Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1974)

Rubrik: Februar-Session

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Oberdiessbach, 16. Januar 1974

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die ordentliche Februar-Session

Montag, 4. Februar 1974

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.00 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Viehversicherungsgesetz
2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung und Ergänzung)
3. Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Änderung)

zur ersten Beratung:

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz

Volksbeschluss

Beteiligung des Kantons Bern an der Erhöhung des Grundkapitals der Bernischen Kraftwerke AG (BKW)

Dekretsentwürfe

1. Viehversicherungsdekret
2. Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern (Änderung)
3. Dekret über die Schulhausbau-Subventionen

Programm für die Förderung der Wirtschaft

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Präsidialabteilung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973
3. Geschäftsordnung für den Grossen Rat (Änderung)
4. Nachkredit

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Straferlassgesuche
3. Nachkredite

Nachkredite

Justizdirektion
Volkswirtschaftsdirektion
Gesundheitsdirektion
Militärdirektion
Kirchendirektion
Finanzdirektion
Erziehungsdirektion
Baudirektion
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion
Forstdirektion
Landwirtschaftsdirektion
Fürsorgedirektion

Nachsubventionen

Gesundheitsdirektion

Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

Wahlen

1. Ein Ersatzmann des Obergerichts (Rücktritt Dr. Max Troesch)
2. Ersatzwahl von je zwei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts für den alten Kantonsteil und den Jura
3. Ein Mitglied der Bodenverbesserungskommission (Rücktritt Joh. Flückiger, Melchnau)

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Geschäfte der Präsidialabteilung

im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Hänsenberger

Erste Sitzung

Montag, 4. Februar 1974, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bigler (Bern), Bonny, Christen O. W., Gueissaz, Guggenheim, Haldemann, Hauser, Iseli, Linder, Probst, Rohrbach, Stoller (Reichenbach); unentschuldigt abwesend ist Herr Haenggeli.

Präsident. Meine Herren Regierungsräte, werte Ratskollegen, ich begrüsse Sie zur letzten Session der Legislaturperiode.

Die Session dauert bis Dienstag 19. Februar.

Am 11. Februar sind die Grossräte Gäste des Stadttheaters.

Wegen Erkrankung sind die Herren Fritz Rohrbach, Mittelhäusern, und Albert Stoller, Reichenbach, sowie Regierungsrat Huber abwesend.
Wir wünschen allen gute Besserung.

Die Finanzdirektion hat durch ihren Sekretär, Dr. Urs Kohli, ein Buch über die Finanzkontrolle im Kanton Bern verfassen lassen. Es dient als Antwort auf das Postulat Gygi vom 13. September 1972. Das Buch wird den Grossräten abgegeben, die sich dafür interessieren. Diese mögen sich beim Standesweibel in die Bestelliste einschreiben.
Ich erkläre die Session als eröffnet.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Walter Marti, Suberg, tritt neu in den Rat ein:

Herr Robert Sutter, Sekretär, Lyss.

Herr Sutter wird vereidigt.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973

Zur Verteilung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Dezember 1973, beurkundet:

1. Die Änderung der Staatsverfassung des Kantons Bern (Art. 20 Abs. 1) ist mit 124 726 gegen 72 281 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der leeren Stimmen betrug 7 700, die der ungültigen 265.

2. Das Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) ist mit 164 834 gegen 34 477 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der leeren Stimmen betrug 5436, die der ungültigen 225.

Von den in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern sind 209 128 an die Urne gegangen. Stimmbeteiligung: 34,12 Prozent.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen erhoben worden; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.
Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.
Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)			2. Staatsverfassung des Kantons Bern Änderung von Art. 20 Abs. 1		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	15 476	3 738	757	105	2 857	1 614	129
Aarwangen	23 928	6 830	1 911	260	5 040	3 583	378
Bern	164 674	52 568	6 229	1 535	40 729	17 420	2 183
Biel	37 164	10 355	1 316	392	7 833	3 654	576
Büren	12 125	2 978	619	80	2 265	1 300	112
Burgdorf	25 447	7 445	1 563	204	5 431	3 509	272
Courtelary	15 188	3 508	857	168	2 693	1 605	235
Delsberg	15 596	2 867	903	144	1 918	1 780	216
Erlach	5 400	1 356	264	50	1 070	524	76
Freibergen	4 967	843	313	37	564	555	74
Fraubrunnen	16 094	4 813	983	123	3 691	2 033	195
Frutigen	9 819	1 499	773	109	1 124	1 150	107
Interlaken	21 470	5 758	1 551	226	4 159	3 038	338
Konolfingen	30 607	8 291	2 408	326	6 855	3 773	397
Laufen	7 627	1 776	569	73	1 281	1 010	127
Laupen	7 487	1 859	399	84	1 408	835	99
Münster	18 232	5 480	1 898	347	3 837	3 397	491
Neuenstadt	3 140	718	121	41	540	283	57
Nidau	20 383	5 874	756	228	4 460	2 102	296
Nieder-Simmental	11 707	2 683	686	99	1 976	1 360	132
Oberhasli	4 807	827	320	34	629	499	53
Ober-Simmental	4 854	1 121	305	52	762	655	61
Pruntrut	15 521	2 797	1 008	163	2 024	1 708	236
Saanen	4 018	927	310	56	736	484	73
Schwarzenburg	5 531	878	262	17	616	510	31
Seftigen	17 531	3 974	1 110	134	3 009	2 037	172
Signau	15 013	2 387	727	95	1 653	1 443	113
Thun	49 829	14 518	3 317	260	10 952	6 699	444
Trachselwald	14 932	2 229	1 142	62	1 736	1 599	98
Wangen	14 441	3 935	1 100	157	2 877	2 121	194
Militär	—	2	—	—	1	1	—
Zusammen	613 008	164 834	34 477	5 661	124 726	72 281	7 965

Bericht des Regierungsrates über den Vollzug der Richtlinien für die Regierungspolitik in den Jahren 1971 bis 1974

Siehe Nr. 10 der Beilagen

Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Als die Regierung im Jahre 1971 die Richtlinien veröffentlichte, wurden sie diskussionslos zur Kenntnis genommen. Offenbar war man der Meinung, die Regierung habe sich ein Arbeitsprogramm zurechtgelegt.
Der Kanton sinkt immer mehr in die Position eines Vollzugsorganes des Bundes hinab. Daher ist es ziemlich schwierig, politische Richtlinien zu setzen. Dessen müssen wir uns bei der Würdigung des vorliegenden Vollzugsberichtes bewusst sein.
Ich bitte sehr, nicht eine zweite Diskussion des Verwaltungsberichtes in Szene zu setzen. Wir sind der Regierung dankbar, dass sie uns aufgezeigt hat, was sie in den letzten drei Jahren vorgekehrt hat und im laufenden Jahr noch vorzukehren gedenkt. Uns interessiert am meisten, zu vernehmen, was vollzogen wurde und was nicht vollzogen werden konnte.
Der Grosse Rat kann nach Auffassung der Staatswirtschaftskommission von diesem Bericht nur Kenntnis nehmen. Er dient uns als Überblick über die Situation und zeigt, welche Probleme bestehen.
Der Bericht über den Vollzug der Richtlinien sollte zur Folge haben, dass sich parlamentarische Vorstösse auf das beschränken, was im Programm enthalten ist, und sich nicht auf Angelegenheiten ausdehnen, die nicht in den Grossen Rat gehören und die meist durch direkte Anfragen bei der Verwaltung erledigt werden können.
Die Präsidentenkonferenz hat die Staatswirtschaftskommission beauftragt, dem Bericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken. – Ungefähr drei Viertel der

Ziele der Richtlinien sind verwirklicht worden. Verschiedenes wurde vorgekehrt, das nicht in den Richtlinien enthalten war. Beispielsweise wurden drei Gesetze und fünf Dekrete betreffend die Justiz beschlossen; sodann konnte der Ausbau der Schulen für das Pflegepersonal vorangetrieben werden.
Der Regierung und dem Parlament sind eine Reihe von Vollzugsaufgaben durch Bundesgesetze erwachsen, besonders auf dem Gebiet der Teuerungsbekämpfung.
Für die unerledigten Angelegenheiten gibt uns die Regierung nach Ansicht der Staatswirtschaftskommission stichhaltige Begründungen. Als solche werden z. B. die Finanzknappheit, der Personalmangel, der Zeitmangel, und schliesslich politische und organisatorische Schwierigkeiten genannt. An verschiedenen Orten – das fällt ins Gewicht – fehlten die bundesrechtlichen Regelungen. Ich verweise auf die Hochschulförderung. Bedauerlicherweise konnte die Schulkoordination noch nicht verwirklicht werden. Man spürt aus der Berichterstattung der Regierung, dass man das, was irgendwie möglich ist, in absehbarer Zeit auf kantonaler Ebene verwirklichen will.
Mit Genugtuung stellen wir fest, dass unsere Regierungsräte den Kontakt mit ihren Kollegen in den andern Kantonen sehr rege pflegen und auf verschiedenen Gebieten gemeinsame Lösungen suchen.
Der Regierungsrat ist allgemein bestrebt, den neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und neue Wege zu beschreiten, wo es als gegeben erscheint, ohne das Altbewährte über Bord zu werfen.
Die Staatswirtschaftskommission dankt dem Regierungsrat für den Bericht, der einen guten Einblick in die Vielfalt der Probleme gibt. Sie hofft, dem Regierungsrat möge auch in Zukunft eine glückliche Hand beschieden sein, zum Wohle des Kantons Bern.
Wir empfehlen Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Schnyder. Der Bericht ist ein wertvolles Dokument. Es ist ein ausgezeichnetes Nachschlagewerk für die Parlamentarier.
Es gibt darüber Auskunft, warum einige Projekte nicht haben verwirklicht werden können. Von 80 Projekten sind 47 erfüllt, 28 in Vorbereitung oder in Ausführung. Unerfüllt sind nur fünf Projekte, die Gründe hiefür liegen zum Teil ausserhalb des Einflussbereiches der Regierung.
Unsere Fraktion nimmt vom positiven Resultat mit Dank Kenntnis.

Fleury. Le rapport sur les lignes directrices de la politique gouvernementale répond au vœu maintes fois exprimé par cette assemblée d'être mieux informée sur l'état des travaux et des études issues des interventions parlementaires antérieures. Permettez-moi d'en relever les principaux points.
C'est l'occasion de relever que l'application de toute nouvelle loi se heurte à des difficultés imprévisibles. C'est le cas entre autres de la loi sur les communes. Ces difficultés d'application résultent du manque d'information des autorités. Il importe de combler cette lacune au plus vite et d'apaiser les dissensions qui en sont résultées. Je ne puis dissimuler l'inquiétude que j'éprouve devant l'importance des charges qui découleront de la nouvelle politique hospitalière. Dans plusieurs districts, les communes s'apprêtent à prélever une contribution de 40 à 45 francs par habitant. Ce montant me paraît trop élevé en regard des charges actuelles des contribuables.
Par ailleurs, ce rapport ne contient aucune remarque au sujet des améliorations que la Direction de l'hygiène publique nous avait promis d'apporter à l'établissement psychiatrique de Bellelay. Je rappelle que le Gouvernement a pris il y a déjà plusieurs années l'engagement de donner une suite favorable aux interventions des députés qui avaient dénoncé l'état de vétusté des bâtiments de cet établissement.
A la page 23 du rapport, le Conseil-exécutif s'explique sur l'accroissement à longue échéance du rendement de l'économie. La dégradation de la conjoncture économique et l'inflation qui ne cessent de s'accélérer ne laissent d'être préoccupantes. On nous annonce des mesures en vue de lutter contre l'inflation galopante et parallèlement, de nouvelles hausses de prix sont signalées dans tous les secteurs. Cette situation démontre l'impuissance des autorités, en particulier des autorités fédérales, à juguler le phénomène. On se demande comment se terminera cette folle aventure, qui inquiète sérieusement la population.
A la page 25 du même rapport, le Conseil-exécutif parle de l'aide à l'agriculture. Je constate avec satisfaction qu'à la suite d'une démarche entreprise auprès de la Confédération, l'autorité fédérale a reconnu que l'aide aux cantons accuse un retard considérable. En vertu du décret relatif aux améliorations foncières, les subsides seront portés à 16 millions en 1974, alors qu'ils s'élevaient antérieurement à 10,5 millions. Je tiens cependant à souligner les difficultés qu'éprouvent les agriculteurs à obtenir des crédits pour exécuter des travaux d'améliorations foncières. La procédure d'octroi des prêts est lente, tout au moins dans le Jura, et les agriculteurs intéressés en conçoivent une amertume justifiée.
D'autre part, le rapport fait état de l'amélioration des bases et des structures mêmes de notre agriculture. La dégradation du revenu agricole s'accentue chaque jour davantage et je saisis l'occasion pour insister sur la nécessité de donner suite aux revendications des agriculteurs par un relèvement équitable des prix de leurs produits. Nous nous devons de soutenir cette classe minoritaire de notre population qui, bien que ne formant que le 7 % de la population, est en mesure de couvrir la moitié de ses besoins alimentaires.
Enfin, en ce qui concerne le chapitre des finances, j'émets le vœu au nom de mon groupe que tout soit mis en œuvre pour que la nouvelle loi d'impôt puisse entrer en vigueur le premier janvier 1975 avec tous les amendements proposés en vue d'apporter des allégements fiscaux aux catégories de contribuables qui en ont le plus besoin. Quant au nouveau système de paiement des impôts par tranches, il aura des effets bénéfiques pour autant que son application soit bien comprise.
En conclusion, je remercie le gouvernement de son rapport sur les lignes directrices et au nom de mon groupe, je vous invite à l'approuver.

Staender. Es ist verständlich, dass unsere Regierung, nach dem sie ein Programm aufgestellt hat, das Bedürfnis empfindet, zum Abschluss der Legislaturperiode Rückschau zu halten und darzulegen, was erreicht worden ist und was nicht. Wir nehmen der Regierung das eigene Lob, das gelegentlich durch den Bericht hindurchschimmert, nicht übel. Wir begrüssen jede Information von Regierung und Verwaltung.
Inhaltlich ist im Bericht nichts Sensationelles festzustellen. Manches könnte man auch im Staatsverwaltungsbe-

richt darstellen, und manches wurde schon bei der Stellungnahme zu parlamentarischen Vorstössen besprochen. Aber eine übersichtliche Gegenüberstellung von Absicht und Verwirklichung ist nützlich.
Man kann sich in der Rückschau dem Eindruck nicht ganz entziehen, dass die Verwaltung in der abgelaufenen Legislaturperiode eine fast hektische Geschäftigkeit ausübte. Das hat nicht zuletzt der Grosse Rat veranlasst, der der Regierung immer häufiger Anliegen mit dem Vermerk «dringlich» unterbreitete. Es ist wünschbar, dass wir in der neuen Legislaturperiode etwas lebendiger und die Regierung etwas zurückhaltender werde. Zeitdruck ist nämlich kein erspriessliches Klima zur Lösung staatspolitischer Aufgaben.
Wahrscheinlich wird sich der Wunsch der Regierung, dass die parlamentarischen Vorstösse infolge der Richtlinien und dieses Berichtes über den Vollzug der Richtlinien weniger zahlreich sein werden, nicht erfüllen.
Den vorliegenden Bericht ähnlich wie den Staatsverwaltungsbericht zu beraten, würde mehrere Sitzungen beanspruchen. Das beabsichtigen wir nicht; aber es ergeben sich doch einige Fragen, wo im Bericht in bezug auf die Feststellung des Erreichten keine genauen Angaben gemacht werden. Ein Beispiel: An einem Ort steht, dass in bezug auf die staatlichen Gutsbetriebe ein ETH-Gutachten eingeholt wurde. Wir lesen, es seien verschiedene Entscheide getroffen worden. Aber man erfährt nicht, welche. – Oder: über das kantonale Strassennetz steht: «Die vorgesehenen Strassenbauarbeiten sind programmgemäss durchgeführt oder vorbereitet worden.» Man erfährt nicht, was durchgeführt und was bloss vorbereitet worden ist. – Zugegeben, es ist schwierig, kurz, aussagekräftig und abschliessend zu berichten. Anderseits finden wir im Bericht gelegentlich Details, auf die man hätte verzichten können.
Unsere Fraktion erachtet den Versuch als geglückt, aber als noch verbesserungsfähig. Im Namen der Fraktion danke ich dem Regierungsrat.

Senn. Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen, den Fraktionssprechern Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Vollzug der regierungsrätlichen Richtlinien zu geben. Dies ist ein Fortschritt gegenüber 1971, als überhaupt nicht Stellung genommen werden konnte. Die Form, die gewählt wurde, vermag aber nicht zu befriedigen. Minderheiten innerhalb der Fraktionen und Fraktionslose bleiben ausgeschlossen. Wir erachten es als falsch, dass in einer so wichtigen Debatte wie der jetzigen, einzelnen Ratsmitgliedern ein Maulkorb umgehängt werden soll.
Es war ein Fehler, die Richtlinien nicht zu diskutieren. Viele Punkte der Richtlinien sind unklar und sagen wenig konkretes aus. Im Kapitel 3, Justizwesen, fehlen inhaltliche Ziele der vorgeschlagenen Revisionen. Im Kapitel 4, Polizeiwesen, ist mit Ausdrücken wie «neuzeitlich und zweckmässig» oder «den heutigen Verhältnissen anzupassen» gearbeitet worden; was darunter eigentlich verstanden wird, bleibt unklar. Es ist deshalb unmöglich, hier von erreichten oder nicht erreichten Zielen zu sprechen.
Sehr merkwürdig mutet in diesem Zusammenhang der Satz auf Seite 3 des Berichts an. Hier heisst es: «Es wäre deshalb für eine sinnvolle Planung der Verwaltungstätigkeit wünschenswert, wenn die Dringlichkeitsordnung nicht durch parlamentarische Vorstösse allzu stark durchbrochen würde.» Dieser Satz ist schlichtweg unmöglich, denn das Recht auf persönliche Vorstösse steht jedem Grossrat nach der Verfassung zu. Das Parlament könnte höchstens dann moralisch an die Richtlinien des Regierungsrates gebunden werden, wenn es zu diesen Richtlinien hätte Stellung nehmen können.
Nun zu einzelnen Punkten:
Was die Präsidialabteilung anbelangt, wo von der Revision der Staatsverfassung die Rede ist, möchten wir sprachlich sowohl im Deutschen wie im Französischen den Wunsch anbringen, dass die Staatsverfassung verbessert werde. Es hat darin schwer verständliche Stellen, die sogar zu Irrtümern Anlass geben. Im Artikel 73 steht z. B.: «Niemand darf verhaftet werden als in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen.» Auf französisch lautet das merkwürdigerweise: «Nul ne peut être arrêté que dans les cas déterminés par la loi et selon les formes qu'elle prescrit.» – Der Artikel 107 lautet: «Der Staat wird im französischen Kantonsgebiet mit tunlicher Beförderung und je nach Massgabe des Bedürfnisses folgende Anstalten errichten: Eine Rettungsanstalt für Knaben; eine Arbeitsanstalt für Männer; eine Rettungsanstalt für Mädchen.» Französisch lautet das: «... une maison de relèvement pour garçons vicieux». In bezug auf die Mädchen ist von «... jeunes filles vicieuses» die Rede. – Diese Texte müssen neu bearbeitet werden.
Sodann wurde die vielbesprochene Regionalisierung nicht verwirklicht. Es besteht nur ein Grundsatz im Jurabericht. Über die konkrete Ausgestaltung ist man sich noch nicht im klaren.
Die Richtlinien der Raumplanung liegen noch nicht vor. Statt dass die Diskussion im Jahr 1974 beendet würde, beginnt sie nun erst.
Die Abklärung des Raumbedarfes der kantonalen Verwaltung in der Stadt ist nicht über eine Abklärung des «Ist-Zustandes» hinausgediehen.
Die Gesamtverkehrskonzeption wurde anscheinend aufgegeben. Wann die eidgenössische Konzeption vorliegt ist fraglich. Notfalls müsste hier der Kanton Bern vorangehen und später Anpassungen vornehmen.
Bei der Zusammenarbeit mit andern Kantonen werden in den Richtlinien unter anderm erwähnt: Verkehrswesen, Bildungs- und Erziehungswesen und Regionalplanung. Im neuen Bericht steht darüber nichts. Anscheinend ist da auch nichts erreicht worden.
Alle diese Fragen stehen im Zusammenhang mit der Raumplanung. Hier scheint ein Rückstand zu bestehen. Vielleicht verfügen die zuständigen Direktionen nicht über das nötige Personal. Auf einem derart zentralen Gebiet wären jedoch höhere Aufwendungen zu verantworten. Hier wird am falschen Ort gespart, denn die Mehraufwendungen wegen der fehlenden Planung werden ein Mehrfaches ausmachen.
Die Bilanz im Bildungs- und Erziehungswesen ist auch nicht sehr erfreulich. Als positiver Punkt ist allerdings das neue Lehrerbesoldungsgesetz zu werten, das immerhin finanziell mehr Klarheit geschaffen hat. Warum aber das neue Universitätsgesetz noch lange auf sich warten lässt, wird nicht erklärt. Die Anträge für den Ausbau der Universität im Viererfeld wurden entgegen den Richtlinien dem Rat nicht vorgelegt. Wir haben bisher nicht einmal einen Planungskredit gesehen. Das Bauen wird in den nächsten Jahren nicht billiger werden. Bei den Seminarien wird nur von Biel der Vollzug gemeldet. Wo bleiben die Anträge für Hofwil und Bern?

Es wäre falsch, diese Versäumnisse allein dem Erziehungsdirektor anzulasten. Was hier fehlt, ist die Koordination zwischen Richtlinien und Finanzplanung. Richt-

linien haben nur einen Sinn, wenn damit Prioritäten gesetzt werden. Es ist bezeichnend, dass der Misserfolg der Regierungspolitik bei der Richtlinie 15.1 am deutlichsten ist. Dort wurde das «Gleichgewicht des Staatshaushaltes« verlangt. Vorhanden ist in vier Jahren ein Defizit von mehr als 250 Millionen. Hier hätten die Richtlinien Sparmassnahmen oder Steuererhöhungen verlangt, wie es ein Mitglied unserer Fraktion vorgetragen hat.

Über die Wirtschaftspolitik muss ich mich nicht äussern; dazu wird sich bei der Diskussion über das Wirtschaftsförderungsprogramm Gelegenheit bieten.

Wir freuen uns, dass die Regierung die Landwirtschaft und Massnahmen des Bundes stark unterstützt. In letzter Zeit ist der Regierung allerdings ein Ausgleiter passiert, indem sie die Milchkontrolle für einen Monat eingestellt hat, obwohl sie vom Bund mit der Kontrolle beauftragt war. Die Milchwirtschaft selbst, vertreten durch den Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten, hat die Qualitätskontrolle gewünscht. Wir verstehen die Situation der Regierung, haben aber den Eindruck, dass der Unterbruch der Kontrolle ein Fehltritt war, der dem Bauernstand und auch dem Absatz von Verkehrsmilch nicht dienlich war.

Wir vermissen in der Stellungnahme zur Landwirtschaftspolitik gewisse Schwerpunkte. Ich erinnere daran, dass der Rat in dieser Legislaturperiode eine Motion ohne Gegenstimme angenommen hat, wonach die Regierung eine Untersuchung über die Nachfolgesituation in der Landwirtschaft anstellen und das Ergebnis dem Rat bis Ende 1973 bekanntgeben soll. Die Regierung hat das nicht getan. Wir wissen nicht warum, hoffen aber, dass sie das Versäumte bald nachholen werde.

Wir vermissen insofern einen gewissen Schwerpunkt, als die Regierung nicht zeigt, dass sie die überbetriebliche Zusammenarbeit frödern will. Das ist wichtig, denn wir haben die Auffassung, dass die Krise, die sich in den letzten Wochen ergeben hat, die Ursache nicht zuletzt in einer eigentlichen Krise der Arbeitsverfassung der bäuerlichen Landwirtschaft hat, die dadurch gekennzeichnet ist, dass unsere Familienbetriebe immer mehr zu Einmannbetrieben werden. Dies kann auf die Dauer für die Agrarpolitik sicher nicht Leitbild sein. Da muss man unbedingt überbetriebliche Formen der Zusammenarbeit zum Tragen bringen.

Für die Landwirtschaft besteht ein neuer Normalarbeitsvertrag. Darin kommt unseres Erachtens die Regierung der Arbeitnehmerschaft zu wenig weit entgegen. Die Landwirtschaft klagt über Mangel an Arbeitskräften. Daher ist es falsch, erst nach zehn Dienstjahren drei Wochen Ferien zu gewähren. Der Normalarbeitsvertrag ist, obwohl neu, schon revisionsbedürftig.

Sektor Gesundheit: Leider wurde der Vertrag zwischen den Krankenkassen und den Spitälern wieder auf zwei Jahre abgeschlossen. Man fordert von der Regierung, den Vertrag nur zu genehmigen, wenn die Teuerungsklausel eingebaut wird. Andernfalls müssten wir die künftigen Nachkreditbegehren ablehnen. – Die Krankenkassen des Kantons Bern konnten im letzten Jahr 19 Millionen Franken Rückstellungen machen. Das ist Gewinn auf dem Buckel bestimmter Leute, und das erscheint uns falsch.

Zusammenfassend: Die Regierung hat ihre Ziele in der Raumplanung, im Bildungswesen und in der Finanzpolitik nicht erreicht. In der Jurafrage, in der Gesundheitspolitik und in der Zusammenarbeit mit andern Kantonen wurden Fortschritte gemacht, oder es sind Ansätze vorhanden. Es wird aber noch grosser Anstrengungen bedürfen, um die Rückstände aufzuholen.

Die angekündigten Gesetzes- und Dekretsrevisionen der Justiz und der Polizei sind fristgerecht eingebracht worden.

In der Ordnung des Verkehrswesens sind wir stark vom Bund abhängig. Gerade darum müssen wir in der Raumplanung, im Bildungswesen und in der Finanzpolitik rascher vorgehen. Auf diesen wichtigen Sektoren hat der Regierungsrat nicht einmal seinen eigenen Massstäben genügen können.

Das Experiment «Regierungsrichtlinien» ist noch nicht geglückt. Wir hoffen aber, dass eine zweite, verbesserte Auflage folgen wird. An diese stellen wir folgende Anforderungen: Die Richtlinien müssen inskünftig konkreter abgefasst werden. Richtlinien und Finanzplan müssen koordiniert werden. Der Grosse Rat muss die Richtlinien diskutieren können.

Präsident. Herr Senn hat einer Legendenbildung Vorschub geleistet. Es besteht keine Diskussionsbeschränkung. Die Präsidentenkonferenz hat lediglich gewünscht, die Fraktionspräsidenten mögen sich dafür einsetzen, dass wenn möglich nur je ein Fraktionssprecher zu diesem Bericht Stellung nimmt.

Graf. Lorsque, en 1971, le Conseil-exécutif a publié son premier rapport sur les lignes directrices de sa politique gouvernementale, notre groupe avait salué avec satisfaction cette initiative, car il n'y était nullement tenu et le faisait de son propre chef.

Il est du plus grand intérêt pour le Grand Conseil de connaître les buts que s'est fixés le Conseil-exécutif, et le parlement serait mal venu de ne pas le remercier de lui présenter un rapport sur ses intentions et sur les résultats des efforts qu'il a déployés au cours de ces quatre dernières années. Ce rapport constitue pour le parlement un document sérieux sur les réalisations des divers départements obtenues grâce à l'esprit de collégialité de leurs responsables et aux efforts de l'administration, et nous tenons à les en remercier.

Nous devons cependant constater que la procédure suivie place le Grand Conseil devant de singulières difficultés. C'est ainsi que lors de la publication des premières directives, la décision avait été prise de ne pas les mettre en discussion, de les approuver à titre informatif et de discuter de l'activité du Gouvernement à l'occasion de l'examen des rapports de gestion. Il avait été admis qu'il nous incombait de prendre connaissance du rapport gouvernemental mais non d'examiner en détail chacun de ses chapitres. Cependant, lorsque le Gouvernement nous dit qu'il doit veiller à s'en tenir fidèlement aux lignes directrices qu'il a adoptées, à ne pas y déroger et à ne pas se laisser influencer par les interventions parlementaires, nous devons nous demander à quel moment les membres du Grand Conseil peuvent encore intervenir pour infléchir, le cas échéant, la politique du Gouvernement dans tel ou tel domaine si celui-ci considère que ces lignes directrices sont à tel point contraignantes pour lui qu'il ne doit pas se laisser influencer par les interventions parlementaires. Nous ne prenons pas ce dilemme au tragique, persuadés que nous sommes que le Gouvernement respectera néanmoins la volonté du Grand Conseil, mais y a-t-il lieu dans ces conditions de discuter le rapport gouvernemental?

Nous sommes disposés à prendre acte du rapport, mais sans nous prononcer sur son contenu, dont nous avons pris connaissance avec beaucoup d'intérêt. Nous le considérons comme une précieuse source d'information, mais cela ne signifie nullement que nous sommes d'accord avec le Gouvernement sur tous les points de ce rapport et que nous soyons parfaitement satisfaits des réalisations gouvernementales. En d'autres termes, nous voulons marquer que nous attendons du Gouvernement qu'il poursuive ses efforts et même les accentue dans tel ou tel domaine.
Par exemple, nous ne sommes pas persuadés que le rattachement de la section des toxiques à l'Office du chimiste cantonal soit une mesure judicieuse, mais nous ne voulons pas ouvrir une discussion à ce sujet. De même, nous estimons que dans le domaine de la défense de l'environnement, l'autorité devrait édicter au plus vite des règlements-types, mais sur ce point non plus, nous ne voulons pas entamer de discussion. Nous nous réservons de le faire lors du débat qui s'ouvrira dans les mois à venir et d'intervenir sur les points que le Conseil-exécutif n'a pas réglés ou n'a réglés qu'imparfaitement à notre avis.
C'est dans cet esprit que nous prenons acte du rapport du Gouvernement, en formulant des réserves quant à la réalisation des objectifs, aux idées qui y sont émises et à la manière dont le Conseil-exécutif envisage de les réaliser, tout en le remerciant pour le travail qu'il a accompli.

Jaberg, Regierungspräsident. Ich danke im Namen der Regierung für die positive Aufnahme unseres Berichtes. Zu den einzelnen Kritiken, die angebracht worden sind, werden die Vorsteher der Direktion, die es betrifft, der Reihe nach Stellung nehmen.
Die Regierung hat den verfassungsmässigen Auftrag, zu regieren, zu verwalten, usw. Sie hat in der abgelaufenen Legislaturperiode versucht, sich in den Richtlinien für ihre Tätigkeit selber ein Programm zu geben. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass das neue Finanzverwaltungsgesetz die Regierung beauftragt, eine rollende Finanzplanung von vier Jahren durchzuführen. Das veranlasst uns, uns über alles, was mit Geld verbunden ist, Rechenschaft zu geben. Weitergehend hat jede Direktion und die Gesamtregierung versucht, sich auf vier Jahre hinaus die Richtlinien zu geben. Man hatte die Meinung, der Grosse Rat müsse diese Richtlinien nicht genehmigen oder abändern; denn jeder Parlamentarier könne durch persönliche Vorstösse Korrekturen oder Ergänzungen beantragen, die sich im Verlaufe der Legislaturperiode als wünschbar erweisen.
Das ganze Vorgehen ist ein Experiment. Das Ergebnis wollen wir diskutieren. Wir werden Ihre Diskussionsbeiträge berücksichtigen, wenn wir darüber entscheiden, ob für die nächste Legislaturperiode grundsätzlich neue Richtlinien herauszugeben sind und wie sie zu formulieren sind.
Zur Präsidialabteilung und zu den beiden von mir geführten Direktionen: Kritisiert wurde der Bericht auf Seite 3, wo es heisst: «Es wäre daher für eine sinnvolle Planung der Verwaltungstätigkeit wünschenswert, wenn die Dringlichkeitsordnung nicht durch parlamentarische Vorstösse allzu stark durchbrochen würde.» Das ist eine Meinungsäusserung der Regierung. Damit sollen die Rechte der Parlamentarier nicht beschnitten werden. Unsere Meinung können Sie annehmen oder ablehnen; wir haben das von uns aus sagen wollen.
Herr Grossrat Senn sagte, man sollte die Staatsverfassung sprachlich verbessern, sollte insbesondere die welsche und die deutsche Fassung aufeinander abstimmen. – Das ist auch schon in parlamentarischen Vorstössen gewünscht worden. Gestützt darauf haben wir die Vorarbeiten für die Totalrevision der Staatsverfassung an die Hand genommen. Dabei wird auch die sprachliche Bereinigung erfolgen. Die Verfassung ist seit 80 Jahren in Kraft, und seither hat sich auch sprachlich verschiedenes geändert.
Herrn Grossrat Fleury kann ich in bezug auf das Gemeindegesetz antworten, dass die Gemeindedirektion mit den Regierungsstatthaltern gesprochen hat, ob Einführungskurse für Gemeindebehörden und Gemeindebeamte durchzuführen seien, um die Änderungen im Gemeindegesetz zu erläutern. Man entschied sich, ein halbes Jahr lang zu warten. Bis dann hat man Erfahrungen und kann dann zweckdienlicher orientieren. Man hat in ausführlichen Wegleitungen, begleitet von Musterreglementen usw., versucht, die Einführung des Gemeindegesetzes zu erleichtern.
In bezug auf die Regionalisierung wird kritisiert, dass sie nicht verwirklicht worden sei. Hierüber muss ich keine grossen Ausführungen machen. Sie wissen, dass wir aufgrund der letzten Beschlüsse des Grossen Rates an die Verfassungsänderung herantreten. Gerade das hat die Verzögerung verursacht.
Die Schlussfolgerungen von Herrn Senn und der weiteren Votanten werden wir besprechen und gestützt darauf die uns richtig erscheinenden Beschlüsse fassen.
Ich danke nochmals für die positive, konstruktive Aufnahme des Berichtes.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor. Herr Grossrat Fleury hat auf die Bedeutung der Meliorationskredite hingewiesen. Ich unterstütze seine Ausführungen und wiederhole, dass gerade die Meliorationen für die Grundlagenverbesserungen der Landwirtschaft ausserordentlich wichtig sind. Es ist eine langfristige Massnahme zugunsten der Landwirtschaft. – Der Kanton Bern steht in bezug auf die Meliorationskredite nicht schlecht da. Als ich mein Amt antrat, waren pro Jahr sieben Millionen Franken im Budget; im Budget 1974 sind 16 Millionen enthalten. Ich bin der Regierung und dem Grossen Rat für die Verbesserungen dankbar. – Der Bund ist jedoch im Rückstand. Er hat nicht einmal die Teuerung der letzten Jahre ausgeglichen. Die Regierung hat mehrfach interveniert. Eine gewisse Korrektur ist dieses Jahr erfolgt, indem 20 Millionen Mehrkredit gesprochen wurden. Wir kämpfen um die Verteilung unter den Kantonen, sind nach wie vor der Auffassung, der Kanton Bern sei gegenüber den andern Kantonen benachteiligt. Wir werden weiterhin in der Richtung intervenieren.
Die schwierige Einkommenssituation der Landwirtschaft ist der Regierung bekannt. Wir haben im Oktober des letzten Jahres gestützt auf die Motion Fleury vom Bundesrat die Revision der allgemeinen Verordnung zum Landwirtschaftsgesetz verlangt. Wir hoffen, der Bundesrat werde sein Versprechen halten und seine Teilsbeschlüsse vom letzten Dezember korrigieren.
Herr Grossrat Senn erwähnt die Milchkontrolle und kritisiert das Vorgehen der Berner Regierung bei der vorübergehenden Sistierung dieser Kontrolle. Sie konnten in den letzten Tagen über dieses Thema viel lesen. Die Keimzahlbestimmung ist umstritten. Es ist eine bakte-

riologische Untersuchung. Jede solche Untersuchung weist Streuungen auf. Man hat aber in der Milchwirtschaft anerkannt, dass das System der Qualitätsbezahlung, via Keimzahlbestimmung, in Ordnung ist, dass aber – der Bundesrat hat das erklärt – die Anwendung Schwächen aufweise, die korrigiert werden müssen. Unsere Direktion hat im September des letzten Jahres dem Bund geschrieben, man solle die Schwächen, die sich in der Anwendung zeigen, ausmerzen. Der Bund hat nun die Versuchsperiode um ein halbes Jahr verlängert. Es hat sich gezeigt, dass eine weitere Verlängerung nötig ist. – Im übrigen war der Kanton Bern mit dem Unterbruch in der Probeerhebung nicht allein, sondern gleicherweise gingen drei andere Kantone vor. Ich hatte mit den Bundesinstanzen Fühlung. Unser Vorgehen wurde jedenfalls sanktioniert. Übrigens konnten wir den Unterbruch im Kanton Bern sehr wohl vornehmen, denn von den bernischen Milchproduzenten wird nach wie vor ausgezeichnete Milch geliefert. Im Dezember hat nur 1,5 Prozent der Proben in bezug auf die Keimzahl die Toleranzgrenze überschritten.
Herr Senn vermisst in der Berichterstattung der Landwirtschaft Ausführungen über die Schwerpunkte der kantonalen Agrarpolitik. Die Schwerpunkte liegen beim Bildungswesen und bei den Meliorationen, denn hier haben wir gegenüber andern Sparten vermehrte Kompetenzen. Gerade über diese beiden Kapitel haben wir einlässlich berichtet und haben Fortschritte erzielt.
Was die Erhebungen über die Nachfolgesituation betrifft, habe ich bei der Beantwortung des Vorstosses Senn gesagt, dass die Untersuchungen in zwei Stufen vorgenommen werden: die eine auf kantonalem Boden und die weitere, die grosse, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Statistischen Amt. Die Untersuchung unseres Statistischen Amtes ist abgeschlossen. Darüber wird im Verwaltungsbericht für das Jahr 1973 orientiert werden. Das ist dann aber nur ein Zwischenbericht. Auf den Bericht betreffend die grosse Untersuchung müssen wir bis 1975 warten.
Was die überbetriebliche Zusammenarbeit betrifft, kann ich sagen, dass z. B. auf dem Gebiet der Betriebshelfer der Kanton Bern, über die Fürsorgedirektion, eine Lösung gefunden hat, die noch kein anderer Kanton eingeführt hat. Ich bin einverstanden, das vielleicht noch auszubauen. Wir brauchen dafür die Unterstützung von der Praxis her.
Herr Senn sagt, man sei im Normalarbeitsvertrag den Dienstboten zu wenig weit entgegengekommen. – Diese Revision ist in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen der Dienstboten und mit dem Bauernverband erfolgt. Das Einvernehmen ist gut. Auf diese Weise werden jährlich auch die Richtlöhne festgesetzt. Diese wurden in den letzten Jahren überdurchschnittlich stark erhöht. Wir gönnen das den Dienstboten. Aber es hat Auswirkungen auf die Kosten in der Landwirtschaft.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Bericht schreiben wir, dass die Grundlagen für die Diskussion über die Kantonsplanung bis Ende 1974 vorliegen werden. Herr Grossrat Senn bemängelt, dass das nicht vorher möglich ist. Im Laufe des Jahres 1973 ist über die Planung und alles, was damit zusammenhängt (dringlicher Bundesbeschluss) sehr ausführlich berichtet worden. Die Grundlagen sind noch nicht fertig, weil jetzt auf eidgenössischem Boden das Raumplanungsgesetz diskutiert wird. In der letzten Woche hat im Nationalrat die Auseinandersetzung hierüber stattgefunden. Davon, wie das künftige Raumplanungsgesetz aussehen wird, hängt für die Planung in unserem Kanton sehr vieles ab. Wir werden Anpassungen vornehmen müssen. Darum wäre es müssig, im jetzigen Moment abschliessend zu berichten. Wir werden das tun, sobald das Raumplanungsgesetz unter Dach ist und die nötigen Ausführungsverordnungen vorhanden sind. Das wird uns die nötigen Anpassungen ermöglichen. – In bezug auf Planung geschieht im Kanton Bern sehr viel. Einiges, das im Schweizerischen Raumplanungsgesetz enthalten sein wird, wurde dem bernischen Baugesetz entnommen. – Wir versuchen, mit den Bürgern Kontakt zu haben, indem wir bestrebt sind, im ganzen Kanton Regionalplanungsvereine zu gründen. Das bedarf grosser Arbeit, vor allem braucht es Aufklärungsarbeit. Die Kantonale Planungskommission hat im Einvernehmen mit der Kantonalen Baudirektion und seinen Organen im Laufe der letzten Jahre viel Arbeit geleistet und wird damit im Jahre 1974 weiterfahren.

Blaser Adolf, Direktor des Gesundheitswesens. Herr Grossrat Fleury sagte, das Spitalwesen belaste jeden Einwohner mit durchschnittlich 40 bis 45 Franken. Eine solche Zahl hat keinen Aussagewert, wenn man nicht mit andern Jahren vergleicht. Ich nehme an, diese Zahl beziehe sich auf die Zeit vor 1974. Ab 1. Januar 1974 haben wir ein neues Gesetz. Wie sich dieses auf die Belastung der Gemeinden auswirkt, werden wir in einem Jahr sehen.
Bellelay: Die Kommission Morand erstellt eine Expertise über die Neukonzeption der Psychiatrie im Kanton Bern, dies gestützt auf die Motion Schindler. Darüber werde ich Auskunft geben, wenn die Traktanden der Gesundheitsdirektion hier behandelt werden.
Herr Grossrat Senn möchte in die Verträge mit den Krankenkassen die Teuerungsklausel einbauen. Damit können wir uns zahlreiche Besprechungen ersparen. Wir müssen aber froh sein, wenn wir alle zwei Jahre mit den Krankenkassen über die Komponenten der Teuerung im Gesundheitswesen, also über den Anteil von Verpflegung und Unterkunft, den Anteil der medizinischen und pflegerischen Behandlung und den Anteil der Nebenkosten reden können. Die Nebenkosten sind viel stärker gestiegen als die andern Kosten.
Die 15 Millionen Franken Rückstellung bei den Krankenkassen sind nicht Gewinn, sondern diese Rückstellungen hatten zu erfolgen, um Zahlungen für bereits aufgelaufene Verpflichtungen vornehmen zu können.

Präsident. Der Rat hat vom Bericht der Regierung über den Vollzug der Richtlinien über die Regierungspolitik Kenntnis genommen.

Geschäftsordnung des Grossen Rates; Änderung

Anträge der Präsidentenkonferenz:

Art. 4 Abs. 4

Der Präsident beeidigt sowohl nach Ersatzwahlen als auch nach Neuwahlen die neugewählten Ratsmitglieder, die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, die hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes, den Staatsschreiber und den Vize-Staatsschreiber. Der nach einer Gesamterneuerung ... (Rest bleibt)

Art. 73

Über die dringliche Behandlung parlamentarischer Eingänge entscheidet der Regierungsrat. Ist dieser mit der sofortigen Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses einverstanden, so entscheidet der Grosse Rat über die Dringlichkeit ohne Diskussion.

Art. 87

Der Präsident eröffnet dem Rat das Ergebnis jeder Wahlverhandlung. Die Gewählten haben den Eid oder das Gelübde vor der Behörde abzulegen, der sie angehören. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 4.

Graf, rapporteur. En vertu de l'article 4, alinéa 4, du règlement du Grand Conseil, celui-ci procède à un certain nombre d'élections et d'assermentations. Cependant, il est très peu explicite en ce qui concerne ces dernières et dans de nombreux cas, la question s'est posée de savoir s'il incombait bien au Grand Conseil de procéder à l'assermentation. Lui appartient-il d'assermenter tous ceux qu'il élit, y compris les conseillers aux Etats bernois, comme aussi certains fonctionnaires qui sont subordonnés à une autre autorité?
Pour clarifier la situation et à la demande de plusieurs groupements de fonctionnaires, la conférence des présidents s'est penchée sur la question. Elle s'est entre autres demandé s'il ne suffisait pas que le Grand Conseil assermente les députés et que le flot des fonctionnaires, magistrats et autres représentants du peuple soient assermentés par l'autorité dont ils dépendent. Cependant, pour respecter le principe de la séparation des pouvoirs et pour continuer d'avoir une vue d'ensemble de la marche des affaires du canton, la conférence des présidents a estimé que le Grand Conseil devait en tout cas assermenter les membres de la cour suprême et du Tribunal.
Voilà pourquoi elle vous propose de modifier le texte de l'article 4. Vous avez reçu le texte du nouvel article, accompagné d'un rapport de la Chancellerie tenant compte des décisions prises par la conférence des présidents. Voici le texte que cette dernière vous propose: «... assermente les nouveaux membres du Grand Conseil, les membres du Conseil-exécutif, ceux de la Cour suprême, les membres à plein temps du Tribunal administratif et des assurances, le chancelier et le vice-chancelier.» Le reste de l'alinéa 4 demeure inchangé. En d'autres termes, toutes les personnes qui ne sont pas expressément nommées à l'article 4 et qui sont soumises à une autre autorité seront assermentées par cette dernière.
Cette modification entraîne celle de l'article 87, qui doit être complété de la manière suivante: «Le président communique à l'assemblée le résultat de chaque opération ... les élus prêtent serment ou font la promesse solennelle devant l'autorité à laquelle ils appartiennent.»

Je vous invite à approuver la modification de l'article 4 et de l'article 87 telle qu'elle vous est proposée par la conférence des présidents.

Präsident. Die Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 87 sind nicht bestritten; sie sind angenommen.

Graf, rapporteur. Art. 73: Lors de la revision du règlement du Grand Conseil, nous nous étions efforcés de définir clairement le mode de décision s'agissant de la clause d'urgence concernant les interventions parlementaires.
Nous avions estimé qu'il appartenait d'abord au Conseil-exécutif de dire s'il considère telle intervention comme urgente ou non, mais nous avions donné à la conférence des présidents la compétence de se prononcer conjointement avec le Gouvernement sur la question de l'urgence. A l'usage, nous avons dû constater que cette clause était difficilement applicable. En effet, il arrive souvent que le Gouvernement soit appelé à se déterminer d'un jour à l'autre sur ce point, si bien qu'il est quasi impossible de réunir la conférence des présidents, et le Gouvernement doit décider seul. Dans d'autres cas, l'intervention revêt un caractère d'urgence si manifeste qu'il n'est pas nécessaire de consulter la conférence des présidents. C'est pourquoi nous avons adopté une solution de compromis en ajoutant à l'article 73 la phrase suivante: «Le Grand Conseil statue sur l'urgence sans discussion.» Il appartient au Gouvernement de dire ce qu'il en pense, le Grand Conseil pouvant le suivre ou non, mais pour éviter des débats interminables sur des motions d'ordre, avec le risque que la discussion déborde sur le fond, nous avons précisé que le Grand Conseil statue sans discussion. Nous vous invitons à approuver la nouvelle teneur de l'article 73.

Theiler. Sie haben meinen Antrag ausgeteilt erhalten, lautend:

«Über die dringliche Behandlung parlamentarischer Eingänge entscheidet der Grosse Rat nach kurzer Begründung durch den Antragsteller und nach Stellungnahme des Regierungsrates ohne weitere Diskussion.»

Die Landesring-Fraktion hat mit grossem Befremden vom Antrag der Präsidentenkonferenz Kenntnis genommen. Dessen Annahme wäre die Sanktionierung einer eklatanten Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung; denn nicht wir als Parlamentarier wären zuständig zu bestimmen, was wann beraten wird und wann wir unsere Anträge stellen dürfen. Wir wären von der Gnade der Regierung abhängig, die entscheiden würde, ob etwas jetzt oder später einmal behandelt werde. Wir müssen der Regierung wieder einmal sagen, dass der Grosse Rat das höchste Organ im Staate ist. Der Regierungsrat ist nur das ausführende Organ. Es ist die Pflicht des Regierungsrates, uns Red' und Antwort zu stehen; es ist seine Pflicht, vom Parlament Aufträge entgegenzunehmen. Lange vor Bestehen der jetzigen bernischen Regierung gab es Obrigkeiten, denen es nicht angenehm war, dass das Parlament das beschliessende Organ ist. Die Parlamente haben während Jahrhunderten dafür kämpfen müssen, dass sie tagen durften, ohne um Erlaubnis fragen zu müssen. Im 17. Jahrhundert hat ein englischer König das nicht recht begriffen, und der Fall hat tragisch geendet; der König wurde geköpft.
Der jetzt geltenden Formulierung nachzuleben, war schwierig. Es ist gegeben, wenn der Rat selber darüber entscheidet, ob er ein Geschäft als dringlich erklären will oder nicht. – Unser Antrag ist der Sache dienlich. Im Bericht über die Regierungstätigkeit steht, die Regierung schätze es nicht, wenn ihre Dringlichkeitsordnung durch parlamentarische Vorstösse gestört wird. Zeitweise hätte es sich fast gelohnt, für die Bekanntgabe der Ablehnung der Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen ein vorgedrucktes Formular zu erstellen. – Es gibt aber Fälle wachsenden Schadens, wenn man über die Angelegenheit nicht sofort spricht.

Die Beunruhigung in der Bevölkerung kann rasch zunehmen. Mitunter kann überhaupt nicht mehr interveniert werden, wenn die Angelegenheit nicht sofort behandelt wird. Ich erinnere an die Dringliche Motion im September des letzten Jahres über die Linienführung der N 12 beim Weyermannshaus-Viadukt. Die Regierung weigerte sich, den Vorstoss sofort zu behandeln. Wir haben die Behandlung dann erkämpft. In der Folge wird nochmals untersucht, ob nicht eine andere Lösung möglich sei. Hätte man das erst im November behandelt, wäre es zu spät gewesen, und der Vorstoss hätte keinen Sinn mehr gehabt. Es kann also sehr nötig sein, die dringliche Behandlung gegen den Willen der Regierung zu erzwingen.
Ich ersuche Sie, unserem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Jaberg, Regierungspräsident. Diese Vorlage ist nicht von der Regierung bearbeitet worden. Man kann ihr nicht vorwerfen, sie wollte Kompetenzen an sich reissen. Der jetzige Artikel 73 befriedigt aber nicht. Er lautet: «... entscheidet der Regierungsrat im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz.» Darnach entscheidet der Regierungsrat. Er muss allerdings vorher die Präsidentenkonferenz konsultieren. Oft war es nicht möglich, sofort die Präsidentenkonferenz einzuberufen.

In unserem Mitbericht sagten wir, man könne von der Regierung nicht die Behandlung eines Vorstosses erwarten, wenn ihr die Grundlagen für die Stellungnahme noch fehlen. Wenn dann der Grosse Rat beschliessen würde, den Vorstoss trotzdem sofort zu behandeln, müsste der Vertreter der Regierung sagen, er könne nicht Auskunft geben.
Sodann wird geprüft, ob der Vorstoss wirklich dringlich ist. In Ihrem Interesse sollten persönliche Vorstösse nicht allem andern vorangestellt werden, wenn nicht wirklich Dringlichkeit vorliegt.
Der Grosse Rat hat, wenn die Regierung die Dringlichkeit bejaht, immer noch die Möglichkeit, den Vorstoss abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag der Präsidentenkonferenz: 95 Stimmen
Für den Antrag Theiler ..... 6 Stimmen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes: Grosse Mehrheit

Motion Lachat – Stimmrecht ab 18 Jahren

Wortlaut der Motion vom 17. September 1973

Considérant:

– que la force d'une démocratie réside dans la participation des citoyens à la marche de l'Etat et aux droits et devoirs qui en découlent pour chacun,

– qu'à un fait social et économique (le rôle joué réellement par les jeunes dans notre société) doit correspondre une modification politique qui puisse leur permettre d'exprimer leurs aspirations sur le plan politique et d'être représentés là où l'intérêt public trouve sa traduction législative,

– les résultats favorables d'une consultation auprès des jeunes, résultats consignés dans le rapport de la commission Buser,

Nous proposons:

Le Conseil-exécutif est chargé de préparer les modifications constitutionnelles et légales en vue de l'introduction du droit de vote à partir de 18 ans.

Lachat. C'est la quatrième fois que j'interviens à cette tribune pour demander qu'enfin, on accorde le droit de vote aux jeunes à partir de dix-huits ans. Vous comprendrez donc que je ne reprenne pas tous les arguments déjà développés en faveur de l'abaissement de l'âge de voter.
Une remarque préliminaire s'impose. Le 25 novembre 1970, le Grand Conseil, après avoir rejeté ma motion, a accepté à une grande majorité un postulat Bonny invitant le Conseil-exécutif à présenter au Grand Conseil un rapport écrit et détaillé sur les possibilités d'abaisser l'âge requis pour prendre part aux votations et élections.
Depuis lors, plus rien, ou plutôt si, il y a eu quelque chose: une lettre du gouvernement cantonal adressée au Conseil fédéral et datée du 29 août 1973 maintenant tous les arguments négatifs exhibés à cette tribune en 1970.
Ainsi, le Gouvernement, après avoir promis une étude au Grand Conseil, répond à la Confédération sans avoir procédé à cette étude, puisqu'il ne reprend que des déclarations faites par le directeur de la justice lors des débats parlementaires. Je dois donc constater que le Conseil-exécutif ni ne respecte ses engagements vis-à-vis du Grand Conseil, ni ne respecte la Confédération puisqu'il lui répond sans avoir étudié le problème à fond. Ce sont là deux fautes graves. La première porte atteinte au système parlementaire et la seconde au fédéralisme coopératif tant prôné dans cet hémicycle.
Pendant que vous y étiez, messieurs les membres du gouvernement, et cela afin de vous faciliter la tâche, vous auriez dû vous référer à cette étude exhaustive datant de 473 avant Jésus-Christ et signée Socrate: «Notre jeunesse aime le luxe, a de mauvaises manières, méprise l'autorité et n'a pas de respect pour l'âge. Les jeunes actuels sont des tyrans; ils contredisent les parents; ils apprécient la compagnie d'autres personnes, mangent goulument et tyrannisent leurs maîtres.»
Mais redevenons sérieux. Monsieur Jaberg, vous allez me dire tout à l'heure qu'il faut respecter l'unité de majorité. Or, vous savez comme moi que cette unité n'existe pas: majorité religieuse à seize ans; majorité pénale à dix-huit ans et même à seize ans pour les jeunes filles (article 110 du Code pénal suisse); majorité civile à vingt ans, mais avec une multitude d'exceptions. J'en ai déjà suffisamment parlé pour ne pas y revenir, si ce n'est pour vous citer l'adage «le mariage rend majeur»; enfin, majorité militaire à vingt ans, mais avec possibilité de l'abaisser à dix-huit ans.
D'après un des derniers rapports de l'UNESCO, seuls l'Allemagne fédérale, l'Argentine, le Ghana, l'Iran, le Japon, l'Ile Maurice, le Mexique, la Roumanie, la Tanzanie, la Tchécoslovaquie, l'URSS et la Yougoslavie respectent le principe de l'unité de majorité.
Vous me direz aussi, monsieur le président du Gouvernement, que les jeunes ont d'autres problèmes plus urgents à régler, tel celui de la préparation à la vie postscolaire, du choix d'une profession et éventuellement

du premier voyage à l'étranger. Je vous réponds alors, monsieur Jaberg, retirez le droit de vote aux vacanciers et à tous ceux qui suivent des cours de recyclage.

Vous me direz aussi que les jeunes ne participeront que dans une très faible mesure aux scrutins. Je vous réponds: retirez alors le droit de vote à tous les abstentionnistes. Vous me direz que la jeunesse doit être patiente. Je vous réponds: lorsqu'une société vit de purée de pommes de terre instantanée, d'entremets-minute, d'aliments congelés et de caméras à développement immédiat, comment voulez-vous que cette société prêche la patience aux jeunes!
Vous me direz encore que plusieurs cantons, et tout récemment encore le Tessin, ont refusé ce qui fait l'objet de ma motion et qu'il faut aussi attendre ce que fera la Confédération. Je vous réponds, monsieur le président: Berne, qui faisait la politique suisse, Berne, qui incarnait la Suisse, est-elle tombée si bas qu'elle en est réduite à attendre ce que feront des cantons qui furent ses alliés, mais des cantons aussi qui furent ses baillages ou tout simplement ses pays sujets?
Et aussi ahurissant que cela puisse paraître, ces arguments négatifs sont ceux du Gouvernement lui-même. On les retrouve en 1970 (motion Lachat et postulat Bonny), en 1972 (loi sur les communes) et en 1973 (interpellation Lachat).
La société industrielle avait cru pouvoir se débarrasser du conflit qui l'opposait à son propre avenir en le réduisant aux dimensions d'un conflit de générations aussi éternel qu'improbable et en se donnant ainsi un vernis de rajeunissement et de modernisation. Pareil ajustement laissait intactes les contradictions liées à sa structure. Or, ce sont justement ces contradiction qui ont poussé la jeunesse à se politiser dans le sens d'un refus. D'autre part, en prétendant promouvoir une société de masse où la disparité entre les classes serait pratiquement aplanie, la société masquait le fait qu'elle constitutait un nouveau prolétariat, un nouveau tiers-Etat formé de consommateurs majeurs mais de citoyens mineurs. L'expérience de ces contradictions a, en moins de dix ans, transformé la jeunesse de délinquante ou de yé-yé en principale contestataire de la société industrielle et de sa civilisation.
Or, ce n'est que par une ouverture vers la jeunesse que vous éviterez, que nous éviterons tous ce choc d'un refus qui peut être ressenti de façon violente et qui peut être fatidique dans ses résultats. Certes, les jeunes finiront bien par percer la croûte malthusienne qui s'oppose à leur accueil. Ils finiront bien par pénétrer dans la place et par réclamer leurs droits, mais ce sera alors une ère de troubles et de turbulence accompagnés de mesures politiques médiocres. Nous avons déjà connu mai 1968.
Il s'agit maintenant de prévenir plutôt que de guérir. Il faut que les jeunes puissent participer à la vie publique car en définitive, ils seront soumis plus longtemps que les moins jeunes aux lois qui sont mises en vigueur. C'est leur sort qui se joue; ce sont eux qui, demain ou dès aujourd'hui, seront des pollués, des mobilisés, des chômeurs etc.
Il faut envisager la question sous quatre aspects essentiels: la maturité plus avancée des jeunes, les meilleures possibilités d'information, l'entrée précoce dans la vie active et l'augmentation du nombre des personnes âgées au sein du corps électoral. Je ne développerai que les deux derniers aspects, étant bien entendu que les deux premiers sont acquis.
La société du vingtième siècle retarde l'entrée des jeunes dans l'âge des responsabilités. La prolongation des études et de l'apprentissage, les contraintes de notre époque, les pressions de la technique, qui impose partout la rationalisation, les règlements de toute nature faits par les adultes en fonction de leur propre vision du monde, la résistance des habitudes et aussi les privilèges qui freinent les mutations et le progrès, tout cela donne aux jeunes l'impression qu'ils se heurtent continuellement à des obstacles sur leur route. Mais inversement, la forte demande sur le marché du travail les incite fréquemment à assumer une occupation rémunératrice et d'autre part, l'augmentation de l'offre des biens de consommation en fait des partenaires à part entière. Mais alors, que penser d'une société qui pousse les jeunes à consommer par tous les moyens, mais leur dénie le droit de participer aux décisions politiques qui régissent ou régiront leur existence?
Voyons enfin le quatrième aspect. Les moyens constants et croissants de prolonger la vie humaine modifient nécessairement l'équilibre des groupes d'âges au sein de la population. Les classes d'âges inactives voient leur effectif augmenter sans cesse. Ainsi, les moins de vingt ans, qui représentaient en 1880 les 40 % de la population résidente en Suisse, n'en forment plus que les 27 % en 1970. Il serait donc normal de contrebalancer l'influence croissante que la population non active exerce sur les décisions politiques par un abaissement de la majorité civique. Le professeur Grüner, de l'Université de Berne, déclarait il y a quelque temps: «Cette situation de fait ne laisse subsister aucune objection, et s'il existe une raison pressante d'abaisser l'âge électoral, c'est bien ce facteur biologique.» Alors, recherchons l'équilibre et regardons vers l'avenir. Entre un hier que connaît l'homme dominé par les privilèges, la pénurie, la faim, l'ignorance et que l'homme a transformé en innovant sans cesse, et un demain qu'il ne connaît pas mais qu'il est libre de construire conforme à ses vœux, l'homme doit choisir demain.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt, die Motion abzulehnen. Herr Lachat hat selber gesagt, es sei das viertemal, dass er in der Richtung vorstosse. Er hat meine Antwort eigentlich schon bekanntgegeben.
Zum Vorwurf, man habe den Willen des Rates missachtet, habe den Bericht nicht erstattet, den man bei Annahme des Postulates Bonny versprochen habe: Wir haben den Bericht noch nicht herausgegeben, weil wir den Bericht abwarten wollen, den die von der Eidgenossenschaft beauftragte Arbeitsgruppe abliefern wird. Der Bericht datiert vom August 1972. Seither hat sich keine Gelegenheit ergeben, dem Rat einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Eine Frist war uns übrigens nicht gesetzt.
Auf eine Umfrage der Eidgenossenschaft haben wir geantwortet, dass wir die Herabsetzung des Stimmrechtsalters nicht befürworten. Wir bezogen uns darauf, dass der Grosse Rat, wenn auch knapp, mehrmals entsprechende Vorstösse abgelehnt habe.
Im Bericht der eidgenössischen Kommission ist auf die Frage, ob man diese Neuerung einführen soll oder nicht, keine verbindliche Antwort enthalten. In den Schlussfolgerungen wurde gesagt, man solle ein Vernehmlassungsverfahren durchführen, die Studienkommission sei der Auffassung, die Variante, das Stimmrechtsalter auf 18 Jahre herabzusetzen und die Wählbarkeit auf 20 Jahren zu belassen, stehe im Vordergrund. Die Ju-

gendlichen hätten dann die Möglichkeit für aktive politische Betätigung, könnten aber erst zwei Jahre später die Wahl in eine Behörde annehmen. Die Kommission führt weiter aus: «Die Ansicht der Wissenschafter und Praktiker ist kontrovers. Auch die Jugendlichen selbst liefern den Schlüssel zu einer allgemein befriedigenden Lösung des Problems nicht. Die einen Jugendlichen sprechen sich für die Senkung des Stimmrechts- und Wählbarkeitsalters aus, von andern Gruppen von Jugendlichen hört man, an einer früheren Teilnahme am öffentlichen Leben bestehe kein besonderes Interesse. Dies wird insbesondere mit dem Hinweis auf die hohe Beanspruchung durch die Berufsbildung begründet. Andere Jugendliche machen geltend, dass sich die ältere Generation einer Illusion hingebe, wenn sie glaube, den Jugendlichen mit der Einräumung des Stimm- und Wahlrechts die Opposition gegen die heutige Gesellschaftsordnung abzukaufen.»
Die Umfrage, die bei Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 19 Jahren gemacht wurde, hat ergeben, dass eine geringe Mehrheit die Herabsetzung des massgebenden Alters befürwortet. Interessanterweise war der Prozentsatz derer, die die Herabsetzung des Alters für das Stimmrecht und die Wählbarkeit verlangten, um so grösser, je jünger die Befragten waren. Man kann das auch so interpretieren: Je unreifer die Betreffenden waren, um so zahlreicher haben sie die Neuerung befürwortet.
Auch die Ansichten der Wissenschafter und Praktiker sind kontrovers, so dass man sich fragen muss, ob junge Leute mit 18 Jahren genügend vorbereitet seien, schwierige Fragen in Gemeinde, Kanton und Bund zu beurteilen. Darüber kann man verschiedener Auffassung sein. Auch bei den Jugendlichen gibt es in allen Altersstufen Gescheitere und Dümmere.
Beeindruckt haben uns die Ergebnisse der letzten Abstimmungen in verschiedenen Kantonen, wo entsprechende Vorlagen massiv verworfen wurden, in Genf im Jahr 1972 mit ungefähr 37 000 Nein gegen 22 000 Ja, in Schaffhausen im gleichen Jahr mit 24 000 Nein gegen 5 000 Ja, in Basel-Stadt im Jahr 1973 mit 26 000 Nein gegen 10 000 Ja, im Tessin im Jahr 1974 mit 23 000 Nein gegen 11 000 Ja. – Wir sagten uns in der Folge, es bestünde wenig Aussicht, dass eine ähnliche Verfassungsvorlage vom Volk angenommen würde. Unter anderem gestützt auf diese praktischen Überlegungen beantragen wir Ihnen, diese Motion abzulehnen.
In drei Kantonen beträgt die Grenze schon 18 resp. 19 Jahre, aber das ist dort schon seit sehr langer Zeit der Fall.
Sie haben im Bericht eine Übersicht über die ausländischen Verhältnisse. Auch im Ausland verhält es sich unterschiedlich. Viele Staaten haben als Grenze noch das 21. oder gar das 25. Jahr. Vielerorts sind Reformen im Gange. – Wir können das Ausland nicht ohne weiteres mit unseren Verhältnissen vergleichen.
Der Bund hat, gestützt auf die letzten Abstimmungsergebnisse, die sich nach Herausgabe des Berichtes ergaben, die Angelegenheit auf das Eis gelegt. Er sagt, die Kantone müssten vorangehen.
Der Bund dürfte prüfen, ob man nicht die zivilrechtliche und die politische Mündigkeit gleichzeitig herabsetzen sollte. Auf dem Zivilsektor gelangt man zum Schluss, das Mündigkeitsalter sei vorläufig nicht herabzusetzen, weil die Jugendlichen unter 20 Jahren noch zu wenig Kenntnisse und Erfahrung haben, um die Folgen ihres zivilrechtlichen Handelns voll selbst übernehmen zu können. Wenn man das zivilrechtliche Mündigkeitsalter nicht herabsetzen will, muss man sich sehr überlegen, ob das für die politische Mündigkeit zu empfehlen sei. Wir sind der Meinung, das sei vorläufig nicht der Fall.

Fridez. Lors de l'élaboration de la loi sur les communes, j'étais intervenu en faveur de l'introduction du droit de vote dès l'âge de dix-huit ans. Je tiens aujourd'hui à apporter mon soutien à la motion de M. Lachat et je vous demande d'en faire de même.
Les arguments qui militent en faveur de l'abaissement de l'âge requis pour exercer le droit de vote développés dans cette enceinte depuis quatre ans et tout à l'heure encore par M. Lachat sont suffisamment convaincants pour dissiper les doutes de ceux qui n'étaient pas encore acquis à cette promotion civique. Messieurs les députés, faites confiance à notre jeunesse et témoignez-le en soutenant massivement cette motion.

Golowin. Ich danke dem Kollegen Lachat. Es ist erfreulich, dass die Jurassier hier versuchten, einen besseren, lustigeren Kanton Bern zu machen. Der Landesring ist hier immer angetreten, um für die Grenze von 18 Jahren ein paar Worte einzulegen. Diese Tradition setze ich nun fort. Vielleicht dauert es noch lange, bis sich die altersmässige Zusammensetzung dieses Rates ändert. Im Kanton Schwyz haben 18-jährige das Stimm- und Wahlrecht. – In der alten Eidgenossenschaft haben sogar 14-jährige über das Schicksal des Landes mitentschieden. Die Jugendlichen sind sicher in den letzten 100 Jahren nicht verblödet. Vielleicht wäre sogar manches besser, wenn sie mitreden und mitbestimmen könnten.

Schnyder (Bellmund). Die Frage der Herabsetzung des Stimmrechtsalters wurde im Gemeindegesetz entschieden. Damals machten wir auf Bestrebungen in der Eidgenossenschaft aufmerksam. Die SVP hat in einer Eingabe das Wahlrecht für 18-jährige befürwortet. Sie hat aber auf das Problem der zivilrechtlichen Mündigkeit hingewiesen. Seither hat sich nicht viel geändert; lediglich sind ein paar negative kantonale Volksentscheide zu verzeichnen und das Projekt einer eidgenössischen Verfassungsinitiative zur Herabsetzung des Stimmrechtsalters wurde still beerdigt.
Wir lehnen die Motion Lachat ab.

Schweizer (Bern). Der Ausdruck «stille Beerdigung» bewegt mich, hieher zu kommen. Es ist die letzte Session, in der wir ohne Frauen tagen. Zahlreiche Abstimmungen über das Frauenstimmrecht sind negativ verlaufen. Trotzdem wurde es nachher eingeführt. Ich bin überzeugt, dass es mit dem Stimmrecht für die 18-jährigen genau gleich geht: Negative Volksabstimmungen werden hochgespielt, aber das Problem wird bleiben, und über kurz oder lang werden die 18-jährigen stimmberechtigt sein.
Im Namen der Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion – sie hat Stimmfreigabe beschlossen – bitte ich, der Motion zuzustimmen.

Staender. Die freisinnige Fraktion lehnt die Motion mit grosser Mehrheit ab. Nachdem vielerorts ähnliche Versuche gescheitert sind, ist jetzt der Zeitpunkt nicht vorhanden, auch hier Versuche zu unternehmen. Vergleiche mit dem Frauenstimmrecht hinken. Dort ging es nicht um die 18-jährigen – obschon das die hübsche-

sten Mädchen sind –, sondern um erwachsene Leute. Für diese konnte man sich mit Nachdruck einsetzen. Persönlich bin ich der Meinung: Ja für die 18-jährigen, aber wir wollen warten, bis sie etwas älter sind.

Lachat. Je tiens tout d'abord à remercier mes collègues Fridez, Golowin et Schweizer pour l'appui qu'ils m'ont apporté.
Je tiens ensuite à faire observer que si le rapport dont a parlé M. Jaberg date du mois d'août 1972, le Gouvernement, dans la réponse qu'il m'a donnée en août 1973, ne fait aucune allusion au postulat Bonny. Je constate qu'il me répond aujourd'hui sans non plus avoir étudié le problème comme il en avait été chargé lors de l'adoption du postulat Bonny.
D'autre part, M. Jaberg prétend qu'une minorité de jeunes seulement demande l'abaissement de l'âge requis pour voter. Or, 54,7 % se sont prononcés pour et 45,3 % contre l'abaissement de l'âge de la majorité civique.
Si chaque loi qui nous est soumise et qui ne recueille pas une telle majorité était refusée, le recueil officiel des lois diminuerait d'un nombre astronomique de pages.
Quant aux diverses possibilités, à savoir: droit de vote à 18 ans et éligibilité à 20 ans, droit de vote et éligibilité à 19 ans, droit de vote et éligibilité à 18 ans, la solution que je propose par voie de motion a recueilli le 54,3 % des suffrages. Je tenais à apporter ce correctif aux déclarations de M. Jaberg.
Le président du Gouvernement dit aussi que la Confédération a abandonné la question et décidé de laisser aux cantons l'initiative de la régler. Si j'ai bonne mémoire, monsieur Jaberg, vous avez vous-même, lors d'une conférence de presse ou d'une séance de votre groupe, regretté que la politique bernoise n'avait plus le lustre qu'elle avait du temps de Leurs Excellences. Or, maintenant que vous avez l'occasion d'être en tête, allez-vous refuser de jouer le rôle de novateur?
M. Jaberg dit aussi qu'il faut respecter le principe de l'unité de majorité. Or, nous trouvons à la page 190 du rapport de la commission Buser un chapitre traitant de cette question et où sont énumérés les pays où ce principe n'est pas respecté.
Enfin, je tiens à dire à M. le représentant de l'UDC que si je suis bien informé, lors de l'assemblée générale de votre parti qui s'est tenue les 3 et 4 novembre 1973 à Schaffhouse en présence de M. Wahlen, ancien conseiller fédéral, vous avez décidé d'accorder le droit de vote à 18 ans et le droit d'éligibilité à 20 ans.
Dernière remarque: M. Staender a dit, répondant à M. Schweizer, que les femmes sont aussi des adultes. Je puis lui citer une série d'articles du code civil qui démontrent que sur le plan civil, la femme n'est pas l'égale de l'homme.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 49 Stimmen
Dagegen ..... 90 Stimmen

Motion Berberat – Kommissionsprotokolle

Wortlaut der Motion vom 18. September 1973

Afin de permettre à chaque membre de commission parlementaire de pouvoir rapporter d'une façon objective et précise devant son groupe, je demande au Conseil-exécutif de faire en sorte que les procès-verbaux des séances parviennent aux membres des commissions dans leur langue maternelle.

Berberat. La motion que je développe devant vous aujourd'hui vise à permettre à chaque député de rapporter le plus complètement possible devant son groupe lors des réunions de fraction, en me référant à l'article 17 de la constitution cantonale, qui reconnaît deux langues officielles, soit l'allemand et le français. Il me semble que chaque député a le droit élémentaire de pouvoir être informé de façon précise et complète sur les travaux des séances des commissions parlementaires, et cela dans sa langue maternelle. Cependant, compte tenu des difficultés devant lesquelles seraient placées les différentes administrations cantonales si ma motion était adoptée, du fait du manque de personnel et de l'organisation générale des diverses directions, je propose au Gouvernement un compromis en ce sens que dans certains cas, les procès-verbaux des séances des commissions pourraient être remis aux députés sous la forme de résumés où figureraient les décisions importantes avec le résultat des votations, ainsi que les principaux points des délibérations des dites commissions.

Lors de la séance que la Députation jurassienne a tenue samedi dernier à Tramelan, elle a décidé à l'unanimité de soutenir ma motion sous la forme du compromis que je propose aujourd'hui au Gouvernement. Je prie ce dernier d'accepter ma motion et vous invite, messieurs et chers collègues, à la soutenir.

Jaberg, Regierungspräsident. Die Regierung hat beschlossen, die Motion abzulehnen, sie aber als Postulat entgegenzunehmen. Herr Berberat schlägt einen Kompromiss vor, der wohl kaum gangbar ist. Er kann die Motion jetzt nicht abändern. Wenn wir sie annähmen, wären wir verpflichtet, die Protokolle der parlamentarischen Kommissionen vollumfänglich in beiden Sprachen abzufassen. Für 1973 zählten wir 1152 Seiten Protokoll parlamentarischer Kommissionen. Für die Übersetzungen müssten wir zusätzliches Personal einstellen.

Wir wollen die Angelegenheit weiter verfolgen, möchten aber erst einmal den Arbeitsaufwand berechnen. Ungefähr bei der Hälfte der Protokolle wurden die Voten im Protokoll in der Sprache wiedergegeben, in der sie gehalten wurden. Bei der andern Hälfte hat man nur in deutscher Sprache protokolliert. Wir sind der Meinung, man müsste vorerst lediglich dazu übergehen, jedes Votum in der Sprache zu protokollieren, in der es gehalten wurde. Nachher wäre zu prüfen, ob jedes Votum auszugsweise in die andere Sprache übersetzt werden soll. Das ist ungefähr das, was Herr Berberat will. So wie die Motion lautet, kann ich sie nicht annehmen; denn nachher könnten wir keine abweichenden Anträge stellen. Nach dem Wortlaut der Motion hätte die Regierung dafür besorgt zu sein, dass die Sitzungsprotokolle den Kommissionsmitgliedern in ihrer Muttersprache zugestellt werden. Darnach müssten alle Protokolle vollumfänglich zweisprachig erstellt werden. Die jurassische Deputation glaubt, das wäre möglich. Im Ergebnis wollen wir ungefähr das gleiche, aber der rechtliche Weg ist nicht genau der gleiche. Ich bitte, zu überlegen, ob man es nicht beim jetzigen Zustand bewenden lassen könnte. Herr Berberat könnte später immer noch eine neue Motion stellen. Bern wäre der einzige Kanton, der die Protokolle vollumfänglich in die andere Sprache

übersetzen würde. Auch in der Eidgenossenschaft erfolgt diese Übersetzung nicht. Man kann sich aber überlegen, ob sich der Arbeitsaufwand für eine kurze Zusammenfassung in der andern Sprache rechtfertigen lasse. Wenn uns ein Postulat überwiesen wird, werden wir das prüfen.

Präsident. Herr Berberat hat gewisse Änderungen des Motionstextes in Aussicht gestellt und die Meinung vertreten, in diesem Falle könnte die Regierung die Motion als solche annehmen. Nach Artikel 65 der Geschäftsordnung können wir wohl Motionen im Einvernehmen mit dem Motionär teilweise annehmen, aber wir haben noch nie den Text von Motionen geändert. Herr Berberat muss erklären, ob er der Umwandlung in ein Postulat zustimme. Wenn er das nicht will, müssen wir über den gedruckt vorliegenden Motionstext abstimmen.

Berberat. Je maintiens la motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 22 Stimmen
Dagegen ..... 51 Stimmen

Motion Morand – Amtszeitbegrenzung für Regierungsräte

Wortlaut der Motion vom 21. November 1972

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Vorschläge für eine Amtszeitbeschränkung der Regierungsräte zu unterbreiten, wie dies bereits in andern Kantonen der Fall ist.

Präsident. Herr Morand hat seine Motion zurückgezogen und über diese Angelegenheit eine neue Motion eingereicht, wofür er Dringlichkeit verlangt.

Motion Walter (Namens der Landesring-Fraktion) – Jurafahne

Wortlaut der Motion vom 26. November 1973

Le Conseil-exécutif est invité à décréter que, lors de cérémonies officielles, on devra ou pourra, dans tout le canton, arborer le drapeau jurassien à côté du drapeau bernois.

Walter. Il y a six ans déjà, dans une interpellation, je m'étonnais de l'usage restreint que l'on réservait au drapeau jurassien. En effet, selon le décret de septembre 1951, seules les communes jurassiennes sont autorisées à le hisser si elles le veulent bien, et sous certaines conditions. Dans cette interpellation, je demandais au gouvernement si, pour mettre en évidence la reconnaissance du peuple jurassien, il ne pouvait prévoir un usage plus généralisé des couleurs de ce peuple.
La réponse du gouvernement fut négative, sèche et décevante.
Lors de la session de novembre passé, que l'on a pu nommer la session de la dernière chance, je me suis demandé si, parmi les modestes concessions faites au Jura, on ne pourrait inclure une reconnaissance réelle du drapeau jurassien, revendication d'ailleurs avancée aussi par les représentants de la Troisième force. En l'aborant à côté de celui du Canton, n'illustrerait-on pas de façon frappante cette notion des deux peuples inscrite dans la Constitution?
Dans la motion déposée à ce sujet, que le groupe des Indépendants a faite sienne et qui a été contresignée par des représentants d'autres partis, j'ai demandé au Conseil-exécutif de décréter que, lors de cérémonies officielles, on devrait ou pourrait hisser les couleurs jurassiennes à côté des couleurs bernoises.
J'avais choisi cette formule extrêmement modérée pour avoir plus de chances d'être écouté et j'avais demandé l'urgence, puisque la session de novembre était consacrée à l'examen du statut du Jura. A une voix de majorité, la conférence des présidents rejeta l'urgence.
Maintenant, d'abord par la presse, j'ai appris que le gouvernement rejetait cette motion.
Je me suis dit que la Députation jurassienne tout au moins me soutiendrait. Il faut croire que les Jurassiens eux-mêmes ne veulent plus de leur drapeau puisque, samedi passé, je n'ai été appuyé que par dix députés, alors que onze votaient non et que douze s'abstenaient.

Vous vous demanderez peut-être, chers collègues, pourquoi, dans ces circonstances, je m'obstine. Pourquoi, m'a-t-on dit, ne pas attendre le vote du 23 juin et ne pas laisser aller les choses?
Pourquoi, m'a-t-on dit aussi, défendre un drapeau que les séparatistes ont discrédité par leurs excès? «Depuis l'affaire des Rangiers, m'ont déclaré d'éminents représentants de l'antiséparatisme, le drapeau jurassien n'existe plus pour nous.» Ils ont la mémoire longue.
Le drapeau jurassien est donc devenu le drapeau du séparatisme. Mais si l'on en est arrivé là, c'est parce que, du côté antiséparatiste, on n'a plus voulu de ce drapeau et que, du côté du gouvernement, on a estimé que, comme pour la reconnaissance du peuple jurassien, il s'agissait plutôt d'une figure de style.
Je suis convaincu quant à moi que si l'on avait systématiquement hissé le drapeau jurassien à côté du drapeau du Canton lors de manifestations officielles, ce geste aurait contribué à un apaisement des esprits. Maintenant encore, à la veille de la votation du 23 juin, je pense qu'un tel geste serait utile. Il montrerait aux indécis que la reconnaissance du peuple jurassien n'est pas un vain mot, que l'idée de la coexistence paisible de deux peuples n'est pas une simple formule.
Vous me direz que tout cela n'a pas beaucoup d'importance, mais il faut songer que des guerres et des révolutions ont été déclenchées pour moins que cela.
Et je pense qu'en prévoyant d'arborer à l'occasion, aussi dans l'Ancien Canton, les deux drapeaux l'un à côté de l'autre, on pourrait rallier à l'idée du maintien de l'unité du canton un certain nombre d'indécis.
Comme non-Jurassien, cela pourrait m'être indifférent. Mais c'est bien aux non-Jurassiens que je demande de faire ce geste. On pourra dire alors que l'Ancien Canton s'est montré beau joueur jusqu'au bout.
Autrement, du côté séparatiste, on pourra déclarer triomphalement que le rejet d'une revendication si modeste démontre une fois de plus l'incompréhension totale de l'Ancien Canton.
C'est pour éviter cette conclusion fâcheuse, pour démontrer notre sympathie, votre sympathie à l'égard du Jura que je vous invite, messieurs et chers collègues, à accepter ma motion, qui ne demande vraiment pas grand-chose, mais dont l'effet psychologique peut être considérable.

Jaberg, Regierungspräsident. Die Regierung beantragt Ablehnung der Motion. Die Jurafahne ist mit Regierungsratsbeschluss vom 12. September «als Fahne des Landesteils Jura» anerkannt worden. Im Entscheid wurde ausgeführt: «Die Regierungsstatthalterämter und die Staatsanstalten im jurassischen Landesteil sowie die Gemeindebehörden der jurassischen Amtsbezirke werden ermächtigt, bei der Beflaggung neben der Schweizerfahne, der Bernerfahne und der Fahne ihrer Amtsbezirke und Gemeinden die jurassische Fahne zu hissen.» Das war die Meinung in bezug auf das Aufhängen der Fahne. Weiter wurde im Entscheid ausgeführt: «Die Kennzeichen des Staates Bern in seiner Gesamtheit und bei seiner Vertretung nach aussen bleiben das Berner Wappen und die Berner Fahne mit dem schreitenden schwarzen Bären auf schwarzem Schrägbalken und rotem Grund.» Es bestand nie die Meinung, dass das Jurawappen als mit dem Kantonswappen gleichwertig anerkannt werde. Am Rathaus sind auf der Südfassade die 30 Wappen der Amtsbezirke angebracht. Als Zeichen des ganzen Kantons gilt die Berner Fahne. – Die Jurafahne wäre, wie Sie aus dem Beschluss ersehen, die Fahne des Landesteils Jura. Im betreffenden Beschluss der Regierung stand weiter, gleich wie die jurassische Fahne für den Jura sei die Oberländerfahne das Symbol für das Oberland. – Nach Auffassung der Regierung kann man die Jurafahne nicht anders behandeln als eine Landesteilfahne irgend eines Landesteils. Namentlich könnten wir nicht vorschreiben, dass bei regionalen Anlässen im alten Kantonsteil die Jurafahne aufgezogen werde, sonst müsste man ja auch die übrigen Landesteilfahnen hissen. Sie wissen, dass das Seeland auch um die Anerkennung einer Landesteilfahne nachgesucht hat. Vielleicht werden noch andere Landesteile nachziehen. Alle Landesteilfahnen müssten dann gleich gewertet werden. Der Moment ist nicht gekommen, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Solche Massnahmen wären nicht geeignet, das Verhältnis zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil in irgend einem positiven Sinne zu beeinflussen, abgesehen davon, dass durch die Entwicklung die Jurafahne nicht mehr genau den Sinn hat, den sie hatte, als der Regierungsrat den zitierten Beschluss fasste.
Wir anerkennen die gute Absicht von Herrn Walter, glauben aber, das wäre kein taugliches Mittel, Verbesserungen zu erreichen, und das, was in der Motion verlangt wird, wäre auch nicht erzwingbar.

Stähli (Tramelan). En prenant connaissance du texte de la motion que M. Walter a développée au nom du groupe de l'Alliance des indépendants, on peut se demander si le drapeau jurassien, homologué par le Conseil-exécutif et qui devrait représenter les sept districts du Jura, est encore le symbole de ce même Jura et s'il l'est pour tous.
Il y a un certain nombre d'années, le drapeau jurassien, s'il ne ralliait peut-être pas tous les suffrages, était certainement agréé par une très grande majorité de nos concitoyens.
Les mouvements antiséparatistes le faisaient figurer en tête de leurs manifestes. Malheureusement, depuis quelques événements regrettables, en particulier depuis la triste affaire des Rangiers, il a pris une signification différente et il ne fait plus l'unanimité dans le Jura.
Peu après sa constitution, le Mouvement pour l'unité du Jura, dit Troisième force, avait demandé à tous les Jurassiens et à tous les mouvements jurassiens de se rallier au drapeau, cela en vue de susciter des dialogues. J'ai moi-même, ainsi que le comité directeur de l'Union des patriotes jurassiens, répondu favorablement à cette invitation et publié un article dans ce sens, invitant en particulier les habitants des districts du sud à l'arborer lors de manifestations. Mais ces efforts n'ont pour ainsi dire pas eu d'effets. Si l'on ajoute que ceux qui l'arborent le plus souvent ne sont eux-mêmes plus d'accord avec ce qu'il symbolise par ses sept bandes rouges et blanches, puisqu'ils ne veulent plus du district de Laufon, force est de constater que la motion Walter vient trop tard ... ou trop tôt.
Il sied de spécifier encore que le drapeau bernois n'est pas seulement le drapeau du peuple de l'Ancien canton, mais qu'il est aussi celui de l'Etat de Berne dans ses limites actuelles, avec ses deux peuples, et que par conséquent, il a une signification différente de celle du drapeau dont nous parlons.
Pour toutes ces raisons, je ne voterai pas la motion Walter, mais parce que cet emblème est aussi celui de plusieurs associations jurassiennes, dont je suis membre et auxquelles je tiens, je ne voterai pas contre cette motion et m'abstiendrai, souhaitant qu'à l'avenir, ni les drapeaux jurassiens, ni les drapeaux bernois ne soient souillés en terre jurassienne et qu'on ne verra pas de photographies du drapeau bernois brûlé dans certains de nos journaux.

Walter. On nous dit que c'est magnifique que les écussons de tous les districts soient apposés sur la façade du palais du gouvernement. On nous dit d'autre part que le drapeau jurassien n'est ni plus ni moins que n'importe quel autre drapeau des autres régions du canton Il me semble que ce n'est pas tout à fait la même chose, ou alors, la reconnaissance du peuple jurassien n'est-elle qu'une vaine formule? Le drapeau de l'Oberland ne peut pas être comparé au drapeau jurassien, qui représente le peuple jurassien. Il serait dont parfaitement possible au Gouvernement de faire le geste que je lui demande.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Motion Hirt – Finanzielle Auswirkungen von parlamentarischen Vorstössen

Wortlaut der Motion vom 28. November 1973

Leider steigen die Ausgaben des Staates nach wie vor weit stärker als die Einnahmen. Daraus ergibt sich für den Grossen Rat die Pflicht, sich bei parlamentarischen Vorstössen über deren finanzielle Tragweite Rechenschaft zu geben. Dazu bedarf er der Unterstützung durch die betreffenden Direktionen.
Ich ersuche daher den Regierungsrat, bei allen Motionen, die für den Staat neue Ausgaben auslösen, dem Grossen Rat die finanziellen Auswirkungen bekanntzugeben, gleichgültig ob die Regierung Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

Hirt. Der Grosse Rat muss bestrebt sein, die Ausgaben überblickbarer zu gestalten als es bis jetzt der Fall war. Vor allem bei der Behandlung von Motionen und Postulaten müssen die Regierung und der Grosse Rat die finanziellen Auswirkungen kennen. Das heisst nicht, dass

man alle Motionen und Postulate, die finanzielle Belastungen zur Folge hätten, ablehnen soll. Aber der Rat muss bei der Behandlung des Vorstosses über die Kostenfolge orientiert werden. Die Regierung soll in ihrer Stellungnahme mehr als bisher auf die finanziellen Folgen aufmerksam machen.
Der Grosse Rat hat in den letzten drei Jahren 228 Motionen und 144 Postulate gutgeheissen, die alle mehr oder weniger grosse Mehrausgaben zur Folge hatten. Ich habe keine Zusammenstellung über die genauen Kostenfolgen erhalten können. Man sagte mir, sie gingen weit über 100 Millionen Franken hinaus. Bei der Überweisung dieser Vorstösse kannten wir die daraus entstehenden Kosten meistens nicht. Das war falsch. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Jaberg, Regierungspräsident. Die Regierung schliesst sich der Auffassung des Motionärs an. Zur richtigen Urteilsbildung gehört vor dem Entscheid die Kenntnis der finanziellen Auswirkungen.

Kipfer. Die Annahme der Motion hat bedeutsame Folgen. Es tönt einfach, die Kosten seien zum voraus zu berechnen. In der Folge besteht aber die Gefahr, dass Vorstösse, die nicht auf ungeteilte Zustimmung zählen können, verschleppt werden, indem man dann sagt, zuerst müsse die Kostenfolge abgeklärt werden. Dann lässt man den Vorstoss lange Zeit liegen.
Bei zahlreichen Abklärungen in der Form, wie es hier gefordert wird, wären die Verwaltungen überfordert. Bevor man die Begründung der Motion angehört hat, weiss man oft nicht, in welcher Richtung sie geht. Darum sind Berechnungen nicht immer zum voraus möglich. In Steuersachen wird man die Folgen meist zum voraus berechnen können; aber in vielen andern Fällen ist das sehr unsicher. Möglicherweise wird die Berechnung so angestellt, wie es der Verwaltung dient, was unter Umständen nicht im Interesse der Sache liegt.
Ich bitte, die Motion abzulehnen. Wir wollen zu den Staatsfinanzen Sorge tragen. Aber wir wollen verhindern, dass durch die Motion, die an sich gut gemeint ist, eine Barriere gegen Vorstösse errichtet werden kann, die im Interesse des Volkes liegen würden.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 50 Stimmen
Dagegen ..... 36 Stimmen

Interpellation Rentsch – Indirekte Hilfe an politische Parteien

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 1973

Angesichts der seit den letzten Grossrats- und Regierungsratswahlen von 1970 durch die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts mehr als verdoppelten Zahl der Wahlberechtigten und angesichts der darüber hinaus wesentlich erhöhten Porto- und Druckkosten, ergeben sich für die politischen Parteien und Wählergruppen, die auf die Grossrats- und Regierungsratswahlen 1974 hin Wahlvorschläge einzureichen und ausseramtliche Wahllisten zu drucken gedenken, grosse Probleme finanzieller Art.
Das Wahlgesetz setzt das Bestehen von organisierten politischen Gruppen in den Wahlkreisen für die Grossratswahlen und die Regierungsratswahlen stillschweigend voraus. Andererseits können wir uns der Tatsache nicht verschliessen, dass nur eine Minderheit der Stimm- und Wahlberechtigten einer politischen Partei als Mitglied angehören und daher die Kosten für die Wahlvorbereitungen zu tragen haben.
Da vorläufig die Frage der direkten oder indirekten Unterstützung der politischen Parteien durch den Staat nicht geregelt ist, bitte ich den Regierungsrat, sich zum Problem einer indirekten Hilfe an die politischen Parteien zu äussern, dies bereits im Hinblick auf die Wahlen von 1974.
Insbesondere wären folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, den sich an den Wahlen 1974 beteiligenden Wählergruppen in den gesetzlich vorgeschriebenen Wahlkreisen Beiträge an die Papierkosten für die ausseramtlichen Wahlzettel zu leisten?
2. Ist der Regierungsrat bereit, Beiträge an die Druckkosten für die ausseramtlichen Wahlzettel zu leisten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich mit Beiträgen an die Portospesen für von mehreren Wählergruppen gemeinsam verschicktes Wahlmaterial zu beteiligen?
4. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten einer indirekten Hilfe an die sich an den Wahlen beteiligenden politischen Gruppen?

Ich erkläre mich mit einer schriftlichen Beantwortung der gestellten Fragen einverstanden und bitte den Regierungsrat, zum gesamten Problem Stellung zu nehmen.

Regierungspräsident **Jaberg** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die Interpellation Rentsch bezieht sich auf den gleichen Problemkreis wie das am 15. November 1972 von Grossrat Linder und 60 Mitunterzeichnern eingereichte Postulat betreffend gemeinsamer Versand des Wahlmaterials oder zusätzliche finanzielle Leistungen von seiten des Staates an die Parteien. Der Regierungsrat wartet im gegenwärtigen Zeitpunkt ab, wie der Bund den ganzen Problemkreis im Zusammenhang mit dem kommenden Bundesgesetz über die politischen Rechte, zu dessen Vernehmlassungsentwurf die Kantone kürzlich Stellung beziehen konnten, regeln wird. Im Sinne einer ersten Massnahme zur Entlastung der Parteien hat die Staatskanzlei bei den letzten Nationalratswahlen das Papier für die ausseramtlichen Wahlzettel gratis an die Parteien abgegeben. Der Regierungsrat beabsichtigt, für die kommenden Grossratswahlen ähnlich vorzugehen. Weitere Massnahmen werden erst im Gefolge der von seiten des Bundes vorgesehenen Regelung getroffen werden können. Es erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt wenig sinnvoll und einer einheitlichen Regelung der Materie nicht förderlich, im Vorfelde des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eigene kantonale Massnahmen zu treffen.

Rentsch. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Salzmann – Telephonanlage im Rathaus

Wortlaut der Interpellation vom 15. November 1973

Die Anwesenheit der Grossräte an den Sessionen bringt es zwangsläufig mit sich, dass private und mit dem Grossratsmandat zusammenhängende Telephongespräche vom Rathaus aus erledigt werden müssen. Das führt

unweigerlich dazu, dass die bestehende alte Anlage im Rathaus sehr stark frequentiert und mehr als ausgelastet ist. Die heutige Anlage entspricht dem Bedürfnis und den Anforderungen nicht mehr und beansprucht die Telephonistin in aussergewöhnlicher Art und Weise.

Der Regierungsrat wird deshalb um Auskunft gebeten, ob er bereit ist zu prüfen, eine den Anforderungen und dem Zweck entsprechende neue Anlage installieren zu lassen.

Regierungspräsident **Jaberg** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die Telephonanlage im Rathaus wird jeweils von den Grossräten sehr rege benützt (Einnahmen pro 1973: 1 500 Franken). Bereits in der Februar-Session 1972 sind die Fraktionspräsidenten Graf, Schnyder und Staender im Sinne der Interpellation Salzmann vorstellig geworden. Daraufhin wurden im Schreibzimmer drei neue Kabinen mit drei neuen Amtslinien eingebaut. Diese Massnahme konnte jedoch nur als Notbehelf betrachtet werden.
Die gegenwärtig bestehende Anlage ist nicht mehr in der Lage, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, Abklärungen betreffend Installation einer neuen Anlage vornehmen zu lassen.

Präsident. Herr Salzmann erklärt sich von der Antwort befriedigt.

Interpellation Etique – Jurastatut

Wortlaut der Interpellation vom 28. November 1973

La commission paritaire est intervenue auprès du gouvernement concernant la proposition 28/1. Dans la même esprit, nous prions le Conseil-exécutif, en vue de la prochaine session, de renseigner le Grand Conseil sur les mesures qu'il entend proposer pour réaliser, dans un avenir que nous espérons très proche, les propositions 28/1 (participation du PDC jurassien au gouvernement) et 25/2 (motion Eggenberg concernant le mode d'élection des conseillers d'Etat jurassiens).

Etique. Lors de la dernière session du Grand Conseil consacrée à l'examen du rapport «Jura», vous avez entre autres choses accepté deux propositions. Tout d'abord celle que notre collègue Eggenberg a présentée au nom du groupe socialiste, proposition 25.2, qui demandait une modification du système en vigueur pour l'élection des conseillers d'Etat jurassiens.
M. Eggenberg estimait, et ce fut également votre avis, que l'on devrait tenir compte à l'avenir, pour l'élection des candidats jurassiens au Gouvernement, à la fois des résultats obtenus dans le Jura et de ceux obtenus dans l'ensemble du canton.
La deuxième proposition est celle du Gouvernement, la proposition 28.1, qui concerne la participation du parti démocrate-chrétien jurassien aux responsabilités gouvernementales.
Etant donné que les considérants ont été largement développés par les intéressés, soit à cette tribune, soit dans le rapport «Jura», je puis me borner à revenir sur le fond et sur les arguments essentiels qui militent en faveur de ces deux importants postulats, bien que d'aucuns se soient ingéniés à en minimiser la portée et l'intérêt qu'ils présentent.
Je considère d'ailleurs que la proposition Eggenberg par exemple, à condition que l'on en exploite toutes les possibilités, doit permettre une amélioration sensible du système par rapport à la situation actuelle. Elle devrait permettre l'institution d'un mode d'élection plus juste et plus équitable même si, aux yeux de certains de nos collègues, elle reste bien en-deçà de leurs revendications dans ce domaine précis. Elle va dans le sens des revendications qui réclament pour le Jura une influence plus grande dans la désignation de ses représentants dans les corps constitués du pays.
Pour le surplus, je voudrais ajouter que ma démarche ne s'inspire d'aucun sentiment de sollicitude de mauvais goût et que je ne voudrais en aucun cas être le complice ou le modeste instrument d'un acte politique qui conduirait à faire un cadeau à qui que ce soit dans le Jura. Le canton n'a d'ailleurs aucun cadeau à faire. Il assumera largement son rôle vis-à-vis du pays et de sa population s'il se contente de mettre en place des institutions que permettent d'apporter des solutions sinon parfaites et idéales, tout au moins justes et équitables et qui témoigneront d'une volonté de conciliation et d'un esprit tourné vers le compromis.
L'objet de ma démarche d'aujourd'hui est simplement de faire le point sur les intentions du Gouvernement au sujet de ces deux postulats essentiels du Grand Conseil, qui méritent à mes yeux une concrétisation dans les délais les plus rapprochés. Il me paraît d'autant plus indiqué d'ailleurs de donner aujourd'hui une information à ce sujet que nous sommes, dans le Jura, à la veille d'une échéance politique très importante.

Jaberg, Regierungspräsident. Herr Etique möchte von der Regierung erfahren, was beabsichtigt sei, um die Punkte 25.2 und 28.1 der Beschlüsse über das Jurastatut zu verwirklichen.
Der Punkt 28.1 lautet: «Der Grosse Rat erachtet es als wünschenswert, eine Beteiligung der jurassischen CVP an der Regierung anzustreben.» – Wir müssen darauf hinweisen, dass unsere Regierungsräte gemäss der jetzigen verfassungsrechtlichen Regelung im Majorzverfahren gewählt werden. Praktisch bedeutet das, dass die politischen Parteien, die sich an der Regierungsverantwortung beteiligen, über eine Mehrheit von Stimmbürgern verfügen müssen, und dass sie sich ausdrücklich oder stillschweigend über die Modalität der Sitzverteilung einigen müssen.
Die Wahl eines jurassischen CVP-Regierungsrates hängt somit von zwei Bedingungen ab: Die CVP müsste bereit sein, einen Kandidaten vorzuschlagen. Zwischen der CVP und den traditionsgemäss in der Regierung vertretenen Parteien müsste im soeben erwähnten Sinn Übereinstimmung bestehen.
Es ist eine Angelegenheit der politischen Parteien, die nötigen Kontakte herzustellen und die Formel zu suchen, nach welcher man die Wahl eines christlich-demokratischen Regierungsrates ermöglichen könnte.
Obschon die grundsätzliche Verantwortung der politischen Parteien feststeht, möchte der Regierungsrat beifügen, dass seiner Ansicht nach durch die CVP-Regierungsbeteiligung für die Beruhigung der Jura-Angelegenheit ein entscheidender Schritt getan werden könnte. Er würde es begrüssen, wenn die heutige Mehrheit, die in der Regierung vertreten ist, sich für die Beteiligung der christlich-demokratischen Partner an der Regierung interessieren würden. Wir geben uns aber keinen Illusionen hin, dass diese Vertretung allzu rasch Wirklichkeit werde.

Im Jura-Bericht hatten wir im Antrag 28.1 ausgeführt, dass die Parteien entsprechend vorgehen sollen. Das ist dann gestrichen worden. Die Regierung ist aber nach wie vor der Meinung, dass dies der Weg wäre.
Im Bericht wird gesagt, es wäre allenfalls, wenn es anders nicht geht, zu überlegen, ob die Zahl der Regierungsräte erhöht werden müsse. Hierüber war das Echo von allen Seiten bisher eher negativ.
Ich kann Herrn Etique nicht viel Konkretes sagen. Vieles hängt von der Haltung der CVP ab. Wenn mit dem Einverständnis dieser Partei ein Gespräch eingeleitet werden kann, hängt alles vom Resultat des Gesprächs ab.
Zu Punkt 25, betreffend die Wahl der jurassischen Regierungsräte: Es wurde beschlossen: «Der Grosse Rat anerkennt hinsichtlich des Wahlmodus der jurassischen Regierungsräte den Grundsatz, wonach die Resultate des Juras und des ganzen Kantons berücksichtigt werden.» Die Regierung ist beauftragt, das zu verwirklichen. Wir sind an den Vorarbeiten. Die Regierung hat die Justizdirektion beauftragt, die Vorarbeiten für die Verfassungsänderungen an die Hand zu nehmen. Es sind mindestens sechs Vorlagen auszuarbeiten. Wir sollten sie dem Grossen Rat und dem Volk alle miteinander vorlegen, damit man sieht, welche Änderungen auf Verfassungsebene in bezug auf den Jura geplant sind. – Man wird nun das Ergebnis der Volksbefragung abwarten, aber in der Zwischenzeit werden die Arbeiten so vorangetrieben, dass wir sie nachher je nach der Situation mit den Vorlagen rechtzeitig bedienen können. Gerade in bezug auf die Wahl der jurassischen Regierungsräte wird man Gedankenaustausch pflegen müssen. Wir haben noch kein fertiges Rezept. Wir versuchen, im Gespräch mit verschiedenen Leuten den besten Weg zu ermitteln, der uns die Richtung für die Weiterarbeit anzeigt.

Etique. Je suis partiellement satisfait.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, 5. Februar 1974, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bigler (Bern), Christen O. W., Frutiger, Gueissaz, Haldemann, Hauser, Kautz, Meier, Probst, Rohrbach, Stoller (Reichenbach), Wirz.

Motion Eggenberg – Wahlvorbereitungen durch den Regierungsrat

Wortlaut der Motion vom 28. November 1973

Die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen, von Rekursinstanzen, von Verwaltungsräten ganz- oder halbstaatlicher Institutionen werden entweder von der Regierung selber oder auf Antrag der Regierung vom Grossen Rat gewählt.
Es fällt auf, dass diese Wahlen sehr unterschiedlich vorbereitet und die politischen Parteien oft ausgeschaltet werden. Dadurch werden Gruppen bevorzugt oder benachteiligt, und das demokratische Kräftespiel zwischen den politischen Parteien wird empfindlich gestört.
Der Regierungsrat wird ersucht, die interessierten Kreise, vor allem aber die politischen Parteien in die Wahlvorbereitungen einzuschalten und ihre Vorschläge angemessen zu berücksichtigen.

Eggenberg. In der November-Session hatten wir im Rat ein paar Wahlgeschäfte zu behandeln, die ziemlich viel Kritik auslösten. Soweit die Regierung die Wahlen im Grossen Rat vorbereitet, haben wir es in der Hand, diese Vorbereitung zu qualifizieren, d. h. wir können die Vorschläge zurückweisen oder zur Wahl schreiten. Vielleicht sollte in der Beziehung der Rat etwas mehr Mut zeigen als dies in der Vergangenheit der Fall war. Im November verspürten Mitglieder fast aller Fraktionen ein Unbehagen und wünschten, dass anders vorgegangen werde. Künftig sollte man, wenn wieder ein solches Unbehagen besteht, das Wahlgeschäft zurückstellen.
Der Regierungsrat wählt selbständig und abschliessend etwa 120 Kommissionen, Aufsichtsräte und Delegationen und wählt in ungefähr gleich viele Gremien die Staatsvertreter. Für die Wahl von etwa 20 Ausschüssen und Kommissionen sind die Direktionen zuständig; die Regierung als Ganzes muss nicht zustimmen. In all den Fällen hat der Grosse Rat keine Möglichkeit, die Wahlen zu beeinflussen.
Mit meiner Motion möchte ich die Änderung der Praxis einleiten. Es fällt auf, wie stark wir in der traditionellen Nachfolge verwurzelt sind. In vielen Fällen wird einfach jemand Nachfolger, der aus der gleichen beruflichen Situation kommt. So ist es fast eine geheiligte Tradition, dass der Finanzdirektor des Kantons Bern nachher Direktor der Kantonalbank wird. Ob das richtig sei, müsste einmal geprüft werden. – Des weitern beanstande ich, dass die Regierung den Kommissionen und Ausschüssen, die sie wählt, immer mehr die Bedeutung von Fachausschüssen gibt. Das erlebten wir

bei der Wahl der Jugendrichter in der November-Session. Der Einfluss der politischen Parteien wird immer mehr aus den Kommissionen hinausgedrängt. In der Folge wird die Vorbereitung der Wahlen einfacher, aber dafür verschwindet die tragende Kraft der politischen Auseinandersetzung aus den Kommissionen immer mehr. Es ist ausgeschlossen, die parteipolitische Auseinandersetzung auf das Parlament und die Regierung zu reduzieren. Die Demokratie spielt nur, wenn die politische Auseinandersetzung in die Kommissionen, Ausschüsse und Verwaltungsräte hineingetragen wird.
Wenn man die Mitarbeit der politischen Parteien vermehrt gewährleisten will, darf man sie nicht nur im Vorzimmer anhören, sondern muss die Parteien ersuchen, der Regierung ihre Vorschläge zu unterbreiten. Das hätte noch den Vorteil, dass der Staat die sehr unerwünschten Ämter-Kumulationen verhindern könnte. Einzelne Persönlichkeiten sind in einer Fülle von Ämtern vertreten, und man staunt, wie sie überhaupt ihre Aufgabe bewältigen können.
Das Begehren nach vermehrtem Parteieinfluss ist nicht aus der Luft gegriffen. Aus dem Staatskalender ersieht man, dass die Regierung in zahlreiche Kommissionen Verbandsvertreter wählt. Häufig steht: «Vertreter des ... Verbandes.» Das bedeutet doch, dass die betreffende Organisation angefragt wurde und dass sie ihren Kandidaten für die Kommission vorgeschlagen und dass der Regierungsrat den Vorschlag berücksichtigt hat. – Was für diese Organisationen gilt, dürfen auch die politischen Parteien beanspruchen.
Ich habe mich überzeugen lassen, dass die Motion nicht geeignet ist, den Regierungsrat zur Überprüfung seiner Praxis zu veranlassen, denn es geht hier um den Kompetenzbereich der Regierung, und der Grosse Rat kann nur durch Anregungen die Praxis zu verändern suchen. Ich bin daher bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich hoffe aber, dass die Regierung diesem Problem nachgehe und im Interesse des demokratischen Kräftespiels in unserem Rat die nötigen Schlüsse ziehen werde.

Jaberg, Regierungspräsident. Die Regierung ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, in der Meinung, aus den verschiedenen Auffassungen, die in der Angelegenheit vertreten werden, nachher die richtig scheinenden Schlüsse zu ziehen. Ich möchte allerdings gegenüber Herrn Grossrat Eggenberg nicht etwa das Geständnis ablegen, das Bisherige sei falsch gemacht worden. Nach dem Artikel 37 der Staatsverfassung ist der Regierungsrat die Wahlbehörde, soweit nicht das Volk oder eine andere Behörde zuständig ist. Es trifft zu, dass die Regierung einen grossen Teil der Beamten, der Kommissionen und anderer Behörden wählt. Die Regierung nimmt jeweilen die nötigen Abklärungen vor, um dem politischen Kräfteverhältnis Rechnung zu tragen, soweit das im Blick auf die Anforderungen, die an die Mitglieder der betreffenden Gremien gestellt werden, möglich ist. Das ist nicht in allen Fällen in gleichem Ausmass der Fall. Es gibt Behörden, die vorwiegend Fachgremien sind. Dort ist die fachliche Eignung ausschlaggebend. Wo aber eine Behörde vorwiegend politischen Charakter hat, wird die Vertretung der politischen Gruppe ungefähr im Ausmass ihres Kräfteverhältnisses berücksichtigt. In der Regierung sind die drei grössten Parteien vertreten. Die betreffenden Regierungsräte setzen sich jeweilen dafür ein, dass die Zusammensetzung nicht einseitig erfolgt. Soweit der Regierungsrat Wahlbehörde ist, wird das also berücksichtigt. Es ist aber nicht denkbar, dass der Regierungsrat bei der Bestellung der 120 Kommissionen und der zahlreichen Staatsvertreter sich jedesmal an die politischen Parteien wenden würde, um diese in die Wahlvorbereitungen einzuschalten und ihre Vorschläge einzuholen. Der Regierungsrat muss im Einzelfall entscheiden, wie weit er das tun kann. Ich bitte, uns gegebenenfalls konkrete Beispiele zu nennen, in denen die Regierung die oder jene politische Gruppe nicht angemessen berücksichtigt hätte. Die Beispiele, die der Motionär nannte, betreffen nicht die Regierung, sondern Fälle, in denen der Grosse Rat Wahlbehörde ist. Der Grosse Rat wählte den Präsidenten der Kantonalbank. Aber dort steht nicht die politische Zugehörigkeit, sondern die fachliche Eignung im Vordergrund.

Die Wahl der Verwaltungsräte war schon immer eine heikle Angelegenheit. Bei jeder Ernennung wird darauf geachtet, aus welcher Gruppe der zu Ersetzende stammt, und wenn keine Veränderungen eingetreten sind, wird die Regierung einen Vertreter aus der gleichen Gruppe ernennen. Es wird nicht antichambriert. Ich verweise auf die Wahl der Handelsrichter. Da ist in erster Linie die fachliche Eignung massgebend. Es ist üblich, dass die Handelskammer der Volkswirtschaftsdirektion Vorschläge unterbreitet. Sie haben am nächsten Mittwoch zwei Handelsrichter zu wählen. Das Gesetz schreibt die Zugehörigkeit der Richter zu gewissen Branchen vor. Aus den betreffenden Kreisen erhalten wir Vorschläge.
Auch über die behauptete Ämter-Kumulation von Verbandsvertretern müsste ich konkrete Angaben erhalten; mit allgemeinen Behauptungen können wir nicht viel anfangen. Darauf zurückzukommen haben wir ausserhalb des Parlaments Gelegenheit.
So weit die Regierung für die Wahlen die Verantwortung trägt, kann ihr der Grosse Rat keine verbindlichen Weisungen erteilen. Hingegen nehmen wir gerne Anregungen und Kritik entgegen und prüfen solches auf die Stichhaltigkeit. Die Regierung kann keine verbindlichen Weisungen entgegennehmen.
Wenn wir die Geschäfte der Justizdirektion behandeln, werden wir Gelegenheit haben, auf die Wahl der Jugendrichter zurückzukommen. Es gibt Wahlen, die gemäss Gesetzesvorschrift nicht politischen Charakter haben dürfen. Das kommt bei den Jugendrichtern durch die Bezeichnung «Fachrichter» zum Ausdruck. Dadurch, dass die Justizdirektion, über die Regierung, dem Grossen Rat unverbindliche Vorschläge unterbreitet, soll eine Vorsortierung erfolgen. Das Parlament ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Die Justizdirektion, die an der Vorbereitung beteiligt ist, hat die Möglichkeit, auf die angemessene Vertretung der politischen Gruppen bedacht zu sein. – Der Kritik betreffend die Art der Ausschreibung möchte ich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Man hätte die Ausschreibung ausser in den amtlichen Blättern auch noch in andern Zeitungen vornehmen können, damit sie einer grösseren Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt wäre.
Um Legendenbildungen zu verhindern, verweise ich auf das Protokoll der letzten Sitzung der Justizkommission, wo der Vertreter der Stadt Bern erklärte, man sei in der Sozialdemokratischen Partei längere Zeit unschlüssig gewesen, ob man sich an den Wahlen überhaupt beteiligen wolle. Das war offenbar weitgehend der Grund, dass man sich nicht früher gemeldet hat. Das steht stark im Widerspruch zu dem, was anderswo behauptet wurde.

Die Regierung nimmt die Motion als Postulat entgegen. Aus dem, was im Grossen Rat über die Wahlpraxis der Regierung gesagt wird, wird sie die ihr richtig scheinenden Schlüsse ziehen.

Eggenberg. Der Regierungsrat hat auf die Wahl der Jugendrichter Bezug genommen. Ich habe diese Wahlen nur erwähnt, um die Tendenz zu illustrieren, gemäss welcher man immer mehr von Fachgremien redet, womit der Einfluss aller politischen Parteien nach und nach ausgeschaltet wird. Gegen diese Tendenz möchte ich mich ganz generell wenden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Enteignung in der Einwohnergemeinde Heimberg

Beilage Nr. 1, Seite 1

Grossrat Hügi, Präsident der Justizkommission, beantragt, der Regierung zuzustimmen. Die Grossräte Wiedmer, Messerli, Schindler, Senn und Lehmann beantragen Ablehnung. Ferner spricht dazu Grossrat Eggenberg. Ihnen antwortet Justizdirektor Jaberg, worauf der Antrag von Regierung und Kommission mit grosser Mehrheit abgelehnt wird.

Motion Theiler – Wahl der Jugendrichter durch das Volk

Wortlaut der Motion vom 29. November 1973

Gemäss dem am 24. September 1972 abgeänderten Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden werden die Jugendgerichtspräsidenten und die Fachrichter auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates durch den Grossen Rat gewählt. Das eben abgeschlossene Wahlverfahren für die Jugendfachrichter hat nun mit aller Deutlichkeit die Unzulänglichkeiten dieser Regelung gezeigt. Nomination und Selektion der Kandidaten erfolgten unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Grossräte konnten sich aus den erhaltenen Unterlagen kaum ein Bild über die vorgeschlagenen Kandidaten machen. So wurden denn schliesslich auch Kandidaten gewählt, die kaum über die in Artikel 4 des Dekretes über die Organisation der Jugendrechtspflege festgelegten Wahlqualifikationen verfügen.
Gerade bei den Jugendrichtern ist eine sorgfältige Auswahl der Kandidaten besonders wichtig. Es ist darum nicht einzusehen, warum diese im Gegensatz zu allen bernischen Richtern nicht vom Volk gewählt werden können.
Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision von Artikel 76ter Ziffer 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vorzuschlagen mit dem Ziel, die Jugendgerichtspräsidenten und die Fachrichter in den einzelnen Jugendgerichtskreisen durch das Volk wählen zu lassen.

Theiler. Der Regierungsrat hat zu meiner Motion im Zusammenhang mit der eben behandelten Motion Eggenberg weitgehend Stellung genommen. Danach habe ich wenig Chancen mit meiner Motion; ich will mich daher kurz fassen.
Nach Artikel 76 des Jugendrechtspflegegesetzes, das wir vor eineinhalb Jahren behandelt haben, arbeitet der Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates die Wahlvorschläge für die Wahl der Jugendgerichtspräsidenten und der nebenamtlichen Jugendfachrichter aus. Die Vorschläge gelangen dann an die Justizkommission und nachher an den Grossen Rat. Schon bei Beratung des Gesetzes war die Opposition der Auffassung, man sollte nicht von der Volkswahl der erstinstanzlichen Richter abgehen. Die Opposition ist damals unterlegen. Man sagte, es liege ein Ausnahmefall vor, den man nicht mit den übrigen Richterwahlen vergleichen könne. Man müsse sich die nebenamtlichen Jugendfachrichter genau anschauen. Der Erfolg stehe und falle mit der Qualität der Richter. In der letzten Session, bei der ersten Probe auf das Exempel, war unsere Fraktion von der Vorbereitung der Wahlen nicht befriedigt. Auch Sprecher der freisinnigen Fraktion und der sozialdemokratischen Fraktion gaben ihrem Unbehagen über die Vorbereitung der Wahlen Ausdruck. Nach stundenlanger Diskussion mussten die Wahlen verschoben werden. Am Schluss der Session wurde neuerdings ausgiebig diskutiert. Das unbefriedigende Verfahren ist nicht schlechtem Willen der Beteiligten zuzuschreiben, sondern die Prophezeiungen der Opposition, das Wahlsystem sei nicht gangbar, hat sich bewahrheitet. An die Jugendrichter werden bestimmte Anforderungen gestellt. Der Präsident muss in der Regel Jurist sein. Die Fachrichter müssen über psychiatrische, psychologisch-pädagogische oder über soziologische Ausbildung verfügen, müssen Erzieher, Berufsarbeiter oder Sozialarbeiter sein. – Offenbar haben sich nicht genügend Leute mit solchen Qualifikationen gemeldet. In der Folge machten sich aus Kreisen des Parlamentes Einflüsse geltend, von denen Herr Eggenberg in der Begründung seiner Motion gesprochen hat. Am Schluss hatte man eine Liste, in der verschiedene Leute vorgeschlagen wurden, die die Anforderungen nicht ganz erfüllt hatten. Es sind auch solche Leute gewählt worden. Am Schluss war niemand ob der Wahlen befriedigt. Viele haben mehr aus Resignation denn aus Überzeugung zugestimmt. Dem Rat waren die wenigsten Leute bekannt. Es kam zu Zufallswahlen. Man kann nicht sagen, es sei die bestmögliche Auswahl getroffen worden.
Offensichtlich hat sich das System nicht bewährt. Darum ist es angezeigt, auf das Verfahren und auf das System für die übrigen bernischen erstinstanzlichen Richterwahlen zurückzukommen, nämlich auf die Volkswahl. In andern Kantonen geht man für die Wahl der Jugendrichter auch zum System der Volkswahl über, z. B. im Kanton Zürich.
Ich ersuche Sie, meiner Motion zuzustimmen. Es geht nicht um eine Prestige-Frage. Ich bitte, aus dem missglückten Versuch die Folgerungen zu ziehen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt Ablehnung der Motion. Es wäre ein Novum, das Gesetz nach so kurzer Zeit zu ändern, nachdem der hier beanstandete Punkt in allen Gremien gründlich beraten worden ist. Die Justizdirektion hat der ausserparlamentarischen Kommission vorgeschlagen, das Obergericht als Wahlbehörde für die Jugendrichter vorzusehen. Die Ausserparlamentarische Kommission hat dem zugestimmt, in der Meinung, dass für das Amt in erster Linie die Eignung massgebend sei, man solle es entpolitisieren. Die grossrätliche Kommission hat das geändert. Grossrat Grob hat beantragt,

die Wahl der Fachrichter durch den Grossen Rat vorzunehmen. Sein Antrag wurde mit 8 : 4 Stimmen dem Antrag der Regierung vorgezogen. Damals beantragte Herr Theiler Rückweisung des betreffenden Punktes und Ausarbeitung einer Vorlage, welche die Volkswahl vorsieht; er ist mit 8 : 3 Stimmen unterlegen. In der Februar-Session 1972 stellte Herr Günter wieder den gleichen Antrag wie seinerzeit Herr Theiler in der Kommission, der aber mit grosser Mehrheit abgelehnt wurde. In der zweiten Beratung wurde der Punkt nicht mehr aufgegriffen. Die Wahlen der September-Session sind Ihnen bekannt. Gemäss Gesetz und Dekret werden die Stellen ausgeschrieben. Die Justizdirektion macht dem Regierungsrat unverbindliche Vorschläge, dieser unterbreitet dem Grossen Rat Vorschläge. Die Justizkommission hat das Geschäft vorzubehandeln, und nachher beschliesst der Grosse Rat.
Auf die Ausschreibung langten wenig Anmeldungen ein. Man wandte sich an die Jugendanwälte mit dem Ersuchen, geeignete Leute namhaft zu machen und diese zu veranlassen, sich zu melden. Gestützt auf weitere Anmeldungen hat die Justizdirektion Antrag gestellt.
Abgesehen von der Entpolitisierung der Wahl der Jugendfachrichter musste man sich vorstellen, wie sich die Volkswahl gestalten würde. Wir haben im Kanton ein halbes Dutzend Jugendgerichtskreise: Oberland, Mittelland, Seeland einschliesslich Laufen, Jura, Emmental und Oberaargau. Im oberländischen Jugendgerichtskreis sollten die einzelnen Täler usw. berücksichtigt werden. Sie können sich vorstellen, wie schwierig es wäre, in einem neuen Wahlkreis, den man sonst für andere Wahlen nicht kennt, die Wahlen so durchzuführen, dass der Bürger, der an der Wahl teilnehmen sollte, sich über die Qualifikation der einzelnen Kandidaten aus den verschiedenen Gebieten Rechenschaft geben könnte.
Die Herren Theiler und andere Ratsmitglieder waren immer Gegner des Jugendrechtspflegegesetzes, weil ihre Auffassung in verschiedenen Punkten nicht durchgedrungen ist. Nun wird zu einem weiteren Angriff angesetzt, um aus etwelcher Unzufriedenheit über die Wahlen im November Kapital zu schlagen. Das ist nicht mehr Opposition, sondern grenzt eher an Obstruktion.

Die Jugendrichter haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Man hat den Eindruck, das sei gut angelaufen. Bevor man eine Revision erwägt, sollte man den Erfolg abwarten, sollte nicht immer wieder neu ansetzen, weil man sich mit gewissen Punkten nicht abfinden kann.
Im Kanton Zürich decken sich die Jugendgerichtskreise mit den Amtsbezirken. Der Wahlkreis ist also nicht so gross, dass sich der Bürger über die einzelnen Kandidaten nicht Rechenschaft ablegen könnte. – Ich bin überzeugt, dass unser Wahlsystem Gewähr für eine gute Auswahl bietet.
Grossrat Theiler hat im Rat eine eigene Liste unterbreitet, hatte Gelegenheit, für die Auffassung der von ihm vertretenen Gruppe zu plädieren. Wenn er nicht durchgedrungen ist, muss er sich damit abfinden, wie dies die Regierung auch tun muss, wenn sie unterliegt.
Ich beantrage, die Motion abzulehnen. Sie ist zur Unzeit gestellt und ist nach unserer Überzeugung materiell nicht gerechtfertigt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 16 Stimmen
Dagegen ..... 68 Stimmen

Viehversicherungsgesetz

Zweite Lesung

Siehe Nr. 2 der Beilagen

Eintretensfrage

Kurt, Präsident der Kommission. Aus der ersten Lesung mussten einige Details abgeklärt werden, z. B. die Frage der Verbindung mit der Schweizerischen Mobiliarversicherung. Das hat zur Zufriedenheit gelöst werden können. Die Wünsche der Mobiliarversicherung können in der Verordnung berücksichtigt werden. Andere Änderungen beziehen sich nur auf geringfügige redaktionelle Angelegenheiten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 32

Angenommen.

Art. 33

Katz. Le texte de l'article 33 ne me donne pas satisfaction quant au principe. En effet, on lit ceci au point 2: «Celui qui, en dépit d'un avertissement écrit, surveille ou traite mal ses animaux assurés, si bien qu'il existe un risque particulièrement élevé de perte, peut être puni d'une amende de deux cents francs.» Ce montant me semble extrêmement modeste. Je sais bien que reste réservé l'alinéa 3, qui contient une référence au Code pénal suisse. Cependant, je considère qu'un législateur doit d'abord faire œuvre préventive. Mieux vaut prévenir que guérir! Il me semble qu'en fixant à cinq cents francs le montant maximum de l'amende, on ferait réfléchir la très petite minorité d'agriculteurs et d'éleveurs qui ne traitent pas encore leur bétail comme il convient et c'est justement vous, messieurs les représentants de la grande majorité des agriculteurs consciencieux et dignes de leur profession, qui devriez soutenir une politique de prévention.
Je vous prie donc de fixer le montant de l'amende à cinq cents francs, afin d'éviter de créer un certain esprit de je-m'en-foutisme chez quelques agriculteurs déjà trop négligents. J'ai la conviction que cela les incitera à réfléchir et sur le plan de la conscience, cette petite modification me paraît s'imposer.

Kurt, Präsident der Kommission. Es ist durchaus möglich, die Busse derart hoch anzusetzen. Wenn der neue Tierschutzartikel in Kraft ist, kommen auch die dortigen strafrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Sie mögen entscheiden.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor. Herr Grossrat Katz beantragt, die Busse auf maximal 500 Franken heraufzusetzen. Wir erachten 200 Franken für angemessen. Wenn ein Tierbesitzer es unterlässt, seine Tiere anzumelden, ist das eine administrative Angelegenheit, und dann sind 200 Franken Busse als Maximum angemessen. Wenn ein Viehbesitzer die versicherten Tiere schlecht behandelt und sich die Verlustgefahr dadurch vergrössert, genügen die 200 Franken ebenfalls. Im Falle von Tierquälerei ist das Strafgesetz anzuwenden, auch wenn die Tierschutzartikel noch nicht in Kraft sind. Ich beantrage, bei 200 Franken zu bleiben.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... Mehrheit
Für den Antrag Katz ..... Minderheit

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Art. 34 bis 38

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 97 Stimmen
(Einstimmigkeit, bei einigen Enthaltungen)

Viehversicherungsdekret

Siehe Nr. 7 der Beilagen

Eintretensfrage

Kurt, Präsident der Kommission. Bis jetzt waren die Kantonsbeiträge im Gesetz festgelegt. Nun sollen sie im Dekret geregelt werden. Die alten Sätze betrugen 90 Rappen für Ziegen und Schafe, 1.50 Franken für Rindvieh im Flachland, 2.25 Franken für Rindvieh im Berggebiet. Der Bund bezahlt für jedes Stück im Berggebiet ebenfalls einen Beitrag. – Das Gesetz stammt aus den Vierzigerjahren. Die Beiträge sind seit dem Jahr 1930 unverändert. Es ist Zeit, sie zu erhöhen. Die Beiträge der Eigentümer sind von durchschnittlich 3.30 Franken pro Stück Rindvieh auf über acht Franken gestiegen. Da dürfte auch der Kanton nachziehen. Die Landwirtschaftsdirektion hat auf Wunsch der Finanzdirektion eine Variante vorgeschlagen, wonach 1.50 Franken für Ziegen und Schafe, 2.50 Franken für Rindvieh im Flachland und 3.50 Franken für Rindvieh im Berggebiet bezahlt worden wären. Die Kommission beantragt im Blick auf die Geldentwertung folgende Beiträge der Eigentümer: Zwei Franken für Schafe und Ziegen, drei Franken für Rindvieh im Flachland und vier Franken für Rindvieh im Berggebiet. Das löst erhöhte Beiträge des Bundes aus. Im Berggebiet erhielte man damit acht Franken. – Die Regierung schliesst sich unserem Antrag an. Ich danke ihr im Namen der Kommission und der Landwirte. Die Mehrbelastung beträgt für den Kanton jährlich etwa 500 000 Franken.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 3

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1 Abs. 1

Der Staat leistet an die obligatorische Versicherung jährlich Beiträge von vier Franken für jedes versicherte Stück Rindvieh im Berggebiet, drei Franken für jedes versicherte Stück Rindvieh im Flachland, zwei Franken für jede versicherte Ziege, zwei Franken für jedes versicherte Schaf.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 94 Stimmen
(Einstimmigkeit, bei einigen Enthaltungen)

Hier wird die Beratung zur Anhörung des Spiels des Regimentes 15 für zwanzig Minuten unterbrochen.

Meliorationsbeitrag. Flurgenossenschaft Kallnach-Niederried-Bargen

Beilage Nr. 1, Seite 1

Grossrat Messerli beantragt namens der Staatswirtschaftskommission, den Kredit zu bewilligen.

Genehmigt.

Gesamtmelioration in Brüttelen, Finsterhennen, Siselen und Treiten

Beilage Nr. 1, Seite 1

Grossrat Messerli beantragt namens der Staatswirtschaftskommission, den Kredit zu bewilligen.

Genehmigt.

Wasserversorgung Chasseral (La Heutte, Cortébert und Nods)

Beilage Nr. 1, Seite 2

Grossrat Messerli beantragt namens der Staatswirtschaftskommission Genehmigung des Kredites.

Genehmigt.

Gesamtmelioration Flurgenossenschaft Farnern (Farnern, Rumisberg, Attiswil)

Beilage Nr. 1, Seite 2

Grossrat Messerli beantragt namens der Staatswirtschaftskommission Genehmigung dieses Kredites.

Genehmigt.

Wasserversorgungsgenossenschaft Sigriswil-Gunten. Beitrag

Beilage Nr. 1, Seite 2

Grossrat Messerli beantragt namens der Staatswirtschaftskommission, diesen Kredit zu genehmigen.

Genehmigt.

Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

Beilage Nr. 1, Seite 3

Grossrat Messerli beantragt namens der Staatswirtschaftskommission Zustimmung. Die Herren Baumberger und Giger beantragen Rückweisung an die Kommission. Die Herren Stauffer (Gampelen), Nussbaumer und Weber beantragen Zustimmung. Ihnen antwortet Landwirtschaftsdirektor Ernst Blaser, worauf dem Antrag von Regierung und Kommission mit 82 : 44 Stimmen, die auf den Rückweisungsantrag entfallen, zugestimmt wird.

Gemeindewasserversorgung in Habkern

Beilage Nr. 1, Seite 3

Grossrat Messerli beantragt namens der Staatswirtschaftskommission, diesen Kredit zu genehmigen.

Genehmigt.

Postulat Bühler – Förderung der Herstellung marktkonformer alpwirtschaftlicher Produkte und deren Absatzes

Wortlaut des Postulates vom 20. November 1973

Dass

- die Einkünfte aus der Aufzucht von Vieh im Berggebiet immer schmäler werden,
- zunehmend auch Alpbetriebe auf Ablieferung von Konsummilch ausweichen,
- Bund und Kanton verschiedene Massnahmen getroffen haben zur Förderung der Herstellung und des Absatzes von Spezialitäten der Alpwirtschaft,

ist bekannt.

Die getroffenen Massnahmen entsprechen der heutigen Lage in verschiedener Hinsicht nicht mehr. Zwischen den bestehenden und den potentiellen Herstellern alpwirtschaftlicher Produkte und den Beherbergungsstätten im Berggebiet fehlt es an der nötigen Zusammenarbeit. Diese wird zudem durch gesetzliche Bestimmungen über direkte Verwertung alpwirtschaftlicher Produkte in den Gaststätten erschwert.
Der Regierungsrat wird daher eingeladen, die bestehenden Massnahmen zu überprüfen, abzuklären wie diese fehlende Zusammenarbeit gefördert oder wenigstens erleichtert werden könnte und dem Grossen Rat hierüber Bericht zu erstatten.

Landwirtschaftsdirektor Ernst **Blaser** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

In seinem Postulat führt Herr Grossrat Bühler aus, dass die von Bund und Kanton getroffenen Massnahmen zur Förderung der Herstellung und des Absatzes von Spezialitäten der Alpwirtschaft der heutigen Lage in verschiedener Hinsicht nicht mehr genügen. Der Regierungsrat wird eingeladen, die bestehenden Massnahmen zu überprüfen und abzuklären, wie die Zusammenarbeit zwischen den Herstellern alpwirtschaftlicher Produkte und den Beherbergungsstätten im Berggebiet gefördert oder wenigstens erleichtert werden könnte.
Es trifft zu, dass die Einkommenslage der Bergbauern zu grosser Sorge Anlass gibt. Dass das Einkommen der Berglandwirtschaft nicht mehr allein über die Aufzucht von Vieh und die Vermarktung der dort hergestellten Produkte sichergestellt werden kann, ist eine bekannte Tatsache, der auch seitens des Bundes in zunehmendem, wenn auch nicht immer in genügendem Ausmass Rechnung getragen wird. Erwähnt seien neben strukturverbessernden Massnahmen das Bundesgesetz über Kostenbeiträge im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone sowie das Bundesgesetz über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern. Die Lebensbedingungen im Berggebiet sollen auch durch ein Bundesgesetz über die Investitionshilfe im Berggebiet verbessert werden.
Die landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen sind sich bewusst, dass nach weiteren Wegen gesucht werden muss, um dem Bauernstand im Berggebiet zu helfen.
Der Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften (Milchverband Bern) und der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass das Berggebiet auf dem Milchsektor in besonderer Weise unterstützt wird. Die für 1973 vom Milchverband Bern durchgeführten Bundesmassnahmen zur Förderung der Alpkäseproduktion ergeben folgende Beiträge:

1. Preiszulage auf der verkästen Milch: 579 228 kg Käse à 20 Rappen = 115 845.60 Franken
2. Vergütung der Milchgrundpreiserhöhung: 579 228 kg Käse à 70 Rappen = 405 459.60 Franken
3. RRB vom 1. Juni 1959 über die Förderung der Herstellung und des Absatzes von Spezialitäten der Alpwirtschaft

- Qualitätsprämien für abgelieferten Alpkäse: 105 075 kg Ia à 10 bis 30 Rappen = 28 212.95 Franken
- Preiszuschuss für abgelieferten Alpkäse: 105 075 kg Ia à 50 Rappen = 52 537.50 Franken

(in der Prämie und im Preiszuschuss ist die Eigenproduktion der Molkerei Gstaad mit 28 820 kg eingeschlossen)
Zulagen für Berner Alpkäse für 1973: Total 602 055.65 Franken.

Die ersten zwei Massnahmen werden auf allem produzierten Käse, ungeachtet der Verkaufspreise, ausgerichtet. Wenn der Käse an eine anerkannte Übernahmefirma abgeliefert wird, belastet dieser die Milchrechnung im Durchschnitt mit 1,65 Franken/kg.
Im Alpmulchenwettbewerb, der von der Bergbauernschule Hondrich durchgeführt wird, wurden von Bund und Kanton 1973 14 780 Franken an Prämien ausgerichtet.
In Würdigung der besonderen Verhältnisse im Berner Oberland wird dort die Eigenversorgung mit Milcherzeugnissen gemäss Angaben des Milchverbandes Bern grosszügig gehandhabt. Das Gastgewerbe kann sich, im Gegensatz zu anderen Regionen des Kantons, direkt beim Produzenten mit Milcherzeugnissen des Berggebietes eindecken. Auch wird im Oberland zugunsten der Hotellerie die Selbstausmessung der Milch zugelassen. Die Hotels beziehen die Milch weitgehend direkt kostengünstig vom Bauern. Auch auf dem Buttersektor wird der Initiative ein breiter Raum zugestan-

den. Indessen muss in Betracht gezogen werden, dass die Qualität der nicht immer unter einwandfreien Bedingungen produzierten Butter oftmals nicht zu genügen vermag, und dass diese Butter mit grossen Verlusten vom Milchverband Bern verwertet werden muss. Reine Zentrifugierstellen mussten daher in gewissen Fällen aus Qualitätsüberlegungen sowie im Interesse der Milchrechnung aufgehoben werden.
Es kann daher nicht behauptet werden, dass durch gesetzliche Bestimmungen über direkte Verwertung alpwirtschaftlicher Produkte in den Gaststätten die Zusammenarbeit im Berggebiet erschwert wird. Für diese Zusammenarbeit wird auch in Zukunft das gute Einvernehmen zwischen den direkt beteiligten Partnern im Oberland, den Bergbauern und dem Gastgewerbe, ausschlaggebend sein.
Der Regierungsrat ist trotzdem bereit, die Bundesbehörden sowie die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes auf das Problem aufmerksam zu machen und in diesem Sinn das Postulat anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Stauffer (Gampelen) – Gemüsebausiedlungen bei Gesamtmeliorationen

Wortlaut des Postulates vom 26. November 1973

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den zuständigen eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, damit auch fernerhin Siedlungen der Fachrichtung Gemüsebau als subventionsberechtigt anerkannt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für das Aussiedeln erfüllt sind.
Gemüsesiedlungen ermöglichen die intensive Bewirtschaftung peripher gelegener Gewanne. Dadurch wird Kulturland in Dorfesnähe frei und erleichtert die Zuteilung an die im Dorf verbleibenden Bewirtschafter (landwirtschaftliche Nebenbetriebe). Gemüsebaubetriebe (-siedlungen) sind weniger kapitalaufwendig als Viehhaltungsbetriebe. Sie ermöglichen jungen, neuzeitlich ausgebildeten Anwärtern eine sichere Existenz. Falls infolge der Finanzkrise die Bauten nicht sofort subventioniert werden können, so sind die Siedlungen doch als solche zu bewilligen.

Stauffer (Gampelen). Seit Jahren kämpft die schweizerische Bauernsame für die Verbesserung ihrer Ertragslage. Dass mit dem Verdienst der Bauern, verglichen mit andern Erwerbsgruppen, etwas nicht stimmt, zeigt sich in der Abwanderung der jungen Generation aus der Landwirtschaft in andere Berufszweige. Es ist traurig, dass die schweizerische Wohlstandsgesellschaft nicht bereit ist, einer Erwerbsgruppe, die nur sieben Prozent ausmacht, einen Verdienst zukommen zu lassen, der sich mit andern Gruppen vergleichen lässt. Die Ertragslage lässt sich auf verschiedene Weise verbessern. Höhere Preise sind nicht beliebt. Hingegen wird überall die Senkung der Produktionskosten verlangt. Die Vorwegleistungen der Landwirtschaft, hauptsächlich der Alpwirtschaft für die gesamte Wirtschaft, wird anerkannt; seit Jahren wird in der Richtung geholfen, und das soll neuerdings wieder geschehen.
Ich befasse mich nur mit der Senkung der Produktionskosten. Diese lässt sich am besten durch Gesamtmeliorationen erreichen. Der Bund hat im Landwirtschaftsbericht immer betont, er sei bereit, den Bauern zu helfen, Strukturverbesserungen zu erreichen. Wir anerkennen diese Bestrebungen. Das Bundesparlament hat für das Jahr 1974 für die Gesamtmeliorationen zehn Millionen Franken mehr bewilligt als im Vorjahr. Auch der Kanton bezahlt einen Teil. Die Restkosten, die der Landwirt bezahlen muss, sind dann immer noch hoch. Nach Siedlung oder nach Gesamtmelioration hat meist eine ganze Generation an der Abtragung der Kosten zu arbeiten, die erwachsen sind. Trotzdem sind die Gesuche um Bodenverbesserungsbeiträge immer zahlreicher, so dass der Kanton Bern Mühe hat, das Geld zu beschaffen, um all die Wünsche zu erfüllen.
Ich äussere mich zu den Güterzusammenlegungen im Sinne des eidgenössischen und des kantonalen Meliorationsgesetzes. Bei den Gesamtmeliorationen müssen Drainagen erstellt, Wege gebaut werden, und es muss ausgesiedelt werden, um denen Platz zu machen, die im Dorf zurückbleiben. Jeder Bauer muss das Land möglichst nahe an seinem Hause haben. Bei Aussiedlung verlangen Bund und Kanton den Neubau nahe an der Peripherie, so dass nicht andere Bauern am neuen Haus vorbeifahren müssen, um auf ihr Grundstück zu gelangen. Der Bund ist auch heute noch bereit, solche Siedlungen finanzieren zu helfen.
Merkwürdigerweise anerkennt der Bund seit etwa einem halben Jahr die Siedlungen für Gemüsebau nicht mehr als beitragsberechtigt. Er sagt- beim Gemüsebau sei es zumutbar, dass das Gemüsebauland sich in etlicher Entfernung vom Wohnhaus befinde. Der Viehhalter aber müsse sein Land möglichst nahe am Haus haben. Das letztere stimmt. Wir haben den Herren auf der Abteilung Landwirtschaft und im Meliorationsamt nicht beibringen können, dass das auch für den Gemüsebau der Fall ist. Er muss sich ebenso früh wie der Viehbesitzer zur Arbeit begeben. Blattgemüse müssen am frühen Morgen im Tau geschnitten werden. Die Kulturen sind am Abend und am Morgen zu bewässern. Daher muss der Bauer nahe bei den Gemüsefeldern wohnen. Er muss auch stets den besten Moment für die Schädlingsbekämpfung auswählen. Das Bespritzen bei Sonnenschein oder bei Wind nützt wenig.
Aus diesen Gründen muss auch der Gemüsebauer die Möglichkeit haben, zu siedeln. All diese Argumente überzeugten den Bund nicht. Seine Ablehnungsgründe sind an den Haaren herbeigezogen, könnten schon von einem Erstklässler widerlegt werden.
Ich ersuche den Landwirtschaftsdirektor, auf dem politischen Weg vorzugehen und beim Bund vorstellig zu werden, damit die Gemüsesiedlungen wieder subventioniert werden.
Wir sind im Amt Erlach, der grössten Gemüsebauregion des Kantons, daran, das Land neu zuzuteilen. Daher ist es wichtig, beim Bund sofort vorstellig zu werden.
Ich danke dem Landwirtschaftsdirektor herzlich für die grosse Unterstützung, die wir in Siedlungsangelegenheiten bei ihm immer gefunden haben. Ich danke auch den Beamten des Kantonalen Meliorationsamtes für alles, was sie für uns getan haben und tun werden. – Die Zeit drängt. Wir erhoffen von den Schritten der Regierung Erfolg. Der Regierung danke ich, dass sie mein Postulat annimmt.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grossrat Stauffer verlangt, die Regierung möge erneut beim Bund vorstellig werden, damit Gemüsebausiedlungen auch fernerhin als sub-

ventionsberechtigt anerkannt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für das Ausisedeln erfüllt sind. Solche Beiträge hat der Bund in Gampelen und Gals trotz stichhaltiger Begründung des Gesuches durch das Kantonale Meliorationsamt abgelehnt. Die Ausrichtung von Subventionen an Gemüsebausiedlungen ist aber, sofern die allgemeinen Bedingungen für das Aussiedeln erfüllt sind, gerechtfertigt, denn der schweizerische Gemüsebau ist ohne Beiträge der öffentlichen Hand gegenüber der ausländischen Gemüseproduktion nur konkurrenzfähig, sofern günstige betriebliche Voraussetzungen geschaffen werden. Die Bewirtschaftung der Gemüseparzellen, die weit vom Betriebszentrum entfernt sind, ist nicht zumutbar. Denken wir nur an die Pflegearbeiten. Die müssen zu jeder Tageszeit erfolgen. Die Kulturen müssen intensiv überwacht werden. Bei grösserer Entfernung entstehen Transportkosten und Zeitverlust. Auch wird die stundenweise Mitarbeit der Bäuerin erschwert. – Der Gemüsebau kann den Milchmarkt entlasten, was im Blick auf die allgemeine Agrarpolitik wünschenswert ist.
Der Regierungsrat ist bereit, beim Bund erneut vorstellig zu werden. Er hofft, das Eidgenössische Meliorationsamt und die Abteilung Landwirtschaft werden ihre Haltung bald ändern. In diesem Sinne nimmt er das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, 6. Februar 1974, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bigler (Bern), Haldemann, Hauser, Kautz, Marchand, Nussbaum, Probst, Rohrbach, Stoller (Reichenbach), Studer; unentschuldigt abwesend ist Herr Lachat.

Präsident. Bevor wir zur zweiten Lesung des Steuergesetzes übergehen, habe ich Ihnen folgende Mitteilung zu machen: Heute morgen ist im 57. Altersjahr Kollege Albert Stoller, Reichenbach, gestorben. Die Trauerfeier ist festgesetzt auf Samstag um 13.30 Uhr in Reichenbach i. K. Ich kondoliere schon jetzt den Angehörigen namens des Grossen Rates herzlich.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung und Ergänzung)

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Vorlage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich die Beratung des Steuergesetzes auch für die zweite Lesung nicht leicht gemacht. Wir gaben uns Mühe, die komplizierte Materie nochmals in allen Punkten gründlich zu durchgehen, wozu die Kommission während zwei Tagen versammelt war.
Es ist erstaunlich, dass auf die zweite Lesung hin wieder ein ganzer Strauss von Abänderungsanträgen eingegangen ist. Es scheint mir deshalb zweckmässig zu sein, wenn ich nochmals kurz rekapituliere, wo wir stehen.
Wir dürfen ausgehen vom Entwurf zur ersten Lesung, wobei ich feststelle, dass in der ersten Lesung trotz der langen Debatte nur drei Abänderungen definitiv beschlossen worden sind. Wir haben im Artikel 39 Absatz 2 den Abzug für Verwitwete, Geschiedene usw. erhöht von 500 Franken auf 1000 Franken. Im gleichen viel zitierten und viel diskutierten Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4b haben wir den Abzug erhöht von 1800 auf 2000 Franken und von 3000 auf 3600 Franken. Schliesslich haben wir bei der Vermögensgewinnsteuer die Zuschläge für verhältnismässig kurze Besitzesdauer erhöht. In bezug auf die Einzelheiten verweise ich auf die Vorlage.
Dagegen haben wir eine ganze Anzahl Rückweisungen entgegengenommen, mit denen sich die Kommission sehr eingehend befasst hat. Ich möchte auch hier kurz rekapitulieren, wie die wesentlichen Beschlüsse der Kommission zur zweiten Lesung lauten. Wir haben einmal den ganzen Komplex der Genossenschaftsbesteuerung, der bestimmt wieder zu lebhaften Auseinandersetzungen führen wird, diskutiert. Es betrifft dies die Artikel 2, 25, 62 und 72 bis 76. Ich möchte schon jetzt

beliebt machen und beantragen, diesen Komplex gesamthaft zu beraten, und hier feststellen, dass die Kommission am Ergebnis der ersten Lesung in bezug auf die Besteuerung der Selbsthilfegenossenschaften festgehalten hat. Mit andern Worten: Die Selbsthilfegenossenschaften sollen nach Antrag der Kommission gleich besteuert werden wie die juristischen Personen. Wir haben nachher den Artikel 35 nochmals geprüft im Hinblick auf den Antrag Christen Hans-Rudolf/Martignoni, um festzustellen, ob die Erleichterungen, welche die jetzige Fassung des Artikels 35 bringt, gesamthaft gesehen, verantwortbar sind. Dazu muss ich kurz erwähnen, wie wir heute finanziell stehen: Nach Schluss der ersten Beratung hatten wir Ausfälle von 37,7 Millionen Franken. Am Schluss der ersten Lesung sagte ich an diesem Pult, es wären 36,2 Millionen Franken. Ich verweise auf Seite 935 des Tagblattes. Ich muss mich nun diesbezüglich korrigieren. Es sind nicht 36,2 Millionen, sondern 37,7 Millionen Franken, was eine genaue Überprüfung durch die Mathematiker auf der Steuerverwaltung ergeben hat. Dieser Ausfall bezieht sich nur auf die Staatssteuern.

Die Beschlüsse, welche die Kommission im Hinblick auf die zweite Lesung gefasst hat, sind von finanziell verhältnismässig kleiner Tragweite. Das Total der Kommissionsbeschlüsse zur zweiten Lesung ergibt einen weiteren Mindererlös von 0,9 Millionen Franken, so dass wir heute bei einem Minderbetrag von 38,6 Millionen Franken stehen. Die Kommission ist der Auffassung, dass darin kein wesentlicher Unterschied besteht, so dass es verantwortbar erscheint, mit einer solchen Vorlage die Beratungen im Prinzip abzuschliessen. Wir gaben uns dabei vor allem Rechenschaft über die Tatsache, dass ja mit der Veranlagung 1975/76 die Steuererträgnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder erheblich ansteigen werden. Eine vorsichtige Schätzung lautet – ich habe sie hier schon einmal erwähnt – auf einen Mehrertrag der Steuern in der nächsten Veranlagungsperiode von 20 Prozent. Das würde bei einem jetzigen Aufkommen an Staatssteuern von rund 600 Millionen Franken einen Ertrag von rund 720 Millionen Franken pro 1975/76 bedeuten. Wenn wir nun die rund 38 Millionen Franken davon abziehen, kommen wir auf rund 680 Millionen Franken gegenüber jetzt 600 Millionen Franken. Es scheint uns somit, dass bei dieser Situation keine unmittelbare Veranlassung besteht, den Artikel 35 im Sinne des Antrages Christen Hans-Rudolf/Martignoni abzuändern, d. h. die Abzüge und damit den Steuerausfall zu verringern.

Weiter haben wir den Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3b behandelt betreffend die Abzüge bei auswärtiger Ausbildung der Kinder. In der Vorlage waren 1500 Franken vorgesehen, doch ist die Kommission bereit, diesen Abzug gemäss einem Antrag Buchs (Unterseen) auf 1800 Franken zu erhöhen. Im gleichen Zusammenhang stellte Herr Bühler einen Antrag auf Berücksichtigung der Stipendien bei den Mehrkosten in dem Sinne, dass die Stipendien von den Mehrkosten in Abzug gebracht werden. Diesem Antrag kann stattgegeben werden, doch ist es nicht notwendig, deswegen im Gesetz eine Änderung vorzunehmen. Die Steuerverwaltung hat zugesichert, dass ein entsprechender Hinweis in die Weglеitung aufgenommen werde.

Zum Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4b lag ferner bei der ersten Beratung ein Antrag Kopp vor, es sei die Altersgrenze für die Frauen zur Geltendmachung der erhöhten Abzüge zu senken, mit andern Worten, es sei dabei der Eintritt der Frauen ins AHV-Alter zu berücksichtigen. Ich muss Herrn Kopp leider enttäuschen, da sein Antrag durch die Kommission abgelehnt worden ist.

Des weiteren wurde zum Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 6 ein Antrag Bonny abgelehnt, es seien die Versicherungsabzüge zu erhöhen. Dagegen konnte man einem Antrag Bonny stattgeben auf Einführung eines neuen Artikels 47a, wonach analog zum Artikel 47 für die Unselbständigerwerbenden den Selbständigerwerbenden ein Abzug auf dem erzielten Liquidationsgewinn von 20 Prozent, im Minimum 20 000 Franken, im Maximum 40 000 Franken, gewährt wird. Übersteigt der Liquidationsgewinn hingegen 200 000 Franken, so fällt der Abzug dahin.

Zu Artikel 49 Ziffern 4 und 5 lagen Anträge der Herren Aebi (Huttwil) und Streit vor. Herr Streit beantragte, dass der abzugsberechtigte Betrag für Betriebsinventar – er hatte wohl in erster Linie landwirtschaftliches Betriebsinventar im Auge – von 15 000 auf 30 000 Franken erhöht werde. Diesem Antrag konnten wir zustimmen, ebenso dem Antrag Aebi, die abzugsberechtigte Grenze für den Hausrat (beides gilt für die Vermögenssteuer) von 20 000 auf 30 000 Franken zu erhöhen. Man wird also in Zukunft beim Hausrat vorweg 30 000 Franken vom Vermögen abziehen können.

Beim Artikel 71 Absatz 2 konnten wir einem Antrag Haldemann/Bonny in bezug auf das Holdingprivileg in dem Sinne entsprechen, als das Holdingprivileg so beibehalten wird, wie es bereits heute Gültigkeit hat. Man kann also auch in Zukunft Buchgewinne, die von einer Holdinggesellschaft auf Wertpapieren erzielt werden, zu den Ansätzen der Holdingsteuern versteuern können und wird sie nicht zu den wesentlich höheren Ansätzen der Kapitalgewinnsteuer versteuern müssen.

Ferner wurde eingehend über den Antrag Brechbühler betreffend die Minimalsteuer diskutiert. Ich habe vorhin bereits gesagt, dass man an der Fassung aus der ersten Lesung im Hinblick auf die Selbsthilfegenossenschaften generell festgehalten hat. Damit ist auch der Antrag auf Einführung einer Minimalsteuer für den Moment abgelehnt worden.

Es lag sodann zum Artikel 77 ein Antrag Gygi vor auf Befristung der Kapitalgewinnsteuer bei den Wertpapieren. Auch hier wurde durch die Kommission der geltende Zustand wiederhergestellt, so dass Kapitalgewinne, die auf Wertpapieren erzielt werden, grundsätzlich zu versteuern sind, wobei die Steuerpflicht aufhört, wenn der Erwerb des betreffenden Wertpapiers mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Beim Artikel 80a liegt die einzige Differenz zwischen Kommission und Regierungsrat vor. Hier geht es um den Antrag Bühler in modifizierter Form. Herr Bühler wünschte im Prinzip, dass auch in Zukunft die Vermögensgewinnsteuer nicht erhoben wird, wenn ein Gewinn im Zusammenhang mit einer Enteignung oder einer drohenden Enteignung realisiert wird. Es wurde uns ein Vermittlungsantrag unterbreitet, wonach in diesem Fall zwar nicht eine Steuerbefreiung Platz greifen würde, wohl aber ein Steueraufschub, was durch die Einfügung eines neuen Buchstabens c in Artikel 80a vorgesehen wird. Das heisst, bei einer Enteignung müsste zwar grundsätzlich die Gewinnsteuer bezahlt werden; wenn aber der Steuerpflichtige innert zwei Jahren seit der Enteignung aus der Enteignungsentschädigung sich Realersatz beschaffte, würde die Steuer aufgeschoben und erst erhoben, wenn auch der Realersatz später mit Gewinn veräussert werden sollte. Die Kommission hat nach eingehender Debatte diesen Vorschlag sehr knapp, mit 9 : 8 Stimmen, abgelehnt. Die

Regierung hält dagegen an ihrem Antrag zu Artikel 80 Buchstabe c fest.
Schliesslich hat die Kommission beim Artikel 202 Buchstabe c zweiter Satz nach lebhafter Debatte auf einen ursprünglichen Antrag des Regierungsrates eingeschwenkt.
Auch aus der Mitte der Kommission sind im Verlaufe der Beratungen zur zweiten Lesung Abänderungsanträge gestellt worden. So stellte Herr Kurt Meyer einen sehr grundsätzlichen und weitreichenden Antrag zu den Artikeln 35 und 39, der dahin ging, die Abzüge nach den Artikeln 35 und 39 in dem Sinne zu indizieren, dass der Grosse Rat jeweils berechtigt wäre, diese Abzüge dem Index der Lebenshaltungskosten anzupassen. Dieser Antrag wurde ebenfalls sehr eingehend diskutiert. Die Kommission, die aus 23 Mitgliedern bestanden hat, lehnte schliesslich den Antrag mit 12 : 11 Stimmen ab.
Ferner wurde der Antrag Michel (Brienz) wieder aufgenommen in bezug auf die Abzugsberechtigung von 2000 Franken zugunsten der mitverdienenden Ehefrau eines Selbständigerwerbenden. Ich kann dazu auf weitere Ausführungen verzichten, da dieser Antrag auch im Plenum erneut vorliegt, nachdem ihn die Kommission abgelehnt hat.
Schliesslich wurde noch eine verhältnismässig kleine Änderung auf einen Antrag Kurt Meyer im Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4a vorgenommen. Der betreffende Abzug von zehn Prozent wurde von bisher 1200 Franken auf 1500 Franken erhöht, aber mit einer oberen Limite. Dieser Abzug ist nämlich nur zulässig, wenn das Gesamteinkommen 30 000 Franken nicht übersteigt.
Ich habe versucht, Ihnen einen kurzen Überblick über diese nicht ganz einfache Materie zu geben. Ich hoffe, dass dieser Überblick Ihnen das Eintreten auf die zweite Lesung erleichtert.
Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Detailberatung in zweiter Lesung einzutreten, wobei ich nochmals darauf aufmerksam mache, dass beim heutigen Stand der Dinge mit einem Nettoausfall bei den Staatssteuern von 38,6 Millionen Franken zu rechnen ist. Wenn Sie die Situation auf die Gemeinden übertragen wollen, ist dieser Betrag mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren, was mit anderen Worten einen Nettoausfall an Gemeindesteuern, gestützt auf die beschlossenen Änderungen, von rund 50 Millionen Franken ergeben dürfte.

Gerber. Die SVP-Fraktion hat diese Steuergesetzesvorlage, wie sie sich aus der ersten Lesung ergeben hat, erneut eingehend geprüft. Im Gegensatz zum Resultat der ersten Lesung ist unsere Fraktion mehrheitlich der Auffassung, dass die Selbsthilfegenossenschaften wie bis anhin besteuert werden sollten, d. h. wie die natürlichen Personen. Unsere Fraktion wendet sich also mehrheitlich dagegen, die Selbsthilfegenossenschaften den Kapitalgesellschaften gleichzustellen. Eine Minderheit unserer Fraktion ist für Gleichstellung.
Unsere Fraktion lehnt ferner die Einführung einer Minimalsteuer ab und ist der Ansicht, dass der Ansatz in bezug auf die Kapitalgesellschaften so belassen werden soll, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist.
Zu den Gewinnungskostenabzügen vertritt unsere Fraktion die Meinung, dass das Problem der selbständigerwerbenden Ehefrau in ungenügender Weise gelöst ist. Dazu wird aus unseren Reihen noch ein entsprechender Antrag eingereicht werden.
Unsere Fraktion ist gegen eine Indexierung der Abzüge in den Artikeln 35 und 39, da damit nach unserem Dafürhalten ein Ungleichgewicht geschaffen würde. Wenn man nämlich für die Artikel 35 und 39 eine Indexierung vorsehen will, müsste man auch entsprechende Änderungen beim Tarif vornehmen können.
In der Schlussabstimmung wurde mehrheitlich wiederum Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

Aeschlimann. Wenn ich kurz zum Eintreten das Wort ergreife, so nicht zuletzt deshalb, weil auch ich zu denjenigen gehöre, die sich erlaubt haben, noch auf die zweite Lesung hin einen Abänderungsantrag zu stellen.
Für mich stand auch die zweite Kommissionsberatung unter dem Eindruck des Minderertrages von 36,2 Millionen Franken, und in der Zwischenzeit haben wir noch Zahlenmaterial erhalten, das uns zur Überlegung geführt hat, dass der eine oder andere Artikel heute sehr gründlich unter die Lupe genommen werden muss.
Mein Abänderungsantrag steht aber auch im Zusammenhang mit der von mir eingereichten Motion betreffend die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben. Sollten in der zweiten Lesung der Gesetzesvorlage die Selbsthilfegenossenschaften endgültig den Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden, sähe ich mich veranlasst, zum Artikel 70 einen Abänderungsantrag zu stellen, da eine solche Gleichstellung meines Erachtens eine Ungerechtigkeit darstellen würde. Besonders im Artikel 72 sind Bestimmungen zugunsten der Selbsthilfeinstitutionen festgehalten, die auf keinen Fall wegfallen dürfen, wenn man diese Institutionen nicht bestrafen will.
Auch ich beantrage Ihnen, auf die zweite Lesung dieses Gesetzesentwurfes einzutreten.

Senn. Im Namen der Landesringfraktion beantrage auch ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Es handelt sich um eine Teilrevision, die gegenüber dem jetzigen Zustand bedeutende Fortschritte bringt; auf Teilgebieten bringt sie sogar die Verwirklichung von Begehren, die in unserer Initiative für eine grundlegende Reform des bernischen Steuerwesens enthalten sind. Es ist dies eine Initiative, die mit 15 500 Unterschriften zustandegekommen ist und zu der der Grosse Rat auch noch Gelegenheit erhalten wird, Stellung zu nehmen.
Wir freuen uns, dass auf dem Sektor der Unternehmungsbesteuerung in der Kommission ein Durchbruch erzielt werden konnte in dem Sinne, dass die Unternehmungen unabhängig von ihrer juristischen Form besteuert werden sollen.
Grundlegende Reformen sind noch notwendig in bezug auf den Abbau der kalten Progression. Ein teilweiser Fortschritt wird erzielt durch die vorgesehene Erhöhung der Abzüge, doch handelt es sich hier um ein langwieriges Verfahren, mit dem wir uns immer wieder, sozusagen auf jede Veranlagungsperiode hin, auseinandersetzen müssen, und wir glauben, dass inskünftig ein einfachers Verfahren Platz greifen muss, indem auf jede neue Veranlagungsperiode hin automatisch die kalte Progression durch eine entsprechende Korrektur abgebaut wird, wie dies auch Herr Dr. Gygi verlangt hat.
Im weiteren glauben wir, dass die Progression inskünftig noch weitergeführt werden muss, als dies mit der jetzigen willkürlichen Begrenzung der Fall ist. Es ist jetzt zwar ein Fortschritt erzielt worden, indem die Pro-

gression voraussichtlich bis zu 6,75 Prozent erhöht werden kann; es ist aber nicht einzusehen, weshalb die prozentuale Steuerbelastung nur bis zu einem bestimmten Einkommen zunehmen soll. Mit andern Worten: Warum soll die prozentuale Steuerbelastung bei einem Einkommen von beispielsweise 400 000 Franken gleich hoch sein wie bei einem Einkommen von 200 000 Franken?
Im Bereich der Besteuerung der AHV-Renten schlugen wir Ihnen in der ersten Beratung vor, die AHV-Renten nur zu 50 Prozent zu besteuern. Wir sind in dieser Frage auf der Strecke geblieben; wir nehmen jedoch an, dass auch heute Vorstösse nach dieser Richtung unternommen werden, die wir unterstützen werden. Denn wir glauben, dass das Argument, reiche Leute hätten es nicht nötig, in bezug auf die AHV-Renten einen Abzug vornehmen zu können, nicht stichhaltig ist, da die AHV-Rente bei diesen Personen nur einen Teil ihres Einkommens ausmacht, so dass sie für ihr gesamtes Einkommen aufgrund der Progression ohnehin zum Handkuss kommen.
Auch unsere Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Michel (Gasel). Wir haben soeben von Herrn Krähenbühl vernommen, dass ursprünglich ein Nettoausfall von 37,7 Millionen Franken resultiert hatte, der sich nun durch weitere Abänderungsanträge auf 38,6 Millionen Franken erhöht hat. Ich gebe zu, dass darin keine grosse Differenz liegt. Auf der andern Seite erwartet aber jeder Bürger, dass in der heutigen Zeit bei einer Steuergesetzesrevision auch für den Staat etwas herausschauen sollte, dessen Kasse bekanntlich leer ist. Man hört zwar, dass eine Revision der amtlichen Werte wiederum einen Mehrertrag von 150 Millionen Franken abwerfen könnte, doch bis es soweit ist, fliesst sicher noch viel Wasser die Aare hinunter. Übrigens hat sich auch beim Staat schon Etliches nicht erfüllt, auf das man seine Hoffnungen gesetzt hatte. In diesem Zusammenhang möchte ich somit einige Überlegungen vortragen, die sich vielleicht weniger der Steuerstratege als vielmehr der Bürger anstellt.
Woher stammt der Ausfall von jetzt 38,6 Millionen Franken? Er rührt in erster Linie daher, dass man die kleineren Einkommen allgemein entlastet. Obschon man die grösseren Einkommen und Vermögen vermehrt belastet, resultiert also immer noch ein Ausfall im erwähnten Ausmass. Darin erblicke ich einen Widerspruch. Eine solche Politik steht meines Erachtens nicht mehr in Einklang mit der Zielsetzung der Revisionsvorlage. Mit der stärkeren Belastung der grösseren Einkommen und Vermögen ist doch in erster Linie die Absicht verbunden, auch dem Fiskus Mehreinnahmen zu verschaffen. Was sodann unsere Gemeinden betrifft, wird ihr Steuerausfall noch um einige Millionen Franken höher sein, dies vor allem auch deshalb, weil ihr Steuerfuss im grossen und ganzen über demjenigen des Staates liegt, besonders in den Landgemeinden, wo die kleinen Einkommen und Vermögen am zahlreichsten sind.
Wen trifft nun eine solche Steuerpolitik? Sie trifft in erster Linie die Bürger, die sich in den letzten 20 Jahren konjunkturgerecht verhalten haben, indem sie sich eingeschränkt und einige Ersparnisse für allfällig weniger gute Jahre angelegt haben. Diese Leute werden nun gewissermassen diskriminiert gegenüber den Profiteuren der guten Wirtschaftslage, die jetzt zur Kasse gebeten werden sollten. Ich sehe hierin eine Parallele zum Stipendienwesen, wozu ich erst kürzlich mehrmals Klagen vernommen habe, dass man wegen eines Nebenerwerbs auch im Oberland aus der Stipendienberechtigung herausgefallen sei. Ähnliche Fälle trifft man aber auch im Unterland an, wenn die Mutter oder die Kinder einem Nebenverdienst nachgehen. Auf diese Weise wird eine Politik betrieben, mit welcher der Fleissige bestraft und der Drückeberger belohnt wird.
Eine solche Steuerpolitik kann ich aber noch aus einem weiteren Grund nicht unterstützen. Man hat festgestellt, dass zum Beispiel die unselbständigerwerbenden Ehefrauen Abzüge geltend machen können, wie dies die entscheidend mitarbeitenden Bäuerinnen nicht tun können. Dabei ist es ganz offensichtlich, dass in der Landwirtschaft heute wesentlich mehr Stunden aufgewendet werden müssen zur Erzielung eines bestimmten Einkommens, als dies bei vielen Unselbständigerwerbenden der Fall ist. Auch in steuerlicher Hinsicht wird nun hier eine Diskriminierung geschaffen, so dass ich mir vorbehalten muss, meine Zustimmung zur Vorlage vom Ausgang der Detailberatung abhängig zu machen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 2

Aebi (Huttwil). Ich habe in der ersten Lesung beantragt, den Artikel 2 und die damit im Zusammenhang stehenden Artikel 72 bis 76 in die Kommission zurückzunehmen. Die genannten Artikel seien erst in der 2. Lesung zu behandeln, nachdem uns die Verwaltung die Unterlagen beschafft hat, woraus ersichtlich ist, wie sich die Unterstellung der Grossverteiler-Organisationen unter Artikel 2 finanziell auswirkt.
Die Zahlen liegen nun vor. Sie zeigen, dass die vorgeschlagene Änderung namhafte Ausfälle zur Folge hat.

Die anvisierten Grossverteilerorganisationen, die unter den sogenannten Selbsthilfegenossenschaften eingereiht sind, werden mit der Unterstellung unter Artikel 2 und mit der Aufhebung der Artikel 72 bis 76 steuerlich ganz wesentlich entlastet.
Es gibt zwei Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung dieser Tatsache berücksichtigt werden müssen.
Der erste und von mir aus gesehen auch der wichtigere ist der finanzpolitische.
Ich habe mich schon im November beim Eintreten darüber aufgehalten, dass man uns eine Steuergesetzrevision vorlegt, die bei der finanziell angespannten Lage des Kantons einen Steuerausfall von 40 Millionen Franken bringt. Im Zeitpunkt einer anhaltenden Hochkonjunktur und im Gegensatz dazu einer ebenso anhaltenden Defizitwirtschaft des Kantons ist es unbegreiflich, aber auch unverantwortbar, dass wirtschaftlich starke Grossunternehmungen, wie es nun einmal die Grossverteilerorganisationen sind, bei einer Steuergesetzrevision entlastet werden. Trotz des enormen Steuerausfalles mildert man die Steuerbelastung bei Unternehmungen, die ebenso von der Hochkonjunktur profitieren, wie sie mit der Belastung der Infrastruktur zum Staatsdefizit beitragen. Das ist einfach unverständlich.
Kein Unternehmen, seien es Aktiengesellschaften, Personengesellschaften oder Einzelfirmen, kommen bei dieser Revision in den Genuss von Entlastungen, son-

dern nur gerade die starken, stolzen Grossverteiler-Genossenschaften, die schon jetzt im Verhältnis zum Umsatz steuerlich nicht überfordert worden sind.
Man wird mir entgegenhalten, dass auch die Aktiengesellschaften, wenn auch nicht entlastet, so doch auch nicht stärker belastet werden.
Diesen Vergleich lasse ich nicht gelten, weil bei der Aktiengesellschaft Doppelbesteuerung besteht, im Gegensatz zu den Selbsthilfegenossenschaften, die ihren Gewinn in Form von Rückvergütungen, Rabatten oder Nettopreisen ausschütten, die vom Empfänger nicht versteuert werden müssen.
Der Hauptzweck der Revision besteht doch in der Ausmerzung der kalten Progression. Die Entlastung der Grossverteilerorganisationen hat aber nichts mit der kalten Progression zu tun.
Den zweiten Gesichtspunkt, den es zu berücksichtigen gilt, ist die Steuergerechtigkeit.
Herr Strahm hat mir in der ersten Lesung vorgeworfen, meine Begründung sei nicht sachlich, man solle mit dem Märchen und der Behauptung aufhören, die Genossenschaften seien steuerlich bevorzugt.
Ich behaupte es noch einmal.
Ich gehe dabei vom geltenden Artikel 73 aus, der den Abzug von fünf Prozent Rückvergütungen und Rabatten vom Ertrag gestattet, d. h. steuerfrei erklärt. Das ist nichts anderes als eine Begünstigung.
Ob ich fünf Prozent, vom Umsatz gerechnet, mehr oder weniger versteuern muss, oder anders ausgedrückt, ob ich den Ertrag um fünf Prozent des Umsatzes kürzen kann oder nicht, ist ein à propos, umsomehr als auch der, welcher in den Genuss dieser Rückvergütung oder dieses Rabattes kommt, dafür nicht steuerpflichtig ist. Für mich ist das steuerlich nichts anderes als eine verdeckte Gewinnausschüttung, die weder vom Unternehmen noch vom Empfänger versteuert wird.
Ich möchte dies an folgendem Beispiel veranschaulichen:

Ein Unternehmen hat einen Umsatz von einer Million Franken. Der in der Buchhaltung ausgewiesene Ertrag beträgt 60 000 Franken. Davon können fünf Prozent Rückvergütung vom Umsatz von einer Million Franken abgezogen werden, das sind 50 000 Franken. Es verbleibt demnach ein steuerbarer Ertrag von 10 000 Franken. – Ich kann den Artikel 73 nicht anders auslegen, als dass er eine Begünstigung der Genossenschaften darstellt.
Mit dieser Sachlage hat sich das Gewerbe abfinden müssen, wenn auch nicht ohne Opfer. Wenn man feststellt, dass die Detailhandelsgeschäfte aller Kategorien innert 15 Jahren um 30 Prozent und die Lebensmittelgeschäfte innert zehn Jahren um 35 Prozent zurückgegangen sind, so kann man das Gesundschrumpfung nennen, und man kann es den Betroffenen zum mindesten nicht verübeln, wenn sie diese brutale Gesundschrumpfung zum Teil in der steuerlichen Begünstigung suchen.
Wenn wir uns für die Beibehaltung der geltenden Regelung einsetzen, dann geht es neben der Steuergerechtigkeit ganz besonders um die steuerpolitische Forderung, dass angesichts der finanziellen Situation des Kantons eine Gruppe von Unternehmen, die alles andere als notleidend, im Gegenteil finanz- und ertragskräftig sind, nicht noch entlastet werden wie die kleinen Steuerpflichtigen.
Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion und der interfraktionellen Gewerbegruppe stelle ich den Antrag, dass der geltende Artikel 2 in der bisherigen Fassung belassen wird und dass demzufolge auch die Artikel 72 bis 76 wieder aufgenommen werden. Die geltende Fassung von Artikel 2 lautet:

Buchstabe b ... Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Genossenschaften (Art. 62 bis 71 und Art. 72 Abs 3);

Buchstabe c eine Ertrag- und eine Vermögensteuer von den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften (Art. 72 bis 76);

Buchstabe d eine Vermögensgewinnsteuer (Art. 77 bis 90^{bis}).

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum angetönt, dass es mir scheint, man sollte die ganze Frage der Genossenschaftsbesteuerung einheitlich erörtern. In bezug auf die Genossenschaftsbesteuerung spielen eine Rolle die Artikel 2, 25, 62 und 72 bis 76. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Diskussion zusammenfassend zu führen, und zwar bei den Artikeln 72 bis 76, gleich wie wir dies schon in der ersten Lesung getan haben. Das Schwergewicht in dieser Frage liegt in den Artikeln 72 bis 76, so dass ich es als logisch erachte, die Grundsatzdiskussion dort zu führen. Ich möchte Ihnen somit beliebt machen, in diesem Sinne den Artikel 2 vorläufig zurückzustellen.

Präsident. Ich habe Hemmungen, einem so guten Kommissionspräsidenten ein anderes Vorgehen vorzuschlagen. Trotzdem erlaube ich mir, einen Gegenantrag zu stellen, indem ich Ihnen vorschlage, schon beim Artikel 2 alles, was mit der Genossenschaftsbesteuerung zusammenhängt, zu behandeln. Es wären dies die Artikel 2, 25, 62 und 72 bis 76 sowie der Artikel 70a, der von Herrn Aeschlimann neu beantragt wird.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Das ist gehupft wie gesprungen. Ich möchte bloss beantragen, die Fragen der Genossenschaftsbesteuerung gemeinsam zu beraten. Ich kann mich dem Antrag des Präsidenten ohne weiteres anschliessen.

Präsident. Ist der Rat mit dem von mir vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden? – Es ist der Fall.

Art. 2, 25, 62, 72 bis 76 und 70a

Strahm. Ich bin überzeugt, dass wenn nicht die Wahlen vor der Türe ständen, wir in vernünftiger Weise über das Problem der Besteuerung der Selbsthilfegenossenschaften diskutieren könnten. Im Hinblick auf die Wahlen scheint sich nun aber das Klima zu verschärfen.
Ich gehe mit Herrn Aebi in einem Punkt einig. Es geht hier um die Frage der Steuergerechtigkeit, doch verstehen wir beide darunter nicht dasselbe. Er ist der Meinung, sein Vorschlag sei gerecht, während ich der Auffassung bin, mein Begehren sei gerecht. Darin liegt natürlich ein wesentlicher Unterschied. Auf Wunsch von Herrn Aebi wurden über die Genossenschaftsbesteuerung Zahlen veröffentlicht, die meines Erachtens auf ganz respektable Steuern hinweisen, die von den Selbsthilfegenossenschaften aufgebracht werden. Wir hätten auch eine Aufstellung über die Besteuerung der verschiedenen Aktiengesellschaften oder Unternehmungen, die eine andere Rechtsform besitzen, verlangen können. Auch eine solche Aufstellung könnte höchst interessante positive wie negative Ergebnisse

zutage fördern. Wir haben darauf verzichtet. Ebenso haben wir darauf verzichtet, in Pressepolemik zu machen. Es sind mir nämlich eine ganze Anzahl unsachlicher Artikel von unbekannten Absendern zugegangen, und dies meistens schon bevor diese Artikel in der Zeitung erschienen sind. Man verhielt sich nicht sachlich, indem man beispielsweise im Hinblick auf die Genossenschaften Migros und Coop von einer Steuervergünstigung von 0,15 Prozent sprach, während man verschwieg, dass für die landwirtschaftlichen Genossenschaften die entsprechende Entlastung 38 Prozent ausmacht.
Unser Rat hat nun mit respektabler Mehrheit eine Erhöhung der Kapitalsteuer von fünf auf 5,5 Prozent abgelehnt mit der Begründung, eine solche Erhöhung sei mit Rücksicht auf die Wirtschaftsförderung nicht tragbar. Ich frage Sie: Sind denn die Genossenschaften keine Wirtschaftsunternehmungen, muss auf sie nicht auch Rücksicht genommen werden? Ich behaupte, dass auch die Genossenschaften einen wichtigen Bestandteil der bernischen Wirtschaft darstellen. Man hat also eine bescheidene Erhöhung der Kapitalsteuer um 0,5 Prozent abgelehnt, mutet aber den Genossenschaften eine Erhöhung auf 6,75 Prozent zu. Man will sie besteuern wie die natürlichen Personen. Darin liegt doch keine Gerechtigkeit. Das hat mit Steuerpolitik nichts mehr zu tun, sondern nur noch mit Gewerbepolitik. Das muss ich ganz offen sagen. Es handelt sich hier um eine reine gewerbepolitische Forderung, die wir ablehnen müssen. Wir wollen ein gerechtes Steuergesetz schaffen; der Antrag Aebi hat aber mit Gerechtigkeit nichts mehr zu tun.
In der Kommission wurde mit grosser Mehrheit, ohne Gegenstimme, beschlossen, dass man die Gelegenheit dieser kleinen Steuergesetzesrevision dazu benützen soll, die Kapitalgesellschaften mit den Selbsthilfegenossenschaften in steuerlicher Hinsicht gleichzustellen, wie das schon in andern Kantonen zutrifft und wie dies auch die Kommission zur Steuerharmonisierung empfiehlt. Ich bitte den Rat dringend, ebenfalls in diesem Sinne zu entscheiden.

Aeschlimann. Ich habe bereits beim Eintreten auf meinen Antrag zur Aufnahme eines neuen Artikels 70a hingewiesen, der lautet:

«Wenn es bedeutende volkswirtschaftliche Interessen rechtfertigen, kann die Finanzdirektion den Genossenschaften nach Schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausrichten, eine besondere Steuerermässigung gewähren.»

Sollten nun diese Genossenschaften den Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden, so würden gewisse Abmachungen mit diesen Selbsthilfeorganisationen – ich erwähne nur die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, die an diesen Abmachungen auch partizipiert – dahinfallen. Ich glaube, es wäre falsch, wenn man mit dieser Revisionsvorlage solche Organisationen bestrafen wollte, besonders wenn man an die Wirtschaftsförderung denkt, die wir im Kanton Bern betreiben wollen. Gerade die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft arbeitet ja eng mit der erwähnten Bürgschaftsgenossenschaft zusammen. Aus diesem Grunde stelle ich Ihnen den hievor erwähnten Antrag, über den jedoch erst entschieden werden kann, wenn man das endgültige Beratungsergebnis zu den Artikeln 72 bis 76 kennt. Mein Antrag zu einem Artikel 70a stellt eine Zusammenfassung des Artikels 72 Absätze 1 und 2 dar, wobei man die Möglichkeit schaffen würde, dass die Finanzdirektion wie bis anhin solchen Organisationen nach Prüfung der Unterlagen durch entsprechende Steuerermässigungen unter die Arme greifen könnte.
Ich bitte Sie, meinen Antrag zu gegebener Zeit zu unterstützen.

Christen Hans-Rudolf. Ich habe bereits gelernt, dass einem ein taktisches Konzept im Grossen Rat sehr oft durchkreuzt wird. Ich hatte mir nämlich den Verlauf der Debatte anders vorgestellt, bin aber durchaus mit dem jetzt eingeschlagenen Vorgehen einverstanden. Ich dachte, zunächst werde erneut grundsätzlich darüber diskutiert, ob im Artikel 2 eine Streichung der Genossenschaften erfolgen soll, worauf man zum Artikel 72 gegebenenfalls Ersatzvorschläge unterbreiten würde. Auch ich möchte für diesen Fall einen solchen Eventualantrag anmelden, gestatte mir jedoch, vorerst einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen.
Wir haben in der Gewerbe- und Wirtschaftsgruppe des Grossen Rates verschiedentlich sehr eingehend über das zur Diskussion stehende Problem diskutiert. Die Meinungen im Gewerbe gehen in grundsätzlicher Hinsicht zum Teil auseinander, doch ist man sich in einem wesentlichen Punkt einig: Es sollten aus dieser Teilrevision nicht, vom Gewerbe aus gesehen, neue Ungerechtigkeiten erwachsen. Die ganze Diskussion wurde nicht etwa in erster Linie im Hinblick auf die Wahlen angeheizt, wobei ich bei dieser Gelegenheit feststelle, dass Wahlen für alle Parteien und Kollegen stattfinden. Warum nun hat eine so lebhafte Diskussion Platz gegriffen? Ich glaube, in den wenigsten Kreisen war bis vor wenigen Wochen bekannt, wie die effektiven Zahlen lauten. Nachdem es einem schliesslich gelungen ist, einen Überblick zu erhalten – ich hätte es vorgezogen, wenn dieses Zahlenmaterial allen Kollegen ausgeteilt worden wäre –, ist es zum vorneherein klar, dass man leicht in eine etwas unsachliche Diskussion absinkt, indem man sich sagen könnte, wenn ich entlastet werde, bin ich eher für diese Lösung, im andern Fall für die andere. Ich will mit dieser Bemerkung niemandem nahetreten, doch wäre ein solches Verhalten menschlich. Es würde aber keiner grundsätzlichen Diskussion im Rahmen einer Teilrevision des Steuergesetzes entsprechen.
Eine weitere Bemerkung betrifft das Problem der sogenannten Minimalsteuer. Auch bei der Minimalsteuer hat man festgestellt, dass sie sich wahrscheinlich nicht auf der ganzen Linie so auswirken würde, wie man das angenommen hatte. Mit andern Worten: Man hat einer Idee nachgelebt, ohne konkret zu wissen, was dahinter steckt. Auch das führte schliesslich zu verschiedenen Ansichten und einer Aufsplitterung.
Eine dritte Bemerkung in dieser Richtung ist rein gewerbepolitischer Art. Im Detailhandel des Gewerbes ist man in erster Linie sensibilisiert, weil man sich in den letzten Jahren der Entwicklung als Prügelknabe vorkommt. Ich will jetzt gar nicht beurteilen, ob dies zurecht oder zu unrecht geschehen ist. Man stellt in den sogenannten mittelständischen Detailhandelsbetrieben fest, dass sie weitgehend durch die Grossverteilerorganisationen überrundet worden sind. Wir haben aber gleichzeitig festgestellt, dass die Grossverteilerorganisationen eine wesentliche zusätzliche Belastung der Öffentlichkeit zur Folge haben. Das hat denn auch dazu geführt, dass dieses Problem bereits auf der Ebene der

Eidgenossenschaft geprüft wird, aber auch in unserem Rat ist schon ein Vorstoss nach dieser Richtung unternommen worden. Wenn man davon ausgeht, dass ein Detailhandelsbetrieb zur Versorgung abgelegener Regionen oder der nichtmotorisierten Bevölkerung eine wirtschaftliche Aufgabe erfüllt, so muss man sich überlegen, ob die jetzige Entwicklung sinnvoll sei. Wenn man in diese Überlegungen gleichzeitig einschliesst, dass die Grossverteilerorganisationen durch die Entwicklung überrannt worden sind – ich denke an das Parkplatzproblem und die verstopften Strassen –, kommt man zum Ergebnis, dass gewisse grundsätzliche Probleme einfach neu überdacht werden müssen. Da wir nun aber im Begriffe stehen, eine Teilrevision des Steuergesetzes zu beraten, sollten wir hier nur revidieren, was unbedingt erforderlich und durchdacht ist und wozu wir alle stehen können, ohne Gefahr zu laufen, dass daraus neue, grosse Schwierigkeiten entstehen. Wir dürfen vor allem nicht riskieren, dass sich ein Teil der Bevölkerung einmal mehr in der Annahme, er werde zum Prügelknaben gestempelt, bestätigt fühlt. Es führt dies sonst zu emotionellen Erscheinungen, die nicht im Interesse der Sache liegen. Darum vertrete ich persönlich die Meinung, wir sollten es bei der jetzt gültigen Regelung bewenden lassen, wie dies Herr Aebi vorgetragen hat, aber nicht in dem Sinne, dass man endgültig bei dieser Lösung verharrt, sondern dass wir uns bis zum Zeitpunkt der Gesamtrevision, die, wie man hört, bis zum Jahre 1978 erfolgen soll – man hat auch schon von einem früheren Termin gesprochen –, die Grundlagen dieser ganzen Besteuerungsart überlegen, um auf diese Weise bis zum genannten Zeitpunkt eine korrekte Lösung zu erarbeiten. Damit wird auch die Möglichkeit geschaffen, die Frage der Minimalsteuer grundsätzlich neu zu prüfen. Ich habe mir nämlich erlaubt, für diesen Zweck zum Artikel 72 einen Eventualantrag vorzubereiten, den ich bereits jetzt erwähnen muss, nachdem mein Konzept durch das vom Präsidenten gewählte Vorgehen durchkreuzt worden ist; denn sollte der Grosse Rat den Antrag Aebi ablehnen und auf andere wesentliche, von gewerblicher Seite in diesem Zusammenhang vorgetragene Vorschläge nicht eintreten, geht es darum zu verhüten, dass man, wie ich mich vorhin geäussert habe, in diesen Kreisen den Eindruck erhält, der Grosse Rat wolle diesen schwachen Teil der Bevölkerung einfach belasten. Wir kommen nachher noch beim Artikel 35 auf Vergünstigungen zu sprechen, wie sie unter anderem bei den Gewinnungskostenabzügen gewährt worden sind und die aus gewerblicher Sicht ein Ungleichgewicht schaffen. Meinen Eventualantrag habe ich in die Form einer

Motion

gekleidet mit folgendem Wortlaut:

«Ausgehend davon, dass die Einstufung der Genossenschaften zu den Kapitalgesellschaften bei der Teilrevision des Steuergesetzes 1973/74 zu neuen Ungerechtigkeiten führt, dass insbesondere diese Änderung erneut den Umsatz nicht angemessen miterfasst und dass der Einbau einer Minimalsteuer im Rahmen der Teilrevision 1973/74 offenbar auch aus grundsätzlichen steuertechnischen Erwägungen nicht vorgesehen worden ist, wird der Regierungsrat eingeladen, auf den Zeitpunkt der schon vorgesehenen Gesamtrevision des Steuergesetzes Anträge entweder über einen zweckmässigen Einbau einer Minimalsteuer oder» – und das wäre in der Betrachtungsweise ganz neu – «über eine angemessene Entlastung des zur zweckmässigen Güterverteilung notwendigen selbständigen privaten Detailhandels dem Grossen Rat vorzulegen.»

Mit andern Worten: Wir lassen in diesem Vorstoss vollkommen offen, ob es für die Gesamtrevision als zweckmässig erachtet werden kann eine Minimalsteuer einzuführen, oder ob es gegebenenfalls nicht zweckmässiger ist, in anderer Art, und zwar im Interesse der Versorgung der Bevölkerung in abgelegeneren Teilen oder Quartieren, dafür zu sorgen, dass der private Detailhandel zu existieren in der Lage ist.
Mein in Motionsform gekleidetes Postulat stelle ich also für den Fall, dass der Antrag Aebi, den ich Ihnen zur Annahme empfehle, abgelehnt werden sollte. Ich hoffe jedenfalls, dass die Regierung bei der Beratung des Artikels 72 gegebenenfalls mindestens bereit sein wird, mein Postulat entgegenzunehmen, was nach Geschäftsreglement möglich ist.

Senn. Ich empfehle Ihnen, diesem Artikel im Sinne des Kommissionsbeschlusses zuzustimmen. Es war sehr erfreulich, wie die Verhandlungen in der Kommission verlaufen sind und wie man sich den Einsichten der Regierung und ihrer Fachleute nicht mehr verschlossen hat. Ich möchte auch daran erinnern, dass eine Gleichstellung der Genossenschaften mit den Kapitalgesellschaften dem Gedanken der Wettbewerbsneutralität, dem Grundgedanken des Liberalismus, aber auch dem Grundgedanken des Freisinns entspricht, aus dem ja die grosse Schweizerische Volkspartei historisch hervorgegangen ist. Es würde im Volk nicht verstanden, wenn nun bestimmte Firmen gegenüber andern diskriminiert werden sollten; denn es verhält sich doch so, dass die Genossenschaften sowohl im Verkauf als auch im Einkauf von Nahrungsmitteln – ich denke an die landwirtschaftlichen Genossenschaften – einen ziemlich grossen Marktanteil besitzen. Wenn man nun dazu überginge, die Genossenschaften viel stärker zu besteuern (bis auf 6,75 Prozent gegenüber 5 Prozent), ist es klar, dass in der heutigen Marktsituation solche Steuererhöhung auf den Preis überwälzt würden. Eine solche Steuerpolitik käme einem Anschlag gegen die Teuerungsbekämpfung gleich, was vom Volk nicht verstanden würde. In einem solchen Falle wäre es keineswegs ausgeschlossen, dass das Referendum gegen die Vorlage ergriffen würde.
Gegen eine unerlaubte Vermengung, wie sie Herr Dr. Christen vorgenommen hat, muss ich mich wenden. Es geht hier um die Gleichstellung der Genossenschaften mit den Kapitalgesellschaften und nicht um die Shopping-Centers. Natürlich kann das Anwachsen der Shopping-Centers verschiedene nachteilige Folgen (landesplanerische Folgen usw.) zeitigen. Ich muss aber bei dieser Gelegenheit festhalten, dass es auch Shopping-Centers gibt, die nicht von Genossenschaften geführt werden. Ich erwähne die Waro, die viel expansiver ist als die Genossenschaften und an der vor allem die USEGO, also der private Lebensmittelhandel, beteiligt ist, oder den Perrymarkt oder die Firma Denner als Aktiengesellschaft oder die Organisation Carrefour in Biel mit einer starken Beteiligung der grossen bernischen Unternehmung Merkur. Selbstverständlich kann man über Massnahmen gegen das Überhandnehmen von Shopping-Centers diskutieren, und es wird ja diesbezüglich später noch ein parlamentarischer Vorstoss zur Beratung stehen. Ich bitte Sie also nochmals, sich grundsätzlich der sachlichen Erkenntnis nicht zu ver-

schliessen und einer Gleichstellung aller Unternehmungen im Artikel 2 zuzustimmen.
Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zum Antrag des Herrn Aeschlimann zur Aufnahme eines neuen Artikels 70a. Sein Antrag bedarf noch einer Präzisierung. Herr Aeschlimann spricht in seinem Antrag von «bedeutenden volkswirtschaftlichen Interessen». Ich erachte es als notwendig, dass uns Herr Aeschlimann noch erläutert, was er in diesem Zusammenhang unter dem erwähnten Begriff versteht.
Sodann kommt im Antrag Aeschlimann auch der Begriff der gemeinsamen Selbsthilfe vor. Ich glaube, diesem Begriff liegt die Definition des Obligationenrechts zugrunde. Die Genossenschaften sind in der Regel Selbsthilfegenossenschaften, und wo dies nicht zutrifft, wie beispielsweise bei der Schweizerischen Volksbank, ist die Situation ebenfalls klar. Nach der Definition des Schweizerischen Obligationenrechts sind Selbsthilfegenossenschaften beispielsweise eine landwirtschaftliche Genossenschaft oder eine Konsumgenossenschaft, die den Erfolg ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit an die Genossenschafter weitergeben, im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften, deren wirtschaftlicher Erfolg den Aktionären zugute kommt.

Hirsbrunner. Ich habe schon bei der ersten Beratung der Vorlage den Antrag Aebi unterstützt, was ich auch diesmal tun will.
Herr Strahm hat von einer unsachlichen Publizität gesprochen. Dieser Behauptung muss ich entgegentreten. Man hat in diesem Zusammenhang keine Unternehmen anvisiert oder mit Namen genannt, so dass die erschienenen Presseartikel nicht als stossend empfunden werden konnten.
Was der Bürger nicht begreift, ist der Umstand, dass man die expandierenden Unternehmen bei dieser Steuergesetzesrevision weiter begünstigen will auf Kosten der andern Betriebe. Das würde namentlich zutreffen bei einer Gleichstellung der Genossenschaften mit den Kapitalgesellschaften.
Was die Genossenschaften betrifft, ist zu unterscheiden zwischen den Selbsthilfegenossenschaften, die nicht auf eine Gewinnerzielung ausgehen, und den Erwerbsgenossenschaften. Die Erwerbsgenossenschaften werden eben gleich besteuert wie die Selbsthilfegenossenschaften, was unserer Auffassung nach nicht in Ordnung ist. Wenn man die Standorte der genossenschaftlichen Betriebe verfolgt, zeichnet sich eine Konzentration auf die grossen Ortschaften ab, was nicht dem Landesinteresse dient. Ich erwähne in diesem Zusammenhang nur mögliche Einschränkungen im motorisierten Verkehr, die in abgelegenen Regionen zu Versorgungsschwierigkeiten auf dem Lebensmittelsektor führen könnten. Ich glaube, hier gilt es, einen volkswirtschaftlichen Aspekt mitzuberücksichtigen. Dem weiteren Sterben privater Detailhandelsbetriebe auf dem Lande muss Einhalt geboten werden. Schon heute ist die Versorgung mit Produkten des täglichen Bedarfs nicht mehr überall gewährleistet. Ein Trend, wie er in den letzten Jahren eingesetzt hat, darf nicht noch durch steuerliche Massnahmen begünstigt werden. Das wäre eine falsche Politik, die nicht mehr unter den Begriff der Wirtschaftsförderung subsumiert werden könnte.
Schliesslich mache ich Sie darauf aufmerksam, dass ein bestimmtes Produkt nur einmal verkauft werden kann. Durch die starke Expansion der Grossverteilerorganisationen mit ihrer Politik der Preisgestaltung wird nun eben vielen privaten Betrieben die Verdienstmöglichkeit genommen, was zu Betriebsschliessungen führt, an denen sicher auch kein Arbeitnehmer ein Interesse haben kann. Ich bitte Sie somit, die Besteuerung der Genossenschaften nach dem Artikel 2 in der heutigen Form zu belassen.

Bürki. Ich möchte Ihnen beantragen, die Sache zu belassen, wie sie aus der ersten Lesung mit guten Gründen hervorgegangen ist und zu welchem Ergebnis auch die Kommission nach ihren Beratungen in Spiez gekommen ist.
Man hätte jetzt aus verschiedenen Voten den Eindruck erhalten können, die Verhältnisse seien ganz einseitig gelagert. Das trifft nicht zu. Es geht darum, die juristischen Personen insgesamt nach gleichem Steuerrecht zu besteuern, und um nichts anderes. Eine ungleiche Behandlung greift keinesfalls Platz. Im Gegenteil, es geht darum, eine Ungerechtigkeit, nämlich eine einseitige Belastung einzelner Genossenschaften, insbesondere der Selbsthilfegenossenschaften, auszuschalten. Aus diesem Grunde kann ich Herrn Aebi nicht folgen. Er hat vorhin in dem von ihm genannten Beispiel die Rückvergütung angeführt. Das ist ein ganz schiefes Beispiel. Mit der Gleichstellung soll ja die Abschaffung einer Sonderbehandlung von Rückvergütungen verbunden sein. Was Sie, Herr Aebi, anprangern und wir abzuschaffen bereit sind, wollen Sie im Grunde genommen wiederum erhalten. Ich glaube, es ist notwendig, die Optik anders zu drehen.
Ich verstehe Herrn Dr. Christen, doch wird er mir zugeben müssen, dass das Verschwinden von Detailhandelsbetrieben, besonders auf dem Lebensmittelsektor, kein Steuerproblem ist. Ich verweise beispielsweise auf die USA oder Frankreich oder England oder Deutschland; überall stellen Sie die gleiche Tendenz fest, zum Teil in noch viel ausgesprochenerem Masse. Ich kenne zufälligerweise einen Spezialisten auf diesem Gebiet, der sich seit Jahrzehnten mit dieser Frage befasst hat. Ich bin letzte Woche mit ihm aus anderen Gründen zusammengetroffen, wobei er mir unter anderem erklärte, der Quartierladen lasse sich nicht mehr aufrechterhalten, es liege dies in der wirtschaftlichen Gesetzmässigkeit begründet.
Übrigens haben die Berechnungen der kantonalen Steuerverwaltung ganz deutlich gezeigt, dass die Genossenschaften schon heute sehr erheblich belastet sind und dass, wenn man die Minimalsteuer einführte, wie dies das letztemal hier vielleicht etwas leichtfertig gefordert worden ist, man wahrscheinlich in grossem Ausmass die Falschen treffen würde. Nur ein paar Beispiele: Eine landwirtschaftliche Genossenschaft zahlt heute 137 000 Franken an Steuern; bei Einführung der Minimalsteuer hätte sie 238 000 Franken zu entrichten. Eine Einkaufsgenossenschaft, die heute 41 000 Franken Steuern zahlt, würde mit 173 000 Franken belastet. – Eine Selbsthilfegenossenschaft, die 164 000 Franken entrichtet, käme bei Einführung der Minimalsteuer auf eine steuerliche Belastung von 119 000 Franken. – In einem weiteren Fall schliesslich würden die entsprechenden Zahlen lauten 453 000 Franken bzw. 424 000 Franken.
Man sieht doch aus diesen Angaben, dass die Verhältnisse nicht so liegen, wie sie zum Teil hier dargelegt worden sind. Dass das Gewerbe, insbesondere der Detailhandel, heute eine gewisse Mühe bekundet, bestreite ich keineswegs, und ich sehe auch ein, dass der private Detailhandel zur Warenverteilung notwendig ist.

Wir kämpfen auch dagegen, dass sich ausserhalb der Städte die Grossverteilerorganisationen etablieren, was zur Folge hat, dass sich die Innerstadt entleert. Das ist aber keine Frage der Besteuerung; um dieser Tendenz entgegenzuwirken, bedarf es vielmehr planerischer Massnahmen.
Im übrigen wurde auf die Belastung der Infrastruktur durch die Schaffung von Verkehrswegen und Parkplätzen hingewiesen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass nach dem neuen Baugesetz die Detailerschliessung, einschliesslich der Parkplätze, vollständig zulasten der Bauherrschaft zu erfolgen hat.
Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, es bei unserem letzten Beschluss bewenden zu lassen. Ich glaube, dass wir damals, sachlich gesehen, die einzig richtigen Überlegungen angestellt haben. Damit wird eine alte Streitfrage, die im Rahmen dieser Teilrevision gelöst werden kann, endlich begraben. Ich bitte Sie also, dem Antrag der Kommission, wie er mit 16 : 0 Stimmen gefasst worden ist, auch hier zuzustimmen.

Mischler. Ich möchte dort weiterfahren, wo Kollege Bürki verblieben ist. Ich will nicht wiederholen, was die Kollegen Strahm und Bürki gesagt haben, sehe mich aber veranlasst, auf folgendes hinzuweisen.
Es wäre interessant, sich jetzt über den Grundgedanken der Genossenschaft an und für sich auseinanderzusetzen. Herr Hirsbrunner macht zwar, wenn ich ihn richtig verstanden habe, einen Unterschied zwischen Selbsthilfegenossenschaften und Erwerbsgenossenschaften. Darüber, wo er hier die Grenze zieht, wird er mich noch aufklären müssen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass beispielsweise die Konsumgenossenschaftsbewegung aus dem Grundgedanken, sich selber zu helfen, hervorgegangen ist. Nun hat man heute wiederum von Steuergerechtigkeit gesprochen, doch muss ich bei diesen Diskussionen immer wieder feststellen, dass über den Begriff der Steuergerechtigkeit unterschiedliche Auffassungen bestehen. Ich hätte mir vorgestellt, dass man bei dieser Teilrevision des Steuergesetzes vorerst einmal die dringlichen Probleme löst. Zu diesem Zweck haben uns ja die Finanzdirektion und die vorberatende Kommission gut durchdachte Vorschläge unterbreitet, deren Realisierung nicht weiter aufgeschoben werden sollte.
Eine weitere Bemerkung: Herr Dr. Christen sagt, die Versorgung der Bevölkerung in den abgelegenen Gebieten stelle ein echtes Problem dar. Wer weiss dies besser als die Konsumgenossenschaften, die ursprünglich ja von der Überlegung ausgegangen sind, auch die Randgebiete zu berücksichtigen! Und nun spricht man ganz eigentümlicherweise einfach von den grossen Genossenschaften, die wahrscheinlich Herr Hirsbrunner in die Kategorie der Erwerbsgenossenschaften einreiht, während man auf der andern Seite überhaupt kein Wort über die sogenannten Grossverteilerorganisationen, die Diskontgeschäfte, verliert. Ich habe schon seit Monaten Beobachtungen angestellt, wer eigentlich in diesen Geschäften einkauft, indem man am Samstag im grossen Wagen mit dem grossen Kofferraum vorfährt. Wenn ich Ihnen die Adressen dieser Personen, gestützt auf den Autoindex, bekanntgäbe, würden Sie staunen. Ich weiss, wohin dieser «Discountschnaps» und weitere Produkte gehen. Man glaubt eben, die Randgebiete mit diesem «Discountschnaps» und weiteren Discountprodukten versorgen zu müssen. Mit solchen Machenschaften werden grundsätzliche Auffassungen auf den Kopf gestellt.
Herr Dr. Christen, es hat etwas Verlockendes an sich, wenn Sie erklären, es wäre angezeigt, die ganze Angelegenheit in Ruhe zu überdenken. Ich muss Ihrer Ansicht entgegenhalten, dass meines Erachtens dieser Fragenkomplex abgeklärt und dass es an der Zeit ist, den Kommissionsanträgen zuzustimmen.
Zur Frage der Minimalsteuer. Ich bin erstaunt, dass vor allem die Vertreter der Produktionsbetriebe sich hier zum Wort melden, da nach meinem Dafürhalten zwischen Produktion und Produktivität eines Unternehmens ein ganz wesentlicher Unterschied besteht. Ich will dazu nicht weiter ausholen, gestatte mir aber, noch eine letzte Bemerkung anzubringen:
Ich bin überrascht, was man in letzter Zeit alles mit dem Gedanken der Wirtschaftsförderung in Zusammenhang bringt. Wir werden ja noch Gelegenheit haben, uns über das Programm zur Wirtschaftsförderung zu unterhalten. Die ganze Diskussion zeigt mir aber, dass die Kreise, die ursprünglich wenig für das Wirtschaftsförderungsgesetz übrig hatten, nun sogar damit zu sympathisieren beginnen, jedoch unter diesem Gesetz etwas ganz Falsches verstehen. Wenn man in diesem Zusammenhang nun auch das Problem der Wirtschaftsförderung diskutieren will, sollte man sich auch positive Überlegungen in bezug auf die Genossenschaftsbewegung ganz allgemein machen. Ich möchte dabei vor allem an die Herren aus der Landwirtschaft appellieren. Sie waren die ersten, die Genossenschaften gründeten. Ich erinnere an die Käsereigenossenschaften, die Alpgenossenschaften usw. Nachher kamen die Arbeitnehmer, die ebenfalls Selbsthilfegenossenschaften ins Leben riefen, und ich glaube, jetzt ist es an der Zeit, dass wir uns dazu bekennen, auch auf diesem Gebiet ein bisschen in Steuergerechtigkeit zu machen, indem für alle juristischen Personen gleiches Recht geschaffen wird. Ich bitte Sie also, dem Kommissionsantrag zu folgen, denn nach meinem Dafürhalten befinden wir uns nicht mehr in der Phase der Überprüfung, sondern in der Phase, in der ein Unrecht endlich beseitigt werden muss.

Gygi. Ich habe die Zeitschrift «Gewerblicher Informationsdienst» vor mir, die in dieser Frage mit folgendem Satz schliesst: «Die Herren Grossräte tun gut daran, bei der zweiten Lesung des Steuerrevisionsentwurfes noch einmal in die Arena zu steigen und sich nicht einfach als Steigbügelhalter kapitalkräftiger Selbsthilfeorganisationen missbrauchen zu lassen.» Ich werde mich ganz bestimmt nicht missbrauchen lassen, auch nicht von gewissen gewerblichen Kreisen, die mit den Anträgen, die hier gestellt werden, etwas ganz anderes anvisieren, als was sich mit diesen Anträgen überhaupt realisieren lässt. Was man in dieser Frage in bezug auf das Gewerbe nicht übersehen darf – ich kenne die Verhältnisse ebenfalls, denn ich stamme aus einer alten Gewerbefamilie – ist ein Missbehagen, jedoch ein Missbehagen, das sich hier am falschen Objekt Luft schaffen will. Man will den Eindruck erwecken, Leistungsfähigkeit sei gleichzusetzen mit grossen Umsätzen. Das trifft nun eben nicht zu. Auch Kleinbetriebe haben heute die Möglichkeit, leistungsfähig zu sein, und ich bin überzeugt, dass wenn von den Inhabern kleiner Betriebe die Energie, die oft zum Klagen und Schimpfen verschwendet wird, für den Ausbau ihres Betriebes aufgewendet würde, manches anders aussähe. Die Vorstösse, die heute in dieser Frage unternommen werden, zielen nämlich auf eine Änderung unserer heutigen Wirtschaftsstruktur ab. Dazu müssen wir fest-

stellen, dass ein solches Ziel nicht über eine Steuergesetzesrevision verfolgt werden kann. Auch die grosse Mehrheit der freisinnigen Fraktion, welche die Auffassung vertritt, dass eine Gleichstellung der Selbsthifegenossenschaften mit den Kapitalgesellschaften am Platze sei, glaubt, dass die Frage einer Minimalsteuer geprüft werden muss. Wir mussten aber auch feststellen, dass es sich hier um ein ausgesprochen komplexes Gebiet handelt und dass gar keine konkreten Anträge dazu vorliegen. Jedes Ratsmitglied, das sich damit ernsthaft befasst hat, musste sicher feststellen, dass zurzeit noch keine geeignete Lösung gefunden werden konnte. Zudem muss festgehalten werden, dass die Einführung einer Minimalsteuer, die auf dem Umsatz basierte, auch einen Einbruch in ein ganz wichtiges steuerrechtliches Prinzip bedeuten würde, indem man von der Leistungsfähigkeit und nicht vom Umsatz ausgeht. Es gibt auch sehr grosse Betriebe, sogar im Kanton Bern, die einen erheblichen Umsatz erzielen und trotzdem grosse Verluste zu beklagen haben. Das Hauptproblem, das wir zu lösen versuchen, ist also das Strukturproblem. Das anvisierte Ziel lässt sich jedoch nicht, wie gesagt, über das Steuergesetz erreichen. Das Problem der kleinen Detailhandelsgeschäfte – ich habe mich damit ebenfalls befasst, unter anderem im Zusammenhang mit der Thorackerabstimmung – lässt sich nur über das Baugesetz oder andere Erlasse regeln, indem es einbezogen wird in ein siedlungspolitisches oder versorgungspolitisches Konzept des Kantons Bern. Es ist kontraproduktiv, wenn man jetzt mit Anträgen auf Festhalten am geltenden Recht die Illusion erweckt, damit würde dem Sterben von Kleinbetrieben Einhalt geboten. Wir müssen in einem ersten Schritt darauf abzielen, dass alle wirtschaftlichen Unternehmungen – und dazu gehören eben auch die Selbsthilfegenossenschaften – das gleiche steuerliche Schicksal teilen. Diese Gleichstellung ist heute fällig.
Die grosse Mehrheit der freisinnigen Fraktion schlägt Ihnen vor, am Beschluss des Grossen Rates aus der ersten Lesung festzuhalten und die Abänderungsanträge abzulehnen. Ein grosser Teil unserer Fraktion ist jedoch bereit, einen Vorstoss zu unterstützen, wonach im Blick auf die nächste Revision die allfällige Einführung einer Minimalsteuer nochmals gründlich geprüft wird.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, an der Fassung festzuhalten, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und wie sie die Kommission im Hinblick auf die zweite Lesung beschlossen hat.
Es ist vielleicht von Nutzen, wenn wir nochmals eine grundsätzliche Überlegung darüber anstellen, wie es eigentlich zu den Vorschriften über die Besteuerung der Selbsthilfegenossenschaften gekommen ist und wo wir im heute geltenden Recht diesbezüglich stehen.
Unser Steuergesetz datiert in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1944. Im Jahre 1944 war man sich darüber einig, dass man einerseits die natürlichen Personen zu einem bestimmten Tarif und anderseits die Kapitalgesellschaften, ebenfalls zu einem bestimmten Tarif, besteuern will. Im Jahre 1944 verfolgte man auch die Absicht, die Selbsthilfegenossenschaften, die man damals in die Artikel 72 bis 76 ausdrücklich aufgenommen hat, zu privilegieren. Um diese Absicht verwirklichen zu können, sagte man sich damals, dass die Selbsthilfegenossenschaften grundsätzlich nach dem Tarif der natürlichen Personen besteuert werden sollen. Damals – das ist nun das Entscheidende – hörte der Maximalansatz in der Progressionsskala für die natürlichen Personen bei der einfachen Steuer bei vier Prozent auf, während die Kapitalgesellschaften zu fünf Prozent besteuert worden sind; indem man 1944 die Selbsthilfegenossenschaften dem Tarif für die natürlichen Personen unterstellt hat, erreichte man mit dieser Massnahme somit eine gewisse Privilegierung der Selbsthilfegenossenschaften. Man kann übrigens die Privilegierung der Selbsthilfegenossenschaften noch heute aus dem Gesetzestext herauslesen. Wenn man den Artikel 72 aufmerksam durchliest, stellt man fest, dass im Absatz 1 der Grundsatz enthalten ist, worauf im Absatz 2 die Bemerkung steht: «Wenn es bedeutende volkswirtschaftliche Interessen rechtfertigen, kann die Finanzdirektion eine besondere Steuerermässigung gewähren.» Das Wort «besondere» hätte man nicht aufnehmen müssen, wenn man nicht an und für sich schon eine gewisse Privilegierung der Selbsthilfegenossenschaften hätte herbeiführen wollen. Da man diese Absicht aber grundsätzlich verfolgt hat, wurde in Artikel 72 Absatz 2 noch die Bestimmung aufgenommen, dass über das Grundsätzliche hinaus bei bedeutenden volkswirtschaftlichen Interessen noch ein mehreres getan werden kann durch die Gewährung einer besondern Steuervergünstigung.
Die Entwicklung ist nun etwas anders verlaufen, als man sie sich 1944 vorgestellt hatte, indem die Tarife immer wieder geändert wurden. Jetzt ist die Situation die, dass der Einheitsansatz für die natürlichen Personen in der maximalen Progression bereits bei 5,45 Prozent angelangt ist. Damit überschreitet er die fünf Prozent, die für die Kapitalgesellschaften gelten. Bekanntlich haben wir den integralen Teilmengentarif beschlossen, so dass nun mit diesem Tarif der Maximalansatz nochmals für den Einkommensteil ansteigt, der 250 000 Franken überschreitet. Wir gehen nämlich bis zu einem Ansatz von 6,75 Prozent. Mit andern Worten: Was ursprünglich beabsichtigt war, nämlich eine steuerliche Privilegierung der Selbsthilfegenossenschaften, ist durch die Entwicklung von 1944 bis 1974 genau ins Gegenteil verkehrt worden: Die Selbsthilfegenossenschaften werden heute mit dem Ansatz für die natürlichen Personen zu einem höhern Tarif besteuert, als dies der Fall wäre, wenn sie zum Ansatz der juristischen Personen besteuert würden. Die Privilegierung hat sich also gewissermassen in eine Diskriminierung gewandelt. Die Idee, die in der ersten Lesung bei den Kommissionsberatungen richtigerweise vorgetragen wurde und der Sie zugestimmt haben, ist die, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Es geht ja auch deutlich hervor, dass die andern Genossenschaften, die keinen Selbsthilfecharakter aufweisen, immer zum Ansatz der Kapitalgesellschaften besteuert worden sind. Daraus kann abgeleitet werden, dass tatsächlich beabsichtigt war, die Selbsthilfegenossenschaften zu privilegieren. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Artikel 72 Absatz 3 des geltenden Rechts, wo es heisst: «Von den andern Genossenschaften wird die Gewinn- und Kapitalsteuer erhoben.»
Wenn man nun also von Steuergerechtigkeit spricht und erklärt, es sei nicht gerecht, wenn heute Änderungen vorgenommen werden, so muss ich dem entgegenhalten, dass dies ganz davon abhängt, von wo man ausgeht, ob man die Steuergerechtigkeit in der jetzigen Rechtslage als vollendet ansieht oder ob die Steuergerechtigkeit im Jahre 1944 gegeben war, als man dieses Gesetz ursprünglich in Kraft gesetzt hat.

Für beide Standpunkte lassen sich Argumente finden, wenn man die Steuergerechtigkeit hier in den Vordergrund stellen will. Ich bin der Auffassung, wenn der Gesetzgeber ursprünglich die Absicht hatte, die Selbsthilfegenossenschaften in einem gewissen Sinne zu privilegieren, so besteht heute eigentlich kein Anlass, von diesem Grundsatz abzugehen. Die Argumente der Gegner beruhen vor allem auf gewerbepolitischen Überlegungen, zu denen ich mich hier nicht im einzelnen äussern will. Ich möchte mich als Kommissionspräsident auf die steuerpolitischen Momente beschränken, die ich Ihnen aus der Entwicklung der ganzen Situation heraus darzulegen versucht habe. Anderseits weise ich darauf hin, dass sich die finanziellen Auswirkungen einer Gleichstellung der Selbsthilfegenossenschaften mit den Kapitalgesellschaften für die Staatssteuer in einem Rahmen von 1,2 bis maximal 1,5 Millionen Franken pro Jahr bewegen werden. Mit andern Worten: Der Minderertrag der Staatssteuer dürfte maximal rund 1,5 Millionen Franken betragen, und ich glaube, niemand in diesem Saal wird behaupten können, dass mit 1,5 Millionen Franken mehr oder weniger Besteuerung eine nachteilige Gewerbepolitik betrieben werden kann, indem die Entwicklung in der einen oder andern Richtung wesentlich zu beeinflussen wäre.
Aus allen diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen, in diesem Komplex von Bestimmungen – es betrifft die Artikel 2, 25, 62 und 72 bis 76 – an der ursprünglichen Fassung, wie sie Ihnen von der Kommission unterbreitet wird, festzuhalten.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Artikels 2. Dazu liegt ein Antrag Aebi (Huttwil) vor.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 92 Stimmen
Für den Antrag Aebi (Huttwil) ..... 38 Stimmen

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Artikels 25. Wird dazu das Wort verlangt? – Es ist nicht der Fall. Der Artikel 25 ist nach Entwurf angenommen.

Art. 62

Angenommen.

Art. 70a

Präsident. Zum Artikel 70a hat Herr Aeschlimann einen Antrag gestellt für den Fall, dass der Antrag Aebi (Huttwil) abgelehnt wird.

Aeschlimann. Nachdem der Antrag Aebi (Huttwil) abgelehnt worden ist, stelle ich Ihnen den Antrag auf Aufnahme eines neuen Artikels 70a, der lautet:

«Wenn es bedeutende volkswirtschaftliche Interessen rechtfertigen, kann die Finanzdirektion den Genossenschaften nach Schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, eine besondere Steuerermässigung gewähren.»

In bezug auf diese Fassung hat Herr Dr. Senn eine Frage an mich gerichtet. Herr Dr. Senn möchte wissen, was ich unter dem Begriff «volkswirtschaftliche Interessen» verstehe. Ich wiederhole, dass dieser Artikel 70a eine Zusammenfassung von Bestimmungen des Artikels 71 Absätze 1 und 2 darstellt, und wenn man diese Bestimmungen liest, erkennt man, was damit gemeint ist. Ich möchte als praktischer Politiker nicht für mich in Anspruch nehmen, diese Formulierung selber gefunden zu haben. Ich will jetzt nicht jammern, wie dies vorhin Herr Dr. Gygi angedeutet hat. Ich möchte vielmehr mit Stolz und Freude feststellen, dass unsere Wohlfahrt nicht zuletzt auf Leistungen beruht, die täglich von zahlreichen Gewerbebetrieben erbracht werden. Als volkswirtschaftliche Interessen können somit auch Bestrebungen angesehen werden, die darauf abzielen, die Leistungsfähigkeit unseres Gewerbes zu erhalten. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die segensreiche Tätigkeit der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, die bereits vielen Männern und Frauen, die eine selbständige Tätigkeit gesucht, jedoch die erforderlichen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung hatten, unter die Arme gegriffen hat. Es verhält sich nun so, dass wenn der Artikel 70a aufgenommen wird, nachher die Finanzdirektion mit ihren Juristen sicher in der Lage sein wird, den Begriff des «volkswirtschaftlichen Interesses» in diesem Zusammenhang richtig zu interpretieren, damit genau festgestellt werden kann, wer in den Genuss der betreffenden Ermässigung kommen kann und wer nicht. In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich glaube, wir könnten den Antrag Aeschlimann im Prinzip annehmen, wenn er uns noch etwas entgegenkäme. Ein solcher Artikel ist im Gesetz im Grundsatz bereits vorhanden. Ich meine den Artikel 72 Absatz 2, den ich vorhin in einem andern Zusammenhang zitiert habe und der heute, praktisch in Übereinstimmung mit dem Antrag Aeschlimann, lautet: «Wenn es bedeutende volkswirtschaftliche Interessen rechtfertigen, kann die Finanzdirektion eine besondere Steuerermässigung gewähren.» Soweit ist der Wortlaut praktisch identisch. Nun fehlt aber im Antrag Aeschlimann ein Zusatz, der im Artikel 72 Absatz 2 enthalten ist, indem es dort heisst: «Dauer und Umfang setzt sie nach Anhörung der beteiligten Gemeinde nach freiem Ermessen fest.» Es scheint mir, dass man unbedingt die von einer allfälligen Steuerermässigung betroffene Gemeinde anhören sollte, damit man nachher nicht der Finanzdirektion vorwerfen kann, sie hätte über den Kopf der betroffenen Gemeinde hinweg Geschenke verteilt. Wir wären also bereit – ich kann hier auch im Namen des Finanzdirektors sprechen –, den Antrag Aeschlimann in dieser modifizierten Form anzunehmen.

Senn. Der Antrag Aeschlimann ist mir nun etwas klarer geworden. Um eine Erklärung muss ich aber Herrn Aeschlimann noch bitten. Mir ist nicht verständlich, warum er jetzt im Artikel 70a Steuerermässigungen allenfalls nur den Selbsthilfegenossenschaften gewähren will. Vorher wehrten sich verschiedene Leute gegen eine Gleichstellung der Genossenschaften. Hier, wo es nun um bedeutende volkswirtschaftliche Interessen geht, sollen Ermässigungen jedoch nur den Genossenschaften gegeben werden. Wenn man von Wirtschaftsförderung spricht und gewisse Unternehmungen in den Kanton Bern heranziehen will, so sollte man Vergünstigungen auch Unternehmungen zuteil werden lassen, die wahrscheinlich nicht die Form von Genossenschaften haben werden. Ich halte den Antrag Aeschlimann wohl für sehr diskutabel, doch frage ich mich ernsthaft, ob es zweckmässig ist, diese Vergünstigungen auf die Genossenschaften zu beschränken.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Dr. Senn auf den Artikel 24 des geltenden Rechts verweisen. Herr Senn sprach vor allem von der Heranziehung von Gesellschaften. Diesbezüglich sieht der Artikel 24 des geltenden Rechts bereits eine Steuervergünstigung vor, indem es dort heisst: «Wenn es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft oder der Regionalplanung rechtfertigen, die Gründung, Heranziehung oder Verlegung zur Erhaltung eines Unternehmens zu ermöglichen, kann der Regierungsrat das Unternehmen ganz oder teilweise für höchstens zehn Jahre von den Steuern befreien.» Ich glaube, diese Bestimmung geht in der von Herrn Dr. Senn anvisierten Richtung. Ich möchte Ihnen also beantragen, in dem von mir vorhin dargelegten Sinn zu beschliessen.

Bürki. Ich glaube, man sollte gegenüber der heutigen Praxis keine Erweiterung vorsehen. Vielleicht würde es zur Klärung beitragen, wenn uns von seiten der Finanzdirektion gesagt würde, wie der Artikel 72 Absatz 2 bis heute gehandhabt worden ist. Dann wissen wir auch, worum es hier geht. Der Text, wie er vorliegt, könnte vermuten lassen, er biete Anlass zur Willkür. Wie mir jedoch erklärt worden ist, wurde er sehr restriktiv angewendet. Ich wäre also für eine entsprechende Erläuterung dankbar.

Aeschlimann. Dem modifizierten Antrag des Kommissionspräsidenten und des Finanzdirektors kann ich ohne weiteres zustimmen. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich will noch gleich die Frage des Herrn Bürki beantworten. Es besteht selbstverständlich nicht die Absicht, dass wenn schon der Antrag Aeschlimann angenommen würde, nachher nach allen Seiten grosse Geschenke verteilt würden. Es sollte vielmehr nach wie vor eine strenge Prüfung erfolgen. Nur wenn eine strenge Prüfung wirklich ergibt, dass die Voraussetzungen in bezug auf das Kriterium der bedeutenden volkswirtschaftlichen Interessen erfüllt sind (also in restriktiver Anwendung des Artikels), sollen Steuerermässigungen gewährt werden. Die Praxis, wie sie bereits jetzt zum Artikel 72 Absatz 2 bestanden hat, würde im wesentlichen weitergeführt.

Abstimmung

Für den modifizierten Antrag Aeschlimann: 76 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschluss:

Art. 70a

Wenn es bedeutende volkswirtschaftliche Interessen rechtfertigen, kann die Finanzdirektion einer Genossenschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruht und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richtet, eine besondere Steuerermässigung gewähren. Dauer und Umfang setzt sie nach Anhörung der beteiligten Gemeinde nach freiem Ermessen fest.

Art. 72 bis 76

Präsident. Diese Artikel werden aufgehoben. Wird dazu noch das Wort verlangt?

Christen Hans-Rudolf. Ich habe nur die Erklärung abzugeben, dass man mich darauf aufmerksam gemacht hat, dass es nach Geschäftsreglement vorteilhafter wäre, wenn ich meine Motion in die Form eines Postulates kleiden würde. Ferner wurde mir entgegengehalten, der Rahmen meines Begehrens sei etwas eng gesteckt, so dass die Regierung einer so formulierten Motion nicht zustimmen könnte. Dagegen hat man mir in Aussicht gestellt, ein entsprechendes Postulat anzunehmen. Ich hoffe, dass ich diese Zusage noch offiziell vernehmen werde.
Um nachher nicht nochmals das Wort ergreifen zu müssen, erkläre ich bereits jetzt, dass ich mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden bin.

Bürki. Ich wende mich keineswegs gegen eine Prüfung dieser Fragen. Den Prämissen, die Herr Dr. Christen setzt, kann ich aber – ich muss das klar und deutlich sagen – nicht zustimmen. Denn der von Herrn Dr. Christen vorgeschlagene Text geht davon aus, dass der Beschluss, den wir vorhin mit grosser Mehrheit gefasst haben, zu Ungerechtigkeiten führe. Das kann nicht unsere Meinung sein. Wie wir vorhin vom Kommissionspräsidenten gehört haben, gibt es zwei Optiken, die man anerkennen kann, während der Vorstoss Christen nur von einem Gesichtspunkt ausgeht. Ich kann also der Motion Christen nicht zustimmen, auch dann nicht, wenn sie in ein Postulat umgewandelt wird.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben jetzt des langen und breiten über diese Probleme diskutiert. Man hat hier der Regierung und der Kommission recht gegeben in dem Sinn, dass sich die gewerbepolitischen Postulate nicht über eine Steuergesetzesrevision lösen lassen. Diese Auffassung ist auch klar in der Abstimmung zum Ausdruck gekommen.
Die geäusserten Bedenken kann man bis zu einem gewissen Grade teilen. Ich habe die Regierung nicht konsultieren können, so dass ich im Rahmen dieser Debatte eine Motion, gestützt auf die Geschäftsordnung, nicht entgegennehmen könnte. Hingegen bin ich in der Lage, ein Postulat anzunehmen. Ich bin denn auch bereit, den Auftrag, der im Absatz 2 des Vorstosses der Regierung erteilt wird, als Postulat zu akzeptieren, wobei ich betone, dass die oben angegebene Begründung nicht mit dem übereinstimmt, was wir vorhin in der Diskussion festgestellt haben. Ich könnte also das Postulat nicht gestützt auf die darin enthaltene Begründung, wonach die Einstufung der Genossenschaften zu den Kapitalgesellschaften bei der Teilrevision des Steuergesetzes 1973/74 zu neuen Ungerechtigkeiten führt usw., annehmen. Den Konsequenzen, die man aus der Diskussion zieht und die im Auftrag an den Regierungsrat münden, auf die vorgesehene Gesamtrevision des Steuergesetzes hin Anträge für einen zweckmässigen Einbau einer Minimalsteuer oder für eine angemessene Entlastung des zur zweckmässigen Güterverteilung notwendigen selbständigen privaten Detailhandels zu prüfen, kann ich dagegen ohne weiteres zustimmen. Ich werde dieses Postulat zu den weiteren Postulaten tun, die bereits auf der Finanzdirektion im Hinblick auf die spätere Gesamtrevision des Steuergesetzes einer Überprüfung harren, mit der sich mein Nachfolger wird befassen müssen.
Lassen wir die Kirche im Dorf. Die gewerbepolitischen Postulate bestehen trotz dem Entscheid der Kommis-

sion, doch müssen sie von mir aus gesehen noch auf anderer Ebene geprüft werden. Die Frage des zweckmässigen Einbaus einer Minimalsteuer wird wohl im Rahmen einer Gesamtrevision des Steuergesetzes beraten werden können; was dagegen die Frage einer angemessenen Entlastung des zur zweckmässigen Güterverteilung notwendigen selbständigen privaten Detailhandels anbelangt, wird sie wahrscheinlich nicht nur auf kantonalem Boden und nicht nur von der Finanzdirektion, sondern weit darüber hinaus einer Abklärung bedürfen.
Wie gesagt, bin ich also bereit, den Auftrag des in ein Postulat umgewandelten Vorstosses von Herrn Dr. Christen entgegenzunehmen.

Senn. Ich stelle Ihnen den Ordnungsantrag, den Vorstoss Christen jetzt nicht zu behandeln, sondern ihn auf den ordentlichen Motions- bzw. Postulationsweg zu verweisen. Wie wir gehört haben, handelt es sich hier nicht nur um eine rein steuertechnische, sondern auch um eine gewerbepolitische Angelegenheit. Wenn man den Text zum erstenmal liest, bekommt man den Eindruck, er sei etwas zu schnell formuliert worden. Herr Bürki hat schon auf die sehr fragwürdigen Prämissen hingewiesen. Es ist natürlich seltsam, dass wenn wir heute mehrheitlich eine Steuergesetzesrevision beschliessen, im gleichen Atemzug gesagt wird, diese Steuergesetzesrevision führe zu Ungerechtigkeiten. In einem solchen Fall wäre es unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass solche Ungerechtigkeiten im Rahmen der vorgenommenen Revision ausgeschaltet werden. Die Formulierung des Vorstosses von Herrn Dr. Christen scheint mir also sehr schief zu liegen. Sollten Sie meinem Ordnungsantrag nicht folgen, müsste ich das Postulat Christen bekämpfen.

Präsident. Wir schränken die Diskussion auf den Ordnungsantrag Senn ein.

Christen Hans-Rudolf. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Senn abzulehnen. Ich habe vorhin einlässlich begründet, warum ich es als zweckmässig erachte, dass wir jetzt, in dieser Debatte, zeigen, dass wir mindestens bereit sind, die Fragen zu prüfen, wie ich sie in meinen Schlussfolgerungen formuliert habe. Wenn wir auch mit der Begründung der Postulate, die hier eingereicht werden, jeweils einverstanden sein müssten, könnten wir sehr viele davon nicht entgegennehmen. Wer mit der Begründung nicht einverstanden ist, vergibt sich nichts. Auch der Herr Finanzdirektor hat ja ausdrücklich erklärt, er sei bereit, den Antrag zur Prüfung entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Senn ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit hat Herr Senn das Wort zum Postulat Christen.

Senn. Ich ersuche Sie, das Postulat Christen abzulehnen. Die Gedanken, die Herr Christen vorbringt, laufen den Auffassungen über eine freie Marktwirtschaft diametral entgegen.
Zunächst eine Bemerkung zur steuerpolitischen Seite des Postulates. Herr Dr. Christen weist darauf hin, dass der Umsatz nicht besteuert werde, und er möchte auf kantonaler Ebene eine Minimalsteuer einführen. Das ist unzweckmässig und falsch. Herr Dr. Gygi hat es schon angedeutet. Bei einer Unternehmung ist grundsätzlich der Gewinn und nicht der Umsatz zu besteuern. Ein grosser Umsatz ist nicht gleichzusetzen mit einem grossen Gewinn.
Zum zweiten ist darauf hinzuweisen, dass die Umsatzbesteuerung Bundessache ist. Die Erhebung einer Umsatzsteuer ebenso wie die Erhebung von Abgaben an der Grenze erfolgen durch den Bund. Die Warenumsatzsteuer ist eine sehr wichtige Steuerquelle der Eidgenossenschaft, die durch die Einführung der Mehrwertsteuer voraussichtlich noch vermehrt ausgeschöpft wird. Ich glaube, es wäre falsch, wenn der Kanton nun auch noch den Umsatz von Unternehmungen besteuern wollte, ganz abgesehen davon, dass eine solche Besteuerung eine zusätzliche Teuerung zur Folge hätte, so dass eine solche Massnahme konsumentenfeindlich erscheint.
Herr Dr. Christen verlangt in seinem Postulat die Ausarbeitung von Anträgen über einen zweckmässigen Einbau einer Minimalsteuer oder über eine angemessene Entlastung des zur zweckmässigen Güterverteilung notwendigen selbständigen privaten Detailhandels. Dazu frage ich: Was ist unter dem Begriff «selbständiger privater Detailhandel» zu verstehen? Gehören die Genossenschaften und Aktiengesellschaften dazu, oder sind dies nur die Einzelfirmen?
Eine zweite Frage: Glauben Sie, dass nur der private selbständige Detailhandel in der Lage ist, für eine zweckmässige Güterverteilung zu sorgen? Es scheint mir dies eine absolut unbewiesene Behauptung zu sein. Oder was verstehen Sie unter zweckmässiger Güterverteilung? Wenn Sie davon ausgehen, dass es unzweckmässig sei, wenn nur in grossen Zentren eingekauft werden kann, müssen Sie eine solche Annahme zuerst beweisen. Ich habe auch den Eindruck, dass es schade ist, wenn Quartiergeschäfte eingehen, doch muss auch hier bewiesen werden, dass nur der selbständige Detailhandel fähig ist, Quartierläden zu führen. Die Konsumgenossenschaften führen immerhin in abgelegenen Gebieten Filialgeschäfte und nehmen dabei Geschäftsverluste auf sich, um die Versorgung der Bevölkerung – das scheint mir auch zweckmässig zu sein – auch in solchen Regionen sicherzustellen. Es ist also nicht nur der private Detailhandel in der Lage, für eine zweckmässige Güterverteilung zu sorgen.
Eine letzte Bemerkung: Der Gedankengang des Herrn Dr. Christen mutet einen fremdartig an, wenn man bedenkt, dass Herr Dr. Christen der freisinnigen Partei angehört. Herr Dr. Christen, Sie meinen, der Staat sei in der Lage zu sagen, was eine zweckmässige Güterverteilung ist. Genau gleich müssten Sie aber auch die Ansicht vertreten, der Staat könnte sagen, was eine zweckmässige Produktion ist. In der Schweiz verhält es sich aber doch so, dass eine zweckmässige Produktion und eine zweckmässige Güterverteilung sich auf das Kriterium des Erfolgs stützen, indem die Produktion der Nachfrage zu entsprechen hat. Produzieren wir zuviel, muss der Preis gesenkt werden, worauf die Produktion nicht mehr interessant ist. Produzieren wir zuwenig, steigt der Preis, worauf man die Produktion erhöht. Die von Herrn Dr. Christen vorgebrachten Gedankengänge scheinen mir also nicht unserem Wirtschaftssystem zu entsprechen, sondern dem der UdSSR, der sogenannten Planwirtschaft, die vom Staat aus gelenkt ist.

Was wir hier diskutieren, ist die Steuerpolitik. Die Fragen von Herrn Christen berühren aber die Wirtschafts- und Gewerbepolitik. Es sind dies grundlegende Fragen, die wir jetzt nicht übers Knie brechen dürfen. Eine Behandlung des Postulates Christen im jetzigen Zeitpunkt ist meines Erachtens viel zu verfrüht, weshalb ich Sie bitte, das Postulat abzulehnen.

Gygi. Ich glaube, es ist jetzt am Platze, dieses Postulat zu unterstützen. Es geht hier um mehr als eine Geste. Die Problematik der Minimalsteuer verdient es, den ganzen Fragenkomplex einer erneuten Prüfung zu unterziehen, und das Gewerbe hat bestimmt ein Anrecht auf eine solche intensive Prüfung.
Auch in unserer Fraktion können sich nicht alle Mitglieder mit der Begründung des Vorstosses einverstanden erklären. Wir sind aber der Auffassung, dass die zwei gestellten Anträge auf Prüfung und Abklärung der Angelegenheit berechtigt sind im Hinblick auf die gesamtschweizerischen Steuerharmonisierungsbestrebungen. Wir sollten doch in die Lage versetzt werden, in dieser Materie «en connaissance de causes» mitzureden, weshalb ich Ihnen im Namen der freisinnigen Fraktion beantrage, dem Postulat Christen zuzustimmen.

Strahm. Ich bitte Sie, das Postulat Christen abzulehnen. Ich erachte es als überflüssig, denn bei einer Gesamtrevision des Steuergesetzes werden alle Bestimmungen zur Revision stehen, so dass über alle Fragen wird diskutiert und zu allen Punkten Anträge werden gestellt werden können. Die Frage der Einführung einer Minimalsteuer wurde ja schon weitgehend geprüft, indem wir bereits entsprechende Unterlagen erhalten haben.

Linder. Ich bin dem Herrn Finanzdirektor dankbar, dass er bereit ist, das Postulat Christen zur Prüfung entgegenzunehmen. Bedenken Sie bloss, dass in den letzten acht Jahren in der Schweiz 10 000 bis 12 000 private Milch- und Lebensmittelgeschäfte eingegangen sind. Wenn wir dieser Tendenz nicht Einhalt gebieten, wird später das ganze Schweizervolk darunter zu leiden haben. Ich anerkenne auch die Tatsache, dass man hier im Rat eifrig bemüht war, von allen Fraktionen aus, dem Gedanken der Steuergerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

Brechbühler. Ich möchte auch für die Annahme des Postulates Christen plädieren. Ich finde keine stichhaltigen Argumente, die gegen eine Prüfung des Fragenkomplexes ins Feld geführt werden können. Ich halte dafür, dass der Regierung Gelegenheit zur Prüfung gegeben werden soll, weshalb ich Sie bitte, das Postulat anzunehmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, nur noch eine Richtigstellung anzubringen.
Herr Grossrat Brechbühler hatte in der ersten Lesung eine Motion auf Einführung einer Minimalsteuer eingereicht. Diese Motion nahmen wir als Postulat entgegen. Durch die Beschlüsse der Kommission war es uns aber nicht möglich, dieses Begehren im Rahmen der jetzigen Teilrevision unterzubringen. Aus diesem Grunde hat Herr Dr. Christen richtig gehandelt, wenn er nun verlangt, im Rahmen einer Gesamtrevision solle das Problem nochmals geprüft werden, wozu ich grundsätzlich bereit bin.
Ich habe bereits auf die zahlreichen entgegengenommenen Postulate hingewiesen, deren Rahmen zum Teil weniger breit gesteckt ist, als dies im Postulat Christen der Fall ist, und die ebenfalls einer Prüfung harren. Ich bitte Sie daher, auch dieses Postulat zu überweisen. Bei dieser Gelegenheit sei noch festgestellt, dass damit in unserem Korb voll von Postulaten zur Gesamtrevision des Steuergesetzes anstelle des Postulates Brechbühler dann ein Postulat Christen vorhanden wäre.

Präsident. Wird zur Streichung der Artikel 72 bis 76 ein Antrag gestellt? – Es ist nicht der Fall. Sie haben somit im Sinne des Antrages des Regierungsrates und der Kommission beschlossen. Wir haben nun noch über das Postulat Christen Hans-Rudolf abzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 72 Stimmen
Dagegen ..... 60 Stimmen

Art. 5, 8, 9, 13, 18, 19, 24, 27, 28, 29, 30b, 31, 33, 34

Angenommen.

Art. 35

Michel (Brienz). Mit der Revision des Steuergesetzes wollte man ursprünglich auch die Ehegattenbesteuerung auf einen neuen Boden stellen. Im Verlaufe der Jahre gingen Anträge ein auf eine vollständig getrennte Besteuerung der Ehegatten, ebenso wie Anträge auf Einführung des sogenannten Splittingverfahrens. Dieses Verfahren besteht darin, dass das Einkommen eines Ehepaars zusammengezählt und dann durch zwei dividiert wird, um auf diese Weise den Steuerprogressionssatz zu ermitteln. Im Rahmen unserer Kommissionsberatungen wurde dazu bemerkt, ein solches Begehren lasse sich bei dieser Steuergesetzesrevision nicht verwirklichen. Man hat aber wenigstens im Sinne einer Milderung der kalten Progression die Gewinnungskostenabzüge wesentlich erhöht, nämlich nach Artikel 35 für die Unselbständigerwerbenden von maximal 1200 auf maximal 3000 Franken für Ehepaare, wenn nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, bzw. von 1600 auf maximal 5000 Franken, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Dieser Erhöhung habe ich ebenfalls zugestimmt, da ich sie als gerechtfertigt ansehe. Meine Begründung dazu habe ich Ihnen in der ersten Lesung vorgetragen. Wenn man sich aber fragt, was denn in bezug auf die Selbständigerwerbenden in dieser Beziehung vorgekehrt worden ist, so stellt man fest, dass statt einer Entlastung eine Verschärfung Platz gegriffen hat, indem in Artikel 35 Absatz 6 ausdrücklich formuliert wird, die Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten gelte nicht als unselbständige Erwerbstätigkeit. Daran nehme ich Anstoss. Eine solche Bestimmung kann ich keinesfalls gutheissen. Gestützt auf diese Überlegungen habe ich bereits in der ersten Beratung und heute wieder einen Antrag zu Artikel 35 Absatz 6 gestellt, der Ihnen ausgeteilt worden ist und der lautet:

«Für die regelmässige Mitarbeit der Ehefrau im Beruf oder Betrieb des Ehegatten können 2000 Franken vom Erwerbseinkommen des Ehemannes abgezogen werden.»

Man wirft meinem Antrag vielleicht Willkür vor. Das trifft aber keineswegs zu. Vergleichen Sie mit der Wehrsteuer, wo ebenfalls bereits ein entsprechender

Abzug von 2000 Franken vorgesehen ist. Im weiteren stellen wir in Artikel 35 Absätze 3 und 4 fest, dass die Abzugsdifferenz bei den Unselbständigerwerbenden ebenfalls 2000 Franken beträgt, je nachdem, ob der Ehegatte miterwerbstätig ist oder nicht. Ich liege somit mit meinem Antrag in jeder Beziehung richtig.
Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, dass der von mir geforderte Abzug von 2000 Franken nicht etwa als Endziel anzusehen ist. Mir ist aber im Rahmen dieser Teilrevision lieber ein Spatz in der Hand als eine Taube auf dem Dach.
Es ist hart für einen Selbständigerwerbenden mit einem Familienbetrieb, der Sommer und Winter, werktags und sonntags eingespannt ist und sich keine Ferien und keine Ausspannung leisten kann, feststellen zu müssen, auch noch steuerlich diskriminiert zu werden. Bei der nächsten Steuergesetzesrevision gilt es unbedingt, den Grundsatz zu überprüfen, der keine Rücksicht darauf nimmt, wieviel Zeit jemand aufwenden musste, um ein bestimmtes Erwerbseinkommen zu erzielen. Es ist nämlich nicht gerecht, wenn jemand, der mit der 44-Stundenwoche ein gewisses Einkommen realisiert, nicht mehr Steuern zahlen muss als jemand, der ein gleiches Einkommen nur erzielen kann, wenn auch die Ehefrau mitarbeitet, so dass dafür wesentlich mehr Arbeitsstunden aufgewendet werden müssen.
Das Argument, das gegen meinen Antrag ins Feld geführt wird, lautet, mein Antrag würde einen grossen Steuerausfall bewirken, der nicht tragbar wäre. Ich komme jedoch den Eindruck nicht los, dass man erst zu dieser Einsicht gelangt ist, nachdem zahlreiche andere Anträge entgegengenommen worden sind. Das Boot scheint offenbar voll zu sein, so dass man niemand mehr aufzunehmen gewillt ist. Eine solche Politik kann ich nicht akzeptieren.
Was den Steuerausfall für die Gemeinden anbelangt, habe ich für diesen Hinweis volles Verständnis. Es mag Gemeinden geben, die von meinem Antrag betroffen würden; trotzdem ist eine solche Begründung nicht stichhaltig, um einer Erwerbsgruppe eine ungerechte Steuer aufzuoktroyieren. In einem solchen Fall wird man nicht darum herumkommen, das ganze Steuersystem auf einen andern Boden zu stellen.
Was die Gewinnungskosten betrifft, will man mir immer wieder weismachen, es sei nicht dasselbe, ob eine Ehefrau im eigenen Betrieb des Ehemannes mitarbeite oder ob sie in einem Anstellungsverhältnis mit einem Dritten stehe. Aus einer solchen Argumentation werde ich nicht klug. Nach meiner Auffassung ist es dasselbe.

Ich bitte Sie, verehrte Kollegen, um Verständnis für die vielen Ehefrauen, die genötigt sind, im Gewerbe des Ehemannes oder auch als Heimleiterinnen oder als Abwartshilfe in Schulhäusern mitzuarbeiten, um gemeinsam mit dem Ehemann ein bestimmtes Einkommen zu realisieren. Es geht mir bei meinem Antrag, wie ich in der Kommission gesagt habe, ja nur um eine Anerkennungsprämie für die vielen Frauen in Stadt und Land die mit ihrer Mitarbeit mithelfen, das Steuersubstrat zu verbessern. Wird ein solches Entgegenkommen abgelehnt, laufen wir Gefahr, die dynamischen Familienbetriebe, die für den Fiskus goldene Eier legen, noch mehr zu dezimieren. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Christen Hans-Rudolf. Den Antrag, den Herr Michel (Brienz) soeben begründet hat, unterstütze ich. Ich verzichte darauf, seine umfassende Argumentation noch irgendwie zu verwässern, sondern möchte sie nur noch den Gewinnungskostenabzügen gegenüberstellen, wie sie nach den Absätzen 3, 4 und 5 gegeben sind. Ich hätte mich mit diesen Abzügen ohne weiteres einverstanden erklären können, wenn man im Hinblick auf die Mitarbeit der Gewerbefrau Gegenrecht gehalten hätte. Die in den erwähnten Absätzen aufgeführten Gewinnungskostenabzüge sind zwischen 300 und 400 Prozent erhöht worden, was sicher nicht nur mit der Teuerung begründet werden kann. Wenn auch die Teuerung galoppierend war, so hat sie solche Ausmasse glücklicherweise doch nicht erreicht. Man hat also bei den Gewinnungskostenabzügen der Unselbständigerwerbenden wesentlich mehr als die Teuerung korrigiert, indem man noch einen Sozialabzug eingebaut hat. Ob ein solcher Sozialabzug dort enthalten sein soll oder an einem andern Ort aufzuführen wäre, darüber kann man in guten Treuen streiten. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass weitere Sozialabzüge gewährt worden sind, die grosse Ausfälle bewirken werden. So hat man den Abzug für Verheiratete wesentlich erhöht, was einen Ausfall von 17,6 Millionen Franken an Steuergeldern für den Staat zur Folge haben wird, ferner wurden erhöht die Kinderabzüge, was einen Ausfall von 2,7 Millionen Franken bewirken wird, und der Versicherungsprämienabzug, woraus ein Minderertrag von 6,7 Millionen Franken resultieren wird, usw. Ich fechte die Erhöhung dieser Abzüge, die man vornehmlich aus sozialen Überlegungen gewährt hat, nicht an. Ich verstehe aber nicht, warum diese sozialen Überlegungen einseitig gelagert sein sollen. Man kann nämlich diese sozialen Überlegungen auch in bezug auf das Kleingewerbe anstellen und ihm unter dem Titel der Mitarbeit der Ehefrau ebenfalls einen entsprechenden Sozialabzug – wenn Ihnen diese Bezeichnung besser passt – im Interesse einer allseits gerechten Lösung zugestehen.
Sollte der Antrag Michel (Brienz), der sehr mässig ist, abgelehnt werden, müsste ich Ihnen den Antrag stellen, auch die andern Gewinnungskostenabzüge in Artikel 35 entsprechend zu senken, und zwar wie folgt:

In Absatz 3 Buchstabe a) auf 15 Prozent statt 20 Prozent und 2000 Franken statt 3000 Franken; in Absatz 3 Buchstabe b) auf 15 Prozent statt 20 Prozent und 1500 Franken statt 2000 Franken; in Absatz 4 auf 15 Prozent statt 20 Prozent, wobei der Betrag von 1500 Franken belassen werden könnte; in Absatz 5 auf 3000 Franken statt 5000 Franken und 2500 Franken statt 4500 Franken.

Auch mit diesen Ansätzen werden wir mehr als die Teuerung berücksichtigt und mindestens sieben Millionen Franken des entsprechenden Steuerausfalls von 24 Millionen Franken wieder zurückgeholt haben.

Meyer (Langenthal). Wie Sie wissen, habe ich in der ersten Lesung einen ähnlichen Antrag eingereicht wie Herr Michel (Brienz), der ebenfalls darauf abgezielt hat, dass die Mitarbeit der Ehefrau im Beruf oder Betrieb des Ehemannes als unselbständige Erwerbstätigkeit gelte und dass deshalb der Ehemann auf seiner Steuererklärung einen bestimmten Gewinnungskostenabzug – ich hatte ihn auch auf 2000 Franken festgelegt – soll vornehmen können. Der Rat konnte damals weder dem Antrag Michel noch meinem Antrag folgen. Ich verzichte heute darauf, einen eigenen Antrag einzureichen, unterstütze aber den Antrag Michel, handelt es sich dabei doch um einen Akt der Gerechtigkeit, wenn man die Ehefrau, die im eigenen Betrieb mitarbeitet, beim Be-

rechnen der Gewinnungskosten der unselbständigerwerbenden Ehefrau gleichstellt. Die Gegner dieser Auffassung argumentieren vor allem damit, dass der Selbständigerwerbende die auf die Ehefrau entfallenden Gewinnungskosten schon bis jetzt in der Steuererklärung unterbringen konnte. Ich muss festhalten, dass wer korrekt versteuert hat, dies bis jetzt nicht tun konnte, und da wir hier ein Steuergesetz für den ehrlichen Steuerzahler schaffen, ist der Anspruch nach dem Antrag Michel durchaus legitim. Die Berechtigung dieses Abzuges wird ja bekanntlich noch dadurch unterstrichen, dass die Wehrsteuer diesen Abzug von 2000 Franken ebenfalls kennt, indem dieser Anspruch allen Ehefrauen zusteht, die regelmässig und in beträchtlichem Masse – und ich glaube, das hat Herr Michel betont –, im Beruf oder Geschäfts-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb des Ehemannes mitarbeiten. Sollte nach Auffassung des Finanzdirektors jedoch das Argument der Gegner dieser Forderung zutreffen, wonach der Ehemann die Gewinnungskosten seiner im Betrieb mitarbeitenden Ehefrau bereits bis heute in der Steuererklärung unterbringen konnte, so bitte ich ihn, das hier zu bestätigen und nachher die Steuerverwaltung auch anzuweisen, solche Abzüge zu gestatten. Bevor der Herr Finanzdirektor eine solche Erklärung abgegeben hat, unterstütze ich den Antrag Michel (Brienz) und bitte den Rat, in gleichem Sinne zu beschliessen. Sollte der Antrag Michel abgelehnt werden, bitte ich Sie, dem Antrag Christen Hans-Rudolf stattzugeben.

Bürki. Wir sind bei einem Artikel angelangt, wo die Argumente wiederum hart aufeinanderprallen. In Spiez ist man in bezug auf den Artikel 35 so verblieben, dass man die Regelung für die Unselbständigerwerbenden nicht mehr verändern will. Der Antrag Michel (Brienz) wurde dort des langen und breiten behandelt, worauf man mehrheitlich zum gleichen Beschluss gekommen ist, wie er in der ersten Lesung im Plenum gefasst worden ist.

Ich will nun zuerst zum Antrag Michel und nachher noch zum Antrag Christen Stellung nehmen. Sozial gesehen habe ich für die Ausführungen des Herrn Michel volles Verständnis. Es ist auch mir klar, dass manche Kleinbauernfrau, aber auch manche Kleingewerbefrau stark belastet ist. Das gibt es aber auch bei den Unselbständigerwerbenden. Ich erinnere an die vielen Putzfrauen in öffentlichen und privaten Gebäuden, die zum Teil ebenfalls sehr grosse Belastungen auf sich nehmen. Das Grundanliegen des Herrn Michel liegt rechtlich gesehen insofern schief, als die Unkosten, um ein bestimmtes Einkommen zu erreichen, beim Selbständigerwerbenden grundsätzlich in der Buchhaltung nicht nur für den Betriebsinhaber selber, sondern für die ganze Familiengemeinschaft enthalten sind. Das ist der Unterschied zum Unselbständigerwerbenden, wo auf der Steuererklärung nur der Vater seinen Abzug geltend machen kann, und wenn die Ehefrau zusätzlich auswärts arbeitet, steht ihr noch eine Abzugsmöglichkeit zu, nicht aber, wenn sie in der Familie die Haushaltung führt und die Kinder betreut. Wenn die Ehefrau auswärts arbeitet, erwachsen ihr selbstverständlich Nebenkosten, unter Umständen Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Verpflegung, für Arbeitskleider usw. Dafür ist eben der entsprechende Gewinnungskostenabzug des Unselbständigerwerbenden gedacht. Auf der andern Seite sind diese Gewinnungskosten beim Selbständigerwerbenden grundsätzlich in der Pauschale inbegriffen.

Wie verhält es sich nun bei der Wehrsteuer? Bei der Wehrsteuer wurde seinerzeit aus politischen Gründen – das hat uns auch die Steuerverwaltung an der Sitzung in Spiez bestätigt – eine Abzugsmöglichkeit für Selbständigerwerbende aufgenommen, aber nicht unter dem Titel Gewinnungskostenabzug. Wollte man den Abzug von 2000 Franken in der Wehrsteuer als Gewinnungskosten ausweisen, würde das ein Einkommen der Ehefrau voraussetzen. Bei einem Ansatz von 20 Prozent müsste die Ehefrau also ein Einkommen von 10 000 Franken ausweisen. Sie wissen aber genau, dass ein solches Einkommen heute AHV-rechtlich nicht und steuerrechtlich in den meisten Fällen nie in diesem Ausmass erfasst wird. Man müsste somit abstufen. Wir haben uns denn auch an der Sitzung in Spiez bei Leuten aus der Verwaltung erkundigt, wie das bei der Wehrsteuer spiele. Man hat uns erklärt, man sei absolut nicht in der Lage, gültig abzuklären, ob und in welchem Ausmass eine Ehefrau im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet. Es gibt Berufe, wo die Mitarbeit der Ehefrau selbstverständlich oder unerlässlich ist – das anerkennen wir durchaus –, es gibt aber auch ähnlich gelagerte Betriebe, die ohne Mitarbeit der Ehefrau auskommen. Auch in einem Bauernhaushalt kann es vorkommen, dass die Ehefrau nicht im Betrieb mitarbeitet. Herr Alfred Michel schüttelt den Kopf. Ich möchte ihm nur sagen, dass wir an die Sekundarschule Köniz eine Sekundarlehrerin gewählt haben, welche die Ehefrau eines Bauern ist. Ihr steht selbstverständlich der Abzug als Unselbständigerwerbende zu. Das ist vielleicht ein etwas extremes Beispiel, doch zeigt es, dass auch dieser Fall eintreten kann.

Nun geht es mir noch um eines: Heute morgen hat Herr Alfred Michel an uns appelliert, die Staats- und Gemeindefinanzen im Auge zu behalten. Wissen Sie nun, was es uns kosten würde, wenn wir dem Antrag Michel (Brienz) stattgäben? In Spiez hat uns Herr Notar Stukki berechnet, dass der Abzug von 2000 Franken, wie er beantragt wird, einen Ausfall von rund 21,5 Millionen Franken ergäbe. Ich weiss nicht, ob diese Zahl inzwischen überprüft worden ist, da Herr Notar Stucki die Berechnung etwas rasch und vielleicht ohne alle notwendigen Unterlagen vornehmen musste. Es würde sich also so verhalten, dass auf den Mindererertrag, der bereits resultiert hat, mindestens noch 50 Prozent aufgestockt werden müssten.

Hinzu kämen viele Abgrenzungsschwierigkeiten, da die Verhältnisse innerhalb einer gleichen Berufsgruppe sehr verschieden sein können. Beim einen Anwalt oder Arzt hilft die Ehefrau in der Praxis mit, beim andern nicht. Man müsste sogar weitergehen und sich fragen, ob beispielsweise auch die Ehefrau eines Pfarrers, die dem Pfarrer mithilft, zusätzlich den Abzug von 2000 Franken auch noch geltend machen könnte. Solche Abgrenzungsfragen wären von der Verwaltung in vielen Fällen praktisch nicht mehr zu lösen, während der Ausgangspunkt zur Revision doch der war, das Veranlagungsverfahren zu vereinfachen.

Nun komme ich noch auf den Eventualantrag Christen Hans-Rudolf zu sprechen. Die Veranlagung will man vereinfachen, indem man Pauschalen eingeführt hat. Ich habe das letztemal hier festgestellt, dass wir auf den Gewinnungskostenabzügen einen Teuerungsausgleich berechnet haben. Die Gewinnungskostenabzüge sind bekanntlich seit 1964 unverändert geblieben, und die Grundlagen bildeten im Jahre 1964 die Jahre 1961 und 1962. Seither ist die Teuerung so verlaufen, dass wir uns heute sagen müssen, der Gewinnungskosten-

abzug mit dem seither eingebauten Pauschalabzug für Kleinspesen von 600 Franken würde rund 2500 Franken ausmachen. Man ist dann um 500 Franken weitergegangen, hat damit aber pauschal alle bisherigen Abzüge, wie die Abzüge für Fahrtspesen, für die Kosten bei auswärtiger Verpflegung und die Mehrkosten bei Schichtarbeit sowie alle Abzugsmöglichkeiten auf Nebenerwerben, die bisher 20 Prozent betragen haben, abgegolten. Ich habe schon das letztemal hier erklärt, dass in unserer Fraktion gegen eine solche pauschale Abgeltung der Nebenkosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit starker Widerstand erwachsen ist. Wir sind dann überstimmt worden und haben uns bereit gefunden, einen Modus zu finden, der tatsächlich im Interesse einer Rationalisierung der Verwaltungsarbeit liegt. Wenn nun der Antrag Christen Hans-Rudolf durchgehen sollte, müsste ich schon jetzt einen Ergänzungsantrag unsererseits in Aussicht stellen. Wir sähen uns dann veranlasst, auf unseren Beschluss zurückzukommen und zu verlangen, dass alle die erwähnten Nebenkosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit auch wieder als Abzüge geltend gemacht werden können.
Ich empfehle Ihnen aus allen diesen Überlegungen, den Antrag Michel (Brienz) ebenso wie den Eventualantrag Christen Hans-Rudolf abzulehnen und auf dem Beschluss zu beharren, wie er aus der ersten Lesung und aus der Kommissionsberatung in Spiez mit grosser Mehrheit hervorgegangen ist.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Auch ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag Michel (Brienz) abzulehnen. Ich will nicht alles wiederholen, was hier vorgetragen worden ist. Das Votum des Herrn Bürki hat bereits weitgehend die Meinung der Kommissionsmehrheit zum Ausdruck gebracht.
Ich möchte nur nochmals unterstreichen, dass wir beim Artikel 35 nicht die Sozialabzüge, sondern die Gewinnungskostenabzüge zu behandeln haben. Die durchaus sympathischen Argumente, die Herr Michel (Brienz) vorgetragen hat, kann man aber im Hinblick auf die Gewinnungskosten nicht geltend machen; sie könnten höchstens im Hinblick auf einen Sozialabzug geltend gemacht werden.
Auch der Vergleich mit der Wehrsteuer – das sei deutlich unterstrichen – ist hier nicht gegeben, weil der bei der Wehrsteuer vorgesehene Abzug von 2000 Franken eindeutig nicht ein Gewinnungskostenabzug, sondern ein Sozialabzug ist, der aus politischen Gründen in den Wehrsteuerbeschluss aufgenommen worden ist.
Herr Michel (Brienz) hat von einer Anerkennungsprämie gesprochen. Es wäre tatsächlich eine recht schöne Anerkennungsprämie, und zwar – hier muss ich die Ausführungen des Herrn Bürki korrigieren – in einer Grössenordnung von fünf Millionen bis sechs Millionen Franken. Der Ausfall von 21,5 Millionen Franken, den Herr Bürki vorhin erwähnt hat, wäre dann gegeben, wenn sämtliche verheirateten Frauen, die mitarbeiten, seien sie selbständig oder unselbständig erwerbend, den Abzug von 2000 Franken geltend machen könnten. Die Berechnung beruht auf der Überlegung, dass wir ungefähr 200 000 verheiratete Steuerpflichtige haben, wovon ungefähr ein Viertel selbständigerwerbend sind, selbstverständlich unter Einschluss der Landwirtschaft. Ich glaube aber, auch ein Ausfall von fünf Millionen bis sechs Millionen Franken ist bei der jetzigen Situation absolut ernstzunehmen, dies vor allem deshalb, weil der Prügelknabe wiederum viele kleinere Landgemeinden wären, wo ein solcher Abzug besonders stark ins Gewicht fallen würde. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass der Staatssteuerausfall mit dem Faktor 1,2 multipliziert werden muss, wenn man den entsprechenden Ausfall für die Gemeinden berechnen will, wobei die Erfahrung lehrt, dass es immer wieder insbesondere die kleinen Landgemeinden sind, die von solchen Massnahmen am meisten betroffen werden.
Herr Dr. Christen hat gesagt, die Gewinnungskostenabzüge für die Unselbständigerwerbenden seien um 300 bis 400 Prozent erhöht worden. Ich muss hier doch der Klarheit halber feststellen, dass man nicht auf diese Weise rechnen kann; man muss sich vielmehr vergegenwärtigen, dass bis jetzt ein doppelter Abzug geltend gemacht werden konnte. Man konnte die ordentlichen Gewinnungskosten und nachher noch die ausserordentlichen Gewinnungskosten abziehen. In den neuen Absätzen sind aber die ordentlichen und die ausserordentlichen Gewinnungskosten gesamthaft enthalten, was berücksichtigt werden muss, wenn man die alten Ansätze mit den neuen vergleicht.
Aus allen diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen im Namen der Kommission, den Antrag Michel (Brienz) abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Ich lasse zuerst über den Antrag Michel (Brienz) abstimmen. Wenn er angenommen wird, würde der Eventualantrag Christen Hans-Rudolf hinfällig.

Abstimmung

Für den Antrag Michel (Brienz) ..... 55 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 64 Stimmen

Präsident. Nachdem der Antrag Michel (Brienz) abgelehnt worden ist, stimmen wir jetzt ab über den Antrag Christen Hans-Rudolf.

Abstimmung

Für den Antrag Christen Hans-Rudolf .... 48 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 72 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, 6. Februar 1974, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi (Hellsau), Gasser (Münchenwiler), Gehler, Hächler, Haldemann, Hauser, Katz, Meier, Mischler, Nobel, Probst, Räz, Rohrbach, Schneider, Stauffer (Gampelen), Weber (Niederried), Wirz.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung und Ergänzung)

Fortsetzung

Siehe Seite 25 hievor

Art. 36, 37, 38

Angenommen.

Art. 39

Strahm. In der letzten Session hatte ich zum Artikel 39 einen Antrag gestellt, der knapp unterlegen ist. In der Kommission kam man darauf zurück. Es wurde ein Antrag Meyer (Roggwil) gestellt, der jetzt im Vortrag enthalten ist und der vorsieht, bei Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4a den Abzug auf 1500 Franken zu erhöhen, sofern das Einkommen nicht mehr als 30 000 Franken beträgt. Mir gefällt dieser Antrag nicht. Er bildet im Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4a einen Fremdkörper. Wir diskutierten in der Kommission noch einen andern Antrag, der Herrn Regierungsrat Moser gefallen hätte, indem man sagen würde: «zehn Prozent, höchstens 1200 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare auf Bezügen aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung.» Wenn wir es bei den 1200 Franken, wie ursprünglich vorgesehen, bewenden lassen, geschieht folgendes: Die AHV-Renten erhöhen sich auf den 1. Januar 1975 auf maximal 12 000 Franken für Alleinstehende und 18 000 Franken für Ehepaare. Wenn man nun sagt «zehn Prozent, höchstens 1200 Franken», können die Alleinstehenden 1200 Franken abziehen, ebenso die Ehepaare. Dadurch werden aber die Ehepaare benachteiligt. Sie können gegenüber den Alleinstehenden keinen erhöhten Abzug geltend machen, was ein Novum in der Sozial- oder Steuergesetzgebung bedeuten würde. Ich möchte Ihnen also beantragen, anstelle des von der Kommission zu Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4a vorgeschlagenen Wortlautes folgende Fassung zu akzeptieren:
«zehn Prozent, höchstens 1200 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare auf Bezügen aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung.»
Diese Formulierung bringt an sich nichts Neues. Der entsprechende Abzug war vorher in Artikel 35 bei den Gewinnungskosten untergebracht. Aufgrund jener Bestimmung konnte jeder AHV-Rentner einen Abzug von zehn Prozent, maximal 1000 Franken, vornehmen. Nun hat man diese Bestimmung in den Artikel 39 übernommen, wobei es sich um einen Abzug handelt, der allen AHV-Rentnern zustehen sollte; sonst läuft die Änderung auf eine Verschlechterung hinaus. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Kopp. Ich hatte in der ersten Lesung zum Artikel 39 einen fast unscheinbaren Antrag eingereicht, die Bemessungsgrenze in bezug auf das steuerbare Einkommen von 14 000 Franken auf 15 000 Franken hinaufzusetzen. Mit einer nicht allzu grossen Mehrheit wurde mein Antrag abgelehnt; ich will darauf jetzt nicht zurückkommen.
Anders verhält es sich aber in bezug auf die Frage der Altersgrenzen. In Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4b ist die Altersgrenze festgesetzt. Dazu habe ich die Frage gestellt, ob nur die Männer einer Steuerpflicht unterliegen würden, oder ob es nicht auch Frauen gäbe mit einer eigenen Altersgrenze in der AHV. Wie ich gehört habe, wurde diese Frage in der Kommission nicht allzu tiefgründig behandelt. Da sie mir aber wichtig scheint, erlaube ich mir, dazu noch ein paar Bemerkungen anzubringen:
Ich möchte zuerst die Befürchtung zerstreuen, dass mit meinem Antrag eine Komplizierung des Anlageverfahrens verbunden wäre. Der Mann wird mit 65 Jahren AHV- und meistens auch pensionsberechtigt, während bei der Frau in der AHV das Rentenalter 62 Jahre beträgt. Es ist somit sicher nicht mehr als gerecht, wenn nach meinem Antrag die alleinstehende Frau – darum geht es vor allem – die Abzüge nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4b in vollem Umfang auf den Zeitpunkt der Erreichung des 62. Altersjahrs hin geltend machen kann.
Mein Antrag, der ausgeteilt worden ist, bezweckt eine Gleichstellung von Frau und Mann, und wenn man findet, er sei gerecht, so sollte man ihn jetzt gleich aufnehmen und nicht zuwarten, bis die Frauen in diesen Saal Einzug gehalten haben und ihn selber aufgreifen werden. Um Missverständnisse auszuschalten, unterstreiche ich nochmals, dass es sich in meinem Antrag nur um alleinstehende Frauen handelt, die nach dem 62. Altersjahr ein Ersatzeinkommen aus der AHV und aus Pensionsversicherungen beziehen. Damit nicht überbordet wird, ist übrigens auch der Rahmen der Einkommensgrenze, die zu einem erhöhten Abzug berechtigt, relativ eng gezogen worden.
Gestatten Sie mir noch ein Wort zum Rentenalter von 60 Jahren. Auch diesbezüglich ist meine Formulierung einfach zu handhaben. Der 65jährige Ehemann erhält die Vergünstigung im Zeitpunkt, wo die Ehefrau das 60. Altersjahr erreicht und die Ehepaaraltersrente zu fliessen beginnt. Das liegt sicher im Sinne der zweiten Säule in bezug auf die Alterssicherung. Die Kommission für Altersfragen vertritt dazu bekanntlich die Ansicht, dass Ehepaare, wenn sie ins AHV-Rentenalter eintreten, ihre gewohnte Lebenshaltung sollten weiterführen können.
Ich unterstreiche nochmals – dies zur Beruhigung derer, die in erster Linie auf die finanziellen Auswirkungen hinweisen –, dass die Einkommensgrenzen in meinem Antrag klar gefasst sind, damit wirklich nur Rentner in den Genuss der erhöhten Abzüge gelangen, die darauf angewiesen sind und für die diese Massnahme gedacht ist.
Der genaue Wortlaut meines Antrages zu Artikel 39 Absatz 4 Ziffer 4b, dem Sie bitte zustimmen wollen, lautet demnach:

«2000 Franken für gebrechliche Steuerpflichtige sowie für allleinstehende weibliche Steuerpflichtige nach dem 62. Altersjahr und für männliche Steuerpflichtige nach dem 65. Altersjahr, sofern das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug 14 000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf 3600 Franken, wenn der Ehemann über 65 Jahre und die Ehefrau mindestens 60 Jahre alt oder gebrechlich ist. Er entfällt, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 25 000 Franken übersteigen.»

Gygi. Zum Antrag des Herrn Strahm ist folgendes festzuhalten: Schon der Antrag der Kommission und des Regierungsrates ist ein sozialdemokratischer Antrag, der aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist. Wir stehen hier also zwei Anträgen aus der sozialdemokratischen Fraktion gegenüber, wobei ich die Auffassung vertrete, dass beide Anträge weit gehen, dass aber doch der Antrag des Regierungsrates und der Kommission (ursprünglich Antrag Meyer - Roggwil) wegen der Plafonierung vorzuziehen ist. Mit dem Ausbau des Sozialabzuges in dieser Ziffer 4a stellt sich immer mehr die Frage nach seiner Berechtigung. Es scheint mir notwendig zu sein, einen Plafond zu setzen, um das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich den wirtschaftlich schwachen Rentner gegenüber dem wirtschaftlich bessergestellten etwas zu entlasten und nicht jeden Rentner überhaupt. Wir müssen langsam von der Auffassung abkommen, dass wer über 65 Jahre alt ist, per definitionem auch arm sei. Wer ein Renteneinkommen von über 30 000 Franken bezieht, ist weiss Gott nicht schlecht situiert, weshalb in einem solchen Fall diese Abzugsberechtigung dahinfallen sollte. Ich bitte Sie somit, den Antrag Strahm abzulehnen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen ebenfalls, und dies namens der Kommission, beide Anträge, sowohl den Antrag Strahm wie den Antrag Kopp, abzulehnen und der Fassung zuzustimmen, wie sie aus der Kommissionsberatung auf die zweite Lesung hin hervorgegangen ist.
Wir behandeln hier die Sozialabzüge, und wir haben ja eingehend darüber diskutiert, wieweit man damit gehen kann. Ich verweise insbesondere auf die Voten, die heute morgen gefallen sind und worin die Meinung vertreten worden ist, man sei bereits allzu weit gegangen.
Was den Antrag Strahm anbelangt, sind wir in der Kommission zur Auffassung gekommen, dass man von einem sozialen Bedürfnis für diesen Abzug solange in guten Treuen reden kann, als das gesamte Einkommen 30 000 Franken nicht übersteigt. Folgte man dem Antrag Strahm, würde die Plafonierung wegfallen, so dass in Zukunft jeder Rentner den Abzug beanspruchen könnte- was einen weiteren Steuerausfall von ungefähr 0,9 Millionen Franken zur Folge hätte.
Ähnliches ist zu sagen zum Antrag Kopp. Auch hier ist das soziale Moment nicht so durchschlagend, dass seinem Antrag Folge geleistet werden müsste. Ich verweise speziell auf die Tatsache, dass ja die AHV-Renten in letzter Zeit sehr massiv gestiegen sind, womit sich auch die Stellung derjenigen Leute, die der Antrag Kopp anvisiert, berechtigterweise wesentlich verbessert hat. Wir sehen somit auch keine Veranlassung, die Altersgrenze hier im Sinne des Antrages Kopp zu senken.
Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang noch folgende Bemerkung anzubringen: Im Verlaufe der Beratungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, es sollte eine Vereinfachung im Veranlagungsverfahren angestrebt werden, und gerade was die verschiedenen Abzüge anbelangt, war es bisher wirklich nicht leicht, im Wirrwarr der Bestimmungen den roten Faden zu behalten. Wenn wir hier nun wieder eine neue Differenzierung schaffen, resultieren daraus neue Erschwernisse, die ebenfalls nicht im Interesse der Sache liegen.
Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, der Fassung der Kommission und des Regierungsrates zuzustimmen.

Präsident. Wir kommen zur Bereingung. Wir stimmen zuerst ab über den Antrag Strahm zu Absatz 2 Ziffer 4a.

Abstimmung

Für den Antrag Strahm ..... 56 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... 71 Stimmen

Präsident Nun stimmen wir ab über den Antrag Kopp zu Absatz 2 Ziffer 4b.

Abstimmung

Für den Antrag Kopp ..... 60 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... 69 Stimmen

Präsident. Damit ist der Artikel 39 bereinigt.
Es liegt ein Antrag Bürki namens der sozialdemokratischen Fraktion vor, der eine Indexierung der Abzüge nach den Artikeln 35 und 39 bezweckt. Wir sind der Meinung, dass dieser Antrag am besten in einem neuen Artikel 39a untergebracht wäre. Ich schlage Ihnen daher vor, jetzt über einen neuen Artikel 39a zu diskutieren. (Zustimmung)

Art. 39a

Bürki. Der Text meines Antrages lautet:

«Steigt der Landesindex der Konsumentenpreise um acht Prozent, so kann der Grosse Rat durch Dekret die Abzüge gemäss Artikel 35 und 39 angemessen erhöhen.»

Ich glaube, das Problem der Teuerung ist jedermann bekannt. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen.
Wenn wir sehen, was seit der letzten Steuergesetzrevision von 1964 bereits wieder an Teuerung aufgelaufen ist, so stellt sich bei allen diesen Pauschalbeträgen immer wieder die Frage der periodischen Anpassung. Aufgrund der bestehenden Gesetzgebung ist eine Anpassung jeweils nur möglich mit einer Gesetzesrevision. Unser Hauptanliegen besteht nun darin, solche Anpassungen auf Dekretsstufe vornehmen zu können. Ein solches Verfahren wäre viel verwaltungsökonomischer. Ich werde auf diese zwei Punkte noch zurückkommen.
Verschiedene Gesetze sehen solche Anpassungen bereits vor, so auch der Entwurf des Bundesrates zum neuen AHV-Gesetz, wonach bei einer Teuerung von acht Prozent der Bundesrat die entsprechende Anpassung soll vornehmen können. Auch im Wehrsteuerartikel der Bundesverfassung ist eine Anpassung vorgeschrieben. Darnach sind die eidgenössischen Räte verpflichtet, die Abzüge und den Tarif jeweils entsprechend der Teuerung zu korrigieren. Aber auch die Kantone, wie Basel-Stadt, Solothurn und Graubünden, kennen ähnliche Vorschriften, wobei zum Teil ein Automa-

tismus eingebaut ist. Sowohl Steuerzahler wie Stimmbürger würden es kaum verstehen, wenn wir jetzt im Zusammenhang mit dieser Teilrevision an dem von mir aufgegriffenen Problem vorbeisähen, indem wir doch alle wissen, dass es hier ein echtes Problem zu lösen gilt.

Wie verhält es sich in der Praxis? Die Gewinnungskosten der Selbständigerwerbenden gehen in die Geschäftsbuchhaltung ein und entsprechen den tatsächlichen Ausgaben, wie sie in den Veranlagungsjahren erwachsen sind. Sie schliessen also die Teuerung ein. Bei den Gewinnungskosten der Unselbständigerwerbenden kennen wir dagegen die prozentualen Abzüge mit oberen Maxima. Werden diese Maxima nicht periodisch der Teuerung angepasst, so entsteht ein Ungleichgewicht. Wenn wir annehmen, dass die jetzt gefassten Beschlüsse auf den 1. Januar 1975 angemessen sind und dem Postulat der Steuergerechtigkeit entsprechen, so werden sie sich durch die Teuerung automatisch wieder entwerten, und die Teuerung können wir auch nicht verhindern, wenn wir eine Anpassungsmöglichkeit im Steuergesetz nicht vorsehen.

Bei den Sozialabzügen ist es genau gleich. Dort trifft es nicht nur etwa die Unselbständigerwerbenden, sondern ebensosehr die Selbstständigerwerbenden, dies vielleicht im Unterschied zu dem, was Herr Dr. Christen heute morgen gesagt hat. Sowohl der persönliche Abzug wie der Abzug für Verheiratete als auch die Kinderabzüge entwerten sich im gleichen Rhythmus, wie die Teuerung fortschreitet. Ich rede in diesem Zusammenhang ausdrücklich nur von der Teuerung und nicht etwa von den Reallohnerhöhungen oder von der realen Besserstellung. Auf den Reallohnerhöhungen oder der realen Besserstellung haben Staat und Gemeinden ihren Anteil nach unserer Meinung zugut; wenn ich das nicht einsähe, wäre ich ein schlechter Gemeindekassier.

Ich möchte nochmals betonen: Im Vordergrund steht für uns die Rationalisierung. Warum? Wenn man sich vorstellt, dass wegen der Teuerung auf das Jahr 1977 hin eine Anpassung vorgenommen werden müsste, würde das bedeuten, dass man bereits im September 1975 die Vorarbeiten an die Hand nehmen müsste, wenn die Revision auf Gesetzesstufe zu geschehen hat. Dieser Zeitpunkt ist aber so früh, dass der Verwaltung noch zu wenig Daten zur Verfügung stehen, ganz abgesehen davon, dass in einem solchen Fall jeweils auch Abschlussbegehren gestellt werden, die es dann auch wieder zu beraten gilt. Aus diesem Grunde würden wir es begrüssen, wenn man unserem Antrag, der das Anpassungsverfahren wesentlich verkürzt, folgen könnte.

Noch zum Antrag als solchem: Er sieht keinen vollen Automatismus vor, indem die Kann-Formulierung gewählt ist. Das sei ausdrücklich unterstrichen. Man kann es tun, braucht aber nicht. Das ist nachher politisch auszumitteln. Wir sagen in unserem Antrag auch nicht, in welchem Ausmass angepasst werden soll. Wir sprechen lediglich davon, dass der Grosse Rat die Abzüge angemessen erhöhen könne. Darunter verstehen wir, dass auch jeweils die finanzpolitische Situation und der Aufgabenkatalog des Staates wie der Gemeinden mitberücksichtigt werden sollen. Wir kreieren mit unserem Antrag keine Teuerung, indem er der Teuerung nicht vorgreift, sondern sie bloss mindestens teilweise auffangen will. Über das Ausmass, wieviel korrigiert werden soll, wird im Rat eine Ausmarchung zu erfolgen haben.

Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen, unserem massvollen Antrag, der auch auf die Staats- und Gemeindefinanzen Rücksicht nimmt, zuzustimmen.

Würsten. Ich komme hierher, um im Namen der SVP-Fraktion den Antrag Bürki zu bekämpfen. Bei der ersten Lesung in der Kommission zeigte ich beim Eintreten allerdings auch Sympathien für eine Indexierung der Sozialabzüge, da wir ja wissen, dass vielfach gerade die ungenügende Höhe der Sozialabzüge ein Grund für die verschiedenen Steuergesetzrevisionen der letzten Jahre war. Nun müssen wir aber feststellen, dass im Verlaufe der Verhandlungen die Ansätze gerade der Artikel 35 und 39 doch ziemlich massiv erhöht worden sind, über den Umfang hinaus, den die Regierung ursprünglich beantragt hatte. Hätten wir Abzüge vorgesehen, wie sie die Regierung auf die erste Lesung hin vorgeschlagen hatte, so könnte man über die Indexierung sprechen, nicht aber jetzt, nachdem die Höhe der Abzüge im Verlaufe der Beratungen wesentlich erhöht worden ist. Wenn wir nun noch weiter gehen und die Indexierung vorsehen, so handeln wir damit in einem gewissen Sinne kumulativ. Periodische Steuergesetzrevisionen werden sich ohnehin in Zukunft vermutlich noch vermehrt aufdrängen, und wenn auch die eidgenössische Steuerharmonisierung Platz greifen sollte, müsste ein solcher Automatismus vielleicht sogar übernommen werden.

Sollte hier beschlossen werden, der von Herrn Bürki beantragten Indexierung zuzustimmen, müsste ich mir vorbehalten – vielleicht nach Rücksprache mit Fraktionskollegen –, auf die bewilligten Abzugsansätze zurückzukommen.

Man kann sich beim Antrag Bürki auch fragen, ob die acht Prozent-Grenze richtig ist oder ob man nicht auf zehn Prozent gehen sollte, indem erst nach einem Teuerungsanstieg von zehn Prozent eine Anpassung vorzunehmen wäre. Auch in dieser Beziehung behalte ich mir vor, einen entsprechenden Eventualantrag zu stellen, falls der Antrag Bürki angenommen werden sollte.

Christen Hans-Rudolf. Ich möchte nicht wiederholen, was jetzt schon alles aus meiner Sicht Zutreffendes ausgeführt worden ist. Ich möchte Sie vielmehr im Namen der freisinnigen Fraktion ebenfalls bitten, den Antrag Bürki abzulehnen.

Zuerst eine grundsätzliche Bemerkung, welche die Indexierung als solche betrifft. Wir wissen alle, dass gegenwärtig die Frage des Indexes im ganzen Schweizerland herum zur Diskussion steht und dass unter Umständen die Indexgrundlagen revidiert werden müssen; denn seit der Schaffung des Indexes, auf den wir abstellen, haben sich viele Lebensgewohnheiten stark verändert, so dass im Index Ansätze enthalten sind, die mit den heutigen Bräuchen nicht mehr harmonieren. Eine Indexierung der Abzüge im Steuergesetz vorzusehen, ist unter solchen Voraussetzungen daher zum vorneherein falsch.

Eine zweite grundsätzliche Bemerkung: Es wird verlangt, die Kompetenz zur Anpassung dem Grossen Rat zu übertragen. Gegen eine solche Übung bin ich nach den Erfahrungen, die wir bei den zwei letzten Übungen dieser Art gemacht haben, grundsätzlich eingestellt. Ich erinnere Sie nur an die Angelegenheit der Kinderzulagen. Man argumentierte, der Grosse Rat werde die Sache vernünftig auslegen, wenn ihm die Kompetenz zur Anpassung erteilt werde. Seither erleben wir minde-

stens einmal im Jahr einen Wettlauf auf Erhöhung der Kinderzulagen. Wenn diese Kompetenz nicht dem Grossen Rat zustände, wäre die Einladung zum Wettlauf weniger gross, weil der Souverän doch ein etwas härteres Publikum für sogenannte politische Kompromisse darstellen würde. Das ist die zweite grundsätzliche Überlegung, die mich veranlasst, den Antrag Bürki abzulehnen.
In bezug auf das Ausmass kann ich meinen Vorredner unterstützen. Eine Minderheit hat heute morgen versucht, die Höhe der Gewinnungskosten zu reduzieren, ist aber nicht durchgedrungen. Wir haben also jetzt in der Vorlage bereits überhöhte Gewinnungskostenabzüge, so dass es meines Erachtens nicht angeht, auf diesen überhöhten Abzügen nun noch eine Indexierung einzuführen. Wir sollten uns vielmehr einmal mit diesen überhöhten Ansätzen bescheiden, und wie wir gehört haben, soll ja in ungefähr vier Jahren wieder eine Steuergesetzrevision fällig sein, so dass sich dannzumal eine Erhöhung der Abzüge immer noch bewerkstelligen lässt, wenn sie sich aufdrängen sollte. Für die Zwischenzeit aber einen Wettlauf mit ständigen Indexdiskussionen zu eröffnen, liegt nicht in unserem Interesse.

Mäder. Ich möchte nur zu einer Bemerkung meines Vorredners ein paar Worte sagen. Es scheint mir notwendig zu sein, unsern Lebenskostenindex, den man immer wieder in Verruf zu bringen versucht, wieder etwas aufzupolieren. Ich möchte festhalten, dass es sich dabei um einen Verständigungsindex handelt, der auf einem Übereinkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in Verbindung mit dem Bundesrat, beruht. Sicher haften dem Index noch Mängel an, doch ist zurzeit einne Kommission an der Arbeit, um zu prüfen, wie der Index den neuen Gegebenheiten angepasst werden kann. Der Index ist bestimmt das beste Mittel, das bis jetzt bestanden hat, um den Arbeitsfrieden zu bewahren. Das anerkennen sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Diese Feststellung scheint mir hier am Platze zu sein, wenn man sieht, wie in England, Deutschland und Italien zurzeit durch harte Auseinandersetzungen und Streikdrohungen der Arbeitsfriede gefährdet ist. Je mehr unser Index in den Räten und in den Zeitungen von gewisser Seite angegriffen wird, umso schlimmer könnte die Situation werden. Es ist nämlich denkbar, dass sich auf einmal auch die Arbeitnehmer mit dem Index nicht mehr einverstanden erklären, was unabsehbare Folgen zeitigen könnte.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag Bürki, den er im Namen der sozialdemokratischen Fraktion gestellt hat, abzulehnen. Wir stehen hier vor einer ganz fundamentalen Entscheidung. Es geht um die Abzüge, wobei ich Sie darauf aufmerksam machen muss, dass Änderungen der Abzüge die grössten finanziellen und steuerpolitischen Auswirkungen haben. Ich verweise darauf, dass die Abänderungen, die wir im Artikel 35 vorgenommen haben, Mindereinnahmen bei den Staatssteuern von 23,5 Millionen Franken zur Folge haben werden, und durch die Veränderung der Abzüge im Artikel 39 sind weitere Mindereinnahmen bei den Staatssteuern in der Höhe von etwa 18 Millionen Franken zu erwarten. Den Abzügen nach den Artikeln 35 und 39 kommt somit der Charakter einer absoluten Weichenstellung zu. Die Auswirkungen des Steuergesetzes werden also weitgehend durch die Höhe der Abzüge in diesen beiden Artikeln geprägt. Mir scheint es jedenfalls grundsätzlich ein gewagtes Unterfangen zu sein, diesen Angelpunkt im Steuergesetz nun gewissermassen aus dem Gesetz herauszunehmen, das heisst von der Gesetzesebene auf die Dekretsebene verweisen zu wollen. Vorhin wurde mit Recht gesagt, dass man noch nicht voraussehen kann, wie gross und wie schnell das Wettrennen um neue und höhere Abzüge werden könnte, wenn der Grosse Rat endgültig zur Beschlussfassung in dieser Frage zuständig wäre. Das Gesicht eines Steuergesetzes wird selbstverständlich nicht nur durch die Höhe der Abzüge geprägt, sondern auch durch den Tarif. Das eine ist das Korrelat zum andern. Der Tarif muss in Beziehung stehen zur Höhe der Abzüge, und die Höhe der Abzüge sollte in Beziehung stehen zum Tarif. Man sollte also, wenn man schon an der einen Basis Änderungen vornimmt, auch an der andern Basis, der Tarifbasis, Änderungen anbringen können. Das wäre nun nicht mehr der Fall, wenn man nur den einen Teil auf die Dekretsstufe verweisen würde.
Ich glaube sagen zu dürfen, dass dem echten Problem der kalten Progression in diesem Ratssaal weitgehend Rechnung getragen worden ist. Wenn Sie das zurzeit geltende Steuergesetz zur Hand nehmen und auf der Umschlagseite nachsehen, wie fleissig dieses Gesetz in den letzten Jahren abgeändert worden ist, so stellen sie fest, dass Revisionen erfolgt sind in den Jahren 1964, 1968, 1970 und 1971. Die meisten und die wesentlichsten Punkte dieser Revisionen waren gerade dem Problem gewidmet, das durch den Antrag Bürki angesteuert wird. Der Grosse Rat hat das Problem der Bekämpfung der kalten Progression nicht vernachlässigt, sondern ist ihm immer verständnisvoll gegenüber gestanden. Es scheint mir, dass es in der jetzigen Situation nicht angezeigt ist, diesen wesentlichen Punkt der Abzüge aus dem ganzen System herauszubrechen und ihn auf die Dekretsebene zu verlagern.
Abschliessend möchte ich unterstreichen, was auch schon richtigerweise angetönt worden ist: Man müsste sich bei einer Indexierung der Abzüge auch fragen, von welchem Punkt auszugehen ist, das heisst, wo der Nullpunkt zu setzen ist, auf den bei späteren Korrekturen abgestellt werden soll. Nachdem wir jetzt wesentliche Verbesserungen angebracht haben, wäre es meiner Meinung nach nicht diese Schwelle, von der inskünftig ausgegangen werden dürfte. Ich würde in einem solchen Fall vielmehr einen früheren Zeitpunkt als dafür gegeben erachten.
Ich ersuche Sie somit, den Antrag auf Indexierung der Abzüge abzulehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den zutreffenden Ausführungen des Kommissionspräsidenten nicht viel beizufügen, möchte aber ausdrücklich noch folgendes betonen:
Der Antrag auf Indexierung hat etwas Bestechendes an sich. Ich habe das schon in der Kommission erwähnt. Die Indexierung im Steuerwesen ist denn in der Schweiz auch bereits vorhanden, so beispielsweise in Basel-Land, Solothurn und Graubünden. Für die Wehrsteuer besteht ein verfassungsrechtlicher Auftrag, die Folgen der kalten Progression periodisch anzugleichen. Wenn ich mir aber die heutige finanzielle Situation des Bundes vor Augen halte, so bin ich noch keineswegs sicher, ob dort indiziert werden wird, und wenn man sich das Budget und die Staatsrechnung von Basel-Land ansieht oder Zeitungsmeldungen, auch in bezug auf Graubünden, liest, so möchte ich hier die Indexierungs-

methode nicht etwa als beispielhaft anführen. Der Kanton Solothurn dagegen ist ein Fall für sich.
Es ist gesagt worden, schon 1977 müssten die Abzüge neu überprüft werden. Das ist möglich, doch wissen wir heute noch keineswegs, wie sich dannzumal die wirtschafts- und finanzpolitische Situation unseres Kantons präsentieren wird. Wir stellen Rezessionen und Stagnationen fest, so dass es ganz ungewiss ist, ob das Steuersubstrat weiterhin im bisherigen Umfang steigen wird. Dazu muss ich auf jeden Fall ein Fragezeichen setzen.
Schliesslich möchte ich noch unterstreichen, was der Herr Kommissionspräsident bereits angetönt hat: Es geht nicht an, nur auf einer Seite, bei den Abzügen, zu indizieren und auf der andern Seite die Tarife zu belassen. Die Steuern sind immer noch unsere Haupteinnahmequelle, mit denen wir die Ausgaben decken müssen. Oder garantiert mir hier jemand, ich könnte dann auch die Ausgaben im Budget indizieren? Das ist völlig ausgeschlossen. Schon aus solchen finanzpolitischen Gründen ist somit, wenigstens für heute, eine einseitige Indexierung abzulehnen. Ob eine solche Indexierung in einem späteren Zeitpunkt tragbar ist, wird dannzumal festzustellen sein. Das Entgegenkommen, das wir bis jetzt gezeigt haben, geht so weit, dass wir eine Annahme des Antrages Bürki nicht verantworten könnten.

Abstimmung

Für den Antrag Bürki ..... 73 Stimmen
Dagegen ..... 81 Stimmen

Art. 40, 42, 42a, 44a, 44b, 44c, 45, 45a, 46, 47

Angenommen.

Art. 47a

Bürki. Man hat hier in der ersten Lesung einen Antrag Bonny zur Prüfung entgegengenommen und dann in der Kommissionsberatung in Spiez mit 11 : 7 Stimmen die Aufnahme eines Artikels 47a beschlossen, wie Sie ihn jetzt in der Fahne vorfinden. Herr Bonny wünschte eine Gleichstellung der Liquidationsgewinne mit den Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnissen, weil sie für den Selbständigerwerbenden eine Art Sparkapital darstellen. Bis hierher kann man dieser Argumentation sicher folgen. Nun verhält es sich aber so, dass die Selbständigerwerbenden nach unserem Steuerrecht genau gleich wie die Unselbständigerwerbenden Mitglied einer Versicherungskasse sein können, wobei sie die entrichteten Prämien ebenfalls in der Steuererklärung abziehen können. Ein Unterschied besteht allerdings: Wer Mitglied einer Versicherungskasse ist, zahlt Zwangsbeiträge und besitzt nur einen anwartschaftlichen Anspruch. Im Erlebensfall wird das Kapital, normalerweise in Form von Renten, ausbezahlt, oder wenn der Versicherte vorher stirbt, in Form von Witwen- und Waisenrenten. Ganz anders verhält es sich in bezug auf das Sparkapital, das im Rahmen einer Unternehmung aufgestockt wird. Hier handelt es sich primär um Abschreibungen, das heisst Erträge oder Gewinne, die im Verlaufe der Jahre – auf absolut legale Weise – nicht versteuert werden mussten, weil sie aufgrund der Gesetzgebung abgeschrieben werden konnten. Im Liquidationsfall kommt dann dieser nicht versteuerte Ertrag zum Vorschein und wäre zu versteuern. Nun machte man gedanklich einen gewissen Sprung und sagte sich, das sei auch eine Art Altersvorsorge. Demgegenüber halte ich dafür, diese zwei Dinge seien im rechtlichen Sinn nicht dasselbe. Aus diesem Grund hatte denn auch die Regierung bereits in der ersten Lesung beantragt, eine solche Regelung nicht vorzusehen, und auch auf die zweite Lesung hin hat sie diesen Standpunkt vertreten. Die Kommission war dann allerdings mehrheitlich, wie bereits erwähnt, anderer Auffassung. Eine Minderheit der Kommission beantragt Ihnen aber nun, doch beim Ergebnis der ersten Lesung zu verbleiben, dies umsomehr, als die Vorsorgeeinrichtungen seit längerer Zeit bestehen, rege benützt werden und gute Fortschritte machen. Ich bestreite nicht, dass heute zum Teil noch Versicherungslücken bestehen; mit der Einführung der zweiten Säule sollten jedoch diese Lücken geschlossen werden, weshalb nicht einzusehen ist, warum man jetzt im Steuerrecht dafür noch eine Ausnahmeklausel schaffen will. Ich bitte Sie somit, den Artikel 47a so zu belassen, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist.

Gerber. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Bürki abzulehnen, dagegen dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Wir haben sehr lange über dieses Problem diskutiert und haben uns den Entscheid nicht leicht gemacht. Wir haben gesehen, dass einige Schwierigkeiten bestehen, doch mussten wir uns sagen, das Steuergesetz sei einem steten Wandel unterworfen. Dies trifft aber auch auf unsere Sozialversicherungseinrichtungen zu. Wie Herr Bürki richtig ausgeführt hat, sind heute noch Lükken in den Altersvorsorgeeinrichtungen vorhanden, insbesondere bei den Selbständigerwerbenden. Der Selbständigerwerbende hat wohl seit einiger Zeit die Möglichkeit, einer Vorsorgeeinrichtung auch im eigenen Betrieb beizutreten, doch konnte dieses Postulat noch nicht überall, besonders nicht in kleineren Unternehmungen, realisiert werden. Wir vertreten deshalb die Auffassung, dass wir im Sinne einer Übergangslösung bis zu einer kommenden Revision versuchen sollten, diese Härte zu mildern, indem man die Liquidationsgewinne bis zu einem gewissen Betrag (200 000 Franken) steuerfrei erklären würde zum Zwecke einer bescheidenen Altersvorsorge für diejenigen Selbständigerwerbenden, welche die erwähnte Lücke bis heute noch nicht ausfüllen konnten. Gerade im Interesse der kleineren Gewerbebetrieb und der Landwirtschaftsbetriebe bitte ich Sie, der Lösung, wie sie die Kommission als eine Übergangslösung vorschlägt, zuzustimmen.

Aeschlimann. Ich möchte dort weiterfahren, wo Herr Gerber verblieben ist. Er hat vor allem auf die Situation im Gewerbe hingewiesen. Es verhält sich tatsächlich so, dass noch lange nicht jeder Selbständigerwerbende einer Altersvorsorgeeinrichtung angehört. Wie von Herrn Bürki richtig bemerkt worden ist, wird bis in zehn Jahren diese Lücke geschlossen sein. Wer weiss, wie die Kleinbetriebe um ihr tägliches Brot kämpfen müssen, weiss auch, wie schwierig es für diese Betriebsinhaber ist, sich in einer Versicherung einzukaufen. Wir haben in der Kommission lange über diesen Artikel diskutiert. Der Antrag Bonny ging bekanntlich zuerst höher, nämlich auf 50 000 Franken, worauf man den Betrag auf 40 000 Franken herabgesetzt hat. Ich glaube, es entspräche einem Akt der Gerechtigkeit, wenn man nun den Artikel 47a so belassen würde, wie er Ihnen von der Kommission unterbreitet wird. Ich bitte Sie also sehr, den Antrag Bürki abzulehnen.

Hirsbrunner. Ich bin erstaunt, dass Herr Bürki seinen Antrag, den wir in der Kommission lange beraten haben, im Plenum wieder aufnimmt. Im Artikel 47 ist die Regelung für die Unselbständigerwerbenden enthalten, und der Artikel 47a nach Kommissionsantrag ist nur das Pendant dazu für die Selbständigerwerbenden. Was wir verlangen, ist nichts anderes als ein Gegenrecht für die Inhaber kleiner Betriebe, die nicht in der Lage waren, eine private Altersversicherung abzuschliessen. Dies trifft namentlich zu auf die sogenannten Einmannbetriebe. Viele dieser Betriebsinhaber haben ihr ganzes Kapital im Betriebsinventar angelegt, so dass ihnen keine finanziellen Mittel zur Verfügung standen, um sich noch privat versichern zu lassen. Wenn ihnen dann bei einer Betriebsaufgabe ein Liquidationsgewinn resultiert, – das Anlegen stiller Reserven ist nach Steuergesetz nicht verboten –, so kommt dieser Liquidationsgewinn einem Sparkapital für den Lebensabend gleich. Es ist daher nicht mehr als recht und billig, für die Selbständigerwerbenden, ähnlich wie dies bei den Unselbständigerwerbenden der Fall ist, die Möglichkeit vorzusehen, von Liquidationsgewinnen 20 Prozent, mindestens 20 000 Franken und höchstens 40 000 Franken steuerfrei zu erklären und den Rest bis zu einem Betrag von 200 000 Franken nur einem reduzierten Steuersatz zu unterwerfen. Ich ersuche Sie also, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Gygi. Auch die freisinnige Fraktion stimmt der vorgeschlagenen Übergangslösung zu, denn als das ist sie ja gedacht. Den bis jetzt abgegebenen Voten, die den Kommissionsbeschluss verfochten haben, habe ich nichts beizufügen, ausser der Bemerkung, dass wir auf den Artikel 47 mit einem Streichungsantrag zu Absatz 2 Buchstabe b letzter Satz zurückkommen müssten, falls jetzt das Pendant dazu für die Unselbständigerwerbenden nicht aufgenommen werden sollte.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen auch namens der Kommission beantragen, den Antrag Bürki abzulehnen und der Fassung zuzustimmen, wie sie aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist.
Gestatten Sie mir, lediglich einen Punkt noch hervorzuheben. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass der neue Artikel 47a ein gewisses Korrelat zur Vergünstigung darstellt, die den Unselbständigerwerbenden im Artikel 47 gewährt wird. Was die mit dem Artikel 47a begünstigten Liquidationsgewinne anbelangt, handelt es sich um verhältnismässig kleine Gewinne. Die Vergünstigung soll ja wegfallen, wenn der Liquidationsgewinn 200 000 Franken übersteigt.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... 82 Stimmen
Für den Antrag Bürki ..... 45 Stimmen

Art. 47b

Angenommen.

Art. 47c

Rentsch. Wir haben in der ersten Lesung vergessen, die Besteuerung der Lidlöhne neu zu regeln, und zwar nicht etwa im Sinne einer härteren steuerlichen Erfassung der Lidlöhne; die Neuregelung drängt sich vielmehr aus rechtlichen Gründen auf.
Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass die Bezüger von Lidlöhnen zu den Benachteiligten und Zurückgebliebenen gehören. Mein Antrag stützt sich auf die Änderung des bäuerlichen Zivilrechts durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1972, welche Änderung im Februar 1973 in Kraft getreten ist. In den Artikeln 334 und 633 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde der Lidlohnanspruch grundsätzlich geändert. Nach dem alten und jetzt aufgehobenen Artikel 633 Zivilgesetzbuch hatten mündige Kinder, die für ihre Eltern im gleichen Haushalt arbeiteten, einen Anspruch auf «billige Ausgleichung». Nach Artikel 334 Zivilgesetzbuch (alte Fassung) konnte man einen Lidlohnanspruch geltend machen im Falle der Anschlusspfändung oder im Konkurs von Vater und Mutter. Dann wurde daraus eine Forderung. Nun bestand aber eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Ausdruck «billige Ausgleichung» und dem Begriff «Forderung». Im Kanton Bern stützte man sich seit dem Jahre 1923 auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid und unterstellte die Lidlöhne der Erbschaftssteuer.
Und nun muss ich auf das neue bäuerliche Zivilrecht hinweisen, wie es seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom Jahre 1972 besteht und das im übrigen auf die Grosskinder erweitert wurde. Dort ist jetzt ganz klar von einem Anspruch auf eine «angemessene Entschädigung» die Rede. Damit wird dieser Anspruch zu einer Forderung, so dass wir nicht mehr darüber zu streiten brauchen, ob er der Erbschaftssteuer oder der Einkommenssteuer unterliegt. Nach neuem Recht sind somit die Lidlöhne der Einkommenssteuer unterworfen. Wir müssen dabei aber der Überlegung Rechnung tragen, dass da nicht etwa Geld zu finden ist und dass man die Lidlohnbezüger nicht etwa härter erfassen darf. Sie verdienen vielmehr eine weitgehende Privilegierung, welcher Grundsatz denn auch hinter meinem Antrag zum Artikel 47c steckt. Da der Lidlohn im Jahre seiner Ausrichtung einer Jahressteuer unterliegt, geht mein Antrag dahin, vom steuerbaren Betrag 10 000 Franken steuerfrei zu erklären und den Rest nur zu einem Viertel anzurechnen.
Gestützt auf diese Überlegungen lautet mein Antrag zur Aufnahme eines neuen Artikels 47c wie folgt:

«Lidlöhne im Sinne von Artikel 334 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und entsprechende Leistungen an Neffen und Nichten sowie an Pflegekinder (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 5 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes) unterliegen im Jahre ihrer Ausrichtung einer Jahressteuer.
Vom Lidlohn oder den entsprechenden Leistungen können 10 000 Franken abgezogen werden. Für die Satzbestimmung ist ein Viertel des verbleibenden steuerbaren Betrages massgebend.»

Was die Höhe des steuerfreien Betrages und den Ansatz anbelangt, gebe ich zu, dass sie willkürlich sind. Man könnte auch 12 000 Franken statt 10 000 Franken und ein Fünftel statt ein Viertel vorsehen. Darüber liesse sich streiten. Unbestritten ist jedoch die Tatsache, dass wir aus rechtlicher Sicht sozusagen gezwungen sind, eine solche Ergänzung auch noch in der zweiten Lesung aufzunehmen.
Ich habe übrigens auch mit der Verwaltung über meinen Antrag gesprochen, die ihn ebenfalls als berechtigt erachtet.
Schliesslich muss ich Sie noch darauf aufmerksam machen, dass wenn der Artikel 47c in der vorgeschlagenen Fassung aufgenommen wird, man auf diese Re-

gelung für die Lidlöhne im Artikel 27 aufmerksam machen muss. Diese Ergänzung wäre dort dann noch anzubringen.
Im Interesse einer klaren juristischen Regelung auch in bezug auf die Lidlöhne, die verhältnismässig klein sind, bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Rüegsegger. Ich glaube, wir müssen den Antrag Rentsch noch etwas anders legen. Ich habe bei der Übergabe verschiedener landwirtschaftlicher Heimwesen mitgewirkt und kenne die Verhältnisse aus der Praxis. Vor einem Jahr ist beispielsweise der Fall eingetreten, dass der Lidlohn 30 000 Franken ausgemacht hat. Das war aber eine Ausnahme. Dort gingen zwei Brüder im Alter von etwa 50 Jahren auseinander. Damals hat man noch einen Satz von ungefähr 1000 Franken als Grundlage angenommen, obschon wahrscheinlich nach dem neuen bäuerlichen Erbrecht eine andere Regelung hätte getroffen werden müssen. Der Ausgetretene – er arbeitet jetzt übrigens in einem Gewerbebetrieb von Langnau, wo er als Hobbymechaniker sehr geschätzt ist –, hatte sich mit einem Lidlohn von 30 000 Franken einverstanden erklärt. Hier handelt es sich aber, wie gesagt, um einen besondern Fall. Vielfach ist es so, dass der Lidlohn z. B. dem Sohn in Form eines Schuldscheins gutgeschrieben wird, welcher Betrag dann bei der Übernahme des Heimwesens durch den Sohn angerechnet wird. Nun meine ich, dass diese Bauernsöhne, die meist nur für ein Taschengeld daheim gearbeitet haben, nicht noch benachteiligt werden sollten. Aus meiner Sicht geht der Antrag Rentsch jedenfalls zu wenig weit, weshalb ich Ihnen beantrage, 20 000 Franken statt 10 000 Franken steuerfrei zu erklären und den Rest zu einem Viertel anzurechnen.

Hügi. Ich will Ihnen die Situation aus der Praxis schildern und kann Ihnen sagen, dass die Übergabe landwirtschaftlicher Heimwesen, sei es vom Vater auf den Sohn oder sei es von einer Erbengemeinschaft auf einen Nachfolger, zu den schwierigsten Problemen gehört. In Artikel 633 Zivilgesetzbuch ist die Rede von einer «billigen Entschädigung». Diese Entschädigungen sind in der Tat sehr billig, und ich glaube, dass dies für das ganze Kantonsgebiet in gleicher Weise zutrifft.
Früher war es die Regel, dass ein Vater seinen Hof einem Nachfolger übergeben hat, wenn er im 60. bis 70. Altersjahr stand. Heute geht die Tendenz dahin, den Hof schon wesentlich früher abzutreten. Wenn nun ein Landwirt eines kleinen oder mittelgrossen Landwirtschaftsbetriebes nicht noch Gelegenheit hat, beispielsweise in der Burgergemeinde einem Nebenerwerb nachzugehen, verbleibt ihm aus seiner bäuerlichen Tätigkeit meist nicht viel mehr als ein kleines Taschengeld, nebst Kost und Unterkunft. Er ist also nicht in der Lage, irgendwelche Ersparnisse anzulegen. Hinzu kommt noch der Umstand, dass der Hof früher, als dies vorher üblich war, vom Vater auf den Sohn übergeht. In diesen Fällen sollte dann eben der Lidlohn mit dem Kaufpreis des Heimwesens oder mit dem toten und lebenden Inventar verrechnet werden. Es gibt jedoch viele Fälle, wo dies nicht möglich ist, so dass dann der Lidlohnanspruch erst beim Ableben des Vaters zur Anrechnung kommt, wobei sehr oft die grosse hypothekarische Verschuldung eine Übernahme des Heimwesens durch den Sohn fragwürdig macht. Wenn wir also gewährleisten wollen, dass unsere Bauernsöhne die Nachfolge des Vaters antreten können, um die landwirtschaftlichen Heimwesen zu erhalten, muss in bezug auf die Lidlöhne von uns ein Entgegenkommen gezeigt werden.
Gestützt auf das neue Bundesgesetz bleibt uns jetzt sicher nichts anderes übrig, als eine entsprechende Regelung auch in unser Steuergesetz aufzunehmen. Aus meiner Erfahrung weiss ich aber, dass die Lidlohnansprüche in der Regel keine hohen Forderungen sind, sie belaufen sich meist zwischen 5000 und 30 000 Franken. Bei einer Erbschaftsteilung muss der Lidlohnanspruch allerdings sehr oft noch wesentlich gekürzt werden, so dass manchmal nur noch ein Drittel oder ein Viertel verbleibt. Um die Steuerverwaltung nicht noch zusätzlich zu belasten, möchte ich Ihnen daher beliebt machen, einen Betrag von 20 000 Franken steuerfrei zu erklären, was bewirken wird, dass eine grosse Zahl dieser Fälle, die für den Fiskus ohnehin nicht interessant sind, zum vorneherein aus einer Besteuerung herausfällt.

Bürki. Der Lidlohn ist im Grunde genommen ein Arbeitseinkommen, und der Antrag Rentsch scheint mir recht entgegenkommend, indem wir 10 000 steuerfrei erklären und den Rest zu einem Satz von einem Viertel anrechnen. Ich glaube, wir sollten diesem Vorschlag im Hinblick auf eine Regelung, die wir zu treffen haben, zustimmen. Wir haben diesen Antrag in der Kommission leider nicht behandelt. Vielleicht wäre man dort zu anderen Lösungen, wahrscheinlich aber nicht entgegenkommenderen, gelangt.

Rentsch. Ich habe mit meinem Antrag kein materielles Problem schaffen wollen; ich möchte vielmehr die Angelegenheit rechtlich in Ordnung bringen. Der Anregung des Herrn Rüegsegger, den steuerfreien Betrag auf 20 000 Franken festzusetzen, kann ich mich ohne weiteres anschliessen. Es geht hier ja nicht um einen Ertrag für den Fiskus, sondern um eine klare Neuregelung.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission zu diesem Antrag nicht Stellung nehmen können, weil er erst jetzt gestellt worden ist. Ich kann Ihnen deshalb die Meinung der Kommission nicht bekanntgeben. Vielleicht ist der Herr Finanzdirektor in der Lage, uns noch die Stellungnahme des Regierungsrates mitzuteilen.
Ich glaube, es ist nun am Rat, darüber zu befinden, ob wir hier 10 000 Franken oder 20 000 Franken steuerfrei erklären wollen. Wichtig scheint mir, dass man im Gesetz darüber überhaupt etwas sagt, um damit auch der Neuregelung nach Bundesgesetz Rechnung zu tragen. Der Rat möge also entscheiden.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass die Verwaltung über diese Materie gestolpert ist. Sie ist uns entgangen, wofür ich mich entschuldige.
Ich hatte keine Gelegenheit, den Antrag Rentsch der Regierung vorzulegen, und hätte ich ihn der Regierung vorgelegt, so hätte man die Kommission nochmals einberufen müssen. Ich glaube aber, dass man auch auf dem direkten Weg, wie ihn Herr Rentsch eingeschlagen hat, vorgehen kann.
Es geht hier im Grunde genommen bloss um eine formelle Neuordnung. Wenn wir nichts beschliessen, findet einfach das neue bäuerliche Erbrecht Anwendung, und dann fällt die Erbschafts- und Schenkungssteuer

auf den Lidlöhnen dahin. Damit entsteht eine echte Lücke, worauf es zu einer Interpretation kommen müsste. Das ist denn auch der Grund, warum wir jetzt eine Regelung vorsehen sollten.
Ich kenne die Verhältnisse auf diesem Gebiet sehr gut. Der Antrag, wie er mit 10 000 Franken formuliert worden ist, scheint mir richtig zu sein. Wenn Sie 20 000 Franken steuerfrei erklären, wird wahrscheinlich nicht mehr viel drin liegen. Damit für den Fiskus noch etwas herausschaut, möchte ich Ihnen also beliebt machen, auf 10 000 Franken zu gehen. Auf der andern Seite, moralisch gesehen, anerkenne ich natürlich auch die guten Gründe zugunsten der Lidlohnempfänger.

Präsident. Wir stimmen ab. Herr Rentsch schliesst sich dem Antrag Rüegsegger an, wonach 20 000 Franken statt 10 000 Franken steuerfrei zu erklären sind. Dieser Antrag wird bestritten von Herrn Bürki, der den ursprünglichen Antrag Rentsch zur Annahme empfiehlt. Ich schlage Ihnen vor, in einer Eventualabstimmung den Antrag Rentsch/Rüegsegger dem Antrag Bürki gegenüberzustellen. In der Hauptabstimmung werden Sie dann darüber zu befinden haben, ob Sie den aus der Eventualabstimmung hervorgegangenen Antrag annehmen oder ablehnen wollen. (Zustimmung)

Abstimmung

Eventuell:

Für den Antrag Bürki ..... Minderheit
Für den Antrag Rentsch/Rüegsegger ..... Mehrheit

Definitiv:

Für den Antrag Rentsch/Rüegsegger ..... Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Beschluss:

Art. 47c

Lidlöhne im Sinne von Artikel 334 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und entsprechende Leistungen an Neffen und Nichten sowie an Pflegekinder (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 5 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes) unterliegen im Jahre ihrer Ausrichtung einer Jahressteuer. Vom Lidlohn oder den entsprechenden Leistungen können 20 000 Franken abgezogen werden. Für die Satzbestimmung ist ein Viertel des verbleibenden steuerbaren Betrages massgebend.

Art. 49, 50, 51, 61

Angenommen.

Art. 62

Präsident. Diesen Artikel haben wir bereits heute morgen behandelt.

Art. 64, 65, 66, 69, 71

Angenommen.

Art. 72 - 76

Präsident. Diese Artikel haben wir ebenfalls bereits heute morgen beraten.

Art. 77

Bürki. Im Artikel 77 sehen Sie, dass in der Kommission auf die zweite Lesung hin beschlossen worden ist, einen Absatz 2 wieder aufzunehmen. In der Kommission wurde festgestellt und von der Verwaltung auch bestätigt, dass ein zeitlich unbeschränktes Kapitalgewinnsteuersystem gerecht und sachlich richtig wäre. Man hat uns aber gesagt, dass nur sieben Kantone diese Kapitalgewinne heute besteuern, so dass man zur Verbesserung des Steuerklimas auf die bisherige Regelung zurückgehen sollte. Insbesondere das Bankensystem des Kantons Bern hat auf entgehende Geschäfte hingewiesen. Merkwürdig berührt hat uns dann allerdings die Feststellung des Finanzdirektors, mit der er die Wiederaufnahme des Absatzes 2 unterstützt hat, dass heute schon nicht alle Kapitalgewinne erfasst werden konnten, nämlich dann nicht, wenn innerhalb einer Veranlagungsperiode Wertschriften gekauft und verkauft wurden, indem dann am Stichtag keine Wertschriften zu deklarieren waren. Der Herr Finanzdirektor hat diesen Ausfall als recht erheblich taxiert. Eine solche Argumentation erachte ich nun keineswegs als stichhaltig. Ich bin vielmehr der Auffassung, dass prinzipiell jeder Steuerpflichtige nach seiner Leistungsfähigkeit seinen Beitrag zur Erfüllung der Staatsaufgaben leisten sollte. Ich habe schon das letztemal darauf hingewiesen, dass es nicht verständlich ist, dass beim Arbeitseinkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit praktisch alles erfasst wird, während bei den Gewinnen auf Wertschriften die Besteuerung nach einer Besitzesdauer von zehn Jahren höflicherweise aufhört. Damit lässt man unter Umständen Tausende, wenn nicht Hunderttausende von Franken unbesteuert über die Bühne springen. Weder der Staat Bern noch unsere Gemeinden können sich das leisten.
Aus diesen Überlegungen, insbesondere aber aus Gründen der Steuergerechtigkeit, bitte ich Sie, auf dem Beschluss, den der Rat in der ersten Lesung gefasst hat, zu beharren, also den Absatz 2 von Artikel 77 aufzuheben.

Rindlisbacher. Ich muss den Antrag Bürki bekämpfen. Ich bin in der ersten Beratung weitergegangen, als dies jetzt die Kommission tut, indem ich beantragt habe, auf die Besteuerung von Gewinnen auf Wertpapieren überhaupt zu verzichten. Ich habe es dann der Kommission überlassen, meinen Antrag aufzunehmen oder bei der bisherigen Regelung zu verbleiben. Der jetzige Vorschlag der Kommission stellt also bereits eine Kompromisslösung dar.
Ich erinnere Sie daran, dass der Präsident des bernischen Börsenvereins eine Eingabe an die Finanzdirektion für die Aufhebung der Besteuerung von Wertschriftengewinnen gerichtet hat. Meine Argumentation habe ich Ihnen das letztemal vorgetragen. Ich habe dabei erwähnt, dass man heute auch dem kleinen Mann empfiehlt, einen Teil seiner allfälligen Ersparnisse in Wertpapieren anzulegen. Ich verweise beispielsweise auf die neuen Teilzertifikate Nestlé, deren Erwerb auch dem Kleinsparer möglich ist. Diesem Umstand sollte Rechnug getragen werden.
Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, dass man sehr oft auf die allergrössten Schwierigkeiten stösst, wenn man bei der Erbteilung nachforschen muss, zu welchen Kursen seinerzeit Wertpapiere gekauft worden sind, und dass zahlreiche Kantone diese Besteuerungsart überhaupt nicht kennen. Seien wir doch im Kanton Bern nicht päpstlicher als der Papst!

Ich gehe nicht auf meinen ursprünglichen Antrag zurück, möchte Ihnen aber beliebt machen, den neuen Antrag der Kommission zu akzeptieren.

Meyer (Langenthal). Auch ich bekämpfe den Antrag Bürki. Ich bin eigentlich erstaunt, dass Herr Bürki diesen Antrag stellt, nachdem er heute immer für eine Vereinfachung in der Steuerveranlagung plädiert hat. Wenn man den Wertschriftengewinnen auf 20, 30 oder 40 Jahre zurück nachgehen wollte, hätte dies ganz bestimmt eine sehr starke Belastung zur Folge.
Zum zweiten bin auch ich der Ansicht, dass wir vor einer Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze Artikel 77 Absatz 2 keinesfalls streichen dürfen. Ich kenne beispielsweise einen Fall wo vor zehn Jahren eine Aktiengesellschaft gegründet wurde, worauf der Sohn das Geschäft übernommen hat. Um der Besteuerung der Wertschriftengewinne zu entgehen, hat der Vater dann sein Domizil in einen andern Kanton verlegt, worauf dem Kanton Bern sowohl die Kapitalgewinnsteuer als auch die Einkommenssteuern entgangen sind, welch letztere der Kanton Bern ohne Domizilwechsel weiterhin bekommen hätte. Wir müssen also aufpassen, dass wir hier nicht kontraproduktiv schaffen.
Schliesslich weise ich noch darauf hin, dass der Gewinn auf Wertschriften etwas anderes darstellt als beispielsweise ein Grundstückgewinn. Bei einem nominellen Wertschriftengewinn wird unter Umständen real gar nichts verdient, wenn man die Inflation in Rechnung stellt.
Ich möchte Ihnen somit beliebt machen, den Antrag Bürki abzulehnen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich möchte auch hier den Antrag der Kommission verteidigen und Ihnen beantragen, der Fassung zuzustimmen, wie sie jetzt vorliegt, nämlich auf die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften nach einer Besitzesdauer von zehn Jahren zu verzichten.
Es ist an und für sich umstritten, ob es überhaupt richtig sei, auf Wertschriften eine Kapitalgewinnsteuer zu erheben. Vorhin wurde ja bereits darauf hingewiesen, dass nicht alle Kantone diese Steuerart kennen.
Im weiteren könnte man sich grundsätzlich fragen: Was ist eigentlich Gewinn? In der Diskussion zum Steuergesetz wurde verschiedentlich von der kalten Progression gesprochen, und man könnte auch im Zusammenhang mit der Kapitalgewinnsteuer von Ähnlichem reden. Man könnte sich durchaus die Frage stellen: Hat man wirklich einen Gewinn erzielt, wenn man bei der Veräusserung eines Wertpapiers nominell zwar mehr erhält, als was seinerzeit investiert worden ist, wenn aber dieser Erlös kaufkraftmässig sogar weniger als das investierte Kapital ausmacht? Wir haben in unserem Steuersystem bei der Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften diesem Moment bis jetzt nicht Rechnung getragen, doch wäre es berechtigt, sich diese Frage zu stellen.
Ich glaube auch, dass man einen grundsätzlichen Unterschied machen kann zwischen der Gewinnsteuer auf Liegenschaften einerseits und der Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften anderseits. Schon das Objekt ist ganz verschieden. Ich möchte nur darauf hinweisen, was häufig als Begründung für die Liegenschaftsgewinnsteuer angeführt wird, dass Liegenschaften ein Gut sind, das nicht vermehrt werden kann. Dieses Argument trifft auf die Wertschriften nicht zu. Es besteht also in gewissem Sinn ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Steuerobjekten.
Wir diskutieren hier nicht das erstemal über die Frage, ob man eine Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften erheben soll, wenn der Kapitalgewinn innert zehn Jahren seit dem Erwerb des veräusserten Wertpapiers erzielt wird. Genau vor zehn Jahren, im Jahre 1964, hat man sich nämlich bei der Steuergesetzrevision entschlossen, die Zehnjahresgrenze einzuführen. Warum? Dazu waren vielleicht weniger allgemeine als vielmehr praktische Überlegungen massgebend. Man sagte sich: Wie will man sich nach mehr als zehn Jahren noch genaue Unterlagen über den seinerzeitigen Erwerb beschaffen? Bekanntlich haben wir eine zehnjährige allgemeine Verjährungsfrist, so dass nach Ablauf von zehn Jahren die Pflicht zur Aufbewahrung von Quittungen, Geschäftsbüchern usw. aufhört. Gerade die Banken sind darauf angewiesen, periodisch, nach Ablauf der Verjährungsfrist, ihre Archive räumen zu können.
Es waren also praktische Überlegungen, die den Gesetzgeber vor zehn Jahren veranlasst haben, die erwähnte Begrenzung einzuführen, und ich sehe tatsächlich keinen überzeugenden Grund, jetzt wieder Gegendampf zu geben. Ich beantrage Ihnen somit, an der ursprünglichen Fassung festzuhalten und den Antrag Bürki abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... 75 Stimmen
Für den Antrag Bürki ..... 38 Stimmen

Art. 78 und 80

Angenommen.

Art. 80a

Bürki. Diesmal habe ich eine etwas bessere Ausgangsposition, indem ich Ihnen beantrage, den Antrag der Kommissionsmehrheit, der mit 9 : 8 Stimmen zustande gekommen ist, anzunehmen. Diesem Antrag steht der Antrag des Regierungsrates gegenüber.
Worum es geht, hat das letztemal Kollege Bühler hier dargelegt. Der Antrag des Regierungsrates, der in Spiez diskutiert wurde, ist eine Zwischenlösung, man sagte ihr «Kompromiss», indem man einen Steueraufschub gewähren will bei Enteignung oder freiwilliger Entäusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung.
Bei näherem Zusehen stellten wir nun fest, dass man hier Rechtstatbestände bekäme, die am Schluss ganz merkwürdig anmuten müssten. Wenn zum Beispiel in einer Gemeinde nach dem Vorschlag des Regierungsrates eine Enteignung oder eine enteignungsähnliche Handlung durchgeführt wird, so kann die Ersatzvornahme auch in einer andern Gemeinde erfolgen. Das führt dazu, dass die Sitzgemeinde vorerst die Steuern verliert, während in der Gemeinde, wo die Ersatzhandlung erfolgt, die Steuerpflicht wieder aufleben kann, da man auf das Objekt einer andern Gemeinde, das dort veräussert worden ist, greift. Vorhin hat Herr Meyer (Langenthal) für eine Vereinfachung plädiert. Ich glaube, dass ein Verfahren, wie ich es jetzt kurz geschildert habe, nicht zu einer Vereinfachung führt.
Es geht noch weiter. Wir fragten uns in der Kommission auch: Wenn eine Strasse mit einem Trottoir gebaut und ein Vorgarten in Anspruch genommen werden muss, kann dann für den Vorgarten ein Ersatzkauf getätigt werden, worauf Steuerbefreiung eintritt, wenn der Ersatzkauf innert zwei Jahren erfolgt? Auf diese Frage

konnte man uns in der Kommission keine definitive Auskunft erteilen. Der Präsident der Rekurskommission erklärte bloss, das müsste dann juristisch geklärt werden, wozu sicher Grundsätze bestehen würden.
Sie sehen schon aus diesen zwei Beispielen, dass wir vor allem «Juristenfutter» schaffen würden, wenn wir hier dem Antrag des Regierungsrates folgten. Ich bin nicht gegen die Juristen, glaube aber, dass sie noch Gescheiteres zu tun haben, als sich um solche Dinge kümmern zu müssen, um unsere Rechtspflege und Rechtssicherheit zu gewährleisten.
Wenn wir den Antrag der Kommissionsmehrheit annehmen, erhalten wir eine klare rechtliche Ausgangsbasis, umsomehr als im Enteignungsverfahren der Verkehrswert geschätzt wird, wie wir dies schon in der ersten Beratung festgestellt haben. Es wird nicht etwa zuerst berücksichtigt, dass eine Steuer abgeliefert werden muss, der durch den zeitlichen Aufschub ausgewichen werden kann, so dass am Schluss die Gemeinde, die unter Umständen Infrastrukturleistungen erbracht hat, überhaupt leer ausgeht, wenn die Ersatzhandlung ausserhalb der betreffenden Gemeinde, die Ort der gelegenen Sache ist, vorgenommen wird.

Hügi. Ich stelle Ihnen einen Antrag im Namen der SVP-Fraktion. In Anwesenheit des Finanzdirektors und des Steuerverwalters haben wir gestern nachmittag die Angelegenheit geprüft und beschlossen: Streichung von Artikel 80a Absatz 1 Buchstabe c) und Übernahme der alten Fassung nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe d), die lautet: «im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zurzeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte».

Ich begründe unseren Antrag wie folgt:

Im Laufe der Vorberatungen wurde von der Regierung geltend gemacht, man müsse den Enteignungsfall nicht mehr aus der Steuerpflicht herausnehmen. Herr Kollege Bühler hat nachher in der ersten Lesung den Antrag gestellt, bei Enteignung eine Befreiung von der Vermögensgewinnsteuer nur dann vorzusehen, wenn der Besitzeseinweis stattgefunden hat, das heisst, wenn das Enteignungsverfahren bereits im Gang war (also nicht nur bei drohender Enteignung). Der Kommissionspräsident nahm dann den Antrag Bühler zur zweiten Lesung entgegen.
Die Auswirkungen des Antrages des Regierungsrates, wie er heute vorliegt, können nun gut am gestrigen Beispiel betreffend die Enteignung in Heimberg veranschaulicht werden. Wenn Herr Horrisberger enteignet und bar abgefunden wird, also keinen Realersatz erhält, weil es in Heimberg nach der Güterzusammenlegung nicht möglich ist, Realersatz zu finden, wird ein Aufschub von zwei Jahren gewährt. Hat nach Ablauf dieser Frist immer noch kein Realersatz beschafft werden können, wird die ausbezahlte Summe besteuert. Ist das gerecht? Unsere Fraktion vertritt die Auffassung, das sei ein Unding, weshalb wir eine solche Regelung ablehnen.
Warum nun die alte Fassung? Nach der alten Fassung wickelt sich das Verfahren wie folgt ab: Bund, Kanton und Gemeinde versuchen, auf freihändiger Basis eine Liegenschaft zu bekommen. Kommt man nicht zurecht, wird die Enteignung angedroht, was in der Praxis auf zwei Arten geschieht: Entweder schreibt der Gemeinderat dem Eigentümer einen eingeschriebenen Brief, worin die Enteignung angedroht wird, oder die Drohung wird mündlich ausgesprochen, worauf man nochmals über die Sache schläft und dann vielleicht doch noch eine Lösung findet. Nach der Verurkundung des Vertrages wird die Vermögensgewinnsteuerabteilung in Zusammenarbeit mit der Justizdirektion prüfen, ob drohende Enteignung vorgelegen hat. Das wird also von den Organen des Staates kontrolliert und nicht etwa von den Parteien oder von der Gemeinde oder vom Notar. Es ist mir vollständig klar, dass in gewissen Fällen ein Handel von der Justizdirektion etwas milder beurteilt werden kann als ein anderer. Wir glauben nun aber doch, dass wenn enteignet werden kann, man es konsequenterweise bei der alten Fassung bewenden lassen sollte. Der Antrag des Regierungsrates würde sich meiner Meinung nach in der Praxis nicht glücklich auswirken. Es ist notwendig, eine klare Regelung zu treffen, und die bisherige Praxis hat sich bewährt.

Präsident. Herr Hügi hat jetzt zu Artikel 80a Absatz 1 Buchstabe c) gesprochen, beantragt aber Wiederaufnahme der alten Fassung von Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe d).
Wir kommen nun zum Antrag Bühler. Herr Bühler ist wegen des Todesfalles Stoller, Reichenbach, abwesend. Ist jemand bereit, den Antrag Bühler zu vertreten?

Hügi. Ich habe in meinem vorherigen Votum bereits auf den Antrag Bühler hingewiesen. Herr Bühler möchte die Enteignung steuerfrei erklären, wenn die Besitzeseinweisung stattgefunden hat. Herr Bühler will sich nicht mit der «drohenden Enteignung» begnügen, sondern das Enteignungsverfahren muss angelaufen sein, dies, um den Fall scheinbar angedrohter Enteignung auszuschliessen.

Stoller (Belp). In meiner sechsjährigen Tätigkeit als Gemeindepräsident hatte ich bis jetzt sehr viel mit dem Artikel 80 des geltenden Steuergesetzes zu tun. Es ist fast als «Glücksfall» zu bezeichnen, dass der Regierungsrat mit dem Artikel 80a Absatz 1 Buchstabe c) ein Recht schaffen will, das in der Praxis kaum angewendet werden kann. Der Artikel 80a Absatz 1 Buchstabe c) ist deshalb abzulehnen, weil damit mit untauglichen Mitteln versucht wird, gewisse Härten zu vermeiden. Es wird nämlich für den Betroffenen in der Regel ausserordentlich schwer halten, in der Nähe seines enteigneten Grundstücks ein gleichwertiges anderes Grundstück zu finden, und das noch innerhalb zweier Jahre. Die bisherige Regelung hat sich in den letzten Jahren bestens bewährt, und ich sehe nicht ein, warum ausgerechnet der Kanton Bern in seinem Steuergesetz eine bewährte durch eine unmögliche Lösung ersetzen will. Ich bitte Sie also, dem Antrag Hügi, den er namens der SVP-Fraktion gestellt hat, beizupflichten.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen doch beliebt machen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und sämtliche Abänderungsanträge abzulehnen. Der Antrag der Kommission, wie er sich aus der ersten Lesung ergibt, geht dahin, dass in Zukunft auch bei Enteignung die Gewinnsteuer bezahlt werden muss. Wir haben über das Problem, ob im Falle der Enteignung eine Gewinnsteuer überhaupt geschuldet sein soll oder nicht, bei der ersten Beratung sehr ausführlich gesprochen. Beide Meinungen sind hier

zum Zuge gekommen. Man hat aber doch gefunden, dass es im Interesse einer klaren und übersichtlichen Lösung liegt, wenn auch bei der Enteignung die Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlt werden muss; denn in diesen Fällen wird tatsächlich ein Gewinn erzielt. Es verhält sich nicht etwa so, dass der Steuerpflichtige keinen Gewinn realisieren würde. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Gewinnsteuerpflichtigen ist es daher richtig, wenn man die Steuer auch bei Enteignung bezieht. Es sind ja zahlreiche Fälle bekannt, wo ein Eigentümer ob einer Enteignung im Grunde genommen keineswegs traurig war, indem er durch die Enteignung das betreffende Grundstück oder Teile davon vorteilhaft abtreten konnte. Ich erwähne hier besonders den Fall von Enteignungen für Strassenkorrektionen, wo es nicht darum geht, jemand die Existenz wegzunehmen, sondern wo nur kleine Teile eines Grundstücks enteignet werden, um eine Strasse verbreitern zu können. Gerade in einem solchen Fall ist nicht einzusehen, weshalb der tatsächlich erzielte Gewinn nicht zur Besteuerung herangezogen werden soll.
Ich glaube also, dass die Regelung, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, als klar, eindeutig und übersichtlich bezeichnet werden kann.
Die Kommission hat auch den Antrag des Regierungsrates in bezug auf den Steueraufschub sehr gründlich diskutiert. Die Schwierigkeiten, die sich bei einem Steueraufschub ergeben würden, wurden hier dargetan. Ich brauche sie nicht zu wiederholen. Es ist zutreffend, dass in vielen Fällen eine verhältnismässig unübersichtliche Situation entstünde, wenn dieser Steueraufschub gewährt würde. Die Kommission hat deshalb mit 9 : 8 Stimmen der Lösung zugestimmt, wonach grundsätzlich auch bei Enteignung die Liegenschaftsgewinnsteuer zu zahlen ist. Ich bitte Sie also, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe noch Stellung zu nehmen zum Antrag des Regierungsrates, der im Gegensatz zum Kommissionsantrag steht. Die Regierung war der Auffassung, man sollte zu einem Kompromissvorschlag kommen, nachdem der Kommissionsantrag schliesslich nur 9 : 8 Stimmen auf sich vereinigt hatte. Wir haben deshalb dem Artikel 80a einen Buchstaben c) und einen Absatz 2 beigefügt mit entsprechenden Weiterungen im Artikel 83a, da damit ein Zusammenhang besteht. Ich habe nun die Argumentation gegen den Antrag des Regierungsrates gehört, die mir plausibel scheint. Ich glaube daher den Antrag des Regierungsrates unter diesen Umständen zugunsten des Antrages der Kommission zurückziehen zu dürfen. Im allgemeinen sollte die Enteignung ja bis zu einem gewissen Grade erleichtert werden. Enteignet wird ja immer nur zur Lösung öffentlicher Aufgaben, und die Kosten der Enteignung trägt schliesslich die öffentliche Hand. Ich bin also bereit, auf den Antrag des Regierungsrates zu verzichten und den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Präsident. Wir haben folgende Situation: Der Antrag des Regierungsrates zu den Artikeln 80a und 83a kann gestrichen wreden. Er liegt nicht mehr vor, sofern er nicht aus der Mitte des Rates wieder aufgenommen wird.
Zum Artikel 80a haben wir nur noch die Buchstaben a) und b). Damit ist dem Antrag Bürki und dem ersten Teil des Antrages Hügi namens der SVP-Fraktion entsprochen.
Herr Hügi hat im weiteren den Antrag gestellt, im Artikel 80 Absatz 1 den Buchstaben d) aufzunehmen, wonach Grundstückgewinn nicht besteuert wird bei Enteignung, wie das schon dem bestehenden Recht entspricht. Ähnlich lautet auch der Antrag Bühler. Da wir den Artikel 80 bereits verabschiedet haben, werden wir darauf im Rückkommen mit den Anträgen Hügi und Bühler zurückkommen.
Wird zum Artikel 80a noch das Wort verlangt? Es ist nicht der Fall. Der Artikel 80a ist somit angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 80b, 81, 83

Angenommen.

Art. 83a

Präsident. Die bei Artikel 83a aufgeführte Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission fällt aufgrund des vorhin gefassten Beschlusses zum Artikel 80a weg. Es liegt nur noch der Kommissionsantrag vor.

Angenommen.

Art. 84, 86 - 90, 90a, 95a, 103, 109, 122a, 124, 126, 132, 134, 139, 152, 154, 155

Angenommen.

Art. 164

Hügi. In Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b) heisst es: «für die Grundstückgewinnsteuer auf dem veräusserten Grundstück. Der Erwerber ist berechtigt, vom Veräusserer für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen.» Ich beantrage Ihnen, diese Bestimmung zu streichen, und zwar aus folgendem Grund:

«A verkauft B eine Liegenschaft, lässt den Vertrag beim Notar verurkunden, worauf dieser das Geschäft im Grundbuch abgibt. Der Verkäufer ist vermögensgewinnsteuerpflichtig und erhält von der Steuerverwaltung ein Steuerformular. Er reicht dieses Steuerformular ein, worauf es zwei bis drei Monate, aber auch zwei bis drei Jahre dauern kann, bis der Verkäufer veranlagt wird, und es ist sicher normal, dass der Verkäufer vor der Veranlagung keine Vermögensgewinnsteuer bezahlt. Auf der andern Seite ist auch für die Eintragung im Grundbuch mit einer gewissen Frist zu rechnen, die ebenfalls zwei bis drei Monate oder gar ein bis zwei Jahre betragen kann, je nach dem Arbeitsanfall auf den verschiedenen Grundbuchämtern. Wenn nun ein Grundstückkauf beim Notar verurkundet ist und bei der Bank eine Hypothek errichtet wird, bleibt der Käufer wegen der erwähnten Bestimmung in Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b) weiterhin im Ungewissen, ob nicht noch ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch zugunsten des Staates besteht für die hängige Vermögensgewinnsteuer des Verkäufers, das einmal zum Zuge kommen könnte. Das bewirkt eine Unsicherheit zwischen den Kontrahenten und für den verurkundenden Notar. Mit einer solchen Regelung könnten Millionen von Geldern blockiert werden, indem beispielsweise auf dem Kaufpreis ein Rückbehalt gemacht wird, was aber nicht ohne Diskussionen und grosse Mehrarbeit über die Bühne ginge. Die Begründung der Steuerverwaltung, sie hätte hie und da Steuerverluste erlitten, ist keineswegs stichhaltig. Soviel ich weiss, haben diese Verluste nie ein namhaftes Ausmass

erreicht. Es waren vielleicht einmal 10 000 und ein anderes Mal 20 000 oder 30 000 Franken. Jedenfalls kann ich Ihnen aufgrund meiner Praxis als Notar bestätigen, dass die Fälle, wo der Staat der Vermögensgewinnsteuer verlustig geht, äusserst selten sind. Deswegen hier eine gesetzliche Hypothek zugunsten des Staates für die Grundstückgewinnsteuer vorsehen zu wollen, erscheint mir daher unangebracht, weshalb ich Sie bitte, Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b) zu streichen.

Cattin. Je vous invite également à accepter la proposition que vient de formuler M. Hügi et visant à la suppression de la lettre b) du chiffre 1 de l'article 164 de la loi d'impôt.
L'insertion d'une telle disposition dans notre loi fiscale aurait certainement dans la pratique des effets néfastes à plus d'un titre et c'est à juste raison qu'une telle disposition effarouche le comité de l'Association des notaires bernois qui, au cours de la séance qu'il a tenue hier, a eu l'occasion de se pencher sur ce problème.
Si cette disposition est introduite dans la loi, une grave incertitude va planer sur toutes les transactions immobilières, et le fait que le bien-fonds aliéné serait grevé d'une hypothèque légale au profit de l'Etat, et cela sans inscription au registre foncier, hypothèque légale qui primerait tous les autres droits de gage, compromettrait le financement des achats immobiliers.
D'autre part, les banques seront placées devant une situation d'autant plus difficile et inconfortable que dans certains districts, il faut attendre plusieurs mois avant de recevoir en retour un acte immobilier et que parfois, un même délai s'écoule avant que l'on obtienne la taxation de l'impôt sur les gains de fortune.
D'un autre côté, le droit qu'aurait l'acquéreur d'exiger du vendeur des sûretés couvrant le montant probable de l'impôt sur le gain immobilier risque également de compromettre certaines transactions et d'avoir des incidences néfastes sur les prix et les conditions de vente. De plus, il risque de placer les parties – vendeur et acquéreur – devant de réelles difficultés, de surcharger encore l'appareil administratif sans parler de la position des notaires, dont la responsabilité serait aggravée dans certains cas.
Cette disposition serait à coup sûr source de très grosses difficultés dans la pratique. Les notaires prennent déjà assez de risques lorsqu'ils doivent donner des engagements auprès des banques pour permettre de fermer le cercle lors d'une transaction immobilière sans qu'on les mette encore devant des situations très inconfortables en donnant des engagements alors qu'il y a encore le risque d'inscription d'une hyopthèque légale. C'est pourquoi je vous demande de vous opposer à l'insertion de cette disposition dans la loi.

Bürki. Das ist eine reine Sachfrage und bis zu einem gewissen Grad ein Schwarzpeter-Spiel. Ich möchte nach diesen beiden Herren Notaren nun kurz schildern, wie die Angelegenheit aus der Sicht der Finanzverwaltung einer Gemeinde aussieht.
Wir erleiden auf der Grundstückgewinnsteuer Verluste, doch ist das in unserer Argumentation nicht das wichtigste. Wesentlicher scheint mir vielmehr der Umstand zu sein, dass sich die Kontrahenten schon beim Vertragsabschluss bewusst sein sollten, dass später noch die Grundstückgewinnsteuer zu zahlen sein wird. Auf diese Weise haben Sie nämlich die Möglichkeit, den entsprechenden Betrag sicherzustellen, und der Fiskus bleibt davor bewahrt, manchmal über Jahre hinweg eine Steuerschuld ratenweise eintreiben zu müssen.
Die vorgeschlagene Regelung scheint uns flexibel zu sein. Der Erwerber ist berechtigt, Sicherstellung zu verlangen. Damit kann er dem gesetzlichen Grundpfandrecht ausweichen. Ich glaube jedenfalls, dass sich die vorgeschlagene Lösung ohne weiteres einspielen wird. Dass damit natürlich eine gewisse Belastung der Notare mit zusätzlichen Umtrieben verbunden sein kann, gebe ich zu. Das gleiche Argument kann aber auch von der kantonalen Verwaltung und den Gemeindeverwaltungen ins Feld geführt werden, und im Hinblick auf die Finanzierung ist es bestimmt von Vorteil, wenn man schon frühzeitig auf die Grundstückgewinnsteuer hingewiesen wird.
Ich bitte Sie also, Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b aufzunehmen.

Feldmann. Ich unterstütze den Streichungsantrag Hügi. Die vorgeschlagene Regelung wäre im Kanton Bern gar nicht praktikabel. Man hat auf den Kanton Zürich verwiesen, ohne aber zu sagen, dass dort die ganze Veranlagung anders vor sich geht. Im Kanton Zürich kennt man ein staatliches Notariat und zahlt die Liegenschaftsgewinnsteuer schon im Moment der Verurkundung. Das Veranlagungsverfahren dauert dort also nicht zwei bis drei Jahre. Es ist doch nicht möglich, eine Regelung einzuführen, wonach der Käufer dem Verkäufer mehr oder weniger während Jahren ausgeliefert bleibt. Der Verkäufer kann einfach die Steuerzahlung zurückhalten, worauf sich der Fiskus an den Käufer wendet. Eine solche Lösung scheint mir für den Kanton Bern unbrauchbar zu sein. Ich bitte Sie daher, dem Streichungsantrag Hügi zuzustimmen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich weiss nicht, ob ich hier als Notar oder als Finanzvorsteher einer bernischen Gemeinde sprechen soll. Ich glaube, ich bleibe bei meinem Amt als Kommissionspräsident, dann bin ich in der Mitte.
Ich vertrete hier pflichtgemäss den Antrag der Kommission. Die Kommission erachtet die vorgeschlagene Bestimmung als brauchbar und korrekt. Sie wird es dem Fiskus erlauben, in gewissen Fällen zu seinen Steuern zu kommen, wo dies bis jetzt nicht möglich war. Anderseits will ich die Angelegenheit keineswegs dramatisieren. Es wäre nicht etwa so, dass bei einer Streichung von Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b) die Staatsfinanzen aus dem Gleichgewicht geraten würden. Die meisten Liegenschaftsgewinnsteuern konnten bis jetzt tatsächlich einkassiert werden. Gegenüber einer «ehrenwerten» Firma in Liechtenstein besitzen wir zwar noch eine grössere Forderung, wie ich mir von der Verwaltung zuflüstern liess, doch bilden solche Fälle, wie gesagt, die Ausnahme.
Für ein Argument der Gegner habe ich Verständnis, nämlich dass es für die Notare und die Kontrahenten bei einer schleppenden Arbeitsweise von Grundbuchämtern ausserordentlich unangenehm sein kann. Ich habe mir im Zusammenhang mit der Diskussion um Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b) sagen lassen, dass es im Kanton Bern Grundbuchämter gibt, wo mindestens mit einer ein- bis zweijährigen Frist für den Grundbucheintrag zu rechnen ist, was natürlich keine kulante und speditive Geschäftserledigung bedeutet. Ich praktiziere in Thun, wo man auf dem Grundbuchamt glücklicherweise keine solch schleppende Geschäftserledigung kennt.

Trotz dieser Gegenargumentation hält die Kommission dafür, dass die Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden sollte. Ich schlage Ihnen die Aufnahme des Buchstabens b) in diesem Sinne vor.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich entschuldige mich hier nicht namens der Verwaltung für die Aufnahme dieser Bestimmung, trotz den Bemerkungen und Bedenken, die gefallen sind. Die Verwaltung hat Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b) vorgeschlagen, weil seit Jahren aufgefordert wurde, Sicherungsmassnahmen in dieser Hinsicht zu treffen, da dem Staat und den Gemeinden immer wieder Grundstückgewinnsteuern entgangen sind, welche Verluste allerdings nicht in die Millionen gehen.
Diese Frage stand übrigens schon bei der letzten Revision im Jahre 1964 zur Diskussion. Damals wurde die Aufnahme eines entsprechenden Passus abgelehnt, doch sind die Beschwerden seither nicht verstummt.
Als nichtpraktizierender bernischer Notar sehe ich selbstverständlich die formellen Schwierigkeiten und die Härten für die Kontrahenten, die sich aus Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b) ergeben können. Sollte dieser Buchstabe gestrichen werden, so möchte ich dann an die Adresse der Herren Notare immerhin den Wunsch richten, in ihrem Verband Vorkehren zu treffen, damit der Staat und die Gemeinden zu ihrem Geld kommen.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 53 Stimmen
Für den Antrag Hügi/Cattin ..... 54 Stimmen

Beschluss:

Buchstabe b): gestrichen.

Präsident. Damit ist der Artikel 164 bereinigt. Wie mir der Herr Kommissionspräsident mitteilt, ist man mit diesem Beschluss wieder zur alten Fassung des Artikels 164 zurückgekehrt.

Art. 168, 176 - 179, 181 - 183, 187a - 187d, 188, 197

Angenommen.

Art. 199

Hügi. Nachdem mein Streichungsantrag zu Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe b) angenommen worden ist, muss man auch im Artikel 199 wieder auf die alte Fassung zurückgreifen. Ich stelle Ihnen in diesem Sinne Antrag.

Präsident. Der Kommissionspräsident teilt die Auffassung des Herrn Hügi. Wird der Antrag Hügi aus der Mitte des Rates bekämpft?– Es ist nicht der Fall. Der Artikel 199 ist in diesem Sinne angenommen.

Beschluss:

Artikel 199: Wiederaufnahme der alten Fassung.

Art. 202

Reinhard. Mich ruft der Artikel 202 auf den Plan, wo die Fassung enthalten ist, dass die umliegenden Gemeinden eines Kernkraftwerks ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern haben. Dieser Passus hat in unserer Gemeinde, namentlich bei den Behörden, ziemliche Unruhe verursacht; denn die Gemeinde Mühleberg könnte es nicht verstehen, wenn sie ihre Steuererträgnisse nach dem neuen Recht mit den umliegenden Gemeinden teilen sollte. Die Gemeinde Mühleberg hatte nämlich durch den Bau des Kernkraftwerks sehr grosse Infrastrukturaufgaben zu erfüllen. Es liegt wohl zur zweiten Lesung ein Gegenantrag des Regierungsrates und der Kommission vor, der lautet «Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk eines Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich in der Energieerzeugung aus diesem Kraftwerk besteht, so haben umliegende Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern.» Diese Formulierung ist aber für einen Laien nicht leicht verständlich, weshalb ich Ihnen vorschlage, noch eine gewisse Sicherung für Mühleberg vorzusehen durch die Aufnahme folgender Ergänzung in Artikel 202 Buchstabe c) des Kommissionsauftrages: «... an den Gewinn- und Kapitalsteuern, sofern und soweit diese durch die Anlage und den Betrieb Immissionen erleiden.»
Zuerst glaubten wir, es sei auch noch notwendig, den Begriff «infrastrukturelle Aufgaben zu bewältigen haben» aufzunehmen, doch sehen wir nun von einem solchen Antrag ab, da ja nach dem neuen Baugesetz die meisten Gemeinden in Zonen eingeteilt sind, so dass man sich sagen kann, dass die Bauzone so oder so belegt werden wird.
Man hat uns dann erklärt, dass das Kernkraftwerk Mühleberg von dieser Regelung ausgenommen sein soll. Aus der vorliegenden Formulierung des Regierungsrates und der Kommission geht dies jedoch nicht klar hervor. Sollte mein Antrag abgelehnt werden, so möchte ich bitten, uns wenigstens von der Regierungsbank aus die Zusicherung abzugeben, dass Mühleberg ausgeklammert sein wird, und diese Erklärung nachher der Gemeinde schriftlich und verbindlich zu bestätigen.
Ich gebe zu, dass ein Kernkraftwerk auch umliegende Gemeinden gefährden könnte, doch kann man das Kriterium der Gefährdung nicht in einer Steuerteilung regeln; es ist dies vielmehr eine Haftungs- und Versicherungsfrage. Auch die Stauseen im Gebirge oder der Stausee 500 m oberhalb Laupen stellen eine gewisse Gefährdung für die Unterlieger dar, und auch hier lässt sich das Problem nicht auf dem Wege einer Steuerteilung lösen.
Vielleicht ist es auch möglich, uns im Hinblick auf das kommende Dekret bereits gewisse Richtlinien bekanntzugeben, damit man weiss, dass mit Steueranteilen Gemeinden berücksichtigt werden, die wirklich Immissionen erleiden, und nicht einfach wahllos «die umliegenden Gemeinden».
Ich wäre also der Regierung für die verlangte Zusicherung dankbar und überlasse den Entscheid über die Aufnahme des von mir beantragten Zusatzes dem Rate.

Frutiger. Ich hatte in der ersten Beratung einen Antrag zuhanden der zweiten Lesung formuliert, den ich in der Zwischenzeit mit der Steuerverwaltung redaktionell überarbeitet habe. Im Grundsatz habe ich den Antrag in dem Sinne abgeändert, dass ich nicht nur der Sitzgemeinde eines Kernkraftwerks, sondern auch den umliegenden Gemeinden einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern zuweisen lassen will. Anderseits sollte man die Möglichkeit offenhalten, auch dem Finanzausgleichsfonds noch einen Anteil, der im Dekret zu fixieren wäre, zuweisen zu können.

Ich ging von der Überlegung aus, dass Kraftwerkbauten inskünftig sehr grosse Kapitalkonzentrationen mit sich bringen werden. Gegenüber Mühleberg bedeutet die nächste Atomkraftwerkstufe etwa eine Vervier- bis Verfünffachung des investierten Kapitals. Dadurch könnte es Gemeinden geben, die wesentlich mehr an Steuern beziehen, als sie vernünftigerweise überhaupt an finanziellen Mitteln ausgeben können. Ich erinnere Sie nur daran, dass die Gemeinde Graben, wenn ich nicht falsch orientiert bin, ein Steueraufkommen von 60 000 bis 70 000 Franken hat. Wenn man nun den amtlichen Wert des Kernkraftwerks Graben im Vollausbau auf etwa 1,5 Milliarden Franken schätzt, so lässt es sich leicht berechnen, wieviel allein die Liegenschaftssteuer des Kernkraftwerks für die Gemeinde Graben ausmachen wird. Im Hinblick auf die grossen Differenzen in der Steuerkraft unserer Gemeinden schiene es mir daher angezeigt zu sein, die Möglichkeit offenzulassen, den Steueranteil dem Finanzausgleichsfonds zuführen zu können, der die vernünftigen Bedürfnisse einer Standortgemeinde und der umliegenden Gemeinden eines Kernkraftwerkes übersteigt.
Die Redaktion ist dann allerdings von der Verwaltung geändert worden, indem der Artikel 202 Buchstabe c) grundsätzlich dem Kommissionsantrag entsprechen würde, worauf aber im Artikel 203a folgende Formulierung aufzunehmen wäre: «Ferner kann er einen Anteil der von Kraftwerkunternehmungen geschuldeten Gemeindesteuern (Art. 202 Buchstabe c) dem kantonalen Finanzausgleichsfonds zuweisen, Kirchensteuern nicht inbegriffen. Die Berechnung des vom Steuerpflichtigen geschuldeten und dem Finanzausgleichsfonds zu überweisenden Gemeindesteueranteils erfolgt zur mittleren Gesamtsteueranlage aller Gemeinden gemäss Artikel 1 Buchstabe e des Dekrets vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich.»

Diese Berechnungsart aufgrund der mittleren Veranlagung der bernischen Gemeinden soll aus der Erfahrung heraus erfolgen, die wir mit gewissen Kraftwerken, die nicht allein von den BKW oder von bernischen Unternehmungen getragen sind – ich erinnere hier an die KWO –, gemacht haben und die dazu geführt hat, dass man gerade in den Sitzgemeinden die Steueransätze sehr tief gehalten hat, so dass nachher die auswärtigen Beteiligungsgesellschaften in den Genuss eines sehr niedrigen Steueransatzes gekommen sind. Ich glaube, es liegt nicht in unserer politischen Absicht und entspricht nicht unserer finanziellen Lage, nachher solche Beteiligungsgesellschaften möglichst steuergünstig im Kanton Bern anzusiedeln.
Das sind die Gründe, die mich zu meiner Formulierung geführt haben, der Sie bitte zustimmen wollen und die also lautet:

Artikel 202: Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk eines Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich in der Stromerzeugung aus diesem Kraftwerk besteht, so haben die umliegenden Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern. Der Grosse Rat regelt in einem Dekret die Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Steueranteile;

Artikel 203 a: ferner kann er einen Anteil der von Kernkraftwerk-Unternehmungen geschuldeten Gemeindesteuern (Art. 202 Buchstabec) dem kantonalen Finanzausgleichsfonds zuweisen, Kirchensteuern nicht inbegriffen. Die Berechnung des vom Steuerpflichtigen geschuldeten und dem Finanzausgleichsfonds zu überweisenden Gemeindesteueranteils erfolgt zur mittleren Gesamtsteueranlage aller Gemeinden gemäss Artikel 1 Buchstabe e des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich.

Meyer (Roggwil). Der Antrag Frutiger hat im Oberaargau ziemlich hohe Wellen geworfen, nachdem man gehofft hatte, aus dem Bau und Betrieb des Atomkraftwerks Graben, das ebenfalls einiges zu diskutieren gegeben hat, auch positive Aspekte herausarbeiten zu können. Es wurde nicht verstanden, weshalb man nun plötzlich die Steuererträge aus dem Atomkraftwerk in den kantonalen Finanzausgleichsfonds legen will. Man fragte sich, warum man das gleiche nicht auch mit den Steuererträgen von Wasserkraftwerken macht. Auch vom Gesichtspunkt der Industrialisierung aus stellte man sich die Frage: Warum könnte man denn nicht auch die General Motors oder die Firman Wander oder ein florierendes Bauunternehmen zum Beispiel im Oberland auf diese Art besteuern, indem man direkt Gelder zuhanden des Finanzausgleichsfonds abzweigt?
Auf der andern Seite vertreten natürlich auch wir die Auffassung, dass es ebenfalls nicht richtig wäre, die Steuererträge aus solchen Konzentrationen von Kapital, Arbeit und Materie nur gerade der lokalen Standortgemeinde zukommen zu lassen. Wir glauben, dass ähnlich wie hauptsächlich bei den Niederdruckkraftwerken auch die Gemeinden, die im Bereich eines Kraftwerkes liegen und unter gewissen Immissionen zu leiden haben, zum Zuge kommen sollten. Wir sehen die Lösung in der Beschreitung eines neuen Weges, indem man in einem Gesetz – man kann es meinetwegen abschätzig oder wohlwollend. wie wir es tun, Lex Graben nennen – die Idee der Abgeltung regionaler Eingriffe durchbringen muss. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang feststellen, dass wir in Graben zwei Kühltürme in der Höhe von 145 m erhalten mit einem Durchmesser von 100 m in der Basis. Das sind gewaltige Brokken. Ich muss ferner feststellen, dass in der Minute eine Wassersäule von 100 m Höhe auf einer Grundfläche von einem m² verdunsten wird, und wir fragen uns allen Ernstes, wie die Immissionen in bezug auf die Atmosphäre der engeren Region des unteren Oberaargaus, der sich bekanntlich nicht über Mangel an Nebel zu beklagen hat, sein werden.
Wir haben schliesslich noch einen psychologischen Schock zu überwinden. Wir müssen uns klar sein, dass sich gestützt auf bestehende Notstands- und Evakuationspläne, wie sie für deutsche Atomkraftwerke vorliegen, die Leute ihre Überlegungen machen. Sie fragen sich, ob sie sich in jener Gegend überhaupt niederlassen wollen. Wie wir von Herrn Grossrat Jenzer, dem ehemaligen Gemeindepräsidenten von Thunstetten, kürzlich vernommen haben, seien in der Gemeinde Thunstetten wegen Immissionsbefürchtungen bereits Absagen von Bauplatzinteressenten eingetroffen.
Auf der andern Seite – es scheint mir das wichtig zu sein, um doch Herrn Frutiger etwas entgegenzukommen – können wir feststellen, dass dank der Energieerzeugung des Atomkraftwerks Graben es möglich sein wird, im Oberland sogar Pumpspeicherwerke zu erstellen, indem der zu gewissen Zeiten anfallende Stromüberschuss an diese Speicherwerke abgegeben wird, womit Wasser wieder in die Stauseen gepumpt werden kann. Allein diese Tatsache dürfte Kredite für das Oberland von rund 700 Millionen Franken auslösen. Damit entstünde eigentlich eine Art direkter Finanzausgleich für eine wirtschaftlich auch nicht sehr starke Region.

Die Formulierung, wie sie uns Herr Frutiger vorgetragen hat, befriedigt mich aber auch vom rechtlichen Standpunkt aus nicht ganz. Ich glaube, es wäre nicht richtig, nur von «den umliegenden Gemeinden» zu reden, sondern man sollte vielmehr, wie es im Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission heisst, die Fassung ohne den bestimmten Artikel wählen und von «umliegenden Gemeinden» sprechen. Wir wollen nämlich versuchen, die Idee der Regionalisierung in die ganze Sache hineinzubringen.
Eine Konzentration von Beton, Stahl, Plastik und Draht im Betrage von 1,7 Milliarden Franken wird unsere Region zeichnen. Das ruft nach unserer Auffassung eindeutig nach einer regionalen Abgeltung. Ein erster Schritt in dieser Richtung könnte die Lex Graben sein, wie ich dies in der von mir seinerzeit begründeten Motion dargetan habe. Ich bitte Sie also, beim Artikel 202 dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 7. Februar 1974, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Etique, Freiburghaus, Geissbühler (Madiswil), Haegeli (Bern), Haldemann, Hauser, Hof, Michel (Gasel), Noirjean, Nussbaum, Probst, Räz, Rohrbach, Wirz; unentschuldigt abwesend ist Herr Haenggeli.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung und Ergänzung)

Fortsetzung

Siehe Seite 42 hievor

Art. 202

Fortsetzung

Meyer (Langenthal). Kollege Frutiger hat mit seinem Antrag in der ersten Lesung des Steuergesetzes, durch welchen nur die Standortgemeinde eines Kernkraftwerkes Anspruch auf einen Anteil an den anfallenden Steuern gehabt hätte (und der Rest der Kapital- und Einkommenssteuern in den kantonalen Finanzausgleich hätte fliessen sollen), die Bevölkerung und vor allem die verantwortlichen Behörden der an das bernische Kernkraftwerk Graben angrenzenden Gemeinden aus dem Busch geklopft. Ich bin Kollege Frutiger dankbar, dass er seinen Antrag wenigstens in dem Sinne abgeändert hat, dass nach der neuen Fassung den umliegenden Gemeinden auch ein Steueranteil zukommen soll. Warum ich seinem Antrag dennoch nicht zustimmen kann, werde ich später noch darlegen.
Schon in unserer Fraktion habe ich dargelegt, wie sich die Situation zurzeit in der engeren Region um das neu zu erstellende Kernkraftwerk Graben abzeichnet. Der grösste Teil der Bevölkerung steht – wie auch ich selber – auch heute noch – ich betone das – dem Projekt des Kernkraftwerkes Graben positiv gegenüber. Sicher freut sich niemand, dass wir ein solches Kraftwerk bekommen sollen, aber wir wissen, dass wir in unserem Kanton wie auch in der übrigen Schweiz in Zukunft vermehrt elektrischen Strom benötigen werden, und die meisten sind sich auch bewusst, dass es sich bei der elektrischen Energie um eine der umweltfreundlichsten handelt. Zudem hat uns die gegenwärtige Ölkrise gezeigt, dass wir mit unserer Energieversorgung in Zukunft wesentlich weniger auslandabhängig sein sollten. Im Gegensatz zu andern Orten, wo sowohl Bevölkerung als Politiker massiv gegen Kernkraftwerke aufgetreten sind, hat sich der Oberaargauer ruhig verhalten. Er hofft nun aber auf eine faire Haltung von Behörden und BKW. Aussprüche, wie sie in einem Protokoll der Einigungsverhandlungen zu lesen sind (die Landschaft von Graben sei heute schon durch die Technik gezeichnet, bzw. dort könne gar nichts mehr kaputt gemacht werden) dienen nicht gerade zur Beruhigung. Ich muss zwar an dieser Stelle den BKW attestieren und danke auch dafür, dass sie beim Bau des Flusskraftwerkes Bannwil sich alle Mühe gaben, um die Anlage so gut

als möglich in die Landschaft einzupassen. Ich hoffe nur, das werde ihr auch beim Kernkraftwerk so gut gelingen.

Viele Gemeinderäte und Einwohner fragen sich heute, ob das faire Verhalten gegenüber dem Kernkraftwerk richtig gewesen sei, oder ob es besser gewesen wäre, auf die Barrikaden zu steigen, um für die Abgeltung der Immissionen, der Infrastrukturaufgaben und allen weiteren Beeinträchtigungen eine bessere Ausgangslage zu schaffen. Noch heute bin ich der Meinung, die Oberaargauer hätten richtig gehandelt. Ich bin überzeugt, dass sowohl der Grosse Rat wie der Regierungsrat und die BKW uns nicht enttäuschen und unserer Region das zukommen lassen werden, was uns zusteht.

Neben den objektiven Beeinträchtigungen wie Kühltürme, Dampffahne, Umgestaltung der ganzen Landschaft (die Kollege Dr. Kurt Meyer gestern abend eindrücklich dargelegt hat), ist es sicher unbestritten, dass die Nähe eines Kernkraftwerkes auf die Bevölkerung vor allem psychologische Auswirkungen hat. Auch wenn alle Sicherheitsvorkehren funktionieren, bleibt ein Sicherheitsrisiko bestehen. Von diesen psychologischen Auswirkungen ist vor allem die Standortgemeinde Graben betroffen, aber auch die umliegenden Ortschaften. Die ausgezeichnete Wohnlage, beispielsweise in Thunstetten, Bützberg, die Hanglagen Rain und Wischberg, in Aarwangen der Bleuenrain, Meiniswil und Haldimoos und in Bannwil das Oberfeld, wird natürlich durch den Bau des Kernkraftwerkes Graben abgewertet; es werden kaum mehr viele Leute dort wohnen oder gar neue Eigenheime errichten wollen. Selbstverständlich trifft das auch für viele andere umliegende Gemeinden zu. Dadurch entgehen diesen Gemeinden Steuereinnahmen, mit denen sie für die Zukunft gerechnet hatten. Aus der Erschliessung der Bauzonen sind zum Beispiel der Gemeinde Thunstetten-Bützberg schon recht grosse Kosten für Infrastrukturaufgaben erwachsen, die sie nun nicht ohne weiteres zurückerhalten wird. Dass die Strassen durch den Kraftwerkbau (der gegen zwei Milliarden Franken kosten soll) stark in Mitleidenschaft gezogen werden und dass während der Bauzeit (es sollen zeitweise 1000 Arbeitskräfte beschäftigt sein) ein recht hoher Lärmpegel erreicht sein wird, kann hier wohl niemand bestreiten. Es ist deshalb begreiflich, dass sich die betroffenen Gemeinden zusammengeschlossen haben, um ihre Interessen gemeinsam wahrzunehmen, und dass sie etwas eher Greifbares in der Hand haben möchten, als nur die Aussicht auf ein kommendes Steuerverteilungsdekret, das der Grosse Rat erst noch zu gebären hat.

Als Grossrat wird man zurzeit ständig mit folgenden Fragen «beschossen»: Welche Gemeinden werden in den Genuss der Steuern dieses Kernkraftwerkes gelangen? Wie könnte der Verteiler lauten? Welche Kriterien sind ausschlaggebend, die Distanz, die Einwohnerzahl, die Landfläche für Wohnbauten usw.? Die Infrastrukturaufgaben und die Immissionen beginnen schon mit dem Bau; wann bekommen wir einen Ausgleich dafür? Welche Steueransätze gelten für ein Kernkraftwerk Graben? Hat ein solches Kraftwerk nicht einen so hohen Abschreibungsbedarf, dass daraus auf lange Sicht gesehen keine Ertragssteuer zu erwarten ist? Könnte nicht eine Ersatzsteuer für die möglichst rasche Abgeltung der Infrastrukturaufgaben und der Immissionen eingeführt werden? Dürfen die Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren für die Ausarbeitung des Steuerteilungsdekretes mitarbeiten?

Daraus ersehen Sie, dass noch viele Fragen nicht abgeklärt sind. Sie können es wohl diesen Leuten nachfühlen, dass sie die Katze nicht im Sack kaufen möchten. Ich wäre deshalb dem Regierungsrat und insbesondere Herrn Finanzdirektor Moser dankbar, wenn er die Katze wenigstens ein bisschen aus dem Sack herausschauen lassen wollte, indem er gewisse Zusicherungen gibt, die zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden beitragen und eine klärende Wirkung haben könnten.

Persönlich unterstütze ich den Antrag von Kommission und Regierung, bin ich doch der Auffassung, dass er den Wünschen dieser Gemeinden im Einflussgebiet des Kernkraftwerkes am nächsten kommt. Eventuell könnte ich auch noch der Ergänzung zustimmen, wonach Gewinn- und Kapitalsteuer der Kernkraftwerke aufgrund der gewogenen durchschnittlichen kantonalen Steueranlage der bernischen Gemeinden zu berechnen sei, wie das der Antrag Frutiger vorsieht. Dagegen muss ich im heutigen Zeitpunkt den Antrag, wonach die die Gemeindeanteile übersteigenden Erträge dem kantonalen Finanzausgleichsfonds gutzuschreiben seien, bekämpfen, sind doch gegenwärtig noch zu wenig konkrete Angaben vorhanden, um einen so entscheidenden Beschluss zu fassen.

Ich glaube, mein Anliegen sei legitim, und hoffe, der Finanzdirektor werde entsprechend antworten. Sollte das nicht der Fall sein, dann bitte ich ihn, diese Fragen sich wenigstens zu Herzen zu nehmen, das heisst, sie der Verwaltung und seinem Nachfolger zu übergeben und dafür zu sorgen, dass sie baldmöglichst positiv behandelt werden. Denn nur so wird es möglich sein, auch in Zukunft im Kanton Bern unumstrittene Standorte für Kernkraftwerke zu finden.

Aus diesen Überlegungen bitte ich den Grossen Rat, dem Antrag von Kommission und Regierung zuzustimmen.

Herrmann. In der Novembersession konnte man nicht voraussehen, dass die Energiekrise – damals noch ein blosses Instrument der Machtpolitik – einen derartigen Run auf Energiequellen selbst auslösen würde. Bereits vorher aber konnte man die Gemeinden, auf denen sich eine Anlage zur Gewinnung hydroelektrischer Energie befindet, als bevorzugt betrachten. Ihnen fielen nicht unbedeutende Erträgnisse zu. Dass jedermann von der «Henne» Energiewirtschaft mit den goldenen Eiern profitieren möchte, liegt auf der Hand. Die Eidgenossenschaft geht ja mit dem guten Beispiel voran!

Nachdem wir nun endgültig auf die letzten Energiereserven greifen müssen, wird nicht nur die Konzeption der Wasser- und Kernkraftwerke neu überdacht werden müssen, sondern es sind auch die letzten bei uns noch realisierbaren Energielieferanten an der Reihe, ausgebeutet zu werden. Darunter fallen sicher auch die Pumpspeicherwerke. Diese werden aber nicht nur ein Fremdkörper in der Landschaft sein, sondern den Wasserhaushalt sehr erheblich beeinflussen, leider nicht im positiven Sinne. Ziehen wir das Beispiel des Bielersees heran, wo mehrere Pumpspeicherwerkstandorte in einem eidgenössischen Bericht bereits ausgemacht sind, wird das in Frage gestellt, was soeben beendet wurde, nämlich die zweite Juragewässerkorrektion. Ihr Ziel war bekanntlich die Rettung des Seelandes vor Überschwemmungen, zum andern aber wurden die Wasserstandsschwankungen erheblich eingeengt. Dass die Schifffahrtsfritzen» die Osterglocken läuten hörten, sei nur nebenbei erwähnt. Mit den Pumpspeicherwerken aber wird die Frage sehr brüsker Wasserstandsschwankun-

gen wieder aktuell, und was das zu bedeuten hat, wissen die Hydrologen sehr wohl: Eine empfindliche Störung der ökologischen Bedingungen.
Zieht man dazu noch in Betracht, dass noch dieses Jahr mit dem Schöpfen von Trinkwasser aus dem Bielersee begonnen wird, dann kann man wohl ermessen, wie sehr man sich in Biel und im Seeland Sorgen macht, es könnte noch ein weiterer Störfaktor – wir haben deren bereits genug – seinen unheilvollen Einfluss ausüben.
Pumpspeicherwerke sind eines ganz sicher nicht: Nämlich umweltfreundlich. Deshalb sollen jene, die damit belastet werden, auch entschädigt werden. Das ist nur recht und billig. Deshalb bitte ich Sie, der Modifikation von Artikel 202c in dem Sinne zuzustimmen, wie das in meinem Antrag formuliert ist:
«Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk oder ein Pumpspeicherwerk, so haben umliegende bernische Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern».
Den Begriff der bernischen Gemeinden habe ich aufgenommen, weil wir ja an der Grenze zum Kanton Neuenburg liegen und ausgerechnet dort Pumpspeicherwerke geplant sind. Sollte der Rat eine Variante anderer Art als die von der Regierung und Kommission vorgeschlagene annehmen, dann bitte ich darum, die erkorene Lösung so zu ergänzen, dass die Pumpspeicherwerke namentlich aufgeführt sind. Wie gesagt, bei der ersten Lesung dieses Gesetzes dachte noch niemand daran, dass sich sovieles so schnell ändern könnte. Darum müssen wir nun entsprechend handeln.
Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

Jenzer. Das Kernkraftwerk Graben gibt offensichtlich viel mehr zu reden, als man anfänglich geglaubt hatte. Ich stamme aus Thunstetten und wohne in Bützberg, einem Dorf, das in nordwestlicher Richtung an Graben angrenzt. Thunstetten ist eine der direkt betroffenen Gemeinden. Ich habe mich deshalb auch schon im November gegen den Antrag Frutiger gewandt. Nun stelle ich fest, dass Regierung und Kommission in der zweiten Lesung an ihrem ursprünglichen Wortlaut festhalten.
Die Ausführungen meiner Vorredner, die von einem unguten Gefühl in der Region sprachen, kann ich nur bestätigen. In der letzten Phase ist die Bevölkerung nun noch recht unruhig geworden. Die Gemeindebehörden haben sich zusammengeschlossen und sich beraten lassen, was sicher nicht ungebührlich ist. Tatsache ist, dass die Nachfrage nach Bauland im Dorf Bützberg trotz der recht schönen Wohnlage zurückgegangen ist, denn jenes Gebiet liegt genau in Richtung Graben. Wie bereits unser Vizepräsident ausführte, haben sich dort Kaufinteressenten zurückgezogen.
Es ist noch beizufügen, dass aus der Gemeinden Thunstetten 71 Einsprachen gegen das Kraftwerk eingereicht wurden, zusammen mit jenen aus den anderen Gemeinden insgesamt 321, zwei Einsprachen sind noch verspätet eingegangen, so dass es total 323 sind. Wenn ich das noch einmal betone, dann deshalb, um glaubhaft zu machen, dass Bau und Betrieb des Kernkraftwerkes Graben sich schon zum voraus auf die umliegenden Gemeinden nachteilig auswirken. Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis und um Zustimmung zu diesem Artikel in der von Kommission und Regierung unterbreiteten Formulierung. Thunstetten und Bützberg werden in ihrem Wachstum einen Stillstand in Kauf nehmen müssen, weil sich die psychologischen Momente bereits heute auswirken.
Die vom Kollegen Frutiger in der Antragsbegründung angestellten Überlegungen sind sicher berechtigt, insbesondere wegen der Festlegung der Steueranlage in der Gemeinde Graben. Es sei hier festgehalten, dass wir in den umliegenden Gemeinden die Sitzgemeinde Graben in ihrem Steuerertrag absolut nicht schmälern wollen; sie hat heute einen Steuerertrag von rund 130 000 Franken. Wenn das Kraftwerk Graben einmal in Betrieb sein wird, würden ja selbst die Kühltürme in diesem enorm hohen Steuerertrag ertrinken, so dass für die umliegenden Gemeinden sicher etwas abfallen sollte. Die Gemeinde Graben ist zudem derart klein, dass ihre Einwohner ja gar nicht Zeit genug hätten, um all dieses Geld aufzubrauchen. Es schiene mir aber nicht richtig zu sein, den verbleibenden Rest gemäss Antrag Frutiger dem Finanzausgleich zuzuführen. Persönlich bin ich vielmehr der Auffassung (weil das Kraftwerk Graben ja mitten in jene Region hineingesetzt werden soll), dass der Rahmen für die genussberechtigten Gemeinden nicht allzu klein abgesteckt werden sollte.
Ich bedaure, dass vom Dekret – wie das bereits Kollege Meyer ausführte – im heutigen Zeitpunkt noch nichts vorhanden ist; weil aber das Ganze – auch der Grundsatz einer Aufnahme ins Steuergesetz – ein Novum ist, wird man dafür Verständnis aufbringen müssen. Das ist sicher auch in den betroffenen Gemeinden der Fall; sie sind aber beunruhigt, weil man schliesslich befürchtet, das Ganze könnte lediglich eine «Trockenübung» darstellen, weil ja Sitz und Beteiligung des Kernkraftwerkes Graben noch nicht bekannt sind und weil man vor allem nicht weiss, in welcher Höhe sich die Abschreibungen dieses kostspieligen Bauwerks bewegen werden.
Was die Verkehrsimmissionen betrifft, werden sie nicht erst in der Zeit des Betriebes zu erwarten sein; vor allem die Bauzeit wird ja einen riesigen Verkehr verursachen. Es war davon die Rede, dass auf diesem Bauplatz bis zu 1000 Arbeiter beschäftigt werden sollen. Obschon der Bauverkehr an sich auf den dafür bestimmten Strassen rollen soll, wird sich ein grosser zusätzlicher Verkehr ergeben, weil die vielen Arbeiter, aber auch die vielen neugierigen Zuschauer sich eben auf den ihnen bekannten Strassen zur Baustelle begeben werden. Auch hier sollte deshalb das Verursacherprinzip spielen: Die Strassenbau-Aufwendungen sollten zum voraus durch das Werk übernommen werden. Ich habe bereits in unserer Fraktion betont: Wenn die BKW ihre 20 Millionen auf den Tisch legen wollten, damit in den umliegenden Gemeinden diese Strassenbauaufgaben gelöst werden können, dann würde manches Wort ungesagt bleiben, das nun eben ausgesprochen wird.
Trotz all der noch ungelösten Fragen müssen die umliegenden Gemeinden eigentlich zufrieden sein, weil zurzeit gerade eine Steuergesetz-Teilrevision stattfindet, bei der ein Artikel aufgenommen werden soll, wie er noch in keinem einzigen Steuergesetz figuriert. Insbesondere mit Rücksicht auf das ruhige Verhalten von Behörden und Bevölkerung erachte ich es als recht und billig, wenn eine Abgeltung über diesen im Steuergesetz verankerten Gedanken zugunsten der betroffenen Gemeinden erfolgt.

Guggenheim. Der Vorstoss des Kollegen Frutiger in der ersten Lesung hatte zur Folge, dass sich 18 Gemeinden des Oberaargaus zu einer Interessengemeinschaft zu-

sammenschlossen. Das war bisher die einzig positive Reaktion auf jenen Antrag. Eine negative Auswirkung aber ist die folgende: Die Gemeinde Graben hat im Hinblick auf eine Annahme des in der ersten Lesung gestellten Antrages Frutiger in ihrer Einsprache gegen das Kraftwerk verlangt, dass zu ihren Gunsten und zulasten sämtlicher umliegender Regionsgemeinden ein regionaler Lastenausgleich stattfinde. Sie stützt sich dabei auf die Bestimmungen des Baugesetzes in Artikel 86 Absatz 3. Hier würden sich also weitere Komplikationen ergeben, wenn wir die Steuerteilung nicht nach Vorschlag von Kommission und Regierung vornehmen wollten.

In den bisherigen Verhandlungen haben sich die BKW gegenüber den 18 in der Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden als sehr zurückhaltend – man könnte auch sagen: zugeknöpft – erwiesen. Möglicherweise plagt sie das schlechte Gewissen, weil sie uns in unsere Landschaft ein technisch überholtes Projekt hineinstellen will.

In meiner Eigenschaft als Präsident des Planungsverbandes der Region Oberaargau möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass einem Bau des Kraftwerkes Graben zur bereits vorhandenen Gegnerschaft – es existiert im Oberaargau, zwar eine Minderheit, aber doch eine geschlossene Gegnerschaft – erhebliche Opposition von seiten der Gemeindebehörden erwachsen könnte, wenn Nachteile nicht finanziell ausgeglichen werden könnten. Angesichts der bisherigen Haltung der BKW in den Verhandlungen wird das nur möglich sein, wenn es über eine Verteilung der Steuern erfolgt.

Ist nun dieser Geldsegen so gross, wie das vielfach angenommen wurde? Aufgrund einer bescheidenen, noch nicht definitiven und mustergültigen Berechnung bin ich zu folgendem Schluss gekommen: Man kann wahrscheinlich mit totalen Steuereinnahmen zugunsten der Gemeinden zwischen zwei bis 2,5 Millionen Franken jährlich rechnen. Die Einwohnerzahl der Gemeinden jener Region dürfte 50 000 ausmachen. Wenn ich nun als einfachen Verteilungsschlüssel auf die Bevölkerungszahl abstelle, dann trifft das auf den Einwohner 50 Franken Steuereingang pro Jahr, was zum Beispiel für Bannwil mit 600 Einwohnern 30 000 Franken ausmacht, für Thunstetten mit 2483 Einwohnern 121 150 Franken, für Graben (abgestellt auf die Einwohnerzahl von 297) 14 850 Franken, für Berken 3650 Franken und für Walliswil-Wangen 31 150 Franken. Es sind also bereits hier keine sehr hohen Beträge; dennoch ist anzunehmen, dass ich eher an der oberen Grenze liege und dass die Beiträge eher sinken werden, weil die Steuereingänge zu Beginn wegen der Amortisation tiefer sein werden. Zudem wird man wohl kaum auf die Einwohnerzahl abstellen, sondern auch noch andere Faktoren berücksichtigen. Wenn wir aber trotzdem die höhere Grenze annehmen und die Relation ziehen zu den heutigen Steuereingängen, dann ergibt sich im Durchschnitt nicht mehr als zehn Prozent zusätzlicher Steuereingang für die betroffenen Gemeinden.

Die Region um das Kernkraftwerk Graben muss mit erheblichen Nachteilen rechnen. Dazu gehört die Verschlechterung des Landschaftsbildes. Als man die BKW darauf aufmerksam machte, stellte sie sich auf den Standpunkt, es bestünden keine gesetzlichen Möglichkeiten, um das auszugleichen. Diese Auffassung teile ich nicht, weil ich glaube, dass man das beheben könnte durch einen Fonds, den die BKW zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes äufnen müsste.

Weitere Nachteile werden sich aber aus den vermehrten Strassenbauausgaben ergeben, auch durch den Unterhalt der Strassen, ferner durch die Immissionen. Der Antrag Reinhard befasst sich nur mit dem Aspekt der Immissionen; ich muss ihn deshalb als zu eng ablehnen.

Aus all diesen Überlegungen bitte ich Sie, dem Antrag von Kommission und Regierung zuzustimmen und alle anders lautenden Anträge Frutiger, Herrmann und Reinhard abzulehnen.

Golowin. Mit diesem Artikel sollen – wie ich es verstehe – gewisse Nachteile – die man noch nicht genau kennt – ausgeglichen werden, denen die Umgebung eines Kernkraftwerkes ausgesetzt ist. Dazu gehört nun aber nach meiner Meinung nicht nur die Umgebung des Kernkraftwerkes, sondern auch jener Ort, an dem die radioaktiven Abfälle deponiert werden. Man weiss noch nicht, wo das geschehen soll; auf meine Frage wurde geantwortet, man denke dabei nicht an den Kanton Bern. Mir sind aber auch die umliegenden Kantone sympathisch. Darum meine Frage, warum bei diesem Anteil an Gewinn- und Kapitalsteuern, bzw. bei der Entschädigung, nicht auch jene Gemeinde berücksichtigt wird, die den Abfall aufnehmen soll. All die biologischen, wirtschaftlichen und wohl auch psychologischen Folgen gelten doch nicht nur für den Standort des Kraftwerkes, sondern auch für den Ort der Ablagerung. Offensichtlich bestehen hier doch mehr Bedenken gegen ein Kernkraftwerk, als man es zunächst wahrhaben wollte.

Zudem konnte man heute im «Berner Tagblatt» lesen, dass es erst in 20 Jahren möglich sein werde, «saubere» Kernkraftwerke zu erstellen. Ich bitte also um Beantwortung meiner Frage, warum nicht auch die Gemeinde mit der Abfalldeponie berücksichtigt wird.

Hirt. Als Mitglied der Kommission bitte auch ich Sie, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen. Worum ging es? Zum einen darum, zu unterscheiden zwischen dem bestehenden Kernkraftwerk Mühleberg und dem neu zu erstellenden Werk Graben. Es ist uns wohl allen klar, dass man für Mühleberg nicht die ganze Frage einer Steuerteilung wieder aufrollen konnte; dort liegen die Verhältnisse ganz anders. Persönlich bin ich der Auffassung, es handle sich bei Mühleberg um wohlerworbene Rechte der Gemeinde, und es wäre deshalb nicht fair, nun nachträglich mit einem Anspruch auf Teilung aufzutreten.

Bei Graben ist die Situation ganz anders, nicht nur in bezug auf die Dimensionen, die Kühltürme, sondern auch in bezug auf die Beteiligung; das Kraftwerk Graben wird nicht allein den BKW gehören. Wenn wir nun Energiepolitik betreiben wollen, dann dürfen wir nicht vergessen, dass wir die umliegenden Gemeinden unbedingt an den Steuererträgen partizipieren lassen müssen. Dass die Gemeinde Graben ein Primat haben soll, beispielsweise bei der Liegenschaftssteuer, ist klar, aber ebenso klar ist doch wohl, dass die Gemeinde Graben nicht die ganzen Steuereinnahmen erhalten soll. Die umliegenden Gemeinden werden von den Immissionen auch betroffen und mit Infrastrukturaufgaben belastet. Es wird deshalb im Dekret sehr subtil zu bestimmen sein – zusammen mit den BKW –, wieweit der Kreis der betroffenen Gemeinden gezogen werden muss.

Persönlich hege ich hier eine gewisse Angst: Wenn nun gesagt wird, ein gewisser Teil des Steuerertrages solle in den Finanzausgleich fliessen, muss man doch fragen:

Bleibt es dann bei diesem Einzelfall eines Kernkraftwerkes, bei dem vom Finanzausgleich gesprochen wird? Mit ebenso guter Begründung könnte man später sagen, wenn in einer Gemeinde eine gute Industrie Steuern bezahlt (Immissionen hat dabei höchstens die Standortgemeinde, nicht aber die Umgebung), man lasse der Standortgemeinde die Liegenschaftssteuer und noch ein wenig dazu, aber alles andere habe in den Finanzausgleich zu fliessen. Hier sehe ich eine grosse Gefahr für die Gemeinden mit Industrien, dass für sie plötzlich nach diesem ersten Schritt ein zweiter folgen könnte, der sie in bezug auf den Finanzausgleich benachteiligt.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Er ist wohlabgewogen und trägt der Situation im Oberaargau Rechnung. Wenn heute die Energiefeindlichkeit etwas abgebaut worden ist, dann ist das auf die Verschärfung in der Versorgungslage zurückzuführen. Ganz objektiv muss ich Ihnen aber sagen: Es werden noch mehr Kernkraftwerke gebaut werden müssen. Neben der hydraulischen Energie ist dies die sauberste, die uns zur Verfügung steht.

Stähli (Biel). Auch ich habe mich mit dem Antrag der Herren Frutiger und Gygi auseinandergesetzt, der mir auf den ersten Blick als bestechend erschien, wenn da gesagt wird, ein übermässiges Steueraufkommen habe in den Finanzausgleich zu fliessen. Gründlichere Überlegungen führten mich dann zu ähnlichen Bedenken, wie sie mein Vorredner geäussert hat; ich will nichts wiederholen. Es könnte doch plötzlich der Gedanke auftauchen, es seien auch Gemeinden mit anderen Industriezweigen hier einzubeziehen.
Der von Regierung und Kommission unterbreitete Antrag ist massvoll und trägt den Verhältnissen Rechnung, sowohl in bezug auf Mühleberg – wo nun nicht mehr daran gerüttelt werden sollte –, wie auch in bezug auf den Oberaargau. Ich unterstütze deshalb den Antrag von Regierung und Kommission.

Senn. In der Kommission habe ich die auf der rechten Seite der Fahne gedruckte Fassung nicht unterstützt. Ich betrachtete es als nicht ganz fair, die Opposition gegen ein Kraftwerk damit bekämpfen zu wollen, dass man «Zückerchen» in der Form von Entschädigungen in Aussicht stellt. Da nun aber heute angesichts der bestehenden Situation damit gerechnet werden muss, dass das Kernkraftwerk doch gebaut wird, beantrage ich Ihnen, solchen Entschädigungen zuzustimmen; ich möchte Sie aber vor eine klare Alternative stellen, weil ich den Eindruck habe, die Mehrheit unter Ihnen wünsche eine solche Beteiligung der Gemeinden: Soll Mühleberg auch etwas erhalten oder nicht? Mein erster Antrag lautet deshalb dahin, es sei jene Fassung gutzuheissen, die – siehe linke Seite der Vorlage – aus der ersten Lesung hervorging und in der einfach von Kernkraftwerken die Rede ist. Falls Sie das ablehnen, und falls Mühleberg diskriminiert werden soll, ist das ganz klar zu sagen, denn die Vorschläge, die auf eine solche Diskriminierung abzielen, widersprechen der Forderung nach Gesetzesklarheit und Gesetzeswahrheit.
Lesen Sie doch bitte noch einmal jenen Satz auf der rechten Seite der Vorlage: «... ein Kernkraftwerk eines Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich in der Energieerzeugung aus diesem Kraftwerk besteht ...» Wenn ich hier die Betonung auf Kernkraftwerk setze, dann wirkt der Begriff «ausschliesslich» eher komisch. Was tut denn ein Kraftwerk anderes? Wenn man auf die eher abwegige Idee kommen sollte, dass ein solches Werk Atomwaffen herstelle, dann wäre ja auch das nicht ungefährlich. Worauf bezieht sich denn dieses «ausschliesslich»? Wenn sich das auf das Kernkraftwerk bezieht, dann sollte auch Mühleberg etwas erhalten, ebenso natürlich Graben. Legen wir aber die Betonung auf «eines Unternehmens», dann trifft es doch wohl zu, dass der Zweck dieses Unternehmens in Graben – auch wenn das nicht allein die BKW sind – nicht mehr nur die Erzeugung elektrischer Energie ist; dann bekommt auch Graben nichts. Wir müssen also nicht nur hinter den Kulissen spielen wollen; wenn wir wünschen, dass nur Graben etwas erhalte, dann stelle ich den Antrag, die Formulierung sei zu ergänzen: «... ein nach 1972 gebautes Kernkraftwerk ...». Sollte die Jahreszahl nicht richtig sein und auf 1971 oder 1973 lauten müssen, mag das offenbleiben; ich halte aber 1972 für richtig, denn damals war Mühleberg bereits in Betrieb.

Bürki. Die lange Diskussion zu Artikel 202 hat vor allem gezeigt, dass befürchtet wird, die Steueranlagen würden einseitig manipuliert werden können. Inzwischen haben wir versucht, eine Lösung zu finden, was recht schwierig ist. Nach Rücksprache mit der Verwaltung (die sich seit langem gewisse Vorstellungen zu bilden suchte) beantrage ich, Buchstabe c) folgendermassen zu ergänzen:

«Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk, so haben umliegende Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern»

und hier zu ergänzen
«entsprechend ihren Steueranlagen.»

Das würde bedeuten, dass die Ansprechergemeinde nicht etwa einen Anteil wie Graben bekäme, sondern entsprechend der Steueranlage eben von Thunstetten oder einer anderen zu berücksichtigenden Gemeinde. Damit wäre der Zankapfel wohl beseitigt: man wüsste dann allseits, wie das zu berechnen ist. Das könnte zur Klärung beitragen; ich bitte Sie deshalb, dieser Ergänzung des Kommissionsantrages zuzustimmen.

Gygi. Ich stehe in einer etwas schwierigen Situation: Herr Frutiger und ich könnten uns bereit erklären, uns dem Text der Kommission anzuschliessen. Wir wollten aber die Möglichkeit offenhalten, je nach Höhe der anfallenden Steuern jene Mittel, welche die Entschädigungen übersteigen, einem Finanzausgleichsfonds zuzuweisen. Nach der neuen Fassung unseres Vorschlages durch die Verwaltung wäre das durch eine Weiterung von Buchstabe a) in Artikel 203 zu regeln. Wir halten natürlich an unserer Auffassung fest.
Der Antrag Bürki bedeutet eine eindeutige Verbesserung, indem nun Rücksicht genommen wird auf die Steueranlage der Gemeinden. Was dem Vorschlag vielleicht noch als Mangel anhaftet, ist das Verbleiben des ganzen Steuerertrages in der Region. Es besteht damit keine Möglichkeit mehr, einen Finanzausgleichsfonds zu äufnen, falls der Steuerertrag sehr gross ist.
Aus diesen Gründen der Systematik stimmen wir dem Vorschlag Bürki zu. Sollte er nicht angenommen werden, stimmen wir dem Antrag der Kommission zu. Wir werden aber bei Artikel 203 dann beantragen, die Möglichkeit sei nicht zu verbauen, einen gewissen Anteil überschüssiger Mittel eben doch einem Finanzausgleichsfonds zuzuweisen.

Schweizer (Bern). Wir haben nun soviel von den Nachteilen der Kernkraftwerke für die Region gehört, dass es sicher am Platz ist, «eine andere Glocke zu läuten». Herr Senn fragte, was denn diese Kraftwerke ausser der Stromerzeugung tun? Das wird er vermutlich sehr bald erfahren, nämlich am 28. Februar dieses Jahres, wenn der Wärmebericht des Eidgenössischen Amtes für Energiewirtschaft erscheinen wird, aus welchem hervorgeht, dass Atomkraftwerke in bezug auf die Wärmeerzeugung für die Regionen in sehr naher Zukunft interessant sein werden. Ich habe bisher auch nicht daran geglaubt, trotzdem ein Parteifreund des Herrn Senn – Herr Nationalrat Bächtold – das immer wieder betont hat: Atomkraftwerke seien für die Heizung von Agglomerationen äusserst interessant. Nun habe ich letzte Woche an einem Podiumsgespräch neben Herrn Direktor Sigrist vom Eidgenössischen Amt für Energiewirtschaft teilgenommen, wo er erklärte, dieser Bericht komme zu ganz überraschenden Schlüssen. Er ist in jahrelanger Arbeit erstellt worden. Nach diesem Bericht werden Atomkraftwerke in sehr naher Zukunft für die Heizung ganzer Städte oder grosser Regionen benützt werden können. Das ist doch auch festzuhalten, wenn soviel von den Nachteilen gesprochen wird. Vor allem muss es heute gesagt werden, da uns die Energieversorgungskrise vor die Möglichkeit stellt, allenfalls sehr bald kein Heizöl mehr zu haben. Erdgas stammt schliesslich auch aus dem Ausland.
Nachdem nun soviele Herren von den Nachteilen solcher Werke für die Region gesprochen haben, scheint es mir ein Akt der Gerechtigkeit zu sein, auch darauf zu verweisen, dass Atomkraftwerke schon bald dazu dienen werden, ganze Regionen zu heizen. Das sollte hier mindestens zur Kenntnis genommen werden. Am 28. Februar mögen dann auch die Herren Grossräte den erwähnten Bericht zur Kenntnis nehmen, der zeigt, dass solche Kraftwerke auch in Heizungsfragen bald eine enorm wichtige Rolle spielen werden.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Diese Beratung des Steuergesetzes ist tatsächlich sehr interessant; sie wirft Probleme auf, die absolut nicht nur auf dem Gebiet des Steuerwesens liegen. Ich will versuchen, die Situation kurz zu rekapitulieren.
Zunächst halte ich fest, dass wir im Augenblick nur über Artikel 202 diskutieren. Nebenbei wurde nämlich schon von Artikel 203 gesprochen. Das Problem des Finanzausgleichs steht aber noch nicht zur Diskussion.
Zu Artikel 202 liegen eine ganze Reihe Anträge vor. Der Antrag Frutiger/Gygi ist identisch mit dem Vorschlag von Regierung und Kommission, so dass wir darüber nicht abzustimmen brauchen. Es handelt sich lediglich um einen redaktionellen «Verschrieb», der hier eine gewisse Differenz ergeben hatte. Materiell anders lautende Anträge wurden zu Artikel 202 gestellt von den Herren Reinhard, Herrmann, Senn und Bürki. Ich bitte Sie – auf den Antrag Bürki werde ich später zurückkommen –, die Anträge Reinhard, Herrmann und Senn abzulehnen und der Fassung von Regierung und Kommission zuzustimmen. Sie scheint mir wirklich ausgewogen zu sein, so dass es nicht nötig sein sollte, noch eine Erweiterung vorzunehmen. Der Antrag Reinhard möchte die umliegenden Gemeinden offenbar nur dann am Steuerertrag beteiligen, «sofern und soweit diese durch die Anlage und den Betrieb Immissionen erleiden». Jene Instanz, die darüber zu entscheiden hätte, ob und wieweit umliegende Gemeinden unter Immissionen zu leiden haben, würde ich wirklich nicht beneiden. Ich bitte Sie, den Antrag Reinhard abzulehnen, weil das fast nicht durchführbar wäre.
Der Antrag Herrmann – der sich auf die Pumpspeicherwerke bezieht – ist nach meiner Auffassung nicht nötig. Ich halte dafür, dass die Frage dieser Pumpspeicherwerke noch zu wenig abgeklärt ist, als dass sie hier aufgenommen werden könnte.
Schliesslich bitte ich Sie, auch den Antrag Senn abzulehnen. Nach meiner Meinung genügt die hier vorgeschlagene Regelung ohne weiteres. Ich sehe nicht ein, weshalb hier auf das Jahr 1972 abgestellt werden sollte. Der hier unterbreitete Vorschlag scheint mir den Erfordernissen durchaus zu entsprechen.
Zum Antrag Bürki: Ich glaube sagen zu dürfen, dass auch die Regierung bereit wäre, diesen Antrag entgegenzunehmen. Es geht hier um eine Frage der Steuergerechtigkeit, die zu recht aufgeworfen wird. Herr Bürki beantragt, im zweitletzten Satz von Buchstabe c) einen Zusatz beizufügen, wonach die umliegenden Gemeinden Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern «zu ihren Gemeindesteuer-Anlagen» haben.

Es ist nützlich, diesen Grundsatz im Gesetz ausdrücklich aufzunehmen. Ich darf zwar beifügen, dass es schon bisher Praxis war, dass die anspruchsberechtigten Gemeinden bei Steuerteilungen ihre Ansprüche jeweils zu den eigenen Steueransätzen geltend machen konnten. Mit der Aufnahme im Gesetz erreichen wir, dass eine unbeabsichtigte und ungerechte Folge nicht eintritt: Wenn in einer verhältnismässig kleinen Gemeinde ein eher grosses Werk seinen Sitz hat – wie das hier beim Werk Graben der Fall sein wird –, entsteht ein Missverhältnis zwischen dem sehr grossen Steuerertrag, der durch das Werk aufzubringen ist an Gewinn- und Kapitalsteuern, und dem bisherigen Steueraufkommen der betroffenen Gemeinde. Diese Gemeinde wird ihren Steuersatz stark senken können.
Hier ist noch beizufügen, dass ein so grosses Werk ja nicht nur eine bernische Trägerschaft aufweist, sondern dass sich auch ausserkantonale Kraftwerke beteiligen werden, wie es schon bisher jeweils der Fall war. An den grossen Kraftwerken haben sich jeweils auch Zürich, Basel, ja sozusagen die ganze Schweiz beteiligt. Das hat zur Folge, dass die tiefe Gemeindesteueranlage zu einer tiefen Gemeindesteuer führt. Wer profitiert davon? In erster Linie die ausserkantonalen Partnerwerke. Auf diesem Wege erbringen wir also steuerliche Geschenke zugunsten von Zürich, Basel usw. Der Antrag Bürki tendiert nun dahin, ein allzu tiefes Abgleiten der Steuererträge zu vermeiden, indem im Gesetz ausdrücklich gesagt wird, dass die anspruchsberechtigten umliegenden Gemeinden die Steuern zu ihrer eigenen Steueranlage beziehen können und nicht etwa auf die möglicherweise viel tiefere Anlage der Sitzgemeinde des Werkes angewiesen sind. Ich glaube, diesem Ergänzungsantrag könnte zugestimmt werden.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Trotz den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten, die ich voll unterstütze, habe ich noch meinem Versprechen nachzukommen, eine spezielle Erklärung zum Abänderungsantrag Reinhard abzugeben. Herr Reinhard befürchtet, dass bei der nun unterbreiteten Formulierung Mühleberg sozusagen durch eine Hintertüre wieder einbezogen werden solle. Das ist nicht der Fall. Ich kann hier gleichzeitig auch gegen-

über Herrn Senn noch präzisieren, der nach dem «ausschliesslich» fragte, denn das liegt in der gleichen Linie wie der Vorstoss Reinhard. Der Kommissionspräsident hat ja bereits angetönt, es sei nicht zu vergessen, dass Mühleberg hier nicht darunterfalle. Mühleberg ist ausschliesslich ein Unternehmen der BKW; es ist sowohl Wasserspeicherwerk, Laufwerk, wie Kernkraftwerk. Auseinandernehmen kann man das nicht, so dass Mühleberg nicht unter diese Bestimmung fällt. Es wäre ausgeschlossen, dort eine Verteilung des Ertrages auf der ganzen Linie vorzunehmen zwischen Wasser- und Kernkraftwerk. Es liesse sich in bezug auf die Produktion vielleicht noch bewerkstelligen, aber was die Übertragung der Energie betrifft, würden sich grosse Komplikationen ergeben.
Mühleberg würde aber auch deshalb nicht unter diese Bestimmung fallen, weil dort bereits eine Steuerteilung besteht. Ungefähr 400 bernische Gemeinden partizipieren an den Steuern der BKW. Es ist ein sehr komplizierter Verteiler; und wenn wir das noch tun wollten, was hier befürchtet wird, würde es noch komplizierter ausfallen. Der Kommissionspräsident hat zu recht betont, Mühleberg sei ausschliesslich im Besitz der BKW, während Graben ein Partnerwerk ergeben wird, ähnlich Oberhasli. Es ist ganz ausgeschlossen, Graben allein durch die BKW bauen zu lassen. Das ergibt nach heutigen Berechnungen bis zum Endausbau Investitionen von drei Milliarden Franken. Vorläufig ist ein Aktienkapital von 300 Millionen Franken vorgesehen. Diese Ziffern können sich noch erhöhen. Da müssen die BKW mit Partnerwerken zusammenarbeiten; Partner sind hier die grossen schweizerischen Elektrizitätsunternehmungen wie NOK usw. Diese partizipieren mit einer gewissen Tranche am Aktienkapital. Das ergibt also eine Gesellschaft für sich, etwas ganz anderes als in Mühleberg. Darum ist dieses «ausschliesslich» hier enthalten, weil man Mühleberg ausklammern will, auch wenn das nicht noch speziell gesagt wird.
Im Sinne dieser Ausführungen sind die Befürchtungen des Herrn Reinhard unbegründet; er darf meines Erachtens mit diesem Antrag hier zufrieden sein.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Die Situation ist auf der einen Seite einfacher, auf der anderen komplizierter geworden. Wie Sie gehört haben, liegt zu diesem Artikel der Antrag Frutiger/Gygi nicht mehr vor, da er identisch ist mit dem gedruckten Buchstaben c). Wir werden dann in Einschaltung noch auf den Antrag Frutiger/Gygi zurückzukommen haben.
Ferner liegt ein Antrag Reinhard vor. Herr Reinhard erklärte mir, wenn er vom Herrn Finanzdirektor die gewünschten Erläuterungen erhalte, ziehe er seinen Antrag zurück. – Das ist der Fall. Der Antrag Reinhard ist zurückgezogen.
Schliesslich liegt ein Antrag Bürki vor, der von Regierung und Kommission entgegengenommen wird. Ein Gegenantrag liegt nicht vor; Sie haben damit dem Antrag Bürki zugestimmt und in diesem Sinne beschlossen.

Beschluss:

Art. 202 Buchstabe c)

«... so haben umliegende Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern, entsprechend ihren Steueranlagen.»

(Letzter Satz unverändert)

Präsident. Schliesslich liegt ein Antrag Senn sowie ein Eventualantrag Senn vor, ebenfalls zu Buchstabe c) von Artikel 202. Herr Senn beantragt, es sei die aus der ersten Lesung hervorgegangene Fassung anzunehmen, das heisst der Text auf der rechten Seite der Vorlage sei zu streichen.

Abstimmung

Für den Antrag Senn ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit ist der Eventualantrag Senn zu behandeln. Er wünscht eine Neuformulierung jenes Textes, den er vorhin zu streichen beantragte:

«Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein nach 1972 gebautes Kernkraftwerk ...» (im übrigen unverändert).

Abstimmung

Für den Antrag Senn ..... 19 Stimmen
Dagegen ..... 66 Stimmen

Präsident. Schliesslich haben wir noch den Antrag Herrmann zu bereinigen.

Abstimmung

Für den Antrag Herrmann ..... 19 Stimmen
Dagegen ..... 38 Stimmen
(viele Enthaltungen)

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Herr Golowin macht mich darauf aufmerksam, dass seine Frage wegen des Atommülls noch nicht beantwortet sei. Ich kann dazu nur persönlich Stellung nehmen, weil die Kommission diese Frage nicht eingehend besprochen hat.
Die Anfrage des Herrn Golowin geht dahin, ob eine Gemeinde, die auf ihrem Gebiet Atommüll ablagern lassen muss, Anspruch auf einen Steueranteil habe. Nach meiner Meinung können wir diese Frage nicht im Steuergesetz lösen, weil es kein steuerrechtliches Problem ist. Meine Auffassung ist: Wenn eine Gemeinde auf ihrem Gebiet Atommüll einlagern lassen will oder muss, dann wird sie im Umfange der Unzukömmlichkeiten und Nachteile, die damit verbunden sind, eine Entschädigung beanspruchen können, und zwar wird sie diese Entschädigung bei jenem Werk geltend machen müssen, das den Müll auf ihrem Gemeindegebiet deponiert. Das ist aber nicht eine steuerrechtliche, sondern eine privatrechtliche bzw. öffentlich-rechtliche Angelegenheit, die also nicht hier gelöst werden kann. Die damit verbundenen Nachteile – ich weiss das nicht – können ja unter Umständen so gross sein, dass ein Steueranteil gar nicht genügen würde und eine viel grössere Leistung zu erbringen wäre; vielleicht sind damit aber keine wesentlichen Nachteile verbunden, so dass eine Steuerbeteiligung wiederum zu gross wäre.
Soeben wird mir noch die gedruckte Antwort auf eine schriftliche Anfrage des Kollegen Golowin in die Hand gedrückt: Es ist die Antwort Nr. 239 auf die schriftliche Anfrage Golowin vom 21. November 1973 betreffend die Beseitigung radioaktiver Abfälle. Ich habe noch nicht Gelegenheit gehabt, diesen Text zu lesen, möchte Sie aber doch noch darauf aufmerksam machen, da auch dort zu diesem Problem Stellung genommen wird.

Präsident. Damit ist Artikel 202 bereinigt.

Art. 203

Gygi. Hier kann ich mich nun kurz fassen und möchte lediglich daran erinnern, dass es sich um eine Kann-Formel handelt für den Fall, dass die Steuererträge viel mehr einbringen, als für die Schadensabgeltung benötigt wird. Weiter beschränkt sich die Bestimmung ausschliesslich auf Atomkraftwerke, wobei es ja möglich ist, dass es nicht allein beim Projekt Graben bleibt. Im Hinblick auf das Gesamtinteresse unseres Kantons sollte doch die Möglichkeit eines derartigen Finanzausgleichs offengelassen werden, um einen solchen Fonds aus den erwähnten Mitteln zu speisen. Andernfalls würden wir – wenn es zu weiteren derartigen Fällen käme – unseren Finanzausgleich auf eine völlig falsche Basis stellen. Ziel der Regelung, die wir alle anstreben, ist doch die Abgeltung von Schäden, aber nicht mehr. Darum finde ich, dass man – wenn man das Gesamtinteresse des Kantons im Auge hat – dieser Möglichkeit zustimmen sollte. Unser Antrag lautet nun:

Artikel 203: «... ferner kann er einen Anteil der von Kernkraftwerk-Unternehmungen geschuldeten Gemeindesteuern (Art. 202 Buchstabe c) dem kantonalen Finanzausgleichsfonds zuweisen, Kirchensteuern nicht inbegriffen. Die Berechnung des vom Steuerpflichtigen geschuldeten und dem Finanzausgleichsfonds zu überweisenden Gemeindesteueranteils erfolgt zur mittleren Gesamtsteueranlage aller Gemeinden gemäss Artikel 1 Buchstabe e des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich.»

Guggenheim. Ich stelle fest, dass in einem anderen Kleid der genau gleiche Inhalt wieder zum Vorschein kommt, wie er gestern unter Artikel 202 präsentiert wurde. Ich will nichts wiederholen, sondern nur anführen: Es ist genau der gleiche Antrag, lediglich mit anderer Numerierung. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen; die Begründung dazu habe ich bereits gegeben.

Burkhard. Nach der Bereinigung des Artikels 202 sollten nun alle weiteren Anträge abgelehnt werden. Es ist heute morgen gründlich dargelegt worden, welche nachteiligen Folgen an Immissionen die Umgebung des Werkes zu erwarten hat. Es wäre nun eine absolute Ungerechtigkeit, hier etwas zu manipulieren, um jene wiederum auszuschliessen, die die Nachteile zu tragen haben.
Bei dieser Gelegenheit sei noch an das Votum des Herrn Hirt erinnert, der darauf aufmerksam machte, dass dann auch Industrien in diesen Ausgleich einbezogen werden könnten. Damit würden dann jene Gemeinden benachteiligt, an die nun abgetreten werden soll. Wir sollten hier also nicht eine Lawine heraufbeschwören, die ganz andere Dinge mit sich reissen könnte. Ich bitte Sie also, alle weiteren Anträge abzulehnen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte keine Gelegenheit, zu diesem Antrag zu Artikel 203 Stellung zu nehmen; er ist bekanntlich erst während der zweiten Lesung eingereicht worden. Darum kann ich Ihnen keinen Kommissionsantrag bekanntgeben. Persönlich finde ich es schade, dass dieser Antrag so spät gestellt wurde, weshalb er nicht mehr gründlich unter die Lupe genommen werden konnte. Aus diesem Grunde muss ich Sie bitten, ihn abzulehnen und der Fassung von Kommission und Regierung zuzustimmen.

Persönlich bin ich aber der Meinung, dass das von den Herren Frutiger und Gygi nach meiner Meinung zu recht aufgeworfene Problem es verdient, weiterhin sorgfältig geprüft zu werden. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass im Hinblick auf eine Gesamtrevision des Steuergesetzes solche Lösungen geprüft würden, und zwar nicht nur beschränkt auf einzelne Sparten wie die Kernkraftwerke, sondern ganz allgemein. In diesem Sinne will ich nicht etwa die Türe definitiv zuschlagen, sondern beifügen: Die Verwaltung hat das ja schon bisher getan, und sie wird das Problem weiter im Auge behalten. Es wird früher oder später umfassend, gründlich und mit dem nötigen Zeitaufwand studiert werden müssen. Für heute aber können wir nach meiner Meinung diesem Antrag nicht zustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Meyer aus Langenthal hat noch eine konkrete Frage gestellt wegen der voraussichtlichen Beträge, die das ausmachen kann. Das lässt sich natürlich zum voraus nicht ganz genau berechnen; ich möchte mich bei diesen Zahlen nicht behaften lassen. Unter den verschiedenen Positionen haben wir zunächst die Liegenschaftssteuer: Wenn man davon ausgeht, dass die Baukosten bis zum Endausbau drei Milliarden Franken betragen werden, mag das einen amtlichen Wert von 1,5 bis 1,8 Milliarden ergeben. Zu Beginn, mit der ersten Etappe, können wir einen amtlichen Wert von einer Milliarde annehmen. Wenn man da die Liegenschaftssteuer zum niedrigsten Ansatz von 0,5 Promille berechnet, ergibt das für die Gemeinde Graben eine Liegenschaftssteuer von 500 000 Franken.

Dazu kommt die Gewinnsteuer: Wenn man hier bei einem Aktienkapital von 300 Millionen Franken darauf abstellt, dass eine Dividende von fünf Prozent in Aussicht genommen wird, ergibt das eine Gewinnsteuer von 15 Millionen. Das würde bei einem Einheitsansatz von 2,5 eine Staatssteuer (multipliziert mit der Steueranlage von heute 2,4) ergeben von 900 000 Franken. Bei den Gemeinden kann man das nicht genau ausrechnen; es kommt darauf an, welche Gemeinden einbezogen werden und wie deren Steueranlage ist. Darum gehe ich von der Staatssteuer aus; wahrscheinlich ist es bei den Gemeinden im Durchschnitt etwas höher als beim Staat.
Dazu kommt die Kapitalsteuer. Ein Aktienkapital von 300 Millionen à 1,5 Promille Einheitsansatz x 2,4 ergibt eine Kapitalsteuer (wiederum beim Staat; wo die Gemeindesteueransätze höher sind, ergibt sich eine Änderung) von 1 080 000 Franken.
Für die Liegenschaftssteuer zugunsten der Gemeinde Graben (bei Annahme des Minimums von einer Milliarde) ergeben sich also 500 000 Franken, an Gewinn- und Kapitalsteuer zusammen rund zwei Millionen Franken. Bei den Gemeinden kann es also etwas höher sein, wenn die durchschnittliche Anlage höher ist.
Herr Grossrat Meyer fragte noch nach dem Verteiler, bzw. wer da einbezogen werde. Das kann ich heute nicht festlegen, Herr Meyer. Zur Beratung des Dekretes wird man Fachleute der Eidgenossenschaft beiziehen müssen, die dann festzulegen haben, in welchem Umfang eine solche Gefahrenzone angenommen werden muss, bzw. welche Gemeinden daran partizipieren. Beim Dekret kommt es dann noch darauf an, was man der Gemeinde Graben als Sitzgemeinde vorweg als Beitrag gewähren will; der Rest würde dann verteilt.
Heute kann ich mich nur in diesem Sinne äussern; ich hoffe aber, die Frage des Herrn Meyer zur Hauptsache beantwortet zu haben.

Präsident. Nun können wir abstimmen über den Antrag Frutiger/Gygi auf eine Ergänzung von Artikel 203.

Abstimmung

Für den Antrag Frutiger/Gygi ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 225a

Angenommen.

Präsident. Artikel 225 betrifft auch die ganze Abänderung und Ergänzung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes:

Art. 10

Angenommen.

Art. 16 - 18

Angenommen.

Art. 32bis

Angenommen.

Antrag Frutiger/Gygi:

Artikel 225ter

Das Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitragsbestimmungen vom 29. September 1968 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1

neue Ziffer 5

eines Anteils der von Kernkraftwerk-Unternehmungen geschuldeten Gemeindesteuern gemäss Artikel 202 Buchstabe c und Artikel 203 Buchstabe a des Steuergesetzes.

Präsident. Mit der Abstimmung über den Artikel 203 entfällt der Antrag Frutiger/Gygi für einen Artikel 225ter.

Art. 226 b - e

Angenommen.

Art. 231b

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Rückkommensanträge

Art. 27

Präsident. Es liegen sieben Rückkommensanträge vor. Wir behandeln sie in der Reihenfolge der einzelnen Artikel. Zu Artikel 27 hat Herr Rentsch eine Ergänzung beantragt, und zwar gestützt auf einen Antrag Rentsch, der angenommen wurde.
Ist der Rat bereit, auf Artikel 27 zurückzukommen? Das ist der Fall.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Das ist eine rein redaktionelle Ergänzung, die sich ergibt aus der Annahme des Antrages Rentsch zu Artikel 47. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Präsident. Regierung und Kommission nehmen den Ergänzungsantrag an. Wird er aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall; die Ergänzung ist damit genehmigt.

Beschluss:

Art. 27c

«Lidlöhne und entsprechende Leistungen (Art. 47c).»

Art. 28c

Präsident. Ferner wird Rückkommen beantragt auf Artikel 28c. Ist der Rat bereit, darauf zurückzukommen? Das ist der Fall.

Kohler. Sie erinnern sich vielleicht, dass ich bereits in der ersten Lesung einen ähnlichen Antrag gestellt hatte, der abgelehnt wurde. Ich habe ihn nun in abgeschwächter Form noch einmal unterbreitet; es sollen nur noch IV- und AHV-Rentner berechtigt sein. Nach meiner Meinung haben wir bei dieser Steuergesetzrevision für unsere Alten und Invaliden nicht sehr viel getan, so dass es nach meiner Meinung nötig wäre, jenen, die nur die kleinsten Renten erhalten, noch etwas entgegenzukommen, wenigstens soweit, wie ich es hier vorschlage:

«Das unter 800 Franken liegende Total dieser Erträge ist für IV- und AHV-Rentner einkommenssteuerfrei.»

Wenn diese Leute also im Laufe einer 40- bis 50jährigen Tätigkeit ein ganz kleines Vermögen haben ersparen können, das sie immer als Notgroschen betrachteten für Zeiten der Krankheit oder Not, sollte der kleine Ertrag aus diesem Vermögen nicht noch besteuert werden. Mein Antrag bezieht sich nur auf Vermögen von nicht ganz 20 000 Franken. Er bedeutet, dass der Zinsertrag dieser kleinen Vermögen, der unter 800 Franken liegt, steuerfrei bliebe. Was darüber liegt, betrifft Steuerpflichtige, die ja wohl auch eine grössere Rente erhalten; ihnen würde das Entgegenkommen nicht mehr zugestanden.
Mein erster Antrag war mit ganz verschiedenen Begründungen abgelehnt worden; die eine ging dahin, dass man keine genauen Zahlen über den dadurch entstehenden Ausfall besitze. Es wurde vermutet, dass es sich um einen Ausfall von mehr als einer Million handeln würde. Mein neuer Antrag würde nun sicher weit weniger als eine Million Ausfall bringen; er sollte also tragbar sein. Ich glaube, alle jene, die so lange im Interesse unserer Volkswirtschaft tätig waren, die zu den kleinsten Löhnen arbeiteten und nun auch nur kleinste Renten erhalten, sollten für den Ertrag ihrer kleinen Ersparnisse nicht noch besteuert werden. Ich bitte Sie, soviel soziales Verständnis für diese Menschen aufzubringen, dass ihnen nun entgegengekommen wird.
Ich habe schon letztes Mal betont, dass mein Antrag keine Komplikationen für das Steuergesetz bedeutet, weil es ja kein zusätzlicher Abzug ist, sondern lediglich ein Teil, der vom Wertschriftenverzeichnis nicht in die Taxation übertragen werden muss. Es ist also eher eine Erleichterung als eine Komplikation. Darum bitte ich Sie dringend, den AHV- und IV-Rentnern dieses Entgegenkommen zu gewähren.

Strahm. Ich habe darauf verzichtet, auf einige meiner Anträge zurückzukommen, die in der ersten Lesung nur knapp unterlagen und die ein Entgegenkommen an

AHV- und IV-Rentner bedeuteten. Wenn ich hier nun den Antrag Kohler unterstütze, dann befinde ich mich in hervorragender Gesellschaft, nämlich in Gesellschaft des alt-Bundesrates Celio. Letzte Woche wurde im Fernsehen ein Interview mit ihm ausgestrahlt, während welchem er auch auf die Frage einer Entlastung der AHV-Rentner angesprochen wurde. Er antwortete genau in dem Sinne, wie es nun von Herrn Kohler gewünscht wird: Man sollte den Kleinsparern entgegenkommen; es sei volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung, dass es noch kleine Sparer gebe. Herr Celio wurde dann gefragt, wie das geschehen solle, worauf er antwortete, er sehe keine andere Möglichkeit als die Steuerentlastungen; also genau das, was nun Herr Kohler verlangt.

Ich glaube also, wenn Herr alt-Bundesrat Celio Mitglied unseres Rates wäre, würde er diesen Antrag auch unterstützen. Also darf ich es sicher tun. – Es ist beizufügen, dass solche populäre Interviews uns grosse Schwierigkeiten bringen können. Es kommen dann immer wieder Leute zu uns, um zu fragen, warum das nicht möglich sein solle, wenn Herr Celio doch dieselbe Meinung vertrete, warum wir das denn nicht verlangen würden. Ich bitte Sie also, dem Antrag Kohler zuzustimmen. Es ist sicher berechtigt, den Kleinsparern, namentlich den AHV- und IV-Rentnern hier etwas entgegenzukommen.

Gygi. Ich möchte doch etwas konkretisieren, was Herr Celio gesagt hat, bzw. was er meint. Er ist sicher der Auffassung, dass Sozialabzüge erfolgen sollen eben unter der Rubrik Sozialabzüge, nicht aber bei der Definition des Einkommens aus Vermögen. Hier nun über eine Hintertreppe weitere Sozialabzüge vornehmen zu wollen, würde sicher auch Herr Celio nicht gutheissen. Dagegen wehre ich mich. Wir haben die Gruppe der Sozialabzüge, bei der wir nun sicher viel getan haben. Das sollte genügen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung haben wir ja bereits über einen ähnlichen Antrag Kohler beraten. Ich kann auf meine damaligen Ausführungen verweisen. Nun liegt ein Antrag vor, für IV- und AHV-Rentner solle der Ertrag aus Vermögen unter 800 Franken steuerfrei sein.
Vorab unterstreiche ich das Votum des Herrn Gygi: Systematisch ist die Bestimmung hier am falschen Ort. Artikel 28 definiert, was Einkommen sei, sagt aber nicht, welche Sozialabzüge möglich seien.
Dieser neue Antrag Kohler würde nun bedeuten, dass grundsätzlich und ohne jede Einschränkung für alle IV- und AHV-Rentner 800 Franken des Vermögensertrages steuerfrei wären. Wer bezieht denn AHV-Renten? Das ist doch jeder, der älter als 65 ist. Der Antrag Kohler will also absolut nicht nur jene begünstigen, die in bescheidenen Verhältnissen leben, sondern einfach alle über 65jährigen; ob sie nun ein grosses oder kleines Vermögen besitzen, ist völlig unerheblich. Dasselbe gilt für die IV-Renten. Es gibt auch dort Rentner, die trotz ihrer Invalidität ein gewisses Vermögen besitzen; da würde dann einfach unbesehen jeder begünstigt.
Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass wir der Tendenz dieses Antrages ja bereits entgegengekommen sind; ich erinnere daran, dass wir schon bei der Besteuerung des Vermögens noch weitergegangen sind, indem zusätzliche Abzüge beschlossen wurden: In Zukunft werden bei der Vermögenssteuer 30 000 Franken steuerfrei sein. Das bedeutet sicher ein berechtigtes Entgegenkommen; wir sollten aber daran denken, dass das eben beschlossen wurde. Auch auf die Sozialabzüge sei noch einmal hingewiesen – hier handelt es sich absolut um einen Sozialabzug –; es sind dort wesentliche Verbesserungen erfolgt, die – wie Sie wissen – anderseits Kritik hervorgerufen haben, indem beanstandet wurde, man sei zu weit gegangen mit den zusätzlichen Verbesserungen.
Sicher wäre es eine Vereinfachung, nun behaupten zu wollen – Herr Kohler hat es sicher auch nicht so gemeint –, man sei nur dann sozial, wenn man diesem Antrag zustimme. Mir scheint aber, die ganze nun erarbeitete Lösung lasse angesichts dieser Sozialabzüge erkennen, dass der Grosse Rat soziales Verständnis bewiesen hat. Es scheint mir deshalb nicht nötig zu sein, hier noch einen zusätzlichen Abzug zu gewähren, und ich bitte Sie, den Antrag Kohler abzulehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich unterstütze das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten und möchte nur noch auf einen Punkt hinweisen: Bei diesem Buchstaben c) geht es um das bewegliche Vermögen. Es wäre also ein Fall denkbar, da jemand einen grossen Vermögensertrag aus Liegenschaften und daneben noch einen ganz kleinen aus dem Wertschriftenvermögen hat; dieser würde also vollständig herausfallen. Wäre das in Ordnung? Wer also einen grösseren Vermögensertrag aus Liegenschaften hat, einen nur kleinen unter 800 Franken aus Wertschriften, könnte diesen ebenfalls abziehen.

Kohler. Erlauben Sie mir eine Präzisierung. Der Kommissionspräsident sprach davon, dass von meinem Antrag sämtliche AHV-Rentner betroffen würden. Das trifft insofern nicht zu, als mein Antrag sich nur auf Erträge bezieht, die kleiner als 800 Franken sind. Wer also ein grösseres Vermögen als 20 000 Franken hat (und damit einen grösseren Ertrag), fällt nicht unter diese Bestimmung. Ich habe ja deutlich gesagt: «Das unter 800 Franken liegende Total dieser Erträge . . .». Das wollte ich doch noch präzisieren.

Abstimmung

Für den Antrag Kohler ..... 59 Stimmen
Dagegen ..... 52 Stimmen

Beschluss:

Art. 28c

«Das unter 800 Franken liegende Total dieser Erträge ist für IV- und AHV-Rentner einkommenssteuerfrei.»

Art. 35

Präsident. Ein weiterer Antrag liegt vor, auf Artikel 35 zurückzukommen. Ist der Rat damit einverstanden? Das ist der Fall.

Michel (Brienz). Sie werden sich erinnern, dass ich bereits gestern einen Antrag zu Artikel 35 Absatz 6 gestellt hatte, der nur knapp abgelehnt wurde. Es wurde hauptsächlich argumentiert, mein Antrag würde einen grossen Steuerausfall verursachen. Nach der Abstimmung haben sich dann verschiedene Kollegen aus verschiedenen Fraktionen bei mir gemeldet, die mir erklärten, sie hätten eine gewisse Sympathie für meinen Antrag,

der an und für sich berechtigt sei, aber wegen der grossen Ausfälle hätten sie dagegen stimmen müssen. Darum erlaube ich mir nun, den Antrag noch einmal aufzunehmen, aber mit dem nur noch halb so hohen Betrag:

«Für die regelmässige Mitarbeit der Ehefrau im Beruf oder Betrieb des Ehegatten können 1000 Franken vom Erwerbseinkommen des Ehemannes abgezogen werden.»

Sie werden vielleicht sagen, dieser Abzug mache nicht mehr viel aus; für mich sind aber 1000 Franken immer noch 1000 Franken, ebenso für diese vielen arbeitswilligen Ehefrauen.
Erlauben Sie mir bei dieser Gelegenheit noch eine Präzisierung: Ich wurde von verschiedenen Seiten gefragt, wie es sich denn bei den Unselbständigerwerbenden verhalte, bei denen die Frau zuhause ebenfalls mitarbeite. Ich denke da an das Beispiel eines Maurers, der unselbständigerwerbend ist, zuhause aber noch einen kleinen Bauernbetrieb mit vier bis fünf Kühen hat. Wenn er zur Arbeit geht, besorgt die Frau die Arbeit zuhause, zum Beispiel beendet sie morgens die Arbeit im Stall und fängt am Abend auch wieder damit an. Kann ein solcher Mann diesen Abzug geltend machen? – Ähnlich liegt das Beispiel eines Mannes, der ein Detailgeschäft hat, daneben aber noch als Vertreter tätig ist. Die Frau hat zuhause tagsüber den Laden zu besorgen. Kann dieser Mann diese 1000 Franken gemäss meinem Antrag abziehen? Nach meiner Auffassung darf der Abzug in beiden Fällen gemacht werden, habe ich doch gesagt «im Beruf oder Betrieb des Ehegatten . . .»
Ich bitte Sie, meinem modifizierten Antrag zuzustimmen.

Aeschlimann. Nachdem ich den Antrag Michel in beiden Kommissionssitzungen unterstützt hatte. will ich das auch hier tun. In der ersten Kommissionssitzung hatte ich beantragt, in Absatz 6 den Begriff «nicht» zu streichen, womit hier die unselbständige Erwerbstätigkeit gegeben gewesen wäre. Ich musste mich dann belehren lassen, das sei nicht gut durchführbar, weshalb ich auf den Antrag Michel einschwenkte.
Wir wollen doch in der heutigen Zeit auch bei den Frauen keine Ungleichheit schaffen; wir haben ja über diese Tätigkeit verschiedenes gehört, ich will nichts wiederholen. – Den örtlichen Steuerkommissionen mute ich ohne weiteres zu, eine solch regelmässige Tätigkeit – der Antrag Michel verlangt eine solche regelmässige Tätigkeit – festzustellen. Im Hinblick auf die finanzielle Situation unseres Kantons unterstütze ich diesen Antrag auf 1000 Franken. Ich bitte Sie, dieser neuen Fassung zuzustimmen. Falls Sie das aus irgendeinem Grund nicht wollen, ist es nicht verboten, bei der Abstimmung sitzen zu bleiben.

Kohler. Den modifizierten Antrag Michel könnte ein Teil unserer Fraktion unterstützen, wenn eine Einkommensbegrenzung vorgesehen würde. Wir sind der Meinung, den Kleinlandwirten oder Kleingewerblern könne dieser Abzug zugestanden werden; das Einkommen wäre aber zu begrenzen, damit der Abzug nicht auch für grosse Einkommen Geltung bekommt. Damit würde auch der Steuerausfall kleiner. Ich schlage deshalb vor, den Antrag Michel noch zu ergänzen:

«. . . abgezogen werden, sofern das steuerbare Einkommen 14 000 Franken nicht übersteigt.»

Wenn man das zugestehen will, gehört es aber nicht unter Artikel 35, sondern das gehört in Artikel 39. Wo es dort einzufügen wäre, sehe ich im Augenblick nicht, allenfalls als neuer Absatz 7.
Ich bitte Sie, auch diese Ergänzung gutzuheissen.

Michel (Brienz). So ergeht es einem manchmal: Es wird gerupft und zerzaust, bis nichts mehr übrigbleibt als Federn. So ergeht es nun auch meinem Antrag. Wenn ich Herrn Kohler richtig verstehe, will er das soziale Moment noch stärker berücksichtigen. Das habe ich aber bereits getan. Nehmen wir als Beispiel einen Kleinlandwirt oder einen Kleingewerbler mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 5000 Franken; für ihn macht der Abzug von 1000 Franken eine Reduktion um 20 Prozent aus. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 50 000 Franken aber sind das bereits nur noch zwei Prozent. Das soziale Moment spielt hier also bereits. Es gibt sicher auch in den höheren Einkommenskategorien viele Frauen, die eine sehr grosse Arbeit leisten. Das wird mir zum Beispiel immer wieder bewusst, wenn ich die Rathausgasse herunterkomme und in jener Metzgerei – ich weiss nicht einmal den Namen des Betriebes – die Geschäftsfrau jedesmal im Laden beobachten kann. Ich nehme an, dass jener Metzger ein grösseres Einkommen als 14 000 Franken versteuert; trotzdem müssen wir zugeben, dass auch jene Frau eine sehr grosse Arbeit erbringt; ähnlich ist es in vielen weiteren Betrieben, die aber gemäss Zusatzantrag Kohler herausfallen würden.
Ich bin also der Meinung, dass in meinem Antrag das soziale Moment genügend berücksichtigt sei, und ich bitte Sie, durch Zustimmung zu meinem Antrag eine grosszügige Haltung an den Tag zu legen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Die hier erneut zur Diskussion gestellten Anträge bringen unser Konzept etwas ins Wanken. Wenn Herr Kohler vorhin die Meinung vertrat, sein Antrag sei von nicht sehr grosser Tragweite, dann trifft das nicht zu, denn sein Antrag wird für eine verhältnismässig breite Schicht von Steuerpflichtigen einen zusätzlichen Abzug von 800 Franken bringen.
Ähnlich verhält es sich mit dem Antrag Michel, der in etwas modifizierter Form unterbreitet wird. Dieser Antrag würde Ausfälle von rund drei Millionen Franken zur Folge haben. – Nun habe ich zum drittenmal das Vergnügen, zu diesem Antrag Michel Stellung zu nehmen; in der Kommission haben wir darüber zweimal sehr eingehend beraten. Da erübrigt es sich bestimmt, nun noch einmal lang und breit die Gründe darzulegen, die gegen diesen Antrag Michel sprechen. Es sei lediglich noch einmal betont: Der Antrag geht dahin, die Gewinnungskosten als abzugsberechtigt zu erklären. Da gilt es zu unterstreichen, dass die Gewinnungskosten bereits vorgängig abgezogen wurden. Wenn wirklich Gewinnungskosten entstehen, dann hat der Steuerpflichtige gemäss Gesetz die Möglichkeit, diese Kosten restlos abzuziehen, bevor das Reineinkommen berechnet wird. Hier geht es also nicht mehr um die Gewinnungskosten, sondern um einen zusätzlichen Sozialabzug. Deshalb möchte ich Sie wirklich dringend bitten, die Folgen eines solchen Antrages zu bedenken. Ich muss am Antrag der Kommission festhalten und bitte Sie, den Antrag Michel (Brienz) abzulehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte lediglich eine grundsätzliche Bemerkung anbringen und auf die Ausfälle aufmerksam ma-

chen. Durch die Annahme des Antrages Kohler haben Sie vorhin einen weiteren ansehnlichen Steuerausfall beschlossen. Nun haben Sie auch gehört, welches die Folgen einer Annahme des Antrages Michel (Brienz) wären.
Ich muss mich dagegen wehren, nachdem man bereits in der zweiten Lesung sehr weit gegangen ist, dass nun beim Rückkommen noch weitere derartige Ausfälle verursacht werden.

Präsident. Wir können abstimmen. Herr Kohler wünscht den Antrag Michel (Brienz) zu ergänzen durch «sofern das steuerbare Einkommen 14 000 Franken nicht übersteigt». Herr Michel lehnt diese Ergänzung ab. Wir werden zunächst in eventueller Abstimmung über die Ergänzung beschliessen.

Eventualabstimmung

Für den Ergänzungsantrag Kohler ..... 50 Stimmen
Dagegen ..... 67 Stimmen

Präsident. In der definitiven Abstimmung stehen sich der Antrag Michel und die Fassung der Kommission gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... 56 Stimmen
Für den Antrag Michel (Brienz) ..... 84 Stimmen

Beschluss:

Art. 35 Abs. 6

Für die regelmässige Mitarbeit der Ehefrau im Beruf oder Betrieb des Ehegatten können 1000 Franken vom Erwerbseinkommen des Ehemannes abgezogen werden.

Art. 39 Abs. 4a

Präsident. Ein weiterer Antrag wünscht, auf Artikel 39 Absatz 4a zurückzukommen. Ist der Rat damit einverstanden? Das ist der Fall.

Haltiner. Ich beantrage Ihnen, in Artikel 39 Absatz 4a zurückzugehen auf die ursprüngliche Fassung (links in der Vorlage), wonach Rentner einen Abzug von zehn Prozent oder höchstens 1200 Franken geltend machen können. Im Gegensatz zu den vorhin gefassten Beschlüssen wurden hier nämlich die Rentner ganz wesentlich benachteiligt; dieser Abzug von zehn Prozent oder höchstens 1200 Franken ist in den vorhin von Herrn Kollega Michel (Brienz) genannten Relationen zu verstehen; bei einem kleinen Rentenbezüger wirkt sich dieser Abzug von zehn Prozent stärker aus als bei einem grossen, eben durch die Begrenzung auf 1200 Franken.
Der neue Absatz 4a bringt eine wesentliche Verschlechterung der Situation unserer Rentner gegenüber der bisherigen Gesetzgebung, weil der Abzug nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 30 000 Franken übersteigen. Ich erinnere mich hier an die Verhandlungen zur Gesetzesrevision von 1964; damals haben sowohl der Finanzdirektor wie die Beamten jeweils mit Stolz darauf verwiesen, dass jeder Rentner von seinem Einkommen zehn Prozent oder 1200 Franken abziehen könne, was doch ein wesentlicher Fortschritt sei.
Man muss hier die Relationen sehen. Wir hatten ja den Mut, den Lidlohn zu regeln, wir haben die Besitzesdauer bei der Vermögensgewinnsteuer auf zehn Jahre limitiert (nachher gibt es keine Gewinnsteuer mehr), wir haben sogar freiwillig auf gewisse Spekulationsgewinne bei den Wertpapieren verzichtet, die nach wie vor möglich sind; wir haben etwas als gerecht bezeichnet, von dem andere das Gegenteil behaupten; wir haben die kommende Gesetzesrevision zum voraus belastet mit einem Postulat der Minimalsteuer. Wir haben nach meiner Meinung eine schweigende Minderheit, eben die Pensionierten, sehr kurzsichtig behandelt.
Welchen Anteil haben denn die Pensionierten an den gesamten Einnahmen unseres Kantons? Wir verfügen ja über eine sogenannte Staatssteuerstatistik; die Statistik von 1969 bezieht sich auf die Jahre 1967 und 1968. Dort machen die Pensionierten 18 bis 19 Prozent der Steuerzahler aus; sie erbringen über zehn Prozent der staatlichen Einnahmen aus Einkommen und Vermögen. Nehmen wir noch die Unselbständigerwerbenden dazu, die 68 Prozent der Steuerzahler ausmachen, dann erhalten wir 87 Prozent der Steuerpflichtigen, die in unserem Kanton rund 70 Prozent der Einkommens- und Vermögenssteuern abliefern. Diese Relationen gilt es zu beachten. Betrachten wir allein die Vermögenssteuer, dann stellen wir fest, dass rund 31 Prozent dieser Steuer durch die Pensionierten aufgebracht werden.
Sie werden nun fragen, wie denn die bisherige Regelung war. Um einen Ausdruck unseres Kollegen Hirt zu gebrauchen: Es handelt sich hier um wohlerworbene Rechte. Nach dem früheren Gesetz konnten die Zwangsabzüge in die Versicherungskasse nur begrenzt abgezogen werden bei der Steuererklärung; anderseits wurde dann die Rente, wenn sie einmal fällig wurde, auch nur teilweise besteuert. Das Gesetz aus dem Jahre 1944 sieht nun vor, dass die Zwangsbeiträge – heute würde man das die zweite Säule nennen – voll abgezogen werden können; dafür ist dann die Rente, wenn sie fällig wird, auch voll zu versteuern.
Es ist hier darauf hinzuweisen, dass doch auch der Rentner als Steuerzahler Anspruch auf Gleichbehandlung bei den persönlichen Abzügen hat. Sonst macht man ja auch keinen Unterschied beim Einkommen in bezug auf den persönlichen Abzug; das sind einfach 2400 Franken; beim Rentner aber wird gesagt: Du darfst nur einen Abzug geltend machen, wenn du weniger als 30 000 Franken deklariertes Einkommen (wohl verstanden: aus zweiter Säule) hast. Nun wissen wir, dass wir in der Konzeption unserer Altersvorsorge eine erste Säule AHV haben (mit dem Trend, auch dort Steuerermässigungen zu erreichen); die zweite Säule ist die betriebliche Vorsorge bzw. die Pensionskassen, und die dritte Säule sind dann die eigenen Mittel, die mit dem Antrag Kohler nun noch entlastet wurden. Wirtschaftlich gesehen ist das alles aber eine Einheit: Wenn einer als Rentner drei Franken bezieht, wovon einer ein AHV-Franken, der andere ein Pensionskassen-Franken und der dritte ein Sparfranken ist, so ergibt das doch einfach drei Franken Kaufkraft. Es ist nicht einzusehen, warum bei jenen Leuten, die aus der zweiten Säule 30 000 Franken beziehen, dieser Abzug von 1200 Franken plötzlich bestritten werden soll. Ich betrachte das als eine Diskriminierung der Rentner, welche sie zum Verlassen des Kantons bewegen könnte. Wir haben ja bei anderen Artikeln davon gehört, wie die Hennen mit den goldenen Eiern davonfliegen. Die Rentner erbringen – wie vorhin gezeigt – einen

ganz wesentlichen Anteil unseres Steueraufkommens. Es wäre doch beispielsweise auch nicht richtig, dass jemand – als theoretisches Beispiel genommen – mit einem Einkommen von 29 999 Franken den Abzug noch geltend machen könnte, ein anderer mit 30 000 Franken aber nicht. Es ist doch unsere Pflicht, diese Zusammenhänge zu sehen und die bisherigen wohlerworbenen Rechte der Rentner (die auch treue Stimmbürger sind) zu wahren.
Aus diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen, mindestens der alten Formulierung von Absatz 4a zuzustimmen.

Strahm. Ich bin Herrn Haltiner sehr dankbar, dass er auf einen Antrag zurückkam, den ich gestellt hatte, leider ohne Erfolg. Da nun schon Rückkommen beschlossen ist, erlaube ich mir, auch auf meinen Antrag zurückzukommen. Es geht nur noch darum, den Verheirateten – wie das bisher der Fall war – einen grösseren Abzug zu gestatten als den Alleinstehenden. Die Gründe dafür habe ich ja bereits früher dargelegt. Ich beantrage also, auf meinen seinerzeitigen Antrag zurückzukommen, der lautete, es sei ein Abzug von 1200 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare zu gewähren.
Im übrigen stimme ich dem Antrag Haltiner zu, die Einkommensgrenze sei zu streichen, weil wir sonst viele Steuerpflichtige benachteiligen, die diesen Abzug bisher geltend machen konnten.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Der Absatz 4a mit 1500 Franken und einer Begrenzung auf die Einkommen bis 30 000 Franken ist ja erst in der zweiten Lesung aufgenommen worden. Die Kommission hat lange darüber diskutiert und sich nur mit Mühe auf eine gemeinsame Formel geeinigt. Die Kommission wäre also wohl nicht unglücklich, wenn man bei der ursprünglichen Fassung bleiben wollte: Zehn Prozent oder höchstens 1200 Franken. Ich hatte natürlich nicht Gelegenheit, mit den Kommissionsmitgliedern noch einmal darüber zu reden; aus der seinerzeitigen Stimmung in der Kommission heraus aber kann ich erklären: Es herrschte nicht eitel Begeisterung für diese neue Formulierung. Die ursprüngliche Fassung hat jedenfalls den Vorteil einer besseren Übersicht und Klarheit.
Herr Strahm will wieder differenzieren und einen erhöhten Abzug für die Verheirateten von 1500 Franken gewähren. Nach all unseren gefassten Beschlüssen (ich verweise auch auf die Annahme des Antrages Michel (Brienz) besteht nach meiner Meinung kein Grund mehr, hier eine zusätzliche Differenzierung zu schaffen. Ich bitte Sie daher, im Sinne des Antrages Haltiner der Fassung der ersten Lesung mit zehn Prozent ohne weitere Differenzierung zuzustimmen.

Präsident. In der Abstimmung zu Artikel 39 Absatz 4a stehen sich gegenüber der Antrag Haltiner (der der links gedruckten Fassung der ersten Lesung entspricht) und der Kommissionsbeschluss zur zweiten Lesung.

Strahm. Ich war der Meinung, das sei ein Eventualantrag, der meinem Antrag gegenübergestellt werde.

Präsident. Ich habe keinen Antrag Strahm. – Es ist der Antrag Strahm von gestern, der neu aufgenommen werden soll als Eventualantrag gegenüber jenem des Herrn Haltiner. Der Antrag Strahm lautet:

«Zehn Prozent, höchstens 1200 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare für Bezüge aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung.»

Haltiner. Letzte Woche hatte ich mich mit einem Rentner zu befassen, der – privat versichert – seit 1962 eine Rente bezieht, welche praktisch unverändert geblieben ist. Dieser Mann hat wegen der Teuerung heute $^2/_3$ des Rentenwertes verloren. Da bin ich doch der Meinung, dass man dem Antrag Strahm – weil ja der Verheiratete grössere Leistungen zu erbringen hat – zustimmen kann. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zugunsten des Antrages Strahm zurück.

Präsident. Damit ist die Situation klarer. Es liegt nur noch der Antrag Strahm vor, der in der Abstimmung dem Kommissionsantrag auf die zweite Lesung gegenübergestellt wird.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... Minderheit
Für den Antrag Strahm ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Art. 39 Abs. 4a

«... zehn Prozent höchstens 1200 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare für Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung.»

Art. 66 Abs. 2

Präsident. Es liegt ein weiterer Antrag vor, auf Artikel 66 Absatz 2 zurückzukommen. Dieser Rückkommensantrag wird bestritten.

Christen Hans-Rudolf. Gemäss dem ausgeteilten Antrag wünscht Herr Bürki, auf Artikel 66 zurückzukommen. Es ist genau derselbe Antrag, der schon in zwei Lesungen – auch in der Kommission – zur Diskussion stand. Bei den bis dahin behandelten Rückkommensanträgen ging es jeweils um modifizierte Vorschläge; es wurde also nicht dasselbe erneut «aufgewärmt». Hier aber wird versucht, was bereits in zwei Lesungen bereinigt wurde, in einer dritten Lesung – die an sich im Rat nicht vorgesehen ist – noch einmal zur Diskussion zu stellen. Aus grundsätzlichen Erwägungen bitte ich deshalb, diesen Rückkommensantrag abzulehnen.

Bürki. Ich stelle lediglich fest, dass wir in der zweiten Lesung über diesen Artikel nicht diskutiert haben.

Schnyder. Aus den bereits von Herrn Dr. Christen dargelegten Gründen lehnt auch unsere Fraktion ein Rückkommen ganz entschieden ab.

Senn. Ich bitte Sie, diesem Rückkommensantrag zuzustimmen. Ich finde es ausserordentlich unfair, Herrn Bürki dieses Rückkommen zu verweigern. Persönlich bin ich gegen die von ihm beantragte Erhöhung auf 5,5 Prozent; aber man sollte noch einmal darüber reden können, nachdem wir nun über derart viele Details noch einmal gesprochen haben. Warum also so unfair sein, dieses Rückkommen abzulehnen? Es geht doch um

eine grundsätzliche Frage, und Herr Bürki hat zu recht bemerkt, darüber sei in der zweiten Lesung gar nicht gesprochen worden.

Christen Hans-Rudolf. Eine persönliche Erklärung wegen des Begriffes «unfair». Davon ist doch keine Spur, Herr Senn. Wenn in der zweiten Lesung das Wort bei diesem Artikel nicht verlangt wurde, dann haben jene, die sich jetzt dazu melden, damals selbst darauf verzichtet. Nun eine dritte Lesung durchführen zu wollen und dabei auf eine andere Ratszusammensetzung zu spekulieren, das ist unfair.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag Bürki ..... 60 Stimmen
Dagegen ..... 62 Stimmen

Graf. Etant donné le résultat de cette votation, je demande la contre-épreuve.

Präsident. Herr Graf wünscht angesichts des knappen Ergebnisses eine Wiederholung der Abstimmung; ich verstehe das, denn es bestand eine gewisse Unklarheit, welcher Stimmenzähler wo zu zählen habe.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag Bürki .....68 Stimmen
Dagegen ..... 68 Stimmen

Präsident. Ich stimme für Rückkommen; damit hat Herr Bürki das Wort (Beifall).

Bürki. Ich danke Ihnen und werde mich kurz fassen. Wir sind seinerzeit ganz einfach auf den ursprünglichen Antrag von Regierung und Finanzdirektion zurückgekommen, als wir beantragten, den Satz für die juristischen Personen um ½ Prozent auf 5,5 Prozent zu erhöhen. Wie Sie bereits gestern an diesem Pult durch den Kommissionspräsidenten vernahmen, wurde schon 1944 – also vor 30 Jahren – der Einheitsansatz für juristische Personen mit fünf Prozent festgelegt, während für die natürlichen Personen ein Ansatz von vier Prozent als angemessen betrachtet wurde. Seither ist der Tarif für die natürlichen Personen mehrfach erhöht worden, während jener für die juristischen Personen bekanntlich gleich blieb. Anstatt, wie ursprünglich vom Gesetzgeber als richtig erachtet, einen um einen Viertel höheren Ansatz für die juristischen Personen, haben wir heute ein umgekehrtes Verhältnis, nämlich nach dem Beschluss der ersten Lesung einen um einen Drittel höheren Ansatz für die natürlichen Personen. Schon diese Verhältniszahlen zeigen doch deutlich, dass im Laufe der letzten Jahrzehnte ein ganz einseitiges Gefälle zugunsten der juristischen Personen entstanden ist. Das führt – ob gewollt oder ungewollt – zu gewissen Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten der Personengesellschaften.
Hier hätten nun jene Kollegen, die gestern bei der Genossenschaftsbesteuerung für das Kleingewerbe und die Einzelfirmen sowie Kollektivgesellschaften eingetreten sind, die Möglichkeit, durch Zustimmung zu meinem Antrag die Spiesse der juristischen und der natürlichen Personen im Einzelhandel eher gleich lang zu gestalten. Gleichzeitig könnten sie damit die Grossverteiler (von denen man gestern den Eindruck hatte, sie seien zu wenig belastet, und zwar unabhängig davon, ob es eine AG oder eine Genossenschaft sei) etwas höher belasten. Mindestens in diesem Sinne ist gegenüber der ersten Lesung doch ein neuer Tatbestand geschaffen, Herr Fürsprecher Christen.
Ich habe Ihnen bereits in der Novembersession dargelegt, dass der Erhöhungsantrag wirtschaftspolitisch betrachtet – wenn man die Sache im Quervergleich anschaut – zumutbar ist; sonst wären ja Finanzdirektion und Regireungsrat ursprünglich gar nicht auf einen solchen Antrag eingegangen. Es würden durch diesen Antrag nämlich nur jene Firmen betroffen, die eine Rendite von elf Prozent und mehr auf dem Eigenkapital ausweisen (also nicht ausgehend vom Aktienkapital, sondern Aktienkapital, Genossenschaftskapital plus Reserven innerhalb der Firma). Wirtschaftlich schwächere Firmen – wir wissen, dass wir in unserem Kanton auch solche haben – hätten von meinem Antrag überhaupt nichts zu befürchten, denn für sie würde keine Erhöhung eintreten.
Ist es nicht so, meine Herren Kollegen, dass die gefestigten und ertragreichen Firmen hier einfach etwas stärker herangezogen werden könnten, umso mehr als bei den natürlichen Personen – wie bereits dargelegt – der Trend in den letzten Jahren ziemlich angestiegen und dort immer mehr aufgeladen worden ist? Persönlich bin ich angesichts dieser Relationen der Meinung, der Grosse Rat habe vor 30 Jahren Mut bewiesen; ich vermute beinahe, dass damals die wirtschaftlichen Interessen hier noch etwas weniger ausgeprägt zum Zuge gekommen sind. Heute können wir nun eine absolut zumutbare kleine Korrektur vornehmen und das Gleichgewicht in der Belastung zwischen juristischen und natürlichen Personen wieder einigermassen herstellen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Gerber. Über die Frage dieses Artikels 66 haben wir nun sowohl in der Kommission wie hier im Rat zweimal sehr intensiv diskutiert. Dabei sind grundsätzlich immer ungefähr dieselben Differenzen aufgetreten. Anhand der uns von der Finanzdirektion übergebenen Unterlagen mussten wir ganz einfach feststellen, dass eben im Vergleich mit anderen Kantonen bei uns die juristischen Personen doch verhältnismässig hoch besteuert werden. Das war wohl der massgebliche Grund, der dann sowohl in der Kommission wie letztesmal hier im Rat dazu führte, eine Erhöhung dieses Ansatzes abzulehnen. Wir müssen doch darnach trachten, unsere Stellung in der Konkurrenz zu den umliegenden Kantonen nicht zu verschlechtern, sondern diese Stellung im Interesse der Wirtschaftsförderung möglichst zu halten.
Ich bitte Sie darum – nachdem darüber reiflich diskutiert worden ist –, es beim Beschluss der ersten Lesung bewenden zu lassen und insbesondere in diesem Moment, da wir nun sämtliche juristischen Personen «ins gleiche Schiff verpackt haben», die Sache einmal anlaufen zu lassen, um zu sehen, wie es sich entwickelt. Im Interesse der Gesamtwirtschaft des Kantons haben wir eine gewisse Verantwortung dafür, hier nicht allzu stark zu belasten, weil sonst die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den umliegenden Kantonen verschlechtert wird. Das würde sich schliesslich zum Nachteil von uns allen auswirken.

Hirt. Manche unter Ihnen werden denken: Der redet natürlich pro domo. Natürlich äussere ich mich als Präsident der Berner Handelskammer, aber nicht «pro domo». Ob die Industrie mehr Steuern zu bezahlten hat oder nicht, berührt mich persönlich nicht.

Mir scheint, der Grosse Rat habe nun gegen Mittag gemerkt, dass er mit den auf der ganzen Linie gewährten Abzügen wahrscheinlich zu weit gegangen sei. Dort haben Sie auch pro domo beschlossen, und zwar in einem Ausmass, das mir fast Angst bereitet; ich habe darum erwartet, dass man dann hier beantragen werden, «die anderen sollen bezahlen». Das ist aber nicht im Sinne der Wirtschaftsförderung, die wir so gross aufgezogen und von der wir uns soviel versprochen haben. Ich habe ja schon damals betont, es gehe nicht darum, neue Industrien anzusiedeln, sondern vor allem darum, die schon vorhandene Industrie, die die goldenen Eier legt, zu behalten. Hier aber sind wir im Begriff, das Gegenteil zu tun. Ich weiss, dass man in der Industrie nicht nur wegen der Steuern den Standort wechselt, denn das ist nicht so ganz einfach. Aber man kann seinen Sitz verlegen, und Unternehmungen mit einem grenznahen Standort werden – je nach dem – Ihnen die Quittung früher oder später überreichen. Dann aber werden wir uns nicht wundern dürfen. Wir sind ja in unserem Kanton gar nicht industriefreundlich; das ist einfach eine Tatsache. Seien wir uns doch bewusst, dass die Industrie ganz wesentlich zum Lebensstandard beigetragen hat, den wir heute haben. Falls wir das nicht einsehen, spielt es natürlich keine Rolle, wie hoch wir die Industrie besteuern.
Wir müssen doch auch mit den Nachbarkantonen, ja sogar mit dem Ausland, konkurrieren können. Irgendwo hat die Belastung eine Grenze. Wir dürfen nicht glauben, wir stünden etwa in unserem Kanton in bezug auf die Besteuerung der juristischen Personen glänzend da. Das ist nicht der Fall. Ich habe Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Kantonen und weiss: Wir kommen dabei nicht gut weg.
Ich bin mir bewusst, dass dieser Steuersatz von maximal fünf Prozent bei nächster Gelegenheit sicher angepasst werden muss. Aber mir scheint, wir seien einfach nicht mehr glaubwürdig, wenn wir während ganzer Sessionen über die Wirtschaftsförderung reden und dann bei der ersten Gelegenheit in gegenteiligem Sinne beschliessen. Warten Sie doch damit bis zu einer Steuergesetzrevision! Wir haben ja nun den Tarif bei den natürlichen Personen stark angehoben; ich glaube, wir sollten nun bei den juristischen Personen vernünftig sein. Unser Beschluss bei den Genossenschaften trifft diese Leute ja auch. Darum bitte ich Sie, sich nun gut zu überlegen, ob Sie hier beim viertenmal anders entscheiden wollen. Es geht doch einfach zu weit, eine Sache viermal vorzubringen und zu hoffen, der Rat sei dann so besetzt, dass man vielleicht durchdringe. Das finde ich nicht ganz elegant, und ich bitte Sie schon aus diesem Grunde, nun vernünftig zu sein, obschon wir wohl alle ein etwas schlechtes Gewissen haben. Ich mag eine Erleichterung jedem gönnen, aber es hat irgendwo eine Grenze.

Senn. Ich unterstütze das Votum des Herrn Hirt und bekämpfe damit den Antrag Bürki. Jene, die glauben, als Einzelfirma steuerlich schlechter zu fahren, haben ja die Möglichkeit, ihre Firma in eine Genossenschaft umzuwandeln. Wenn ferner auf die Diskrepanz im Tarif zwischen fünf Prozent für die juristischen Personen und 6,75 Prozent für natürliche Personen verwiesen wird, ist daran zu denken, dass wahrscheinlich längst nicht alle Selbständigerwerbenden im Kleingewerbe unbedingt in die Maximalstufe hineingeraten. Ich kenne die Steuerstatistik nicht genau, wäre aber überrascht, wenn die meisten der Selbständigerwerbenden im Kleingewerbe über ein steuerbares Einkommen von 150 000 Franken hinauskämen.
Einer der von Herrn Bürki angestellten Vergleiche stimmt nicht; im Zusammenhang mit der Diskrepanz führte er aus, Selbständigerwerbende könnten bis zu 6,75 Prozent besteuert werden, und das ergebe eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den juristischen Personen mit einem Ansatz von fünf Prozent. Da muss ich ergänzen: Stellen Sie sich vor, was eigentlich besteuert wird, nämlich die ganze Wertschöpfung der unternehmerischen Tätigkeit. Eigentlich läuft ja das Ganze – darum bin ich grundsätzlich gegen eine Erhöhung der Besteuerung bei den juristischen Personen – auf eine Doppelbesteuerung hinaus, denn der Ertrag wird zweimal besteuert. Da ist einmal die Unternehmung; wenn sie besteuert ist, wird ein gewisser Anteil – nämlich das Salär – noch einmal besteuert.
Wenn die Ausfürungen des Herrn Hirt wegen der Wirtschaftsförderung an einem Ort am Platz sind, dann sicher hier. Wir dürfen uns gegenüber den anderen Kantonen nicht in einen Nachteil versetzen. Es gilt auch zu bedenken, dass eine juristische Unternehmung, die mit maximal fünf Prozent besteuert wird, ja vielleicht einen Direktor mit einem grossen Salär hat, der dann 6,75 zu entrichten hat. Der erwähnte Vergleich scheint mir also zu hinken, und darum bitte auch ich, den Antrag Bürki abzulehnen.

Christen Hans-Rudolf. Im Namen der freisinnigen Fraktion bitte ich Sie ebenfalls, es bei den bisherigen Beschlüssen bewenden zu lassen und auf den Antrag Bürki nicht einzutreten. Wir alle könnten ja die bereits mehrfach abgespielten Platten noch einmal auflegen. Herr Bürki hat nun versucht, sozusagen «die Nadel zu wechseln», aber die Platte war dieselbe.
Es geht letztlich um eine «klimatische Angelegenheit» in unserem Kanton. Man ist in der Schweiz weitherum der Meinung – ich behaupte: für die Aktiengesellschaften zu recht –, wir hätten hier ein steuerunfreundliches Klima. Wie schwierig ist es doch schon, Holdinggesellschaften im Kanton zu halten, obschon man hier zu recht sagen könnte, den Holdinggesellschaften komme man an sich entgegen. Aber der Ruf unseres Kantons als industrie- und wirtschaftsfeindlich ist einfach weitverbreitet. Wenn wir nun hier im letzten Augenblick noch dazu kommen sollten, erneut etwas zu verschlechtern, dann muss ich unserem Kanton für seine künftige Entwicklung in bezug auf die Steueraufkommen eine schlechte Prognose stellen.
Herr Bürki versuchte, eine Parallele zu ziehen zu den ursprünglich ganz anderen Verhältnissen in den Ansätzen von natürlichen und juristischen Personen. Diese seien dauernd zuungunsten der natürlichen Personen verschärft worden. Ich hätte es nun gerne gesehen, wenn gleichzeitig dargelegt worden wäre, was in der Zwischenzeit an Sozialabzügen bei der Besteuerung der Einzelpersonen eingetreten ist, die das Verhältnis vollkommen anders gestalteten. Bei den Gewinnungskostenabzügen wurde hier gestern mehrheitlich beschlossen, zusätzliche Abzüge in einer aus meiner Sicht weit übersetzten Form zu gestatten. Heute will man nun einen Teil jener Steuerzahler treffen, auf die wir dringend angewiesen sind. Wer auch nur ein wenig Einblick hat und die Dinge nicht nur aus einer Perspektive des Neides heraus betrachtet, weiss nämlich, dass die grossen Gesellschaften, die in unserem Kanton Steuern bezahlen, die beweglichsten sind; sie sind

nicht unbedingt standortgebunden, sondern können ohne weiteres ein anderes Steuerdomizil wählen. Wenn wir das fördern wollen, dann müssen wir Herrn Bürki zustimmen; wenn wir aber der Meinung sind, wir seien auf diese Steuerzahler dringend angewiesen, dann müssen wir es so lassen, wie wir es nun schon zweimal beschlossen haben.

Herrmann. Eines darf ich Sie versichern: Sowohl heute wie schon in den vorangegangenen Tagen verfolgt die Industrie in unserem Kanton sehr aufmerksam, was aus unseren Verhandlungen hervorgeht. Ich habe mich noch heute morgen mit dem Generaldirektor einer Holdinggesellschaft in der Uhrenindustrie unterhalten. Es handelt sich um eine Gesellschaft, die wir seinerzeit nur mit knapper Not unserem Kanton erhalten konnten, als sie in den Kanton Neuenburg abwandern wollte. Auch dort ist man natürlich sehr aufmerksam.
Ich will nichts aus den Voten Hirt, Senn oder Christen wiederholen, betone aber: Wir leben eindeutig in einer Zeit wirtschaftlicher Konzentration, was unter anderem bedingt, dass immer knapper kalkuliert werden muss. Da wird natürlich in erster Linie auch auf die Steuern geachtet. Wenn wir nun in einer gewissen Industriefeindlichkeit weitergehen wollen, als sich tendenziell schon jetzt abzeichnet, dann werden wir uns selber noch «auspowern», denn dann wird diese Industrie abwandern, braucht es doch dazu lediglich einen Federstrich, nicht mehr. Das müssen wir verhindern, und darum bitte ich, den Antrag Bürki abzulehnen.

Kästli. Ich habe schon in der ersten Lesung den Antrag Bürki bekämpft. Zusammengefasst möchte ich lediglich noch einmal darauf hinweisen, dass der Gewinn einer Unternehmung ja aufgeteilt wird in einen solchen, der ausgeschüttet wird, und einen Teil, der in der Unternehmung zur Weiterentwicklung verbleibt. Der ausgeschüttete Gewinnanteil kommt seinerseits dann zweimal zum Handkuss, wie das bereits gesagt wurde. Ich habe Ihnen seinerzeit ausgerechnet, dass – vorausgesetzt, dass der Dividendenempfänger sowie die Unternehmung in eine hohe Progressionsstufe geraten – von einem Franken zwischen 60 und 70 Rappen bereits durch den Staat weggenommen werden, so dass lediglich noch 30 bis 40 Rappen für jenen verbleiben, der in den Genuss der Dividende kommt.
Der in der Unternehmung verbleibende Gewinnanteil – das muss auch einmal gesagt werden – bildet die Grundlage zur Sicherung des Arbeitsplatzes von morgen. Wenn wir diese Grundlage immer weiter schrumpfen lassen, müssen wir wissen, dass wir damit an der Grundlage des Arbeitsplatzes laborieren.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich verweise auf meine Ausführungen vom November. Ich vertrete nach wie vor die Auffassung der grossen Mehrheit unserer Kommission, dass man hier bei einem Maximalsatz von fünf Prozent bleiben und die weitere Erhöhung ablehnen sollte. Ich mache darauf aufmerksam, dass hier nicht eine kleine Anpassung zur Diskussion steht, sondern dass es beim Antrag Bürki um eine Steuerhöhung von zehn Prozent geht, und zwar für sehr viele Fälle, weil sehr viele Gesellschaften (wegen des Verhältnisses zwischen Gewinn und Kapital) auf dem Maximalsatz stehen. Ich beantrage also Zustimmung zur Fassung von Regierung und Kommission mit einem Maximalsatz von fünf Prozent.

Präsident. In der Abstimmung zu Artikel 66 stehen sich gegenüber der gedruckte Text und der Antrag Bürki.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 97 Stimmen
Für den Antrag Bürki ..... 41 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, 11. Februar 1974, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Fehr, Freiburghaus, Guggenheim, Hauser, Hof, Hügi, Mischler, Probst, Rohrbach, Salzmann; unentschuldigt abwesend ist Herr Haenggeli.

Nachruf

Präsident. Wir haben am letzten Samstag den Kollegen Albert Stoller, Reichenbach, auf seiner letzten Fahrt begleitet. Albert Stoller war ein wertvoller Ratskollege. Er hatte in seiner Fraktion und im Rat Einfluss. Er hat die Anliegen der Bewohner seiner engeren Heimat im Parlament und in der Verwaltung vertreten, war Vertrauensmann einer ganzen Bevölkerung, hat sich für seine Mitbürger eingesetzt, hat ihnen gedient und hat damit den Dank des Grossen Rates und des Bernervolkes verdient.

Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Anstelle des verstorbenen Albert Stoller, Reichenbach, tritt neu in den Rat ein:

Herr Dr. med. Peter von Deschwanden, Adelboden.

Herr von Deschwanden wird vereidigt.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung und Ergänzung)

Fortsetzung

Siehe Seite 56 hievor

Rückkommensanträge, Fortsetzung

Art. 80

Präsident. Der Rückkommensantrag Hügi wird durch Herrn Bühler begründet.

Bühler. In der ersten Lesung habe ich beantragt, der Artikel 80 Buchstabe d sei in der alten Fassung beizubehalten. Der Antrag wurde von der Kommission zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegengenommen. Die Kommission und die Regierung haben beantragt, es sei in einem neuen Artikel 80a Buchstabe c für gewisse Fälle der Steueraufschub (nicht die Steuerbefreiung) zu bewilligen. Der Rat hat diesen Antrag in der zweiten Lesung verworfen. Im Namen der sehr grossen Mehrheit unserer Fraktion beantrage ich Ihnen wiederum, es sei der Artikel 80 Buchstabe d in der Fassung des alten Gesetzes beizubehalten. Es geht um folgendes: Im alten Artikel 80 Buchstabe d wird die Steuerbefreiung für denjenigen begründet, der enteignet wird, oder der freiwillig unter dem Druck bevorstehender Enteignung verkauft. Ich habe mich zu diesem Tatbestand in der ersten Lesung sehr ausführlich geäussert. Ich möchte, um Zeit zu gewinnen, nicht wiederholen, was ich damals sagte, muss mir aber vorbehalten, ein weiteres mal dazu das Wort zu verlangen, wenn sich das aus der Diskussion ergeben sollte.

Bürki. Herr Bühler sagte uns, letzte Woche sei ein Antrag von Kommission und Regierung abgelehnt worden. Das war ein Antrag der Regierung; die Kommission war mehrheitlich der Meinung, es sei keine Zwischenlösung einzuschalten, und entsprechend hat der Rat beschlossen. Die Kommission war aber einhellig der Meinung, man wolle die bisherige Regelung nicht mehr im Gesetz haben. Ich verweise auf das, was wir im November vorlegten. Daran hat sich nichts geändert. Die Regierung hat festgestellt, dass ein Grundstück, das mit Gewinn verkauft wird, zu besteuern sei, gleichgültig ob der Verkauf freiwillig oder zwangsweise erfolge. Sie sagte: «So wird es, allgemeiner Rechtsauffassung folgend, praktisch in allen Kantonen gehalten. Bern bildet mit seiner geltenden Regelung die Ausnahme.» Das war der Ausgangspunkt. Die Kommission hat schon früher festgestellt, dass bei der Enteignung auf den Verkehrswert abgestellt wird. Er allein ist massgebend. Darum ist nicht einzusehen, warum, wenn der volle Verkehrswert entschädigt wird, wie bisher ein Abzug möglich sein soll. Ich bitte, beim Resultat der ersten Lesung zu bleiben, also für Fälle von Enteignung keine Sonderbestimmung aufzunehmen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich beantrage, es beim Ergebnis der zweiten Lesung bewenden zu lassen, also in Artikel 80 keinen Buchstaben d aufzunehmen, wonach bei der Enteignung die Vermögensgewinnsteuer wie bisher wegfallen würde. Ich verweise auf die früheren Ausführungen. Ich bestätige, dass tatsächlich der Kanton Bern mit seiner bisherigen Praxis einzig dastand. – Im Kanton Bern wird bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung dem Gedanken des Verfassers Rechnung getragen, d. h. der Enteignete wird so entschädigt, dass es ihm möglich ist, mit der Entschädigung im wesentlichen Ersatz zu schaffen. Darum ist nicht einzusehen, warum auf die Grundstückgewinnsteuer verzichtet werden soll.
Das Ergebnis der zweiten Lesung bringt eine wesentliche Klarstellung. Alle Verkäufe werden nun gleich behandelt; immer wird der Verkaufsgewinn besteuert.

Präsident. Herr Hügi, der Vertreter des Herrn Bühler, beantragt, den Buchstaben d in der alten Fassung aufzunehmen.
Für den Fall, dass dieser Antrag abgelehnt wird, würde ein anderer Antrag gestellt.

Abstimmung

Für Festhalten am gefassten Beschluss .... 70 Stimmen
Für den Antrag Hügi ..... 72 Stimmen

Beschluss:

Die Streichung von Artikel 80 Buchstabe d wird aufgehoben.

Präsident. Damit entfällt der Eventualantrag.

Art. 164 Buchstabe b

Präsident. Ist der Rat bereit, auf den Artikel 164b zurückzukommen? Das ist nicht bestritten.

Lehmann. Dieser Artikel wurde auf Antrag Hügi mit 54 : 53 Stimmen gestrichen. Das war ein Zufallsentscheid. In der Kommission wurde über diesen Artikel nicht diskutiert. In der ersten Lesung hat auch im Rat niemand darüber gesprochen. In der Botschaft der Regierung steht: «Neu wird auch für die Grundstückgewinnsteuer das gesetzliche Grundpfandrecht zugunsten des Staates vorgesehen. Damit sollen Verluste, wie sie sich in den letzten Jahren insbesondere bei Veräusserungen durch Ausländer ergeben haben, verhindert werden. Der Erwerber des mit dem gesetzlichen Grundpfand belasteten Grundstückes muss in die Lage versetzt werden, eine allfällige Grundpfandverwertung abzuwenden. Er wird daher ausdrücklich ermächtigt, vom Veräusserer Sicherstellung für die von ihm mutmasslich zu zahlende Grundstückgewinnsteuer zu verlangen. Die neue Regelung ist derjenigen des Kantons Zürich nachgebildet.»
Eine ähnliche Begründung haben Sie zum Artikel 199, wo es um die Sicherstellung der Gemeindeansprüche geht.
Es geht durchwegs um die Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer, an der man unter allen Umständen festhalten muss. Wer mit Liegenschaften handelt, weiss, dass er den Gewienn an Grundstückverkäufen versteuern muss. – Kollege Hügi hat dargelegt, dass es manchmal ein bis zwei Jahre dauert, bis der Verkäufer die Rechnung für die Grundstückgewinnsteuer erhält. Jede Gemeinde kann leicht den ungefähren Steuerbetrag ermitteln. Der Verkäufer kann ihn bis zum Erhalt der Rechnung bereitstellen. Spekulanten haben es verstanden, auf Landverkäufen in kürzester Zeit übermässige Gewinne einzuheimsen. Unser Gemeindekassier hat mir einen neuen Fall genannt, der noch pendent ist. Vor etwa sechs Jahren hat eine Gruppe von Spekulanten in Bolligen ein grosses landwirtschaftliches Heimwesen in der Absicht gekauft, dort Wohnbauten zu erstellen. In den Jahren 1970 bis 1972 wurden die Grundstücke an mehrere Käufer veräussert. Der Verkäufer hat einen steuerpflichtigen Gewinn von etwa 560 000 Franken erreicht. Davon sollte er dem Staat und der Gemeinde zusammen rund 250 000 Franken Steuern zahlen. Die Rechnung hat er im Juli 1973 erhalten. Bis heute hat er nichts bezahlt. Erst im Januar 1974 hat er der Gemeinde und dem Staat über ein Treuhandbüro ein Stundungsgesuch eingereicht und darauf hingewiesen, dass er den damals erzielten Gewinn bereits in neue Geschäfte investiert habe und daher leider die Steuer nicht bezahlen könne. Bedingt durch Schwierigkeiten in der Beschaffung der Baubewilligungen sei es ihm leider nicht gelungen, die investierten Mittel rechtzeitig flüssig zu machen. In der Folge hätte der Gesuchsteller mit Liquidationsschwierigkeiten zu rechnen; er müsse sogar mit erheblichen Verlusten rechnen, wenn er gezwungen würde, Liegenschaften rasch zu verkaufen, um die Steuer von rund einer Viertel Million bezahlen zu können.
Der Artikel 164 Buchstabe b wurde von der Regierung mit Recht ins neue Gesetz aufgenommen. Das Beispiel zeigt, dass ein Sicherheitsventil ins Gesetz hinein gehört, damit die öffentliche Hand die Steuern wirklich erhält. Ich beantrage Ihnen, den Artikel 164 Buchstabe b unverändert beizubehalten. Das gleiche gilt für Artikel 199, wo es um den Anteil der Gemeindesteuern geht.

Cattin. La décision de supprimer l'article 164 b), qui a été prise mercredi dernier, l'a été de justesse par 54 voix contre 53, il faut le dire, par un Grand Conseil dont les travées étaient déjà passablement dégarnies en fin d'après-midi. Et c'est peut-être une des raisons qui ont incité M. Lehmann à revenir à la charge avec l'espoir de renverser la vapeur.
Il n'en demeure pas moins que l'introduction d'une telle disposition dans notre loi fiscale serait une erreur, car elle ferait planer une très grande insécurité sur les transactions immobilières si l'on tient compte du temps relativement long qui s'écoule entre l'instrumentation d'un acte de vente et la notification d'une décision de taxation d'impôt sur le gain de fortune.
Le fait de grever un immeuble d'une hypothèque légale au profit de l'Etat sans inscription au registre foncier va compromettre toute la question du financement et placer le notaire, qui doit souvent donner des engagements aux banques, dans des situations extrêmement délicates et parfois périlleuses. Je ne pense pas que la comparaison avec le canton de Zurich soit valable car, comme l'a dit M. Feldmann mercredi dernier, les deux systèmes sont totalement différents et je ne pense pas que le cas particulier cité ici par M. Lehmann soit déterminant pour justifier l'insertion de cette nouvelle disposition dans notre loi fiscale.
J'aimerais encore insister sur un autre point. L'une des questions primordiales qui vient en discussion chez le notaire après l'instrumentation d'un acte de vente est précisément la question de l'impôt sur le gain immobilier, et les notaires font leur travail très consciencieusement en informant les vendeurs de l'impôt très lourd auquel ils devront faire face s'ils ne peuvent pas bénéficier de la réduction de durée de possession. Je pense que le comité de l'Association des notaires bernois est prêt à intervenir auprès de ses membres pour qu'ils redoublent de soin dans ce domaine et qu'ils rendent encore attentifs une fois de plus les vendeurs à leur obligation d'acquitter les impôts sur le gain immobilier. Dès lors, il est inutile de charger notre loi d'impôt d'une disposition qui, dans la pratique, se révélera essentiellement tracassière. C'est pourquoi je vous demande d'accepter la proposition qui a été entérinée par le Grand Conseil mercredi dernier à la suite de l'intervention de M. Hügi, que je m'étais permis de soutenir à cette tribune.

Bühler. Wenn Beschlüsse mit knapper Stimmendifferenz zustande kommen, hat es sich eingebürgert zu versuchen, das im Rückkommen zu ändern. Ich wiederhole nicht, was Herr Cattin von seinem Standpunkt hervorragend dargelegt hat, will nur ergänzend auf die praktischen Schwierigkeiten hinweisen, die entstünden, wenn die vorgeschlagene Bestimmung bestehen bliebe. Wer kauft, wüsste während Jahren nicht, ob er nicht doch noch eine Gewinnsteuer bezahlen muss. Die Banken sind mit Finanzierungen zurückhaltend, wenn die Gewinnsteuer noch nicht bezahlt ist; denn sie wissen dann nicht, ob nicht plötzlich ihre Hypothek einer gesetzlichen Grundpfandforderung hintangestellt wird. Leider dauert es da und dort mehrere Jahre, bis die Grundstückgewinnsteuer festgesetzt ist. Wir wollen nicht wegen ein paar wenigen Fällen, in denen der Staat die Steuer vom Veräusserer nicht mehr hat erhalten können, eine Bestimmung einführen, die sich für alle Hand-

änderungen sehr nachteilig auswirken würde. Ich verstehe es, dass die Steuerverwaltung versucht, den Steueranspruch zu sichern. Aber was hier vorgeschlagen wird, ginge zu weit. Ich ersuche Sie, es beim gefassten Beschluss bewenden zu lassen, nämlich Artikel 164 Buchstabe b zu streichen.

Lehmann. Herr Bühler beanstandet den Versuch, bei Entscheiden mit knappem Mehr auf den betreffenden Beschluss zurückzukommen. In diesem Fall hat aber in der ersten Lesung kein Mensch über den Artikel 164 Buchstabe b gesprochen, und auch in der Kommission wurde darüber nichts gesagt. – Die Verwaltung hat vielleicht mehr Erfahrung als wir im Rat; sie hat die fragliche Ergänzung wohl überlegt beantragt. Von seriösen Verkäufern wird normalerweise die Liegenschaftsgewinnsteuer in irgend einer Form sichergestellt. Ich möchte die anvisieren, deren spätere Zahlungsfähigkeit nicht ganz sicher ist. Den ungefähren Steuerbetrag könnte man schon beim Verkauf leicht erfahren. Der Betrag könnte vorschussweise bezahlt werden, und es würde sogar ein Zins ausgerichtet. Wir sollten das beschliessen, was Kommission und Regierung beantragt hatten. Ich beantrage daher Rückkommen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Der Rat ist gegenüber Rückkommensanträgen meist grosszügig, nicht nur wenn ein Entscheid mit knappem Mehr zustande gekommen ist.
Ich habe in der zweiten Lesung gesagt, ich sei als Finanzvorsteher einer Gemeinde und Notar in einer kritischen Lage. Die Sicherung von Ansprüchen von Staat und Gemeinden, die in der ersten Lesung beschlossen worden war, ist sicher vertretbar. Ich vertrete nach wie vor den Antrag der Kommission. – Es wird gesagt, die Kommission habe darüber nicht diskutiert. Aber jedenfalls wurde im Vortrag der Regierung der Artikel 164 Buchstabe b kommentiert. Diese Erläuterungen haben die Kommissionsmitglieder überzeugt, so dass sie ohne Diskussion zugestimmt haben.
Es trifft zu, dass unter Umständen bei schleppender Geschäftserledigung durch gewisse Grundbuchämter Unsicherheit entstehen kann. Dieser wird man, wenn der Artikel 6 aufgehoben wird, in Zukunft nur so begegnen können, dass man durch Anfrage bei der Steuerverwaltung oder beim Gemeindeschreiber versucht, die ungefähre Höhe der Grundstückgewinnsteuer zum voraus zu erfahren. Nach Meldung des Geschäftes durch das Grundbuchamt an die Vermögensgewinnsteuerabteilung wird die Angelegenheit verhältnismässig rasch behandelt. Immerhin können bis zum Entscheid gelegentlich mehrere Monate verstreichen. Die betreffenden Ämter müssen sich noch mehr als bisher bemühen ihre Geschäfte rasch zu behandeln.
Ich beantrage Ihnen, am seinerzeitigen Antrag der Kommission festzuhalten und dem Antrag Lehmann auf Wiederaufnahme des Artikels zuzustimmen.

Präsident. Der Rat hat in der zweiten Lesung den Artikel 164 Buchstabe b gestrichen. Herr Lehmann beantragt, in Übereinstimmung mit Regierung und Kommission, diesen Buchstaben wieder aufzunehmen.

Abstimmung

Für Festhalten am gefassten Beschluss
(Streichung von Buchstabe b) ..... 89 Stimmen
Für den Antrag Lehmann ..... 55 Stimmen

Art. 202

Präsident. Wird das Rückkommen auf Artikel 202 bekämpft? Es ist nicht der Fall.

Golowin. Ich beantrage die folgende Ergänzung von Artikel 202 Buchstabe c:

«... ein Kraftwerk eines Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich in der Energieerzeugung aus diesem Kraftwerk besteht, oder die Deponie von radioaktivem Müll eines solchen, so haben ...»

Ich habe mich belehren lassen, dass der Fachausdruck lauten würde «Deponie». Zuerst habe ich sagen wollen «oder von dessen radioaktivem Müll». Es ist aber möglich, dass radioaktiver Müll aus andern Kantonen hergeführt und deponiert wird. Der Kommissionspräsident hat am Donnerstag auf meine Frage gesagt, zu dieser Angelegenheit werde in der Antwort auf meine Interpellation Stellung bezogen. – Aber meine Interpellation vom letzten Jahr hat ja erst ergeben, dass das Problem besteht. Man hört gerüchteweise, es sei beabsichtigt, radioaktive Abfälle in den Alpen oder im Jura abzulagern. Die Antwort auf meine Interpellation ist nicht ganz klar. Ich habe darum eine Dringliche Einfache Anfrage gestellt. Die Dringlichkeit wurde aber abgelehnt. Es stehen 22 Ablagerungsorte im Jura und in den Alpen zur Diskussion. Mit den ersten Ablagerungen wird man 1976 beginnen. In der Antwort steht, der Kanton Bern stehe nicht in erster Linie zur Diskussion. – Das kann sich aber jederzeit ändern, wenn 22 Plätze bestimmt werden sollen. Der grosse Kanton Bern hat am Jura und an den Alpen viel Anteil. Abfälle chemischer Fabriken wurden meist in der Nähe dieser Fabriken gelagert. Ein Kernkraftwerk und seine radioaktiven Abfälle bilden eine Einheit, aber es kann sich aufdrängen, dessen Ablagerung in weiter Entfernung zu wählen. – Es wurde gesagt, die Entschädigung der Gemeinden, in denen die Deponie erfolge, müsse anders geregelt werden als die Entschädigung der Gemeinden, in denen Kernkraftwerke gebaut werden. – Das ist doch das gleiche, das Werk und die Abfälle sind eine Einheit. Entweder wird beides auf dem Steuerweg geregelt, oder man trifft für beides eine Sonderregelung. Es ist nicht möglich, Werk und Abfall gesetzlich unterschiedlich zu behandeln.
Es wurde gesagt, man werde Schäden, verursacht durch radioaktive Abfälle, besonders entschädigen. Mir geht es nicht um das. Gemeinden, in denen solche Ablagerungen erfolgen, werden als Siedlungsorte gemieden. Vielleicht passiert nie etwas, vielleicht wächst im Gegenteil das Gras besser, die Kühe werden grösser. Man kennt die Folgen noch nicht genau. Tatsache ist die Entwertung. Die Erfahrungen aus Amerika zeigen, dass die Leute durch ein Kernkraftwerk in ihrer Nähe nicht beunruhigt sind. Wird aber in der Nähe radioaktiver Abfall deponiert, haben die Leute Angst. Sie würden sicher kein Chalet in der Nähe einer solchen Deponie kaufen. Junge Leute, die in der betreffenden Gegend aufwachsen, ziehen dann weg. Vielleicht geschieht all das aus Aberglaube, aber jedenfalls haben die Leute Angst.
Ich bitte, den Gemeinden, die möglicherweise durch radioaktive Deponien geschädigt werden, steuerlich entgegenzukommen. Das dient der Förderung der unterentwickelten Gebiete im Jura und im Oberland und bedeutet echte Wirtschaftsförderung.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich beantrage, den Rückkommensantrag Golowin abzulehnen. Der Antrag wurde in der zweiten Lesung in ähnlicher Fassung gestellt. Die Verwaltung hat sich aufgrund einer Interpellation schon einmal mit dem radioaktiven Müll befasst. Sie hat geantwortet, dass für den Kanton Bern die Frage im Moment nicht aktuell sei, weil keine geeigneten Örtlichkeiten und Einrichtungen vorhanden seien, den radioaktiven Müll zu deponieren. Für die Deponie kämen in erster Linie die Kavernen des misslungenen Kernkraftwerkes Lucens in Frage. Sodann kommen in erster Linie ausländische Deponiestellen in Frage, z. B. stillgelegte Bergwerke usw. – Für die nächsten Jahre wird diese Frage für den Kanton Bern nicht akut sein. Der Zusatz ist daher nicht aktuell. Ausserdem wäre es verhältnismässig schwierig, im Gesetz eine richtige Lösung zu treffen, denn man kennt die Bedeutung dieser Frage für spätere Zeit nicht. Man kann warten bis zur Hauptrevision des Steuergesetzes, die sicher noch in diesem Jahrzehnt stattfinden wird. Wenn bis dann die Frage, die Herr Golowin beschäftigt, akut wird, werden wir sie behandeln. Ich empfehle, jetzt den Antrag abzulehnen.

Golowin. Was uns erzählt wurde, stimmt nicht ganz. Wir fassen Gesetze nicht nur für den Augenblick. Am 16. Januar sagte mir die bernische Regierung, man suche nach Lagerstätten für Abfälle aus Erdöl, Gas und für radioaktive Abfälle. Ich habe nur nach letzterem gefragt. Die Regierung sagte dann, man setze eine relativ umfangreiche Grundlagenforschung voraus; die Ergebnisse könnten erst in einigen Jahren erwartet werden, Kavernenstandorte im Kanton Bern stünden zurzeit nicht im Vordergrund. – Im «Bund» stand eine Erklärung von Direktor Thut, Präsident der Nationalen Gesellschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle. Da steht u. a.: «In einer Studie vom August 1973 sind 24 Gips-Anhydrid-Vorkommen (die sich also für die Lagerung radioaktiver Abfälle eignen sollen) eingehend beschrieben und nach verschiedenen Gesichtspunkten beurteilt worden.» Die Studie existiert. Ich habe sie aber nicht gesehen. Weiter heisst es: «Sowohl im Jura als auch in den Alpen sind Anhydrid-Vorkommen mit genügender Mächtigkeit bekannt, so dass sich genauere Abklärungen lohnen.» Man hält also nach Lagermöglichkeiten Ausschau. Im Artikel vom «Bund» vom 30. Januar steht aufgrund der Aussagen jener Kommission: «Die Sonderkampagne mit Kernbohrungen kann in den nächsten Wochen begonnen werden. Der nötige Kredit ist bewilligt. Es darf damit gerechnet werden, dass bereits im Winter 1976 mit der versuchsweisen Einlagerung radioaktiver Abfälle begonnen werden kann.» Von Lucens steht da nichts, sondern da steht «in den Alpen und im Jura». Irgend eine Kommission, von deren Tätigkeit man rein nichts vernimmt, die genau weiss, welche 22 Gemeinden man mit einer solchen Deponie beglücken kann, ist an der Arbeit. Da wird es wahrscheinlich auch den Kanton Bern treffen. Vorzugsweise wird man die Gemeinden wählen, die sich am wenigsten wehren. Die Jurassier werden sich sicher wehren. – Das Problem besteht, wir dürfen die Behandlung nicht verschieben, sonst heisst es dann, wir hätten geschlafen, als man hätte handeln sollen. Im «Bund» steht vielleicht mehr als wir offiziell hätten erfahren sollen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe für den Antrag Golowin Verständnis. Wir müssen uns aber die praktische Seite vorstellen. Wir müssen ein Dekret ausarbeiten, das für das Kraftwerk Graben gilt. Dieses Kraftwerk wird 1976 nicht fertig, sondern bestenfalls 1979. Schon bevor dieses Dekret in Kraft ist, haben sich Schwierigkeiten in der Lösung der Frage gezeigt, welche Gemeinden davon profitieren sollen. Dabei handelt es sich doch um Müll, der frühestens in zehn Jahren abgelagert werden muss. Es geht dann nicht um die Beiträge des Kraftwerkes Mühleberg, die man auch hat verteilen wollen. Wir müssen jetzt Erfahrungen sammeln. Machen Sie die Sache nicht noch komplizierter. Ich lehne den Antrag ab.

Abstimmung

Für Festhalten
am gefassten Beschluss ..... Grosse Mehrheit
Für den Antrag Golowin ..... Minderheit

Art. 28

Präsident. Wird das Rückkommen auf den Artikel 28 bestritten? Es ist nicht der Fall.

Gygi. Im Rückkommen haben wir am Donnerstag eine Ergänzung von Artikel 28 Buchstabe c, von Kollege Kohler, gutgeheissen, lautend: «Das unter 800 Franken liegende Total dieser Erträge ist für IV- und AHV-Rentner einkommenssteuerfrei.» Diese Ergänzung ist nach Auffassung unserer Fraktion aus systematischen, sozialpolitischen und veranlagungstechnischen Gründen fehl am Platz.
Systematische Gründe: In Artikel 28 wird das Einkommen aus Vermögen definiert. Weitergehende Sozialabzüge müssen dort geregelt werden, wo die andern Sozialabzüge behandelt sind, nämlich im Artikel 39.
Sozialpolitischer Grund: Weil eine solche Regelung, die sich auf das Einkommen aus beweglichem Vermögen beschränkt, eine starke Diskriminierung von Steuerpflichtigen mit Einkommen aus unbeweglichem Vermögen bedeuten würde, müssen wir auf die Angelegenheit zurückkommen.
Veranlagungstechnisch: Ihr Beschluss bedeutet eine neue, kostspielige Komplikation des Veranlagungsverfahrens.
Im Namen der freisinnigen Fraktion schlage ich vor, die Ergänzung zu streichen.

Schnyder (Bellmund). Wir haben heute morgen in unserer Fraktion ausgiebig über den Artikel 28 Buchstabe c gesprochen. Wir haben das Gefühl, es sei etwas aufgenommen worden, das systemmässig nicht dorthin gehört. Im Artikel 28 werden die Einkommensarten aufgezählt, nicht die Sozialabzüge. Dem Antragsteller ist wahrscheinlich auch nicht ganz wohl. Der Finanzdirektor hat die Folgen der Annahme dieses Antrages geschildert. Alle IV- und AHV-Rentner kämen in den Genuss dieser Vergünstigung. Das hat der Antragsteller vielleicht nicht beabsichtigt. Man verlangt immer wieder die Vereinfachung der Steuererklärungen. Mit Ihrem Beschluss wird sie komplizierter. Unsere Fraktion möchte den betreffenden Beschluss wieder aufheben.

Kohler. Es ist ein Novum, auf ein Rückkommen zurückzukommen. Das wäre die vierte Lesung von Artikel 28 Buchstabe c.
Was Herr Dr. Gygi sagte, stimmt: Es ist etwas Neues ins Gesetz hineingekommen. Aber das wollten wir.

In der ersten Lesung wollte ich die Erträge aus beweglichem Vermögen, die 800 Franken nicht überschreiten, für alle Steuerzahler unbesteuert lassen. Sie haben das mit knappem, ein andermal mit grösserem Mehr abgelehnt. Nachher habe ich meinen Antrag dahin abgeschwächt, dass man mindestens den IV- und AHV-Rentnern entgegenkommen solle, weil man ihnen in dieser Revision ohnehin sehr wenig entgegengekommen ist. Es ist nicht recht, wenn diese kleinen Rentner ihren Notgroschen versteuern müssen. Ich erachte es als richtig, das im Artikel 28 Buchstabe c aufzunehmen, nicht bei den Sozialabzügen. Dem haben Sie zugestimmt. Ich bitte Sie, an Ihrem Beschluss festzuhalten. Wer mehr als 800 Franken Ertrag hat, muss das Ganze versteuern.

Strahm. Auch ich bin ob des Rückkommens überrascht. Bundesrat Celio sagte, man solle die Kleinsparer und AHV-Rentner mit kleinem Vermögen entlasten. – Ich habe zugunsten des Antrages Kohler in der zweiten Lesung auf meine eigenen Anträge verzichtet, obwohl sie in der ersten Lesung ganz knapp abgelehnt worden waren. Ich wollte die AHV-Renten nur zu 60 Prozent besteuern lassen. Das wurde mit fünf Stimmen Mehrheit abgelehnt. Nun wäre ich der Geprellte, wenn Sie auf Ihren Beschluss zurückkämen. Wo das untergebracht wird, ist weniger wichtig.

Michel (Brienz). Im Volk besteht ein ungutes Gefühl, indem immer wieder gesagt wird, die Bürger würden sich immer mehr auf die staatliche Sozialfürsorge verlassen. Niemand sei mehr bestrebt, etwas zu ersparen. Unter diesem Eindruck werde politisiert. Ich unterstütze den Antrag Kohler. Es geht um die Leute, die im Sinne der Selbstverantwortung etwas erspart haben. Jetzt sind wir auf dem Wege, den letzten Franken zu besteuern.

Strahm. Offenbar sind Unklarheiten vorhanden. Der Abzug würde nur gewährt, wenn der Gesamtzinsertrag 800 Franken nicht überschreitet.

Kunz (Oey-Diemtigen). Möglicherweise könnte ich infolge meines künstlichen Hüftgelenkes zum IV-Rentner absinken. An und für sich ist mir der Antrag Strahm sympathisch, aber er enthält Ungereimtheiten. Die Abgrenzung ist zu starr. Wer 801 Franken Zinsertrag aus beweglichem Vermögen hat, kann dann gar nichts abziehen. In der Fassung kann ich dem Antrag nicht zustimmen.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dem ursprünglichen Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen, also den Zusatz, den Sie am Donnerstag aufgrund des Antrages Kohler beschlossen haben, wieder zu streichen. Es wurde eben gesagt, man solle nicht den letzten Franken besteuern. Das tun wir ja nicht. Bundesrat Celio ist zitiert worden. Er hat sich in erster Linie um eidgenössische Finanzfragen gekümmert. Hier aber geht es um kantonale Angelegenheiten. Der Vorschlag Kohler geht im Einzelfall weit und kann sich ungerecht auswirken. AHV- und IV-Rentner können nicht allgemein 800 Franken abziehen, sondern nur dann, wenn das Einkommen aus beweglichem Vermögen 800 Franken nicht erreicht. Durch den Schwellenbetrag entstehen Ungerechtigkeiten. Bei Anlage zu niedrigem Zins bleibt ein grösseres Vermögen ertragssteuerfrei. Auch daraus ergeben sich Zufälligkeiten, die nicht ins Gesetz passen. Aus diesen Gründen sollte man den Abzug nicht gewähren. Ausserdem würde der Einnahmenausfall mindestens eine Million Franken betragen.
Schliesslich wurde auf die kompliziertere Veranlagung hingewiesen. Ich beantrage, der ursprünglichen Fassung zuzustimmen.

Präsident. Der Grosse Rat hat bei Artikel 28 Buchstabe c beschlossen: «Das unter 800 Franken liegende Total dieser Erträge ist für IV- und AHV-Rentner einkommenssteuerfrei.» Herr Gygi beantragt, diesen Satz zu streichen.

Abstimmung

Für Festhalten am gefassten Beschluss ... 75 Stimmen
Für den Streichungsantrag Gygi ..... 74 Stimmen

Art. 35 Abs. 6

Präsident. Wird das Rückkommen auf Artikel 35 Ziffer 6 bekämpft? Es ist nicht der Fall.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beliebt machen – sozusagen im Sinne authentischer Interpretation –, den Antrag Michel zu Artikel 35 Absatz 6 redaktionell klarzustellen. Sie haben letzte Woche mit 84 gegen 56 Stimmen den Absatz 6 beschlossen: «Für die regelmässige Mitarbeit der Ehefrau im Beruf oder Betrieb des Ehegatten können 1000 Franken vom Erwerbseinkommen des Ehemannes abgezogen werden.» Aus den Darlegungen geht hervor, dass Herr Michel beabsichtigte, der zusätzliche Abzug von 1000 Franken soll dann zulässig sein, wenn die Ehefrau im Betrieb des selbständig erwerbenden Ehemannes mitwirkt. Die jetzige Fassung enthält diese wesentliche Einschränkung nicht. In Ihrem Beschluss ist z. B. die Mitarbeit der Frau im Beruf eines Pfarrers oder eines Handelsreisenden (Korrespondenz), oder die Mitarbeit der Frau des Schulhausabwartes einbezogen. So meinte es der Antragsteller nicht. Daher muss man präzisieren, es sei nur die Mitarbeit der Frau im Betrieb des selbständig erwerbstätigen Ehegatten gemeint. Ich beantrage zu verdeutlichen:

«Für die regelmässige Mitarbeit der Ehefrau im Berufe oder Betrieb des selbständig erwerbstätigen Ehegatten können 1000 Franken vom Erwerbseinkommen des Ehemannes abgezogen werden.»

Michel (Brienz). Ich bin überrascht, dass man durch ein Hintertürchen den Geltungsbereich dieses Artikels einschränken will. Ich habe vorausgesetzt, dass Sie und der Kommissionspräsident den Artikel schon am letzten Donnerstag richtig interpretierten. Dieser Artikel führt den Staat Bern nicht in den Bankrott. Ich wollte die Unselbständigerwerbenden einbeziehen. Ich verweise auf das Grossrats-Tagblatt. Wenn beispielsweise ein Maurer, unselbständigerwerbend, als Nebenerwerb einen Bauernbetrieb hat, in welchem die Frau mitarbeitet, so soll eben dieser Absatz 6 spielen. Ich denke auch an den Fall, wo die Frau eines Handelsreisenden ein Detailgeschäft betreibt. Ich dachte auch an die Ehefrauen, die aufgrund des Pflichtenheftes des Ehemannes verpflichtet sind, mitzuarbeiten (Heimleiter, Abwärte). Ich dachte natürlich nicht an den Fall, wo die Frau des Lehrers Hefte korrigiert, denn da ist der Lehrer nicht auf die Mitarbeit der Frau angewiesen. Im Pflichtenheft steht das nicht. Ich empfehle, das nicht weiter einzuengen.

Haltiner. Ich bitte Sie, dem Antrag des Kommissionspräsidenten zuzustimmen. Aufgrund der beschlossenen Formulierung könnte ein Posthalter auf dem Lande, der ein Familieneinkommen hat, für die Arbeit der Frau den Abzug machen, obwohl er Unselbständigerwerbender ist. Dem Betriebscharakter nach ist er unternehmerisch tätig. Er muss einfach das Ganze bewältigen. Das gleiche gilt für Hauswarte, wo man die Mitarbeit der Frau erwartet, obwohl der Mann Unselbständigerwerbender ist. Um nicht die Staatskasse des Kantons Bern in letzter Minute um einige Millionen zu schädigen, sollte man den Abzug nur den Selbständigerwerbenden gewähren.

Bürki. Ich habe am Donnerstag auf die Folgen dieser Ziffer aufmerksam gemacht und Beispiele angeführt. In der Kommission wurde auf die Folgen hingewiesen. Nun gilt es, die Konsequenzen zu ziehen. Man kann das in der Tragweite nicht durch Interpretation abändern. Die Verwaltung wird die Abgrenzung in den Weisungen vornehmen. Die Absicht von Herrn Michel war eindeutig. Abwärte sollen aufgrund der Arbeit ihrer Frau in den Genuss des Abzuges gelangen. Das haben wir unterstützt. Das sollte man nicht durch Interpretation abändern.

Präsident. Wir interpretieren nicht, sondern beraten das Gesetz.

Krähenbühl, Präsident der Kommission. In diesem Fall ist ein Missverständnis eingetreten. Verschiedene andere Votanten, z. B. freisinnige Kollegen, hatten meine Auffassung. Immer wieder wurde geltend gemacht, die Selbständigerwerbenden, z. B. Bäcker, Metzger usw. hätten keine Möglichkeit, für die Arbeit der Frau im Betrieb einen Abzug vom Einkommen zu machen. Ich war der Auffassung, Herr Michel meine nur die Selbständigerwerbenden. Wir diskutieren da um wesentliche Beträge. Wenn sich der Abzug nur auf die Selbständigerwerbenden bezieht, gelangen etwa 50 000 verheiratete Steuerpflichtige in den Genuss dieses Abzuges, und der Ausfall wird sich auf etwa drei Millionen Franken belaufen. Wenn auch die Unselbständigerwerbenden von der Bestimmung Gebrauch machen können, beträgt der Ausfall vielleicht fünf Millionen Franken. Das fällt besonders auch für die ärmeren Landgemeinden ins Gewicht. Ich halte an meinem Antrag fest.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe das Wort in dieser Debatte nicht oft ergriffen. Wir haben einen guten Kommissionspräsidenten, der immer auch auf die technischen Zusammenhänge aufmerksam machte. Gelegentlich habe ich aus steuerpolitischen, finanzpolitischen oder allgemeinen Gründen das Wort verlangt. Herr Michel sprach von der Bauersfrau, vom Bäcker, vom Metzger usw. Ich war nie der Meinung, der Abzug von 1000 Franken könnte auch dann erfolgen, wenn die Frau des Selbständigerwerbenden nicht im Betrieb des Mannes, sondern auswärts arbeitet.
Aufgrund des Ergebnisses vor der zweiten Lesung beträgt der Steuerausfall 38,6 Millionen. Der Antrag Kohler bringt einen weiteren Ausfall von einer Million. Wenn der Antrag Michel so ausgelegt wird, wie es von uns beabsichtigt ist, bringt er drei Millionen Ausfall, wenn er weitergefasst wird, fünf Millionen Franken Ausfall. In Artikel 39 Buchstabe b ergibt sich aus dem Antrag Strahm ein weiterer Ausfall von 1,8 Millionen Franken. Die Regierung hatte seinerzeit 20 Millionen konzediert. Vor der zweiten Lesung kam man auf 38,6 Millionen. Aufgrund der Situation vom letzten Donnerstag kommen wir auf einen Ausfall von 44,4 Millionen Franken. Wenn Sie nun den Antrag Michel weit auslegen, kommen weitere zwei Millionen dazu. Ich mache auf die finanziellen Folgen aufmerksam. Wenn all das verwirklicht werden soll, was jede Session in Hunderten von parlamentarischen Vorstössen verlangt und was ständig hinausgeschoben wird – es wurde deswegen reklamiert –, müssen wir eine noch restriktivere Finanzpolitik betreiben. Sie kennen die Situation. Je grösser die Abzüge sind, um so höher muss die Steueranlage sein. In ähnlicher Situation ist der Bund. Der Anleihensmarkt ist praktisch gesperrt. Sie müssen sich nach der Decke strecken. Ich möchte nicht ein Steuergesetz haben, das uns im Jahr 1975 zwingt, die Steueranlage wieder um einen Zehntel zu erhöhen. Ich bitte, das so auszulegen. wie es ursprünglich gemeint war, also dem Antrag des Kommissionspräsidenten zuzustimmen.

Präsident. Letzte Woche hat der Grosse Rat einem Antrag Michel zugestimmt, wonach Artikel 35 Absatz 6 lautet: «Für die regelmässige Mitarbeit der Ehefrau im Beruf oder Betrieb des Ehegatten können 1000 Franken vom Erwerbseinkommen des Ehemannes abgezogen werden.» Der Kommissionspräsident will sagen: «... des selbständig erwerbenden Ehegatten ...»

Nobel. Nous avons décidé de revenir sur un article, mais il s'agissait d'une modification rédactionnelle. Or, celle qui nous est proposée est d'ordre matériel et le Grand Conseil n'a pas été appelé à dire s'il accepte ou non la mise en discussion de cette proposition. Je vous invite à rejeter la proposition présentée par M. Michel et d'en rester au texte proposé primitivement par le gouvernement et la commission. Ainsi, l'Etat économiserait cinq millions.

Präsident. Ist jemand gegen das materielle Rückkommen? Das ist nicht der Fall. Ich stelle den Antrag des Kommissionspräsidenten dem Beschluss des Grossen Rates der letzten Woche gegenüber, der mit dem Antrag Michel identisch ist.

Nobel. Wir müssen den Antrag Michel auch ganz ablehnen können.

Präsident. Herr Nobel beantragt, den Antrag Michel grundsätzlich abzulehnen, also den ursprünglichen Antrag der Regierung wieder aufzunehmen, lautend: «Die Mitarbeit im Berufe des Betriebes des Ehegatten gilt nicht als unselbständige Erwerbstätigkeit.»

Abstimmung

Eventuell

Für Festhalten am gefassten Beschluss ... 62 Stimmen
Für den Antrag
des Kommissionspräsidenten ..... 96 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag Nobel ..... 51 Stimmen
Für den Antrag
des Kommissionspräsidenten ..... 99 Stimmen

Beschluss:

Art. 35 Abs. 6

Für die regelmässige Mitarbeit der Ehefrau im Beruf oder Betrieb des selbständig erwerbenden Ehegatten können 1000 Franken vom Erwerbseinkommen des Ehemannes abgezogen werden.

Art. 70a und Art. 164

Krähenbühl, Präsident der Kommission. Nun schlage ich Ihnen tatsächlich eine bloss redaktionelle Bereinigung vor. Auf Antrag Aeschlimann haben wir den Artikel 70a aufgenommen, betreffend Steuerermässigung von Selbsthilfegenossenschaften von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Der Artikel 70a lautet ähnlich wie der Artikel 24. Nun sollte der Artikel 70a aus systematischen Gründen richtigerweise als Artikel 63a ins Gesetz aufgenommen werden. Als Artikel 70a würde das nur für den Abschnitt Kapitalsteuer gelten. Das wäre nicht richtig.
Der amputierte Artikel 164 wird aus der Revision herausgenommen. Wir haben den Buchstaben b von Artikel 164 gestrichen. Damit lautet der Artikel 164 wieder genau gleich wie im geltenden Gesetzestext. Man kann ihn aus der Revision herausstreichen, weil er von der nicht mehr berührt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 70a wird Art. 63a

Der Artikel 164 wird nicht revidiert und entfällt daher in der Vorlage.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 136 Stimmen
Dagegen ..... 4 Stimmen

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz

Siehe Nr. 5 der Beilage

Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die zweite Lesung dieses Gesetzes wird der neue Grosse Rat vorzunehmen haben, was natürlich nicht ganz befriedigt. Aber die Interkantonale Vereinbarung muss auf den 1. Januar 1975 in Kraft treten.
Die Unterschiede in den Salzpreisen der Kantone sind ziemlich gross. Beispielsweise im Kanton Aargau bezahlt man für 100 kg offenes Kochsalz 25 Franken, im Kanton Genf 62 Franken. Für Salz in Paketen bezahlt man im Aargau 58 Franken, im Kanton Genf 90 Franken. Es ist allzu verlockend, Salz zu schmuggeln. Die Polizei macht keine Razzien. Die Situation ist unerfreulich. Alle Kantone, ausser der Waadt, die eigene Salinen hat, haben sich zusammengeschlossen. An den Rheinfeld-Salinen sind 24 Kantone beteiligt. Es ist gegeben, eine einheitliche Ordnung herzubringen. Der Salzpreis erfährt dadurch bei uns keine wesentliche Änderung. Der Ertrag aus dem Salzregal betrug 1972 2,5 Millionen Franken. Er wird sich ungefähr gleich bleiben. Die Administration wird durch die Neuerung einfacher. Die kantonale Salzverwaltung fällt weg. Alles wird direkt via Rheinsalinen erledigt. Wer bisher Salz verkaufte, kann es weiterhin tun, sofern nicht personelle oder hygienische Gründe die Schliessung der Verkaufsstelle erfordern. Die Verteilung erfolgt durch Grossverteiler. Man will vermeiden, dass grosse Strecken gefahren werden müssen. Die Salzmagazine des Staates bleiben bestehen, nicht zuletzt als Magazine für die Kriegsvorsorge.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, auf die kleine Gesetzesänderung einzutreten. Die bisherige Kompetenz des Grossen Rates und der Regierung wird an die Verwaltung der Rheinsalinen abgetreten.

Beutler. Die SVP-Fraktion beantragt Eintreten.
Ein paar persönliche Bemerkungen: Ist es in der heutigen Zeit sinnvoll, den Salzverkauf des Kantons aufzuheben? Man sagt, seine Einnahme werde deswegen nicht geschmälert. Wird mit der Neuerung die kriegswirtschaftliche Vorsorge beeinträchtigt?
Bisher wickelte sich der Salzverkauf über die Salzverkaufsstellen ab. Das waren in der Regel Detailgeschäfte, Quartierläden oder auf dem Land die kleinen Spezereiläden. Der Verkauf von Tafelsalz war frei. Auch Industriesalz und Viehsalz konnte bei den Grossverteilern gekauft werden. Der Verkauf des offenen Kochsalzes und der sackweise Verkauf wickelte sich über die Detaillisten ab. Mancher Kleingewerbler hatte damit einen Zuschuss zu seinem Einkommen. Die Grossverbraucher, wie Metzger usw., haben beim Detaillisten zu kaufen. Das bewirkte für die Verkaufsläden einen kleinen Einkommenszuschuss.
Trotzdem kann man auf die Revision eintreten. In der zweiten Lesung werden vielleicht Einwände kommen.

Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auf Seite 2 steht: «Die bisherigen Salzverkaufsstellen werden in die neue Verkaufsorganisation integriert. Dazu gehören auch die konzessionierten Salzverkäufer, sofern sie personell und materiell in der Lage sind, den erforderlichen Verkaufsservice zu bieten.» Das ist Garantie genug. Die Magazine werden für Kriegsreserven dienen.
Zu den einzelnen Artikeln hat die Kommission keine Bemerkungen anzubringen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I - III und Anhang

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 98 Stimmen
(Einstimmigkeit, bei einigen Enthaltungen)

Volksbeschluss über die Beteiligung des Kantons Bern an der Erhöhung des Grundkapitals der Bernischen Kraftwerke AG (BKW)

Siehe Nr. 6 der Beilagen

Eintretensfrage

Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben schon im Jahr 1969 das Kapital der BKW erhöhen müssen. Nun müssen die BKW das Aktienkapital wiederum erhöhen, weil sie in der nächsten Zeit wegen Beteiligung an andern Kraftwerken und wegen dem Netzausbau ungefähr 640 Millionen haben müssen. Davon werden rund 380 Millionen Fremdkapital sein. Das Eigenkapital und das Fremdkapital müssen in angemessenem Verhältnis sein. Daher muss das Aktienkapital der BKW von 90 Millionen auf 120 Millionen erhöht werden. Weil wir das Bezugsrecht ausüben – das müssen wir nach Auffassung der Staatswirtschaftskommission –, müssen wir uns mit rund 27 Millionen Franken beteiligen, wenn wir die Aktien für je 550 Franken übernehmen können.
Wie schon im Jahr 1969 könnten weiteren Interessenten, Gemeinden und Privaten, Aktien angeboten werden (und zwar so viel, dass der Staat dann 75 Prozent des Aktienkapitals besitzt). Heute sind es 80,7 Prozent. Dazu kommen ungefähr 12 Prozent, die der Kantonalbank gehören.
Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Meyer (Roggwil). Meinem Votum wird der Finanzdirektor entgegenhalten, die 30 Millionen würden nicht direkt für das Atomkraftwerk Graben verwendet. Indirekt bestehen jedoch Zusammenhänge. Wir haben vom Bundesgerichtsentscheid Kenntnis genommen, wonach der Standort weitgehend Sache des Bundesrechtes sein soll und der Kanton mehr oder weniger nur noch die bescheidene Aufgabe der Ortspolizeibehörde zu erfüllen hat, auch dies nur mit Einschränkungen. Man macht sich keine grossen Illusionen, nachdem das Verfahren für ein anderes Kraftwerk durchgespielt worden ist, dass die Einsprachen Erfolg haben werden.
Es gilt deshalb für uns Politiker im Oberaargau, die Auswirkungen der Milliardenbauten ganz pragmatisch einzuschätzen, unabhängig davon, ob man mit dem Herzen dabei sei oder nicht. Ich bitte daher den Finanzdirektor, der Aktensendung an die BKW folgenden Brief beizulegen:

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach, die Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, oder der Ornithologische Verein, Abteilung Vogelschutz, Langenthal, ferner der Naturschutzverein Oberaargau haben in ihren Einspracheverhandlungen und Begehren die Auffassung vertreten, dass folgende Punkte berücksichtigt werden sollen:

Erstens sollte ermöglicht werden, durch Mithilfe der BKW oder des Rechtsträgers, der das Atomkraftwerk betreibt, dass ein neues Naturschutzgebiet im Oberaargau geschaffen wird;

zweitens dass ein Forschungsprojekt gestartet werden kann, das in der Umgebung des Werkes die Auswirkungen des Lärms und anderer Störungen auf die Vogelwelt, ferner die Abgabe radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser und schliesslich den Gehalt an radioaktiven Stoffen, die Strahlung in Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tieren, also in der Nahrungskette abklärt.
Man hat ferner die Auffassung, es sollte möglich sein, Realersatz zu erhalten für die Vogelraupi, die einer der schönsten Plätze geworden ist, wo sich die Wasservögel heute aufhalten können.
Schliesslich hat man die Auffassung, dass die jagdfreie Zone erweitert werden muss und genügend Schutzvorrichtungen während dem Bau des Atomkraftwerkes – der mehrere Jahre dauern wird, und in der Natur nicht nur vorübergehend, sondern dauernd Schaden anrichtet – angebracht werden müssen.
Der zweite Punkt meines Pakets: Das Werk wird voraussichtlich einem Generalunternehmer zur Ausführung gegeben. Der Oberaargau ist der Auffassung, dass das Gewerbe entsprechend seiner regionalen Bedeutung berücksichtigt werden müsse. Es würde nicht verstanden, wenn, nachdem man offenbar die Nachteile des Werkes, die dauernd sein werden, in Kauf nehmen muss, das oberaargauische Gewerbe, weil das Werk einem Generalunternehmer übertragen wird, nicht mehr zum Zuge käme.
Die Region Oberaargau könnte unter Umständen Interesse haben, sich am Werk mit Kapital zu beteiligen, um gewissen Einfluss auf das Werk nehmen zu können. Es ist neu, dass offenbar nicht die BKW das Werk bauen, sondern dass es ein Konsortium sein wird, bestehend aus den Städten Zürich, Bern und andern Kraftwerken. Es wäre zu prüfen, ob nicht das Bedürfnis besteht, dass die Region Oberaargau sich kapitalmässig beteiligt. Ich weiss, dass die Aktien der BKW, die den Privaten zur Verfügung gestanden sind, nicht stark gefragt wurden. Aber ich könnte mir vorstellen, dass man aus regionalpolitischen Gründen, weniger wegen finanzieller Aspekte, eine Beteiligung wünscht.
4. Punkt: Es wäre nicht richtig, wenn man den Strom, der dort erzeugt wird, einfach in die Agglomerationen Bern, Zürich, Basel usw. abgeben müsste. Für den Fall, dass die Wirtschaft im Oberaargau sich weiter entwikkelt, was wir alle wünschen, und wenn die Energieprobleme noch heisser werden und mit der Zeit sogar mit der Verknappung elektrischer Energie gerechnet werden muss, sollte der Landesteil, der das Werk hat, versorgungsmässig abgesichert werden. Wir sollten daher eine Energiesicherstellung für die regionalen Konsumbedürfnisse und für die regionale Wirtschaft des Oberaargaus haben.
Ich bin dem Finanzdirektor dankbar, wenn er das den BKW schriftlich mitteilt.

Meyer (Langenthal). Sie werden sagen, jetzt komme ein weiterer Ölscheich aus dem Oberaargau. Ich danke den Zeitungsredaktoren, die bei der Debatte über den Artikel 202 des Steuergesetzes über die Verteilung der Steuern der Kernkraftwerke erkannt haben, dass es uns Oberaargauern nicht ausschliesslich um das Kernkraftwerk Graben, sondern auch um weitere zukünftige Kernkraftwerkbauten im Kanton Bern ging. Das hat der Grossteil der Mitglieder des Grossen Rates eingesehen. Mein Votum geht in der Richtung. Ich beantrage dem Grossen Rat, auf das Geschäft einzutreten, brauchen wir doch in Zukunft umweltschutzfreundliche Energie und müssen dafür unsern Beitrag leisten. Darum brauchen die BKW Geld.
Man weiss aus Erfahrung, dass grosse Kraftwerkbauten meistens einem Generalunternehmer übertragen werden. Das soll auch beim Bau des Kernkraftwerkes Graben der Fall sein. Ich bitte die Regierung, bei den BKW

nachdrücklich zu wünschen, dass auch dann, wenn das Generalunternehmen mit der Ausführung des Kraftwerkes betreut wird, soweit als möglich das bernische Baugewerbe, vor allem das Baugewerbe der betroffenen Region, berücksichtigt wird.
Da nach der Auftragerteilung an den Generalunternehmer die Bauherrschaft wenig oder nichts zu sagen hat, ist mein Wunsch berechtigt. Ich hoffe, der Regierungsrat werde meinen Wunsch bei den BKW nachdrücklich vertreten. Wir sind im Kanton Bern daran interessiert, dass bei der Verwirklichung so grosser Bauobjekte die Wirtschaft des Kantons so weit wie möglich berücksichtigt wird.
Ich unterstütze die Wünsche, die vorher Kollege Dr. Kurt Meyer angebracht hat.

Imboden. Fast mehr als jetzt stellte man bei der Beratung des Steuergesetzes Opposition gegen die Atomkraftwerke fest. Immerhin, wenn bei den Steuern etwas herausschaut, verflüchtigt sich die Opposition. Damit will ich die Bedenken in bezug auf den Umweltschutz nicht lächerlich machen. Aber in der heutigen Energiekrise wird immer auf die Gefahren der Atomkraftwerke aufmerksam gemacht. Zum Teil wehrt man sich gegen diese Werke, obschon keine Gefahren nachgewiesen werden können, im Gegensatz zur Luftverschmutzung durch die thermischen Werke. Wenn man Energie braucht, muss man den Bau von Atomkraftwerken fördern.
Was heisst Energie sparen? Darüber hört man wenig Vorschläge, auch nicht von den Gegnern der Atomkraftwerke. Das heisst aber nicht, dass wir keine Sparmöglichkeiten hätten. Obwohl ich den Bau von Atomkraftwerken befürworte, muss ich Sparmöglichkeiten aufzählen und wende mich vor allem an die, welche gegen die Atomkraftwerke sind.
In der Stadt Bern sehen Sie grosse Geschäfte, die statt einer Türe einen Luftvorhang haben. Die dort durchströmende Luft ist geheizt. Dort bestünde eine Sparmöglichkeit. – In grossen Läden wird das Tageslicht abgeschirmt, weil man den Laden mit künstlichem Licht besser gestalten kann. Auch da liesse sich Energie sparen. – Die Öffentlichkeit baut meistens mit Beton, Stahl und Glas. Früher versuchte man, die Häuser so zu isolieren, dass sie die Wärme behalten. Darauf wird nicht mehr geachtet. Im Winter wird einfach stark geheizt und im Sommer wird, ebenfalls mit elektrischer Energie, klimatisiert, weil die Hitze schnell in diese Häuser hineindringt. Auch da liesse sich Energie sparen. – Man sollte also nicht nur gegen die Energieproduktion sein, sondern auch zu sparen versuchen.
Ich bitte, der Kapitalerhöhung zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Dr. Meyer versichern, dass ich das Amt des Briefträgers von hier zu den BKW gerne übernehme. Ich reiste schon mit schwereren Paketen im Kanton herum. Die BKW werden den Wünschen des Naturschutzes so weit wie möglich nachkommen.
Generalunternehmung: Wir haben in Mühleberg bewiesen, dass das ortsansässige Gewerbe nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Das wird auch bei Graben der Fall sein.
Kapitalbeteiligung: Bei der letzten Kapitalerhöhung wollten wir Aktien abgeben. Offenbar war der Kurs nicht interessant, und von der Offerte wurde wenig Gebrauch gemacht. Bei einem Steuerwert von 930 Franken werden die Aktien natürlich nicht zu 550 Franken abgegeben. Der Preis wird sich einspielen. Ich kann hierüber und auch in den beiden andern Punkten keine Zusicherungen abgeben.
Stromabgabe: Das wird man ebenfalls überprüfen müssen.
Ich bin gerne bereit, die Wünsche an die BKW weiterzuleiten. Vielleicht wird man in den Verhandlungen zu gegebener Zeit auf diesen oder jenen Punkt zurückkommen.
Die Kapitalerhöhung erfolgt nicht im Blick auf das Kernkraftwerk Graben. Wenn Graben gebaut wird, und wenn eine Partnergesellschaft dahintersteht, wird diese selber Aktienkapital auflegen. Das werden für den Endausbau etwa 300 Millionen Franken sein, bei einer Totalinvestition von drei Milliarden Franken. Man wird auf breiter Basis bauen müssen, wie es bei allen Kernkraftwerken geschieht. Dort wird dann der Grosse Rat beschliessen müssen, wie weit er sich an den Aktien der Partnergesellschaft beteiligen will. Das steht heute nicht zur Diskussion.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I bis III

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes ... 108 Stimmen (Einstimmigkeit)

Motion Moser (Biel) – Beibehaltung der Quellensteuer für Gastarbeiter mit Niederlassungsbewilligung

Wortlaut der Motion vom 14. November 1973

Solange die Gastarbeiter die Aufenthaltsbewilligung B besitzen, werden sie an der Quelle besteuert. Für die Steuern ist der Arbeitgeber verantwortlich.
Wenn sie nach den vorgeschriebenen Jahren die Niederlassungsbewilligung erhalten, haben sie die Steuererklärung einzureichen und die Steuern selbst zu bezahlen.
Vom Zeitpunkt der Einreichung, die ihnen Schwierigkeiten bietet, bis zum Erhalt der Steuerrechnung wird es Ende Jahr, dann wird der ganze Betrag fällig und steht in vielen Fällen nicht zur Verfügung. Viele sind schockiert, ziehen weg, was zu grossen Steuerverlusten führt. Verluste entstehen auch von denen, die in der Zwischenzeit wegziehen.

Wir ersuchen den Regierungsrat,

1. die Quellensteuer für die Gastarbeiter mit Niederlassungsbewilligung beizubehalten;
   wenn dies nicht möglich ist:
2. beim Übergang von der Quellensteuer zur normalen Besteuerungsart einen ratenweisen Bezug auf Grund der frühern Quellensteuer zu veranlassen.

Moser (Biel). Nachdem der erste Teil meiner Motion auf eidgenössischer Ebene erfüllt wird, und der zweite Teil seit meiner Eingabe zum Teil erfüllt worden ist, erachte ich auch den Zweck meiner Motion als erfüllt und ziehe sie zurück.

Motion Kohler – Revision der Gesetze über Erbschafts- und Schenkungssteuer, Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben

Wortlaut der Motion vom 26. November 1973

Der nach wie vor grosse Finanzbedarf des Staates bedingt eine steuerlich bessere Erfassung all jener Einnahmequellen, bei denen weder der einzelne Bürger noch eine Gemeinschaft eine Arbeitsleistung erbringt.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, eine Revision folgender beiden Gesetze in die Wege zu leiten:

a) Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer;

b) Gesetz über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben.

Präsident. Es wurde bereits mitgeteilt, dass auch diese Motion zurückgezogen worden ist.

Motion Morand – Recht auf Pensionierung der Regierungsräte

Wortlaut der Motion vom 4. Februar 1974

Le Conseil-exécutif est chargé de revoir le problème de la retraite des conseillers d'Etat et de la durée de leur mandat, dans le sens et dans le cadre de la réduction de la limite d'âge leur donnant droit aux prestations complètes de la Caisse de retraite de l'Etat.
Il soumettra des propositions au Grand Conseil.
L'urgence est demandée. (Accordée le 30 janvier 1974)

Präsident. Zu Beginn der Session wurde beschlossen, dringliche persönliche Vorstösse nach einem neuen System zu behandeln. Wenn die Regierung die Dringlichkeit bejaht, kann der Grosse Rat nachher noch beschliessen, ob er die Dringlichkeit gewähren wolle. Er beschliesst ohne Diskussion. Die Motion Morand wurde Ihnen ausgeteilt. Der Regierungsrat bejaht die Dringlichkeit und ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Nun muss der Grosse Rat noch über die Dringlichkeit beschliessen. Die Dringlichkeit ist im Rat bestritten.

Abstimmung

Für Annahme der Dringlichkeit ..... 42 Stimmen
Dagegen ..... 41 Stimmen

Morand. Les dispositions en vigueur concernant la retraite des conseillers d'Etat ne me paraissent plus adaptées à la lourde tâche des membres du Gouvernement ni à certains impératifs politiques. Ces dispositions trop restrictives en font des fonctionnaires et ne permettent pas aux partis politiques d'intervenir dans leur représentation à l'exécutif cantonal chaque fois que des raisons politiques sérieuses l'exigeraient.

Depuis quelques années, les responsabilités et ce qu'on est en droit d'attendre des conseillers d'Etat exigent de leur part une telle contribution et une telle faculté d'adaptation à l'évolution politique, sociale et économique qu'il est devenu inconcevable de fixer une limite d'âge pour qu'ils obtiennent le droit à une retraite suffisante.

Ce droit à une retraite valable ne devrait pas dépendre de l'âge, mais du nombre d'années d'activité ou du nombre de législatures. Les dispositions actuelles fixent le droit au montant maximum de la retraite à 60 ans. Il peut arriver qu'il ne soit pas dans l'intérêt de l'Etat de voir un homme au gouvernement pendant vingt-cinq ou trente ans. Par ailleurs, à cause de la question de la retraite, les partis hésitent à proposer des candidats plus jeunes lorsque cette mutation s'imposerait politiquement. Ou bien ils proposent des candidats qui ont plus de cinquante ans, ce qui n'est pas forcément toujours la bonne formule, ou bien ils avancent un candidat plus jeune qui, lui, barre ensuite la route pendant plus d'un quart de siècle aux nouvelles forces plus aptes à saisir les impératifs de l'évolution et à s'y adapter.
Toujours au sujet de la retraite, la question du rachat des années lors de l'entrée au gouvernement devrait être revue dans le sens d'une prise en charge par l'Etat plus importante. Il ne faut pas que celui que les capacités, la sagesse et l'expérience des affaires portent au gouvernement soit obligé d'y renoncer parce qu'il n'a pas les moyens de rachat ou parce qu'il craint d'être au bénéfice d'une retraite très partielle à la fin de son mandat.
La tâche exigeante et épuisante d'un membre du gouvernement mérite la recherche d'une formule nouvelle. Par ma motion, je demande au Conseil-exécutif d'examiner la question et de faire des propositions au Grand Conseil. Je vous demande d'accepter mon intervention et c'est après avoir entendu la réponse du directeur des finances et l'avis des porte-parole des groupes que je déciderai de maintenir la motion ou de la transformer en postulat.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ursprünglichen, zurückgezogenen Motion wurde verlangt, für Regierungsräte die Altersgrenze festzulegen. Der Motionär hat sich nun aber der Auffassung der Präsidialverwaltung angeschlossen, man könne nicht direkt eine Altersgrenze oder eine Amtsdauer festlegen, sondern vorerst müsse die Rücktrittsfrage geklärt werden. Die Situation im Kanton Graubünden ist jetzt geregelt. Dort bestand die Bestimmung, Regierungsräte seien höchstens zweimal für drei Jahre wiederwählbar. Wer in der ersten Amtsdauer nur ein Jahr lang amten konnte, musste also nach sieben Jahren wieder weg. Wer mit 43 Jahren gewählt wurde, musste mit 50 Jahren ausscheiden und sein Auskommen anderswo finden. Auf den gleichen Boden würde man sich mit der ursprünglichen Motion Morand begeben, wenn er diese aufrechterhalten hätte. Er hat nun eine neue Motion eingereicht, wonach zu prüfen ist, wie man die Amtsdauer der Regierungsräte unter Zusicherung einer angemessenen Rente festlegen kann. Wir prüfen dieses Problem gerne. Das Versicherungskassendekret für 1967 gibt im Wortlaut von 1972 die Möglichkeit des Rücktrittes nach vollendetem 60. Altersjahr, für Staatsbeamte und Lehrer mit 65 Jahren; aber die Pensionierung kann bei Vorliegen besonderer Gründe schon früher erfolgen. Herr Morand hat eventuell noch weitere Einschränkungen im Auge.
Der Wortlaut der heutigen Motion Morand ist ein Postulat. Wir können das nicht als Dringliche Motion annehmen. Wir können uns nicht verpflichten, in kurzer Zeit eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Wir müssen noch andere Aspekte ins Auge fassen. Z. B. stellt sich die Frage, ob im Blick auf die grosse Ein-

kaufssumme die Regierungsräte nicht überhaupt aus der Versicherungskasse herauszunehmen seien, um eine besondere Regelung zu treffen. Der Bund hat für den Bundesrat eine selbständige Ordnung. Die Bundesräte beziehen ein sogenanntes Ruhegehalt. Ich habe schon vor Jahren daraufhin tendiert, die Regelung für die Regierungsräte herauszunehmen, d. h. den Regierungsräten eine besondere Stellung einzuräumen, und das selbständig zu ordnen. Eventuell gibt es noch andere Möglichkeiten. Ich bitte, uns für die gründliche Prüfung Zeit zu lassen. Das führt nachher zum staatspolitischen Problem der Amtszeitbeschränkung. Auch das sind wir zu untersuchen bereit.
Ich bitte also, die Motion abzulehnen, aber einem Postulat zuzustimmen.

Präsident. Herr Morand ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Senn. Ich bekämpfe den Vorstoss auch in der Form des Postulates. Wir würden die Regierung beauftragen, die Frage der Pensionierung der Mitglieder des Regierungsrates in dem Sinne zu prüfen, dass die Altersgrenze herabgesetzt werden kann. Nachdem die Dringlichkeit nur sehr knapp angenommen worden ist, bin ich erstaunt, dass der Regierungsrat den Vorstoss überhaupt angenommen hat. Für verschiedene Vorstösse wurde die Dringlichkeit abgelehnt. (Präsident: Ich bitte, über das Postulat und nicht über die Dringlichkeit zu reden; diese ist beschlossen.) Das ist der Übergang zum Inhalt. Man hätte sich fragen können, im Blick auf welche Mitglieder der Regierung die Motion lanciert worden sei. Herr Morand denkt offenbar nicht an bestimmte Regierungsräte. Man kann natürlich die Rotation fordern, und dafür ist die vorzeitige Pensionierung ein geeignetes Mittel.
Ich bekämpfe das Postulat, denn es bringt nicht das geeignete Mittel. Dieses besteht in der schnelleren Rotation und Amtszeitbeschränkung. In den USA kann der Präsident und damit die ganze Regierung zweimal vier Jahre im Amt bleiben. In Frankreich wird das für den Präsidenten diskutiert. – Die Amtszeitbeschränkung ist das richtige. Ich halte es nicht für gerecht, dass ein Regierungsrat früher soll pensioniert werden können als ein Arbeiter. Wir haben Regierungsräte, die sehr tüchtig sind und auch im Pensionierungsalter tüchtig genug sind, noch weiter arbeiten zu können. Ich sehe nicht ein, warum man Hand bieten soll, dass tüchtige Regierungsräte vorzeitig die Regierung verlassen, um das Einkommen anderweitig aufzustocken, indem sie andernorts oder in halbstaatlicher Wirtschaft einen Posten einnehmen. – Die schnellere Rotation in der Besetzung der Regierungsratsposten muss durch die Amtszeitbeschränkung erfolgen. Den Vorstoss Morand, der das gleiche anstrebt, halte ich nicht für geeignet.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 59 Stimmen
Dagegen ..... 15 Stimmen

Motion Fridez – Ausländerwahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten; Sondergesetz für den Jura

Wortlaut der Motion vom 3. September 1973

Lors de la votation du 1er juillet 1973, le peuple bernois refusait, par 68 521 non contre 58 933 oui, les modifications de la loi sur l'organisation des cultes, modifications qui prévoyaient l'octroi du droit de vote et d'éligibilité des étrangers sur le plan paroissial. Le même jour, le peuple du Jura acceptait massivement ces modifications par 13 639 oui contre 6067 non. Dès lors, il serait naturel de respecter le vote du Jura en la matière et, dans ce but, je prie le Conseil-exécutif:

– d'élaborer des dispositions spéciales qui permettraient aux paroisses jurassiennes d'instaurer le droit de vote des étrangers en matière paroissiale.

Fridez. Proposées par le Conseil-exécutif en avril 1972, les modifications de la loi sur les cultes ont trouvé un appui unanime devant le Grand Conseil lors des deux lectures en sessions de septembre et novembre 1972.
Ces modifications sont les suivantes:

1) Droit de vote et d'éligibilité des étrangers en matière paroissiale,
2) Eligibilité des femmes aux fonctions de membre du Conseil synodal de l'Eglise évangélique réformée,
3) Modification du délai de confirmation dans sa fonction ou de réélection d'un ecclésiastique.

Provoquée par voie d'initiative, la votation du 1er juillet 1973 sur ces trois modifications de loi a malheureusement laissé apparaître dans tout le canton le regrettable résultat négatif que l'on connaît, c'est-à-dire 68 521 non/58 933 oui (ancienne partie du canton: 62 471 non/45 284 oui). Dans le même temps, le peuple du Jura a accepté massivement ces modifications par 13 639 oui/6067 non. Ce vote favorable de deux contre un se retrouve au niveau des sept districts jurassiens ainsi que dans le 95 % des communes.
C'est sur la base de ce résultat que la paroisse catholique de Courrendlin, lors de son assemblée du 8 juillet 1973, a estimé qu'il serait logique de respecter le vote des Jurassiens, tout au moins en ce qui concerne l'octroi du droit de vote et d'éligibilité des étrangers. A cette intention, l'assemblée unanime demande, dans une résolution, que soient élaborées des dispositions spéciales permettant aux paroisses jurassiennes d'instaurer le droit de vote des étrangers en matière paroissiale. Cette pratique rejoindrait dans le principe ce qu'a admis le Grand Conseil pour le Jura dans le domaine scolaire lors de l'introduction des années courtes et des années longues. Une seule différence cependant: l'octroi du droit de vote et d'éligibilité aux immigrés du Jura ne poserait pas de problèmes majeurs.

C'est à la suite de cette résolution que le Conseil de paroisse de Courrendlin m'a donné mandat pour intervenir auprès du Conseil-exécutif. Ma motion, comme vous le savez, a reçu l'appui de 18 députés jurassiens.

D'autre part, et dans le même temps, l'association Jura «Vers un développement solidaire», qui avait fait campagne en faveur du OUI avant la votation, a organisé une consultation auprès de toutes les paroisses catholiques et protestantes du Jura en leur demandant de soutenir la résolution de Courrendlin. Cette consultation a reçu un accueil favorable, et à en juger par les réponses reçues ou à la lecture des communiqués parus dans la presse à ce jour, on peut estimer que plus du 90 % des paroisses sont en faveur de la résolution.

Au vu de cette attitude favorable et quasi unanime des paroisses jurassiennes et considérant l'octroi de ces droits aux immigrés comme un geste profondément hu-

main et découlant de la plus élémentaire justice, il serait normal que le Grand Conseil accepte ma motion sans aucune restriction.
Le Gouvernement accepte ma motion sous forme de postulat et je l'en remercie. Cependant, avant de me rallier à cette proposition, j'aimerais connaître les motifs pour lesquels le Conseil-exécutif ne peut retenir mon intervention sous forme de motion.
Monsieur le Conseiller d'Etat, j'attends votre réponse. Merci.

Moser, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, dies aus folgender Sicht:
Ich muss rekapitulieren, um den Zusammenhang ersichtlich zu machen. Mit der beantragten Änderung des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens, vom 6. Mai 1945, ist es unter anderem um die Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes in kirlichen Sachen an niedergelassene, einer Konfession angehörende Ausländer gegangen. Entsprechend den Wünschen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirchen ist die Erteilung dieses Rechtes grundsätzlich obligatorisch vorgesehen worden. Der römisch-katholischen Kirchgemeinde wurde jedoch zugestanden, dieses Recht einzuschränken oder aufzuheben, nachdem die römisch-katholische Landeskirche sich für die fakultative Einführung dieser Rechte ausgesprochen hat. Die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche waren also für das Obligatorium, die römisch-katholische Kirche für das Fakultativum. Wir sind der Auffassung, dass gerade dieser Punkt dazu beigetragen hat, dass das Gesetz verworfen wurde. Es enthielt noch zwei andere umstrittene Punkte (Wahl von Frauen in den Synodalrat und eine Vorschrift über das Wahlverfahren). Nachdem die Gesetzesänderung verworfen wurde, gilt das Gesetz vom 6. Mai 1945 unverändert. Es ist daher verständlich, dass weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat irgendwie ermächtigt worden wären, die Kirchgemeinden in politischen Gemeinden, die das zitierte Gesetz angenommen haben, zu ermächtigen, den Ausländern das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten zu gewähren.
Es ist zu berücksichtigen, dass die Kirchgemeinden nicht durchwegs mit den politschen Gemeinden übereinstimmen. Wir haben aber nur die Abstimmungsresultate der politischen Gemeinden. Es ist danach klar, dass man, um den Absichten des Motionärs entgegenzukommen, nochmals einen Anlauf für eine Gesetzesänderung nehmen muss. – Wir sind einverstanden, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Aber sie könnte nicht darin bestehen, lediglich die jurassischen Kirchgemeinden zur Einführung des Stimm- und Wahlrechtes der Ausländer zu ermächtigen. Das gleiche Recht muss im ganzen Kanton gelten. Es geht da nicht um einen Landesteil oder gar um die Jurafrage. Bei der seinerzeitigen Abstimmung haben auch die Amtsbezirke Nidau und Biel die Vorlage vom 1. Juli 1973 angenommen. Es wäre nicht einzusehen, warum den Gemeinden in den Amtsbezirken Nidau und Biel vorzuenthalten sei, was man bei Annahme dieser Motion den jurassischen Gemeinden gäbe.
Wir sollten im ganzen Kanton das fakultative Stimmrecht der Ausländer vorsehen. Dann wäre es allen Kirchgemeinden anheimgestellt, darüber zu beschliessen. Das wäre die Regelung, die seinerzeit für die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes getroffen wurde.
Gestützt auf diese Überlegungen sind wir bereit, noch einmal eine Gesetzesänderung vorzubereiten. Wir können uns aber nicht auf das festlegen, was Grossrat Fridez in der Motion wünscht, sondern wir müssen eine Lösung für den ganzen Kanton suchen, und die wird im Fakultativum bestehen, wie wir es seinerzeit für das Frauenstimmrecht taten. Ich ersuche daher den Motionär, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln.

Fridez. En effet, il n'était pas dans mon intention d'inviter le Gouvernement à reposer le problème au niveau cantonal. J'estime par ailleurs qu'il est nécessaire de respecter la volonté populaire qui s'est manifestée le premier juillet dans l'ancienne partie du canton comme je désire ardemment que la volonté jurassienne soit également respectée en la matière. Cependant, j'accepte de transformer ma motion en postulat à la condition que le Gouvernement, dans un proche avenir, permette la mise en vigueur de nouvelles dispositions donnant aux paroisses la possibilité d'octroyer facultativement les droits de vote et d'éligibilité aux étrangers en matière paroissiale. J'accepte donc de transformer ma motion en postulat.

Präsident. Das Postulat wird bekämpft.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 17.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, 12. Februar 1974, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Bonny, Christen H. R., Freiburghaus, Guggenheim, Hauser, Hof, Probst, Rohrbach, Salzmann, Schnyder, Veya.

Präsident. Ich danke dem Stadttheater für den schönen Operettenabend. Ich wusste gar nicht, wie aktuell die Gräfin Mariza sein kann, wenn man sie in Zusammenhang mit den über 100 Vorstössen im Rate stellt. Die Motionäre und Postulanten wollen eigentlich das gleiche wie das, was gestern gesungen worden ist, nur wollen sie es von der Regierung: «Sag ja, mein Schatz, sag ja!» (Heiterkeit)

Motion Fridez – Ausländerwahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten; Sondergesetz für den Jura

Fortsetzung

Siehe Seite 82 hievor

Präsident. Herr Fridez hat die Motion gestern in ein Postulat umgewandelt. Es wird durch Herrn Räz bekämpft.

Räz. Mit der Bekämpfung geht es mir nicht gegen den Jura oder gegen meine jurassischen Freunde, sondern darum, nicht wieder einer Sondergesetzgebung den Weg zu öffnen. Damit haben wir negative Erfahrungen gemacht. Auch haben wir mit dem Fakultativum in kirchlichen Angelegenheiten die schlechtesten Erfahrungen gemacht. Im letzten Sommer hat das Volk dieses Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten abgelehnt. Der Stimmbürger würde es nicht verstehen, wenn wir erneut versuchen würden, das durchzubringen. Der Zeitpunkt wäre wahlpolitisch ganz falsch. Die Angelegenheit wurde im letzten Sommer von einer Gruppe aufgegriffen, die im Rat nicht vertreten ist. Ich bitte Sie, auch das Postulat abzulehnen.

Studer. Herr Fridez bezweckt eine Übertragung der Verantwortung an die Kirchgemeinden im Jura, gestützt auf ein jurassisches Abstimmungsergebnis. Wir haben in der freisinnigen Fraktion volles Verständnis dafür, dass man in gewissen Lagen unterschiedliche Lösungen für den Jura und den alten Kantonsteil treffen muss. Das verstehen wir besonders dann, wenn es um kirchliche Angelegenheiten geht; denn das Konfessionsverhältnis ist im Jura anders als im alten Kantonsteil. Wir sind mit dem Kirchendirektor der Auffassung, es wäre in jedem solchen Fall zu prüfen, ob es nicht eine Lösung gebe, die im ganzen Kanton gleichmässig angewendet werden kann. Im Gegensatz zur Stellungnahme von Kollege Räz hat die freisinnige Fraktion die Auffassung, es sei dem Postulat zuzustimmen. Dieses ermöglicht es der Kirchendirektion, eine Lösung zu suchen, die für das ganze Kantonsgebiet gelten würde. Damit ist nichts entschieden. Ich bitte, das Postulat zu unterstützen.

Cattin. Je suis reconnaissant à notre collègue M. Fridez d'avoir consenti à transformer sa motion en postulat. J'admets qu'en matière de culte, la situation n'est pas la même dans le Jura et dans l'Ancien canton, et cela à plusieurs égards. C'est d'ailleurs la raison pour laquelle la commission catholique romaine que j'ai l'honneur de présider a, lorsqu'elle a été appelée par la Direction des cultes à émettre un avis consultatif, proposé que l'on agisse dans ce domaine comme on l'a fait pour le vote des femmes, c'est-à-dire que l'on donne à chaque paroisse la possibilité d'introduire ou non le vote des étrangers en matière paroissiale. Je pense que c'est dans cette voie que le canton doit s'engager, car bien des problèmes ayant trait au culte doivent être revus.
Comme j'ai la parole, j'aimerais demander à M. le conseiller d'Etat concerné de vouloir bien accélérer les travaux de revision de l'article 84 de la constitution cantonale de façon à permettre à l'Eglise catholique romaine de mettre sur pied un synode dans les plus brefs délais. Nous avons actuellement terminé les travaux préparatoires et élaboré le statut du Synode de l'Eglise catholique romaine. Il s'agit maintenant de poser le problème à l'échelon constitutionnel. C'est pourquoi je vous demande d'accepter l'intervention de M. Fridez sous la forme du postulat, afin de permettre aux paroisses qui le désirent, et dans le Jura, elles le désirent, d'accorder aux étrangers le droit de vote en matière paroissiale.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	80 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen

Motion Senn – Trennung von Kirche und Staat

Wortlaut der Motion vom 18. September 1973

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat und zuhanden einer Volksabstimmung eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Trennung von Kirche und Staat bezweckt.

Senn. Vielleicht muss ich für meine Ausführungen die Redezeit voll ausnützen.
Wenn Kirche und Staat getrennt wären, müsste man sich nicht darüber unterhalten, ob man Ausländer in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht geben soll.
Ich bin vor zehn Jahren aus der Landeskirche ausgetreten, ohne deshalb kein Christ mehr zu sein. Wenn es im Rat um religiöse Sachen ging, dachte ich jeweilen, das beschlage die Landeskirche, und ich habe mich der Stimme enthalten. Als es darum ging, den Ausländern das Stimmrecht zu geben, habe ich allerdings auch diskutiert. Ich bin der Meinung, auch Ausländer sollten in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht haben. Für eine freie Kirche ist das klar; denn die Ausländer sind auch Christen und daher in der Kirche voll berechtigt. Ich habe also das Recht, in landeskirchlichen Angelegenheiten mitzureden. Die Landeskirche mischt sich ja auch in die Angelegenheiten derer ein, die nicht in der Landeskirche sind; indem diese Steuern an die ihnen fremde Landeskirche bezahlen müssen. Darauf komme ich gleich zurück.

Warum wollen wir die Trennung von Kirche und Staat? Die jetzige Situation ist ungerecht und verfassungswidrig.
Man könnte darauf hinweisen, dass der Liberalismus, auf den sich unser Staat gründet, Freiheitsrechte brachte. Er brachte auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das wird sowohl in der Bundesverfassung, Artikel 49, wie in der bernischen Staatsverfassung, Artikel 89, präzisiert, und zwar gleichlautend wie folgt: «Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.»
Was haben wir im Kanton Bern und auch in andern Kantonen? Wir haben genau das, was verboten ist, wenn auch indirekt. Die Pfarrer der drei Landeskirchen dienen dem Kultus. Ohne die Pfarrer wären diese Kirchen nicht in der Lage, den Gottesdienst zu gestalten, Predigten zu halten. Die Pfarrer werden so für Gebete und für verschiedene Kultushandlungen herangezogen.

Mein heutiger Vorstoss dient der Aufklärung. Im Kongresszentrum Alpha fand ein Podiumsgespräch statt. Dort hat mir der bekannte, junge Staatsrechtler, Professor Fleiner, von der Universität Freiburg, in dem Punkt vollständig recht gegeben. Auf diesem Punkt beharre ich. In Glaubensfragen dagegen kann man nicht rein intellektuell sein. Ich werde auf Glaubensaspekte zurückkommen.
Die Leute glauben, wenn sie aus der Landeskirche austreten und keine Kirchensteuer mehr bezahlen würden, bezahlten sie die Pfarrherren der Landeskirchen nicht mehr. Dem ist aber nicht so. Das wissen die Leute nicht, trotz Konfirmandenunterricht, Bürgerkunde usw. Die Leute müssen trotzdem bezahlen, weil im Kanton Bern die Pfarrer der drei Landeskirchen (römisch-katholische, christkatholische und reformierte Kirche) Staatsbeamte sind. Sie werden vom Staat besoldet. Ich habe in einer Interpellation die Regierung gefragt, wie man den Andersgläubigen – so bezeichne ich alle, welche keiner der drei Landeskirchen angehören – Gerechtigkeit widerfahren lassen könnte, z. B. durch Abzug eines Äquivalenzbetrages von den Steuern. Der Regierungsrat sagte, es gäbe nur eine Möglichkeit: die Trennung von Kirche und Staat.
Ich setze mich kurz mit einigen Argumenten der Gegner der Trennung auseinander. Es wird gesagt, die Landeskirche sei auch charitativ, sozial tätig, sei für alle offen. – Charitativ tätig zu sein, ist sehr schön und sozial, aber die Andersgläubigen beanspruchen die Fürsorge von der Seite her nicht. Wir haben ja die Fürsorgedirektion und zahlen durch diese Kanäle Steuern.

Wenn man sagt, die Landeskirche sei allen offen, tönt das auch sehr schön. Ich gehe auch etwa hin, und wenn es mir gefällt, lasse ich im Opferstock etwas liegen. Aber die Andersgläubigen begehren den Zutritt gar nicht.
Es ist auch ganz schön, wenn die Landeskirchen für Konzerte geöffnet werden. Dafür könnte man jedoch Eintritte verlangen.
Ein gewichtigeres Argument ist die moralische Rechtfertigung, wonach die Andersgläubigen indirekt verpflichtet wären, die Pfarrherren der Landeskirchen zu bezahlen. Man weist auf ein Dekret aus dem Jahre 1804 hin, womit die Landeskirche vom Staat konfisziert worden sei. Als Gegenleistung habe sich der Staat verpflichtet, für die Besoldung der Pfarrer aufzukommen. – Seit dem Jahr 1804 ist es lange her. Das ist in vordemokratischer Zeit passiert. Da wäre, glaube ich, die clausula rebus sic stantibus anwendbar. Die Voraussetzungen sind nicht mehr die gleichen; ich fühle mich nicht gebunden an das, was von der damals massgebenden Schicht gesagt wurde, die über die andern einfach verfügte, genau gleich, wie der Landesherr sagte, man sei nun reformiert oder katholisch, oder wie wir im deutschen Kantonsteil dem Jura sagen, er dürfe die Ausländer nicht mitreden lassen. Die Politik befiehlt von oben.
Eine wichtige Frage an den Kirchendirektor – wenn ich in der nächsten Legislaturperiode wieder im Rat bin, werde ich die Frage wieder stellen, wenn sie jetzt nicht beantwortet wird –: Wo ist das Kirchengut gewesen? Was waren das für Güter? Wem gehörten sie? Wenn man diese Konfiskation entschädigen muss, gehört die Entschädigung der katholischen Kirche, denn dieser wurden die Güter weggenommen; die Christen haben es den Angehörigen alemannischer Religionen weggenommen. Diese haben es den Römern und die Römer den Kelten weggenommen. Das ist doch alles vorbei. Wenn wir etwas entschädigen wollten, käme es der katholischen Kirche zu. Wir geben für die reformierte Kirche jedoch viel mehr aus als für die katholische. – Professor Guggisberg sagte in der «Kirchenkunde für den Kanton Bern», man schätze das konfiszierte Kirchengut auf zehn Millionen Franken. Er erachtet diese Schätzung als zu tief, hält ihr aber keine eigene entgegen. Jährlich geben wir nun für die Kirchendirektion an die 30 Millionen Franken aus. Da hätte eher der Staat etwas von der Kirche zurückzufordern. Aber wir wollen keine Zinseszinsrechnung anstellen; das würde der Kirche schlecht anstehen.
Es wird eingewendet, die Folgen dieser Trennung wären für die Landeskirche unabsehbar. Das interessiert mich an und für sich nicht sehr; aber es ist für die Mitglieder der Landeskirche ein wirkliches Anliegen. Die Pfarrer würden dann durch diejenigen beeinflusst, die sie bezahlen müssen. Ich kenne die Verhältnisse ein wenig in den freien Kirchen. Es ist möglich, dass auch reiche Leute gute Christen sind oder werden. Irgendwie lassen sich die Pfarrer auch in der Landeskirche vom Brotgeber beeinflussen. Beispielsweise hat sich Pfarrer Marti auf der Kanzel exponiert und ist dann nicht als Professor gewählt worden. Andere wiederum politisieren auf der Kanzel. Etwa 200 unterschrieben für die Kriegsdienstverweigerung. In der freien Kirche sah man solches nie. Wenn die Kirche vom Staat getrennt ist, verkünden die Pfarrer das Evangelium und machen nicht in Politik. In weiten Bereichen auf der Linken wird die Trennung von Kirche und Staat nur deswegen nicht unterstützt, weil man weiss, dass man beim jetzigen Zustand in den Genuss von Gratispolitik für die Linke gelangt.
Dann wurde gesagt, die Andersgläubigen wollten die Trennung gar nicht. Die Angehörigen der freien Kirche sind eine kleine Minderheit. Sie erwartet von ihren christlichen Brüdern in den grossen Landeskirchen ein Entgegenkommen. Aber diese tun die Geste nicht. Nun klopfe ich auf den Tisch und bringe die wirklichen Verhältnisse allen zum Bewusstsein: Viele Mitglieder der freien Kirche wissen gar nicht, um was es geht, glauben immer noch, die Pfarrer würden aus Kirchensteuern besoldet. Andere sagen, gebt dem Kaiser was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist. Diese Leute vergessen, dass sie in der Demokratie Kaiser sind.
Dann gibt es solche, die schlicht und einfach Heiligkeit mit Dummheit verwechseln.

Es wird gesagt, es gehe um einen Bagatellbetrag; nur drei Prozent seien nicht in einer der Landeskirchen. Aber diese sind auch Schweizer. Der Artikel 4 der Bundesverfassung gewährleistet die Rechtsgleichheit für alle, seien sie bei der Heilsarmee oder Zeugen Jehovas usw.
In der heutigen Zeit stellen wir vermehrten Austausch zwischen Ost und West fest. Der Westen beeinflusst den Osten und zahlreiche weniger entwickelte Gebiete durch die Technik. So erfolgt eine äusserliche Verwestlichung des Ostens. Dem steht eine Gegenbewegung gegenüber: eine gewisse Veröstlichung des Westens: Einstrom von Yoga, Zen usw. Solches verwirrt manche von uns sehr. Wir müssen das filtrieren und schauen, was an brauchbarem Extrakt für uns zurückbleibt. In Bern hat es verschiedene Anhänger östlich beeinflusster Gruppen. Sie müssen für die Besoldung der Pfarrer der Landeskirchen mitzahlen. Das ist keine Bagatelle.
Der Regierungsrat erklärte in der Beantwortung meiner Interpellation, es habe im Jahr 1972 pro Steuerpflichtigen etwa 40 Franken ausgemacht. Dieses Jahr dürften es 50 Franken sein. – Wenn in einer freien religiösen Gruppe 500 Steuerpflichtige sind, so bezahlen diese an die Landeskirche 25 000 Franken. Das ist für diese Gruppe keine Kleinigkeit. Das gäbe eine interessante Lohnaufstockung für den Prediger in der Gruppe, verglichen mit der Besoldung der Pfarrer in den Landeskirchen.
Ein Wort an die aktiveren Christen: Wir sind im Prinzip alles Christen. Jesus Christus, der Gründer der nach ihm benannten Religion, hat weder eine Staatskirche noch eine Landeskirche gegründet. Er sagte: «Mein Reich ist nicht von dieser Welt.» – Die Verbindung von Kirche und Staat führt immer zur Verpolitisierung der Kirche und der Religion, mit allen nachteiligen Folgen. Die Geschichte zeigt das. Ich denke dabei nicht nur an die Geschichte des politischen Katholizismus. Christus, der Vorbild auch der Landeskirchen sein muss, hatte immer Verständnis für die ausserhalb der offiziellen Kirche Stehenden, für die Armen, die Minderheiten und die Heiden. Er hat nicht den Staat gebeten, man solle ihn finanziell unterstützen, obwohl Jesus Christus z. B. im Gesundheitssektor recht erfolgreich aktiv war. Für solche Tätigkeit von der Allgemeinheit Geld zu verlangen, wäre mit dem christlichen Gedanken nicht vereinbar. Aber die grossen Landeskirchen sind unter das Niveau abgesunken, das die ersten Christen beseelt hat. Die Trennung von Kirche und Staat könnte auch für die Landeskirchen nur segensreich sein. Selbst wenn im Zuge eines echten Gesundschrumpfungsprozesses gewisse Pfarrer brotlos würden, könnten sie trotzdem ihrer Berufung treu bleiben und auf andere Art für Jesus Christus tätig bleiben. Gott wird ihnen sicher den Weg zeigen. Sie sollen ehrlich den gesunden, freien Geist des Wettbewerbes mit den andern christlichen Mitbrüdern, z. B. denen der freien Kirche, aufnehmen und auf ihre Privilegien verzichten. Leidensvoll für den Menschen ist nicht die Trennung von Kirche und Staat, leidensvoll ist allein die Trennung von Gott.
Ich bitte Sie deshalb, mir zuzustimmen. Die Frage ist nicht parteipolitisch; die Meinungen werden in allen Parteien getrennt sein. Die, welche sich die Sache noch näher überlegen möchten, bitte ich, sich in dieser wichtigen Frage wenigstens der Stimme zu enthalten. Ich wiederhole: «Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, die für Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.» Uns, den Andersgläubigen, wird diese Steuer auferlegt. Das ist ungerecht. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Schriftlicher Bericht der Kirchendirektion

Ausgangslage:

Grossrat Senn und drei Mitunterzeichner haben am 18. September 1973 eine Motion dahingehend eingereicht, der Regierungsrat solle dem Grossen Rat zuhanden einer Volksabstimmung eine Vorlage unterbreiten, welche die Trennung von Kirche und Staat bezweckt.
Grossrat Senn hatte bereits am 4. Dezember 1972 eine Interpellation betreffend Mitfinanzierung der Landeskirchen durch Andersgläubige eingereicht und diese am 15. Mai 1973 näher begründet. Er stiess sich vor allem daran, dass der Staat aus allgemeinen Steuermitteln Leistungen an die drei Landeskirchen, vor allem in Form von Pfarrbesoldungen, erbringt, trotzdem nicht alle Steuerpflichtigen einer Landeskirche angehören und andere kirchliche Glaubensgemeinschaften vom Staat nichts erhalten. Grossrat Senn sieht darin eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, einen Vorstoss gegen Grundsätze der christlichen Ethik sowie gegen Artikel 83 der Staatsverfassung. Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates wurde durch mündliche Ausführungen des Kirchendirektors ergänzt. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass

- weder eine rechtliche Möglichkeit für einen sogenannten Steuerabzug für Andersgläubige besteht,
- noch, seines Erachtens, für die staatlichen Behörden massgebliche Gründe bestehen, die Anlass geben könnten, eine Trenung von Kirche und Staat einzuleiten und dass
- andere Vorkehren sich in keiner Weise aufdrängen.

Der Unterzeichnete erwähnte u. a. noch die zahlreichen Leistungen der Landeskirchen auf charitativem Gebiet, durch die der Staat entlastet wird. Im übrigen wurden Grossrat Senn die Möglichkeiten des weitern Vorgehens aufgezeigt:

- staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht,
- Motion auf Trennung von Kirche und Staat
- Volksinitiative auf Trennung von Kirche und Staat.

Schon damals stellte der Kirchendirektor für die Annahme einer eventuellen Motion keine gute Prognose. Der Interpellant erklärte sich von dieser Stellungnahme «teilweise befriedigt».
Inzwischen wurde eine eidgenössische Volksinitiative betreffend vollständige Trennung von Staat und Kirche in Gang gebracht. Die Bundesverfassung soll durch einen Artikel 51 folgenden Inhalts ergänzt werden: «Kirche und Staat sind vollständig getrennt». Ferner wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen und bestimmt, dass die Kantone nachher nicht mehr befugt seien, «Kirchensteuern einzuziehen». Es kann sich hier nicht darum handeln, zu diesem Initiativ-Text Stellung zu nehmen. Aber verschiedene Fragen bleiben offen: Die Kantone dürfen zwar keine Kirchensteuern einziehen; aber dürfen sie die Kirchgemeinden hiezu ermächtigen? Oder dürfen die Kantone den Kirchen inskünftig noch Beiträge an soziale Aufgaben oder an die Führung von Schulen ausrichten? Sollten die Kirchen auch für

die theologischen Fakultäten aufkommen? Viele Kirchengebäude sind kulturhistorisch wertvoll und stellen Kunstdenkmäler dar. Ihre Renovationen sind oft sehr kostspielig und die Erforschung ihrer Baugeschichte von allgemeinem Interesse. Soll es Bund und Kantonen inskünftig verwehrt sein, daran beizutragen?
Es ist zu erwarten, dass durch die Annahme der eidgenössischen Initiative solche und andere Fragen abgeklärt würden und der Bund für alle Kantone einheitliche Bestimmungen erlassen würde. Der Motionär ist an der eidgenössischen Initiative ebenfalls beteiligt. Es schiene uns deshalb vernünftig, das Schicksal der eidgenössischen Initiative abzuwarten und nicht mit einer kantonalen Neuordnung voranzugehen, die binnen kurzem wieder überholt sein könnte.
Zur Ausgangslage auf kantonaler Ebene muss ferner nochmals festgehalten werden, dass über 97 Prozent des Bernervolkes einer der drei Landeskirchen angehören und die etwa 1 bis 2 Prozent der Bevölkerung ausmachenden Freikirchen und andern religiösen Gemeinschaften sich bisher nie über die bestehende Situation beklagt haben. Die Ausgaben der kantonalen Kirchendirektion betragen rund 1,5 Prozent der gesamten Staatsausgaben. Darin nicht enthalten sind die Ausgaben der Erziehungsdirektion für die theologische Fakultät sowie der Baudirektion für Pfarrhäuser und andere kirchliche Bauten.
Soviel zur Ausgangslage.

Stellungnahme zur Motion:

Unter Trennung von Kirche und Staat kann man sich sehr Verschiedenes vorstellen. Bis ins letzte ausgedacht würde sie auch bloss vertragliche Verhältnisse ausschliessen. Dies wäre unseres Erachtens völlig unrealistisch. Irgendwelche Beziehungen zwischen Staat und Kirche bestehen in jedem Land, auch in den Vereinigten Staaten und sogar in den kommunistischen Ländern des Ostblockes.
Das heute im Kanton Bern geltende System mit seiner Unterscheidung von ausser- und innerkirchlichen Angelegenheiten geht zurück in die Siebzigerjahre des letzten Jahrhunderts.
Die geltende Lösung beinhaltet bereits eine wesentliche Trennung von Kirche und Staat. Der Staat verpflichtet sich, nicht in die engern Glaubensangelegenheiten der Kirchen hineinzureden, die Kirchen aber ordnen sich in die äussern rechtsstaatlich-demokratischen Ordnungen des Landes ein. Von einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat hatte man auch schon 1870 gesprochen; sie wurde aber mit Entschiedenheit abgelehnt, als sich zeigte, dass eine völlige Trennung aus historischen, juristischen, praktischen und politischen Gründen unmöglich ist. Es kann zudem nicht einfach ignoriert werden, dass auch unsere bernische Kultur und unser Gedankengut auf christlichen Grundlagen beruht.
Die Neuordnung von 1874 brachte unserem Kanton während der letzten Generationen konfessionellen Frieden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Staat und Landeskirchen. Die Kirchen fühlten sich frei und konnten sich entwickeln, sicher auch zum Wohle des Staates, sind sie doch wesentliche Elemente für die Bewahrung von Stabilität und Ordnung.
Die finanzielle Unabhängigkeit, welche die Kirchen mit der Steuerhoheit erlangten, ist die Grundlage für eine wahre Unabhängigkeit der Kirchen im weitesten Sinn. Auch die Geistlichen wurden dadurch erst richtig unabhängig gegen jeden Druck irgendwelcher Richtung und wurden vom Zwang befreit, durch zweifelhafte Praktiken (z. B. Begräbnisse erster und zweiter Klasse) ihren Unterhalt verdienen zu müssen.
Die Landeskirchen können ferner ohne viel Mühe nachweisen, dass auch jene zwei bis drei Prozent der Bevölkerung, die keiner Landeskirche angehören, doch immer wieder in die Lage kommen, vom Vorhandensein und Wirken der Landeskirchen auch finanziell zu profitieren. Bei der Ausübung ihrer ganzen charitativen Tätigkeiten (Spitäler, Asyle, Heime, soziale Fürsorge, Gemeindekrankenpflege, Eheberatungen, Seelsorge, Jugendarbeit usw.) fragen die Landeskirchen nicht nach Kirchenzugehörigkeit. Kirchtürme, Kirchenuhren und Kirchengeläute hatten schon immer auch zivilen Charakter, und in kultureller Hinsicht gehören unsere Kirchengebäude tatsächlich allen; sie stehen, etwa bei Konzerten, auch allen offen. Immer wieder kommt es übrigens vor, dass Pfarrer in bezug auf die Amtshandlungen von Kirchenlosen in Anspruch genommen werden (Trauungen, Abdankungen).
Welche Konsequenzen wären aus einer vollständigen Trennung zu erwarten?
Die Kirchen würden dann zu rein privat-rechtlichen Organisationen erklärt und müssten einen erheblichen Teil ihrer Kräfte dafür verwenden, um die Mittel zu ihrem weiteren Gedeihen zu erhalten. Sie gingen die Steuerhoheit verlustig und müssten zudem noch für die Pfarrbesoldungen und die Ausbildung der Geistlichen aufkommen. Damit würde die Gefahr entstehen, dass die Kirchen viel mehr als heute von potenten Geldgebern abhängig würden. Es ist ferner zu erwarten, dass die Transparenz der Kirchenangelegenheiten verloren ginge und eine Politisierung der grossen historischen Kirchen stattfinden würde; denn den Landeskirchen bliebe nichts anderes übrig, als ihre Interessen auch in der Politik zu vertreten, wobei zu beachten ist, dass die Pfarrer selber dann auf allen Ebenen das passive Wahlrecht besässen, fiele doch ihr Beamtenstatus dahin.
Es ist bereits bei der Beantwortung der Interpellation von Grossrat Senn darauf hingewiesen worden, wie der Staat Bern die Kirchengüter bei der Reformation säkularisiert und 1804 die Pfründen an sich gezogen und dafür die Ausrichtung der Pfarrbesoldungen in einem bestimmten Rahmen übernommen hat. Es liegt auf der Hand, dass bei einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat die heikle Frage untersucht und entschieden werden müsste, wer wem zu Recht und gegebenenfalls wieviel schuldig ist.
Die Abstimmung vom 1. Juli 1973 über die Kirchenorganisation sowie der Vorstoss von Grossrat Fridez haben gezeigt, wie heikel solche Abstimmungen werden können. Eine Abstimmung über die Trennung von Kirche und Staat müsste, weil die Grundlagen betreffend, noch viel tiefer wirken und könnte Gegensätze zwischen Stadt und Land, aber auch zwischen Jura und dem alten Kantonsteil ergeben, die die gegenseitigen Beziehungen stark belasten könnten. Eine Überstimmung ländlicher Gebiete oder des Jura könnte von diesen als schwere Beeinträchtigung ihrer religiösen Freiheitsrechte empfunden werden.
Die Frage der Trennung von Kirche und Staat hat sowohl religiöse und kirchenpolitische als auch staatspolitische Bedeutung. Letzteres deshalb, weil die Landeskirchen in ihrem Bereich Aufgaben erfüllen, die auch im weiteren Interesse des Staates liegen. Davon profitieren wenigstens in diesem Sinne auch die zwei bis drei Prozent der Bevölkerung, die keiner Landeskirche

angehören. Es ist deshalb auch nicht so gravierend, wenn sie über die allgemeinen Steuern gesamthaft gesehen, geringe Leistungen an die Landeskirchen erbringen. Auch der Gesunde hat auf diesem Wege etwas an die Spitäler zu leisten, gleich wie der Kinderlose an das Erziehungswesen, der Nicht-Unterstützte für das Fürsorgewesen, der Nur-Fussgänger für die Autostrassen usw.
Die Beispiele anderer Kantone zeigen nun allerdings, dass das Verhältnis von Kirche und Staat in verschiedenen Varianten geregelt werden kann, so dass auch im Kanton Bern eine Änderung in gewissen Punkten durchaus denkbär wäre. Änderungen im Verhältnis Staat und Kirche bedürften jedoch vieler sorgfältiger Abklärungen und können wie erwähnt ausserordentlich weitreichende Folgen haben; ohne schwerwiegende Gründe und ohne dass diese Gründe von einer grösseren Zahl von Mitbürgern als solche gewertet werden, sollte deshalb am bestehenden Verhältnis von Kirche und Staat nichts geändert werden. Wie bei der Interpellation von Grossrat Senn gelangen wir deshalb auch im Zusammenhang mit der Motion Senn zum Schluss, dass keine massgeblichen Gründe bestehen, die Anlass geben, eine weitergehende Trennung von Staat und Kirche vorzunehmen. Dazu kommt, dass nun eine eidgenössische Initiative auf vollständige Trennung von Staat und Kirche läuft, deren Ergebnisse vorerst abzuwarten sind.
Wenn das Volk durch eine Initiative eine solche neue Ausmarchung verlangen will, so steht ihm dieses Recht selbstverständlich zu. Der Regierungsrat sieht sich jedoch allein auf diese Motion hin nicht in der Lage, dem Grossen Rat einen solchen Schritt zu beantragen. Der Regierungsrat muss deshalb diese Motion ablehnen und stellt auch dem Grossen Rat in diesem Sinne Antrag.

Moser, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verweise auf den Bericht, den die Kirchendirektion am 17. Januar 1974 zur grundsätzlichen Seite des Problems, das Herr Dr. Senn aufrollt, herausgegeben hat. Wir waren der Auffassung, die Angelegenheit sei derart komplex, dass wir vorgängig zur allgemeinen Orientierung einen solchen Bericht erstellten, damit Sie den Überblick über das haben, was ich bei Beantwortung dieser Motion nicht in der ganzen Breite darlegen kann.
Ich habe im Mai 1973 eine Interpellation von Herrn Grossrat Senn betreffend die Mitfinanzierung der Landeskirchen durch Andersgläubige beantwortet. Schon damals bin ich gleich vorgegangen, habe vorher einen Bericht ausgeteilt. Damit ich heute nicht in allen Teilen auf die Darlegungen des Motionärs eingehen muss, verweise ich auf den schriftlichen Bericht.
Herr Senn hat angetönt, er werde, wenn er in der nächsten Legislaturperiode noch hier sei, wiederum fragen, was mit dem Kirchengut passiert sei, das der Staat konfisziert habe, wenn er jetzt keine Antwort erhalte. Falls Sie nicht mehr im Grossen Rat sind, Herr Dr. Senn, möchte ich Ihnen eigentlich mein Amt als Kirchendirektor übertragen, das ich jetzt abgebe. Ich habe festgestellt, dass Sie sehr bibelfest sind, haben Sie doch zwei oder drei Bibelsprüche zum besten gegeben. Ich habe in anderer Gelegenheit auch einen Bibelspruch vorgetragen. Als wir uns in bezug auf die amtlichen Werte nicht einigen konnten, habe ich die Situation mit dem Spruch gerettet: Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun. (Heiterkeit) Ich möchte das bestätigt haben, damit Sie sehen, dass ich auch noch etwas aus der Bibel weiss.
Bei Beantwortung der Interpellation sagte ich Herrn Senn, er werde mit den Begehren, die er stelle, nicht durchkommen, auch nicht mit einer Motion; denn mit dieser wird das Problem nicht gelöst. Ich sagte, der beste Weg sei die Initiative. Die ist mittlerweile auf eidgenössischem Boden lanciert worden. Sie haben die Bundesverfassung erwähnt. Lassen wir doch diese Initiative laufen! Warum soll man ausgerechnet im Kanton Bern, wo wir seit dem 19. Jahrhundert, nach dem Staatskirchentum des Mittelalters, eine Ordnung zwischen Kirche und Staat haben (Landeskirchen), die sich bewährt hat, aufgeben und die absolute Trennung von Kirche und Staat herbeiführen? Im Vernehmlassungsverfahren über diese Motion haben alle drei Landeskirchen die Trennung von Kirche und Staat abgelehnt. Warum soll dann der Staat vorangehen und etwas anderes machen wollen? Sie haben sehr fromme Gespräche geführt, Herr Dr. Senn. Aber Sie haben nur vom Geld gesprochen. Aber Christus hat nicht von Geld geredet, sondern vom Geist. Ich möchte wünschen, dass die drei Landeskirchen auch mehr vom Geist als vom Geld reden; aber dort sind Menschen wie wir auch.
Ich muss die Motion Senn, so wie sie begründet wurde, dorthin placieren, wo sie hingehört: Es ist eine Werbung für die eidgenössische Initiative. Ich muss es ablehnen, dass man für sie den Grossen Rat beansprucht. Natürlich kann man über die Angelegenheit diskutieren.

Ich bin eigentlich schon am Schluss meiner Ausführungen. Ich verweise auf meinen Bericht. Wir lassen die Initiative laufen. Ich empfehle Ihnen, gestützt auf unsern schriftlichen Bericht, die Motion abzulehnen. Ein Postulat kommt nicht in Frage.
Herr Dr. Senn, es freut mich, dass ich mit Ihnen in der heutigen Session am Schluss noch habe die Klinge kreuzen können. Sie sagten gestern, bei Behandlung der Motion Morand, inbezug auf die Pensionierung der Regierungsräte, man sollte bei der Amtszeitbeschränkung vorsichtig sein, vielleicht habe es unter den Regierungsräten solche, die man gerne noch weiter behalten würde. Ich habe fast den Eindruck erhalten, ich wäre einer derer, die Sie ersuchen möchten, zu bleiben; denn Sie nehmen mich in dieser letzten Session der Legislaturperiode bis zum letzten Atemzug in Anspruch. (Beifall)

Studer. Ich knüpfe dort an, wo Herr Senn im ersten Teil seiner Ausführungen erläutert hat, es gehe ihm in seiner Motion um eine Aufklärungsaktion. Die Aufklärung ist in umfangreichem, humorvollem Verfahren erfolgt. Ich möchte etwas beitragen.
Das Verhältnis von Staat und Kirche war immer ein schwieriges Problem. Es reicht von wachsamer Gegnerschaft bis zum blinden Zusammenspannen. Man könnte sagen, das letztere wäre merkwürdig, denn die beiden Institutionen sind ganz verschieden. Der Staat spricht uns an als die, die «da unten» tätig und verantwortlich sind. Die Kirche redet uns an als die, welche unterwegs sind «zwischen diesseits und jenseits.» Der Konflikt entsteht dadurch, dass sich die beiden Institutionen an die gleichen Leute wenden. Darum ist das Verhältnis von Kirche und Staat immer Gegenstand neuer Überlegungen.
Man kann die Beziehungen extrem regeln. Eine Möglichkeit wäre die volle Selbständigkeit: hier der Staat, dort freie Kirche. Die andere extreme Möglichkeit wäre der völlige Einbezug der Kirche in den Staat (Staats-

kirche). Das charakteristische der bernischen Entwicklung besteht darin, dass man seit der Reformation immer der Meinung war, solche extremen Lösungen seien nicht tauglich. Die bernische Landeskirche zeichnet sich durch die Trennung zwischen ausserkirchlichen und innerkirchlichen Angelegenheiten aus. Für die ausserkirchlichen Dinge ist der Staat zuständig, für die innerkirchlichen die Kirche. Die Abgrenzung kann man jederzeit diskutieren. Beispielsweise die Annahme des Postulates Fridez bedeutet in einem Punkt die neue Abgrenzung zwischen innerkirchlichen und ausserkirchlichen Angelegenheiten. Es besteht kein starres Verhältnis, sondern eine bewegliche Ordnung. Bei dieser hat sich im Kanton Bern in verschiedener Richtung eine Partnerschaft entwickelt. Grossrat Senn hat davon einiges erwähnt. Die Partnerschaft bezieht sich auf Materielles. Es wurde seinerzeit ein Tausch gemacht – ob er richtig war oder nicht, darüber kann man reden – zwischen dem bernischen Kirchengut und der bernischen Pfarrerbesoldung. Es gibt aber andere Aspekte, mit denen wir täglich zu tun haben. Es hat sich eine materielle Tätigkeitsteilung zwischen Kirche und Staat im Schulwesen abgezeichnet. Die freien Seminarien erfüllen die gleiche Funktion wie die staatlichen. Ferner hat sich eine Abgrenzung abgezeichnet im Fürsorgewesen und in Sozialwerken.

Es gibt einen zweiten Aspekt, dessen Bedeutung man nicht unterschätzen darf. Er ist in letzter Zeit nie erwähnt worden. Unter dem Status der bernischen Landeskirchen hat sich das Verhältnis für konfessionelle Toleranz sehr günstig entwickelt.

Ein dritter Punkt beschlägt ein heisses Eisen: Es ist eine geistige, ideelle Partnerschaft entstanden. Das hat der Kirchendirektor angetönt. Der Status der bernischen Landeskirchen erlaubt der bernischen Pfarrerschaft eine freiere, unabhängigere Verkündigung des Wortes als wenn die Pfarrerschaft auf eine engere Gemeinschaft angewiesen wäre, von der sie unterstützt wird. Von dieser Freiheit macht die Pfarrerschaft in weitem Masse Gebrauch, nicht zur Freude aller. Das ist der Preis für die freiheitliche Lösung. Auf der andern Seite ist der Staat in wohltuender Art eher darauf angewiesen, bei seinen Entscheidungen daran zu denken, dass seine Bürger nicht nur «hier unten» zu erfassen sind, sondern dass die Bürger auch eine Ausrichtung auf einen «jenseitigen Ort» haben. Die Verantwortung, das zu spüren, auferlegt dem Staat eine gewisse Rücksichtnahme, und daraus ergibt sich wiederum grössere Freiheit in den materiellen Entscheidungen. Ich töne damit an, dass darin ein Stück gegenseitiger, nicht leichter, immer wieder sich verändernder Verantwortung liegt.

Grossrat Senn hat das Jahr 1804 erwähnt und gesagt, das sei weit zurück. Ich zitiere einen Satz aus viel früherer Zeit, nämlich aus dem Berner Synodus, Schlussrede der Berner Disputation, 1536: «Dieweil aber die Wahrheit beisst und alle Wege ihre Schärfe hat, und ein armer Pfarrer zuweilen zukünftigem Unheil begegnen muss, das Andere noch gar nicht sehen, so ist vonnöten, dass Euer Gnaden in der Aufnahme eines Tadels und selbst einer unzeitigen Warnung langmütig und nicht, wie man zu sagen pflegt, zu kurz angebunden seien, es sei denn, dass offenkundige Falschheit und böser Wille dabei unterliefe. Da ist Strafe nur billig.» Herr Senn wird sagen, das sei auch längst vorbei. Seither hat sich tatsächlich vieles geändert. Aber die Grundlage, die Sie in jenem Satz hören – dass in Bern immer die Meinung war, zwischen Staat und Kirche bestehe ein aufmerksames Partnerverhältnis, wobei die Aufmerksamkeit einmal in Gegnerschaft ausarten kann, ein andermal im Zusammengehen, je nach Umständen –, die hat sich nicht geändert.

Ich hoffe, Ihnen belegt zu haben, dass der Vorstoss Senn, von der bernischen Landeskirche aus gesehen, entwicklungswidrig und unzeitgemäss ist. Ich vermute, dass Herrn Senn zum Teil ein Irrtum unterlaufen ist, der häufig passiert, nämlich dass man den merkwürdigen Status der bernischen Landeskirche nicht in seiner ganzen Komplexität überblickt und daher glaubt, bessere Lösungen zu sehen, die aber der Wirklichkeit nicht gerecht würden.

Vor genau 14 Tagen ist in diesem Saal der 100-jährige Geburtstag des bernischen Kirchengesetzes von 1874 gefeiert worden. Alle Sprecher von Staat und Kirche und alle eingeladenen zugewandten Orte haben das Kirchengesetz als Einleitung einer Periode zunehmender gegenseitiger Verantwortung gepriesen. Die Spannungen sind nicht aufgehoben, können aber immer wieder fruchtbar gemacht werden.

Im Namen der Mehrheit der freisinnigen Fraktion empfehle ich Ihnen, den Vorstoss abzulehnen, und zwar nicht einfach im Sinne der Erledigung einer der 106 Vorstösse der jetzigen Session, sondern in der Überzeugung, dass die langsam gewachsene, spannungsreiche und arbeitsteilige Partnerschaft zwischen dem bernischen Staat und der bernischen Landeskirche sich bewährt hat und im Interesse beider weiter dauern muss.

Cattin. Par sa motion, M. Senn demande au Conseil-exécutif de soumettre au Grand Conseil en vue d'une votation populaire un projet visant à séparer l'Eglise de l'Etat. Elle tend à modifier fondamentalement les rapports entre Eglise et Etat dans le canton.

Nous savons qu'une initiative fédérale a été lancée qui a pour but la séparation de l'Eglise et de l'Etat. Nous savons aussi que parmi certains de ses promoteurs figurent des nostalgiques des articles d'exception, auxquels le peuple suisse a fait le sort qu'ils méritaient lors de la votation fédérale du 21 mai 1973.

Vouloir régler le délicat problème des rapports entre l'Eglise et l'Etat au niveau de la Confédération serait d'abord une profonde erreur. Actuellement, la Constitution fédérale réserve aux cantons le soin de définir leurs rapports avec les Eglises et les communautés religieuses dans le cadre général de la liberté de foi et de conscience. Ces rapports diffèrent d'un canton à l'autre, suivant les traditions historiques, et il serait aujourd'hui erroné de vouloir centraliser toutes les relations entre l'Eglise et l'Etat. Les trois Eglises nationales reconnues par la constitution bernoise, consultées sur la motion de M. Senn, ont répondu par la négative. La commission catholique romaine a pris position et a communiqué son point de vue à la Direction des cultes par lettre du 18 décembre 1973.

Pour ce qui a trait à l'Eglise catholique romaine, il sied de préciser que le droit canon de 1918 ne définit aucun système unique aux relations de droit entre l'Eglise et l'Etat. Dans nos cantons suisses, l'évolution de ces relations est marquée par un particularisme fortement accentué qui va non pas dans le sens d'une séparation ou d'une rupture, mais dans celui d'une entente, d'une association, d'une collaboration, la tendance actuelle allant vers une reconnaissance officielle de droit public des principales confessions.

La reconnaissance officielle d'une Eglise d'Etat est aujourd'hui dépassée. Il n'est en effet plus concevable

qu'une unité totale entre l'Eglise et l'Etat soit réalisée, car une telle conception se heurte aux exigences grandissantes d'une séparation dans les domaines d'action et dans les manières d'agir des deux communautés.
La poussée de l'Eglise vers son autonomie, vers le respect de sa liberté et de son indépendance face à l'organisation étatique va de pair avec le fait croissant de la neutralité religieuse de l'Etat et du caractère pluraliste de la société. Si, dans l'esprit de Vatican II, une totale liberté doit être garantie à l'Eglise non seulement dans sa mission évangélique, mais également dans son organisation et dans son administration, il n'en demeure pas moins qu'une séparation de l'Eglise et de l'Etat ne peut être totale tant le rôle de l'Eglise dans la vie de notre société est important. Et l'Eglise apporte un fondement ou au moins un stimulant aux motivations essentielles de la majorité de nos concitoyens. Nous savons que dans le canton de Berne, le 97 % de la population appartient à l'une des trois Eglises nationales. C'est ainsi par exemple que, récemment, le canton de Valais, acceptant de reconnaître l'indépendance de l'Eglise, s'est aussi engagé à lui donner les moyens d'assurer l'exercice de cette indépendance. Et il en est de même dans les cantons de Zurich, Schaffhouse, Vaud et Bâle-Ville, pour ne parler que des derniers qui se sont occupés de cette question. Or, cette indépendance, comme l'a souligné tout à l'heure M. Studer, est liée à des questions financières et notamment à la possibilité pour les Eglises de percevoir des impôts ou de recourir à des prestations financières de l'Etat ou des deux à la fois, ce qui les mettra à l'abri de pressions ou d'influences émanant de groupements économiques ou de mécènes, comme cela se pratique dans certains pays où l'Eglise est séparée de l'Etat. Le maintien de privilèges est inconcevable au sein d'une Eglise.
Nous devons par ailleurs constater – cela vient d'ailleurs d'être souligné – que dans le canton de Berne, le principe constitutionnel selon lequel les Eglises nationales règlent de façon indépendante leurs affaires intérieures est rigoureusement respecté. L'administration indépendante de leurs biens est garantie. L'Etat ne s'immisce pas dans les affaires internes des Eglises, dont la liberté est strictement sauvegardée, et la paix confessionnelle règne chez nous.
Le principe des Eglises nationales étant consacré dans la constitution, il appartient à la loi d'assurer leur existence et l'exercice de leurs fonctions. Mais la loi ne doit pas aller plus loin, et chez nous, elle ne va pas plus loin. L'Etat reconnaît par là combien il lui importe d'entretenir avec les Eglises des rapports réguliers, et c'est pourquoi il leur confère les droit et privilèges nécessaires à une bonne administration et leur assure les moyens financiers d'existence.
Comme toute constitution et toute loi, celles qui réglementent les rapports entre l'Eglise et l'Etat sont éminemment perfectibles et les rapports entre ces deux communautés doivent être constamment améliorés dans le sens non pas d'une séparation ou d'une rupture, qui irait à fins contraires, mais dans le sens d'une bonne entente, d'une collaboration constructive et efficace de ces deux institutions. Un dialogue fondé sur une confiance et un respect réciproques, une détermination fermement arrêtée d'œuvrer au bien des deux communautés, dont les buts, quoique parfois distincts, se recouvrent souvent, doivent présider à une amélioration toujours possible des rapports Eglise-Etat. C'est pourquoi je vous demande de rejeter la motion de M. le député Senn.

Linder. Herr Ratspräsident, Herr Kirchen- und Finanzdirektor, hochgeschätzte, liebe Ratskollegen, ich möchte kurz gefasst auch eine Aufgabe erfüllen.
Die Trennung von Kirche und Staat wäre höchst unverantwortbar, denn es wäre ein Zurück in Richtung Anarchie. Wir unterstützen die Auffassung des Kirchendirektors. Er hat die Motion korrekt und sinnvoll abgelehnt. Das ganze Schweizervolk wird die eidgenössische Initiative ablehnen. Beten wir in der Stille darum! Denn die Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit und der Verbindung unter den Landeskirchen und mit dem Staat fördert die Lebensbejahung, den Segen Gottes, die Ewigkeitsfreude und den Frieden. Dessen sind wir uns sicher alle bewusst. Wie schön ist es, wenn man am Sonntagmorgen das Kirchengeläute hört und sich beim Wort Gottes der höheren Führung bewusst wird.
Als Mitglied des Bundes freier evangelischer Gemeinden bin ich sehr glücklich, dass ich dennoch Kirchensteuern bezahlen kann. Der grosse Teil meiner christlichen Freunde hält es gleich. Unsere Prediger und Pfarrer haben oft eine so schöne allianzliche Verbindung mit den Kirchgemeinden. Den Punkt darf man auch erwähnen. All die Aufgaben und die Lebenssinnerfüllung, auch durch die katholischen Kirchgemeinden, mit denen wir vielfach zusammenarbeiten, führen dazu, dass auch unsere Nachkommen – ich denke an die Jugendlichen – im Endzeitalter unter Gottes Segen von grossen Gefahren verschont bleiben. Wenn einmal die volle Trennung von Kirche und Staat erfolgen würde, brächte das grosse Gefahren.
All diese Hinweise können den Motionär beruhigen, dass sein Vorstoss abgelehnt wird. Es ist unsere Pflicht, die Aufgaben der Landeskirchen, der Pfarrer und der freien evangelischen Gemeinden weiter zu unterstützen. Denken wir an die grossen, wichtigen Lebenserfahrungen, die wir hinter uns und noch vor uns haben. Seelsorge, Kinderunterricht, Erzählung, Trauungen, Weisungen des Weges, und zuletzt denken wir an die Beerdigungen – denken Sie an den letzten Samstag –; führen wir uns vor Augen, dass wir nicht verloren sind.
Mit meinem Schlussatz sind Sie sicher auch einverstanden: Gott hat die Welt erschaffen. Wir sind sein Eigentum als Verwalter, Schaffer, Mitmenschen. Darum wollen wir füreinander eine weitere Hilfe sein und hoffen, die eidgenössische Initiative werde nicht angenommen. Ich danke.

Geissbühler (Wyssachen). Ich kann mich für diese Motion nicht erwärmen. Vorerst danke ich der Kirchendirektion bestens für den Bericht zur Motion Senn. Es ist so, dass die Kirche und der Staat miteinander verflochten sind. Die Trennung wäre für unsern Kanton nicht einfach, könnte schwere negative Folgen haben.
In unserem Kanton gäbe es einen peinlichen Ausscheidungsvertrag zwischen Kirche und Staat.
Der Religionsunterricht in der Schule wäre gefährdet. Ich denke an ein Dorf im bernischen Mittelland. Dort wird der biblische Unterricht vom Pfarrer erteilt. Die Kinder sind ob des Unterrichts begeistert. Herr Dr. Senn, wäre es nicht schade, wenn diese wichtige Arbeit abgestellt würde?
Die Finanzierung der Pfarrer: Es gibt Stadtgemeinden, die die Trennung relativ gut verkraften könnten. In einer Gemeinde z. B. erhält der Pfarrer von der Kirchgemeinde aus eine Zulage von 18 000 Franken. Ganz anders verhält es sich in vielen kleinen Berggemeinden, die

keinen Zuschlag ausrichten können. Bei der Trennung von Kirche und Staat müssten zum Teil die gleichen Leute, die nur mühsam die Gemeindefinanzen aufbringen, noch den Pfarrer besolden. Das wäre kaum möglich. Der Pfarrermangel würde daher in abgelegenen Gemeinden noch mehr verschärft.
Herr Dr. Senn spricht von Steuergerechtigkeit. Das ist ein brauchbares Argument der freien Kirchen. Bei einer Trennung würde es sich zeigen, wer wirklich bereit wäre, die Kirche zu tragen. Aber die Steuerfrage ist nur ein Teilziel. Seit ich weiss, wer im schweizerischen Initiativkomitee mitmacht, ist mir die Sache nicht mehr geheuer. Ich glaube, es werden eben noch andere Ziele angestrebt als die, welche der Motionär geschildert hat.
Ein praktisches Beispiel der Verbindung von Kirche und Staat: Ich erinnere an die Pfarrerinstallation. Kürzlich nahm ich an einer solchen Feier teil. Es war eine interessante Angelegenheit. Vertreter der Kirche wie des Staates waren dabei. Die Kirche, die leider heute oft zu gross ist, hat die vielen Leute kaum fassen können.
Wichtiger ist, dass die biblische Botschaft klar verkündigt worden ist. Herr Dr. Senn, die Bibel berichtet von grossen und kleinen Zahlen. Wir lesen von 3000, 4000, 5000 Menschen, sogar von einer unzählbaren Schar. Daneben hören wir auch von Einzelnen. Angenommen, an der erwähnten Feier sei nur ein Mensch vom Wort Gottes angesprochen worden und zum Glauben an Jesus Christus gelangt: Das ist viel mehr wert als die Kirchensteuer, die wir bezahlen.
Herr Motionär, wenn Sie sich durch die Kirchensteuer und die Besoldungsfrage zu sehr geplagt fühlen, lade ich Sie ein, bei der Landeskirche wieder mitzumachen und dort Ihre grosse Aktivität zu entfalten. Wenn Sie das nicht wollen, wenn Ihnen die Trennung von Kirche und Staat so ungeheuer wichtig erscheint, wundert es mich, dass Sie überhaupt hier wohnen und nicht in einem Kanton, wo die Trennung schon besteht.
Wichtiger als die Trennung von Kirche und Staat wäre die Neubelebung der Landeskirchen. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Aebi (Bolligen). Ich kann mich auf ein paar Argumente beschränken, die noch nicht erwähnt wurden. Ich hatte Freude am Bericht der Kirchendirektion. Er ist umfassend, sachlich und geht auf die meisten Punkte ein. Herzlichen Dank.
Herr Dr. Senn, es gibt viele triftige Gründe für die Trennung von Staat und Kirche. Das anerkennen wir. Aber gewisse Gründe, die Sie ins Feld geführt haben, veranlassen mich, Sie zu fragen, ob Sie die Verhältnisse unserer bernischen Landeskirchen wirklich kennen. Ich bezweifle das. Über das Dekret vom Jahre 1804 haben Sie in ganz komischer Weise gesprochen. Dort sind wohl die kirchlichen Güter konfisziert worden, d. h. der Staat hat sie übernommen mit dem Versprechen, dass er in der Zukunft für die Gehälter der Geistlichen (Pfarrer) aufkomme. Das Versprechen kann man nicht rückgängig machen.
Die heutige Motion ist nicht der erste Versuch, Kirche und Staat zu trennen. Im letzten Jahrhundert gab es zwei oder drei solche Versuche. Im letzten Jahrhundert fielen Kirche und Staat beinahe auseinander. Ich habe den Eindruck, Herr Senn sei von einer Wut erfüllt, und jetzt glaubt er, säubern zu müssen. Ich frage ihn, ob er nicht einfach vieles zerstören wolle, das nach und nach gewachsen ist. Vor dem Gewachsenen habe ich Respekt. Welche Konsequenz hätte die Trennung! Unter anderem würde der Religionsunterricht in den Schulen verschwinden. Das wäre eine Katastrophe. Haben Sie sich überlegt, welch vielfältigen Dienst die Kirche unserem Volke leistet, in der Seelsorge, unter den Alten, in der Fürsorge, in der Krankenpflege? Der Dienst ist nicht spektakulär, wird in aller Stille geleistet. Das wollen wir anerkennen.
Ein Pfarrer, der 42 Jahre lang im Dienste der Kirche stand, sagte letzthin: «Ich habe mich nie bevormundet gefühlt. Wir Pfarrer haben in der Verkündigung eine unvorstellbare, fast beängstigende Freiheit.» Für diese Freiheit sind wir dankbar. Nicht nur der Staat erweist der Kirche einen Dienst, sondern wenn die Kirche das Wächteramt wahrnimmt, leistet sie dem Staat einen Dienst. Wir wollen froh sein, wenn der Staat sich diesen Dienst gefallen lässt.
Das Anliegen von Herrn Senn scheint mir nicht vordergründig zu sein. Natürlich kann man von einer Gesundschrumpfung reden. Die Hauptfrage ist die: Nützen wir die Freiheit im rechten Sinne aus? Nützen wir die Zeit aus, die uns noch verbleibt!

Golowin. Kollege Senn will den Leuten nicht verbieten, Kirchensteuern zu bezahlen. Aber es ist nicht richtig, dass Leute, die tief religiös sind, aber einen andern Weg zu Gott sehen, doppelt belastet werden. Ich erinnere an die Jugend, die sich für Urchristentum und für indisches Gedankengut interessiert. Es ist ein Widersinn, dass Leute, die aus der Staatskirche ausgetreten sind, für die Besoldung der Pfarrer aufkommen müssen, und dazu auch die Pfarrer ihrer religiösen Gemeinschaft besolden. Ich weiss nicht, wie Sie das mit dem Satz vereinbaren können: Gebt Gott was Gottes und dem Kaiser was des Kaisers ist. Für die Leute, die ihren Weg suchen, ist die Landeskirche ein fremdes Gebiet. Für die kämpft Herr Senn. Die Zahl dieser Leute nimmt zu.
Man ging im Zusammenhang mit den Millionen, die der Staat im Jahre 1804 der Kirche abgenommen hat, bis zur Reformation zurück. Die bernische Landeskirche des 18. Jahrhunderts bestand nicht allein zum Lobe Gottes. Nur Berner, Thuner, Burgdorfer durften Geistliche werden. Die Pfarrer wurden als Diener des Staates betrachtet. Wer unentschuldigt dreimal dem Kirchenbesuch fern blieb, wurde eingesteckt. Die Kirche war keine geistliche Angelegenheit. Es wäre zu untersuchen, wie viele Millionen man den Wiedertäufern, die man auf die Galeeren verkauft hat und denen man das Land weggenommen hat, weil sie nicht den Staatsglauben hatten, weggenommen hat. Das dauerte bis zum Jahr 1800. Die Pfarrer haben dagegen nicht protestiert. Die Pfarrer gingen in die Häuser der Bauern, um dem Landvogt zu melden, ob sie verbotene Kalender lesen. Die Pfarrer waren offizielle Fahnder. Das darf man nicht vergessen, wenn man über 1804 redet. Aus solchen Erscheinungen heraus waren die Radikalen für die Trennung von Kirche und Staat. Also nicht, weil sie gottlos gewesen wären, sondern sie sagten sich, Gott sei Religion und Staat sei Staat. Der Staat könne nicht die Religion überwachen und die Religion könne nicht dem Staat helfen, die Untertanen zu erziehen. – Bis zum Anfang des letzten Jahrhunderts durften über zehn Prozent der Leute nicht heiraten, weil sie einmal armengenössig waren. Wenn sie trotzdem Kinder hatten, mussten die unehelichen Mütter in Bern die Strassen kehren. Es gibt einen Stich aus dem letzten Jahrhundert,

wo der dicke Pfarrer den Leuten erklärt, sie dürften nicht heiraten. Solches geschah, weil Staat und Kirche nicht getrennt waren. Es gab unzählige Geistliche, die dagegen kämpften. So schön es ist, wenn auch die Pfarrer den 13. und 14. Monatslohn erhalten, weil sie vom Staat besoldet werden, so gibt es doch Leute, die einen andern Weg gehen. Es gibt religiöse Gemeinschaften, die mir keineswegs gefallen. Wer aber seinen eigenen religiösen Weg geht, sollte nicht via Staatssteuern die Löhne der Geistlichen bezahlen, die nicht seine Angelegenheit sind. In Island wird die Steuer unter alle religiösen Gemeinschaften verteilt, auch auf kleinste Gruppen mit nur 100 Mitgliedern. Das ist eine gerechte Lösung.
Ich bitte, Herrn Senn nicht anarchistische Ideen zu unterschieben. Er will den Gruppen helfen, die ihren eigenen Weg gehen.

Schindler. Als ich den Vorstoss Senn las, dachte ich spontan, ich würde ihm zustimmen. Nach Anhören der Begründung muss ich sagen: Er macht es einem ausserordentlich schwer, zuzustimmen. Es verhält sich so, wie Herr Aebi sagte: Es gibt tatsächlich ernste Gründe, die Frage zu diskutieren. Wenn die Motion Anlass gibt, die Frage vertieft zu besprechen, sind wir für den Vorstoss dankbar. Leider war die Begründung zu oberflächlich. Gerade was Herr Golowin sagte, zeigt mir, dass die finanzielle Seite nicht im Vordergrund stehen darf, sonst wird man unglaubwürdig.
Zweifellos fehlt unserer Zeit zum Teil der geistige Hintergrund. Wir können nicht alle für die vollständig offene Gesellschaft, für die Loslösung des Individuums von Bindungen eintreten, aber auf der andern Seite bestimmte Bindungen wieder schaffen wollen. Unter den Bestrebungen nach offener Gesellschaft hat die ursprüngliche Einheit von Familie, Kirche und Staat auseinanderbrechen müssen. Nun ist es so, dass der Staat sich in unserer offener gewordenen Gesellschaft seinen Einfluss behalten hat. Auch die Familie hat ihren Einfluss behalten. Für viele ist es beängstigend, dass die Kirche ihre Position unter dem Einfluss dieser Bestrebungen stark eingebüsst hat. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, die Kirche habe zwar seelsorgerisch tätig zu sein, sei es aber oft gerade dort nicht, wo es am nötigsten wäre. Rührt das nicht daher, dass sie das, was Herr Studer als Funktion in der Partnerschaft nannte, nicht mehr erfüllt? Statt dessen gehe die Kirche an Krücken, stütze sich auf die staatliche Macht. – Es geht nicht nur um finanzielle Mittel. Staatliche Macht wird auch in anderer Hinsicht deutlich, z. B. in der Befreiung vom praktisch bestehenden Zwang des Religionsunterrichtes. Verschiedene Gesetze haben die Kirche zum Teil lahm werden lassen und es ihr erschwert, sich Gehör zu verschaffen. Man muss mindestens darüber diskutieren, ob die Krücken der Kirche nicht langsam wieder entfernt werden sollten, womit die Kirchen selbständiger würden. Ich verkenne die Gefahren nicht, die damit verbunden sind.
Wir dürfen das nicht mit Witzeleien abtun, sondern müssen uns bemühen, die Probleme zu bewältigen. Nicht aus kleinlichen materiellen Überlegungen stimme ich der Motion zu, obwohl Herr Senn es mir mit seiner Begründung nicht leicht gemacht hat.

Senn. Ich danke zunächst Herrn Schindler für seinen wohlwollenden Rat und seine Unterstützung. Ich stelle fest, dass in der freisinnigen Fraktion die Meinung nicht einhellig ist, und dass sie das Banner des Liberalismus in bezug auf Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit noch nicht ganz eingezogen hat.
Es läuft eine eidgenössische Initiative. Herr Cattin sagte, das Verhältnis von Kirche und Staat sei eine kantonale Angelegenheit. Das stimmt nur zum Teil. In der Bundesverfassung ist ein Artikel über die Glaubens- und Gewissensfreiheit vorhanden, und den kann man modifizieren. Kantonal läuft keine Initiative, obwohl die Verhältnisse im Kanton Bern zu den schlimmsten gehören. Hier sind die Pfarrer Staatsbeamte, und die andern müssen bezahlen.
Aus den Voten der Gegner meines Vorstosses habe ich für verschiedene Aspekte Verständnis gewonnen. Nach meinem Dafürhalten sind die Leute einfach weitgehend verwirrt. Vorher sagte ein Kollege, man müsse ja, wenn man nicht wolle, keine Kirchensteuer bezahlen. – Damit ist es nicht getan, denn die Pfarrer werden aus Staatssteuern besoldet. Auch die Aktiengesellschaften müssen zahlen, obwohl juristische Personen keines Glaubens fähig sind. Ich wiederhole: Wenn der Andersgläubige ausgetreten ist, zahlt er für seine Kirche und gleichzeitig zahlt er für die andern, im Durchschnitt rund 50 Franken. Beispielsweise 500 Steuerpflichtige einer andern Gemeinschaft bringen für die Staatskirchen oder die Staatssteuer 25 000 Franken auf. Herr Linder ist offenbar in zwei Kirchen. Er lebt noch in einer besonderen, heilen Welt. Das freut mich. Wir alle spielen da eine Rolle, die im Gesamten schliesslich ein Spiel Gottes ist. Jeder hat seine eigene Gewissensstruktur. Kollege Linder kann es mit seiner Gewissensstruktur verantworten, an zwei Kirchen zu zahlen. Er kann zwei Herren dienen. Solche Leute gibt es viele. Da sind eben unterschiedliche Vorstellungen vorhanden.
Es wurde der religiöse Friede gepriesen. Sehr schön. Es heisst, er könnte zerstört werden. Worin besteht der Frieden? Man zwingt praktisch die Kinder, den Religionsunterricht zu besuchen. Viele sagen nur deshalb nicht nein, um keine Schwierigkeiten in der Familie zu haben. Es ist ein ruhiger Friede. Nachher sind einfach weniger Leute in der Kirche.
Wir begrüssen es, dass die Regierung auch die Kostenfolgen der Motionen untersuchen will. Durch Annahme meiner Motion könnte der Staat jährlich etwa 30 Millionen Franken einsparen.
Als Volkswirtschafter sage ich: Wir haben unnatürliche Verhältnisse auf dem Glaubensgebiet, weil es Leute gibt, die bei der Landeskirche sind, es aber mit ihrem Gewissen vereinbaren können, nicht in die Kirche zu gehen und trotzdem nicht auszutreten. Das schafft eine nicht marktkonforme Situation. – Es gibt Gewissensstrukturen, bei denen etwelche Unehrlichkeit im Spiel ist. Das führt dazu, dass die Kirchen leer sind. Wir haben bei der Landeskirche ein Überangebot. Die Kirchen sind leer, weil man zu viel Geld hineingepumpt hat. Dieses nimmt man sogar noch von den drei Prozent, die gar nicht hingehen wollen, die ausgetreten sind oder nie dabei waren. Auf der andern Seite haben wir einen Nachfrageüberhang, aber keine Mittel, z. B. für den Bau von Kindergärten. Da können Sie lange von der charitativen Tätigkeit der Landeskirche reden; dieses Geld wird doch dort weggenommen, wo das wirkliche Bedürfnis besteht. Wir haben zu wenig Kindergärten. Wir können diese nicht errichten, weil wir die Pfarrer besolden, und die Pfarrer stehen vor leeren Bänken. Das ist eine nicht marktkonforme Situation.
Man kann nicht sagen, wie es Herr Studer tut, 97 Prozent seien praktisch gleich 100 Prozent.

Herr Aebi fragte, ob ich die Landeskirche zerstören wolle. Das wäre doch nicht der Fall, wenn drei Prozent nicht mehr bezahlen würden.
Ich bitte, haben Sie doch Gottvertrauen. Glauben Sie doch nicht, die Landeskirche falle zusammen, wenn sie drei Prozent weniger erhalte.
Man könnte Staat und Kirche trennen, aber den Staat verpflichten, für die Kirche das Inkasso zu machen, wobei die Kirche die Kosten zu zahlen hätte. Die freien Kirchen erheben jetzt die Beiträge selber.
Ich begreife Herrn Cattin. Ich habe den Eindruck, die Katholiken wären gegen diese Trennung. Als im Kanton Zürich der Staat das Inkasso auch für die katholische Kirche übernahm, erfolgten massenhaft Austritte, besonders von reichen Leuten.
Warum sollen wir im Zusammenhang mit der Kirche nicht auch einmal von Geld reden dürfen? Der Mensch lebt zwar nicht vom Brot allein, aber auch vom Brot.
Es wurde die Frage aufgeworfen, ob man dem Staat nicht einen schlechten Dienst leiste, wenn man Kirche und Staat trenne. – Wenn wir im religiösen Bereich eine Ordnung beibehalten, die auf Ungerechtigkeit beruht, leisten wir dem Staat auf lange Sicht keinen guten Dienst.
Was 97 Prozent der Bevölkerung im religiösen Bereich als gerecht anschauen, ist nicht schon deshalb Gerechtigkeit, weil es die Auffassung der Mehrheit ist.
Man hat versucht, mir ins Gewissen zu reden. Ich tue das zum Schluss Ihnen gegenüber. Ich war erstaunt, dass mir gesagt wurde, meine Forderung sei nicht zeitgemäss. – Die jetzigen Zustände sind ungerecht. Wenn die Trennung von Staat und Kirche und damit die Wiederherstellung der Verfassungsmässigkeit ungerecht ist, dann ist das ganze Christentum nicht mehr zeitgemäss. Darauf läuft es hinaus. – Schliesslich haben Sie einen Eid auf die Verfassung abgelegt. Sie müssen die Verfassungsmässigkeit im bernischen und im gesamtschweizerischen Bereich wieder herstellen, meiner Motion zustimmen. Wenn Sie sich nicht im klaren sind, bitte ich Sie, sich der Stimme zu enthalten.

Hubacher. Die Fraktion der SVP ist zur Überzeugung gelangt, dass die Motion Senn abgelehnt werden muss.

Die historischen Reminiszenzen, die Herr Golowin vorgetragen hat, vermögen unsere Auffassung nicht zu ändern; denn wir müssen nach heutigen Gesichtspunkten entscheiden.
Die Kirche übt fürsorgliche Tätigkeit aus. Wo die städtische Fürsorge aufhört, beginnt die kirchliche Fürsorge. Diese Tätigkeit ist sehr wichtig. Wer Einblick hat, weiss, dass die Kirche etwas leistet, das der Staat nicht leisten könnte.
Wir sollten Kirche und Staat nicht trennen. Ich bitte, die Motion abzulehnen.

Moser, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Diskussion hat mich sehr interessiert. Ich bin mit Herrn Grossrat Schindler einverstanden, dass ein echtes Problem vorliegt, über das man reden kann. Ich verwahre mich dagegen, dass ich das nur mit Witzeleien abgetan hätte. Das wurde so untergründig angedeutet. Wir haben eingehend schriftlich die Interpellation Senn betreffend Mitfinanzierung der Landeskirche durch Andersgläubige beantwortet. Wir haben uns mit diesem Problem im letzten Mai auseinandergesetzt. Heute kommt Grossrat Senn mit der Grundsatzfrage der Trennung von Kirche und Staat. Unserem eingehenden Bericht habe ich nichts beizufügen. Auch im Schlusswort hat Herr Senn nicht etwa das echte Problem sehr tiefgründig angeschnitten, wie man es nach dem ersten Vorstoss hätte erwarten können, sondern er hat im Schlusswort nur von den Finanzen gesprochen. Ich weiss nicht, soll ich Herrn Dr. Senn als Kirchendirektor oder als Finanzdirektor antworten. Es ist in der Angelegenheit genug geredet worden. Das Problem wird auf breiter Basis im Zusammenhang mit der Initiative noch behandelt. Wenn die Initiative auf eidgenössischem Boden nicht zustande kommt, kann Herr Dr. Senn eine auf kantonalem Boden machen. Und wenn das nicht reicht, können Sie jederzeit einen staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht einreichen, Sie seien nicht verpflichtet, an den Anteil der Besoldungen der Pfarrherren etwas zu bezahlen, Sie wollten die 50 Franken zurück.
Das Problem wird weiter diskutiert. Ich habe mich mit Herrn Dr. Senn damit in einem gewissen Forum auch schon auseinandergesetzt.
Es wäre ein Fehler, wenn wir, nachdem alle drei bernischen Landeskirchen das ablehnen, von weltlicher Seite aus vorprellten, obwohl wir uns sonst nicht in kirchliche Angelegenheiten mischen. Aus diesem Grunde lehne ich die Motion ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 13 Stimmen
Dagegen ..... 105 Stimmen

Präsident. Wir sind am Ende der Geschäfte der Kirchendirektion. Ich nehme vom Kirchen- und Finanzdirektor Regierungsrat Fritz Moser Abschied. Ich spreche ihm den Dank des Grossen Rates aus. Er war Mitglied des Grossen Rates, war auch Fraktionspräsident, war lange Jahre Regierungsrat. Er hat den tiefen Ernst von Finanzdirektion und Kirchendirektion manchmal durch einen bodennahen Humor auflockern können. Wir danken Regierungsrat Moser für alles, was er dem Staat geleistet hat. Wir wünschen, dass er auch in Zukunft viel Gelegenheit zum Lachen und Schmunzeln habe. Wir danken. (Grosser Beifall)

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Herren Grossräte. Ich danke dem Ratspräsidenten für seine freundlichen Worte, die er an meine Adresse gerichtet hat. Ich habe schon vor kurzer Zeit betont, ich wäre gerne noch dabei geblieben, aber es kommt der Moment, wo man gehen muss. Das passiert jedem. Ich habe mein Bestes gegeben, weil ich der Auffassung war, in unserer Demokratie sollte jeder an seinem Platz ein Diener am Staate sein. Das habe ich vor 30 Jahren erstmals erkannt und dann immer wieder vertreten. Es lag auch ein wenig in der Familie. Ich bin auf dem Weg weitergefahren. Ich habe mit bestem Wissen und Gewissen alle Ämter, die mir anvertraut wurden, versehen. – Ich war während der zwölf Jahre gerne Mitglied des Grossen Rates, war auch Fraktionschef. Ich habe gerne die Regierung angegriffen. Darum hat es mir nachher nichts angetan, wenn ich als Regierungsrat auch angegriffen wurde. Ich hatte dafür Verständnis. Im grossen und ganzen sind wir gut miteinander gefahren. Ich konnte viel ertragen. Namentlich wenn es um materielle Dinge ging, wurde man gelegentlich persönlich angegriffen. Aber dann sagte ich das, was

ich vorher zitiert habe: Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun. – Und damit war ich darüber hinweg. Das hat mir Herr Dr. Senn, nachdem in dieses Horn gestossen wurde, zuletzt auf kirchlichem Boden auch geholfen.
Sie haben mir vertraut, dass ich die Zeit, die mir für weitere Tätigkeit geblieben ist, auf einem andern Posten anwenden kann. Ich danke Ihnen, dass ich mich weiterhin für den Staat Bern einsetzen kann, solange mir das vergönnt ist. Ich bin überzeugt, dass ich auf dem Posten ebenfalls mit dem Grossen Rat und mit der Regierung gut zusammenarbeiten werde. (Beifall)

Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Abänderung)

Zweite Lesung

Siehe Nr. 4 der Beilagen

Eintretensfrage

Casetti, Präsident der Kommission. Es handelt sich, wie anlässlich der ersten Lesung betont worden ist, um eine Minirevision, die im wesentlichen drei Ziele verfolgt:

Es geht erstens um die Schaffung der rechtlichen Grundlagen, um an den Seminaren Anschluss- oder Vorbereitungsklassen führen zu können. Die bisher bereits an den nichtstaatlichen Seminaren geführten Anschluss- und Vorbereitungsklassen haben gute Resultate gezeitigt. Der Erziehungsdirektor sagte anlässlich der ersten Kommissionssitzung über die Erfahrung mit den sogenannten classes de raccordement: «les expériences étaient extrêmement probantes et merveilleusement concluantes». Schöner und überzeugender kann man es wohl kaum formulieren. Die Anschlussklassen sollen es erlauben, Lücken im Wissen und Können der Schüler zu schliessen und entwicklungsbedingte Rückstände aufzuholen.
Es geht zweitens um eine Neuordnung der finanziellen Unterstützung an die nichtstaatlich-öffentlichen (Marzili) und privaten Seminare (Muristalden und Neue Mädchenschule). Bis jetzt konnte der Staat – aufgrund von Artikel 14 – bloss Beiträge für solche Klassen gewähren, die auf besonderen Wunsch des Staates geführt wurden (1973 je Klasse 150 000 Franken). Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich die privaten Seminare befinden, geht es bei dieser Partialrevision nun darum, ähnlich dem Seminar Marzili und dem Freien Gymnasium, auch den zwei privaten Seminaren angemessene Betriebsbeiträge in der Höhe etwa eines Drittels zu gewähren. Diese staatliche Beteiligung würde ungefähr dem heutigen Betrag entsprechen. Pro 1974 wird mit Aufwendungen von ca. zwei Millionen Franken gerechnet.
Drittens geht es bei der Revision darum, die Kindergärtnerinnenausbildung zu einer Staatsaufgabe zu erklären. Jahrzehntelang haben die Seminare Marzili und die Neue Mädchenschule für den Staat praktisch gratis Kindergärtnerinnen ausgebildet. Neuerdings ist damit begonnen worden, auch in Biel, Delsberg und Spiez einzelne Kindergärtnerinnenklassen zu führen. Es ist vorauszusehen, dass weitere Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen. Der Bericht von Schulinspektor René Zwicky spricht da eine deutliche Sprache. Dazu bedarf es aber einer klaren Rechtsgrundlage.
Bei der ersten Lesung sind verschiedene Anträge zuhanden der Kommission und der zweiten Lesung entgegengenommen worden: ein Antrag Schindler betreffend die Artikel 3 und 13, ein Antrag Studer und ein Antrag Rentsch betreffend Absatz 1 von Artikel 9, und schliesslich zwei Anträge Fehr zu Artikel 14. Die vorberatende Kommission hat am 17. Dezember getagt und die eingegangenen Anträge geprüft. Auch in der Kommission selbst wurde ein neuer Antrag gestellt. Am meisten zu reden gab Artikel 9 der bereits bei der ersten Lesung einigen Staub aufgewirbelt hat. Wir werden bei der Detailberatung auf die einzelnen Anträge und deren Bereinigung zurückkommen.

Fleury. La loi sur la formation du corps enseignant revêt une importance capitale. Elle doit constamment s'adapter à l'évolution foudroyante de la vie contemporaine et étant donné les profondes mutations de notre temps, il importe que le corps enseignant soit mis au bénéfice d'une formation de base aussi solide que possible.
Or, actuellement, on se plaint de ce que, dans certains collèges, le corps enseignant ne tienne plus les élèves en mains, que les inspecteurs n'aient plus la possibilité – ou alors ils ne l'utilisent pas – de donner des directives afin de faire régner une certaine discipline dans les établissements d'instruction.
Il faut reconnaître qu'à la faveur du régime d'absolue liberté dont jouissent les élèves, l'indiscipline a atteint son paroxysme et que la cote d'alerte est atteinte. Cette situation a incité certains milieux à constituer des associations de parents d'élèves, dont les responsables sont en train de tirer la sonnette d'alarme. Ils demandent que soit reconsidérée la situation et que l'on revienne de nouveau à une certaine discipline. On doit incontestablement pouvoir l'exiger. Je serais heureux que des directives à cet effet soient données dans le cadre de la formation du corps enseignant. Il ne suffit pas de donner aux élèves une formation de base; il faut encore leur inculquer une certaine discipline, qui ne peut avoir que des effets bénéfiques.
Ce vœu étant exprimé, et compte tenu des perspectives réjouissantes que laisse entrevoir ce projet de loi, je vous invite, au nom du groupe démocrate-chrétien, à entrer en matière.

Grob. Die sozialdemokratische Fraktion begrüsst dieses Gesetz sehr. Durch dieses wird ja das heilpädagogische Seminar ermöglicht und werden weitere Fachseminarien unterstützt. Das ist eine wesentliche Voraussetzung, den besonders hilfsbedürftigen Kindern entgegenzukommen.
Sodann werden die Seminarien an die Gymnasien angeglichen, indem in den letzten zwei Jahren der Übertritt vom Seminar ins Gymnasium ermöglicht wird. Das bedeutet einen Fortschritt für die Lehrerausbildung.
Künftig werden bei der Aufnahmeprüfung auch die pädagogischen Fähigkeiten gewürdigt.
Erfreulicherweise lässt man den privaten Seminarien, die schon viel geleistet haben, Gerechtigkeit widerfahren.
Es ist auch richtig, dass der Staat künftig für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Haushaltlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen sorgt.

Aebi (Huttwil). Die SVP-Fraktion empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten. Wir begrüssen das Gesetz, namentlich die Beiträge an die privaten Seminarien.
Erfreulicherweise wird bei der Aufnahme künftig nicht nur das Wissen, sondern es werden auch die pädagogischen Fähigkeiten gewürdigt. Eignung und Charakter spielen künftig ebenfalls eine grosse Rolle.

Stähli (Tramelan). Convaincue que ce projet de loi est de nature à améliorer sensiblement la formation du corps enseignant, la fraction radicale vous recommande à son tour d'entrer en matière.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie M. le président de la commission pour son rapport à la fois circonstancié et précis, et je suis heureux que tous les représentants des fractions se soient prononcés en faveur de l'entrée en matière.
M. Fleury a peut-être été sévère lorsqu'il a dit que dans certaines écoles, les élèves ne sont plus tenus en mains, que les inspecteurs ne réussissent plus à maintenir la discipline et que l'indiscipline a atteint son paroxysme. Je veux espérer qu'il a intentionnellement exagéré. Quoi qu'il en soit, je prends acte de ses déclarations et je ferai en sorte que ceux que cela concerne en soient informés.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1, 3 und 6

Angenommen.

Art. 7

Casetti, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt in Absatz 3 eine Ergänzung. Herr Borter verlangte, dass dem Übertritt vom Seminar ins Gymnasium grösseres Gewicht zukomme. Er will die Koordination sicherstellen. Dem hat sich die Kommission angeschlossen, und sie beantragt, im Absatz 3 beizufügen: «Die Erziehungsdirektion sorgt für die dazu erforderlichen Massnahmen.»

Angenommen.

Art. 9

Casetti, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde beantragt, neben den Schulleistungen sei die charakterliche Eignung angemessen zu berücksichtigen. Herr Rentsch wollte den Geltungsbereich einschränken und bloss bei der Aufnahme neben den Schulleistungen die charakterliche Eignung der Kandidaten berücksichtigen. – In der Kommission wurden dann zahlreiche Varianten vorgeschlagen. Die Kommission beschloss schliesslich, Ihnen vorzuschlagen: «Neben den Schulleistungen sind auch der Charakter und die Eignung angemessen zu berücksichtigen.»
Ich bitte, dem zuzustimmen.

Zürcher. Ich beantrage Ihnen, den zweiten Satz, der mühsam zustande kam, zu streichen. Kollege Dr. Staender hat mir soeben zugeflüstert, ich wollte offenbar auch ungeeigneten Lehrern das Patent erteilen. – Ich finde, man gehe in diesem Gesetz von einem unzeitgemässen Berufsbild des Lehrers aus. Sodann werden den Primarlehrern Auflagen gemacht, die sonst nirgends bestehen, und die sich auf den Primalehrerstand diskriminierend auswirken können.
Wer ist ein guter Lehrer? Welche Charaktermerkmale muss er aufweisen? In den guten Lehrer wird eine Rollenerwartung hineinprojiziert, die eindeutig gesellschaftlich bestimmt ist. Nach meiner Erfahrung ist der gute Lehrer weniger der mit guten schulischen Qualitäten, sondern der, welcher sich in allen möglichen Vereinen betätigt, sich der Gesellschaft gut anpassen kann. Er stellt eine Stütze der Gesellschaft dar. Er verhält sich gesellschaftskonform. Der gute Lehrer ist der perfekte Konformist. – Am schlimmsten ist es, wenn die Lehrer sich selbst mit dieser Rollenerwartung identifizieren. So liest man manchmal Nachrufe, von Lehrern für Lehrer geschrieben, die geradezu peinlich sind. Es genügt nicht, zu sagen, es habe einer schlicht und getreu seine Pflicht erfüllt, sondern man spricht von aufopfernder Hingabe; man schreibt nicht, es sei einer ein anständiger Mensch gewesen, sondern er sei ein wahres Vorbild für die Jugend gewesen. Man schreibt nicht, er habe seine Pflicht im Rahmen der gesellschaftlichen Mitverantwortung in Vereinen, in der Gemeinde usw. erfüllt, sondern das stellt man ganz besonders lobend heraus. Es ist symptomatisch, dass das Bild des Lehrers im Volke manchmals lächerlich gemacht wird, was zahlreiche Witze beweisen. Das ist der Kern der déformation professionelle. Es liegt die Rollenerwartung zugrunde, mit der man sich vielfach selber abfindet.
Die berufenen, begnadeten Lehrer können über kritische Schulfragen meistens nicht gut diskutieren. Die Lehrer, die ihre Rolle gut erfüllen, haben oft in pädagogischen Fragen eine ängstliche Haltung, verschanzen sich hinter superpädagogischen Grundsätzen, vermeiden sogar die Diskussion. – Es ist sehr einfach, die neuen unterrichtstechnischen Methoden mit pädagogischen Gründen abzulehnen. Aber es ist viel schwieriger, sich damit auseinanderzusetzen. Pädagogik wird bei den Leuten manchmal zur Ausrede.
Wir brauchen für den Lehrer ein neues Berufsbild: Das ist der pädagogische Fachmann mit wissenschaftlicher Ausbildung, der seine Erkenntnis aufgrund von wissenschaftlich-empirischen Untersuchungen gewinnt. Die moderne Erziehungswissenschaft steht den Sozialwissenschaften und der experimentellen Psychologie sehr nahe. – Man muss vom Berufsbild des Lehrers abkommen, in welchem ihm die Fähigkeit zugesichert wird, hellseherisch in jeder Situation das Richtige zu tun. – Der Lehrerberuf ist erlernbar.
Eine Kommission für Lehrerausbildung hat ein Arbeitspapier ausgearbeitet, worin steht: «Der Lehrer kann in seiner individuellen Berufssituation nicht auf Weisungen warten. Er muss imstande sein, aus Einsicht selbständig verantwortlich zu handeln. Darum ist es nötig, den Berufsanwärter in einem wissenschaftlichen Studium an die pädagogische Forschung heranzuführen. Im wissenschaftlichen Studium erhält der angehende Lehrer die Elemente solcher Bildung. Das wissenschaftliche Studium setzt ihn instand, offen und wandlungsfähig seiner individuellen Berufssituation zu begegnen und sein pädagogisches Handeln selber, aus Einsicht in die Wirklichkeit, aufzubauen. – Die Pädagogik muss sich als selbständige wissenschaftliche Disziplin verstehen, sie muss sich aus ihrer ideologischen Befangenheit lösen und aus ihrer wissenschaftlichen Rückständigkeit ausbrechen.»
Der Niveauschwund des Primalehrers (schlechte Selektionsmöglichkeiten) basiert weniger auf Mangel an Eignung oder Charakter. Ich kenne absolut fähige junge Lehrer, die aber nicht genügend intellektuell sind.

Man sollte nicht die intellektuellen Anforderungen an Seminarien hinunterspielen zugunsten schwer fassbarer Eigenschaften wie Eignung und Charakter, welche Begriffe ja weitgehend ideologisch geprägt sind. Wir brauchen junge Lehrer, die sich mit der Erziehungswissenschaft auseinandersetzen. Das bedingt intellektuelle Fähigkeiten. Der Lehrer muss nach objektiven Kriterien und nicht aufgrund pädagogischen Hellsehertums handeln. Der Lehrer muss durch die wissenschaftliche Ausbildung Kritikfähigkeit erwerben; er muss gegenüber sich selbst kritikfähig sein, muss auch gegenüber der Gesellschaft und deren Wandel kritisch, anpassungsfähig sein. Das hängt weniger vom Charakter als vom Intellekt ab.
Im Gymnasium macht man die Auflagen, die in diesem Entwurf vorgesehen sind, nicht. In Artikel 7 wird vorgesehen, dass Gymnasiasten sollen ins Seminar hinüber wechseln können, und umgekehrt. Ich glaube nicht, dass sich ein Schüler nach zwei Jahren Gymnasium auf seinen Charakter und auf Eignung für den Lehrerberuf testen liesse. Er muss einfach die Bereitschaft mitbringen, sich die Lehrerfähigkeiten zu erwerben.
Man hat schon versucht, den Primarlehrern eine Lehrverpflichtung aufzuerlegen. Das scheiterte. – Es ist fragwürdig, bei 16-jährigen, die sich in voller Entwicklung befinden, den Charakter zu beurteilen. In vier Jahren sehen die Leute oft ganz anders aus. Niemand garantiert bei der Aufnahme, dass sich der Seminarist entwickelt, wie aufgrund seines Charaktertestes erwartet wurde. Es heisst mit dem Schicksal spielen, wenn man derart irrationale, unfassbare Elemente hineinbringt.
Ein Zitat von Seminardirektor Wyss im «Bieler Tagblatt»: «Zweifellos sehen viele Jugendliche einen neuen Sinn im Umgang mit Menschen, in der Erziehungsaufgabe, im sozialen Engagement. Es mag aber noch einen weiteren Aspekt geben: Die Jugendlichen kommen zur Einsicht, dass die Ausbildung über das Gymnasium nicht mehr unbedingt zur Hochschule führt, weil man dort bald einmal gezwungen sein wird, die Zahl der Studenten zu limitieren. Man verlegt sich also auf einen Zwischenberuf – und wählt das Seminar.»
Den Kandidaten für das Sekundarlehreramt wurden solche Auflagen nie gemacht. Hier würden die Primarlehrer diskriminiert. Dabei geht die Entwicklung in ganz anderer Richtung. Das Seminar wird eher Maturitätsschule, nach Aargauer-Modell. Wenn schon die Seminaristen, wie die Gymnasiasten, Mittelschüler sind, sollte man alle gleich behandeln und nicht einer Gruppe besondere Aufnahmebedingungen auferlegen.
Ich bin nicht dagegen, dass geeignete Leute ausgewählt werden. Man muss aber aufpassen, dass man in den Artikel 9 nicht irgend welche Ideologien hineinträgt. Sauberer wäre es, sich mit dem ersten Satz zu begnügen, wonach der Regierungsrat die Führung der staatlichen Seminarien sowie die Aufnahme und Promotion der Schüler öffentlicher Seminare durch Verordnung regelt. Ideologische, fragenähnliche Sätze gehören nicht ins Gesetz hinein.

Studer. Es ist ein Fortschritt, bei der Aufnahme in die Berufsschule nicht mehr nur auf die Leistungen abzustellen; die sind nämlich gar nicht so genau urteilbar wie man meint. Künftighin wird man auch auf Eignung und Charakter abstellen. Das ist beim Lehrerberuf entscheidend.
Grossrat Zürcher hat ein Zerrbild eines guten Lehrers gezeichnet. Was ein guter Lehrer ist, lässt sich ohne Zerrbild sagen. Er zeichnet sich durch Zuverlässigkeit, Kontaktfähigkeit und der Jugend angepasste Heiterkeit aus. Diese Eigenschaften sind schon früh sichtbar; wir können sie lediglich noch günstig entwickeln.
Herr Zürcher empfiehlt uns einen soziologisch-pädagogisch forschenden Fachmann. Ich hätte Bedenken, unsere Schulen mit solchen Lehrern zu bestücken. Entscheidend ist beim Lehrer der Glaube an die Erziehbarkeit des Menschen. Herr Zürcher prägte das Wort, das sei ein pädagogisches Trauma. Ich sage, nein, das ist die pädagogische Wirklichkeit.
Was vorgeschlagen wird, ist sehr massvoll. Es heisst nur «angemessen zu berücksichtigen». Das heisst, dass man die Eignung durch ein angepasstes Prüfungsverfahren, so gut es geht, mitbeurteilt. Ich kann aus meiner Erfahrung aus den Seminarien, wo ich jahrelang unterrichtet habe, sagen, dass diese über grosse Erfahrung verfügen, die Prüfungen so gestalten können, dass die Eignung erkannt wird. Dahinter steckt keine Spur finsterer Machenschaft. Niemand denkt an die Auslieferung der Zöglinge an ein automatisiertes Testinstitut. In Frage kommt die vernünftige Eignungsprüfung. – Den Charakter aber kann man nicht während der Aufnahmeprüfung feststellen. Aber die, welche den Schüler fünf Jahre unterrichtet haben, können den Charakter beurteilen. Das geschieht seit langem, indem Fragebogen ausgefüllt werden. Es geht darum, dass die sehr sorgfältig formulierten Begutachtungen der Sekundarlehrerschaft nicht einfach unter den Tisch gewischt, sondern angemessen in die Bewertung der Person einbezogen werden.
Ich bitte Sie, dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen. Es ist eine gute Lösung.

Sommer (Wabern). Trotzdem die Bedenken von Kollege Zürcher nicht unbedingt von der Hand zu weisen sind, kann ich ihm nicht folgen. Der erste Entwurf, den die Kommission von der Erziehungsdirektion erhalten hat, hat bezüglich Charakter und Eignung nichts enthalten. Es hiess einfach: «Der Regierungsrat regelt die Führung der staatlichen Seminare sowie die Aufnahme und Promotion der Schüler. Über die Aufnahme in die staatlichen Seminare entscheidet im Rahmen der Verordnung die Erziehungsdirektion auf Antrag der Seminarleitung.»
Vor der ersten Lesung im Rat wurde es als bedenklich bezeichnet, dass man bei der Beurteilung über die Aufnahme eines Schülers ins Seminar allein auf die Schulleistungen abstellen will. Die Fassung für die zweite Lesung ist das Ergebnis der Anträge Studer und Rentsch in der ersten Lesung. Die heutige Formulierung wurde von einem Mitglied der Verwaltung gefunden. Sie enthält den Grundsatz. Was damit zu machen ist, lässt sich im Gesetz nicht festlegen. Daher ist eine Ernüchterung eingetreten. Man sagte dann, es wäre am besten, überhaupt nichts beizufügen. Entsprechend stellt Kollege Zürcher den Ablehnungsantrag.
Die Bestimmung ist tatsächlich problematisch. Die Erziehungsdirektion wird Weisungen über die Anwendung der Formulierung erlassen können.
Ich bin mit Kollege Studer einverstanden, dass der Bericht der früheren Lehrer wichtig ist. Auch Tests können wichtige Grundlagen liefern, man muss nur die Grenzen ihrer Aussagekraft sehen.

In der Kommission wurde gefragt, welche Kriterien angewendet werden, wenn ein Schüler relegiert wird oder gar aus dem Seminar ausgewiesen werden soll. Man hat vernommen, dass hier mit grosser Umsicht vorgegangen wird und dass erst nach intensiver, auch psychologischer Abklärung der Entscheid fällt. – Wenn mit der gleichen Gründlichkeit die Formulierung von Artikel 9, der die Berücksichtigung von Charakter und Eignung umschreibt, angewendet wird, ist die Ergänzung als weiteres Kriterium für die Aufnahme ins Seminar nützlich. Natürlich darf man von dieser Formulierung keine Wunder erwarten. Sie ist aber ein Beitrag zur Gewährleistung einer guten Auslese.

Aebi (Hellsau). Im Namen der SVP bekämpfe ich den Streichungsantrag Zürcher. Ich hatte in letzter Zeit viel Kontakt mit der Lehrerschaft. Der hier beantragte Satz ist richtig. Es ist ein Anfang. Vieles hängt natürlich vom Ermessen ab.

Stähli (Tramelan). Il ne s'agit pas, à l'article 9, de définir le bon ou le mauvais instituteur, comme le croit à tort un de nos collègues, mais de préciser qu'indépendamment des prestations scolaires, on tiendra compte aussi, lors de l'admission et de la promotion des élèves des écoles normales, et cela d'une manière appropriée, de son caractère et de ses aptitudes, le qualificatif «pédagogiques» étant sous-entendu. Il ne serait pas inutile de préciser qu'il s'agit de ses aptitudes pédagogiques.
Les membres de la commission qui se sont déclarés favorables au texte proposé l'ont fait surtout en pensant aux admissions et aux promotions dans les écoles normales. On voulait en particulier éviter, et c'était aussi mon propos, que des normaliennes et des normaliens qui ont les qualités de caractère et les aptitudes pédagogiques voulues soient renvoyés parce qu'il leur manque quelques points ou quelques dixièmes de points dans certaines branches.
Je vous invite donc à accepter la proposition du Gouvernement et de la commission.

Casetti, Präsident der Kommission. Was im Gesetz vorgeschlagen wird, ist nicht neu oder gar nicht revolutionär. Schon in den bestehenden Aufnahme- und Prüfungsreglementen sind diese Kriterien enthalten. So steht in Artikel 2 des Reglementes:

«La promotion est également subordonnée à la conduite, au comportement et à l'application de l'élève. Cette appréciation relève du collège des maîtres, qui soumet sa proposition à la commission des écoles normales.»

Das gleiche gilt für das Dekret betreffend die Brevetierungsexamen. Dort steht:

«En outre, ne peuvent obtenir le brevet, passagèrement ou durablement, les candidats qui, pour des motifs caractériels, donnent lieu à de graves hésitations.»

Im Aufnahmereglement steht unter den Aufnahmevoraussetzungen, es bedürfe einer guten Prognose für die Eignung zum Lehrer. Im Promotionsreglement haben wir die Kriterien. Man muss es auf die Gesetzesstufe heben. Die Abstimmung für den vorliegenden Antrag ergab 14 ja gegen ein nein. Herr Stähli wollte eine Differenzierung vornehmen, indem man beim Examen dem Charakter und bei der Promotion den pädagogischen Fähigkeiten Rechnung tragen würde. Das ergäbe eine komplizierte Formulierung, die eher verwirrt hätte.
Ich bitte, den Antrag Zürcher abzulehnen. Von sozialdemokratischer Seite her wird die Aufnahme dieser weiteren Kriterien gewünscht. Nun kommt gerade von dieser Seite ein Streichungsantrag.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me permets de relever que le principe même de cette clause à tendance sélective plus particulière est issue des débats de la commission parlementaire et de la première lecture. Il n'émane donc ni de la Direction de l'instruction publique, ni du Gouvernement.
Je rends d'autre part le Grand Conseil attentif au danger que pourrait comporter une interprétation par trop stricte d'une pareille disposition. Par conséquent, je peux comprendre la proposition de M. Zürcher, mais le fait est que la commission a assoupli sa première proposition et que la rédaction issue des derniers débats comporte notamment les mots «d'une manière appropriée», qui permettent une application circonspecte de cette disposition. Le Gouvernement s'y est rallié et force m'est par conséquent d'en rester à cette décision.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... 100 Stimmen

Für den Antrag Zürcher ..... 20 Stimmen

Präsident. Grossrat Dübi wünscht die Einführung eines Artikels 12 Absatz 3.

Dübi. Ich beantrage, den Artikel 12 in die Gesetzesrevision einzubeziehen. Es ist nicht beliebt, in der zweiten Lesung über Anträge entscheiden zu müssen, die vorher nie eingebracht worden sind. Die Kommission kennt meinen Antrag nicht, den ich jetzt vorbringe. Der Artikel 12 enthält eine Ausführungsbestimmung zu Artikel 1. In Artikel 1 ist vorgesehen, dass ausser der normalen Ausbildung an einem Seminar, mit vier- oder fünf-jährigem Lehrgang, das Lehrerpatent auch durch den Besuch von ausserordentlichen Sonderkursen erworben werden kann. Die sind in Artikel 12 umschrieben. Im Absatz 1 steht, der Regierungsrat entscheide, ob solche Kurse neben der ordentlichen Ausbildung durchgeführt werden sollen. Im Absatz 2 werden die Einzelheiten geregelt (Aufnahme, Patentierung, Stipendien usw.), die der Erziehungsdirektion übertragen werden.
Ich möchte einen neuen Absatz 3 beifügen. Wir haben bei der Revision der Lehrerbildungsgesetze die Lehrverpflichtung herausgestrichen. Alle andern Kantone, die solche Sonderkurse durchführen, haben die Bestimmung, dass, wer den Sonderkurs besucht hat, während bestimmter Zeit im betreffenden Kanton Unterricht erteilen muss, ansonst er die Kurskosten zum Teil oder ganz zurückzahlen muss. In unserem Gesetz besteht in der Hinsicht eine Lücke. Im Kanton nimmt die Anzahl derer, welche die Sonderkurse besuchen, aber nachher keinen Unterricht erteilen, zu. Weil wir als einziger Kanton die anschliessende Lehrverpflichtung nicht haben, drängen sich eine Reihe von Maturanden in die Sonderkurse, ohne daran zu denken, nachher den Lehrerberuf auszuüben. Jeder Absolvent kostet den Kanton Bern zwischen 7000 Franken und 8000 Franken. Ich möchte nicht eine Unterrichtsverpflichtung einführen, aber den Artikel 12 dahin ergänzen,

dass der Regierungsrat die Rückerstattung der Kurskosten anordnen kann, wenn nicht während mindestens zwei Jahren an einer öffentlichen Schule des Kantons Bern unterrichtet wird. Das sollten wir schon mit Rücksicht auf die andern Kantone einführen. Man verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht, wenn man für die Absolventen der normalen Seminarausbildung die Lehrverpflichtung gestrichen hat, sie aber für die Sonderkurse wieder einführt. Wir möchten verhindern, dass viele junge Leute den Sonderkurs besuchen, nur um einen weiteren Ausweis zu haben. Das mag zwar für die Maturanden interessant sein, denn mit der Matur kann man wenig anfangen, wenn man nicht ein Hochschulstudium anschliesst. Viele Maturanden wollen nicht studieren. Die sind im Berufsleben handikapiert. Sie suchen nach einem Ausweis, der es ihnen ermöglicht, nachher in einen andern Beruf überzuwechseln. Ziemlich häufig gehen Absolventen des Sonderkurses nachher zum Journalismus über.
Ich sage nicht, man müsse unmittelbar nach dem Sonderkurs zwei Jahre unterrichten. Die Regierung kann die Entwicklung verfolgen und die Rückerstattung verlangen, wenn sie ungünstig verläuft. Die Regierung kann schon in der Ausschreibung bekanntgeben, dass, wer nicht z. B. fünf Jahre im Kanton Bern unterrichte, die Ausbildungskosten zurückzahlen müsse. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn wir das Gesetz nicht ergänzen.
Eine Parallele finden wir bei der Ausbildung der Polizisten. Wer in der kantonalen Polizei-Rekrutenschule ausgebildet wird und nachher den Beruf nicht im Kanton ausübt, muss die Kosten zurückerstatten. Eine ähnliche Regelung für Absolventen des Sonderkurses ist vernünftig. Mein Antrag lautet:

«Der Regierungsrat kann die Rückerstattung der Kurskosten für Absolventen der besonderen Kurse anordnen, die nicht während mindestens zwei Jahren an einer öffentlichen Schule des Kantons Bern unterrichtet haben.»

Grob. Leider konnten wir das noch nicht besprechen. Der Antrag Dübi ist erwägenswert. Trotzdem frage ich mich, ob wir immer mehr in die Zwangssituation geraten wollen, wonach der, welcher sich weiter ausbildet, genau an dem Punkt soll weiterarbeiten müssen. Den Medizinern z. B. wird das Gymnasium bezahlt und Zehntausende von Franken kostet die Ausbildung zum Mediziner. Eine Medizinerin kann nachher heiraten, übt vielleicht den Beruf nie aus. Keine 20 Prozent der Medizinerinnen üben den Beruf aus. Wollen wir überall im Rahmen der Berufsausbildung in eine Zwangssituation hineingeraten? Mir scheint, der Vorschlag müsse aus Konsequenzgründen abgelehnt werden. Die Besucher der Sonderkurse haben meist eine Familie, haben jahrelang keinen Verdienst, müssen sich den Erfolg abringen. Diese wollen eben in den Lehrerberuf, Nur weil. ein paar den Beruf nicht sofort ausüben, überall eine Zwangssituation zu schaffen, scheint mir nicht richtig zu sein. Ich bitte, den Zusatzantrag abzulehnen.

Stähli (Biel). Im Gegensatz zum Vorredner unterstütze ich den Antrag Dübi. Vielfach geht es um Maturanden, die, damit sie einen Beruf haben, ins Seminar gehen, ohne die Absicht, nachher den Lehrerberuf auszuüben. Man darf verlangen, dass die Absolventen des Sonderkurses eine zeitlang im Lehrerberuf bleiben. Der Antrag Dübi ist massvoll. Die Regierung muss nicht, sie kann etwas anordnen.

Casetti, Präsident der Kommission. Der Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen. Vielleicht sollte man zuerst abstimmen, ob der Artikel 12 auch in die Revision einbezogen werden soll. Erst in einer zweiten Abstimmung würde allenfalls zum Antrag Dübi Stellung genommen.
Ich teile die Auffassung von Herrn Grob nicht, dass immer mehr Zwangssituationen geschaffen werden. Hier handelt es sich um eine Sonderregelung für die Lehrer. Die Grenze der Gleichberechtigung wird mit solchen Spezialübungen vielleicht doch etwas geritzt. In den Sechzigerjahren hat man die Lehrverpflichtung aus dem Ausbildungsgesetz herausgenommen. In der Form der Rückerstattungsanordnung für Kurskosten wird durch ein Hintertürchen wieder ein Zwang ausgeübt. Damit kann man den Beruf nicht attraktiver gestalten. Es gibt bessere Methoden, das Interesse am Lehrerberuf zu heben. Man sollte die Lehrer nicht anders behandeln als andere Berufe. Ich würde den Antrag Dübi ablehnen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. L'intervention de M. Dübi – il le reconnaît d'ailleurs – pose une question de principe qu'il appartient à M. le président de trancher. Le fait est que l'on introduirait en deuxième lecture un nouvel article sur lequel ni la Direction de l'instruction publique ni le Gouvernement, pas plus d'ailleurs que la commission, n'ont pu se prononcer. Je laisse donc au Grand Conseil le soin de prendre la décision qu'il estime judicieuse en l'occurrence.
Quant à la proposition elle-même, qui tend à l'obligation soit d'enseigner pendant deux ans, soit de rembourser les frais d'études, il faut reconnaître qu'elle ne manque pas de pertinence. Il est vrai qu'une telle obligation existe dans le canton, notamment dans la police, et que des mesures similaires sont en vigueur dans la plupart des autres cantons.
La suggestion de M. Dübi postule implicitement, il faut le souligner, la notion d'application, qui pourrait se généraliser d'abord aux normaliens que j'appellerai classiques, et ensuite aux autres secteurs assimilables de l'administration. Cela exigerait cependant une étude et une certaine exploration d'ordre juridique. Bref, force nous est, quant à nous, de laisser au Grand Conseil la solution dont le Gouvernement n'a pas pu être saisi.

Abstimmung

Für den Antrag Dübi ..... 69 Stimmen
Dagegen ..... 33 Stimmen

Beschluss:

Art. 12 Abs. 3

Der Regierungsrat kann die Rückerstattung der Kosten für Absolventen der besonderen Kurse anordnen, die nicht während mindestens zwei Jahren an einer öffentlichen Schule des Kantons Bern unterrichtet haben.

Art. 14, 21 und 23

Angenommen.

II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 125 Stimmen
Dagegen ..... 3 Stimmen

Dekret über die Schulhausbau-Subventionen

Siehe Nr. 8 der Beilagen

Siehe auch Jahrgang 1973, Seite 546 und 547

Eintretensfrage

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Man versucht, den Lehrermangel durch abgekürzte Sonderkurse auszugleichen, die von Leuten besucht werden können, die einen Beruf erlernt haben. Das gleiche Vorgehen lässt sich in bezug auf die Schulhäuser nicht bewerkstelligen. Der Bedarf an Klassenzimmern wird mit zunehmender Kinderzahl grösser. Der Staat und die Gemeinden bezahlen die Schulhäuser. Im Dekret über Schulhausbausubventionen, vom Jahr 1967, haben wir festgestellt, in welchem Rahmen der Staat Schulhausbauten subventioniert. Dieses Dekret wurde am 6. Februar 1969 abgeändert. Der Anhang von Artikel 1 wurde im Sinne der Erhöhung abgeändert. Nochmals wurde das Dekret im Jahre 1970 abgeändert, indem man die Bemessungsgrundsätze für Schulhausbausubventionen änderte. Die dort festgelegte Skala gilt noch jetzt. – Im September wurde dem Rat wieder ein Abänderungsentwurf vorgelegt. Leider hat der Rat jenen Vorschlag mit der Begründung abgelehnt, die indexbedingte Erhöhung der bauberechtigten Summe entspreche den Tatsachen längst nicht mehr. Es wurde eingewendet, die Erhöhung der Baukostenlimite um 20 Prozent genüge längst nicht mehr; ausserdem müsse man den Anhang des Dekretes der periodischen Indexierung unterstellen. Sodann wurde im September eingewendet, es sei schade, dass der Staat sich nicht entschliessen könne, an grössere Turnhallen Subventionen auszurichten. So wurde das Dekret an die Regierung zurückgewiesen.
Nun legt uns die Regierung ein neues Dekret vor, das den Einwänden, die im September erhoben wurden, zum Teil Rechnung trägt.
Das Dekret wurde auf eine ganz andere Grundlage gestellt. Bisher galten für die Schulhaussubventionen die gleichen Bemessungsgrundlagen wie für die Lehrerbesoldungen. Nun wurde mit dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz, das rückwirkend auf den 1. April 1973 in Kraft trat, die Skala für die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen durch eine Bestimmung ersetzt, die die Bemessungsgrundlage viel kürzer und einfacher festlegt. Man hat den Teil, der sich mit den Bemessungsgrundlagen auseinandersetzt, ins Dekret über Schulhausbausubventionen eingebaut. Der Entwurf liegt hier vor.
Die Staatswirtschaftskommission erachtet diese Übergangslösung für gut. Selbstverständlich sah sie auch, dass in Zukunft wahrscheinlich diese Subventionierung von Schulhausbauten auf eine ganz andere Grundlage gestellt werden muss. Zahlen muss man auf jedenfall, sei es über die Gemeinde oder über den Kanton. Aber über die Aufteilung wird verhandelt.
Wir haben vernommen, dass man mit bestimmten Dekretspunkten nicht zufrieden ist, insbesondere nicht mit der Indexierung. Es wird gewünscht, dass auch andere Grundsätze geändert werden. Darüber werden wir bei der Detailberatung reden. Es wäre gut, den vorliegenden Entwurf als Übergangslösung für die Periode 1972 bis 1976 zu betrachten. Wenn Sie an den Tabellen flicken, muss die Staatswirtschaftskommission das Dekret wahrscheinlich zur Abklärung der finanziellen Auswirkungen zurücknehmen. Das hätte natürlich in dieser Session zu geschehen. Ich sage das nicht als Drohung, sondern als Feststellung und bitte im Namen der Staatswirtschaftskommission, auf den Entwurf einzutreten.

Messerli (Grünen-Sumiswald). Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen Eintreten. Das Dekret ist massvoll gehalten. Es soll rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft treten. Das verursacht einige Millionen Franken Mehrkosten. Wir haben der Erziehungsdirektion im Budget 20 Millionen für Subventionen im Jahr 1974 zugebilligt. Die Erziehungsdirektion müsste Nachkredite anfordern, oder die Gesuche beschneiden.

Zürcher. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich zweimal mit dem Dekret beschäftigt. In der ersten Beratung wurde in zweierlei Hinsicht Kritik laut. Es wurde bemängelt, dass man für die Vorberatung des Dekrets keine Spezialkommission eingesetzt hat. In recht fantasieloser Art wurde das vorherige Dekret übernommen (Bemessungsgrundlage für die Einteilung in Beitragsklassen). Im neuen Lehrerbesoldungsdekret stellt man auf die Schülerzahl ab. Im vorliegenden Dekret stellt man auf die Klassenzahl ab. Auch der Tragfähigkeitsfaktor spielt mit. Kollege Bürki hat sich damit auseinandergesetzt und wird mich ergänzen.
Politisch gesehen ist das Abstellen auf die Klassenzahl falsch, weil, zu Recht, die Tendenz besteht, die Zwergschulen zusammenzulegen. Wenn man auf die Klassenzahl abstellt, also nicht auf die Schülerzahl, hat keine Gemeinde ein Interesse daran, kleine Klassen eingehen zu lassen. Da wird also die Tendenz zum Rationalisieren nicht verfolgt.
Der zweite Punkt unserer Kritik beschlägt eine schulpolitische Angelegenheit, nämlich die krasse Differenzierung zwischen Primarschulen und Sekundarschulen. Man redet viel von Chancengleichheit. Sie beginnt dort, wo man dem Primarschüler die gleiche Ausbildungsmöglichkeit gibt. Sie beginnt schon damit, dass man dem Primarschüler die gleichen Spezialräume zubilligt, wie sie die Sekundarschüler haben. An solchen Räumen wird in den Primarschulhäusern gespart. Ähnlich verhält es sich bei den Lehrmitteln. Für die Sekundarschüler wird etwa viermal mehr für Lehrmittel und Schuleinrichtungen aufgewendet als für die Primarschüler. Es wäre Zeit, das einander anzugleichen. Natürlich ist die vollständige Gleichstellung von Primarschulen und Sekundarschulen nicht möglich. Aber man sollte wenigstens die Angleichung anstreben.
In Artikel 10 werden die Subventionssätze abgestuft nach Beitragsklassen. In den obersten Beitragsklassen sehen Sie den Satz von 50 Prozent, sowohl für Primar- wie Sekundar- und Mittelschulbauten. Dann beginnt die Abstufung. In den unteren Beitragsklassen, ungefähr von der 15. Klasse an abwärts, werden Differenzen von fünf Prozent sichtbar. Die Verwaltung konnte für diese Differenzierung keine befriedigende Begründung geben. Das muss man näher prüfen.

Wir fragten uns, ob das Dekret nochmals zurückzuweisen sei. Im Interesse der Gemeindefinanzen (Inkrafttreten) stimmen wir zu. Wir betrachten das aber als Übergangsdekret. Die Verwaltung sprach von einer Feuerwehrübung. Wir erwarten, dass bis zum Ablauf der heutigen Einreihungsperiode, also bis Ende März 1976, ein neues Dekret vorgelegt werde, das unserer Kritik Rechnung trägt.
Ich bin beauftragt, im Namen der sozialdemokratischen Fraktion die folgende Motion einzureichen:

«Das in der Februarsession 1974 beschlossene Dekret über die Schulhausbau-Subventionen vermag in verschiedener Hinsicht nicht zu befriedigen.
Der Regierungsrat wird beauftragt, bis zum Ablauf der gegenwärtigen Einreihungsperiode (31. März 1976) ein neues Dekret über die Schulhausbau-Subventionen zu unterbreiten. Dabei ist die Angleichung der Ansätze der Primar- und Sekundarschulen vorzusehen. Die Abstufung der Staatsbeiträge ist auf Grund der Schülerzahlen und der Steuerkraft der Gemeinden vorzunehmen.»

Wir bitten, der Motion zuzustimmen.

Frutiger. Kollege Zürcher hat auf die Unvollkommenheit des bestehenden Dekretes hingewiesen. Bei einzelnen Fragen kann man geteilter Meinung sein. Die heutige Regelung ist zum Teil überholt. Die freisinnige Fraktion prüfte, ob das Dekret nochmals zurückzuweisen sei. Das hätte den Nachteil, dass die Revision noch mehr Zeit beanspruchen würde. Dadurch würden die Gemeinden, die Schulhäuser bauen wollen oder im Bau haben, stark benachteiligt. Die freisinnige Fraktion wünscht, dass die Grundsatzfrage überprüft werde. Das wird durch einen Vorstoss eingeleitet. Im Moment muss man sich mit der Anpassung des bestehenden Dekretes zufrieden geben. Wir beantragen, auf die Beratung einzutreten und dem Dekret zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, 12. Februar 1974, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Baur, Berberat, Bonny, Christen H. R., Deppeler, Freiburghaus, Guggenheim, Hauser, Hirt, Hof, Probst, Räz, Rohrbach, Wirz; unentschuldigt abwesend ist Herr Schaffter.

Dekret über die Schulhausbau-Subventionen

Fortsetzung

Siehe Seite 99 hievor

Abbühl. Wenn ich den Sack schlage, meine ich den Esel. Das Dekret umschreibt in Artikel 16, dass der Regierungsrat in einer Verordnung die Bau- und Verfahrensvorschriften für die subventionierten Kosten von Schulanlagen festlege. Sie erinnern sich, dass in der letzten Session an der Grösse der Turnhallen Kritik geübt wurde. Es gibt eine Verordnung über Schulanlagen, vom 8. August 1973. In Artikel 2 steht, dass für den Bau von Turn-, Spiel- und Sportplätzen sowie von Turnhallen die Anleitung für den Bau von Sportanlagen (Normalien), herausgegeben von der Eidgenössischen Turn- und Sportschule, richtungweisend seien. Wir unterhalten mit viel Aufwand in Magglingen eine Forschungsstätte für den Bau von Turn- und Sportstätten. Jährlich werden Symposien und Seminarien für die Bearbeiter von Turn- und Sportstätten organisiert. Es ist bemühend zu sehen, dass die Empfehlungen, die Magglingen zuhanden der Kantone herausgibt, im Kanton Bern so wenig Niederschlag finden. Das ist um so bemühender, als der Referent in Magglingen unser kantonaler Turninspektor ist. Magglingen erklärt, die Normen von 1966 seien zurückgezogen, und sie empfehlen schweizerisch die Einheitsturnhalle von 15 x 25 m. Das wäre ein Hallentyp, der nach der heutigen Verordnung im Kanton Bern nicht subventioniert wird. Hingegen steht im Vortrag: «Für die Festlegung der Turnhallenmasse ist einzig der Regierungsrat zuständig.» Ich spreche ihm die Zuständigkeit nicht ab, aber es ist bemühend zu sehen, dass man sich um die Normalien von Magglingen nicht weiter interessiert. Der Typ 1, der durch unsere Erziehungsdirektion subventioniert wird, misst 10 x 18 m. Diesen Typ muss man fallen lassen. In einer so kleinen Turnhalle kann man kaum Spiele durchführen. Es ist sinnlos, den Gemeinden solches zu empfehlen. Ähnlich verhält es sich beim Typ 2, mit Ausmass 11 x 20 m. Nur der Typ 3, den der Kanton auch subventioniert, von 12 x 24 m, ist annehmbar. Kleinere Turnhallen sollten nicht subventioniert werden.
Man wird mir entgegnen, dass alle Gemeinden grössere Hallen bauen dürften, nur subventioniere sie der Kanton nicht. Bei den Kindergärten verhält es sich gerade umgekehrt; nach der gleichen Verordnung werden nur Kindergärten mit gewissen Mindestausmassen subventioniert. Was den Gemeinden als Mindestanforderungen an Kindergärten vorgeschrieben wird, ist grosser Luxus. Man hat sich hier seinerzeit gegen Schul-

hauspaläste aufgelehnt. Was der Kanton beim Bau von Kindergärten als Minimum fordert, werden unsere Gemeinden hart zu spüren bekommen. Neben dem Kindergartenraum von mindestens 80 Quadratmetern wird zwingend ein Raum für Kindergärtnerinnen gefordert. In der Stadt Bern sind die Kindergärten zum Politikum Nr. 1 geworden. Da bietet sich das Problem der Kostenexplosion im Bau von Kindergärten. Man verwies auf das Beispiel des Kantons Aargau, wo durch Wettbewerb ein Kindergarteneinheitstyp geschaffen wurde, um den Gemeinden vorfabrizierte, preisgünstige Kindergärten zur Verfügung zu stellen. Was der Staat heute als Minimum fordert, ist wohl bei keinem einzigen Kindergarten der Stadt Bern erfüllt. Keiner dieser Kindergärten hat einen Sonderraum für Kindergärtnerinnen. Es besteht kein gesonderter Materialraum (verlangt sind 16 m²), sondern eine Bäbi-Ecke, wo das Material untergebracht ist. Nun verlangt man ausserdem 50 m² Trockenplatz, mindestens 1600 m² Parzellengrösse. Mich dauern die Gemeinden, die das alles erfüllen müssen, um überhaupt eine Subvention zu erhalten. Das steht mit unseren Sparabsichten in Widerspruch.
Ich habe mir überlegt, ob man wegen der Verordnungen, die zwar hier nicht zur Diskussion stehen, das Dekret zurückweisen müsse. – Ich sagte mir, dann hätten wir gar nichts mehr. Es verbleibt uns nur, eine Motion zu unterstützen und das Dekret rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft zu setzen, aber mit höchstens zwei Jahren Gültigkeit. Es geht nicht an, dass der Staat die Mindestraumvorschriften für den Bau von Kindergärten derart erhöht. Seine Subvention ist nämlich relativ klein. Da wäre es besser, auf die Subvention zu verzichten und den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, Kindergärten im freien Wettbewerb zu erstellen, die ihnen dienen und weit von diesem Minimalraumprogramm entfernt sind. Was nun verlangt wird, ist überdimensioniert, ist grösser als all die Kindergärten, die wir kennen.

Günter. Ich wollte Ihnen empfehlen, auf das Dekret nicht einzutreten. Aber das hätte wenig Sinn, denn nachher hätten wir gar nichts.
Einige grundsätzliche Bemerkungen zu den Schulhaussubventionen: Wir bitten die Regierung, in Zukunft Lösungen zu prüfen, die durch gezielten Einsatz von Subventionen rationellen Lösungen zum Durchbruch verhelfen. Wir begreifen nicht ganz – da knüpfe ich an das aargauische Kindergartenprogramm an –, warum jede Gemeinde ihre Schulhäuser auf eigene Art bauen soll. Es liesse sich viel einsparen, wenn der Kanton z. B. die Schulhäuser in eigener Regie oder allenfalls durch eine Generalunternehmung im ganzen Kanton erstellen liesse, denn die Schulhäuser stehen fast alle auf einem flachen Grundstück, so dass man einen Einheitstyp im Baukastenprinzip entwerfen könnte. Das würde dazu beitragen, dass die Erfahrungen im Schulhausbau dem Kanton zugute kämen, nicht, wie heute, den Architekten. Dann könnte man aus den Fehlern lernen und die Schulhausbauten normieren.
Wenn man die Verordnung liest, die jetzt allerdings nicht zur Diskussion steht, hat man den Eindruck, dass beim Schulhausbau ein unheimlich starker Perfektionismus herrscht. Es ist unglaublich, was alles reglementiert wird (Neigung des Daches, Details für die Turnhalle usw.). Die Perfektion sollte eher im Unterricht als in den Schulhäusern ansetzen. Wir stimmen der Motion zu, wonach das Dekret nur zwei Jahre in Kraft bleiben soll. Wir hoffen, die Regierung werde eine Möglichkeit finden, rationeller zu bauen. Die Mittel werden dringend für den Ausbau der Schulung der Kinder benötigt.

Würsten. Ich möchte zu Seite 7 des Anhanges Stellung nehmen. Dem Dekret kann man zustimmen, weil die Kostenlimiten befriedigend sind. Die subventionsberechtigten Kosten sind zu tief angesetzt, obschon sie um 30 Prozent erhöht wurden. Der Aufwand liegt bis zu 30 Prozent über den neuen Limiten. Ein Beispiel: Wir werden in dieser Session die Subvention für eine Turnhalle in Heimberg behandeln. Sie misst 12 x 24 m und kostet 1 085 000 Franken. Der Staat subventioniert aber nur 558 000 Franken, also ungefähr die Hälfte. Heimberg erhält 38 Prozent von dieser Hälfte, was etwa 19 Prozent der Baukostensumme ergibt. – Saanen hat ein Schulhaus für 1,5 Millionen Franken projektiert. Die Subvention beträgt 15 Prozent von 770 000 Franken; das ergibt 7,5 Prozent auf den Gesamtkosten.
Diese Subventionsansätze tragen nicht zur Förderung von Turnen und Sport der Jugend bei. Das Turnen scheint im Kanton Bern das Stiefkind im Erziehungswesen zu sein. Ein Beispiel: Im Kanton Bern erhalten die Turnlehrer mit dem Diplom der Universität 70 Prozent der Primarlehrerbesoldung. Von diesen Turnlehrern verlangt man die Maturität und zwei Jahre Universitätsstudium. Ich glaube, die Erziehungsdirektion ist mit Verbesserungen an der Arbeit.
Für die Kostenplafonierung ist die Regierung zuständig. Ich möchte der Regierung aber nahelegen, auf Seite 7 des Anhanges alle Baukomponenten 20 Prozent höher zu plafonieren. Wenn der Rat nicht opponiert, würde das für die Regierung mindestens ein moralisches Engagement bedeuten. Die standardisierten Baukosten, wie sie das Hochbauamt der Vorlage zugrunde gelegt hat, stützen sich wahrscheinlich auf Bauten, die nach Normen erstellt werden, oder es liegen der Berechnung unannehmbare Ausnahmepreise zugrunde.
Schliesslich ersuche ich die Regierung, die Systematik des Dekretes auf die nächste Revision hin zu überprüfen und nach einfacheren, gerechteren Komponenten für die Berechnung der Subventionsansätze zu suchen, dies im Sinne der angekündigten Motion der SP und der technischen Anregungen von Kollege Abbühl.
Trotz meinen Vorbehalten stimme ich für Eintreten, um die Inkraftsetzung des Dekretes nicht zu verzögern, allerdings in der Annahme, dass meinem Begehren um Erhöhung der Baukostenlimiten Rechnung getragen werde.

Präsident. Es sind noch fünf Redner eingeschrieben. Ich schlage vor, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung)

Kurt. Ich opponiere dem Dekret nicht, will aber dem Missmut einiger Gemeinden Ausdruck geben. Ein Beispiel aus Zweisimmen: In den Sechzigerjahren mussten wir ein neues Primarschulhaus mit neun Klassen, Turnhalle, Aussenturnanlage usw. bauen. Wir bauten dort zugleich einen Gemeindesaal. Die Gesamtbaukosten von drei Millionen sind infolge der Restriktionen der Bundes niedrig. Trotzdem betrug die Baukostenlimite für die Berechnung der Subvention nur zwei Millionen Franken. Daran erhielten wir rund 44 Prozent. In den Bedingungen stand: «Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, spätestens jedoch im Jahr 1976.» Das war im Jahr 1967.

Wir mussten uns überlegen, ob wir mit dem Bau beginnen können, wenn die Subvention vielleicht erst 1976 kommt. Wir glaubten, die Teuerungsrate sei niedriger als die Zinssätze. Darin hatten wir uns getäuscht. Schliesslich begannen wir im Jahr 1970 mit dem Bau. Inzwischen war die Teuerung um 40 Prozent angestiegen. Trotz aller Einsparungen kommen wir immer noch auf eine Teuerung von 20 Prozent. Andere Gemeinden haben ähnliches erlebt. Die Kollegen Würsten und Abbühl sagten, es habe ein Perfektionismus Platz gegriffen. Tatsächlich musste wegen der Normen teurer gebaut werden.
Das Dekret hat wenigstens das Gute, dass durch die Indexierung die Gemeinden bei fortschreitender Teuerung doch etwas mehr erhalten.

Bürki. Kollege Zürcher hat darauf hingewiesen, dass verschiedene Punkte des Dekretes unsere Fraktion nicht befriedigen. Wir sind nur bereit, im Sinne einer Übergangslösung auf das Dekret einzutreten.
Zur Frage der Abstufung der Staatsbeiträge: Die vorgeschlagene Einreihung der Gemeinden nach der absoluten Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Die Zahl der Schulklassen zu berücksichtigen, war bisher Usus. Man wäre frei gewesen, das anders zu interpretieren.
Der Tragfähigkeitsfaktor ist bekanntlich das Ergebnis der Division von Steuerkraft durch Gemeindesteueranlage. Der Tragfähigkeitsfaktor gibt daher kein aussagekräftiges Resultat, denn die Höhe der Steueranlage ist u. a. wesentlich vom Finanzierungsmodus abhängig. Wenn eine Gemeinde ein Schulhaus aus der laufenden Rechnung finanziert, hat sie eine höhere Steueranlage und damit einen kleineren Tragfähigkeitsfaktor als wenn sie gemäss Gesetz und Dekret über die Finanzverwaltung, das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist und das eine 33jährige Abschreibungsdauer vorsieht, vorgehen würde. Dieses neue Dekret wurde unseres Erachtens hier zu wenig berücksichtigt. – Dazu kommt, dass wir in letzter Zeit in unseren Erlassen generell auf die Steuerkraft abgestellt haben. Mit der Wahl der Steuerkraft als Kriterium wird die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden schon voll berücksichtigt. Das Nachdoppeln mit der Steueranlage ist im Grunde genommen ein Überbein. Wir bitten, das Primar- und Mittelschulgesetz im Zusammenhang mit den vorgesehenen Partialrevisionen auch in diesem Punkt zu überprüfen. Das besagte Überbein verzerrt das Bild über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Beispielsweise wird dem unterschiedlichen Verschuldungsgrad der Gemeinden nicht Rechnung getragen.
Nicht zuletzt aus diesen Gründen hat unser Rat in den letzten Jahren z. B. im Spitalgesetz, aber auch im Dekret vom 7. November 1972 über die Verteilung der Aufwendungen im Fürsorgewesen (Lastenausgleich) und letztes Jahr im Gesetz über die Lehrerbesoldungen nur auf die Steuerkraft abgestellt, nicht mehr auf die Tragfähigkeit. Hier übernimmt man einen alten Zopf. Zugegeben, rechtlich stützt man sich auf das Gesetz.
Die Nachteile des veralteten Abstufungsmodus werden noch dadurch verstärkt, dass man die Tragfähigkeit pro Schulklasse berechnet. Das wirkt sich gegen ein rationelles Schulwesen aus. Wenn die Gemeinden kleine Klassen zusammenlegen, erhöht sich der Tragfähigkeitsfaktor und die Subvention wird kleiner. Ausserdem verschärfen kleine Klassen den Lehrermangel. Einsichtige Gemeinden werden bestraft. Das hat sicher die Erziehungsdirektion nicht beabsichtigt.
Schliesslich ist die Durchführung dieses Dekretes arbeitsaufwendig. Mindestens alle vier Jahre müssen neue Zahlen erarbeitet werden, um die Schulhaussubventionen zu berechnen. Ausserdem müssen aufgrund des Lehrerbesoldungsgesetzes jährlich aufgrund der Schülerzahl und der Steuerkraft neue Schlüsselzahlen festgelegt werden.
Wir erwarten, dass in der vorgesehenen neuen Partialrevision des Primar- und Mittelschulgesetzes unseren Bedenken Rechnung getragen werde, und dass insbesondere das jetzt zu beratende Dekret nach zwei Jahren durch eine zeitgemässe, verwaltungsökonomische Lösung abgelöst werde. Unter diesen Voraussetzungen stimmen wir dem Dekret zu.

Bigler (Bern). Ich glaube etwas von Schulraumplanung zu verstehen. Die Bemerkung von Herrn Zürcher, dass die Primarschulen raummässig benachteiligt seien (er nannte die Spezialräume), veranlasst mich zu einer Entgegnung. Man darf nicht eine 14-klassige Primarschulanlage mit einer 15-klassigen Sekundarschulanlage vergleichen. In der Primarschule hat man vielleicht für die ersten vier Jahre Parallelklassen und eine Sonderklasse, gibt neun Klassen, und in der Oberstufe, wo man mehr Spezialräume braucht, hat man fünf Klassen. In den Sekundarschulen sind alle Klassen Oberstufe. Das braucht mehr Spezialräume, abgesehen vom andern Lehrplan. Ich würde sagen, es wäre an der Zeit, dass auch die Primarschulen ein Sprachlabor hätten. Dessen Wirtschaftlichkeit müsste aber doch zuerst erwogen werden. Würde es sich lohnen, für fünf Klassen der Primarschul-Oberstufe 150 000 Franken für ein Sprachlabor zu investieren? Höchstens könnten zwei oder drei Schulhäuser gemeinsam ein Sprachlabor erstellen.
Mit der Kritik von Herrn Zürcher in bezug auf die Turnhallengrösse bin ich einverstanden. Ich werde bei der Detailberatung einen Antrag stellen. – Auf Seite 2 des Vortrages steht, dass drei Turnhallentypen festgelegt worden sind: 11 x 18 m; 11 x 20 m; 12 x 24 m. Auf Seite 7 des Anhanges finden wir einen Typ 0 für 7,2 x 14 m. Vielleicht erkannte die Erziehungsdirektion, dass diese kleinste Turnhalle überhaupt nicht dazu gehören sollte.
Wenn Herr Zürcher seine Motion einreicht, werde ich diese unterstützen.

Ischi. Im September haben Sie das Dekret der Regierung zur Überprüfung zurückgewiesen, weil man mit der Erhöhung der Subvention um 20 Prozent nicht einverstanden war. Wenn nun 30 Prozent Erhöhung beschlossen werden, heisst es dann im Einzelfall vielleicht: auszahlbar im Jahre x. Dieses Vorgehen haben Sie durch die Steuergesetz-Teilrevision gefördert. Man kann nämlich nicht dem Staat Mittel entziehen und dann auf der ganzen Linie grössere Subventionen verlangen. Ich bitte, bei der Beratung von Subventionen jeweilen vermehrt an die Staatsrechnung und an das Budget zu denken. Nur dann kann man vernünftig politisieren.
Bei der Plafonierung gemäss vorliegendem Dekret werden uns ungefähr fünf Millionen Franken fehlen. Die, welche zuletzt kommen, erhalten wohl die Subvention zugesichert, auszahlbar aber erst nach so und so vielen Jahren. Dann müssen diese Gemeinden während mehreren Jahren den Zins bezahlen. Zieht man diesen Aufwand von der Subvention ab, verbleibt nur wenig.

Mit der Rückweisung des Dekretes würden wir den Gemeinden, die bauen wollen, einen schlechten Dienst erweisen. Über die Einzelheiten kann man reden (Turnhallengrösse usw.). Es gibt viele kleine Gemeinden, die gar nicht nach den Wundernormen des Bundes bauen können. Im übrigen ist der Bund mit seiner Turn- und Sportübung genau so elegant wie in der Subventionierung der Abwasserbeseitigung. Er macht wohl sehr weitgehende Vorschriften, aber auf die Subvention muss man dann mehrere Jahre warten.
Die Kreise um Magglingen machen sich keine Illusionen mehr. Bis das Angestrebte verwirklicht ist, werden mindestens noch 15 Jahre verstreichen. Der Sport wird durch Verfassung und Gesetz gefördert, aber von den Finanzen hat niemand gesprochen. Daher müssen wir gar nicht so pressieren. Innert 15 Jahren wird sich an den Bedingungen noch einiges ändern.
Ich bitte Sie, das Dekret trotz einiger Mängel anzunehmen. Nur so können wir denen, welchen in Sachen Sport und Turnanlagen das Wasser am Halse steht, einigermassen helfen.

Mäder. Wir haben eine Verordnung über die Kindergärten vom Jahre 1973. Sie ist grosszügig aufgebaut. Wir haben in der Stadt Bern in den letzten Jahren zu erreichen versucht, dass alle Kinder wenigstens ein Jahr lang in den Kindergarten gehen können. Der Stadtrat von Bern hatte grosse Diskussionen über Sparmassnahmen. Er fand, die Kindergärten sollten einfach nicht derart teuer sein. Die Raumverhältnisse können doch verhältnismässig einfach gehalten werden. Wir haben Kindergarten-Projekte zurückgewiesen, weil wir billiger bauen wollen, dafür aber mit der Zeit jedes Kind während zwei Jahren in einen Kindergarten aufnehmen möchten. Nun werden in der Verordnung Nebenräume vorgeschrieben, die der Praktiker nicht als notwendig erachtet. Ich bitte den Regierungsrat, die Verordnung zu überprüfen und diese Nebenräume zu streichen. Die Kindergärten werden ja nur von neun bis elf und zwei bis vier Uhr gebraucht.

Kautz. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Revision des Dekretes, mit neuen Subventionsgrundsätzen, unter Beachtung der zahlreichen Wünsche und Beanstandungen, wird mindestens zwei Jahre beanspruchen. Ich glaube, die Regierung und die Staatswirtschaftskommission begrüssen die Motion. Bei deren Begründung sollten aber Vorschläge für den Aufbau des Dekretes gemacht werden. Ich nehme an, die Motion werde erst im September behandelt.
Die Staatswirtschaftskommission hat füglich annehmen dürfen, sie sei befugt, den Dekretsentwurf vorzuberaten. Wir kannten ja die Rechtsgrundlagen für das vorliegende Dekret. Es ist das Dekret über die Schulhausbausubventionen, das dreimal abgeändert wurde, und das Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen. Was verschiedene Redner beanstandet haben, geht über den Rahmen dessen hinaus, was die Staatswirtschaftskommission bearbeitet hatte. Es ist gut, wenn das spätere, neue Dekret auf ganz andern Boden gestellt wird. Dann wird man eine Spezialkommission einsetzen müssen.
Verschiedene Redner haben erwogen, ob ein Rückweisungsantrag zu stellen sei, verzichten darauf aber aus Terminnot. Ich danke dafür.
Herr Abbühl bedauert, dass man für den Bau von Turnhallen nicht die Empfehlungen von Magglingen befolgt. Kollege Ischi hat ihm geantwortet.
In der Verordnung vom August über die Turnhallen steht (Art. 24), die Regierung könne in aussergewöhnlichen Fällen über die Normen hinausgehen.
Herr Günter wirft das Problem der Einheitstypen für Schulhäuser auf. Im Zuge der Sparmassnahmen kommt man bei Schulhausbauten immer wieder auf dieses Problem zu sprechen. Man sollte meinen, bei gleicher Klassenzahl und gleichen Verhältnissen sollte der gleiche Schulhaustyp gebaut werden können. Die Gemeinden sind aber autonom.
Herr Würsten ist ob der Limitierung der subventionsberechtigten Baukosten enttäuscht. Die Grenzen wurden immerhin gegenüber 1970 um 30 Prozent erhöht. – Den Antrag, den Herr Würsten eventuell stellen will, müssen wir bekämpfen. Die 30-prozentige Erhöhung der Limiten verursacht schon fünf Millionen Franken Mehrkosten, die im Budget noch nicht enthalten sind. Sie können sich die Kosten der weiteren Erhöhung der Limiten ausrechnen.
Herr Bürki, wenn die für die Subvention verwendeten Kriterien nicht brauchbar sind, muss man neue Berechnungsgrundlagen suchen. In diesem Sinn wird die Motion Zürcher gestartet.
Herrn Bigler sage ich: Im Vortrag wird vom Turnhallenausmass gesprochen. Das kleinste Mass, nämlich der Typ 0, ist ein Turnraum (Seite 24 der Verordnung). Im Vortrag wird nur von Turnhallenmassen gesprochen.
Ich danke Herrn Ischi, dass er der Regierung und dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission Schützenhilfe geleistet hat. Ich unterstütze seine Warnung in bezug auf das Finanzielle. Das liegt im Sinn und Geist der Staatswirtschaftskommission. Sie ist darauf bedacht, dass Mass gehalten wird. Ich erinnere Sie daran, dass Sie Vertreter des ganzen Kantons, nicht einer Gemeinde oder Region sind. Ich bitte, das Dekret nicht nochmals abzuändern.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens tout d'abord à remercier M. Kautz, qui a excellemment présenté le projet et répondu d'une manière convaincante aux diverses interventions, ce qui me dispense de revenir en détail sur chacune d'entre elles.
Je voudrais ensuite rappeler qu'en septembre dernier, le Grand Conseil a demandé au Gouvernement de prendre en considération le renchérissement de 30 % et que c'était là le mandat essentiel qu'il lui a assigné.
Je réponds d'autre part à M. Zürcher que les bases d'appréciation qu'il a incriminées sont des bases légales; elles figurent dans la loi. Quant au décret lui-même, il répond aux besoins impérieux du moment. Il nous faut absolument un instrument qui nous permette de financer les projets des communes et par là permette à l'école de remplir son rôle ainsi que l'a demandé M. Zürcher tout à l'heure. Et c'est en raison de l'urgence du problème que nous avons chargé la commission d'économie publique d'examiner ce projet, qui est un outil de transition, je tiens à le préciser. Nous admettons le principe de l'élaboration d'un nouveau décret et de nouveaux critères, parmi lesquels pourraient figurer la référence au nombre d'élèves, comme aussi le principe de la désignation d'une commission parlementaire ad hoc.
Quant à la différence de traitement entre l'école primaire et l'école secondaire, qui a été dénoncée tout à l'heure, je rappelle qu'elle découle de la loi, qui fixe à 5 % le taux minimum de subvention pour les écoles primaires, alors que la loi sur les écoles moyennes l'ar-

rête à 10 %, le taux maximum étant de 50 %. C'est donc la loi qui avantage l'école secondaire et il en résulte forcément, à partir de la quinzième classe, un certain décalage entre les subventions allouées aux écoles primaires et celles qui sont accordées aux écoles moyennes. Ces lacunes nous incitent à vouer d'ores et déjà toute la sollicitude voulue à la motion de la fraction socialiste, que nous pouvons, pour ce qui nous concerne, considérer d'ores et déjà comme acceptée. Il faut cependant être conscient du fait que cela comporte implicitement la modification des deux lois en question, et si diligemment que nous puissions l'aborder, elle demandera un certain temps, en tout cas deux ans comme on l'a dit tout à l'heure.
M. Abbühl entend que seules les normes de Macolin, à l'exclusion de toute autre, soient déterminantes et applicables. Elles ont pour nous une valeur supérieure, mais elles n'ont, comme les autres, qu'une valeur d'indication et nous ne sommes, hélas, pas en mesure de les maîtriser intégralement. Les communes conservent une part considérable de liberté contre laquelle nous ne saurions avoir prise.
Je rappelle en outre à M. Mäder notamment, pour ne pas y revenir lors de la discussion de détail, que la commission qui a élaboré l'ordonnance visée du 8 août 1973 a travaillé quatre années durant. Elle était composée d'architectes indépendants, d'inspecteurs d'école, de représentants de la Direction des travaux publics, de l'inspecteur de la gymnastique et elle était présidée par M. Häusler. Je crois sincèrement qu'elle s'est donné beaucoup de peine et c'est précisément sur la base de ses conclusions qu'ont été fixées les normes jointes au projet. Je ne veux pas dire par là que ses conclusions ne prêtent pas le flanc à l'une ou l'autre critique, bien au contraire, mais je tiens à souligner l'effort qui a été consenti.
Je rappelle aussi qu'à la suite de l'acceptation du postulat de M. Brand, nous avons introduit dans ce projet les bassins de natation. A l'intention de M. Würsten, je relève que les salaires payés jusqu'à maintenant dans les cas qu'il a signalés l'ont été à la faveur du régime provisoire qui nous a été imposé par les difficultés d'application de la nouvelle loi. Nous entendons corriger les anomalies qu'il a dénoncées et les différences seront normalement compensées selon le degré de formation des maîtres de gymnastique dont le sort le préoccupe.
En bref, je crois que nous sommes tous d'accord quant au principe, mais il importe de faire une distinction entre l'actualité contraignante qui nous pousse à venir immédiatement en aide aux communes et que nous voudrions honorer et le nouveau décret, dont nous admettons le principe mais dont l'élaboration prendra un certain temps. C'est la raison pour laquelle nous vous prions instamment de ne pas différer votre décision et, de grâce, d'entrer en matière.

Präsident. Die Motion der SVP-Fraktion wird auf dem normalen Weg behandelt; sie liegt jetzt dem Rat noch nicht vor.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Artikel 1 ist neu. Er umschreibt die Voraussetzungen für die Subvention. In Artikel 2 steht, dass bei der Festsetzung der limitierten Kosten der Zweck der Schule, der betroffenen Schulräume und die verschiedenen nötigen Einrichtungen berücksichtigt werden. Das erklärt vielleicht, dass wir im Anhang andere Limiten haben. Im Artikel 10 haben wir für die Berechnungsgrundlage etwas andere Voraussetzungen; von Klasse 14 an sind die Prozentsätze anders.

Präsident. Mit dem Artikel 1 stehen alle Anhänge zur Diskussion.

Bigler (Bern). Die Erziehungsdirektion hat in einer ihrer letzten Weisungen darauf hingewiesen, dass neue Klassen erst errichtet werden können, wenn die Schülerzahl 36 erreicht hat. Rechnen wir mit 30 Kindern pro Klasse. Im weiteren steht im Vortrag: «Für die Festlegung der Turnhallenmasse ist einzig der Regierungsrat zuständig.» Herr Kautz sprach von Turnraum. Auf Seite 7 der Vorlage steht aber «Turnhalle»; also ist der Typ 7,2 x 14 m ein Turnhallentyp.
Wie ich orientiert worden bin, sind die Turninspektoren Hofer und Froidevaux nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden. Ich frage mich, ob das richtig sei.
Vor einigen Jahren war ich Lehrer im Emmental. Wenn ich es noch wäre, möchte ich lieber noch drei bis vier Jahre im Schachen den Unterricht erteilen und im Winter im Pintli-Saal eine Turnstunde durchführen, als in einer Turnhalle von 7,2 x 14 m. Mit 30 Kindern ist das letztere nicht gut möglich. Wir haben eine Turnhalle im Ausmass von 10 x 18 m gebaut, im Elementbau. Ich hatte nicht den Mut, da den grösseren Typ zu verlangen. Heute bedauern wir das, denn 10 x 18 m sind für grössere Klassen ungenügend. Man kann entgegnen, in den oberen Schuljahren würden Mädchen und Buben getrennt turnen. Das stimmt, aber meistens werden zwei Klassen zusammengenommen. Viel lieber im Freien turnen als in einer zu kleinen Turnhalle!
Auch ich berücksichtige die finanziellen Aspekte in der Übergangslösung. Ein Kompromiss ist nötig. Es ist besser, wenn eine Gemeinde zuwartet und später dafür eine grössere Turnhalle baut als jetzt eine Turnhalle mit 11 x 18 m zu bauen.
Ich beantrage, es seien auf Seite 7 des Anhanges, betreffend Höchstbeträge für die Bemessung von Schulhausbau-Subventionen, Stand per 1. Januar 1973, die Position 2 (7,2 x 14 m, 156 000 Franken) und die Position 3 (10 x 18 m, 520 000 Franken) zu streichen, so dass der kleinste Typ 11 x 20 m misst, mit 598 000 Franken Subvention. Ich spreche aus Erfahrung, war früher Lehrer, bin jetzt in der Stadt Bern Verantwortlicher für die Schulraumplanung. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Aeschlimann. Auf den Seiten 7 bis 9 des Anhanges sind Auszüge aus der Verordnung des Regierungsrates enthalten. Der Regierungsrat sagte, aus welchen Gründen man unter die eidgenössische Norm von 12 x 24 m geht. Ich bezweifle, dass ein zweckmässiger Turnunterricht mit den Turnhallentypen 1 und 2 erteilt werden kann.
Ich beantrage, auf der Seite 9 den Titel «Freibäder» zu ersetzen durch «Hallenbäder».
In dem Zusammenhang weise ich auf die Motion hin, die in der Maisession mit grossem Mehr gutgeheissen wurde. Die Ziffer 1 betraf die Lehrschwimmbecken. Das ist erfüllt. Der Punkt 2 der Motion lautet: «Hallenschwimmbäder, die den Schulen zur Verfügung stehen, sind entsprechend zu subventionieren.» Nach der Rück-

weisung des Dekretes im September hatte ich Gelegenheit, auf der Erziehungsdirektion mit Herrn Kramer, im Beisein von Herrn Berger, eine Besprechung zu haben. Dort habe ich festgestellt, dass man, gemäss Grundlagenakten, der Motion nachleben will. Aus diesem Grunde müssen wir im Anhang den Titel ändern. Ganzjährig benützbare Schwimmbäder dienen der Schule viel mehr als Freibäder. Ein Beispiel: In Sumiswald wurde ein Hallenschwimmbad gebaut, das von den Schülern während des ganzen Jahres benützt wird. Es wäre nicht richtig, wenn man nicht entsprechend der Belegung des Schwimmbades durch die Schulen eine Subvention gäbe.

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe mir sagen lassen, dass die Turninspektoren in der Kommissionsberatung dabei waren.
Zum Antrag Bigler: In Artikel 1 steht: «Die subventionsberechtigten Kosten sind limitiert und richten sich nach den Zahlen im Anhang dieses Dekretes . . .» Wir diskutieren über Zahlen, nicht über Masse. Die Festlegung der Masse der Turnhallen ist eine Angelegenheit der Regierung; sie sind in der Verordnung vom August 1973 festgelegt. Änderungen müssten Sie durch einen parlamentarischen Vorstoss anstreben. Ich beantrage Ihnen, den Vorschlag von Herrn Bigler abzulehnen.
Der Vorschlag Aeschlimann hätte Konsequenzen. In der Verordnung müsste festgelegt werden, dass die Berechnungsgrundlagen nicht nur für die Freibäder, sondern auch für die Hallenbäder gelten. Dann ginge die Subventionierung zu weit. Ich bitte, den unbedeutend scheinenden Antrag Aeschlimann ebenfalls abzulehnen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Si nous n'avons pas introduit dans ce projet la notion de piscine couverte, c'est pour des raisons exclusivement financières. Nous sommes tous d'accord quant au principe, et je réponds à M. Aeschlimann que dans le cadre actuel du subventionnement, une formule compensatoire peut être trouvée par le subventionnement partiel des piscines couvertes; c'est tout ce que nous pouvons faire pour le moment. Si le Grand Conseil fait siens les vœux exprimés par MM. Aeschlimann et Bigler, je les considérerai comme des motions et nous nous efforcerons de convaincre le Gouvernement du bien-fondé des décisions qu'il a prises, mais pour l'instant, je ne puis m'engager plus avant.

Präsident. Der Antrag Bigler lautet: «Es seien im Anhang Seite 7 die Höchstbeiträge für die Bemessung von Schulhausbau-Subventionen, Stand 1. Januar 1973, Abschnitt Primarschulanlagen, die Masse der Turnhallentypen 7,2 x 14 m und 10 x 18 m zu streichen und zu ersetzen durch 11 x 20 m. Die entsprechenden Subventionsbeiträge, 156 000 Franken, 520 000 Franken seien zu streichen und zu ersetzen durch 598 000 Franken.»

Aeschlimann. Ich glaube, ich muss meinen Antrag präzisieren. Gerade im Blick auf die Staatsfinanzen habe ich meinen Antrag gestellt. Wenn in sehr vielen Ortschaften Lehrschwimmbecken subventioniert werden, wird mit mehr Aufwand weniger erreicht, als wenn man zentrale Hallen baut und dort den Teil, der den Schulen dient, subventioniert. Die Dimensionen sind dann grösser, aber im Endeffekt ist das billiger.
Im Postulat Bigler vom Jahr 1972 wurde von der Regierung verlangt, dass man nicht überall Schwimmhallen aufstelle, sondern Regionen ausscheide und dann grösser dimensionierte Bäder baue. Die Entfernung vom Wohnort der Besucher ist kaum ein Problem. Wir beschliessen mit der Titeländerung nichts Neues. Der Aargau ist längst so weit und hat regionsweise Hallenbäder gebaut und den Besuch durch Busverkehr geregelt. Man versucht das jetzt auch im Kanton Bern.

Bigler (Bern). Es wurden finanzielle Bedenken gehegt. Ich bitte meinen Antrag so aufzufassen, dass die beiden Typen 7,2 x 14 m und 10 x 18 m überhaupt keine Subvention erhalten. Dann bauen die Gemeinden ohne weiteres grössere Turnhallen. Die aber, welche im Jahr 1973 gebaut haben, sollten die Subvention nicht verlieren.

Präsident. Herr Bigler will auf Seite 7 des Anhanges auf den Zeilen 2 und 3 die Position 6 streichen, also dort keine Subvention vorsehen.

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn eine Gemeinde durch diesen Antrag veranlasst wird, eine grössere Turnhalle zu bauen, als sie wirklich braucht, ist das nicht richtig. Ähnlich wie im Fall der Kindergärten sollte man nicht zu grosse Bauten aufstellen lassen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La solution préconisée par M. Bigler est une épée à double tranchant, car nous pourrions, nous aussi, imposer certaines dimensions ou normes à telle ou telle commune en ce qui concerne les halles de gymnastique. Il faut garder une certaine raison dans ce domaine. C'est pourquoi nous ne voulons pas dépasser certaines limites.

Abstimmung

Für den Antrag Bigler (Bern) ..... 50 Stimmen
Dagegen ..... 33 Stimmen

Beschluss:

Auf Seite 7 des Anhanges, betreffend Höchstbeträge für die Bemessung von Schulhausbau-Subventionen, Stand bei 1. Januar 1973, wird in den Klassen 2 und 3 die Position 6 (Turnhalle) gestrichen.

Abstimmung

Für den Antrag Aeschlimann ..... Grosse Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Beschluss:

Auf Seite 7 des Anhanges wird der Titel «Freibäder» ersetzt durch «Hallenschwimmbäder».

Art. 2 und 3

Angenommen.

Art. 4

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Artikel regelt die Beitragsberechtigung der Sekundarschulen. Der Absatz 1 entspricht ungefähr dem Artikel 6 Absatz 1 des Einreihungsdekretes; der Absatz 2 wurde von Artikel 6 Absatz 2 des Einreihungsdekretes übernommen.

Angenommen.

Art. 5 bis 10

Angenommen.

Art. 11

Kurt. Bezieht sich der Absatz 1, Ingress, auch auf Turnhallen?

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La disposition de la lettre c concerne exclusivement les constructions scolaires. Elle joue en quelque sorte le rôle de soupape de sûreté et s'applique aux cas d'exception, c'est-à-dire lors de difficultés tenant à l'état du terrain, au transport, etc. Les subventions supplémentaires sont alors adaptées au cas particulier, sur décision du gouvernement.

Angenommen.

Art. 12 bis 14

Angenommen.

Art. 15

Lehmann. In Artikel 15 wird geordnet, wie der Staatsbeitrag festgesetzt werden soll. Es wird auf den Anhang über den Stand der Kosten usw. verwiesen. Im Dekret steht nicht, wann die Subvention ausbezahlt wird. Die Gemeinden haben auf die Subvention einen Rechtsanspruch. Aber auf die Auszahlungen müssen die Gemeinden mitunter drei bis vier Jahre lang warten. Bei einer Million Subvention macht das in vier Jahren bei 6,5 Prozent schon 260 000 Franken aus. Wer eine Verpflichtung eingeht, muss ihr fristgemäss nachkommen, sonst läuft er Gefahr, betrieben zu werden. Ich beantrage aus diesen Überlegungen den folgenden neuen Absatz 3:

«Die zugesicherten staatlichen Beiträge sind den Gemeinden in drei Teilen auszurichten, und zwar wie folgt: Ein Drittel nach Erstellung des Rohbaues, ein Drittel nach Erstellung des Bauwerkes, ein Drittel nach Prüfung der Bauabrechnung.»

Die Regierung wird mir entgegenhalten, das sei schon jetzt Praxis. Ich weiss, dass man Vorschusszahlungen erhalten kann, wenn der Beamte, der das Gesuch behandelt, guten Willens ist. Das sollte im Dekret als Verpflichtung im Sinne eines Antrages verankert werden.

Barben. Ich beantrage eine kleine Änderung. Die jährliche Baukostenteuerung ist gross. In Absatz 2 steht, der Anhang werde alle zwei Jahre überprüft. Ich beantrage im Namen der SVP die jährliche Überprüfung.

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube nicht, dass der Antrag Lehmann brauchbar ist. Im Anhang haben wir die Kosten plafoniert. Bei Verpflichtung gemäss Antrag Lehmann würde unser Budget umgestürzt. Ich muss Ihnen leider empfehlen, den Antrag abzulehnen.
Auch der Antrag Barben hat finanzielle Folgen. Ich widersetze mich diesem Antrag nicht; Sie mögen entscheiden.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est uniquement pour des raisons techniques, c'est-à-dire d'intervention du personnel, que nous avons prévu que les limites seraient calculées et fixées tous les deux ans. Je ne crois pas que cela ait une grande influence sur le montant des subventions. Je partage le point de vue exprimé par le rapporteur de la commission d'économie publique, tout en étant convaincu que je n'aurai pas des félicitations de la part de la Direction des finances, cela dit en passant.
Je comprends les motifs qui sont à la base de la proposition de M. Lehmann, qui se place du point de vue des communes. Elles désirent, et cela est normal, être fixées quant au moment où elles pourront toucher les subventions cantonales, mais le canton se trouve placé devant les mêmes difficultés de trésorerie que les communes. Je ne vous citerai qu'un exemple. Nous attendions ce mois-ci de la Confédération un versement de quatorze millions pour le moins représentant la rétrocession d'une part de nos investissements en faveur de l'Université. Or, nous avons reçu une simple lettre nous informant que la Confédération n'est pas en mesure de nous verser ces quatorze millions, sur lesquels pourtant nous comptions. Je ne peux donc pas vous donner l'assurance que le canton sera en mesure de servir aux communes des acomptes selon un calendrier aussi strict et impératif que celui que M. Lehmann veut nous imposer. C'est pourquoi je me vois obligé, au nom du Gouvernement, de refuser sa proposition; nous ne pourrions pas tenir un tel engagement.

Lehmann. Ich bin enttäuscht, dass Herr Kautz sagt, die Lösung gemäss meinem Vorschlag sei nicht gangbar. Das wäre doch keine Hexerei. Die Limiten sind gegeben. Bevor der Subventionsentscheid getroffen worden ist, kann die Gemeinde ja nicht bauen. Dem Kanton erwachsen durch meinen Antrag tatsächlich Mehrkosten. Aber es ist wichtig, dass der Kanton die Subventionen dann gibt, wenn die Gemeinden sie brauchen.

Ischi. Wir können über die Angelegenheit nur gestützt auf die Plafonierung diskutieren, also aufgrund des Geldes, das zur Verfügung steht. Wenn wir gemäss Antrag Lehmann Fristen einbauen, bleibt das ein Wunsch. Ich bitte Herrn Lehmann, seinen Antrag zurückzuziehen. Die Praxis der Regierung ist elegant. Wer Zwischenabrechnungen schickt, erhält, sofern das Geld vorhanden ist, Anzahlungen, eventuell sogar Vorausleistungen. Dieses System hat sich beim Gewässerschutz bewährt. Wir müssen bei diesem Vorgehen das Budget nicht überziehen. Das starre System gemäss Antrag Lehmann könnte nicht spielen.

Abstimmung

Für den Antrag Barben ..... 61 Stimmen
Dagegen ..... 39 Stimmen

Beschluss:

Art. 15 Abs. 2

... sie werden alle Jahre, jeweils auf den 1. Januar, ...

Abstimmung

Für den Antrag Lehmann ..... 39 Stimmen
Dagegen ..... 68 Stimmen

Art. 16 bis 18

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Herr Aebi (Huttwil) beantragt, auf den Anhang Seite 7 zurückzukommen.

Aebi (Huttwil). Mit der Annahme des Antrages Bigler diskriminieren Sie die kleinen Landgemeinden. Man fordert auch das Altersturnen, gibt aber gerade den Landgemeinden keine Gelegenheit, solche Räume zu schaffen, sondern zwingt sie indirekt, grösser zu bauen als unbedingt nötig wäre. Wie wird die Sache mit den Turnhallen geregelt, die jetzt im Bau sind? Ich bitte, beim gedruckten Antrag von Regierung und Kommission zu bleiben.

Präsident. Das Rückkommen wird nicht bestritten.

Bigler. Ich hatte nie die Absicht, die kleinen Gemeinden zu benachteiligen. Weil ich belehrt wurde, dass sie zur Grösse der Turnhalle nichts zu sagen haben, blieb mir nichts anderes übrig als die Subvention zu streichen, mit der Absicht, dass nun der Regierungsrat die Turnhallen 11 x 20 m auch für die andern Schulen einsetzt, was für den Turnbetrieb vernünftig ist. Die Subvention für diese Turnhallengrösse ist gewährleistet. Der Regierungsrat wird sicher die Subvention für kleinere Turnhallen, die im Bau sind, nicht verweigern.

Althaus. Ich unterstütze den Antrag Aebi. Wenn kleine Turnhallen nicht subventioniert werden, so können diese Gemeinden überhaupt keine Turnhalle bauen. Wenn die Schülerzahl klein ist, kann man eben auch in einer kleinen Turnhalle Spiele machen. Ich ersuche Sie, den Anhang unverändert zu lassen.

Klener. Für die Beurteilung des Antrages Aebi muss man auch die vermutliche Entwicklung der Zahl der Schüler berücksichtigen. Seit dem Jahr 1964 ging die Zahl der Geburten zurück. Im Jahr 1973 verzeichnete man fast 4000 Geburten weniger als im Jahr 1964. Nun wäre es nicht logisch, den Gemeinden für eine Turnhalle von jetzt passender Grösse keinen Beitrag zu zahlen. Ich unterstütze daher den Antrag Aebi.

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch ich unterstütze den Antrag Aebi.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai parlé il y a un instant d'épée à double tranchant. Vous en avez la démonstration maintenant. Les communes intéressées par ces normes sont justement souvent celles qui sont le moins bien situées financièrement parlant et qui enregistreront la plus forte diminution du nombre des naissances.
Par ailleurs, je précise, car on n'a pas assez insisté sur ce point jusqu'à présent, que ces normes ne déterminent pas seulement le plafond de la subvention, mais encore tout le programme d'enseignement de la gymnastique. C'est pourquoi j'insiste sur la pertinence de ces normes qui, encore une fois, n'ont pas un caractère exclusivement technique ou financier. Pour les raisons que je vous ai indiquées tout à l'heure, je vous prie d'accepter la proposition de M. Aebi, c'est-à-dire de revenir au texte du projet du Conseil-exécutif.

Abstimmung

Für den Antrag Aebi (Huttwil) ..... 80 Stimmen
Für Festhalten am gefassten Beschluss ... 23 Stimmen

Beschluss:

Die Tabelle auf Seite 7 des Anhanges, betreffend Höchstbeträge für die Bemessung von Schulhausbau-Subventionen, wird unverändert angenommen.

Art. 15

Präsident. Herr Dübi möchte auf den Artikel 15 zurückkommen. Wird der Antrag bestritten? Es ist nicht der Fall.

Dübi. Ich will nochmals auf die Angelegenheit zurückkommen, die Herr Lehmann aufgegriffen hat. Seine Kritik ist berechtigt. Er bemängelt, dass im Dekret nichts über den Auszahlungstermin für die Subventionen steht. Meines Wissens steht auch in der Verordnung darüber nichts. Man hat Herrn Lehmann nicht zugestimmt, weil man die Verwaltung nicht zu sehr einengen wollte. Der Vorschlag hat aber einen richtigen Kern. Ich beantrage daher den folgenden neuen Absatz 3:

«Den Gemeinden werden die zugesicherten Beiträge des Staates in Teilzahlungen ausgerichtet, wovon die letzte nach Vorlage und Genehmigung der Bauabrechnung.»

Die letzte Rate ist dann sicher nach Genehmigung der Bauabrechnung fällig. Die Höhe der Teilbeträge möchte ich, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons, offen lassen. Vielleicht werden dann mehr als drei Teilzahlungen gemacht. Die Gemeinde kann jedenfalls damit rechnen, nach Massgabe des Baufortschrittes einen Teil der Subvention zu erhalten. – In meinem Antrag habe ich das Wort «Schlussabrechnung» durch «Bauabrechnung» ersetzt.

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. So viel mir bekannt ist, können die Gemeinden Teilzahlungen verlangen. Wir sollten aber die Regierung nicht zu sehr einengen. Übrigens kann in den Einzelvorlagen etwas über den Zahlungstermin festgelegt werden. Mir scheint nun aber auch, dass irgend etwas über den Termin der Auszahlung gesagt werden sollte; nur darf das nicht zu imperativ gefasst werden.

Boss. Herr Kautz hat an der Sache vorbeigeredet. Die Einengung, die im Antrag Lehmann lag, ist durch den Antrag Dübi beseitigt. Nach Dekret müssen die Gemeinden Teilzahlungen erhalten, auch ohne sie zu verlangen. Wie viele Teilzahlungen und wie hoch sie sein werden, ist völlig offen. Ich habe den Antrag Dübi nicht genau verstanden. Ich weiss nicht, ob es da an der Lautsprecheranlage liegt.

Ischi. Was Herr Dübi verlangt, ist genau das, was wir mit Herrn Lehmann diskutiert und abgelehnt haben. Ich bitte, auf das nicht einzutreten.

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist nicht verwunderlich, dass man den Verhandlungen nicht genau folgen kann. Am Referententisch wird man eben häufig interpelliert. Im Antrag Dübi wird nicht festgelegt, wann und wieviel bezahlt wer-

den muss. Das ist eine Abschwächung gegenüber dem Antrag Lehmann. Wenn aber in der Praxis Teilzahlungen gemacht werden, soll man das ins Dekret aufnehmen. Dem widersetze ich mich nicht.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Lorsque M. Bigler a déposé son amendement, j'ai fait immédiatement procéder à une enquête, dont le résultat vient de m'être communiqué. Le Conseil-exécutif a pris en date du 22 février 1972 un arrêté dont il ressort que le 80 % des subventions sont versées lorsque les travaux les plus importants sont terminés. Cela veut dire que le système actuel est plus avantageux pour les communes que celui qui est proposé au Grand Conseil.

Abstimmung

Für den Antrag Dübi ..... 51 Stimmen
Dagegen ..... 51 Stimmen

Präsident. Ich stimme für den Antrag Dübi.

Beschluss:

Art. 15 Abs. 3

Den Gemeinden werden die zugesicherten Beiträge des Staates in Teilzahlungen ausgerichtet, wovon die letzte nach Vorlage und Genehmigung der Bauabrechnung.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 92 Stimmen
Dagegen ..... 1 Stimme
(einige Stimmenthaltungen)

Motion Lehmann – Aufhebung der allgemeinen Fortbildungsschule für Jünglinge

Wortlaut der Motion vom 8. November 1973

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1945 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung, zu unterbreiten, die eine Aufhebung der allgemeinen Fortbildungsschule für Jünglinge beinhaltet.

Präsident. Herr Lehmann hat diese Motion zurückgezogen.

Motion Grob – Gesetz über die Kulturförderung

Wortlaut der Motion vom 14. November 1973

Der Kanton Bern hat mit klarem Mehr das «Recht auf Bildung» bejaht. Diesem Entscheid liegt der Wille zur Förderung der Kultur zu Grunde. Auch im Vortrag des Regierungsrates «über die Bildung von Regionen und Ausgestaltung des Jurastatuts» kommt dieser Wille deutlich zum Ausdruck. In verschiedenen Kantonen besteht schon ein Kulturförderungsgesetz.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, dem Grossen Rat ein Gesetz über die Kulturförderung vorzulegen.
Es soll die Förderung der Bildung und die Teilnahme aller Volksschichten am kulturellen Leben im ganzen Kanton ermöglichen. Bestehende kulturelle Institutionen in den Gemeinden und Regionen sind gebührend zu berücksichtigen und ihre Entfaltung in voller Freiheit zu sichern.
Da es kein kantonales, verwaltungsunabhängiges Organ zur kulturellen Förderung gibt, ist die Schaffung eines Bildungs- oder Kulturrates zu prüfen.
Insbesondere ist zu beachten, wie durch das Gesetz

- die Begabungen auf musisch-schöpferischem Gebiet (Musik, Malerei usw.),
- die Kulturverwaltung (Museen, Sammlungen, Denkmalpflege, wissenschaftliche Grabungen und Forschungen usw.),
- die Gemeinschaftszentren (allg. Volkskultur, Volksgesang, Bibliotheken usw.),
- die kulturellen Beziehungen der deutschen und welschen Sprachgebiete des Kantons durch echte Begegnungen und Auseinandersetzungen, aber auch weiterer Kulturkreise,
- die Erwachsenenbildung (inkl. Elternschule usw.),
- der zweite Bildungsweg

gefördert werden können. Dabei soll den Bedürfnissen beider Geschlechter angemessen Rechnung getragen werden.
Das Stipendienwesen ist auf wissenschaftlichem, künstlerischem und kulturellem Gebiet auszubauen und es ist zu prüfen, ob eventuell eine Bildungsberatungsstelle einzurichten sei.

Grob. Wenn am Ende eines anstrengenden Tages noch ein Kulturförderungsgesetz befürwortet werden soll, sollte man den Schwung und die Eleganz haben, den wir gestern abend im Stadttheater geniessen konnten. Ich bin ein harmloser Schulmeister und verfüge nicht über die Qualitäten, die wir gestern im Zusammenhang mit einer künstlerischen Leistung sehr geniessen konnten, und wofür wir danken.

Kulturförderungsgesetz

Im Jurastatut befasst sich das kurze Kapitel 11 mit der Kultur. Die Kürze und Sparsamkeit des Abschnittes zeigt, wie sehr die kulturellen Belange immer noch am Rande erwähnt werden. Vor allem fördert dort der zweite Abschnitt den Kulturaustausch. Die heutige politische Situation im Kanton Bern zeigt mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit, wie sehr gerade die Förderung von echten Begegnungen, von geistigen Auseinandersetzungen zwischen dem französisch- und deutschsprachigen Teil unseres Kantons versäumt wurde.
Kulturelle Zusammenarbeit wird natürlich über die Grenzen des Kantons, ja der Schweiz hinausgehen müssen. Die Jugend denkt, empfindet viel internationaler als dies noch vor kurzer Zeit der Fall war. Kultur ist meist tief im nationalen Boden verwurzelt und ist daher differenziert, hat aber weltweite Ausstrahlung.
Nun fehlt der Kulturförderung, wie sie der Kanton Bern bis jetzt immer mehr betrieb, noch immer die gesetzliche Grundlage. Zwar wurden die entsprechenden Be-

träge zur Unterstützung des Stadttheaters, der Konservatorien, von Bibliotheken, Bildungsinstitutionen usw. bisher durch den Grossen Rat immer bewilligt.
Nachdem vor vier Jahren ein entsprechender Vorstoss von Herrn Raoul Kohler, Biel, erfolgt ist, findet die sozialdemokratische Fraktion, es sei nun höchste Zeit, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Die Förderung kultureller Aufgaben muss, wo sie nicht durch Mäzene oder durch die Wirtschaft erfolgt, vom Staat besorgt werden, denn das ist ein Anliegen der Gesamtbevölkerung.
Noch nie hat eine staatliche Behörde oder ein Amt selbst kulturelle Werte geschaffen. Stets war es die individuelle Begabung einzelner Menschen. Die Freiheit der geistig, kulturell Schaffenden, der kulturellen Organisationen, der Gemeinden, die Bildungsinstitutionen fördern, muss gewährleistet werden. Nur in völliger Freiheit kann lebendiges Kulturgut gedeihen.
Für die Musik, die Kunst und das Schrifttum gibt es kantonale Kommissionen.
Zur Koordination des kulturellen Lebens, zum Ausgleich und zur Förderung anderer, kultureller Gebiete sollte eine koordinierende Kultur-Kommission geschaffen werden, dass die verschiedenen Belange im richtigen Verhältnis, mit der gebührenden finanziellen Hilfe, gefördert werden. Die Kommission darf aber eine bewegliche Kulturförderung nicht hindern, nur fördern.
Zunächst geht es also um die Erhaltung oder Wiederherstellung der archäologischen und geschichtlichen Baudenkmäler, der überlieferten Kulturgüter, die möglichst vielen Menschen zugänglich und verständlich gemacht werden sollten.
Die zum Teil herrlichen alten Ortsbilder, Zeugen früherer kultureller Leistungen, finden sich in Städten wie in kleinsten Ortschaften, denen besonders geholfen werden muss, da ihre Finanzkraft überfordert ist. Sicher sind auch regionale Zusammenschlüsse z. B. sprachlicher, kultureller oder finanzieller Art zu prüfen.
Die Erhaltung und Weitergabe von alten Formen, Werken, Werten, Festen und Gebräuchen der Volkskultur usw. sind wesentlich; dabei sind neue geistige Impulse nicht zu vernachlässigen.
Zur Kulturförderung gehört auch die Kulturverwaltung, also die Hilfe an Museen, Sammlungen, die Denkmalpflege und die wissenschaftlichen Grabungen, samt den entsprechenden Forschungen.
Die erste, kantonale Kulturpreisübergabe an Friedrich Dürrenmatt im Berner-Stadttheater hat mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit gezeigt, wie falsch es ist, vor allem arrivierte Künstler mit einem Geldpreis auszuzeichnen. Es gilt, vor allem junge, musisch schöpferische Kräfte durch Unterstützungen, Preise, Stipendien, Auszeichnungen, Werkbeiträge, Ankauf von Werken, die Ermöglichung von Ausstellungen, Weiterbildung usw. zu fördern. Man muss so beweglich wie möglich sein, um die richtigen Wege zur Hilfe und zum Ansporn zu finden. Oft wird man auch da helfen müssen, wo man nicht weiss, ob die Saat wirklich aufgeht; aber wer von uns will entscheiden, was morgen künstlerisch Gültigkeit hat? Neu muss man wohl auch die Filmschaffenden einbeziehen.
Schon die intensivere gegenseitige Information und Dokumentation über das Geleistete würde anregen, anspornen und helfen.
Die Zeit ist endgültig vorbei, wo einzelne Kulturgüter oder Kulturgebiete einer privilegierten Schicht vorbehalten sind. Besonders den kulturell schwächsten Gruppen müssen Schutz und materielle Unterstützung gewährt werden. Es ist Zeit, dass mit den immer zahlreicher entstehenden Gemeinschaftszentren auch die kulturellen Güter allen Volksschichten zugänglich werden, wobei die vermehrte Freizeit und die Massenmedien zu der Breitenwirkung wesentlich beitragen.
Hier ist der Platz für Volksbibliotheken, Volkstheater, Volksgesang, kurz zur Förderung der Volkskultur. Es ist wichtig, dass den Gemeinschaftszentren Kultur- und Bildungszentren an- oder eingegliedert werden und dass sie zu Stätten weitester Eltern- und Erwachsenen-Bildung werden, selbstverständlich für beide Geschlechter. Eine Trennung zwischen Bildung und Kultur ist meist ohnehin nicht möglich.
Staatliche Hilfe ist auch da sicher am Platz, wo mühsam erarbeitete Konzerte oder wertvolle Kunstausstellungen an andern Orten des Kantons zum Erklingen, zum Anschauen gebracht werden könnten.
Wir danken dem Regierungsrat für die Annahme der Motion.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen.

Präsident. Frau Scheidegger, die mehr als 30 Jahre lang die Garderobe bedienen half, ist heute nach langer schwerer Krankheit gestorben.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, 13. Februar 1974, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 190 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Christen O. W., Hof, Mischler, Probst, Rohrbach, Salzmann, Schnyder, Schweizer (Wattenwil), Stauffer (Gampelen), Wirz.

Motion Grob – Gesetz über die Kulturförderung

Fortsetzung

Siehe Seite 108 hievor

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Grob a judicieusement rappelé dans le développement de son intervention la motion déposée en novembre 1970 par M. Raoul Kohler, de Bienne et visant le même objectif. Le Grand Conseil en avait effectivement reconnu l'importance. La Direction de l'instruction publique, qui venait de se donner un Service des affaires culturelles, s'empressa de passer aux actes, notamment en élaborant un projet de loi. Ce projet fut mis en consultation l'année dernière auprès des directions du Conseil-exécutif. Ces dernières firent leurs observations, dont il fut largement tenu compte. Ainsi, le projet vient d'être adapté en fonction de ces observations et il est aujourd'hui prêt à être soumis au Conseil-exécutif. Dès que le Gouvernement se sera prononcé, le projet sera immédiatement soumis à tous les milieux intéressés. C'est ainsi que toutes les couches de la société visées par le motionnaire feront l'objet d'une consultation. C'est là la preuve que nous entendons que l'application de la loi aille aussi loin que possible dans le sens des objectifs visés par le motionnaire. Il est prévu de désigner au cours de la session de septembre 1974 la commission parlementaire qui devra examiner ce projet de loi, si bien que le Grand Conseil aura à en connaître en première lecture encore en novembre de cette année.
S'agissant de la substance même du projet, nous avons voulu en faire une loi-cadre offrant à l'Etat la possibilité de soutenir la culture et les arts dans des domaines aussi riches que variés. Aussi bien embrasse-t-il tous les domaines postulés par M. Grob, notamment: aptitudes artistiques et créatrices, administration du secteur culturel, relations culturelles entre régions linguistiques différentes, formation des adultes, points qu'il serait vain d'aborder dans le détail aujourd'hui déjà.
Quant au Conseil de l'enseignement et de la culture, son institution pose de tels problèmes que nous sommes tenus de déclarer que nous entendons en examiner consciencieusement le principe. Si tant est que l'on retient un tel organe, il faudrait en prévoir un qui soit valable pour l'ancien canton et un autre pour le Jura. Nous en dirons autant pour ce qui concerne la création éventuelle d'un service de consultation en matière de formation, qui dépasse, si nous avons bien compris les intentions du motionnaire, le seul domaine de la culture.
Quant aux bourses dont parle le motionnaire pour les domaines scientifique, artistique et culturel, elles existent déjà et nous sommes prêt à en fournir la preuve en citant de très nombreux exemples.
S'agissant de la documentation et de l'information, nous envisageons une publication régulière et nous songeons entre autres à créer une véritable carte des relais culturels et archéologiques sur laquelle seraient «balisés» aussi bien les musées, collections et monuments historiques que les centres d'intérêt de culture populaire.
Bref, la loi, dans ses énoncés de principes généraux, permet d'atteindre les buts ainsi visés, sans oublier la coordination interrégionale, intercantonale et interlinguistique dont a fait état hier M. Grob, qui nous a impressionné. Les décrets et ordonnances qui en découleront permettront ensuite, dans leurs dispositions d'exécution, les adaptations qui s'imposent. Nous retenons en outre les suggestions du motionnaire, que nous versons au dossier en vue de leur examen particulier, comme nous sommes déjà à l'œuvre pour la mise en place des adaptations que comportent les aménagements du statut du Jura. Nous pensons avoir répondu également à cette question précise, qui fait l'objet d'un point de la motion.
En conclusion, le Gouvernement constate que les objectifs de la motion sont pratiquement réalisés au stade du projet de loi. Il lui est donc d'autant plus facile de l'accepter.

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion Grob entgegenzunehmen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft?

Katz. Si je suis partisan de la motion de notre collègue M. Grob dans les grandes lignes, elle comporte cependant un point qui me paraît dangereusement imprécis. Il dit en effet ceci: «Puisqu'il n'existe pas d'organe cantonal indépendant de l'administration visant à encourager la culture, il convient d'examiner la création d'un conseil de l'enseignement ou de la culture.» Il est bien dit «d'un» conseil. Et bien que dans sa réponse, M. le conseiller d'Etat Kohler ait parlé de la création de deux conseils, la motion qui nous est soumise ne parle que d'un conseil.
Or, l'existence d'un seul conseil de la culture dans notre canton est impensable; il en faut deux. Un conseil unique, qui serait forcément à majorité germanophone, serait un nouveau nid de guêpes, et je pense que nos collègues alémaniques n'en voudraient pas. Je n'aimerais pas non plus faire partie d'un conseil culturel à majorité francophone qui dicterait à la minorité alémanique sa forme de culture. J'ai la conviction que nos collègues alémaniques n'ont pas l'intention de décider de la culture pour la partie francophone du canton.
Je vous prie donc de repousser cette motion sous cette forme, à moins que M. Grob ne la retire lui-même et dépose une nouvelle motion dans laquelle ne figurerait pas la phrase malheureuse en question. Je pourrais alors me déclarer partisan sans aucune arrière-pensée de cette nouvelle motion.
En dépit du fait que le Gouvernement accepte l'intervention de M. Grob, il est indispensable de bien montrer la compréhension du législatif à l'égard d'une indépendance réelle des deux populations alémanique et francophone du canton en ce qui concerne le génie culturel propre à chacune d'elles. Pourquoi susciter de nouveaux conflits sur un point où, je dois le reconnaî-

tre, nos collègues alémaniques ont souvent marqué de la compréhension? Messieurs, il ne faut pas jeter de l'huile sur le feu de l'affaire jurassienne en acceptant une motion comportant une phrase malheureuse. J'ai la conviction qu'elle serait employée alors qu'elle ne correspond pas aux intentions réelles de notre Grand Conseil. C'est pourquoi je ne peux accepter cette motion sous sa forme actuelle. J'y souscris sans autres si son auteur la retire et la remplace par une nouvelle motion ne comportant pas la phrase incriminée.

Grob. Ich habe in meiner Motion angeführt, dass regionale Zusammenschlüsse, seien sie sprachlicher, kultureller oder vielleicht auch finanzieller Natur, ohne weiteres möglich sind und sogar gefördert werden sollen, weil gerade einzelne Gemeinden oder ärmere Regionen nicht imstande sind, das selber zu meistern, was sich kulturell bei ihnen abspielt. Dem Wunsch des Herrn Katz wird also mit der Motion durchaus entsprochen, weshalb ich Ihnen empfehle, die Motion so zu überweisen, wie sie vorgetragen worden ist.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Bühler – Neuordnung des Stipendienwesens

Wortlaut der Motion vom 20. November 1973

Gemäss Bundesgesetz vom 19. März 1965 gewährt der Bund den Kantonen Beiträge an ihre jährlichen Aufwendungen für Stipendien unter Beachtung einiger grundsätzlicher Bestimmungen.
Acht kantonale Gesetze sehen Stipendien dem Grundsatz nach vor.
Im übrigen ist das Stipendienwesen nicht gesetzlich, sondern lediglich durch die Verordnung vom 5. Juli 1972 des Regierungsrates und Reglement der Erziehungsdirektion geregelt. Praktisch werden die Gesuche um Ausbildungsbeiträge in eigener Kompetenz von der Dienststelle für das Stipendienwesen der Erziehungsdirektion abschliessend beurteilt nach einem intern aufgestellten Punktesystem. Gemäss Voranschlag 1974 verfügt diese Dienststelle für ein Jahr über mehr als 23 Millionen Franken, weitgehend in eigenem Ermessen. Lediglich in strittigen und schwierigen Fällen kann die Erziehungsdirektion gemäss Artikel 8 Absatz 3 dieser Verordnung eine dreiköpfige Kommission beiziehen. Diese hat offenbar bloss beratende Funktion.
Es stellt etwas Aussergewöhnliches dar, dass eine einzige Dienststelle weitgehend nach eigenem Ermessen Beiträge in solcher Höhe ausrichten kann.
Der Empfänger eines Beitrages hat sich nach Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung durch seine Leistungen als beitragswürdig zu erweisen. Beim heutigen System laufen die Stipendien weiter, auch wenn die Beitragswürdigkeit entfällt.
Das derzeitige Punktsystem vermag in verschiedener Hinsicht nicht zu befriedigen, vor allem berücksichtigt es die Zahl der aus der gleichen Familie auswärts in Ausbildung stehenden Kinder zu wenig, was zu unhaltbaren Härtefällen führt.
Nach heutiger Praxis werden diese Stipendien den Steuerbehörden nicht gemeldet, was zu Unzulänglichkeiten führt, insbesondere auch bei der Berechnung der persönlichen Abzüge.
Offenbar lässt sich heute mit Stipendien länger und daher bequemer studieren ohne Examen als ohne solche!
Das Stipendienwesen hat an Bedeutung und finanziellem Ausmass so zugenommen, dass es einer gesetzlichen Regelung bedarf.
Der Regierungsrat wird daher beauftragt, einen Gesetzesentwurf über das Stipendienwesen auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen.

Bühler. Vorweg danke ich dem Regierungsrat, dass er sich bereiterklärt hat, meine Motion, mit der eine Neuordnung des Stipendienwesens gefordert wird, anzunehmen. Damit könnte ich eigentlich schon schliessen, wenn ich einerseits nicht doch noch ein paar Hinweise geben möchte, um Missverständnisse zu vermeiden, und anderseits ein paar Angaben machen möchte zuhanden der Leute, die sich mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes werden befassen müssen.
Es geht mir gar nicht etwa darum, dem finanziell Minderbemittelten seine Berufsarusbildung mit Hilfe von Stipendien zu verunmöglichen oder zu erschweren; im Gegenteil. Es geht mir auch nicht darum, gewisse Kategorien von Leuten, die einem politisch vielleicht nicht ganz angenehm sind, vom Stipendienbezug auszuschliessen. Wer seine politischen Rechte auf demokratischem Boden mit demokratischen Mitteln verficht, soll auch weiterhin in den Genuss von Stipendien kommen. Es gilt aber, einen Missstand, der heute besteht, auszumerzen.
Acht kantonale Gesetze sehen Stipendien dem Grundsatz nach vor, ohne dass das ganze Verfahren gesetzlich näher geregelt ist, und es ist etwas ganz Ausserordentliches in der Staatsverwaltung, dass eine einzige Dienststelle, ohne jemand genau Rechenschaft ablegen zu müssen und ohne weitere Weisungen zu erhalten, 23 Millionen Franken im Jahr einfach verteilen darf. Es ist wohl vorgeschrieben, dass die Empfänger von Stipendien in persönlicher Hinsicht gewisse Anforderungen erfüllen müssen; es kontrolliert aber niemand, ob diese Voraussetzungen auch weiterhin erfüllt sind. Es geht hier ja nicht nur um die Stipendien für Studenten, sondern auch um die Stipendien für die Lehrlinge im Gewerbe, in den kaufmännischen Berufen und in der Landwirtschaft.
Es wird sich darum handeln, insbesondere auch folgende Härtefälle auszuschliessen: Wenn heute ein Vater mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 50 000 Franken – das ist ein sogenannt mittleres Einkommen – vier Kinder auswärts ausbilden lässt, erhält er nach der geltenden Ordnung keinen Rappen Stipendien. Er muss für die Ausbildung dieser Kinder restlos selber aufkommen. Wenn wir nun annehmen, dass ein Kind, das auswärts ausgebildet wird, 7000 Franken im Jahr kostet – es dürfte soviel ausmachen, denn man zahlt auch bis zu 7000 Franken Stipendium im Jahr –, so sind im erwähnten Fall für vier Kinder 28 000 Franken aus dem eigenen Sack zu zahlen. Wohnt der betreffende Vater in einer Landgemeinde, so wird er beim erwähnten Einkommen mit sehr hohen Steuern rechnen müssen, was zusammen mit den Kosten für die Ausbildung der Kinder so viel ausmacht, dass man sich fragt, was dann der Familie zum Leben noch übrig bleibe.
Ich habe volles Verständnis dafür, dass man in unserem Rat zu den AHV-Rentnern und den kleinen Leuten Sorge trägt. Es muss hier aber auch einmal gesagt sein, dass man in den von mir anvisierten Fällen auf Leute

mit einem sogenannt mittleren Einkommen zu wenig Rücksicht nimmt, ja sie geradezu schröpft. Es betrifft dies zum Beispiel Pfarrherren auf dem Lande, die regelrecht in eine finanzielle Notlage geraten, wenn sie einerseits das Glück haben, ihre Kinder ausbilden lassen zu können, aber anderseits nicht einmal ein Stipendium für ihre Kinder erhalten. Es wäre interessant, wenn der Herr Erziehungsdirektor unserem Rat einmal eine Statistik vorlegen würde, der man entnehmen könnte, mit welchem Rendement die 23 Millionen Franken Stipendien verwendet werden und wie lange sich jemand an der Universität «herumdrücken» kann, ohne Examen abzulegen, bis ein Stipendium entzogen wird. Wenn ein Vater, der sehr gutmütig ist, seinen Sohn endlos studieren lässt, ohne dass dieser jemals auch nur versucht, eine Prüfung abzulegen, so ist das seine Sache. Diesem Beispiel darf der Staat, der öffentliche Gelder ausgibt, sicher nicht folgen; der Staat wird vielmehr darüber wachen müssen, dass das Stipendienwesen nicht missbraucht wird.
Es kann im übrigen sicher auch nicht im Interesse des Stipendienwesens liegen, dass man gewisse Studienrichtungen wahllos fördert, die volkswirtschaftlich überhaupt keinen Sinn haben. Schliesslich wird mit dem neuen Gesetz doch auch die Stipendienwürdigkeit etwas umschrieben werden müssen.
Ich habe einleitend gesagt: Es ist für mich selbstverständlich, dass jedermann in den Genuss von Stipendien gelangen soll, der auf demokratischem Boden mit demokratischen Mitteln seine politischen Ziele verfolgt; wer aber Totengräber des Staates sein will und sich nicht an die demokratischen Mittel hält, der würde sicher schön lachen, wenn er obendrein vom Staat noch Stipendien erhalten würde.
Ich bitte die vorberatende ausserparlamentarische Kommission, sich diese paar Punkte zu überlegen, wenn sie an die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes gehen wird.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est exact que huit lois cantonales prévoient le principe de l'octroi de bourses, dont le versement est réglé par le Conseil-exécutif. Partant, le Conseil-exécutif a arrêté le 5 juillet 1972 l'ordonnance concernant l'octroi de subsides de formation (bourses et prêts). N'est en revanche pas exacte la remarque du motionnaire selon laquelle le Service des bourses rattaché à la Direction de l'instruction publique peut statuer souverainement et de sa propre compétence sur des requêtes pour lesquelles il établit lui-même les normes de calcul. L'article 13 de l'ordonnance prescrit que la Direction de l'instruction publique édicte, en accord avec les Directions intéressées, les dispositions d'exécution nécessaires. Quant aux directives réglant le calcul des bourses, elles sont arrêtées par la Direction de l'instruction publique (et non par le Service des bourses), en collaboration avec les autres Directions, singulièrement celles des finances et de la justice. Mais ce ne sont pas là les seuls critères qui resserrent et qui limitent l'étendue des compétences du Service des bourses; chaque versement est examiné par le Contrôle cantonal des finances; les décisions rendues peuvent faire l'objet d'une réclamation, qui est étudiée par la Direction. Enfin, les décisions sur réclamation peuvent être attaquées par voie de recours devant le Conseil-exécutif. En l'occurrence, la Direction de la justice fonctionne comme autorité chargée de l'instruction.
Au surplus, les prescriptions fédérales (Département fédéral de l'intérieur pour ce qui concerne les formations scolaires, l'OFIAMT pour les formations professionnelles, la Division fédérale de l'agriculture pour les formations agricoles) limitent l'étendue de l'application. Les décomptes à soumettre aux offices fédéraux et les revisions y relatives qu'opère la Confédération constituent un contrôle supplémentaire. Par conséquent, le pouvoir d'appréciation laissé au Service des bourses est sérieusement conditionné. Quant aux statistiques que vient de revendiquer M. le motionnaire, elles sont publiées chaque année dans notre rapport de gestion.
Le travail fourni par un requérant au cours de sa formation est constamment contrôlé. Il est réputé accompli au sens des directives lorsqu'il répond aux exigences de l'établissement fréquenté. Aussi longtemps, par exemple, que dans une école normale ou dans un gymnase le requérant fait l'objet d'une promotion, il lui est sans autre forme accordé le subside, pour autant que les conditions financières et familiales ne donnent pas lieu à modification importante. Le système des points, dont nous connaissons les travers mais contre lequel on n'a pas, que nous sachions, opposé de meilleure formule, s'est avéré utilisable durant la longue période d'application, notamment le nombre de points supplémentaires compté pour chaque enfant, dont les répercussions sont importantes pour les familles nombreuses.
Les bourses, au surplus, n'étant pas imposables, il n'est pas nécessaire d'en communiquer leur octroi aux autorités fiscales.
Que le système des bourses nécessite une réglementation légale fondamentale, la Direction de l'instruction publique l'admet depuis fort longtemps. Le projet y relatif était déjà élaboré avant le dépôt de la motion Stähli du 17 janvier 1971, première intervention qui demandait au Parlement cantonal une loi sur les bourses.
Les décisions, actuellement en suspens, de la Confédération (d'abord le nouvel article 27 de la Constitution fédérale, actuellement l'initiative au sujet du «Modèle de Lausanne») sont les seules raisons qui nous ont incité à différer toute nouvelle loi cantonale avant de connaître les solutions annoncées au plan national.
Le projet d'une loi bernoise sur les bourses, qui a connu plusieurs améliorations depuis 1971, est actuellement prêt pour la procédure de consultation au sein de l'administration.
Par conséquent, les objectifs visés sont déjà atteints, ce qui permet d'autant mieux au Conseil-exécutif d'accepter la motion de M. Bühler. Pour l'édification du Grand Conseil, nous lui ferons remettre la réponse du Gouvernement à la pétition des étudiants concernant les bourses, dont nous aurons à reparler encore au cours de cette séance.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Bühler an. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft?

Theiler. Ich bekämpfe diese Motion nicht, finde es aber notwendig, zur Begründung der Motion noch ein paar Worte zu verlieren, weshalb ich Ihnen Diskussion beantrage.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Theiler ..... Mehrheit

Theiler. Im Motionstext schreibt Herr Bühler ziemlich am Schluss: «Offenbar lässt sich heute mit Stipendien länger und daher bequemer studieren ohne Examen als ohne solche!» Ich habe mir eine Zeitlang überlegt, was Herr Bühler damit meint. In der Begründung, die er an diesem Pult vorgetragen hat, ist es nun ziemlich offenbar geworden. Ich glaube, das sind weitgehend Vorurteile über die Universität, die Herr Bühler immer noch mit sich herumträgt. Es ist schon lange nicht mehr so, wie das vielleicht noch zur Zeit der Fall war, als Herr Bühler auf die Universität gegangen ist, dass man unkontrolliert beliebig lang an der Universität studieren könnte, ohne Examen abzulegen und auf diese Weise einfach Stipendiengelder zu verbrauchen. Wir haben doch heute schon die Situation, dass in allen Studienrichtungen laufend Zwischenexamen abgehalten werden, dass man Arbeiten schreiben muss und dass man nach einer bestimmten Semesterzahl propädeutische Prüfungen abzulegen hat. Die Gefahr, die Herr Bühler hier an die Wand gemalt hat, existiert also überhaupt nicht, weshalb mir die Begründung des Herrn Bühler nicht unbedenklich scheint.
Ich bin auch für ein Stipendiengesetz; ich hoffe allerdings, dass ein Stipendiengesetz gar nicht erforderlich sein wird, indem vorher in der Volksabstimmung das Lausanner Modell angenommen wird. Vermutlich werden wir aber nicht darum herumkommen, ein Stipendiengesetz zu schaffen, das jedoch nicht wird zum Ziel haben dürfen – diesen Zwischenton hörte man leider aus der Begründung, die Herr Bühler vorgetragen hat, heraus –, die Studenten, deren politische Auffassung einem nicht angenehm ist, zu disziplinieren oder Studienrichtungen zu eliminieren, die einem nicht passen. Ein Stipendiengesetz darf nicht zur Folge haben, dass nur die Studenten, die das Glück haben, von zu Hause Geld zu bekommen, frei an der Universität ihre Auffassung vertreten dürfen, während die andern das Maul halten müssen, wenn sie ihrer Stipendien nicht verlustig gehen wollen. Ich hätte erwartet, dass sich Herr Bühler als Vertreter des Oberlandes hier viel mehr gegen die krasse Benachteiligung der Jugendlichen aus landwirtschaftlichen Gebieten wehren würde, da man das sogenannte Vermögen des Vaters, das der Hof darstellt, in der Stipendienordnung nach einem Punktesystem bewertet, wonach sehr oft ein Landwirt überhaupt keine Chance hat, für seine Kinder ein Stipendium zu bekommen. Statt dessen hat Herr Bühler fast nur für Einschränkungen zuhanden des neuen Stipendiengesetzes plädiert, um dieses und jenes zu verhindern. Ein Stipendiengesetz hat nur einen Sinn, wenn es gegenüber der heutigen Regelung eine fortschrittlichere Lösung bringt; sonst können wir ohne weiteres auf ein solches Gesetz verzichten.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Stähli (Biel) – Administrative Entlastung der Schulinspektoren

Wortlaut der Motion vom 27. November 1973

Das neue kantonale Lehrerbesoldungsgesetz bedeutet für die Herren Schulinspektoren eine wesentliche administrative Mehrbelastung, und zwar nicht nur vorübergehend während der Einführungsphase, sondern dauernd.
Das Verhältnis der administrativen Tätigkeit der Inspektoren zu ihrer Aufgabe als Betreuer der Schulen war schon vorher schlecht und droht sich nun vermehrt auf die Seite der Administration zu verschieben.
Im gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft mit den vielfältigen Bildungs- und Erziehungsproblemen wäre es jedoch dringend notwendig, dass den Schulinspektoren bedeutend mehr Zeit zur Verfügung stünde für die Aufsicht, Beratung und Information sowie für die Mitgestaltung bei Reformen. Sie könnten einen grossen Beitrag leisten für die Meinungsbildung in schulpolitischen Fragen.
Um diese Aufgaben zu erfüllen, müssten die Schulinspektoren administrativ entlastet werden. Denkbar wären dezentralisierte Sekretariate für mehrere Inspektionskreise gemeinsam.
Wir laden den Regierungsrat ein, dem Grossen Rat Anträge zu unterbreiten, die eine administrative Entlastung bewirken.

Stähli (Biel). Die Aufgaben unserer Schulinspektoren lassen sich in zwei grosse Bereiche aufteilen.
Die eigentliche Funktion der Inspektoren: Die Tatsache, dass qualifizierte Lehrkräfte gewählt werden, zeigt, dass die pädagogische Aufgabe im Vordergrund stehen sollte. Die Inspektoren sollten für die Kontinuität des Unterrichts und die Koordination der Lehrinhalte geradestehen; sie sollten kleinere und grössere Schulversuche überwachen; sie sollten bei der Anschaffung von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen als fachliche Berater auftreten. Das Angebot ist bereits derart gross geworden, dass sich der einzelne Lehrer darin kaum mehr zurechtfindet. Die Mutationen bei der Lehrerschaft haben stark zugenommen. Damit erlangt die Betreuung und Beratung vermehrte Bedeutung. Die Lehrerfortbildung wurde überall gross aufgezogen; die Organisation und die Durchführung der Kurse ist aber nur die eine Seite. Es geht jetzt vielmehr darum, anzuwenden, was in diesen Kursen an Neuem geboten wurde, und die Ergebnisse auszuwerten. Es geht auch darum, bei der Lösung von Disziplinarproblemen mitzuhelfen.
Wie kann man das Problem lösen, dass immer mehr Schüler eine Mentalität der Überfütterung in die Schule mitbringen, die einen Unterrichtserfolg ganz erheblich beeinträchtigt, wenn nicht gar in Frage stellt? Ich bin überzeugt, dass die Inspektoren in diesem Arbeitsgebiet sehr viel Zeit zur Verfügung haben müssten, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können. Sie könnten damit auch ganz wesentlich zu einer Eindämmung der Abwanderung von Lehrkräften in andere Berufe beitragen und auf diese Weise mithelfen, den Lehrermangel zu beheben.
Das zweite Hauptgebiet betrifft alle Fragen im Zusammenhang mit Neu- und Umbauten von Schulanlagen, Kontrollfunktionen auf Grund des Lehrerbesoldungsgesetzes, Fragen betreffend Stundenpläne, Pensenmeldungen, Wahlakten, Stellvertretungswesen, Lehrerkontrollen, Rodelkontrollen, Beschwerdewesen, Behandlung von Urlaubsgesuchen, Orientierung von Kommissionen und der Lehrerschaft über Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Weisungen und deren Anwendung, Erstellung von Statistiken, Aufbau einer Regionalisierung und damit im Zusammenhang die Planung von Klassenorganisationen, Aufbau von Organisationen für das Sonderklassenwesen und manche andere Organisationsfragen. Eine ganze Reihe dieser absolut notwendigen Aufgaben könnte nun ebenso gut eine andere Dienststelle bewältigen. Wir sehen keinen zwin-

genden Grund, dass diese enorme administratvie Arbeit beim Schulinspektor konzentriert sein muss. Tatsache ist, dass wir unsere Schulinspektoren viel häufiger im Bereich dieser sekundären Aufgaben antreffen als im Bereich der primären und pädagogischen. Die klare Verschiebung der Interessen zuungunsten der pädagogischen Aufgaben sollte man im Interesse unserer Schulen und unserer Jugend unbedingt grundlegend korrigieren. Eine blosse Vermehrung der Inspektoratskreise scheint mir wenig sinnvoll zu sein. Viel wirkungsvoller wäre ein System, wie es sich in den Städten und grösseren Gemeinden bis jetzt eingespielt hat. Wenn ich im Motionstext von «regionalen Sekretariaten» geschrieben habe, so denke ich dabei nicht etwa in erster Linie an eine Personalvermehrung, sondern vielmehr an eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Schuldirektionen und Schulsekretariaten, die einen ganz wesentlichen Teil der erwähnten sekundären Aufgaben bereits übernommen haben und damit die Inspektoren etwas entlasten konnten. Diese Zusammenarbeit ist meines Wissens zufriedenstellend.
Es ginge nun in erster Linie darum, die Ergebnisse einer solchen Zusammenarbeit auszuwerten und die Möglichkeiten zu studieren, auf kantonaler Ebene ein ähnliches System einzuführen. Die Kantonalisierung der Lehrerbesoldungen hat in den Städten und grösseren Gemeinden genau das Gegenteil bewirkt, indem nun alles, was mit der Anstellung, den Pensen und der Besoldung der Lehrerschaft zusammenhängt, erstinstanzlich an die Schulinspektoren übergegangen ist. Was ich hier vorgebracht habe, ist ein ernstes Anliegen. Ich möchte nochmals betonen: Ich sehe die Lösung nicht unbedingt in einer Personalvermehrung, sondern in einer andern Aufgabenverteilung.
Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, meine Motion anzunehmen, und bitte den Rat um Zustimmung.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans sa motion, M. le député Stähli relève le fait que les inspecteurs scolaires se voient attribuer davantage encore de tâches administratives à la suite de la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps enseignant, et cela au détriment de leur tâche essentielle résidant dans l'inspection, les conseils pédagogiques, l'information et la participation à des travaux de réflexion et de réforme en matière scolaire.
Le motionnaire demande donc que les inspecteurs d'école soient allégés dans une mesure accrue de leurs tâches administratives; il propose à cet effet «la mise en place de secrétariats décentralisés travaillant pour plusieurs arrondissements d'inspection à la fois» et prie le Conseil-exécutif de soumettre les propositions adéquates au Grand Conseil.
Le Conseil-exécutif et la Direction de l'instruction publique ne peuvent qu'abonder dans le sens de l'intervention de M. le député Stähli lorsqu'il décrit la situation actuelle. Conscient de la nécessité d'un allégement des tâches administratives des inspecteurs, nous les avons déjà autorisés à engager du personnel de secrétariat, rétribué à l'heure ou à la journée. Force nous est cependant de constater, avec les premiers intéressés, que cette solution ne les a que très partiellement soulagés. En effet, le surcroît de travail que l'on déplore à juste titre ne réside pas essentiellement dans le défaut de secrétariat à plein temps et bien organisé, mais bien plus dans le fait que, d'une part, les inspecteurs sont seuls habilités à régler certaines tâches administratives particulières qu'ils ne peuvent déléguer et d'autre part, ils assument la responsabilité d'un nombre de classes beaucoup trop élevé (300 et plus). Le Service de l'enseignement se rend d'autant mieux compte de cet état de fait qu'il est particulièrement bien placé pour mesurer l'augmentation du volume de travail et la complexité accrue des problèmes à résoudre.
Aussi ne croyons-nous pas à une amélioration totale de cette situation en appliquant les seules mesures préconisées par M. le député Stähli. Nous n'en étudierons pas moins l'amélioration de l'organisation du secrétariat des inspecteurs. C'est que chaque arrondissement d'inspection a ses particularités, étendue, nombre d'écoles et de classes, nombre d'habitants, structures, éparpillement démographique, etc. Dès lors, l'activité et l'engagement personnel de l'inspecteur varient considérablement selon l'arrondissement. A noter aussi que nous avons envisagé de confier à un secrétariat centralisé, commun à plusieurs arrondissements, la liquidation de tâches administratives. Or, il en résulte plutôt une perte de temps. Enfin, le fait étant que le surcroît de tâches administratives, dans ce qu'il a d'excessif, se concentre sur quatre ou six mois de l'année, la solution choisie doit être assortie d'une certaine souplesse.
Le Conseil-exécutif et la Direction de l'instruction publique, nonobstant ce qui vient d'être dit, ont donc imaginé d'autres mesures susceptibles de soulager les inspecteurs d'école dans leurs tâches administratives, leur permettant ainsi de mieux se consacrer à la vocation et à l'animation pédagogiques de leur fonction.
D'une part, il s'agira, lors de la revision partielle de la loi sur l'école primaire et de la loi sur les écoles moyennes, qui sera vraisemblablement soumise au Grand Conseil cette année encore, en tout cas l'année prochaine, de reconsidérer le nombre des inspecteurs de telle sorte que les titulaires, vraisemblablement plus nombreux, assument l'inspection d'un nombre moins important de classes.
D'autre part, la Direction de l'instruction publique envisage de renforcer l'effectif de ses fonctionnaires spécialisés. Elle soumettra au Conseil-exécutif des propositions concrètes à cet effet. L'intention vise à confier à l'administration centrale l'examen et l'expédition de certains travaux d'ordre administratif qui grèvent actuellement l'activité des inspecteurs.
C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif est prêt à soumettre au Grand Conseil des propositions coordonnées visant à alléger la tâche des inspecteurs. Il accepte donc la motion de M. Stähli, compte tenu des considérations et des réserves que nous avons faites.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Im Hinblick auf die heute vorzunehmenden Wahlen schlage ich Ihnen vor, die Herren Baur, Stoffer und Pieren als zusätzliche Stimmenzähler zu bestimmen. (Zustimmung)

Motion Golowin – Wiedertäufer

Wortlaut der Motion vom 27. November 1973

Nachdem in der sogenannten «Jura-Debatte» von der Mehrheit ziemlich alle Anliegen der jurassischen Min-

derheit abgelehnt wurden, beschloss man, offenbar als Gewissensberuhigung, das Verschwinden der «öffentlichen und privaten deutschen Schulen» zu «fördern»! Nachdem also im 18. Jahrhundert die Wiedertäufer mit unmenschlichen Verfolgungen (Besitzbeschlagnahmung, Folter, Verkauf in Galeerensklaverei) in den duldsameren Jura vertrieben wurden, beschliessen heute die Deutschberner im Grossen Rat (nicht etwa die Welschjurassier) die Auslöschung der kulturellen Minderheit (nach Feststellung der Regierung handelt es sich um ganze 63 Kinder). Der gegen dieses geschichtliche Unrecht gewandte Antrag Buchs wurde abgelehnt. Meinem Wiedererwägungsantrag wurde sogar die Diskussion verweigert.
Die Regierung wird ersucht, bevor das Verschwinden der deutschsprachigen, bäuerlichen Wiedertäufer endgültig «gefördert» ist, zur Erinnerung an diese Kulturinseln für die vollständige volkskundliche Bestandesaufnahme ihrer sprachlichen und andern Eigenarten die Aufträge zu erteilen.

Golowin. Meine Motion ist entstanden aus der Diskussion über die Wiedertäuferschulen im Jura. Mein Text widerspiegelt – das ist vielleicht von mir aus gesehen taktisch ungeschickt – einen gewissen Ärger, den ich damals über den Verlauf der Diskussion empfunden habe.
Ich habe auf zwei Arten Beziehung zum Problem der Wiedertäufer erhalten. Ich bin in der Stadt Bern aufgewachsen und bekam erst relativ spät, im Zusammenhang mit der Heimatkunde, Kontakt mit Wiedertäufern. Den Anstoss dafür, dass ich Freude am Geschichtsunterricht und an der Heimatkunde empfand, verdanke ich einem sehr guten Lehrer, der immer spannend über diese Gebiete unterrichtet hat. Als dieser Lehrer pensioniert wurde, unterrichtete er sozusagen ohne Entschädigung an den Wiedertäuferschulen im Jura. Daraus lernte ich, dass es offenbar Leute gibt, denen das Schicksal kleiner Gemeinschaften, die isoliert leben und die von aussen keine Unterstützung erhalten, ein sehr grosses Anliegen bedeutet.
Meine Beziehungen zu den Wiedertäufern verdanke ich noch einem zweiten Umstand. Als ich mein Diplom als Bibliotheksassistent machte, bekam ich als Auftrag die Verfassung einer Bibliographie, die im Zusammenhang stand mit den Arbeiten von Herrn Seminarlehrer Dr. Adolf Flury. Herr Adolf Flury war ein frommer Mann, der Hunderte von Büchern, auch über die Wiedertäuferbewegung, gesammelt hat und in die ich Einblick erhalten habe. Daraus habe ich erfahren, dass bei den Wiedertäufern die deutsche Sprache und die Religion eine Einheit bilden.
Bei der Diskussion des Jurastatuts ist dann der Paragraph durchgerutscht, worin festgelegt wird, dass die Wiedertäuferschulen im Jura mit etwa 60 Schülern verschwinden sollen. Diese Absicht ist in sehr netten Worten formuliert. Ich weiss nun von anderen Fällen, wie dies bei uns vor sich geht: Man leitet einen von oben etwas gesteuerten «Gesundschrumpfungsprozess» ein, worauf man zum gewünschten Ziel kommt.
In der Debatte über das Jurastatut wurde das Problem der Wiedertäuferschulen auch von Kollega Buchs (Unterseen) aufgeworfen. Ich habe nachher einen sehr toleranten Rückkommensantrag gestellt, in dem ich verlangte, dass über das Schicksal der Wiedertäuferschulen im Jura diskutiert und abgestimmt werde in dem Sinne, dass dies eine Angelegenheit des Jura sei. Ich kann mir nämlich nicht gut vorstellen, dass die Jurassier, die sich zu Recht zugunsten ihrer sprachlichen Minderheit zur Wehr setzen, einer minimen ethnischen Minderheit im Jura gegenüber, die auch schon seit ein paar Jahrhunderten existiert, jegliche Gerechtigkeit verweigern könnten. Mein Rückkommensantrag wurde leider abgelehnt, was mich dann so verärgert hat, dass ich diese Motion eingereicht habe mit dem Begehren auf dringliche Behandlung, was mir ebenfalls verweigert wurde.
Im 17. Jahrhundert hat man gegenüber den bernischen Wiedertäufern aus anderen Kantonen, die etwa ins Bernbiet geflüchtet sind, Gesetze von einer ausnehmenden Grausamkeit beschlossen. Man beraubte diese Leute ihres Besitzes und folterte sie. Es gibt heute noch Häuser im Emmental, die davon Zeugnis ablegen, indem man sieht, wie sich die Wiedertäufer vor ihren Verfolgern in Kellerräumen und Schränken verstecken mussten. Man hat diese Leute gejagt wie wilde Tiere, und wenn man ihrer habhaft werden konnte, verkaufte man sie auf Galeeren. Man hat sie also ähnlich behandelt, wie heute Minderheiten in den schlimmsten Diktaturstaaten behandelt werden. Diese Leute flüchteten dann in den Jura, wo ihnen von seiten der jurassischen Bevölkerung oder des Bischofs eine gewisse Toleranz entgegengebracht wurde. Dort konnten sie leben. Sie führten sich zum Teil gut auf, zum Teil hatten sie sicher auch ihre Fehler wie alle andern Leute. Ich finde es nun mindestens geschmacklos, dass man im gleichen Raum, von wo aus die Verfolgung dieser Leute ausgegangen ist, sozusagen durch einen Federstrich und ein Gespräch von ein paar Minuten dieser Gemeinschaft ihr kulturelles Leben absprechen will.
Aus dieser Überlegung habe ich mir erlaubt, meine Motion einzureichen. Dabei geht es mir keineswegs um politische Taktik. Wenn diese Gruppe einer sprachlichen Minderheit verschwindet, so liegt dies vielleicht im Zuge der Zeit, da sich bekanntlich alles wandelt, auch die Sprache; sonst würden wir heute noch Keltisch oder Lateinisch sprechen. Meine Motion verlangt also, die Kultur der Wiedertäufer im Jura in der Weise zu achten, dass sie als ein integraler Bestandteil der bernischen Kultur erhalten bleibt, um dafür Zeugnis abzulegen, wie man durch Jahrhunderte hindurch für die elementarsten religiösen und kulturellen Freiheitsrechte kämpfen musste. In diesem Zusammenhang spielt die Frage der Sprache überhaupt keine Rolle. Nach meiner Auffassung sind uns die Wiedertäufer im Jura ein Vorbild, unabhängig davon, ob sie deutschsprachig oder französischsprachig sind; denn ich habe mit Freude vernommen, dass auch französischsprachige Jurassier mit Stolz erklären, sie verdankten ihre Widerstandskraft ihren Vorfahren, die in Gottes Namen deutschsprachige Wiedertäufer waren.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Si la décision a été prise de favoriser la transformation des écoles publiques de langue allemande situées en territoire francophone du Jura en écoles de langue française, jamais il n'a été question «d'éteindre cette minorité culturelle», pour reprendre les termes mêmes du motionnaire.
Il ne saurait être davantage question de «favoriser» la disparition de «cette minorité composée d'anabaptistes paysans de langue allemande», toujours selon l'expression de M. Golowin.
Cela étant dit, et avec le motionnaire, le Conseil-exécutif est d'avis qu'un inventaire complet des us et coutumes, du langage et d'autres particularités des ana-

baptistes du Jura serait tout à fait souhaitable. Des travaux appréciables ont déjà été entrepris à ce propos. Il convient de les rassembler. On se souviendra en particulier de l'œuvre de Samuel-Henri Geiser, dont l'ouvrage «Die taufgesinnten Gemeinden» (les communautés anabaptistes) a été réédité en 1971 dans une forme revue et augmentée, au succès certain et à l'incontestable valeur, et c'est l'occasion aujourd'hui de lui rendre hommage. En érudit remarquable, Samuel-Henri Geiser, avec des possibilités scientifiques limitées, cet agriculteur installé dans le Jura a consacré des dizaines d'années de son existence à la recherche et à l'édification de l'histoire des anabaptistes dans le cadre de l'histoire générale de l'Eglise. Son récit de grande envergure devait inciter la Faculté de théologie de Zurich, et non pas celle de Berne, à lui décerner, en 1972 et peu avant son décès, le titre de docteur honoris causa.
Il ne fait pas de doute qu'une telle œuvre constitue d'ores et déjà une pièce maîtresse au dossier à compléter réclamé par le motionnaire.
Le Conseil-exécutif est disposé à donner mandat à la Direction de l'instruction publique d'examiner et de rassembler, en relation avec les instituts compétents de l'université et les autres cercles intéressés ou de nature à contribuer à de semblables travaux, la documentation pouvant concourir à satisfaire à l'inventaire complet des us et coutumes, du langage et d'autres particularités des anabaptistes. Partant, les travaux complémentaires nécessaires seraient entrepris.
Il n'en demeure pas moins que de tels travaux requièrent une étude préliminaire, pour en déterminer l'ampleur et, partant, les moyens financiers et le personnel qu'il s'agira de mettre à disposition. C'est la raison pour laquelle, tout en étant d'accord avec M. Golowin quant au principe, le Conseil-exécutif estime que sa motion ne peut être acceptée que comme postulat.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Golowin als Postulat an. Ist der Motionär mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden?

Golowin. Ich bin damit einverstanden.

Präsident. Wird das Postulat bekämpft?

Stähli (Tramelan). Il est heureux que certains d'entre nous soient préoccupés par des problèmes d'ordre culturel et veillent de temps en temps à attirer notre attention lorsque, par exemple, les valeurs de la tradition populaire sont menacées et lorsque de réelles richesses folkloriques de nos deux peuples risquent d'être perdues. Dans cet esprit, nous avons plusieurs fois soutenu par notre vote des interventions parlementaires de notre collègue Golowin. Mais aujourd'hui, nous ne le suivrons pas, du moins pas entièrement, parce que dans son texte, la mauvaise humeur a noyé l'idéalisme, pour reprendre certains de ses termes.
Si nous pourrions accepter l'intention du dernier alinéa de la motion, c'est-à-dire l'invitation faite au Conseil-exécutif d'ordonner des travaux qui permettront, par un inventaire complet des us et coutumes, du langage et d'autres particularités des anabaptistes, de garder le souvenir de ces îlots de culture, je dirai de témoigner aussi de notre respect et de notre sympathie à cette communauté, nous ne pouvons accepter la motivation tendancieuse du premier alinéa. En effet, quand on peut écrire, en faisant allusion au débat sur le Jura de novembre dernier, que la majorité a rejeté pour ainsi dire tous les vœux de la minorité jurassienne, ou l'on n'est pas sérieux, ou l'on manque pour le moins d'objectivité, sans compter qu'il ne faudrait pas parler de la minorité jurassienne, mais peut-être de la minorité de la minorité jurassienne.
Il est faux de prétendre, à l'instar de ceux qui furent muets lors du débat consacré au statut du Jura, que la majorité a rejeté tous les vœux de ce que le motionnaire appelle abusivement la minorité jurassienne.
Quant aux considérations concernant nos concitoyens anabaptistes, elles sont rédigées de telle façon qu'on croit lire un pathétique avis mortuaire et non un constat de ce qui est la réalité.
Soulignons d'emblée que le texte de la proposition 46 que nous avons adoptée en novembre dernier est le suivant: «Le Grand Conseil constate que les écoles publiques et privées de langue allemande situées dans la partie française du canton sont en forte diminution, il charge le Conseil-exécutif de continuer à favoriser, en usant des égards voulus, et d'entente avec les communautés intéressées, la transformation de ces établissements en écoles publiques de langue française.»
Il est donc bien dit la «transformation», et non pas la «disparition», comme le dit la motion, et cela «en usant des égards voulus et d'entente avec les communautés intéressées». Le mot «disparition», avec le rappel des cruautés lointaines telles que la torture et la vente comme galériens, avec l'affirmation que notre Grand Conseil avait décidé l'extinction de cette minorité culturelle, au total 63 enfants, ferait frissonner si ce n'était quelque peu grotesque.
Nous comptons des élèves, des anciens élèves, des voisins, des amis parmi les membres de la communauté anabaptiste ou plutôt de l'Eglise mennonite, puisque c'est aujourd'hui le nom officiel international, et nous n'avons jamais pensé, nous ne pensons pas que les petites écoles allemandes du Jura groupant de moins en moins d'élèves, constituent pour les Jurassiens, comme l'affirmait sans crainte du ridicule un député séparatiste en 1968 ici même, une menace pour leur avenir et leur existence en tant que peuple distinct et représente le danger d'une lente transformation de leur mentalité, voire d'une submersion ethnique. Au contraire, nous sommes avec les mennonites quand ils sont pris pour des sectaires, ou quand ils sont menacés, comme nous étions avec eux quand leurs fermes brûlaient. Nous affirmons en outre que le danger de germanisation du Jura francophone n'existe plus depuis des décennies. Chacun sait que les jeunes anabaptistes du canton de Neuchâtel et des départements français voisins vont dans des classes de langue française et qu'ils s'expriment en français.
Dans une étude faite en 1968, M. Abraham Gerber, de notre région, mentionnait que dans la paroisse mennonite de Tramelan et environs, sur le territoire de laquelle il y avait plusieurs classes allemandes, 84 écoliers anabaptistes fréquentaient les écoles françaises et 35 les classes de langue allemande. M. Gerber ajoutait que l'effort d'assimilation des mennonites précède de loin la création du mouvement séparatiste et nous savons en outre que de plus en plus nombreux sont les jeunes de cette communauté qui descendent des montagnes dans nos villages et nos cités pour entrer en apprentissage ou faire des études. Si nous tenons compte, comme l'a fait tout à l'heure M. le directeur de l'instruction publique, que l'anabaptiste Samuel-Henri Geiser, nommé docteur honoris causa par la faculté

de théologie de l'université de Zurich, a publié en 1931, une première, puis en 1971 une deuxième édition augmentée d'un ouvrage de 600 pages sur l'histoire et les traditions de l'Eglise mennonite et les communautés anabaptistes, on conviendra que la décision du Grand Conseil concernant la proposition 46 du projet de statut fut sage et que certaines affirmations du député Golowin sont malvenues. Je propose donc à notre collègue Golowin, en vertu de l'article 65, alinéa 2, du règlement du Grand Conseil, de renoncer au premier alinéa de sa motion, que nous ne saurions soutenir, même sous forme de postulat, et de retenir le second alinéa ainsi que le propose le Gouvernement, comme postulat. En cas de refus, je vous prie, Messieurs et chers collègues, de ne pas accepter le texte du député Golowin ni comme motion, ni comme postulat.

Noirjean. Mandaté au Grand Conseil par une population qui compte parmi les siens un nombre respectable d'anabaptistes, je me sens moralement obligé, en connaissance du problème, de m'exprimer au sujet de la motion de M. Golowin.
Il serait injuste et audacieux de croire que le Grand Conseil dans son ensemble a fait fi des intérêts vitaux linguistiques et confessionnels de ce groupement. Bien des députés avaient estimé nécessaire de biffer ce passage du statut du Jura qui postule une assimilation impérative. Je prierai donc M. Golowin de ne pas associer à cette intention l'ensemble du Grand Conseil. Notre parti en particulier s'était opposé à cette proposition lors de la séance de la commission parlementaire.

Il faut cependant reconnaître que M. Golowin a raison lorsqu'il part de l'idée que lorsqu'une majorité écrasante fait preuve d'intolérance à l'égard d'une minorité, elle nuit au jeu de la démocratie, car la vraie démocratie se veut tolérante et libérale, respectueuse de la liberté de pensée et de conviction. L'idée défendue ici par M. Golowin a finalement contribué à renforcer l'estime qu'éprouve l'étranger à l'endroit de nos institutions et de notre pays. C'est pour cette raison que je vous prie de soutenir l'intervention de M. Golowin, mais sous forme de postulat. Je vous en remercie.

Kipfer. Ich möchte Sie meinerseits bitten, dem Postulat Golowin zuzustimmen. Ich bin etwas erstaunt über das Vorgehen von Herrn Kollege Stähli (Tramelan). Er hat nämlich etwas gemacht, was man uns vor noch nicht allzu langer Zeit als inopportun weismachen wollte. Sie erinnern sich sicher noch an den Vorstoss Christen Hans-Rudolf bei der Behandlung des Steuergesetzes. Damals hat einem grossen Teil des Grossen Rates die Begründung, die Herr Christen vorgetragen hat, auch nicht gepasst. Trotzdem hat man das Postulat angenommen, weil man die Schlussfolgerungen daraus, das eigentliche Anliegen, als akzeptabel angesehen hat. Hier macht man nun das Umgekehrte. Unter gleichen Voraussetzungen wie beim seinerzeitigen Postulat Christen Hans-Rudolf will man den Vorstoss Golowin ablehnen und damit das Kind mit dem Bade ausschütten.
Wir haben soeben ein Kulturförderungsgesetz diskutiert und sind nun mit einem praktischen Fall wirklicher Kulturförderung konfrontiert. Hier geht es nicht nur darum, ein Museum zu errichten, wie zum Beispiel auf dem Ballenberg, sondern in einer eigentlichen kulturellen Frage die vorbeugenden Massnahmen zu treffen, damit der Nachwelt überliefert bleibt, was heute noch Realität ist. Ich bitte Sie also dringend, dem Vorstoss Golowin zuzustimmen.

Walter. J'abonde dans le sens des considérations émises par M. Kipfer. Le Grand Conseil ne doit pas décider de l'acceptation ou du rejet d'une motion ou d'un postulat sur la base de sa motivation. Il ne doit considérer que son objet. Or, que demande le motionnaire, sinon que le Conseil-exécutif favorise les recherches et études en vue de l'établissement d'un inventaire complet des us et coutumes, du langage et autres particularités des anabaptistes? Il me semble que la demande de M. Golowin est absolument légitime et qu'elle peut être acceptée sous la forme d'un postulat.
On reproche à M. Golowin d'avoir motivé sa motion en termes outranciers, d'avoir rappelé les affres de la persécution dont les anabaptistes ont été l'objet. Or, ce sont des faits, ce n'est pas une invention, et c'est également un fait que l'on a décidé dans cette salle même de favoriser la disparition des écoles publiques et privée de langue allemande dans le Jura.
Je suis d'accord avec M. Stähli lorsqu'il dit qu'il est parfaitement ridicule de voir dans le maintien de ces écoles un danger pour la langue française ou pour l'esprit français du Jura, comme on l'a fait il y a quelques années, et je suis aussi absolument d'accord avec M. Golowin lorsqu'il demande que l'on s'efforce de maintenir le souvenir de ces îlots de culture que constituent les groupements d'adeptes de cette secte religieuse qui, par son existence et les difficultés mêmes auxquelles elle a été en butte, doit nous être chère. Encore une fois, ce n'est pas l'argumentation d'une motion qui importe, mais bien sa conclusion. C'est pourquoi je vous invite à accepter l'intervention de M. Golowin sous forme de postulat.

Präsident. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Herr Golowin seine Motion in ein Postulat umgewandelt hat.

Stähli (Tramelan). Je précise que je ne suis pas opposé à la proposition de M. Golowin figurant au deuxième alinéa de sa motion; je l'accepte sous forme de postulat. En revanche, je n'accepte pas les considérations qu'il a émises dans le premier alinéa.
En vertu de l'article 65 du règlement du Grand Conseil, l'auteur d'une motion peut supprimer un ou plusieurs points de son intervention. Je suggère donc à M. Golowin de ne maintenir que le deuxième alinéa de sa motion, que nous pourrions alors accepter sous forme de postulat.

Präsident. Herr Stähli (Tramelan) verlangt getrennte Abstimmung über die Absätze 1 und 2 des in ein Postulat umgewandelten Vorstosses Golowin. Das ist nur möglich, wenn Herr Golowin damit einverstanden ist.

Golowin. Ich will hier nicht auf der Formulierung im ersten Abschnitt meines Vorstosses beharren und will daraus auch keine Prestige-Angelegenheit machen. Wenn es dem Schicksal einer kleinen Gemeinschaft von 60 bis 70 Kindern im Jura nützen kann, so bin ich gerne bereit, auf den ersten Absatz meiner Motion, die ich in ein Postulat umgewandelt habe, zu verzichten. Obschon ich subjektiv dazu stehe, gebe ich zu, dass man objektiv auch anderer Auffassung sein kann. Ich nehme also den ersten Teil des Vorstosses zurück, da es mir dabei nicht um meine Person, sondern um eine kleine Minderheit im Jura und ihre kulturellen Interessen geht.

Präsident. Herr Golowin verzichtet auf den ersten Absatz seines Postulates. Dieser Teil ist somit gestrichen.

Abstimmung

Für Annahme des zweiten Teils
des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichts

Graf. Nous vous proposons d'élire M. Ernst Flück en remplacement de M. Max Troesch, président de tribunal de première instance.
M. Ernst Flück est né en 1935. Après avoir fait ses études à Interlaken et Neuchâtel, il a obtenu la patente d'avocat. Il a rempli diverses fonctions avant d'occuper le poste de président de tribunal à Berne. Il est juge unique dans les affaires civiles et les affaires de poursuites et faillites. C'est un homme intègre qui remplira à satisfaction la fonction de juge à la Cour suprême. Son dynamisme, sa clarté d'esprit et sa clairvoyance me permettent de le recommander chaleureusement à vos suffrages et j'espère que vous lui accorderez vos voix.

Ergebnis der Wahl:

Bei 164 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 26, in Betracht fallend 133, also bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Ernst Flück, Bern, mit 114 Stimmen.

Ersatzwahl von zwei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts für den alten Kantonsteil

Bei 164 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 44, in Betracht fallend 114, also bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Erich Gyger, Niederwangen, mit 104 Stimmen,

Hans Wiedemar, Bern, mit 103 Stimmen.

Ersatzwahl von zwei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts für den Jura

Bei 164 ausgeteilten und 160 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 45, in Betracht fallend 115, also bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Ernest Parietti, Porrentruy, mit 108 Stimmen,

André Cachin, St-Imier, mit 94 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Bodenverbesserungskommission

Bei 164 ausgeteilten und 160 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 36, in Betracht fallend 124, also bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Alfred Niklaus, Hindelbank, mit 112 Stimmen.

Motion Feldmann (Burgdorf) – Regionale Musikschulen

Wortlaut der Motion (13 Mitunterzeichner) vom 29. November 1973

Die Bedeutung der regionalen Musikschulen im Rahmen des Bildungsauftrages wird immer grösser, so dass sich eine Neuordnung der finanziellen staatlichen Unterstützung aufdrängt.
Der Regierungsrat wird daher ersucht, die erforderlichen Grundlagen in das seit längerer Zeit in Aussicht gestellte Kulturförderungsgesetz einzubeziehen oder – sofern das innert kurzer Frist nicht möglich ist – unabhängig davon dem Grossen Rat die nötigen Anträge zu unterbreiten.

Feldmann (Burgdorf). Ich brauche nicht lange darauf hinzuweisen, dass in unserem materialistischen und technisierten Zeitalter und in einer Welt übertriebener automatisierter Geschäftigkeit ein Kind psychisch mehr beansprucht wird als in früheren Jahren. Damit liegt zwangsläufig schon auf dieser Altersstufe ein vermehrtes Bedürfnis nach Entspannung, und so bedeutet für viele Kinder eine musikalische Betätigung eine innere Notwendigkeit als Ausgleich zum täglichen Leistungsdruck in der Schule. Es ist daher nicht verwunderlich, dass der Andrang an die allgemeine Abteilung der Konservatorien immer grösser wurde, was direkt zu einem Nachfrageüberhang geführt hat. Vom Konservatorium ging die Ermunterung, ja geradezu die Aufforderung aus, in unserem Kanton den Musikunterricht zu dezentralisieren, was die Gründung verschiedener regionaler Musikschulen ausgelöst hat.
Diese Musikschulen haben die gleiche Aufgabenstellung und Zielsetzung wie das Konservatorium, und obschon sie dem Konservatorium eine wesentliche Entlastung bringen, bekommen sie keine oder nur bescheidene staatliche Beiträge. In die Konservatorien fliessen vom Staat aber namhafte finanzielle Mittel, und zwar wegen der Berufsschulabteilung, die dazu in der zahlenmässigen Belegung erst noch weit hinter der allgemeinen Abteilung steht.
Besonders hervorzuheben ist, dass die regionalen Musikschulen das kulturelle Leben auf dem Lande fördern. Sie leisten zudem einen nicht unverkennbaren Beitrag zur Behebung des akuten Nachwuchsmangels im Musikerberuf. Sowohl innerhalb der Schule wie auch als sinnvolle Freizeitgestaltung kommt der Musikerziehung eine immer grössere Bedeutung zu. Ihr Stellenwert im Rahmen des Bildungsauftrages wird immer ausgeprägter, so dass sich eine Neuordnung der finanziellen staatlichen Unterstützungen aufdrängt; diese Neuordnung drängt sich aber auch auf, weil die Gemeindebeiträge an diese privaten Institutionen heute schon an der obersten Grenze liegen. Da auch andere, private Geldquellen nicht mehr zu erschliessen sind, kann eine Kostendeckung nur noch über ständig erhöhte Schulbeiträge der Elternschaft gesucht werden, die jedoch auch ihre Grenzen haben. Damit setzt man aber den sozial schwächeren Schichten eine Barriere, die eine eindeutige Benachteiligung auf diesem kulturellen Gebiet bedeutet.
In der Sorge um das Weiterbestehen der regionalen Musikschulen fordere ich in meiner Motion, es seien dem Grossen Rat gesonderte Anträge zu unterbreiten, wenn mein begründetes Begehren nicht in absehbarer Zeit in das angekündigte Kulturförderungsgesetz einbezogen werden kann.

Ich danke dem Regierungsrat für die Annahme meiner Motion und bitte Sie, sehr geehrte Herren Kollegen, um Zustimmung.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif partage l'avis du motionnaire, à savoir que l'importance des écoles régionales de musique, au programme de la mission éducative, ne cesse de s'affirmer. Il importe donc à ses yeux de revoir l'aide financière que leur accorde l'Etat. Ce nous vaut l'occasion de relever que le Conseil-exécutif s'est toujours efforcé de soutenir les écoles régionales de musique en couvrant souvent leurs déficits d'exploitation. Font exception à cette règle les trois conservatoires, leur caractère d'école professionnelle leur valant depuis longtemps de bénéficier de contributions cantonales sensiblement plus élevées. Nonobstant ces contributions, la situation actuelle ne saurait plus donner satisfaction d'ici très peu de temps.
Dans son projet de loi sur l'encouragement de la culture, la Direction de l'instruction publique a donc prévu la faculté pour le Grand Conseil d'arrêter des dispositions concernant les écoles d'art et de culture, notamment pour celles chargées de dispenser l'enseignement général de la musique à la jeunesse, de la musique instrumentale ou encore de former des maîtres qui enseigneront la musique. Partant du fait que la loi sur l'encouragement de la culture sera traitée par le Grand Conseil au cours des sessions de novembre 1974 et de février 1975, et en admettant selon toute vraisemblance qu'elle sera acceptée, on peut admettre que le Conseil-exécutif soumettra au plus tard au cours de l'année 1975 au Grand Conseil un projet de décret sur les écoles de musique.
Dans tous les cas, le Conseil-exécutif est d'avis que le seul règlement actuel, même orienté sur une nouvelle base, en matière de prestations financières de l'Etat ne saurait suffire. Il s'agira d'intégrer les écoles de musique au programme de la formation musicale de notre jeunesse. Dans cette optique, le Conseil-exécutif a chargé un groupe de travail, en 1972 déjà, de lui présenter une conception d'ensemble relative à la formation musicale dans le canton de Berne. Son rapport final servira de base à l'élaboration du décret prévu.
Jusqu'au moment de son entrée en vigueur, il sera sans doute nécessaire de prévoir, à la faveur d'une réglementation provisoire déjà, une aide améliorée et plus équitable de l'Etat en faveur des écoles régionales de musique. On pourrait éventuellement songer au versement d'une contribution fixe par élève et par année. Solution qui, comme l'ont démontré les contacts avec les écoles de musique, serait manifestement bien accueillie. Le Conseil-exécutif, qui sera prochainement nanti des propositions de la Direction de l'instruction publique, arrêtera des dispositions de détail adéquates.

En résumé, on peut constater que les revendications du motionnaire sont, ou bien déjà prises en considération pour l'essentiel ou en voie de l'être. Le Conseil-exécutif leur ayant d'ores et déjà fourni une réponse favorable, il peut donc d'autant mieux accepter la motion Feldmann qu'il l'estime, à quelque chose près, intégralement réalisée.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Theiler – Anpassung der Stipendien an die Teuerung

Wortlaut der Motion (3 Mitunterzeichner) vom 29. November 1973

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat unverzüglich eine Vorlage zu unterbreiten, welche allen Empfängern kantonaler Ausbildungsstipendien den vollen Teuerungsausgleich für die Jahre 1973 und 1974 gewährt.

Theiler. Ich bin sehr froh, dass der Regierungsrat meine Motion entgegennehmen will, und danke ihm für diese Bereitschaft. Wie Sie sich erinnern, haben wir schon bei der Behandlung des Voranschlages für 1974 über dieses Thema gesprochen. Wir hatten damals schon vorgeschlagen, die Summe für Stipendien, die im Voranschlag enthalten ist, zu erhöhen, damit man pro 1973/74 Teuerungszulagen ausrichten kann. Inzwischen ist die Teuerung bekanntlich weitergegangen, so dass meine Motion sicher aktueller und notwendiger ist denn je. Im Voranschlag für 1974 sind für Hochschulstipendien 6,6 Millionen Franken enthalten gegenüber sechs Millionen Franken im Vorjahr. Bei den Seminarstipendien sind drei Millionen Franken verzeichnet, was 300 000 Franken weniger ausmacht, als man im Jahr 1972 effektiv gebraucht hat. Im Finanzplan 1974 bis 1976 ist der heutige Betrag weitgehend fixiert. Man rechnet da nicht mit einer Erhöhung der Stipendien, sondern setzt beispielsweise bei den Hochschulstipendien bis 1976 einfach einen festen Betrag von sieben Millionen Franken jährlich ein. Es ist ganz klar, dass dieser Betrag bei der galoppierenden Teuerung niemals ausreichen wird.

Nach einer Zusammenstellung der Studentenschaft der Universität Bern steht der Kanton Bern heute schon bezüglich der Ausgaben pro Kopf der Studierenden, die Stipendien empfangen, an letzter Stelle der Hochschulkantone. So ist zum Beispiel im Kanton Bern der Betrag für ein Einzelstipendium auf 6000 Franken jährlich limitiert, während zum Beispiel der Kanton Zürich maximal 9000 Franken gewährt. Der Durchschnitt pro ausbezahltes Hochschulstipendium beträgt bei uns nur 3200 Franken pro Jahr. Das sind 1000 bis 2000 Franken weniger, als andere Hochschulkantone auszahlen. Zudem ist die Berner Regelung auch in der Bewertung der Stipendienhöhe extrem unsozial.
Zur Erläuterung, wie man vorgeht, kurz folgende Angaben: Man hat eine Richtzahl für das Jahreseinkommen des Vaters, die auf 25 000 Franken fixiert ist. Je 1000 Franken weniger Einkommen gibt es drei Punkte Zuschlag, aber nur bis zu einem Einkommen von 15 000 Franken hinunter. Wenn das Jahreseinkommen weniger beträgt, gibt es trotzdem kein höheres Stipendium. Eine solche Regelung benachteiligt besonders die einkommensschwächsten Teile der Bevölkerung. Beim Vermögen besteht ein Freibetrag von 100 000 Franken, und für je 10 000 Franken mehr Vermögen, werden acht Punkte abgezogen. Dabei wird kein Unterschied gemacht zwischen dem flüssigen und dem gebundenen Vermögen, was die Landwirtschaft sehr stark benachteiligt. Ich habe darauf schon in meinem Votum zur Motion Bühler hingewiesen. Es ist mir vollständig unbegreiflich, dass man in einem Bauernkanton eine Regelung finden konnte, welche die Landwirtschaft derart krass benachteiligt; denn das sogenannte Vermögen, das bei der Stipendiengewährung in Rechnung

gestellt wird, besteht in der Landwirtschaft aus dem Hof und dem Boden, welche Güter ja die Existenzgrundlage bilden. Es handelt sich hier nicht um freiverfügbares Geld, so dass jemand, der auch nur ein kleines Heimwesen besitzt, das nicht ganz verschuldet ist, schon bald einmal die tolerierte Grenze beim Vermögen überschreitet und keine Stipendien für seine Kinder erhält, obschon er sie bitter nötig hätte. Bei dieser Berechnungsart ist es daher kein Wunder, dass immer weniger Familien Stipendien erhalten.
Selbst wenn ein Student heute das Maximum von 6000 Franken bezieht, so kann er beim heutigen Preisstand davon kaum mehr das Essen und die Unterkunft bezahlen. Dafür reichen 500 Franken im Monat nämlich kaum mehr aus. Zur Beleuchtung der Situation: Im neuen Studentenlogierhaus im Fellergut kostet eine Unterkunft ungefähr 250 Franken, also die Hälfte des maximalen Stipendienbetrages. Dass ein Student auch noch Bücher kaufen und an der Universität Gebühren bezahlen muss usw., wird nicht in Rechnung gestellt.
Durch die Teuerung ist nun das ganze Bewertungssystem noch vollends illusorisch geworden. Nicht nur der innere Wert des ausbezahlten Betrages wird immer geringer, sondern durch die kalte Progression kommen immer mehr Leute auf ein Einkommen, bei dem jede Stipendienberechtigung aufhört. Zur Illustration ein Beispiel: Wenn jemand vor zwei Jahren ein Stipendium beantragt hat, dessen Vater auf ein Einkommen von 22 000 Franken im Jahr gekommen ist, so sind ihm dafür neun Pluspunkte bewertet worden, und für jeden Pluspunkt gibt es 125 Franken im Jahr. Wenn nun der gleiche Vater inzwischen zweimal eine Teuerungszulagenerhöhung erhalten hat, so kommt er heute auf ein Einkommen von ungefähr 26 000 Franken. Mit diesem Betrag erhält man nicht nur keine Pluspunkte mehr, sondern es werden gleich noch zwei Minuspunkte abgezogen. Dieses Beispiel zeigt, dass die Teuerung das ganze Bewertungssystem vollkommen über den Haufen geworfen hat, so dass es dringend notwendig ist, eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten vorzunehmen. Es ist nicht mehr als recht und billig, auch den Stipendienbezügern – es sind dies nicht nur Studenten, sondern auch Seminaristen, Absolventen von Musikschulen oder Landwirtschaftsschulen usw. – den vollen Teuerungsausgleich zu gewähren, wie das alle Arbeitnehmer zu Recht ebenfalls verlangen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Debatte in der letzten Session um acht oder 8,5 Prozent Teuerungszulage für das Staatspersonal. Dort war man grosszügig, und die Forderung war auch berechtigt. Heute möchte ich nun aber zur Solidarität aufrufen zugunsten einer andern Gruppe unserer Mitbürger, die auf den Teuerungsausgleich ebenso sehr angewiesen ist. Soziale Forderungen kann man schliesslich auf die Dauer auch nur mit Erfolg vertreten, wenn alle gemeinsam am Karren ziehen und wenn man sich nicht gegeneinander ausspielen lässt.
Durch die Abänderung der Stipendienverordnung im Jahr 1971 wurde übrigens der Stipendienkredit massiv gekürzt, so dass zum Teil bis zu 50 Prozent Stipendienbezüger aus der Bezugsberechtigung gefallen sind. Man ist dann noch weitergegangen und hat auch den Betrag pro Kopf gekürzt usw. Dieser ganze Stipendienabbau trifft nicht so sehr die Jugendlichen aus der Stadt, sondern vor allem diejenigen vom Land, die nicht daheim wohnen können, sondern sich ein Zimmer in der Stadt nehmen und in der Stadt verpflegen müssen. Wenn man bei der Auszahlung von Stipendien nicht grosszügig handelt, werden weiterhin die Randregionen unseres Kantons diskriminiert. Man sollte dann nicht lamentieren und sich wundern, wenn immer mehr Leute in Richtung Stadt ziehen.
Ich ersuche Sie also, meiner Motion zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Theiler demande au Conseil-exécutif de soumettre sans délai au Grand Conseil un projet qui accorderait à tous les bénéficiaires de bourses cantonales au titre de la formation la pleine compensation du renchérissement pour les années 1973 et 1974.
Quant à la forme, nous préciserons d'emblée que la législation en vigueur confère au Conseil-exécutif et aux Directions qu'il mandate à cet effet la compétence de régler le régime des bourses. Il ne saurait donc être question pour le Conseil-exécutif de renvoyer au Grand Conseil le projet requis, à moins de modifier le dispositif légal.
Partant, usant précisément de leurs compétences en la matière, les Directions de l'instruction publique et des finances ont tenu compte du renchérissement en relevant de 25 000 francs à 27 000 francs le montant du revenu sur lequel se fonde le calcul des bourses et en portant la limite des dépenses admises pour les requérants de 9000 francs à 10 000 francs pour les célibataires, de 12 000 francs à 13 000 francs pour les divorcés et de 16 000 francs à 17 500 francs pour les requérants mariés. Considérant que les facteurs fiscaux sont déterminants pour fixer la bourse et que la période de taxation en cours repose sur les éléments des années 1971/1972, le renchérissement se trouve donc compensé par les corrections apportées au barème.
J'attire l'attention de M. Theiler sur le fait que les taxations pour les années 1973 et 1974 sont basées sur les revenus des années 1971 et 1972, si bien que si l'on suivait sa proposition, certains bénéficiaires de bourses risqueraient d'en subir un préjudice. D'autre part, les chiffres cités tout à l'heure par M. Theiler ne correspondent pas à la réalité. Je suis prêt à lui fournir les chiffres exacts et les correctifs qui paraissent s'imposer. Quant aux cas qu'il a signalés, je suis également prêt à les examiner avec lui.
Comme l'a relevé le motionnaire, le Conseil-exécutif a reçu récemment une pétition signée de 1805 étudiants de l'Université de Berne, visant notamment le principe de l'indexation des bourses, qui serait définitivement fixé dans l'ordonnance. Nous veillons à la rédaction de la réponse du Gouvernement; le projet lui a déjà été soumis. Elle sera distribuée à MM. les députés, qui disposeront ainsi des éléments essentiels du dossier.
Le Conseil-exécutif accepte la motion de M. Theiler.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Golowin – Soziale Bildungsstatistik

Wortlaut des Postulates (20 Mitunterzeichner) vom 17. September 1973

In ihrer Antwort vom 15. August stellt die Erziehungsdirektion fest, dass sie es «als problematisch ansieht, von Grund- und Oberschicht zu sprechen». Demgegen-

über stehen moderne Teiluntersuchungen, die auf die Tatsache hindeuten, dass wirtschaftlich bevorzugte Gruppen unseres Landes in ungleichem Masse bevorzugt sind, ihre Begabungen durch angemessene Bildung zu entfalten, als die benachteiligten.
Die Regierung wird ersucht die Frage zu prüfen, ob bei Diskussionen über die notwendige Verbesserung unseres Bildungswesens statistische Angaben verwendet werden könnten, die uns nicht die Berufsgruppen, sondern die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage der Bevölkerung aufzeigen.

Golowin. Es geht mir bei diesem Postulat um eine soziale Bildungsstatistik. Dieses Problem ist hier schon mehrfach angegangen worden, namentlich vom Landesring, aber auch von den Sozialdemokraten, zum Beispiel von Herrn Dr. Kipfer. Zuerst wurde unserem Begehren eine Berechtigung abgestritten, was heute aber nicht mehr der Fall sein dürfte.
Die Erziehungsdirektion stellte im Jahr 1972 fest – ich verweise auf das «Tagblatt» 1972, Seite 1020 – dass gewisse Klassen der Bevölkerung sozio-ökonomisch schon in der Sekundarschule untervertreten sind (certaines classes socio-économiques sont sous-représentées). Ich erinnere ferner an die grossen Unterschiede, die in Gottes Namen zwischen Primar- und Sekundarschule bestehen und worauf auch gestern hingewiesen worden ist. So betragen beispielsweise die direkten Betriebskosten für einen Primarschüler in Bern 59 Franken, für einen Sekundarschüler dagegen 234 Franken. Das ist ein Verhältnis von 4 : 1.
Statistisches Zahlenmaterial, das eine Diskussion über das von mir aufgeworfene Problem erlauben würde, fehlt heute noch. In der «Schulpraxis» vom Januar 1974 wird in einem sehr wertvollen Artikel von Herrn Baumberger, Köniz, auf den aus der Mitte des Grossen Rates auch schon verwiesen worden ist, bedauert, dass die bernische Erziehungsdirektion nicht in die Lage versetzt wird, das für sozialpolitische Entscheide nötige statistische Material bereitzustellen. Es geht dies sicher auf eine Überlastung zurück. Wir bekommen wohl bildungsstatistisches Zahlenmaterial, doch sind die Gruppierungen, die dort vorgenommen werden, ungenügend. Da werden zum Beispiel die Freierwerbenden den Arbeitnehmern gegenübergestellt. Das ist aber leider keine sozialökonomische Statistik. Unter den Freierwerbenden gibt es reiche und arme Leute. Oder es gibt in dem veröffentlichten Zahlenmaterial eine Gruppe, die sich bezieht auf die in der Landwirtschaft beschäftigte Bevölkerung. Sie wissen aber sicher selber, dass in der Landwirtschaft ziemlich reiche Leute neben ziemlich armen Leuten tätig sind. Solche Zahlen, wie sie uns bis jetzt zur Verfügung stehen, nützen also wenig.
Ich habe hier schon mehrmals auf die Forschungen nach dieser Richtung von Professor Popitz hingewiesen. So spricht Professor Popitz in seinen Arbeiten beispielsweise von einer Grundschicht, die nicht über ein wesentliches Vermögen verfügt. Dazu gehören Hilfsarbeiter, Arbeiter, aber auch Vorarbeiter und unter Umständen auch kleine Ladenbesitzer oder Kleingewerbetreibende, die keine Arbeitnehmer beschäftigen. Obschon diese freierwerbend sind, arbeiten sie vielleicht länger als viele Arbeitnehmer und haben vielleicht auch weniger Geld zur Verfügung. In den Statistiken von Professor Popitz werden überdies die ausübenden Angestellten, zum Beispiel Postangestellte oder Polizisten, zur Grundschicht gezählt. Wenn wir uns über die Bildungschancen der Kinder aus den verschiedenen sozialen Schichten ein richtiges Bild machen wollen, müssen wir also nicht nur nach Berufsgruppen unterscheiden, sondern wir sollten auch wissen, wie die finanziellen Möglichkeiten innerhalb einer Berufs- oder Erwerbsgruppe sind. Man kann nicht sagen, zur Grundschicht würden die Arbeiter oder die Hilfsarbeiter zählen; zur Grundschicht gehören vielmehr diejenigen Teile unserer Bevölkerung, die es heute schwer haben, ihren Kindern eine gute Ausbildung zukommen zu lassen.
Gestützt auf diese Überlegungen bitte ich Sie, mein Postulat zu überweisen, damit die Erziehungsdirektion die von mir aufgeworfenen Fragen prüfen und uns endlich die statistischen Angaben vermitteln kann, die erst eine fruchtbare Diskussion über die erforderlichen Bildungsreformen erlauben werden.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans notre réponse du 15 août à l'interpellation du 12 février 1973 de M. le député Golowin concernant les inégalités dans les possibilités de formation, nous avions manifesté un certain scepticisme pour ce qui est des termes «couche inférieure» et «couche supérieure». Cependant, les différences dans la recherche de la formation, qui peuvent avoir diverses origines, n'ont pas été contestées.
Quant à la question de savoir si l'amélioration de notre système de formation ne pourrait se fonder sur des données statistiques ne faisant pas seulement état des groupes professionnels, mais de la situation sociale et économique de la population, le Conseil-exécutif répond ce qui suit.

1. On ne saurait contester l'existence d'une certaine corrélation entre les groupes professionnels et la situation sociale et économique de la population. M. le député Golowin part du point de vue que, dans notre pays, les groupes économiquement favorisés accéderaient inéquitablement mieux à une scolarisation appropriée, scolarisation beaucoup plus difficilement accessible aux économiquement faibles. En réalité, la classification des élèves en fonction des groupements professionnels de leur père n'est de loin pas suffisante pour établir avec certitude les disponibilités envers l'étude et les possibilités d'avancement offertes par le milieu ambiant dans lequel les enfants se développent. S'agissant de leur appartenance à l'un ou l'autre groupement professionnel, dont ne peuvent être exclues les couches de travailleurs dits non qualifiés, on ne saurait dans tous les cas la déterminer selon les seuls critères de l'appartenance économique et sociale. C'est notamment le cas pour le petit paysan de montagne, qui mène une lutte très dure pour son existence, catalogué au même titre d'agriculteur que le gros exploitant d'un vaste domaine du Mittelland. Il en est de même du petit négociant de quartier figurant au même titre parmi les commerçants que le gros propriétaire d'un commerce de gros. Tout cela est vrai, sans pour autant exclure une certaine pertinence de la statistique de la formation fondée sur des groupes professionnels. Je connais notamment le cas d'un gros possédant figurant comme chiffonnier, c'est-à-dire parmi les moins nantis socialement, et qui en réalité est un monsieur qui possède des immeubles non seulement dans le pays, mais encore à l'étranger, avec maison de vacances, terrains de chasse, etc. C'est dire qu'il est très difficile de faire une statistique absolument pertinente, mais je reconnais son pouvoir de persuasion.

2. Une statistique de la formation basée sur les seuls critères d'ordre social et économique porte fatalement en soi une foule d'éléments subjectifs et dont la référence pourrait aussi entraîner de fâcheuses conséquences. La surestimer serait par conséquent une erreur. Mentionner d'un seul trait la position sociale et économique de la population et amalgamer l'une et l'autre notions ainsi mises sur le même pied serait un procédé par trop draconnien. La situation économique se détermine dans une certaine mesure selon les conditions de revenu et de fortune. Or, chaque cas particulier est influencé par le lieu de résidence ou le lieu de travail. Tel ou tel salaire mensuel aura une capacité d'entretien différente selon l'agglomération, le loyer excessif et une quantité d'autres facteurs. Il serait d'ailleurs faux de prétendre que l'attrait de la formation est conditionné par les seules conditions financières. Sans vouloir parler plus qu'il ne faut des subsides de formation, on ne saurait nier les possibilités qu'ils offrent aux économiquement faibles.
Tout en étant loin d'être exhaustive, la statistique de l'impôt de l'Etat publiée par le Bureau de statistique du canton de Berne (contributions à la statistique du canton de Berne, statistique financière, Série B, cahier 8) fournit des indications intéressantes. Mais comme toute autre statistique, elle ne peut déterminer que très difficilement une véritable situation sociale dans tous ses ressorts généraux et particuliers. Les critères font d'ailleurs défaut pour fixer, en éliminant le maximum de risques d'erreur, une situation sociale ou familiale définitive, déterminante en vue du choix des études ou de la profession, voire seulement celui de l'avancement éducatif et de la promotion scolaire de l'enfant. C'est peut-être l'occasion de constater que c'est souvent dans les classes les mieux favorisées économiquement parlant, identifiées ou pas à ce qu'il est comiquement convenu d'appeler la «bonne société», que l'on décèle les formes de contestation ou d'abandon les plus nettement hostiles à l'école. En revanche, là où règnent de modestes conditions de vie, on découvre souvent de remarquables apports éducatifs des parents qui influencent sensiblement les chances de formation et d'avancement de l'enfant. Ni le style «manager», ni les aléas de la position sociale des parents, qu'ils se réclament de la frange sociale inférieure, supérieure ou médiane, ne justifient l'abandon par les parents de leurs tâches prioritaires d'éducateurs et de conseillers de leurs enfants. Cela étant dit, et tout en reconnaissant l'aspect positif des revendications du motionnaire, la preuve n'est plus à faire que la mise au point et le développement d'une statistique de la formation, à l'indispensable aspect généralisé, pour être réellement fonctionnelle, constitue une tâche essentielle de la Confédération. C'est à ses organes compétents qu'il incombe, en étroite collaboration avec les cantons, d'établir une conception d'ensemble influencée par les innombrables particularismes du pays et d'atteindre une véritable statistique de la formation. C'est par l'apport particulier de chaque canton et par ce que j'appellerai l'«interrégionabilité» qu'elle pourra s'édifier dans les meilleures formes.
Nous veillons dans toute la mesure du possible à en accélérer le processus. Le canton de Berne est prêt à collaborer intensément à cette tâche nationale, sans cependant oublier nos obligations cantonales. Nous en tirerons parallèlement et par la suite les conclusions valables de promotion propres aux deux parties du canton, rattachées – ce qui n'est pas le moindre de nos soucis – aux deux plus importants blocs linguistiques du pays. C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif accepte le postulat de M. Golowin.

Präsident. Das Postulat Golowin wird bestritten.

Studer. Ich muss wahrscheinlich nicht nur Herrn Golowin, sondern zum Teil auch den Herrn Erziehungsdirektor etwas enttäuschen, indem ich den Grossen Rat einlade, dieses Postulat abzulehnen. Für eine Ablehnung sprechen zwei ganz verschiedene Gründe, ein sachlicher und ein weltanschaulicher. Für uns wird vor allem der sachliche Grund wichtig sein; ich möchte aber auch den weltanschaulichen nicht verschweigen.

Ich beginne mit dem sachlichen Grund: Eine soziale Bildungsstatistik ist nur dann aussagekräftig, wenn sie differenziert genug durchgeführt werden kann. Das hat Herr Golowin selber erklärt. Wenn sie aber differenziert genug durchgeführt wird, dann muss sie statistisch umfassend sein; sonst sind die Aussagewerte dieser Statistik zu klein geworden. Das bedeutet, dass es mit einem einzigen Kanton nicht geht.
Es geht dies aber noch aus einem ganz besonderen Grund mit einem einzigen Kanton nicht an: Nicht jeder unserer schweizerischen Kantone besitzt eine Universität, und wo Universitäten bestehen, spielen nicht nur die Bildungsverhältnisse des eigenen Kantons, sondern aller übrigen Gebiete mit hinein. Wir müssten also über den Kanton hinausgreifen, wenn wir das richtig machen wollten, was vorhin auch schon der Erziehungsdirektor sehr deutlich zum Ausdruck gebracht hat.
Daraus leite ich ab, dass wir die Erziehungsdirektion unseres Kantons überfordern würden, wenn wir ihr diese Aufgabe übertrügen, und es ist das Prinzip einer rationellen Staatsverwaltung, ihr nicht Aufgaben zu geben, für die sie nicht ausgerüstet ist.
Ich komme zum andern Aspekt, den ich hier durchaus, um der Ehrlichkeit willen, auch erwähnen will. Aus den Ausführungen des Herrn Golowin und aus der Einleitung zu seinem Postulatstext kann man einen Hintergedanken heraushören oder herauslesen, der sehr schroff formuliert ungefähr so lautet: Die soziale Grundschichtung, die bei jedem Volk besteht, müsse sich auf allen Ausbildungsebenen bis hinauf zum Universitätsabschluss streng proportional widerspiegeln.
Dieser Gedanke ist nicht in der Schweiz erfunden worden; das ändert aber nichts daran, dass es sich hier um ein utopisches Wunschdenken handelt. Ich glaube, wir sollten uns von einem solchen Wunschdenken abwenden und nicht an der Wirklichkeit vorbeisehen; wir sollten vielmehr versuchen, das zu machen, was Herr Golowin in der Einleitung zu seinem Postulat ebenfalls sagt, nämlich die Begabungen durch angemessene Bildung zu entfalten.
Bei aller Anerkennung der Gutwilligkeit des Herrn Erziehungsdirektors beantrage ich Ihnen im Namen der Mehrheit der freisinnigen Fraktion, zu diesem Postulat nein zu sagen.

Katz. La statistique, c'est bien beau, mais comme le disait Churchill, «Il y a les vérités, il y a les demi-vérités, il y a les demi-mensonges, il y a les mensonges, et puis, il y a les statistiques».
Je comprends les préoccupation de M. Golowin et je les partage même, car si le régime des bourses avait été, il y a vingt ans, ce qu'il est aujourd'hui, j'aurais certainement fait des études beaucoup plus poussées

que celles que j'ai pu faire. Il n'en reste pas moins que l'établissement d'une statistique telle que celle que demande M. Golowin est une tâche extrêmement délicate. On constate en effet qu'en Suède, où le régime des bourses est absolument parfait, puisque aucun problème financier ne se pose à celui qui veut faire des études, on retrouve exactement les mêmes pourcentages que chez nous. Les étudiants émanent des mêmes couches sociales que chez nous, ce qui démontre bien l'importance de l'acquis social.
Je ne me sens pas le droit de refuser à quiconque une statistique qui pourrait l'aider dans son travail de recherche et je voterai en faveur de l'adoption du postulat de M. Golowin. Cependant, j'insiste sur la nécessité d'analyser une telle statistique avec une tête froide et avec beaucoup de doigté. On ne saurait tirer d'une telle statistique une règle d'or qui devrait déterminer la politique future du Gouvernement en matière de bourses d'études.

Senn. Ich unterstütze das Postulat Golowin und möchte bei dieser Gelegenheit zuerst dem Herrn Erziehungsdirektor und dem Regierungsrat danken, dass sie bereit sind, den Vorstoss entgegenzunehmen.
Ich glaube, wir gehen mit diesem Postulat absolut keine Risiken ein, weshalb ich versuchen will, die Bedenken, wie sie von Herrn Studer vorgebracht worden sind, zu zerstreuen. Das erste Bedenken war sachlicher Natur, und das zweite liegt auf einer etwas anderen Ebene.
Zur Frage der Sachlichkeit: Herr Studer ist der Auffassung, dass das Gebiet eines einzelnen Kantons für eine solche Studie zu klein sei. Dem möchte ich entgegenhalten, dass es zu klein wäre, wenn wir uns auf Niederscherli oder vielleicht auch auf Thun beschränken würden. Dann wäre eine solche Statistik fragwürdig. Der Kanton Bern zählt aber immerhin eine Million Einwohner, was schon eine sehr respektable Bevölkerungszahl darstellt. Sie wissen ferner, dass der Kanton Bern ein Statistisches Amt besitzt. Wäre das Anliegen des Herrn Golowin völlig abwegig, so hätten sicher die Fachleute des Statistischen Amtes gegen das Postulat Golowin interveniert. Überdies dürfen wir nicht übersehen, dass es dem Regierungsrat und den Fachleuten des Statistischen Amtes freistehen wird, die Ergebnisse der Untersuchungen noch zu interpretieren und zu kommentieren, ganz abgesehen davon, dass man daraus vielleicht auch Schlussfolgerungen ziehen wird. Das ist aber im Auftrag gar nicht enthalten.
Zur Frage der Gefährlichkeit: Ich finde das Postulat keineswegs gefährlich. Halten Sie, Herr Studer, es vielleicht für gefährlich, weil Sie denken, dass die Zustände doch nicht so gut sind, wie sie sein sollten? Man kann bekanntlich immer etwas verbessern, aber das wird dann die Untersuchung ergeben.
Bei diesem Postulat – das möchte ich zum Schluss festhalten – geht es nicht um irgendwelche Zukunftsideen und nicht um die Erreichung eines Sollzustandes, sondern einzig und allein um die Erfassung des Ist-Zustandes, und dazu ist der Kanton Bern mit einer Million Einwohnern sicher aussagekräftig genug.
Ich bitte Sie also, zusammen mit der Regierung, dem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 37 Stimmen
Dagegen ..... 47 Stimmen

Postulat Kopp – Schulanlagen

Wortlaut des Postulates (21 Mitunterzeichner) vom 14. November 1973

Artikel 11 Absatz 2 des bernischen Baugesetzes verlangt, dass «Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr (Verwaltungsgebäude, Kirchen, Spitäler, Heime, Sportanlagen und dergleichen) und Verkehrsanlagen möglichst so zu gestalten sind, dass sie auch Gehbehinderten und Gebrechlichen zugänglich sind».
Nun ist in der regierungsrätlichen Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 mit keinem Wort weder auf Artikel 11 des Baugesetzes, noch auf die Ausführungsbestimmungen Bezug genommen worden, obwohl Schulanlagen doch sicher «Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr» sind.
Im Hinblick darauf, dass Schulhäuser und Turnanlagen mehr und mehr auch Erwachsenen zu Zwecken der Weiterbildung zur Verfügung stehen sollten, wird der Regierungsrat ersucht, die Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern baldmöglichst zu ergänzen mit Bestimmungen gemäss Artikel 11 des Baugesetzes.

Kopp. Mit meinem Postulat will ich erreichen, dass der Artikel 11 Absatz 2 des Baugesetzes und die dazu gehörigen Weisungen auch in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern beachtet werden. Die neuen Weisungen und der erwähnte Artikel des Baugesetzes sind vorbildlich. In dieser Beziehung ist unser neues kantonales Baugesetz bahnbrechend. Bei den Architekten, den Baumeistern und den Bauunternehmungen ist es aber noch nicht hinlänglich bekannt, dass solche Vorschriften bestehen, weshalb es notwendig ist, vermehrt darauf hinzuweisen, vielleicht schon in den Techniken und an der ETH, damit sie den angehenden Baufachleuten schon möglichst früh ins Bewusstsein gebracht werden. Ich darf in diesem Zusammenhang aber bereits auch auf einen positiven Aspekt hinweisen: In der Stadt Bern und in der Stadt Biel werden diese Weisungen bei projektierten oder in Bau befindlichen Anlagen schon beachtet. Andernorts stösst man aber bei Bauausschreibungen darauf, dass in den Plänen wichtige Einzelheiten zugunsten von Gehbehinderten und Gebrechlichen vergessen worden sind, so dass man Einspruch erheben muss.
Ich habe nun festgestellt, dass in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern mit keinem Wort auf den Artikel 11 Absatz 2 des bernischen Baugesetzes oder die dazu gehörigen Weisungen hingewiesen wird. Demgegenüber sind in der Verordnug über Schulanlagen bis in alle Einzelheiten gehende Bestimmungen darüber enthalten, dass beispielsweise für Böden und Wände Farben von mittlerem Helligkeitswert zu wählen sind oder dass die WC's wenn möglich nach Norden orientiert sein sollen und eine natürliche oder mechanische Entlüftung vorsehen müssen, ferner dass sie mindestens eine Fläche von 85 x 125 cm und eine Höhe von 1,90 m aufweisen müssen mit 10 cm vom Boden abstehenden Trennwänden usw. Ich habe diese Beispiele nur angeführt, um zu zeigen, dass man gründliche Arbeit geleistet hat und jetzt auch bereit ist, zu diesen Detailbestimmungen hinzu noch weitere aufzunehmen.

Der Boden zur Verwirklichung meines Postulates ist übrigens dadurch geebnet, dass in Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung bereits steht: «Die Möglichkeit einer

vielseitigen Benützung der Räume ist sorgfältig zu prüfen.» Gerade darum geht es mir. Es geht mir nicht nur um die Benützung der Räume durch die Schüler, worunter gelegentlich ein oder zwei Gehbehinderte anzutreffen sind, sondern vor allem auch um die weitergehende Benützung der Schulräume durch Erwachsene für Weiterbildungskurse, Sitzungen, Besprechungen und vielleicht sogar gesellschaftliche Anlässe. Ich verlange natürlich nicht – ich muss dies unterstreichen, um nicht missverstanden zu werden –, ganze Schulhäuser maximal für Schwerbehinderte mit Anlagen einzurichten, die vielleicht in zehn Jahren einmal oder zweimal gebraucht werden. Hingegen kann verlangt werden, dass zu allen Räumen die notwendige Türenbreite vorgesehen wird, dass Haltegriffe und Haltegeländer angebracht werden, dass Niveaugleichheit von der Strasse ins Gebäude besteht und dass die Liftanlagen auch für Invalide zweckmässig ausgeführt sind.

Ich danke der Regierung, dass sie durch die Annahme meines Postulates den Willen bekundet hat, bei nächster Gelegenheit die erwähnte Verordnung entsprechend zu revidieren.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous estimons judicieuse et opportune l'intention de M. Kopp, qui postule un complément de l'ordonnance du 8 août 1973 sur les constructions scolaires, de telle sorte que les bâtiments d'école soient ainsi conçus qu'ils permettent également le meilleur accès des élèves et personnes physiquement handicapées ou infirmes.
Nous sommes aussi d'avis qu'il s'agit là d'une injonction précise de l'article 11 de la loi sur les constructions, d'autant plus indiquée que dans l'avenir, les locaux scolaires seront de plus en plus affectés aussi au perfectionnement des adultes.
Non seulement nous comprenons ce vœu, mais nous l'approuvons. C'est dire que nous envisageons la modification de l'ordonnance incriminée. A plus forte raison que maintenant déjà, les objectifs visés par M. Kopp sont partiellement réalisés. En effet, dans la pratique actuelle, tout projet de construction scolaire doit faire l'objet d'un rapport d'examen circonstancié de l'Inspectorat cantonal des constructions. Les rapports relèvent régulièrement dans leurs conclusions l'obligation de mener séparément la procédure ordinaire de police de construction, précisément pour que se vérifient dans les faits les buts visés par l'article 11 de la loi sur les constructions, dont les préoccupations tendent aux mêmes objectifs que ceux que vise M. Kopp. J'avoue que ces dispositions manquent de la clarté et de la précision voulues. Il n'est donc que juste d'en faire état dans l'ordonnance incriminée lors de sa très prochaine revision partielle. Ainsi, le Conseil-exécutif veut-il une prise en considération plus poussée et plus scrupuleuse des besoins légitimes des élèves et personnes physiquement handicapées et des infirmes. Il accepte par conséquent le postulat de M. Kopp.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Stähli (Tramelan) – Schaffung eines kantonalen Amtes für Stipendien zugunsten der jurassischen Studenten und Lehrlinge

Wortlaut der Interpellation (8 Mitunterzeichner) vom 18. Mai 1972

Dans la perspective de la régionalisation et pour une décentralisation souhaitable dans certains domaines, on peut envisager l'installation d'un office cantonal des bourses en faveur des étudiants et apprentis jurassiens dans une localité du Jura.
Le Conseil-exécutif peut-il envisager favorablement cette installation qui rendrait d'éminents services aux jeunes intéressés et faciliterait les démarches des ayants droit?
Pourrait-il aussi envisager cette réalisation en tenant compte d'une répartition équitable des établissements et services cantonaux dans les différentes localités du Jura?

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Dans une interpellation déposée en mai 1972, M. le député Roland Stähli demande si le Conseil-exécutif peut envisager favorablement l'installation d'un Office cantonal des bourses en faveur des étudiants et apprentis jurassiens dans une localité du Jura, cela dans la perspective de la régionalisation et pour une décentralisation souhaitable dans certains domaines. Il demande également si cette réalisation peut être envisagée en tenant compte d'une répartition équitable des établissements et services cantonaux dans les différentes localités du Jura.
Tout en étant sensible au fait qu'un tel organe, ainsi que le souligne l'interpellateur, «rendrait d'éminents services aux jeunes intéressés et faciliterait les démarches des ayants droit», le Conseil-exécutif constate:

1. Selon le décret d'organisation qui la régit actuellement, la Direction de l'instruction publique comprend
   - le secrétariat
   - trois services (université, enseignement, affaires culturelles)
   - deux offices (planification et recherche pédagogique, Jeunesse et Sport).

La section des bourses, d'une part, et la section des affaires financières, d'autre part, sont rattachées au secrétariat. L'une et l'autre ont donc à leur tête un adjoint, alors que les services et offices sont dirigés par un chef.

2. Le Grand Conseil, lors de la session de novembre 1973, a accepté le chiffre 21.1 du Rapport sur la création de régions et l'aménagement du statut du Jura, dont la teneur est la suivante:

«Pour resserrer le contact entre l'administration cantonale, d'une part, les administrations locales et régionales, d'autre part, le Grand Conseil approuve l'idée de transférer dans le Jura les services de l'administration cantonale qui s'y prêtent. La mise en place de ces services s'inscrira dans la perspective générale de la politique cantonale en matière d'organisation administrative.»

3. Le Conseil-exécutif entend également, dans la mesure du possible, veiller à ce qu'une décentralisation administrative tienne compte d'une répartition équita-

ble des établissements et services cantonaux. Mais il ne saurait être question que des services qui doivent collaborer, notamment ceux qui dépendent d'une même Direction, soient disséminés, ce qui ne manquerait pas de nuire au fonctionnement normal et rationnel de l'administration.

4. La réalisation du vœu émis par l'interpellateur – création d'un office – rendrait donc nécessaire la modification du décret d'organisation de la Direction de l'instruction publique. Or, il se trouve que la décentralisation d'autres organes de la Direction de l'instruction publique notamment devra être envisagée dans le cadre de l'application du Rapport sur la création de régions et l'aménagement du statut du Jura; le décret d'organisation actuellement en vigueur a déjà prévu une certaine décentralisation d'organes administratifs de la Direction de l'instruction publique (Centre de perfectionnement du corps enseignant, Section Jeunesse et Sport), dont la réalisation est récente. Il s'agira donc d'examiner désormais l'ampleur et la forme d'une décentralisation plus poussée, compte tenu des circonstances et des exigences réelles, ainsi que le statut que l'on donnera aux services décentralisés.

5. Le Conseil-exécutif vouera donc une attention particulière à la requête présentée par M. le député Stähli dans le cadre de l'étude générale qu'il entreprendra à propos du transfert dans le Jura des services de l'administration cantonale qui s'y prêtent.

Stähli (Tramelan). Il ne m'est vraiment pas possible de donner mon avis sur la réponse écrite du Conseil-exécutif à mon interpellation du 18 mai 1972 par un seul mot. Permettez-moi donc de faire une brève déclaration.
Si je puis me déclarer content de la grande part des intentions et des assurances données, j'aurais cependant aimé plus de précisions de la part du Gouvernement, notamment en ce qui concerne la répartition équitable des établissements et services cantonaux dans les différentes localités du Jura, cela d'autant plus que le conseil municipal de Tramelan, en date du 22 décembre 1972; que la députation unanime du district de Courtelary, avec le préfet et les maires des principales communes de la région en date du 8 février 1973; que les autorités du même district en date du 8 juin 1973, faisaient des propositions valables précises concernant en particulier un office cantonal des bourses pour le Jura et son implantation.
Conscient des améliorations déjà apportées et prévues quant à l'organisation et au fonctionnement de la section des bourses et de la section des affaires financières de la Direction, mais avec les remarques et réserves que je vous ai faites, je puis néanmoins me déclarer satisfait de la réponse gouvernementale, dans l'espoir que les légitimes propositions des autorités de notre commune et de notre district soient finalement et bientôt retenues.

Interpellation Katz – Elternvereinigungen

Wortlaut der Interpellation (32 Mitunterzeichner) vom 19. November 1973

Des associations de parents d'élèves se sont formées à Bienne et à Saint-Imier notamment. Elles font déjà partie de la Fédération romande d'associations de parents d'élèves.

L'Association biennoise a réussi en près de deux ans à faire un travail d'information positif et à rétablir un dialogue entre les enseignants, les autorités et les parents. Il apparaît comme recommandable que le Département de l'instruction publique du canton de Berne définisse son attitude à l'égard de cette situation. Je me permets donc de poser quatre questions:

1) Le Département de l'instruction publique est-il prêt à encourager les associations de parents d'élèves qui se forment (il ne s'agit pas de contribution financière)?

2) Est-il disposé à envoyer les informations concernant tous les projets d'une certaine importance avant trait à l'école aux dites associations qui ont un caractère régional?

3) Se déclare-t-il d'accord de favoriser par les moyens dont il dispose le dialogue entre parents et enseignants?

4) Est-il prêt à soutenir l'établissement de contacts réguliers entre enseignants et parents d'élèves d'une même classe?

Katz. Je crois pouvoir être très bref, mon interpellation étant, me semble-t-il, rédigée en termes clairs.
Il existe un intérêt toujours plus marqué des parents pour la chose scolaire et je pense qu'il est grand temps de donner aux associations de parents d'élèves une certaine assise.
Dans les contacts que j'ai eus avec les membres de telles associations, j'ai pu me rendre compte, et je tiens à le dire, qu'elles ne sont pas des clubs de ronchonneurs ou des clubs de révolutionnaires, mais bel et bien des groupements de parents qui refusent de démissionner et qui veulent entretenir avec nos autorités un dialogue constant et positif. Il est donc grand temps que la Direction de l'instruction publique leur donne une certaine assise officielle ou semi-officielle pour que dans ce domaine, les parents se sentent soutenus par les autorités.
Nous avons fait une enquête à Bienne afin de savoir quels sujets devaient être traités au cours d'une réunion des parents des élèves d'une classe avec un enseignant. Cette consultation a recueilli des échos extrêmement favorables et nous sommes en train de dépouiller les questionnaires qui nous sont revenus. Nous allons mettre au point des soirées-types de classe réunissant enseignant et parents mais pour cela, un certain appui de la part de la Direction de l'instruction publique s'impose. J'ajoute que nos statuts sont très clairs. Nous ne cherchons pas à bouleverser l'ordre existant, mais à introduire un dialogue.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif répond comme il suit aux quatre questions posées par l'interpellateur.

1. M. Katz demande si la Direction de l'instruction publique est prête à encourager les associations de parents existantes ou en voie de se constituer. Le Conseil-exécutif comprend les intentions louables des initiateurs. Il lui faut cependant relever que de telles associations ont d'abord vu le jour dans des Etats qui ne sauraient être comparés au nôtre, pour la bonne raison qu'ils ne disposent ni de l'autonomie communale, ni de compétences municipales très étendues en matière scolaire. En outre, l'intention du législateur a précisément été de donner aux commissions d'école la tâche d'assumer le lien indispensable entre les ensei-

gnants, les parents et les autorités. C'est peut-être là une notion qui n'est pas suffisamment connue.
Le Coneil-exécutif relève d'autre part qu'il existe déjà depuis longtemps des organisations similaires, telle que par exemple l'Association «Ecole et foyer», qui n'ont jamais revendiqué l'appui direct des autorités cantonales, leur activité s'exerçant plutôt sur le plan local, accordant loyalement leur appui aux commissions scolaires.
Nos lois scolaires prescrivent à suffisance d'arguments le rôle des différentes autorités civiles et scolaires, de sorte que l'on ne saurait que difficilement assigner à la Direction de l'instruction publique des obligations supplémentaires contraignantes, voire, comme le demande M. Katz, une officialisation des associations de parents. Partant, le Gouvernement estime que l'activité des associations de parents trouve surtout sa raison d'être dans leurs interventions directes et que la Direction de l'instruction publique peut et doit les encourager lorsqu'il s'agit d'une collaboration de haut niveau et loyalement consentie.

2. Sans vouloir exclure les associations de parents de la procédure de consultation concernant les projets d'une certaine importance ayant trait à l'école, le Conseil-exécutif ne saurait prendre un engagement absolument péremptoire et définitif consistant, pour tout projet, dans l'obligation pour la Direction de l'instruction publique de les soumettre aux associations de parents.
J'ai lu avec beaucoup d'intérêt les statuts de l'association de parents que préside M. Katz et je dois dire que j'en ai été impressionné et réconforté. Force m'est pourtant de dire que je ne puis répondre à cette tribune pour la seule association que représente M. Katz mais que je dois envisager l'ensemble des associations de parents, dont les statuts ne sont pas aussi généreusement collaborants que ceux de ladite association. Si nous devons faire montre d'une certaine prudence, c'est que des expériences telles que celles relatives au début de l'année scolaire nous incitent à une certaine réserve. Force nous est donc de considérer l'ensemble de la chose scolaire et les limites locales dans lesquelles s'exerce l'activité des associations.
Pour le Conseil-exécutif, et nul ne peut le contester, les autorités démocratiquement élues demeurent les partenaires au dialogue. Nous sommes pour le renforcement de leur rôle et l'accomplissement des tâches qui leur sont dévolues, dont la liaison requise avec les parents et leurs associations. Ces réserves étant faites, nous répondons par l'affirmative à la deuxième question de M. Katz.

3. Selon le Conseil-exécutif, les contacts permanents entre les commissions scolaires, les collèges de maîtres, les maîtres en tant que tels, les parents des élèves et par conséquent les associations de parents, vont de soi. Le Conseil-exécutif ne pense pas indiqué de conférer une prérogative qui serait plutôt locale à la Direction de l'instruction publique. Toute latitude lui est cependant laissée de faciliter l'information par des contacts et par le truchement par exemple de la «Feuille officielle scolaire». Cette question est également valable pour la quatrième question posée par M. l'interpellateur.
En conclusion, le Conseil-exécutif salue l'intérêt accru témoigné par les parents d'élèves et les associations qui les représentent envers l'école, en soulignant toutefois qu'il s'agit d'une domaine qui n'est pas exclusivement celui des associations de parents et des parents tout court, mais qu'il intéresse l'ensemble de la population.

Katz. Je suis presque satisfait de la réponse du Gouvernement.

Interpellation Golowin – Nichteuropäische Religionen

Wortlaut der Interpellation (4 Mitunterzeichner) vom 21. November 1973

Aus den Beantwortungen meiner Anfragen durch den Regierungsrat vernahmen wir, dass im Bildungsgang der jungen Lehrer jede Einführung in das Grundwesen aussereuropäischer (nichtchristlicher) Religionen fehlt. Dieser zugegebene Mangel verunmöglicht den Schulen, die heute notwendige (und nach dem Schulplan bereits mögliche!) Einführung in das Grundwesen der anderen Kulturen zu geben.
Der Erziehungsdirektor versprach in der letzten Session, dass Schritte in der Beseitigung dieser Lücke unternommen werden – leider zeigte das verteilte Programm der Möglichkeiten zur Fortbildung der Lehrerschaft (1973/1974) keine Andeutung in dieser Richtung.

Ist die Erziehungsdirektion ganz im Sinne ihrer bisherigen Antworten bereit, in das nächste entsprechende «Programm», und wäre dies auch nur als eine einzige Vorlesung, einen Überblick über die grossen Religionskreise der Welt aufzunehmen? Wir sind überzeugt, dass es sehr wichtig wäre, dass die Jugend ihre Grundkenntnisse über die grossen weltanschaulichen Auseinandersetzungen der modernen Welt nicht so ziemlich ausserhalb ihres Schulunterrichts erarbeiten muss.

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Après avoir abordé le sujet des religions non européennes dans une question écrite (septembre 1973) et une interpellation (novembre 1973), M. Golowin revient à la charge et demande, dans sa dernière interpellation, si la Direction de l'instruction publique serait prête, dans le sens des réponses qu'elle a données jusqu'ici, à accepter d'inclure dans le prochain programme du centre pour la formation continue des enseignants une conférence ou un cours qui donnerait au corps enseignant un aperçu des grandes communautés religieuses de notre monde.
Quoique le Conseil-exécutif ait communiqué à l'interpellateur que le programme des cours de perfectionnement pour le semestre d'hiver 1973/1974 prévoit neuf cours différents sur des matières religieuses et témoigne ainsi d'une volonté évidente d'élargir et de moderniser l'enseignement religieux en tenant compte de religions non chrétiennes, M. Golowin continue à prétendre que ce programme ne contient rien qui puisse faire penser que les problèmes des religions non européennes y sont discutés.
A cette assertion, il faut opposer avec netteté qu'un cours intitulé «Le judaïsme, de l'époque de l'exil jusqu'à la domination romaine» et un autre consacré à «La Synagogue et l'Eglise» portent sur des questions intéressant des religions non chrétiennes; qu'un troisième cours compare les mythes de la genèse en dehors de la Bible; enfin, qu'a l'occasion d'une initiation, dans le cadre du Musée scolaire à Berne, au Centre du

matériel et de consultation pour l'enseignement de la religion, les organisateurs ont présenté au corps enseignant un ensemble de diapositives commentées sur les religions non chrétiennes, ensemble conçu pour l'enseignement et que les maîtres peuvent recevoir en prêt.
Le vœu émis par l'interpellateur, à savoir qu'un aperçu soit donné des grandes communautés religieuses du monde dans le cadre des cours de perfectionnement, est retenu à titre de suggestion, alors même qu'il est déjà réalisé en partie. La commission alémanique pour le perfectionnement du corps enseignant examinera les moyens de mieux tenir compte de ce vœu.

Golowin. Ich bin ebenfalls fast befriedigt.

Interpellation Golowin – Erhöhte Berücksichtigung der volkstümlichen Kultur im Unterricht

Wortlaut der Interpellation (26 Mitunterzeichner) vom 26. November 1973

Als Antwort auf unsere Anfragen gibt die Regierung offen und freundlicherweise zu: «Le fait est que les enfants de certaines classes socio-économiques ou des régions marginales sont proportionnellement sous-représentés dans les écoles secondaires et, à plus forte raison, dans les écoles moyennes supérieures et dans les universités» (Tagblatt, 1972, 1020). Als Gründe für diese also unbestreitbare bildungsmässige Benachteiligung «gewisser sozio-ökonomischer Klassen» werden u. a. angegeben «les influences de l'entourage, notamment par le milieu familial et l'école».
Ist es möglich die Frage prüfen zu lassen, ob ein liebevolleres Eingehen unserer Schulen auf die Entwicklungsfragen der erwähnten Gesellschaftsklassen deren heranwachsenden Vertretern nicht vermehrte Möglichkeit geben würde, im Schulunterricht in vermehrtem Masse ihre natürlichen Begabungen zu entfalten? (Wir verweisen auf die erhöhte Berücksichtigung der volkstümlichen Kultur im Unterricht, z. B. Einführung in das Genossenschaftswesen der Hirten und Kleinbauern in der Vergangenheit, Einblick in die spannende Geschichte der Arbeiter, der Gewerkschaften im 19. Jahrhundert usw.)

Golowin. Man hat mir unterschoben, ich würde bestreiten, dass es begabte und weniger begabte Schüler gibt. Dass es so ist, streite ich keineswegs ab, doch gefällt es mir nicht, dass sich die Ausbildung der Schüler an vielen Orten nach der finanziellen Lage der Eltern richten muss. Wie wir gehört haben, schätzt man offenbar aus weltanschaulichen Gründen eine entsprechende Statistik nicht. Das tut aber weiter nichts zur Sache, wir wissen ja alle, wie es sich verhält.
In der Antwort der Erziehungsdirektion auf eine Interpellation von mir betreffend eine Statistik der Bildungsmöglichkeiten steht im «Tagblatt» 1972 auf Seite 1020: «Le fait est que les enfants de certaines classes socio-économiques ou de régions marginales sont proportionnellement sous-représentés dans les écoles secondaires et, à plus forte raison, dans les écoles moyennes supérieures et dans les universités.» Es heisst dann, dafür seien verantwortlich «les influences de l'entourage, notamment par le milieu familial et l'école». Die Erziehungsdirektion muss also zugeben, dass eine Benachteiligung nicht nur von den Eltern, sondern auch von der Schule ausgeht. Eine Diskriminierung besteht somit.
Mir geht es nun bei diesem Vorstoss darum, von den Behörden aus ein Entgegenkommen zu zeigen, damit bestimmte Schichten nicht das Gefühl erhalten, die höheren Schulen seien nicht für ihre Kinder, sondern nur für die Herrensöhne da.
Gestützt auf diese Überlegungen habe ich dann in meinem Interpellationstext geschrieben: «Ist es möglich, die Frage prüfen zu lassen, ob ein liebevolleres Eingehen unserer Schulen auf die Entwicklungsfragen der erwähnten Gesellschaftsklassen (also der benachteiligten Schichten) deren heranwachsenden Vertretern nicht vermehrte Möglichkeit geben würde, im Schulunterricht in vermehrtem Masse ihre natürlichen Begabungen zu entfalten?» Ich weiss nicht, ob das verfrüht ist. Ich stelle aber fest, dass unser Geschichtsunterricht in sehr starkem Masse von der Entwicklung der oberen Schichten ausgeht. Wir tun alles, um Schlösser zu erhalten, was ich sehr schön finde, machen aber sehr wenig, um der heranwachsenden Generation zu zeigen, wie die Pächter gelebt haben. Wir erhalten schöne Häuser reicher Bauern aus früheren Zeiten, aber kein Mensch weiss, wie damals die Knechte gewohnt haben. Wir erhalten im Emmental sehr schön gebaute Häuser aus dem 18 und 19 Jahrhundert, die Fabrikanten gehört haben, aber niemand weiss, wie die Arbeiter damals gelebt haben. Dadurch entsteht ein völlig falsches Bild von der «guten alten Zeit», was auf sehr demagogische Art verwendet werden kann.
Ich habe die Erziehungsdirektion gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, ob man nicht in vermehrtem Masse Fragen der Grundschichten des Volkes, die schliesslich auch mitgeholfen haben, unser Land zu gestalten, in die Erziehung einbeziehen könnte. Ich habe als Beispiele erwähnt, dass man in der Schule, namentlich im Geschichts-, Heimatkunde-, Geographie- oder Deutschunterricht, mehr hören sollte über das Genossenschaftswesen der Hirten und Kleinbauern in der Vergangenheit, die spannende Geschichte der Arbeiter im letzten Jahrhundert, indem sie sich gegen die Ausbeutung wehren mussten, und über die Gewerkschaftsbewegung.
Es wurde mir entgegengehalten, die Idee der Bildungsgleichheit sei nicht schweizerisch. Dem muss ich entgegentreten. Ich könnte Ihnen einen Privatvortrag halten über Rousseau, der zufälligerweise ein Schweizer war, oder über Troxler oder Treichler und andere mehr. Die Idee des Guten im Menschen und der Gleichheit seiner Grundbegabung ist merkwürdigerweise sogar sehr schweizerisch.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est vrai, et nous le confirmons, que les enfants de certaines classes socio-économiques défavorisées ou de régions marginales sont proportionnellement sous-représentés dans les écoles secondaires, et à plus forte raison dans les écoles moyennes supérieures et dans les universités.
Que des influences de l'entourage, notamment du milieu familial et de l'école, jouent un rôle essentiel en l'occurrence, cela n'est pas douteux. De là l'intervention de M. Golowin tendant à demander au Gouvernement de «faire examiner si nos écoles pourraient traiter de façon plus attentionnée les questions ainsi soulevées pour les enfants ressortissant aux classes socio-économiquement déshéritées, leurs dispositions naturelles s'en trouvant ainsi développées».

La culture populaire, l'introduction au système de coopératives des pâtres et petits agriculteurs du passé, l'histoire des mouvements sociaux et syndicalistes du 19ème siècle en seraient l'enseignement de base.
L'enquête à laquelle s'est livrée la Direction de l'instruction publique nous fait constater que toutes ces suggestions sont déjà comprises dans les plans d'études de nos écoles pour être ensuite soumises au programme de l'enseignement de l'histoire. C'est ainsi qu'en quatrième année scolaire déjà, la vie commune des Alamans au sein de leurs clans est exposée. (Colonisation de notre pays, construction des maisons, des villages et des cités, mode d'assolement, allmend, justice, religion.) En rapport avec l'histoire de la fondation de la Confédération sont également expliqués le genre de vie et de communauté de la campagne et de la ville, ainsi que l'alliance ultérieure des populations rurales et urbaines.
Au chapitre de la révolution industrielle (8ème année scolaire selon le plan d'études pour les écoles primaires) et de l'essor de la technique, de l'ère industrielle et de la question sociale (9ème année scolaire, selon le plan d'études pour les écoles secondaires) l'histoire du mouvement ouvrier et de ses luttes pour l'amélioration de son existence permet de situer les combats sociaux et d'en apprécier singulièrement les phases du 19ème siècle. L'ouvrage d'Arnold Jäggi, qui fait autorité, sert à exposer cet ensemble de problèmes sur une large base.
Evidemment, chaque fois qu'est posée une semblable question se pose implicitement celle de l'enseignement en soi et de la méthode. Or, c'est un lieu commun que de rappeler ici la liberté de l'enseignement dont jouit le corps enseignant dans le canton de Berne. En d'autres termes, il appartient à chaque maître en particulier de donner les accents nécessaires à ce que prévoient déjà les programmes et les horaires. Le fait est que la matière suggérée par l'interpellateur est prévue au programme et, pour autant qu'il en soit fait application, sa diffusion serait assurée. Je veux souhaiter que l'intervention de M. Golowin soit entendue par qui de droit.
Informé de ces considérations et de ces conclusions pertinentes, le Conseil-exécutif admet que les revendications de l'interpellateur sont réputées satisfaites dans une large mesure. Nous veillerons quant à nous à voir dans quelle mesure nous pourrons encore les compléter.

Golowin. Ich bin befriedigt.

Interpellation Abbühl – Turnen an der Universität

Wortlaut der Interpellation vom 27. November 1973

Dem Jahresbericht der Universität Bern über das Studienjahr 1972/1973 des Instituts für Leibeserziehung und Sport entnehme ich folgende Hinweise, die einer Schweizer Hochschule unwürdig sind:

«– Es gibt Lektionen, an denen bis zu 170 Turnende pro Unterrichtsstunde teilnehmen, und das in einer Normalturnhalle von 14 x 26 m!
– Wir wissen nicht, wo wir das Turnen der beiden Sekundarlehramtschulen unterbringen sollen.
– Im freiwilligen Schwimmunterricht ist die Beteiligung auf einen Tiefstand abgesunken.

Die letztjährige Feststellung, die Situation sei unhaltbar, muss deshalb hier wiederholt werden.
Es ist unverständlich, dass trotz allen Darlegungen der heutigen Umstände nichts passiert, das in absehbarer Zeit eine Lösung der Probleme brächte.
Die Universität Bern mit 5797 Studierenden verfügt über 1½ Turnhallen und 1½ Rasenspielfelder!»

Da das Bewegungsbedürfnis der Studierenden nicht kleiner als dasjenige der Primar- und Sekundarschüler, der Gymnasiasten und Seminaristen ist, wird der Regierungsrat eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die von Herrn Professor Strupler im erwähnten Jahresbericht kritisierte heutige Situation richtig wiedergegeben?
2. Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um eine baldige Verbesserung der heutigen Zustände zu erreichen?

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Dans son interpellation, M. Abbühl pose deux questions précises, auxquelles nous pouvons répondre comme il suit:

1) On doit admettre que, dans son rapport annuel, le professeur Strupler a donné de la situation un tableau qui est, dans son ensemble, exact. Il oublie simplement de signaler qu'une deuxième salle d'éducation physique a été louée pour être mise à la disposition de l'Université.
2) Depuis assez longtemps déjà, la Direction de l'instruction publique s'efforce, en collaboration avec le professeur Strupler, de mettre un terme à cette situation inadmissible. Il y a quelques années, nous avions fait entrevoir au professeur Strupler la possibilité de construire une salle d'éducation physique en éléments préfabriqués, construction qui aurait coûté un million de francs en chiffre rond. Nous disposions d'un avant-projet. Malheureusement, en cours de remaniement, de nouveaux locaux ont été souhaités, si bien que la limite du crédit a été dépassée. Nous continuons à penser qu'il aurait été plus juste à l'époque d'exécuter le projet plus modeste.

Au demeurant, le problème du sport à l'Université doit être placé dans la perspective de l'Université dans son ensemble et de ses besoins. La forte augmentation du nombre des étudiants absorbe les moyens financiers disponibles à un tel point que des priorités s'imposent: celles-ci sont établies en étroite collaboration avec la commission désignée par l'Université. Il faut malheureusement relever qu'à cette occasion, le sport universitaire n'a pas toujours pu être considéré comme un problème des plus urgents.
Depuis assez longtemps, la planification universitaire travaille à l'élaboration d'une conception générale englobant le sport universitaire et lui réservant la place nécessaire. Nous n'en continuons pas moins à être disposés à tenir compte des difficultés particulières qui existent actuellement et à aider le professeur Strupler à résoudre ses problèmes. Une première possibilité consisterait, à notre avis, à construire une salle simple qui permettrait, à tout le moins, de satisfaire aux nécessités les plus urgentes. Le fait est que nous ne disposons pas malheureusement des moyens financiers qui permettraient des solutions plus généreuses.

Abbühl. Ich habe in meiner Interpellation gestützt auf den Jahresbericht der Universität die Frage gestellt, ob es stimme, dass es Lektionen gibt, an denen bis zu 170 Turnende pro Unterrichtsstunde in einer Halle von 14 x 26 m teilnehmen. Diese Frage wurde mit Ja beantwortet, ebenso die Frage, ob auf 5700 Studierende 1½ Turnhallen zur Verfügung stehen. Ich möchte hier nochmals feststellen, dass das Bewegungsbedürfnis der Studenten nicht kleiner ist als das der Sekundarschüler und Gymnasiasten, wo bei gleichen Verhältnissen 20 Turnhallen benötigt würden.
Ich bin enttäuscht über die Antwort, wo es heisst, der Universitätssport sei nicht das Problem Nr. 1 der Hochschule. Ich glaube aber, wenn die Universität Turnlehrer für die Gymnasien und die Sekundarschulen ausbildet, so sollte auch hier dem Turnen eine gewisse Priorität eingeräumt werden.
Nur noch ein Hinweis auf das Lehrlingsturnen: Was für die Lehrlinge gilt, scheint mir auch für die Studierenden notwendig zu sein.
Die Antwort des Regierungsrates, die den allgemeinen Überlegungen im Hinblick auf das Schulturnen nicht Rechnung trägt, ist für mich ein Schlag ins Gesicht. Die Antwort ist nichtssagend und verspricht keine Besserung. Ich bin enttäuscht und demzufolge nicht befriedigt.

Präsident. Herr Abbühl ist nicht befriedigt.
Nachdem man mir vorgeworfen hat, ich hätte zwei Interpellanten eine längere Erklärung als die reglementarische gestattet, sehe ich mich veranlasst, auf folgendes hinzuweisen: Es liegt im Interesse unserer Geschäftsabwicklung, dass möglichst viele Interpellationen schriftlich begründet und schriftlich beantwortet werden. Mit diesem Verfahren, das der Interpellant selber wählen kann, gewinnen wir Zeit. Ich erachte es nun aber in einem solchen Fall als gegeben, den Interpellanten nicht nur erklären zu lassen, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sei oder nicht, dies im Gegensatz zu den Interpellanten, die bereits eine mündliche Interpellationsbegründung vorgetragen haben. Eine solche Interpretation unseres Geschäftsreglements muss sicher als fair betrachtet werden.

Interpellation Tanner – Schulung ausländischer Kinder in deutscher Sprache

Wortlaut der Interpellation (1 Mitunterzeichner) vom 27. November 1973

Ausländische Arbeitskräfte erhalten immer mehr die Möglichkeit ihre Familien nachzuziehen. Dadurch treten vermehrt fremdsprachige Kinder auch in die Mittel- und Oberstufe unserer Primarschulen ein. Meist ist es schon gar nicht möglich, der Sprachschwierigkeiten wegen ihre Vorbildung abzuklären. So kommt es bereits bei der Einstufung zu unerfreulichen Diskussionen unter der Lehrerschaft. Diese Kinder benötigen aus Erfahrung mindestens zwei Jahre, bis sie unsere Sprache einigermassen verstehen, während sie die schriftliche Ausdrucksform überhaupt nicht mehr erlernen. Somit profitieren Kinder, welche altersmässig in die Oberstufe eingeteilt werden müssen, vom Unterricht bis zum Schulaustritt praktisch nichts. Für diese Schüler bedeutet der Schulbesuch ein blosses unbeteiligtes Zeitabhocken und verständnisloses Abschreiben, während anderseits der Lehrer gezwungenermassen zum Kinderhüter degradiert wird.
Ist die Regierung nicht auch der Auffassung, dass überall vermehrt Mittel und Wege gesucht werden sollten, solche Kinder – eventuell regional zusammengefasst – durch geeignete Lehrkräfte möglichst rasch in der deutschen Sprache so zu schulen, dass sie später unserm Unterricht doch noch zu folgen vermögen?

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Le Conseil-exécutif et la Direction de l'instruction publique s'efforcent depuis des années de développer l'enseignement de la langue allemande aux enfants étrangers dans le sens souhaité par l'interpellateur et participent financièrement aux dépenses qui en résultent. Voici la circulaire publiée par le Conseil-exécutif le 28 septembre 1965 concernant les mesures à prendre en vue d'intégrer les enfants étrangers en âge de scolarité dans les écoles du canton de Berne:

1. Les enfants étrangers domiciliés dans le canton de Berne sont soumis à la législation bernoise en matière scolaire. En conséquence, ils sont astreints à fréquenter l'école jusqu'à l'âge où les enfants suisses ont terminé la scolarité. Ceci est également applicable à ceux d'entre eux qui ont déjà accompli leur scolarité à l'étranger.

2. Possibilité est offerte aux enfants étrangers de bénéficier d'une formation égale à celle donnée aux écoliers suisses. Ils ont donc les mêmes chances de succès pour entreprendre l'apprentissage d'une profession ou poursuivre leurs études.

3. En vue de cette intégration, les communes disposent des mesures suivantes:

a) Création de classes d'adaptation, par localité ou en commun pour plusieurs écoles.

b) Où la création de classes d'adaptation n'est pas réalisable, enseignement complémentaire du français ou de l'allemand aux enfants étrangers afin que ceux-ci se familiarisent le plus rapidement possible avec la langue et puissent suivre l'enseignement donné en classe.

c) En principe, ces enfants seront intégrés au degré scolaire correspondant à leur âge. Des élèves ne seront affectés à des classes inférieures ou à des classes d'adaptation que si leurs connaissances dans la langue du pays et dans les autres disciplines scolaires ne sont pas suffisantes pour pouvoir suivre l'enseignement.

d) Eu égard au retour possible des enfants étrangers dans leur pays d'origine – en particulier des élèves italiens – possibilité leur sera accordée de se perfectionner dans leur langue et leur culture. Durant une demi-journée par semaine, les organes scolaires compétents dispenseront ces enfants de l'enseignement ordinaire donné en classe. Pour les enfants italiens, l'enseignement de la langue italienne, de l'histoire, de la géographie et de la littérature sera organisé par le consulat compétent sans grever les finances communales. Les communes sont simplement tenues de mettre un local scolaire à disposition. Où de tels cours auront lieu, ils seront obligatoires pour les enfants italiens et ils constitueront une partie de l'enseignement.

4. Pour les classes d'adaptation, les communes bénéficient des mêmes prestations que pour une classe primaire normale, pour l'enseignement complémentaire du français ou de l'allemand, des mêmes contributions que pour l'enseignement supplémentaire.

5. Avant de prendre une mesure quelconque au sens du présent arrêté, les communes sont tenues de requérir l'autorisation de l'inspecteur scolaire compétent et de la Direction de l'instruction publique.

6. La Direction de l'instruction publique est autorisée à organiser des cours facultatifs de langue italienne à l'intention des instituteurs et des institutrices.
Une autre mesure dans cette direction a consisté à intégrer l'enseignement en langue allemande pour les enfants étrangers dans les dispositions générales du plan d'études des écoles primaires du canton de Berne, plan entré en vigueur le 1er avril 1973. En vertu de ces dispositions, les communes peuvent, avec l'accord de la Direction de l'instruction publique, introduire deux ou trois leçons hebdomadaires d'allemand pour les enfants étrangers de la 1ère à la 9ème classe. De nombreuses écoles ont fait usage de cette possibilité, et les dépenses liées à cet enseignement sont englobées dans la répartition des charges, tout comme les traitements des maîtres qui enseignent dans les classes d'adaptation (art. 18 de la loi du 1er juillet 1973 sur les traitements du corps enseignant).
Des possibilités analogues existent depuis des années pour les enfants nouvellement arrivés dans les écoles secondaires bernoises; récemment, elles ont été étendues à ceux qui entrent dans les gymnases (y compris les élèves venant d'autres cantons et dont la formation accuse un certain retard).

Voici les instructions données à ce sujet par la Direction de l'instruction publique:

A. Instructions de la Direction de l'instruction publique concernant la participation de l'Etat aux frais du travail supplémentaire pour les élèves nouvellement arrivés dans les écoles secondaires et, – pour ceux en âge de scolarité obligatoire – dans les gymnases, les gymnases inférieurs et les progymnases:
La Direction de l'instruction publique du canton de Berne, vu le chiffre 9, lettre c, des instructions du 31 octobre 1960 sur le déroulement des examens d'admission dans les écoles secondaires et dans les progymnases bernois, arrête:

1. Les instructions qui suivent sont applicables aux élèves en âge de scolarité qui entrent dans une école secondaire bernoise ou dans des classes de gymnases bernois de la scolarité obligatoire et qui, sans qu'il y ait faute de leur part, présentent des retards considérables au programme d'une ou de plusieurs disciplines et, en particulier, aux élèves venant d'un canton où l'enseignement de la langue française ou allemande est donné dans des limites plus restreintes, ou encore à ceux qui viennent de l'étranger.

2. L'enseignement de raccordement reconnu par l'Etat se limite à 40 leçons (20 semaines à raison de deux leçons). L'enseignement donné en plus va à la charge des parents. Dans des cas particuliers, une nouvelle demande peut être présentée.

3. L'indemnité due pour une leçon se fonde sur les normes applicables à l'enseignement donné de façon irrégulière durant le semestre selon l'ordonnance du 22 août 1973 concernant la rétribution des leçons supplémentaires données par un maître occupé à plein temps et de l'enseignement dispensé de façon irrégulière durant un semestre entier.

4. Les frais de traitement pour l'enseignement de raccordement sont reconnus comme prestations préalables de la commune dans la répartition des charges selon l'article 18 de la loi du 1er juillet 1973 sur les traitements des membres du corps enseignant. Les montants justifiés seront chaque fois portés dans le décompte de l'année civile en cours en vue de la répartition des charges.

5. Procédure
La commission de l'école en cause adresse une demande dans chaque cas particulier à l'Inspection des écoles secondaires, à l'intention de la Direction de l'instruction publique. A cette occasion il doit être fait mention que la commune prend en charge la part des frais qui lui revient, et l'on indiquera aussi le nom du maître chargé de cet enseignement.

6. Versement et décompte
Le versement est effectué par la commune. Le montant, dûment établi sur la formule spéciale de décompte sera, après son envoi à la fin de l'année scolaire, compté comme prestation préalable de la commune dans la répartition des charges.

7. Ces instructions entrent en vigueur le 1er octobre 1973. Elles remplacent celles du 5 juin 1970.

B. Instructions de la Direction de l'instruction publique concernant la participation de l'Etat aux frais du travail supplémentaire pour les élèves nouvellement arrivés dans les gymnases:

La Direction de l'instruction publique du canton de Berne, vu l'article 10 de la loi du 3 mars 1957/10 février 1963/29 septembre 1968/4 décembre 1972 sur les écoles moyennes, par analogie à la réglementation correspondante applicable au travail supplémentaire pour les élèves nouvellement arrivés dans les écoles secondaires, arrête:

1. La réglementation qui suit est applicable aux élèves qui, en dehors de la scolarité obligatoire, entrent dans un gymnase bernois et qui, sans qu'il y ait faute de leur part, présentent des retards considérables au programme d'une ou de plusieurs disciplines et, en particulier, aux élèves venant d'un canton où l'enseignement des langues étrangères est donné dans des limites plus restreintes, ou encore à ceux qui viennent de l'étranger.

2. L'enseignement de raccordement favorisé par l'Etat se limite à 40 leçons (20 semaines à raison de deux leçons). L'enseignement donné en plus va à la charge des parents. Dans des cas particuliers, une nouvelle demande peut être présentée.

3. L'indemnité due pour une leçon se fonde sur les normes applicables à l'enseignement donné de façon irrégulière durant le semestre selon l'ordonnance du 22 août 1973 concernant la rétribution des leçons supplémentaires données par un maître occupé à plein temps et de l'enseignement dispensé de façon irrégulière durant tout le semestre.

4. L'Etat participe aux frais des leçons de raccordement dans la même mesure que pour ceux de l'enseignement ordinaire donné dans les gymnases. Pour le surplus des frais, ces derniers vont à la charge de la commune.

5. Procédure
La commission du gymnase adresse une demande pour chaque cas particulier à l'Inspection des écoles secondaires, à l'intention de la Direction de l'instruction publique. A cette occasion il doit être fait mention que la commune prend en charge la part des frais qui lui revient et l'on indiquera aussi le nom du maître chargé de cet enseignement.

6. Versement et décompte
Le versement est effectué par la commune; le montant dûment justifié peut être porté à la fin de l'année dans le décompte des frais d'exploitation du gymnase qui doit être présenté en vue du subventionnement.

7. Ces instructions entrent en vigueur le 1er octobre 1973.
Il appartient aux communes de faire usage des possibilités ainsi offertes. On peut très bien concevoir que des communes se groupent régionalement pour organiser cet enseignement. Comme les dépenses sont incluses dans la répartition des charges, cet enseignement n'occasionne pas des difficultés financières particulières aux communes qui en assument la charge. Par contre, la Direction de l'instruction publique ne dispose pas de moyens d'action qui lui permettraient d'obliger les communes à agir de concert.
Le programme des cours pour le perfectionnement du corps enseignant, publié par la Direction de l'instruction publique, montre que de nombreux cours de langues étrangères sont organisés pour permettre aux enseignants que cela intéresse de se préparer à donner l'enseignement demandé par l'interpellateur. Une large place a été faite aux cours d'italien, dirigés par des professeurs très connus.

Tanner. Ich bin teilweise befriedigt.

Ergänzungsbeitrag an den Neubau einer Turnhalle in Heimberg; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1, Seite 3; französische Beilage Seite 4

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Kautz. Ferner sprechen zu diesem Geschäft Grossrat Günter und Regierungsrat Kohler, worauf der Antrag der Erziehungsdirektion gutgeheissen wird.

Schulhausbauten in Uetendorf; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1, Seite 4

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Kautz, worauf der Antrag der Erziehungsdirektion ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Seminar in Spiez; Einrichtungskredit

Beilage Nr. 1, Seite 4

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Kautz, worauf der Antrag der Erziehungsdirektion ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Schulhausbauten in Lotzwil-Gutenburg; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1, Seite 4

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Kautz, worauf der Antrag der Erziehungsdirektion ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 1, Seite 5

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Kautz. Ferner spricht zu diesem Geschäft Grossrat Bacher, worauf der Antrag der Erziehungsdirektion gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 13. Februar 1974, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Casetti, Christen O. W., Feldmann (Ittigen), Freiburghaus, Fridez, Gehler, Gueissaz, Hof, Mischler, Noirjean, Probst, Rohrbach, Salzmann, Schweizer (Wattenwil), Studer, Wirz.

Fonds zur Förderung der bernischen Wirtschaft

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seite 5

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Zingg und empfiehlt Zustimmung zum Beschlussesentwurf.
Auch dieser Antrag wird ohne Diskussion gutgeheissen.

Hallenbad Interlaken; Staatsbeitrag

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seite 5, französische Beilage Seite 6

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Zingg, worauf der Staatsbeitrag ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Moutier; Bau eines Berufsschulhauses

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seiten 5/6

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Zingg, worauf der Staatsbeitrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Guggenheim (für die sozialdemokratische Fraktion) – Gesetz über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnhäusern

Motion Theiler – Erlass eines kantonalen Häuserabbruchverbotes

Motion Gygi (für die freisinnige Fraktion) – Bewilligungspflicht für den Abbruch, den Umbau oder die Zweckentfremdung von Gebäuden

Wortlaut der Motion Guggenheim vom 21. Mai 1973

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat den folgenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten:

«Gesetz über den Abbruch und die Zweckentfremdung von Wohnhäusern

Art. 1 Grundsatz

Der vollständige oder teilweise Abbruch von Häusern, die ganz oder zum Teil Wohnzwecken dienen, sowie deren ganze oder teilweise Verwendung zu andern als zu Wohnzwecken, bedürfen der Bewilligung.

Art. 2 Abbruch

Eine Bewilligung zum Abbruch ist zu erteilen:

a) wenn der Abbruch aus baupolizeilichen Gründen verfügt wurde,

b) wenn die Wohnungen aus hygienischen Gründen abgesprochen sind,

c) wenn der Abbruch zur Durchführung einer rechtsgültigen Korrektion oder zur Verwirklichung eines Gebäudes oder einer Anlage zu öffentlichen Zwecken erforderlich ist,

d) wenn es sich um den Abbruch eines als Eigenheim bewohnten Einfamilienhauses handelt,

e) wenn der Eigentümer nachweist, dass er auf dem Grundstück Räumlichkeiten seines Handels-, Fabrikations- oder eines andern von ihm geführten Betriebes errichten will, sofern ihm nicht ein Umbau zugemutet werden kann, der die vorhandenen Wohnungen so weit als möglich bestehen lässt. Unter den gleichen Bedingungen ist eine entsprechende Bewilligung auch einem Käufer zu erteilen.

Art. 3 Bewilligung

Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Umstände es rechtfertigen, insbesondere:

a) wenn durch die Errichtung eines Neubaues eine wesentlich grössere Zahl neuer und preisgünstiger Wohnungen für Familien, alte Leute und Invalide entsteht,

b) wenn die Mehrzahl der Wohnungen eines abzubrechenden Hauses infolge ihrer räumlichen oder hygienischen Beschaffenheit auch bescheidenen Ansprüchen nicht mehr zu genügen vermag,

c) wenn die notwendige Renovation unzumutbare Kosten verursachen würde,

d) wenn sich ein Abbruch aus städtebaulichen Gründen aufdrängt,

e) wenn es sich um den Abbruch eines vermieteten Einfamilienhauses handelt.

Art. 4 Voraussetzungen

Voraussetzung zur Erteilung einer Bewilligung ist die Genehmigung des Projektes gemäss den Bestimmungen des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 sowie der Nachweis der gesicherten Finanzierung.

Art. 5 Zweckentfremdung

[1] Die Bewilligung zur Zweckentfremdung von Wohnraum ist zu erteilen, wenn der Eigentümer nachweist, dass er den Wohnraum zur Befriedigung des Raumbedarfes seines eigenen Betriebes oder desjenigen eines seiner nächsten Verwandten benötigt.

[2] Eine Bewilligung zur Zweckentfremdung zugunsten eines Mieters kann erteilt werden, wenn die besondern Umstände es rechtfertigen; sie soll insbesondere nicht

verweigert werden, wenn es sich um einen Hauptmieter handelt oder wenn dem Vermieter durch ein Verbot der Zweckentfremdung ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde.

Art. 6 Vollzug

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes wird einer Kommission übertragen. Bei deren Zusammensetzung sind die Interessen von Vermietern und Mietern angemessen zu wahren.

[2] Die Kommission kann in regionale Unterkommissionen aufgeteilt werden.

[3] Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten durch Dekret.

Art. 7 Widerhandlungen

Wer diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.

Art. 8 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

[1] Wer ohne Bewilligung Abbrucharbeiten durchführt oder Wohnraum seinem Zweck entfremdet, kann dazu verhalten werden, innert einer ihm zu setzenden Frist den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

[2] Wird diese Aufforderung nicht befolgt, so kann die Kommission anordnen, dass die Wiederherstellung auf Kosten des Eigentümers auszuführen sei. Für solche Ersatzvornahmen gelten Artikel 63 f. des Baugesetzes vom 7. Juni 1970.

Art. 9 Rechtsmittel

Die Entscheide der Kommission können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Überprüfung unterliegt das gesamte Verfahren.

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, soweit sie nicht einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten sind.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Der Bewilligungspflicht unterliegen auch diejenigen Fälle, für die eine Baubewilligung vorliegt, in denen jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen wurde.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.»

Wortlaut der Motion Theiler vom 21. Mai 1973

Erlass eines kantonalen Häuserabbruchverbotes

Ende 1971 und anfangs 1972 sind im Grossen Rat eine Motion und ein Postulat für Erlass eines kantonalen Häuserabbruchverbotes diskutiert worden. Die Motion wurde damals relativ knapp abgelehnt, das Postulat hingegen gutgeheissen. Inzwischen hat sich die Situation trotz der eidgenössischen Baubeschlüsse ständig verschlimmert. Die Proteste der Bevölkerung gegen die Häuserabbrüche lassen sich nicht mehr überhören und auch Kreise, die im Jahre 1971 der Motion noch ablehnend entgegenstanden, sprechen heute von der Notwendigkeit, neue gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Zudem hat das Bundesgericht vor kurzem im Falle Baselstadt die Verfassungsmässigkeit von kantonalen Erlassen gegen den Häuserabbruch eindeutig bejaht. Damit sind die rechtlichen Bedenken, welche im Jahre 1971 zur Ablehnung der Motion führten, hinfällig geworden.
Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat unverzüglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die Vorschriften gegen Häuserabbruch und Zweckentfremdung von Wohnraum in den städtischen Agglomerationen enthält.

Wortlaut der Motion Gygi vom 4. Februar 1974

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach Gemeinden ihr Gebiet oder Teile davon für eine bestimmte Frist der Bewilligungspflicht für den Abbruch, den Umbau oder die Zweckänderung von Gebäuden, insbesondere mit Wohnungen für Familien, unterstellen können. Als eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Unterstellung hätte die Erhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage derartiger Wohnungen zu gelten.
Dringlichkeit wird verlangt.
Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss dringlich zu behandeln.

Theiler. Ich bin in einer etwas heiklen Situation, hatte ich doch erwartet, Herr Guggenheim werde schon alles Wichtige gesagt haben, bis ich an die Reihe komme. Da er nun noch nicht anwesend ist, bin ich genötigt, eine längere Begründung zu geben, trotzdem Sie sicher lieber Herrn Guggenheim zugehört hätten.
Mindestens diejenigen unter Ihnen, die in städtischen Agglomerationen wohnen, kennen dieses Problem zur Genüge: Immer wieder ragen in Wohnquartieren Bauprofile auf; Bagger werden herangefahren und Wohnhäuser, die noch preisgünstige Wohnungen enthielten, werden abgerissen. Dadurch werden Mieter, die seit langer Zeit, vielleicht während Jahrzehnten im Quartier gewohnt hatten, verdrängt. Als «Ersatz» entstehen dann entweder monstruöse Büropaläste oder Wohnungen, die sich kaum jemand leisten kann. In manchen Fällen sieht es allerdings nicht so dramatisch aus: Die Fassaden bleiben stehen; im Innern des Gebäudes aber wird etwa ein halbes Jahr lang sogenannt renoviert und die Wohnungen dann statt zu 150 Franken wie bisher zu 800 Franken oder noch mehr vermietet.
Wenn Sie heute den «Anzeiger der Stadt Bern» zur Hand nehmen, gewinnen Sie den Eindruck, der Wohnungsteil sehe schon wieder ganz gut aus, denn es sind da allerhand Wohnungen ausgeschrieben. Wenn man aber etwas näher darauf eingeht, stellt man fest, dass das fast ausschliesslich Wohnungen sind, welche für Familien mit Durchschnittseinkommen einfach unerschwinglich sind. Was nützt es denn, wenn diese Wohnungen überall mit Spannteppichen belegt sind, wenn Geschirrwaschmaschinen installiert sind und eine rustikale Bar vorhanden ist? Diese Wohnungen sind einfach nicht mehr bezahlbar.
Hand in Hand mit der Zweckentfremdung des Wohnraumes geht darum auch eine völlige Umstrukturierung des ganzen Quartiers. Ein Blick in die Wohnstatistik der Stadt Bern mag Ihnen zeigen, dass allein im letzten

Jahr 5000 Menschen aus den Stadtquartieren – ohne Bümpliz – verschwunden, abgedrängt worden sind, sei es in die neuen Grossüberbauungen in Bümpliz oder zum noch grösseren Teil irgendwohin in die Agglomeration. An die Stelle ihrer Wohnungen sind über 2000 neue Arbeitsplätze getreten. Was bedeutet das? Die heute verdrängten Mieter haben meistens in der Nähe ihres Arbeitsplatzes gewohnt; heute aber sind sie grossenteils weit weg von einem öffentlichen Verkehrsmittel, weshalb sie gezwungenermassen mit dem eigenen Wagen in die Stadt fahren. Dazu kommt noch, dass ein Arbeitsplatz drei- bis viermal mehr Verkehr anzieht als eine Wohnung. Mit andern Worten: Diese Entmischung, hervorgerufen durch Häuserabbruch und Zweckentfremdung des Wohnraumes, ist die weitgehende Ursache der immer noch zunehmenden Verkehrslawine. Mit öffentlichen Steuergeldern müssen die Strassen immer wieder ausgebaut werden, ohne aber den Verkehr auch nur annähernd zu sanieren. Durch diese Verkehrslawine, welche durch Wohnquartiere in die Stadt rollt, werden die durchfahrenen Quartiere immer unwohnlicher, was auch noch den Rest an Einwohnern verdrängt. Durch diese sukzessive Entleerung der Wohnquartiere von der ansässigen Bevölkerung stirbt auch die sogenannte Kleinstruktur ab: Die Läden und das Kleingewerbe verlieren ihre Lebensbasis, die Quartiere veröden. Wohl sind tagsüber Leute da, die in den Büros arbeiten; nach 18 Uhr aber verschwinden diese Angestellten, und nachts regt sich in diesen Quartieren sozusagen nichts mehr.

Es ist also sowohl in bezug auf die Hebung der Lebensqualität unserer Mitmenschen – um dieses viel gebrauchte Wort zu verwenden –, wie auch im Interesse unseres öffentlichen Finanzhaushaltes dringend geboten, hier etwas gegen den Abbruch guterhaltener Wohnhäuser und gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum vorzukehren. Sie wissen, dass diese Entwicklung durch den dringenden Baubeschluss des Bundes etwas aufgehalten werden konnte; aber in spätestens zwei Jahren wird er ausser Kraft treten. Wenn wir bis dahin keine kantonale Regelung getroffen haben werden, dann werden wir in den grösseren Agglomerationen eine Abbruchwelle erleben, wie wir sie noch nie hatten. Das dürfen wir nicht erlauben.

Das war ja auch ein Grund, weshalb wir schon vor mehr als zwei Jahren eine ähnliche Motion eingereicht hatten. Herr Regierungsrat Tschumi hat sie damals abgelehnt mit der Begründung, das sei rechtlich nicht möglich, denn es würde gegen eidgenössische Vorschriften verstossen. Der Kanton sei dazu nicht legitimiert. Verschiedene Kollegen haben diese Begründung schon damals bestritten. Inzwischen erfuhren wir, dass sie recht hatten, denn nun gibt es ein bundesgerichtliches Urteil über einen analogen Fall in Basel. Baselstadt besitzt ein Gesetz gegen den Häuserabbruch, das gemäss bundesgerichtlichem Urteil durchaus rechtmässig ist, das heisst der Kanton ist kompetent, ein solches Gesetz zu erlassen. Der ausführliche Vorschlag des Herrn Kollegen Guggenheim stützt sich jedenfalls zum Teil auf diese Basler Regelung. Ich muss übrigens meine Bewunderung für Herrn Guggenheim ausdrücken, denn es ist wohl bis dahin noch nie vorgekommen, dass ein Mitglied des Grossen Rates der Regierung gleich die Arbeit abgenommen hat, indem ein vollständiger Gesetzesentwurf unterbreitet wird.

Nun hat inzwischen auch Herr Kollege Gygi noch eine Motion eingereicht zu diesem Thema, für die er dringliche Behandlung wünscht. Ich schlage vor, gleich allen drei Motionen zuzustimmen; die Regierung mag dann entscheiden, welchen Weg sie gehen will, das heisst, ob sie das Gesetz des Herrn Guggenheim übernehmen oder gemäss meiner Motion eine eigene Vorlage ausarbeiten will. Beide Wege wären nach meiner Auffassung gut. Wenn die Regierung aber die Verantwortung dafür nicht so ganz übernehmen will, dann könnte man versuchen, gemäss Vorschlag Gygi etwas vorzukehren; dort geht es um eine Kompetenzerteilung an die Gemeinden, solche Bestimmungen zu erlassen. Für diesen Fall möchte ich die Regierung jedoch heute schon bitten, eine derartige Kompetenzerteilung nicht durch allerlei Bestimmungen wieder einzuengen, sondern den Gemeinden eine weitgefasste Kompetenz zu überlassen.

Ich betone noch einmal: hier geht es vielfach um das Schicksal älterer Hausbewohner; denn es ist für viele alte Leute eine Katastrophe, nach jahrzehntelangem Wohnen in einem Quartier verdrängt und irgendwohin verpflanzt zu werden. Anderseits geht es auch darum, dass junge Familien eine Chance erhalten, in solche Quartiere zu ziehen. Heute stossen wir ja immer wieder auf eine unsinnige Situation: In der Stadt Bern müssen wir in Aussenquartieren immer wieder für teures Geld Schulhäuser bauen, während alte Schulhäuser halb leer stehen, weil in jenen Quartieren immer weniger Kinder zuhause sind, denn Wohnhäuser für Familien sind abgerissen oder in Einzimmer-Appartements umgewandelt worden. Vielfach sind die Wohnungen so teuer, dass man sie sich nur leisten kann, wenn keine Kinder da sind. Das ist ja eine der Folgen solch teurer Wohnungen: Man muss sich entscheiden, ob man sich den Luxus der teuren Wohnung oder den Luxus eines Kindes leisten könne.

Ich bitte Sie dringend, unseren Vorstössen zuzustimmen, und ich hoffe, nicht auf taube Ohren zu stossen. Manche unter Ihnen stammen aus Gemeinden, wo dieses Problem völlig unwesentlich ist; aber für einen anderen Teil unseres Kantons geht es um ein sehr wichtiges Problem; wir können derartige Schwierigkeiten nur lösen, wenn wir gemeinsam handeln. Darum bitte ich Sie, sowohl meiner Motion wie derjenigen des Herrn Guggenheim zuzustimmen. Sollten Sie sich aber nicht dazu entschliessen können, bitte ich Sie, wenigstens der Motion Gygi zuzustimmen. Es muss heute aber einmal eine Motion überwiesen werden; mit Postulaten kommen wir hier nicht weiter.

Präsident. Die Motionen Guggenheim und Theiler werden gemeinsam behandelt, gleichzeitig auch die Motion Gygi, falls Dringlichkeit gewährt wird. Auch die Antwort wird gemeinsam gegeben; ebenso wird nach meiner Auffassung die Diskussion zu allen drei Vorstössen gemeinsam geführt.

Guggenheim. Ich glaubte, zuerst werde die Wirtschaftsförderung behandelt; deshalb kam ich ein wenig später. – Mit meiner Motion versuche ich – ähnlich wie das in den Vorstössen der Herren Theiler und Gygi der Fall ist – darauf hinzuweisen, dass der Abbruch alter Häuser mit Wohnungen zu erschwinglichen Mieten im Kanton Bern in den letzten Jahren alarmierende Ausmasse angenommen hat. Auch wenn man berücksichtigt, dass von den abgebrochenen Häusern eine gewisse Anzahl sicher abbruchwürdig war, bleibt immer noch eine grosse Zahl von Wohnungen, die noch

durchaus bewohnbar gewesen wären und die ihrer billigen Mieten wegen insbesondere Familien mit bescheidenem Einkommen hätte dienen können. Zu einem ernsten Problem wird vor allem in den Agglomerationen das Verschwinden alter und preisgünstiger Familienwohnungen zugunsten von Kleinwohnungen. Die Neubauwohnungen weisen heute derart hohe Mieten auf, dass sie gerade für einen grossen Teil jener Leute, welche wegen Abbruches ihre Altwohnung verlieren, nicht als Ersatz in Frage kommen. Wenn heute jemand seine Altwohnung wegen Abbruchs verliert, hat er kaum je die Möglichkeit, am selben Ort im neuerstellten Haus eine Wohnung zu beziehen.
Wir kennen bereits heute in einem beschränkten Umfang Möglichkeiten, um Abbrüche zu verhindern:

1. Mit der Einführung der Kündigungsbeschränkung im Obligationenrecht besteht für Altbauten die Möglichkeit, Abbrüche vorübergehend zu verhindern. In der Praxis erweist sich aber diese Regelung als ungenügend.

2. Der Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes vom 20. Dezember 1972 untersagt in Artikel 3 den Abbruch von Wohn- und Geschäftshäusern aller Art. Dieser Bundesbeschluss ist aber nicht wegen des Abbruchverbotes bzw. wegen der Erhaltung von Wohnungen erlassen worden, sondern dient in erster Linie als Massnahme zur Entlastung des Baumarktes. Angesichts der heutigen Situation auf dem Baugebiet ist damit zu rechnen, dass dieser Beschluss in nächster Zeit noch weiter gelockert oder überhaupt aufgehoben wird. Es ist jedoch zuzugeben, dass auch dem eidgenössischen Abbruchverbot der Gedanke zugrunde liegt, dass der Abbruch noch gut erhaltener Bauten volkswirtschaftlich wenig sinnvoll ist und dass in Zeiten der Überbeanspruchung sämtlicher Kräfte unserer Wirtschaft es als besonders unerwünscht gilt, Wohnungen zu beseitigen. Der Bundesrat führte aus diesem Grunde in der seinerzeitigen Botschaft aus, ein Abbruchverbot liege im Interesse der Erhaltung mietzinsgünstiger Wohnungen.

3. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, in ihren Baureglementen und Zonenplänen Bestimmungen aufzunehmen, nach welchen ein bestimmter Prozentsatz Wohnraum je Quartier gewährleistet ist. Leider hat bisher noch keine bernische Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Stadt Bern arbeitet zurzeit eine entsprechende Vorlage aus.

Alle diese drei erwähnten Möglichkeiten können aber auf die Dauer nicht genügen. Es bedarf weiterer Massnahmen. Wenn wir uns am Vorbild anderer Kantone orientieren wollen, ergibt sich folgende Situation:

Der Kanton Genf hat seit dem 21. Oktober 1962 als erster Kanton ein Gesetz zur Verhinderung der Zweckentfremdung von Wohnraum. Der Kanton Waadt verfügt ebenfalls über eine rechtliche Grundlage für das Verbot eines Abbruches von Wohnhäusern. Dasselbe gilt für den Kanton Neuenburg.
Der Kanton Basel-Stadt verfügt seit dem 25. April 1968 über ein vorerst auf drei Jahre befristetes Gesetz über den Abbruch von Wohnhäusern. Die Befristung wurde am 11. November 1971 aufgehoben. Eine gegen diese Aufhebung der Befristung gerichtete staatsrechtliche Beschwerde wurde kürzlich vom Bundesgericht abgewiesen. – Im Kanton Zürich wird gegenwärtig ebenfalls ein Gesetz über den Abbruch von Wohnhäusern und die Zweckentfremdung von Wohnraum vorbereitet.

Mit meiner Motion unterbreite ich Ihnen den Vorschlag, dem Grundsatz nach auf das Basler Gesetz, bzw. dieses Vorbild einzutreten. Es handelt sich um ein Gesetz, das rechtlich zulässig ist; man hätte hier also keine weiteren staatsrechtlichen und juristischen Abklärungen zu treffen. Es ist ferner ein Gesetz, das sich in der Praxis bewährt hat. In Basel wurden 1972 112 Gesuche um Bewilligung zum Abbruch von Wohnhäusern eingereicht. Sechs Gesuche waren nicht bewilligungspflichtig, 23 wurden abgewiesen und 83 bewilligt. Die 112 Gesuche betrafen 286 Wohnungen, wovon 211 zum Abbruch freigegeben werden mussten, während 75 erhalten werden konnten.

Auch die Zahlen aus den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg – auf deren Wiedergabe ich hier verzichten will – zeigen, dass durch ein Abbruchverbot Wohnraum erhalten werden kann.

Dem Abbruchverbot, das allein nicht genügt, ist ein Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum an die Seite zu stellen. Dadurch wird eine sinnvolle Ergänzung geschaffen, mit der den sich heute ergebenden Bedürfnissen entgegengekommen werden kann.

Nun liegen noch zwei weitere Motionen vor, mit welchen ein Abbruchverbot gefordert wird: Die Motion Theiler beschränkt sich auf städtische Agglomerationen. Sie ist deshalb meines Erachtens zu eng. Gerade in ländlichen Verhältnissen wird heute mit dem Abbruch von Häusern viel Unfug getrieben. Es werden Wohnhäuser abgerissen, die ihren Zweck noch ohne weiteres hätten erfüllen können. Anderseits hätte ich nichts dagegen einzuwenden, wenn in der Detailberatung meines Gesetzesvorschlages eine Möglichkeit vorgesehen werden sollte, bestimmte Gebiete des Kantons oder Gemeinden vom Abbruch- und Zweckentfremdungsverbot auszunehmen.

Die Motion Gygi beschränkt sich darauf, die Gemeinden zu ermächtigen, Reglemente über ein Abbruchverbot zu erlassen. Man könnte hier beinahe sagen: Was den Zürcher Freisinnigen billig ist, das ist den Berner Freisinnigen recht; denn Kollege Gygi übernimmt im wesentlichen den Vorschlag der Zürcher Freisinnigen, wie er dort im Kantonsrat eingereicht worden ist. Damit wird aber das Problem einmal mehr auf die lange Bank geschoben. Man will Zeit gewinnen, damit die Spekulanten inzwischen frisch-fröhlich weiterhin Häuser abreissen und Wohnungen in Büros verwandeln können.

In mündlichen Diskussionen wurde mir vorgeworfen, ich hätte nicht ein fix-fertiges Gesetz vorlegen, sondern eine allgemein formulierte Motion einreichen sollen. Ich frage Sie: Was kann man denn eigentlich tun, um in diesem Kanton, in unserem Parlament und mit unserer Regierung die Dinge etwas zu beschleunigen? Herr Regierungsrat Tschumi hat bereits vor ca. zwei Jahren zwei Postulate entgegengenommen. Bis heute ist aber seitens der Volkswirtschaftsdirektion nichts unternommen worden. Aus glaubwürdiger Quelle habe ich von Äusserungen gehört, Regierung und Volkswirtschaftsdirektion hätten nicht im Sinne, in nächster Zeit in unserem Kanton etwas zu tun, man wolle weiterhin schubladisieren.

Abbruchverbot und Zweckentfremdung von Wohnraum sind heute derart eminent wichtige politische Fragen, dass der Grosse Rat das Problem so rasch als möglich selber lösen muss. Die Beratung eines Gesetzesentwurfes, wie ich ihn vorlege, gibt ihm dazu die Möglichkeit. Das Vorgehen ist folgendes:

Wenn der Grosse Rat der Motion zustimmt, wird der Regierungsrat selbstverständlich die Möglichkeit haben, seinerseits zu entscheiden, ob er diesem Text einen anderen Gesetzesentwurf entgegenstellen wolle. Daraufhin muss dann der Grosse Rat – wie das üblich ist bei der Beratung von Gesetzen – eine Kommission bestellen, die das Gesetz vorberät. Schliesslich finden dann – wie bei jedem Gesetzesentwurf – zwei Lesungen statt. Dieses Vorgehen beansprucht mindestens drei Vierteljahre, bis ein solches Gesetz nur den Grossen Rat passiert hat.
Mit der Zustimmung zu meiner Motion erklärt sich der Grosse Rat im Grunde genommen heute einzig damit einverstanden, auf ein Abbruchverbot und ein Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum einzutreten und eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Ich bitte Sie daher, meiner Motion zuzustimmen.

Präsident. Zum gleichen Thema haben wir noch eine dritte Motion, eingereicht durch Herrn Gygi im Namen der freisinnigen Fraktion, für die er dringliche Behandlung beantragt. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss dringlich zu behandeln, der Rat hat darüber zu befinden. Wird die dringliche Behandlung der Motion Gygi bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit haben Sie Dringlichkeit beschlossen.

Gygi. In städtischen Agglomerationen, besonders auch jener von Bern hat die Umwandlung von Wohnungen in Büroräume ein teilweise beängstigendes Ausmass angenommen. Darum stellt sich die Frage, ob eine gesetzliche Regelung vorzusehen sei, die es erlauben würde, auf derart unerwünschte Entwicklungen Einfluss zu nehmen. Ferner ergibt sich die Frage, welche konkreten Massnahmen vorzusehen wären. Die freisinnige Fraktion ist der Auffassung, dass ein gesetzlicher Erlass in dieser Sache nötig sei, der die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigen würde, ihr Gebiet oder Teile desselben einer befristeten Bewilligungspflicht für den Abbruch, Umbau oder die Zweckänderung von Gebäuden – vor allem für die Wohnungen von Familien – zu unterstellen. Ein derartiger Gesetzeserlass ist nötig, weil die erwähnten Massnahmen sowohl als Ersatz, wie auch als Ergänzung jener Massnahmen vorgesehen werden können, wie sie in Artikel 21 Absatz 2 des Baugesetzes vorgesehen sind. In Gemeinden wie der Stadt Bern oder Biel würde ein derartiger Erlass eine sinnvolle Überbrükkung bedeuten, während der Zeit bis zur Inkraftsetzung der neuen Bauordnung. Vor allem könnte dadurch die Zweckentfremdung von Gebäuden verhindert werden, deren Umbau noch kurz vor Inkraftsetzen der neuen Bauordnung vorgenommen werden soll. Nach Inkraftsetzung detaillierter Zonenpläne wären die in Frage stehenden Massnahmen vor allem als Ergänzung in jenen Fällen vorzusehen, wo nicht die Art der Nutzung, sondern deren Grad intensiviert werden soll, und zwar in einem Mass, das den übergeordneten Interessen der Gemeinde oder des Quartiers entgegenstehen würde. Ich denke hier an den Umbau von Häusern mit vielen grossen preisgünstigen Wohnungen in eine noch weit grössere Zahl von Einzelappartements.
Aber auch in den Landgemeinden könnte ein solcher Erlass einen sinnvollen Ersatz für allzu detaillierte Zonen- und Nutzungsvorschriften darstellen, wie sie im erwähnten Abschnitt des Baugesetzes vorgesehen sind. In vielen Fällen könnte diese Bewilligungspflicht, wie wir sie vorschlagen, einen zweckmässigeren und weniger einschneidenden Eingriff in die freie Verfügung über Immobilienbesitz bedeuten. Ich lese Ihnen diesen Absatz 2 des Baugesetzes kurz vor:

«Die Gemeinden können insbesondere Wohnzonen, Zonen für gewerbliche und industrielle Bauten, gemischte Wohnzonen sowie Zonen für Gesamtüberbauungen ausscheiden.»

In unserer Motion zielen wir somit im wesentlichen auf einen Gesetzeserlass ab, von dem sowohl die Stadt wie auch Landgemeinden profitieren können, sofern sie das selber wünschen. Damit gilt unser Vorschlag auch als Alternative zur Motion Guggenheim, die eine kantonale generelle und unbefristete Bewilligungspflicht statuieren würde. Unseres Erachtens besteht aber die Aufgabe des Kantons lediglich darin, die Voraussetzungen zu umschreiben, unter welchen die Gemeinden ermächtigt sind, eine derartige Bewilligungspflicht einzuführen. Einzig die Frage, in welchen Fällen ein überwiegendes übergeordnetes, öffentliches Interesse vorliege, damit die Gemeinde oder Teile derselben einer Bewilligungspflicht unterstellt werden können, macht einen kantonalen Erlass nötig. Aber die Frage, ob unter den gegebenen Voraussetzungen – die der Kanton umschreibt – von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden solle, muss von jener Behörde entschieden werden, die auch die Verantwortung in der Frage der Zonen- und Nutzungspläne gemäss Baugesetz innehat, nämlich von der Gemeinde. Einzig dies bietet Gewähr, dass in dieser Frage keine weiteren Konflikte entstehen.
Mit dem Begriff «insbesondere» möchten wir in unserer Motion zum Ausdruck bringen, dass unsere Sorge wohl in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, der Zweckentfremdung grosser und preisgünstiger Wohnungen für Familien gilt. Auch die Erhaltung kleiner Gewerbebetriebe, namentlich des Detailhandels, kann aus versorgungspolitischen Gründen in einer Gemeinde oder einem Quartier im übergeordneten Interesse liegen. Sie sollten daher von einem derartigen Schutz nicht ausgenommen werden.
Mit der Befristung eines solchen Erlasses, wie sie unsere Motion – im Gegensatz zur Motion Guggenheim – vorsieht, geht es uns unter anderem darum, dieses gesetzgeberische Neuland nicht auf ewige Zeiten zu erschliessen, sondern vorerst Erfahrungen zu sammeln und abzuwarten, ob die konjunkturelle Lage auch in einigen Jahren noch derart sein wird, dass sich ein so einschneidender Eingriff überhaupt noch rechtfertigt.
Der verlangte Gesetzeserlass hätte damit vorwiegend notrechtlichen Charakter, der in der Neuartigkeit der Massnahme sowie in der konjunkturellen Notsituation begründet ist. Solange nämlich in der Schweiz an einer Billig-Geld-Politik festgehalten wird und der Hypothekarzinssatz rund die Hälfte der Inflationsrate ausmacht, wird auch in Zukunft mit einem wenig oder gar nicht sinnvollen Abbruch oder der Zweckänderung von Gebäuden zu rechnen sein. Billiges Geld schafft nicht nur teures Brot, sondern führt auch zu unnötigen und preisverteuernden Bauanstrengungen.
Mit dem zweiten Satz in unserer Motion geht es vor allem darum, dass das öffentliche Interesse im Vordergrund zu stehen hat, damit eine Gemeinde eine solche Bewilligungspflicht einführen kann. Also auch hier anders als in der Motion Guggenheim, die vom Objekt ausgeht, nicht vom vorrangigen öffentlichen Interesse. Ausschlaggebend für die Einführung und Anwendung

einer Bewilligungspflicht ist also nicht das persönliche Interesse eines Mieters, denn dazu haben wir einen sehr weitgehenden Mieterschutz, sondern ein übergeordnetes Interesse von Gemeinde oder Quartier im Blick auf eine siedlungspolitisch günstige und wirtschaftlich leistungsfähige Durchmischung von Wohnraum und Arbeitsplätzen.

Wir sind der Auffassung, eine vom Grossen Rat sorgfältig vorgenommene Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen die Gemeinden eine solche Bewilligungspflicht einführen könnten, wäre für alle Gemeinden von Nutzen, die nicht nur die Einführung einer solchen Abbruchbewilligungspflicht erwägen, sondern auch von Zonen- und Nutzungsplänen, wie es beispielsweise in der Stadt Bern der Fall ist. Für die Einführung von Zonen- und Nutzungsplänen ist auf ähnliche Kriterien Rücksicht zu nehmen, die nicht nur Interventionsmöglichkeiten schaffen, sondern diese auch abgrenzen.

Nun habe ich noch Kenntnis erhalten von der Stellungnahme der SVP-Fraktion zu gewissen Punkten in diesem Strauss parlamentarischer Vorstösse. Weil diese Stellungnahme auch an andere Mitglieder des Rates verteilt wurde, will ich sie noch kurz durchgehen. Punkt 1 könnte man voll zustimmen, dass neben den aufsehenerregenden Fällen auch im Stillen eine Verunstaltung gewisser Quartiere Platz gegriffen hat. Ich denke dabei an ein mir bestens bekanntes Beispiel im Kirchenfeld in Bern. Das ist eine sehr schöne und preisgünstige Wohnlage, wo wir aber bald soweit sind, dass jedes zweite Haus mit Garten nicht von einer Familie, sondern von Verbänden, Kommissionen und anderen bewohnt ist.

Zum zweiten Satz in Punkt 1 ist zu bemerken, dass mit den vom Bund vorgesehenen Regelungen in erster Linie konjunkturpolitische Ziele verfolgt werden, also nicht dasselbe, was wir beabsichtigen, nämlich eine günstige Durchmischung von Wohnraum und Arbeitsplätzen. Mit Ziffer 2 sind wir völlig einig, darum haben wir ja auch vorgeschlagen, eine solche Vorlage sei zu befristen.

Zu Punkt 3 ist festzuhalten, dass das Basler Gesetz nach Auffassung des Bundesgerichtes nicht rechtswidrig ist, sondern als rechtmässig betrachtet wird, dass das Basler Gesetz aber bis an die Grenze der Ausschöpfung unserer Verfassungsmässigen Rechte geht. Darum wurde ja auch jener Vorbehalt aufgenommen, wie er vom Verfasser dieser Stellungnahme angeführt wird.

Auch bei Punkt 4 sind wir genau gleicher Meinung. Wir haben uns – anders als Herr Guggenheim – nicht von Baselstadt inspirieren lassen, das ein reiner Stadtkanton ist, sondern vom Kanton Zürich, welcher nicht nur vier, sondern viele Landgemeinden aufweist. Im Zürcher Kantonsrat ist mit 80 : 42 Stimmen in erster Lesung einem Gegenvorschlag zur sozialdemokratischen Abbruchinitiative zugestimmt worden, der im wesentlichen jene Punkte umfasst, wie sie in unserer Motion fixiert sind.

Mit dem letzten Punkt dieser Stellungnahme können wir uns weitgehend einverstanden erklären. Zum zweitletzten Satz ist allerdings zu bemerken, dass wir heutzutage in der Stadt Bern eher über eine zu grosse Zahl von Arbeitsplätzen verfügen. Eine Politik, die hier etwas verbessern will, sollte also darauf abzielen, mehr Wohnraum zu schaffen, bei einer Stabilisierung der Zahl der Arbeitsplätze; was aber nicht ausschliesst, dass die bestehenden Arbeitsplätze ertragreicher gestaltet werden können, als das bisher der Fall war. – Alles in allem genommen ist es wichtig, die Arbeitswege zu verkürzen, d. h. ein möglichst enges Beieinanderliegen von Wohnung und Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Aus den erwähnten Gründen kann die freisinnige Fraktion den Vorstoss der Sozialdemokraten in keiner Form unterstützen. Er schiesst weiter über das Ziel hinaus und wäre zur Lösung der in Frage stehenden Probleme völlig ungeeignet. Das geht zum Beispiel aus einer Bestimmung in Artikel 2 Buchstabe c) des Gesetzentwurfes von Baselstadt hervor, wonach eine Abbruchbewilligung zu erteilen wäre, «wenn der Abbruch zur Durchführung einer rechtsgültigen Korrektion oder zur Verwirklichung eines Gebäudes oder einer Anlage zu öffentlichen Zwecken erforderlich ist.» Mit einer solchen Regelung würde gerade jene Massierung behördlicher Arbeitsplätze – zum Beispiel in der Altstadt – weiterhin begünstigt, die auch Herr Guggenheim inskünftig vermeiden will. Was wir brauchen, ist nicht ein kantonaler Dirigismus um jeden Preis, sondern ein Instrumentarium, das zur Lösung des Problems die überwiegenden öffentlichen Interessen in den Vordergrund stellt und jener Behörde zur freiwilligen Verfügung steht, die auch für Zonen- und Nutzungsplan gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Baugesetzes verantwortlich ist, also der Gemeinde.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion Guggenheim abzulehnen und unseren Gegenvorschlag gutzuheissen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Materiell brauche ich mich zu diesem Problem kaum mehr zu äussern, da es hier schon verschiedentlich diskutiert wurde und sich auch heute wiederum drei Herren dazu äusserten. Ich könnte wohl kaum mehr Neues beitragen. Vorweg aber möchte ich doch noch erklären, dass es nicht zutrifft – Herr Grossrat Guggenheim –, dass die Volkswirtschaftsdirektiion auf diesem Gebiet nichts getan habe. Wir haben vor allem die rechtlichen Fragen abklären lassen und zu diesem Zweck ein Gutachten durch Herrn Professor Marti erstellen lassen. Von der Justizdirektion holten wir einen Mitbericht ein. Aufgrund dieser Unterlagen konnten wir schliessen: Nach Professor Marti dürfen wir nichts vorkehren, weil das Eigentum sowohl in der bernischen Staatsverfassung wie in der Bundesverfassung garantiert ist. Die Verhinderung eines Abbruches wäre ein Eingriff ins Privateigentum und damit – nach Professor Marti – unstatthaft. Auf der andern Seite aber haben wir Kenntnis erhalten von den Urteilen des Bundesgerichtes in bezug auf die beiden Gesetze von Baselstadt und Genf.

Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass hier die politische Seite gegenüber der rechtlichen überwiege; auch wir glauben, nun sei der Zeitpunkt gekommen, da man sich entschliessen sollte, etwas zu tun in bezug auf ein Abbruchverbot in jenen Gebieten bzw. Agglomerationen, wo das unbedingt nötig ist.

Schon bei der letzten Diskussion im Zusammenhang mit der Interpellation Kopp und dem Postulat von Gunten ist darauf hingewiesen worden, dass die Städte bereits heute, aufgrund des Baugesetzes, eine Möglichkeit hätten, einzugreifen. Aber die grossen Agglomerationen, die hier ausschlaggebend wären, haben bis dahin nichts getan. Darum scheint es mir nicht angezeigt zu sein, nun gegenüber dem Kanton einen Vorwurf

zu erheben auf einem Gebiet, wo die Städte in viel einfacherer Weise vorgehen könnten, es aber bisher auch nicht getan haben. Das ist doch wohl ein Fingerzeig, dass es eben offenbar doch nicht so einfach ist, wie man sich das ab und zu vorstellt.
Die Regierung ist also bereit, dieses Problem zu behandeln. Sie nimmt die Motion Gygi – die am wenigsten weit geht – an. Wir können uns auch noch einverstanden erklären, die Motion Theiler entgegenzunehmen, um da keine Diskrepanz zu schaffen.
Was aber die Motion Guggenheim betrifft, ist die Regierung nicht in der Lage, den Vorstoss in dieser Form entgegenzunehmen. Diese Motion kann höchstens als Diskussionsgrundlage für ein Gesetz dienen, das geschaffen werden soll. Nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist die Motion ein bindender Auftrag an die Regierung. Wenn mir nun Herr Guggenheim eine Motion in Form eines fertigen Gesetzes unterbreitet, muss ich doch auch das als einen festen Auftrag betrachten, an dem nicht viel geändert werden darf. Ich könnte das aber höchstens als Behelf für ein zu schaffendes Gesetz annehmen, aber nicht als einen verbindlichen Auftrag. Aus diesem Grunde ist der Regierungsrat bereit, die Motion Guggenheim in der Form eines Postulates entgegenzunehmen, und es, wie gesagt, als Diskussionsgrundlage zur Schaffung eines Gesetzes zu betrachten.
Zum Abschluss sei betont: Der Regierungsrat ist bereit, ein solches Gesetz ausarbeiten und durch eine Expertenkommission begutachten zu lassen, d. h. die Vorlage den normalen parlamentarischen Weg gehen zu lassen.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Guggenheim nur in der Form eines Postulates entgegen. Deshalb frage ich vorab Herrn Guggenheim, ob er mit einer Umwandlung einverstanden sei.

Guggenheim. Die Motion wurde wohl unter meinem Namen, aber als Motion der sozialdemokratischen Fraktion eingereicht. Diese hat nun beschlossen, angesichts der Tatsache, dass in den letzten zwei Jahren trotz Vorliegen zweier Postulate nichts geschehen ist, hier am verbindlichen Auftrag festzuhalten. Wie Herr Volkswirtschaftsdirektor Tschumi richtig bemerkte, wollen wir hier nicht eine Diskussionsgrundlage liefern, sondern einen verbindlichen Auftrag erteilen. In der Detailberatung könnte das Gesetz dann selbstverständlich hier noch diskutiert werden.
In diesem Sinne kann ich namens unserer Fraktion erklären, dass wir an der Motion festhalten.

Präsident. Ich habe Ihnen noch bekanntzugeben, dass zu dieser Frage eine Petition des Berner Jugendparlamentes vorliegt, datiert vom 4. Februar und an den Ratspräsidenten gerichtet. Diese Petition liegt hier Ihnen allen zur Einsicht auf.
Da die Motion Guggenheim von der Regierung abgelehnt wird, ist die Diskussion gegeben.

Christen Hans-Rudolf. Im Namen der freisinnigen Fraktion bitte ich ebenfalls, die Motion Guggenheim abzulehnen. Materiell liesse sich sehr viel dagegen einwenden. Ich könnte es mir hier – entschuldigen Sie bitte – fast so leicht machen wie der Herr Volkswirtschaftsdirektor und einfach bemerken, es sei sehr viel gegangen, indem die rechtliche Seite abgeklärt wurde. Herr Guggenheim weiss sicher noch viel besser als ich, dass es sich hier um ein rechtlich mindestens sehr umstrittenes Gebiet handelt, und zwar nicht aus dem Wunschdenken der einen oder anderen Seite heraus, sondern bei objektiver Beurteilung. In einer so wichtigen Frage, die zudem explosiv und von vielen Emotionen begleitet ist, braucht es schon eine sehr gründliche Abklärung. Weil ich anderseits weiss, dass alles, was Herr Guggenheim hier vorträgt, immer sehr gründlich vorbereitet ist, verstehe ich nicht ganz, weshalb er hier gleich einen ganzen Gesetzestext unterbreitet. Ich bekämpfe den Vorstoss nicht etwa, weil dieses Vorgehen nicht üblich ist, sondern – hier möchte ich einfach die Ausführungen des Herrn Volkswirtschaftsdirektor unterstreichen –, weil dieser Vorschlag viel zu eng ist. Man kann doch weder der Regierung noch dem Grossen Rat zumuten, ein fertiges Gesetz, das bis in jedes Detail ausgearbeitet ist, einfach als Motion anzunehmen. Dabei gibt doch jeder Artikel für sich allein sehr viel zu überlegen und zu diskutieren, bis man zu einer Meinungsbildung in einem Gremium wie unserem Grossen Rat kommt. Ich halte es für eine Zumutung, einen derart explosiven Stoff in Gesetzesform zu fassen und vom Rat zu verlangen, es als Motion weiterzuleiten.
Nun hat Herr Guggenheim vorhin dargelegt, der Regierungsrat könnte diesem Text ja einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Kann er das wirklich? Er kann wahrscheinlich Abweichungen vom Text vorschlagen. Darf er aber über das Redaktionelle hinausgehen? Wenn der Text hier angenommen wird, ist die Regierung doch daran gebunden und hat ihn inhaltlich weitgehend zu übernehmen.
Auch wenn das nicht zutreffen sollte – ich glaube aber, es ist so –, würde der hier unterbreitete Text einen derartigen Druck ausüben, dass der Spielraum der Entscheidungsmöglichkeit sehr eingeengt wäre. Das geht doch einfach nicht an.
Ich bitte Sie, die Motion Guggenheim abzulehnen.

Rindlisbacher. Herrn Gygi muss ich etwas enttäuschen. Die Herren Wirz, Feldmann und andere – die leider nicht anwesend sind – hätten ihm vielleicht eine Antwort geben können auf das, was er gewissermassen vorweggenommen hat. – Die SVP-Fraktion beantragt tatsächlich, die SP-Motion abzulehnen. Sie geht auch uns aus verschiedenen Gründen zu weit. Herr Dr. Christen hat bereits erklärt, es gehe doch nicht an, hier einen verbindlichen Motionstext vorzulegen, wenn auch beigefügt wurde, es könne noch etwas daran geändert werden. Es heisst doch immerhin in der Einleitung: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat den folgenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten.» Es folgen dann Artikel 1 bis 12. Auch ich glaube, dass wir gar nicht viel ändern könnten; vor allem der Regierungsrat hätte gar keine andere Möglichkeit, als uns diesen Text vorzulegen.
Es ist bereits richtig gesagt worden, dass zahlreiche unter den vielen hundert Gemeinden unseres Kantons einen solchen Erlass gar nicht brauchen. Dabei verkennen auch wir nicht, dass in letzter Zeit namentlich in städtischen Agglomerationen dadurch eine Bedrohung entstanden ist, dass guterhaltene Häuser abgebrochen oder ihrem Zweck entfremdet wurden. Das Beispiel Kirchenfeld und andere, wo viele Büros anstelle von Wohnungen entstanden sind, könnte einem Angst bereiten. Daran sind aber viele Verbände nicht unschuldig. Es sind dort zudem Büros des Bundes und des Kantons entstanden. Es ist nun einmal unser

Schicksal, Verwaltungszentrum, d. h. Bundes- und Kantonshauptstadt zu sein. Das auferlegt uns eine gewisse Verpflichtung, diesen Verwaltungen Büroraum zur Verfügung zu stellen. Darüber lässt sich diskutieren. Nach unserer Meinung zielt die Motion Gygi in eine geeignete Richtung, wenn sie davon spricht, die betroffenen Gemeinden seien zu ermächtigen, eine eigene Gesetzgebung zu schaffen, um dieses Problem zu lösen.
Es ist auch nicht zu verkennen, dass die Vorschläge der Herren Guggenheim und Theiler sehr ernsthaft in die Richtung einer materiellen und formellen Enteignung zielen; das Privateigentum wird sehr stark tangiert. Nach meiner Meinung brauchen wir nicht das äusserste Extrem anzuwenden, um dieses Problem zu lösen. Es gibt viele andere Möglichkeiten.
Auch wir bitten Sie also, die Motion Guggenheim abzulehnen.

Fleury. J'appuie la motion de M. Guggenheim. A diverses reprises, je suis monté à cette tribune pour demander une amélioration des conditions de logement, notamment dans les HLM. Or, malgré les réponses rassurantes et réjouissantes qui nous ont été données, aucune amélioration pratique n'a été constatée. Malgré le resserrement du crédit et la raréfaction des capitaux, les démolitions continuent. On constate au contraire une intensification du marché noir des capitaux et de la fraude en matière de crédit. A côté des crédits fournis par les banques, on dispose à volonté des capitaux nécessaires pour se livrer à des opérations spéculatives, notamment dans le domaine de la construction. D'autre part, on constate que malgré la structure fédéraliste de notre pays, les cantons deviennent de plus en plus la boîte aux lettres de la Confédération. C'est pourquoi nous devons mettre en œuvre tous les moyens à notre disposition sur le plan légal et constitutionnel en vue de combattre la spéculation. Le but de la motion de M. Guggenheim est de lutter contre les démolitions d'immeubles à des fins spéculatives. Elles est inspirée par le bon sens et je vous invite à l'accepter.

Schweizer (Bern). Wir sind in einer sonderbaren Situation: Eine Motion, die eines der brennendsten Probleme unserer Gegenwart behandelt, wurde in einer früheren Session vom Regierungsrat nicht als dringlich anerkannt und verschoben. In der Novembersession war ich dann genötigt, hier selber zu erklären, dass lediglich noch so kurz vor 12 Uhr dieses Problem nicht mehr behandelt werden könne. Nun wird es also in der dritten Session nach der Einreichung endlich behandelt, und man sagt uns wieder: So pressiert es dann nicht; wir wollen zuerst sehen, welches Gesetz ausgearbeitet werden soll. Unsere Fraktion hat absichtlich – um der Regierung die Arbeit abzunehmen – einen fertigen Gesetzesentwurf unterbreitet, um keine weitere Zeit zu verlieren. Nun haben wir offenbar doch zu rasch gehandelt.
Es wird argumentiert, das Eigentum werde durch diesen Vorschlag gefährdet. Ich weiss, dass gegenwärtig auf dem Bodenmarkt sehr viel in legalem Sinn passiert; doch frage ich Sie, ob denn das, was heute sozusagen legal passiert, mit Moral noch etwas zu tun habe. Der Boden ist schliesslich nicht vermehrbar und darf darum nicht gleich betrachtet werden wie etwa ein Kilo Kartoffeln oder Reis. Es muss deshalb – vielleicht über gewisse Vorstellungen hinaus – etwas geschehen, weil es so nicht weitergehen kann. Wenn man das hier nicht einsehen will, kann ich es nur bedauern. In der Öffentlichkeit wird das längst anerkannt, und es würde auch einem Kantonsparlament gut anstehen, entsprechend zu handeln.
Herrn Volkswirtschaftsdirektor Tschumi muss ich entgegenhalten: Es stimmt einfach nicht, dass die Stadt Bern beispielsweise etwas tun könnte in dieser Frage des Abbruches. Wir haben gegenwärtig wieder einen solchen «Handel» im Nydeggquartier. Dort hat der Gemeinderat sich dagegen ausgesprochen, dass an einem der schönsten Hänge unserer Stadt (es geht auch noch um den Schutz der Aare) ein Gebäude abgebrochen wird, das man an sich stehenlassen könnte, um an seiner Stelle einen Zementklotz zu errichten, mit vielen Garagen. Wir haben ein Communiqué herausgegeben und die Sache bekanntgemacht. Doch mussten wir uns von Juristen bereits sagen lassen, das gehe nicht an, die Sache werde an den Kanton und vielleicht noch weitergezogen; die Stadt Bern werde den Kürzeren ziehen, sie könne nichts machen, weil offenbar die rechtliche Handhabe fehle. Wir haben dort im Interesse der Öffentlichkeit – und unterstützt durch viele Leserbriefe und Eingaben aus der Bevölkerung – versucht, unsere Stellungnahme darzulegen; doch wurde uns entgegengehalten, angesichts der heutigen Gesetzgebung sei hier nichts zu machen. Deshalb nehme ich es nicht an, wenn hier behauptet wird, man hätte etwas tun können.
Es geht ja nicht nur um die Städte, sondern auch um die Landschaft. Sehr oft werden Bauernhäuser abgerissen, bei denen das gar nicht nötig wäre, eben nur im Interesse des Geldes. Deshalb ist unsere Motion so formuliert, wie wir sie unterbreiteten, damit sie eben für den ganzen Kanton gilt und zudem rasch gehandelt werden kann. Wir haben ja schon viel zu viel Zeit verloren. Bei einer Annahme der freisinnigen Motion würde noch einmal viel Zeit verloren gehen, weil zuerst noch an die Ausarbeitung eines Gesetzes herangegangen werden müsste. Wir haben also absichtlich schon einen fertigen Gesetzestext unterbreitet und ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.
Zum Thema selber: Es ist von den Herren Guggenheim und Theiler sehr gut dargelegt worden, wo die Schwierigkeiten in den Städten liegen. Dazu nur noch eine Ergänzung: Es ist doch ein volkswirtschaftlicher Unsinn sondergleichen, was heute in unseren Quartieren passiert, indem Wohnungen abgerissen werden, womit Infrastrukturaufgaben – die in diesem Quartier gelöst sind – unnütz werden, um dann diese selben Infrastrukturaufgaben in einem neuen Quartier mit teurem Steuergeld neu zu errichten. Von den Schulhäusern war bereits die Rede; es kommen dazu alle die Leitungen für elektrischen Strom, Gas, Wasser usw. Diese Aufgaben bringen heute Städte bis zum finanziellen Ruin. Das ist gar nicht dramatisiert, wenn man Budget und Rechnungen der Städte betrachtet.
Es mag legal sein, was heute viele Abbruchobjekte über sich ergehen lassen müssen; aber mit Moral hat es überhaupt nichts zu tun, was heute in den Städten und teilweise auch auf dem Lande passiert. Die sozialdemokratische Fraktion schlägt vor, diesen Missständen in kürzester Zeit entgegenzutreten. Ich bitte Sie, dieser Situation Rechnung zu tragen, die einfach nicht mehr tragbar ist und von weiten Teilen der Öffentlichkeit nicht mehr verstanden wird. Das hat mit Parteipolitik überhaupt nichts mehr zu tun. Die Leute können nicht verstehen, dass in einer solchen Art mit unserem wichtigsten Gut, dem Boden, Schindluderei getrieben wird.

Kästli. Die Bemerkung des Herrn Schweizer über die Möglichkeiten der Städte hat mich doch noch aus dem Busch geklopft. Zu seiner Erklärung, die Stadt habe keine Möglichkeit, beispielsweise die Aaretalhänge zu schützen, muss beigefügt werden: Solche Probleme müssen im Rahmen der Bauordnung gelöst werden. Wenn aber die Stadt Bern es seit Jahren versäumt hat, jene Aarehänge zu schützen, darf man es nicht mit einer «Einzelübung» korrigieren wollen.
Vom Kanton aus werden wir die Stadt Bern in ihren Bestrebungen unterstützen; auch wir sind der Meinung, diese Hänge müssten geschützt werden, aber die Stadt Bern hat hier voranzugehen.

Herrmann. Ich gebe zu, dass ich beim Durchlesen der Motion Guggenheim sehr sensibilisiert worden bin; das brachte ich auch in der Fraktion zum Ausdruck, indem ich in einigen Punkten Änderungen beantragte, die mir nötig erschienen. Inzwischen aber habe ich meine Meinung geändert; das ist bekanntlich keine Schande, wenn die Argumente dazu ausreichen. Ich glaube, heute sei der Augenblick für ein derart weittragendes Gesetz einfach nicht gegeben. Zur Zeit der Einreichung dieser Motion war auf diesem Gebiet sicher eine gewisse Alarmstimmung vorhanden, die sich aber wohl nur auf einige wenige Projekte bezog. Wir dürfen daran erinnern, dass der Baumarkt in den letzten Jahren eine Wandlung durchmachte, die allen Erwartungen widersprach. Heute haben wir einen riesigen Überhang freier Wohnungen, so dass sich der Baumarkt von selber einpendeln wird in dem Sinne, dass nicht mehr wahllos abgebrochen wird. Das wird man sich vielmehr gut überlegen; umsomehr – hier nehme ich den Ball des Kollegen Kurt Schweizer auf –, als die Infrastrukturaufgaben nicht nur die öffentliche Hand belasten, sondern auch die Bauherren. Man wird sich also heute gut überlegen, was in Sachen Abbruchobjekte getan wird.
Das ist der Hauptgrund, weshalb ich mich heute gegen die Motion wende und Sie um Ablehnung bitte; sie ist auch viel zu komplex, als dass man das einfach übers Knie brechen könnte.

Kopp. Ich habe dieses Problem ja bereits vor ungefähr einem Jahr aufgegriffen und bin damals von verschiedenen Ratskollegen unterstützt worden. Nun freute ich mich darüber, dass Kollege Guggenheim – nachdem soviel darüber geredet worden ist – ganz konkret wurde und einen Gesetzestext unterbreitete.
Ich kann die verschiedenen Vorredner nicht begreifen, die der Meinung sind, das eile gar nicht so sehr. Sie wohnen vermutlich in Gegenden, wo diese Frage nicht aktuell ist. Wenn man aber in der Berner Länggasse wohnt, wird es schon eher beängstigend, denn trotz aller Vorschriften werden dort immer wieder guterhaltene Wohnhäuser abgebrochen, die sehr wohl hätten renoviert und zu viel günstigeren Bedingungen den Familien weiterhin zur Verfügung gestellt werden können.

Ich verstehe auch nicht, dass man das Kind, das hier geboren werden soll – nämlich das Gesetz –, sozusagen mit dem eigenen Namen zu Fall bringen will, mit der Behauptung, als Motion gehe das noch nicht an. Man hat aber wenig oder gar nichts über die Gesetzesformulierung als solche, über die einzelnen Artikel, gesagt. Sie werden mir entgegenhalten, dazu sei hier nicht der Ort. Ein Durchgehen der einzelnen Artikel zeigt Ihnen aber, dass Kollege Guggenheim diese Artikel nicht mutwillig formuliert hat; er kennt sich ja in der Frage der Gesetzgebung aus. Die einzelnen Artikel bieten genügend Raum für die praktische Anwendung. Sie sind nicht eng gehalten. Artikel 2 zum Beispiel bietet eine genügende Garantie für die Hausbesitzer. In Artikel 3 sind die Einschränkungen jener Gründe erwähnt, die zum Abbruch führen können. Bei einer ersten Lesung des Gesetzes wäre ja Gelegenheit geboten, noch einzelne Nuancen anzubringen.
Ich bitte Sie, hier praktisch zu denken, auch an den Zeitaufwand; es wird auch so noch bis weit ins Jahr 1975 hinein dauern, ehe eine feste Grundlage geschaffen ist. Ich bitte also alle jene, die sich nicht schon zum voraus festgelegt haben, der Motion Guggenheim zuzustimmen.

Golowin. Im Namen unserer Fraktion erlaube ich mir, an unseren Grundsatz zu erinnern: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Irgendwo in unserer Satzung – jedenfalls in der alten – steht auch: Wenn das Gelddenken ausartet, sei das der eigentliche Vorspann der Anarchie. Anarchie kann also nur entstehen – von unten, wenn Sie so wollen –, wenn von oben eine Minderheit sich über das Wohl der Gesamtheit, über ihr Lebensrecht hinwegsetzt.
Ich glaube, die Zustände sind nun wirklich alarmierend. Man darf das Problem nicht immer vor sich herschieben, indem man an jedem Vorschlag irgendetwas bemängelt. Es ist wirklich so, wie es Herr Schweizer treffend darstellte: Man brauchte ja nur durch unsere Altstadt zu gehen, um das selber festzustellen. Was da in Jahrhunderten gebaut wurde, wird in wenigen Jahren zerstört. Es gibt aber andere Möglichkeiten.
Unsere Fraktion wird der Motion Guggenheim zustimmen. Sollte diese aber nicht angenommen werden, dann sind wir dem Regierungsrat dankbar, dass er für die Motion Theiler Verständnis zeigte. Wir hoffen, dass jene, die der Motion Guggenheim nicht zustimmen wollen. dann wenigstens der Motion Theiler zustimmen, um mitzuhelfen, dass endlich etwas geschieht. Es ist nun wirklich höchste Zeit, nicht mehr alles beiseite zu schieben wegen gewisser formaler Bedenken.

Haechler. Es müsse etwas geschehen, erklärte Herr Golowin. Ich bin ebenfalls dieser Meinung, mit mir einige Mitglieder der freisinnigen Fraktion. Wir wären an und für sich auch bereit gewesen, den Vorstoss Guggenheim als Postulat anzunehmen. Damit wäre nach unserer Meinung die Möglichkeit geboten gewesen, in voller Unabhängigkeit den hier als Gesetz vorgeschlagenen Text zu beraten und zu bereinigen. Bei der Motionsform ist diese Möglichkeit nicht ohne weiteres gegeben.
In diesem Zusammenhang sind zudem gewisse Fragen noch nicht genügend abgeklärt. Ich denke zum Beispiel an allfällige Entschädigungsansprüche, die hier natürlich auch berücksichtigt werden müssen. Hier bietet nun die Motion Gygi nach unserer Meinung eine echte Alternative, weshalb wir Sie bitten, ihr zuzustimmen.
Bei diesen Problemen des Häuserabbruches und des Wohnungsbaues wird vielleicht ein Aspekt etwas vernachlässigt, der als Möglichkeit geboten wäre: Ich denke an den Zusammenschluss in Genossenschaften und an genossenschaftliche Bauten. Es müsste versucht werden, auch auf diesem Wege einen Beitrag zu leisten. Früher wurde das ja mit Erfolg praktiziert. Ich bedaure es daher, dass in dieser Richtung praktisch

kaum mehr etwas geschieht. Das wäre zu bedenken; einzelne Interessierte Kreise könnten sich zusammenschliessen, um auf genossenschaftlichem Wege etwas an den Wohnungsbau beizutragen.

Grob. Zwei kurze Hinweise: Erstens: die Tatsache, dass offenbar in einzelnen Gemeinden die Bauordnung nicht so gestaltet wurde, wie es nötig wäre, wird zum Vorwand genommen für eine Rückweisung der Motion Guggenheim. Weil also bisher nicht genügend Vorkehrungen getroffen wurden, soll nun überhaupt nichts geschehen.
Zweitens: Herr Kollege Rindlisbacher erklärte, die Verwaltungen sollten hier selber vernünftiger vorgehen. Da muss ich doch fragen: Welcher unter all den netten Aufrufen auf eidgenössischem und kantonalem Boden (man solle dies oder jenes tun, zum Beispiel Benzin sparen) ist befolgt worden? Wir wissen doch genau, dass ein solcher Aufruf an Verwaltungen überhaupt nichts bewirkt. Wenn also für derart freundliche Appelle keine gesetzliche Basis vorhanden ist, dann wissen wir zum voraus, dass sie nicht befolgt werden. Darum bitten wir, der Motion Guggenheim zuzustimmen.

Guggenheim. Die Herren Kollegen Christen und Rindlisbacher versuchten darzulegen, warum man die Motion – zwar nicht aus rechtlichen oder juristischen Gründen – nicht annehmen könne. Sie bemühten sich dabei redlich, die Geister im Saal etwas zu verwirren und Komplikationen zu schaffen.
Ich betone noch einmal: Die Annahme der Motion bedeutet nicht, dass der Gesetzestext schon angenommen wäre, sondern das Gesetz würde dann den verfassungsmässig vorgesehenen üblichen Weg der Beratung gehen: Zuerst in die Kommission und dann in zwei Lesungen in den Grossen Rat. Es ist für mich selbstverständlich, dass der Regierungsrat schon bei der Unterbreitung an die Kommission die Möglichkeit einer Stellungnahme besitzt und gegebenenfalls – wenn er es als zweckmässig erachtet – auch Alternativvorschläge unterbreiten kann. Ob aber Alternativvorschläge gemacht werden sollen oder nicht: Das Gesetz muss auf jeden Fall noch vor den Grossen Rat kommen, wenn die Motion angenommen wird.
Kollege Herrmann behauptete, die Alarmstimmung sei vorbei und sei überhaupt nur in einzelnen Fällen vorhanden gewesen; im übrigen behauptet er, es seien viele leere Wohnungen vorhanden. Beides ist nicht ganz so, wie er es darzustellen versuchte: Die Alarmstimmung ist sowohl in den Städten wie auch auf dem Lande immer noch vorhanden; es gibt immer noch zuviel spekulatives Denken und zuviele spekulative Begehren, so dass weiterhin guterhaltene Wohnhäuser abgerissen und durch Wohnblöcke ersetzt werden. Das Blöcke-Bauen hat leider auch auf dem Lande um sich gegriffen. In den Städten ist es noch viel schlimmer, denn dort geht man dazu über, anstelle von Wohnhäusern Bürogebäude zu erstellen, weil dabei der Profit viel grösser ist. Herr Kollege Herrmann, ich gebe zu: Es stehen heute viele teure Wohnungen leer, es werden im Laufe des Jahres ihrer noch bedeutend mehr werden. Lassen Sie mich das Beispiel einer Agglomeration aufzeigen, das ich kürzlich untersuchte: In der Zeitung stand dort tatsächlich, es seien viele Wohnungen leer. Ich habe es nachgeprüft: Tatsächlich sind 200 Wohnungen leer, aber alle zu teuren Mieten. Wenn man auf der Gegenseite prüft, wieviele Familien eine Wohnung suchen, dann sind es in der gleichen Agglomeration 50 Familien, die es sich aber nicht leisten können, eine derart teure Wohnung zu mieten. Es ist also völlig irreführend, von einem Leerwohnungsbestand in der Schweiz zu reden.
Zum Schluss: Alle jene, die glauben, sie seien Vorkämpfer des Eigentumes und müssten hier diese Eigentumsfreiheit verfechten, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der vorgelegte Gesetzestext einer der mildesten ist, die man sich denken kann. Ich hatte sogar Bedenken, den Text unserer Fraktion vorzulegen und war erstaunt, dass sie ihm zustimmte, weil er nämlich nicht ein totales Abbruchverbot vorsieht, sondern die Möglichkeit schaffen will, dort, wo Wohnraum nötig und guterhaltene Wohnungen vorhanden sind, diesen zu bewahren.
Es ist zu befürchten, dass anderfalls – wenn wir nun mit Expertenkommissionen usw. zu arbeiten beginnen – die vorhandenen Gegensätze (auch bei uns wurden extremere Lösungen gewünscht) in viel stärkerem Masse zum Zuge kommen werden, als es hier der Fall gewesen wäre.
Ich erachte es aus Zeitgründen als notwendig, diese Motion anzunehmen, damit auf dem Gebiete des Abbruchverbotes und des Verbotes der Zweckentfremdung von Wohnungen in den nächsten Monaten schon etwas geschieht und nicht erst in den nächsten Jahren.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kleine Bemerkung zum Votum des Herrn Grossrat Schweizer: Wenn er erklärte, die Regierung habe diese Motion verschleppt, ist dazu lediglich festzuhalten, dass dies nicht stimmt. Während der Novembersession war ich dreimal hier im Saal bereit und wartete auf die Behandlung dieser Vorstösse, ohne allerdings «an die Reihe zu kommen». Der Grund liegt also nicht bei der Regierung (Zwischenruf Schweizer: Wir sind auch nicht schuld daran!) Die Regierung sicher auch nicht (Zwischenbemerkung des Präsidenten: Zuletzt ist sicher der Grossratspräsident schuld daran).

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung der Motion Guggenheim. Der Regierungsrat ist nicht bereit, sie als Motion entgegenzunehmen. Herr Guggenheim ist nicht bereit zu einer Umwandlung in ein Postulat. Damit stimmen wir über die Motion Guggenheim ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Guggenheim .... 58 Stimmen
Dagegen ..... 83 Stimmen

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung der Motion Theiler, die von der Regierung entgegengenommen wird. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Theiler ..... 74 Stimmen
Dagegen ..... 45 Stimmen

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung der Motion Gygi, die von der Regierung entgegengenommen wird. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Gygi ..... 85 Stimmen
Dagegen ..... 13 Stimmen

Motion Buchs (Unterseen) – Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Wortlaut der Motion (44 Mitunterzeichner) vom 5. September 1973

In allen Kreisen ist man sich heute einig, dass die weitere Abwanderung der Bevölkerung aus den Berggebieten verhindert werden muss. Diesem Ziel dient auch der Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 7. Februar 1971. Subventionsberechtigt für Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge sind nach dem Wortlaut des Volksbeschlusses alle Bauvorhaben von Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, sofern die betreffenden Familien in Berggebieten wohnen, also neben Bergbauern auch Arbeiter und Angestellte, gleichgültig ob Hauseigentümer oder Mieter, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.
Wie mir von der Abteilung Wohnungsbau des kantonalen Arbeitsamtes, welches diese Kredite verwaltet, letzthin mitgeteilt wurde, genügt der seinerzeit in Aussicht genommene Kredit von jährlich 500 000 Franken angesichts der Bauteuerung und der in letzter Zeit zahlreicher eingehenden Gesuche nicht mehr. Allzuviele an sich berechtigte Gesuchsteller müssen auf später vertröstet und ihre Gesuche auf die lange Bank geschoben werden.
Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Bund. So konnte man der Presse entnehmen, dass der Bundesrat beschlossen hat, für das Jahr 1973 den entsprechenden Kredit des Bundes um drei Millionen Franken zu erhöhen. Damit auch die Berggebiete im Kanton Bern der vermehrten Bundesmittel teilhaftig werden können, wird der Regierungsrat beauftragt, eine Revision des kantonalen Volksbeschlusses vorzubereiten und trotz der angespannten Finanzlage alles zu versuchen, um für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten auch vermehrte kantonale Mittel zur Verfügung zu stellen.
Gleichzeitig müssen auch die in der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vom 11. Mai 1971 festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen überprüft und der Teuerung angepasst werden.

Buchs (Unterseen). Dieses Thema wird sicher weniger zu reden geben. – Man ist sich in allen Kreisen darüber einig, dass eine weitere Abwanderung aus dem Berggebiet verhindert werden sollte. Diesem Ziel dient auch der sogenannte Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten. Subventionsberechtigt für Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge sind nach dem Wortlaut des Volksbeschlusses alle Bauvorhaben von Familien in bescheidenen Verhältnissen, sofern sie im Berggebiet wohnen. Dabei spielt es keine Rolle, welchen Beruf die Gesuchsteller ausüben, auch ob sie Hauseigentümer oder lediglich Mieter sind. Das Einkommen aber darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.
Die Abteilung Wohnungsbau des kantonalen Arbeitsamtes verwaltet diese Kredite. Als ich kürzlich mit dem Vorsteher dieses Amtes ein Projekt besprach, erklärte er mir, die jährlichen kantonalen Kredite von bloss 500 000 Franken würden praktisch nirgends mehr ausreichen, es müssten immer mehr Gesuche aus dem Berggebiet auf die lange Bank geschoben werden. An und für sich berechtigte Gesuche müssen um ein Jahr oder mehr verschoben werden. Nun haben wir gehört, dass die Verhältnisse beim Bund ähnlich seien. Der Presse konnte im Laufe des Herbstes entnommen werden, dass beim Bund der Kredit für 1973 bereits um drei Millionen auf total neun Millionen erhöht worden sei.
Nach meiner Auffassung ist nun auch der Kanton gezwungen, hier weiterzugehen. Tut er das nicht, werden wir nämlich nicht mehr in der Lage sein, die Bundessubventionen überhaupt auszulösen. Darum ersuche ich den Regierungsrat in meiner Motion, die Revision des entsprechenden Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.
Ich weiss, dass es heute nicht leicht ist, für irgendeinen Zweck kantonale Mittel flüssig zu machen, doch bin ich überzeugt, dass es in diesem Falle dennoch dringend nötig ist. Das entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für das Berggebiet; ein Grundsatz, der heute wohl allgemein anerkannt wird.
Ein zweites Anliegen betrifft die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung vom 11. Mai 1971, die die Einkommens- und Vermögensgrenzen festlegt. Auch diese Grenzen müssen wir unbedingt einmal der Teuerung anpassen. Das wird aber kaum genügen. Im Kreisschreiben wird zum Beispiel von «bescheidenen Verhältnissen» gesprochen. Was soll das bedeuten? Vor zehn Jahren verstand man darunter sicher noch etwas anderes als heute. In der Praxis sieht es nämlich so aus, dass nur noch Gesuchsteller mit ganz bescheidenem Einkommen überhaupt in Frage kommen. Das Bruttoeinkommen darf nach den dort festgelegten Grenzen 15 000 Franken nicht überschreiten. Sie wissen alle, was das heute bedeutet. Es muss sich ferner um kinderreiche Familien mit mindestens vier Kindern handeln. Auch dazu könnte man ein Fragezeichen setzen, ob diese Vorschrift noch zeitgemäss sei. Schliesslich erhebt sich die Frage, ob eine Familie mit einem derart bescheidenen Einkommen es überhaupt noch wagen dürfte, ein Bauvorhaben in Angriff zu nehmen.
Wie ich vernommen habe, ist der Regierungsrat bereit, meine Motion entgegenzunehmen; ich bin dafür sehr dankbar.
Erlauben Sie mir noch eine letzte Bemerkung in bezug auf die Handhabung der Bauvorschriften in bezug auf die Renovation oder den Bau eines Hauses. Ich möchte bitten, diese Vorschriften etwas zu lockern oder sie doch etwas flexibler anzuwenden. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das durch Herrn Buchs aufgeworfene Problem hat uns letztes Jahr in den eidgenössischen Räten ebenfalls beschäftigt; Herr Buchs wird sich vielleicht erinnern, dass ich dort eine Motion einreichte, die erheblich erklärt wurde und mit welcher der Bundesrat aufgefordert wurde, für 1973 den Kredit von sechs auf neun Millionen zu erhöhen. Wenn Sie zudem heute mittag die Radionachrichten gehört haben, wissen Sie, dass der Bundesrat gerade in seiner Sitzung von heute morgen für 1974 dasselbe beschlossen hat.

Nun ist es klar, dass uns das verpflichtet, mit dem kantonalen Kredit nachzuziehen. Hier besteht bekanntlich der erwähnte Volksbeschluss, mit welchem auf zehn Jahre fünf Millionen Franken festgelegt wurden, das heisst 500 000 Franken pro Jahr. Das reicht nun aber

nicht mehr aus, weil uns der Bund aus dem erhöhten Kredit mehr zur Verfügung stellen wird. Neu ergibt das für uns 845 000 Franken, die pro Jahr zur Verfügung stehen werden. Wir haben die Sache deshalb bereits mit der Finanzdirektion besprochen: Wir werden nun von diesen bewilligten fünf Millionen vorweg brauchen, was benötigt wird, um den Bundeskredit auszulösen. Sind sie aufgebraucht, dann werden wir mit einem Antrag an den Grossen Rat auf Erhöhung des kantonalen Kredites gelangen. Seit Inkrafttreten jenes Volksbeschlusses hat der Rat ja eine Kompetenz auf zehn Millionen Franken – mit fakultativem Referendum –, so dass es dann in seiner Kompetenz liegen wird, den fünf-Millionen-Kredit so zu erweitern im Rahmen der zehn Millionen, dass wir den Bundeskredit voll ausschöpfen können.
In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.
Noch kurz zur Frage der Einkommens- und Vermögensgrenzen: Diese sind im Bundesgesetz festgelegt; wir haben sie in unserem Kreisschreiben lediglich übernommen. Es ist ganz klar, dass diese Grenzen angesichts der heutigen Teuerung nicht mehr gelten können. Der Bundesrat hat uns zugesichert, dass das Bundesgesetz in Revision gezogen werde, um diese Einkommens- und Vermögensgrenzen zu erhöhen. Als dritten Punkt – das war auch ein Bestandteil meiner seinerzeitigen Motion – will der Bundesrat prüfen, wie er Beiträge an die Sanierung von Zweitwohnungen leisten könnte, die dann vorübergehend an Feriengäste vermietet werden können. Auf diese Weise kann das Einkommen der Bergbevölkerung von diesem Sektor her einigermassen verbessert werden.
Das wollte ich im Zusammenhang mit der Motion Buchs doch noch beifügen.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Buchs entgegen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Buchs .... Grosse Mehrheit

Motion Aeschlimann – Förderung der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe

Wortlaut der Motion (37 Mitunterzeichner) vom 5. September 1973

Im Dezember 1971 ist das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft vom Volk angenommen worden. Inzwischen wurden die in diesem Gesetz vorgesehenen Organe gegründet. Die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft hat ihre Tätigkeit zu Beginn des Jahres 1973 aufgenommen.
Artikel 4 des Dekretes über die Organisation der Wirtschaftsförderung vom 15. September 1971 regelt die Zusammenarbeit der neuen Förderungsgesellschaft mit den übrigen im Kanton Bern tätigen Bürgschaftsgenossenschaften. Desgleichen hält die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft in ihrer Wegleitung vom 10. Januar 1973 fest, dass sie erst dann mit Bürgschaften eingreifen kann, wenn alle übrigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, wobei ausdrücklich auf vorgängige Engagements der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes hingewiesen wird. Es besteht allseits Einigkeit darüber, dass die finanzielle Förderung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe weiterhin primär in den Aufgabenkreis dieser seit 1930 bestehenden Genossenschaft fällt, während sich die neue Förderungsgesellschaft erst in zweiter Linie damit befasst.
Die Verwaltungskosten der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft werden, gemäss Artikel 3 Ziffer 4 des bereits erwähnten Dekretes, aus dem Fonds zur Förderung der bernischen Wirtschaft bestritten und damit praktisch ganz vom Staat getragen.
Die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes ist demgegenüber nach den geltenden Bestimmungen verpflichtet, einen möglichst grossen Teil des Verwaltungsaufwandes selber zu tragen.
Der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft wird in Artikel 8 des Gesetzes Steuerfreiheit eingeräumt.
Die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes muss hingegen Staats- und Gemeindesteuern bezahlen.
Die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes sollte in der Lage sein, die gewerblichen Betriebe unter gleichen Voraussetzungen zu fördern, wie es die Förderungsgesellschaft für die kapitalintensiveren industriellen Unternehmen tun kann.
Der Regierungsrat wird beauftragt, eine wirksame Förderung der kleinen und mittleren Betriebe herbeizuführen durch:

a) Übernahme der nach Abzug der Bundesbeiträge ungedeckt bleibenden Verwaltungskosten der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

b) Steuerbefreiung der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, analog der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft.

Aeschlimann. Ich würde es natürlich vorziehen, wenn die Regierung meinen Vorstoss als Motion anzunehmen bereit wäre. Es geht um die Förderung gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe. Das kann dadurch geschehen, dass bereits bestehende Institutionen, die sich mit dieser Förderung befassen, vom Kanton aus bessergestellt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich die Bedeutung der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes kurz streifen:
Sie ist 1930 gegründet worden mit der Zweckbestimmung: Förderung gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe. Von Anfang an ist sie unter dem Begriff der Krisenbekämpfung, laufende Arbeitsbeschaffung Förderungsmassnahmen, eingegliedert und auch vom Kanton aktiv unterstützt worden. Bis Ende 1972 sind über 3000 Bürgschaftsgesuche mit einem Gesamtbetrag von ca. 30 Millionen Franken unterzeichnet worden. Die Hilfe der Genossenschaft ist damit im Laufe der Jahre sehr weiten Kreisen von selbständigen Handwerkern und Kaufleuten zugute gekommen. In den letzten Jahren haben regelmässig ein Viertel bis ein Drittel der Bürgschaften direkt der Selbständigmachung qualifizierter Berufsleute gedient. Auch die übrigen Bürgschaften kamen zum Teil jungen Unternehmungen zugut, die sich im Aufbau befanden. Im Durchschnitt entfallen ca. ein Viertel der Gesuche auf den Jura und ein Viertel auf das Oberland.
Die Bedeutung der Genossenschaft für die bernische Wirtschaft hat sich zahlenmässig sicher ausgewirkt und ist schwer zu erfassen. Doch besteht kein Zweifel daran, dass die durch sie geförderten Betriebe in der Zwischenzeit dem Kanton den Staatsbeitrag in der

Form von Steuern mehr als nur zurückbezahlt haben. An Beispielen ehemaliger Bürgschaftsnehmer, die von bescheidenen Anfängen zum guten und bedeutenden Betrieb herangewachsen sind, fehlt es nicht.
Im Rahmen der neuen Massnahmen zur Förderung der bernischen Wirtschaft herrscht bei allen Instanzen – auch bei den Banken – die Meinung, dass die neue Förderungsgesellschaft nur dann einzugreifen habe, wenn die finanziellen Möglichkeiten der Bürgschaftsgenossenschaft nicht ausreichen sollten. Das ist einer der Gründe, weshalb die kleinen und mittleren Betriebe weiterhin primär in den Aufgabenkreis der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft gehören sollten. Unter diesem Gesichtspunkt ist es sicher gerechtfertigt, dass der Kanton der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft eine finanzielle Unterstützung gewährt und sie in die Lage versetzt, den ihr zugewiesenen Betrieben entsprechend zu helfen und sie zu fördern.
Aus diesem Grunde bitte ich Sie, meinem Vorstoss zuzustimmen. Die beiden Anträge sind im Motionstext enthalten.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Aeschlimann beauftragt den Regierungsrat in seiner Motion, die Verwaltungskosten der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes (der Herr Aeschlimann sehr nahesteht) zu übernehmen, selbstverständlich nach Abzug der Bundesbeiträge. Er wünscht ferner die Steuerbefreiung der Bürgschaftsgenossenschaft, analog der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft.
Es ist festzuhalten, dass die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes für die kantonale Volkswirtschaft von überaus grosser Bedeutung ist. Sie erfüllt eine wichtige Funktion. Dieser Tatsache haben wir Rechnung getragen, indem wir diese Bürgschaftsgenossenschaft in die Gesetzgebung über die Wirtschaftsförderung aufgenommen haben. Die Tätigkeit der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft konkurrenziert die Bürgschaftsgenossenschaft in keiner Art und Weise; praktisch ergänzen sich vielmehr beide Institutionen, wir haben ja in der Praxis schon solche Fälle durchexerziert. Die Tätigkeit der Bürgschaftsgenossenschaft wird also keineswegs eingeschränkt oder geschmälert. Sie kann in ihrer Tätigkeit absolut weitergehen, ja die Förderungsgesellschaft kann sie noch unterstützen, so dass die Bürgschaftsgenossenschaft heute in der Lage ist, Fälle zu übernehmen – eben mit Hilfe der Förderungsgesellschaft –, auf die sie früher nicht hätte eintreten können. Das ist richtig und ist der Sinn der ganzen Zusammenarbeit.
Nun stimmt es nicht ganz, wenn Herr Aeschlimann behauptete, die Bedingungen, unter denen die Bürgschaftsgenossenschaft arbeite, seien für den Status der Förderungsgesellschaft zulässig. Sowohl die Adressaten der Finanzierungshilfe beider Institutionen, als auch die Art der Risiken, die die beiden Instiutionen eingehen, sind verschieden. Die Bürgschaftsgenossenschaft ist eine normale Finanzierungshilfe-Organisation mit Selbsthilfecharakter; die Förderungsgesellschaft ist eine halbstaatliche Superfinanzierungshilfe, indem sie Restfinanzierungen übernimmt, die über die ordentliche Kreditschöpfung nicht mehr möglich sind. Das ist in unserem Dekret über die Wirtschaftsförderung festgelegt, und in allen Massnahmen, die die Förderungsgesellschaft unternimmt, haben wir uns daran zu halten.
Diese Überlegungen zeigen, dass der Gesetzgeber mit der Förderungsgesellschaft ein Institut schaffen wollte, das in der Regel ganz speziell gelagerte Fälle übernimmt, risikoreiche Fälle, die normalerweise eben nicht getätigt werden könnten, vor allem nicht über die Bürgschaftsgenossenschaften. Darum haben wir dieser Förderungsgesellschaft auch ein besonderes Statut geben müssen.
Nun verweist der Herr Motionär auf die Verwaltungskosten der Förderungsgesellschaft, die vom Wirtschaftsförderungsfonds getragen werden. Daraus leitet er ab, dass auch die Verwaltungskosten der Bürgschaftsgenossenschaft aus diesem Fonds sollten gedeckt werden können. Das ist der erste Punkt seiner Motion.
Dazu ist zu sagen, dass die eigentliche administrative Arbeit der Förderungsgesellschaft (wie Gesuchsprüfung, Antragstellung usw.) nicht aus dem Wirtschaftsförderungsfonds bezahlt werden, sondern über die Kosten des Büros unseres Delegierten für Wirtschaftsförderung, das heisst also aus allgemeinen Mitteln. Als Verwaltungsaufwand aus dem Förderungsfonds werden höchstens Entschädigungen bezahlt wie Sitzungsgelder bei Verwaltungsratssitzungen, die für die Herren der Förderungsgesellschaft enstehen, Generalversammlungen, Bankspesen, Spezialgutachten usw. Nur diese Kosten werden über den Wirtschaftsförderungsfonds bezahlt.
Im übrigen ist zu bemerken, dass eine Subventionierung der Bürgschaftsgenossenschaft aus Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds gesetzlich nicht erlaubt wäre. Dazu müsste erst das Wirtschaftsförderungsgesetz geändert werden. In seinen Ausführungen betreffend Verwaltungskosten hat Herr Aeschlimann auch Bezug genommen auf die Kürzung der Bundesbeiträge, die wir 1968 zur Kenntnis nehmen mussten und in deren Folge wir auch die Kantonsbeiträge zu kürzen hatten, weil die beiden gekoppelt sind. Wir können aber auch auf dieses Argument leider nicht eintreten; das kann uns nicht als Begründung dienen, um aus dem Wirtschaftsförderungsfonds Beiträge an die Verwaltungskosten der Bürgschaftsgenossenschaft zu leisten.

Im Rahmen seines gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für das Berggebiet will der Bund Möglichkeiten schaffen zur Förderung von Krediten für Klein- und Mittelbetriebe des Gewerbes. Wir wissen, dass diese Dinge geprüft werden; es wird sich zeigen, ob auf diesem Weg früher oder später gewisse Mittel für die Bürgschaftsgenossenschaft freigemacht werden können. Wir sind gerne bereit, in dieser Richtung dann der Bürgschaftsgenossenschaft an die Hand zu gehen, soweit dies möglich sein wird.
Auch bei der Steuerbefreiung zieht der Herr Motionär einen Vergleich mit der Förderungsgesellschaft. Da gilt es aber festzuhalten: Bei der Förderungsgesellschaft handelt es sich um eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne von Artikel 829 OR; die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes dagegen ist eine Genossenschaft nach OR, und steuerrechtlich werden sie anders behandelt. Die Bürgschaftsgenossenschaft wird als Selbsthilfegenossenschaft behandelt. Wenn also auf diesem Sektor etwas hätte getan werden sollen, dann hätte bei der Steuergesetz-Debatte diese Frage aufgegriffen werden müssen. Vielleicht wäre es dann beim sechsten Rückkommen auch geglückt, für diese Bürgschaftsgenossenschaft etwas herauszuholen.

Wir sind also gerne bereit, uns der Bürgschaftsgenossenschaft in der Frage der Kostendeckung im Hinblick auf die Entwicklung auf eidgenössischem Boden bei der Investitionshilfe gelegentlich zur Verfügung zu stellen. Heute aber muss ich die Motion als solche ablehnen und Herrn Aeschlimann bitten, sie in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Aeschlimann nur in der Form eines Postulates an. Ist der Herr Motionär mit einer solchen Umwandlung einverstanden? Das ist der Fall.
Damit liegt ein Postulat Aeschlimann vor, das von der Regierung angenommen wird. Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft?

Hess. Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Er hat dafür eine eindeutige Begründung gegeben. Die Begehren des Motionärs passen ganz einfach nicht zum Dekret über die Wirtschaftsförderung, vor allem zu Artikel 4 dieses Dekretes. Deshalb möchte ich im Namen der SP-Fraktion auch um Ablehnung des Postulates bitten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 50 Stimmen
Dagegen ..... 18 Stimmen

Motion der Jurassischen Deputation - Stabilisierung des Baumarktes

Wortlaut der Motion vom 6. September 1973

Dans la lutte qu'elle mène contre la surchauffe, la Confédération a pris, en date du 20 décembre 1972, des mesures visant à interdire la démolition et la construction.
Selon l'article 20, alinéa 1 et 2, de l'ordonnance fédérale du 10 janvier 1973, le Département fédéral de l'économie publique peut déterminer les régions qui seront entièrement exclues du champ d'application des interdictions de démolir et de construire.
Afin de mettre le Jura au bénéfice des allégements, la Commission jurassienne pour la stabilisation du marché de la construction ainsi que M. le Préfet de Laufon ont fait parvenir des dossiers à la Direction cantonale de l'économie publique. Ces requêtes ont pour but de libérer le Jura des mesures visant à interdire la démolition et la construction.
La Députation jurassienne, dans sa séance du 1er septembre 1973, a examiné les dossiers susmentionnés et a pris la décision de demander au Conseil-exécutif d'intervenir dans les plus brefs délais auprès du Département fédéral de l'économie publique pour que l'ensemble du Jura soit libéré des mesures visant à interdire la démolition et la construction.

Voisin (Porrentruy). Nous devons vous rappeler que la Confédération a pris, le 20 décembre 1972, des mesures visant à interdire la démolition et la construction, et préciser que selon l'article 20, alinéa 1 et 2, de l'Ordonnance fédérale du 10 janvier 1973, le Département fédéral de l'économie publique peut déterminer les régions qui seront entièrement exclues du champ d'application de ces interdictions de démolir et de construire.
Après une étude approfondie de ce problème, la Commission jurassienne pour la stabilisation du marché de la construction, présidée par le préfet Parrat, a adressé à la Direction de l'économie publique une requête demandant que le Jura soit entièrement libéré des mesures que je viens de mentionner. Une demande semblable a été faite par le préfet de Laufon pour son district, ce district ne relevant pas de la juridiction de la Commission jurassienne.

Cette étude est basée sur:

- l'évolution démographique,
- les avis de construction,
- la consommation du ciment,
- les activités des bureaux d'architecture et d'ingénieurs, et
- les activités du secteur de la maçonnerie et du génie civil.

Concernant le premier point, l'évolution démographique, les statistiques indiquent que l'augmentation de la population dans les six districts d'expression française a été plus lente que dans les autres régions du canton et de la Confédération. C'est-à-dire:

- que l'augmentation de la population de 1960 à 1970 a été de 6,2 % contre 15,5 % pour la Suisse,
- que le Jura ne compte que 95 habitants au km² contre 152 pour la Suisse,
- que le Jura ne compte qu'une seule ville de plus de 10 000 habitants,
- et enfin, sur les 133 communes, 76 ont vu leur population diminuer.

Le deuxième volet de ce dossier prouve par un relevé des avis de construction parus dans la «Feuille officielle» que ces derniers sont insuffisants pour un développement normal de la construction.
Le troisième point prouve également d'une manière irréfutable qu'il n'y a pas surchauffe dans le secteur de la construction si l'on se base sur la consommation du ciment.
Si la consommation est de 938 kg. par habitant pour la Suisse, elle est de 865 kg. pour le canton et seulement de 520 kg. pour le Jura.
Les deux dernières parties du dossier sont consacrées aux activités des bureaux et des entreprises de la construction et du génie civil.

De ces enquêtes, on peut en déduire que:

- l'occupation actuelle des entreprises de la construction est insuffisante,
- que les perspectives sont inquiétantes par rapport au chômage et aux difficultés financières,
- que le secteur du génie civil sera presque paralysé et celui de la maçonnerie sérieusement ralenti.

Depuis la requête de la Commission jurassienne pour la stabilisation du marché de la construction, nous savons que 77 communes jurassiennes ont été libérées du champ d'application de l'arrêté fédéral. Mais selon l'avis de la Commission et en tenant compte des enquêtes précises et sérieuses qu'elle a effectuées, ce n'est pas seulement une partie des communes jurassiennes qui doivent être libérées mais toutes les communes, soit l'ensemble du Jura.

Dans sa séance du 1er septembre 1973, la Députation jurassienne (DJ) a examiné le dossier que je viens de vous résumer et a pris la décision de demander par voie de motion au Conseil-exécutif d'intervenir auprès du Département fédéral de l'économie publique pour que l'ensemble du Jura soit libéré des mesures visant à interdire la démolition et la construction.
Dans sa séance du 3 novembre, la DJ n'a pas pu se rallier à l'avis du Conseil-exécutif qui est d'accord d'accepter cette requête sous forme de postulat. En effet, le Département fédéral de l'économie publique doit prendre de nouvelles décisions quant à la libéralisation de nouvelles communes ou régions au début de cette année. Il faut donc agir immédiatement et la Députation jurassienne ne peut pas prendre la responsabilité de laisser dormir cette requête.
Messieurs les députés, c'est au nom de la Députation jurassienne que je vous prie d'accepter cette motion qui demande au Conseil-exécutif d'adresser une requête au Département fédéral de l'économie publique pour que l'ensemble du Jura soit exclu du champ d'activité des interdictions de démolir et de construire.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion, die wir nun vor uns haben, hätte mit genau gleichem Recht von den Emmentaler Grossräten oder der Oberländer Deputation eingereicht werden können; denn wir stellen sowohl im Oberland wie im Emmental oder Schwarzenburgerland genau dieselbe Erscheinung fest, wie sie nun durch Herrn Voisin geschildert wurde. Wir sind aber von der Regierung aus nicht etwa untätig geblieben. Nachdem im Dezember 1972 die dringlichen Bundesbeschlüsse verabschiedet waren, haben wir von der Regierung aus die Auswirkungen vor allem in den Randgebieten kommen sehen und sind schon im Februar mit einer Eingabe an den Bundesrat gelangt, er möge bei seinen Massnahmen die Randgebiete berücksichtigen. Ferner sind wir im August wieder vorstellig geworden (wir haben damals ein Verzeichnis von 183 Gemeinden eingereicht) und verlangten, dass der Bundesrat diese Gemeinden vom Baubeschluss befreie.
Wir gelangten mit einer weiteren Eingabe an den Bundesrat, die verlangte, dass die Härtekontingente möglichst rasch wirksam werden sollten. Ich darf hier festhalten, dass Bern als erster Kanton sein Kontingent von 30 Millionen für Infrastrukturaufgaben und etwa 28 Millionen für Bauvorhaben ganz in Anspruch genommen hat und dass er es bis Ende 1973 auf wenige Restsummen praktisch ausgeschöpft hatte. Dies als Eingangsbemerkung, um zu zeigen, was die Regierung für die Regionen doch getan hat.
Wie hat sich das nun ausgewirkt? Ich habe vor mir die Zahlen über die Befreiung der Gemeinden vom Baubeschluss gemäss einer Verordnung des Bundesrates vom 28. August 1973. Danach sind im Mittelland von total 42 Gemeinden drei vom Baubeschluss befreit worden; im Emmental/Oberaargau sind von 149 Gemeinden deren fünf; im Seeland inklusive Laufental ist von 88 Gemeinden keine, im Oberland von 79 Gemeinden deren 24, und im Jura von 133 Gemeinden deren 83 befreit worden.
Aufgrund dieser Tatsachen muss man doch zugeben, dass das, was die jurassische Deputation hier vorträgt, wirklich ein echtes Problem ist, aber ein Problem für alle Randgebiete. Anderseits ist aber auch festzuhalten, dass schon bis dahin etwas geschehen ist. Vom Beauftragten des Kantons für den Vollzug des Baubeschlusses habe ich mir sagen lassen, dass bisher im ganzen Kanton inklusive Jura drei Gesuche abgelehnt worden sind. Auch das mag ein Hinweis darauf sein, dass wir vom Kanton aus in der Handhabung des Baubeschlusses nicht sehr restriktiv sind. Noch gestern habe ich vernommen, dass beim Bund wiederum eine Enquête durchgeführt worden sei und dass eine weitere Reihe von Gemeinden vom Baubeschluss ausgenommen werden soll. Darunter wird wieder eine Anzahl jurassischer Gemeinden sein, neben dem Oberland und Emmental.
Darum bin ich der Meinung, wir sollten im gegenwärtigen Moment in dieser Sache nicht schon wieder beim Bundesrat vorstellig werden. Ich erkläre mich aber bereit, das zu tun, sobald man sieht, dass es nötig ist. Wir haben dafür eine neue Eingabe an den Bundesrat gerichtet betreffend das Härtekontingent, in welcher wir verlangten, dass nach Aufbrauchen des gegenwärtigen Kontingentes von 500 Millionen für die ganze Schweiz ein neues zur Verfügung gestellt werde, damit wir nicht plötzlich vor sogenannten Investitionsruinen stehen werden.
Wir sind also gerne bereit, erneut beim Bundesrat vorstellig zu werden, wenn sich die Geschichte in gleichem Sinne weiterentwickelt. Wir wissen, dass die Lage nicht überall ideal ist. Gerade letzte Woche hatten wir eine Aussprache mit dem oberländischen Baumeisterverein die uns gezeigt hat, dass es auch im Oberland nicht so günstig aussieht. Wohl ist noch eine gewisse Arbeitsreserve vorhanden, aber wie die Sache sich im Laufe des Jahres entwickeln wird, weiss man nicht.
Der Regierungsrat ist also gerne bereit, die Frage zu prüfen und wenn nötig generell für den ganzen Kanton (oder bei Härtefällen auch für einen einzelnen Landesteil) erneut beim Bundesrat vorstellig zu werden. In diesem Sinne sind wir bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion der jurassischen Deputation als Postulat entgegen. Ist Herr Voisin mit dieser Umwandlung einverstanden? – Herr Voisin hält an der Motion fest.
Wird die Motion aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 28 Stimmen
Dagegen ..... 51 Stimmen

Motion Graf – Zusammenschluss von Berufsklassen

Wortlaut der Motion (6 Mitunterzeichner) vom 10. September 1973

Depuis un certain temps, l'office cantonal de la formation professionnelle poursuit une politique systématique de fusion des classes d'apprentissage. Cette pratique, qui a pour but la réalisation d'économies, se justifie aussi longtemps qu'elle n'est pas préjudiciable à la formation des jeunes.

Or diverses mesures prises l'année passée et d'autres qui sont, paraît-il, envisagées ne sauraient satisfaire ni les patrons, ni les apprentis ou leurs représentants, ni les syndicats.
C'est le cas tout particulièrement pour Bienne et pour le Jura-sud, où on est fort inquiet quant aux possibilités futures de formation des jeunes gens et des jeunes filles apprentis de l'artisanat et de l'industrie.
Dans le but de clarifier la situation et de dissiper tous malentendus, nous invitons le gouvernement:

1° à donner l'assurance que l'école professionnelle de Bienne, lien entre l'ancien canton et le Jura, participera équitablement à cette réorganisation;

2° à édicter des directives en vertu desquelles la suppression de classes d'apprentis ne pourra désormais intervenir qu'après entente commune entre l'Office cantonal pour la formation professionnelle, les patrons, les apprentis ou leurs représentants et les organes syndicaux.

Graf. Comme vous le savez, l'Office cantonal de la formation professionnelle s'efforce depuis un certain temps de regrouper les classes d'apprentissage, de supprimer certaines écoles, les petites en particulier, dans un but de rationalisation et d'économie et en vue d'améliorer dans toute la mesure du possible l'enseignement donné à nos apprentis, en particulier à ceux de l'artisanat et du commerce.
En ma qualité d'ancien maître d'une école professionnelle et de membre de la commission d'économie publique, je ne puis que me réjouir des efforts entrepris par ledit office. Cependant, s'il est heureux que l'enseignement professionnel soit donné par groupes et par degrés et si je suis le premier à me réjouir des économies qui en résultent pour la caisse publique, cette évolution ne laisse pas de m'inquiéter. En effet, l'enfer est parfois et même souvent pavé de bonnes intentions et les initiatives prises par l'Office cantonal de la formation professionnelle ne sont pas toujours celles qu'on aimerait lui voir prendre. Dans plusieurs régions du canton s'est manifestée une inquiétude justifiée à la suite de décisions qu'il a prises sans consulter les milieux intéressés. Depuis quelques années, un malaise s'est cristallisé à Bienne et il y a aussi eu des grincements dans d'autres régions du canton à la suite du déplacement de Bienne à Delémont d'une classe d'apprentis dessinateurs en bâtiment, alors que les effectifs des classes étaient suffisants pour justifier la création d'une classe de langue française par degrés à Bienne. Les apprentis intéressés, qui ne comprenaient pas le pourquoi de ce déplacement, étaient sur le point de déclencher un mouvement de contestation quand la Direction des écoles de la ville de Bienne a réussi à arranger les choses. Cela montre que les intéressés n'acceptent pas sans autre les décisions prises par l'Office de la formation professionnelle quand on ne leur en explique pas les raisons.
Un malaise analogue a été suscité à Bienne par la dislocation des classes d'apprentis typographes, qui groupaient et groupent encore un nombre suffisant d'élèves pour pouvoir être conduites par degrés. Les élèves de langue française ont été envoyés dans le Jura et ceux de langue allemande à Berne.
Il va sans dire que nous ne nous opposons pas à la régionalisation et au regroupement des élèves par classes et degrés lorsqu'ils sont dans l'intérêt des apprentis; chacun s'en réjouit, au contraire. Cependant, nous avons des doutes quant à l'opportunité de certaines décisions dudit office, qui semble plutôt agir au gré des circonstances et des courants. Certes, il applique les prescriptions légales à la lettre et nous ne lui reprochons pas d'agir, mais c'est sa manière d'agir qui prête le flanc à la critique, en particulier quand il prend des décisions sans en nantir au préalable les intéressés, ce qui engendre parfois des situations pénibles. C'est ainsi que l'école professionnelle de Moutier, qui avait été autorisée à construire un bâtiment comprenant des ateliers et locaux pour des apprentis, n'a pas pu le réaliser. L'école professionnelle de Bienne a fait une expérience analogue. Alors qu'on l'avait autorisée à créer des locaux d'enseignement pour les apprentis typographes, on a décidé par la suite de supprimer les classes de typographes, privant ainsi la ville de Bienne des subventions fédérales. Il lui en coûte quelque 10 000 francs par année. Quant au canton, il devra assumer les frais d'établissement de nouvelles classes.
Que l'on me comprenne bien: mon intervention n'est pas inspirée d'un esprit de clocher. Je suis persuadé que notre collègue M. Jardin ne tirera nulle gloire ou ne concevra nul dépit si l'école professionnelle de Delémont compte une classe de plus ou de moins. Il s'agit uniquement de sauvegarder les intérêts des apprentis.
Lors d'une réunion tenue par les représentants des écoles professionnelles du Jura-Sud le 24 octobre dernier à Berne, M. Nickler avais admis lui-même que si on a respecté les prescriptions légales dans leur lettre, on aurait dû agir autrement.
Ma motion n'a d'autre but que de demander à l'Office de la formation professionnelle de tenir compte des intérêts régionaux bien compris lors de la réorganisation des écoles professionnelles. Il faut le dire, le fait que les apprentis doivent se rendre deux ou trois fois par semaine dans une école éloignée de leur domicile ou de leur lieu de travail exerce une influence défavorable sur le recrutement, en raison de la perte de temps et du coût des déplacements que cela occasionne. Il importe donc que l'Office fasse des choix judicieux et que les milieux intéressés soient consultés.
Je demande que les patrons, les commissions d'apprentissage, les apprentis ou leurs représentants, de même que les organisations syndicales, qui s'occupent aussi de la formation professionnelle, soient entendus. Il en est de même des écoles professionnelles.

Lors de l'entretien que nous avons eu le 24 octobre avec M. Nickler, il a laissé entendre qu'il serait fait droit à nos demandes, qui n'ont rien de révolutionnaire; elles sont simplement raisonnables. Je comprends donc mal que le Gouvernement ne les accepte que sous forme de postulat. Cette information donnée à l'ensemble des apprentis et des représentants des écoles professionnelles dans un esprit de collaboration et de conciliation ne pourrait être que profitable, et il ne me paraît pas qu'il y ait lieu de transformer une demande aussi raisonnable en postulat.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Diskussion, wie sie nun von Herrn Graf in bezug auf den Raum Biel/Südjura aufgegriffen wird, haben wir bereits tiefgründig geführt für das Oberland, sie läuft teilweise heute noch im Emmental. Es geht um die Regionalisierung der Berufsschulen und die Mitsprache der einzelnen Regionen und

Gemeinden. Der Zusammenschluss der Berufsschulklassen ist heute nichts anderes als ein Bestandteil der Verbesserung der Berufslehre ganz allgemein. Wir bezwecken damit die Schaffung lebensfähiger Jahresklassen für jeden Beruf, mit einem optimalen Einsatz von Fachlehrern und Lehrmitteln. Diese Dinge gelten ja nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die gesamte Schweiz; wir haben uns ja nach dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung zu richten; der Bund gibt uns die Richtlinien, die wir dann zu vollziehen haben.
Wenn wir Klassen oder ganze Schulen zusammenlegen, geht es uns gar nicht in erster Linie darum, Geld zu sparen; vielmehr geht es um die regionale Förderung der einzelnen Gebiete. Wir sind daran, sogenannte Entwicklungskonzepte für ganze Regionen zu schaffen, und die regionalen Berufsschulen sind ein Bestandteil eines solchen Entwicklungskonzeptes, sei das nun für das Oberland oder einen anderen Landesteil. Das ist also die erste Forderung einer Regionalisierung solcher Schulen. Wir tun es aber auch, um die Qualität dieser Schulen zu heben, um gute Einrichtungen, gutes Schulmaterial und vor allem qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Würden wir das nicht tun, das heisst, würden wir die dezentralisierten Schulen bestehen lassen, dann besteht die Gefahr, dass die Ausbildung darunter leidet und dass vor allem unser oberstes Ziel darunter leiden würde, nämlich die Erhaltung der Meisterlehre, der wir nach wie vor grosse Bedeutung beimessen und die wir unbedingt erhalten wollen. Darum wollen wir auch gesunde, lebensfähige Berufsschulen in den Regionen haben.
Es trifft zu, dass diese Entwicklung nicht jedermann eitel Freude bereitet. Anderseits ist zuzugeben, dass die vorgebrachten Einwände fast ausschliesslich regionalpolitischer Natur sind. Wir führen zurzeit einen kleineren «Krieg» im Emmental zwischen dem Raum Langnau und dem Raum Konolfingen. Wir werden bereits nächste Woche zum dritten oder vierten «Hosenlupf» auf diesem Sektor antreten.
Es sind aber nicht nur regionalpolitische Überlegungen, die da eine Rolle spielen; manchmal werden auch persönliche Standpunkte vertreten, denen wir einfach von der berufsbildungspolitischen Seite aus nicht zustimmen können.
Nun wünscht Herr Graf in seiner Motion, dass die Regierung die Zusicherung gebe, dass die Berufsschule Biel als Bindeglied zwischen dem alten Kanton und dem Jura an dieser Reorganisation angemessen mitwirken könne. Das ist für uns – Herr Grossrat Graf – ganz selbstverständlich. Biel wird einen Schwerpunkt bilden, darüber gibt es überhaupt keine Diskussion; in Biel wollen wir ein solches Zentrum bestehen lassen. Wir sind ja zurzeit auch daran, eine grosse Berufsschule zu bauen; zudem hat Biel eine Bedeutung als zweisprachige Stadt und damit als Bindeglied. – Der erste Punkt der Motion Graf kann also ohne weiteres als Motion angenommen werden.
Beim zweiten Punkt hingegen sieht es anders aus. Dort verlangt Herr Graf, dass wir Richtlinien aufstellen sollten, wonach die Aufhebung von Gewerbeschulklassen in Zukunft nur noch im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem kantonalen Amt für Berufsbildung, den Lehrmeistern, den Lehrlingen oder ihren Vertretern und den Organen der Gewerkschaft solle vorgenommen werden können. Da kann ich mich leider nicht einverstanden erklären, weil unser Berufsbildungsgesetz das einfach nicht erlaubt. Im Gesetz vom 4. Mai 1969 heisst es in Artikel 31: «Das Amt für Berufsbildung ist im Rahmen der Bundesgesetzgebung für die Organisation des beruflichen Unterrichtes verantwortlich. Es setzt nach Anhören der Berufsschulen und Berufsverbände ... die Einzugsgebiete der einzelnen Schulen nach Berufen fest. Dabei sind soweit möglich Jahresklassen nach Lehrberufen zu bilden.»
Wenn ich also den zweiten Punkt der Motion Graf ebenfalls als Motion entgegennehmen wollte, hätte das zur Folge, dass ich das Gesetz abändern müsste. Dazu scheint mir aber der Zeitpunkt noch nicht gekommen zu sein; umsomehr als sowohl das Amt für Berufsbildung wie ich selber als Volkswirtschaftsdirektor bisher immer bereit waren, wenn irgendwo Schwierigkeiten auftraten, an diese Orte hinzugehen oder die Betreffenden zusammenzurufen, um die Probleme zu besprechen. Das haben wir sowohl im Oberland wie im Emmental getan. Herr Graf hat ja selber an einer solchen Besprechung im Zusammenhang mit dem Südjura teilgenommen.
Aus diesem Grunde kann ich also auf den zweiten Punkt der Motion nicht eintreten und muss ihn ablehnen.

Präsident. Die Regierung möchte differenzieren und Punkt 1 als Motion annehmen, Punkt 2 dagegen ablehnen.
Ich frage Herrn Graf, ob er bereit wäre, seine Motion aufzuteilen oder allenfalls nur noch Punkt 1 stehen zu lassen.

Graf. Le porte-parole du Gouvernement m'invite à scinder ma motion en deux. La première partie ne pose pas de problème puisque le Gouvernement l'accepte sous forme de motion. Quant à la seconde partie, je ne vois pas en quoi son opinion diffère de la mienne. Je demande que la régionalisation sur le plan de la formation professionnelle soit réalisée d'entente avec les organismes patronaux et syndicaux et les écoles professionnelles. Je demande que la loi soit appliquée et rien de plus. Ce que je demande correspond au texte de la loi: «nach anhören». Je maintiens donc ma deuxième demande sous forme de motion, car encore une fois, il me semble que nous marchons d'accord avec le Gouvernement. Le regroupement des écoles professionnelles doit se réaliser, mais je veux que l'on donne à l'Office de la formation professionnelle des directives dans le sens indiqué afin que soit calmée l'inquiétude dont M. Beutler dans sa petite question et M. Lüthi dans son interpellation se sont faits l'écho. Je maintiens donc le deuxième point de ma motion sous forme de motion.

Präsident. Herr Graf hält an der Motion im ganzen Umfange fest, ist aber bereit, über die beiden Punkte einzeln abstimmen zu lassen.

Stähli (Tramelan). Dans sa motion, notre collègue M. Graf fait état non seulement du cas de Bienne, mais aussi de celui du Jura-Sud en ce qui concerne les possibilités de formation des apprentis de l'artisanat et de l'industrie.
Il nous paraît nécessaire de souligner à notre tour l'inquiétude qui règne dans le Jura-Sud à ce propos. Tous les milieux politiques et industriels se soucient grandement de l'avenir et du développement des écoles professionnelles de nos districts.

Dans une étude faite l'an passé par la Communauté des écoles professionnelles de Tramelan, St-Imier et Tavannes, il est en particulier relevé qu'en janvier 1973, l'Ajoie et la Vallée de Delémont par exemple envoyaient quelque 50 apprentis dans les écoles du Jura-Sud, mais que la seule école professionnelle de Delémont recueillait 148 apprentis du Jura-Sud. Il constatait en outre que les écoles du Jura-Sud groupaient 6 professions alors que celles de Delémont en groupait une trentaine et que cette dernière école, dont nous ne mettons pas en doute la valeur ni l'enseignement qui s'y donne, ouvre une école professionnelle supérieure drainant à nouveau certains élèves du Jura-Sud vers le nord.
Je tiens à préciser qu'il ne s'agit pas pour nous de susciter de vaines querelles. Il s'agit de faire part de l'inquiétude des autorités municipales et scolaires, des milieux industriels de notre région qui constatent avec angoisse le départ des jeunes gens et jeunes filles, ouvriers et ouvrières, employés, futurs cadres, qui s'en vont sous d'autres cieux, comme nos bacheliers d'ailleurs. Il s'agit de revendiquer des échanges plus équilibrés entre nos différentes écoles et entre nos différentes régions, d'admettre que certaines suppressions de classes ne se fassent pas sans l'avis des milieux intéressés, de bien peser les intérêts des élèves, de prendre en considération les justes revendications d'une région qui jusqu'ici n'a pas reçu sa part, de se dire enfin que les enseignants professionnels du Jura-Sud valent certainement ceux d'autres régions.
Mais M. le directeur de l'économie publique connaît nos problèmes et nos soucis et, je le crois, les comprends. Je ne voudrais donc pas intervenir plus longuement, me bornant à vous prier d'appuyer les points 1 et 2 de la motion de notre collègue sous forme de motion.

Lüthi. Die in der Motion Graf aufgeworfenen Probleme der Berufsbildung betreffen nicht nur die Region Biel, sondern stehen gegenwärtig im ganzen Kanton zur Diskussion; auch in der Region Burgdorf ist die Berufsbildung ins Kreuzfeuer geraten und wird seitens der Berufsverbände sehr kritisch verfolgt. Die Neustrukturierung des Berufsschulwesens wird in den Kreisen dieser Verbände heftig kritisiert. Namentlich wird festgehalten, dass ein richtiges Gespräch zwischen den Berufsverbänden und dem Amt für Berufsbildung nie richtig in Gang gekommen sei. Einem Protokoll konnte man entnehmen, dass in einer Besprechung in Zäziwil den Wünschen, die die Berufsverbände vortrugen, nur in kleinem Rahmen entsprochen werden konnte.
Worum ging es dabei? Die Stadt Burgdorf baut gegenwärtig mit grossen Kosten ein neues Berufsschulhaus. Ganz allgemein war angenommen worden, dass dieselben Berufsgruppen wie bisher in dieser modernen Schulanlage unterrichtet würden. Bald aber zeigte es sich, dass die Konzeption des Kantons eine andere Aufteilung der Berufsklassen vorsieht und dass zum Beispiel Bäcker- und Metzgerlehrlinge sowie weitere Berufe künftig in Langenthal die Berufsschule besuchen sollen. Es ist ja an sich zu begrüssen, dass auch unseren Lehrtöchtern und Lehrlingen ein Maximum an Wissen vermittelt werden soll. Der Presse konnte man kürzlich entnehmen, dass auch der Bund bestrebt ist, die Berufsbildung zu fördern. Persönlich kann ich mich diesen Bestrebungen anschliessen; ich glaube aber, dass dieses Ziel nicht nur mit einer Konzentration auf einige wenige Schulzentren erreicht werden kann, denn auch andere Faktoren spielen hier eine grosse Rolle, wie zum Beispiel ein langer Schulweg mit den ganzen Gefahren des Strassenverkehrs usw.
Nachdem die Vertreter der Berufsverbände aus unserer Region keine Änderung der Konzeption erreichen konnten, sind sie an den regionalen Planungsverband gelangt; in zwei Sitzungen sind dort diese Probleme eingehend besprochen worden. Sicher ist es nicht abwegig, wenn solche Probleme auch in den Aufgabenkreis der Regionalplanung einbezogen werden; denn die Aufgabe der Regionalplanung wird es sein, die Regionen als organische Einheiten zu konzipieren, unter Einbezug des Erziehungswesens, der Berufsbildung, des Spitalwesens, der Landwirtschaft usw. Leider sind aber die Verbindungen einzelner Direktionen mit den bereits funktionierenden Planungsverbänden noch nicht überall hergestellt; teilweise wird überhaupt nicht Kenntnis genommen vom Bestehen dieser Verbände. Wenn die Planung im Volk Fuss fassen und ernstgenommen werden soll, ist es aber nach meiner Meinung unerlässlich, dass künftig in dieser Hinsicht besser zusammengearbeitet wird. Ich bin überzeugt, dass mit Hilfe unserer Planungsverbände Probleme wie das hier diskutierte besser und mit weniger zerschlagenem Porzellan gelöst werden können.
In meinem Postulat, das von der Regierung angenommen wird, habe ich eine bessere Koordination zwischen den einzelnen kantonalen Direktionen mit den Planungsverbänden verlangt. Ich danke der Regierung für die Annahme und hoffe, dass damit eine bessere Zusammenarbeit erreicht wird. Die Motion Graf strebt eigentlich dasselbe Ziel an, und ich möchte Sie deshalb bitten, ihr zuzustimmen.

Gygi. Ich äussere mich nur zu Ziffer 2 der Motion Graf; meine Meinung wird von der freisinnigen Fraktion geteilt. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Graf geht es hier nicht um ein Recht auf Anhörung, sondern um ein Recht auf Mitbestimmung; denn Anhören heisst doch auf Französisch «après consultation», nicht «après entente commune», was für einmal richtig übersetzt wurde mit «im gegenseitigen Einverständnis». Es wäre also möglich, dass jene, die hier aufgeführt sind (Lehrmeister, Lehrlinge oder ihre Vertreter sowie die Organe der Gewerkschaften) jeder separat durch ein Veto gegen die Aufhebung solcher Gewerbeschulklassen wirken könnte, und ein solches Vetorecht lehnen wir ab. Wir beantragen deshalb, Ziffer 2 der Motion abzulehnen.

Stähli (Biel). Ich danke dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor für die Zusicherung, die er zu Punkt 1 der Motion Graf gegeben hat. Ich glaube das Berufsbildungswesen gut genug zu kennen, um Verständnis zu haben für die Zusammenschlüsse, die sich hier abzeichnen. Im Konkreten möchte ich aber darauf aufmerksam machen, dass die Zusammenlegung der Schriftsetzerklassen verfrüht wäre.
Unverständlich ist mir die Haltung des BIGA, das mitteilte, dass rückwirkend auf 1973 die Betriebsbeiträge nicht mehr ausgerichtet werden; im Gegensatz zu dem, was uns das kantonale Amt für Berufsbildung zugesichert hatte.
Lassen Sie mich noch auf einen anderen Punkt hinweisen: Dank dem unterschiedlichen Schulbeginn an den städtischen Schulen von Biel haben wir nun auch ein Problem mit der Berufslehre, nicht mit den deutschsprachigen und nicht mit den kaufmännischen Lehrlin-

gen, sondern mit den gewerblichen Lehrlingen französischer Muttersprache. Dort gibt es nun Lehrbeginn 1 und Lehrbeginn 2. Wenn der Beruf in Biel erlernt wird und die Berufsschule in Biel besucht werden kann, bedeutet das Lehrbeginn 1, Mitte April. Lehrbeginn 2 bedeutet Berufslehre zwar in Biel, aber Besuch der Berufsschule in der Westschweiz oder im Berner Jura, das bedeutet Schulbeginn Mitte August. Schon aus diesem Grunde sollte man sehr subtil vorgehen, wenn man in Biel beginnen will, Schulklassen aufzuheben. Man muss dabei auch noch an die Rotation innerhalb der Lehrbetriebe denken.
Was Punkt 2 der Motion Graf betrifft, habe ich Verständnis für die rechtlichen Bedenken des Regierungsrates. Ich habe mich gefragt, ob man Punkt 2 nicht besser als Postulat annehmen könnte.

Beutler. Ich möchte vor allem zu Punkt 2 der Motion Graf Stellung nehmen, wo es heisst, es seien Richtlinien festzulegen, wonach die Aufhebung von Gewerbeschulklassen in Zukunft nur noch in gegenseitigem Einverständnis des kantonalen Amtes für Berufsbildung, der Lehrmeister, der Lehrlinge oder ihrer Vertreter und der Organe der Gewerkschaften vorgenommen werden kann. Bei der Aufzählung dieser verschiedenen Instanzen sind aber die Gemeinden vergessen worden. Es darf auch daran gedacht werden, dass gerade die Arbeitnehmer in den amtlichen Lehrlingskommissionen gut vertreten sind.
Ich habe Punkt 2 der Motion Graf bereits in der Fraktion bekämpft und bitte auch Sie, ihn abzulehnen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur noch ganz kurz. – In Punkt 1 ist ja Herr Stadtpräsident Stähli mit uns einverstanden, und diesen Punkt bin ich bereit, entgegenzunehmen. Wir kennen ja die Schwierigkeiten von Biel und wollen uns dort alle Mühe geben.
Was Herr Lüthi hier aufgegriffen hat, ist das alte Lied, das ich beinahe jeden Tag wieder höre. Aber so kommen wir nicht weiter. Wir müssen volle Berufsklassen haben, wo eben in einer Klasse nur ein Beruf und wenn möglich nur ein Jahrgang ausgebildet wird, um eben wirklich qualitativ gute Leute zu erhalten. Einzig darum geht es, nicht etwa darum, einem Lehrer die Nebenbeschäftigung zu erhalten. Die Sorge des kantonalen Amtes ist die gute Ausbildung der jungen Leute. Wenn wir 20 kleine Schulen haben, die nicht über die nötigen Einrichtungen und die qualifizierten Lehrkräfte verfügen, ist es ganz einfach nicht möglich, dass diese Schulen konkurrenzfähig bleiben im ganzen Raum der Eidgenossenschaft. Hier liegt der Hauptgrund der Regionalisierung.
Zu Punkt 2: Ich habe mich einfach ans Gesetz zu halten und möchte Sie bitten, das auch zu tun. Wenn wir diesen Punkt als Motion annehmen sollten, muss ich das Gesetz abändern, und das lehne ich ab.

Graf. J'accepte de transformer le deuxième point de ma motion en postulat. Il est temps d'en finir.

Präsident. Die Regierung erklärt sich «des Friedens halber» einverstanden, Punkt 2 als Postulat entgegenzunehmen. – Wir stimmen zunächst ab über Punkt 1 der Motion Graf.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Motion: Grosse Mehrheit

Präsident. Nun stimmen wir ab über Punkt 2 der Motion Graf als Postulat.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 2 als Postulat .... 67 Stimmen
Dagegen ..... 20 Stimmen

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Elfte Sitzung

Donnerstag, 14. Februar 1974, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Casetti, Christen H. R., Etique, Feldmann (Ittigen), Hof, Katz, Kautz, Meier, Probst, Rohrbach, Salzmann, Schnyder, Wirz; unentschuldigt abwesend ist Herr Haenggeli.

Programm für die Förderung der Wirtschaft

Siehe Nr. 11 der Beilagen

Eintretensfrage

Mischler, Präsident der Kommission. Zum letztenmal habe ich eine Vorlage vor dem Rat zu vertreten. Wenn mich nicht noch jemand herausfordert, ist es überhaupt das letztemal, dass ich mich an den Rat wende. Dass es sich bei diesem Geschäft um das Programm zur Förderung der bernischen Wirtschaft handelt, freut mich, habe ich mich doch in den letzten Jahren sehr eingehend mit diesen Problemen befasst.
Nun liegt das erste Programm vor, das gestützt auf Artikel 2 des Gesetzes ausgearbeitetet wurde. Ich glaube sagen zu dürfen, dass es sich hier um ein sehr umfassendes Dokument handelt, das über den Stand der Vorarbeiten Aufschluss gibt und dem Rat auch einige konkrete Vorschläge unterbreitet. Es kann nicht meine Aufgabe sein, dem Rat noch einmal zu erläutern, was in diesem Bericht steht; es kann vielmehr nur darum gehen, noch einige grundsätzliche Bemerkungen beizufügen.
Rückblickend darf daran erinnert werden, dass dieses Gesetz sehr umstritten war und dass es in der Abstimmung vom Souverän mit 47 619 gegen 44 914 Stimmen angenommen wurde. Seit 1. Januar 1972 ist es nun in Kraft. Der knappe Entscheid zeigt, dass es eine sehr umstrittene Angelegenheit war.
In bezug auf die Zielsetzung sei nur noch einmal wiederholt, dass man keine falschen Schlussfolgerungen ziehen darf. Es kann nicht darum gehen, über das Gesetz zur Wirtschaftsförderung Subventionen zu sprechen an dieses oder jenes Projekt; der Grundgedanke liegt darin, dass der Staat einen Beitrag an die allgemeine Förderung der bernischen Wirtschaft leisten will. Wir haben nach meiner Auffassung dabei drei Beteiligte: Staat, Wirtschaft, aber auch die Wissenschaft.
Man hört immer wieder, es sei doch eigentlich paradox, in einer Zeit der Überkonjunktur, des Arbeitskräftemangels usw. über eine Förderung der Wirtschaft zu diskutieren. Auch im Zusammenhang mit den Kreditbeschränkungen, dem Baustop usw. hören wir ja immer wieder die Kritik, hier bestehe ein gewisser Widerspruch. Da müsste man nach meiner Meinung die Frage ganz anders stellen: Ist die heutige Wirtschaft an und für sich gesund? Hier möchte ich dann persönlich doch einige Fragezeichen setzen, wenn wir die gegenwärtige Situation betrachten und sehen, dass die heutige Entwicklung der Wirtschaft doch einige Gefahren birgt. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass sich in der Wirtschaft sehr starke strukturelle Veränderungen vollziehen. Nach meiner Meinung handelt es sich – das sei besonders unterstrichen – bei dieser Entwicklung in erster Linie oft um ein menschliches Problem, weniger um ein wirtschaftliches. Wenn wir bedenken, wie unterschiedlich die Verhältnisse heute sind und welche Auswirkungen die Betriebsschliessungen, die Zusammenlegungen, aber auch die technischen Umwälzungen in den Betrieben haben, dann werden wir uns doch bewusst, dass wir diesen Problemen grösste Aufmerksamkeit schenken müssen. Sie werden verstehen, dass ich als Gewerkschafter dieses Problem hier unterstreiche. Wir wissen aus Erfahrung, dass wir gerade in unserem Kanton in dieser Hinsicht in letzter Zeit einige Probleme zu lösen hatten.
Dass nun in dieser Entwicklungstendenz auch der Staat seinen Beitrag zu leisten hat, scheint mir unbedingt notwendig zu sein. Es sei hier einfach auf die entsprechenden Gesetzesartikel verwiesen. Nach meiner Auffassung ist jener Teil im Bericht etwas zu kurz gekommen. Wir hatten aber Gelegenheit, uns in der Kommission darüber eingehend zu unterhalten. Wir stellten dabei fest, dass man dort einfach noch nicht klar sieht, wie praktisch auf die Probleme eingetreten werden soll. Wir werden uns in Zukunft in der Kommission, die für die Wirtschaftsförderung eingesetzt worden ist, damit eingehend befassen.
Wir haben sehr grossen Wert darauf gelegt, die Möglichkeit zu erhalten, Landreserven anzulegen, die dann zu günstigen Bedingungen abgetreten werden könnten, um auch auf diesem Wege Wirtschaftsförderung zu betreiben. Beim gegenwärtigen Wettbewerb und dem festzustellenden «Landhunger» ist das natürlich ausserordentlich schwierig. Wir haben dabei insbesondere ans Oberland gedacht, wo man in den Fremdenverkehrsregionen in diesem Sinne von seiten des Staates etwas unternehmen könnte. Anhand konkreter Beispiele mussten wir dann erfahren, dass das gar nicht so leicht ist; denn sobald durchsickert, dass da oder dort Interesse vorhanden ist, werden die Preise plötzlich in einem Masse forciert, von dem man sagen muss: Das entspricht nicht mehr dem Förderungsgedanken, wie wir ihn hegten.
Ich glaube sagen zu dürfen, der Bericht entspreche dem, was der Gesetzgeber in Aussicht gestellt hatte: Die Regierung ist verpflichtet, dem Rat in gewissen Zeitabständen das Programm zu unterbreiten und gleichzeitig darüber Aufschluss zu geben, was getan worden ist, aber auch über die Entwicklungstendenzen usw.
Artikel 2 verweist übrigens auch darauf, dass man, wenn sich in der Wirtschaft verschiedenes geändert haben sollte, eine neue Analyse vornehmen sollte. In der Kommission stellten wir aber fest, dass heute das, was seinerzeit im Bericht Stocker/Risch enthalten war, eigentlich noch absolut zutrifft, was die Situation in unserem Kanton betrifft. Wir glauben deshalb, dass für den Moment eine weitere Analyse seitens der Wissenschaft nicht notwendig sei.
Wir hatten bei der Bestellung der Kommission mit einigen Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen. Insbesondere beim Delegierten handelt es sich um eine Stelle, um die man sich kaum reisst. Wir waren dann glücklich, als Herr Professor Stocker – neben allem anderen, das er bereits betreute – auch noch dieses Amt des Delegierten übernahm. Sie haben wohl Verständnis dafür, wenn ich heute auf die Arbeit des Herrn Professor Stocker hinweise, der leider nicht mehr unter uns

weilt. Er gehörte zu den Verfassern dieses Programms, das heute zur Diskussion steht, doch konnte er an unseren Beratungen nicht mehr teilnehmen. Herr Professor Stocker hat sich schon seinerzeit bei der Analyse ausgezeichnet, die in der Universität Bern durchgeführt wurde; er hat aber auch als Delegierter für die Wirtschaftsförderung ausgezeichnete Arbeit geleistet. Wir waren in der Kommission der Meinung, man dürfe ihm dafür auch hier Dank sagen. Herr Professor Stocker hat sich mit Hingabe für diese Sache eingesetzt. Er verfügte zudem über die seltene Gabe, begeistern zu können. Ich glaube sagen zu dürfen, er sei nicht nur mit vollem Einsatz, sondern mit Begeisteung an die Lösung der Probleme gegangen; er hat dem Staat Bern nach meinem Dafürhalten diesbezüglich sehr wertvolle Dienste geleistet, für die wir ihm hier namens der Kommission bestens danken möchten.
Die Kommission hat einstimmig beschlossen, Ihnen zu beantragen, der Bericht sei zu genehmigen und damit das Programm gutzuheissen. In diesem Sinne stelle ich Ihnen Antrag.

Kästli. Die freisinnige Fraktion hat das Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft eingehend diskutiert und in zustimmendem Sinne davon Kenntnis genommen. Auch einige Kollegen, die seinerzeit das Gesetz zur Förderung der bernischen Wirtschaft skeptisch beurteilt oder sogar dagegen gestimmt hatten, sind nach Studium des Programmes zur Auffassung gelangt, in der Startphase sei gute Arbeit geleistet worden, und sie geben heute diesem Unterfangen eine gute Chance. Dabei war es von vorneherein klar, dass in der kurzen Zeit seit Funktionieren dieser Organe der Wirtschaftsförderung nicht allzuviele konkrete Resultate erwartet werden konnten.
Mit der langfristigen Zielsetzung der Wirtschaftsförderung (nämlich der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der benachteiligten Regionen) sind wir grundsätzlich einverstanden. Dass die Schwerpunkte der kurzfristigen Zielsetzung im Ausbau der Information, in der Grundlagenbeschaffung für die Förderung der regionalen Entwicklungskonzepte, in Beiträgen an Fremdenverkehrsanlagen und vor allem in einer gezielten Landerwerbspolitik liegen, scheint uns ebenfalls richtig zu sein.
Im Zeitalter, da die Schizophrenie hoch im Kurs steht und sich Massnahmen und Beschlüsse der öffentlichen Hand laufend widersprechen, wirkt es direkt wohltuend, dass im Rahmen der bernischen Wirtschaftsförderung eine Harmonie von übergeordneten Massnahmen und Interessen angestrebt wird. Wir freuen uns deshalb, dass die bernische Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit der Raumplanung ein gutes und vernünftiges Konzept zur Förderung vernachlässigter Regionen verwirklichen will, und zwar nach dem Prinzip: Konzentration in der Dezentralisation.
Im Programm wird festgehalten, dass die nach dem kommenden Bundesgesetz für die Hilfe an die Berggebiete zu erstellenden regionalen Entwicklungskonzepte auch Leitbilder der bernischen Wirtschaftshilfe sein sollen. Diese Koordination der kantonalen und eidgenössischen Massnahmen ist Voraussetzung zum Erfolg. Positiv bewertet unsere Fraktion auch den Grundsatz, dass die Unternehmerinitiative in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderungsmassnahme sein muss. Die Fraktion ist von der geleisteten Arbeit beeindruckt. Persönlich habe ich aus der Kommissionssitzung – die allerdings schon einige Zeit zurückliegt – einen ausgezeichneten Eindruck vom Mitarbeiterstab des Herrn Professor Stocker gewonnen.
Die freisinnige Fraktion beantragt Ihnen, dem Programm zuzustimmen.

Meyer (Roggwil). Die sozialdemokratische Fraktion hat das Programm in ihrem Fachausschuss für Wirtschaftsfragen studieren lassen und kam zum Schluss, dass man grundsätzlich darauf eintreten sollte, dass aber gewisse Punkte noch einer näheren Diskussion und Erläuterung bedürfen.
Die Region ist Ausgangsbasis der Förderungspolitik des Kantons. Der Bericht verlangt nach einer politisch konsolidierten Region, um das geforderte Entwicklungskonzept zu erarbeiten. Der Begriff «Region» ist jedoch noch unbestimmt. Wir sprechen von Regionen im Sinne des Juraberichtes, von Sprachregionen, von Kultur-Regionen; wir haben Regionen, die zusammengefasst sind in Gemeindeverbänden, und schliesslich haben wir Planungsregionen. Dazu kommt der nicht qualifizierte Begriff der Wirtschaftsregion.
Wir sind der Auffassung, dass eine optimale Wirtschaftsförderung sich mit möglichst vielen Sachbereichen sollte decken können, d. h. dass die Erschliessungs-, Verkehrs-, Bildungs-, Wirtschafts- und Planungsfragen in einem regionalen Gefäss sollten zusammengefasst und gelöst werden können. Diese Überlegungen scheinen uns im Programm noch nicht vorhanden zu sein.
Das Förderungsprogramm schreibt – wie gesagt – die Erarbeitung eines politisch konsolidierten, regionalen Entwicklungskonzeptes vor.
Die bestehenden Ansätze zur Regionsbildung (Planungsverbände, zum Teil auch Gemeindeverbände des öffentlichen und privaten Rechtes) weisen jedoch nicht die erforderlichen staatspolitischen Voraussetzungen auf, um eine demokratische politische Konsolidierung zu gewährleisten. Man muss sich klar sein, dass es unerlässlich sein wird, auch unsere Wirtschaftsförderung auf alle politischen Schultern zu legen.
Der Weg von der technischen zur gesamtwirtschaftlichen Planung muss beschritten werden. Das Förderungsprogramm spricht von der Suche nach Mitteln zur Ankurbelung des demographischen und wirtschaftlichen Wachstums in den Entwicklungsgebieten einerseits und einer ordnenden Planung bzw. Auffangpolitik in den Ballungsgebieten anderseits. Wir lesen darüber auf Seite 11 (und das scheint uns ein Kernsatz dieses Programmes zu sein):

«Zwischen den beiden Arten von regionalpolitischer Einflussnahme besteht eine enge gegenseitige Abhängigkeit: Je besser die Domestizierung des ablaufenden Konzentrationsprozesses in den Wachstumsgebieten gelingt, desto fühlbarer sind die positiven Rückwirkungen auf die Randregionen; gleichzeitig ist von der Kräftigung der Randregionen aber auch eine Dämpfung des die Agglomerationsgebiete in mancher Hinsicht ... bedrängenden Ballungsdruckes zu erwarten.»

Dieser Ansatzpunkt zu einem kantonalen Förderungskonzept ist zu begrüssen; bedauerlich ist nur, dass das hiezu nötige Instrumentarium und der entsprechende zentrale kantonale Steuerungsmechanismus noch fehlt. Dieses Fehlen wird sich umso stärker bemerkbar machen, als die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft den Zielen des Förderungsprogrammes entgegenläuft. Darum ist diese Förderung ja notwendig.
Wir verlangen deshalb, dass gestützt auf die raumplanerischen Grundlagen ein kongruentes gesamtwirtschaftliches Leitbild für den Kanton Bern erstellt und

nachgeführt wird. Die erwähnte Eigengesetzlichkeit würde sonst dazu führen, dass im Kanton Bern erneut Schwächezonen vorgezeichnet werden und sich kantonal keine optimale Gesamtwirkung für die Bevölkerung (Finanzkraft und allgemeine kantonale Ausstrahlung) ergeben würde.
Als ein wichtiger Punkt erscheint uns auch: Die inner- und interregionalen Verhältnisse müssen aufeinander abgestimmt werden. Das kantonale Konzept, eine weitere Förderung von Entleerungs- und Ballungsgebieten zu verhindern, sollte u. E. auch auf die Region übertragen werden, damit eine Wiederholung der bestehenden Verhältnisse in diesem Bereich vermieden werden kann. Der zentrale Einsatz von Mitteln mit optimaler (zentrifugaler) Nutzenstreuung – das Prinzip des Gartenschlauches – hat auch hier in verfeinertem Sinne Anwendung zu finden. Das erfordert gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft eine Abstimmung der übrigen Gesetzgebung (Steuergesetz, Schulgesetzgebung, Verwaltungsgesetzgebung).
Das gesamtwirtschaftliche kantonale Leitbild muss Gewähr bieten, dass eine angemessene Harmonisierung der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen den Regionen ihrerseits möglich ist.
Mit dem Blick in die Zukunft muss die Erarbeitung unserer Wirtschaftspolitik an die Hand genommen werden. Das erfordert Mut zu Neuem. – Der Boden einer blossen Strukturerhaltungspolitik muss verlassen und zur Strukturwandlungspolitik gewechselt werden. Dies ruft jedoch nach vermehrten Massnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes durch eine fortschrittliche Bildung (Grundschulung, Weiterbildung und Umschulung).

Es sind klare Lösungen zu treffen, damit die Unternehmungen, die in den Genuss der bernischen Wirtschaftsförderung kommen, die nötige Transparenz über ihre Kapitalflussrechnung ermöglichen. So gilt es zu verhindern, dass Erträge und Kapitalien aus solchen Unternehmungen – wie wir es erlebt haben – ausserhalb des bernischen Wirtschaftsraumes abfliessen und in demselben durch neue staatliche Interventionen ersetzt werden müssen.
Auf dem Sektor der Förderung der Berggebiete setzt der Bund mit seinem gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzept für Berggebiete» und insbesondere mit dem «Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete» Akzente. Diesen kann – in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Programm – im grossen und ganzen beigepflichtet werden. Das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete soll jedoch dem Raumplanungsgesetz nicht derart vorgezogen werden, dass für die raumplanerische Zukunftsgestaltung unserer Berggebiete irreparabler Schaden entstehen kann; das heisst, es darf nicht einfach der bequeme Weg des «Rufes nach Geld» beschritten, sondern es muss das Ganze der Planung im Auge behalten werden.
Es ist zu begrüssen, dass die interne Information und Aufklärung über die Wirtschaftsförderung im Programm diskutiert wird. Das genügt aber nach unserer Auffassung nicht; vielmehr wird es notwendig sein, dem Kanton Bern ein neues wirtschaftliches Image und Profil zu geben. Es muss überzeugend dargelegt werden, dass sich seine geistigen und materiellen Werte nicht in altüberlieferten Vorstellungen erschöpfen, d. h. wir müssen den Mut haben, ausgetretene Pfade zu verlassen; wir müssen aber auch den Glauben an die Wirtschaftliche Erneuerung unseres Staates haben.
Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen im Sinne dieser Ausführungen Eintreten auf den Bericht.

Senn. Im Namen der Fraktion des Landesringes empfehle ich Ihnen Nichteintreten auf den Bericht, der uns da vom Regierungsrat unterbreitet wird mit dem Titel «Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft». Ich werde Sie nicht so lange hinhalten wie meine Vorredner; denn wenn es auch ein Bericht von über 50 Seiten ist, umfasst das auf Seite 41 enthaltene Programm doch lediglich acht Zeilen. Wir lesen hier:

«Der Delegierte unterbreitete der Kommission eine detaillierte Disposition zum Programm. Im Hinblick auf die Tatsache, dass sich einerseits seit dem Erscheinen des grundlegenden Berichtes Stocker/Risch die wirtschaftliche Situation des Kantons nicht wesentlich verändert hat und dass anderseits neu verfügbare Daten (insbesondere Volkszählung 1970) bereits durch das Statistische Büro ausgewertet wurden, beschloss die Kommission, auf eine Lageanalyse zu verzichten. Diese hätte ohnehin nur sehr summarisch und auf gewisse Einzelaspekte ausgerichtet werden können.»

Sie wissen, dass unsere Fraktion – der Landesring überhaupt – mit Ihnen und dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor in dieser Frage nie einig war. Wenn ich hier im Namen unserer Fraktion spreche, darf ich es sicher gleichzeitig im Namen jener grossen Minderheit tun, die das Gesetz ablehnte. Heute akzeptieren wir das Gesetz, verlangen nun aber, dass es auch durchgeführt werde. Die Regierung ist also verpflichtet, ein Programm vorzulegen. Diese acht Zeilen aber sind doch kein Programm; so etwas darf es doch gar nicht geben. Das ist ja etwa so, wie wenn jemand ein Buch verfassen wollte mit dem Titel «Der Pudel». Er würde dann auf 50 Seiten zunächst über die Säugetiere reden, dann über die verschiedenen Vierbeiner und schliesslich käme er auch noch auf die Hunde. Dort würde er zeigen, wie sich das im Laufe der Geschichte entwickelt hat, und irgendwo würden dann noch acht Zeilen über den Pudel stehen. So etwas ist einfach nicht fair. Ein anderes Beispiel: Sie könnten ein Buch schreiben mit dem schönen Titel «Die Klosterkirche von Einsiedeln»; darin fände sich eine Abhandlung über den Barock und irgendwo in acht Zeilen würde die Klosterkirche von Einsiedeln abgehandelt. So etwas geht einfach nicht an. In den zitierten acht Zeilen ist von einer Disposition die Rede. Es widerspricht natürlich einem fundamentalen Grundsatz der Logik, wenn ein Gebiet wie die Förderung der bernischen Wirtschaft als Titel gewählt, dann aber über etwas ganz anderes, Umfassenderes, gesprochen wird. Wir hätten nun sehr gerne über ein Wirtschaftsförderungs-Programm gesprochen, aber diese acht Zeilen stellen doch kein Programm dar.
Im übrigen bestreite ich nicht, dass dieser Rapport als Bericht über die Lage der bernischen Wirtschaft sehr interessant ist; aber ich glaube, wir – ebenso das ganze Volk – haben ein Anrecht auf ein Programm, und das Volk erwartet von seinen Vertretern, dass sie dieses Programm nun verlangen.
Wir sind also der Meinung, es sei von diesen sehr interessanten Ausführungen Kenntnis zu nehmen, die Regierung aber gleichzeitig zu beauftragen, das zu tun, was eben ihre Aufgabe gewesen wäre: Ein Programm vorzulegen.
Es darf auch nicht behauptet werden, die Zeit habe dazu nicht ausgereicht; denn jene Kreise, die das Wirtschaftsförderungsgesetz haben wollten, besassen dar-

über doch konkrete Vorstellungen, sonst hätten sie das Ganze nicht verlangt. Im Bericht Stocker/Risch war das ja ausserordentlich interessant umschrieben, wenn auch nicht ohne Widersprüche, wie es schon seinerzeit dargelegt wurde. Nun wäre es Sache der Regierung und ihrer Spezialisten gewesen, diese Widersprüche zu lösen, denn nur dann liesse sich ein Programm erstellen. Das ist aber nicht geschehen.
Unter einem Programm verstehen wir das Anführen klar umrissener Vorhaben, ausgerichtet auf ebenso klar umrissene Ziele. Die Regierung hat es unterlassen, im Spannungsfeld der Widersprüche diese Ziele miteinander zu versöhnen. Darum konnte sie gar kein Programm aufstellen.
Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, auf diesen Bericht gar nicht einzutreten, sondern dann Zeit dafür aufzuwenden, wenn wirklich ein Programm mit konkreten Punkten vorliegt.
Noch ein anderes Beispiel, um die Sache vielleicht auch den Vertretern der Landwirtschaft nahezubringen. Nehmen wir an, die Regierung (federführend Herr Landwirtschaftsdirektor Blaser) wäre beauftragt gewesen – das wäre ja vielleicht nicht einmal so ungeschickt –, ein Programm zur Förderung der bernischen Landwirtschaft vorzulegen. Mich würde wundern, was die Bauern dazu sagen würden, wenn dann in diesem Bericht auf über 50 Seiten Lageanalysen stünden, über die durchschnittliche Betriebsgrösse in den einzelnen Landesteilen, Ausführungen über den Paritätslohn und seine Berechnungen usw.; innerhalb dieser 50 Seiten wäre dann ein Passus auf der dritten Stufe der Hierarchie der Disposition mit dem Titel «Förderung der bernischen Landwirtschaft», und zwar in acht Zeilen. Ich möchte gerne sehen, ob die Bauern dem dann zustimmen könnten. Hier geht es um die ganze Wirtschaft; da reichen acht Zeilen nicht aus, nachdem man doch drei Jahre Zeit dazu hatte. – Ich beantrage also Nichteintreten.

Nussbaum. Die Ausführungen des Herrn Senn haben mich enttäuscht, wenn man bedenkt, dass er eine sozial-liberale Partei vertritt, die sich hier in dem Sinne vernehmen lässt: Es sei ein Punkt für Punkt detailliertes Programm vorzulegen.
Zur Stellungnahme unserer Fraktion: Für eine Partei, die persönliche Initiative und Unternehmertun hochhalten will, ist Wirtschaftsförderung nicht unbedingt eine Sache des Staates. Man muss sich aber bewusst sein, dass gerade unsere sozialen Leistungen nur erbracht werden können, wenn es der Wirtschaft tatsächlich gut geht. Gerade die vergangenen Monate mit der Energiekrise haben gezeigt, wie anfällig unsere Wirtschaft auf solche Ereignisse reagiert. Insbesondere der Kanton Bern hat es nicht nötig, hier Einbussen zu erleiden, obschon auch wir wissen, dass nicht alles Heil in einem überbordenden Wachstum liegt. Im Vergleich zu anderen Kantonen ist immerhin eine gewisse Stagnation festzustellen.
Wir erwarten von diesem Programm nicht eine generelle, sondern eine gezielte Förderung, nicht eine quantitative, sondern eher eine qualitative Förderung unserer Wirtschaft. Dabei möchten wir vor allem jene Gebiete unterstützt sehen, die in der wirtschaftlichen Entwicklung hintennach hinken. Wir denken also nicht in erster Linie an unsere Ballungsräume, sondern an jene Gebiete, die wegen ihrer hohen Steueranlage und der grossen Infrastrukturkosten Mühe haben, mit der Entwicklung Schritt zu halten.
Das neue Instrument kann aber nur unterstützenden Charakter haben; es soll den in Frage stehenden Gebieten selber überlassen bleiben, die Initiative zu ergreifen. Anderseits sind wir der Meinung, dass auch durch entsprechende fiskalpolitische Bedingungen parallel dazu ein wirtschaftlich günstiges Klima geschaffen werden könnte. In der Wirtschaft sollte also nicht durch allerlei Belastungen die unternehmerische Initiative und die Investitionsfreudigkeit gedämpft werden. Entsprechend hat sich unsere Fraktion auch bei der Beratung der Steuergesetzrevision verhalten.
Unsere Fraktion nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von diesem Bericht. Sie ist bereit, die darin enthaltenen Bestrebungen auch in Zukunft zu unterstützen.

Lachat. Nous savons gré au délégué, feu le professeur Stocker, d'avoir ressenti la position particulière du Jura au sujet de l'application des dispositions relatives au développement de l'économie cantonale et d'avoir proposé l'engagement d'un adjoint de langue française, ainsi que l'installation d'une succursale pour le Jura à Bienne. Mais nous devons regretter que ce pas en direction du Jura n'ait pas été effectué complètement. En effet, l'installation d'une succursale pour le Jura à Bienne n'est pas satisfaisante. Ce n'est pas seulement mon avis personnel, M. Staender, mais c'est aussi celui de la Députation jurassienne unanime.
On m'objectera que la collaboration avec l'Office du plan d'aménagement est nécessaire. Je vous le concède, mais je dois alors regretter que le Gouvernement n'ait pas étudié la possibilité de disjoindre l'arrondissement du Jura-Seeland de l'Office du plan d'aménagement afin de maintenir cette collaboration, nécessaire, je crois, mais qui pourrait tout aussi bien avoir lieu dans une localité jurassienne. A ce sujet, dans l'atlas de l'aménagement du canton de Berne, dans sa troisième livraison, il est dit ceci à la page 310: «La réunion des troisième et cinquième arrondissements d'aménagement (Seeland et Jura) n'est que provisoire.» Ainsi, et en vertu de l'article 2, alinéa 4 de la loi sur le développement de l'économie bernoise de 1971, la Députation jurassienne unanime vous propose la modification suivante au N° 413, alinéa 2. Il s'agirait d'un nouvel alinéa ainsi conçu: «Cette succursale pour le Jura sera ensuite établie dans une localité du Jura.» Il en irait de même pour le numéro 441, nouvel alinéa 6.

Morand. Comme membre de la commission, je tiens à émettre quelques considérations au sujet de ce rapport.
Ce rapport, qui ne pouvait, à cause des délais très courts, être un véritable programme et qui nous est soumis après quelques mois d'activité seulement des organes créés sur la base de la loi relative à l'encouragement de l'économie bernoise, contient, et il faut le souligner, en particulier les principes et les méthodes d'action définis par le professeur Stocker et son équipe et approuvés par la commission consultative et par la commission parlementaire.
Nous avons en mains le dernier document rédigé par le délégué au développement de l'économie, feu le professeur Stocker, qui nous a été brutalement ravi. Ce document contient en résumé tout ce que la science, l'extraordinaire réalisme économique et le dynamisme du professeur Stocker pouvaient nous proposer pour poursuivre avec succès sur le plan cantonal l'action visant au développement de notre économie. Ce programme mérite notre approbation et je me plais à re-

connaître qu'il est valable aussi bien pour le Jura que pour l'ancien canton. Il est évident que je me rallie sans réserve aux propositions de la Députation jurassienne en ce qui concerne le bureau de l'adjoint du délégué.
Aujourd'hui, nous nous trouvons devant un problème: celui du remplacement du délégué au développement. L'équipe mise sur pied par le professeur Stocker comprenant notamment MM. Prétat, Rey et Farine, assure la permanence et le bon fonctionnement du bureau du délégué et cette équipe, toute empreinte de la science et des principes de cette forte personnalité que fut celle du professeur Stocker, est capable d'assurer pour l'année qui vient l'efficacité et le succès de tout notre appareil de développement. Néanmoins, je forme le vœu qu'un nouveau délégué soit désigné par le Gouvernement dès que possible. Toutefois, il ne s'agit pas de se hâter, car ce choix est d'une importance capitale. Chacun de nous est bien conscient en effet que l'efficacité des organismes de développement économique de notre canton dépendra en grande partie de l'homme à qui nous aurons confié cette tâche très difficile. En attendant, je tiens à féliciter le Bureau du délégué pour le très bon travail accompli pendant ces premiers mois d'activité et à recommander à mes collègues l'acceptation du premier rapport qui nous est soumis aujourd'hui.

Imboden. Nach den tiefschürfenden Referaten der Fraktionssprecher kommen jeweils noch die «kleinen Fische» mit ihren Randbemerkungen. Ich gehöre heute auch zu diesen kleinen Fischen, füge aber gleich bei: Es geht mir nicht etwa um den Mai; ich werde dann nicht mehr da sein.
Ich war stets ein überzeugter Befürworter der Wirtschaftsförderung; denn ich glaube die grossen Aufgaben unseres Kantons einigermassen zu kennen. Wenn man dann noch zum Pessimismus neigt, muss man sich immer wieder fragen: Wie soll das alles bezahlt werden? Über diesen Bericht habe ich mich gefreut; ich bin überzeugt, dass wir damit auf dem rechten Weg sind; aber ich frage mich auch hier: Woher soll das Geld kommen? In den Gemeinden ist es nicht vorhanden, ganz speziell nicht dort, wo Wirtschaftsförderung am nötigsten wäre. Wie es auf der Ebene des Kantons steht, wissen wir; und auch beim Bund wird immer wieder geklagt. Darum scheint mir, wir sollten jene Möglichkeiten ausschöpfen, die wenig oder gar nichts kosten, auch wenn das im Einzelfall nicht soviel ausmacht. Wir haben zum Beispiel vor kurzem ein neues bernisches Baugesetz geschaffen; damals wurde gesagt, es sei eines der modernsten, fortschrittlichsten und besten Baugesetze in der Schweiz. Darin wurde die Möglichkeit geschaffen, dass ein abseits wohnender Bauer aus Gründen der Sanierung, zum Wegbau usw. die eine oder andere Parzelle verkaufen dürfe. Das würde dann den Staat nichts kosten, und der Bauer könnte sich selber helfen. Mit der Raumplanung aber wird dieser Weg heute wieder verbaut. Nach meiner Meinung sollten wir dafür sorgen, dass unser Baugesetz voll angewendet werden kann, wie wir das seinerzeit wünschten und wie es auch vom Volk angenommen worden ist. Das wäre ein erster Punkt zur Selbsthilfe, der weder den Bund noch den Kanton etwas kostet.
Letzten Herbst ist im «Bund» im Zusammenhang mit der bernischen Wirtschaftsförderung ein längerer Artikel über das Bundesgesetz über die Investitionshilfe erschienen. Dazu brachte der «Bund» als Illustration das Bild einer Hütte aus dem Diemtigtal, bei der das Dach auf der einen Seite eingefallen ist. Im Text wurde gesagt, dass man eben in solchen Fällen helfen wolle. Auch das mag teuer zu stehen kommen. Dennoch frage ich mich, ob nicht manchmal die Möglichkeit gegeben wäre, den Eigentümern derartiger Heimwesen zu erlauben, ein bis zwei Zimmer und vielleicht eine Kochgelegenheit, für die Vermietung einzurichten. Wir wissen ja alle, dass je länger je mehr Menschen es vorziehen, etwas abseits Ferien zu verbringen, zum Beispiel mit den Kindern in die Berge zu fahren. Wenn ein Hausteil über den Sommer einige Zeit vermietet werden kann, wird der Bauer seinem Heimwesen auch wieder besser Sorge tragen und es selber unterhalten. Dann geht es auch ohne Bundeshilfe.
Nun noch eine Bemerkung zur Industrie. Einer meiner Bekannten hatte eine Eisenkonstruktion erfunden, die er für die Fabrikation unterzubringen suchte. Er fand auch zwei Männer, die ihm helfen wollten; aber kurz bevor die beiden ihn zum Ruin gebracht hatten, zog er nach Basel. Dort hat er die Sache verkauft, und sie scheint sich gut anzulassen. Damit ist der Kanton leer ausgegangen. Ich habe den Eindruck, mit etwas mehr Risikofreudigkeit und Einsatz hätte die Sache unserem Kanton erhalten werden können.
In diesem Zusammenhang muss ich aber betonen: Die Leute sollten besser informiert sein darüber, wohin sie sich zu wenden haben. Das könnte zum Beispiel in der Form eines Aufrufes oder Ähnlichem geschehen; denn es ist kaum jeder Erfinder auch noch ein guter Kaufmann. Er braucht deshalb jemanden, der ihn berät.

Michel (Gasel). Wir haben nun einige schöne Voten über Nützlichkeit und Zweckmässigkeit dieser Wirtschaftsförderung gehört. – Leider war es mir nicht vergönnt, «um jene Schulen herumzuspringen», die ich gerne besucht hätte; so muss ich nun die Dinge jeweils mit meinen Beobachtungen kombinieren, die ich dann der Wirklichkeit gegenüberzustellen suche. Hier erinnere ich mich zum Beispiel an einen Ausspruch: Misstraue allen Leuten, die dir weismachen wollen, aus Magermilch Sahne zu machen. Die «Magermilch», die ich hier erkenne, ist die Mentalität, welche heute in der Politik allgemein obenauf schwimmt, bei der wir aber schliesslich zu Resultaten gelangen, bei denen der Staat noch «herausgeben» muss, wie wir es kürzlich bei der Steuergesetzrevision erlebten. Dort versuchte man auch, weitere Steuerquellen zu erschliessen, und am Schluss hatten wir ein Defizit von über 40 Millionen Franken.
Herr Mischler hat als Kommissionsreferent darauf hingewiesen, bei der Wirtschaftsförderung gehe es oft vorab um menschliche Probleme, nicht nur um wirtschaftliche. Es scheint tatsächlich so zu sein. Es trifft nämlich nicht nur beim Steuergesetz zu, wo gewisse Widersprüche plötzlich zu einem Minus-Resultat führen; ähnliche Erscheinungen finden wir auch auf anderen Gebieten. Ich denke hier an die eidgenössische Konjunkturdämpfung, welche in den letzten beiden Jahren die Gemüter bewegte und deren Auswirkungen unserer Wirtschaftsförderung diametral entgegenstehen. Ausgerechnet jene Gebiete, die wir fördern wollen, werden von der eidgenössischen Konjunkturdämpfung am stärksten betroffen und bestraft.
Ein weiteres arges Beispiel ist der Arbeitskräftemangel in unserem Kanton. Aber man betreibt weiterhin Ar-

beitszeitverkürzungs-Politik, die in keinem Verhältnis zum Arbeitskräftemangel steht.
Eine weitere Erscheinung ist die Raumplanung, die im Nationalrat soeben aus der Taufe gehoben wurde und zu der man sagen könnte: Zuerst macht man aus der Schweiz einen internationalen Rummelplatz; dann aber kommt man mit der Raumplanung, bis man das Gefühl erhält, es müsse nun gekleistert und geflickt werden, was eben durch den internationalen Rummelplatz verdorben und versäumt wurde.
Auf einen weiteren Punkt ist aufmerksam zu machen: Die allernützlichste Wirtschaftsförderung (die bei grösster Wirksamkeit am wenigsten Aufwand erfordern würde), nämlich die Bezahlung produktionskostendeckender Preise an die einheimische Wirtschaft – vorab in den Randgebieten und an die Landwirtschaft –, hat man jahrzehntelang vernachlässigt und es damit verunmöglicht, dass die Bewohner jener Randgebiete vorab die Vertreter der landwirtschaftlichen Berufe, dem Gewerbe überhaupt hätten zeitgemässe Aufträge erteilen können, zum Beispiel um Häuser instandzustellen oder andere handwerkliche Dinge. Auf diese Weise ist in den Randgebieten die ganze Wirtschaft «auf den Hund gekommen»; heute kommt man nun mit einem Programm zur Förderung der Randgebiete. Wenn man das liest, stellt man sofort fest, dass die Schwerpunkte im touristischen und industriellen Sektor liegen, von denen wir doch genau wissen, dass unüberwindliche Klippen bestehen. Jede derartige Erschliessung bringt Infrastrukturaufgaben, deren Kosten den Ertrag um ein Vielfaches übersteigen. Es werden hier Dinge aufgerollt oder angepackt, von denen man sich fragen muss, ob es überhaupt irgendeinmal zu einem positiven Resultat kommen werde.
Nach meiner Meinung wird hier zuviel in Worten gemacht. Ich verweise zum Beispiel auf Seite 35 des Berichtes mit dem Abschnitt «Besondere Eigenschaften des zu erwerbenden Landes». Ich empfehle Ihnen, das nachzulesen. Sie werden dort Etliches finden, das nach Schaumschlägerei aussieht.
Ich bitte also, sich mehr an die natürlichen Gegebenheiten zu halten und den Bewohnern der erwähnten Randgebiete das recht zu bezahlen, was sie produzieren, statt es einer überbordenden Import- und Industrialisierungspolitik zu opfern, die dann mit derartigen Programmen nicht mehr korrigiert werden kann.
Aus diesen Gründen kann ich diesen Gedanken nach wie vor – wegen ihrer Widersprüchlichkeit – nicht beipflichten.

Michel (Meiringen). Vorerst bitte ich Sie, den Antrag Senn abzulehnen. – Einzelne Vorredner haben auf die Notwendigkeit einer zielgerichteten Wirtschaftsförderung in bisher wirtschaftlich schwachen Gebieten verwiesen. In dieser Beziehung haben wir im Randgebiet ja recht grosse Hoffnung auf die Wirtschaftsförderung gesetzt, obschon man damals nicht in allen Kreisen so positiv eingestellt war, wie wir das hofften.
Auf Seite 41 des Programmes wird von der Tätigkeit der Organe dieser Wirtschaftsförderung gesprochen; in einem kleinen Katalog wird festgehalten, was bisher getan worden sei. Ich möchte nun diesen kleinen Katalog noch ergänzen durch ein Geschäft, das sehr viel zu reden gab und das kürzlich zu einem guten Ende geführt wurde:
Seit Jahren hat das Oberhasli – der Bezirk, ja die ganze Talschaft in ihrer Gesamtheit als geschlossene Region – die Erschliessung des Haslibergdorfes Reuti und der darüberliegenden Skigebiete gewünscht. Es hat selber sehr viel Kapital zusammengetragen an die teure Bergbahn, die da gebaut werden sollte. Nach grössten Finanzierungsschwierigkeiten für das restliche Kapital (die wir mit misstrauischen Geldgebern hatten) ist das Unternehmen zustandegekommen, nachdem durch die Wirtschaftsförderung eine summenmässig sehr hohe und weitgehende Bürgschaft geleistet worden war. Dafür möchte ich der Wirtschaftshilfe namens unserer Talschaft danken.
Mir liegt aber auch daran, hier festzustellen, dass die verlangten Voraussetzungen – ich denke an die kollektive Unternehmerinitiative der ganzen Talschaft – im Rahmen der regionalen Entwicklung in idealer Weise vorhanden waren. Ein Wille zur Selbsthilfe, der verdient, dass man dem Gebiet als Region weiterhin alle Aufmerksamkeit schenkt.
Es wird nun noch die Hotellerie den neuen Frequenzen angepasst werden müssen. Sie wird – wenigstens zum Teil – auf Winterbetrieb umstellen; sie muss erneuern und verbessern. – Dieses Beispiel einer regionalen Entwicklung scheint mir mustergültig zu sein; es zeigt, was man mit Erfolg tun kann. Die ersten vier Wochen Bahnbetrieb – sie ist auf Neujahr in Betrieb genommen worden – sind recht vielversprechend.
Ich bitte also um Zustimmung zum Bericht und möchte der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Wirtschaftsförderung unserer Talschaft weiterhin alle Aufmerksamkeit angedeihen lässt.

Bühler. Ich möchte mich etwas kritisch äussern – und zwar auf Wunsch des Präsidenten bereits beim Eintreten und nicht erst in der Detailberatung – zum Abschnitt 3.2.3 «Voraussetzungen des Empfängers». Ich werde aber keinesfalls Nichteintreten beantragen.
Unser leider verstorbener Albert Stoller hatte in der September-Session letzten Jahres eine Interpellation eingereicht über die Wirtschaftsförderung in den Randgebieten. Damals ist Diskussion beschlossen worden, in welcher ich mich sehr kritisch äusserte über die praktische Anwendung der Gesetzesbestimmungen in unseren Randgebieten. Ich habe auf konkrete Beispiele hingewiesen, die zeigten, dass wegen eines übertriebenen Formalismus nicht geholfen werden konnte. Unser Fraktionskollege Wirz ist mir damals schwer an den Karren gefahren; er erklärte, diese Kritik sei verfrüht. Auch Herr Bonny bezeichnete mein Votum als überaus gefährlich. Der sonst sehr objektive «Bund»-Redaktor Bruno Bernhard hat damals in seinem Kommentar gross geschrieben, es liege auf der Hand, dass das Oberland das Wirtschaftsförderungsgesetz missbrauchen wolle, um Betriebe, die dem Untergang geweiht seien oder vor dem Konkurs ständen, über Wasser zu halten. Schon damals habe ich mich in aller Form dagegen verwahrt, solches zu behaupten; ich wies darauf hin, dass Herr Wirz als Mitglied der beratenden Kommission eine Erklärung abgab, welche erkennen liess, dass man nicht vollständig im Bilde war über das, was effektiv geschieht.
Damals wurde ich vertröstet, man wolle die formellen Voraussetzungen überprüfen. Nun lese ich aber im Programm auf den Seiten 26/27: Der Erfolg der entsprechenden Politik stehe und falle mit der sorgfältigen Auswahl der Projekte und der Projektträger. Daran gibt es gar nichts zu bezweifeln; das ist selbstverständlich. Die hier gegebene allgemeine Charakterisierung ist in Ordnung; im Abschnitt «bisherige Entwicklung» wird bereits verlangt, dass man eine Berichterstattung über

die Entwicklung des Umsatzes und des Marktanteiles vorlege; dann folgt jenes wunderbare Wort (es ist immer gut, wenn die Verwaltung beginnt, sich englischer Ausdrücke zu bedienen): Entwicklung des cash-flow. Weiter werden verlangt: Absatzprogramm, Analyse der Absatzmärkte, Kapitalflussrechnung.
Sie sehen, dass alle diese Voraussetzungen für grosse Verhältnisse bestimmt sind. Man hat uns aber immer wieder versichert – und wir im Oberland, die für das Gesetz eintraten, haben das auch so dargelegt –, dass man mit diesem Gesetz auch einem jungen tüchtigen Handwerker (der nicht vor dem Konkurs steht, dem aber die nötigen Mittel fehlen, um sich zu entwickeln) unter die Arme greifen könne, indem die Bank 50 Prozent des benötigten Kapitals gibt und nach allgemeiner Usanz für die restlichen 50 Prozent die Bank das Geld ebenfalls gibt, aber unter Bürgschaft der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.
Da ist beispielsweise jemand, der bisher zusammen mit vier Arbeitern vielleicht zwei Maschinen produzierte; nun hat er eine Erfindung gemacht, die sich gut anlässt und beste Gutachten aufweist. Er möchte den Betrieb vergrössern und benötigt dazu eine Bürgschaft über ungefähr 100 000 Franken. Da kommt man nun zu ihm und spricht von cash-flow, von Kapitalflussrechnung usw. Ein solcher Handwerker wird antworten: Nein, das kann ich nicht tun, da verzichte ich und bleibe bei dem, was war.
Wie mir gesagt wurde, hat Herr Nussbaum diese Dinge in der Kommissionssitzung aufgeworfen, worauf ihm geantwortet wurde, dass Herr Dr. Prétat, der diese Dinge ausgezeichnet betreut, absolut bereit sei, in solch kleinen Verhältnissen die Leute richtig zu beraten. Auch ist dargelegt worden, dass in kleinen Verhältnissen die Voraussetzungen vielleicht nicht so rigoros angewendet werden sollen. In der Praxis habe ich aber selber festgestellt, dass es weiter oben «klemmt», nicht bei jenen Leuten, die das vorberaten, sondern bei höheren Instanzen, die offenbar nicht unterscheiden können, ob es sich um ein Millionenobjekt oder einen kleinen Betrieb handle.
Sie werden mir vielleicht entgegnen, die Gesuche gingen ja alle über die Bank, die die Zusammenstellung zu besorgen habe. Das stimmt. Aber nicht jede Lokalbank verfügt über Volkswirtschafter und Finanzfachleute. Es gibt auch Bankverwalter kleinerer Lokalbanken, die nicht absolut in der Lage sind, solche Kapitalflussrechnungen anzustellen.
Zum Schluss möchte ich an Herrn Volkswirtschaftsdirektor Tschumi, insbesondere für die Zeit nach dem 1. Juni, die herzliche Bitte aus dem Oberland richten: Er möge dafür sorgen, dass nicht aus lauter Formalismus Leuten nicht geholfen wird, die bereit wären, der Wirtschaft zu dienen. Statt auf grosse theoretische Berechnungen abzustellen, sollte vielleicht vermehrt auf das Urteil einheimischer Leute gehört werden, die bereit sind, als Verwaltungsratsmitglieder oder Verwalter von Banken – die die Verhältnisse kennen – auch ein Risiko zu übernehmen.

Mischler, Präsident der Kommission. Nur kurz zu den gefallenen Voten: Grundsätzlich halte ich noch einmal fest, dass nach meinem Dafürhalten bei der Förderung der bernischen Wirtschaft nicht die Aufblähung, die Vermehrung der Zahl von Arbeitsplätzen im Vordergrund steht usw., sondern im Mittelpunkt steht die Produktivitätsverbesserung der bernischen Wirtschaft. Das soll doch noch einmal unterstrichen werden. Natürlich müssen wir auch das Finanzproblem des Kantons berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Produktivität der Wirtschaft steht natürlich auch ihre Ertragsfähigkeit gegenüber dem Fiskus.
Zur Zusammenarbeit mit dem Bund: Ich darf feststellen, dass das bernische Beispiel in bezug auf die Behandlung der Probleme auf Bundesebene schon Schule gemacht hat. Einmal mehr stehen wir nicht im Hintertreffen, sondern sind voran. Es ergibt sich eine sehr günstige Kombination mit den Anstrengungen des Bundes.
Dem Herrn Vizepräsidenten danke ich für die Anregungen. Wir sind ja sehr darauf angewiesen, solche zu erhalten. Hierin unterscheidet sich sein Votum sehr von jenem des Herrn Dr. Senn. Wir kennen uns ja schon lange; allerdings werden wir in Zukunft die Klingen nicht mehr kreuzen können. Ich weiss, dass Herr Dr. Senn auch eine humoristische Bemerkung ertragen kann: In der Kompanie hatten wir einen Kameraden, der immer wieder behauptete, er sei der einzige, der im Schritt laufe. – Wenn Herr Dr. Senn betonte, er sei gegen das Gesetz eingetreten, darf ich nur bemerken, dass wir nun bei dessen Durchsetzung noch allerhand Schwierigkeiten zu überwinden haben, gerade wegen einzelner Voten aus der damaligen Beratung. Nun liegt anderseits doch wohl eine kleine Anerkennung vor, wenn Herr Senn sagte, das Gesetz muss nun auch angewendet werden! Also ist es doch wohl brauchbar; das scheint mir am Votum Senn das Positive zu sein.
Herr Dr. Senn kritisierte, es sei wohl ein interessanter Bericht, aber kein Programm. Wenn man nun boshaft sein wollte, könnte man entgegnen: Ich vermisse in Ihrem Votum auch etwas, denn ich hätte vermutet, dass Sie mit konkreten Vorschlägen vor den Rat kommen würden. Das Programm darf nämlich seitens der Kollegen ergänzt werden. So verstehe ich eine Diskussion hier im Rat, dass gesagt wird: Wir sehen konkret noch diesen oder jenen Punkt.
In diesem Zusammenhang muss ich aber auf Artikel 2 des Gesetzes verweisen, wo es heisst: «Das Programm enthält die Umschreibung der Ziele, eine Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, die Berichterstattung über bisherige und Vorschläge für die zu treffenden Massnahmen sowie die Anträge zuhanden des Grossen Rates.» In der Kommission waren wir der Meinung, dass der Bericht und das Programm dem entsprechen, was Artikel 2 des Gesetzes verlangt.
Wenn gefragt wurde, wo der Staat denn das Geld hernehmen wolle, mache ich darauf aufmerksam, dass ich bereits betonte, wir würden uns mit der Produktivität der bernischen Wirtschaft auseinandersetzen müssen. Das wird im Einzelfall gar nicht so einfach sein.
Herr Michel aus Gasel ist natürlich ein guter Standesvertreter; das müssen wir ihm attestieren. Aber Herr Michel wird es mir nicht verübeln, wenn ich ihn bitte, sich einmal so eingehend mit den Arbeitnehmerproblemen auseinanderzusetzen, wie sich der Sprechende mit den kleinbäuerlichen Problemen in all diesen Jahren hier in der Staatswirtschaftskommission auseinandergesetzt hat. Man darf einfach nicht verallgemeinern. Sie wissen so gut wie ich, dass in bezug auf die Streuung kaum irgendwo die Differenzen so auseinandergehen, wie das in der Landwirtschaft der Fall ist. Man muss deshalb ganz besonders aufpassen, um nicht in Verallgemeinerungen zu geraten.
Uns über die Fragen von Arbeitszeit und Arbeitskräftemangel auseinanderzusetzen, reicht die Zeit natürlich nicht aus. Vielleicht können wir uns aber einmal zusam-

mensetzen, um darüber zu reden; so einfach, wie es hier dargelegt wurde, ist die Sache nämlich in der Praxis nicht. Man sollte nach meinem Dafürhalten nicht jede Gelegenheit dazu benützen, um den Konsumenten auf der andern Seite immer wieder zu sagen, welche Fehler gemacht worden seien. Auch die Konsumenten und insbesondere die Arbeitnehmer haben ihre eigenen Probleme.
Zum Schluss möchte ich noch dem Team, das sich so sehr einsetzt und versucht, die durch den Tod des Herrn Professor Stocker entstandene Lücke zu überbrücken und das Beste aus dem Gesetz zu machen, bestens danken. Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag Senn abzulehnen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst danke ich dem Herrn Kommissionspräsidenten für seine Ausführungen und die Stellungnahme; er hat mir meine Stellungnahme wesentlich vereinfacht. Auch mit Rücksicht auf die Zeit will ich Sie nicht lange hinhalten, sondern vorab feststellen: Gesetzlich wären wir nicht verpflichtet gewesen, dem Grossen Rat schon jetzt – nachdem die Institutionen für die Wirtschaftsförderung praktisch erst seit Ende 1972 in Kraft sind – ein neues Programm vorzulegen und Bericht zu erstatten über das, was getan wurde. Wir waren jedoch der Meinung, es sei sicher angezeigt und für jenen Grossen Rat, der das Gesetz mit allem Drum und Dran erarbeitet hat, auch interessant, zu sehen, wie wir heute von der Verwaltung und vor allem vom Büro des Delegierten aus die Probleme betrachten.
Es war für uns selbstverständlich, dass die Mitglieder des Grossen Rates dazu nicht einfach Ja und Amen zu sagen haben. Leider stelle ich aber hier fest, dass – mit Ausnahme einiger weniger, die sich hier geäussert haben – man offenbar nicht begriffen hat, worum es geht. Man muss hier an Artikel 2 des Gesetzes erinnern; Herr Dr. Senn, der acht Zeilen herausgegriffen hat und darauf herumreitet, hat Artikel 2 offenbar auch nicht gelesen. Er hat lediglich einige Wörter herausgepickt, die ihm passten, aber alles andere liegen lassen. Man sollte auch einem Beamten des EVD zumuten dürfen, einmal ein kantonales Gesetz gründlich zu lesen und seinen Sinn festzustellen. In Artikel 2 heisst es:
«Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat periodisch das Programm über die Förderung der Wirtschaft vor. Das Programm enthält die Umschreibung der Ziele, eine Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Kanton, die Berichterstattung über bisherige und Vorschläge für zu treffende Massnahmen sowie die Anträge zuhanden des Grossen Rates. Es stuft die vorgeschlagenen Massnahmen nach ihrer sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit ein.»
Das alles gehört auch zum Programm. Weiter lesen wir dann: «Der Grosse Rat beschliesst über das Programm.» Das hat beispielsweise Herr Meyer (Roggwil) begriffen, indem er Anregungen und neue Gedanken vortrug. Diese werden im Büro des Delegierten diskutiert werden können, ebenso in der beratenden Kommission. Diese Kommission hat eine ziemlich grosse Bedeutung für die Wirtschaftsförderung. Ich hatte gehofft, dass wir heute viele derartige Gedanken würden entgegennehmen und weiterleiten können, um sie dann auszuwerten in der neuen Gestaltung der Wirtschaftsförderung.
Es ist ja ganz klar, dass wir nach kaum einjähriger Tätigkeit noch keine grossen Ausweise vorlegen können, aber trotzdem ist schon allerlei geschehen. Es hat sich ja bereits eine Diskussion ergeben am Beispiel der Firma Zent. Aber anderseits werden Sie begreifen, wenn ich sage: Wenn das Programm in dieser Weise kritisiert werden soll, dass man sogar zu einem Antrag auf Nichteintreten kommt, stelle ich dazu fest, dass man das was wir jetzt tun einfach nicht begriffen hat. – Ich möchte Sie bitten, auf das Programm einzutreten und es zu genehmigen.
Herr Grossrat Morand hat noch eine Frage aufgeworfen in bezug auf die Stellung des Delegierten. Darauf kann ich ihm antworten, dass die Regierung kürzlich beschlossen hat, die Stelle neu auszuschreiben und den Posten des Delegierten neu zu besetzen, sobald den Anforderungen entsprechende Anmeldungen eingegangen sein werden.
Noch kurz zur Sprache dieses Programms. Herr Grossrat Bühler hat ja auf einige Ausdrücke hingewiesen, die gewissermassen nach Wissenschaft aussehen. Nun, Herr Grossrat Bühler, Sie sind ja auch ein «Studierter», und die Juristen haben ebenfalls ihre eigene Sprache. Wenn man manchmal Gutachten von Ihnen in die Hand bekommt, versteht man auch nicht alles.
In diesem Programm begeben wir uns nun einfach auf eine neue Ebene, ein neues Gebiet der Volkswirtschaft. Herr Professor Stocker hat mit seinem Team eine neue Schule, eine neue Lehre, aufgezogen, die neue Gebiete beschlägt. Dazu braucht es die entsprechenden Ausdrücke, um sich gegenseitig zu verständigen. Das gilt ja sowohl für die Juristerei wie für die Medizin, für alle diese Fachgebiete. Ich glaube nun, wer sich mit dem Problem der Wirtschaftsförderung befassen will, wird sich einfach bemühen müssen, sich auch mit dessen Ausdrücken auseinanderzusetzen. Wir haben versucht, möglichst wenig derartige Begriffe hier zu verwenden. Jene unter Ihnen, die das Vergnügen hatten, vor Jahren beispielsweise ein Referat des Herrn Professor Stocker anzuhören, werden sich erinnern, dass es da nur so wimmelte von derartigen Ausdrücken. Herr Professor Stocker hat einen manchmal zu Beginn geradezu mit Ausdrücken überschüttet in seiner Begeisterung, dass man sich fragen musste, was er denn damit sagen wolle. Für ihn war alles ganz selbstverständlich. Inzwischen aber haben auch wir gelernt, diese Sprache zu verstehen.
Dass wir mit unserer Wirtschaftsförderung auf dem richtigen Weg sind, zeigt uns – Herr Mischler hat bereits darauf hingewiesen – in immer stärkerem Masse jenes Gesetz, das zurzeit in den eidgenössischen Räten in Behandlung steht: Das Gesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete.
Unser Büro für Wirtschaftsförderung ist zurzeit damit beschäftigt, neben der Ereldigung der laufend eingehenden Geschäfte die Entwicklungskonzepte zu erarbeiten, und zwar zusammen mit den Fachleuten der Planung. Das ist heute die Hauptaufgabe, die es zu leisten gilt: Die Schaffung der verschiedenen regionalen Entwicklungskonzepte, damit wir dann bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes sofort einsetzen können. Der Bund gibt uns Beiträge bis zu 80 Prozent zur Erarbeitung der Entwicklungskonzepte. Da werden Sie verstehen, dass wir vom Kanton aus sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes – was, wie wir hoffen, auf den 1. Januar 1975 der Fall sein wird – profitieren wollen. Bei der Diskussion um dieses Gesetz haben wir vom Kanton Bern aus – wir wollen hier das Licht nicht unter den Scheffel stellen – das Lob entgegennehmen dürfen, gerade in bezug auf die Entwicklungskonzepte und diese Vorar-

beiten weit in den vorderen Rängen zu stehen, vielleicht zusammen mit Graubünden. Sobald das Bundesgesetz in Kraft sein wird, werden wir also die Möglichkeit haben, mit Hilfe des Wirtschaftsförderungsgesetzes – eben dank den Vorarbeiten auf kantonalem Boden – Verschiedenes zu unternehmen. Wir sind darin anderen Kantonen in manchen Belangen voraus.
Die Anregungen des Herrn Vizepräsidenten Meyer nehme ich entgegen und werde sie in der beratenden Kommission und im Büro des Delegierten behandeln lassen, in Zusammenhang mit der künftigen Arbeit.
Selbstverständlich muss – das ist eine wichtige Aufgabe – die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung klappen. Darüber haben wir ja bei der Gesetzesberatung mehrmals gesprochen. Dieser Gedanke ist auch in Artikel 13 des Gesetzes festgehalten. Das war mit ein Grund, weshalb wir versuchen wollten, örtlich die verschiedenen Büros (sei das das Planungsamt oder alle diese kantonalen Organisationen) nicht auseinanderzureissen, sondern beisammen zu haben, damit auch von dieser Seite aus keine grossen Schwierigkeiten für die Zusammenarbeit bestehen. Die Herren der Planung und jene der Wirtschaftsförderung (die über die Planung die Entwicklungskonzepte zu erarbeiten haben) müssen eng zusammenarbeiten können. Dazu darf man sie aber nicht verpflichten, zuerst durch den halben Kanton zu reisen, um ein Problem gemeinsam zu besprechen. Das war mit ein Grund – Herr Lachat –, weshalb diese Büros getrennt wurden, indem wir in Biel eine Filiale für die Wirtschaftsförderung im Jura aufgezogen haben. Wir haben das nach Biel verlegt, weil dort auch das Planungsbüro für den Jura eingerichtet ist. Die beiden Ämter sind im selben Haus untergebracht. Wir können nicht das eine in den Jura verlegen und das andere in Biel lassen. Es war auch ein dringender Wunsch der beratenden Kommission, diese Büros zusammenzulegen. Diese Leute müssen sich persönlich kennen und persönlich Kontakt pflegen können, dann wird sich eine sinnvolle Zusammenarbeit ergeben, die von Erfolg begleitet ist.
Damit glaube ich, die Bedenken des Herrn Imboden wegen der Zusammenarbeit zerstreut zu haben. Wir wollen in dieser Hinsicht wirklich alles unternehmen. Was jene Hütte im Berner Oberland betrifft, die am Zusammenfallen ist, glaube ich nicht, dass das eine Aufgabe der Wirtschaftsförderung wäre, eine solche Hütte wieder aufzustellen. In jenem Zeitungsartikel war die Illustration ja nur als Symbol gezeigt, um darzulegen, wie es da und dort aussieht.
Im Programm wird schliesslich betont, eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben werde die Information sein. Alle neu aufgezogenen Institutionen – auch die Planung – leiden ja unter dem Mangel an Information. Aber das Büro unseres Delegierten ist schon unzählige Male in Artikeln in dieser oder jener Form durch die Presse an die Öffentlichkeiet gelangt, um sie darüber zu informieren, was man überhaupt wolle. Schon im Abstimmungskampf über das Gesetz wurde versucht, die Öffentlichkeit aufzuklären.
Hier komme ich noch auf den von Herrn Grossrat Bühler erwähnten Fall aus dem Frutigtal zurück. Jener Fall ist meines Wissens von der Wirtschaftsförderung behandelt worden. Sie ist bereit, auch kleine, entwicklungsfähige Betriebe zu fördern. Wenn aber schon die Bank – die ja vorauszugehen hat bei der Hilfe an solche Betriebe – ein Gesuch ablehnt, liegt es nicht mehr an der Förderungsgesellschaft, etwas zu unternehmen. Die Wirtschaftsförderung übernimmt jeweils ja nur die Restfinanzierung, voraus geht immer die Finanzierung durch die Bank, und dann erst die Restfinanzierung über die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung. – Bei gewerblichen Betrieben geht es zuerst über die gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft oder – was wir in Zukunft vorsehen bei Hotelbetrieben – die Finanzierung über die Hotelkreditgenossenschaft. Das ist das Primäre. Die Wirtschaftsförderung kommt immer nachher in der Form der Restfinanzierung, um den entwicklungsfähigen Betrieben überhaupt zu helfen.
Ich bitte Sie, den Antrag Senn abzulehnen und dem Programm, wie es vorgelegt wird, zuzustimmen.

Abstimmung

Für Eintreten ..... **112 Stimmen**
Für den Antrag Senn (Nichteintreten) .... 4 Stimmen

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, in der Detailberatung die einzelnen Abschnitte gemäss Inhaltsverzeichnis aufzurufen. Sind Sie damit einverstanden? Das ist der Fall.

Detailberatung

1. Einleitung

Genehmigt.

2. Ziele der bernischen Wirtschaftsförderung

Genehmigt.

3. Materielle Grundsätze und Richtlinien für den Einsatz des Förderungsinstrumentariums

Genehmigt.

4. Bisherige Tätigkeit der Organe der Wirschaftsförderung

Präsident. Hier liegt ein Antrag der jurassischen Deputation vor, der durch Herrn Lachat bereits begründet wurde.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss doch noch auf diesen wichtigen Punkt zurückkommen. Ich möchte den Rat bitten, den Antrag der jurassischen Deputation abzulehnen, weil wir ihn heute aus rein technischen Überlegungen nicht annehmen können. Wie bereits beim Eintreten ausgeführt, müssen die Herren der Wirtschaftsförderung unbedingt die Möglichkeit haben, mit jenen der Planung eng zusammenzuarbeiten. Aus diesem Grunde haben wir – auf Antrag der beratenden Kommission, die hier in der Ausführung des Gesetzes wesentlich mitwirkt – am 15. Juni 1973 beschlossen, auf 1. Januar 1974 in Biel eine Zweigstelle zu errichten. Das ist inzwischen geschehen, sie befindet sich im gleichen Haus wie das Planungsbüro. Nun wäre es doch aus praktischen Gründen nicht zweckmässig, die beiden Büros zu trennen und das eine nach Delsberg oder Moutier zu verlegen, während das andere in Biel bleibt.

Die Herren der Deputation werden mir vielleicht entgegnen, dann seien eben beide Büros in den Jura zu verlegen. Dazu kann ich sagen, dass diese Frage auf Zusehen hin wird geprüft werden können. Sie kennen ja die Diskussion um das Jurastatut, wo der Grosse Rat die Regierung beauftragte, solche Fragen zu prüfen und zu lösen. Im Hinblick darauf bin ich nicht dage-

gen, dass früher oder später die beiden Büros – aber es muss dann für beide zugleich geschehen – an einen andern Ort verlegt werden. Für heute aber muss ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Mischler, Präsident der Kommission. Ich wollte dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor in dieser Angelegenheit nicht vorgreifen; nun kann ich lediglich bestätigen, was er dargelegt hat. Wir haben in der Kommission dieses Problem sehr eingehend besprochen. Die heutige Gelegenheit kann ich noch einmal benützen, um zu erklären: bei der seinerzeitigen Interpellation, die dann angenommen worden ist und die ganze Geschichte ins Rollen brachte, habe ich nicht zuletzt die Probleme des Juras dargestellt. Ich versichere noch einmal, dass wir alles Interesse daran haben, jenes Gebiet – ebenso wie die Randgebiete im Oberland usw. – in den Mittelpunkt zu stellen. Es kommt noch dazu, dass im Jura auch noch andere Probleme zur Diskussion stehen; ich denke insbesondere an die Uhrenindustrie. Ich darf dem Antragsteller versichern: Wir bringen der Entwicklung im Jura alles Verständnis entgegen; aber was den heute gestellten Antrag betrifft, waren wir in der Kommission der Meinung, das könne nicht verwirklicht werden.

Herrmann. Ich möchte Sie bitten, den Antrag der jurassischen Deputation anzunehmen. Ich will nicht weit ausholen, aber festhalten, dass man in dieser Frage sicher einmal eine «weichere Front» zeigen dürfte; zumal mit dem Standort Biel die ganze Frage wieder auf eine Art präjudiziert wird, die Biel wieder einmal zum Jura schlägt. Im alten Kantonsteil sowie in Biel verlieren wir sicher nichts, wenn wir diese Büros dorthin verlegen, wo auch das Zentrum ihrer Wirksamkeit sein sollte, nämlich in den Jura.

Präsident. Herr Lachat ist einverstanden, beide Punkte in einer Abstimmung zu erledigen.

Abstimmung

Für den Antrag der jurassischen Deputation: 32 Stimmen
Dagegen ..... 41 Stimmen

Senn. Ich melde mich zu einem einzigen Punkt, nämlich 4.1.4: «Programm zur Förderung der Wirtschaft.» Wenn Herr Mischler feststellte, es könne in einer Kompanie vorkommen, dass ein Einzelner glaube, allein im Schritt gelaufen zu sein, muss ich ihm entgegnen, dass dieser Vergleich doch sehr hinkt. Wenn man bedenkt, wer damals insgesamt marschiert ist – nämlich das ganze Volk, das damals an der Abstimmung teilnahm –, dann war es nicht nur einer, der nicht «im Schritt» war; praktisch war ja die Hälfte der Stimmenden dagegen.
Heute aber halte ich gleichzeitig fest: Wir haben nun Schritt gefasst, aber Sie wahrscheinlich noch nicht. Darum haben wir kein Programm erhalten. Wir aber wollen heute ein Programm. So ist doch die Situation. Wir sind keine Etatisten; wir wünschen nicht die Staatsintervention bis in alle Details der Wirtschaft; das haben Sie gewollt. Wir fügen uns nun der knappen Mehrheit und wünschen ein Programm.
Ferner haben Sie entgegnet, man möchte von uns – wenn wir schon kritisieren, dass kein Programm vorliegt – ein Programm erhalten. Das ist aber nicht so vorgesehen. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor hat ja Artikel 2 verlesen, der besagt, dass die Regierung das Programm vorlege und wir dazu Stellung nehmen.
Ich weiss, dass man auf diesem Gebiet in guten Treuen verschiedener Auffassung sein kann; da ich hier aber praktisch der einzige bin, der dagegen spricht, trotzdem ich eine auch im Volk vorhandene Auffassung vertrete, werden Sie mir vielleicht erlauben, unter Punkt 4.1.4 noch einmal verschiedene Aspekte aufzurollen, wie wir die Sache sehen und was wir als nötig erachten würden.
Ein Programm aufzustellen ist nur möglich, wenn man ein Ziel vor Augen hat. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor zitierte vorhin Artikel 2 des Gesetzes. Ich erlaube mir die Zielsetzung zu zitieren: «Der Staat Bern fördert die Wirtschaft in seinem Gebiet. Er trägt zu einer dem allgemeinen Besten dienenden wirtschaftlichen Entwicklung bei. Er schafft Voraussetzungen für ein gedeihliches und harmonisches Wachstum der Wirtschaft, unter Berücksichtigung der Gebote des Umweltschutzes.»
Die uns unterbreitete Schrift mit dem Titel «Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft» enthält das Wissenswerte über Organisation und Instrumentarium der Wirtschaftsförderung und im dritten Abschnitt dann auch die materiellen Grundsätze.
Vielleicht erlauben Sie mir auch dazu noch einige Gedanken vorzutragen. Ich hätte ja zu jedem einzelnen Punkt herkommen können; das würde aber mehr Zeit beanspruchen. Bei den materiellen Grundsätzen haben wir besonders eines vermisst, das sich wie ein roter Faden durch den Bericht Stocker/Risch hindurchgezogen hatte, nämlich die Feststellung, dass das Steuersubstrat in unserem Kanton, das pro-Kopf-Einkommen, eigentlich im gesamtschweizerischen Mittel nicht sehr hoch ist und es darum geht, es anzuheben. Seinerzeit vertraten wir die Auffassung, diese Anhebung habe nicht in erster Linie durch ein Wirtschaftsförderungsgesetz, sondern mit anderen Mitteln zu erfolgen, nämlich mit den Mitteln der Steuerpolitik, der Verkehrs- und der Bildungspolitik. Deshalb erwarteten wir auch nicht ein detailliertes Programm für Interventionen, sondern einen Gesamtentwicklungsplan. Wir wären bereit gewesen, über einen solchen Plan zu diskutieren. Jetzt besitzen wir dieses Gesetz; darum reden wir jetzt nur über die Wirtschaftsförderung im engeren Sinn.
In der Schrift des Regierungsrates wird auch auf das eidgenössische Investitionshilfegesetz für das Berggebiet hingewiesen. Dabei handelt es sich nach unserem Dafürhalten um ein ausserordentlich gutes Gesetz, das die Schwächen des bernischen Wirtschaftsförderungsgesetzes nicht kennt. Es hat eine klare Zielsetzung. Es sind die verschiedensten Sicherheiten eingebaut, um jedem – oder doch fast jedem – Missbrauch begegnen zu können. Für die Anwendung jenes eidgenössischen Gesetzes in unserem Kanton wird es auch noch kantonaler Grundlagen bedürfen. Aber ich glaube, es sei eine unbewiesene Behauptung, heute zu sagen, nur mit einem Apparat wie jenem der Wirtschaftsförderung könne das eidgenössische Gesetz durchgeführt werden. Das wäre auch auf andere Weise möglich, wie das Beispiel anderer Kantone zeigt, obwohl auch schon andernorts Büros ähnlich demjenigen in Bern geschaffen wurden.
Das Instrumentarium der bernischen Wirtschaftsförderung ist schwerfällig. Wie wir feststellen konnten, ist die Tätigkeit der einzelnen Organe nur mühsam und harzig angelaufen. Es dauerte auch sehr lange, bis man einen Delegierten gefunden hatte; man müsste eigentlich heute noch einmal fragen, warum das so lange ging. Damals hat man uns gesagt, man wolle entweder

einen Mann der Wissenschaft oder einen Mann der Wirtschaft. Warum hat man ihn nicht rascher gefunden? War das vielleicht deshalb, weil ein Nationalökonom sich nur schwer identifizieren könnte mit der ganzen Konzeption der bernischen Wirtschaftsförderung, ja selbst der leider verstorbene Professor Stocker? Lag es vielleicht daran, dass es einem dynamischen Manager der Wirtschaft nicht sehr angenehm ist, eine Tätigkeit auszuüben, bei der es vor allem darum geht, schwache Unternehmungen zu stützen?
Unter Punkt 4.1.4 ist zwar von einem Programm die Rede; Sie werden aber zugeben müssen, dass das kein Programm ist.
Die Reise, auf die wir uns hier begeben, ist nach unserer Auffassung eine gefährliche. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor hat vorhin das Stichwort bereits genannt: Zent. Auch hier kann man verschiedener Auffassung sein; vielleicht war es wirklich nötig – ich kenne da nicht alle Details –, dem Unternehmen unter die Arme zu greifen. Aber in einer liberalen Wirtschaft wie der schweizerischen, wo doch auch heute (trotz einzelner Krisenerscheinungen) Vollbeschäftigung herrscht, ist es doch so, dass der Staat nicht einfach bei jedem Konkurs eingreift. Wenn die Chefs schlecht gewirtschaftet haben, müssen wir sie nicht noch dadurch belohnen, dass wir sie mit Geld unterstützen, das wir dem Steuerzahler wegnehmen. In der freien Wirtschaft ist doch der Ablauf wie folgt: Wenn ein Unternehmen vor dem Konkurs steht und auf freie Weise noch «entpannt» wird, ist es vielfach eine andere Unternehmung, die die Firma aufkauft – im Fall Zent hätte das zum Beispiel Hoval sein können –; dass also eine stärkere Unternehmung die andere angliedert oder eine Firma von einer anderen angekauft wird, die vielleicht sogar ein anderes Produkt herstellt, wodurch Arbeitskräfte und Kapital anderswo wieder einen Einsatz finden, wo die Produktivität grösser ist und der Lohn dadurch gesichert werden kann. Wir halten es für falsch, Unternehmungen, die schlecht gewirtschaftet haben, auf diese Weise zu belohnen.
Wir haben im Bericht aber noch etwas vermisst und erlauben uns deshalb die Frage: Was haben Sie getan, um vor allem starke Unternehmungen zu fördern? Wir interessieren uns auch für starke Betriebe; wir wissen ja, dass verschiedene grosse Unternehmungen unserem Kanton verlorengegangen sind. Was ist geschehen, um starke Unternehmungen in unseren Kanton herzuziehen? Was ist dafür vorgesehen? (Wenn von einem Programm gesprochen wird, ist das ja auf die Zukunft gerichtet.) Hier im Rat haben wir ja bereits sehr gut «vorgespurt», und zwar dadurch, dass wir den Maximalsatz der Kapital- und Gewinnsteuer auf fünf Prozent belassen haben. Unsere Fraktion hat Sie in dieser Angelegenheit unterstützt.
Der Herr Volkswirtschaftsdirektor hat mir vorgeworfen, ich würde Artikel 2 nicht kennen und hat auf meine Tätigkeit beim EVD hingewiesen. Ferner erwähnte er, dass in Artikel 2 ein Programm zur Förderung der Wirtschaft vorgesehen sei. Ich muss noch einmal auf diesen Punkt zurückkommen und feststellen, dass Sie, Herr Regierungsrat, obwohl Sie seit langer Zeit Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern sind, offenbar immer noch nicht begriffen haben oder nicht begreifen wollen, was ein Programm ist. Ich wiederhole deshalb und antworte damit auch gleich Herrn Mischler, was wir unter einem Programm verstehen: Ein Programm ist die klare Aufzählung verschiedener konkreter, in die Zukunft weisender Vorhaben, abgestützt und begründet durch die Aufzählung ebenso klar abgesteckter Ziele. Beides fehlt in Ihrem Bericht, ebenso die Schlussfolgerung, dass Sie die Konsequenzen ziehen. Wir nehmen von diesem Bericht Kenntnis im Sinne einer Zwischenbilanz über die wirtschaftsfördernde Tätigkeit, knüpfen daran aber die Erwartung, dass Sie, Herr Volkswirtschaftsdirektor oder Ihr Nachfolger, und der Regierungsrat das Versprechen halten, welches gegeben wurde, dass eben ein Programm unterbreitet werde.
In diesem Sinne empfehle ich dem Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen, ihn aber nicht zu genehmigen unter dem Titel: «Programm zur Förderung der Wirtschaft.»

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur erklären, dass die Regierung gut beraten ist, wenn sie sich ans Gesetz und an die Verfassung hält und nicht an die Sprüche des Herrn Senn.

Präsident. Liegen weitere Wortbegehren zu Absatz 4 des Berichtes vor? Das ist nicht der Fall.

5. Weitere Massnahmen zur Förderung der bernischen Wirtschaft

Genehmigt.

6. Zusammenfassung

Genehmigt.

7. Organe und Personelles der Wirtschaftsförderung

Genehmigt.

Präsident. Gestützt auf den Antrag der Regierung auf Seite 53 sowie auf Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes haben wir zu beschliessen über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Programmes zur Förderung der Wirtschaft.

Studer. Mir scheint, trotz der sehr gelichteten Reihen sollten wir uns noch einmal überlegen, ob wir vorhin bei der Behandlung des Vorstosses der jurassischen Deputation richtig entschieden haben. Natürlich ist das eine Frage der Organisation. Wir müssen uns aber klar sein, dass alles, was wir von jetzt an bis zum 23. Juni beschliessen und bei dem irgendwie das Wort Jura vorkommt, ein Politikum ersten Ranges ist; vielleicht nicht für uns hier, aber in der Öffentlichkeit. Wo diese beiden Büros installiert sind, ist doch im Prinzip gleichgültig. Aber wenn wir den Weg bis zum 23. Juni garnieren mit Dornen und Disteln, tun wir nach meinem Empfinden etwas sehr Ungeschicktes.
Ich bin absolut nicht vorbereitet, sondern komme einfach hieher, weil ich über den Ausgang jener Abstimmung beunruhigt bin. Ich weiss nicht, wie wir vorgehen können und ob jene Abstimmung wiederholt werden kann. Ich möchte aber beantragen, über jenen Punkt noch einmal zu reden und abzustimmen, im Interesse eines jeden, der sich das dann noch einmal überlegt.

Präsident. Herr Studer stellt einen Rückkommensantrag. Wird dieser Antrag aus dem Rat bestritten?

Bühler. Ich bestreite das Rückkommen. Entschuldigen Sie den etwas groben Ausdruck, aber ich kann es nicht anders sagen: Wir dürfen nun vor diesem Plebiszit nicht

einfach in die Hosen machen und bei allem, was wir hier beschliessen, uns immer überlegen, ob es etwa nachteilige Folgen für das Plebiszit haben könnte.
Es ergibt sich doch ganz klipp und klar, dass es für einen Landesteil nicht von Bedeutung ist, wo eine staatliche Instanz oder eine Verwaltungsstelle eingerichtet ist; wichtig ist die gute Verbindung und die Tatsache, dass die Leute ihre Arbeit verstehen. Uns im Oberland fällt es auch nicht ein zu verlangen, dass Herr Dr. Prétat oder ein anderer ins Oberland versetzt werde; das geniert nicht. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor hat ja ganz klar dargelegt, dass die Planungsstelle in Biel ist und die beiden Ämter zusammenarbeiten müssen; aus sachlichen Gründen liegt es doch nicht zuletzt im Interesse des Juras selber, dass diese beiden Büros in Biel zusammenarbeiten. Sonst müssten wir uns auch wieder fragen, ob die Verlegung in den Süd- oder den Nordjura zu erfolgen habe, und das ergäbe wiederum Differenzen.
Ich bitte darum, den Rückkommensantrag abzulehnen.

Präsident. Wir stimmen ab über den Rückkommensantrag des Herrn Studer, es sei auf den Antrag der jurassischen Deputation zurückzukommen.

Abstimmung

Für den Antrag Studer ..... 42 Stimmen
Dagegen ..... 42 Stimmen

Präsident. Ich gebe den Stichentscheid zugunsten des Rückkommensantrages.

Herrmann. Es geht mir nicht darum, schon Gesagtes zu wiederholen; aber wir wollen doch eine gewisse Konsequenz an den Tag legen. Als wir im November über die Regionalisierung befanden, beschlossen wir, es müsse etwas geändert werden. Nun bei der allerersten Gelegenheit, die wir hätten, wirklich etwas zu ändern – und zwar auf einen legitimen Anspruch hin –, sagen wir wiederum nein. Das kann ich nicht verstehen.
Wenn wir in dieser Frage nachgeben, sind wir noch längst keine «Höseler», um nicht den Ausdruck des Herrn Bühler zu wiederholen. Das erwähnte Büro befindet sich in Biel übrigens nicht an der Veresiusstrasse, sondern an der Nidaugasse. Das zeigt vielleicht, dass man in gewissen Kreisen über diese Dinge nicht genau im Bild ist.

Mischler, Präsident der Kommission. Ich mache absolut keine Prestigefrage aus dieser Sache. Eines aber hat mir bei der Kommissionsberatung Eindruck gemacht, nämlich: als Vertreter des Oberlandes sich erkundigten, wie das nun eigentlich mit den Regionen im Kanton sei, ob es nun einfach den alten Kanton und daneben den Jura gebe, auf den man Rücksicht nehme. Damals wurde erklärt, dass mit genau gleichem Recht jetzt beispielsweise auch für das Oberland eine Forderung angemeldet werden könnte. Solche Dinge geben mir immer wieder zu denken, weil ich nicht zu jenen gehöre, die die Probleme in Zusammenhang bringen mit der Jurafrage als solcher. Meine Einstellung zum Jura kennen Sie. Darum möge der Rat nun entscheiden.

Erard. Je tiens tout d'abord à remercier le Grand Conseil et en particulier le président d'avoir accepté de revenir sur ce problème.
Le Jura ne prend pas ce problème à la légère. Le vote intervenu il y a un instant dénote l'embarras d'une partie de nos collègues. Certains sont conscients de la nécessité de montrer de la compréhension à l'égard du Jura.
Il ne s'agit pas d'un problème essentiellement politique et psychologique. Nous avons créé un «instrumentarium» avec des lois, des délégués et des bureaux. Il semblait logique qu'au départ, on crée un instrument pour le Jura et le Seeland avec bureau à Bienne, vu la situation de cette ville, qui se trouve à cheval entre ces deux régions, mais dans l'esprit de la Direction de l'économie publique, cette décision a toujours été considérée comme une solution provisoire et non définitive.

C'est à l'usage que l'on reconnaît l'artisan, dit le proverbe. Or, dans l'économie jurassienne, dans les services administratifs de nos districts, on a été unanime à reconnaître ces derniers mois les difficultés qu'il y a à travailler avec des bureaux qui sont situés hors du Jura. C'est pourquoi les Jurassiens, par la voix de la Députation jurassienne au stade final, mais surtout par la voix des milieux de l'économie, de l'industrie et surtout des communes, demandent que les bureaux dont la création est prévue par la loi qui doivent œuvrer à la promotion de l'économie jurassienne soient implantés dans le pays jurassien et si possible au cœur de celui-ci.
Comme vous le savez, le Gouvernement et le Grand Conseil ont admis le principe de la régionalisation et de la décentralisation et la nécessité de mettre à la disposition de la population des services administratifs situés au sein de celle-ci et non pas à l'extérieur. C'est la raison pour laquelle nous demandons que le bureau en question soit situé dans le Jura. Il y a, je le dis en particulier à l'intention de M. Bühler, dans le Jura des villes très bien situées, ni trop au nord, ni trop au sud, et qui pourront rallier l'unanimité des Jurassiens et de la Députation jurassienne. Il est logique que des bureaux destinés à l'Oberland ne seront pas implantés à Münsingen, mais à Thoune ou Interlaken. Les Jurassiens ne demandent rien d'autre et leur requête est logique; elle n'est ni démagogique ni irréalisable. Ils la formulent pour des raisons d'efficacité et de rationalité, et je remercie M. le conseiller d'Etat Tschumi d'avoir admis le principe de l'implantation de ces bureaux dans le Jura, ainsi qu'il l'a écrit dans des lettres adressées à l'ADIJ et à PRO JURA.
Je remercie encore une fois le Grand Conseil d'avoir repris le problème, qui est important dans les moments que nous vivons, et je suis persuadé que la logique triomphera lors de la votation finale. Je le remercie d'ores et déjà de la décision favorable qu'il prendra.

Sommer (Wabern). Bei der Beratung des Jurastatutes war ich bei jener Gruppe von Grossräten, die versuchten, den Forderungen des Jura im grösstmöglichen Rahmen – soweit es mit den Verhältnissen im alten Kantonsteil vereinbar war – entgegenzukommen. Manchmal befand ich mich bei jener Minderheit, die unterlag, weil sie dem Jura noch etwas weiter entgegenkommen wollte.
Seit Abschluss jener Beratungen haben wir schon wieder in einigen Fragen Probleme berührt, die den Jura betrafen; jedesmal entsteht daraus ein Juraproblem. Das empfinde ich als unerträglich. Ich fühle mich nicht mehr frei, zu entscheiden, wie ich es als für den ganzen Kanton verantwortlicher Grossrat tun muss, weil

jede Frage, die irgendwie den Jura tangiert, zur Jurafrage aufgewertet wird, um keinen anderen Ausdruck zu verwenden. Das bedaure ich sehr. Ich bin nicht in der Lage, zu beurteilen, ob die Verlegung dieser Büros in den Jura für den Jura selber Vorteile bieten würde.

Ich kann mir vorstellen, dass das zutrifft. Aus diesem Grunde war ich sehr dankbar, als der Herr Volkswirtschaftsdirektor erklärte, man könnte auf weite Sicht diese Frage prüfen und die Verlegung allenfalls verwirklichen. Wenigstens habe ich ihn so verstanden. Das ermöglichte mir dann, mich der Stimme zu enthalten; sonst wäre ich wahrscheinlich gezwungen gewesen, für den Antrag der jurassischen Deputation zu stimmen. Nun glaube ich aber, mit dieser Zusicherung sollte sich auch die jurassische Deputation zufrieden geben können, dass man eben auf weitere Sicht versuchen wird, ihrem Wunsche entgegenzukommen.
Daraus wiederum eine Jurafrage machen zu wollen, wird unerträglich und führt zu einer unbefriedigenden Situation. Gerade die Freunde des Juras werden hier in eine schwierige Lage gebracht.

Gygi. Herrn Bühler möchte ich entgegenhalten, dass es in dieser Frage nicht um Mut oder Angst geht, sondern um ein Festhalten an einem Konzept, das wir bis zum 23. Juni durchzuhalten versuchen wollen. Dieses Konzept ist das, was wir seit vielen Jahren – auch wenn es inzwischen etwas verwässert wurde – dem Trennungsverfahren als Alternative gegenüberstellen wollen. Wir haben diese Alternative zu konkretisieren versucht in den Beschlüssen vom vergangenen November. Dort haben wir einen Beschluss 18: «Der Grosse Rat hält dafür, dass die bis anhin erfolgte Politik der Dezentralisierung aufrechterhalten und wenn möglich weiterentwickelt werden soll.» Ferner haben wir einen Beschluss 21: «Der Grosse Rat billigt den Gedanken der Verlegung einzelner geeigneter Verwaltungsdienste in den Jura.»
Nun sind wir in einer Lage, da wir diese Alternative etwas weiter konkretisieren können. Da ist doch nicht der Augenblick, nein zu sagen; umsomehr, als wir nicht nur aus politischen, sondern auch aus verwaltungsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gründen ja sagen können.

Meyer (Langenthal). Ich lehne es ab, in diesem Saal zu sagen, die technischen Verbindungen zu Biel seien besser als jene zu Münster oder Delsberg. Das ist doch kein Grund, um am Standort Biel festzuhalten. Ich lehne es auch ab, hier immer wieder den Jura mit dem Oberland oder dem Oberaargau zu vergleichen; das ist eine grundsätzlich andere Frage. Wir sollten es uns hier einmal merken, dass ein deutschsprachiger und ein französischsprachiger Kantonsteil einfach nicht dasselbe sind.
Ich glaube auch – da bin ich mit Kollege Gygi einig –, dass es hier nicht um eine Frage des Mutes geht, sondern um eine Frage der Toleranz.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Meine Meinung habe ich Ihnen bereits gesagt. Wir prüfen diese Frage, und wenn es möglich ist, im Zusammenhang mit dem Kreisplanungsamt das Büro des Adjunkten für den Jura dorthin zu verlegen, werden wir das tun. Es ist aber eine Frage der Zeit und der praktischen Möglichkeit. Darum habe ich schon vorhin erklärt: Für den Moment müsse ich mich gegen den Antrag wenden, aber auf die Dauer werden wir das prüfen. Ich überlasse also den Entscheid dem Rat. Sie dürfen versichert sein: Wenn der Grosse Rat beschliesst, das Büro sei in den Jura zu verlegen, dann werden wir das tun; ich kann Ihnen lediglich in bezug auf den Zeitpunkt nicht sagen, wann es geschehen werde.

Präsident. Herr Lachat ist bereit, über die beiden Punkte in einer Abstimmung zu beschliessen.

Abstimmung

Für den Antrag Lachat ..... 69 Stimmen
Dagegen ..... 22 Stimmen

Beschluss:

(Punkt 413 Abs. 2 [neu]; bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3)

Das Zweigbüro soll in einer jurassischen Ortschaft eingerichtet werden.
Der gleiche Satz soll in Punkt 441 als Absatz 8 eingefügt werden.

Schlussabstimmung

Für Genehmigung des Programms ..... 112 Stimmen
Dagegen ..... 7 Stimmen

Motion Neukomm – Schaffung eines kantonalen Badewasserinspektorates

Wortlaut der Motion (4 Mitunterzeichner) vom 17. September 1973

Der Besuch in der Badeanstalt und im Hallenbad wird häufiger; immer mehr Personen wagen sich ins öffentliche Badewasser. Die Badefreude sollte aber auch in hygienischer und bakteriologischer Hinsicht ungetrübt sein. Das Wasser darf nicht unkontrolliert zum Träger und Überträger von Krankheitserregern werden.
Der Regierungsrat wird ersucht, ein kantonales Badewasserinspektorat (mit eingehenden Untersuchungsmöglichkeiten, Gutachtertätigkeit und Aussendienst) einzurichten, damit das Wasser der öffentlichen Badeanstalten und Hallenbäder systematisch überwacht wird und den Anforderungen der Präventivmedizin genügt.

Neukomm. In den letzten Jahren sind erfreulicherweise immer mehr Gemeinschaftsbäder mit künstlichen Bekken entstanden. Heute dürften wir in unserem Kanton rund 200 Freiluftbäder, Lehrschwimmbecken und Hallenbäder zählen. Die kantonale Lebensmittelkontrolle erhebt wohl jährlich rund 10 000 Trinkwasserproben, untersucht aber kein Badewasser. Bis jetzt lag die Kompetenz für eine Untersuchung des Badewassers allein bei den Gemeinden. Eine kantonale gesetzliche Grundlage und ein kantonales Inspektorat für eine umfassende Badewasserkontrolle fehlen bis heute; die Lücke ist offensichtlich. Bis jetzt ist also die Kontrolle von Gemeinde zu Gemeinde verschieden, teilweise unbefriedigend.
Es geht darum, den Gemeinden die Verantwortung abzunehmen, die sie wahrscheinlich gar nicht tragen können. Ein offenes Gewässer kann natürlich nach wie vor durch das kantonale Gewässerschutzlabor untersucht

werden. Für die Überwachung der geschlossenen Bekken aber braucht es ein spezielles kantonales Inspektorat, das zum Beispiel ohne weiteres einem künftigen Zentrallabor bei der kantonalen Gesundheitsdirektion angegliedert werden könnte; denn auch das kommende eidgenössische Umweltschutzgesetz sowie das neue eidgenössische Fleischhygienegesetz werden verschiedene Kontrollaufgaben den Kantonen übergeben.
Der kantonale Badewasserinspektor kontrolliert nach unserer Auffassung die verschiedenen Schwimmbecken einheitlich nach Richtlinien, die in einer kantonalen Verordnung vorgeschrieben werden könnten. Wir kennen ja bereits verschiedene kantonale Inspektoren; ich denke in erster Linie an den Lebensmittelinspektor. Der Badewasserinspektor braucht technische Kenntnisse und könnte bei der Erstellung bzw. Bewilligung der Anlagen zugezogen werden. Er könnte die Gemeinden schon bei der Planung und Erstellung der Gemeinschaftsbäder beraten, damit keine Fehlinvestitionen vorgenommen werden. Das halte ich für sehr wesentlich. Wir wollen also keine Aufblähung des Staatsapparates, sondern im Gegenteil rationelle und optimale Untersuchungen. Leerlauf, Doppelspurigkeiten, Ungleichheiten und Unzulänglichkeiten sollen vermieden werden.
Fachleute stellen heute zu recht ganz bestimmte Anforderungen ans künstliche Badewasser; die Anforderungen sind natürlich nur soviel wert wie ihre Einhaltung im Alltag. Chlor- oder Ozon-Bestimmungen allein genügen nicht mehr. Die Wasseraufbereitungsanlage muss Gewähr bieten, dass das Badewasser in visueller, bakteriologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht jederzeit einwandfrei ist. Die biologische Selbstreinigung, wie sie im freien Gewässer stattfindet, tritt im Wasser des Beckenbades nicht ein. Filtrations- und Desinfektionsanlagen, wie auch das gesamte Leitungssystem sind so zu konzipieren, dass die Bedingungen jederzeit und selbst an Tagen mit grosser Besucherfrequenz eingehalten werden können. Der Badende sollte sich also in allen Gemeinden ohne Risiko dem Wasser anvertrauen können. Ein kantonales Badewasserinspektorat drängt sich vor allem aus präventivmedizinischen Gründen auf. Es könnte die Zielsetzung und die zweckmässigen Massnahmen festlegen.
Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen, damit künftig das Wasser der Freiluftbäder, der Lehrschwimmbecken und der Hallenbäder im ganzen Kanton systematisch und einheitlich überwacht wird.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem der Badewasserkontrolle ist bestimmt ein echtes, und zwar aus rein hygienischen und präventivmedizinischen Überlegungen. Die Kontrolle der Schwimmbäder ist aber vielleicht doch nicht so einfach, wie sich Herr Neukomm das vorstellt. Die Materie ist doch noch etwas komplexer als jene beim Trinkwasser, weil die Trinkwasserverschmutzung wesentlich einfacherer Natur sein kann als jene des Badewassers.
Weil die Regierung der Meinung ist, dass die Kontrolle der Bäder – es gibt heute im Kanton deren 150 bis 200, seien es nun öffentliche, Hallen- oder Seebäder – nötig ist, glauben wir, die Motion entgegennehmen zu können. Ich möchte aber heute schon festhalten, dass wir versuchen wollen, die Aufgabe möglicherweise bei der Gesundheitsdirektion unterzubringen, unter Aufsicht des Kantonsarztes. Es ist ja, wie gesagt, in erster Linie eine präventivmedizinische Aufgabe.
Sie werden mich vielleicht fragen, was das koste. Nach Annahme der Motion Hirt müsste ich ja heute darauf eine Antwort geben können. Ich habe mich darnach erkundigt, muss Ihnen aber sagen, dass heute weder der Kantonschemiker noch der Kantonsarzt in der Lage sind, diese Aufgabe mit den vorhandenen Leuten und Einrichtungen zu lösen; es muss also eine neue Organisation geschaffen werden. Wir wollen uns doch darüber klar sein, Herr Neukomm: Es ist keine so ganz einfache Sache; denn wenn der Kanton schon die Verantwortung übernehmen soll, muss er auch die Institution schaffen, dass er das überhaupt kann. Das Problem scheint mir aber vom gesundheitlichen Standpunkt aus so wichtig zu sein, dass wir es bejahen müssen. Aus diesem Grunde ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. Ich kann Ihnen nur nicht versprechen, dass das schon auf die nächste Badesaison hin aufgezogen sein wird.

Meyer (Langenthal). Im Namen der Fraktion der freisinnigen Partei bekämpfe ich diese Motion. Sowohl meine Fraktionskollegen wie ich persönlich erkennen die Wichtigkeit des in hygienischer und bakteriologischer Hinsicht ungetrübten Badewassers. Auch ich schätze es sehr, in sauberem Wasser baden zu dürfen. Ich bin aber überzeugt, dass es weder in den Badeanstalten noch in den Hallenbädern unseres Kantons um das Wasser so schlecht bestellt ist; anderseits bin ich der Auffassung, dass der Weg für eine gute und ausreichende Kontrolle des Badewassers nicht über das von Kollege Neukomm verlangte Inspektorat führt. Wir können auch nicht begreifen, dass der Regierungsrat bereit ist, die Motion entgegenzunehmen; derselbe Regierungsrat, der dem Grossen Rat sehr oft vorwirft, er fasse Beschlüsse, ohne dabei die finanziellen Auswirkungen abzuwägen und Aufwand und Ertrag einander gegenüberzustellen.
Mein Antrag auf Ablehnung der Motion basiert auf folgenden Überlegungen: Zu Beginn der laufenden Session ist eine Motion Hirt überwiesen worden, welche den Regierungsrat verpflichtet, dem Grossen Rat bei allen Motionen, die er anzunehmen bereit ist, die finanziellen Auswirkungen bekanntzugeben. Nun musste aber der Herr Volkswirtschaftsdirektor vorhin zugeben, dass er im Augenblick den Betrag nicht angeben könne, welchen Personal-, Bau- und Einrichtungskosten des neu zu gründenden Badewasserinspektorats erheischen. Ich kann mir aber vorstellen, dass dieses Inspektorat nach dem Muster des Herrn Neukomm jährlich einige 100 000 Franken an Betriebskosten und einen ansehnlichen Betrag für Bau- und Einrichtungskosten auslösen würde.
In der vergangenen November-Session wurde meine Motion über die Stabilisierung und Planung des Personalbestandes der Staatsverwaltung vom Grossen Rat nur als Postulat überwiesen. Als Begründung, weshalb man den Vorstoss nicht als Motion annehmen könne, wurde dargelegt, dass die von mir kurzfristig verlangten Stabilisierungsmassnahmen nach Ansicht des Regierungsrates nicht durchführbar seien. Herr Finanzdirektor Moser hat aber damals die von mir langfristig verlangten Massnahmen befürwortet und wörtlich erklärt – ich zitiere –: «Die Rationalisierung auf dem Personalsektor ist eine Daueraufgabe für die Regierung und die zuständigen Direktionen.» Bereits in meiner Motionsbegründung hatte ich angekündigt, dass ich nun ein wachsames Auge auf jene Vorstösse werfen würde, welche eine ungebührliche Erhöhung des Personalbestandes

nach sich ziehen, und das scheint mir hier in ausgesprochenem Masse der Fall zu sein.
Bei Besprechungen mit verschiedenen Grossratskollegen, die sich auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung wesentlich besser auskennen als ich, musste ich wiederholt feststellen, dass die kantonale Verwaltung immer mehr Aufgaben an sich zu ziehen versucht, deren Ausführung grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Gemeinde fällt. Auch in diesem Fall scheint dieser Zentralisierungsgedanke wieder einmal Galoppsprünge zu vollführen.
Zur Abklärung der Sachlage habe ich mich mit dem nebenamtlichen Lebensmittelinspektor der Einwohnergemeinde Langenthal, Herrn Gemeinderat Erich Straub, in Verbindung gesetzt und von ihm erfahren: Die Bademeister eines jeden öffentlichen Schwimm- und Hallenbades haben persönlich alles Interesse daran, dass ihr Badewasser in hygienischer und bakteriologischer Hinsicht in Ordnung ist und zu keiner Beanstandung Anlass gibt. Jeder Bademeister ist auch in der Lage, den Chlorgehalt selber zu prüfen und bei Unstimmigkeiten die notwendigen Vorkehren zu treffen.
Die Gemeinden lassen das Badewasser durch den Lebensmittelinspektor oder durch eine andere, besonders dafür ausgebildete Person dauernd überprüfen. Gewisse Analysen werden selber gemacht; zudem werden dem Badewasser periodisch Proben entnommen und den zuständigen Instanzen beim Kanton zur genauen Überprüfung zugestellt. Diese Regelung bietet nach Aussagen des Herrn Straub – und auch meines Erachtens – genügend Gewähr, dass die Badewasser in unserem Kanton dauernd überwacht werden.
Es bliebe höchstens noch zu prüfen, ob das Überwachungssystem auf nebenamtlicher Basis noch etwas verfeinert werden könnte und ob der Regierungsrat dafür eindeutige Weisungen erlassen solle. Dazu braucht es aber keinen kantonalen Badewasserinspektor nach dem System Neukomm; denn nach dem Parkinson'schen Gesetz und dem Peter-Prinzip – denen bekanntlich gerade die Staatsverwaltung am wenigsten ausweichen kann –, sehe ich einen neuen Verwaltungsapparat von fünf bis acht Personen anwachsen, der im Verhältnis zur Effizienz zu grosse Kosten verursachen würde und vor allem im Winter, wenn nur noch die Hallenbäder in Betrieb sind, kaum mit Arbeit ausgelastet werden könnte.
Persönlich könnte ich auch einem Postulat nicht zustimmen, gehen doch die Forderungen des Herrn Neukomm eindeutig zu weit, indem er um die Einrichtung eines kantonalen Badewasserinspektorates mit weitgehenden Untersuchungsmöglichkeiten bittet, mit Gutachtertätigkeit und einem Aussendienst. Ich glaube, dass wir da bereits in der Staatsverwaltung einige Institutionen haben, die diese Aufgaben zusätzlich lösen könnten.
Ich ersuche deshalb den Grossen Rat, die Motion abzulehnen und sie auch nicht als Postulat zu überweisen.

Kipfer. Ich hätte nicht gedacht, dass es so schnell zum Beweis dessen kommen würde, was ich bei Behandlung der Motion Hirt voraussagte. – Den Inhalt der Motion Neukomm kann man kaum bestreiten. Im Zeitalter der Gemeinschaftsbäder ist es anders gar nicht möglich, hygienisch einwandfreie Verhältnisse zu schaffen und zu sichern, als eben durch eine obligatorische kompetente Kontrolle. Das kann wirklich nicht bestritten werden. Es erstaunt mich einigermassen, dass ausgerechnet ein Vertreter der Vorsorge – aus dem Versicherungswesen – verlangt, diese Massnahmen nicht durchzuführen.
Es sind einfach gewisse Häufungen von Krankheiten bekannt bei Bädern, die nicht ganz einwandfrei geführt werden. Es sind auch Fälle bekannt, wo eben die Chlorbestimmung allein nicht genügt, weil es bekanntlich nicht nur Chlor-Desinfektionen gibt, sondern entweder gar keine wie bei einem Freibad am See, oder durch Ozonisierung oder ähnliche Verfahren, wo dann die Bestimmung der Desinfektionswirkung viel schwieriger ist und nur noch die Keimzahlbestimmung jene Aufschlüsse gibt, die man braucht.
Die Motion Hirt beginnt sich also auszuwirken. Man kann doch nun aber nicht einfach – weil noch keine Aufschlüsse über die Kostenfolge erhältlich sind – den Vorstoss Neukomm ablehnen. Darum beantrage ich, die Behandlung dieser Motion zu verschieben, bis die Volkswirtschaftsdirektion uns einigermassen verlässliche Angaben über die Kostenfolgen dieses Vorstosses geben kann.
Ich bitte Sie, dieem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Aeschlimann. Ich beantrage, den Ordnungsantrag abzulehnen, denn das Problem ist dringend. Es kann aber auch über ein Postulat gelöst werden.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Kipfer ..... 64 Stimmen
Dagegen ..... 25 Stimmen

Präsident. Damit werden die Verhandlungen in bezug auf die Motion Neukomm unterbrochen.

Motion Beuchat – Ausgleichskasse für IV-Fälle im Jura

Wortlaut der Motion (48 Mitunterzeichner) vom 12. November 1973

Dans sa réponse du 10 octobre 1973 relative à ma question écrite concernant l'ouverture d'un office de compensation dans le Jura, le Conseil-exécutif, tout en donnant un avis négatif sur l'utilité d'un tel office décentralisé, souligne en même temps le retard apporté à la liquidation des affaires de l'AI.
Au vu de cette dernière précision signifiée dans la réponse du gouvernement, il apparaît urgent de remédier à cet état de choses. Aussi je demande au gouvernement d'ouvrir dans le Jura un office de compensation chargé de traiter les affaires de l'AI.

Beuchat. Le 12 novembre 1973, je demandais au Gouvernement, par la voie d'une motion signée par 48 députés, d'ouvrir dans le Jura un office de compensation chargé de traiter les affaires de l'assurance-invalidité. Le Gouvernement accepte cette motion sous la forme du postulat.
Or, le maintien de la motion comme telle se justifie en raison des lenteurs souvent incroyables des organes de l'assurance-invalidité. Il arrive qu'une année et même deux ans s'écoulent entre le moment de l'arrêt du travail et celui où le handicapé est pris en charge effectivement par l'assurance-invalidité en vue de sa réadaptation professionnelle. Dans l'intervalle, le handicapé doit vivre et à moins qu'une assurance-accidents ne le prenne en charge, c'est sa caisse-maladie qui lui

versera des indemnités journalières, mais on sait qu'actuellement, ces prestations sont limitées dans le temps. Elles sont en général épuisées au bout de 720 jours, ou plus exactement versées pendant 720 jours durant une période consécutive de 900 jours. De quoi devra vivre un malade qui reçoit la lettre suivante de sa caisse-maladie: «Nous avons pris connaissance de la décision de l'assurance-invalidité par laquelle les mesures médicales demandées vous sont refusées. Nous attendons encore la décision définitive au sujet de la rente.

Nous sommes malheureusement obligés de suspendre les paiements de l'indemnité journalière jusqu'au moment où nous serons renseignés sur les dispositions de l'AI.» En plus de la lettre, une attestation qui dit ceci:

«En ce qui concerne le versement des indemnités journalières jusqu'au 14 août 1973, vous totalisez déjà 365 jours. Nous devons donc maintenant attendre la décision de l'assurance-invalidité au sujet de la demande de rente.»

Il est évident que cette situation est de nature à créer une grande angoisse chez le malade et qui se traduit par l'apparition de graves ennuis financiers pour la personne touchée, qui ne facilite nullement la réalisation des mesures de réadaptation. En conclusion, je vous demande d'accepter ma motion, car je considère sa réalisation comme une urgente nécessité. Cet avis est d'ailleurs partagé par la population jurassienne unanime. Je vous remercie de votre appui.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss ganz einfach feststellen: Herr Beuchat hat in der Begründung seiner Motion etwas ganz anderes gesagt, als er ursprünglich verlangte. – Er beklagt sich, dass die Invalidenrenten sehr spät ausbezahlt werden. Er zitierte dazu das Beispiel eines Patienten, der in der Krankenversicherung «ausgesteuert» war, nachher invalid wurde und nun Anrecht auf eine Invalidenrente hat. Da verstreiche nun sehr viel Zeit, bis der Fall geprüft ist und die Rente ausbezahlt wird. Herr Beuchat glaubt, wenn die Ausgleichskasse in den Jura verlegt wäre, würde der Patient seine Rente schneller erhalten. Da glaube ich, Herr Beuchat sehe absolut an den Tatsachen vorbei; denn der Grund zur Verzögerung in der Auszahlung der Rente liegt ganz wo anders. Es war Herr Kopp, der schon seinerzeit auf dieses Problem hinwies und dem ich ebenfalls in diesem Sinne antworten musste. Wir müssen die Dinge doch sehen, wie sie sind.
Wenn ein Patient invalid wird – d. h. wenn er es glaubt oder der behandelnde Arzt ihn als invalid erklärt hat – kommt die ganze Sache vor die Invalidenkommission, die im Kanton drei Kammern hat, zwei im alten Kantonsteil und eine im Jura. In diesen Kammern sind verschiedene Instanzen tätig; es ist ein Arzt vertreten, aber auch ein Eingliederungsfachmann und Leute, die sich mit den sozialen Problemen des Patienten beschäftigen. Es muss abgeklärt werden, ob ein Patient wieder eingegliedert werden kann; eventuell ist zu entscheiden, ob er Eingliederungsmassnahmen über sich ergehen lassen müsse. Die sind dann durchzuführen, aber ihr Erfolg zeigt sich nicht von einem Tag zum andern. Das ist ein ziemlich langes Verfahren, bis entschieden werden kann, ob ein Patient Anspruch auf eine IV-Rente habe oder nicht. Bevor dieser Entscheid gefällt ist, kann aber die Ausgleichskasse – die gleichzeitig die Invalidenrenten auszahlt – keine Rente ausbezahlen.
Wenn also Herr Beuchat nicht zufrieden ist, muss er sich zuerst einmal an Herrn Favre wenden, der Präsident der dritten Kammer im Jura ist, um vielleicht zu erreichen, dass jene Kammer etwas speditiver arbeitet. Wir haben uns deswegen mit den verschiedenen Kammern nochmals auseinandergesetzt. Wenn uns solche konkreten Fälle zur Kenntnis gebracht wurden. Ab und zu mussten wir allerdings feststellen, dass die Fälle nicht absichtlich verschleppt wurden, sondern dass das Problem eben genau abgeklärt werden musste, bevor eine Rente zugesprochen werden kann.
Damit im übrigen diesem Problem in Zukunft weiterhin alle Aufmerksamkeit geschenkt wird, bin ich gerne bereit, die Motion in der Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion in der Form eines Postulates entgegenzunehmen. Herr Beuchat hält aber an der Form der Motion fest. Damit ist die Diskussion eröffnet.

Kopp. Das von Herrn Beuchat dargelegte Problem existiert tatsächlich. Manchmal bedeutet es für einen Invaliden eine grosse Härte, während Monaten oder sogar Jahren auf einen Entscheid warten zu müssen. Nach den Ausführungen des Herrn Volkswirtschaftsdirektors möchte ich aber Herrn Beuchat empfehlen, auf das Postulat einzuschwenken. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor sieht und kennt das Problem. Nach meiner eigenen Intervention vor etwa einem Jahr hat er an die Durchführungsorgane im Kanton ein Rundschreiben gerichtet, mit der dringenden Bitte, alles zu unternehmen, um diese Frist zu verkürzen. Wohl sind auch seither noch Klagen eingetroffen, auf die man intervenieren musste. Ich kann nun nicht alle Gründe darlegen. Einer der wichtigsten liegt darin, dass man oft Mühe hat, von den Ärzten Zeugnisse oder Gutachten zu erhalten, die für den Entscheid nötig sind.
Nachdem nun aber im Jura bereits die dritte Kammer der IV-Kommission besteht, liegt es doch weitgehend an dieser Kommission, die Fälle speditiv zu behandeln und dafür zu sorgen, dass ein Entscheid getroffen und die Rente ausbezahlt werden kann.
Da der gute Wille, zu helfen, eindeutig vorhanden ist, empfehle ich Herrn Beuchat, seine Motion doch in ein Postulat umzuwandeln; dann könnte man nämlich zustimmen.

Mäder. Auch ich glaube, die Motion tendiere in der falschen Richtung, da das Problem ja – wie es dargelegt wurde – im Verfahren liegt. Ich möchte jedoch diese Gelegenheit benützen, um dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor noch einmal zu sagen, dass es auch heute noch Fälle gibt, die sehr, sehr lange dauern. Zurzeit kenne ich einen Fall, bei dem im Mai 1973 das Gesuch gestellt wurde, das aber heute, im Februar 1974, noch nicht erledigt ist. Da müsste doch einfach ein anderer Weg gesucht werden. Ich gebe durchaus zu: Wo Untersuchungen wegen einer Wiedereingliederung stattfinden müssen, kann das sehr lange dauern; bei anderen Patienten aber, wo man feststellt, eine Wiedereingliederung komme überhaupt nicht in Frage, sollte eine Vorabklärung getroffen und schneller gehandelt werden. Ich glaube, es müsste da in bezug auf die Organisation etwas geändert werden. Darum bitte ich den Herrn Regierungsrat, zu prüfen, ob nicht auf diese Weise eine Verbesserung möglich wäre.

Ich wäre also auch bereit, einem Postulat zuzustimmen und empfehle dem Herrn Motionär ebenfalls, die Umwandlung vorzunehmen.

Beuchat. Après mûre réflexion et après avoir entendu les explications de M. le directeur de l'économie publique, je consens à transformer ma motion en postulat, mais à la condition que le porte-parole du Gouvernement puisse nous donner l'assurance qu'il prendra des mesures dans un très proche avenir afin d'activer la procédure et d'éviter à l'avenir des retards tels que ceux qui ont été signalés au cours de la discussion.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Versprechen kann ich Herrn Grossrat Beuchat gern geben. Wenn konkrete Fälle passieren, sind wir bereit, ihnen nachzugehen. Ich habe auch Herrn Mäder gebeten, uns jene Adresse bekanntzugeben.
Es ist aber schon so, wie Herr Kopp vorhin erwähnte: Ich muss da meine Herren Kollegen von der «anderen Fakultät» etwas «anschwärzen», wenn ich es auch vorhin nicht sagen wollte: Die Herren Ärzte nehmen sich leider oft sehr viel Zeit, bis so ein Bericht ausgearbeitet ist und die Kommission dann entscheiden kann.
Herrn Beuchat verspreche ich also: Wir werden alles tun, um diesen Begehren nachzukommen.

Präsident. Herr Beuchat ist nun doch bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Fleury – Erhöhung der Kinderzulagen

Wortlaut der Motion (13 Mitunterzeichner) vom 12. November 1973

Vu l'indice national des prix à la consommation, une allocation de renchérissement au personnel et une adaptation générale des salaires s'avèrent indispensables.
L'attribution de ces relèvements est d'ailleurs en voie de se réaliser, tant sur le plan administratif que privé. Cependant, l'allocation de renchérissement ou l'adaptation des salaires sur un plan général et uniforme ne résout pas le problème des charges familiales.
Pour le chef de famille obligé d'entretenir plusieurs enfants, la valeur du montant attribué s'amenuise lourdement. C'est pourquoi seule une augmentation des allocations familiales peut apporter un équilibre salutaire aux charges de la famille. Il est indispensable que ces allocations familiales soient en étroite connexion avec les salaires, car ces derniers constituent la base des recettes pour les caisses d'allocations. Il en est de même pour l'évolution du coût de la vie qui doit être pris en considération pour l'établissement d'une base valable et déterminante.
A l'instar d'autres cantons qui ont déjà légiféré dans le but d'une extension des prestations familiales, le Conseil-exécutif est invité à entreprendre les modifications nécessaires en vue de fixer les allocations mensuelles pour enfants à 60 francs.

Fleury. En raison de la hausse de l'indice national des prix à la consommation, le versement d'allocations de renchérissement et une adaptation générale des salaires s'avèrent indispensables, et actuellement, une partie du personnel des administrations publiques et du secteur privé bénéficie de ces relèvements périodiques. Cependant, le versement d'allocations de renchérissement ou l'adaptation des salaires, qui sont calculés sur la base de normes uniformes, ne résout pas les problèmes auxquels doit faire face le chef de famille qui a plusieurs enfants à sa charge. Etant donné la hausse croissante du coût de la vie, l'amélioration de son revenu s'amenuise rapidement. Seule une augmentation des allocations familiales est de nature à rétablir l'équilibre et il est indispensable que ces allocations familiales soient en étroite relation avec les salaires, car c'est du montant de ces derniers que dépendent les recettes des caisses d'allocations familiales. De même, l'évolution du coût de la vie doit être pris en considération pour l'établissement d'une base de calcul valable et déterminante.
L'importance du rôle de la famille étant admise, nous nous devons de promouvoir une politique qui lui assure la place et la sécurité auxquelles elle a droit. Nous devons lui donner les moyens d'accomplir sa mission dans une large indépendance économique. L'a-t-on fait jusqu'à ce jour? C'est la question que nous nous posons.
Sur le plan tant fédéral que cantonal, on constate une stagnation regrettable à cet égard. Cette stagnation nous étonne quand on sait que la Confédération a atteint un stade de réalisations dignes d'éloges, en particulier en ce qui concerne les prestations de l'assurance-vieillesse et de l'assurance-invalidité. Des raisons à la fois morales, démographiques, politiques et sociales postulent une relance de la politique familiale, et le relèvement des allocations familiales y contribuera dans une grande mesure. Par ailleurs, l'allocation familiale ne devrait pas se limiter à certaines catégories de partenaires sociaux; elle devrait avoir un caractère général et uniforme. L'ensemble des salariés, des agriculteurs et même des indépendants devraient en bénéficier, car tous les enfants entraînent à peu près des dépenses analogues quel que soit le milieu social dont ils sont issus. La Confédération a été invitée à légiférer dans ce sens il y a quelques années déjà, sur la base de l'article 34^{quinquies} de la Constitution fédérale, mais malheureusement, ce vœu est resté jusqu'ici lettre morte.
La généralisation des allocations pour enfants par la voie législative s'impose. Je rappelle que les salaires ont été adaptée au coût de la vie quand ce n'est pas à l'indice des prix à la consommation, mais ces améliorations généralisées ne suffisent pas à compenser la hausse du coût de la vie. Ainsi, pour une famille de quatre enfants, une augmentation de quarante centimes à l'heure doit être répartie entre six personnes, ce qui représente une amélioration de revenu dérisoire. Il faut donc trouver une solution compensatoire par le truchement des allocations familiales.
Malgré les attaques dont elle est l'objet de toutes parts, malgré les transformations qu'elle a subies ces dernières décennies, la famille reste l'élément primordial, la cellule de la société humaine. C'est par elle que se maintiennent la culture, les mœurs et les traditions. Si elle a perdu certaines de ses fonctions, elle a toujours pour tâche primordiale d'élever et d'éduquer les enfants, de leur inculquer les idées et les conceptions de

la société. L'école et l'opinion publique exercent certes une très forte influence sur la formation des enfants. Cependant, la prestation première, c'est-à-dire l'apprentissage social, appartiendra d'abord et toujours dans une très large mesure à la famille. Une véritable protection de la famille implique l'octroi d'allocations familiales dignes de ce nom et appelle un ensemble de mesures et de dispositions légales et juridiques. Il importe donc que les allocations pour enfants soient mieux en harmonie avec les dépenses qu'occasionnent les enfants.
Tel est l'objectif que nous visons par notre motion et que nous devons atteindre, à l'instar des autres cantons qui ont déjà légiféré dans le sens d'une extension des prestations en faveur de la famille.
Je vous invite donc à accepter ma motion, qui vise à porter à soixante francs par mois le montant légal minimum de l'allocation pour enfants.

Präsident. Ich schlage vor, die Antwort des Regierungsrates auf die Motion Fleury nächste Woche anzuhören. – Sie sind damit einverstanden.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Montag, 18. Februar 1974, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi (Hellsau), Beutler, Casetti, Christen H. R., Frutiger, Hof, Krähenbühl, Mischler, Moser (Biel), Nussbaum, Rohrbach, Stähli (Biel), Wirz; unentschuldigt abwesend sind die Herren Haenggeli und Veya.

Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern

Siehe Nr. 9 der Beilagen

Salzmann, Präsident der Kommission. Mit diesem Dekret werden drei Dekrete aufgehoben, weil sie in das vorliegende integriert werden. Ich verweise auf den Artikel 21. Anstoss für diesen Entwurf gab der Bericht über den Vollzug der Richtlinien der Regierungspolitik für 1971 – 1974. In Ziffer 4.7 des Berichtes steht: «Organisation und Führung des kantonalen Polizeikorps sind den heutigen Verhältnissen anzupassen.» Die Organisation bezieht sich nicht nur auf das Polizeikommando, sondern erstreckt sich auch über alle Polizeiposten. Hierüber geben die dem Bericht beigelegten Organisationsschemata Aufschluss. Das Ziel ist die Rationalisierung des Dienstbetriebes und die Anpassung des Polizeibestandes an die heutigen und künftigen Verhältnisse. Das ist infolge des Anwachsens der Aufgaben der Polizei notwendig. Das lässt sich nicht allein durch technische Hilfsmittel bewältigen. Die Polizei kann nur dann Freund und Helfer sein, wenn sie nicht nur repressiv, sondern auch prophylaktisch wirkt. Dazu braucht sie personelle und technische Hilfsmittel.

Der Verkehr nimmt ständig zu. Die Kriminalität und die Drogensucht steigen in bedenklichem Ausmass an. Die Lösung der sich daraus ergebenden Aufgaben erfordert viel Personal.
Die Kommission hat im Ringhof das Polizeikorps besucht. Wir erachten die Personalpolitik der Polizeidirektion und des Polizeikommandos, und auch den Einsatz vermehrter technischer Hilfsmittel als richtig. Ich habe am Unteroffiziers-Rapport der Kantonspolizei vom letzten Dezember teilgenommen. Dort hatte ich interessante Einblicke in die Aufgaben der Polizei.
Die Kommission hat mit 15 Stimmen, bei einer Enthaltung, Eintreten beschlossen und nachher das Dekret mit 15 : 1 Stimme verabschiedet. – Die Reorganisation der Abteilungen des Polizeikorps ist notwendig. Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten.
Die sozialdemokratische Fraktion hat Eintreten beschlossen.

Fankhauser. Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich Eintreten. Ich danke den Polizisten des Kantons Bern, den Spezialisten und der Polizeidirektion für die Arbeit, die sie im Interesse der Bevölkerung leisten. Ganz speziell verdanke ich die positive Arbeit. Es gibt gelegentlich auch weniger positive Arbeit und blinden Eifer der Polizei. Das schätzen wir nicht.

Wir wünschen auch bessere Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit der Gemeindepolizei.

Gyger. Ich bin für Eintreten. Wir verlangen von der Polizei sehr viel. Daher braucht sie genügend Personal.
Die grösseren Gemeinden haben eigene Verkehrspolizei, und die nimmt der Kantonspolizei viel Arbeit ab. Dafür erhält die Gemeinde vom Kanton keine Entschädigung. Der Kanton kann die Gemeinden verpflichten, eigene Polizei zu haben. Es gibt aber grosse Gemeinden, die keine Ortspolizeibehörde haben. In der Folge muss der Bestand der Kantonspolizei vergrössert werden. – Ich weiss, dass die Gemeinden mit uniformierter Polizei zugunsten der Gemeindekasse Ordnungsbussen einziehen können. Das deckt natürlich die Kosten der Verkehrspolizei nicht. In Biel z. B. decken die Bussen knapp die Kosten der Strassensignalisation. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, etwas an die Kosten der Gemeindepolizei zu vergüten? Warum gibt es grosse Gemeinden, die nicht verpflichtet sind, eine eigene Polizei zu haben? Sollte nicht die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden auch in der Beziehung neu geprüft werden?

Herrmann. Wir sehen auf der Strasse häufig Situationen, bei denen die Polizei einschreiten müsste, aber nicht auf dem Platz ist. Anderseits hört man häufig, wir lebten in einem Polizeistaat, würden zu sehr überwacht. Wo liegt die Wahrheit? Die Mehrheit des Volkes wünscht sicher, dass dem Gesetz Nachachtung verschafft wird, dass Ruhe und Ordnung gesichert sind.
Seit einigen Jahren ist unser Polizeiwesen im Umbruch. Die Polizei stützt sich nicht auf einen unbeweglichen, hierarchischen Beamtenapparat, sondern nützt die Erkenntnisse des modernen Management, nützt im Verkehrswesen und auch in der Verbrechensbekämpfung die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung. Die vielschichtige Bevölkerungsstruktur und der geographische Aufbau unseres Kantons werfen zusätzliche Probleme auf. Dem trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Wir können der Polizei und ihrer Spitze voll vertrauen. Diese sind jeder Schikane abhold, wünschen für die Bürgerschaft nur Positives zu leisten. Die freisinnig-demokratische Fraktion empfiehlt Annahme des Dekretes.

Linder. Ich bin ob des Entwurfes erfreut. Er trägt der Situation Rechnung. Das menschliche Verhalten löst vermehrte Gefahren und Schwierigkeiten aus. Die Lükken im Polizeikorps, unter denen dieses selbst leidet, müssen ausgefüllt werden. Bedenken Sie, jeder Einzelne kann durch sein Verhalten die Polizei entlasten und ihr in gewissen Fällen sogar willkommene Hilfe leisten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Über Kantonsbeiträge an die kommunale Verkehrspolizei könnte man reden. Das gehört jedoch nicht ins vorliegende Organisationsdekret. Die Aufgaben der Verkehrspolizei obliegen der Ortspolizeibehörde, die in erster Linie für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich ist. Daraus ergibt sich die Pflicht der Gemeindebehörden, den Verkehr auf ihrem Gebiet zu regeln. Vorläufig haben die Gemeinden dadurch eine gewisse Entschädigung, dass sie die Ordnungsbussen für sich behalten. Bei Beurteilung der Frage, ob den Gemeinden mehr zukommen soll, ist zu bedenken, dass der Kanton gemäss dem neuen Gesetz aus dem Ertrag der Motorfahrzeugsteuer nichts mehr für die Verkehrspolizei verwenden darf. Übrigens genügt der Ertrag dieser Steuer bei weitem nicht für den Unterhalt und den Bau von Strassen. Ein Teil der Einnahmen aus der Besteuerung der Motorfahrzeuge fliesst aufgrund des Strassenbaugesetzes in Form von Subventionen wieder in die Gemeinden.
Zur zweiten Frage von Herrn Grossrat Gyger: Keine Gemeinde kann verpflichtet werden, ein eigenes Polizeikorps zu haben. Ortspolizeibehörde ist nach Gemeindegesetz der Gemeinderat jeder Gemeinde. Er beschliesst darüber, ob er ein Korps haben wolle oder nicht. Eine Verpflichtung hiefür würde nicht ins vorliegende Dekret über die Organisation der Kantonspolizei gehören, sondern ins Gemeindegesetz, allenfalls in die Verordnung über die Besorgung der Ortspolizeibehörden.
Die Polizeiaufgaben zwischen Gemeinden und Kanton anders zu verteilen, hätte im Moment wenig Sinn. Würden den Gemeinden weitere Aufgaben übertragen, würden sie vom Kanton Beiträge verlangen. Übernimmt der Kanton Gemeindeaufgaben, braucht er mehr Personal; dann würde ein Polizeibestand von 1,3 Promille der Bevölkerung nicht ausreichen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Salzmann, Präsident der Kommission. Im Artikel 1 sind die Aufgaben umschrieben, die vorher in drei Dekreten niedergelegt waren (Art. 21).

Angenommen.

Art. 2 – 5

Angenommen.

Art. 6

Rindlisbacher. Bei der Revision des Strafverfahrens (Art. 91ter) wurde gesagt, der Untersuchungsrichter soll dort mit der Polizei zusammenarbeiten, wo die Fälle ein technisches Wissen erfordern. Das Korrelat wäre, dass die Polizei sich gegebenenfalls an den Untersuchungsrichter wendet. Ich beantrage daher den folgenden Absatz 2:

«Sind für Erforschung strafbarer Handlungen besondere kriminalistische Kenntnisse erforderlich, trifft sie (die Polizei), nötigenfalls im Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter, die zur Abklärung der Tatumstände, Sicherung der Beweismittel und Ermittlung der Täterschaft gesetzlich vorgesehenen Massnahmen.»

Ich habe also die Worte eingeschaltet «nötigenfalls im Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter». In der Kriminalistik braucht man besondere technische Hilfsmittel und Kenntnisse. Daher müssen die beiden Instanzen zusammenarbeiten.

Salzmann, Präsident der Kommission. Der Antrag Rindlisbacher ist nicht nötig, weil das, was er will, im Gesetz schon enthalten ist. Der Untersuchungsrichter entscheidet, wer einzusetzen ist, z. B. die Kriminalpolizei oder das Gerichtsmedizinische Institut, usw. Daher muss ich namens der Kommission den Antrag Rindlisbacher ablehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Rindlisbacher ..... 47 Stimmen
Dagegen ..... 57 Stimmen

Art. 7 – 9

Angenommen.

Art. 10

Kipfer. Gemäss Ziffer 7 von Artikel 10 ist zur Aufnahme in das Polizeikorps gute Sehschärfe erforderlich. Ich beantrage, das durch die Worte zu ersetzen:

«7. Nachweis genügender Gesundheit.»

Es ist nicht einzusehen, warum man hier nur von der Sehschärfe spricht. Wichtig ist, dass die Leute gut funktionierende Sinnesorgane haben, wozu neben der Sicht auch das Gehör usw. gehören.
In Ziffer 8 steht, erforderlich sei vorbehaltlose Militärdiensttauglichkeit. Ich kenne keine bedingte Militärdiensttauglichkeit. Früher gab es Flabdiensttaugliche, oder Sanitätsdiensttaugliche. Das gibt es jedoch nicht mehr. Ich beantrage daher, das Wort «vorbehaltlose» zu streichen.

Klopfenstein. Wie kam man zur Formulierung in Ziffer 8: «Vorbehaltlose Militärdiensttauglichkeit»? Welche Vorbehalte kommen denn in Betracht, wenn jemand militärdiensttauglich erklärt wird?

Salzmann, Präsident der Kommission. Der Nachweis genügender Gesundheit ist im Versicherungsgesetz in den Bestimmungen über die Aufnahme in die Pensionskasse umschrieben. Die gute Sehschräfe wurde von der Polizeidirektion verlangt. Wir opponieren dem Antrag Kipfer zu Ziffer 7 nicht.
Der Ausdruck in Ziffer 8«vorbehaltlose Militärdiensttauglichkeit» ist aus dem alten Dekret übernommen worden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gegen den Antrag Kipfer zu Ziffer 7 nichts einzuwenden, wenn man sagt «Nachweis guter Gesundheit» und darin dann die gute Sehschärfe wirklich inbegriffen ist.
Die Anforderungen an die Gesundheit der Polizeirekruten sind viel höher als die, welche man sonst an die Beamten stellt, denn die Polizisten haben einen anstrengenden Dienst, sind jedem Wetter ausgesetzt. Darum steht in Ziffer 8 «vorbehaltlose Militärdiensttauglichkeit». Es wurde aus dem alten Dekret übernommen. Ich opponiere der Streichung des Wortes «vorbehaltlos» nicht.

Kipfer. Ich möchte auf dem Ausdruck «Nachweis genügender Gesundheit» beharren. Durch die medizinische Untersuchung soll die Eignung abgeklärt werden. Die Gesundheit muss den speziellen Anforderungen der Polizisten genügen. Das ist eher mehr als der Ausdruck «gute Gesundheit». Anderseits müssen wir uns mit einer Gesundheit begnügen, die Gewähr für die gute Ausübung des Berufes bietet.

Präsident. Soeben wird mir mitgeteilt, dass Regierung und Kommission sich der Formulierung «Nachweis genügender Gesundheit» anschliessen.

Abstimmung

Ziff. 7

Für den Antrag Kipfer ..... Grosse Mehrheit

Ziff. 8

Für den Antrag Kipfer ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Ziffer 7 lautet: Nachweis genügender Gesundheit.

Ziffer 8 lautet: Militärdiensttauglichkeit und absolvierte Militärrekrutenschule.

Art. 11

Angenommen.

Art. 12

Würsten. Ich beantrage, dem Absatz 2 den folgenden neuen Satz voranzustellen:

«Nach Anhören der betroffenen Korpsangehörigen verfügt der Polizeidirektor auf Vorschlag des Polizeikommandanten die Zuteilung und Versetzung zu den einzelnen Dienstzweigen.»

Der zweite Satz wäre unverändert.
Das wäre der erste Schritt zur Mitbestimmung der Polizisten in bezug auf den Arbeitsort. Für verheiratete Polizisten wurde der Versetzungszwang aufgehoben. Wir dürfen mindestens das Anhören der Betreffenden verlangen. Diese Bestimmung kann die Abnahme der Austritte aus dem Polizeikorps bewirken. Die Änderung des Arbeitsortes oder des Dienstzweiges ist ein starker Eingriff in die persönlichen Verhältnisse. In Anerkennung des Einsatzes der Polizei dürfen wir den Polizisten im Sinne meines Antrages entgegenkommen.

Fankhauser. Im Volksmund spricht sich immer wieder herum, die Polizisten würden am schnellsten befördert, die am meisten Leute verzeigten. – Ich glaube nicht, dass der Kanton Bern Bussen nur um der Einnahme willen ausfällt.
Besteht die Möglichkeit, dass Polizisten aus dem Korps in den Kommandostab aufrücken können?

Mäder. Der Antrag Würsten scheint mir gut zu sein. Er dient der Demokratisierung auf dem Arbeitsplatz. Man redet viel von der Demokratisierung in der Armee. Warum soll man sie nicht auch beim Polizeikorps durch ein Mitspracherecht der Polizisten einführen? Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Salzmann, Präsident der Kommission. Die Polizeipolitik der Polizeidirektion ist sehr gut. Auch im kantonalen Polizeikorps gilt der Grundsatz des freien Stellenmarktes, d. h. die Polizisten können sich für jede freie Stelle bewerben. Es gibt aber Posten, die eben besetzt werden müssen, obwohl sie in einem wenig attraktiven Gebiet liegen. Vor Versetzungen redet die Personalabteilung mit den Leuten, aber wenn niemand freiwillig einen Posten annehmen will, muss die Versetzung eben verfügt werden. Ich muss daher den Antrag Würsten im Namen der Kommission ablehnen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grossrat Würsten spricht von «anhören». Herr Mäder dagegen spricht vom Mitspracherecht. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Ich bitte, den Antrag Würsten abzulehnen. Für gewisse Posten haben wir aus dem Polizeikorps immer sehr viele Bewerbungen, und es gibt aber auch unangenehme Posten (abgelegener Dienstort und irgendwelche unangenehme Nebenerscheinungen). Wir sind gesetzlich verpflichtet, alle Posten zu besetzen. Mitunter liesse sich auf freiwilliger Basis für gewisse Posten niemand finden. Natürlich können wir nicht über den Kopf der Leute hinweg verfügen, und durch Verhandlungen findet man immer eine Lösung. Man nimmt auf die Familienverhältnisse (schulpflichtige Kinder usw.) Rücksicht. Der Antrag Würsten würde die Besetzung gewisser Polizeiposten sehr erschweren. Es gibt eben Fälle, wo man nach allen Verhandlungen schliesslich doch verfügen muss.
Es gibt Seeschlangen, deren Schwanz nach dem Abschlagen immer wieder nachwächst. Ähnlich verhält es sich mit dem Märchen, die Polizisten würden am raschesten befördert, die am meisten Leute verzeigen. Die Beförderungsbestimmungen sind im Reglement über die Beförderungen niedergelegt. Dort sind Bedingungen in zeitlicher Hinsicht und bezüglich der Ausbildung usw. festgelegt. Die Zahl der Anzeigen spielt da keine Rolle. Wir sehen es nicht gerne, wenn Polizisten mit blindem Eifer funktionieren.
Die Frage, ob Polizisten in den Kommandostab aufsteigen können, bejahe ich. Wir haben 20 Offiziere im Polizeikorps, die von der Picke auf gedient haben.

Abstimmung

Für den Antrag Würsten ..... Grosse Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Beschluss:

Abs. 2 erster Satz

Nach Anhören der betroffenen Korpsangehörigen verfügt der Polizeidirektor auf Vorschlag des Polizeikommandanten die Zuteilung und Versetzung zu den einzelnen Dienstzweigen.

Art. 13 – 20

Angenommen.

Art. 21

Salzmann, Präsident der Kommission. Hier ist im ersten Satz einzufügen:

«Dieses Dekret tritt am 1. März 1974 in Kraft.»

Angenommen.

Beschluss:

Der erste Satz lautet: «Dieses Dekret tritt am 1. März 1974 in Kraft.»

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes .... 139 Stimmen
Dagegen ..... 1 Stimme

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 128 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem obsoluten Mehr von 65 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 117 bis 125 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger / Citoyens suisses

1. *Amstutz* Karl Josef Eugen, Engelberg (OW), 8. 8. 1909 in Engelberg, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

2. *Sturzenegger* Karl Georg, Walzenhausen (AR), 28. 11. 1926 in Wolfhalden, eidg. Beamter, Bolligen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.

3. *Dubey* Agnel Serge Raoul, Gletterens und Rueyres-les-Prés, 16. 8. 1931 in Fribourg, Beamter GD PTT, Bremgarten bei Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern.

4. *Krieg* Alice Elisa, Schübelbach (SZ), 26. 3. 1910 in Grenchen, pens. Verkäuferin, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.

5. *Obrist* Max, Riniken (AG), 31. 3. 1919 in Riniken, eidg. Beamter, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

6. *Raschle* Olga, Brunnadern (SG), 7. 10. 1909 in Stein (SG), Rentnerin, Köniz, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.

7. *Kaufmann* Emma Olga, geb. Zumbrunn, Wallbach (AG), 26. 4. 1888 in Wegenstetten (AG), Rentnerin, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

8. *Kuster* Martha, Eschenbach (SG), 2. 6. 1909 in Bern, Krankenschwester, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

Ausländer / Etrangers

9. *Karpf* Robert, Österreich, 5. 2. 1958 in Herrliberg (ZH), Schüler, Thun, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit Geburt; seit 1962 in Thun gemeldet.

10. *Zintl* Harry Max, Deutschland, 11. 5. 1955 in Le Locle (NE), Gymnasiast, Roggwil, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Roggwil.
In der Schweiz seit Geburt; seit 1963 in Roggwil gemeldet.

11. *Papp* Attila, Ungarn, 1. 10. 1957 in Biel, Maschinenzeichner-Lehrling, Nidau, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1969 in Nidau gemeldet.

12. *Knaupp* Horst, Deutschland, 3. 9. 1954 in Bern, Hochbauzeichner-Lehrling, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

13. *Insom* Antonio, Italien, 2. 8. 1953 in Follina (Italien), Student, Nidau, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1962; seit 1969 in Nidau gemeldet.

14. *Borleis* Barbara Ulrike, Deutschland, 18. 8. 1957 in Bern, Schülerin, Bern, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz und in Bern seit Geburt.

15. *Borleis* Frank, Deutschland, 21. 4. 1960 in Bern, Schüler, Bern, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz und in Bern seit Geburt.

16. *Insom* Alessandra Eugenia Germana, Italien, 17. 11. 1954 in Refrontolo (Italien), Kindergartenseminaristin, Nidau, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1962; seit 1969 in Nidau gemeldet.

17. *Lurati* Rosine Anna, Italie, 5. 6. 1909 à Porrentruy, anc. ouvrière de fabrique, Porrentruy, célibataire, droit de cité garanti de Porrentruy.
En Suisse depuis sa naissance; depuis 1919 à Porrentruy.

18. *Lurati* Germaine Marianne, Italie, 4. 5. 1908 à Porrentruy, anc. ouvrière de fabrique, Porrentruy, célibataire, droit de cité garanti par Porrentruy.
En Suisse depuis sa naissance; depuis 1919 à Porrentruy.

19. *Fontana* Giannantonio-Roberto, Italien, 14. 5. 1954 in Ponte nelle Alpi (Italien), Feinmechaniker-Lehrling, Pieterlen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Pieterlen.
Seit 1954 in der Schweiz; seither in Pieterlen gemeldet.

20. *Rose* Ruth Gisela, France, 10. 3. 1961 à Bienne, écolière, Bienne, droit de cité garanti d'Evilard.
En Suisse et à Evilard depuis sa naissance.

21. *Bajzat* Bela, Ungarn, 18. 3. 1930 in Miskolcz (Ungarn), Büroangestellter, Köniz, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1956; seit 1961 in Köniz gemeldet.

22. *Zingg* Andrea Angela, Deutschland, 10. 10. 1957 in Limburg/Lahn (Deutschland), kaufm. Lehrtochter, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz und in Thun seit 1964.

23. *Fliri* Heinrich Anton, Italien, 4. 7. 1929 in Brixen (Italien), Privatgärtner, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1962; seit 1966 in Biel gemeldet.

24. *Schreiber* Helmut Johann, Deutschland, 7. 12. 1935 in Frankenheim auf der Rhön (Deutschland), Maurer, Bleiken bei Oberdiessbach, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Buchholterberg.
In der Schweiz seit 1956; seit 1972 in Bleiken bei Oberdiessbach gemeldet.

25. *Jespers* Marc, Belgien, 15. 5. 1922 in Antwerpen (Belgien), Dr. med., Arzt, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz 1946 bis 1950 und seit 1965; seit 1965 in Bern gemeldet.

26. *Malnasi* Jozsef Laszlo, Ungarn, 16. 9. 1934 in Budapest, Elektromechaniker, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1956; seit 1957 in Biel gemeldet.

27. *Pietrapertosa* Raffaele, Italie, 22. 9. 1939 à Genzano de Lucania (Italie), polisseur, Courtedoux, marié, 3 enfants, droit de cité garanti de Courtedoux.
En Suisse depuis 1961; depuis 1968 à Courtedoux.

28. *Genna* Giuseppe, Italien, 4. 12. 1921 in Trapani (Italien), Drahtwalzer, Thun, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz von 1943 bis 1945 und seit 1948; seit 1958 in Thun gemeldet.

29. *Fousek* Karl Heinz Alfred, Deutschland, 22. 4. 1939 in Amsterdam, Elektromonteur, Burgdorf, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
In der Schweiz und in Burgdorf seit 1960.

30. *Iglesias* Bartolomé, Espagne, 21. 12. 1942 à Alcudia (Espagne), Gérant du Village de vacances VPOD, Sessa (TI), marié, 1 enfant, droit de cité garanti de Porrentruy.
En Suisse depuis 1959; depuis 1973 à Sessa.

31. *Covucci* Pasquale, Italien, 28. 3. 1942 in Savoia di Lucania (Italien), Chauffeur, Aarberg, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarberg.
In der Schweiz und in Aarberg seit 1961.

32. *Statter* Tibor, Ungarn, 21. 1. 1922 in Szeged (Ungarn), Dr. med., Arzt, Thun, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1956; seit 1964 in Thun gemeldet.

33. *Spini* Giuliano, Italien, 9. 10. 1940 in Talamona (Italien), Maurer, Thunstetten, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thunstetten.
In der Schweiz seit 1963; seit 1966 in Thunstetten gemeldet.

34. *Ziemer* Kurt, Deutschland, 24. 5. 1941 in Rod a. d. Weil (Deutschland), Chef-Monteur, Münsingen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen.
In der Schweiz seit 1960; seit 1966 in Münsingen gemeldet.

35. *Opitz* Wübbo, Deutschland, 11. 3. 1934 in Bremen (Deutschland), Maler und Glaser, Langenthal, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.

Mit Ausnahme von 4½ Jahren seit 1955 in der Schweiz; seit 1963 in Langenthal gemeldet.

36. *Wagner* Jürgen, Deutschland, 17. 11. 1944 in Ulm, dipl. Malermeister, Täuffelen, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Täuffelen.
In der Schweiz seit 1962; seither in Täuffelen gemeldet.

37. *Eisele* Björn, Deutschland, 31. 7. 1941 in Garmisch-Partenkirchen (Deutschland), lic. rer. pol., Betriebswirtschafter, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1951; seit 1963 in Bern gemeldet.

38. *Franz* Herbert Karl, Deutschland, 27. 8. 1936 in München, Heizungsmonteur, Seedorf (BE), verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Busswil bei Büren.
In der Schweiz seit 1958; seit 1971 in Seedorf (BE) gemeldet.

39. *Jörg* Elisabeth, Deutschland, 12. 12. 1910 in Ehingen (Deutschland), Krankenschwester, Liesberg, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Liesberg.
In der Schweiz seit 1929; seit 1960 in Liesberg gemeldet.

40. *Horvath* Geza, Ungarn, 26. 12. 1937 in Gutorfölde (Ungarn), Hilfsarbeiter-Chauffeur, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1957; seit 1963 in Thun gemeldet.

41. *Tinaj* Tom Zefi, Albanien, 3. 9. 1916 in Vermosh (Albanien), Angestellter, Bolligen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1953; seit 1966 in Bolligen gemeldet.

42. *Papp* Ernö, Ungarn, 11. 6. 1935 in Molnaszecsöd (Ungarn), Gewindeschleifer, Nidau, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1957; seit 1969 in Nidau gemeldet.

43. *Mikes* Endre Imre Vilmos, Ungarn, 18. 12. 1914 in Temesvar (Ungarn), kantonaler Beamter, Muri bei Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
In der Schweiz seit 1957; seit 1966 in Muri bei Bern gemeldet.

44. *Hozak* Lajos, Ungarn, 19. 7. 1936 in Pozsony (Tschechoslowakei), Bauschlosser, Thun, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1956; seit 1963 in Thun gemeldet.

45. *Baraniak* Peter Thomas, Deutschland, 10. 2. 1945 in Böhlitz-Ehrenberg (Deutschland), Jurist, Wohlen bei Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern.
In der Schweiz seit 1961; seit 1970 in Wohlen bei Bern gemeldet.

46. *Battiston* Elio Luigi, Italien, 16. 7. 1936 in Conegliano (Italien), Vorarbeiter, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.
In der Schweiz seit 1959; seit 1962 in Burgdorf gemeldet.

47. *Horvath* Karoly, Ungarn, 16. 11. 1930 in Bicske (Ungarn), Mechaniker, Mühleberg, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Mühleberg.
In der Schweiz seit 1957; seit 1967 in Mühleberg gemeldet.

48. *Balogh* Istvan, Ungarn, 27. 7. 1925 in Nagyszalonta (Ungarn), Elektromonteur, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1957 in Bern gemeldet.

49. *Holder* Manfred Viktor, Deutschland, 2. 6. 1931 in Ludwigsburg (Deutschland), Gartenarchitekt, Bolligen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1955; seit 1960 in Bolligen gemeldet.

50. *Balazs* Laszlo Janos, Ungarn, 8. 11. 1936 in Budapest, Apparatemonteur, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seither in Bern gemeldet.

51. *Spingardi* Salvatore, Italien, 2. 11. 1928 in Licodia Eubea (Italien), Metzger, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1954; seit 1956 in Bern gemeldet.

52. *Schneider* Franz Josef, Deutschland, 24. 1. 1937 in Günzburg (Deutschland), Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz und in Bern seit 1959.

53. *Perrone* Nicola Maria Francesco, Italie, 8. 8. 1918 à Salve (Italie), ferblantier, La Neuveville, divorcé, droit de cité garanti par La Neuveville.
En Suisse depuis 1952; depuis 1958 à La Neuveville.

54. *Herczeg* Karoly Benö, Ungarn, 18. 9. 1938 in Pecel (Ungarn), Planer, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1958 in Bern gemeldet.

55. *Cservenka* Tivadar Ernö, Ungarn, 22. 5. 1916 in Zagreb (Jugoslawien), Heliograph, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1957 in Bern gemeldet.

56. *Buzgo* Jozsef Ferenc, Hongrie, 8. 6. 1934 à Budapest, contremaître, Delémont, marié, 3 enfants, droit de cité garanti de Delémont.
En Suisse depuis 1956; depuis 1961 à Delémont.

57. *Bathory* Laszlo Gabor Istvan, Ungarn, 31. 3. 1934 in Gyöngyös (Ungarn), Buchhalter, Nidau, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1956; seit 1965 in Nidau gemeldet.

58. *Oomens* Adrianus, Niederlande, 25. 11. 1924 in Heerlen (Niederlande), technischer Angestellter, St. Gallen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Saanen.
In der Schweiz seit 1952; seit 1973 in St. Gallen gemeldet.

59. *Cetto* Anna Maria Luzilia, Deutschland, 27. 9. 1898 in Stromberg (Deutschland), Dr. phil., Kunsthistorikerin, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1939; seit 1946 in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Justizkommission. Grossrat Rindlisbacher beantragt im Fall Nr. 3 Begnadigung mit einer Probezeit von zwei Jahren. Dazu äussern sich die Grossräte Kipfer und Günter sowie Polizeidirektor Bauder, worauf der Antrag Rindlisbacher in geheimer Abstimmung mit 128 : 13 Stimmen angenommen wird.
Im Falle Nr. 4 beantragt Grossrat Kipfer beizufügen: «... und dass er sich einer fortgesetzten psychologisch-psychiatrischen Behandlung unterzieht.» Polizeidirektor Bauder beantragt zu sagen: «... und dass er sich einer fortgesetzten therapeutischen Behandlung unterzieht.» Herr Kipfer und der Herr Kommissionspräsident sind einverstanden und der Rat stimmt dieser Ergänzung stillschweigend zu.
Grossrat Hügi, Präsident der Kommission, erklärt, warum die Urteilspublikation (Nebenstrafe) nur im Amtsblatt, nicht mehr im Amtsanzeiger, erfolgt.

Motion Hennet – 1. Mai

Wortlaut der Motion vom 19. November 1973

De plus en plus, le 1er mai tend à devenir un jour férié. Nous demandons au Conseil-exécutif de préparer une revision de la loi sur les jours fériés prévoyant le 1er mai jour férié officiel.

(Cosignataires: 51)

Hennet. Permettez-moi de vous rappeler l'origine du Premier mai.
C'est en 1890 que fut célébrée pour la première fois en Suisse la fête du Premier mai. Sa signification est si importante pour les ouvriers qu'il paraît nécessaire de vous parler de son origine. Elle prit naissance aux Etats-Unis d'Amérique. Au cours d'un congrès ouvrier réuni en 1884, on décida que le premier mai deviendrait une date symbolique où, chaque année, seraient mises en évidence les revendications ouvrières. Cette résolution entra en vigueur le premier mai 1886. Les manifestants se groupèrent autour de cet appel: «A partir d'aujourd'hui, nul ouvrier ne doit travailler plus de huit heures par jour: huit heures de travail, huit heures de repos, huit heures d'éducation.»
Les événements tragiques de Chicago attirèrent l'attention du monde entier sur la fête ouvrière. En février 1886, une grève avait éclaté dans l'usine de machines agricoles McCormick à Chicago. Les grévistes furent licenciés. Parmi eux s'étaient glissés des agents provocateurs dans l'intention d'obliger la police à intervenir. A la suite de la fête ouvrière, le 3, puis le 4 mai, les manifestations continuèrent. Quinze mille ouvriers étaient réunis pour exprimer leurs espoirs. On leur avait recommandé de n'apporter aucune arme. La manifestation terminée et la plupart des participants s'étant déjà retirés, ceux qui restèrent furent attaqués avec violence par une centaine de gardes nationaux. A ce moment, une bombe lancée on ne sait d'où tua dix-sept d'entre eux. A la suite de cet événement, on procéda à de nombreuses arrestations sans arriver à découvrir les auteurs de l'attentat. Malgré cela, des militants dont on désirait se débarrasser furent traduits en justice et à la suite d'une caricature de jugement, huit accusés furent condamnés à la pendaison. Trois d'entre eux virent leur peine commuée en détention. Six ans plus tard, on fit reviser le procès et les juges conclurent à l'entière innocence des condamnés.
En 1889, lors de la reconstitution de l'Internationale, on fit du Premier mai la fête de tous les travailleurs. Aujourd'hui, cette fête est entrée dans nos traditions.
Vous savez tous que les jours fériés sont plus nombreux que ceux qui sont admis par la loi fédérale sur le travail et que les ouvriers remplacent ces jours non officiels par une augmentation journalière du temps de travail. Or, plusieurs entreprises, considérant la valeur que la classe ouvrière attache au Premier mai, l'admettent comme jour férié sans remplacement du temps perdu. Certaines autres hélas, qui n'ont jamais rien compris à la valeur du Premier mai, paient ce jour en heures supplémentaires. Une entreprise importante va même plus loin et double les salaires ce jour pour essayer de lui enlever toute sa signification. En rendant cette fête officielle, le canton mettra un peu d'ordre dans ces différentes attitudes et revalorisera cette fête ouvrière.
Le monde entier reconnaît et fête comme il se doit cette importante journée. En Suisse et dans le canton, où la population laborieuse forme quand même la majorité, il semblerait normal qu'on la considère et qu'on lui rende justice en lui permettant de fêter officiellement ce jour.
Les cantons de Zurich, Bâle-Ville, Bâle-Campagne, Schaffhouse et Tessin, de même que Soleure – ce dernier par une demi-journée – l'ont très bien compris. Il est clair que dans la loi fédérale sur le travail, le nombre des jours fériés officiels est fixé à huit, mais rien n'empêche notre canton, à l'instar de ce que se fait dans d'autres cantons, d'y ajouter un jour férié cantonal.
Des cantons comme Soleure, Bâle-Campagne, Schaffhouse, Obwald et Nidwald en ont neuf; Schwyz et Glaris douze; Uri et Appenzell treize. Le Tessin en a même quinze. Rien n'empêche le canton de Berne d'officialiser le Premier mai et de montrer ainsi à la classe ouvrière du canton qu'elle a sa compréhension. Il évitera ainsi des situations regrettables comme celles que j'ai signalées au début de mon exposé à la suite de l'attitude de certaines entreprises. Messieurs les députés, je vous demande de ne pas faire vôtres les considérations du Gouvernement et d'accorder aux nombreux salaries du canton le Premier mai comme jour férié officiel.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon im Mai 1971 wurde mit einer Motion

Strahm gefordert, im Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe seien der 1. Mai und der Stephanstag als Feiertage aufzunehmen. Im November des gleichen Jahres wurde die Motion abgelehnt, aber bezüglich des Stephanstages in ein Postulat umgewandelt. Die Polizeidirektion sagte, es liesse sich verantworten, den 26. Dezember in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung als Feiertag zu erklären. Das Gesetz wurde am 15. Mai 1973 entsprechend geändert, und die Änderung trat am 1. Oktober 1973 in Kraft.
1 ½ Monate später erfolgte in dieser Richtung ein neuer parlamentarischer Vorstoss. Ich wiederhole die arbeitsrechtlichen Gründe, die bei Behandlung der Motion Strahm dargelegt wurden. Die Kantone können durch ihre Sonntagsruhe-Gesetze eine bestimmte Zahl von Tagen als Feiertage erklären. Die Zahl dieser Feiertage ist in den Kantonen unterschiedlich, sie variiert zwischen 8 und 15. Das beruht auf kantonalem Polizeirecht. Unser Sonntagsruhe-Gesetz ist nicht ein arbeitsrechtliches Gesetz, beinhaltet nicht den Schutz des Arbeitnehmers, sondern ist ein Polizeigesetz. Den Kantonen ist es verboten, in die Belange des eidgenössischen Arbeitsgesetzes einzugreifen, es etwa abzuändern oder zu erweitern. Demzufolge besteht in bezug auf die Motion Hennet ein arbeitsrechtliches Problem dessen Regelung nicht in unserer Kompetenz liegt. Das eidgenössische Arbeitsgesetz bestimmt, dass arbeitsrechtlich höchstens acht Feiertage den Sonntagen gleichgestellt werden können. Für Feiertage über die Zahl von acht hinaus ist die arbeitsrechtliche Situation für die Arbeitnehmer gesetzlich nicht geregelt und kann auf kantonalem Boden nicht geregelt werden. Denkbar wären obligationenrechtliche Lösungen zwischen den Partnern. Der Motionär verlangt, man sollte die Firmen zwingen, den 1. Mai kantonal als Feiertag zu erklären und für diesen Tag den Lohn zu bezahlen. Hiezu sind wir, wie gesagt, nicht kompetent, d. h. wenn wir den 1. Mai als Feiertag erklären würden, könnte die Lohnzahlung nicht gesetzlich geregelt werden. Die Arbeitgeber könnten sagen, sie würden diesen Tag nicht entlöhnen, oder verlangen, die verlorene Arbeitszeit müsse nachgeholt werden. Folglich müssten vor oder nach dem 1. Mai Überstunden geleistet werden, wobei man nicht an die gesetzliche maximale wöchentliche Arbeitszeit gebunden wäre. Unter diesen Umständen liegt es gar nicht im Interesse der Arbeitnehmer, den 1. Mai als Feiertag zu erklären. Die meisten Gesamtarbeitsverträge sehen heute acht Feiertage vor, dies in Anlehnung an das eidgenössische Arbeitsgesetz. Durch Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern respektive Organisationen müsste zunächst die arbeitsrechtliche Seite für den neunten Feiertag geregelt werden. So steht z. B. im zürcherischen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage, vom 4. März 1971: «Öffentliche Ruhetage sind: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.» Dann heisst es: «Die vorgenannten öffentlichen Ruhetage sind, mit Ausnahme des 1. Mai, im Sinn von Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt.» Das heisst mit anderen Worten: Die Lohnzahlung ist für diesen neunten Feiertag, den 1. Mai, gesetzlich nicht gesichert. Diese verlorene Arbeitszeit muss allenfalls nachgeholt werden.
Aus diesen Überlegungen gelangt die Regierung zur Auffassung, dass das Problem am falschen Ort hängig gemacht wird, denn zuerst muss die arbeitsrechtliche Seite geregelt werden. Vorher liegt es gar nicht im Interesse der Arbeitnehmer, einen neunten Feiertag gesetzlich zu verankern.
Daher sind wir der Auffassung, die Motion solle abgelehnt werden.

Strahm. Herr Hennet hat die Geschichte des 1. Mai geschildert und gesagt, der 1. Mai werde von einem grossen Teil der Arbeiterschaft auf der ganzen Welt gefeiert. Einige Kantone haben den 1. Mai zum Feiertag erklärt. Immerhin wurde das kürzlich im Aargau abgelehnt, wahrscheinlich weil im gleichen Gesetz die Ladenschlussfrage (Spreitenbach usw.) geregelt werden sollte. Ich habe seinerzeit meine Motion in bezug auf den Stephanstag in ein Postulat umgewandelt. Zugegeben, der neue Vorstoss erfolgt ziemlich früh. Die Gewerkschaften drängen aber darauf, dass der 1. Mai in der ganzen Schweiz zum Feiertag wird. Daher unterstütze ich die Motion.
Im Kanton Zürich wurde der 1. August zum gesetzlichen eidgenössischen Feiertag erhoben. Der 1. Mai wurde nur kantonal Feiertag, wobei die Arbeitszeit nachgeholt werden muss. Die Bezahlung ist nicht gesetzlich geregelt. Das nehmen wir in Kauf. In vielen Wirtschaftszweigen wurde der 1. Mai durch Gesamtarbeitsvertrag als besoldeter Feiertag erklärt. In der Richtung wird man weitere Fortschritte erzielen. Wir würden das gleiche Vorgehen für den 1. August befürworten, obwohl er nicht überall würdig gefeiert wird.
Wir empfehlen, der Motion zuzustimmen. Wir werden in der Hinsicht sehr beharrlich sein.

Nobel. Je vous demande également d'appuyer la motion de M. Hennet. Le porte-parole du Gouvernement dit que si le Premier mai est déclaré jour férié officiel, il ne sera pas payé. Or, M. Hennet n'a jamais demandé que ce jour soit considéré comme un jour férié payé, mais simplement comme un jour férié cantonal. Laissez aux organisations syndicales et patronales le soin de régler la question de l'indemnisation du Premier mai. C'est leur souci.
Actuellement, nous avons une situation hybride: dans telle commune, les enfants des écoles ont congé; dans d'autres, ils ont classe. Dans certaines communes, les bureaux de l'administration communale sont fermés; dans d'autres, ils sont ouverts. Les magasins sont fermés ici, ouverts là. C'est malsain pour le commerce et peu réjouissant pour les travailleurs suisses, qui demandent depuis septante ans un jour par année pour présenter leurs revendications. Il nous semble que le moment est venu de déclarer le Premier mai jour férié cantonal. Quant à son indemnisation, nous saurons déjà nous en occuper.

Senn. Im Namen des Landesringes ersuche ich Sie, der Motion Hennet zuzustimmen. Die Durchführung lässt sich regeln. Andere Kantone haben das auch getan. Das lässt sich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln, sogar in der Landwirtschaft. Es wäre geradezu pietätlos, den Arbeitnehmern den 1. Mai als bezahlten Feiertag vorzuenthalten. Ich ermuntere Sie, dem Vorstoss zuzustimmen.

Michel (Gasel). Über den Wert der Arbeitsleistung streitet niemand. Es ist aber falsch, in der Zeit der grossen Arbeitskräftemangels ständig weitere freie Tage einzuführen. Das dient der Teuerungsbekämpfung keines-

wegs. Man sollte die Mangellage auf dem Arbeitsmarkt nicht missbrauchen. Weitere arbeitsfreie Tage beeinflussen die Kosten ungünstig. In gewissen Zweigen, z. B. im Schlachthof Bern, führte die Einführung des Stephanstages als Feiertag zu sehr spürbaren Zusatzkosten, indem die Arbeit, die an jenem Tag ausgeführt werden musste, mit 25 Prozent Zuschlag zu entlöhnen war. Das sieht der Konsument nicht, er klagt dann nur über die hohen Fleischpreise. – Die Schaffung weiterer arbeitsfreier Tage schafft neue Ungleichheiten unter den Berufsgruppen. Die Landwirtschaft stösst gerade in Stadtnähe auf unüberwindliche Schwierigkeiten, die Arbeitskräfte zu behalten. Schon die Schulkinder sehen, dass man andernorts viele freie Tage hat und erst noch besser bezahlt wird. Eines Tages werden die Schwierigkeiten auf die Verursacher zurückfallen. Alles zu seiner Zeit! Diese Motion ist unzeitgemäss.

Mäder. Kollege Michel hat mich aus dem Busch geklopft. Das Beispiel des Schlachthofes war schlecht gewählt. Durch den Neubau hat sich die Leistung derart gesteigert, dass man weniger Arbeitskräfte braucht. Ähnlich verhält es sich andernorts. Mit gleich viel Arbeit wird viel mehr geleistet als früher.
Es handelt sich um einen Tag von 365. Da sollte man nicht in Untergangstimmung machen, sondern die Wirklichkeit sehen. In der letzten Krise wurde vielerorts nur noch drei Tage in der Woche gearbeitet. Ähnlich könnte es in der Zukunft wieder gehen. Angesichts der starken Produktivitätssteigerung wäre ein zusätzlicher bezahlter Feiertag durchaus tragbar. Beispielsweise der Kanton Tessin hat etwa 15 Feiertage. Wir im Kanton Bern haben acht. Ich empfehle, der Motion Hennet zuzustimmen.

Schweizer (Bern). Ich sehe keine Boshaftigkeit darin, dass gefordert wird, den 1. Mai zum Feiertag zu machen. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat beschlossen, den 1. Mai dem städtischen Personal frei zu geben.
Es ist keine Kleinigkeit, mit einem Tramzug, in dem 330 Passagiere sitzen, durch die Stadt zu fahren. Früher war es viel gemütlicher, auch auf dem Land. Die Verantwortung der Wagenführer ist gross. Einen weiteren Tag frei zu geben, wäre berechtigt. Es verhält sich nicht so, wie es Herr Gasser, Industrieller in Biel, in der letzten Sonntagsnummer des «Bund» geschrieben hat, wonach nur noch Ärzte, Direktoren und andere einem Stress unterlägen, während der mittlere und untere Arbeitnehmer immer mehr Freizeit wolle. Diese Behauptung könnte vermutlich widerlegt werden. Das Tempo und der Stress, der auf den Arbeitnehmern lastet, trifft auch die unteren Kategorien. Es ist nicht boshaft, denen einen weiteren Tag frei zu geben. Die Arbeiterbewegung hat den 1. Mai im Laufe von 75 Jahren erkämpft. Es wäre nur recht und billig, den Tag der Arbeit, auch vom Ideellen aus gesehen, als Feiertag des ganzen Volkes anzuerkennen.

Fleury. Les arguments invoqués à l'encontre de la motion Hennet m'incitent à intervenir, et je précise que je le fais à titre personnel.
Cette motion est plus actuelle que jamais, mais déjà à l'époque où je travaillais en usine, les ouvriers étaient très étonnés que le premier mai ne soit pas un jour férié. Cela semble paradoxal, car c'est un droit fondamental de l'ouvrier.
L'adoption de cette motion n'entraînerait pas une diminution de la productivité, au contraire. Une telle concession aurait une valeur de symbole pour le monde du travail. J'y verrais le signe d'une promotion du travailleur, une marque de tolérance qui le revaloriserait et contribuerait ainsi à lutter contre la pénurie de main-d'œuvre dans certaines professions.
Il faut reconnaître qu'à l'époque des premières revendications salariales, les temps étaient très durs. Les ouvriers ont dû descendre dans la rue pour faire valoir leurs droits et appuyer leurs revendications à coups de pavés. Nous ne pensons pas que le niveau de bien-être de la classe ouvrière soit tel qu'il ne faille plus rien lui accorder. La motion Hennet est l'occasion pour le canton et le parlement bernois d'octroyer à la classe ouvrière un droit dont l'exercice ne nuirait en rien à la classe agricole, laquelle a également la possibilité de faire valoir ses droits. C'est pourquoi je vous invite à accepter cette motion.

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich verstehe nicht, dass man am Schluss dieser Legislaturperiode das Gesetz schon wieder abändern will. Die Beziehungen zwischen Arbeitnehmerschaft und Arbeitgeberschaft sind gut. Letztes Jahr stand die gleiche Frage zur Diskussion, und wir haben darauf verzichtet, den 1. Mai als Feiertag zu erklären. Lehnen Sie die Motion ab. Herr Nobel sagte, dieses Begehren werde alle Jahre wieder kommen. Überlassen wir es dem neuen Grossen Rat, die Angelegenheit wieder aufzugreifen. Ich werde für die neue Periode gesundheitshalber nicht mehr kandidieren.

Streit. Ich verstehe nicht, warum Herr Senn sagt, die Landwirtschaft sollte für die Motion auch das nötige Verständnis aufbringen. In der Landwirtschaft wird an allen Samstagen und Sonntagen gearbeitet. Herr Senn ist in der Abteilung Landwirtschaft tätig. Wenn von dort her einmal etwas Positives käme, könnte die Landwirtschaft auch grosszügiger sein und einer solchen Motion zustimmen.

Hennet. Je voudrais rassurer M. Michel, qui craint que des heures de travail ne soient perdues si l'on officialise le premier mai. Il n'y aura pas de perte d'heures de travail, puisque les travailleurs compenseront les heures du premier mai. Ils ne bénéficieront même pas du supplément de 25 % pour heures supplémentaires, si bien qu'il n'en résultera pas une hausse du coût de la vie. En réalité, ce ne sera pas un jour férié payé supplémentaire, mais simplement un jour férié officialisé.
Quant à l'intervention de M. Kunz, je m'interroge sur les raisons qui le poussent à proposer de reporter la décision à une autre législature, c'est-à-dire à d'autres députés peut-être. C'est à mon avis fuir ses responsabilités.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grossrat Schweizer hat von Stress und von Entlastung gesprochen. Wenn Sie den 1. Mai als kantonalen Feiertag erklären, ohne dass das eidgenössisch arbeitsrechtlich geregelt wird, entsteht keine Entlastung, denn diese Arbeitsstunden müssen vor- oder nachgeholt werden, allenfalls auch in Überschreitung des gesetzlichen Maximums der wöchentlich zulässigen Arbeitsstunden. – Die Bestimmung kantonaler Feiertage, deren Zahl über die eidgenössische arbeitsrechtliche Regelung hinausgeht, führt immer zu unklaren Si-

tuationen. Die einen Unternehmer bezahlen die Arbeiter am 1. Mai, andere nicht, wobei sie zum Teil dann auch nicht zustimmen, die verlorenen Arbeitsstunden nachholen zu lassen. Daran können wir dann nichts ändern. Die grosse Mehrzahl der Arbeitnehmer wird die Stunden vor- oder nachholen müssen. Für diese Neuerung würde Ihnen niemand danken.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 54 Stimmen
Dagegen ..... 84 Stimmen

Motion Grob – Strafvollzug

Wortlaut der Motion vom 20. November 1973

Der Strafvollzug ist im Zusammenhang mit immer neuen Erkenntnissen über die Natur des Menschen und seine Entwicklungsmöglichkeiten in steter Wandlung begriffen.
Der Regierungsrat wird aufgefordert Vorschläge zu machen, wie die Strafen in Übereinstimmung mit den neuen Einsichten vollzogen werden können. Trotz allen Schwierigkeiten und Rückschlägen drängt sich an Stelle des Strafgedankens immer mehr die Tendenz zum Helfen, zum Entwickeln der positiven Kräfte und zur Wiedereingliederung in den Vordergrund.

(Mitunterzeichner: 39)

Grob. Der Strafvollzug ist gegenwärtig stark umstritten. Immer mehr Menschen werden sich bewusst, dass eine wesentliche Reform auf allen Ebenen in der Betrachtung der Gefangenen eintreten muss. Einerseits wird von wissenschaftlicher Seite immer eindringlicher auf Schäden des bisherigen Vollzuges hingewiesen, anderseits hat das Interesse am Mitmenschen, den Menschenrechten überhaupt, eine neue Richtung eingeschlagen.
Sie haben als Grundlage der Beantwortung meiner Motion von der Polizeidirektion ein Exposé erhalten. Dessen Inhalt geht stark neben dem vorbei, was Gegenstand meiner Motion ist. Darum weise ich auf das hin, was mir wichtig ist.
In den letzten Jahrzehnten stellten wir einen gewaltigen Fortschritt fest in bezug auf die Hinwendung, die Fürsorge für jeden einzelnen Menschen. Ich denke z. B. an die Erklärung der Menschenrechte durch die UNO; wenn man in der Welt auch noch weit davon entfernt ist, sie einzuhalten, so weiss man doch, dass man sie einhalten sollte.
In der Schweiz wurde die AHV für die Alten und Hinterbliebenen, die IV für die Invaliden geschaffen. Das neue bernische Spitalgesetz sorgt besser für die Kranken. Wir haben eine Konzeption für die Psychiatrie erarbeitet. Dies sind grosse soziale Fortschritte.
Wie steht es aber um die moralisch Kranken, die mit unseren bürgerlichen Gesetzen nicht zurecht kommen, also jene Menschen, bei denen das Seelenwesen verstümmelt, verkrüppelt ist? Die Grundeinstellung jedem Menschen gegenüber, auch dem Geringsten unter uns, mit seiner individuellen Biographie, muss auch in der Betrachtung der Rechtsbrecher eine Wandlung erfahren. Die Schaffung von Zuchthäusern als Arbeitserziehungsanstalten war gegenüber den Strafmethoden des Mittelalters sicher ein gewaltiger Fortschritt. Heute liest man aber als Resultat fast aller wissenschaftlichen Untersuchungen, dass mit dem üblichen Strafvollzug zwei Elemente verbunden sind, die sich negativ auswirken und die Rückfälligkeit begünstigen.
So sagt z. B. der Strafrechtler Professor Dr. Stratenwerth, Basel: «Es spricht alles dafür, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe in seiner herkömmlichen Form die Gefahr eines Rückfalles des Verurteilten im Regelfalle wesentlich vergrössert. Das ist das Gegenteil dessen, was der Strafvollzug eigentlich bewirken sollte.»
Ähnliche Äusserungen von Fachleuten, in dem Sinne, dass der heutige Strafvollzug Entwicklungsmöglichkeiten zuschüttet, statt sie freizulegen, sind zahlreich.
Im schriftlichen Exposé der Polizeidirektion steht zwar, dass die Gefahr der Isolierung und in der Folge der erschwerten Wiedereingliederung nicht mehr bestehe. – Das ist das Gegenteil dessen, was wahr ist, Das ist kein Vorwurf.
Der Sträfling wird durch die Einzelhaft, die ihn aus der bisher gewohnten sozialen Gemeinschaft löste, sehr oft in einen seelischen Notstand versetzt, der seine Persönlichkeitsentwicklung schwer schädigt. Sodann werden die Insassen einer Strafanstalt zunächst in einen Zustand grösster Unselbständigkeit versetzt. Der Tages- und Lebensablauf ist reglementiert, sie leben unmündig in bezug auf Wohnung, Kleidung, Essen, Arbeit usw. Ihr Leben wird gelebt, überwacht, bewacht, die täglichen sozialen Bindungen sind plötzlich abgeschnitten. Diese Situation schwächt aber die Fähigkeit, mit den Lebenskonflikten fertig zu werden. Die heutige Art des Strafvollzuges bewirkt in den meisten Fällen, dass die Insassen ent- oder desozialisiert werden. Die spätere Resozialisierung wird erschwert, statt erleichtert. Dabei ist es so, dass in Wirklichkeit viele von ihnen erst sozialisiert, d. h. gemeinschaftsmöglich gemacht werden müssen. Man weiss heute, dass man für viele einen falschen Weg ging.
Einen Kranken bringt man zur Heilung ins Spital, z. B. auch beim selbstverschuldeten Unfall, wobei Steuergelder eine selbstverständliche Hilfe bilden.
Beim Rechtsbrecher, dessen moralisches Empfinden krank ist, haben wir immer noch das Gefühl, das moralisch Böse müsse geahndet, die Überschreitung der Rechtsordnung durch eine Strafe gesühnt werden. Wissenschaftlich gesehen gibt es zwischen dem «normalen» Menschen und dem Gesetzesbrecher keine Grenze. Jeder von uns hatte schon Neigungen, die unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Bruch mit der Gesetzgebung geführt hätten. Die Schuld ist ja in den meisten Fällen ein kompliziertes Zusammenwirken von persönlichen, vererbten und sozialen Faktoren. Zur Entwirrung und Korrektur dieser Faktoren ist der Betroffene selbst meist nicht imstande. Der jetzt übliche Strafvollzug erhöht meist die Verwirrung. Ohne Hilfe sind die Rechtsbrecher hoffnungslos überfordert. Im Rechtsbrecher muss die Selbstverantwortung, die eigene Menschenwürde erst richtig regsam werden. Die Lebensgeschichten vieler Rechtsbrecher zeigen zur Genüge, dass schon in der Kindheit, meist ohne eigene Schuld, das Selbstbewusstsein mehr oder weniger gebrochen wurde. Ist es unser Verdienst, wenn wir in einer Familie unter gesunden Verhältnissen aufwachsen durften? Die sittliche Substanz soll aber im Rechtsbrecher wieder oder überhaupt erst bewusst gemacht werden. Beim heutigen Strafvollzug ist das fast nicht möglich.
So selbstverständlich es ist, Kranke im Spital nicht alle gleich zu behandeln, sollte man auch moralisch Geschädigte entsprechend ihrem «Schaden», ihrer «Krank-

heit» behandeln. Wie viele Variationen von Straffälligen gibt es doch: die geistig Schwächeren, die Verhaltensgestörten, die Hangverbrecher, die «harmlosen Fische», die schwer Kriminellen usw.
Ich bin froh, dass wir zu Beginn dieser Session die Konzeption für die psychiatrischen Anstalten zugestellt erhalten haben, denn dort wird nun sehr stark differenziert. Das ist ein grosser Fortschritt. Wir müssen auch im Strafvollzug zu einer solchen Differenzierung kommen.
Allgemein ist bekannt, dass nur etwa 15 Prozent gemeingefährlich sind und dementsprechend absolut fluchtsicher schwerverwahrt werden müssen. Da habe ich volles Verständnis für die Interpellation von Ratskollege Michel. Für etwa 85 Prozent der Straffälligen ist die heutige Einschliessung nicht nur unnötig, sondern für ihre weitere Entwicklung – und jeder Mensch muss sich entwickeln – ist sie falsch. Sie gehören in eine andere Anstalt als die erwähnten 15 Prozent.
Einzelne Bemühungen vor allem in England, Holland, den skandinavischen Staaten aber auch in der Schweiz zeigen neue Wege. Vor allem sollten intensive Versuche und Verwirklichungen von sozial-therapeutischen Behandlungen unternommen werden. Man versucht da, den offensichtlichen Zerfall der Persönlichkeit der Straffälligen, mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit gerichtet, aufzuhalten und ihnen so zu helfen.
Vor dem Gericht sind alle gleich. Man will, dass ohne Ansehen der Person geurteilt werde. Im Strafvollzug muss aber auf den Einzelmenschen und seine Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht genommen werden.
Sicher wäre es auch wünschenswert, wenn die zukünftigen Richter durch obligatorische Praktika mit den realen Verhältnissen der Strafanstalten vertraut gemacht würden.
Bei Ersteinweisungen sind die pädagogischen Massnahmen am wirksamsten. Diese Fälle sollten unbedingt in einer besonderen Anstalt betreut werden. Im Ausland gibt es schon Anstalten, in denen Psychiater, Psychologen, Therapeuten, Pädagogen, Fürsorger, Pfleger, Ärzte und Freizeitgestalter tätig sind, die sich um die «Krankheitsursachen» und den besten Weg zur Heilung bemühen. Stätten der Sühne und Vergeltung wurden zu Stätten der Hilfe und Fürsorge.
Im Exposé ist ein Weg gewiesen, was ich anerkenne. Die Einsicht des Einzelnen muss geweckt werden, sonst sind alle Aufwendungen umsonst.
Wenn durch geeignete Massnahmen die Rückfälligkeit vermindert wird – an einzelnen Orten angeblich bis zu 60 Prozent – wirkt sich das nicht nur menschlich, sondern auch volkswirtschaftlich günstig aus.
Viele Straffällige kommen aus ungeordneten Familienverhältnissen. Sie sind oft auch intellektuell benachteiligt. Darum ist es wesentlich, dass die Schulung in den Anstalten gepflegt wird. In den nordischen Staaten wird mit den Volkshochschulen zusammengearbeitet.
Sehr wichtig ist die Ausbildung des Mitarbeiterstabes. In der Schweiz gibt es für diese nur Kurse, keine eigentliche Ausbildungsstätte. Es wird wohl gesagt, man sei am Aufbau solcher Einrichtungen. Die Anstaltsdirektoren und der Leiter solcher Ausbildungskurse erachten es als dringend notwendig, auch für die Ausbildung des Personals mehr als bisher zu leisten.
Es besteht in den Strafanstalten Personalmangel. Ich habe mit dem Direktor einer bernischen Anstalt gesprochen. Er sagte, er habe gutes Personal. Die Polizeidirektion ist etwas anderer Meinung. Es ist nicht so leicht, überall Zustimmung zu finden.
Mir geht es nicht etwa um die Erhöhung des Arbeitslohnes, sondern darum, dass der, welcher aus dem Gefängnis herauskommt, das Gefühl hat, etwas geleistet zu haben. Er wird vielleicht den entschädigen, gegen den er sich vergangen hat. Ich weiss einen Industriellen, der bereit wäre, Aufträge zu geben, aber auf grosse Zurückhaltung stiess.
Es wird zu wenig auf das schöpferisch-kreative Helfen geachtet. Dort liegt der Gegensatz zur jetzigen Anstaltssituation. In erster Linie müssen die Gefangenen resozialisiert werden. Das kann schon dadurch gefördert werden, dass sie auf einem Blatt Papier etwas gestalten, oder dass sie Ton modellieren. So kann vieles erreicht werden.
Ich bitte Sie, die Motion anzunehmen.

Schriftliches Exposé des Polizeidirektors vom 12. Februar 1974

Der Motionär und 39 Mitunterzeichner fordern den Regierungsrat auf, Vorschläge zu machen, wie die Strafen in Übereinstimmung mit den neuen Einsichten vollzogen werden können.
Die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches brachte keine grundlegend neuen Regeln im Straf- und Massnahmenvollzug; sie stiftete dagegen einige Verwirrung und Unsicherheit. Die Wissenschaft wandte sich erst in den letzten Jahren vermehrt diesem Sachgebiet zu und vermag den Vollzugsorganen noch nicht in jeder Hinsicht brauchbare Impulse zu vermitteln. Die teilweise im Ausland propagierten Methoden sind keineswegs auf der ganzen Linie so brillant und erfolgreich, wie meist angenommen wird, und auf unsere Verhältnisse linear kaum übertragbar.
Die verantwortlichen Organe des bernischen Straf- und Massnahmenvollzuges bemühten sich dennoch in der Vergangenheit – zum Teil in Verbindung mit den übrigen Kantonen des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz – um eine weitere Verbesserung im gesamten Vollzugs- und Gefängniswesen. Es sei hier daran erinnert, dass 1971 mit dem neuen Organisationsdekret der Polizeidirektion das Gefängnisinspektorat als Führungsinstrument des Polizeidirektors geschaffen wurde.
Die Bemühungen der verantwortlichen Organe gingen in den verschiedensten Richtungen. Es würde zu weit führen, den Rat in allen Details zu orientieren; wir müssen uns auf einige wenige Probleme beschränken. Indessen besteht für die Ratsmitglieder die Möglichkeit, sich auf dem direkten Wege über das Gefängnisinspektorat oder die Anstaltsleitungen weitere Informationen zu beschaffen.

Information

Die Öffentlichkeit wurde durch die Polizeidirektion über die bernische Presse in regelmässigen Abständen über einzelne Probleme des Straf- und Massnahmenvollzuges orientiert. Diese Pressemappen fanden lebhaftes Interesse bei den Redaktionen und bei den Lesern und haben aufklärend gewirkt. Die gegenseitige Information von Polizeidirektion und Anstaltsleitungen wurde durch die Einführung regelmässiger Arbeitssitzungen in Bern vertieft; sie dienen der Prüfung aktueller Probleme, der Vereinheitlichung der einzelnen Anstaltsregime, der Kontaktnahme mit Fachleuten anderer Sachgebiete usw.
In den Anstalten Witzwil, Thorberg und Hindelbank wurden gemischte Arbeitsgruppen gebildet, in denen das

Anstaltskader, Personalvertreter, Vertreter der Polizeidirektion, eine Psychologin, aussenstehende Juristen usw. mitwirken. Die Arbeitsgruppen boten eine ideale Gelegenheit, gemeinsam neue Erkenntnisse zu erarbeiten.

Vollzugsregime

Die Anstalten in Witzwil erhielten im August 1972 eine neue Hausordnung; für die Anstalten Thorberg und Hindelbank steht die Ausgabe einer solchen kurz bevor. In allen drei Anstalten wirkten die Insassen bei deren Gestaltung aktiv mit. Die neuen Hausordnungen ermöglichen die Durchführung eines zeitgemässen Vollzuges und garantieren den Insassen neben ihren Pflichten auch eine Reihe von Rechten.
Die Beziehungen der Insassen zur Aussenwelt – die als sehr wichtig im Resozialisierungsprozess angesehen werden – wurden stark gefördert. Die Insassen können eine Zeitung und eine Zeitschrift abonnieren, unbeschränkt Radio hören, wöchentlich mehrmals Fernsehsendungen empfangen, unbeschränkt und teilweise auch unzensuriert korrespondieren, in dringenden Fällen telefonieren, zweimal pro Monat Besuch empfangen und auch in Urlaub gehen. Die Gefahr einer Isolierung und Entfremdung und dadurch einer erschwerten Wiedereingliederung besteht damit nicht mehr.

Arbeitsplätze

Die Arbeitsmöglichkeiten werden laufend aufgebaut und verbessert. Leider muss dabei die Erfahrung gemacht werden, dass von Seiten der Industrie und des Gewerbes, mit einigen löblichen Ausnahmen, nicht immer das nötige Verständnis für die Belange des Straf- und Massnahmenvollzuges gezeigt wird. Die verantwortlichen Anstaltsorgane benötigen nicht langweilige, schlecht bezahlte Serienarbeiten, die draussen niemand verrichten will, sondern langfristige, interessante und wenn möglich gut bezahlte Aufträge.
Der landwirtschaftliche Einsatz der Insassen erweist sich – entgegen der Auffassung schlecht informierter Kreise – als sehr geeignet. Er gestattet es den Anstaltsleitungen vor allem, die Insassen vom ersten Tag hinweg sinnvoll zu beschäftigen und ihnen Vertrauen und Verantwortung zu übertragen. Der landwirtschaftliche Strafvollzug ist im übrigen krisenfest und trägt seinen Teil zur Sicherung der Versorgung unseres Landes bei.

Die externe Beschäftigung wird, soweit geeignete Insassen und Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, weiter gefördert.
Der Kanton Bern nahm 1960 das Übergangsheim für Frauen Steinhof in Burgdorf in Betrieb, in der Schweiz die erste Institution im Sinne der Semi-liberté mit auswärtiger Beschäftigung und Gefangenenlohn. Bis zum Bau einer ähnlichen Einrichtung für Männer wurden Versuche mit auswärtiger Arbeit von konventionellen Anstalten aus unternommen, so auch von Witzwil. Dabei ist festzuhalten, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch für die den Gefangenen zugewiesene Arbeit einen Verdienstanteil (Pekulium) und nicht einen Lohn vorsieht. Nicht nur in Witzwil, sondern in der ganzen Schweiz, wo ähnliche Wege beschritten wurden, gelangte folglich nur ein Pekulium zur Auszahlung. In den Anstalten entstanden aber insofern Spannungen, als vermehrt für Gefangene, die auswärts beschäftigt wurden, ein Lohn gefordert wurde. Dieser kann jedoch erst ausbezahlt werden bei einer Trennung der Institutionen und damit der Gefangenen wie beim Übergangsheim Steinhof von den Anstalten in Hindelbank.

Für die auswärtige Beschäftigung bei Stufe 2 des progressiven Straf- und Massnahmenvollzuges kommen nur Freiwillige in Frage; niemand wird dazu gezwungen und jeder kennt die Bedingungen genau. Die Polizeidirektion ist prinzipiell nicht gegen die Auszahlung eines Gefangenenlohnes. Zu bedenken ist jedoch, dass im Ausland vom Lohn drei Viertel bis vier Fünftel für Kosten (Unterkunft, Nahrung, Kleidung usw.) abgezogen werden. Eine gleiche Regelung müsste auch bei uns eingeführt werden, was zur Folge hätte, dass der Gefangene schliesslich nicht besser gestellt wäre als bei der heutigen Praxis. Zudem müsste das Strafgesetzbuch angepasst werden.

Verdienstanteil

Die revidierten Bestimmungen des Strafgesetzbuches halten – in Übereinstimmung mit der Ansicht der Praktiker – am Pekuliumsystem fest. Dieses gestattet eine bessere Berücksichtigung der Einstellung und Haltung der Insassen im Freiheitsentzug und verhindert die Schaffung sozialer Unterschiede im Vollzug. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ansätze vernünftig festgelegt werden. Sie sind in der Tat auch in den vergangenen Jahren von durchschnittlich zwei Franken pro Arbeitstag auf gegenwärtig sieben bis neun Franken angestiegen; 1974 wird der Verdienstanteil im Durchschnitt neun bis elf Franken betragen und 1975 zwölf bis 13 Franken.
Die Hälfte des Verdienstanteils bleibt bis zur Entlassung gesperrt; nicht selten werden Insassen mit mehreren Tausend Franken entlassen. Vom verbleibenden Verdienstanteil kann der Insasse 30 bis 50 Franken pro Monat für seine persönlichen Bedürfnisse, insbesondere den Einkauf am Markt, verwenden. Der Rest steht ihm mit Einwilligung der Anstaltsleitung für besondere Zwecke, wie Ankauf von Bastelmaterial, Finanzierung von Fernkursen, Tilgung kleinerer Schulden, Leistung von Unterstützung usw., zur Verfügung.

Personal

Die Rekrutierung des geeigneten Personals trifft auf immer grössere Schwierigkeiten. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass immer weniger Leute – auch Sozialarbeiter – bereit sind, die schwere und verantwortungsvolle Arbeit zu übernehmen, die in der Öffentlichkeit nicht selten unsachlich kritisiert wird, wobei die Angestellten verunglimpft oder gar verleumdet werden.

Der Personalausbildung wird auf kantonaler, regionaler und eidgenössicher Ebene alle Aufmerksamkeit geschenkt. Im Auftrage des Schweizerischen Gefängnisvereins befasst sich eine Studiengruppe, bestehend aus den drei Sekretären der Konkordate, einem Vertreter der Direktoren und des Personals sowie einem Vertreter des Bundes, mit der Erarbeitung eines Berichtes betreffend Schaffung einer schweizerischen Schule für die Ausbildung des Anstaltspersonals.
Diese Schule bezweckt die Hebung des Berufsstandes des Anstaltspersonals, die Koordination der vorhandenen Lehrinstitutionen, die Systematisierung des Lehrstoffes und die Bestellung eines Lehrkörpers. Die Angestellten werden wie bis anhin von den Kantonen ausgesucht und als Beamte gewählt, wobei später diejenigen, welche die Schule absolvieren, ein Diplom erhalten.
Der Bericht der Arbeitsgruppe kann auf Herbst 1974 erwartet werden. Dem Personal wird auch Gelegenheit geboten, Anregungen zum Lehrplan zu machen. Vor-

gesehen sind eine Grundausbildung, ferner eine Weiterausbildung und Spezialkurse für Angestellte mit besonderer Aufgabe.

Bau und Betrieb

Die Situation in den einzelnen Vollzugsanstalten und Heimen sieht im Moment folgendermassen aus:
Für die Anstalten in Witzwil liegt eine bis ins Detail ausgearbeitete Neukonzeption vor; sie datiert vom Dezember 1973. Ihre Realisierung in baulicher Hinsicht – Errichtung neuer Unterkunfts- und Werstättegebäude – wird im Herbst 1974 an die Hand genommen werden.
Die Verwirklichung des Massnahmenzentrums in St. Johannsen – mit einer Arbeitsanstalt, einem Therapieheim, einer Suchtheilstätte und einer halboffenen Verwahrungsanstalt – steht kurz bevor. Die Architekten haben ihre Planungsarbeiten abgeschlossen und die Experten sind daran, das zur Ausführung gelangende Projekt zu bestimmen. Mit den Bauarbeiten soll im Herbst 1974 begonnen werden.
In den Anstalten in Hindelbank ist seit November 1973 die geschlossene Jugendabteilung im Betrieb. Sie entspricht einem gesamtschweizerischen Bedürfnis und schliesst eine der wesentlichsten Lücken im Massnahmenvollzug an weiblichen Jugendlichen.
Der Zellentrakt der Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg vermag den heutigen Bedürfnissen nicht mehr zu genügen. Es fehlt der Anstalt zudem der nötige Raum für die Abwicklung der Besuche und des gesamten Freizeitprogramms. Ein Neubau erweist sich als dringend; aus finanziellen Gründen ist er indessen nicht vor 1978/80 realisierbar. Die Errichtung der vorgesehenen Sportanlagen sollte hingegen bereits 1974 möglich sein.
Für das Jugendheim Prêles bearbeitet im Augenblick ein Architekt die Gesamtplanung. Im Vordergrund stehen die Einrichtung einer geschlossenen Abteilung und einer Normalabteilung im Châtillon, die Sanierung der Unterkünfte im La Praye, der Ausbau der Sportanlagen und die Beschaffung des zusätzlichen Wohnraumes für die Angestellten.
Im Jugendheim Loryheim in Münsingen wird in Zusammenarbeit mit der neuen Leitung und in Berücksichtigung der Bedürfnisse im Kanton Bern und in der Region ebenfalls eine Neukonzeption erarbeitet. Hauptaufgabe der Institution wird indessen die Führung eines halboffenen Erziehungsheimes bleiben.
Die Polizeidirektion projektiert zudem im Raume Nidau/Biel die Errichtung eines sogenannten Übergangsheimes für Männer und männliche Jugendliche. Dieses wird dazu dienen, das Regime der Halbfreiheit als dritte Stufe des Straf- und Massnahmenvollzuges durchzuführen.
Die Regierung ist bereit, die Motion entgegenzunehmen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die verantwortlichen Organe des Straf- und Massnahmenvollzuges bereits seit längerer Zeit und aus eigenem Antrieb bemüht sind, die ihr gestellten Aufgaben in zeitgemässer und sinnvoller Art und Weise zu lösen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus der Besetzung des Rates schliesse ich, dass das Interesse an Strafvollzugsfragen nicht sehr gross ist.
Aus der Begründung der Motion erhalte ich zudem den Eindruck, es handle sich eigentlich um eine Interpellation.
Die Situation wurde mit der Spitalplanung verglichen. Die Gestaltung der Spitalplanung liegt in der Kompetenz des Kantons, im Gegensatz zum Strafvollzug. Das eidgenössische Strafvollzugssystem basiert nicht auf kantonalen Erlassen, sondern auf dem eidgenössischen Strafgesetzbuch, das Bestimmungen über Eingriffe, Strafen und Massnahmen enthält und Vollzugstypen für Anstalten vorschreibt. Nur in diesem Rahmen verfügen die Kantone – sie haben Strafvollzugskonkordate abgeschlossen – über eine gewisse Bewegungsfreiheit.

Die letzte Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches hat leider nichts grundsätzlich Neues gebracht. Die Postulätchen, die verwirklicht wurden, zielen in verschiedene Richtungen. Das hat sogar Unsicherheit heraufbeschworen.
Auch die Wissenschaft, die sich in verdienstvoller Weise mit dem Strafvollzug beschäftigt, kann den Vollzugsorganen noch keine gangbaren neuen Wege zeigen.
Der Streit darüber, ob der Straffällige als Kranker zu betrachten und zu behandeln und von jedem Sicherungs- und Strafgedanken abzusehen sei, ist alt, und es wird wahrscheinlich bis zum Entscheid darüber noch einige Zeit verstreichen.
Man erzählt häufig von ausländischen Experimenten. Die Resultate, die diese «Staranstalten» aufzeichnen, sind jedoch zweifelhaft. Wenn man sagt, man hätte bis zu 60 Prozent weniger Rückfällige als andernorts, möchte ich die Statistik über einige Jahre sehen.
Dass der Straf- und Massnahmenverzug ständig verbessert werden kann und muss, darüber besteht kein Zweifel. Das ist ein immerwährendes Postulat. Das habe ich hier schon oft gesagt. Sobald man aber etwas in dieser Richtung vorkehrt, kommen von anderer Seite schon wieder die Angriffe. Ob man einen Raubmörder, nach dem Vorschlag des Motionärs, damit sozial eingliedern kann, dass er zeichnet, weiss ich nicht; man könnte es einmal versuchen. Zugegeben, die therapeutischen Massnahmen müssen verstärkt werden. Dass wir das anstreben, sieht man schon aus unserem mittel- und langfristigen Bauprogramm.
Einer der Strafanstaltsdirektoren hat augenblicklich alle Stellen besetzt. In andern Anstalten aber sind bis zu 40 Prozent der Stellen unbesetzt. In der Folge muss das Personal zahlreiche Überstunden leisten.
Unser Exposé hat dem Motionär offenbar nicht in allen Teilen gefallen. Ich will daraus einige Punkte herausgreifen. Man versucht, die Beschäftigung in den Anstalten zu variieren. Wir fördern die auswärtige Beschäftigung der Gefangenen.
Es wird begehrt, die Gefangenen sollen schöpferische Arbeit leisten. Solche kann auch in der Landwirtschaft sehr wohl geleistet werden, obwohl das landläufig zu Unrecht herabgewürdigt wird. – Wenn wir ausserdem die Kontakte mit der Aussenwelt fördern, werden wir in vielen Richtungen kritisiert. Es gibt Leute, die gerne vom Kanton Bern das Bild eines rückständigen Kantons zeichnen. Dabei war Bern der erste Kanton, der die auswärtige Beschäftigung verwirklicht hat. Im Jahre 1960 wurde das Übergangsheim Steinhof in Burgdorf errichtet. Dieses gehört zu den Anstalten Hindelbank. Seit 1960 erhalten dort die Frauen den Lohn für die auswärtige Beschäftigung, abzüglich ein Kostgeld. – Für den Strafvollzug für Männer werden wir auch bald so weit sein. Wir planen im Raum Nidau/Biel ein Übergangsheim für Männer. In der Zwischenzeit versucht man, von Witzwil aus die auswärtige Beschäftigung zu fördern. Die Schwierigkeiten liegen weniger in der Be-

schaffung geeigneter Arbeitsplätze als in der Entlöhnung dieser Arbeit. Das Strafgesetz fusst nicht auf dem Prinzip des Gefangenenlohnes, sondern des Pekuliums, d. h. des Verdienstanteils. Dieses Prinzip muss in allen konventionellen Anstalten gelten. Die Schaffung von zwei Kategorien in der gleichen Anstalt, einer solchen, die den Lohn erhält und einer andern, die sich mit dem Pekulium begnügen muss, würde zu unhaltbaren Spannungen führen. – Man schickt diejenigen auf auswärtige Arbeit, die sich dazu eignen. Es gibt solche, die das nicht wünschen, weil sie sich während der Zeit ihrer Strafverbüssung ausserhalb der Anstalt nicht zeigen wollen. Wer aber als Strafgefangener auswärts arbeitet, erhält den Lohn gemäss Gesamtarbeitsvertrag. Davon werden höchsten 15 Franken als Pekulium gutgeschrieben. Der Transport zum Arbeitsort und zurück wird übernommen. Wer damit nicht einverstanden ist, kann eine Arbeit innerhalb der Anstalt aufnehmen. Dazu ist er nach dem Strafgesetzbuch verpflichtet. Er kann auch die auswärtige Arbeit abbrechen, wenn es ihm nicht mehr passt. Dieses System wird in allen Konkordatsanstalten gehandhabt. – Das Übergangsheim in Biel figuriert im langfristigen Bauprogramm. Dieses Heim wird uns erlauben, auf den Gefangenenlohn umzustellen.

Die Polizeidirektion steht dem Postulat des Gefangenenlohns nicht ablehnend gegenüber. Dieser müsste aber auch für die, welche innerhalb der Anstalt arbeiten, ausgerichtet werden. Auch da ergibt sich eine Reihe von Problemen. Man kann nicht erwarten, dass dem Gefangenen der Lohn voll ausbezahlt wird und dass die Strafvollzugskosten der Allgemeinheit anheim fallen. In gewissen ausländischen Anstalten, in denen der Gefangenenlohn ausgerichtet wird, werden drei Viertel bis vier Fünftel des Lohnes für die Deckung der Vollzugskosten abgezogen. Was verbleibt ist ungefähr das, was man heute als Pekulium auszahlt. Dieses Problem ist nicht einfach zu lösen. Wir werden aber mit der Auswärtigenbeschäftigung weiterfahren, weil sie sehr gute Aspekte aufweist. Die Insassen von Witzwil befürchten, dass wir wegen der Angriffe, die erfolgt sind, die auswärtige Beschäftigung aufgeben. Das beabsichtigen wir aber nicht, sondern wir fahren mit dem Experiment weiter.

Die Ausbildung des Personals spielt eine sehr grosse Rolle. Eine Arbeitsgruppe des Schweizerischen Gefängnisvereins ist an der Arbeit, die Grundlage für eine eigentliche Schule aufzustellen. Das sollte samt Lehrplan bis im September fertig sein. Vorgesehen sind eine Grundschulung und verschiedene weitere Ausbildungsmöglichkeiten, mit Diplomabschluss.

Wir sind mit dem Motionär einverstanden, dass der Strafvollzug sich immer weiter entwickeln muss. Man wird stets neue Erkenntnisse finden. Brauchbare Verbesserungsvorschläge werden wir stets begrüssen und sie zu verwirklichen suchen. Vieles kann aber nicht sofort verwirklicht werden. Je mehr der Strafvollzug ausgebaut wird, um so mehr öffentliche Mittel wird er erfordern.

In diesem Sinne nimmt die Regierung die Motion Grob entgegen. Herr Grob stösst in einer Richtung vor, in der auch wir zu arbeiten gewillt sind und stetsfort im Rahmen der Möglichkeiten arbeiten.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Eichenberger (Bolligen) – Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene

Wortlaut des Postulates vom 5. November 1973

Im Artikel 40 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938 steht in Absatz 2: «Er (der Wirt oder das Servierpersonal) hat Gäste zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen, die Ärgernis erregen, zu unsittlichen oder verbotenen Zwecken Einlass begehren, sich dem übermässigen Alkoholgenuss oder verbotenen Spielen hingeben.» Dieser Vorschrift wird leider selten nachgelebt. Es kommt immer wieder vor, dass betrunkenen Gästen weiterhin alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, auf geeignete Weise dafür besorgt zu sein, dass dieser gesetzlichen Vorschrift des GG mehr Beachtung geschenkt wird.

Laut Zeitschrift für Präventivmedizin Nr. 17/1972 hat das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich unter der Leitung von Professor Dr. med. M. Schär eine eingehende Untersuchung durchgeführt und 114 Betrunkene, davon elf Frauen, sowie Wirte befragt und dabei festgestellt, dass nur zehn Betrunkene keinen Alkohol mehr erhielten. Dabei handelte der Wirt in vier oder dreieinhalb Prozent aller Fälle im Sinne des Gesetzgebers. Bei den anderen sechs Betrunkenen war die Angst vor Mobiliarbeschädigung und Gästebelästigung für die Ablehnung des weiteren Alkoholausschankes ausschlaggebend.

Wenn dieser obgenannten gesetzlichen Schutzbestimmung nachgelebt wird, kann mancher Unfall und viel Not verhindert werden.

(Mitunterzeichner: 39)

Eichenberger (Bolligen). Ich danke der Regierung, dass sie mein Postulat anzunehmen gedenkt. Nicht nur die Fürsorger halten sich darüber auf, wenn man betrunkenen Gästen weiterhin Alkohol verabreicht. Betrunkene Gäste, die ruhig sind, werden noch mehr oder weniger toleriert, aber diejenigen, welche Radau machen, sollte man wegweisen.

Im Jahre 1973 zählte man 215 Verkehrstote als Folge von Betrunkenheit des Fahrers oder von Fussgängern. Die Schuldigen leiden, wenn sie überleben, zeitlebens an der Last des Deliktes. Vielleicht haben sich diese in den Wirtschaften betrunken. Die Beispiele der tragischen Folgen gehen in die Hunderte. Ich wünsche, dass man dem Artikel 40 des Gastwirtschaftsgesetzes mehr Nachachtung verschaffe. Bedenken wir auch, dass die volkswirtschaftlichen Schäden aus unsern Steuergeldern berappt werden müssen. Oft überschreitet der Schaden eines einzigen Unfalles den Betrag von einer Milion Franken.

Es wird etwa entgegnet, es sei schwierig, sofort zu sehen, ob jemand betrunken sei oder nicht. Schon nach kurzer Zeit ist das jedenfalls sehr gut sichtbar. Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zweifellos ist das Postulat von Herrn Eichenberger berechtigt. Unbestreitbar wird der Artikel 40 Absatz 2 des Gastwirtschaftsgesetzes, vom 8. Mai 1938, manchmal zu large gehandhabt. Für den Wirt ist es nicht immer einfach, der Bestimmung nachzuleben. In zahlreichen Fällen sind Symptome der Betrunkenheit,

z. B. bei Alkoholgewohnten, nicht sogleich sichtbar. Der Wirt kann manchmal vorgehen wie er will, so kriegt er grosse Unannehmlichkeiten. Beispielsweise geriet eine Wirtin in Schwierigkeiten, weil sie den Gemeindepräsidenten aus der Wirtschaft wegweisen wollte, weil er Symptome von Angetrunkenheit zeigte.
Wir werden vom Gastwirtschaftsgewerbe verlangen, dass die Vorschriften besser beachtet werden. Wir werden auch prüfen, ob der Öffentlichkeit die Bestimmungen durch Publikation in Erinnerung zu rufen seien.
In diesem Sinne nehmen wir das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dreizehnte Sitzung

Dienstag, 19. Februar 1974, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Borter, Hess, Hirt, Hof, Nussbaum, Probst, Rohrbach, Schnyder, Stoffer, Wirz; unentschuldigt abwesend ist Herr Veya.

Motion Fleury namens der CVP-Fraktion – Erhöhung der Kinderzulagen

---

Fortsetzung

Siehe Seite 167 hievor

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Fleury beantragt, die Kinderzulagen für nicht landwirtschaftliche Arbeitnehmer von gegenwärtig 40 auf 60 Franken zu erhöhen, d. h. das entsprechende Dekret des Grossen Rates vom 15. Mai 1972 sei in diesem Sine abzuändern. – Bevor ich auf dieses Begehren eintrete, möchte ich Sie kurz darüber orientieren, wie die Verhältnisse in den andern Kantonen sind. Zwei Kantone – Glarus und Zug – richten heute noch Kinderzulagen von 35 Franken aus; in sieben Kantonen sind es 40 Franken wie bei uns, vier Kantone richten 45 Franken aus, acht Kantone 50 Franken, und drei Kantone bezahlen schon heute die 60 Franken, wie das Herr Fleury verlangt. In diesen drei Kantonen wird die Zulage aber nur ausgerichtet, wenn das Einkommen der Kinder eine gewisse Grenze nicht überschreitet. Wenn also ein Kind in der Lehre ist und einen Lohn bezieht, wird für dieses Kind die Zulage nicht mehr ausbezahlt, falls der Lehrlingslohn 300 Franken pro Monat übersteigt. Diese Einschränkung wird in den Kantonen Genf, Neuenburg und Wallis gehandhabt.
Herr Fleury begründete sein Begehren mit der Teuerung. Dazu ist zu bemerken, dass der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Kinderzulagen (d. h. seit der Erhöhung von 30 Franken auf 40 Franken vom 1. Juli 1972) wie folgt gestiegen ist: Im Juni 1972 betrug der Index 127,8 Punkte; bis zum Dezember 1973 stieg er um 20,5 Punkte auf 148,3. Dabei ist die Teuerung der letzten Monate – Heizöl, Benzin usw. – inbegriffen. Diese 20,5 Punkte machen 16 Prozent oder etwa einen Sechstel aus. Wenn ich von diesem Gesichtspunkt ausgehen wollte, käme also höchstens eine Erhöhung der Kinderzulagen von 40 Franken um einen Sechstel in Frage, das würde etwa sieben Franken ergeben. Eine Erhöhung der Zulagen nach der Teuerung – wie das Herr Grossrat Fleury begründete – würde also zwischen 45 und 50 Franken liegen.
Diese Kinderzulage ist eigentlich nicht unbedingt eine Sache von Regierung und Verwaltung, denn sie wird von den Arbeitgebern allein getragen. Aus diesem Grunde haben wir zuvor die beratende Kommission konsultiert und vor allem auch die Volkswirtschaftskommission. Die Diskussion in diesem Gremium zeigte, dass man in beiden Kommissionen mehrheitlich gegen

eine Erhöhung auf 60 Franken eingestellt ist. Man glaubt, eine Erhöhung auf 60 Franken würde weit über jenem Ansatz liegen, der aufgrund der Teuerung begründet sei.
Aufgrund dieser Erhebungen über die Teuerungsentwicklung sowie der Diskussionen in den vorbehandelnden Kommissionen beantragt Ihnen der Regierungsrat, den Vorstoss Fleury in der Form eines Postulates entgegenzunehmen, und zwar in dem Sinne, dass die Frage einer Erhöhung der Kinderzulagen von 40 auf 50 Franken geprüft werde, nicht aber auf 60 Franken. Wir sind der Meinung, dass das Postulat angenommen werden könnte, und Ihnen dann eventuell auf die Septembersession einen Entwurf vorzulegen, damit auf den 1. Januar 1975 die Kinderzulagen auf 50 Franken erhöht werden könnten.
Ich beantrage Ihnen also, die Motion abzulehnen und den Vorstoss als Postulat gutzuheissen.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Fleury nur als Postulat entgegen. Ist der Herr Motionär mit einer Umwandlung einverstanden?

Fleury. J'ai écouté avec un grand intérêt la réponse du Gouvernement à ma motion.
Les revendications que je présente ne me semblent pas démesurées en regard de la situation économique actuelle et des charges accrues de la famille, le pouvoir d'achat de celle-ci étant en constante diminution.
On me répondra qu'il peut être fait droit à certaines revendications salariales par la voie des contrats collectifs de travail. C'est vrai, mais leur rôle est moins de régler des questions de ce genre que de fixer l'ensemble des conditions de travail et de rémunération des salariés.
On nous dit aussi que dans plusieurs cantons, le montant de l'allocation pour enfant est inférieur à 40 francs. C'est vrai, mais ils accordent d'autres avantages, par exemple une allocation de formation professionnelle plus substantielle, et dans ce domaine, notre canton accuse un retard considérable.
J'ai demandé à plusieurs reprises la généralisation des allocations familiales. Ce domaine n'est pas du ressort exclusif de la Confédération; il est aussi du ressort des cantons. Je ne voudrais pas comparer l'allocation de 40 francs versée dans notre canton avec celles qui sont octroyées aux agriculteurs, mais le montant de 40 francs est incontestablemnt insuffisant étant donné la hausse du coût de la vie. Je rappelle que l'indice des prix à la consommation s'établit actuellement à 143,3 points. Une augmentation de vingt francs me paraît dès lors absolument justifiée et je maintiens en conséquence ma motion.

Präsident. Herr Fleury hält an der Motionsform fest; der Regierungsrat lehnt den Vorstoss aber als Motion ab. Damit ist die Diskussion gegeben.

Strahm. Herr Fleury hält an der Form einer Motion fest und riskiert deshalb, mit einem nicht befriedigenden Resultat heimkehren zu müssen. Es darf hier allerdings festgehalten werden, dass die Forderung nach einer Kinderzulage von 60 Franken nicht «aus dem Tierbuch» stammt.
Wie Sie wissen, sieht die Regierung vor, die Kinderzulagen erst ab 1. Januar 1975 zu erhöhen. Das wäre ja auch bei einer Annahme des Postulates gar nicht anders möglich. Bis zu jenem Termin werden aber die Lebenskosten weiter ansteigen. Allein aufgrund der Teuerung wird also bis Ende des Jahres eine Kinderzulage von mehr als 50 Franken ausgewiesen sein, es werden vermutlich 53 oder 54 Franken sein. Bei den Kinderzulagen kann man aber nicht allein auf die Teuerung abstellen, sondern hat auch andere Faktoren zu berücksichtigen, namentlich dort, wo in einer Familie drei bis vier Kinder vorhanden sind und sich die Ausgaben deshalb kumulieren, so dass nicht allein mit dem Teuerungsausgleich operiert werden kann. – Ich empfehle Ihnen deshalb – weil eine Inkraftsetzung erst ab 1. Januar 1975 möglich ist –, der Motion Fleury zuzustimmen.
Im übrigen verrate ich ja kein Geheimnis, wenn ich sage, dass eine Umfrage bei den Wirtschaftsorganisationen durchgeführt wurde und im Begleitbrief des Regierungsrates erwähnt wurde, die 60 Franken seien erwägenswert. Angesichts dieser regierungsrätlichen Bemerkung können wir doch nicht gut eine Zulage von 60 Franken ablehnen. Deshalb beantragen wir Zustimmung.

Christen Hans-Rudolf. Ich bitte Sie, die Motion Fleury abzulehnen. Falls Herr Fleury mit einer Umwandlung in ein Postulat einverstanden gewesen wäre, hätte man über das weitere Vorgehen diskutieren können, um zu sehen, wie eine den Verhältnissen angemessene künftige Staffelung möglich wäre.
Die Begründungen sind bekannt, sozusagen «alle Jahre wieder». Seit die Kompetenz zu dieser Festlegung auf den Rat verschoben wurde, wird diese Sache immer wieder zum Objekt politischer Spekulationen gemacht. Wir müssen es aber ganz sachlich betrachten.
Wenn heute eine Erhöhung auf 60 Franken verlangt wird, darf ich doch daran erinnern, dass hier im Rat ursprünglich, als man mit dem Prinzip an sich einverstanden war, eine Kinderzulage von 15 Franken bewilligt wurde. So war die Ausgangslage. Die 60 Franken bedeuten also bereits 400 Prozent des ersten Betrages. Da bitte ich doch zu überlegen, wie sich die Teuerung in dieser Zeit entwickelt hat. Wenn sie leider auch galoppierte, steht sie doch in gar keinem Verhältnis zu den jetzt gestellten Forderungen. Bei jeder Erhöhung dieser Kinderzulagen wurde gesagt, man wolle noch ein wenig aufrunden, dann ergebe sich eine Realzulage. Wenn wir nun alles addieren, gibt es dann das erwähnte Resultat.
Es darf ferner daran erinnert werden, dass seinerzeit das Prinzip der Kinderzulage unter anderem mit der Mitteilung akzeptiert wurde, wir wollten nach wie vor am Leistungslohn festhalten und Erleichterungen für kinderreiche Familien auf andere Weise schaffen. Es sei nur an das Steuergesetz erinnert, wo wir bei den Kinderabzügen wiederum weiter entgegengekommen sind. – Es darf auch nicht vergessen werden, dass die Kinderzulagen durch Ausgleichskassen bezahlt werden, welche allein von den Arbeitgebern getragen werden. Es ist also nicht dasselbe wie bei der AHV, wo eine Teilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern stattfindet, sondern das ist eine ganz einseitig gespiesene Kasse. Auch das wollen wir uns doch ganz nüchtern in Erinnerung rufen.
Bei dieser Gelegenheit ist auch zu bedenken, dass ja die Gesamtarbeitsverträge von den beiden Partnern stets hochgehalten worden sind; auch die Gewerkschaftsvertreter hier im Rat äusserten sich verschiedentlich in dem Sinne, man solle und könne derartige Fragen vor allem im Partnergespräch erledigen. Es gibt

verschiedene Gesamtarbeitsverträge – ich will gar nicht alle aufzählen –, die über die Minima hinausgehen; es kommt dort auf die Branchen-Möglichkeiten an. Wenn wir also stets an die oberste Grenze gehen, wie es in den letzten Jahren jeweils der Fall war, bleibt nur noch wenig Raum für die Gesamtarbeitsverträge, um zu anderen, den Branchen individuell angepassten Lösungen zu kommen.
Es wird auch damit argumentiert, dass die Regierung in einer Umfrage habe verlauten lassen, sie betrachte die 60 Franken als erwägenswert. Wenn ich aber richtig orientiert bin, war das nicht eine Umfrage des Gesamtregierungsrates, sondern der Volkswirtschaftsdirektion, die verschiedene Verbände um ihre Meinung bat. Die Regierung als solche war damals in dieser Frage noch gar nicht zu Wort gekommen; damit darf also nicht argumentiert werden. Ich bitte Sie, die Motion Fleury abzulehnen.

Gerber. Unsere Fraktion hat sich mit dieser Angelegenheit eingehend befasst und war der Meinung, einem Postulat könnte zugestimmt werden. Darum bitte ich Herrn Fleury, es sich noch einmal zu überlegen, ob er den Vorstoss nicht im Interesse der Sache umwandeln wolle.
Nach unserer Meinung ist eine Erhöhung von 40 Franken auf 60 Franken – also um 50 Prozent – ein zu grosser Schritt, während wir einer Erhöhung auf 50 Franken ab 1. Januar 1975 – wie das die Regierung vorschlug – zustimmen könnten. Sollte Herr Fleury seinen Vorstoss nicht umwandeln, wären wir gezwungen, dagegen zu stimmen.

Nobel. Selon M. Christen, cette motion procède d'une spéculation politique. M. Christen n'est pas dans la course, car il s'agit en fait d'un problème social et, que je sache, les problèmes sociaux n'ont rien à voir avec la spéculation politique.
D'autre part, M. Christen dit que si la motion de M. Fleury était acceptée, l'allocation pour enfant quadruplerait par rapport à son montant initial, qui était de 15 francs. M. Christen a oublié, peut-être volontairement, de dire à quelle époque a été introduite l'allocation de 15 francs et surtout que la loi sur les allocations familiales a été mise sur pied parce qu'il était impossible à l'époque d'obtenir l'octroi d'allocations familiales par la voie des contrats collectifs de travail. C'est donc poser le problème d'une manière complètement fausse que de dire que M. Fleury propose une augmentation de 400 %. Actuellement, le montant minimum est de 40 francs par mois, alors que le personnel de la Confédération reçoit une allocation de 70 francs par mois en moyenne, l'allocation variant selon que l'enfant a moins ou plus de douze ans. La Ville de Berne verse une allocation de 65 francs et dans le canton de Genève, elle s'élève à 75 francs. Le montant de 60 francs demandé par M. Fleury n'est donc pas tellement à côté de la réalité. La réalité, c'est que les enfants coûtent de plus en plus cher et qu'on ne les nourrit pas avec des pourcentages, mais avec des denrées qu'on achète avec de l'argent. Le Grand Conseil serait par conséquent bien inspiré d'accepter la motion de M. Fleury. Les associations patronales et syndicales pourront toujours améliorer les allocations familiales. Dire que la revendication du motionnaire est irréaliste, c'est ne pas tenir compte des dépenses qu'occasionnent les enfants et de la place qu'elles tiennent dans les budgets des ménages ouvriers.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin ja hier sozusagen nur Treuhänder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, muss aber zu den Ausführungen des Herrn Fleury doch noch folgendes festhalten: Ich habe ja bereits im ersten Votum ausgeführt, dass wir bei einer Berücksichtigung der Teuerungsentwicklung heute auf ungefähr 45 Franken kämen. Herrn Strahm kann ich in diesem Punkt antworten: Wenn wir das auf Ende Jahr extrapolieren wollten, würden wir mit den vorgeschlagenen 50 Franken wahrscheinlich ziemlich richtig liegen.
Nun hat Herr Fleury noch das Stipendienwesen angezogen. Ich glaube, der Bericht der Erziehungsdirektion ist Ihnen bekannt, wonach die Stipendien im Kanton Bern – vielleicht mit Ausnahme von Zürich – mit denjenigen anderer Kantone absolut vergleichbar sind. Wir wissen, dass das Stipendienwesen neu geordnet werden muss; aber die Höhe der Beiträge ist absolut in Ordnung und vergleichbar.
Aus diesem Grunde bitte ich Sie noch einmal, den Vorstoss in der Form eines Postulates anzunehmen; dann können wir die Sache auf Ende des Jahres regeln.

Präsident. Es liegt nur eine Motion vor, über die wir nun abzustimmen haben.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 74 Stimmen
Dagegen ..... 74 Stimmen

Präsident. Ich gebe den Stichentscheid auf Ablehnung der Motion Fleury.

Motion Brand – Ölbrennerkontrolle

Wortlaut der Motion vom 28. November 1973

Die Bekämpfung der Luftverschmutzung ist eine Notwendigkeit, die von weiten Kreisen der Bevölkerung anerkannt wird.
Die Ölheizungen sind massgebend an dieser Luftverschmutzung beteiligt.
Es ist erwiesen, dass eine fachgerechte Einstellung der Ölbrenner die Abgabe von Giftgasen wesentlich reduziert.
Eine regelmässige Kontrolle dieser Geräte sowie der Heizungsanlagen ist dazu erforderlich.
Um die Lage auf diesem Gebiet zu sanieren, wird der Regierungsrat ersucht, die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

(Mitunterzeichner: 28)

Brand. Vorab danke ich dem Regierungsrat, dass er bereit ist, meine Motion anzunehmen. Damit wird bekundet, dass das Problem der Luftverschmutzung ernstgenommen wird und man gewillt ist, das Stadium der Diskussion endlich zu verlassen zugunsten einer effektiven Bekämpfung.
Der Kampf um die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer lebensfreundlicheren Umwelt wird von immer mehr Menschen geführt. Das ist erfreulich, genügt aber noch nicht; denn solange ein wesentlicher Prozentsatz der Bevölkerung die Notwendigkeit des Mitmachens nicht einsieht, ist jede freiwillige Massnahme von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Dieser Tatbestand bewog mich, eine entsprechende Motion einzureichen.

Ölfeuerungsanlagen sind – neben den Motorfahrzeugen und der Industrie – eine der Hauptursachen der Luftverschmutzung. Der Ausstoss folgender Heizungsrückstände führt dabei zur Verschmutzung: a) Rauch und Russ; b) unverbrannter Kohlenwasserstoff; c) Schwefeldioxyd. – Eine Herabsetzung des Schwefel-Dioxydgehaltes ist nur möglich durch Verminderung des Schwefelgehaltes im Mineralöl. In den letzten Jahren konnte der Schwefelgehalt von einem Prozent auf 0,37 Prozent gesenkt werden.
Anders steht es mit den unter a) und b) genannten Immissionen, Rauch, Russ und unverbranntem Öl. Da ist es nur möglich, durch fachmännische Wartung und Unterhalt der Heizungsanlagen – in erster Linie des Ölbrenners – den Ausstoss umweltschädigender Rückstände stark zu reduzieren oder sogar ganz zu eliminieren. Dafür ist aber jährlich mindestens eine Ölbrennerkontrolle erforderlich. Die Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz schätzt, dass in der Stadt Zürich 20 bis 60 Prozent der Heizungsanlagen schlecht eingestellt sind, obwohl der Kanton Zürich über eine entsprechende Verordnung betreffend Kontrolle der Ölbrenner verfügt. Eine im Auftrag des Schaffhauser Stadtrates durchgeführte Kontrolle der Anlagen in der Stadt Schaffhausen ergab folgendes: 45 Prozent der Anlagen wurden in Ordnung befunden, 21 Prozent waren schlecht und 34 sogar sehr schlecht eingestellt. Es ist anzunehmen, dass die Verhältnisse im Kanton Bern – und zwar sowohl in den städtischen Agglomerationen wie auf dem Lande – nicht besser sind, umsomehr als unser Kanton keine gesetzlichen Grundlagen besitzt. Solange wir uns neben den eidgenössischen Richtlinien nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen können, wird es aber unmöglich sein, alle Ölfeuerungsanlagenbesitzer dazu zu bringen, ihre Anlagen regelmässig kontrollieren zu lassen.
Die erwähnten Richtlinien hat das Eidgenössische Departement des Innern am 7. Februar 1972 herausgegeben. Sie haben provisorischen Charakter und sollen dazu dienen, die notwendigen Erfahrungen zu sammeln. Den Kantonsregierungen wurde empfohlen, diese Richtlinien in bestehende oder neue Gesetze aufzunehmen. Heute besitzen – Irrtum vorbehalten – fünf Kantone eine Verordnung über Feuerungsanlagen unter Berücksichtigung der Lufthygiene: Zürich, Solothurn, Appenzell und beide Basel. Es bleibt nur zu hoffen, dass auch in unserem Kanton bald eine derartige gesetzliche Grundlage geschaffen wird; denn nur auf diese Weise werden wir die Möglichkeit erhalten, alle Ölfeuerungsanlagenbesitzer dazu zu verpflichten, ihre Anlagen kontrollieren zu lassen.
In diesem Sinne ersuche ich Sie, der Regierung zu folgen und meiner Motion zuzustimmen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion des Herrn Brand beschlägt wirklich ein wichtiges Gebiet. Wir wissen – wie er es auch feststellte –, dass die Immissionen, die durch Abgase der Ölbrenner verursacht werden, sehr gross sind. Ferner müssen wir feststellen, dass eine Kontrolle der Ölbrenner bis heute nur mangelhaft durchgeführt wurde. Wir sehen also auch vom Regierungsrat aus das Bedürfnis, hier etwas Vermehrtes vorzukehren.
Nun wünscht Herr Grossrat Brand einen gesetzlichen Erlass auf Kantonsebene, um solche Ölbrenner-Kontrollen vermehrt durchführen zu können. Dazu lässt sich folgendes sagen: Wir haben vom Kanton aus eine Kommission – die Kommission für Umweltschutz – eingesetzt, die aus Chefbeamten verschiedener Direktionen besteht. Diese Kommission hat bereits ein Grundreglement ausgearbeitet und die Gemeinden ermuntert bzw. aufgefordert, solche Reglemente zu erlassen, damit die Ölfeuerungsanlagen regelmässig kontrolliert werden. Einige Gemeinden unseres Kantons tun das auch wirklich schon, so Interlaken – wir haben dort ein sehr strenges Reglement, gemäss welchem alle zwei Jahre die Anlagen durch einen Fachmann kontrolliert werden müssen –; Kirchlindach, Laufen, Matten bei Interlaken, Unterseen (Sie sehen, dass das Bödeli hier einmal führend ist); ähnliche Reglemente sind in Vorbereitung in Laupen, Thun und Zollikofen.
Zum Begehren des Herrn Motionärs: Wir sind bereit, solche gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten, möchten aber doch noch eine gewisse Pause eintreten lassen, da ja auf Bundesebene das Umweltschutzgesetz in Vorbereitung ist (es befindet sich in Vernehmlassung); im Laufe dieses Jahres sollen die gesetzlichen Unterlagen ausgearbeitet werden. Dann werden wir sehen, in welcher Form ein kantonales Gesetz die eidgenössischen Vorschriften ergänzen soll. Das von der Umweltschutzkommission ausgearbeitete Reglement betrachten wir dabei als eine Übergangslösung, bis das Bundesgesetz vorhanden sein wird. Wir sind bereit, an die Arbeit zu gehen, sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind.
In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion Brand entgegenzunehmen.

Präsident. Die Motion Brand wird von der Regierung entgegengenommen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Hofmann – Grosseinkaufszentren

Wortlaut des Postulates vom 11. September 1973

Im Kanton Bern sind in den letzten Jahren Grosseinkaufszentren, sogenannte shopping-Centers, errichtet worden. Weitere sind geplant. Diese Entwicklung hat nachteilige Folgen, sowohl für die Öffentlichkeit bezüglich Infrastruktur, Landschaftsbild und Umweltproblem, als auch für den Konsumenten. Die Lebensmittelversorgung in den Qartieren und in den Dörfern ist nicht mehr sichergestellt, weil durch die Umlagerung des Detailhandels in die Zentren Hunderte von Geschäften schliessen müssen. Das Einkaufen im Laden in der Nähe fällt aus. Alte, gebrechliche und nichtmotorisierte Leute haben Mühe, ihre Artikel für den täglichen Bedarf einzukaufen. Die Versorgung der Bevölkerung in Krisenzeiten ist in Frage gestellt. Die Propagierung des Einkaufens mit dem Auto belastet Strassen und Umwelt.
Aus diesen Gründen ersuche ich den Regierungsrat zu prüfen:

1. wie der Entwicklung entgegenzutreten ist;
2. wie die Sicherstellung der Versorgung mit Artikeln für den täglichen Bedarf künftig gewährleistet werden kann;
3. und ob die Baubewilligungen von Faktoren abhängig gemacht werden können, wie zum Beispiel:

- Überbindung sämtlicher Bau- und Betriebskosten der Infrastruktur;
- Eingliederung in das Landschaftsbild und in die Orts- und Raumplanung;
- Anpassung der Geschäftsöffnungszeiten an diejenigen der Region;
- bessere und gerechtere steuerliche Erfassung der angeführten Grossbetriebe.

Ich bitte um Annahme des Postulates und Verwirklichung.

(Mitunterzeichner: 41)

Hofmann. Im Detailhandel hat in letzter Zeit eine Verlagerung Platz gegriffen, welche beängstigende Ausmasse annimmt; es wurde sogar von einer «Einkaufszentren-Explosion» geschrieben. Als Folge dieser Erscheinung sind in unserem Kanton seit 1971 jährlich über 150 Verkaufsgeschäfte eingegangen. Dieses Ladensterben geht in grossen Schritten weiter, wenn keine wirksamen Massnahmen getroffen werden. Es geht hier nicht nur um die Vernichtung Hunderter – schweizerisch gesprochen sogar Tausender – kleiner Detaillisten und damit selbständiger Existenzen in den Dörfern und Stadtquartieren; es kann dabei auch die Versorgung, vorab mit Lebensmitteln, zusammenbrechen. Ganze Bevölkerungsgruppen (ich denke vor allem an alte und gebrechliche Leute, an Mütter mit kleinen Kindern, berufstätige Frauen usw.) haben darunter zu leiden. Denn nicht alle haben die Möglichkeit, ihre Einkäufe in den Grossraum-Läden zu tätigen. In Kriegs- und Krisenzeiten aber wird die Versorgung vollends in Frage gestellt. Wie dann eine solche Verlagerung auf Grossbetriebe bewirken kann, dass Käufer für gewisse Artikel eben vor leeren Gestellen stehen, hat uns ja die Krise vor einigen Wochen bewiesen. Zeigt uns nicht gerade diese Entwicklung, dass das Einkaufen per Auto von einem Tag auf den andern mindestens teilweise ausgeschaltet werden könnte? Wo soll dann das Nötigste eingekauft werden, wenn die kleinen Läden verschwunden, erdrückt worden sind? Wäre es nicht am Platz, hier nun einzugreifen und zu retten, was noch zu retten ist? Die heutige Entwicklung stellt doch einen volkswirtschaftlichen Unsinn dar.
Was kann getan werden? Ich habe dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor Unterlagen darüber abgeliefert – einige auch im Ratssaal aufgelegt –, was andere Kantone mit Erfolg unternommen haben. Sicher müssen einmal die durch die Einkaufszentren verursachten Infrastrukturkosten diesen voll belastet werden; die Umweltbelastung ist möglichst zu vermeiden. Die Ladenöffnungszeiten der übrigen Geschäfte sollen auch von diesen Betrieben eingehalten werden müssen. Zudem sollten fiskalische Massnahmen gegenüber diesen Grossbetrieben geprüft werden. Leider fehlte bei der letzten Steuergesetzberatung das Verständnis, um diese Betriebe zu erfassen. Das wird in der Bevölkerung sicher nicht gut aufgenommen; das werden Sie noch erfahren, wenn wir dann angesichts des hohen Defizites mit neuen Steuerzehnteln kommen müssen, während für solche Grossbetriebe sogar Reduktionen vorgesehen wurden. Angesichts der gefährdeten höheren Interessen ist eine Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit durch die Einführung einer Bewilligungspflicht sicher gerechtfertigt.
Ich bin mir bewusst, dass solche Massnahmen auch auf Bundesebene getroffen werden müssen. Ich glaube sagen zu dürfen, dass man bei der Eidgenossenschaft die Gefahr einsieht. Wenn anderseits das Volk entscheiden könnte, wenn hier der Volkswille gelten sollte, dann gäbe es sogar ein Verbot dieser unsinnigen Spekulationsbauten. Gerade letzte Woche konnten wir vernehmen, dass eine Gemeindeversammlung in Frenkendorf mit grossem Mehr die Bewilligung für die Errichtung eines solch grossen Einkaufszentrums ablehnte.
Ich bitte den Regierungsrat, mein Postulat anzunehmen und sofort Massnahmen zu ergreifen, um auf dem Gebiete der Erstellung solcher Zentren einen Stop zu bewirken.
Was ich hier vorbringe, ist nicht etwa nur ein gewerbliches Problem; auch die Konsumenten greifen bereits ein. Sehr passend zu meinem Postulat konnte ich letzte Woche ein ganzseitiges Inserat der Coop lesen: «Zugegeben, wir unterstützen einen Laden am Ort, wo viele Leute hinkommen können, ohne vom Auto abhängig zu sein. Wir finden es einen Unsinn, Konsumenten von ihrem Wohnort auf die grüne Wiese hinausfahren zu lassen, um die Einkäufe zu tätigen. – Da fühlt man doch den Konsumentendruck.
Gestern war in der «Tagwacht» etwas Ähnliches zu lesen: «Lädelinot in Zürich. Mit einem recht ungewöhnlichen Aufruf richtete sich der Zürcher Stadtrat an die „lieben Bäcker, Spezereihändler, Metzger, Coiffeure, Schuhmacher und Kleinhandwerker aller Art und beiderlei Geschlechts": Er bietet ihnen zinsgünstig moderne Ladenlokale, wenn sie in der städtischen Grossüberbauung ein Kleingeschäft eröffnen.» Auch das zeigt, dass Massnahmen getroffen werden müssen. Da ist es doch besser, solche Einkaufszentren gleich zu verbieten, statt dann solche Inserate starten zu müssen; hier haben Staat und Gemeinde Mittel aufzubringen, um solche Kleingeschäfte zu erhalten oder überhaupt neu zu errichten.
Mein Postulat scheint mir so wichtig wie eine Motion zu sein. Darum bitte ich, es nicht in einer Schublade verschwinden zu lassen. Herr Volkswirtschaftsdirektor, das wäre nun eine dankbare Aufgabe zum Abschluss Ihrer Regierungstätigkeit. Sie haben aber noch eine weitere Gelegenheit, nämlich im Nationalrat sich für eine so gute Sache einzusetzen. Ich hoffe, auch darüber etwas erfahren zu können.
Wenn mein Postulat nicht schubladisiert wird, werden wir ja bald etwas über die Folgen hören. Zum Schluss danke ich ganz besonders unserem Volkswirtschaftsdirektor für seinen Einsatz zum Schutze der Konsumenten und Kleingewerbler, der sich sicher lohnt.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ratschläge, die mir Herr Hofmann am Schluss gab, sind natürlich sehr beherzigenswert; aber die Zeitspanne, während welcher ich noch als bernischer Volkswirtschaftsdirektor mich dieser Probleme annehmen kann, ist sehr kurz; abgesehen davon, dass diese Aufgabe so gross wäre, dass ich sie während der nächsten zehn Jahre kaum lösen könnte. Denn mein lieber Freund Hofmann: Das Problem liegt doch nicht in erster Linie auf der politischen Ebene; es ist vielmehr ein rein menschliches, wenigstens wie ich es sehe. Wenn nun einmal der Zug in diese Grosseinkaufszentren besteht, können wir Gesetze erlassen, soviel wir wollen, unsere Hausfrauen und Konsumenten werden dennoch in die Grosseinkaufszentren gehen, solange ihnen dort Vorteile geboten werden (z. B. Parkplätze, um mit dem Wagen hinzufahren); solange sol-

che Vorteile vorhanden sind, werden Vorschriften nicht viel nützen, um die Leute umzustimmen. Die Überzeugung muss von innen kommen, dass solche Kleingeschäfte nötig sind.
Damit kommen wir zur ernsthaften Seite des Problems, nämlich vom versorgerischen Standpunkt aus. Wir denken dabei an die Zeit, da wir vielleicht nicht mehr dermassen im Überfluss leben wie heute, da vielleicht die Einkaufszentren nicht einmal mehr alle Waren vermitteln können, die sie heute anbieten und wo die einkaufenden Frauen und Männer vielleicht kein Benzin mehr haben, um nach Spreitenbach usw. zu fahren. Dann wäre man froh, in der Nähe einzukaufen. Wo aber ist dann diese Nähe, wenn alle diese «Lädeli» eingegangen sind?
Ein drittes Problem betrifft die Verteilung der Güter. Wenn alles in den grossen Einkaufszentren konzentriert ist, aber nichts mehr in den Dörfern draussen gelagert wird, wie soll dann die Versorgung mit den nötigsten Gütern sichergestellt werden? Sie sehen, das Problem ist viel zu ernst, als dass man es hier lediglich mit einigen Bemerkungen abfertigen könnte. Wenn Herr Hofmann erklärte, es sei ein Problem, das im Nationalrat aufgegriffen werden sollte, kann ich ihm antworten: Jawohl, Herr Hofmann, es ist ein eidgenössisches Problem; der Bund widmet ihm alle Aufmerksamkeit. Sie wissen so gut wie ich, dass im Nationalrat schon zwei Motionen «über die Bühne gegangen sind, die diese Frage betreffen. Der Bundesrat nimmt die Sache sehr ernst. Wir haben die ganze Geschichte auch in der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates aufgegriffen und ihr einen ganzen Tag gewidmet. Der Bundesrat hat alle die Vorschläge entgegengenommen, um den Dingen nachzugehen, zum Beispiel in Zusammenarbeit mit den Verteilerorganisationen. Leider geht man aber auch dort nur vom Rentabilitätsstandpunkt aus. Wir kennen ja die Erscheinung zum Beispiel bei der Coop, die viele kleine Läden auf dem Lande eingehen liess, weil sie nicht mehr rentierten. Die Läden sind ja zum Teil durch kleine Genossenschaften oder auch durch Private übernommen worden. Was nützt das aber, wenn dann die Leute in den Dörfern sich ins Auto setzen und trotzdem in den grossen Zentren einkaufen? Oder was nützt es, in den Bergdörfern mit vielen Ferienwohnungen kleine Läden aufzuziehen, wenn dann die lieben Gäste aus der Stadt jeweils am Freitagabend mit gefülltem Kofferraum herfahren und den Kühlschrank mit den in der Stadt eingekauften Waren füllen? Was nützen da gesetzliche Massnahmen, wenn die Leute nicht aus dem Innern heraus zur Einsicht kommen?
Wir sind bereit, das Problem zu prüfen. Der Kanton Graubünden hat ja ein gewisses Leitbild dafür ausgearbeitet, und der Kanton Bern ist zurzeit auch damit beschäftigt. Aus diesem Grunde bin ich sehr gerne bereit, das Postulat Hofmann entgegenzunehmen, aber nicht, um es zu schubladisieren, sondern um der Sache nachzugehen.
Herr Hofmann hat in seinem Postulat verschiedene Fragen aufgeworfen und auch auf die Baubewilligungen hingewiesen. Letzte Woche haben wir anlässlich der Behandlung der Motionen Theiler, Guggenheim und Gygi davon gesprochen, dass die Städte und Gemeinden schon heute aufgrund des Baugesetzes eine gewisse Möglichkeit hätten, zum Beispiel Zonen zu bilden und zu bestimmen: Hier dürfen Grosseinkaufszentren gebaut werden, dort aber nicht. Diese Kompetenz der Gemeinden besteht heute schon, doch wird leider zu wenig davon Gebrauch gemacht. Ich hoffe, die Entwicklung werde dazu zwingen, eben Massnahmen zu treffen.
Was allerdings die Ladenöffnungszeiten betrifft, ist das eine Frage der Ladenschlussreglemente der einzelnen Gemeinden. Die gesetzlichen Grundlagen von seiten des Kantons sind vorhanden. Es liegt also lediglich an den Gemeinden, Massnahmen zu treffen. Was die steuerliche Belastung betrifft, haben Sie diese Fragen letzte Woche entschieden; das gehört nicht mehr hieher.
Es ist wirklich nicht einfach, in einer Gemeinde draussen Regelungen zu treffen und zu versuchen, die Entwicklung dieser Einkaufszentren etwas zurückzubinden, wenn dann auf der andern Seite ausgerechnet gewisse Gewerbekreise sich vernehmen lassen, dass sie ein solches Einkaufszentrum in ihrem Quartier begrüssen, weil das eine Belebung mit sich bringe und davon auch die andern Läden profitieren würden. Oder wenn man da und dort – wie es mir schon passierte – Stellung nimmt gegen die Errichtung solcher Zentren und dann ausgerechnet niemand anders «auf den Buckel bekommt» als gewisse Gewerbekreise: Dann ist es auch nicht leicht, auf diesem Sektor zu politisieren.
Sei dem, wie ihm wolle. Wir sind bereit, das Postulat Hofmann entgegenzunehmen und zu versuchen, seine Wünsche mit allen Mitteln zu realisieren.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat Hofmann entgegen. Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Messerli (Kirchdorf) – Betriebskostenbeiträge an Sauerkrautfabriken

Wortlaut des Postulates vom 28. November 1973

Durch den Bau von Kläranlagen entstehen für unsere Kabisverarbeitungsbetriebe gewaltige Bau- und speziell Betriebskosten, weil der Anschluss dieser Fabriken besondere Verfahren in der Verteilung dieser Säfte auf die Anlage erfordert. Einmal mehr wird dadurch eine ländliche Industrie, die sehr stark mit den Bauern einerseits und den Arbeitern andererseits verbunden ist, gefährdet.
Ich bitte den Regierungsrat um Prüfung folgender Punkte:

1. Wie weit sind Verfahren und Betriebskosten für Sauerkrautfabrikanten ermittelt?
2. Die Möglichkeit eines Betriebskostenbeitrages über das neue Gesetz zur Förderung der bernischen Wirtschaft zu überprüfen.
3. Eine Verdünnung und Verteilung der Säfte auf das Kulturland gründlich zu prüfen. (Steigende Qualitätsanforderungen an die Landwirtschaft, Milchregulativ und Grundwasser)

Zudem muss man wissen, dass zusätzlich noch grosse Mengen Rüben verabreitet werden, die grösstenteils aus andern Gebieten zugeführt werden.
Die Bauern sind nicht gewillt, diese Säfte zusätzlich zu übernehmen.

Es muss mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, dass diese Fabrikanten durch die hohen Betriebskosten gefährdet sind. Ebenfalls darf nicht übersehen werden, dass das mittlere und obere Gürbetal, wo die meisten Sauerkrautfabriken stehen, sehr schwach industrialisiert ist.

(Mitunterzeichner: 28)

Volkswirtschaftsdirektor **Tschumi** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Herr Grossrat Messerli und 28 Mitunterzeichner weisen in ihrem Postulat auf die gewaltigen Bau- und Betriebskosten für die Klärung von Abwässern der Kabisverarbeitungsbetriebe hin und bitten deshalb den Regierungsrat um Prüfung folgender Punkte:

1. Wie weit sind Verfahren und Betriebskosten für Sauerkrautfabriken ermittelt?
2. Besteht die Möglichkeit von Betriebskostenbeiträgen über das neue Gesetz zur Förderung der bernischen Wirtschaft?
3. Können die Säfte verdünnt und auf das Kulturland verteilt werden und welche Auswirkungen ergeben sich daraus?

ad 1.:

Bei der Sauerkrautfabrikation entstehen mit dem Frischsaft und dem Gärsaft zwei Abfallflüssigkeiten, die beide einen hohen Gehalt an organischen Stoffen aufweisen und die damit eine starke Belastung des Vorfluters (Gürbe) sowie für eine Kläranlage darstellen. Die daraus erwachsenden Baukostenanteile belaufen sich auf ca. 400 000 Franken, die Betriebskostenanteile würden ca. 36 000 Franken pro Jahr ausmachen. Diese Aufwendungen hätten von den Sauerkrautfabrikanten kaum getragen werden können, so dass vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt versucht wurde, andere Verwertungs- oder Beseitigungsmöglichkeiten anzuwenden. Neben der landwirtschaftlichen Beseitigung kamen entweder eine Trocknung (mit nachfolgender Verbrennung) oder eine chemische Behandlung mit anschliessender biologischen Reinigung) in Frage. Beide Verfahren erfordern aber ebenfalls hohe Investitionskosten und bieten gleichzeitig so grosse Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Leistung oder Wirksamkeit, dass an eine Verwirklichung vorläufig nicht gedacht werden kann. Aus diesem Grund bleibt nichts anderes übrig, als die landwirtschaftliche Verwertung, wie dies unter Punkt 3 dargestellt wird.

ad 2.:

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 12. Dezember 1971 umschreibt die Förderungsmassnahmen in den Artikeln 3 bis 5, sowie in den Ausführungsbestimmungen. Danach können für besondere Fälle, namentlich für Strukturverbesserungen und Rationalisierungen, zur Erleichterung von Geschäftsübernahmen und -gründungen sowie zur Erhaltung volkswirtschaftlich wichtiger, entwicklungsfähiger bernischer Unternehmungen zeitlich beschränkte Zinsverbilligungsbeiträge für die von der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft verbürgten Kredite ausgerichtet werden. Jährliche Betriebskostenbeiträge sind deshalb nicht möglich. Das Wirtschaftsförderungsgesetz ist kein Subventionsgesetz, sondern es stellt lediglich ein Instrumentarium für eine Start-, Überbrückungs oder Anpassungshilfe zur Verfügung. Wir verweisen im übrigen auf das Programm zur Förderung der Wirtschaft, welches in der Februar-Session 1974 zur Sprache kommt. Es enthält genaue Richtlinien für den Einsatz der Mittel.

ad 3.:

Die landwirtschaftliche Beseitigung der Abfallflüssigkeiten, die von Anfang an am naheliegendsten war, wurde anfänglich durch die mengenmässige Beschränkung zufolge des Salzgehaltes des Abwassers praktisch verunmöglicht. Inzwischen ergaben die Versuche der Eidgenössischen agrikulturchemischen Versuchsanstalt im Liebefeld, dass die zulässige Salzbelastung des Ackerbodens fast zehnmal höher liegt, als ursprünglich angenommen wurde, so dass diese Beseitigungsmöglichkeit wieder in den Vordergrund gerückt ist. Die Versuche durch die agrikulturchemische Anstalt Liebefeld, die im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz durchgeführt werden, werden fortgesetzt. Es ist denkbar, dass die Landwirte wenig Begeisterung zeigen werden, die genannten Abfälle zu übernehmen, aber es muss festgehalten werden, dass alle Beseitigungsarten ausser der landwirtschaftlichen Verwertung ausserordentlich hohe Kosten verursachen werden, an die die Landwirte über die Sauerkrautfabriken ebenfalls beitragen müssten.
Es kann noch darauf hingewiesen werden, dass andere Sauerkrautfabriken der Schweiz ihr Produkt in Kunststoffsäcken verkaufen, in welchen auch der Frisch- und Gärsaft der Sauerkrautfabriken enthalten ist. Damit erfolgt eine dezentralisierte Beseitigung. Die genannte Verkaufsart wird aber nicht unbedingt die Zustimmung der Konsumenten finden, da diese an trokkenes Sauerkraut gewohnt sind.
Gestützt auf diese Ausführungen ist es nicht möglich, Betriebskostenbeiträge aufgrund des Wirtschaftsförderungsgesetzes – wie übrigens auch nicht aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung – für die Kosten der Abwasserbeseitigung von Sauerkrautfabriken zu leisten. Da der Kabisanbau und damit die Sauerkrautfabriken namentlich für das Gürbetal eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, ist der Regierungsrat bereit, die Verwertungs- oder Beseitigungsmöglichkeit für die Abfallflüssigkeiten bei der Sauerkrautfabrikation weiter zu prüfen. Besonders ist die Verdünnung und die Verteilung der Säfte auf das Kulturland ins Auge zu fassen. Die Ziffern 1 und 3 des Postulates können deshalb angenommen werden.

Messerli (Kirchdorf). Der schriftlichen Antwort auf mein Postulat konnten Sie entnehmen, dass die Regierung Punkt 1 und 3 anzunehmen bereit ist, während sie Punkt 2 ablehnt. Jener Punkt hätte mich aber besonders interessiert. Anderseits begreife ich die Haltung der Regierung, die befürchtet, ein weiteres Entgegenkommen könnte dann auf andere Kreise übergreifen.
Persönlich lege ich Wert darauf, dass diese Grossversuche mit den Abfall-Säften auf Kulturland durchgeführt werden, um das Verhalten der Kulturen und des Bodens näher zu beobachten. Wenn die Ergebnisse positiv wären, dürfte man meines Erachtens der Antwort nichts mehr entgegenhalten.

Präsident. Herr Messerli, bitte, erklären Sie noch, ob Sie Punkt 2 des Postulates fallenlassen. Dann hätten wir nämlich ein unbestrittenes Postulat.

Messerli (Kirchdorf). Ich lasse Punkt 2 fallen, behalte mir allerdings vor, in einem späteren Zeitpunkt allenfalls noch eine Motion einzureichen.

Präsident. Im Postulat Messerli Nr 51 ist damit Punkt 2 gestrichen. In dieser Form wird das Postulat von der Regierung entgegengenommen; wird es aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Kohler – Verlegung des Zentralmagazins GD PTT in den Kanton Freiburg

Wortlaut der Interpellation vom 9. Mai 1973

Es dürfte dem Regierungsrat nicht entgangen sein, dass die Generaldirektion PTT im Sinne ihrer Unternehmensführung die Aufteilung des Zentrallagers in drei Regionen vorsieht. Seit einigen Jahren bemühte sie sich um den nötigen Landerwerb in der näheren Umgebung von Bern für die Errichtung des Regionallagers Mittelland. Leider fielen alle ins Auge gefassten Objekte aus den verschiedensten Gründen ausser Betracht.
Ungefähr vor Jahresfrist wurde nun in der Gemeinde Bösingen, Kanton Freiburg (Grenzgebiet Laupen) im Halte von 190 000 m² Land erworben, Gestützt auf diesen Landkauf erteilte die GD PTT den Auftrag, die Verlegung sogar des gesamten Zentralmagazins (zurzeit an der Gemeindegrenze Bern–Ostermundigen) nach Bösingen zu planen. Die Gemeinde Bösingen verlangte die Bereitschaft der PTT, alles zu unternehmen, um das Personal auf Gemeindegebiet anzusiedeln, und erhielt entsprechende Zusicherungen. Das heisst nichts anderes, als dass ca. 150 bis 200 Beamte, die jetzt zur Hauptsache in Bern, Ostermundigen und Umgebung wohnen, im Kanton Freiburg Wohnsitz nehmen sollten.
Auf Grund dieser Tatsachen bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie beurteilt der Regierungsrat diese Verlegung des Zentralmagazins PTT aus der Sicht der bernischen Wirtschaft nachdem sich die GD erst kürzlich für die Errichtung des Postcheck-Zentrums in Freiburg entschieden hat?
- Sieht er die Möglichkeit, im Rahmen des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes der PTT Land in der näheren Umgebung der Stadt Bern im benötigten Ausmass zur Verfügung zu stellen, um dadurch dem Kanton die 200 Arbeitskräfte zu erhalten?
- Besteht nicht eventuell die Möglichkeit, einen entsprechenden Teil des Landes der psychiatrischen Klinik Waldau abzutreten?
- Der Kanton Bern, die Stadt Bern, Bolligen und weitere Agglomerationsgemeinden gingen durch die Abwanderung guter Steuerzahler nicht nur der direkten Steuereingänge verlustig, sondern eine ganze Anzahl gewerblicher Kleinbetriebe müsste auf Aufträge verzichten, die ihnen durch das Zentrallager zufallen.

Ist der Regierungsrat bereit, über das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bei der GD PTT vorstellig zu werden, um möglicherweise sowohl der PTT als auch dem Kanton und dem betroffenen Personal eine bessere Lösung zu offerieren?

(Mitunterzeichner: 20)

Volkswirtschaftsdirektor **Tschumi** antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Aufgrund unserer Abklärungen bei der GD PTT sind wir in der Lage, die Fragen des Interpellanten wie folgt zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verlegung des Zentralmagazins PTT aus der Sicht der bernischen Wirtschaft, nachdem sich die GD erst kürzlich für die Errichtung des Postcheck-Zentrums in Freiburg entschieden hat?
Bevor die PTT den Landkauf in Bösingen (FR) tätigte, führte sie umfassende Standortabklärungen im Kanton Bern durch. Der neue Lagerstandort hat u. a. einer Reihe von technischen Randbedingungen zu genügen:

Fläche: mind. 100 000 m², zusammenhängend, eben
Form: möglichst gut überbaubar, wenn möglich rechteckig
Lage: in Industriezone, verkehrsgünstig (Nähe Autobahnanschluss, möglichst im Transportschwerpunkt der Bedienungsbereiche)
Geleiseanschluss: an Normalspurbahn unerlässlich (entweder vorhanden oder wirtschaftlich erstellbar)

Es versteht sich, dass diese Standortanforderungen, verbunden mit einem möglichst niedrigen Landpreis, nur in wenigen Berner Gemeinden erfüllt werden könnten. Wie aber Gemeinden, in denen die Voraussetzungen erfüllt sind, über die Ansiedelung des PTT-Magazins urteilen, beleuchtet das Beispiel der Gemeinde Neuenegg, welche die Umzonung eines durch Kaufverträge provisorisch gesicherten Terrains u. a. aus folgenden Gründen ablehnte: «Im Gegensatz zu einem Industrieunternehmen bringt die PTT als Bundesbetrieb der Gemeinde weder Liegenschaftsgewinnsteuern noch alljährlich wiederkehrende Steuern ein. Bei den zuziehenden Bediensteten würde es sich grösstenteils um Personal der unteren Gehaltsklassen handeln, das mehr Infrastrukturkosten verursacht als Steuererträge einbringt.»
Demgegenüber hält der Regierungsrat dafür, dass aus der Optik des Gesamtkantons die Ansiedelung des Magazin-Betriebes aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse des heute im Kanton Bern ansässigen PTT-Peronals in einer bernischen Gemeinde erfolgen sollte. Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist er bereit, sich für dieses Ziel einzusetzen.

2. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, im Rahmen des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes der PTT Land in der näheren Umgebung der Stadt Bern im benötigten Ausmass zur Verfügung zu stellen?
Wie aus dem kürzlich veröffentlichten Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft hervorgeht, erwarb der Staat aufgrund des Wirtschaftsförderungsgesetzes eine Industrielandparzelle in der Gemeinde Moosseedorf. Diese genügt den durch die PTT gestellten Anforderungen an einen Lagerstandort nicht (Halt, Preis). Im übrigen sind die Ansiedelungsvorhaben in Moosseedorf gemeinsam mit der Gemeinde zu prüfen; der Gemeinderat ist jedoch der begründeten Auffassung, auf seinem Gebiet seien schon genügend flächenintensive Betriebe niedergelassen.

3. Besteht nicht eventuell die Möglichkeit, einen entsprechenden Teil des Landes der psychiatrischen Klinik Waldau abzutreten?
Aus dem Waldau-Besitz kann der Staat kein Land veräussern, da das gesamte Areal weiterhin für den Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt benötigt wird.

4. Der Kanton Bern, die Stadt Bern, Bolligen und weitere Agglomerationsgemeinden gingen durch die Abwanderung guter Steuerzahler nicht nur der direkten Steuereingänge verlustig, sondern eine ganze Anzahl gewerblicher Kleinbetriebe müsste auf Aufträge verzichten, die ihnen jetzt durch das Zentrallager zufallen.

Nach Auskunft der GD PTT hält es schwer, den genauen Einfluss des Zentralmagazins auf die regionale Wirtschaft festzustellen. Ohne diesbezüglich weitere Untersuchungen anstellen zu wollen, hält der Regierungsrat fest, dass er – wie unter Ziffer 1 bereits ausgeführt – den Verbleib des PTT-Lagerbetriebes im Kanton Bern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen anstrebt.

Zu diesem Zweck klärt das Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung in Verbindung mit den zuständigen Stellen der PTT Alternativstandorte für den Lagerbetrieb im Kanton Bern ab.

Präsident. Herr Kohler ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sei.

Kohler. Der Herr Grossratspräsident bemerkte kürzlich, bei schriftlich beantworteten Interpellationen dürfe der Fragesteller noch einige Bemerkungen anfügen. Ich danke ihm dafür, denn das bietet mir die Möglichkeit, noch einige Erklärungen abzugeben.
Ich möchte die Herren Kollegen bitten, die Antwort des Regierungsrates zu lesen; dem Herrn Regierungsrat danke ich für die Antwort. Ich bin davon befriedigt. Danken möchte ich aber auch dem Büro für Wirtschaftsförderung (und insbesondere Herrn Dr. Prétat), das sich sehr bemühte, speziell dem Personal der PTT zu helfen, um Land in unserem Kanton zu finden. Es ist erfreulich, dass man auch auf seiten der Regierung bereit ist, weitere Schritte und Kontakte mit den Gemeinden aufzunehmen, um wenn immer möglich dieses Zentrallager und damit die entsprechenden Arbeitsplätze dem Kanton zu erhalten.
Jenen Kollegen, die anhand der Unterlagen noch nicht genügend im Bild sind, möchte ich noch kurz sagen, worum es geht: Es handelt sich um ein Materiallager der Zentralschweiz für Fernmeldematerial im Zusammenhang mit Telefon, Telex und Radio (Apparate, Kabel, Bestandteile von Fernschreibern usw.). Dieses Lager soll verlegt werden, weil der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Wegen des Baubeschlusses ergab sich allerdings eine Verzögerung. Auf 1980 hatten wir nun einen Platz in Bösingen; das Personal wehrt sich aber dagegen, dorthin zu gehen.
Deshalb erlaube ich mir, einen Aufruf an die Herren Gemeindevertreter hier im Rat zu richten: Wenn Sie in Ihrem Gebiet rund um Bern herum – bis Herzogenbuchsee, Lyss und gegen Münsingen hinauf – einen Landstrich hätten, der dem entspricht, was in der Antwort angeführt ist, dann bitte ich, das zu melden und damit den Regierungsrat zu unterstützen. Wichtig ist ein Autobahnanschluss in der Nähe und auf jeden Fall Geleiseanschluss mit Normalspur.
Hervorzuheben ist, dass das Lager keine Immissionen erzeugt, mindestens keine anderen, als sie sich durch den Lieferdienst und durch die Heizung im Winter ergeben. Es wäre also eine erfreuliche «Industrie» für ein Dorf.
Leider haben gewisse Gemeindevertreter – wo wir schon eine Möglichkeit zu sehen glaubten – sehr negativ reagiert, weil sie keinen Bundesbetrieb wollen, der keine Steuern abwirft. Immerhin handelt es sich dabei um 150 bis 200 Arbeitskräfte, die ihrerseits Steuern abliefern würden. Sehr wichtig scheint mir aber in diesem Zusammenhang noch zu sein, dass im erwähnten Umkreis ungefähr 500 Betriebe (mit durchschnittlich 2000 Lieferungen im Monat) berücksichtigt werden könnten.

Ich bitte Sie also, die Bestrebungen des Regierungsrates nach Möglichkeit zu unterstützen, um diesen Betrieb im Kanton behalten zu können.

Präsident. Herr Kohler hat sich von der Antwort als befriedigt erklärt.

Interpellation Brawand – Bundesgesetz über die Investitionshilfe für die Berggebiete

Wortlaut der Interpellation vom 11. September 1973

Das Bundesgesetz über die Investitionshilfe für die Berggebiete ist gegenwärtig bei den eidgenössischen Räten in Bearbeitung. Unser Kanton mit seinen ausgedehnten Bergregionen hat alles Interesse daran, dass dieses Gesetz nach seiner Annahme beim Bund bei uns möglichst bald wirksam wird.
Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, über die kantonalen Vorarbeiten zu den kommenden Bundesmassnahmen Auskunft zu geben.

(Mitunterzeichner: 18)

Volkswirtschaftsdirektor **Tschumi** anwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Herr Grossrat Brawand und 18 Mitunterzeichner wünschen mit einer Interpellation Auskunft über die kantonalen Vorarbeiten zum kommenden Bundesgesetz über die Investitionshilfe für die Berggebiete.
Vorweg gestatten wir uns die Bemerkung, dass der Kanton Bern bezüglich der Vorarbeiten zum obgenannten Gesetz eine Spitzenposition – wenn nicht gar die Spitzenposition – unter den Kantonen einnimmt. Dank dem Wirtschaftsförderungsgesetz sind heute das notwendige Instrumentarium und die Organe zur Regionalpolitik geschaffen. Das Programm des Regierungsrates zur Förderung der bernischen Wirtschaft (insbesondere Abschnitt 2), das dem Grossen Rat ebenfalls in der Novembersession 1973 zur Behandlung unterbreitet wird, gibt detailliert über die Zusammenhänge der eidgenössischen und kantonalen Ziele und Massnahmen Auskunft. Die Antwort zur Interpellation Brawand kann sich deshalb auf einige zusammenfassende Bemerkungen und Ergänzungen beschränken:
Vergleicht man die Ziele, die der Bund mit dem gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzept für die Berggebiete verfolgt, mit jenen der bernischen Wirtschaftsförderung, so stellt man volle Übereinstimmung fest. Zwar sind die Ziele des Bundes präziser gehalten als die programmatischen Erklärungen des Zweckartikels im Wirtschaftsförderungsgesetz. Aber das Streben des Bundes nach einer angemessenen Besiedelung der verschiedenen Landesteile, nach einer räumlichen Harmonisierung der Wohlstandsverhältnisse durch einen Abbau der interregionalen Wachstumsunterschiede und nach einer Verbesserung der Existenzbedingungen in

den Randgebieten deckt sich mit der bernischen Vorstellung von einem gedeihlichen und harmonischen Wachstum.
Ebenso lässt der Vergleich der im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für das Berggebiet zu ergreifenden eidgenössischen Massnahmen mit den Instrumenten der bernischen Wirtschaftsförderung die Möglichkeit zur Zusammenarbeit im Rahmen einer sinnvollen und zweckmässigen Arbeitsteilung erkennen. Das kantonale Gesetz stellt mit der Landerwerbs- und Erschliessungspolitik, den Massnahmen zur Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften sowie der Finanzierungshilfe zugunsten von Unternehmungen jene Instrumente bereit, die dem Bund in seinem Konzept zumindest teilweise noch fehlen. Doppelspurigkeiten gibt es keine. Vielmehr zeigt die Addition der durch Bund und Kanton im Rahmen der regionalpolitischen Aktivität einsetzbaren Massnahmen einen Instrumentenfächer von erstaunlicher Breite, der – sofern auch die Probleme des richtigen zeitlichen und örtlichen Einsatzes sowie der wirksamen Kombination und Dosierung gelöst werden können – berechtigten Erwartungen auf einen Erfolg der Regionalpolitik ruft.
Auch im Bereich der eben erwähnten Probleme des Massnahmeneinsatzes, der Dosierung und der Kombination verspricht die in Gang gekommene Regionalstrukturpolitik des Bundes die Bestrebungen des Kantons optimal zu ergänzen. Der Einsatz des vielgestaltigen Massnahmenkataloges hat sich nach dem Grundsatz der Regionalisierung zu richten. Zu diesem Zweck sind sogenannte regionale Entwicklungskonzepte auszuarbeiten. Darunter sind in sich geschlossene, auf einer detaillierten Lage- und Potentialanalyse beruhende Systeme von Zielvorstellungen unter Einschluss der zu ihrer Verwirklichung geeigneten Massnahmen zu verstehen. Diesen Konzepten kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Investitionshilfe des Bundes nur dann beansprucht werden kann, wenn die Infrastrukturprojekte Bestandteile eines politisch konsolidierten, vom Kanton genehmigten und vom Bund anerkannten regionalen Entwicklungskonzeptes bilden. Die Ausarbeitung dieser Konzepte richtet sich nach den «Leitlinien für die Berggebietsförderung» (sog. Handbuch Stocker). Im Kanton Bern sind mindestens fünf solche Konzepte von den Regionen zu erarbeiten und im Schosse der Gemeinde(-zweck-)verbände gutzuheissen. Bereits haben mehrere Regionen unter der Aufsicht kantonaler Stellen die Arbeit aufgenommen, so die Region Oberes Emmental (Musterregion) und die Region Oberland-Ost, währenddem die Grossregion Inter-Jura kurz vor dem Aufbruch steht. Spätestens im Laufe des Jahres 1974 sollen alle Regionen in Bearbeitung sein. Die Schaffung der regionalen Entwicklungskonzepte hat gleichzeitig mit der Regionalplanung zu erfolgen; damit können Doppelspurigkeiten vermieden und vor allem Kosten gespart werden.
Dank dem Wirtschaftsförderungsgesetz stehen auch die notwendigen kantonalen Organe zur Verfügung. Dies erweist sich heute, am Vorabend der Ingangbringung einer systematischen Berghilfepolitik des Bundes, als eine wertvolle und äusserst weitsichtig getroffene Massnahme. Denn das ausführende Organ auf Bundesebene, die Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung, braucht einen kompetenten «Gesprächspartner» beim Kanton. Die regionalen Entwicklungskonzepte bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Kanton. Dieser «Instanzenweg» erscheint als einleuchtend, denn die in den regionalen Entwicklungskonzepten enthaltenen Ziele bestimmen in ihrer Gesamtheit letztlich die räumliche Struktur des Kantons, tangieren also kantonale Interessen, und die Realisierung der Ziele erfordert in der überwiegenden Zahl der Fälle die tatkräftige Mitwirkung des Staates, sei es durch den Bau von Strassen, die Subventionierung von Schulbauten, die Genehmigung von regionalen und kommunalen Plänen usw. Analog zur Tätigkeit des kantonalen Planungsamtes überwachen die Organe der Wirtschaftsförderung die Ausarbeitung der Entwicklungskonzepte in den Bergregionen, stellen Antrag an den Regierungsrat und leiten die Konzepte an die zuständige Bundesinstanz weiter. Bereits haben mehrere Bergkantone verantwortliche Stellen für die Aufgaben der regionalen Wirtschaftspolitik geschaffen. Es besteht kein Zweifel, dass der Kanton Bern mit seinem bedeutenden Anteil am Berggebiet, Delegiertenamt, Kommission und verwaltungsinternen Koordinationsausschuss hätte schaffen müssen, wenn nicht das Wirtschaftsförderungsgesetz dieses Erfordernis in sich geschlossen hätte.
Abschliessend darf festgehalten werden, dass – jedenfalls aus regionalpolitischer Sicht des Bundes – der Kanton Bern rechtzeitig die notwendigen Vorkehren getroffen hat, um die einschlägigen Erlasse des Bundes auf sein Gebiet anwenden zu können und diese zweckmässig und wirksam zu ergänzen. Im Interesse unserer Bevölkerung in den Randgebieten werden wir den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und hoffen, dass die noch junge regionalpolitische Aktivität in Bund und Kanton ihre Bewährungsprobe besteht und dass die vorgesehenen Massnahmen zu einem sichtbaren Erfolg beitragen.

Interpellation Brand – Lebensmittelkontrolle

Wortlaut der Interpellation vom 18. September 1973

Aus dem Bericht über die Staatsverwaltung 1972 ist zu entnehmen in welchem Umfang die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Lebensmitteln missachtet wurden.
Von den 12 828 untersuchten Proben mussten 2905 beanstandet werden.
Beängstigend ist die Tatsache, dass bei den Käseuntersuchungen 58 Prozent davon beanstandet wurden. Milch (41,7 Prozent) und Getreide (39 Prozent) stehen nicht viel besser da.
Trotz ausgedehnter Informationskampagne für Sauberkeit im Stall, sind Fälle von Abgabe verunreinigter Milch um das dreifache gestiegen, d. h. von 1,3 Prozent im Jahr 1971 auf 3,9 Prozent im vergangenen Jahr.
Proben mit zu hohem Insektizid-Gehalt sind im gleichen Zeitraum von 22 auf 60 angestiegen.
Hier noch weitere Beispiele von Missachtungen der Vorschriften und zwar durch ausländische Lieferanten:

In Gefriervolleiern aus China ist der höchstzugelassene Wert von DDT und HCH-Rückständen um 10 bis 50 mal überschritten worden.
Auf Dithiocarbamate untersuchte Salatproben sind 24 Prozent beanstandet worden (1971 = 28 Prozent). Die Lieferungen aus Frankreich halten den Rekord mit 63 Prozent Beanstandungen.
Beim inländischen Salat betragen die Beanstandungen neun Prozent gegenüber 0,7 Prozent in 1971.

Das sind hier nur einige Fälle aus dem umfangreichen Bericht.
Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht eine Möglichkeit, den Import von Lebensmitteln aus Ländern, die unsere diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen grob verletzen, gänzlich zu sperren?
2. Werden Vorbeugungsmassnahmen angewendet, um den inländischen Produzenten dazu zu bringen, nur gesundheitsfreundliche Waren zu erzeugen?
3. Wird bei fahrlässigen Vergehen mit der nötigen Schärfe eingegriffen?
4. Genügen die bisher durchgeführten Kontrollen, um den Konsumenten gegen gesundheitsschädigende Lebensmittel voll zu schützen?

(Mitunterzeichner: 1)

Volkswirtschaftsdirektor **Tschumi** antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Es ist erfreulich, dass die Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle derart kritisch unter die Lupe genommen werden. Das Erstaunen über hohe Beanstandungszahlen zeigt, dass die Berichterstattung vielleicht nicht die Transparenz aufweist, die für den unvoreingenommenen Leser notwendig wäre. Der Berichterstatter steht allerdings immer vor dem Dilemma, sich entweder in zu grosser Ausführlichkeit zu ergehen oder aber sich an die Weisung der kantonalen Behörden zu halten, sich möglichst kurz zu fassen. Die vom Interpellanten aufgegriffenen Probleme können wie folgt kommentiert werden:

a) Gesamthaft gesehen ist die Beanstandungsquote auffallend hoch (23 Prozent). Lässt man indessen die Trinkwasserkontrolle aus dem Spiel, so sinkt diese Quote auf 9,0 Prozent. (Die bei Trinkwasser hohe Beanstandungsquote ist nicht alarmierend, da darin auch die kleinen Überschreitungen der bakteriologischen Grenzwerte enthalten sind.) Auch dieser Betrag von 9,0 Prozent ist noch recht hoch, da der Konsument den Eindruck erhalten könnte, jedes 10. Lebensmittel, das er kauft, wäre zu beanstanden. Dies trifft wiederum nicht zu. Unsere Beanstandungszahlen liegen verhältnismässig immer höher als es dem Durchschnitt entspricht, da in vielen Fällen gezielt auf Unzulässigkeiten hin untersucht wird.
Wie gross der effektive prozentuale Anteil an beanstandbaren Lebensmitteln auf dem Markt ist, lässt sich schwer abschätzen, da wir hiezu beispielsweise einen ganzen Supermarkt durchuntersuchen müssten, ein Aufwand, den wir uns ersparen können, wenn wir an den kritischen Frontstellen unsere Kräfte einsetzen.

b) die hohen Beanstandungsquoten für Rückstände in Milch, Käse und Getreide sind typisch für das unter a) Gesagte. Milchuntersuchungen führen wir nur dort durch, wo der Käse zu beanstanden ist. Beim Käse handelt es sich vielfach um Nachkontrollen von uns bekannten, hinsichtlich Rückstände kritischen Betrieben. Dazu kommt, dass uns die Eidgenössische Forschungsanstalt Liebefeld stets auf dem laufenden über die Ergebnisse ihrer systematischen Überwachungsuntersuchungen hält. Damit erfassen wir viel mehr Käse mit zu hohen Rückständen als es dem bernischen Durchschnitt entspricht. Auch hier ist es wiederum unmöglich und nicht notwendig, jährlich den ganzen Kanton durchzuuntersuchen.
Beim Getreide handelte es sich ebenfalls um gezielte Untersuchungen aufgrund von Informationen aus einem andern Kanton.

c) Die Schwankungen für Milch mit zu hohem Schmutzgehalt sind nicht interpretierbar und entsprechen wohl einer statistischen Schwankungsbreite (1970: 1,7 Prozent Beanstandungen).

d) Die hohe Zahl an Proben mit zu hohem Insektizidgehalt rührt von einer Durchuntersuchung einer ganzen Käsereigenossenschaft her, wo wir seither mit Erfolg Sanierungsmassnahmen angeordnet haben.

e) Das Problem der zu hohen Rückstände in Gefriereiern wird vom Eidgenössischen Gesundheitsamt bearbeitet. Die Überschreitungen fallen wohl gesetzlich, glücklicherweise aber gesundheitlich nicht ins Gewicht – mindestens nicht während der eingeleiteten Sanierungsfrist.

f) Auch bei den Salaten kennen wir die kritischen Provenienzen und setzen unsere Abwehr dort ein. Damit verlieren die Beanstandungsquoten ihren repräsentativen Charakter für den gesamten Salatmarkt wie auch für den Import. Von den Salaten aus Spanien wissen wir, dass sie keine Rückstände enthalten. da dort keine Fungizide verwendet werden müssen.

g) Die rund 10 mal höhere Beanstandungsquote von Schweizersalat kam dadurch zustande, dass wir im Jahre 1972 den Schwerpunkt unserer Untersuchungen auf die kritische Zeit legen konnten, da der Salat in Treibhäusern gewonnen wurde.

Die Schlussfragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Derzeit besteht eine Sperrmöglichkeit an der Grenze nur für augenscheinlich verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel. Aufgrund einer Motion von Herrn Regierungsrat Dr. H. Tschumi im Nationalrat wird der Bundesrat eine Änderung des Bundesgesetzes über den Lebensmittelverkehr beantragen, welche die Untersuchung von schon nur verdächtigen Lebensmitteln an der Landesgrenze ermöglicht. Damit wird eine vorsorgliche Beschlagnahme möglich. Dies erfordert eidgenössische Laboratorien an der Grenze, eine Institution, die den Grenztierärzten und dem Grenzsanitätsdienst gleichkommt.

2. Bei der Produktion von Obst und Gemüse sind die Vorschriften der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten massgebend, so wie sie im «Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis» enthalten sind. Dieses Verzeichnis wird jährlich neu herausgegeben. Dass allerdings der Landwirt davon Kenntnis hat, ist wenig wahrscheinlich. Dafür werden diese Vorschriften unseres Wissens von den Produzenten der Hilfsstoffe dem Bauer auf der Packung vermittelt. Die vorschriftsgemässe Anwendung der Pflanzenschutzmittel sollte nach den Beurteilungsgrundsätzen der Forschungsanstalten Lebensmittel ergeben, deren Rückstände den Anforderungen entsprechen. Wenn allerdings eine der vielen Bedingungen beim Spritzen nicht genau eingehalten wird (es kann beispielsweise versehentlich eine doppelt so konzentrierte Spritzbrühe angesetzt werden, was vorgekommen ist usw.), so können sich Überschreitungen ergeben. Glücklicherweise beginnen akute toxische Einwirkungen von Rückständen in den meisten Fällen erst bei etwa 100 mal höheren Rückstandsmengen als sie gesetzlich eben noch erlaubt sind. Die Sicherheitsfaktoren sind nicht umsonst sehr hoch angesetzt worden.

Das Ausweichen auf sogenannte «biologische» Betriebsweise stellt übrigens keine Lösung des Problems dar. Gerade die Dithiocarbamate, die vielfach auf Salaten gefunden werden, sind laut Dr. Müller für den biologischen Anbau auch erlaubt. Im übrigen ist biologisches Obst und Gemüse hinsichtlich Rückstände nicht gesünder, als konventionell gezogenes, deren Rückstände sich innerhalb der gesetzlichen Norm befinden.

3. Es sind uns bei der amtlichen Kontrolle der Lebensmittel keine Fälle begegnet, in welchen ein Landwirt fahrlässig gehandelt hätte. Im Gegenteil, die gewissenhaften Landwirte, die ihre Ställe zwei- und mehrmals gegen Fliegen weisselten (um ganz sicher zu sein!), hatten dann schliesslich am meisten Rückstände in der Milch. Die insektiziden Weisselmittel waren vom Milchverband Bern – übrigens ebenfalls in guten Treuen – den Genossenschaften empfohlen worden.
Es ist übrigens einem Landwirt auch nicht zu verargen, wenn er beim Spritzen vielleicht einmal fünfe grad sein lässt. Er kann die Konsequenzen ja gar nicht übersehen und wird sich oft erst von dem Augenblick an peinlich an die Vorschriften halten, wenn er mit einer effizienten Lebensmittelkontrolle in Berührung kommt (es braucht nicht einmal ein Konflikt zu sein).
Natürlich greift die Lebensmittelkontrolle mit der nötigen Schärfe durch. Im Kanton Bern wurden anfänglich die Salatimporte mit zu hohen Rückständen vernichtet. Heute lassen wir den Re-Export zu, weil wir nicht strenger sein möchten als die übrigen Kantone.

4. Die bisher durchgeführten Kontrollen genügen natürlich nur teilweise, weil die Lebensmittelkontrolle die Schwerpunkte der Rückstände immer erst ermitteln muss, bevor sie die Abwehrmassnahmen konzentriert einsetzen kann. Die vom Grossen Rat bewilligte letzte Ausbauetappe des Kantonalen Laboratoriums, die in diesen Tagen anläuft, bietet indessen Gewähr dafür, dass die Lebensmittelkontrolle das Rückstandsproblem beherrschen kann, bevor gesundheitliche Schäden auftreten. Es darf immerhin darauf hingewiesen werden, dass die Käseproduktion in der Schweiz dank den Bemühungen der Lebensmittelkontrolle (und von eidg. Organisationen) innerhalb von rund vier Jahren saniert werden konnte. Bei den Dithiocarbamaten auf Salaten sind wir heute in der Lage, wirksam durchzugreifen. Für die Rückstände von Benomyl arbeiten wir uns in eine Routinemethode ein, damit nach den Dithiocarbamaten auch die Rückstände dieses Fungizides unter Kontrolle kommen.

Mit den neugeschaffenen räumlichen und personellen Kapazitäten dürfte es der Lebensmittelkontrolle möglich sein, derart effizient auf dem Markte aufzutreten, dass allein ihre Präsenz die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu einem hohen Anteil gewährleistet. Betriebsunfälle in Produktion, Industrie und Handel kann auch eine noch so hochdotierte Lebensmittelkontrolle nicht verhindern, sowenig wie bakterielle Lebensmittelvergiftungen und -Epidemien, die trotz allen Bemühungen immer wieder vorkommen. Was die Lebensmittelkontrolle vermag, besteht darin, das Risiko auf ein verantwortbares, kleinstes Mass herunterzusetzen. Mit dem letzten Ausbau werden wir zweifellos auf diese Stufe der Wirksamkeit gelangen.

Brand. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Interpellation Frei – Umweltschutz

Wortlaut der Interpellation vom 18. September 1973

Nach meinen parlamentarischen Vorstössen betreffend den Umweltschutz in der Novembersession 1970 und in der Maisession 1971 und der überwältigenden Annahme des Artikels 34^{septies} durch das Schweizervolk, fühle ich mich verpflichtet, folgende Fragen zu stellen:

1. Sind seither auf eidgenössischer Ebene neue gesetzliche Erlasse erfolgt?
2. Was hat der Regierungsrat bis heute vorgekehrt?
3. Sind Sachverständige an der Arbeit, um auf eigenössischer und kantonaler Ebene brauchbare Lösungen auszuarbeiten?
4. Wenn ja, wann werden die Ausführungsbestimmungen vorliegen?
5. Wäre es jetzt nicht angebracht, dass die Regierung einen Bericht zuhanden des Grossen Rates und der Öffentlichkeit vorlegen würde?
6. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass dieses Problem im Kanton Bern nun ernsthaft angepackt und zu einer Lösung gebracht werden muss?

(Mitunterzeichner: 23)

Volkswirtschaftsdirektor **Tschumi** antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Am 18. September 1973 reichten Herr Grossrat Frei und 23 Mitunterzeichner die obenstehende Interpellation ein.

Zu den aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene sind in der Zwischenzeit neue gesetzliche Erlasse ergangen.

2. Der Regierungsrat hat im März 1973 eine kantonale Umweltschutz-Kommission gegründet. Diese Kommission setzt sich aus Chefbeamten der am Umweltschutz hauptsächlich beteiligten Direktionen und aus Vertretern der Wissenschaft (Uni Bern) zusammen.

3. Innerhalb der genannten Kommission bestehen drei Arbeitsgruppen für die Ausarbeitung von Unterlagen für Lärmbekämpfung, Luftverschmutzung und Erarbeitung eines allgemeinen Umweltschutz-Konzeptes für den Kanton Bern.
Auf eidgenössischer Ebene sind ebenfalls verschiedene Kommissionen an der Arbeit.
Die Vorarbeiten der eidgenössischen Expertenkommission für die Ausarbeitung des eidgenössischen Umweltschutz-Gesetzes sind Ende 1973 abgeschlossen worden.
Kantonale Ausführungserlasse zu Artikel 24^{septies} BV sind ausgeschlossen, solange das eidgenössische Umweltschutz-Gesetz nicht vorliegt.

4. Der Vorentwurf zu einem eidgenössischen Umweltschutz-Gesetz gelangt im Frühjahr 1974 in ein grossangelegtes Vernehmlassungs-Verfahren. Die Bundesinstanzen erwarten, dass die parlamentarische Beratung in den eidgenössischen Räten im Jahre 1975 erfolgen kann.

5. Grundsätzlich ist es möglich, dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit einen Bericht über das Umweltschutz-Konzept des Kantons Bern zu unterbreiten. Aller Voraussicht nach, dürfte das jedoch kaum vor 1975 realisierbar sein.

6. Der Regierungsrat verfolgt die Belange des Umweltschutzes mit grösster Aufmerksamkeit und wird im gegebenen Zeitpunkt auch den Erlass von kantonalen Ausführungsbestimmungen ohne Verzug veranlassen.
Es sei einmal mehr festgehalten, dass schon seit vielen Jahren im Kanton Bern Umweltschutz in erheblichem Ausmass betrieben wurde. Wir erinnern an das eidgenössische Fabrikgesetz, das eidgenössische Arbeitsgesetz, die Gewerbe- und Baugesetzgebung, wie an das Gewässerschutzgesetz.

Interpellation Erard – Alarmierende Lage in der jurassischen Hotellerie

Wortlaut der Interpellation vom 8. November 1973

Les restrictions imposées par la Confédération quant à l'attribution de saisonniers étrangers touchent l'ensemble de l'hôtellerie suisse. Dans le canton de Berne, la situation est extrêmement préoccupante. Elle l'est spécialement dans le Jura où les coupes pratiquées atteignent jusqu'à 100 % des effectifs attribués précédemment. De l'avis de nombreux milieux hôteliers, il semble que le mode de calcul pour l'attribution des contingents de base aux cantons est préjudiciable tant au Jura qu'à l'Ancien canton.
Les mesures prises pour contingenter les saisonniers travaillant dans l'hôtellerie provoquent une situation alarmante dans le Jura, où des établissements de renommée s'interrogent sur l'opportunité de maintenir ouverte leur exploitation. Afin de pallier cette lancinante pénurie de main-d'œuvre, certains couples d'hôteliers-restaurateurs, ne disposant d'aucun auxiliaire, accomplissent 14 heures de travail quotidien. A Laufon, une hôtelière ayant perdu récemment son époux dirige seule son établissement avec sept enfants en bas âge. On pourrait citer bien d'autres exemples.
Face à cet état de faits qui compromettent l'existence même d'établissements publics indispensables à la vie économique et sociale, le Conseil-exécutif est-il disposé à prendre les mesures suivantes, qui nous paraissent urgentes?

1. revoir le statut accordé à notre hôtellerie en modifiant la clé de répartition des contingents de saisonniers accordés à ce secteur de notre économie;
2. intervenir auprès de la Confédération afin qu'elle prenne mieux en considération les besoins de notre hôtellerie et qu'elle procède à une répartition plus équitable par rapport à d'autres cantons privilégiés;
3. autoriser les hôteliers à remédier aux départs des saisonniers par une compensation automatique;
4. accélérer, auprès de l'office du travail, la procédure d'octroi du personnel, celle-ci étant qualifiée de trop lente par les milieux hôteliers;
5. accorder une dérogation temporaire aux hôteliers ne disposant pas de maîtrise, afin qu'ils puissent, dans les circonstances présentes, engager des apprentis cuisiniers;
6. prévoir une représentation équitable de la Société jurassienne des hôteliers et restaurateurs au sein de la réglementation des travailleurs étrangers dans le Jura (aucun représentant des hôteliers ne siège dans cette commission);
7. intervenir auprès des instances fédérales pour que parmi les deux cents réfugiés chiliens arrivés en Suisse ces derniers jours, ceux qui le désirent puissent être répartis dans l'économie hôtelière.

(Cosignataires: 7)

Volkswirtschaftsdirektor **Tschumi** antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Unter Bezugnahme auf die vom Bund verfügten Beschränkungen bei der Zulassung ausländischer Saisonarbeitskräfte, macht der Interpellant geltend, die Situation sei vor allem im Jura ausserordentlich beaunruhigend, weil die vorgenommenen Kürzungen der Zuteilung bis zu 100 Prozent der früher zugelassenen Ausländer betrügen. Diese Feststellung trifft jedoch nicht zu. In keinem einzigen Fall, weder im Jura noch in andern Teilen des Kantons, wurde nämlich die bisherige Saisonnierzuteilung völlig gestrichen. Vor der Neuregelung, d. h. in der Sommersaison 1972 bzw. in der Wintersaison 1972/73, verfügten im Jura 96 gastgewerbliche Betriebe über Zuteilungen von insgesamt 278 Saisonarbeitskräften. Die in Verbindung mit dem neuen Bundesratsbeschluss vorgenommenen Kürzungen machen gesamthaft nur 29 Einheiten aus. Wie in allen andern Gebieten des Kantons wurden dabei auch im Jura alle Betriebe mit einem Anteil von weniger als sechs ausländischen Saisonniers, von jedem Abbau verschont. Die Fragen von Herrn Grossrat Erard beziehen sich offensichtlich nicht auf die Saisonniers, sondern auf die viel einschneidenderen Massnahmen des Bundes über die Zulassung neuer ausländischer Jahresaufenthalter. Dementsprechend sind auch die nachstehenden Ausführungen zu verstehen. Über die bei der Einführung der neuen Saisonarbeiterregelung entstandenen Schwierigkeiten orientierte der Regierungsrat ja ausführlich in seiner schriftlichen Antwort vom 13. November 1973 zu den Interpellationen Boss, Michel, Borter und Pieren, Stoller.
Im März 1970 leitete der Bundesrat bekanntlich Massnahmen zur Stabilisierung des Bestandes an erwerbstätigen Ausländern ein, deren Kernpunkt die Beschränkung des Zuzugs neuer ausländischer Arbeitskräfte im Rahmen eines auf die Kantone aufgeteilten Kontingentes bildete. In Übereinstimmung mit der Entwicklung des Gesamtbestandes sah sich der Bundesrat genötigt, in seinem Beschluss vom 6. Juli 1973 das Kontingent von ursprünglich 20 000 auf 10 000 herabzusetzen, das überdies bis auf weiteres nur zur Hälfte freigegeben wurde. Der auf unsern Kanton entfallende Anteil für das neue Kontingentsjahr – 1. Juni 1973 bis 31. Mai 1974 – beläuft sich somit auf 935 Einheiten, darf aber vorläufig nur zur Hälfte ausgenützt werden. Gegenüber der bernischen Quote im BRB vom März 1970 bedeutet dies eine Kürzung um 75 Prozent oder 1400 Einheiten. Berechnet wurden die kantonalen Kontingente nach Massgabe ihres Anteils am Gesamtbestand der erwerbstätigen Ausländer. An diesem Verteilerschlüssel hielt der Bundesrat bisher fest, obwohl die bernische Regierung in mehreren Vorstössen eine Neuüberprüfung anstrebte.
Eine Neuverteilung, die eine Erhöhung der im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen als zulässig errechneten Höchstzahl zur Folge hätte, wäre vollends undenkbar. Nachdem die Abstimmung über die von der Nationalen Aktion im November 1972 eingereichten Überfremdungsinitiative heute schon ihre Schatten voraus-

wirft, muss zwangsläufig jedes noch so geringfügige Risiko einer Zunahme des Ausländerbestandes vermieden werden.
Es ist klar, dass mit dem drastisch gekürzten Jahresaufenthalterkontingent kein entscheidender Beitrag zur Lösung der tausendfältigen Personalprobleme geleistet werden kann. Betroffen werden dabei nicht nur die Betriebe der Hotellerie und des Gastgewerbes, sondern ebensosehr auch andere Erwerbszweige, die wegen der Art ihrer Tätigkeit oder ihrer geographischen Lage schon seit Jahren auf ausländisches Personal angewiesen sind. Auswege zeichnen sich bis auf weiteres nicht ab. Im Gegenteil, wie einer Verlautbarung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit von Mitte Dezember 1973 zu entnehmen ist, muss damit gerechnet werden, dass gesamtschweizerisch die festgelegte Zahl von 603 000 erwerbstätigen Aufenthaltern und Niederlassern auf Ende 1973 erreicht worden ist. Die zweite Hälfte der im BRB vom 6. Juli 1973 festgelegten kantonalen Quoten wird deshalb kaum freigegeben.
Der Regierungsrat ist sich der harten Auswirkungen dieser Zwangsbeschränkungen voll bewusst. Es stehen ihm aber praktisch keine Möglichkeiten offen, sie zu mildern. Einerseits verfügt er auf diesem Gebiet über keine Befugnisse, die Bestimmungen abzuändern. Anderseits kann er sich aber auch der Einsicht nicht verschliessen, dass ein weiteres Ansteigen der Ausländerbestände im ganzen Land aus staatspolitischen Gründen mit allen Mitteln verhindert werden muss.
Zu den einzelnen, vom Interpellanten unter den Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Fragen und Anregungen ist folgendes auszuführen:

1. In ihrem Beschluss vom 26. September 1973 über die Behandlung von Begehren bezüglich der Zuteilung von Jahresaufenthaltern hat die Regierung bewusst darauf verzichtet, das dem Kanton zur Verfügung gestellte Kontingent von 468 Einheiten auf bestimmte Branchen aufzuteilen, weil es schlechterdings unmöglich ist, einen auf zuverlässigen Kriterien beruhenden Verteilungsschlüssel zu finden. Es kann auch heute nicht verantwortet werden, irgendeiner Erwerbsgruppe einen festen Anteil zuzusichern, ohne Gefahr zu laufen, gewisse Kreise in ungerechtfertigter Weise zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

2. Sowohl der Kanton, wie auch die direkt interessierten Berufsverbände haben in den letzten Jahren bei jeder Gelegenheit die zuständigen Bundesbehörden auf die besonders schwierigen Personalprobleme im Gastgewerbe aufmerksam gemacht. Ausschliesslich der staatspolitischen Zwangslage wegen, lehnte der Bund alle diese Vorstösse ab. Eine Eingabe zugunsten einer gerechteren Zuteilung im Vergleich zu andern Kantonen ist nur dann sinnvoll, wenn schlüssige Beweise für eine Vorzugsstellung anderer Kantone erbracht werden können. Diesbezüglich fehlen aber hieb- und stichfeste Argumente, so dass es der Regierungsrat ablehnen muss, einen nur auf Vermutungen und Behauptungen aufgebauten Vorstoss zu unternehmen.

3. Die Forderung, einem Hotelier- oder einem andern Arbeitgeber zu gestatten, eine abgereiste ausländische Arbeitskraft automatisch zu ersetzen, wird zwangsläufig zum System der betriebsweisen Ausländerplafonierung zurückführen, wie sie bis zum März 1970 galt. Wie die Erfahrung zeigte, konnte damit das Ansteigen des Ausländerbestandes nicht verhindert werden. Es ist deshalb völlig verfehlt, dem Bundesrat Anregungen dieser Art zu unterbreiten.

4. Es wird offen zugegeben, dass das heutige Bewilligungsverfahren zeitraubend ist. Angesichts des krassen Missverhältnisses zwischen der Zahl der Zuteilungsbegehren und den beschränkten Möglichkeiten muss, um eine einigermassen ausgeglichene Bewilligungspraxis einzuhalten, die Behandlung der Gesuche paketweise zusammengefasst werden. Da nur ungefähr 45 neue Jahresaufenthalter pro Monat für den ganzen Kanton zugeteilt werden können, wäre ein anderes Verfahren kaum gerecht und würde noch mehr viel zeitraubendere Einsprachen und Beschwerden zur Folge haben.

5. Wie die Berufslehre im allgemeinen, unterliegt auch die Ausbildung von Köchen oder Köchinnen im besondern den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung. Danach ist für die Ausbildung von Kochlehrlingen oder -lehrtöchtern kein Meisterdiplom erforderlich. Der Lehrmeister muss nur den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Koch besitzen. Die übrigen entsprechenden Voraussetzungen müssen verständlicherweise ebenfalls erfüllt sein.
Das eigentliche Personalproblem des Gastgewerbes kann mit einer vermehrten Ausbildung von Kochlehrlingen nicht behoben werden; es fehlen in erster Linie die Hilfskräfte.

6. Die beiden Fachkommissionen (je eine für den Jura und den alten Kantonsteil) für die Beurteilung von Zuteilungsgesuchen für ausländische Jahresaufenthalter erfüllten bis jetzt ihre Aufgabe mit grösster Umsicht und liessen sich bei der Beurteilung vornehmlich von gesamtwirtschaftlichen Erwägungen leiten. Obwohl in beiden Kommissionen kein Hotelier vertreten ist, trugen diese auch den Interessen des Gastgewerbes immer im grösstmöglichen Ausmass Rechnung. Es besteht zurzeit kein Grund, die Zusammensetzung der Kommissionen zu ändern. Es ist einfach nicht möglich, bei der Bildung von kleinen Ausschüssen allen interessierten Verbänden einen Sitz zu reservieren. Der Regierungsrat ist aber bereit, bei einer allfälligen Ersatzwahl die Berufung eines Vertreters des Gastgewerbes wohlwollend zu prüfen.

7. Ausländischen Flüchtlingen, denen die Schweiz Asyl gewährt, wird so weit als möglich freigestellt, welche berufliche Tätigkeit sie in unserem Land ausüben wollen. Diese Freiheit wurde auch den vor einiger Zeit zugereisten 200 Flüchtlingen aus Chile zugestanden. Soweit bekannt ist, hat sich niemand für eine Tätigkeit im Hotelfach interessiert. Bei der Auswahl dieser Personen war nicht die berufliche Herkunft und der wirtschaftliche Nutzen ihrer künftigen Tätigkeit in der Schweiz sondern vielmehr der Grad ihrer direkten Bedrohung durch das neue Regime ausschlaggebend. Die Asylgewährung ist schliesslich als humanitärer Akt zu bewerten, nicht als Gelegenheit zur Beschaffung von von Arbeitskräften.

Herr **Erard** ist abwesend.

Interpellation Günter namens der LdU-Fraktion – Versorgung des Landes mit Heizstoffen und Benzin

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 1973

Die Beunruhigung in der Bevölkerung hinsichtlich der Versorgung unseres Landes mit Heizstoffen und Benzin ist gross. Der Regierungsrat wird daher höflich ersucht, möglichst bald kurz Auskunft zu geben, welche Sofortmassnahmen zum Einsparen von Energie – namentlich

Erdöl und Benzin – er zu treffen gedenkt. Ist vorgesehen – im Sinne eines Beispieles für die Bevölkerung – die Raumtemperatur in den öffentlichen Gebäuden und in den Räumen der kantonalen Verwaltung um ein bis zwei Grad Celsius zu senken?

(Mitunterzeichner: Keine)

Günter. Ich habe diese Interpellation im November unter dem Eindruck der Energiekrise eingereicht. Inzwischen hat sich die Lage etwas beruhigt, aber langfristig gesehen ist doch wohl anzunehmen, das Problem werde wieder auftauchen. Wir sind deshalb nach wie vor dankbar, wenn uns die Regierung erklärt, was sie vorzukehren gedenke, damit in unserem Kanton alles getan wird, was möglich ist, um Energie zu sparen.
Ich begreife immer noch nicht ganz, warum der Regierungsrat im November nicht wenigstens eine kleine Erklärung zu diesem Thema abgeben konnte; es liegt doch eigentlich auf der Hand, was getan werden kann. Offenbar wurden auch schon Massnahmen getroffen, denn es fällt auf, dass es im Saal hier wesentlich kühler ist als letzes Jahr, woraus ich schliesse, dass die Heizung offenbar etwas gedrosselt wurde.
Ich wäre also dankbar, wenn der Regierungsrat uns sagen wollte, was der Kanton auf diesem Gebiet tut.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst muss ich Herrn Günter antworten, was ich schon letzte Woche einmal feststellte: Ich bin während der Novembersession dreimal hier gesessen und wünschte, etwas sagen zu dürfen. Wenn ich nicht zum Wort kam, so lag das nicht an mir, sondern an «den Umständen Ihrer Geschäfte». Ich kann es also nicht akzeptieren, dass man mir nun etwas vorwirft, das gar nicht zutrifft.
Nun kurz zu der Frage, wie die Regierung dieses Problem sieht: Die Frage der Landesversorgung mit Heizstoffen und Benzin ist nach wie vor aktuell. Sie konnten ja letzten Pressemeldungen entnehmen, dass das Problem vorübergehend als gelöst erscheint. Es ist aber in erster Linie nicht ein Mengen-, sondern ein Preisproblem geworden. Weil zudem die Ölscheichs so unzuverlässig sind, weiss man ja nicht, ob nicht schon die nächste Woche uns wieder in Verlegenheit bringt.
Die im November/Dezember getroffenen Massnahmen haben nach wie vor ihre Gültigkeit. (Sie haben ja eben festgestellt, dass Sie hier manchmal etwas «frieren».) Einige Beispiele: Wir haben beim kantonalen Motorfahrzeugpark, beim Kriegskommissariat, der Kantonspolizei eine Einsparung von 20 bis 25 Prozent der Treibstoffe verfügt; das wird auch so gehandhabt. Genau gleich wird das kantonale Kriegskommissariat sein Kontingent an Brennstoffen auf 70 Prozent des Vorjahres reduzieren. Ferner haben wir mit einem Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 1973 die Einschränkung der Heizung verfügt, mit einer Zimmertemperatur von 20 Grad.
Der Kanton wird laufend durch Mitteilungen des EVD über den Stand der Versorgung orientiert. Wir erhalten periodisch ein Bulletin des Bundes und können je nach Situation sofort weitere restriktive Massnahmen treffen, wenn das nötig sein sollte. – Dies einige Bemerkungen auf Ihre Fragen.

Präsident. Herr Günter ist berechtigt, eine kurze Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort befriedigt sei.

Günter. Ich bin befriedigt.

Interpellation Borter – Schädlichkeitsgrenze zufolge von Abgasen

Wortlaut der Interpellation vom 14. November 1973

Durch verschiedene Publikationen wird die Öffentlichkeit aufmerksam gemacht auf die schädigende Wirkung der Abgase auf die Pflanzenwelt längs den Autobahnen und Autostrassen.
Es sind diesbezüglich schon verschiedene Untersuchungen durch die kantonalen Laboratorien und die Eidg. Versuchsanstalt Liebefeld vorgenommen worden. Wie die Ergebnisse zeigten, waren die untersuchten Gemüsesorten zum Teil stark bleihaltig und nicht mehr geniessbar. Den betreffenden Landwirten musste angeraten werden, dort nicht mehr zu pflanzen.
Der Regierungsrat wird deshalb über folgende Punkte um Auskunft gebeten:

1. Können gestützt auf bisherige und internationale Untersuchungen bereits jetzt Rückschlüsse auf den Kanton Bern gezogen werden?
2. Ist es möglich, bereits heute die Schädlichkeitsgrenze für Mensch und Tier längs den Autobahnen und -strassen festzulegen?
3. Was sieht der Regierungsrat für Möglichkeiten einerseits zum Schutze der Verbraucher, andererseits die Interessen der Landeigentümer und Landwirte zu wahren, welche durch Unbenutzbarkeit von Pflanzland zu Schaden kommen?

(Mitunterzeichner: 17)

Volkswirtschaftsdirektor **Tschumi** antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Die Interpellation schliesst sich weitgehend an diejenige von Grossrat Niklès vom 17. Februar 1971 an. Deren Beantwortung durch den Landwirtschaftsdirektor ist auch heute noch gültig. Ganz allgemein ist zu sagen, dass die Bearbeitung des in der Interpellation Barben aufgeworfenen Problems auch heute noch bei den eidgenössischen Stellen liegt. Als wichtigste Unterlage zur Beurteilung der Bleiablagerung entlang den Autobahnen gilt immer noch die Beilage B zum Bulletin des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 20. März 1971. Neuere Arbeiten, die im Zusammenhang mit den in der Interpellation aufgeworfenen Fragen stehen, sind uns keine bekannt. Ebensowenig kennen wir konkrete Empfehlungen der eidgenössischen Stellen an die Kantone. Auf solche Empfehlungen sind die Kantone weitgehend angewiesen, da sie angesichts der zentralen Bearbeitung des Problems keine ergänzenden Untersuchungen vorgenommen haben. Die Untersuchungsresultate sind nicht zuletzt auch toxikologisch zu beurteilen, was am besten durch die erfahrenen eidgenössischen Experten, wie z. B. Herrn Dr. med. et chem. Chr. Schlatter, geschieht. Ohne konkrete Schlussfolgerungen der eidgenössischen Stellen (Landwirtschaftl. Forschungsanstalt Liebefeld) und Experten ist es schwierig, in den Kantonen differenzierte Massnahmen vorzusehen, zu organisieren und durchzuführen.
Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten ist folgendes zu antworten:

1. Die Situation im Kanton Bern ist durch die Untersuchungen der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld recht gut bekannt. Ebenso kennt man Variationsbreiten für die Ausbreitung der Bleikontamination in

Abhängigkeit von der jährlichen Niederschlagsmenge und den topographischen Verhältnissen. Es liesse sich wohl durchaus eine «Sicherheitszone» aufstellen, ausserhalb welcher im Mittel weder für Mensch noch Tier gesundheitliche Gefahren bestehen (Obst, Gemüse und Futter). Die Situation dürfte im Kanton Bern kaum anders sein als in andern Kantonen und Ländern mit analoger Verkehrsdichte.

2. Es darf angenommen werden, dass der Interpellant unter «Schädlichkeitsgrenze» den Abstand zu einer Autobahn bzw. Autostrasse versteht. Dann gilt das unter 1. Gesagte betreffend den «Sicherheitszonen». Es ist unseres Wissens der Versuch noch nicht gemacht worden, solche «Sicherheitszonen» empfehlend oder legiferierend festzulegen. Obwohl es im Mittel genommen durchaus möglich sein sollte, müssten dennoch viele Parameter berücksichtigt werden, um diese Distanz zahlenmässig – vielleicht auch für verschiedene Produktionsweisen – festzulegen:

– Es ist bekannt, dass Obst und Gemüse mit glatter Oberfläche durch Waschen recht gut von anhaftendem Blei befreit werden können, z. B. Äpfel, Tomaten usw.

– Demgegenüber kann bei Spinat, Salat, Petersilie, Fenchel und andern Gemüsen mit grosser und nicht glatter Blattoberfläche das Blei nur in einem Ausmass durch Waschen entfernt werden, das toxikologisch gar nicht ins Gewicht fällt.

– Es ist zu berücksichtigen, dass Heu ja auch nicht ausschliesslich in der unmittelbaren Umgebung der Autostrassen gewonnen wird, sondern jeweils eine Verdünnung mit solchem Heu erfährt, das mehr als 50 bis 100 Meter von den Autobahnen entfernt ist.

3. Falls sich der Kanton Bern entschliessen sollte, zum Schutze der Verbraucher (Konsumenten) und der Landeigentümer und Landwirte Bestimmungen zu erlassen, welche eine Verminderung der Bleibelastung der Konsumenten und der Nutztiere zur Folge haben könnten, so wäre dies nur möglich nach eingehenden Besprechungen, an welchen unter Leitung der Landwirtschaftsdirektion in erster Linie die Volkswirtschaftsdirektion (Lebensmittelkontrolle) teilnehmen müssten. Diese Besprechungen könnten nur dann fruchtbar verlaufen, wenn Fachleute der eidgenössischen Stellen als Experten beigezogen werden könnten, z. B. Dr. Bovay und Dr. Zuber von der eidgenössischen Versuchsanstalt im Liebefeld.

Es wären alsdann die Massnahmen zu besprechen, die konkret zu einer geringeren akuten Bleibelastung führen könnten, z. B. die Verlegung von Obst- und Gemüsepflanzungen in die Sicherheitszone, die systematische Ausnützung der Bodenfläche durch Wurzelgemüse (das praktisch nicht gefährdet ist), die systematische Vermischung des Heus aus der Nähe der Autostrasse mit solchem aus der Sicherheitszone (Verdünnungseffekt) u. a. m.
Jedenfalls wird der Kanton gut daran tun, seine Massnahmen auf die Empfehlungen der eidgenössischen Stellen auszurichten. Erst wenn solche vorliegen (wenn auch nur mündlich), wird zudem auch die Frage beantwortet werden können, wie weit die Landeigentümer und Landwirte tatsächlich zu Schaden kommen.
Angesichts der Tatsache, dass der Bleigehalt des Benzins vorderhand nicht mehr erniedrigt wird, drängen sich Massnahmen im Sinne des Interpellanten tatsächlich auf.

Barben. Ich danke für die instruktive und offene Antwort, die sogar Zahlen enthält. Als Ergänzung darf ich vielleicht noch bemerken, um die Wichtigkeit des Problems zu unterstreichen: Letzten Monat fand in Deutschland eine Konferenz von Fachleuten statt, die feststellten, dass man die Bagger-Seen (die sonst als Pufferzone zum Kulturland angelegt wurden) nicht mehr neben die Autobahnen legen sollte, sondern weiter ins Land hinein, und zwar wegen der Grundwasserverschmutzung.
Wenn ich die zusammenfassende Antwort des Regierungsrates so interpretieren darf, dass die Regierung gewillt ist, tatsächlich die notwendigen Massnahmen zu treffen, dann bin ich von der Antwort voll befriedigt.

Interpellation Hächler – Berufsbildung

Wortlaut der Interpellation vom 20. November 1973

Die Berufsbildung bildet einen wesentlichen Pfeiler unserer Wirtschaft; für sie sind zusätzliche Mittel einzusetzen.
Die praktische Berufslehre wird im Kanton Bern von tausenden von Burschen und Mädchen absolviert und erfolgreich abgeschlossen. Die verantwortlichen Instanzen sind bestrebt, den veränderten Verhältnissen und Möglichkeiten in der gewerblichen und kaufmännischen Berufsbildung Rechnung zu tragen.
Welche kurz-, mittel- und langfristigen Schritte sieht der Regierungsrat vor, um die grosse Aufgabe auf den verschiedenen Stufen (Grundausbildung und Weiterbildung) in der Zukunft zu lösen?
Ist der Regierungsrat gewillt, die bestehenden Organisationen und die örtlichen bzw. regionalen Berufsschulen im Einvernehmen mit den Beteiligten in das Entwicklungskonzept der Regionen einzubauen, damit das gegenwärtige breite Interesse auch künftig gesichert werden kann?

(Mitunterzeichner: Keine)

Hächler. Das Problem der Berufsschulen ist allgemein bekannt und – wie mir scheint – von immer noch zunehmender Bedeutung. Wir wissen ja, dass auch der Bund der Berufsbildung grosse Beachtung schenkt. Es wird bereits gesagt, zur Bewältigung naher Zukunftsaufgaben sei es nötig, die Lehrlingsausbildung weiter zu verstärken; ja, es wird davon gesprochen, dass ungefähr 50 Prozent mehr Lehrlinge werden ausgebildet werden müssen, an den höheren Berufsschulen sei sogar eine Verdoppelung der Schülerzahl nötig, um die Probleme zu bewältigen.
Unter diesem Gesichtspunkt habe ich meine Interpellation eingereicht, eben um uns zu informieren. Im grossen und ganzen erfüllen ja unsere Berufsschulen ihre Aufgabe; es stellen sich aber immer wieder Probleme, die sich aus der Umstrukturierung der Berufe ergeben, aber auch aus der Umstrukturierung der Organisation der Schulen. Immer wieder werden wir vor allem bei kleineren Schulen vor solche Fragen gestellt. Es geht mir nun nicht etwa darum, hier grosse Schulen unbedingt noch weiter vergrössern zu wollen; ich glaube vielmehr, auch kleine Schulen haben bewiesen, dass sie ihrer Aufgabe gewachsen sind. In diesem Zusam-

menhang sei zum Beispiel daran erinnert, dass die Kaufmännische Berufsschule Huttwil an einem europäischen Wettbewerb der Scheinfirmen einen ersten Preis errang. Das zeigt doch wohl mehr als viele Worte, dass auch dort rechte Leistungen erbracht werden; wir sollten also – wo die Voraussetzungen gegeben sind – auch die kleinen Schulen erhalten.
Vor allem geht es mir darum, dass bei der Umstrukturierung und Umgruppierung der Schulen – die im Gang ist – auch das Mitspracherecht der Gemeinden, der Berufsverbände, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Lehrmeister und Eltern, aber auch der Auszubildenden, gewahrt wird. Warum? Ich habe den Eindruck, dass gewisse Ereignisse der letzten Zeit uns veranlassen mussten, dem Problem mehr Beachtung zu schenken. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die Besoldung der Berufsschullehrer erst nach der Neuordnung durch das Lehrerbesoldungsgesetz (und zum Teil unter Zeitdruck) hat angepasst werden können. Nun ist eine wesentliche Verbesserung zustandegekommen. Gewisse Fragen aber sind noch offengeblieben, die in einem späteren Zeitpunkt zu prüfen sein werden.
Das Gesetz über die berufliche Ausbildung wird gelegentlich ebenfalls überprüft werden müssen. Dort wird man die Koordination im ganzen Bildungswesen im Auge zu behalten haben, damit die Aufgaben auch in Zukunft richtig erfüllt werden können. Wir sind überzeugt, dass wir hier noch ein grosses Vertrauenskapital sowohl bei den bestehenden Berufsschulen wie bei den Lehrmeistern haben, das es auszunützen gilt.
Es ist aber auch daran zu erinnern, dass in den Richtlinien zur Regierungspolitik für die letzten vier Jahre von der Berufsschule nichts gesagt wurde. Vielleicht ist das ein gutes Zeichen: Wo nichts gesagt wird, geht offenbar alles in Ordnung. Aber die Probleme scheinen mir doch so zu sein, dass in Zukunft vermehrt darüber informiert werden sollte, eben im Sinne einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
Im Bericht über die Regierungstätigkeit wird der Universität breiter Spielraum gelassen; dort wurden wesentliche Aufwendungen erbracht. Wenn wir dort Vergleiche anstellen, sehen wir, dass ungefähr der zehnte Teil der Aufwendungen zugunsten der Universität ans Berufsbildungswesen fiel. Wenn wir dann die Zahl der Ausgebildeten vergleichen, sehen wir, dass die Mittel doch eher bescheiden sind.
Wir finden aber auch – zu recht – Hinweise über die landwirtschaftliche Ausbildung. Wir wissen, wie nötig und dringend auch dies ist. Wir wissen aber, dass zugunsten der übrigen (gewerblichen und der kaufmännischen) Ausbildung ebenfalls etwas mehr geleistet werden dürfte. – Mit meinem Vorstoss möchte ich darum zu erreichen suchen, dass wir nicht nur kreditmässig, sondern auch in bezug auf die Auszahlung die Mittel wirklich freimachen, damit diese Schulen ohne Sorge leben können. Ich bin nämlich gerade gestern in der Schulkommission des KV wieder konfrontiert worden mit den Problemen der Deckung dieser Kosten. Ich muss gestehen: Es ging leider nicht an ohne Beizug von Bankkrediten, um die Lehrerbesoldungen auszuzahlen. Das ist doch kein Idealzustand. Vielmehr sollten wir versuchen, sowohl vom Kanton wie vom Bund aus dafür zu sorgen, dass diese Mittel rechtzeitig eingesetzt werden.
Ich wäre dankbar, wenn der Volkswirtschaftsdirektor seinem Nachfolger im Sinne dieser Ausführungen die Probleme der Berufsschulen weitergeben wollte, indem er ihm Bestand und Ausbau der Berufsschulen ans Herz legt. Wir wissen, dass er für die Berufsschulen eingestanden ist und sind ihm dafür dankbar. Es geht mir nicht darum, die Situation irgendwie zu dramatisieren, aber darum, dass die Berufsschulen ihre Bedeutung auch in Zukunft beibehalten können.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hächler wirft das ganze Problem der künftigen Gestaltung der Berufsschulen auf und gab mir am Schluss den Wunsch mit, das meinem Nachfolger ans Herz zu legen. Ich glaube, das wird nicht nötig sein, Herr Grossrat Hächler, denn dieses Problem wird hier im Rat und im Volk draussen derart oft und eingehend dargelegt, dass mein Nachfolger automatisch hineingeraten wird, ohne dass ich ihm dazu noch eine besondere Lektion erteile.
Nun zu den Fragen des Herrn Hächler: Vor allem wünscht er zu erfahren, in welcher Weise die Regierung in der Zukunft die Berufsschule auf den verschiedenen Stufen weiterzuentwickeln gedenkt. Da wird es sicher nötig sein, dem Problem auch in Zukunft – wie bisher – alle Aufmerksamkeit zu schenken. Seit ich auf der Volkswirtschaftsdirektion tätig bin, haben wir – das wird Herr Grossrat Hächler zugeben – einen steten Kampf geführt, um der beruflichen Ausbildung endlich jene Bedeutung zu geben, die sie verdient und benötigt, dies namentlich zur Zeit, als versucht wurde, das Schulwesen von der Mittelschule bis zur Hochschule immer weiter voranzutreiben, wobei die Gefahr entstand, dass die Berufsbildung links liegengelassen würde.
Die Zahlen der letzten Jahre scheinen mir aber zu beweisen, dass es uns gelungen ist, die Aktualität der Berufsbildung einigermassen zu erhalten, ja, sie vielleicht sogar zu verbessern. Nur wenige Zahlen: Im Jahr 1970 sind 12 847 Schüler aus der allgemeinen Schulpflicht entlassen worden; davon haben 7947 eine Lehre angetreten. 1972 sind 500 Schüler weniger aus der Schulpflicht entlassen worden, eine Lehre begonnen haben aber über 8000. Das zeigt doch, dass der Prozentsatz jener Schulentlassenen, die in eine Berufslehre eintreten, zugenommen hat, und zwar von 61,8 Prozent auf 65 Prozent.
Für die Qualität der abgeschlossenen Lehrverhältnisse sprechen auch die Resultate der Abschlüsse: Von jenen jungen Leuten, die die praktische Lehre absolvierten, haben fast 95 Prozent – im Durchschnitt der drei Jahre – die Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen. Wenn Sie diese Zahlen etwa vergleichen mit den Resultaten im Medizinstudium, wo man lesen kann, dass von jenen, die das erste Propädeutikum abschliessen, ein Viertel bis ein Drittel durchfallen, während bei den Berufslehren über 94 Prozent positiv abschliessen, sehen wir doch, dass unsere Berufsbildung sicher auf dem rechten Wege ist.
Es ist ganz klar, dass man da nicht stillstehen kann, sondern weitergehen muss, um die Qualität der Berufsbildung noch weiter zu heben. Herr Hächler wünschte, dass auch die gesetzliche Basis neu angepasst werde. Das ist sicher richtig. Wir wissen ja, dass auf Bundesebene zurzeit das Gesetz – das für uns massgebend ist – in Revision ist. Es unterliegt zurzeit einer Totalrevision, obschon es kaum zehnjährig ist, mit der die Berufsbildung weiter gefördert und die Grundlage verbessert werden soll. Sobald jene Revisionsarbeiten abgeschlossen sein werden, werden wir automatisch auf kantonalem Boden mit unserem Gesetz nachziehen müssen, nicht nur weil die Berufsbildung der Oberauf-

sicht des Bundes untersteht, sondern weil die Ausbildung im Kanton zu einem grossen Teil von Bundesmassnahmen abhängt.

Ich glaube, unsere Institutionen für die Förderung der Berufsbildung sind richtig. Dort brauchen wir nicht mehr zu tun. Unsere Direktion hat die Oberaufsicht über die berufliche Ausbildung wir verfügen über 51 Lehrlingskommissionen, die die ganze Geschichte beaufsichtigen. Man könnte höchstens den Wunsch anbringen, dass die Mitglieder jener Lehrlingskommissionen sich da oder dort vermehrt der Ausbildung des einzelnen Lehrlings annehmen, und zwar durch Besuche in Betrieben oder in Gewerbeschulen, um eben zu kontrollieren, ob die Ausbildung noch zeitgemäss sei. Im Lehrlingswesen richten wir zudem immer wieder Schreiben an die Lehrlingskommissionen, um deren Mitglieder zu ermuntern, ihrer Pflicht in bezug auf Schulbesuche in den Betrieben nachzukommen.

Wir kennen aber auch die Institution der Berufsbildungskonferenzen – und zwar gesamtschweizerisch –, je eine deutschschweizerische und eine westschweizerische, an denen die Probleme der Berufs- und der Weiterbildung diskutiert werden. Ich hatte mehrmals Gelegenheit, an solchen Konferenzen teilzunehmen. Ich stellte immer wieder mit Freude fest, wie intensiv dort gearbeitet wird, wo Vertreter sämtlicher Berufsbildungsämter vor allem neu auftauchende Probleme diskutieren.

Wir führen aber auch Lehrmeister-Tagungen durch für die einzelnen Lehrberufe; wir orientieren die Betriebe durch die sogenannten «Briefe an das Lehrgeschäft». Unser Amt für Berufsbildung steht damit immer in sehr engem Kontakt sowohl mit den Schulen, wie mit den Lehrbetrieben.

Herr Hächler hat auch die Frage der Regionalisierung aufgegriffen. Er war aber schon selber mehrmals Zeuge, auch hier im Saal, welch grosse Schwierigkeiten sich uns in dieser Frage immer wieder bieten, trotzdem diese nicht so absurd aussieht, wie das in anderen Kantonen schon heute der Fall ist. Wenn ich Ihnen sage, dass zum Beispiel im ganzen Kanton Graubünden – mit seiner geographisch grossen Ausdehnung und seiner Topographie, die wesentlich schwieriger ist als jene des Kantons Bern – noch fünf regionale Berufsschulen bestehen, während es bei uns immer noch mehr als 20 sind, man uns aber manchmal sowohl hier wie draussen an Regionalkonferenzen vorwirft, wir seien in der Regionalisierung allzu stur, dann werden Sie begreifen, dass sich hier noch grosse Schwierigkeiten bieten. Wir hoffen aber, mit den neuen Bundesmassnahmen im Investitionshilfegesetz für die Regionen (wo die Berufsbildung auch berücksichtigt werden soll) auch in unserem Kanton vermehrtes Verständnis für die Regionalisierung wachrufen zu können.

Mit all diesen Massnahmen, mit den neuen Erkenntnissen, dem weiteren Anpassen der beruflichen Ausbildung an die moderne Erfahrung und die modernen Bedingungen, hoffe ich die Fragen des Herrn Hächler einigermassen beantwortet zu haben. Er darf sicher sein, dass wir in unserem Amt und unserer Direktion immer mit grosser Energie in dieser Richtung arbeiten werden.

Präsident. Herr Hächler hat Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

Hächler. Ich bin befriedigt.

Interpellation Baur – Besoldung der Berufsschullehrer

Wortlaut der Interpellation vom 26. November 1973

Die durch die Annahme des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes erfolgte Besserstellung der bernischen Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen ist bis heute den Lehrkräften der Berufsschulen als einziger Lehrerkategorie versagt geblieben, da deren Besoldung nicht durch das erwähnte Gesetz geregelt wird.

So ist ungewollt eine ungleiche Behandlung entstanden, welche die betroffenen Schulen bei der Aufrechterhaltung ihres Lehrkörpers und bei Neuwahlen vor erhebliche Schwierigkeiten stellt.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht Auskunft zu geben,

1. was bis heute unternommen wurde, um die durch das neue Lehrerbesoldungsgesetz gestörten Relationen zwischen der Besoldung der Berufsschullehrer und derjenigen der übrigen Lehrerkategorien zu korrigieren;
2. bis zu welchem Zeitpunkt er die Besoldung der Berufsschullehrer den neuen Verhältnissen anzupassen gedenkt, damit berechtigterweise auch diese Lehrkräfte in den Genuss der ihnen zustehenden Besserstellung gelangen.

(Mitunterzeichner: 11)

Baur. Ich kann mich kurz fassen, weil mein Anliegen seit der letzten Session weitgehend erfüllt worden ist. Durch das neue Lehrerbesoldungsgesetz haben im letzten Jahr die Lehrer aller Stufen eine Besserstellung erfahren. Ausgeklammert wurden damals die Lehrkräfte an den Berufsschulen, weil sie jenem Gesetz nicht unterstehen. Dadurch ist ungewollt eine ungleiche Behandlung entstanden. Aus der damaligen Situation heraus habe ich dann diese Interpellation eingereicht. Aus Zeitgründen verweise ich lediglich auf den Interpellationstext. Mir bleibt nur noch, dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor für die Besoldungsanpassungen zu danken, die inzwischen erfolgt sind, aber auch für die Beantwortung meiner Fragen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Baur hat die Antwort zur Hälfte schon selber gegeben: Die Sache ist inzwischen in Ordnung gekommen. Nach Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes gingen wir sofort daran, bei den Berufsschulen eine Anpassung vorzunehmen. Deshalb haben wir die Verordnung über die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Lehrer an den Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen ausgearbeitet, in Anpassung an das neue Lehrerbesoldungsgesetz. Am 28. November letzten Jahres hat die Regierung sie verabschiedet; sie stellt die Relation zwischen den Berufslehrern her und soll auf den 1. April dieses Jahres in Kraft treten. Die Wünsche des Herrn Interpellanten sind also voll und ganz erfüllt.

Präsident. Herr Baur ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben.

Baur. Ich bin befriedigt.

Präsident. Bei den Geschäften der Volkswirtschaftsdirektion haben wir noch eine dringlich eingereichte Motion des Herrn Ernst Strahm. Die Regierung ist bereit,

diesen Vorstoss dringlich zu behandeln. Wird die Dringlichkeit aus dem Rat bekämpft? Das ist nicht der Fall, damit ist sie bejaht.

Motion Strahm – Teuerungsausgleich für AHV-Rentner

Wortlaut der Motion vom 6. Februar 1974

Bekanntlich wird der Bundesrat den eidgenössischen Räten beantragen, es sei auf die Auszahlung der 13. Rente an AHV- und IV-Bezüger für das Jahr 1974 zu verzichten. Dagegen ist vorgesehen, wenigstens den Ergänzungsleistungsbezügern für das Jahr 1974 einen Teuerungsausgleich von 300 Franken für Alleinstehende und 450 Franken für Ehepaare auszurichten. Die Kantone sind befugt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat unverzüglich eine Vorlage zu unterbreiten, die es ermöglicht, diesen bescheidenen Teuerungsausgleich im Herbst 1974 auszuzahlen.

(Mitunterzeichner: 52)

Strahm. Zunächst danke ich sowohl dem Regierungsrat als Ihnen für die Bejahung der Dringlichkeit; im September wäre es für die Behandlung dieses Vorstosses zu spät gewesen.
Sie alle kennen das Drama der 13 AHV-Rente. Bekanntlich vertrat der Bundesrat die Meinung, für 1973 und 1974 sei den AHV-Rentnern keine 13. Rente auszuzahlen, wie es 1972 der Fall gewesen war. Seit Einreichung meiner Motion ergab sich insofern eine Wendung, als die nationalrätliche Kommission beschloss, dem Rat zu beantragen, es sei für 1974 eine 13. Rente auszurichten. Ebenso beschloss die Eidgenössische AHV-Kommission – ohne Gegenstimme, wie ich hörte –, einen solchen Antrag zu stellen, also als Teuerungsausgleich eine 13. AHV-Rente auszuzahlen. Ganz sicher ist das nun natürlich noch nicht; zunächst müssen noch die eidgenössischen Räte darüber Beschluss fassen; aber man darf doch als sicher annehmen, dass die Räte zustimmen werden.
Sollte das nicht der Fall sein, wird der Bundesrat beantragen, wenigstens den Ergänzungsleistungs-Bezügern einen Teuerungsausgleich zu gewähren von 300 Franken für Alleinstehende und 450 Franken für Ehepaare. Sinn meiner Motion war es nun, wenn die 13. Rente nicht ausbezahlt wird, wenigstens den Ergänzungsleistungsbezügern im Kanton den Teuerungsausgleich in der erwähnten Grössenordnung zu gewähren. Daran bezahlt der Bund die übliche Subvention (für den Kanton Bern 50 Prozent); weil nun verlangt wird, dass man immer darlege, was ein Begehren koste, will ich auch dem nachkommen: Das würde 6,8 Millionen Franken kosten, woran der Bund 3,4 Millionen Franken übernimmt. Von den restlichen 3,4 Millionen hätte der Kanton zwei Drittel zu übernehmen, d. h. rund 2,25 Millionen, während für die Gemeinden ein Drittel oder rund 1,13 Millionen Franken verbleiben.
Wenn aber die 13. AHV-Rente ausgerichtet wird, hätte der Kanton auch die 13. Ergänzungsleistung zu bezahlen, woran der Bund wiederum 50 Prozent entrichtet. Das käme den Kanton billiger zu stehen als die festen Beiträge von 450 Franken bzw. 300 Franken. Das würde noch 4,5 Millionen Franken ausmachen, wiederum aufgeteilt: 2,25 Millionen Franken für den Bund, 1,5 Millionen Franken für den Kanton und 750 000 Franken für die Gemeinden.
Meine Motion liegt nun «etwas schief». Ich hatte damals angenommen, die 13. Rente werde nicht ausgerichtet. Folglich würde der Kanton die festen Beträge von 450 bzw. 300 Franken auszahlen. Nun wird es aber wahrscheinlich eine 13. AHV-Rente geben; deshalb kommt dann in Frage, dass der Kanton die 13. Ergänzungsleistung ausrichtet und wahrscheinlich auch den 13. Zuschuss gemäss Dekret für Minderbemittelte.
Ich weiss, dass ich meine Motion nicht in diesem Sinne abändern kann. Wahrscheinlich wäre es aber möglich, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, also beide Varianten, nicht nur die eine, die ich verlangte, – entweder den Teuerungsausgleich von 300 bzw. 450 Franken oder – wenn die 13. Rente ausbezahlt wird – eine 13. Ergänzungsleistung. Es ist eher aussergewöhnlich, dass ein Motionär zum voraus sich mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden erklärt; aber mir bleibt nichts anderes übrig. Ich möchte deshalb bitten, dass die Regierung dieses Postulat entgegennehme und Sie ihm zustimmen. Damit ist die Regierung dann frei, im September das vorzuschlagen, was der Gegebenheit enspricht. Ich danke zum voraus für Ihre Zustimmung.

Präsident. Herr Strahm hat seinen Vorstoss in ein Postulat umgewandelt.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin natürlich auch in der Lage, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Wir wissen ja genau, dass wir etwas werden tun müssen: Entweder kommt die 13. AHV-Rente, und dann müssen wir die Zuschüsse zu den Ergänzungsleistungen geben; oder wenn die 13. Rente nicht kommt, müssen wir das tun, was schon in der Botschaft des Bundesrates steht, nämlich die Zulagen zur Ergänzungsleistung von 300 bzw. 450 Franken ausrichten. In diesem Sinne ist die Regierung ohne weiteres in der Lage, das Postulat Strahm entgegenzunehmen.
Ich muss allerdings noch eine Bemerkung anfügen: Herrn Strahm ist so gut wie mir bekannt, dass ja noch ungewiss ist, ob der Entscheid in den eidgenössischen Räten in der Juni-Session erfolgen wird, oder ob das erst im September möglich sein werde. Im zweiten Falle geraten wir in dieselben Schwierigkeiten wie 1972. Das ist übrigens schon in der Botschaft des Bundesrates auf Seite 49 vorgesehen wo es heisst: Der Bundesrat wird die Kantonsregierungen wiederum ermächtigen, unabhängig von den kantonalen Parlamenten beschliessen zu können, damit die Zulagen im September auch wirklich ausbezahlt werden können. Der Grosse Rat wird ja erst im September wieder tagen.
Das ist deshalb die Auflage, die ich an die Annahme dieses Postulates knüpfe: dass mir der Grosse Rat zuhanden meines Nachfolgers die Kompetenz einräume, wonach die Regierung durch eigenen Beschluss im September handeln kann, bevor die Zustimmung des Grossen Rates vorliegt, um die Renten rechtzeitig auszahlen zu können. Sonst geraten wir in die Schwierigkeit, dass die Ergänzungsleistungsbezüger auf die Zulagen warten und sie nicht erhalten, weil wir erst im November auszahlen könnten.
Ich schliesse mit der Erklärung, dass ich das Postulat im Sinne der Ausführungen des Herrn Strahm entgegennehme, den Grossen Rat aber gleichzeitig bitte, der Regierung mit der Annahme des Postulates die Kompetenz einzuräumen, selbständig zu handeln und die Er-

gänzungsleistungszulagen auszurichten, um sie nachträglich durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen, zu einem Zeitpunkt, da sie eventuell schon ausbezahlt sein werden.

Präsident. Das Postulat Strahm wird von der Regierung entgegengenommen. Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall.
Ich habe etwas Mühe, die Kombination des Herrn Volkswirtschaftsdirektor mit der Ermächtigung des Grossen Rates hier unterzubringen. Ich möchte davon absehen. Bei der Bereinigung des Postulates stimmen wir ab über die Erheblicherklärung des Vorstosses. Das Übrige müssten wir auf andere Weise vor den Rat bringen. Wir können nicht – wenigstens scheint es mir auf den ersten Blick so – eine Kompetenzerteilung an den Regierungsrat aussprechen bei einem Postulat, in welchem davon nichts steht.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das habe ich nur gesagt, damit der Grosse Rat orientiert ist, die Regierung sei bereit, alles mit dem Postulat im Zusammenhang stehende zu tun.

Präsident. Wir nehmen davon Kenntnis.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der Volkswirtschaftsdirektion angelangt. Der Grosse Rat verabschiedet sich von Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi war ursprünglich selber Mitglied des Grossen Rates; er hat den Rat in den Jahren 1954/55 präsidiert, nachdem er seit 1946 Mitglied gewesen war. Ab 1960 ist er dann hier vorne als Regierungsrat uns gegenübergestanden. Wir danken Herrn Volkswirtschaftsdirektor Dr. Tschumi für alle Arbeit, die er für das Bernervolk sowohl als Grossrat wie als Regierungsrat geleistet hat. (Beifall)

Hauptkanäle in Walkringen; Regenwasserklärbecken in Heimberg; Kehrichtverbrennungsanlage Bern; Wasserwirtschaftliche Planung im Aaretal; Kanalisation in Pieterlen; Abwasserreinigungsanlage Adelboden; Verpflichtungskredite

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seiten 6 bis 8;
französische Beilagen Seiten 7 bis 9

Namens der Staatswirtschaftskommission empfiehlt Grossrat Imboden, all diesen Verpflichtungskrediten zuzustimmen.

Angenommen.

Sammelkanäle Bümpliz-Bern, Kanal «Wylerholz» Bern; Sammelkanal Lutertal Bolligen; Aare-Düker Bremgarten; ARA Region Fraubrunnen; Regenwasserentlastung Herreney Interlaken; ARA Verband Unteres Kiesental; Sammelkanäle Halen-Kirchlindach; Verpflichtungskredite

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seiten 8 bis 11;
französische Beilage Seiten 9 bis 12

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Morand, worauf die Kredite ohne Diskussion genehmigt werden.

Kanalisation Münchenbuchsee; Hauptsammelkanal Niederönz; Hauptsammelkanal Obersteckholz; Hauptsammelkanäle ARA Region Sensetal; Hauptsammelkanal ARA Region oberes Simmental; Abwasserreinigungsanlage «Ey Zweisimmen» ARA Region oberes Simmental; Kanalisation Unterseen; Wasserversorgung Walkringen; Verpflichtungskredite

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seiten 11 bis 14;
französische Beilage Seiten 12 bis 16

Im Namen der Staatswirtschaftskommission empfiehlt Grossrat Kunz (Oey-Diemtigen) Zustimmung zu diesen Verpflichtungskrediten. Diese werden ohne Diskussion genehmigt.

Wasserversorgung Gemeinde Ersigen; Wasserversorgung Gemeinde Dotzigen; Verpflichtungskredite

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seite 14;
französische Beilage Seiten 16 und 17

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Hächler, worauf die Kredite ohne Diskussion genehmigt werden.

Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn, Kantonsbeitrag; Vereinigte Huttwil-Bahnen, Kantonsbeitrag; Solothurn-Münster-Bahn, Kantonsbeitrag

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seite 15;
französische Beilage Seiten 17 und 18

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Hächler, worauf die Kredite ohne Diskussion genehmigt werden.

Montreux-Oberland-Bahn, Kantonsbeitrag

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seiten 15 und 16;
französische Beilage Seite 18

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Hächler. Grossrat Hans-Rudolf Christen beantragt Rückweisung der Vorlage an die Regierung. Ihm wird – neben Herrn Regierungsrat Huber – geantwortet von den Grossräten Kurt, Buchs (Lenk), Schweizer (Bern), Haltiner, Herrmann, Bacher, Bühler, Buchs (Unterseen), Stähli (Tramelan). Darauf wird der Antrag der vorberatenden Behörden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Montreux-Oberland-Bahn, Kantonsbeitrag an technisches Erneuerungsprogramm

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seite 16;
französische Beilage Seite 18

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Hächler, worauf der Kantonsbeitrag ohne Diskussion genehmigt wird.

Motion Senn – Energiesparplan

Wortlaut der Motion vom 18. September 1973

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat den Plan und die Massnahmen vorzuschlagen, welche auf ein haushälterisches Umgehen mit der knapper werdenden elektrischen Energie abzielen.

(Mitunterzeichner: 7)

Senn. Meine Motion trägt den Titel «Energiesparplan»; denn ich möchte den Rat bitten, den Regierungsrat zu beauftragen, dem Grossen Rat in einem Plan Massnahmen vorzuschlagen, die auf ein haushälterisches Umgehen mit der knapper werdenden elektrischen Energie abzielen.

Warum beschränke ich mich auf die elektrische Energie? Einerseits weil ein allgemeiner Energiesparplan über das hinausgehen würde, was der Kanton vorschlagen kann; mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die wichtigsten Energierohstoffe importiert werden müssen, sind auf jenem Gebiet, falls sich dort etwas ereignen sollte, Massnahmen seitens des Bundes nötig. Anderseits glaube ich, dass der Kanton im Bereich der elektrischen Energie wirklich Massnahmen treffen könnte, da er ja die grosse Mehrheit an den BKW besitzt.

Ich hatte meine Motion bereits im September, noch vor dem letzten Nahostkrieg, eingereicht, und zwar zusammen mit einer Motion, die verlangte, dass das Atomkraftwerk Graben nicht gebaut werde; dies deshalb, weil – mindestens theoretisch – Möglichkeiten bestehen, auch die Abwärme zu nutzen. Wir mussten uns dann aber durch die Regierung belehren lassen, die Technik sei noch nicht so weit, weshalb das Atomkraftwerk Graben nun aller Voraussicht nach doch wird gebaut werden müssen.

Dem Regierungsrat möchte ich zum voraus dafür danken, dass er dem Problem seine volle Aufmerksamkeit geschenkt hat und bereit ist, meine Motion entgegenzunehmen. Wir dürfen ja auf dem Energiesektor die Geschehnisse nicht einfach auf uns zukommen lassen; wir dürfen also nicht damit fortfahren, den bisherigen Trend weiter zu extrapolieren und dann daraus zu schliessen, wir müssten noch so- und soviele weitere Atomkraftwerke haben. Ich weiss nicht genau, wie die Situation heute bei uns ist, habe aber vernommen, dass zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland der Verbrauch an elektrischer Energie jährlich um 5,5 Prozent zunimmt.

Nun ist es ja immer interessant, sich eine Vorstellung darüber zu bilden, wie die Dinge herauskommen werden. Am besten geht man da so vor, dass man sich überlegt, innerhalb welcher Zeit eine bestimmte, zunehmende Grösse sich verdoppelt haben wird. Das ist nicht nur bei Kapital auf der Bank interessant, sondern eben auch bei der Überlegung, wie stark zum Beispiel der Konsum an elektrischer Energie zunehmen wird. Man rechnet hier mit der Zinseszins-Formel, und eine Faustregel bestimmt hier, als Dividenden – das ist eine Erfahrungsgrösse – 69 einzusetzen und dies durch die Zuwachsrate zu teilen. Wenn wir also auf einem bestimmten Gebiet eine Zuwachsrate von 5,5 Prozent haben, teilen wir diese Zahl 69 durch 5,5 und kommen dann auf 12,5. Bis in 12½ Jahren wird sich also der Verbrauch an elektrischer Energie verdoppelt haben. Vielleicht kann uns der Herr Regierungsrat noch sagen, wie stark der Verbrauch an elektrischer Energie in unserem Kanton in den letzten Jahren zugenommen hat. Aus Pressemeldungen erinnere ich mich daran, dass in den letzten Jahren interessanterweise die Hauptzunahme nicht mehr auf dem Gebiet der Produktion, also in den Fabriken, stattfand, auch nicht in der Landwirtschaft mit ihren Elektromotoren, sondern im privaten Konsum, wo sich eine sehr starke Zunahme des Verbrauches an elektrischer Energie ergab.

Was den Stromverbrauch der Fernsehgeräte betrifft, wissen wir, dass die Farb-Fernseher mehr elektrischen Strom benötigen als die Schwarz-weissen. Wenn alle in der Schweiz vorhandenen schwarzweissen Fernsehgeräte auf farbige umgestellt werden wollten, würde allein dieser Mehrverbrauch an elektrischer Energie zur Folge haben, dass zu seiner Deckung beinahe der Bau eines weiteren Atomkraftwerkes vom Kaliber Mühleberg nötig wäre. Es wird heute ausserordentlich viel Energie verbraucht und zu wenig gespart. Das weiss ja jeder von sich zuhause oder aus den Beobachtungen in der Verwaltung. Sogar wir hier im Saal sind auch nicht ganz unschuldig; denn wie oft war draussen blauer Himmel und Sonnenschein, und dennoch brannte hier das Licht! Auf der Innenseite des Saales mag das nötig sein, aber auf der Aussenseite ist es an klaren Tagen sicher nicht nötig.

Auf lange Sicht lassen sich also Massnahmen nicht umgehen, denn es können nicht einfach immer weitere Atomkraftwerke gebaut werden, und dies nicht nur, weil sie viel Geld kosten. Wir müssen versuchen, diese beiden Kurven von Produktion und Verbrauch (von denen jene der Produktion weniger steil ansteigt) zusammenzubringen. Letzten Endes werden ja faktisch Produktion, also Angebot und Nachfrage, immer übereinstimmen; in einer freien Marktwirtschaft kann man das in der Regel dem Preis überlassen. Wenn es aber um lebenswichtige Güter geht, die immer knapper werden, ist es nicht mehr sozial, dies nur dem freien Marktgeschehen zu überlassen. Es ist heute schon so, dass die ärmeren unter den Völkern, die sogenannten Entwicklungsländer, die zwei Drittel der Menschheit umfassen, weniger als die Hälfte der Energie (sei das nun Benzin, Elektrizität usw.) verbrauchen. Wir müssen uns also auch in weltweiter Sicht aufraffen zu einem bestimmten Akt der Solidarität. Mit Aktionen allein, so gut sie gemeint sein mögen – zum Beispiel «Brot für Brüder» – können wir unser Gewissen nicht mehr beschwichtigen, wir müssen mehr tun.

Hier glaube ich nun, dass uns die Regierung einen Plan und Massnahmen unterbreiten sollte, wie das geschehen könne. Es gibt ja verschiedene Möglichkeiten. Die eine liegt darin, zu versuchen, auf moralische Weise durch Aufklärung oder Appelle zu wirken. Ich glaube jedoch, das genüge nicht. Es liesse sich auch eine Kontingentierung in Notzeiten denken, was natürlich sehr unpopulär ist. Wichtig und überlegenswert erschiene mir eine andere Tarifpolitik. Wenn man es – wie bis heute – der reinen Marktwirtschaft überlässt, werden die Preise für grosse Verbraucher eher tief angesetzt. Das ist normal, weil ja die Spesen pro Einheit sinken, wenn viel verkauft werden kann. Man gewährt deshalb Rabatte oder einen tieferen Preis. Beim elektrischen Strom hat man eher degressive Tarife. Das ist falsch. Man sollte zu einem mindestens proportionalen Tarif kommen, wahrscheinlich sogar zu einem progressiven. Als eine Mischform zwischen Tarifpolitik und Kontingentierung liesse sich denken, dass zum Beispiel für Privathaushalte eine gewisse Norm – nach Kopfzahl – festgelegt wird, die als Normalverbrauch gilt und auch zum normalen Tarif geliefert wird; was darüber hinausgeht, würde dann einem höheren Tarif unterliegen.

Jedenfalls glaube ich, dass auf lange Sicht Möglichkeiten bestehen, um künftig mit der elektrischen Energie haushälterischer umzugehen. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Senn invite le Conseil-exécutif à soumet-

tre au Grand Conseil un plan et des mesures tendant à une utilisation économe de l'énergie électrique, qui bientôt risque de ne plus suffire aux besoins.
Au cours de la session de février 1973, le Grand Conseil a accepté le postulat Fankhauser concernant la politique énergétique. Dans sa réponse à ce postulat, le Conseil-exécutif a attiré l'attention sur le fait que des économies d'énergie sont possibles par l'abaissement de la température des locaux d'habitation et par l'amélioration de l'isolation thermique. L'appel lancé à fin 1973 par le Conseil fédéral recouvre dans une large mesure les arguments avancés dans la réponse du Conseil-exécutif.
Durant la seconde moitié des années septante, il faudra s'attendre en Suisse à un resserrement dans la production d'énergie électrique. Les sociétés productrices d'électricité tentent, aujourd'hui déjà, de couvrir le manque futur de production par des contrats d'importation à longue échéance. Conjointement, et pour le cas où ces mesures ne pourraient être réalisées, l'Association des entreprises productrices d'énergie électrique prépare, en liaison avec l'Office fédéral de l'économie énergétique, le rationnement de l'utilisation du courant électrique. Ce rationnement serait mis en vigueur si les appels lancés en vue d'une économie volontaire devaient rester infructueux. Pour le moment, de tels appels ne sont pas encore nécessaires car l'approvisionnement en énergie électrique est assuré pour l'hiver 1973/74 si les conditions de production restent normales.
Les éventuelles mesures qu'il conviendrait de prendre pour diminuer la consommation de courant ne seront efficaces que si elles sont prises par la Confédération et ordonnées pour l'ensemble du territoire suisse. De plus, au plan cantonal, les possibilités légales manquent qui permettraient d'ordonner des mesures d'économie obligatoires. En revanche, le Conseil-exécutif est prêt à suivre et à soutenir dans toute la mesure de ses possibilités les mesures d'économie qui sont en préparation sur le plan fédéral. Il ne manquera pas d'informer ensuite le Grand Conseil.
Si la Confédération édicte des mesures en vue d'économiser l'énergie électrique, il va de soi que le canton de Berne fera sien ce plan et l'appliquera sur son territoire. C'est dans ce sens que nous pouvons accepter la motion de M. Senn.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion entgegen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierzehnte Sitzung

Dienstag, 19. Februar 1974, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Casetti, Hess, Hirt, Hof, Iseli, Jenzer, Nussbaum, Probst, Räz, Rohrbach, Wirz; unentschuldigt abwesend sind die Herren Miserez und Veya.

Postulat Stauffer (Gampelen) – Energiepolitik; Versorgung mit Ferngas

Wortlaut des Postulates vom 6. September 1973

Wie allgemein bekannt, wird die Energieversorgung weltweit immer prekärer.
Der Regierungsrat wird beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um dem Kanton Bern einen möglichst grossen Anteil an Energie für seine Volkswirtschaft zu sichern.
Nebst der Förderung der Produktion von elektrischer Energie und der Förderung von Erdöllagern an geeigneten Orten wird der Regierungsrat beauftragt, einen möglichst hohen Anteil an Ferngas für die bernische Wirtschaft sicherzustellen.
Im Bericht über die Staatsverwaltung ist dem Grossen Rat Auskunft über die Energieversorgung zu erstatten.

(Mitunterzeichner: 16)

Stauffer (Gampelen). Ich habe am 9. September 1973 ein Postulat eingereicht, dessen Beantwortung in meinem Einverständnis auf diese Session verschoben worden ist. In meinem Postulat verlange ich unter anderem, dass die Regierung darnach trachte, die Energieversorgung unseres Kantons so gut als möglich zu gewährleisten. Schon im September 1973 zeichnete sich eine weltweite Energiekrise ab, und bereits anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts reichte ich eine Interpellation ein, auf die man mir keine befriedigende Antwort erteilen konnte. Aus diesem Grunde habe ich mich dann entschlossen, dieses Postulat einzureichen.
Vor allem wünsche ich, dass unsere Regierung versucht, dahin zu wirken, dass von den Ferngasleitungen, die durch unseren Kanton führen, etwas mehr für unsere Volkswirtschaft abfällt. Bekanntlich war dies möglich für das Oberhasli und für die Städte Biel, Burgdorf und Langenthal. Von der Regierung aus schuf man aber keine Reserven, damit sich später noch weitere Gemeinden oder Regionen an Ferngasleitungen anschliessen könnten. Da jetzt auch das Erdgas knapp geworden ist, musste man verschiedenen Industrien in unserem Kanton, die es vorgezogen hätten, aus Umweltschutzgründen Erdgas statt Schweröl für ihre Heizungsanlagen zu verwenden, die Bewilligung dazu verweigern. Der Kanton Baselland hat sich beispielsweise beim Bau der Leitung des Gasverbundes Mittelland ein Bezugsrecht vorbehalten, was unser Kanton nicht getan hat. Ich habe nun vernommen, dass wieder eine neue Leitung entstehen soll, und ich weiss auch, dass wahrscheinlich der Druck der Leitung der Gasverbund

Mittelland, die heute schon besteht, erhöht werden soll. Wenn dem so ist, ist sicher die Möglichkeit für unseren Kanton vorhanden, sich hier noch einzuschalten.
Ich möchte hier lobend feststellen, dass der Kanton Bern in der Elektrizitätsversorgung allen Kantonen vorangegangen ist. Die BKW, die ihr 75jähriges Jubiläum feiern konnten, sind zu 80 Prozent in Staatsbesitz. Das ist sicher ein Zeichen dafür, dass unsere Wirtschaftspolitiker schon früh erkannt haben, dass die Energie für unseren Kanton von grosser Wichtigkeit ist. Dank der Verhinderung des Baus eines ölthermischen Kraftwerks auf dem Jolimont konnte das Atomkraftwerk Mühleberg erstellt werden, was sich heute als grosser Vorteil erweist. Ich möchte hier nur wünschen, dass wir auch in Zukunft, wie dies Herr Dr. Senn heute morgen schon angetönt hat, alle Möglichkeiten ausschöpfen, um unseren Kanton reichlich mit elektrischer Energie zu versorgen. Nebst dem Erdgas und der Elektrizität bleibt ja nur noch das Erdöl als Energieträger, doch wird dieses immer rarer und ist viel weniger umweltfreundlich als die andern beiden Energieträger. Immerhin möchte ich die Regierung ebenfalls ersuchen, ihr möglichstes zu tun-, damit unserem Kanton auch Reserven von Erdölderivaten (Heizöl usw.) gelagert werden. Der Kanton hat die Möglichkeit zur Einflussnahme über das Bewilligungsverfahren für die Errichtung von Heizöltanks in Wohnhäusern, indem er vorschreiben kann, dass diese Tanks nicht zu klein dimensioniert sein dürfen. Wir wissen, dass man diesem Umstand in der Westschweiz nicht die notwendige Beachtung schenkt, was immer wieder zu Versorgungsengpässen führt.
Was das Lagern von Erdölreserven anbelangt, glaube ich, dass dafür in unserem Kanton genügend Möglichkeiten vorhanden sind. Auf jeden Fall sind meines Erachtens Heizöltanks im Freien nicht weniger ästhetisch als die vielen Hochhäuser im Lande herum, für die man im Volksmund den Ausdruck «Menschensilos» geprägt hat.
Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, mein Postulat anzunehmen und dafür zu sorgen, dass wir in Zukunft im Kanton Bern mit Erdgas besser beliefert werden.
Ich habe in meinem Postulat schliesslich noch gewünscht, dass der Regierungsrat jeweils im Staatsverwaltungsbericht dem Grossen Rat Kenntnis gibt, was in dieser Hinsicht vorgekehrt worden ist.
Damit habe ich meinen letzten persönlichen Vorstoss in diesem Rat vorgetragen. Ich habe dort aufgehört, wo ich bei meinem Eintritt in den Rat begonnen habe, nämlich beim Departement von Herrn Regierungsrat Huber. Ich habe hier vor zwölf Jahren für den Umweltschutz gesprochen, für den man damals noch nicht soviel Verständnis gefunden hat wie heute. Ich tat es damals aus Idealismus. Heute macht man es mehr aus politischen Erwägungen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. La rédaction de notre réponse à l'intervention de M. Stauffer a été des plus difficile; je ne me souviens pas d'une réponse qui nous ait donné autant de peine.
Si la Confédération a, en matière d'exploitation des foces hydrauliques, des compétences bien déterminées, ce n'est pas le cas pour ce qui concerne l'approvisionnement en gaz et en hydrocrarbures. Elle n'a, dans ce domaine, que la compétence d'octroyer ou de refuser l'autorisation d'établir de grandes conduites et même pour le gaz, il ne s'agit pas de concession proprement dite au sens juridique du terme. Cet état de chose a été déploré lors d'un forum organisé par la télévision suisse-alémanique il y a une semaine par M. Siegrist, chef de l'Office fédéral de l'énergie.
Nous sommes prêts à accepter le postulat de M. Stauffer, mais nous attirons l'attention du Grand Conseil sur le fait que l'approvisionnement en énergie électrique est l'affaire soit des communes, soit, pour l'essentiel, des Forces motrices bernoises. Cette société est une entreprise indépendante qui pratique une politique d'approvisionnement dynamique à long terme. L'Etat n'a pas la compétence législative de s'immiscer dans ses affaires. En revanche, l'Etat et ses administrations s'efforcent, dans les diverses procédures d'autorisation, de faciliter la réalisation des différents projets des FMB.
Il en va de même en ce qui concerne l'approvisionnement en huile de chauffage et d'hydrocarbures en général. Nous sommes, dans ce domaine, complètement dépourvus de moyens d'action hormis les devoirs de surveillance et la procédure d'autorisation. Ce sont les entreprises privées, nationales et internationales, qui sont responsables de l'achat et de la répartition des hydrocarbures. Nous ne pensons pas que l'Etat – je pense à la Confédération – ait des raisons d'intervenir par des mesures législatives. Il ne nous appartient pas non plus d'installer nous-mêmes des dépôts d'huiles minérales supplémentaires pour l'approvisionnement des personnes privées. En revanche, nous sommes toujours prêts à soutenir, dans la mesure des compétences de notre administration, l'établissement de dépôts obligatoires ou autres d'huile minérale, comme nous sommes disposés également à conseiller des entreprises dans la recherche des endroits convenant pour de tels dépôts. Nous sommes prêts à décider ou à proposer – nous l'avons déjà fait en Haute-Argovie – le subventionnement de voies de raccordement lorsque le transport des huiles minérales est assuré par chemin de fer privé subventionné. Par ailleurs, le canton participe financièrement aux travaux de prospection d'huile minérale sur son territoire.
Il est plus difficile de répondre en ce qui concerne l'approvisionnement en gaz. Actuellement, et je le souligne, il n'existe pas de moyen légal permettant à l'Etat d'intervenir. Nous sommes conscients qu'il existe certaines insuffisances dans ce domaine, et si les grandes compagnies de gaz de transit accordent des raccordements, c'est de leur plein gré et parce qu'il est de leur intérêt de le faire.
L'approvisionnement en gaz est du ressort des communes ainsi que de sociétés anonymes, auxquelles participent des villes, des communes et parfois aussi des entreprises industrielles, ce qui peut conduire à une concentration d'intérêts unilatérale. En pratique, cependant, les cas ne donnant pas satisfaction sont rares. Ainsi que nous l'avons dit dans notre réponse à la question écrite du député Lachat, en mai 1973, la loi de l'offre et de la demande joue ici pleinement et le critère de rentabilité dicte tout raccordement à la conduite du gaz naturel. Dans bien des régions de notre canton, la rentabilité ne serait pas atteinte.
En outre, même si l'on procédait aujourd'hui déjà à un agrandissement du réseau d'approvisionnement, il est peu probable que la Suisse pourrait obtenir une quantité de gaz suffisante pour couvrir tous ses besoins. En effet, selon les conventions signées avec la Société

algérienne de gaz naturel, ce n'est qu'à partir de 1978 que le gaz algérien serait livrable. Le Conseil-exécutif est par conséquent d'avis qu'il serait prématuré de prendre maintenant des mesures législatives ou économiques, de même qu'il ne saurait être question d'envisager maintenant déjà le versement de subventions. Ici également, le canton doit se limiter à un appui administratif. Le Conseil-exécutif entend poursuivre sa politique et exiger en contrepartie de l'octroi de l'autorisation la possibilité de raccordement aux conduites intercantonales passant sur le territoire du canton de Berne. Il fera valoir ce point de vue chaque fois qu'il sera appelé à fournir un préavis. Le développement doit être suivi très attentivement. Si un besoin se fait vraiment sentir, des mesures d'ordre légal ou autre pourront être envisagées.
La Direction cantonale des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique continuera de donner des renseignements sur l'approvisionnement en énergie dans le cadre de son rapport de gestion. C'est dans ce sens le postulat peut être accepté.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Theiler – Kantonaler Transportplan

Wortlaut des Postulates vom 12. November 1973

Der Erlass eines Fahrverbotes für den privaten Motorfahrzeugverkehr an Sonntagen und eventuell auch an Samstagen wird immer wahrscheinlicher. Da aus Gründen des Umweltschutzes und der begrenzten Energievorräte eine Beschränkung des motorisierten Individualverkehrs in absehbarer Zeit ohnehin notwendig wird, würden weite Bevölkerungskreise den Versuch mit einem Fahrverbot an Samstagen und Sonntagen begrüssen. Dieses Fahrverbot darf aber nicht auf Kosten derjenigen Orte und Gebiete unseres Kantons gehen, die nicht oder nur mangelhaft mit öffentlichen Transportmitteln erschlossen sind.
Der Regierungsrat wird ersucht, in Zusammenarbeit mit SBB, Privatbahnen, PTT und den privaten Autotransportunternehmern einen Transportplan vorzubereiten, der im Falle eines Fahrverbotes an Wochenenden die Bedienung aller Orte und Regionen des Kantons – auch der Erholungsgebiete – mit leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmitteln sicherstellt.

(Mitunterzeichner: 6)

Theiler. In der Einleitung zu meinem Postulat schrieb ich: «Der Erlass eines Fahrverbotes für den privaten Motorfahrzeugverkehr an Sonntagen und eventuell auch an Samstagen wird immer wahrscheinlicher». Das war Mitte November 1973, eine Woche, bevor das Sonntagsfahrverbot erlassen wurde. An dem Tag, als meinem Postulat die dringliche Behandlung abgesprochen wurde, war die Meinung vorherrschend, man könne ruhig abwarten, und innerhalb einer Woche hätte die Regierung einen Transportplan auch nicht aufstellen können. Vielleicht ist es ganz gut, dass wir nun nach den Erfahrungen mit dem Sonntagsfahrverbot darüber sprechen können. Wir haben ja gesehen, dass sich sehr viele düstere Prophezeiungen in bezug auf das Sonntagsfahrverbot nicht bewahrheitet haben; im Gegenteil, mancher Ort und manche Einrichtung haben davon profitiert, und grosse Teile der Bevölkerung empfanden Freude an diesem Experiment. So stehen wir heute vor der Situation, dass zwar der Bundesrat erklärt hat, wenn wieder einmal eine Energieknappheit eintreten sollte, werde man nicht mehr ein intergrales Sonntagsfahrverbot dekretieren; auf der andern Seite ist aber eine eidgenössische Volksinitiative für zwölf autofreie Sonntage im Jahr angekündigt, und wir werden ja heute noch Gelegenheit haben, darüber zu reden, ob nicht auch der Kanton in dieser Richtung einiges unternehmen könnte. Mit andern Worten: Das Beispiel, das aus einer momentanen Notsituation entstanden ist, wird vermutlich in irgendeiner Form Bestand haben. Darum habe ich mein Postulat auch nicht zurückgezogen, ja es scheint mir aktueller denn je. Gerade die autofreien Sonntage im November haben gezeigt, dass in unserem öffentlichen Transportsystem noch ungeahnte Reserven liegen. Von einem Verkehrszusammenbruch auf der Eisenbahn war keine Rede. Die Bundesbahnen haben sogar erklärt, sie wären in der Lage, noch weitere Züge einzusetzen. Wir wissen ferner, dass das private Cargewerbe über sehr grosse Transportreserven verfügt, und auch die PTT hat freie Transportkapazitäten.
Es ginge nun darum, in einer sorgfältigen wissenschaftlichen Arbeit den Verkehrsbedarf abzuklären, insbesondere für die Gegenden, die heute fast ausschliesslich durch den privaten Verkehr bedient werden. Interessant wäre es, beim Aufstellen des Verkehrsplanes einmal von der Hypothese auszugehen, dass der ganze Verkehrsbedarf im Kanton Bern durch den öffentlichen Verkehr gedeckt werden müsste. Dann sähe man auch, ob die bestehenden Transportkapazitäten genügen oder wieviel neue hinzukommen müssten. Das gäbe uns eine Entscheidungsgrundlage für freiwillige Massnahmen des Kantons.
Ich bin froh, dass der Regierungsrat bereit ist, mein Postulat entgegenzunehmen, und hoffe, dass auch Sie, meine verehrten Kollegen, ihm zustimmen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Si le problème soulevé par M. Theiler a perdu de son actualité, il n'en subsiste pas moins et il peut redevenir actuel. Nous pouvons répondre à l'auteur du postulat que les travaux pour établir un plan des transports en prévision d'une crise économique ou politique ont débuté dès fin 1972.

Cette planification des transports se fait à trois niveaux:

a) Au niveau de la Confédération, laquelle prend contact avec les entreprises de chemins de fer et automobiles concessionnaires revêtant une importance régionale.

b) Depuis quelque temps déjà, au niveau cantonal, des travaux préparatoires ont été entrepris en vue de réaliser la conception fédérale. Le Conseil-exécutif a nommé un organe de coordination subordonné à l'état-major cantonal prévu pour les cas de catastrophes. On prépare un inventaire de l'offre et des besoins en moyens de transport. De plus, on prépare un plan des priorités pour le cas où les moyens de transports privés manqueraient.

c) Le devoir d'assurer les services de transports locaux incombe en premier lieu aux autorités communales. En décembre 1973, elles ont reçu le plan des

transports prévu dans la conception de la défense totale du territoire. Il leur a été de plus recommandé de désigner des organes locaux chargés de la coordination des transports. En particulier, on a recommandé aux petites localités de prévoir une organisation par groupement de communes ou par intégration dans les services d'une commune importante.

Ce plan est destiné avant tout à assurer l'approvisionnement du pays en denrées de première nécessité. Il faudrait examiner de plus près la question de savoir si l'organisation pourrait être étendue au transport des personnes dans le cas où l'interdiction de circuler le dimanche serait dictée par des considérations autres qu'économiques ou politiques. Le postulat peut être accepté dans ce sens; il est du reste partiellement en voie de réalisation.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Michel (Meiringen) – Zukünftige Elektrizitätsversorgung der Schweiz

Wortlaut der Interpellation vom 17. September 1973

Im Bericht über die Elektrizitätsversorgung der Schweiz in den Jahren 1972 bis 1980 kamen die zehn grössten Produktionswerke zum Schluss, dass selbst im geringsten Fall schon um 1975 Schwierigkeiten in der Versorgung auftreten und möglicherweise Rationierungsmassnahmen notwendig werden dürften.
Zu diesen Schwierigkeiten gesellt sich die Forderung weiter Kreise (AFB), wonach sich die Elektrizitätsproduktion «nicht an der steigenden Nachfrage, sondern an den Grenzen der Belastbarkeit unserer Umwelt» zu orientieren habe.

- Da im Falle von Rationierungsmassnahmen kaum auf Importe ausgewichen werden kann
- und da die wirtschaftlich nutzbaren Wasserkraftreserven nahezu vollständig ausgeschöpft sind,
- ganz besonders aber auch, da der Bau neuer Kernkraftwerke auf Widerstand stösst,

stellt sich die Frage der mittel- und langfristigen Strombeschaffung im Kanton Bern.
Ich ersuche den Regierungsrat, zu diesem Problem Stellung zu nehmen.

Direktor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Monsieur le député Michel invite le Gouvernement à prendre position sur l'approvisionnement du canton de Berne en énergie électrique à moyenne et à longue échéance.
Le besoin en électricité des FMB s'accroît, en moyenne, de 5 à 6 % par année. Pour 1973, il a dépassé 6 milliards de kwh. L'usine de Mühleberg, dont l'activité commerciale a débuté en novembre 1972, a été mise en exploitation juste à temps pour couvrir la demande sans cesse croissante. De plus, et en collaboration avec d'autres entreprises électriques suisses, les FMB ont signé un contrat qui les lie à «Electricité de France» concernant la participation à l'usine nucléaire de Fessenheim en Alsace. Sur la base de ce contrat, les FMB pourront obtenir annuellement environ 550 millions de kwh dès les années 1976/77 et cela au prix de revient et pour la durée d'existence de l'entreprise. Grâce à leur participation aux usines nucléaires du Rhin à Leibstadt et à Kaiseraugst, les FMB pourront disposer en outre de 700 millions de kwh supplémentaires dès les années 1979/80.
Si les besoins en énergie continuent de s'accroître normalement et si la production de l'usine nucléaire de Mühleberg ne subit pas d'à-coups, les FMB assureront une fourniture de courant suffisante jusqu'en 1975/1976 pour autant que les conditions météorologiques soient normales et que les actuelles possibilités d'importation subsistent. Malgré les nouvelles participations, le manque d'électricité commencera de se faire sentir à partir des années 1975/76 pour augmenter régulièrement et atteindre environ 1,4 milliards de kwh en 1978/79 et 2,0 milliards de kwh en 1980/81. Si on peut supputer la durée de construction de l'usine nucléaire de Graben à 5 ou 6 ans, il est indispensable qu'elle soit mise en chantier dans un avenir très proche afin que l'exploitation puisse débuter vers l'année 1980.
Jusqu'à la mise en service de l'usine de Graben, les FMB s'efforceront d'obtenir de l'électricité à l'étranger et peut-être aussi en Suisse. Des tractations menées dans ce but ont commencé il y a longtemps. Les usines électriques étrangères ne sont malheureusement pas en mesure de garantir la livraison de plus grandes quantités d'énergie dans les années à venir.
A longue échéance, la couverture des besoins en énergie électrique du canton de Berne est assurée par l'usine nucléaire de Graben et par la participation à d'autres usines électriques. Du fait qu'actuellement, aucune autre possibilité de produire de l'électricité ne peut être envisagée, il convient de vouer la plus grande attention à la technique nucléaire.

Michel (Meiringen). Ich bin befriedigt.

Interpellation Fehr – Auslegung von Artikel 125 Absatz 2 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers

Wortlaut der Interpellation vom 18. September 1973

Gemäss Artikel 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (Teilrevision 6. Dezember 1964) erheben die Eigentümer von öffentlichen Anlagen, die der Versorgung mit Wasser, der Beseitigung von Kehricht usw dienen, von den Benützern angemessene Gebühren.
Laut Absatz 2 des Artikels 125 sollen die Gebühren grundsätzlich so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.
Es besteht bis heute eine gewisse Unsicherheit über die Auslegung des Wortes «sollen», wobei insbesondere folgende Interpretationen diskutiert werden:

a) Die Gebühren müssen im Prinzip so angesetzt werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen usw. decken.

b) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen usw. decken.

Welche Auslegung trifft nach Meinung des Regierungsrates zu?

Direktor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Conformément au 2ème alinéa de l'article 125 de la loi sur l'utilisation des eaux (LUE) dans sa teneur du 6 décembre 1964, les propriétaires d'installations publiques doivent fixer les émoluments pour l'alimentation en eau, l'élimination des ordures, des eaux usées, des boues résiduaires et autres résidus de manière à couvrir les frais d'exploitation et d'entretien des installations ou parties d'installations et permettre le service des intérêts, l'amortissement du capital investi et la création d'un fonds de renouvellement. M. le député Fehr demande comment ces prescriptions doivent être interprétées.

Il est admis, en théorie comme en pratique, que le produit des émoluments ne doit pas excéder le montant des dépenses tel qu'il ressort de l'application des prescriptions données ci-dessus. Une limitation vers le haut est donc fixée par le principe de la couverture des dépenses. Dans la pratique, on tolère néanmoins une exception dans deux cas. Il arrive occasionnellement que de modestes excédents de recettes se produisent dans l'approvisionnement en eau. La production d'électricité permet souvent de réaliser des excédents de recettes assez remarquables. Dans les deux cas, il s'agit de situations analogues à celles d'un contrat individuel avec, en ce qui concerne l'électricité, des incidences relevant du droit civil. Jusqu'à nouvel avis, nous continuerons de considérer ces deux cas comme tolérables.

D'autre part, selon la volonté clairement exprimée du législateur, les dépenses occasionnées par les prestations des services publics indiqués ci-dessus doivent être couvertes par des émoluments. Le texte légal n'est pas formulé de manière impérative pour deux raisons. D'une part, il n'est jamais possible de calculer les émoluments avec une précision telle que la couverture des frais soit exactement assurée. D'autre part, en lieu et place de l'émolument unique pour les installations de viabilité de base ou conjointement avec celui-ci, il est possible, en vertu de l'article 108 de la loi sur les constructions, d'exiger des contributions des propriétaires fonciers. Les communes disposent ici d'une certaine liberté d'action. Cependant, les règlements-types sur l'approvisionnement en eau et l'élimination des eaux usées recommandent le prélèvement d'une contribution auprès des propriétaires fonciers. Ces contributions permettent d'assurer le financement anticipé; elles peuvent être, par la suite, imputées sur les émoluments de raccordement et de rachat. En revanche, les émoluments prélevés au titre de l'article 125 de la loi sur l'utilisation des eaux ne deviennent exigeables qu'au moment où le bâtiment est raccordé au réseau des canalisations.

En terminant, nous tenons à préciser que la perception de redevances comme telles est formulée de manière impérative à l'article 125 de la loi sur l'utilisation des eaux. Une renonciation expresse à la perception serait assimilable à une gestion financière contraire à la loi. De plus, et dans la pratique, aucun tarif des émoluments n'est approuvé si, par exemple, il contient une clause selon laquelle la moitié seulement des frais d'une commune pour l'approvisionnement en eau, l'élimination des ordures ou des eaux usées était couverte par des émoluments.

Präsident. Herr Fehr ist abwesend. Er wird seine Erklärung beim Staatsschreiber deponieren können.

Interpellation Stalder – Hebebühne in der Bucht Spiez

Wortlaut der Interpellation vom 18. September 1973

In der Bucht von Spiez wurde im Jahre 1973 eine Hebebühne für die Ein- und Auswasserung von Booten erstellt (Seepolizei).
Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aus welchen Kassen wurde die Anlage finanziert und was hat sie gekostet?
2. Stimmt es, dass die Anlage von Privaten vorfinanziert wurde?
3. Warum wurde die Gemeinde Spiez über dieses Bauvorhaben nicht informiert, umsomehr als die Anlage in einem bereits fertig geplanten Gebiet erstellt wurde (Städtliplanung)?

Stalder. Herr alt Regierungsrat und alt Nationalrat Samuel Brawand hat mir einmal gesagt, man sollte als Parlamentarier die Regierung nie etwas fragen, was man nicht genau kenne, sonst riskiere man, angelogen zu werden! Ich möchte dies zwar im Fall Hebebühne in der Bucht Spiez nicht so streng verstanden wissen.

Als ich im September 1973 bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Polizeidirektioin zum Abschnitt Seepolizei ein paar heikle Fragen stellte, war der Sprecher des Regierungsrates nicht in der Lage, mir zu antworten, obschon man zu jener Zeit schon einige 10 000 Franken für den Bau der erwähnten Hebebühne bewilligt hatte. Das hat mich dann veranlasst zu interpellieren.
Ich war seinerzeit Präsident der Planungskommission für das sogenannte «Städtli» in der Spiezerbucht. Die Sonderbauvorschriften sahen vor, dass der private motorisierte Verkehr aus diesem Gebiet eliminiert wird, und ausgerechnet dort baut man nun eine solche Anlage, die zwangsläufig zusätzlichen Verkehr bringen wird.
Ich habe die Regierung gefragt, was die Anlage insgesamt gekostet habe und wer Geldgeber sei. Ich habe nämlich das Gefühl, dass der eingeschlagene Weg nicht ganz sauber war. Ich könnte mir auch vorstellen, dass wenn man den Finanzdirektor angegangen hätte, der Bescheid wahrscheinlich ablehnend gewesen wäre.
Aber nun zur Hauptsache. Warum hat man die Anlage ohne Vernehmlassungsverfahren gebaut? Diese Tatsache beraubte nämlich die Gemeinde Spiez der Möglichkeit, offiziell Einsprache zu erheben. Meiner Ansicht nach hätte ein Bewilligungsverfahren nach Artikel 4 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen.
Ich stelle fest, dass gegenwärtig eine konfuse Situation in diesem Geschäft besteht. Die Baudirektion ordnete an, dass die Anlage abgerissen werden müsse. Zurzeit verhandelt man zwar, um nachträglich doch noch die Baubewilligung zu erwirken.

Ich möchte abschliessend feststellen, dass die Regierung in diesem Geschäft in einige Verlegenheit geraten ist, sonst hätte man nicht fast ein halbes Jahr benötigt, um meine Interpellation beantworten zu können. Ich bin im übrigen gespannt, welche Antwort mir die Regierung auf meine Fragen erteilen wird.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le problème soulevé par M. Stalder est à la fois simple et compliqué. Il ne dépasse en tout cas pas le cadre d'une région et je suis persuadé que l'interpellateur sait déjà ce que je vais lui répondre.
M. le député Stalder pose trois questions. Avant d'y répondre, nous tenons à rappeler brièvement les faits.

En 1972, la fondation Spiezerhof, d'entente avec la commune de Spiez, autorisait la police du lac à agrandir la place d'amarrage du Städtli dans la baie de Spiez pour 2 à 3 bateaux de la police. Un contrat de servitude a été conclu et l'autorisation requise accordée par l'autorité compétente. La commune de Spiez exigea, en particulier, que le mur de béton soit revêtu d'une couche de pierres naturelles. A cette même époque s'amorçaient les discussions concernant la planification du trafic sur le lac et les mesures à prendre pour lutter contre les effets négatifs de la petite batellerie, particulièrement des bateaux à moteur.
En corrélation avec cette question, il apparut qu'un nombre restreint d'installations de mise à l'eau des bateaux faciliterait le contrôle. L'aménagement d'une pareille construction a été pris en charge par la BAK SA, société anonyme pour la construction et l'exploitation d'installations portuaires. L'Etat, quelques communes, les sociétés de pêcheurs et l'Association pour la protection des rives des lacs font partie de cette association. La BAK demanda donc l'autorisation de planter 4 pilotis d'acier pour un élévateur à l'endroit autorisé comme place d'amarrage pour les bateaux de la police du lac dans la baie de Spiez.
La construction d'une telle installation est subordonnée à l'octroi d'un permis de bâtir ordinaire et d'une autorisation spéciale de notre Office des transports (police de la navigation) ainsi que de l'Ingénieur d'arrondissement des travaux publics (constructions hydrauliques). Sur la base de rapports faisant état de l'accord antérieur des autorités compétentes, l'Office cantonal des transports donna une autorisation de police de la navigation en ce qui concerne les 4 pilotis porteurs. Il va de soi que dans la procédure relative à l'octroi du permis de bâtir, la Commune devait être entendue.
L'élévateur fut néanmoins installé par BAK SA sans que le permis de bâtir ordinaire, en complément à l'autorisation spéciale de l'Office des transports, ait été requis. La BAK SA a commis une faute, mais il ne faut voir là aucune intention cachée de sa part.
Nous tenons à faire remarquer que l'installation ne choque pas et qu'elle est parfaitement adéquate. L'élévateur, lorsqu'il n'est pas en service, disparaît sous la surface de l'eau. Il est utilisé par le service de sauvetage du lac pour sortir de l'eau des bateaux avariés. Comme cette installation est utilisée par la police du lac, un contrôle des mises à l'eau ainsi que des sorties de l'eau de bateaux est possible en tout temps, comme le demandent ceux qui désirent que l'on mette de l'ordre sur les rives de nos lacs et sur nos lacs eux-mêmes. Ce contrôle devrait également éviter le stationnement désordonné de bateaux le long de la baie de Spiez ou ailleurs sur les bords du lac dénoncé à de nombreuses reprises dans cette salle. C'est pour ces motifs que le Conseil-exécutif a accordé une aide financière importante et un prêt remboursable.
En réponse aux questions posées par M. le député Stalder, nous dirons ce qui suit:

1. Combien cette installation a-t-elle coûté et quelle caisse a couvert la dépense?

L'élévateur a été construit et financé par la Société anonyme pour la construction et l'exploitation d'installations de petite batellerie dans les eaux bernoises, c'est-à-dire la BAK SA dont nous avons parlé plus haut. Les frais se sont élevés à 184 420 francs. L'Etat a participé au financement par l'octroi d'une subvention à fonds perdu de 30 000 francs provenant du fonds de droit privé de la Direction des transports, et par un prêt remboursable de 45 000 francs. Des prestations équivalentes et sous la même forme ont été accordées par le fonds ordinaire de la SEVA. Ces décisions étaient subordonnées à l'autorisation pour la police du lac de pouvoir mettre ses bateaux à l'eau et les en sortir gratuitement.

2. Est-il exact que des particuliers aient fourni des avances?

La maison qui a procédé aux travaux d'installation a dû attendre, pour être payée, que les contributions de l'Etat, mentionnées ci-dessus, aient été versées. Pour le solde, elle a conclu avec la BAK SA un contrat aux termes duquel celle-ci procéderait à des versements partiels correspondant aux recettes provenant de l'exploitation de l'élévateur.
Les conditions sont celles qu'on applique normalement dans le commerce.

3. Pourquoi la commune de Spiez n'a-t-elle pas été informée de ce projet? Cet oubli est d'autant plus regrettable que l'élévateur a été installé dans un périmètre déjà planifié (plan d'aménagement du «Städtli»)

Comme nous l'avons déjà dit, c'est par erreur que le permis de bâtir ordinaire nécessaire n'a pas été demandé. Nous avons exigé de la BAK SA qu'elle présente une demande ultérieure auprès de la commune de Spiez. Visiblement, l'omission est due aux circonstances et ne fut pas intentionnelle. En fait, les autorités communales de Spiez étaient au courant de la situation puisque l'Office cantonal des transports avait envoyé au Conseil municipal une copie de l'autorisation datée du 25 avril 1973 concernant la police de la navigation. La commune aurait eu alors la possibilité de faire suspendre les travaux de construction, qui n'ont pris fin qu'en juin. Elle ne l'a pas fait et elle a été bien inspirée d'y renoncer. Nous exprimons le vœu que l'autorisation de construire soit accordée sans conditions restrictives, l'installation étant, en effet, extrêmement utile pour le contrôle de la petite batellerie. Nous sommes persuadés que la question de trafic routier peut être résolue à satisfaction si quelques mesures appropriées sont prises.

En résumé, il y a eu faute, ou plus précisément oubli. Une personne ne s'est pas acquittée de sa tâche comme elle aurait dû le faire. Je m'abstiendrai de faire ici des personnalités. J'espère que les ennuis et les difficultés qui en sont résultés pourront être surmontés et que l'élévateur pourra remplir sa fonction.

Stalder. Ich bin nur teilweise befriedigt.

Interpellation Hess - Aufhebung der Dorflinie Zollikofen durch die Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn (SZB)

Wortlaut der Interpellation vom 8. November 1973

Die Gemeinde Zollikofen hat sich in den letzten Jahren sehr stark entwickelt und zählt demnächst 10 000 Einwohner. Die SZB ist deshalb für die Gemeinde ein lebenswichtiges Verkehrsmittel als Verbindung mit der Stadt Bern. Die Direktion der SZB hat nun beschlossen, die Dorflinie von Unter-Zollikofen bis Station SBB aufzuheben. Demzufolge besteht nur noch eine Verbindung durch die direkte Linie Worblaufen-Station SBB, an der östlichen Peripherie der Gemeinde. Die Gemeinde entwickelt sich jedoch eindeutig im westlichen Teil.

Die bisherigen Entscheide der Direktion der SZB haben die Bevölkerung von Zollikofen sehr aufgebracht und das Vertrauensverhältnis gegenüber der SZB äusserst gestört. Vor allem ist für die Gemeinde sehr ungewiss, ob in der Zukunft nicht auch die Dorflinie Worblaufen-Unter-Zollikofen aufgehoben und durch einen Autobusdienst ersetzt werden soll.
Auf Grund dieser Feststellungen bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:
Ist der Regierungsrat bereit,

a) die Interessen der Gemeinde Zollikofen zu vertreten, indem er die Versicherung abgibt dahin zu wirken, dass die Dorflinie Worblaufen-Unter-Zollikofen bestehen bleibt;

b) die Bemühungen der Behörde von Zollikofen, eine Prüfung und allfällige Projektierung über eine Bahnverbindung von Unter-Zollikofen in das nordwestliche Gemeindegebiet zu unterstützen?

Direktor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

M. le député Hess se réfère à une requête adressée par la Compagnie du SZB à l'Office fédéral des transports et tendant à abandonner, dès le changement d'horaire (26 mai), l'exploitation du tronçon qui relie Zollikofen-Dessous à la gare CFF. Pour remplacer la halte supprimée à Zollikofen-Dessus, on a établi une nouvelle halte éloignée de 200 mètres et située sur la ligne de la Rütti, à la Kreuzstrasse. Cette nouvelle halte est déjà utilisée, particulièrement aux heures de pointe.

La décision d'envoyer cette requête aux autorités fédérales a été prise à la très forte majorité des actionnaires de la Compagnie du SZB réunis en assemblée générale le 27 juin 1973. Dans sa séance du 5 septembre 1973, le Conseil fédéral a fait droit à la requête de la Compagnie du SZB et pris les décisions qui découlaient de cette acceptation.
Au cours de cette même séance, le Conseil fédéral approuvait le texte d'une réponse à donner à une demande présentée par la commune municipale de Zollikofen le 18 avril 1973.
L'interpellateur pose deux questions au Conseil-exécutif:

1. Le Conseil-exécutif est-il disposé à défendre les intérêts de la commune de Zollikofen et à obtenir l'assurance que la ligne Worblaufen-Zollikofen-Dessous sera maintenue?
Le Conseil-exécutif est prêt à le faire. Sur le tronçon Zollikofen-Dessous-Worblaufen-Berne et retour sera introduite dès le changement d'horaire 1974, une course toutes les 15 minutes. Comparativement à la situation actuelle d'une course toutes les 20 minutes, l'amélioration est certaine. A titre d'information signalons que, en plus de cela, des courses à intervalles de 30 minutes auront lieu sur la ligne Berne-Worblaufen-Kreuzstrasse-Zollikofen-Jegenstorf et retour. La durée du trajet sera diminuée de 3 à 5 minutes par rapport à l'actuelle.

2. Le Conseil-exécutif est-il disposé à soutenir les autorités de Zollikofen dans leurs efforts en vue d'examiner et, éventuellement, d'établir un projet concernant une liaison ferroviaire entre Zollikofen-Dessous et le nord-ouest de la commune?
Les conditions qui permettraient l'établissement (onéreux) d'une ligne de chemin de fer reliant les quartiers nord-ouest de Zollikofen à Zollikofen-Dessous ne sont pas encore données pour le moment. A vrai dire, on pourrait, dans les années qui viennent, organiser un service par autobus sur ce tronçon. Il s'agirait en l'occurrence d'un trafic local pour lequel ni la loi fédérale sur les chemins de fer, ni la loi cantonale sur les entreprises concessionnées ne permettraient l'octroi de subventions. La Direction cantonale des transports est prête à soutenir les autorités de Zollikofen en cette affaire et à les aider de ses conseils. Les mêmes sentiments de bonne volonté existent de la part de la Compagnie du SZB qui, en novembre 1973, a présenté au Conseil municipal un projet prévoyant un système de transports par autobus.

Interpellation Kohler - Verunreinigung der Birs durch Abwasser der Papierfabrik Grellingen

Wortlaut der Interpellation vom 26. November 1973

In der Presse wurde kürzlich auf die unerfreuliche Tatsache einer starken Verschmutzung der Birs durch die Papierfabrik Grellingen aufmerksam gemacht. Trotz frühzeitiger Verhandlungen zwischen den kantonalen Instanzen Bern und Baselland wurde nach Inbetriebnahme der ARA Birs I Reinach festgestellt, dass diese die anfallenden Abwasser aus Grellingen leistungsmässig nicht zu klären vermag.
Der Regierungsrat wird um Auskunft zu folgenden Fragen gebeten:

- Wie konnte es beim Bau der Kläranlage Reinach zu solchen Fehlberechnungen kommen, nachdem seinerzeit mit der Papierfabrik Deisswil - ein gleicher Fall - die nötigen Erfahrungen gemacht werden konnten?
- Welche Lösung sieht nun der Regierungsrat, um der Verschmutzung der Birs Einhalt zu gebieten, nachdem sich Reinach bereit erklärt hat, die Kläranlage auszubauen, dazu aber mindestens zwei Jahre benötigt?
- Genügen dem Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen, um die Papierfabrik Grellingen zu veranlassen, eine Vorreinigungsanlage zu bauen?
- Wenn ja, welche Vorkehren gedenkt er als Zwischenlösung zu treffen, um dem gegenwärtigen unerfreulichen Zustand raschmöglichst abzuhelfen?

Direktor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

M. le député Kohler fait état des difficultés que rencontre la STEP Birse I à Reinach dans l'épuration des eaux usées de la fabrique de papier de Grellingue. Nous pouvons répondre comme suit aux questions posées:

1. Comment peut-on expliquer les erreurs de calcul qui se sont produites lors de la construction de la station d'épuration de Reinach, tant en ce qui concerne les quantités que la qualité des eaux usées, après les expériences qu'il fut possible de faire avec la fabrique de papier de Deisswil?

En ce qui concerne les quantités d'eaux usées il n'y a pas eu d'erreur de calcul. La station d'épuration de Reinach a été projetée en son temps sans que soit prévu l'apport des communes et des industries bernoises. Au cours des discussions qui suivirent concernant le raccordement de communes du Laufonnais, on se rendit compte qu'éventuellement la station d'épuration pourrait ne pas suffire à la longue. En conséquence, après une discussion approfondie, on inscrivit au procès-verbal des délibérations du 6 juin 1968 un passage dans lequel les conséquences d'un raccordement des eaux usées industrielles de la fabrique étaient clairement définies. Il fut notamment spécifié que le volume des eaux usées des communes, y compris la fabrique de papier, pouvait atteindre 100 litres par seconde et que la station d'épuration Birse I devait compter avec cette quantité, même si cela devait conduire à son agrandissement.

En mars 1966, un rapport d'enquête fut présenté. Il y était dit que sur la base des mensurations effectuées, il devait être possible de déverser les eaux usées de la fabrique de papier dans l'installation d'épuration de Birse. Une comparaison avec la fabrique de carton de Deisswil (et non pas la fabrique de papier) n'est pas possible, car les eaux usées de Deisswil contiennent une proportion beaucoup plus forte de matières solides. Au surplus, l'installation d'épuration de Reinach a été mise en service en 1964 alors que les expériences faites avec Deisswil datent des années 1970/71.

Après le raccordement de la fabrique de papier Ziegler SA à la station d'épuration, en été 1973, il se produisit effectivement une surcharge. Celle-ci est due partiellement au fait que la réserve de capacité de la STEP de Reinach était sérieusement diminuée par les nouvelles constructions dans les communes des cantons de Bâle-Campagne et de Soleure. D'autre part, il apparaît que les mensurations de 1966 n'avaient pas donné le total du contenu en matières solides. Il s'agissait en effet de grandes quantités de matières solides déversées en fin de semaine, c'est-à-dire en dehors des heures de mesurage. Le vendredi, les machines sont régulièrement arrêtés et nettoyées. De plus, mais très irrégulièrement, on procède à des nettoyages lorsqu'on passe à la fabrication de papier d'une autre qualité ou d'une autre couleur. Les constatations les plus récentes ont montré que, lors de tels travaux de nettoyage, des à-coups de charge se produisaient dans la STEP en quantité d'eaux usées et aussi en contenu de matières solides. Ces constatations ne purent être faites qu'après le raccordement à la station d'épuration en automne 1973. C'est ensuite de ces constatations que, par lettre du 18 septembre 1973, la direction des travaux publics du canton de Bâle-Campagne annonça qu'elle refusait de recevoir les eaux usées de cette entreprise.

2. Quelle solution le Conseil-exécutif prévoit-il pour enrayer la pollution de la Birse compte tenu du fait que l'installation de Reinach sera agrandie mais que cet agrandissement nécessitera au moins deux ans?

La Direction de l'économie hydraulique du canton de Berne a exigé immédiatement de la fabrique de papier la construction d'une installation de prétraitement permettant de réduire la teneur en matières solides des eaux usées au niveau des eaux usées ménagères. Le projet a été soumis à l'Office cantonal de l'économie hydraulique et énergétique à fin décembre 1973. La mise en service de cette installation a été ordonnée pour l'automne 1974. Jusqu'à ce moment-là, 40 % des eaux usées seront déversées dans la station d'épuration. Le reste ira à la Birse. Après la mise en service de l'installation de prétraitement, toutes les eaux usées seront évacuées vers la station d'épuration. La Birse ne recevra plus d'eaux non traitées.

3. Les bases légales suffisent-elles au Conseil-exécutif pour ordonner à la fabrique de papier de Grellingue de construire une installation de préépuration des eaux?

Oui.

4. Dans l'affirmative, quelles mesures entend-il prendre comme solution intermédiaire pour remédier le plus rapidement possible à cette situation?

Nous l'avons dit ci-dessus. Ajoutons que si la fabrique de papier entendait s'agrandir d'une manière ou d'une autre, elle ne pourrait le faire qu'après que l'installation de prétraitement aurait été mise en service. Au demeurant, les conditions, en ce qui concerne les eaux usées de la Birse se sont améliorées depuis que la fabrique de papier de Laufon a cessé son activité et après que, en novembre 1973, la station d'épuration de Liesberg a été mise en service. Depuis que le différend concernant le degré de prétraitement est aplani et depuis qu'une partie des eaux usées de la fabrique peuvent être évacuées vers la station d'épuration, l'entente entre les intéressés est bonne.

Kohler. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Postulat Michel (Brienz) – Verwendung von Spikesreifen

Wortlaut des Postulates vom 22. November 1973

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 1973 sind Spikesreifen nur noch bis am 15. März 1974 erlaubt. Für die folgenden Jahre muss mit einem totalen Spikesverbot gerechnet werden. Dieses Verbot würde für viele Autofahrer, besonders im Berggebiet, zu grossen Schwierigkeiten führen. Die Verkehrssicherheit auf den vereisten und verschneiten Bergstrassen wäre nicht mehr gewährleistet. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement begründet diesen Schritt mit den grossen Belagsschäden, verursacht durch die Metallstifte der Spikesreifen. Versuche haben ergeben, dass mit der Reduktion der Geschwindigkeit auf 80 km/Std. die Belagsschäden um rund 50 Prozent reduziert werden. Demzufolge müsste logischerweise eine weitere Herabsetzung der Maximalgeschwindigkeit schadenvermindernd wirken.
Würde die Maximalgeschwindigkeit z. B. auf 60 km/Std. angesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Autobahnen nicht mehr benützt werden könnten. Dies müsste wiederum bewirken, dass die Benützung von Spikesreifen

auf diejenigen Gebiete beschränkt bleiben würde, die auf Grund ihrer topographischen Lage darauf angewiesen sind.
Ich ersuche daher den Regierungsrat, beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement dahin zu wirken, dass im Interesse des Berggebietes die weitere Benützung von Spikesreifen zu erlauben sei. Wäre aus Gründen des Strassenunterhaltes die heutige Regelung mit einer Maximalgeschwindigkeit von 80 km/Std. nicht mehr tragbar, müsste eine Reduktion z. B. auf 60 km/Std. in Erwägung gezogen werden.

(Mitunterzeichner: 6)

Michel (Brienz). In meinem Postulat geht es um die Benützung von Spikesreifen. Bekanntlich hat der Bundesrat in dieser Angelegenheit mit Datum vom 18. Oktober 1973 folgenden Beschluss gefasst:

1. Spikes dürfen nur noch auf Gürtelreifen (Radialreifen) verwendet werden;
2. Die Maximalgeschwindigkeit wird auf 80 km/h beschränkt;
3. Die Benützungsdauer ist beschränkt vom 15. November bis zum 15. März;
4. Der Beschluss hat nur Gültigkeit bis zum 15. November 1974.

Der letzte Punkt scheint mir der wichtigste zu sein.

In der Begründung führte der Bundesrat zusätzlich aus, dass wenn die Industrie nicht in der Lage sei, bis zum 15. November 1974 ein Produkt auf den Markt zu bringen, das die Nachteile der Spikesreifen wesentlich mindert, man mit einem totalen Spikesverbot rechnen müsse. Das hätte natürlich grosse Nachteile in bezug auf die Verkehrssicherheit zur Folge; denn bekanntlich kommt im Winter noch kein anderes Pneufabrikat an die Verkehrssicherheit von Spikesreifen heran.
Für das Berggebiet ist aber ein allfälliges Spikesverbot nicht nur ein Sicherheitsproblem, sondern auch ein wirtschaftliches Problem. Ich denke da an die ärztliche Versorgung der Bergbevölkerung, wo es um Menschenleben gehen kann. Ich denke aber auch an die vielen Bergbewohner, die ins Tal zur Arbeit fahren müssen. Ich denke ferner an die Bergbauern, die gelegentlich den Tierarzt kommen lassen müssen.
Wie Sie wissen, ist der Spikesreifen besonders wegen der Strassenschäden, die er verursacht hat, unter Beschuss geraten. Der Bundesrat berechnet die entsprechenden Schäden auf rund 50 Millionen Franken im Jahr. Das ist sicher ein Punkt, für den man Verständnis aufbringen muss. Ich stelle aber in diesem Zusammenhang die konkrete Frage: Wer trägt eigentlich für die sogenannten Strassenschäden effektiv die Schuld, der Spikesfahrer oder der Nichtspikesfahrer, der aus lauter Fahrkomfort auf die Benützung von Spikesreifen verzichtet, so dass die Öffentlichkeit verpflichtet ist, die Strassen mit einer Unmenge von Salz schwarzzuräumen. Es ist nämlich eine Binsenwahrheit, dass Frostschäden bei einer fehlenden Isolationsschicht in vermehrtem Masse auftreten. Wenn man die Strassen vollständig vom Schnee räumt, so ist die Kälteeinwirkung auf den Unterbau wesentlich grösser. Im weiteren wird durch das Streuen von Salz ein chemischer Vorgang erzeugt, indem das Natriumchlorid eine gewaltige Kälteeinwirkung hat, und dies im Sinne einer Kumulation. Merkwürdigerweise sind wir Schweizer als Mitteleuropäer in den letzten Jahren auf die fixe Idee gekommen, überhaupt keinen Schnee mehr auf unseren Strassen zu dulden. Die Unmengen von Salz, die wir streuen, tragen überdies zur Gewässerverschmutzung und zur Gefährdung der Tierwelt bei. Schliesslich ist zu erwähnen, dass durch das Streuen von Salz Geländer und Brückenkonstruktionen verrosten.
Mein Anliegen an den Regierungsrat ist nun folgendes: Der Kanton sollte entweder im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens, das vom Bundesrat durchgeführt wird, zum Problem Stellung nehmen oder im Rahmen der Polizeidirektorenkonferenz, die von unserem Polizeidirektor präsidiert wird, auf die Frage aufmerksam machen. Für den Kanton Bern mit dem grössten Berggebiet sollte es selbstverständlich sein, dass er sich für eine weitere Tolerierung der Spikesreifen einsetzt, denn bis jetzt gibt es, wie gesagt, noch kein anderes Produkt, das im Winter die gleiche Verkehrssicherheit bietet wie der Spikesreifen. Ferner müssen wir uns von der Illusion lösen, dass unsere Strassen immer vollständig vom Schnee geräumt sein müssen. Wir ersparen damit die Schwarzräumung und entlasten die Umwelt. Sollten diese Überlegungen dem Interesse einer schnellen Verkehrsabwicklung, besonders auf Autobahnen, geopfert werden müssen, was ich persönlich bedauern würde, wäre noch die Frage zu prüfen, die Geschwindigkeit für Spikesfahrer auf 60 km/h zu beschränken. Das würde automatisch bedeuten, dass die Nationalstrassen für Spikesfahrer gesperrt wären. Das wäre aber mit Rücksicht auf die Bergregionen immerhin noch besser als nichts. Dieser letzte Punkt sollte aber nur in Erwägung gezogen weren, wenn alle andern Stricke reissen.
Was die Benützungsdauer anbelangt, könnte sie vielleicht auch noch flexibler gehandhabt werden. Bekanntlich schneit es nicht immer nach dem Kalender, manchmal treten Schneefälle schon im Oktober oder noch im April auf, was jeweils zu Komplikationen führt.
Wie Sie aus den Unterlagen ersehen haben, lehnt der Regierungsrat mein Postulat ab. Ich kenne seine Argumente nicht. Sollte aber die Begründung lauten, es handle sich hier um eine Bundessache, so möchte ich immerhin darauf aufmerksam machen, dass der Kanton Bern als grosser Bergkanton in diesem Konzept doch ebenfalls sollte mitreden können. Ich habe übrigens einen Zeitungsartikel aus dem Pays d'Enhaut erhalten, wonach auch im Waadtländer Grossen Rat das gleiche Problem diskutiert worden ist. Sollte die Ablehnung meines Postulates mit den Strassenschäden begründet werden, die durch Spikesreifen auftreten, so fordere ich den Regierungsrat auf zu untersuchen, ob daran nicht vielmehr die Frostschäden schuld sind. Auch die Frage der Verkehrssicherheit gilt es, in diesem Zusammenhang zu untersuchen.
Ich war sehr bescheiden und habe nur ein Postulat eingereicht. Damit kann nichts Weltbewegendes geschehen; für das Berggebiet geht es aber um ein wirtschaftliches Problem, und heute haben wir noch Zeit zum Handeln. Ich bitte Sie, mein Postulat zu überweisen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Regierungsrat dieses Postulat ablehnt, so tut er es nicht in erster Linie wegen seines sachlichen Inhalts, sondern weil es sich hier um eine Frage handelt, die in der heutigen Situation ins eidgenössische Parlament gehört, und wir sind der Auffassung, man sollte den Ratsbetrieb mit parlamentarischen Vorstössen im «Bären», die zuhanden des «Weissen Kreuzes» gedacht sind, nicht noch weiter belasten.

Es kann nicht darum gehen, hier eine Diskussion über die Vor- und Nachteile von Spikesreifen zu führen. Spikesreifen haben Vorteile, aber sie weisen ebenso eindeutig Nachteile auf. Wenn es zutrifft, dass insbesondere in Berggebieten, wo öfters schwierige Wegverhältnisse anzutreffend sind, einige Unfälle durch das Benützen von Spikesreifen verhindert worden sind, so trifft es auf der andern Seite ebenfalls zu, dass eine grosse Zahl von Unfällen durch Spikesreifen verursacht worden sind, und zwar auf aperen Strassen. Wer mit Spikesreifen fährt, muss auf schneefreien Strassen mit einem längeren Bremsweg rechnen, und das Fahrzeug weist nicht mehr die gleichen Fahreigenschaften auf. Spikesreifen helfen auch kräftig mit, Fussgängerstreifen und Strassenmarkierungen, namentlich in Städten und Ortschaften, auszulöschen, so dass, wenn man Bilanz zieht, die Nachteile der Spikesreifen deren Vorteile im ganzen gesehen überwiegen. Spikesreifen geben überdies dem Fahrer sehr oft den Eindruck einer falschen Sicherheit, was wiederum zu Unfällen führen kann.
Im ursprünglichen Beschluss des Bundesrates waren die Kantone ermächtigt, die Verwendungsdauer von Spikesreifen allenfalls zu erstrecken. Dies hat zu derartigen Inkonvenienzen geführt, dass man bereits nach einem Jahr den Kantonen diese Kompetenz wegnehmen und sie wieder in die Hand des Bundes legen musste.
Über ein allgemeines Spikesverbot wurde sehr lebhaft diskutiert. Die eidgenössischen Räte befassten sich mit parlamentarischen Vorstössen, und die jetzige Lösung ist auch nur als Übergangslösung gedacht. Wenn man nun auf ein Spikesverbot verzichtet, so wird sich die Industrie auch nicht anstrengen, ein anderes geeignetes Produkt, das weniger Strassenschäden verursacht, zu entwicklen.
Auch die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 80 auf 60 km/h ist eine vollständig unbehelfliche Massnahme. Inwiefern Schäden dadurch vermindert werden, lässt sich kaum feststellen. Man stellt fest, dass in Städten und innerorts, wo ohnehin Tempo 60 gilt, die Spikesschäden nicht minder gross sind als auf Überlandstrassen. Es kommt also nicht nur darauf an, wie schnell man mit Spikesreifen fährt, sondern auch, wie man damit fährt.
Man könnte noch lange über dieses Thema reden. Die Kantone sind zur Vernehmlassung eingeladen worden, bevor ein Beschluss der Bundesbehörden gefasst wurde. Sollte noch weiter mit Nachdruck über diese Frage diskutiert werden, so haben wir im Kanton Bern auch eidgenössische Parlamentarier, die im Nationalrat sitzen und die zur Entlastung des Grossen Rates dort sehr gut, wahrscheinlich mit grösserer Wirkung, als wir dies hier tun können, für das vorliegende Begehren eintreten können. Ich beantrage Ihnen daher, das Postulat abzulehnen, denn es verlangt ja von uns nichts anderes, als dass wir dem Bundesrat einen Brief schreiben.

Bacher. Ich möchte mit zwei bis drei Sätzen versuchen zu zeigen, dass der Vorstoss Michel (Brienz) seine Berechtigung hat. Es trifft sicher zu, dass solange man Spikesreifen sozusagen als Modesache montiert hat, wesentliche Strassenschäden entstanden sind. Das hat sich aber seit der zuletzt verfügten Geschwindigkeitsbeschränkung für das Fahren mit Spikesreifen geändert. Auch die Tatsache, dass nur noch Gürtelreifen, also ein teurer Reifen, mit Spikes versehen werden dürfen, hat zu einem Rückgang in der Verwendung von Spikesreifen geführt. Heute ist es so, dass praktisch nur noch Leute mit Spikesreifen fahren, die darauf angewiesen sind. Ich gehöre ebenfalls zu diesen und muss Ihnen erklären, dass ich auf Glatteis den Spikesreifen keineswegs missen möchte. Es gibt keinen andern Reifen, der einem unter gewissen Voraussetzungen in den Bergen die gleiche Fahrsicherheit bietet wie der Spikesreifen. In den Städten und im Unterland sieht man wohl nur noch selten Fahrer mit Spikesreifen, doch im Oberland verhält es sich anders. Uns geht es übrigens nicht nur darum, einen Schaden am eigenen Fahrzeug zu verhüten, sondern auch darum, den andern Strassenbenützern in gewissen Situationen möglichst keinen Schaden zuzufügen.
Ich bitte Sie also, das Postulat Michel (Brienz) zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 68 Stimmen
Dagegen ..... 32 Stimmen

Postulat Theiler – Einschränkung des privaten Motorfahrzeugverkehrs

Wortlaut des Postulates vom 29. November 1973

Nach dem geltenden Verfassungs- und Gesetzesrecht der Schweiz liegt die Strassenhoheit grundsätzlich bei den Kantonen. Gemäss Artikel 37bis Bundesverfassung haben die Kantone das Recht, den Automobil- und Fahrradverkehr zu beschränken oder zu untersagen. In Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes wird analog bestimmt, dass die Kantone den Verkehr auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, «vollständig verbieten» oder «zeitlich beschränken» können.
Die begeisterte Aufnahme des Sonntagsfahrverbotes durch grosse Teile der Bevölkerung hat gezeigt, wie gross das Bedürfnis des Menschen nach freiem Bewegungsraum auf autofreien Strassen ist. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, nach Aufhebung des allgemeinen Sonntagsfahrverbotes in einem vorerst befristeten Versuch ausgewählte Teile des bernischen Strassennetzes während der ganzen Woche oder zeitlich beschränkt für den privaten Motorfahrzeugverkehr zu sperren.

(Mitunterzeichner: 2)

Theiler. Es ist sicher für manchen unter uns überraschend zu hören, dass nach geltendem Verwaltungs- und Gesetzesrecht in der Schweiz die Strassenhoheit grundsätzlich bei den Kantonen liegt, so dass die Kantone das Recht hätten, zum Beispiel das Autofahren weitgehend zu verbieten. Der Strassenverkehrsartikel der Bundesverfassung entsprach dann in den dreissiger Jahren einem Kompromiss. Vorher konnten die Kantone das Autofahren überhaupt verbieten. Der Kanton Graubünden hatte dies bekanntlich getan, und die Regelung, die man damals einführte, war ein Zwischending. Man wollte aber mit Absicht den Kantonen hier ein grosses Mass an Kompetenzen erhalten. Wenn man das noch vor ein bis zwei Jahren zitiert hätte, hätte alles gelacht und gesagt: Wie kann man etwas so Unzeitgemässes überhaupt wieder ausgraben, es ist doch

undenkbar, dass sich je wieder jemand auf diese Weise gegen den Fortschritt wenden könnte. Nach der Energiekrise vom letzten November/Dezember und dem Experiment mit dem Sonntagsfahrverbot sieht ein grosser Teil der Bevölkerung die Sache aber mit ganz andern Augen. In der Tat waren die autofreien Sonntage eines der aufschlussreichsten sozialen Experimente, die man in den letzten Jahren in der Schweiz durchgeführt hat. Es verhält sich leider so, dass es sehr schwierig ist, auf sozialem Gebiet Experimente durchzuführen. Schon die Trägheit des Gesetzgebungsapparates, der Verwaltung und des Menschen überhaupt verhindern solche Experimente. Es muss schon zu einer akuten Krise kommen, um einmal etwas ganz anders zu machen. Die Beobachtung, die man an den autofreien Sonntagen machen konnte, war die, dass bei vielen Leuten plötzlich ein ganz neues Lebensgefühl geherrscht hat. Neue, kreative Fähigkeiten kamen bei den Leuten zum Vorschein. Man entdeckte plötzlich, dass man seine Freizeit auch auf ganz andere Art, als dies sonst üblich war, verbringen kann. Statt dass man die Familie in den Wagen verstaut und über mehrere Pässe fährt, begann man wieder, mit den Kindern zu spielen. Man suchte wieder nach Bastelwerkzeugen oder streifte zu Fuss oder mit dem Fahrrad durch die Umgebung, um sie neu zu entdecken. Ein Strassenzug sieht nämlich ganz anders aus, wenn man in schnellem Tempo mit dem Wagen hindurchfährt oder wenn man die Strasse zu Fuss zurücklegt. Die autofreien Sonntage haben somit vielen Leuten vollständig neue Eindrücke vermittelt. Am Anfang schimpfte man wohl noch ein wenig über diese Verfügung, weil ein Zwang dahintersteckte, aber verhältnismässig rasch ist die Verärgerung einer Freude gewichen.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, warum ich einen solchen Vorstoss unterbreite, indem es doch jedermann freistehe, das Auto an Sonntagen zu Hause zu lassen. Dieser Einwand stimmt höchstens zur Hälfte, denn wenn nur ein Einzelner so handelt, sind die Strassen eben doch mit Abgasen verpestet, man leidet unter Lärmeinwirkungen, und man muss sogar befürchten, überfahren zu werden, wenn man als Einzelgänger darauf spazieren geht.

Auch davon, dass es sich bei meinem Vorstoss um einen blinden Hass gegen das Automobil handeln würde, kann keine Rede sein. Es gibt nämlich auch viele Autofahrer, die für die Einführung gelegentlicher autofreier Sonntage plädieren. So konnten wir gestern in der Zeitung von einer Petition aus dem Kanton Aargau lesen, die an den Bundesrat gerichtet ist und die zwölf autofreie Sonntage im Jahr verlangt. Unter den 6000 Petitionären sind 62 Prozent Motorfahrzeuglenker. Es geht hier also gar nicht darum, zwischen den Nichtautomobilisten und den Automobilisten eine Front zu errichten.

Ich habe mit Absicht keine apodiktische Motion eingereicht, obschon eine Motion rechtlich ebenfalls in Ordnung gewesen wäre. Der Regierungsrat kann nämlich nicht sagen, dieser Vorstoss gehöre nicht ins Kantonsparlament, er betreffe eine Bundessache. Ich hätte beispielsweise eine Motion einreichen können, die den Regierungsrat beauftragt, sämtliche Strassen, die nach Bundesrecht keine Durchgangsstrassen sind und daher nicht offengehalten werden müssen, zwölfmal im Jahr zu sperren. Es wäre vielleicht sogar lustig, wenn der Kanton Bern einmal nach dieser Richtung etwas unternähme. Der Regierungsrat hat übrigens, wenn das Postulat überwiesen wird, einen grossen Spielraum, um seine Phantasie zu entfalten. Das darf ja der Regierungsrat tun. Man könnte zum Beispiel dort, wo Parallele Strassenzüge existieren, den einen für den Motorfahrzeugverkehr sperren und ihn den Radfahrern und Fussgängern überlassen. Das wäre vielleicht auch ein attraktives Argument zur Förderung des Berner Fremdenverkehrs. Es gibt bekanntlich immer mehr Velotouristen oder solche, die das Fahrrad im Kofferraum ihres Autos mitnehmen oder in den Ferien ein Fahrrad mieten. Man könnte auch an Feiertagen die Stadtzentren für den Motorfahrzeugverkehr sperren. Die Begründung, ein grosser Teil des Motorfahrzeugverkehrs in den Stadtzentren sei Zulieferungsverkehr, gilt ja für die Sonntage nicht.
Es gibt also in dieser Hinsicht ganz verschiedene Varianten.
Es liesse sich aber auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Wenn gelegentlich einige Gebiete unter gewissen Einschränkungen zu leiden hätten, so würden dafür andere Gebiete daraus Nutzen ziehen.

Ich ersuche Sie also, das Postulat «in diesem Sinne» anzunehmen. Ich gebrauche nun auch einmal diesen Ausdruck, den sonst immer die Regierung verwendet, worauf der Postulant nichts mehr zu sagen hat. Es wäre sicher schön, wenn der Kanton Bern einmal als erster Kanton einen solchen Vorstoss unternähme und damit als Vorbild dienen würde.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe volles Verständnis für die romantischen Ausführungen, die Herr Theiler hier vorgetragen hat. Ich habe auch Verständnis dafür, dass er die Phantasie des Regierungsrates anregen möchte. Ich muss allerdings gleich zu Beginn sagen: Ob er ein Postulat oder eine Motion eingereicht hätte, wir hätten beides ablehnen müssen, weil die Forderung, die er stellt, im Widerspruch zum Schweizerischen Verkehrsgesetz, zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, steht. Der Artikel 3 dieses Gesetzes ermächtigt die Kantone, für bestimmte Strassen Fahrverbote zu erlassen. Die Kantone können diese Befugnis den Gemeinden übertragen. Diese Kompetenz ist aber begrenzt auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen. Durchgangsstrassen jedoch sind Autobahnen, Autostrassen, Hauptstrassen, Nebenstrassen und sogar Gemeindestrassen, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen. Wir sind somit keineswegs kompetent, auf diesem Gebiet etwas vorzukehren. Sogar wenn der Grosse Rat eine Motion in diesem Sinne annähme, müsste ich schlicht und einfach erklären: Wir können diesen Auftrag von der Regierung aus nicht entgegennehmen, weil er bundesrechtswidrig ist.
Kantonsstrassen sind also praktisch alle Durchgangsstrassen, ob es sich dabei um Parallelstrassen handelt oder nicht, und es liegt nicht in der Kompetenz eines Kantons, sie mit Fahrverboten zu belegen, auch nicht mit temporären, es sei denn wegen Bauarbeiten oder aus Sicherheitsgründen oder weil aus einer dieser Strassen ein besonderes Ereignis eingetreten ist. Wir könnten also nur den Gemeinden empfehlen, allenfalls einige Stumpensträsschen, die nicht zum Durchgangsstrassennetz gehören, zu sperren. Aber auch hier ergäben sich sofort wieder grosse Schwierigkeiten wirtschaftlicher Natur. So müssten vorab alle Anwohner dieser Strasse vom Fahrverbot ausgenommen werden, ebenso Personen, die aus zwingenden Gründen die be-

treffende Strasse befahren müssen, so dass die Polizeiorgane kaum mehr in der Lage wären, die Fahrberechtigung richtig abzuklären.
Die Regierung kann also dieses Postulat, weil bundesrechtswidrig, nicht entgegennehmen.

Christen Otto Werner. Auch wenn dieses Postulat rechtlich erfüllt werden könnte, gibt es trotzdem noch eine Reihe von Argumenten, die dessen Ablehnung erheischen.
Ein Vorgehen, wie es Herr Theiler vorschlägt, könnte zu gefährlichen Gewohnheiten, zu Verkehrsunsicherheiten und zu Sorglosigkeiten führen, die sich verheerend auswirken müssten, namentlich gegenüber Kindern und älteren Leuten, die im Verkehr nicht sehr gewandt sind und sich nicht ohne weiteres wechselnden Situationen anpassen können. Die Folge davon wäre dann der Ruf nach vollständiger Sperrung gewisser Strassen für den motorisierten Verkehr, wobei ich feststellen muss, dass wir an Strassen, die diesem Zweck geopfert werden könnten, kaum sehr reich sind.
Die Empfehlung auf Ablehnung des Postulates Theiler hat nichts mit einem Hassgefühl zu tun, weder in der einen noch in der andern Richtung. Es handelt sich hier vielmehr um eine Frage der realen Beurteilung der Situation. Wer in der einen oder andern Richtung einem gewissen «Missionsstreben» huldigt, muss früher oder später einsehen, dass sich das Pendel jeweils irgendwo in der Mitte einspielt, und ich glaube, das ist denn auch die vernünftige Lösung, die wir anstreben müssen.
Es trifft im übrigen keineswegs zu, wie dies der Postulant behauptet hat, dass das Sonntagsfahrverbot bei grossen Teilen der Bevölkerung Begeisterung ausgelöst habe. Tatsächlich machten eine Reihe von Leuten aus dieser Situation so etwas wie ein kleines Volksfest, was von der Presse auch noch aufpoliert wurde. Es besteht aber doch ein Unterschied, ob eine Massnahme nur für ein paar Sonntage Gültigkeit hat oder ob sie institutionalisiert und regelmässig wiederkehrend sein soll. Die Stimmungsunterschiede, die wir zwischen dem ersten, dem zweiten und dem dritten autofreien Sonntag im November und Dezember letzten Jahres feststellen konnten, sprechen hier eine beredte Sprache. Von einer begeisterten Aufnahme des Sonntagsfahrverbotes in grossen Teilen der Bevölkerung kann also in guten Treuen nicht die Rede sein.
Schliesslich erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass es doch etwas einem Trugschluss gleichkommt, wenn der heutige Mensch glaubt, sein Bewegungsbedürfnis auf temporär autofreien, asphaltierten oder betonierten Strassen befriedigen zu müssen. Das wäre für uns Schweizer ein Armutszeugnis. Wir kennen sicher genug andere Möglichkeiten, wie wir unserem Bewegungsdrang frönen können, ohne auf asphaltierten und betonierten Autostrassen spazieren zu müssen. Bei einer Annahme des Vorstosses Theiler würde damit der Kanton Bern als erster Kanton einen bodenlosen Blödsinn machen.
Das Postulat ist also nach meinem Dafürhalten geeignet, auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit eher Schaden anzurichten, weshalb ich Ihnen beantrage, es abzulehnen.

Senn. Ich bitte Sie, dem sehr sinnvollen Postulat Theiler zuzustimmen. Herr Christen, das ist kein bodenloser Blödsinn, sondern etwas sehr Gescheites (Heiterkeit). Es wurden ja schliesslich im Volk noch ganz andere Stimmen laut. Es gibt Leute, die wünschen, dass alle Strassen einmal im Monat vollständig für den motorisierten Verkehr gesperrt werden. Das wäre dann offenbar nach Ansicht von Herrn Christen ein noch bodenloserer Blödsinn.
Die Ausführungen des Herrn Theiler waren durchaus zutreffend. Man kann sagen, dass eine Begeisterung vorhanden war. Ich habe einfach den Eindruck, dass man von Seiten der Regierung nichts unternehmen will. Es handelt sich hier um einen Vorstoss in Richtung auf einen ruhigeren Sonntag.
Was die rechtliche Situation anbelangt, wird Herr Theiler gegenüber den Ausführungen des Polizeidirektors noch eine Richtigstellung anbringen.
Ich bitte Sie also, dem Postulat Theiler, das im Volke sicher begrüsst würde, zuzustimmen.

Theiler. Es ist immer so in diesem Ratssaal: Wenn die Regierung an einem Vorstoss keine Freude empfindet, heisst es, der Vorstoss sei bundesrechtswidrig, worauf die Sache rasch erledigt ist. Vor zwei Jahren war ein kantonales Abbruchverbot auch noch bundesrechtswidrig – und jetzt geht es trotzdem!
Ich muss einfach dem Einwand entgegentreten, der Kanton sei nicht befugt, auf diesem Gebiet etwas zu unternehmen. In Artikel 37 der Bundesverfassung ist ganz klar der Grundsatz verankert, dass die Kantone befugt sind, den Automobil- und Fahrradverkehr zu beschränken oder zu untersagen. Im Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes ist dann noch spezifiziert, dass nur Durchgangsstrassen offengehalten werden müssen. Der Begriff der Durchgangsstrassen wird aber im Bundeshaus keineswegs so weit interpretiert, wie dies heute Herr Regierungsrat Bauder getan hat. Ich habe meinen Vorstoss mit einem juristischen Experten aus dem Bundeshaus diskutiert, der mir bestätigt hat, dass die Kantone befugt wären, einen sehr grossen Teil des Strassennetzes zu sperren. Dass es dabei in einzelnen Fällen zu Meinungsverschiedenheiten führen könnte, ist selbstverständlich nicht zu bestreiten. Unter Durchgangsstrassen versteht man Strassen, die unbedingt offengehalten werden müssen, um von einem Nachbarkanton in den andern zu gelangen, sowie Strassen, die zur Erschliessung eines Gebiets unbedingt notwendig sind.
Ich appelliere nochmals an die Phantasie des Regierungsrates. Prüfen wir doch einmal die verschiedenen Möglichkeiten. Nur so, Herr Christen, kann man schliesslich herausfinden, was Blödsinn ist und was gescheit ist. Zeigen Sie doch einmal Mut zu Experimenten! Am Schluss werden Sie dabei nur gewinnen können.

Würsten. Ich unterstütze den Antrag Christen Otto Werner auf Ablehnung des Postulates Theiler. Stellen Sie bei der Beurteilung der Situation doch auch die Lage der Kurorte, namentlich im Winter, in Rechnung. Wir haben mit dem Sonntagsfahrverbot bereits unsere Erfahrungen gemacht. Gaststätten, die nebenaus liegen, hatten beträchtliche Ausfälle zu verzeichnen, die sich noch um ein Mehrfaches steigern würden, wenn ein Autofahrverbot auch für die Wintersaison dekretiert würde. Ich mache Sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, welche finanziellen Mittel wir im Berggebiet in unsere Transportanlagen investiert haben, Anlagen, die es vielen unserer Bergbewohner gestatten, einem willkommenen Nebenerwerb nachzugehen. Die Folgen eines Begehrens, wie es Herrn Theiler vor-

schwebt, wären unabsehbar. Man könnte übrigens auch eine Statistik darüber erstellen, was diese touristischen Anlagen dem Kanton an Steuergeldern einbringen. Es ist nämlich weit mehr, als man allgemein annimmt. Nebst den Gemeinden wäre es somit auch der Staat, der mit autofreien Sonntagen sein Steuersubstrat geschmälert sähe.
Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es doch besonders im Interesse der Stadt- und Agglomerationsbewohner liegt, im Berggebiet Sport treiben und Erholung suchen zu können.
Sollte die Regierung allenfalls in Erwägung ziehen, dem Postulat wenigstens teilweise entgegenzukommen, so könnte eine Möglichkeit darin bestehen, die Autotouristen während der Wintersaison anzuhalten, nicht nur mit ein oder zwei Personen pro Wagen ins Skigebiet zu fahren, sondern die Transportkapazität der einzelnen Fahrzeuge besser auszunützen. Damit liessen sich auch die Parkplatzsorgen in den Wintersportorten zum Teil beheben.
Ich unterstütze also den Ablehnungsantrag Christen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich bei der Begründung auf Ablehnung des Postulates Theiler absichtlich sehr kurz gefasst und nur auf die Hauptsache, die rechtlichen Argumente, hingewiesen. Was von den Diskussionsrednern im übrigen in wirtschaftlicher Hinsicht an Gründen ins Feld geführt worden ist, die gegen eine Überweisung des Postulates sprechen, so kann ich diese ebenfalls in jeder Beziehung unterstreichen. Ich weiss natürlich nicht, wer Herrn Grossrat Theiler im Bundeshaus die Auskunft erteilt hat, was eine Durchgangsstrasse sei und was nicht. Es kommt bei der Beurteilung dieser Frage nicht effektiv auf die Strassenkategorie an, sondern auf die Funktion, welche die Strasse erfüllt. Autobahnen und Autostrassen sind sicher Durchgangsstrassen, ebenso Hauptstrassen; aber auch eine Gemeindestrasse, welche die Funktion einer Durchgangsstrasse im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes erfüllt, ist als Durchgangsstrasse zu betrachten und kann nicht ohne weiteres gesperrt werden. Im übrigen müsste jedes Strassenstück, das man für den motorisierten Verkehr sperren wollte, besonders signalisiert werden, und zwar auf Kosten des Strasseneigentümers, also im Falle einer Gemeindestrasse auf Kosten der betreffenden Gemeinde, wobei nachher erst noch der Beschwerdeweg gegen diese Massnahme bis zum Bundesgericht offenstünde. Sie können sich selber vorstellen, welchen Rattenschwanz von Beschwerden dies zur Folge hätte. Was die Erschliessungsstrassen anbelangt, sind sie ganz sicher Durchgangsstrassen, wie dies übrigens Herr Theiler selber anerkannt hat. Mit der Schliessung einer solchen Strasse könnte man eine ganze Gegend wirtschaftlich ausserordentlich stark treffen.
Der Wunsch des Herrn Theiler ist an und für sich verständlich, aber dessen Realisierung würde zu sehr grossen Komplikationen führen, abgesehen davon, dass die Massnahme im Widerspruch zum Bundesrecht stünde. Wir sind nicht kompetent, Strassen nur deshalb für den motorisierten Verkehr zu sperren, damit man darauf während eines Tages oder während mehrerer Tage im Monat spazieren kann.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Leuenberger – Drogenproblem

Wortlaut der Interpellation vom 26. November 1973

1. Das Drogenproblem nimmt auch im Kanton Bern immer grössere Ausmasse an. Obwohl der Kanton Bern in den letzten Jahren zahlreiche Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenkonsums und dessen Folgen unternommen hat (z. B. Beratungs- und Betreuungsstellen für Drogensüchtige), scheint sich der Konsum von Rauschgiften trotz Aufklärungskampagnen usw. dem allgemeinen Trend folgend vor allem bei der Jugend weiter auszubreiten.
Die Entwicklung der behandelten Rauschgiftfälle durch die Kantonspolizei Bern zeigt folgendes Bild:

1967	0 Fälle
1968	2 Fälle
1969	28 Fälle
1970	142 Fälle
1971	258 Fälle
1972	369 Fälle (Schweiz 3882)
1973 (bis 1. 10. 1973)	440 Fälle

Das Problem des Drogenmissbrauchs stellt die Polizeiorgane vor neue und heikle Aufgaben. Insbesondere im Bereich der Fahndung und beim ersten Kontakt mit Drogenkonsumenten und -händlern stellen sich für die Polizeibeamten ungewohnte Situationen.

2. Der Regierungsrat wird deshalb um Auskunft ersucht,

- ob in Anbetracht der leider zu erwartenden weitern Zunahme von Untersuchungsfällen wegen Drogendelikten die Polizeiorgane genügend vorbereitet sind,
- ob nicht vermehrte Massnahmen zur sachbezogenen und psychologischen Aus- und Weiterbildung von ausgewählten Polizeibeamten getroffen werden sollten,
- ob nicht auch eine bessere Dotierung in materieller Hinsicht der mit den Drogen-Fällen betrauten Polizeibeamten vorgenommen werden sollte.

Polizeidirektor **Bauder** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Herr Grossrat Leuenberger und zwei Mitunterzeichner verlangen in einer Interpellation vom 26. November 1973 vom Regierungsrat Auskunft über:

- ob in Anbetracht der leider zu erwartenden weitern Zunahme von Untersuchungsfällen wegen Drogendelikten die Polizeiorgane genügend vorbereitet sind
- ob nicht vermehrte Massnahmen zur sachbezogenen und psychologischen Aus- und Weiterbildung von ausgewählten Polizeibeamten getroffen werden sollten
- ob nicht auch eine bessere Dotierung in materieller Hinsicht der mit den Drogenfällen vertrauten Polizeibeamten vorgenommen werden sollte.

Diese Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Das von den Interpellanten aufgeführte Zahlenmaterial stimmt. Die Zunahme der in den Jahren 1972 und 1973 zur Anzeige gebrachten Fälle sind nicht nur einer Zunahme der Betäubungsmittelkriminalität zuzuschreiben, sondern auch der Intensivierung der gerichtspolizeilichen Anstrengungen.

2. Innerhalb der Kantonspolizei befasst sich vor allem die Fahndungsabteilung – natürlich in Zusammenarbeit mit der Bezirksmannschaft – mit dem Betäubungsmittelmissbrauch. Über die Organisation kann folgendes gesagt werden:

a) Beim Spezialdienst in Bern sind drei Beamte speziell bestimmt und ausgebildet worden für die Bearbeitung der grössern Delikte und für die Koordination der polizeilichen Tätigkeit auf dem Rauschgiftsektor. Leider müssen die gleichen Beamten für die Bearbeitung der Tötungsdelikte eingesetzt werden. Eine Trennung der beiden Sachgebiete ist aus Mangel an Personal bis jetzt nicht möglich gewesen.

b) In jeder Kreisfahndung sind zwei bis drei Beamte speziell ausgebildet worden, die sich ebenfalls noch mit andern fahndungspolizeilichen Aufgaben zu befassen haben. Auch auf dieser Stufe ist eine vollständige Spezialisierung aus personellen Gründen vorläufig unmöglich.

Die Ausbildung und die Information auf dem Gebiete des Betäubungsmittelwesens wird laufend und im Verhältnis zu den speziellen Aufgabenbereichen der Beamten durchgeführt. Die Folgen der Ausbildung zeigen sich, wie oben erwähnt, bereits in der Zunahme der Anzeigen.
Polizeitaktische Ausbildungen erhält die Polizei regelmässig durch die Teilnahme an Kursen am Polizei-Institut Hiltrup oder an Konferenzen, organisiert durch INTERPOL, und auch an Kursen, welche das Polizei-Institut in Neuenburg von Zeit zu Zeit durchführt. Ebenso nimmt die Polizei an Ausbildungskursen teil, die durch andere Organisationen geboten werden, vorausgesetzt, dass unser Arbeitsgebiet tangiert wird und unsere finanziellen Möglichkeiten es erlauben. Die Beschickung von Kursen ist nicht nur eine finanzielle Frage sondern jeweils auch ein Problem des momentanen Arbeitsanfalles.
Die drei Beamten des Spezialdienstes sind nicht nur repressiv tätig, sondern beteiligen sich regelmässig als Redner oder Diskussionspartner an den verschiedensten Veranstaltungen, welche der Vorbeugung dienen.

3. Durch die Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes, welche gegenwärtig die eidgenössischen Räte beschäftigt, wird uns Mehrarbeit anfallen, weil neu auch die Amphetamine unter dieses Gesetz fallen werden. Wir werden eine Verstärkung der Fahndung in Betracht ziehen müssen. Zudem wird durch die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel auch die Möglichkeit geschaffen, dass die Polizei durch Ankauf von Betäubungsmitteln, diese aus dem Verkehr ziehen kann, sofern die nötigen Kredite dazu vorhanden sind.

4. Obwohl eine höhere Dotierung der Fahndung mit Spezialisten auf dem Gebiete sehr wünschbar wäre, glauben wir nicht, dass das Betäubungsmittelproblem nur über diesen Weg gelöst werden kann. In erster Linie muss die Prophylaxe ausgebaut werden; in zweiter Linie muss eingesehen werden, dass die Polizei mit den gegenwärtigen ordentlichen Strafprozessvorschriften nur langsam operieren kann und viel zu oft erfolglos bleibt. Kommt es einmal zu einer Verurteilung eines Betäubungsmittelkonsumenten, so muss dieser unbedingt eine Betreuung nachfolgen.
Die gesamte Kriminalität und vor allem die Gewaltkriminalität im direkten Zusammenhang mit Rauschgift, ist im Steigen begriffen. Die Bekämpfung ist abgesehen von der Kapazität der Gerichte, der Schwere der ausgesprochenen Strafen und dem geltenden Strafprozessrecht eine Sache der Dotierung der Kriminalpolizei und schlussendlich eine finanzielle Frage. Erst in zweiter Linie stellen sich die Ausbildungsprobleme.

5. Zusammenfassend können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

a) Die sich mit dem Drogenproblem befassenden Polizeibeamten sind genügend ausgebildet und werden ständig auch in internationaler Zusammenarbeit weiter ausgebildet.

b) Die Ausbildung wird einerseits durch die Praxis und anderseits – soweit finanziell möglich – durch Besuche von Kursen laufend vorgenommen.

c) Eine bessere Dotierung in personeller und materieller Hinsicht ist allgemein und nicht nur in bezug auf die Sachbearbeiter der Betäubungsmitteldelikte notwendig, ist aber letzten Endes auch eine Frage der Rekrutierungsmöglichkeiten und der Finanzen.

Leuenberger. Ich danke der Regierung für die erteilte Antwort und erkläre mich als befriedigt. Gleichzeitig möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, bei schriftlicher Interpellationsbeantwortung, wo der Interpellant ja keine mündliche Begründung vortragen konnte, eine etwas längere Erklärung abgeben zu dürfen als die sonst übliche. Ich mache dies, um ein Missverständnis aus dem Weg zu räumen. In Ziffer 4 der Antwort des Regierungsrates ist ein Hinweis enthalten, wonach die Regierung der Meinung Ausdruck gibt, das Betäubungsmittelproblem lasse sich nicht nur durch eine höhere Dotierung der Fahndung mit Spezialisten lösen. Ich möchte erklären, dass dies auch meine Auffassung ist. Ich habe mit meiner Interpellation keineswegs sagen wollen, es wäre einzig und allein mit Polizeimassnahmen möglich, das weltweite Drogenproblem zu lösen. Das Gegenteil trifft vielmehr zu. Ich hatte Gelegenheit, einer Tagung beizuwohnen, an der auch Teilaspekte des Drogenproblems, namentlich in bezug auf polizeiliche Aktionen, erörtert wurden. Ich konnte dabei feststellen, welche Bedeutung einer entsprechenden Ausbildung und Ausrüstung der Polizeikräfte zukommt, die sich dieser Aufgabe anzunehmen haben.
Ich danke der Regierung, dass sie in ihrer Antwort Sinn für das Problem gezeigt hat und dass die Absicht vorhanden ist, im Rahmen des Möglichen weitere Massnahmen im Interesse einer Bekämpfung der Drogensucht zu treffen. Ich bin mir natürlich bewusst, dass es sich dabei weitgehend auch um eine finanzielle Frage handelt.

Interpellation Aebi (Bolligen) – Eventuelle Erhöhung der Hundetaxe

Wortlaut der Interpellation vom 29. November 1973

Auf Grund des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften vom 29. September 1968 wurde das Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 in dem Sinne geändert, dass die Einwohnergemeinden ermächtigt sind, für die über drei Monate alten Hunde eine jährliche Abgabe von fünf Franken bis höchsten 50 Franken zu erheben.

Nicht nur das Halten von Hunden ist kostspieliger geworden, sondern auch die von den Gemeinden geforderten Aufwendungen für Massnahmen (Entfernung des Kotes, Hunde-WC usw.) steigen in die Höhe, insbesondere in städtischen und Vorortsgemeinden.
Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass sich angesichts der Verhältnisse in den Städten und Agglomerationsgemeinden eine Erhöhung des Höchstansatzes der jährlichen Abgabe von 50 Franken pro Hund aufdrängt?

Polizeidirektor **Bauder** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Durch das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften wurde die Hundetaxe von bisher fünf Franken bis 20 Franken auf fünf Franken bis 50 Franken erhöht. Auf Grund der Erhöhung des Maximalansatzes um 150 Prozent ist der Teuerung Rechnung getragen worden. Bei der Festsetzung der Hundetaxe war Zurückhaltung geboten, nachdem bereits im Jahre 1937 ein vom Grossen Rat beschlossenes Gesetz in der Volkskammer verworfen wurde. Ein diesbezüglicher parlamentarischer Vorstoss wurde im Jahre 1955 vom Grossen Rat angenommen, die entsprechende Gesetzesvorlage jedoch nach erfolgter erster Lesung gestützt auf die grossen Meinungsverschiedenheiten zurückgezogen. Auch bei der Beratung des hievor zitierten Gesetzes wurden zahlreiche Stimmen laut, die darauf hinwiesen, eine Taxerhöhung dürfe nicht dazu führen, finanzschwachen, einsamen Leuten, denen ein Hund treuer Begleiter, Freund und Beschützer sei, die Hundehaltung weitgehend zu erschweren bzw. zu verunmöglichen. Ein Vergleich mit den Hundetaxen in andern Kantonen zeigt, dass sich die Abgabe für Hunde im Kanton Bern durchaus im Rahmen bewegt. Anlässlich des Erlasses eines Gesetzes über das Halten von Hunden im Kanton Solothurn im Jahre 1972 wurden folgende Vergleichszahlen ermittelt:

Basel	seit 1970	Fr. 50.—
Frauenfeld	seit 1963	Fr. 40.—
Freiburg	seit 1967	Fr. 50.—
Genf	seit 1967	Fr. 37.—
Lausanne	seit 1959	Fr. 65.—
Schaffhausen	seit 1953	Fr. 45.—
Winterthur	seit 1971	Fr. 40.—
Zürich	seit 1971	Fr. 70.—

In einzelnen Kantonen wird die Hundetaxe als Staatsabgabe erhoben und den Gemeinden fällt ein Anteil zu. Gleichzeitig wird aber den Gemeinden die Verpflichtung überbunden, sanitarische Vorkehren (z. B. Errichtung von Versäuberungsanlagen für Hunde) zu treffen. Bei der immer fortschreitenden Verknappung von unbebautem Boden stösst die Verwirklichung solcher Auflagen, insbesondere in städtischen Gemeinden, auf grosse Schwierigkeiten. Es würde deshalb von der Öffentlichkeit kaum verstanden, wenn einzig eine Einnahmequelle vermehrt, der Erlös aber nicht seinem Zweck zugeführt würde. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die wenigsten Gemeinden bis heute in einem Reglement Vorschriften über die Hundehaltung usw. aufgestellt, die Pflichten der Hundehalter geregelt und allfällige Widerhandlungen mit Strafe bedroht haben.

Zusammenfassend kann die Interpellation in dem Sinne beantwortet werden, als es nicht angezeigt erscheint, im jetzigen Zeitpunkt eine Erhöhung der Hundetaxe vorzunehmen. Der Regierungsrat wird dagegen beauftragt, die Frage zu untersuchen, ob eine kantonale Vorlage über Hundehaltung auszuarbeiten und in Verbindung mit derselben die Hundetaxe neu zu überprüfen wäre.

Aebi (Bolligen). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation Theiler – Anstalten in Witzwil

Wortlaut der Interpellation vom 29. November 1973

Im «Bund» vom 31. Oktober und 1. November 1973 wurde eine Kontroverse geführt über die Strafanstalt Witzwil, und zwar zwischen einem ehemaligen Anstaltspfarrer einerseits, dem Anstaltsdirektor und einem Vertreter der Polizeidirektion anderseits. Dabei blieben gewisse Fragen offen, um deren Beantwortung der Regierungsrat gebeten wird.

1. Stimmt es, dass eine Gesprächsgruppe unter Leitung des fraglichen Anstaltspfarrers die Einsetzung eines «Insassenrates» mit beratender Funktion postulierte, dass aber die Anstaltsleitung auf dieses Anliegen nicht eintrat? Wenn ja, findet der Regierungsrat nicht auch, dass eine gewisse Mitsprache der Gefangenen im Anstaltsbetrieb durchaus im Sinne des Resozialisierungsgedankens im Strafgesetzbuch liegt?

2. Stimmt es, dass die Gesprächsgruppe des Anstaltspfarrers im weiteren Vorschläge für neue Arbeitsmöglichkeiten der Gefangenen machte, dass aber auch hier die Direktion darauf verzichtete, die Vorschläge zu diskutieren? Wenn ja, ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine Reorganisation der Arbeitsmöglichkeiten in Witzwil zumindest diskutabel ist? Entspricht zum Beispiel die Beschäftigung in der Landwirtschaft den Erfordernissen eines modernen Strafvollzuges?

3. In seiner Replik im «Bund» vertritt der erste Direktionssekretär der Polizeidirektion die Auffassung, dass in ein und der selben Anstalt nicht zwei Kategorien von Gefangenen geschaffen werden könnten, «nämlich solche, die in der Anstalt „eingesperrt" bleiben, und solche, die die Anstalt zur Arbeit täglich verlassen dürfen». Ist der Regierungsrat auch dieser Meinung? Wenn ja, wie stellt er sich zur Tatsache, dass einige Gefangene während einiger Wochen zur Nachtschicht in die Zukkerfabrik Aarberg beordert wurden, ohne dass man ihnen den gesetzlich vorgeschriebenen Ruhetag gewährte? Wie wurden die betreffenden Gefangenen für diese Arbeitsleistung entschädigt?

4. Stimmt es, dass – wie der Anstaltspfarrer im «Bund» berichtete – «man einzelnen Gefangenen den Besuch der Audienz beim Seelsorger, die Teilnahme am Gottesdienst oder am Gruppengespräch erschwerte oder gar verunmöglichte»? Stimmt es ferner, dass Briefe von Gefangenen an den Pfarrer zensuriert wurden und dass Gefangene, die den Pfarrer während der Arbeitszeit aufsuchten, eine Kürzung des Pekuliums in Kauf nehmen mussten? Wenn ja, wie stellt sich der Regierungsrat dazu?

5. Stimmt es, dass die Gefangenen von Witzwil jene Seiten des «Bund» nicht ausgehändigt bekamen, in denen Kritik am Anstaltsbetrieb geübt wurde? Wenn ja, hält der Regierungsrat eine solche Zensurmassnahme für gerechtfertigt und rechtlich zulässig?

6. Der Anstaltsdirektor führt im «Bund» aus, dass man sich in Witzwil bei der Gewährung der bedingten Entlassung «strikte an die Weisungen der Konkordatskonferenz über die Planung im Stravollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz hält». In einem Leserbrief («Bund» vom 22. November) wird dazu festgehalten, dass nach Auskunft der bernischen Polizeidirektion «für die Gewährung der bedingten Entlassung uneingeschränkt die Artikel 38 und 45 Strafgesetzbuch gelten». Nach welchen Kriterien wird die bedingte Entlassung gewährt? Ist der Regierungsrat überzeugt davon, dass hier Willkür ausgeschlossen ist?

7. Ist das Personal in Witzwil ausbildungsmässig in der Lage, die Anstalt nach modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu führen? Glaubt der Regierungsrat, dass der Strafvollzug in Witzwil dem Artikel 37 Strafgesetzbuch (Resozialisierung) vollauf zu genügen vermag? Wie hoch ist die Rückfallquote bei Gefangenen, die in Witzwil eine erste Freiheitsstrafe verbüsst haben?

Theiler. Hier geht es um ein weniger romantisches Thema als in meinem Vorstoss, den ich vorhin begründet habe. Es handelt sich um ein sehr ernstes Anliegen, und ich will versuchen, es aus jeder persönlichen Polemik herauszuhalten. Es geht hier nicht um Angriffe auf irgendwelche Leute, sondern darum, dass man sich etwas vertieft Gedanken darüber macht, was in Witzwil und in den andern Strafanstalten unseres Kantons geschieht und was dort verbessert werden könnte. In verdienstvoller Weise hat «Der Bund» am 1. November einen langen Bericht von Herrn Pfarrer Zimmermann aus Müntschemier veröffentlicht mit dem Titel «Selbst die bescheidensten Reformen werden blockiert – Entmutigende Erfahrungen eines Gefangenenseelsorgers in der bernischen Strafanstalt Witzwil». Wenn jemand in diesem Ratssaal oder ausserhalb dieses Ratssaals unseren Strafvollzug in Frage stellt, sagt man meistens, er sei ein weltfremder Theoretiker und Idealist, er verstehe nichts von der Sache und würde besser zuerst selber praktisch arbeiten, statt Kritik zu üben. Diesen Angriff habe ich auch schon einstecken müssen.
Gegenüber Herrn Pfarrer Zimmermann kann ein solcher Vorwurf sicher nicht erhoben werden. Er war vier Jahre lang, vom 1. Oktober 1969 bis zum Juli 1973, Gefangenenseelsorger. Mit grosser Hingabe hat er sich um die Gefangenen gekümmert. Er bildete Gesprächsgruppen, um die Probleme der Gefangenen mit den Betroffenen zu diskutieren. Er versuchte, im Gespräch mit den Gefangenen konkrete Vorschläge zu formulieren, wie das Leben in einer solchen Anstalt für die Gefangenen etwas erträglicher und sinnvoller gestaltet werden könnte. Diese Vorschläge unterbreitete er nachher der Direktion, worauf er feststellen musste, dass die ganze Arbeit ziemlich nutzlos war, indem man von der Direktion aus nicht einmal bereit war, über Änderungen zu diskutieren. Herr Pfarrer Zimmermann hat dann resigniert und seine Arbeit als Gefangenenseelsorger aufgegeben. Die Bilanz, die er nachher im erwähnten Zeitungsartikel gezogen hat, war brutal und ernüchternd. Er musste feststellen, dass nicht nur er nichts erreicht hatte, sondern dass sogar die Insassen, mit denen er zusammengearbeitet hatte, später von der Direktion zum Teil benachteiligt worden sind, da sie zusammen mit dem Gefangenenseelsorger an Reformvorschlägen mitgearbeitet hatten.
Ich hoffe, Sie haben die Fragen, die ich der Regierung stelle, vor sich. Ich will sie nicht alle vorlesen, sondern nur auf ein paar Punkte hinweisen und noch einige Ergänzungen anbringen, die sich auf Tatsachen beziehen, die erst bekanntgeworden sind, nachdem ich meine Interpellation eingereicht hatte und die sicher auch der Regierung nicht unbekannt sind.
In Punkt 1 werfe ich die Frage auf, warum die Anstaltsleitung auf den Vorschlag von Herrn Pfarrer Zimmermann, den er mit einer Gefangenengruppe ausgearbeitet hat und wonach ein Insassenrat mit beratender Funktion zu bilden wäre, gar nicht eingetreten ist. Ich frage den Regierungsrat, ob er nicht findet, dass eine gewisse Mitsprache der Gefangenen durchaus sinnvoll wäre und im Sinne des Resozialisierungsgedankens, wie er im Strafgesetzbuch verankert ist, läge. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dies absolut nichts Neues ist. In Saxerriet ist dieser Gedanke schon seit längerer Zeit verwirklicht, und im Ausland werden sehr viel weitergehende Vorschläge als hier postuliert und bereits seit längerer Zeit mit guter Erfahrung ausprobiert. Es sollte tatsächlich einleuchtend sein, dass man nicht Leute auf ein verantwortungsvolles Leben in Freiheit vorbereiten kann in einer Umgebung, wo sie überhaupt keine Möglichkeit haben, selber einen Entscheid zu treffen oder eine Meinung auszudrücken, sondern wo nur Befehle entgegenzunehmen sind. Ich erinnere auch an das Berliner Experiment, das seit einiger Zeit läuft und wo die Strafanstalt überhaupt von den Gefangenen selber verwaltet wird. Dieses Experiment hat sich bis jetzt bewährt. Was Herr Pfarrer Zimmermann vorgeschlagen hat, hätte nur die Freizeitgestaltung betroffen, wozu Herr Pfarrer Zimmermann zurecht geschrieben hat «Witzwil wäre Witzwil geblieben».
Die zweite Frage berührt das Thema der Arbeitsmöglichkeiten der Gefangenen, die ja heute zum grossen Teil in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Wenn man bedenkt, dass nur ein ganz kleiner Teil der Insassen aus der Landwirtschaft stammt, so muss man dazu doch die Frage aufwerfen, ob dies sinnvoll sei und den Erfordernissen eines modernen Strafvollzugs entspreche. Es ist in der Tat eigenartig, dass man offenbar andere Arbeitsmöglichkeiten bewusst vernachlässigt hat, zum Beispiel den Ausbau der Druckerei, wo die Einrichtungen nicht auf dem neuesten Stand, sondern eher heruntergekommen sind und wofür man sich auch nicht bemüht hat, Aufträge hereinzuholen. Der grösste Auftrag war jeweils der Druck des Jahresberichts der Anstalt.
In der Replik im «Bund» auf den Artikel von Herrn Pfarrer Zimmermann – das betrifft die Frage 3 – wandte sich der Direktionssekretär der Polizeidirektion dagegen, dass man in ein und derselben Anstalt zwei Kategorien von Gefangenen hält, nämlich solche, die eingesperrt sind, und solche, die in der sogenannten Halbfreiheit ihre Strafe verbüssen. Es würde mich nun interessieren zu vernehmen, ob die Regierung auch dieser Meinung ist. Vermutlich nicht, denn wir haben ja gestern in der Antwort auf die Motion Grob gehört, dass es Gefangene gibt, die im Freien, allerdings unter schlechten Bedingungen, arbeiten konnten. Sie mussten 60 Stunden hintereinander, ohne einen freien Tag, zur Arbeit gehen. Ich frage mich, ob das nach Gesetz erlaubt ist und welchen Standpunkt die Regie-

rung dazu einnimmt. Ferner haben Gefangene nur einen Bruchteil des erarbeiteten Lohnes von ungefähr 100 Franken pro Tag ausgehändigt erhalten, nämlich 15 Franken. Man muss sich schon fragen, wie dies im «Blick» angedeutet worden ist – ich bin nicht immer ein Freund dieser Zeitung –, ob da nicht Gefangene ausgebeutet worden sind.
Zur vierten Frage: Herr Pfarrer Zimmermann führte aus – das ist nun ein ziemlich schwerer Vorwurf eines Vertreters unserer Staatskirchen –, dass man einzelnen Gefangenen eine Audienz beim Seelsorger oder die Teilnahme am Gottesdienst oder am Gruppengespräch erschwert oder gar verunmöglicht habe, dass man Briefe an den Pfarrer zensuriert und Gefangenen, die den Pfarrer während der Arbeitszeit aufgesucht hatten, das Pekulium gekürzt habe. Ich glaube, diese Frage betrifft auch ein wenig das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Letzte Woche hat man in diesem Saal darauf hingewiesen, wie dieses Verhältnis sehr gut sei. Nach dem Bericht von Pfarrer Zimmermann scheint es darin doch auch einige Schwierigkeiten zu geben.
Es war auch immer wieder von Zensurmassnahmen die Rede. In der Antwort auf die Motion Grob wurde zwar ausgeführt, es stehe den Gefangenen frei, eine Zeitung zu abonnieren. Wir haben nun aber vernommen, dass gerade der Artikel von Pfarrer Zimmermann und die darauf folgenden Leserbriefe offenbar zensuriert worden sind, indem diese Artikel aus den Zeitungen, welche die Gefangenen abonniert hatten, herausgerissen waren, was der Menschenrechtskonvention und den Minimalvorschriften des Europarates über die Behandlung von Gefangenen widersprechen würde. Das ist übrigens auch nie ausdrücklich dementiert worden. In der «La Suisse» führte der Anstalts-Direktor nur aus, im Exemplar, das im Lesesaal auflag, habe die betreffende Seite gefehlt; von den andern Exemplaren wurde dagegen nichts gesagt.
Der sechste Punkt meiner Interpellation betrifft die bedingte Entlassung. Der Anstaltsdirektor schrieb in einer Replik im «Bund», dass man sich strikte an die Weisungen der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und der Innerschweiz halte. Daraufhin versuchten Leute, diese Weisungen zu bekommen, jedoch ohne Erfolg. Es ist nun nicht ganz klar, welche Weisungen überhaupt existieren. Im Zusammenhang mit dieser Frage haben mich besonders die Leserbriefe im «Bund» erschüttert, die zum Teil von Insassen oder von Angehörigen des Personals stammten, wonach offenbar die Entlassung aus der Strafanstalt allein im Ermessen des Anstaltsdirektors, also einer einzigen Person, liege. Wer frühzeitig aus der Strafanstalt entlassen werden will, muss um jeden Preis mit dieser einzigen Person gut stehen. Pro forma gebe es zwar eine Kommission, die über die Entlassung entscheide, doch sei es noch nie vorgekommen, dass jemand gegen die Empfehlung des Anstaltsdirektors vorzeitig entlassen worden wäre. Auch eine Dissertation von Albert Schmid, die dieses Thema behandelt, ist zum gleichen Ergebnis gekommen.
Der Punkt 7 meiner Interpellation berührt die Frage der Ausbildung des Anstaltspersonals, die schon gestern zur Sprache gekommen ist. Am Schluss stelle ich die konkrete Frage, wie hoch die Rückfallquote bei den Gefangenen sei, die in Witzwil ihre erste Freiheitsstrafe verbüsst haben. Wir werden nachher noch über einen dringlich erklärten Vorstoss Michel (Gasel) diskutieren, der anscheinend – ich weiss nicht, ob absichtlich oder nicht – die Gegenglocke läutet. Ich muss nun hier ganz klar festhalten: Es geht mir nicht darum, die öffentliche Sicherheit zu gefährden und gegen eine Verbrechensbekämpfung Sturm zu laufen. Wenn in den Zeitungen mit ebenso grossen Lettern berichtet würde, wenn jemand, der in Witzwil eine Strafe verbüsst hatte, rückfällig geworden ist – und das ist ein sehr grosser Prozentsatz –, wie wenn Strafgefangene aus Witzwil entflohen sind, so würden in der Öffentlichkeit noch viel mehr Stimmen laut, die erklären würden, so könne es nicht weitergehen, man müsse alles tun, damit ehemalige Strafgefangene nicht rückfällig werden. Das wäre die beste, wirkungsvollste und würdigste Art, Verbrechen zu bekämpfen und die öffentliche Sicherheit zu fördern.

Präsident. Zum gleichen Thema liegt noch eine dringliche Interpellation Michel (Gasel) vor. Die Regierung ist bereit, diese Interpellation dringlich zu behandeln und die beiden Vorstösse Theiler und Michel (Gasel) gemeinsam zu beantworten. Wird die Dringlichkeit der Interpellation Michel (Gasel) aus der Mitte des Rates bestritten? – Es ist nicht der Fall. Die Dringlichkeit ist somit beschlossen.

Interpellation Michel (Gasel) – Sicherheit des Strafvollzuges

Wortlaut der Interpellation vom 6. Februar 1974

Mit kritischer Sorge beobachtet unsere Bevölkerung, wie trotz günstiger Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten die Kriminalität immer neue Auswüchse zeitigt und die menschliche Gesellschaft belastet.
Besonders unverständlich erscheint aber weiten Kreisen, dass gefährliche Verbrecher, wie z. B. die drei Ausbrecher von Thorberg anfangs Januar 1974, scheinbar leicht entweichen können. Bei allem Verständnis für eine menschliche Behandlung auch der Strafgefangenen, darf doch die Sicherheit der Strafversorgung nicht allzu leicht in Frage gestellt werden. Im Vergleich zu den jeweils notwendigen Grossfahndungen mit entsprechendem personellem und finanziellem Aufwand und Risiko, wäre auch hier vorbeugen klüger und billiger als heilen.
Die Bürgerschaft erwartet und verlangt mit Recht, dass die Behörden dafür sorgen, dass unsere Strafanstalten personell, rechtlich und materiell in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben genügen zu können.
Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben, was er diesbezüglich vorzukehren gedenkt.

Michel (Gasel). Ich verlange mit meiner Interpellation mehr Sicherheit im Strafvollzug, und dies auch im Namen weiter Bevölkerungskreise. Auf den ersten Blick scheint es, mein Begehren stehe im Widerspruch zur Motion Grob, die wir gestern diskutiert haben und wo wir vom Polizeidirektor vernommen haben, welche schwierigen Probleme sich beim Strafvollzug heute stellen. Dieser Widerspruch besteht jedoch nur scheinbar. Ich bilde mir keineswegs ein, hier als Sachverständiger oder Verhaltensforscher auftreten zu können und zu sagen, wie der Strafvollzug vor sich zu gehen habe, ob mehr in Richtung extremer Strenge oder blinder Milde. Das will ich zuständigeren Leuten überlassen.
Man erwartet heute von der Polizei wie vom Anstalts- und Heimpersonal, dass sie immer und überall zur rechten Zeit und am rechten Ort zum Rechten sehen. Dabei

dürfen Sie keinesfalls jemand unfreundlich anblicken oder laut anreden oder gar anrühren. Wenn es zur Durchsetzung des allgemeinen Bedürfnisses nach Ruhe und Ordnung plötzlich doch notwendig ist, handfest zu werden, so laufen die Polizei wie das Heim- und Anstaltspersonal Gefahr, ins Schussfeld der Polemik zu geraten, die in allen Tonarten abgefasst ist und von Willkür und Terror spricht. Nach meiner Auffassung ist nun der Moment gekommen, wo man auch einmal der Polizei, vom Polizeisoldaten bis zum Polizeidirektor, sowie dem Anstalts- und Heimpersonal, vom einfachsten Mitarbeiter bis zum Vorsteher, in aller Form den Dank aussprechen muss, dass sie ihre besten Kräfte, ihre Gesundheit, ihre Geduld und ihr Leben zur Lösung eines schwierigen Problems einsetzen. Es ist nicht richtig, dass man in der Öffentlichkeit verlangt, Exempel zu statuieren, damit die Grenze von Recht und Unrecht klar erkennbar ist, worauf die Volksmeinung sofort wieder umschlägt, sobald ein solches Exempel statuiert ist, so dass dann die ausführenden Organe nur noch kritisiert, die Delinquenten dagegen in Schutz genommen werden. Ich finde, gerade in dieser Beziehung dürfte die Öffentlichkeit etwas selbstkritischer urteilen; sonst erweisen wir der Sache keinen Dienst. Bekanntlich stösst die Personalrekrutierung für unsere Heime und Anstalten und das Polizeikorps auf immer grössere Schwierigkeiten, weil genügend andere Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wo man nicht in solche Widersprüche gerät. Ich spreche also den erwähnten Organen meine Anerkennung aus und bitte den Regierungsrat, auch nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Aufgabe dieser Leute erleichtert werden könnte.

Präsident. Herr Polizeidirektor Bauder wird nun die Interpellationen Theiler und Michel (Gasel) gemeinsam beantworten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn behauptet wird, die Vorschläge für eine Neukonzeption der Anstalten in Witzwil seien nicht einmal diskutiert worden, so stimmt das nicht. Eine solche Behauptung ist nicht wahr. Wir haben eine Konzeption entworfen, die aus umfangreichen Diskussionen entstanden ist, an denen auch die Insassen der Anstalt beteiligt waren.
Gegenüber den Experimenten im Ausland oder in gewissen Staranstalten, von denen hier immer wieder berichtet wird, muss ich festhalten, dass es sich dabei um Momentaufnahmen handelt, wobei man nicht weiss, wie sich die Dinge praktisch auf lange Sicht auswirken. Überdies haben wir in den Anstalten von Witzwil nicht die Möglichkeit, die Insassen auszuwählen, wie das in gewissen Staranstalten gemacht wird, wo man bestimmte Leute behält und andere als untragbar in andere Anstalten abschiebt. Das habe ich doch hier vorab mit aller Deutlichkeit feststellen wollen.
Herr Grossrat Theiler hat sieben sehr bestimmte Fragen gestellt. Ich kann ihm auf diese sieben sehr bestimmten Fragen sieben ebenso bestimmte Antworten erteilen. Ich verzichte darauf, die Fragen zu wiederholen, da sie Ihnen aus dem Interpellationstext bekannt sind.
Zur ersten Frage: Es stimmt, dass eine Gesprächsgruppe unter Leitung von Herrn Pfarrer Zimmermann die Einsetzung eines Insassenrates mit beratenden Funktionen postulierte. Dagegen trifft es nicht zu, dass die Anstaltsleitung auf dieses Anliegen nicht eingetreten sein soll. In einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Anstaltskader und Vertretern der Polizeidirektion, wurde die Frage der Schaffung eines Insassenrates einlässlich geprüft. Dass dieses Postulat schliesslich verworfen wurde, liegt darin, dass es bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer des einzelnen Insassen in Witzwil von drei bis dreieinhalb Monaten überhaupt nicht möglich wäre, einen repräsentativen und funktionstüchtigen Insassenrat zusammenzustellen. Kaum wäre jemand einigermassen eingearbeitet, ginge er wieder weg und müsste ersetzt werden. Zudem wird dieses Postulat auch von einer grossen Zahl der Insassen selber abgelehnt, mit der Begründung, sie würden es vorziehen, ihre Begehren persönlich der Anstaltsleitung vorzutragen, die jederzeit bereit ist, einen Insassen anzuhören.
Zur zweiten Frage: Die von einer Insassengruppe unterbreiteten Vorschläge für neue Arbeitsmöglichkeiten wurden von der erwähnten Arbeitsgruppe unter Mitarbeit der Anstaltsinsassen geprüft. In der neuen Konzeption für die Anstalten von Witzwil, die Ende Dezember 1973 endgültig verabschiedet wurde, fanden gewisse Postulate Aufnahme. Es verhält sich dabei allerdings so, dass ein Teil davon nur durch die Erstellung von Neubauten realisiert werden kann, insbesondere durch einen Ausbau des Gewerbe- und des Industrietraktes. Was die auswärtigen Arbeitsmöglichkeiten anbelangt, will ich nicht nochmals darauf eintreten. Ich habe mich gestern bei der Beantwortung der Motion Grob einlässlich dazu geäussert, auch zum Vorwurf eines allfälligen «Sklavenhandels» und dergleichen mehr.
Anderseits sind die Polizeidirektion und der Regierungsrat der Auffassung, dass der vielverpönte und vielgelästerte landwirtschaftliche Strafvollzug weitgehend eine interessante und für den Insassen konstruktive und aufbauende Beschäftigungsart darstellt. Sie dürfen nicht vergessen, dass über 80 Prozent der Delinquenten, die nach Witzwil zur Verbüssung einer Strafe eingewiesen werden, über keine besondern Berufskenntnisse verfügen. Wie soll man sie da intern beschäftigen? Man kann ihnen weder in der Druckerei noch in einem spezialisierten Gewerbebetrieb eine Arbeit zuweisen. Man könnte sie höchstens mit dem Kleben von Papiertüten beschäftigen, sofern man das als sinnvoll betrachtet, oder sie eben zu einer konstruktiven, aufbauenden Arbeit auf dem Land bringen. Es ist übrigens sehr eigenartig, dass gerade eine Betätigung, die im Grunde genommen sehr nützlich ist und die dazu führt, dass aus Grund und Boden Werte für unsere Ernährung entstehen, gewissermassen als minderwertig hingestellt werden will, wenn sie im Rahmen des Strafvollzuges betrieben wird. Ich behaupte hier, dass der landwirtschaftliche Strafvollzug nicht nur krisenfest ist, sondern überhaupt die einzige Möglichkeit darstellt, nicht gelernte kurzfristige Anstaltsinsassen einer positiven, sinnvollen und kreativen Tätigkeit zuzuführen. Es trifft zu, dass ein grosser Teil der Insassen nicht aus der Landwirtschaft stammt. Aber mit der maximalen Mechanisierung der Landwirtschaft besteht auch die Möglichkeit, einen Mann in der Landwirtschaft einzuspannen, der es versteht, mit Maschinen umzugehen, oder ihm eine Verantwortung zu übertragen dadurch, dass man ihm einen «Spezialjob» anvertraut. Bei der beruflichen Struktur der Leute, die in die Strafanstalt von Witzwil eingewiesen werden, ist es nicht möglich, ohne Landwirtschaftsbetrieb auszukommen, es sei denn, man führe so geisttötende Arbeiten ein wie das besagte Kleben von Papiertüten.

Zur dritten Frage: Die Tatsache, dass es in einer konventionellen Anstalt nicht möglich ist, zwei Kategorien von Insassen zu schaffen, nämlich solche, die das Pekulium erhalten, und solche, die einen Lohn beziehen, bleibt bestehen, und jeder Praktiker muss zugeben, dass dem so ist. Ich habe auch darüber gestern schon Auskunft erteilt, so dass ich heute nicht nochmals auf die Fragen der externen Beschäftigung und die Probleme, die damit verbunden sind, eintrete.
Zur vierten Frage: Die Seelsorge ist in den Anstalten von Witzwil ohne Einschränkung gewährleistet. Allerdings stimmt es, dass die Insassen, die den Pfarrer während der Arbeitszeit aufsuchen, eine Kürzung des Verdienstanteiles in Kauf nehmen müssen, da das gültige Berechnungssystem im Interesse der Insassen die effektiv geleistete Arbeitszeit berücksichtigt. Die Gewährung honorierter privater Aussprachen aller Art während der Arbeitszeit würde sehr bald zu Missbräuchen führen und als Gelegenheit wahrgenommen, der Arbeit unter diesem Vorwand fernzubleiben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass von seiten des Gewerbes und der Industrie dem Straf- und Massnahmenvollzug immer wieder vorgehalten wird, die Insassen seien bei ihrer Entlassung nicht mehr an ein intensives und produktives Arbeiten gewöhnt und nicht mehr in der Lage, das Arbeitstempo, das in der Privatwirtschaft gefordert werden muss, einzuhalten.
Wenn man sich beschwert, Briefe an den Pfarrer würden zensuriert, so kann es sich höchstens um die ein- und ausgehende Post desjenigen handeln, der seine Briefe mit dem Schlussatz versieht «und dem Zensor einen Stupf in den Arsch, Dein John».
Zur fünften Frage: Es stimmt nicht, dass den Insassen der Anstalten in Witzwil jene Seiten des «Bund» vorenthalten wurden, in denen Kritik am Anstaltsbetrieb geübt wurde. Im Gegenteil; den «Bund»-Abonnenten unter den Insassen wurden alle Ausgaben dieser Zeitung, die sich mit der fraglichen Kontroverse befassten, unzensuriert ausgehändigt. Dasselbe geschah mit jenen «Bund»-Exemplaren, die den Insassen von dritter Seite mit privater Post zugestellt wurden. Einzig eine Sendung, die den Anschein einer anonymen Zustellung machte, wurde bis zur Nennung des Absenders zurückbehalten, dann aber ebenfalls unzensuriert dem Empfänger übergeben.
Es stimmt, dass im Lesesaal aus der Zeitung zwei Seiten herausgerissen wurden. Es war nicht mehr feststellbar, wer diese Seiten herausgerissen hatte. Das Personal jedenfalls behauptet, es habe dies nicht getan, und ich glaube das; denn die Anstaltsleitung hätte kein Interesse gehabt, die Information der Insassen mit diesem untauglichen Mittel zu beschränken, nachdem die Abonnenten ohne weiteres in den Besitz der vollumfänglichen Ausgaben gelangt sind und nachdem sogar die Anstaltsleitung auf Wunsch einzelner Insassen beim Verlag des «Bund» Exemplare der betreffenden Zeitungsausgaben nachbestellt hat. Man sieht an diesem Beispiel, wie haltlos und an den Haaren herbeigezogen gewisse Vorwürfe sind, die man heute an die Adresse der Strafvollzugsbehörden glaubt richten zu müssen.
Zur sechsten Frage: Auch der versteckte Vorwurf des Interpellanten, bei der Gewährung oder Verweigerung der bedingten Entlassung werde Willkür geübt, muss des bestimmtesten zurückgewiesen werden. Die Prüfung der bedingten Entlassung erfolgt gemäss den bernischen wie den konkordatlichen Richtlinien durch die Anstaltsleitung und die Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug der Polizeidirektion. In jedem Entscheid wird der betroffene Insasse ausdrücklich auf sein Einsprache- und Beschwerderecht aufmerksam gemacht, und es werden ihm die Rechtsmittel gegen einen Entscheid angegeben. Die Entscheide über bedingte oder nicht bedingte Entlassung werden des weitern auch dem urteilenden Gericht und allen andern Instanzen, die sich mit dem betreffenden Insassen beschäftigen (Vormundschaftsbehörde usw.) zugestellt. Auch sie können von den Entscheiden Kenntnis nehmen. Damit ist auch von dieser Seite her eine indirekte Kontrolle durchaus gewährleistet. Es trifft deshalb nicht zu – ich muss es eigentlich als Verleumdung bezeichnen –, wenn behauptet wird, in der bedingten Entlassung werde Willkür geübt.
Zur siebenten Frage: Die Anstalten in Witzwil sind in der Lage, die ihnen übertragene Aufgabe im Rahmen des Erziehungsvollzuges zu erfüllen. Zwecks Erfassung der Erfolgs- bzw. Rückfallsquote hat die Juristische Fakultät der Universität Basel eine Untersuchung in den meisten schweizerischen Strafanstalten, darunter denjenigen von Witzwil, Thorberg und Hindelbank, eingeleitet, und wir arbeiten an dieser Untersuchung durch Zurverfügungstellung jeglichen Materials sehr aktiv mit. Das Resultat dieser Untersuchung ist noch nicht bekannt. Es dürfte definitiv erst in einigen Jahren bekannt sein, denn die Frage, ob ein Strafentlassener rückfällig wird oder nicht, entscheidet sich nicht unmittelbar nach der Entlassung. Aus Erfahrungszahlen aus Statistiken, die wir führen, und aus solchen, die innerhalb der Konkordate für den Straf- und Massnahmenvollzug geführt werden, geht hervor, dass die Rückfallquote in Witzwil nicht besser und nicht schlechter ist als in allen andern schweizerischen Anstalten, so dass die Theorie von Herrn Grossrat Theiler durchaus haltlos ist.
Was die Frage der Personalausbildung anbelangt, habe ich mich dazu schon gestern geäussert. Ich will diese Ausführungen nicht wiederholen. Hingegen muss ich unterstreichen, dass die Personalrekrutierung auf immer grössere Schwierigkeiten stösst. Die Hauptschuld daran tragen die dauernden, meist unsachlichen Kritiker am Straf- und Massnahmenvollzug. Selbst ausgebildete Sozialarbeiter überlegen es sich heute zwei- bis dreimal – wir merkten das bei der Eröffnung der Jugendabteilung in Hindelbank –, ob sie eine Aufgabe in einer Strafanstalt übernehmen sollen. Diese Leute üben einen schweren, verantwortungsvollen Dienst aus und ernten für ihren Einsatz sehr oft nur Kritik, Undank und Hohn. Wir sind deshalb der Auffassung, dass es an der Zeit ist, diesen Leuten den Rücken zu stärken, was wir durch die Schaffung einer schweizerischen Schule versuchen wollen.
Und nun zur Interpellation Michel (Gasel), die zum Teil der Interpellation Theiler entgegensteht. In letzter Zeit haben die schweren Vergehen und Verbrechen in erschreckender Art und Weise zugenommen. Der Grund dazu liegt nicht im Versagen des Straf- und Massnahmenvollzuges, sondern darin, dass die Achtung vor Leib und Gut der Mitmenschen heute weitgehend verlorengegangen ist. Hinzu kommen eine Rauschgiftwelle und andere Faktoren, die Sie ebenfalls kennen. Dadurch hat sich die Situation im Straf- und Massnahmenvollzug und im Gefängniswesen stark verändert. Auf der einen Seite verlangt man eine Liberalisierung. Wir sind durchaus bereit, im Rahmen des möglichen eine solche durchzuführen. Man verlangt auch – mit Recht – neue Methoden, und wir sind durchaus bereit – ich habe das gestern schon betont –, diese neuen

Methoden anzuwenden. Auf der andern Seite haben wir es heute aber mit einer Kategorie von Leuten zu tun, meistens internationalen Verbrechern, die über die Grenzen hinweg, funktionieren. Ich erinnere an das Verbrechen im Rheintal, wo an einem frühen Morgen zwei Zollbeamte und ein Zivilist kaltblütig über den Haufen geschossen worden sind. Wir haben es hier also mit Leuten zu tun, wo man sich fragen muss, ob der Sicherungsgedanke gegenüber der menschlichen Gesellschaft nicht ebenso wichtig oder sogar wichtiger sei als alle schönen Theorien über die Wiedereingliederung. Trotzdem muss man es auch mit diesen Leuten versuchen, und trotzdem bearbeiten wir auch für Thorberg eine Neukonzeption, ähnlich wie sie schon für Witzwil entstanden ist. In diesem Zusammenhang muss ich allerdings sagen, dass es auch in Thorberg nicht ohne neue Bauten und neue Sicherungsanlagen abgehen wird, weil wir einfach feststellen müssen, dass Thorberg, lange Zeit die sicherste Anstalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft, heute nicht mehr genügt, um alle Kategorien internationaler Verbrecher zu beherbergen, die uns aufgebürdet werden. Man kann sich fragen, ob wir zum englischen und amerikanischen System übergehen sollen mit der Gefangenenfestung, ringsherum mit Mauern abgeschlossen. Statt eines Ausbruchs riskiert man dann Gefängnisrevolten mit Geiselnahmen und erschossenen Leuten innerhalb der Anstalt. Wir wollen es deshalb mit einem System versuchen, das mehr nach unserer freiheitlichen Richtung tendiert, und wir wollen sogar versuchen, auch Verbrechern, die sich durch ihre Handlungen wirklich ausserhalb der menschlichen Gesellschaft gestellt haben, den Weg zu dieser Gesellschaft wieder zu öffnen.
Ich danke Herrn Grossrat Michel (Gasel) für die anerkennenden Worte, die er an die Adresse unserer Leute gerichtet hat. Auch ich möchte von dieser Stelle aus dem gesamten Personal im Straf- und Massnahmenvollzug, vom einfachsten Mitarbeiter bis hinauf zum Direktor, aufrichtig danken für die treue Pflichterfüllung. Sie erfüllen ihre Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit Tag um Tag ohne Murren und ungeachtet der Kritik, der sie immer wieder ausgesetzt sind.

Theiler. Ich beantrage Diskussion.

Michel (Gasel). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler auf Diskussion: Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Theiler. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt und möchte noch eine kurze persönliche Erklärung abgeben. Ich habe nicht gesagt...

Präsident. Herr Theiler, ich habe Ihnen das Wort zu einer persönlichen Erklärung nicht gegeben. Ich werde Ihnen das Wort dazu später erteilen.

Zivilschutzbauten in Zweisimmen und Malleray; Verpflichtungskredit

Siehe Beilage Nr. 1 Seite 6

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Zingg, worauf den Anträgen der Militärdirektion ohne Diskussion zugestimmt wird.

Interpellation Streit – Demobilisierung der Kavallerie

Wortlaut der Interpellation vom 28. November 1973

Das kantonale Parlament des Kantons Waadt hat in seiner Februarsession 1973 mit grossem Mehr eine Motion Vuagniaux überwiesen, welche darauf hinziehlt, für spezielle Aufgaben oder bei extremer Verknappung der Brennstoffversorgung zwei Füsilierkompagnien beritten machen zu können. In den Kantonen Freiburg und Neuenburg laufen ähnliche Bestrebungen. Die Militärdirektoren der französischsprechenden Kantone (inkl. Kanton Bern) werden zu Beginn des Jahres 1974 an ihrer Konferenz in Genf zu diesen Vorstössen Stellung beziehen. Auch im Kanton Bern steht eine Aussprache zwischen Kreisen der Pferdezucht, der Kavallerieverbände und der Regierung bevor.
Ist der Regierungsrat bereit, angesichts dieser Tatsache vorsorglicherweise eine allfällige Liquidation der Reit- und Pferdeausrüstungen im Korpsmaterial, bis zur endgültigen Abklärung der aufgeworfenen Fragen, zu verhindern.

Militärdirektor **Bauder** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Es ist richtig, dass sich die Konferenz der Militärdirektoren der welschen Kantone, zu welcher auch der bernische Militärdirektor gehört, anfangs Januar mit den verschiedenen Vorstössen zur Berittenmachung kantonaler Einheiten befasst hat. Sie ist indessen noch zu keiner abschliessenden Stellungnahme gelangt.
Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit Rücksicht auf verschiedene Bestrebungen und die heutige Lage nichts unternommen werden sollte, was sich in der Folge nachteilig auswirken könnte. Die zu erwartenden Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Energieversorgung lassen es ebenfalls als angezeigt erscheinen, vorläufig keine Entscheidungen bezüglich Liquidation der Reit- und Pferdeausrüstungen zu treffen. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die im Schreiben der Konferenz der westschweizerischen Militärdirektoren vom 28. November 1973 an den Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes zum Ausdruck gebrachte Meinung, wonach das Korpsmaterial der bisherigen Dragoner Schwadronen bis auf weiteres in den Zeughäusern verbleiben sollte.

Streit. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Präsident. Bevor ich Herrn Theiler das Wort zu einer persönlichen Erklärung gebe, möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir hier die Verhandlungen abbrechen werden. Das Spiel der Kantonspolizei wird uns in der Eingangshalle erwarten und für uns unter der Direktion von Herrn Fritz Siegfried während einer Viertelstunde spielen.

Theiler. Ich will das Institut der persönlichen Erklärung nicht missbrauchen, weil Sie mir die Diskussion verweigert haben. Ich möchte nur feststellen: Ich habe nicht, wie Herr Regierungsrat Bauder gesagt hat, behauptet, die landwirtschaftliche Arbeit sei minderwertig. Wer mich kennt, weiss, dass ich so etwas nie sagen würde. Zweitens möchte ich mich im Namen von Herrn Pfarrer Zimmermann, der sich hier nicht wehren kann, dagegen wenden, dass Herr Regierungsrat Bau-

der aus einem zensurierten Brief zitiert und dabei den Anschein erweckt hat, als ob dieser Brief von Herrn Pfarrer Zimmermann stamme (Regierungsrat Bauder: Das stimmt nicht!). Herr Regierungsrat Bauder hat diesen Brief wenigstens in einem Zusammenhang erwähnt, dass dieser Eindruck entstehen musste. Herr Pfarrer Zimmermann heisst nicht John, sondern Rudolf.

Schluss der Sitzung um 16.35 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Fünfzehnte Sitzung

Mittwoch, 20. Februar 1974, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Buchs (Lenk), Bühler, Deppeler, Feldman (Ittigen), Frutiger, Gehler, Hächler, Haldemann, Hess, Hof, Krähenbühl, Noirjean, Nussbaum, Probst, Rohrbach, Schneider, Schnyder, Stoffer, Studer, Wirz; unentschuldigt abwesend sind die Herren Lachat, Schaffter und Veya.

Verbauung der Simme in Wimmis und Reutigen; Verbauung des Leimbaches in Frutigen

Beilage Nr. 1, Seiten 16 und 17

Namens der Staatswirtschaftskommission beantragt Grossrat Rollier Zustimmung zu diesen beiden Geschäften, worauf sie diskussionslos genehmigt werden.

Nationalstrassen; Erstellung von Rastplätzen auf der N 1, Ittigen

Beilage Nr. 1, Seite 17

Namens der Staatswirtschaftskommission beantragt Herr Rollier Genehmigung. Herr Günter beantragt Ablehnung. Ihm antwortet Baudirektor Schneider, worauf der Antrag von Regierung und Kommission mit grosser Mehrheit angenommen wird.

Nachkredite für verschiedene Objekte

Beilage Nr. 1, Seite 17

Namens der Staatswirtschaftskommission beantragt Herr Rollier Zustimmung. Herr Räz beantragt Rückweisung des Geschäftes bis zur September-Session und Einforderung eines Berichtes der Regierung über den Stand der Bauten der Psychiatrischen Universitätsklinik und über den Stand der Finanzen. Ihm antwortet Baudirektor Schneider, worauf Herr Räz seinen Antrag zurückzieht. Das Geschäft wird genehmigt.

Burgdorf; Sanierung des Schlossfelsens

Beilage Nr. 1, Seite 17

Auf den Antrag von Grossrat Rollier, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, wird dieses Geschäft genehmigt.

Büren a/Aare, Umbau und Renovation des Schlosses

Beilage Nr. 1, Seite 17

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Rollier, worauf der Antrag der Regierung oppositionslos genehmigt wird.

Münsingen; Psychiatrische Klinik, Umbau und Renovation für klinisches Labor und EEG-Station

Beilage Nr. 1, Seite 17

Namens der Staatswirtschaftskommission beantragt Herr Rollier Genehmigung dieses Geschäftes. Herr Moser (Trimstein) erkundigt sich nach den Möglichkeiten der Koordination in bezug auf das klinische Labor mit der Waldau und dem Inselspital. Ihm antwortet Baudirektor Schneider, worauf das Geschäft genehmigt wird.

Bern; Inselspital; Institut für klinische Immunologie

Beilage Nr. 1, Seite 18

Auf den Antrag von Herrn Rollier, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, wird dieses Geschäft oppositionslos genehmigt.

Alp-Kolonie Kiley im Diemtigtal; Versorgung mit elektrischer Energie

Beilage Nr. 1, Seite 18

Namens der vorberatenden Behörden referiert Grossrat Rollier, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Münsingen; Psychiatrische Klinik, Neubau der Ökonomie

Beilage Nr. 1, Seite 18

Namens der Staatswirtschaftskommission beantragt Herr Imboden Genehmigung dieses Verpflichtungskredites. Herr Moser (Trimstein) beantragt Rückweisung. Herr Roth empfiehlt, der Regierung zuzustimmen. Herr Rentsch beantragt, den Bau des Wohnhauses abzulehnen und in der Folge den Kredit auf 1 450 000 Franken zu begrenzen. Herr Messerli (Kirchdorf) und Herr Annen unterstützen den Rückweisungsantrag Moser (Trimstein). Die Herren Räz und Bärtschi beantragen, der Regierung zuzustimmen. Ihnen antworten Grossrat Imboden und Gesundheitsdirektor Adolf Blaser. Der Rückweisungsantrag Moser wird hierauf mit 69 : 33 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Rentsch wird mit grosser Mehrheit abgelehnt. Der Antrag des Regierungsrates ist damit genehmigt.

Baudirektion; Subventionierung von Planungsarbeiten

Beilage Nr. 1, Seiten 18 und 19

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Imboden, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Graf – Gewässerkorrektion

Wortlaut der Motion vom 7. November 1973

La loi cantonale du 3 avril 1857 concernant l'entretien et la correction des eaux ainsi que le desséchement des marais et autres terrains est toujours encore en vigueur. Il est évident que cette loi datant du milieu du siècle dernier est vieillie. Comme elle repose sur des concepts depuis longtemps dépassés par les événements, elle est devenue inapplicable en plus d'un point et sa revision totale s'impose.
D'autre part, le parlement fédéral s'occupe actuellement de la revision de l'article 24bis de la Constitution. Il s'agit d'un article économique qui, dans sa nouvelle teneur, traitera de la protection des eaux, de leur utilisation, de l'approvisionnement en eau et des constructions hydrauliques.
Il nous paraît que la revision constitutionnelle fournit l'occasion à notre canton de revoir la loi de 1857.
En conséquence, nous invitons le Conseil-exécutif à préparer une revision totale de la loi du 3 avril 1857 sur la correction des eaux et à faire des propositions dans ce sens au Grand Conseil.

(Cosignataires: 20)

Graf. Ma motion concerne une loi dont le titre exact est «loi concernant l'entretien et la correction des eaux, ainsi que le desséchement des marais et autres terrains». Quand je vous dirai que cette loi date de 1857, vous comprendrez pourquoi je dis qu'elle est vieillie et difficilement applicable. Une excursion dans cette loi aux relents romantiques serait intéressante, mais le temps manque pour cela. Elle contient des dispositions relatives aux chemins de halage et à l'arrondissement des digues. Ses dispositions, qui s'appuient sur le droit français, ont un air vieillot bien sympatique, mais une loi n'est pas une anthologie romantique; c'est un outil de travail. Or, pour ceux qui sont appelés à s'occuper d'assèchement de marais, d'aménagement de cours d'eau ou de rives, l'application de cette loi pose des problèmes difficiles. Elle doit donc être revisée au plus vite. Si elle ne l'a pas été jusqu'ici, c'est probablement parce que la Confédération a décidé d'étudier l'ensemble du problème de ses compétences en la matière. Cette étude est aujourd'hui terminée et le moment est venu pour notre canton de remettre la loi sur le métier.

Le Gouvernement accepte mon intervention sous forme de postulat. Je ne comprends pas pourquoi il ne l'accepte pas sous forme de motion, mais par gain de temps et comme il faudra inévitablement revoir ces textes prochainement, je suis disposé à transformer ma motion en postulat.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Revision des Wasserbaupolizeigesetzes war schon Gegenstand eines Postulates von Grossrat Geissbühler, vom Mai 1973, dem der Grosse Rat im September letzten Jahres zugestimmt hat. Mit der Annahme des Postulates erklärte sich die Regierung zur Revision des Wasserbaupolizeigesetzes bereit. Sie nimmt auch den Vorstoss von Herrn Graf als Postulat entgegen. Die verbindliche Form der Motion müsste ich ablehnen, weil wir noch nicht übersehen, ob hier eine Teilrevision oder eine Totalrevision nötg ist. An sich ist das Wasserbaupolizeigesetz nicht schlecht. Die zu erwartende Wasserwirtschaft-, Umweltschutz- und Raumplanungsgesetzgebung des Bundes wird unter Umständen auch auf die wasserbaupolizeilichen Vorschriften Einfluss haben. Daher ist es besser, das Bundesgesetz und die Ausführungsvorschriften abzuwarten. Mit der Revision des Wasserbaupolizeigesetzes soll, wie es im Postulat Geissbühler zum Ausdruck kam, der Grundbesitz von der Schwellenpflicht entlastet und dafür die

Öffentlichkeit mit den Kosten für den Gewässerunterhalt belastet werden. Die finanziellen Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung für Staat und Gemeinden legen angesichts der bekannten Anspannung der öffentlichen Finanzen etwelche Zurückhaltung nahe.
Mit der Annahme des Vorstosses von Herrn Grossrat Graf als Postulat wahren wir uns die Freiheit, den Zeitpunkt und den Umfang der Gesetzesrevision, entsprechend den Gegebenheiten, zu bestimmen.

Präsident. Herr Graf ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Würsten – Planungsfolgen und Wertausgleich

Wortlaut der Motion vom 15. November 1973

Die eidgenössischen und kantonalen Planungsbestrebungen haben zum Ziel, eine geordnete und rationelle Nutzung des Bodens sicherzustellen
Die mit diesen Zielsetzungen verbundenen Massnahmen haben zur Folge, dass der private Landeigentümer tiefgreifenden Einschränkungen im Eigentums- und Verfügungsrecht unterstellt wird, insbesondere durch die Ausscheidung von nicht überbaubarem Land im «übrigen Gemeindegebiet». Während Land in der Bauzone einen bedeutenden Mehrwert verzeichnet, der durch eidgenössische Vorschriften abgeschöpft werden soll, erfährt der Boden in den nicht überbaubaren Gebieten eine erhebliche Abwertung. Diese Diskrepanz wird noch gefördert durch die restriktive Anwendung der Artikel 23 und 24 des kantonalen Baugesetzes vom 7. Juni 1970, denen eine eigentliche Milderungsfunktion für die Härtefolgen der Planungsmassnahmen zugedacht war. Weil die bernische Bau- und Planungsgesetzgebung keine andere Wertausgleichsentschädigung an die der Landwirtschaftszone zugeteilten Landbesitzer vorsieht, muss eine angemessene Entschädigungslösung für Gesuchsteller, die ein berechtigtes Entschädigungsbedürfnis nachweisen, gesucht werden.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Verwirklichung einer gerechten Wertausgleichsentschädigung zwischen Bau- und Landwirtschaftszone ermöglicht, sei es durch Einflussnahme auf die eidgenössische Gesetzgebung oder durch die Schaffung eigener kantonaler Bestimmungen.

(Mitunterzeichner: 12)

Würsten. In meiner Motion, die ich im November mit Unterstützung der SVP-Fraktion Oberland eingereicht habe, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat Vorschläge zu unterbreiten, wie von seiten des Kantons eine Wertausgleichsordnung zwischen eingezontem Bauland und dem übrigen, nach Baugesetz nicht mehr überbaubarem Land verwirklicht werden kann.
Im Motionstext habe ich es der Regierung überlassen, diesbezügliche eigene kantonale Bestimmungen auszuarbeiten und vorzuschlagen, oder durch Einflussnahme auf die damals vor der Beratung stehenden eidgenössischen Raumplanungsbestimmungen die Zielsetzung meiner Motion anzustreben.
Mit der Annahme der Motion durch die Regierung darf ich annehmen, dass ich ein Problem zur Diskussion stelle, das seit dem Inkrafttreten des Bernischen Baugesetzes auf 1. Januar 1971 in der dreijährigen Anwendungspraxis auch das Planungsamt, und die Bau- und Landwirtschaftsdirektion wie auch die Gemeinden stark beschäftigt hat.
Ich danke dem Regierungsrat für die Annahme meines Vorstosses, zu dem ich inspiriert worden bin durch die sehr intensiven Bemühungen der waadtländischen Kantonsregierung zur Schaffung einer materiellen Wertausgleichsordnung zwischen Baugebiet und Landwirtschaftszone. Was im Kanton Waadt möglich gemacht werden soll, dürfte auch im Kanton Bern realisierbar sein.
Die Folgen bei der praktischen Anwendung des bernischen Baugesetzes haben gezeigt, dass der Verzicht auf die Regelung eines Wert- oder Lastenausgleichs im Baugesetz selber eine grobe Unterlassung war.
Allerdings gab man sich bei der Gesetzesberatung mit der Aufnahme der Ausnahmeartikel 23 und 24 für das Bauen im übrigen Gemeindegebiet zufrieden, in der Annahme, dass die Ausnahmemöglichkeiten im Sinne der damaligen Verhandlungen im Grossen Rat auch flexibel, den vorgesehenen Bedürfnissen entsprechend gehandhabt werden. Die beiden Ausnahmeartikel sollten Härten von der Planungstechnik eliminieren und gleichzeitig auch die im Berg- und Kurortsgebiet seit eh und je praktizierte allemanische Streubauweise unter beschränkten Voraussetzungen auch weiterhin gestatten.
Durch die sehr restriktiven Auslegungsmotivationen in bezug auf die Artikel 23 und 24 im Kommentar Zaugg und durch das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz und die entsprechende Verordnung sind diese Ausnahmebestimmungen praktisch illusorisch geworden, und damit ist auch die Möglichkeit vom direkten Härteausgleich blockiert worden.
So werden jetzt – besonders im Berggebiet – sachlich begründeten Bedürfnissen zum Beispiel für den Ausbau von Bauernhäusern zu Ferienwohnungen über Baugesetz und Gewässerschutzverordnung durch eine übertriebene Übersteuerung vom Gesetzesmechanismus grosse Schwierigkeiten gemacht, die jedenfalls den Bestrebungen zur Förderung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Bergbevölkerung widersprechen.

Über einer allzu technokratischen Baulenkung geraten wir immer mehr in den Sog vom eigentlichen Wirtschaftsdirigismus von Verwaltung und Staat.
Aber auch die mehrfachen Eingriffe in das Privateigentum führen zu kalter Verstaatlichung von Grund und Boden, wenn wir nicht bereit sind, die eigentumsrechtlichen Einschränkungen durch die Instanzen abgelten zu lassen, die sie verfügen.
Wenn es uns gelingt, alle mit dem Vollzug der Bau-, Planungs- und Gewässerschutzvorschriften beschäftigten Organe – ich meine damit den Bund, den Kanton und die Gemeinden – zur Abgeltung der materiell negativen Folgen, zur Leistung von Wertersatz und einem sachlich begründeten volkswirtschaftlichen Ausgleich zu verpflichten, dann werden wir wieder zu einer vernünftigen, allseits akzeptablen Gesetzesauslegung und Handhabung zurückkommen. Und das möchte ich mit meinem Vorstoss primär eigentlich erreichen.
Mit dem Eidgenössischen Raumplanungsgesetz werden wesentliche Grundsätze unseres bernischen Baugesetzes tangiert.

Ich wäre im Zusammenhang mit diesem Vorschlag dem Baudirektor sehr dankbar, wenn er uns kurz über die Folgen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes auf die bernische Baugesetzgebung und insbesondere darüber informieren würde, was im Zusammenhang mit der eidgenössich vorgesehenen Mehrwertabschöpfung passiert, die auf die kantonale Vermögensgewinnsteuer wesentlichen Einfluss haben könnte. Auch die Gemeinden hätten hierüber gewiss gerne eine Information.
Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich die Motion Würsten annehme, so nicht weil ich mit der Begründung, die der Motionär gegeben hat, einverstanden wäre. Sodann kann ich nicht schon jetzt die Auswirkungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes auf unser Baugesetz darstellen. Zuerst müssen in der Bundesversammlung die Differenzen bereinigt sein. Der Nationalrat hat der Mehrwertabschöpfung und der Enteignung zugestimmt. Ob der Ständerat die Differenzen, die damit entstanden sind, ebenfalls goutiert, wird sich weisen. Bevor das im eidgenössischen Parlament unter Dach ist, kann ich keine zuverlässige Orientierung geben. Ich werde es aber gerne in einem späteren Zeitpunkt tun. Auch kann man mich in der September-Session bei Behandlung des Verwaltungsberichtes, darüber interpellieren. Der Grosse Rat hat auf diese Auskunft selbstverständlich Anrecht.
Der Regierungsrat lehnt die Auffassung ab, wonach das landwirtschaftliche Grundeigentum durch die Massnahmen der Planung, insbesondere die Ausscheidung von Baugebiet und Nichtbaugebiet generell benachteiligt werde. Vielmehr ist die Freihaltung des landwirtschaftlichen Bodens von fremder Bautätigkeit und den Folgen der Bodenspekulation geradezu eine Voraussetzung für die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und einer leistungsfähigen Agrarwirtschaft. Insoweit fehlt ein begründeter Anlass zur Einführung einer allgemeinen Wertausgleichsentschädigung an die Landbesitzer im übrigen Gemeindegebiet.
Soweit sich die dargelegte Ordnung in Einzelfällen auf Grund besonderer Verhältnisse unangemessen hart auswirken würde, sieht das Baugesetz unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmemöglichkeiten und, sofern der Eingriff einer materiellen Enteignung gleichkommt, die Entschädigungspflicht des Gemeinwesens vor.
Der Regierungsrat übersieht nun nicht, dass die gemachten Ausführungen nicht ohne weiteres für Berggebiete Gültigkeit haben. Wir haben bei der Beratung des Baugesetzes gerade deswegen beim Artikel 24 gewisse Konzessionen gemacht. Von dieser einsichtigen Handlung darf man jetzt aber nicht weitergehende Massnahmen ableiten, sonst führt der Artikel 24 ad absurdum. Der landwirtschaftliche Ertrag des kargen Bodens vermag oft dem Bergbauern und seiner Familie keine genügende Existenzgrundlage zu bieten. Er ist auf Nebenerwerbsquellen angewiesen, worunter der Tourismus an erster Stelle steht. Mit der Beschränkung der Baumöglichkeiten auf das Baugebiet wird zwar auch hier eine sinnvolle Besiedelung angestrebt, doch können sich daraus für viele Bergbauern, die kein Land in der Bauzone besitzen, fühlbare Einschränkungen ihrer touristischen Nebenerwerbsmöglichkeiten ergeben. Diesen besonderen Verhältnissen der Berggebiete trägt das Baugesetz insofern Rechnung, als es die Förderung von Gebieten, die wirtschaftlich auf den Fremdenverkehr angewiesen sind, als Ausnahmegrund für die Bewilligung nichtlandwirtschaftlicher Bauten zulässt, wobei der Bildung spezieller Ferienhauszonen besondere Bedeutung zukommt. Die zuständigen kantonalen Instanzen sind dabei bestrebt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine den Interessen der Berggebiete gerecht werdende Praxis zu befolgen. Wir haben uns eine entsprechende Praxis zurechtgelegt. Es sei dafür auf die Antwort des Regierungsrates zum Postulat von Herrn Grossrat Michel, vom 7. November 1973, betreffend Anwendung der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung verwiesen.
Darüber hinaus unterstützt der Regierungsrat die Bestrebungen, welche der Land- und Forstwirtschaft als Abgeltung für die Auflagen und Leistungen im Interesse der Raumplanung auf dem Wege der Spezialgesetzgebung einen volkswirtschaftlichen Ausgleich verschaffen wollen, wie es der Entwurf zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz vorsieht. Als Beispiel für eine derartige Massnahme sei auf den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete verwiesen. Es sind aber auch andere generelle Regelungen denkbar, wie etwa die Einführung eines Ausgleichsfonds zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Infrastruktur oder allgemein von direkten Ausgleichszahlungen. Der Regierungsrat befürwortet die Aufnahme der erwähnten Grundsatzbestimmung in das Raumplanungsgesetz und zweckmässige Regelungen in Spezialgesetzgebungen; er ist bereit, seinen Einfluss dementsprechend auf eidgenössischer Ebene geltend zu machen, hat solche Schritte schon unternommen, und nimmt die Motion von Herrn Grossrat Würsten in diesem Sinne an.
Dagegen hält der Regierungsrat dafür, dass ein direkter Wertausgleich zwischen den Eigentümern von Bauland und jenen von landwirtschaftlichem Boden kantonal-rechtlich neben der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Mehrwertabschöpfung nicht realisierbar wäre. Darüber werden wir reden, wenn ich das Verhältnis des Raumplanungsgesetzes zum Baugesetz kenne.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Leuenberger – Autostrasse Lyss–Schönbühl

Wortlaut der Interpellation vom 20. November 1973

Die Bedeutung des Baus der Autostrasse Lyss–Schönbühl ist seit Jahren erkannt. Nicht nur verkehrspolitische, sondern auch staatspolitische Überlegungen lassen die Inangriffnahme der Arbeiten als besonders vordringlich erscheinen.
Schon im Jahre 1965 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat erklärt, es könne auf 1970 die Fertigstellung des Abschnittes Lyss–Schüpfen in Aussicht genommen werden, das restliche Teilstück Schüpfen sei Ende 1972 oder anfangs 1973 betriebsbereit. Die Baudirektion sei bestrebt, die genannten Fristen einzuhalten und wenn möglich zu verkürzen. Am 9. September 1970 erklärte der Grosse Rat mit grosser Mehrheit eine von der Regierung angenommene Motion als erheblich, die verlangte, dass dieser Strassenbau ins Strassenbauprogramm 1971/72 aufgenommen werde. Bei der damaligen Motionsberatung legte sich die Regierung auf fol-

gendes Programm fest: «1971/72 Ausarbeitung, öffentliche Auflage und Bereinigung des Ausführungsprojekts, 1972 Beginn der Bauarbeiten, 1975 Verkehrsübergabe eines ersten Teilstücks, 1978 Beendigung der Bauarbeiten.» In der September-Session 1972 wurde – mit Verspätung auf den 1970 in Aussicht gestellten Fahrplan – vom Grossen Rat das Ausführungsprojekt für die Teilstrecke Schönbühl–Lätti genehmigt. Zu Beginn des laufenden Jahres mussten aus konjunkturpolitischen Gründen die Kredite für das erste Teilstück gestrichen werden, und das in dieser Session genehmigte Programm für den Ausbau der Strassen für 1974 sieht einen Kredit von 2 500 000 Franken für weitere Vorbereitungsarbeiten vor.
Wenn auch aus der konjunkturpolitischen Situation eine Zwangslage entstanden ist, die für den Augenblick den Baubeginn verhindert, kann die Verzögerung nicht auf längere Dauer hingenommen werden.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass Mittel und Wege gefunden werden müssen, um aus der momentanen Sackgasse herauszukommen?
2. Wie sieht der Regierungsrat heute die zeitliche Abwicklung dieses Strassenbaus?
3. Kann nicht im Sinne einer Prioritätensetzung die Realisierung des Teilstücks der staatspolitisch bedeutenden Nord–Südachse in nächster Zeit in Angriff genommen werden?

(Mitunterzeichner: 30)

Leuenberger. Es ist nicht das erstemal, dass sich der Rat mit dem Bau der Strasse Lyss–Schönbühl zu befassen hat. Es ist auch nicht das erstemal, dass der Sprechende hier vorstösst und seit Jahren keine Gelegenheit verpasst, um diesbezüglich ein ceterum censeo auszusprechen.
Aus der Leidensgeschichte des Projektes, das immer noch Projekt geblieben ist, möchte ich kurz aus meiner Interpellation zitieren: «Schon im Jahre 1965 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat erklärt, es könne auf 1970 die Fertigstellung des Abschnittes Lyss–Schüpfen in Aussicht genommen werden, das restliche Teilstück Schüpfen sei Ende 1972 oder anfangs 1973 betriebsbereit.» Aus dem «Tagblatt» des Grossen Rates darf ich zitieren, dass im September 1970, als meine Motion angenommen wurde, der Baudirektor das folgende Programm bekanntgab: «1971/72 Ausarbeitung, öffentliche Auflage und Bereinigung des Ausführungsprojektes; 1972 Beginn der Bauarbeiten; 1975 Verkehrsübergabe eines ersten Teilstückes.» – Bis jetzt wurde kein Spatenstich getan. Dass der Baubeginn von 1972 auf 1973 verschoben wurde, hatte Gründe, die mir nicht ganz verständlich sind. Aber das hatte nachher zur Folge, dass man aus konjunkturpolitischen Gründen unter die Ausführungssperre des Bundes geriet.
Meine Interpellation wünscht Auskunft darüber, wie man in der Angelegenheit aus der Sackgasse herauskommt, und wie man die zeitliche Abwicklung sieht, und ob nicht durch Prioritätensetzung die Ausführung des Projektes unverzüglich erfolgen kann.
Parallele Vorstösse wurden im Nationalrat eingeleitet, wo Herr Raoul Kohler folgendes Begehren stellte: «En conséquence, le Conseil fédéral est invité à étudier a) la possibilité de ranger la route Berne–Lyss–Bienne parmi les routes principales d'importance nationale; b) la possibilité d'accorder le plus tôt possible l'autorisation de commencer les travaux.»
Auch im Bieler Stadtrat wurde ein entsprechender Vorstoss eingereicht, um dieser Behörde Anstrengungen im Sinne meiner Interpellation nahezulegen.
Nach den vielen Versprechungen, die aus verschiedenen Gründen nicht gehalten werden konnten, beantrage ich – nachdem seit acht Tagen die Ausführungssperre des Bundes aus konjunkturpolitischen Gründen aufgehoben wurde – eindeutig Prioritäten zu setzen. Wir erwarten den unverzüglichen Baubeginn.
Zugegeben, man kann auf die bekannten Finanzierungsschwierigkeiten hinweisen. Aber seit bald 18 Jahren hat das Eidgenössische Departement des Innern ein generelles Projekt genehmigt. Die weitere Leidensgeschichte habe ich dargelegt. Wenn all das, was in dieser Frage schon seit Jahren versprochen wurde, nicht zur Farce werden soll, sind nun durch Prioritätensetzung Mittel frei zu machen – vielleicht auf Kosten sekundärer Vorhaben, die dann etwas zurückzustellen sind – zur längst fälligen Verwirklichung des Projektes. Das rechtfertigt sich nicht nur aus verkehrstechnischen Gründen, sondern auch infolge der staatspolitischen Bedeutung dieser Nord–Süd-Verbindung. Sodann sind auf dieser Strecke viele Unfälle zu verzeichnen. In der direkt betroffenen Region steigt in dieser Angelegenheit der Pegel des Missmutes. Ich hatte gestern Gelegenheit, an einer Versammlung teilzunehmen, wo man nur mit knappem Mehr beschlossen hat, auf eine Demonstration zur Bezeugung des Missmutes zu verzichten.
Es geht heute darum, die Versprechungen einzuhalten, durch Prioritäten die Finanzierung sicherzustellen und nicht neue Hemmnisse aufkommen zu lassen, die die rasche Inangriffnahme der Arbeiten nochmals verzögern würden. Ich erwarte, dass sich die Regierung dieser Betrachtungsweise anschliesst und danke zum voraus für die Antwort.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Interpellant missmutig ist, bin ich es auch, und zwar weil diese Strasse tatsächlich eine Leidensgeschichte hat, und weil man immer wieder irgendwie versucht hat, uns einen Knebel zwischen die Beine zu werfen und uns zu hindern, die Aufgabe an die Hand zu nehmen, der im Jahre 1972 der Grosse Rat zugestimmt hat. – Im Strassenbauprogramm haben wir den Kredit, aber der Bau der Autobahn wurde gesperrt, weil der Bund und der Kanton die nötigen Mittel nicht zur Verfügung haben. Nun aber ist die Sperre aufgehoben. Ich werde dem Finanzdirektor beantragen, zuzustimmen, dass wir mit dem Bau der Strasse beginnen.
Ich mache den Interpellanten darauf aufmerksam, dass mir nun wieder ein Knebel zwischen die Beine geworfen worden ist, indem sich in Schönbühl, obwohl das Projekt durch den Grossen Rat genehmigt worden ist, bezüglich dieser Strasse eine Gruppierung gebildet hat, die den Baubeginn zu verzögern gedenkt. Solche Praktiken sind heute im Strassenbauwesen allgemein üblich. Aber durch Verzögerungen wird die Strasse nicht billiger, sondern teurer. Ich bin gewillt, mit dem Bau zu beginnen und das auszuführen, was der Grosse Rat genehmigt hat.

Präsident. Herr Leuenberger erklärt, er sei unter Vorbehalten befriedigt.

Motion Sandmeier – Kalksteingrube in der Gemeinde Plagne

Wortlaut der Motion vom 19. November 1973

La S.A. des Ciments Vigier cherche des gisements de pierre à haute teneur en calcaire afin d'alimenter sa fabrique à Reuchenette pour la fabrication de ciment Portland.
Elle envisage, suivant la publication dans l'Echo du Bas-Vallon, l'ouverture d'une carrière au lieu dit «Les Tschamalles» sur la commune de Plagne. La zone visée englobe 5 ha 08 a, soit 50 800 m², à proximité immédiate de la crête des roches sous protection à 10 mètres environ. L'ouverture de la carrière nécessiterait un déboisement de 7800 m² à une altitude d'environ 900 m.
Les Ciments Vigier communiquent: «L'extraction de la roche dure se fera par explosion-minage. La préparation du matériel abattu se fera comme suit: une pelle-mécanique chargera la pierre et la déversera dans un concasseur mobile d'une capacité d'environ 500 tonnes-heure. La matière concassée sera ensuite transportée par un ruban au-dessus d'un puits de 6 m de diamètre et d'une profondeur de 280 m environ. A la côte 610 m, un tapis en acier extraira ce matériel pour le déverser sur un ruban-transporteur qui sera installé dans notre galerie principale et depuis là, à la mouture de farine brute.»
Les Ciments Vigier s'engagent à récupérer les eaux de pluie sur le côté de sa carrière. La ville de Bienne craint ainsi que sa source Merlin de Frinvilier, alimentant partiellement la commune de Bienne en eau potable, soit touchée ou polluée et fait opposition à l'ouverture de cette carrière.
La capacité de la concasseuse prévue (500 tonnes par heure ou 200 m³ par heure) laisse songeur. Pensons au bruit qui en résultera et à la poussière qui se répandra à l'ouest ou à l'est selon le régime des vents. Cette poussière se répandra sur le sol, sur les toits des chalets et souillera de ce fait l'eau de consommation des citernes.
120 propriétaires de chalets sont groupés depuis fort longtemps en une communauté d'intérêts. Ce sont de nombreux citadins biennois et autres qui parcourent cette merveilleuse région et se sont installés, à l'abri du bruit, des nuisances, du brouillard, qui font opposition à l'ouverture de cette carrière. Ils n'y vivent pas en weekend seulement, mais y passent leurs vacances ou s'y sont installés à demeure. La commune de Plagne, par une publication officielle, envisage de mettre sous protection toute la région des roches à la montagne de Romont. Cette commune a compris le rôle qu'elle a à jouer dans la région biennoise. Cette région de repos et de détente est menacée. 50 chalets seraient directement menacés. Les oiseaux déserteront les lieux.

Je demande au Conseil-exécutif de défendre l'environnement, de sauvegarder les intérêts de cette région en interdisant l'ouverture de la carrière envisagée.

(Cosignataires: 17)

Sandmeier. L'ouverture d'une carrière à cette altitude sort de l'ordinaire. Celle-ci sera exploitée à 900 m d'altitude sur la montagne de Plagne, et à 10 m seulement de la crête, qui est une zone protégée. Elle se situe entre le Montoz au nord (1200 – 1300 m) et la Montagne de Boujean au sud (928 m). Il y a de larges ouvertures sur le val d'Orvin et même sur le vallon de St-Imier. D'un côté, nous avons le val qui mène à Plagne et Vauffelin–Romont. De l'autre côté, le val des Ordons, qui n'a comme habitations que quelques fermes et métairies isolées.
Moi aussi, je me suis promené dans la région de Tschamalles. C'est le biotope du Grand Tétra. Où est-il? Il est facile de prendre à la terre ce qu'elle nous donne, de creuser mille carrières, mais jamais le génie de l'homme ne recréera une espèce dont il a causé l'extinction. Et près de 200 espèces ont disparu par sa faute depuis le début du siècle. Qu'adviendra-t-il de la faune?
L'extraction de la roche se fera par explosion-minage. Le concasseur aura une capacité de 500 tonnes ou 200 m³ à l'heure. Cela laisse songeur! Le matériel tombera par un puits de 6 m de diamètre à une profondeur de 280 m et sera transporté ensuite par un ruban-transporteur à la galerie principale.
Je dois dire que l'affaire est très bien étudiée. C'est la solution idéale au point de vue technique et économique. Mais cette solution est-elle la seule à envisager? Je dis non et deux fois non. C'est là que les opinions divergent. La solution la plus économique n'est pas nécessairement la meilleure. Si la solution envisagée paraît être momentanément la meilleure économiquement parlant et qu'à ce titre-là, elle doive être soutenue, est-ce la plus raisonnable à longue échéance si l'on envisage une planification régionale?
Nos transports routiers et ferroviaires ont besoin de voies à plus grande capacité et plus larges. Il faudra creuser des tunnels. Ceux du Taubenloch sont en cours, ceux de la Transjurane, de Pierre-Pertuis suivront. Pourquoi ne pas planifier ces travaux avec les besoins des consommateurs de calcaire? Il en est de même avec toute l'excavation pour le militaire ou la protection civile. La pratique de l'actif et du passif est ici aussi applicable. On a besoin de calcaire, mais on a aussi besoin des cavités obtenues pour entreposer les quantités de produits dont nous n'avons pas ou plus besoin. «C'est en imposant la vie que tu imposeras l'ordre», dit St-Exupéry.
L'année dernière, les Ciments Vigier ont dégagé l'entrée du tunnel routier du Taubenloch qui sortira sur Péry. N'aurait-il pas été plus rationnel de faire procéder à l'extraction de tout le matériel du tunnel par les Ciments Vigier? Avec cette solution, Vigier aurait extrait la matière première à portée de l'usine, quitte au Canton et à la Confédération de faire les travaux de finition du tunnel, et par là même, de faire de grandes économies. Non, ce sont les pouvoirs publics qui extraient le calcaire et le remettent quasiment gratuitement aux usines, qui en ont tout le bénéfice.
N'oublions pas que cette carrière n'est située qu'à dix mètres de la crête, qui est zone protégée. Nous avons déjà eu des glissements de terrain et il est à craindre qu'une fois ou l'autre, cela ne se reproduise plus fréquemment et à une plus grande échelle. Cinq cents mètres plus bas passera la route montante à deux pistes du Taubenloch, qui est la route actuelle de Reuchenette. Je souhaite qu'aucune catastrophe ne survienne.

Je répète que cette crête est protégée. Toute la région est essentiellement une zone de repos, de détente et de délassement. Elle compte 120 chalets, dont 50 sont directement concernés. Il y en aurait encore davantage si Vigier n'avait pas acheté d'immenses étendues de terrain en vue de l'exploitation de cette carrière. Cette zone est aussi idéale comme zone de

repos pour la région de Bienne et des environs. Sans nul doute, la faune, assez abondante, ne s'accommodera pas d'une zone qui deviendra très bruyante.
La carrière est vitale pour Vigier, mais cette région est d'autant plus vitale pour les 220 opposants à l'ouverture de cette carrière qui cherchent à se mettre à l'abri du bruit, des nuisances, du brouillard. Le chalet qu'ils ont construit ou acquis à force d'économies pour être tranquilles sera excessivement déprécié. Ils n'y vivent pas durant le weekend seulement, mais y passent leurs vacances ou s'y sont installés à demeure.
Il est du devoir du gouvernement, pour le moins d'étudier si, à proximité de la fabrique de ciment Vigier, il n'y pas d'autres possibilités d'extraire la matière première. J'en ai cité une. Nous sommes en droit d'exiger que l'on étudie si le val de Péry au Büttenberg ne se prête pas aussi à lexploitation du calcaire nécessaire. Les frais d'exploitation seraient plus élevés, mais supportables pour les Ciments Vigier.
Est-il d'autre part normal que les pouvoirs publics percent des tunnels et mettent la matière première à disposition de Vigier? Pour quelle raison les Ciments Vigier ne peuvent-ils faire eux-mêmes l'extraction? Qu'ils fassent ce travail dans une carrière ouverte ou pour le percement des tunnels, les frais sont pour eux quasiment les mêmes. Les pouvoirs publics pourraient être déchargés de ce travail et des frais y relatifs. Que Vigier ne perce pas le tunnel qui est devant son nez, est aberrant. N'est-il pas possible une fois de ménager les deniers publics? Que personne n'essaie de me faire croire qu'il faille craindre que les Ciments Vigier s'en aillent de Reuchenette et s'implantent hors du canton! Le plus naïf ne peut croire à une pareille boutade. D'ailleurs, le siège de Vigier n'est pas dans le canton de Berne, mais dans le canton de Soleure.
Je ne m'oppose pas le moins du monde à l'activité de Vigier, mais il est du devoir de chacun de chercher une solution qui convienne aussi bien à Vigier qu'aux personnes lésées, en premier lieu à Plagne. – Deux idées s'affrontent: 1. la solution la plus adéquate pour Vigier, pour laquelle nous avons la plus grande compréhension. 2. la solution d'aménagement de l'environnement, qui a aujourd'hui la cote.
Vigier a aussi l'impérieux devoir de chercher d'autres solutions, même si elles sont plus coûteuses, soit moins rentables, mais toujours supportables pour l'entreprise. Vigier a en outre le devoir de prendre toutes dispositions visant à éviter la détérioration du paysage et de ne pas empester son entourage. Je ne voudrais pas que nous donnions à Franz Weber l'occasion de se mêler de nos affaires, que nous avons la possibilité de régler nous-mêmes. Je demande au gouvernement et à vous, messieurs les députés, d'accepter cette requête sous forme de postulat pour examiner d'autres solutions, procéder à d'autres études. Messieurs les députés, je demande votre appui. Merci à la direction des travaux publics de sa compréhension pour cet épineux problème.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedaure es, dass Herr Grossrat Sandmeier eine Motion eingereicht hat. Nun hat er sie jedoch in ein Postulat umgewandelt. Wegen der rechtlichen Situation kann ich mich dem, was Herr Sandmeier sagte, nicht restlos anschliessen. Wir haben in bezug auf die Zementwerke Vigier rechtliche Grundlagen zu beachten. Ich verstehe die Begründung des Postulates, auch die Ursachen, die dahinter liegen.
Der Entscheid über die Eröffnung der von der Firma Zementwerke Vigier AG vorgesehenen Kalksteingrube in der Gemeinde Plagne ist in den dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren und von den dafür zuständigen Behörden oder Gerichten zu treffen. Das Vorhaben erfordert insbesondere eine Baubewilligung, eine Gewässerschutzbewilligung und eine Rodungsbewilligung. Es wird demgemäss publiziert werden müssen, wobei den Gemeindebehörden, den Naturschutzorganisationen und den in ihren Rechten betroffenen Grundeigentümern die Einsprache- und gegebenenfalls auch die Beschwerdebefugnis zusteht.
Der Regierungsrat kann in diese gesetzliche Ordnung nicht eingreifen. Soweit er sich allenfalls als Rekursinstanz mit der Angelegenheit zu befassen haben wird, wird er nach Gesetz und Recht entscheiden müssen. Er kann sich daher auch nicht zum vornherein auf den vom Motionär gewünschten Standpunkt festlegen.
Orientierungshalber sei noch mitgeteilt, dass sich bisher verschiedene kantonale Amtsstellen auf Ersuchen der Zementwerke Vigier AG im Sinne einer Vorprüfung mit der Angelegenheit befasst haben. Dabei wurde festgestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt noch näherer Abklärung bedürfen und dass im Falle einer Realisierung wesentliche Schutzmassnahmen zur Abschirmung der unmittelbaren Umgebung unerlässlich wären. Zusätzlich ist zu beachten, dass sich das vorgesehene Abbauareal in einem provisorischen Schutzgebiet gemäss Bundesbeschluss über dringliche Raumplanungsmassnahmen befindet. Auch deshalb kann vorläufig nichts vorgekehrt werden. Damit ist sichergestellt, dass auch die Belange des Landschaftsschutzes die ihnen gebührende Berücksichtigung finden werden.
Ich werde Herrn Sandmeier sehr gerne zu gegebener Zeit über die Entwicklung der Angelegenheit persönlich orientieren. Ich habe Wert darauf gelegt, dass er die rechtlichen Grundsätze zur Kenntnis erhält, auf die wir abstellen müssen. Er sieht daraus, dass Abschirmungsmöglichkeiten schon eingebaut sind.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Heinz – Änderung des Strassenbaugesetzes – Erlass einer gesetzlichen Grundlage zur Abgeltung der Parkplatzpflicht (Loskauf)

Wortlaut der Motion vom 28. November 1973

Artikel 70 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt von Strassen vom 2. Februar 1964 schreibt vor, dass die Bauherren verpflichtet sind, eine ausreichende Anzahl von Autoabstellplätzen zu erstellen.
In Artikel 10 des Baugesetzes ist die gleiche Vorschrift enthalten und in der Bauverordnung vom 26. November 1970 ist diese Vorschrift konkretisiert worden. Neu in die Bauverordnung aufgenommen wurde das Institut des sogenannten Loskaufes, d. h. der Abgeltung der Parkplatzpflicht. Die Praxis des Loskaufes ist in den Städten und grössern Ortschaften des Kantons während fast drei Jahren praktiziert worden. Nun hat das Bundesgericht mit Urteil vom 20. Oktober 1971 erklärt, dass der Loskauf eine Ersatzabgabe darstelle und deshalb einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfe. Seither versagt die kantonale Baudirektion Ge-

meindereglementen, welche die Ablösungsmöglichkeit bzw. den Loskauf vorsehen, die notwendige Genehmigung.
Einige Gemeinden haben schon während Jahren den Loskauf praktiziert und pro fehlenden Parkplatz bis 10 000 Franken eingezogen. Müssen diese Summen nun, da eine gesetzliche Grundlage fehlte, zurückbezahlt werden?
Es gibt eine einzige Möglichkeit, diese in der Luft schwebenden Fragen zu lösen: durch eine baldmöglichste Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Loskauf. Da man von einer Revision des Baugesetzes offenbar noch absehen will, besteht die Möglichkeit, die entsprechende Grundlage im Strassenbaugesetz festzulegen.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat eine entsprechende Abänderung des Strassenbaugesetzes vorzuschlagen.

(Mitunterzeichner: 15)

Heinz. Die Regierung nimmt meine Motion an. Ich verzichte auf weitere Begründung; das wesentliche ist im Motionstext enthalten.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt die Motion an. Eine umfangreichere Revision des Strassenbaugesetzes ist seit längerer Zeit vorgesehen, wird aber zweckmässig mit der notwendigen Einführungsgesetzgebung zum Eidgenössischen Raumplanungsrecht koordiniert werden. Da die Lösung des vom Motionär erwähnten Problems sich nicht bis dahin zurückstellen lässt, soll dem Grossen Rat auf die September-Session 1974 hin eine Vorlage für eine beschränkte Teilrevision des Strassenbaugesetzes vorgelegt werden.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Michel – Anwendung der Bau- und Gewässerschutzgesetzgebung

Wortlaut des Postulates vom 7. November 1973

Einzelne Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes vom Juni 1970 sowie auch Vorschriften des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes laufen den Zielen des kürzlich veröffentlichten Entwicklungskonzeptes für das Berggebiet zuwider.
Vor allem die allzu restriktive Anwendung von Bestimmungen führt zu bevölkerungspolitischen Ungereimtheiten und zu wirtschaftlichen Benachteiligungen bis zu ausgesprochenen Härtefällen.
Raumplanungsmassnahmen dürfen nicht zum Selbstzweck werden, sondern sind sinnvoll mit den Bestrebungen zur Förderung von Berggegenden – nicht zuletzt im Interesse der Erhaltung gepflegter Erholungsgebiete – zu koordinieren.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht,

1. für eine flexiblere Anwendung von Artikel 24 des Baugesetzes zu sorgen und bei der Beurteilung von Ausnahmegesuchen bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten (Abwanderung) und der wirtschaftlichen Förderung der Berg- und Randgebiete vermehrt Beachtung zu schenken und
2. beim Bund eine Revision der Gewässerschutzgesetzgebung im Sinne einer besseren Einordnung in die Massnahmen zur Förderung der Entwicklungsregionen zu beantragen.

(Mitunterzeichner: 35)

Michel (Meiringen). Mein Postulat fordert eine flexiblere Anwendung von Artikel 24 des Baugesetzes. Dort geht es um die Ausnahmebestimmungen für das Bauen im «übrigen Gemeindegebiet». Anderseits geht es um die Revision der Gewässerschutzgesetzgebung überall dort, wo sie noch restriktiver ist als das Baugesetz. Beides, sowohl die enge Auslegung von Artikel 24, wie die strenge Handhabung des ohnehin sehr einschränkenden Gewässerschutzgesetzes, kann in gewissen Regionen das Bauen sozusagen verunmöglichen. Ich denke vor allem an abgelegene Gebiete. Damit wird aber auch jede Entwicklung im Sinne des berühmten Konzeptes für das Berggebiet zum Stillstand kommen, das eine wichtige Bremse gegen die unheilvolle Abwanderung sein sollte.
Nun liegt mir daran, festzustellen, dass ich trotz meiner Kritik nicht an den Grundsätzen der Planung oder an der Notwendigkeit für Gewässerschutzmassnahmen rütteln will. Beide sind heute dem Grundsatz nach notwendig, die Planung vor allem als Verbesserung der Lebensqualität. Bei allzu strenger Anwendung können sich aber für den Einzelnen derart einschneidende Folgen ergeben, dass man nicht mehr von der Verbesserung der Lebensqualität reden kann, weil dann im Gegenteil eine Verschlechterung entsteht, indem für den einzelnen Betroffenen die Einschränkungen und Opfer persönlicher und materieller Art so gross werden, dass sie in keinem Verhältnis mehr zum Vorteil für die Öffentlichkeit stehen, die durch die Gesetzesvorschriften angestrebt werden. In dem Moment wird das Gesetz zum Selbstzweck. Es gilt deshalb, immer wieder abzuklären, was auf die Länge gesehen und im übergeordneten Sinn für das Ganze richtig ist. Ich will versuchen, das anhand eines Beispiels zu erklären. Es gibt Gegenden, wo es aus topographischen Gründen unmöglich ist, die Zonen auf so einfache Weise auszuscheiden, wie es im Flachland möglich ist. Eine Gemeinde kann in eine Reihe von kleinen Weilern zerfallen, die ein gewisses Eigenleben führen. Das ist die allemannische Siedlungsweise, wie es Kollege Max Würsten in seiner Motion schon erwähnt hat. An einem solchen Ort hat ein Landwirt ein Heimetli, das ihn mehr schlecht als recht ernährt. Er ist jedenfalls sehr auf Neben- und Zuerwerb angewiesen, wie die meisten in unserer Gegend.
Es mag in diesem Zusammenhang interessieren, dass nach der letzten Volkszählung in den Gemeinden Innertkirchen, Guttannen und Gadmen (Bezirk Oberhasli) noch ein einziger Landwirt sein Auskommen ausschliesslich aus der Landwirtschaft, ohne Nebenerwerb, hat. So verhält es sich in den meisten oberländischen Tälern.
In einem solchen «Nebenaus-Weiler» hat ein älterer Landwirt eine beträchtliche Familie: zwei Söhne lernen im nahen Hauptort ein Bauhandwerk. Sie können sich täglich nach Hause begeben, weil kürzlich ein Strässchen ausgebaut wurde und ein VW angeschafft werden konnte. Die beiden Burschen wollen heiraten und ein Haus bauen. Ihr Eigenkapital besteht aus Land und etwas Eigenarbeit. Aber sowohl das Baugesetz wie die Gewässerschutzbestimmungen enthalten ein Bauverbot. Die letzteren Bestimmungen gehen so weit, dass in das

bestehende elterliche Haus nicht einmal eine Toilettenanlage oder ein Badezimmer eingebaut werden kann, weil der Umschwung für die Jauche zu klein ist. Nur mit unverhältnismässig hohen Kosten wäre so etwas einzurichten. – Wenn es nun der Zufall will, dass in diesem kleinen Weiler ein weiterer, ähnlicher Fall entsteht – in einem weitern Haus wohnt vielleicht ein kinderloser Wittwer –, können wir sicher sein, dass es keine Generation dauert, bis dieser Weiler ausstirbt.

Es ist auch nicht übertrieben, festzustellen, dass diese Leute in einer Art Ghetto leben, ohne sporadische Hilfe in Zeiten von Arbeitsdruck, auf die man doch gerade an solchen Orten so sehr angewiesen wäre, weil man den Betrieb nicht mechanisieren kann.

In solchen Fällen versagt die Planung. Auch der Einwand, aus diesen Wohnungen könnten in kurzer Zeit Zweit- oder Ferienwohnungen entstehen, überzeugt mich nicht. Diese können wohl die Ertragskraft der Liegenschaft verbessern, ganz abgesehen vom psychologischen Nutzen bei der dadurch entstehenden Beziehung zwischen der Stadt und dem Berggebiet.

Die Landwirtschaftsdirektion schreibt in den grundsätzlichen Forderungen der Landwirtschaft an die Raumplanung: «Zahlreiche Gemeinden, in denen die Landwirtschaft nicht einen wichtigen Platz einnimmt, weisen für die letzten Jahre eine teilweise erschreckende Bevölkerungsabnahme auf.

Förderung der Landwirtschaft heisst aber nicht nur Verbesserung der Produktionsgrundlagen, sondern auch Aufrechterhaltung eines lebensfähigen sozialen und wirtschaftlichen Gefüges im ländlichen Raum. Dies bedingt jedoch die Erhaltung einer gewissen minimalen Bevölkerungsdichte. Nur so werden diese Gebiete in der Lage sein, ihre neuen und immer wichtiger werdenden Aufgaben als Erholungsgebiete zu erfüllen.»

Der landwirtschaftliche Informationsdienst schreibt: «Abzulehnen ist auch ein Gewässerschutz, der sich nur nach den Problemen der explodierenden Agglomeration ausrichtet und damit der Entwicklung eines gesunden wirtschaftlichen und sozialen Lebens auf dem Lande praktisch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzt. Die heutigen starren, als Feuerwehrmassnahmen zwar verständlichen Vorkehren in der Raumplanung und im Gewässerschutz sind aufgrund dieser Überlegungen dringend neu zu überdenken und den Erfordernissen des ländlichen Raumes anzupassen.»

Sie sehen, was die Landwirtschaft mit Recht fordert, machen gewisse Bestimmungen im Baugesetz und im Gewässerschutzgesetz wieder illusorisch.

Es gäbe noch mehr Beispiele dafür, dass das Gewässerschutzgesetz die Sanierung alter Häuser geradezu verunmöglicht. Das kann für den Eigentümer ganz bedeutende materielle Einbussen bedeuten. Von Wertausgleich will ich hier gar nicht reden.

Dazu kommt – dem messe ich einige Bedeutung bei –, dass man solchen Leuten das Vertrauen in die Gesetzgebung nimmt. Sie werden misstrauisch, ablehnend, und dies gerade in dieser sehr wichtigen Frage.

Die an sich notwendige Raumplanung bringt sehr weitgehende Eingriffe in die landwirtschaftliche, die bäuerliche Existenz mit sich. Ich bin überzeugt, dass durch largere Anwendung all der erwähnten Bestimmungen im Interesse des Ganzen einiges gewonnen werden könnte, und zwar ohne dass man in der Folge von Zersiedelung oder von Verschneiden der Grundstücke reden könnte; auch würden die Gewässer in der Folge nicht etwa schmutziger.

Ich bitte Sie dringend, dem Postulat zuzustimmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es war dem bernischen Gesetzgeber bewusst, dass mit der Ausscheidung von Baugebiet und Nichtbaugebiet für die auf eine touristische Entwicklung angewiesenen Bergregionen besondere Probleme entstehen würden. Hierauf habe ich bei Behandlung des Vorstosses von Herrn Würsten hingewiesen. Dem hat der Gesetzgeber mit der Einführung besonderer Ausnahmemöglichkeiten in Artikel 24 des Baugesetzes Rechnung getragen. Obwohl diese Bestimmung namentlich in Planerkreisen und zunächst auch von landwirtschaftlichen Fachleuten als Verwässerung der Baugebietsabgrenzung kritisiert worden ist, hat sich die kantonale Verwaltung bemüht, die Bestimmung entsprechend den im Grossen Rat gegebenen Zusicherungen loyal anzuwenden – ich habe bei der Beratung des Baugesetzes entsprechende Ausführungen gemacht – und den bergbäuerlichen wie auch den allgemeinen landwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. So sind im Jahre 1971 von 366 behandelten Ausnahmegesuchen und Voranfragen deren 281 oder 77 Prozent bewilligt bzw. positiv beantwortet worden. Im Jahre 1972 sind von 731 Ausnahmegesuchen 503 oder 69 Prozent gutgeheissen worden.

Mit dem Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Bundes auf den 1. Juli 1972 wurde aber die bisherige bernische Ausnahmepraxis zu Artikel 24 des Baugesetzes teilweise in Frage gestellt, weil die genannten Bundesvorschriften Bauten ausserhalb des Baugebietes nur zulassen, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis im Sinne einer Standortgebundenheit gegeben ist. Der Regierungsrat hat sich wiederholt mit dieser Frage in der Meinung befasst, dass die Ausnahmemöglichkeiten des bernischen Rechts soweit gewährt werden sollen, wie dies bei einer vernünftigen, auch die wirtschaftlichen Interessen der Berg- und Randgebiete berücksichtigenden Auslegung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung möglich ist. Er hat demgemäss die Verwaltung angewiesen, entsprechende Richtlinien für die Verwaltungspraxis auszuarbeiten und ihm zur Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungsrat hat darüber hinaus mit Genugtuung festgestellt, dass im eidgenössischen Parlament mehrere Vorstösse unternommen worden sind, welche auf eine Lockerung insbesondere der sehr restriktiven Ausführungsbestimmungen des Bundes zu Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes hinzielen. Der Bundesrat hat eine entsprechende Revision der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung in Aussicht gestellt. Der Regierungsrat wird nicht verfehlen, wie schon bei anderer Gelegenheit (Vernehmlassung zum Raumplanungsgesetz), auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Berggebiete hinzuweisen und eine ihnen entsprechende rechtliche Ordnung befürworten. Er nimmt in diesem Sinne das Postulat an.

Präsident. Das Postulat wird von Herrn Kästli bekämpft.

Kästli. Ich muss das Postulat bekämpfen, obwohl ich mit der Zielsetzung von Herrn Michel, wonach Raumplanungsmassnahmen nicht Selbstzweck werden dürfen, sondern sinnvoll mit den Bestrebungen zur Förderung von Berggegenden, nicht zuletzt im Interesse der Erhaltung gepflegter Erholungsgebiete, zu koordinieren sind, absolut einverstanden bin. Hingegen bin ich der Auffassung, dass jedenfalls der Punkt 1 zur Erreichung

dieses Ziels nicht tauglich ist. Ich beschränke mich auf Aufführungen über die beiden Mittel, die Herr Michel für die Koordination angewendet sehen möchte.
Zu Punkt 2: Als Mitglied der eidgenössischen Gewässerschutzkommission habe ich Kenntnis von den geplanten Abänderungen der Gewässerschutzverordnung. Die Abänderungen kommen dem Begehren des Postulanten entgegen. Der Punkt 2 ist also heute schon erfüllt. Ich kann dem Postulanten die Unterlagen aushändigen. Ich nehme an, dass der Vorschlag der eidgenössischen Behörden aus der Küche des neuen SVP Regierungsratskandidaten, Herrn Dr. Müller, stammt. Er arbeitet ja auf dem Amt für Umweltschutz und hat sich vorgenommen, sich für die harmonische Entwicklung in den Berggebieten einzusetzen.
Zu Punkt 1: Der Artikel 24 ist der Ausnahmeartikel zum Bauverbot im «übrigen Gemeindegebiet». Meiner Ansicht nach ist es ein untaugliches Mittel, mit Ausnahmen die Koordination zwischen Raumplanung einerseits und der harmonischen Entwicklung der Berggebiete anderseits anstreben zu wollen. Das Gute im bernischen Baugesetz gibt den Bergregionen viel bessere Mittel in die Hand, ihre erstrebenswerten Ziele zu erreichen. Ich weise auf die Leitbilder hin, die der Wirtschaftsförderung zugrunde liegen, sowie auf die eidgenössische Konzeption für die Hilfe an Berggebiete (Sanierungen, Erschliessungsprojekte, Überbauungsprojekte usw.). Die Gemeinden müssen die gegebenen Mittel anwenden; dann brauchen sie die Ausnahmen nicht, die Herr Michel fordert.
Eine weitere Durchlöcherung des Bauverbotes im «übrigen Gemeindegebiet» ist sehr problematisch, sogar gefährlich. Jede Ausnahme ist ein Präjudiz, auf das Jeder glaubt Anspruch erheben zu können. Die Ausnahmen beschränken sich dann nicht nur auf die Berggebiete, sondern erstrecken sich auch auf andere Gemeinden, deren Gebiet teilweise über 800 m hoch liegt. Wie wollen wir in der Folge der Streubauweise zu Leibe rükken? Heute haben wir in den beiden genannten Artikeln ein geeignetes Mittel, dem zu begegnen. Wenn wir den Grundsatz durch Ausnahmen durchlöchern, wird die Situation nachher schwieriger. Das will sicher auch der Postulant nicht.
Die Zielsetzung von Herrn Michel ist unbestritten. Untauglich ist das in Punkt 1 vorgesehene Mittel. Der Punkt 2 ist erfüllt. Darum beantrage ich Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Hauser. Das Postulat des Kollegen Michel ist vielleicht von meinem Vorredner etwas allzu streng ausgelegt worden. Es gibt in Berggebieten manchmal Fälle, wo der Artikel 24 des Baugesetzes von 1970 von den Überwachungsbehörden allzu streng, sogar kleinlich angewendet wird. Es kommt oft vor, dass wir Abwanderungen verhindern könnten, wenn ein junger Bauer Gelegenheit hätte, auf dem Heimet des Vaters ein Stöckli zu bauen. Auf dem Land hat man Mühe, einzusehen, warum der Artikel 24 nicht spielt. Herr Michel möchte erreichen, dass man in diesen Fällen grosszügiger ist. Ich bin mit dem nicht einverstanden, was mein Vorredner über die Berggebiete sagte. Herr Michel bezweckt etwas anderes. Er will auch keine Streubauweise. Ich ersuche Sie, das Postulat zu unterstützen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedaure, dass Herr Kästli das Postulat bekämpft. Im grossen und ganzen gehe ich mit seinen Ausführungen einig, aber er bringt mich in schmale Schuhe. Wir haben uns bemüht, eine bestimmte Praxis herauszuarbeiten, und das ist uns weitgehend gelungen. Wir sind aufgrund der Konzessionen, die wir bei der Beratung der Artikel 23 und 24 des Baugesetzes gemacht haben, auf dem Standpunkt gestanden, dass man Einzelfälle prüfen muss, ohne damit der Streubauweise Vorschub zu leisten. Zugegeben, das ist weitgehend eine Angelegenheit der Juristen. Aber jetzt dürfen wir nicht ausser acht lassen, dass der Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes mit der von uns erarbeiteten Praxis kollidiert. Dort ergeben sich Schwierigkeiten. Darum nehme ich das Postulat entgegen, also nicht weil ich die Gefahr nicht sähe, die entstünde, wenn man mit der Handhabung von Artikel 24 allzu grosszügig wäre. Wir werden in bezug auf die Berg- und Randgebiete die Situation untersuchen. Zugegeben, das geschieht weitgehend durch unsere Juristen. Aus der Handhabung von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sind Härten entstanden, die ich aus rein menschlichen Gründen nicht übersehen kann. Wenn in der Bevölkerung der Eindruck entsteht, dass durch unsere Praxis den Härtefällen nicht oder nur wenig Rechnung getragen wird, nützt das der Handhabung des Baugesetzes wenig, stört die Arbeit in bezug auf die Planung usw. Es ist für den Baudirektor nicht immer einfach, das Ziel zu erreichen und doch dem Individualfall in vernünftigem Ausmass Rechnung zu tragen. In diesem Sinne habe ich bisher die Praxis eingeschlagen. Ich bin froh, wenn der Artikel 20 in den eidgenössischen Räten zur Diskussion kommt und in der Vollziehungsverordnung gewisse Abschwächungen zugunsten dessen entstehen, was wir als Praxis aufgebaut haben.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Mehrheit

Postulat Lüthi – Koordination in der Regionalplanung

Wortlaut des Postulates vom 14. November 1973

Die Regionalplanungsverbände haben im Rahmen der gesamtschweizerischen und der bernischen Raumplanung in Zukunft wichtige Aufgaben zu erfüllen. Schon jetzt zeigt sich aber, dass die Koordination zwischen den einzelnen Planungsverbänden unter sich wie auch mit den kantonalen Stellen zu wünschen übrig lässt.
Zudem berücksichtigen einzelne Direktionen in ihren Sachplanungen die vorgesehene Einteilung des Kantonsgebietes in Regionen zu wenig, sondern beanspruchen eigene regionale Konzepte.
Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie diese Koordination in Zukunft besser ausgebaut werden kann und dafür zu sorgen, dass die einzelnen Direktionen mit den Planungsverbänden enger zusammenarbeiten.

(Mitunterzeichner: 41)

Baudirektor **Schneider** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat an. Die Koordination der Regionalplanungen und der Sachplanungen des Kantons ist in Artikel 68 des Baugesetzes ausdrücklich verlangt und gehört zu den wesentlichsten kantonalen Planungsaufgaben. Die Verwirklichung der genannten Forderung stösst deshalb noch auf Schwierig-

keiten, weil noch nicht überall handlungsfähige Regionalplanungsorganisationen bestehen und weil die neuen regionalen Planungskonzepte nicht immer mit den oft vor Jahren festgelegten kantonalen Sachplanungen übereinstimmen. Die Wege, welche zur Behebung dieser Schwierigkeiten beschritten werden müssen, sind in der Baugesetzgebung vorgezeichnet; es sei insbesondere auf die Artikel 92 und 93 des Baugesetzes (kantonale Richtpläne und Überbauungspläne) sowie Artikel 147 und 148 der Bauverordnung (Bereinigungs- und Genehmigungsverfahren für regionale Richtpläne und Überbauungspläne) verwiesen. Die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Planungsorganisationen und der kantonalen Verwaltung soll im übrigen nach Möglichkeit intensiviert werden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Klopfenstein – Beiträge an Trottoirbau

Wortlaut des Postulates vom 19. November 1973

In vielen Gemeinden sind Schulkinder genötigt, auf ihrem Schulweg stark befahrene Strassen ohne Trottoir zu benützen.
Um diesen Missstand zu beheben, wird der Regierungsrat ersucht, die nötigen Erlasse vorzulegen, wonach den Gemeinden Beiträge an den Bau von Trottoirs oder separat geführten Schulwegen ausgerichtet werden können.

Klopfenstein. Die Kinder müssen auf ihrem Schulweg zum Teil Staatsstrassen benützen, die kein Trottoir haben. Wenn ich von Frutigen talauswärts fahre, begegne ich bei Wimmis Kinder, die vom Autoverkehr an die staubige Zaunlatte des Strassenrandes gedrängt werden, die mit Lebensgefahr etwa einen Kilometer weit auf der Staatsstrasse zur Schule gehen. Nachher begegnet man auf der gleichen Staatsstrasse Schulkindern, die sich nach Rüdlen zur Schule begeben. In Mülenen, wo sich kein Schulhaus befindet, steht ein VW-Bus, um die Kinder von Mülenen nach Reichenbach zu fahren, dies nicht, weil sie diese 15 Minuten nicht zu gehen vermöchten, sondern weil sie auf der lebhaft befahrenen, trottoirlosen Talstrasse gehen müssten.
Eine Zeitungsnotiz über Wyssachen: «Den Schülern werden, dem Beispiel der Gemeinde Huttwil folgend, Leuchtstreifen abgegeben. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit der Schüler geleistet.» So verhält es sich mancherorts im Kanton. Leben und Gesundheit der Schüler wird durch den Autoverkehr gefährdet, weil die Schulkinder stark befahrene Strassen ohne Trottoir benützen müssen.
Im modernen Strassenbau erstellt man Trottoirs, oft kilometerweit. Das ist flott. Der Kanton zahlt beim Ausbau von Staatsstrassen laut Strassenbaugesetz den Gemeinden einen Drittel bis die Hälfte an die Kosten des Trottoirbaues. So schiene eigentlich alles in Ordnung und das Problem gelöst. Aber das ist eben nicht der Fall, sonst hätten wir die beschriebenen Missstände nicht; denn die Gemeinden können die restlichen 50 Prozent der Kosten nicht tragen, wenn sie ausserorts längere Strecken, z. B. in der Nachbargemeinde Reichenbach vier bis fünf Kilometer, erstellen müssten. Dazu kommen noch die Kosten des Landerwerbs. Die Häuser stehen seit Jahrhunderten nahe der Landstrasse.
Ich habe das Problem zu umreissen versucht. Mir scheint, der Staat sollte beim Ausbau der Strassen auf die jeweilige Gemeinde einen gelinden Druck ausüben, dass sie Trottoirs erstellt. Für Ausserortsstrassen, die von Schulkindern benützt werden müssen, sollte der Staat einen zusätzlichen Beitrag bezahlen, auch an Unterführungen und Überführungen von Strassen. Sodann sollte der Staat im Sinne der laufenden Wanderweg-Initiative auf Gesuch hin an die Erstellung von Wanderwegen, die zugleich als Schulwege dienen, und die Fussgänger von der Strasse fernhalten, ebenfalls zusätzliche Beiträge leisten.
Mein Vorstoss ist ein Postulat, worin gewünscht wird, man möge beim Umbau und Ausbau von Strassen an diese Verhältnisse denken und entsprechend handeln. Zeigen Sie auch der Wanderweg-Initiative die nötige Sympathie. Ich danke.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beantwortung hat eigentlich der Postulant schon gegeben. Er hat auf die Voraussetzungen hingewiesen, um vom Staat für den Bau von Trottoirs Beiträge zu erhalten. Die Gemeinden sollten etwas aktiver werden und für vermehrten Trottoirbau sorgen. Der Kanton baut Trottoirs, wo er die Möglichkeit dazu hat. Aber mit den Gemeinden hat man etwelche Mühe.
Der Regierungsrat nimmt das Postulat in der Meinung entgegen, dass das Strassenbaugesetz revidiert werde. Bei der Gelegenheit möchten wir insofern dem Postulanten Rechnung tragen, dass wir eine Ordnung festlegen werden, die es erlaubt, dort, wo keine Trottoirs vorhanden sind, entsprechende Gehwege zu bauen. Von Frauenkappelen nach Heggidorn wurde im Interesse der Schulkinder ein solcher schmaler Weg von der Gemeinde oder von Privaten erstellt, und den haben wir subventioniert, weil jene stark befahrene Strasse kein Trottoir hat. Dieses Vorgehen möchte ich bei der Revision des Strassenbaugesetzes verankern. Überall wo der Bau von Trottoirs nicht möglich ist, sollen für die Kinder besondere Vorkehren getroffen werden. Das bestehende Strassenbaugesetz ermöglicht das noch nicht.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Günter – Abgabe zur Vernichtung von Altwagen

Wortlaut der Interpellation vom 26. November 1973

Ende November konnte im «Touring» gelesen werden, dass das Kaiseraugster Shredder-Unternehmen Thommen & Co. an die «zuständigen Amtsstellen» gelangte mit dem Angebot, dass «man ab sofort alle Autowracks ab den behördlich bewilligten Sammelplätzen gratis und franko abholt». Eine andere, aargauische, Alteisenfirma erklärte sich offenbar bereit, für jedes schrottreife Auto 20 Franken zu bezahlen und dieses gratis und franko abzuholen.
«Man muss sich fragen, ob die Beseitigungsgebühren tatsächlich auch für diese Zwecke (Altwagenverschrottung) verwendet werden und nicht einfach zur bequemen Auffüllung der schwindsüchtigen Staatskassen dienen», schreibt die Zeitung weiter.

Der Regierungsrat wird gebeten, Auskunft zu geben, ob unter diesen Umständen tatsächlich volle 40 Franken zur Vernichtung der bernischen Altwagen nötig sind und ob es nicht günstig wäre, den Antrag wieder aufzunehmen, den Herr Dr. Senn im Mai 1972 in den Beratungen stellte («Die Abgabe ist zur Finanzierung von Massnahmen zu verwenden, welche der Milderung, der Bekämpfung oder der Beseitigung von die Umwelt störenden oder schädigenden Auswirkungen des Motorfahrzeugverkehrs dienen», Tagblatt des Grossen Rates 1972, Seiten 376 ff.).

(Mitunterzeichner: 4)

Günter. Es geht in meiner Interpellation um die Abgabe für die Vernichtung der alten Autos, die wir beschlossen haben. Für jedes neue in Verkehr gesetzte Fahrzeug zieht der Kanton 40 Franken ein, die für die Vernichtung der alten Autos verwendet werden. Ich bin froh, dass der Baudirektor heute morgen gesagt hat, der Kanton sei vom Projekt einer interkantonalen Anstalt zur Vernichtung von Altwagen abgekommen. Letzte Woche konnten wir im «Touring» lesen, dass bereits heute eine Überkapazität von privaten Autovernichtungsanlagen vorhanden ist. Dank dem Ansteigen der Rohstoffpreise ist das offenbar wieder interessant geworden. Darum ist es gut, wenn sich der Kanton nicht einmischt, sondern das der Privatwirtschaft überlässt. Der Kanton müsste nämlich viel Geld investieren.
Das Vernichten der alten Autos kostet offenbar nichts mehr. Lediglich das Einsammeln muss geregelt werden. Vielleicht trägt diese Verschrottung sogar etwas ein. Nun fragt es sich, was mit den 40 Franken geschehen soll. Der «Touring» sagte, der Autofahrer sei offenbar nicht bereit, weiterhin zu zahlen, wenn keine Autovernichtungskosten mehr entstehen. Kollege Senn sagte bei der Beratung des Gesetzes, man solle diese Abgabe nicht so eng umschreiben, lediglich vorsehen, dass man eine solche Abgabe zur Finanzierung von Massnahmen erhebe, welche der Milderung, der Bekämpfung oder der Beseitigung von die Umwelt störenden oder schädigenden Auswirkungen des Motorfahrzeugverkehrs dienen. Das wäre eine Art Umweltschutzfonds, der vor allem Schäden aus dem Autoverkehr beheben sollte.
Ich frage die Regierung, ob es nicht möglich wäre, durch Gesetzesänderung oder durch intensive Interpretation der Bestimmungen über die Verwendung der Abgabe von 40 Franken in der geschilderten Richtung vorzugehen. Der Staat hat diese Finanzen nötig. Ich würde es begrüssen, wenn man die Abgabe von 40 Franken nicht einfach aufheben würde. Das wäre eine Verursacherabgabe zur Behebung von Schäden, die sie verursachen. Der Autoverkehr belastet wahrscheinlich die öffentliche Hand mehr als sie von ihm profitiert. Ich wäre froh, wenn die Regierung zusichern könnte, dass sie die 40 Franken nach wie vor erhebe, lediglich die Verwendung ein wenig modifiziere.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Sechzehnte Sitzung

Mittwoch, 20. Februar 1974, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Hänsenberger*

Anwesend sind 175 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Blaser, Bonny, Deppeler, Feldmann (Ittigen), Frutiger, Gehler, Golowin, Hächler, Haldemann, Hess, Hof, Kämpf, Leuenberger, Michel (Brienz), Niklaus, Noirjean, Nussbaum, Probst, Rohrbach, Schaffter, Sommer (St-Imier), Stähli (Tramelan), Voisin (Corgémont), Wirz, Würsten.

Interpellation Günter – Abgabe zur Vernichtung von Altwagen

Antwort

Siehe Seite 233 hievor

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Günter beschäftigte sich mit der Umweltschutz-Abgabe, die zur Vernichtung der Altwagen nötig wird. Diese Abgabe wird in unserem Kanton gemäss Artikel 12 des Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge erhoben «zur Finanzierung der staatlichen Massnahmen der Altfahrzeuge- und Altreifenbeseitigung nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung». In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass wir die entsprechenden Bestimmungen in die Bauverordnung unseres Kantons aufgenommen haben. Darunter verstehen wir namentlich die Kosten des Einsammelns und der Verschrottung der Altfahrzeuge in einem interkantonalen Verschrottungszentrum. In diesem Sinne wurde die Abgabe gelegentlich auch als «Verschrottungsgebühr» bezeichnet. Diese Gebühr wird ja dann mit Hilfe eines Dekretes erhoben, das allerdings noch nicht in Kraft ist, weil wir die entsprechende Organisation noch nicht gefunden haben.
Die Altfahrzeugbeseitigung wird im Kanton Bern seit jeher durch das private Autoabbruchgewerbe besorgt. Die enorme Zunahme des Altfahrzeugbestandes führte nun aber zu Verhältnissen, die im Interesse des öffentlichen Wohles nicht mehr geduldet werden konnten. Die neue Baugesetzgebung versuchte den Missständen durch strenge Vorschriften für Anlage und Betrieb von Autoabbruchunternehmungen zu begegnen. In diesem Zusammenhang eine Zwischenbemerkung: In der Handhabung dieser Bestimmungen sind wir vor Bundesgericht «verunfallt», da wir in der Anwendung der Verordnung zwar scharf, aber gesetzmässig vorgingen. Das Bundesgericht fand, dass wir eine zu starke Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit herbeigeführt hätten. Das ist nun ein Handicap in der Anwendung dieser Verordnung.
Das Ausbrennen von Altfahrzeugen wurde verboten, Zahl und Ausdehnung der Autofriedhöfe herabgesetzt. Leider sind die von der kantonalen Baudirektion angeordneten Massnahmen noch nicht überall durchgeführt worden, da einzelne der betroffenen Autoabbruchhänd-

ler dagegen Beschwerde eingereicht haben. Es darf aber erwartet werden, dass sich die Verhältnisse auch hier sukzessive verbessern werden; dies umsomehr, als wir – als Konsequenz des Bundesgerichtsurteils – unsere Verordnung auf diesem Gebiet verschärfen werden. Wie sich zeigte, reichen die uns mit der Bauverordnung gebotenen Möglichkeiten einfach nicht aus, um überall durchzukommen.
Wie schon heute morgen erwähnt, hat der Regierungsrat bisher auf die Schaffung staatlicher Sammelplätze verzichtet, da diese – abgesehen von den hohen Kosten für Anlage, Unterhalt und Betrieb – zu neuen Quellen umweltschädigender Einflüsse geworden wären.
Ein Engpass in der Altfahrzeugbeseitigung schien sich bei der Verschrottung zu ergeben, da in der Schweiz zunächst keine Anlage nach dem Shredder-System, wie schon heute morgen erwähnt, zur Verfügung stand, welche allein die ausbrennlose Beseitigung von Altfahrzeugen ermöglicht. Der Kanton Bern hat sich während Jahren mit den westschweizerischen Kantonen um die Einrichtung einer interkantonalen Shredder-Anlage bemüht. Leider führten diese Arbeiten dann dazu, dass zwei der als Vertragskontrahenten in Betracht gezogenen schweizerischen Bewerber auf privatwirtschaftlicher Basis Shredder-Anlagen eingerichtet haben oder noch einrichten werden. Zusammen mit einer dritten derartigen, bereits in Betrieb stehenden Anlage und einem vierten für die Ostschweiz vorgesehenen Betrieb scheint das Verschrottungsproblem (wie auch Herr Dr. Günter erklärte) nun privatwirtschaftlich gelöst zu sein. Anderseits besteht die Gefahr, dass diese Anlagen nicht genügend «Material» erhalten, denn die Kapazität einer solchen Anlage ist ausserordentlich gross.
Unter Berücksichtigung dieser dargelegten Verhältnisse drängen sich nach unserer Meinung zurzeit keine staatlichen Massnahmen, wie die Einrichtung öffentlicher Sammelplätze für Altfahrzeuge oder der Bau staatlicher Verschrottungsanlagen, auf.
Wir werden also nach einer Lösung suchen und wenn möglich doch noch mit den westschweizerischen Kantonen zusammenarbeiten. Ihre Situation ist anders, denn sie verfügen über staatliche Plätze. Wenn es möglich ist, werden wir uns dort selbstverständlich beteiligen, unter der Voraussetzung, dass sich das auch finanziell verantworten lässt.
Herr Grossrat Günter hat sich noch erkundigt, ob mit der Erhebung der Gebühr von 40 Franken – wenn das dann einmal der Fall sein wird – eventuell auch irgendein anderer Verwendungszweck verbunden werden könnte, der ebenfalls dem Umweltschutz zu dienen hätte. Diese Möglichkeit besteht nicht. Das Dekret ist ja noch gar nicht in Kraft. Wenn das einmal der Fall sein wird, wird die dannzumal erhobene Gebühr zweckgebunden sein; wir sind also nicht frei, sie für irgendetwas anderes zu verwenden, als es im Dekret umschrieben ist.
So ist die heutige Situation. Wir werden in absehbarer Zeit zu einer endgültigen Lösung kommen. Ich glaube sagen zu dürfen: Bis im September, also bis zur Behandlung des Verwaltungsberichtes, werde ich Ihnen genaue Auskunft geben können, denn bis dahin sollten auch unsere Verhandlungen auf bernischem Boden beendet sein.

Präsident. Herr Günter ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben.

Günter. Ich bin befriedigt.

Präsident. Bei der Baudirektion liegen noch zwei Vorstösse, für die dringliche Behandlung beantragt wurde. Das eine ist eine Interpellation Kopp, betr. Schwimmbadanlage Länggasse, bei der die Regierung die dringliche Behandlung ablehnt; damit haben wir uns mit dieser Interpellation nicht mehr zu befassen.
Der zweite Vorstoss, für den dringliche Behandlung erbeten wird, ist eine Interpellation Günter, betr. Viadukt der N 12 im Raume Weyermannshaus, bei der die Regierung die Dringlichkeit bejaht. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? (Es wird Abstimmung verlangt.)

Abstimmung

Für dringliche Behandlung
der Interpellation Günter ..... 30 Stimmen
Dagegen ..... 37 Stimmen

Präsident. Herr Schweizer (Bern) wünscht einen Ordnungsantrag zu stellen.

Schweizer (Bern). Entschuldigen Sie, wenn ich hier einen Ordnungsantrag stelle. Bisher hat der Rat die Dringlichkeit nie bestritten, wenn sie von der Regierung bejaht wurde. Jetzt war es der Fall. Ich finde das nicht in Ordnung, weil es ein Thema betrifft, das einer Gruppe die Möglichkeit gibt, daraus einen grossen Wahlschlager zu machen, trotzdem es gar keiner ist.
Herr Günter wollte in der Interpellationsbegründung ja sagen, es sei etwas geschehen – ich betone das auch als Gemeinderat der Stadt Bern –, das nicht in Ordnung sei. Nun bleibt ein Verdacht zurück, und das bedaure ich sehr. Ich hätte es begrüsst, das Thema heute zu behandeln, damit nicht einer Gruppierung die Möglichkeit geboten wird, hier einen Wahlschlager zu machen, der gar keiner ist.
Ich stelle den Ordnungsantrag, auf diese Frage der Dringlichkeit noch einmal zurückzukommen und nochmals abzustimmen.

Präsident. Wir stimmen ab über den Ordnungsantrag Schweizer (Bern), auf die Frage der dringlichen Behandlung der Interpellation Günter zurückzukommen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Schweizer ..... 71 Stimmen
Dagegen ..... 44 Stimmen

Präsident. Wir sind also vor der gleichen Situation wie vorhin: Wir stimmen ab über die dringliche Behandlung der Interpellation Günter.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung
der Interpellation Günter ..... 71 Stimmen
Dagegen ..... 46 Stimmen

Interpellation Günter – Baubeginn für den Viadukt der N 12 im Raume Weyermannshaus

Wortlaut der Interpellation vom 11. Februar 1974

Im Mai 1973 überwies der Grosse Rat einstimmig zwei Motionen (Neukomm und Theiler), wonach die Regierung beauftragt wurde, für die Tunnelvariante der N 12 im Raume Weyermannshaus eine Submission durchzu-

führen. In der Herbstsession 1973 lag eine solche Submission nicht vor, worauf eine Motion eingereicht wurde, die erneut eine Submission verlangte. Auf Antrag von Grossrat Schweizer wurde diese Motion zur Vorberatung an die Verkehrskommission gewiesen. Die Regierung beschloss, diese Motion erst in der Herbstsession 1974 behandeln zu lassen.
Unseres Wissens wurde aber bereits Ende September 1973 der Auftrag für den Bau des betreffenden Viadukts erteilt. Die betreffende Firmengruppe trifft bereits Vorbereitungen für die Ausführung dieses Auftrages. Nach Mitteilung von Regierungsrat Schneider soll mit dem Bau nach Eintreffen der angeordneten Oberexpertise begonnen werden. Beim Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau wurde auf Anfrage mitgeteilt, der Baubeginn müsse im Februar 1974 festgelegt werden.
Wir ersuchen nun den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass mit dem Bau im Frühjahr 1974 begonnen werden muss, oder ist die Antwort des Amtes für Strassen- und Flussbau falsch?
2. Ist damit zu rechnen, dass mit dem Bau vor der Septembersession des Grossen Rates begonnen wird?
3. Wenn ja, welchen Sinn sieht der Regierungsrat in der Grossratsdebatte, die erst nach Baubeginn stattfinden soll?
4. Hat die Baudirektion oder der Regierungsrat beim Bund einen Antrag auf Verschiebung des Baubeginnes gestellt, um dem Grossen Rat eine rechtzeitige Stellungnahme zu ermöglichen?
5. Wenn ja, welches war der Entscheid?

Günter. Herrn Schweizer danke ich für seine Intervention und Ihnen für die Zustimmung. Ich werde Sie nicht lange hinhalten. – Bei meiner Interpellation betreffend den Baubeginn für den Viadukt der N 12 im Raume Weyermannshaus geht es um zwei Problemkreise, die in der Diskussion dann vielleicht auseinandergehalten werden sollten. Die eine Frage betrifft den Bau eines Tunnels oder des Viaduktes; die zweite betrifft die Art, wie die Regierung mit dem Parlament in diesem Zusammenhang umgesprungen ist.
Da die Regierung uns vorgeworfen hatte, wir von «dort hinten links» würden gar viel interpellieren und sollten uns jeweils zuerst an die Verwaltung wenden, bevor man mit Vorstössen «schiesse», bemühten wir uns, uns vorerst anderseitig zu informieren. Wir sind an verschiedene Bauherren gelangt und haben auch bei der Verwaltung vorgesprochen. Das Ergebnis unserer kleinen Umfrage war erstaunlich: Das Baugewerbe ist in höchstem Masse verunsichert; niemand weiss so recht, was los ist, und die Stimmung ist sehr schlecht. Zudem haben wir erfahren, dass das Baukonsortium Heller (das den Bauauftrag für das Viadukt hat) eindeutige Bauvorbereitungen getroffen hat. Gemäs unseren Informationen – wie es so schön heisst: aus normalerweise zuverlässiger Quelle – hat Heller schon für Tausende von Franken Maschinen angekauft. Man ist in jener Firma daran, in den Werkstätten Verschalungen für die Brükke herzustellen. Zudem sind Arbeiter freigestellt worden, weil man damit rechnet, im Frühling mit dem Bau beginnen zu können.
Die Auskünfte, die wir im übrigen beim Bund und beim Kanton erhielten, stimmen absolut nicht überein; wir können sie nicht zur Deckung bringen. Ferner fiel uns auf, dass im Baugewerbe immer wieder geantwortet wurde: Wir möchten auch gerne wissen, was geschieht; wir dürfen aber nichts sagen, denn der Kanton ist ein guter Bauherr, wir möchten auch in Zukunft Aufträge von ihm erhalten; also entschuldigt bitte, dass wir keine Auskunft geben können. – Zudem sei letzten Herbst vom Autobahnamt eine Weisung herausgegeben worden an die betreffenden Baufirmen, dass man an Leute, die sich erkundigen kommen, keine Auskunft geben solle; vielmehr solle man diese Interessenten ans Autobahnamt verweisen, damit nicht wieder so «komische Dinge» in der Zeitung stehen.
Wir haben aber auch beim Autobahnamt keine Auskunft erhalten; ja, man hätte glauben können, wir wollten Herrn Regierungsrat Schneider umbringen, derart wütend ist man dort über uns hergefallen. Schliesslich gelangten wir an Herrn Regierungsrat Schneider selbst, der uns dann freundlicherweise zu einem längeren Gespräch empfing.
Wir gewannen einfach den Eindruck, dass die Regierung mit dem Parlament hier etwas in Taktik mache. Ich erinnere Sie daran, dass in der Mai-Session 1973 die Motion betreffend Submission im Parlament nicht angefochten war, sondern überwiesen wurde, und dass sie daraufhin durch Herrn Regierungsrat Schneider sehr eigenwillig interpretiert wurde, indem er sagte, er nehme sie an mit dem Vorbehalt, sie nicht ausführen zu müssen. Er hat dann etwas vorgekehrt, was einer Submission hätte gleichkommen sollen, aber sicher nicht der verlangten Form entsprach. – In der September-Session haben wir uns wieder lange über diese Angelegenheit unterhalten. Man wollte sie dann nicht einfach vertagen, sondern übergab die Sache der Verkehrskommission. Aber wenige Tage später hat die Regierung den Bauauftrag an die Firma Heller übergeben. Wir können einfach nicht verstehen, dass ein Bauauftrag vergeben wird, wenn man gleichzeitig sagt, man solle nichts tun. Da komme ich nicht mehr mit. Bei der Firma Heller wurde an der Weihnachtsfeier offiziell davon gesprochen, man habe den Bauauftrag für den Viadukt bekommen.
Wir sind auch zu den Bundesinstanzen gegangen, wo man uns die eindeutige Auskunft gab, Baubeginn für den Viadukt sei im Frühjahr 1974. Dreimal erkundigten wir uns, ob das wirklich stimme; jawohl, war die Antwort, der Kanton kann höchstens noch den Tag dafür festsetzen. Darauf fragten wir, ob denn kein Gesuch um Aufschub des Baubeginnes eingereicht worden sei. Wir wissen ja, dass ein Obergutachten erstattet werden soll, auf das in der Verkehrskommission verwiesen worden war. Die Antwort aber war, der Kanton habe im Hinblick auf dieses Gutachten kein Gesuch gestellt.
Herr Regierungsrat Schneider hatte uns zugesichert, mit dem Bau nicht zu beginnen, bevor jenes Gutachten eingetroffen sei. Wie wir wissen, wird aber jenes Gutachten frühestens im Mai vorliegen.
Was wird nun passieren, wenn dieses Gutachten eintrifft? Wir können uns ja ungefähr vorstellen, was dort zu lesen sein wird, ungefähr: Die Tunnelvariante sei umweltfreundlicher, aber viel teurer. Was wird die Baudirektion damit tun? Wahrscheinlich wird sie sagen, das sei nun der Grund, um den Viadukt zu erstellen. Der Grosse Rat wird also wahrscheinlich nichts dazu zu sagen haben.
Es ist ja möglich, dass es den gesetzlichen Grundlagen entspricht, der Grosse Rat habe dazu nichts zu sagen. Dann aber hätte man die Motionen Theiler und Neukomm von Anfang an bekämpfen müssen und erklären: Ihr habt hier nichts anderes zu tun als zu schweigen.

So aber liess uns die Regierung im Glauben, wir würden auch noch ein wenig mitreden können. Nun würden wir uns ja wirklich lächerlich machen, wenn wir die Motion auf den September verschieben wollten und dann darüber zu diskutieren, wenn der Bau schon begonnen ist. Dann würde der Baudirektor wohl entgegnen: Ich habe ja immer erklärt, ihr hättet dazu nichts zu sagen, und nun ist der Bau begonnen. Das können wir einfach nicht verstehen.
Die beiden Punkte, die uns am meisten am Herzen liegen, sind also: Warum vergibt die Baudirektion eine Arbeit, wenige Tage nachdem der Grosse Rat eindeutig beschlossen hat, man wolle noch darüber reden? Warum stellt der Kanton beim Bund kein Gesuch um Aufschub des Baubeginns? Nach unserer Erkundigung müsste nämlich einem solchen Gesuch entsprochen werden. – Diese Fragen beschäftigen nicht nur uns, sondern auch weite Teile der Bevölkerung. Darum wären wir froh, Auskunft zu erhalten, weil – inklusive Baugewerbe – niemand so recht weiss, was geschieht. Einen Wahlschlager wollen wir daraus nicht machen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen versuchen, diese Angelegenheit einmal ganz frei von Emotionen zu behandeln. Ohne boshaft zu werden, darf ich feststellen, dass auf diese Interpellation ohne weiteres hätte verzichtet werden können, weil eine ganz klare Situation besteht.
Herrn Dr. Günter bitte ich, sich nicht aufzuregen, wenn er «hinten herum» nicht zu jenen Auskünften kommt, die er sich wünschte. Wären Sie von Anfang an zu mir gekommen, dann hätten Sie diese Auskünfte auf einfacherem Wege und schneller erhalten. Doch das habe ich Ihnen ja schon persönlich gesagt. – Sie dürfen aber auch nie erwarten, dass meine Mitarbeiter mithelfen würden, etwas gegen mich zu unternehmen, denn sie stehen mit ihrem Chef ganz gut.
In der ersten Frage erkundigt sich Herr Grossrat Günter, ob mit dem Bau des Viaduktes im Frühjahr 1974 begonnen werde. Nein, es muss nicht begonnen werden. Ich hatte den Eindruck, hier seinerzeit genauen Aufschluss gegeben zu haben. Wenn man mir nun aber immer wieder vorwirft, dass ich im Mai 1973 jene Motion Theiler entgegengenommen habe, muss ich mich heute schon fragen, ob ich das ein andermal wieder tun würde. Ich habe die Motion angenommen, weil mir schien, wir schuldeten der Stadt Bern ein gewisses Entgegenkommen, da diese Frage in der städtischen Bevölkerung Emotionen ausgelöst hatte. Es sind ja auch Unterschriften gesammelt worden. Wäre damals im Rat sofort abgestimmt worden, würden wir vermutlich jetzt schon bauen. Wenn das nun nicht der Fall ist, so vor allem deshalb, weil die Stadt Bern eine Expertenkommission unter dem Präsidium des Herrn Nationalrat Bächtold – eines anerkannten Fachmannes – einzusetzen wünschte mit der Aufgabe, einerseits alle mit dem Viadukt verbundenen Immissionen, anderseits die Möglichkeiten der Untertunnelung zu prüfen. Das Resultat dieser Beratungen ist dann für mich positiv ausgefallen in dem Sinne, dass wir durch dieses Gutachten Schützenhilfe erhielten.
Sie wissen, dass Herr Grossrat Schweizer als Präsident der Verkehrskommission dann wünschte, diese Angelegenheit in seiner Kommission zu behandeln. Dort gab er bekannt – ich wusste das auch noch nicht – dass die Stadt Bern eine sogenannte Oberexpertise wünsche. Im Protokoll jener Sitzung der Verkehrskommission können Sie nachlesen, dass ich dort erklärte, selbstverständlich gebe es in dieser Angelegenheit einen Stop.
Nun ist die Sache insofern sehr einfach, als die Oberexpertise noch in Bearbeitung ist. Wann ich sie erhalten werde, weiss ich nicht. Herr Günter weiss offenbar mehr als ich. Jedenfalls aber habe ich hier im Rat bereits erklärt, dass diese Oberexpertise nach Eintreffen sowohl mit der Gemeinde wie auch mit dem Bund besprochen werde. Der Kanton ist im Nationalstrassenbau ja lediglich Treuhänder und hat gesetzliche Grundlagen zu befolgen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass diese gesetzlichen Grundlagen im Bundesgesetz vom 8. März 1964 über den Nationalstrassenbau und in der Vollziehungsverordnung vom 24. März 1964 enthalten sind.
Nun ist es aber ungehörig, wenn man mir hier daraus einen Vorwurf macht, dass ich die Arbeitsvergebung in die Wege geleitet habe, nachdem ich doch verschiedentlich erklärt hatte, es werde nicht weiter gebaut. Selbstverständlich habe ich das in die Wege geleitet; das musste ich sogar tun, wenn das schliesslich obsiegende Projekt rechtzeitig in Angriff genommen werden soll. Der Baudirektor weiss, was es bedeutet, einem Konsortium einen solchen Auftrag zu erteilen (dieses Konsortium landete übrigens in einem Wettbewerb, der von einer Jury aus namhaften Technikern beurteilt wurde, auf dem zweiten Platz.)
Wann diese Oberexpertise eintreffen wird, ist also sehr unbestimmt. Deshalb hat der Baudirektor Ende Oktober diesem Konsortium den Auftrag gegeben, gewisse Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen. Es ist ein Werkvertrag abgeschlossen worden, in welchem der Baubeginn auf den 15. März 1974 festgelegt wurde (bitte schütteln Sie dort hinten nun nicht die Köpfe: Ich muss wieder einmal daran erinnern, dass es sich hier um das Nationalstrassenprogramm handelt, das der eidgenössischen Gesetzgebung unterliegt; damit haben wir uns einfach abzufinden. Wenn das einmal geändert werden sollte, ist das mir gleichgültig; solange es aber in Kraft ist, habe ich mich daran zu halten). In diesem Werkvertrag steht aber weiter: «Eventuell später, nach Angabe der Bauherrschaft». (Darum bat ich, nicht schon die Köpfe zu schütteln.) Bauherr ist hier der Bund, zusammen mit uns. Dank unserer guten Beziehung zur Eidgenossenschaft erklärte man sich dort damit einverstanden zu warten, bis das Obergutachten – das von der Stadt Bern verlangt und auch bezahlt wird – eingetroffen ist.
Es ist also gar nichts Dramatisches dabei, sondern ganz selbstverständlich, dass jetzt gewisse Vorbereitungen getroffen werden. Wenn in acht oder zehn Tagen das Gutachten eintreffen sollte, muss ich mich doch mit der Sache auseinandersetzen. Nehmen wir an, die Oberexpertise bestätige unseren bisherigen Standpunkt sowie jenen der Eidgenossenschaft, dann müssen wir doch bereit sein, weil dann der Bund sofort den Befehl zum Baubeginn geben kann. Für den Bund gilt genau das gleiche wie für uns: die Termine können nicht unendlich hinausgeschoben werden.
Dieser Werkvertrag hat also keine weiteren Folgen, auch wenn die eine oder andere Firma in diesem Konsortium eine Maschine oder etwas Ähnliches gekauft hat. Es sind übrigens alles etablierte Firmen, die wegen dieses Auftrages kaum Anschaffungen werden tätigen müssen. Es wird darum gehen, zum Beispiel Krane aufzustellen.
Ich möchte nun wirklich bitten, mit dem Dramatisieren aufzuhören und die Sache so zu nehmen, wie sie sich

wirklich darbietet. Ich unterstreiche noch einmal: Sobald die Oberexpertise eintrifft, wird sie sowohl mit der Stadt Bern wie mit dem Bund diskutiert. Anschliessend wird mit dem Bau begonnen. – Was die Septembersession betrifft (vorausgesetzt, dass ich dann noch da sein werde), wird es mir keine Sorgen bereiten, dem Rat genau zu sagen, was passiert ist, wie sich jenes Gutachten präsentiert und welches seine Schlussfolgerungen sind. Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat dafür Verständnis haben wird. Es wird also nichts «hinten herum» geschehen. Sie werden in alles Einblick nehmen können. Herr Grossrat Günter hätte sich seine Interpellation sparen können, wenn er rechtzeitig zu mir gekommen wäre, um die entsprechende Information zu holen.

Präsident. Herr Günter ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben.

Günter. Ich bin von der Antwort befriedigt, von den Tatsachen gar nicht.

Präsident. Herr Rindlisbacher beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag Rindlisbacher ..... 60 Stimmen
Dagegen ..... 54 Stimmen

Rindlisbacher. Die Auskunft des Regierungsrates hat mich nicht in allen Teilen befriedigt. Namentlich gefiel mir gar nicht, wie Herr Dr. Günter als einer hingestellt wurde, der es nicht verstanden habe, die Information am richtigen Ort zu beziehen. Oberste Aufgabe eines Parlamentes ist doch unter anderem die Kontrolle der Verwaltung; wie sollen wir aber diese Kontrolle ausüben, wenn wir bei der Verwaltung keinen Zugang zu den Informationen haben und man uns sagt: Wenn Ihr direkt zu mir gekommen wäret, hätte man Euch vielleicht das Richtige gesagt? Das dürfen wir uns als Parlament doch nicht gefallen lassen.
Weiter wurde gesagt, die Herren Beamten würden schweigen, wenn sie irgendetwas wittern, weil sie eben ihren Chef gern hätten. Wir wollen doch voraussetzen, dass bei der Verwaltung ein gutes Verhältnis bestehe. Wenn aber gewünscht wird, dass in Zukunft 200 Ratsherren ihre Auskunft nur noch bei den Regierungsräten selber holen dürfen, dann ist es ganz klar, dass wir deren Zahl werden verdoppeln müssen. – Ich akzeptiere es also einfach nicht, dass Herr Dr. Günter derart hingestellt wird (z. B. mit der Bemerkung, so saudumm sei man dann auch nicht); das hatte er ja auch nicht behauptet, sondern wollte einfach wissen, wie sich die Sache verhalte.
Ich muss nun in der Geschichte der Nationalstrassen auf dem Gebiet der Stadt Bern etwas zurückblenden und an den unseligen Freudenbergerplatz erinnern. Hier haben wir einen analogen Tatbestand. Ich habe mich noch kürzlich bei einer Bundesstelle darüber unterhalten, wo man mir sagte: Natürlich ist es der Bund, der gewissermassen «die Nägel eingeschlagen hat»; aber glauben Sie doch nicht, dass der Bund diese Nägel nicht so einschlage, wie es Kanton und Stadt Bern wünschten. Mit uns hat man diesbezüglich immer reden können. – Was bedeutet das? Sowohl Stadt wie Kanton können – trotzdem es Bundessache ist – mit dem Bund reden; das hat ja auch der Baudirektor nicht bestritten. Er hat ja deutlich durchblicken lassen, ihm sei es an sich egal, wo die Kompetenzen liegen.
Wir sollten wirklich ohne Emotion an diese Dinge herantreten; dabei gebe ich zu, dass Herr Dr. Günter vielleicht etwas scharf formulierte. Die Auskunft aber, die er in bezug auf das Fragerecht erhielt, ist nicht richtig und vermag mich nicht zu befriedigen. Darum bitte ich, in Zukunft mit einem Parlamentarier nicht mehr derart zu verfahren.

Senn. Ich schicke voraus, dass ich persönlich in der Frage Viadukt oder Tunnel beim Stande der Diskussion mich noch nicht für die eine oder andere Variante habe entscheiden können. Ich habe auch Verständnis dafür, dass der Herr Baudirektor aufgrund seiner Sachkenntnis der Viaduktvariante den Vorzug gibt und dass er durchaus das Recht hat, sich mit allen Mitteln dafür einzusetzen, dass diese Variante möglichst bald verwirklicht wird.
Ich komme zurück auf Punkt 4 der Interpellation Günter: «Hat die Baudirektion oder der Regierungsrat beim Bund einen Antrag auf Verschiebung des Baubeginnes gestellt, um dem Grossen Rat eine rechtzeitige Stellungnahme zu ermöglichen?» Aus der Antwort des Baudirektors konnten wir nicht schliessen, ob ein solches Gesuch gestellt worden sei. Deshalb die weitere Frage: Warum haben Sie keinen derartigen Antrag gestellt?
Sie sagen uns, der Nationalstrassenbau sei Bundessache. Das stimmt, aber der Kanton Bern gehört auch zum Bund. Wir haben also etwas dazu zu sagen. Die Auffassungen darüber, wo und wie Strassen gebaut werden sollen, könnten ja im zeitlichen Ablauf auch einmal ändern. Auch darum haben wir etwas dazu zu sagen. Sie kennen ja wahrscheinlich auch die Diskussion um das berühmte Y in Zürich; auch die Zürcher wollen etwas dazu zu sagen haben, auch sie gehören zum Bund. Das scheint mir das Wichtigste zu sein: Der Bund gibt den Rahmen; aber innerhalb dieses Rahmens sollen auch wir zum Zuge kommen. Das ist auch der Grund, weshalb die Verkehrskommission das Problem diskutiert hat.
Ein zweiter Punkt stimmt mich in diesem «Spiel» etwas skeptisch: Die Verkehrskommission diskutierte dieses Problem und beschloss, einen Augenschein vorzunehmen. Sie ist ja auch schon bis gegen Delsberg im Jura gefahren, um einen Bahnübergang zu besichtigen. Das im Raume Weyermannshaus entstehende Werk ist sicher grösser als ein Bahnübergang. Man hatte also beschlossen, noch am gleichen Tag «ins Feld» zu gehen. Da stand einer der Herren der Stadtverwaltung auf, und empfahl, von diesem Augenschein abzusehen, weil er die Ballone noch nicht habe hissen können. Diese sind offenbar nötig, um im Gelände genau zu sehen, wo eine solche Linie durchführt. Bei der Stadtverwaltung wusste man aber, dass die Verkehrskommission an jenem Tag das Problem diskutierte und dass sie in Bern zusammentrat, also sofort hingehen könnte. Da sich Herr Schweizer auch zum Wort meldete, frage ich gleich: Wann findet die nächste Sitzung der Verkehrskommission statt? Gehen wir dann «ins Feld», um uns endlich ein Bild machen und dem Rat allenfalls Vorschläge unterbreiten zu können? Dann sollten wir dem Rat auch sagen können, für welche Lösung wir uns beim Bund einsetzen wollen; gleichgültig wie der Bund dann letzten Endes entscheidet. Ich glaube, wir haben ein Recht darauf, angehört zu werden.

Damit komme ich auf meine erste Frage zurück: Warum haben Sie beim Bund kein solches Gesuch gestellt?

Schweizer (Bern). Herr Senn war offenbar gestern gerade nicht anwesend, als der Präsident bekanntgab, die nächste Sitzung der Verkehrskommission werde am 19. April 1974 stattfinden. Jene Sitzung wurde aber nicht dazu anberaumt, um zuzuschauen, wie am Viadukt gebaut wird; wir haben noch anderes zu tun und eine andere Besichtigung vorzunehmen. Es wäre aber möglich, auch noch Weyermannshaus anzuschauen.
Ich will nun nicht ironisch werden, sondern lediglich bemerken, dass Herr Dr. Senn – der Mitglied der Verkehrskommission ist – genau so gut wie ich weiss, dass der Regierungsrat sehr stark auf die Intentionen der Verkehrskommission eingegangen ist, viel stärker, als er das tun musste. Deshalb habe ich auch Wert darauf gelegt, dieses Thema heute zu behandeln, damit die in der Interpellation enthaltenen Vorwürfe hier nicht einfach unbeantwortet stehen blieben.
Es mag stimmen, dass Herr Rindlisbacher formelle Mängel und in der Antwort gewisse Unzufriedenheiten feststellen konnte. Ich glaube aber, das sei nicht entscheidend, sondern entscheidend ist, dass der Regierungsrat nicht einfach feststellte: Es ist nun beschlossen und kann nicht mehr geändert werden. Er hat nach meiner Auffassung zwei Anfragen äusserst positiv beantwortet; die erste stammt vom Gemeinderat der Stadt Bern. Hier muss ich einfach zitieren, was der Gemeinderat in einem Beschluss vom 10. Oktober letzten Jahres feststellte, nachdem ich die Sache dort vorgebracht hatte:

«Es ist eine Expertise durchzuführen, mit dem Auftrag, die Vor- und Nachteile von Tunnel und Viadukt gegeneinander abzuwägen, insbesondere in bezug auf Lärm- und Abgasimmissionen. Ferner sind für die Tunnellösung aufgrund einer Submission die Kosten abzuklären. Wenn sich dies aber nicht machen lässt, so soll ebenfalls durch Experten eine möglichst genaue Kostenschätzung für den Tunnel angestellt werden.»

Ich wurde auch beauftragt, dies der Verkehrskommission mitzuteilen. – Weiter brauche ich nicht auszuholen. Ich möchte Herrn Regierungsrat Schneider danken dafür, dass er das Vorgehen der Stadt absolut objektiv erwähnt hat, welche Wert darauf legt, wegen der grossen Opposition, die im umliegenden Quartier und weit darüber hinaus entstanden ist – Emotionen hin oder her –, die ganze Frage noch einmal genauestens abzuklären.
Ich glaube, wir dürfen dem Regierungsrat dankbar sein, dass die Sache nun durch diese Oberexpertise noch einmal genau abgeklärt werden soll. Ohne nun an den Gemeinderat der Stadt Bern Lorbeeren austeilen zu wollen, darf sicher festgehalten werden: Der Gemeinderat hat richtig gehandelt, als er die damals entstandene Opposition sozusagen an den Regierungsrat weiterleitete; über die Reaktion des Baudirektors dürfen wir ebenfalls sehr froh sein, denn er hat nicht einfach entschieden, sondern veranlasst, dass aufgrund jener Diskussionen – auch in der Verkehrskommission – die ganze Sache nochmals überprüft wird.
Zum Schluss noch einmal eine Bemerkung an Herrn Dr. Senn: Sie wissen genau, dass nach Vorliegen der Oberexpertise noch einmal über die Sache diskutiert wird, vielleicht auch in der Verkehrskommission; dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, um in Weyermannshaus eine Besichtigung für alle jene vorzunehmen, die es noch nicht kennen sollten. Ich glaube, es handelt sich hier um ein faires Programm, das wir uns vorgenommen haben.

Stauffer (Gampelen). Nach dem Votum des Kollegen Schweizer bleibt mir nicht mehr viel beizufügen. Ich bin ebenfalls Mitglied der Verkehrskommission und kann bestätigen, dass die Angelegenheit dort gründlich geprüft wurde, dass sie aber noch nicht abgeschlossen ist. Darum war ich gegen eine dringliche Behandlung dieser Sache. Bis zum September wird nämlich überhaupt nichts passieren, und dann wird der Rat entscheiden können, während heute überhaupt nichts zu beschliessen ist. Es handelt sich also um reine Schaumschlägerei. Herr Dr. Senn gehört ja ebenfalls zur Verkehrskommission, er hat die Experten auch gehört und konnte in den Bericht Einsicht nehmen. Ich konnte ihn darum nicht verstehen.
Anderseits begreife ich, dass Herr Schweizer für eine Oberexpertise einstand; über diese aber wird es noch einmal ein Obergutachten brauchen; denn jene, die hier nun als Experten angerufen wurden, werden den andern keine Augen aushacken. Das eine wie das andere sind Fachleute, und mehr als Verstehen kann man die Dinge nicht.
Das einzige, was ich hier bedaure, ist der Umstand, dass der Kredit, der hier – zusammen mit einem Kantonsbeitrag – hätte verbaut werden können, uns nun verloren ging, nämlich unserem Baugewerbe. Ich habe den Herrn Baudirektor seinerzeit ersucht, dafür zu sorgen, dass der für Weyermannshaus vorgesehene Betrag für eine andere Autobahnstrecke im Kanton verwendet werden könne. Er aber entgegnete mir, ich brauche da gar keine Angst zu haben, denn was wir nicht brauchen, werde der Bund sehr gerne einsparen, da er für das Autobahnwesen auch nicht zuviel Geld hat. Es wird also anderswo verbaut, aber nicht in unserem Kanton. Es ging hier wieder einmal wie bei vielen anderen Gelegenheiten: Jedes Jahr rutschen wir etwas weiter nach hinten und werden noch an letzter Stelle der «Unterentwickelten» Kantone landen, wenn hier immer nur genörgelt wird. Ich kann Ihnen heute schon sagen: Es wird bei dem bleiben, wie es heute ist; geändert wird hier gar nichts.

Imboden. Ich stelle einen Ordnungsantrag. Wenn ich auch weder kleinlich noch ironisch sein will, muss doch festgestellt werden, dass nach all dem Gehörten eindeutig ein Lokalproblem diskutiert wird und wir hier die Grossrats-Wahlgeschäfte der Region betreiben. Deshalb mein Antrag auf Abbruch dieser Diskussion und Fortsetzung mit der Beratung kantonaler Geschäfte (einzelne Bravorufe und Beifall).

Präsident. Es wird ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion gestellt; eingeschrieben sind noch die Herren Mäder und Theiler.
Aus der Ratsmitte wird vorgeschlagen, die Diskussion überhaupt zu schliessen, was allerdings nicht reglementskonform wäre, da bei einem solchen Ordnungsantrag normalerweise die schon gemeldeten Redner noch zum Wort kommen.
Können Sie sich damit einverstanden erklären, dass die beiden Herren noch reden dürfen, aber mit der Bitte, sich kurz zu fassen? – Ich stelle fest, dass der Rat mit allgemeinem Nicken – und etwas Brummen – einverstanden ist.

Mäder. Hier bin ich mit Kollege Imboden ausnahmsweise nicht einig; wir haben bei anderer Gelegenheit schon Geschäfte des Oberlandes beraten, wo ich der Meinung war, es betreffe eher die Region. Es gibt nun einmal Fälle, die eben über den Stadtrat hinausgehen; der Strassenbau gehört sicher dazu. Sie alle fahren wohl ab und zu über den Freudenbergerplatz; bitte, schauen Sie sich das noch einmal gut an. Dort hat sich nun etwas ereignet, was die Region sozusagen sensibilisiert hat. Dabei verhehle ich nicht, dass mit Blick auf die Grossratswahlen gewisse Gruppierungen diese Tatsache nun zu verpolitisieren suchen. Anderseits hat diese Diskussion hier dazu beigetragen, dass die Bevölkerung den Eindruck gewinnen konnte, Kanton und Bund verfolgten diese Angelegenheit seriös.
Merkwürdigerweise haben wir in der Stadt einen sehr ähnlich gelagerten Parallel-Fall. Wir haben nämlich in der Stadt ein Marzilibad und südlich davon die Monbijoubrücke. Beim Bau jener Brücke ergab sich kaum Opposition. Anders ist es nun beim Beispiel Weyermannshaus; dazwischen aber liegt der Freudenbergerplatz, der sicher nicht ganz in Ordnung ist. Nun ist man aufmerksamer und versucht, aus den begangenen Fehlern die Konsequezen zu ziehen. Hier liegt wohl auch der Grund, weshalb die Stadt Bern unter dem Druck der öffentlichen Meinung eine Oberexpertise verlangte. Solange diese nicht vorliegt, kann nicht entschieden werden. Der Baudirektor hat uns ja erklärt, dass nach Eintreffen dieser Expertise mit den interessierten Kreisen noch einmal gesprochen werden solle. Dieses Vorgehen ist meines Erachtens richtig. Bis dahin soll also nicht gebaut werden dürfen.
Anderseits müssen wir auch zugeben, dass der Bau jenes Strassenstückes dringend geworden ist. Wer je am Sonntagabend oder sonstwie bei grossem Verkehr die Murtenstrasse befährt, weiss, welche Stockungen sich dort ergeben. – Wir können also nur hoffen, dass die verlangte Oberexpertise bald vorliegen werde.

Theiler. Zunächst sei ganz klar festgehalten: Es handelt sich nicht um ein bernisches Lokalproblem, denn dieser Entscheid präjudiziert in wesentlichem Masse andere Planungen im übrigen Kantonsgebiet. Wir wissen doch heute – gerade im Zusammenhang mit dem Oberland –, dass sich dort, wo die Autobahnplanung noch nicht fertiggestellt ist, eine Anpassung an den Umweltschutz und die neuen Erkenntnisse des Strassenbaues aufdrängt. Wenn wir uns hier für eine fortschrittliche Lösung entscheiden, dann haben auch weitere Gebiete eine Chance, zu einer besseren Lösung zu kommen; wenn Sie aber mithelfen, diese Sache unter den Tisch zu wischen, werden auch diese anderen Gebiete keine Chance haben, dass jene Pläne noch einmal überarbeitet werden.
Es geht keinesfalls um einen Wahlschlager des Landesringes, wie man nach gewissen Voten hätte meinen können. Nach alledem, was hier im Saal und ausserhalb diskutiert wurde, erinnere ich daran, dass die Bevölkerung eines Gebietes von mehr als 40 000 Einwohnern sich einmütig für die Tunnellösung ausgesprochen hat. Ferner erinnere ich daran, dass im September Grossräte jenes Gebietes aus allen Parteien sich hier am Pult dafür aussprachen, die Tunnelvariante sei noch einmal zu überprüfen. Herrn Regierungsrat Schneider erinnere ich schliesslich daran, dass in einem Bulletin der Sektion Bethlehem der sozialdemokratischen Partei, das in alle Haushaltungen in Bethlehem verteilt wurde, gegen den Versuch, hier vollendete Tatsachen zu schaffen, Stellung genommen wurde. – Schliesslich sei daran erinnert, dass der Grosse Rat im Frühling letzten Jahres einstimmig zwei Motionen überwies, die eine Submission verlangten, dass der Regierungsrat sich aber weigerte, sie anzunehmen. Im September wurde dann gegen den Willen des Regierungsrates beschlossen, die Angelegenheit nicht einfach zu «begraben», sondern noch einmal ernsthaft zu prüfen.
Deshalb stelle ich dem Herrn Baudirektor die ganz klare Frage: Wer hat ein Mitspracherecht beim Entscheid über die zu treffende Lösung, wenn die Oberexpertise vorhanden sein wird? Ist das nur der Regierungsrat, der vielleicht einmal mit dem Berner Gemeinderat telefonieren wird, oder wird die grossrätliche Verkehrskommission befragt? Ist es so, wie Herr Grossrat Stauffer erklärte, dass nämlich im September noch gar nichts präjudiziert sein werde, dass wir also dann noch einmal darüber würden reden können? Wären wir überzeugt gewesen, dass dem so sei, hätten wir die Interpellation gar nicht eingereicht, denn dann wäre es wirklich Zeitverschwendung; nachdem der Regierungsrat aber den Auftrag erteilt hatte, am 15. März mit dem Bau zu beginnen, durften wir wirklich nicht mehr glauben, im September sei dann noch nichts präjudiziert.
Darum appelliere ich noch einmal an den Baudirektor, hier zu versprechen, dass dann im September jene, die noch da sein werden, wirklich ohne Präjudiz entscheiden können. Es wäre doch ein Armutszeugnis für den Regierungsrat des Kantons Bern, sagen zu müssen: Es liegt alles beim Bund, wir haben überhaupt keinen Einfluss. So stark wird die Nachbarschaft eines bernischen Regierungsrates zum Bundeshaus noch sein, dass sowohl Regierungsrat wie Grosser Rat dazu auch noch etwas zu sagen haben.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorab möchte ich Herrn Grossrat Rindlisbacher antworten: Ich bin Regierungsrat des Kantons Bern, gewählt vom Volk; ich kenne meine Rechte und Pflichten genau. Wenn ein Grossrat mit dem Wunsch nach Information über ein bestimmtes Gebiet zu mir kommt, weil er zum Beispiel der Auffassung ist, es sollte ein Vorstoss unternommen werden, dann wird er die gewünschten Auskünfte erhalten. Das führte schon oft dazu, dass der betreffende Parlamentarier schliesslich erklärte: Unter diesen Umständen brauche ich gar nichts mehr vorzukehren.
Wenn Herr Dr. Günter auch so vorgegangen wäre, hätte er genau dieselben Auskünfte erhalten. Darum geht es. Das hat mit der Kontrollfunktion des Parlamentes überhaupt nichts zu tun; soweit sollten Sie nicht gehen.
Zu Herrn Grossrat Senn: Wir haben beim Bund kein Gesuch eingereicht, ich werde das auch nicht tun. Warum denn? Die Stadt Bern hat eine Oberexpertise verlangt, die in Arbeit ist. Ich habe Ihnen ausdrücklich erklärt, der Baubeginn werde vom Bund festgesetzt und er werde darüber entscheiden, sobald die Oberexpertise vorliege. Das nämlich habe ich beim Bund erreicht, dass man dort nicht einfach befahl, nun müsse mit der Arbeit begonnen werden, sondern dass Rücksicht auf die Gemeinde Bern und auf uns genommen wird.
Interessanterweise wird aber nichts davon gesagt, was in Wirklichkeit besprochen wurde. Wir waren nämlich zusammen mit Herrn Direktor Jakob vom Amt für Strassen- und Flussbau in Bümpliz und haben uns dort den Immissionsschutz beim Viadukt überlegt. Das Projekt jenes Viaduktes ist übrigens genehmigt; ich habe hier einen Brief von alt-Bundesrat Tschudi, damals noch im

Amt, den ich Ihnen vorlesen will, um auch hier genaue Auskunft zu geben: «Mit Schreiben vom 3. März 1973 hat das Autobahnamt des Kantons Bern unserem Amt für Strassen- und Flussbau das Ausführungsprojekt für die Teilstrecke Weyermannshaus–Halenstrasse der Nationalstrasse 1 zur Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Sitzung vom 7. März 1973 über die aufgrund der öffentlichen Planauflage erhobenen Einsprachen entschieden. Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir das vorliegende Ausführungsprojekt für die Teilstrecke Weyermannshaus–Halenstrasse, km 160,5 bis km 162,9 der Nationalstrasse 1 gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen genehmigen. Diese Genehmigung bildet gleichzeitig die Grundlage für allfällig notwendig werdende Enteignungen . . .»
Wir bewegen uns also auf gesetzlicher Basis. Da wir nun einmal versprochen haben zuzuwarten, bis die Oberexpertise vorhanden ist, bestand doch gar kein Grund mehr dafür, ein Gesuch um Aufschub des Baubeginnes zu stellen. An sich könnten wir das ja gar nicht tun, weil – wie ich schon mehrmals erklärte – der Entscheid über den Baubeginn einzig und allein von der Eidgenossenschaft zu fällen ist. Sie war nun so freundlich einzuwilligen, dass wir auf diese Oberexpertise warten. Was Herr Theiler erwähnte mit der Nachbarschaft usw., haben wir also erreicht. Mehr aber liegt ganz einfach «nicht drin».
Was den Wahlschlager betrifft, machen wir uns wohl alle nichts vor. Ich kenne die Stimmung in Bümpliz, weiss aber auch, dass kürzlich in der «Junkere» gewisse Schlagworte geprägt worden sind, die mich als Baudirektor – sofern ich dann noch da sein werde – wohl noch einige Zeit beschäftigen können.
Man hat ja jetzt Herrn Franz Weber in den Kanton Bern zu Hilfe gerufen. Man will nun auf mich losgehen wegen der Simmental- und der linksufrigen Brienzerseestrasse usw. Der Baudirektor ist zurzeit gewissermassen «im Schaufenster». Von Strassenbau versteht ja bekanntlich jeder etwas, und darum wird hier auch «geschossen». Nun, das macht nichts; solange der Sprechende überzeugt ist, sich auf dem richtigen Boden zu bewegen, macht ihm das alles nichts aus. Wir sind immer bereit, die gewünschten Auskünfte zu erteilen.
Damit ist für mich die Angelegenheit Weyermannshaus abgeschrieben bis zu jenem Zeitpunkt, da die Oberexpertise vorhanden sein wird. Dann werden wir wieder miteinander reden. (Einzelne Bravorufe)

Präsident. Damit ist die Diskussion zu diesem Geschäft geschlossen. Herr Günter hat bereits erklärt, dass er von der Antwort befriedigt sei, nicht aber von den Tatsachen.

Spitalneubau Zweisimmen; Bernische Klinik in Leysin; Bezirksspital Aarberg; Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi; Asyl «Gottesgnad» Ittigen; Säuglingsheim Elfenau; Verpflichtungskredite bzw. Kantonsbeiträge

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seiten 19 bis 22;
französische Beilage Seiten 22 bis 25

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf, worauf die Kredite ohne Diskussion genehmigt werden.

Kinderspital Wildermeth, Biel; Bezirksspital Jegenstorf; Verpflichtungskredite

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seiten 22 und 23;
französische Beilage Seite 26

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Voisin, worauf die Kredite ohne Diskussion genehmigt werden.

Motion Bärtschi – Änderung des Dekretes betreffend langdauernde Krankheiten

Wortlaut der Motion vom 5. November 1973

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Dekret betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten abzuändern.
Um eine weitere Zersplitterung zu vermeiden und um die dringend notwendige Koordination unter den verschiedenen Fürsorgeorganisationen sicherzustellen, sollte anstelle einer Liste der langdauernden Krankheiten eine allgemeine und umfassende Formulierung gewählt werden.
Gleichzeitig wären auch die Zweckbestimmungen neu zu formulieren.

(Mitunterzeichner: 26)

Bärtschi. Wir haben ein Gesetz und ein Dekret betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten von 1956/57. Artikel 3 jenes Dekretes lautet: «Der Grosse Rat bestimmt aufgrund der Anträge des Regierungsrates und nach erfolgter Anhörung des Sanitätskollegiums, für welche anderen langdauernden Krankheiten gemäss den Bestimmungen dieses Dekretes Beiträge geleistet werden können.»
In der Folge sind nun einige langdauernde Krankheiten in diese Liste aufgenommen worden, so 1960 chronischer Bronchialasthma, 1960 Multiple Sklerose und cerebrale Lähmungen, 1967 chronische Nierenleiden und 1973 – da werden Sie sich noch daran erinnern – die Zuckerkrankheit.
Ich habe mich nun gefragt, ob dies das richtige Vorgehen sei, wenn alle ein bis zwei Jahre eine andere langdauernde Krankheit in diese Liste aufgenommen wird. Das hat nämlich zur Folge, dass sich immer erst eine Gruppe initiativer Menschen zusammenfinden muss, die dann etliche Vorstösse beim Regierungsrat unternimmt, damit diese oder jene Krankheit auch in die Liste aufgenommen werde. Die betreffende Gruppe muss dann natürlich weiter bestehen bleiben und quasi beweisen, dass die Aufnahme zu recht erfolgte. Damit entsteht dann im Kanton eine weitere Fürsorgeorganisation, zum Beispiel für Asthmakranke, für Zuckerkranke, es könnte auch noch eine solche Organisation für Krebskranke entstehen usw.; aber es fehlt an der nötigen Koordination unter diesen verschiedenen Einrichtungen.
Darum hatte ich bereits 1970 eine Motion eingereicht, die die Schaffung einer vollamtlichen Stelle zur Koordination der Sozialarbeit im Kanton verlangte. Im gleichen Jahr – 1970 – hat die Bernische Liga gegen die Tuberkulose bei der Gesundheitsdirektion einen Antrag eingereicht, der verlangte, Artikel 3 des Dekretes sei abzuändern. Es wurde dort vorgeschlagen, statt immer

wieder eine Krankheit auf diese Liste zu setzen, eine Formulierung zu suchen, die alle langdauernden Krankheiten umfasst und zum Beispiel lauten würde:

«Als langdauernde Krankheiten im Sinne des Dekretes gelten alle körperlichen Krankheiten, die länger als 360 Tage bestanden haben, oder bei denen erfahrungsgemäss eine mindestens 360tägige Dauer erwartet werden muss, sowie Krankheiten, die zu dauernder Beeinträchtigung führen können.»

Hätten wir eine solche Formulierung, würde es dazu führen, dass unter den verschiedenen Fürsorgeorganisationen in unserem Kanton eine engere Zusammenarbeit zu erreichen wäre. Vor allem würde dadurch verhindert, dass Leute, die an einer langdauernden Krankheit leiden, für die aber keine solche initiative Gruppe besteht, sozusagen zwischen Stuhl und Bank fallen, weil eben nur für jene gesorgt wird, für die eine derartige Organisation vorhanden ist.

Im fast gleichen Sinn wurde im Nationalrat 1971 eine Motion eingereicht, in welcher unter anderem ausgeführt wurde: «Um eine weitere Zersplitterung zu vermeiden und um die notwendige Koordination unter den verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen sicherzustellen, sollte anstelle von separaten Gesetzen für jede einzelne Krankheit ein generelles Gesundheitsgesetz geschaffen werden für alle langdauernden und chronischen Krankheiten, insbesondere für solche, die schwere soziale Auswirkungen nach sich ziehen, wie die Diabetes, Multiple Sklerose, Nierenleiden, Psychosen, Rheuma, Tuberkulose, Betäubungs- und Suchtmittel usw.»

Es wäre nach meiner Meinung an der Zeit, endlich auch im Kanton Bern im Sozialwesen zu koordinieren. Es ist einfach nicht richtig, wenn sich unsere Fürsorgerinnen sozusagen als «wandelnde Diagnosen» auf der Strasse bewegen. Da geht zum Beispiel die Tuberkulosefürsorgerin in ein Haus, und schon weiss die ganze Strasse: Dort hat es einen Tuberkulosefall; oder in ein anderes Haus geht die Fürsorgerin der Krebsliga, und schon vermutet man in der ganzen Strasse: Dort hat es wahrscheinlich einen Krebsfall. Der Arzt ist ja ans Berufsgeheimnis gebunden, aber die Fürsorgerin bewegt sich auf der Strasse sozusagen «mit der Diagnose auf dem Buckel». Es sollte deshalb wie in anderen Kantonen (und wie es bereits im Oberhasli existiert) eine Gesundheitsfürsorgestelle geschaffen werden, die sich umfassend aller langdauernden Krankheiten annimmt. Das können wir aber nur tun, wenn wir die finanziellen Möglichkeiten dazu bieten; mit einer Ausweitung von Dekret und Gesetz könnten wir das erreichen.

Der Regierungsrat ist nur bereit, meinen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Ich bin nur dann zur Umwandlung bereit, wenn erklärt werden kann, dass diese Sache allein im Zusammenhang mit dem kommenden Gesundheitsgesetz gelöst werden könne. Wenn mir aber gesagt wird, es handle sich hier um etwas, das dann in den nächsten paar Jahren geprüft werde, würde ich auf der Motion beharren. Ich bin froh, wenn Sie mich dann unterstützen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, das Dekret vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten abzuändern. Es ist geplant, den ganzen Fragenkomplex im kommenden Gesundheitsgesetz zu regeln; die Vorarbeiten dazu sind im Gang.

Ich muss aber auf einen zweiten Aspekt des ganzen Fragenkomplexes hinweisen, den der Herr Motionär nicht angeschnitten hat, das sind die finanziellen Folgen. Der Fonds für langdauernde Krankheiten erreicht normalerweise gegen Ende des Jahres eine Spitzenhöhe von 12 Millionen Franken. Der Herr Motionär weiss, dass wir aus diesem Fonds jedes Jahr wesentliche Beiträge leisten an den Betrieb von Montana, Leysin und Heiligenschwendi; deshalb sinkt jeweils der Fonds während des Jahres ab auf drei oder vier Millionen Franken und steigt dann wieder an, wenn Staat und Gemeinden ihre Beiträge geleistet haben.

Wenn wir nun in einer neuen Lösung tel quel eine Fassung aufnehmen wollten, die sämtliche langdauernden Krankheiten einbezieht und beispielsweise die Regierung – oder sogar die Gesundheitsdirektion – allein darüber Entscheidungsbefugnis hätte, dann würden wir riskieren, dass die Mittel des Fonds nicht ausreichten. Dann müsste offensichtlich die Finanzierung durch Staat und bernische Gemeinden entweder auf eine andere Basis gestellt oder die Ansätze der beiden Partner müssten geändert, das heisst erhöht werden.

Wir müssen die Sache deshalb sehr genau überprüfen und uns ein Bild machen können, welche Kosten es mutmasslich pro Jahr ergibt, bzw. wie hoch die Fondsmittel im einzelnen Jahr sein müssen. Ich glaube aber, den Herrn Motionär beruhigen zu können: Wir sind entschlossen, diese Frage im Gesundheitsgesetz zu lösen. In diesem Sinne bin ich bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, weil – wie gesagt – auch die finanziellen Konsequenzen überprüft werden müssen.

Präsident. Ist Herr Bärtschi mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden? Das ist der Fall. – Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bestritten? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Frei – Wartezeiten in ärztlichen Praxen

Wortlaut der Interpellation vom 8. November 1973

Sehr oft müssen Patienten in ärztlichen Praxen ausserordentlich lange warten, um untersucht oder behandelt zu werden.

Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Problem und welche Möglichkeiten, Verbesserungen zu erreichen, sind vorhanden?

Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zur Verbesserung dieser unbefriedigenden Situation zu treffen, und welche?

Gesundheitsdirektor **Blaser** Adolf erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

1. Arztpraxen sind Privatunternehmen, deren Organisation der Staat grundsätzlich nicht beeinflussen kann.

2. Dessen ungeachtet hat die Bevölkerung ein Interesse daran, dass die Wartezeiten in Arztpraxen nicht zu lange dauern, insbesondere weil es sich um Kranke handelt, für die das lange Warten unter Umständen nachteilig sein könnte.

3. Die zu langen Wartezeiten sind auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Nicht immer ist es mangelhafte Organisation, sondern es können auch der übergros-

se Patientenstrom – verursacht durch die ungenügende Ärztedichte in gewissen Gegenden –, Personalmangel oder Notfallsituationen zu derartigen Stauungen führen. Es hat sich im übrigen gezeigt, dass jüngere Ärzte im allgemeinen über viel bessere Praxisorganisationen verfügen und es sich mehr und mehr einbürgert, die Patienten nur noch auf Bestellung zu empfangen. Es sind in der Regel ältere Ärzte, die dem grossen Ansturm organisatorisch nicht gewachsen sind.

4. Die Ärztegesellschaft des Kantons Bern ist bestrebt, ihren Mitgliedern immer wieder Verbesserungen der Praxisorganisation nahezulegen. In einem Handbuch «Die Ökonomie der Praxis» werden konkrete Massnahmen vorgeschlagen. Der Ärztemangel bringt leider gerade auf dem Land eine gewisse Monopolisierung mit sich, welche zu den gerügten Missständen führen kann.

5. Wir glauben, dass die zu erwartende Zunahme praktizierender Ärzte zu einer Entlastung der Arztpraxen führen wird und dass die im allgemeinen organisatorisch besser geschulte junge Generation dem beanstandeten Missstand begegnen wird.

6. Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung des aufgeworfenen Problems durchaus bewusst. Mangels gesetzlicher Grundlagen sieht er jedoch keine Möglichkeit, Verbesserungsmassnahmen anzuordnen.

Frei. Ich bin befriedigt.

Interpellation Hourlet – Spitalplanung im Jura

Wortlaut der Interpellation vom 15. November 1973

Le 6 octobre 1973, la presse jurassienne faisait état des projets d'agrandissement de l'hôpital de Delémont, qui passerait de 200 à 300 lits dans un proche avenir.
Nous vous rappelons que la motion Voisin, transformée en postulat, a été acceptée par 104 voix contre 29 et qu'à la suite de ce vote, le Directeur de l'hygiène publique écrivait le 26 septembre 1973 au Comité de l'hôpital: «Le gouvernement, en acceptant le postulat Voisin, s'est déclaré d'accord d'examiner la situation telle qu'elle se présente dans la partie jurassienne du canton en ce qui concerne la planification hospitalière.»
De plus, lors de la première lecture de la loi hospitalière, j'ai été d'accord de retirer une demande de modification de l'article 10 à la condition que la commission procède à l'étude nécessaire lors de la revision du plan hospitalier, ce qui est dûment protocolé.
On comprend donc mal qu'un hôpital jurassien fasse état de projets d'agrandissement avant que la planification hospitalière du Jura fasse l'objet de la revision promise.

Gesundheitsdirektor **Blaser** Adolf erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die bei der ersten Lesung des Spitalgesetzes dem Interpellanten gegenüber gemachte und protokollarisch festgehaltene Äusserung, wonach die Überprüfung der Planungsverhältnisse im Jura durch Regierung und Gesundheitsdirektion vorgenommen werde, ist verbindlich.
Gemäss Artikel 38 des Spitalgesetzes muss die Spitalplanung überarbeitet und durch den Grossen Rat genehmigt werden. Bis dies geschehen ist, werden keine Spitalprojekte behandelt, die die gegenwärtige Zweckbestimmung und Grösse eines Krankenhauses verändern. Diesem Vorgehen hat sich auch das Spital Delsberg zu unterziehen.

Hourlet. Satisfait.

Interpellation Bärtschi – Ausbildungslöhne Pflegepersonal

Wortlaut der Interpellation vom 20. November 1973

Pflegepersonal wird während der Ausbildung sehr unterschiedlich entlöhnt. Pflegerinnen-Schülerinnen erhalten zum Teil eine wesentlich höhere Entschädigung als Schwestern-Schülerinnen. Dadurch könnten mit der Zeit Schwierigkeiten in der Rekrutierung von Schwestern-Schülerinnen entstehen.

Kann der Regierungsrat

1. in einer Übersicht Auskunft über die Löhne (inkl. aller Zulagen) geben, die in unserem Kanton dem Pflegepersonal während der Ausbildung bezahlt werden?
2. sich dafür einsetzen, dass – unter Wahrung des Besitzstandes – in dieser Frage ein vertretbarer Ausgleich unter den Schulen erreicht wird?

Gesundheitsdirektor **Blaser** Adolf erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die Gesundheitsdirektion ist sich der Unterschiedlichkeit der Entlöhnung der Schülerinnen von Pflegeberufen bewusst und hat auch bereits die erforderlichen Schritte für eine Vereinheitlichung unternommen. Mit Zirkularschreiben vom 7. Dezember 1973 wurden die Oberinnen der Schwesternschulen im Kanton Bern über die vorgesehene Neuregelung informiert. Diese soll im Frühjahr 1974 auf Schuljahresbeginn in Kraft treten.
In bezug auf Ziffer 1 der Interpellation verweisen wir auf die nachfolgenden Aufstellungen:

1. Schwesternschulen (3-jährige Lehrzeit)

	Verrechnung für Naturalien	
1. Lindenhof	Kost Fr. 313.—	Logis Fr. 100.—
2. Engeried	Kost Fr. 240.—	Logis Fr. 60.—
3. Diakonissen	Kost Fr. 313.—	Logis Fr. 60.—
4. Langenthal	Kost Fr. 270.—	Logis Fr. 60.—
5. Biel	Kost Fr. 240.—	Logis Fr. 60.—
6. Thun	Kost Fr. 255.—	Logis Fr. 70.—
7. Interlaken	Kost Fr. 240.—	Logis Fr. 60.—

a) Barentschädigung während der ganzen Lehrzeit Fr. 10 800.—

b) Im Durchschnitt pro Monat Fr. 300.—

c) Zuzüglich 13. Monatslohn, aber nur auf Barentschädigung

2. Hebammenschule (3-jährige Lehrzeit)

im Frauenspital

Barentschädigung während der 3-jährigen Lehrzeit:

1. Semester:	pro Monat Fr. 100.—	=	Fr. 600.—
2. Semester:	pro Monat Fr. 200.—	=	Fr. 1 200.—
3. Semester:	pro Monat Fr. 300.—	=	Fr. 1 800.—
4. Semester:	pro Monat Fr. 380.—	=	Fr. 2 280.—
5. Semester:	pro Monat Fr. 500.—	=	Fr. 3 000.—
6. Semester:	pro Monat Fr. 500.—	=	Fr. 3 000.—
		Total	Fr. 11 880.—

Im Durchschnitt pro Monat Fr. 11 880.— : 36 =	Fr. 330.—
zuzüglich Kost	Fr. 313.—
zuzüglich Zimmer	Fr. 60.—
Durchschnittliche Bruttobesoldung	Fr. 703.—

Den Hebammenschülerinnen wird die Nachteuerungszulage sowie die 13. Monatsbesoldung ausgerichtet (effektiv).

3. Schulen für Psychiatriepflege (3-jährige Lehrzeit)

Lernpflegerinnen und Lernpfleger:

1) Wenn keine Berufslehre abgeschlossen: (Startpositionen)

			Fr.
18-jährig	Klasse 17 minus	1 AZ	1 465.— brutto
19 bis 22-jährig	Klasse 17 Minimum		1 507.— brutto
23-jährig	Klasse 17 mit	1 AZ	1 549.10 brutto
24-jährig	Klasse 17 mit	2 AZ	1 591.20 brutto
25-jährig	Klasse 17 mit	3 AZ	1 633.30 brutto

2) Wenn schon eine Berufslehre abgeschlossen: (Startpositionen)

			Fr.
bis zum 21. Altersjahr	Klasse 16 Minimum		1 552.— brutto
21-jährig	Klasse 16 mit	1 AZ	1 594.80 brutto
22-jährig	Klasse 16 mit	2 AZ	1 637.60 brutto
23-jährig	Klasse 16 mit	3 AZ	1 680.40 brutto
24-jährig	Klasse 16 mit	4 AZ	1 723.20 brutto
25-jährig	Klasse 16 mit	5 AZ	1 767.15 brutto

Wenn intern untergebracht,

- Abzüge für Kost pro Monat Fr. 313.—
- Abzüge für Zimmer pro Monat Fr. 100.—

Wenn extern wohnend,

- zuzüglich Ortszulage: Fr. 6.65 bis Fr. 33.35

Die Lernpflegerinnen und Lernpfleger haben Anspruch auf die Minimalgarantie der 13. Monatsbesoldung.

4. Krankenpflegerinnenschulen (1½-jährige Lehrzeit)

Inselspital

1) Monatliche Besoldung im 1. und 2. Semester:

Unterklasse 25.0 ab 1. 1. 1974 (brutto)	Fr. 1 060.—
Zuzüglich Ortszulage pro Monat	Fr. 33.35
Bruttolohn	Fr. 1 093.35

Zuzüglich 13. Monatslohn, jedoch ohne Minimalgarantie

2) Monatliche Besoldung im 3. Semester:

Unterklasse 22.0, pro Monat (brutto)	Fr. 1 272.—
Ortszulage	Fr. 33.35
Bruttolohn	Fr. 1 305.35

Zuzüglich 13. Monatslohn mit Minimalgarantie

3) Falls Unterkunft im Schülerinnenhaus, dann Abzug von Fr. 113.— (Zweierzimmer).

Asyl Gottesgnad Spiez

Im Asyl Spiez werden die gleichen Besoldungen wie im Inselspital ausgerichtet.

5. Spitalgehilfin (1-jährige Lehrzeit)

Inselspital

Während der Ausbildung:

Unterklasse 22.0 pro Monat (brutto)	Fr. 1 272.—
Ortszulage	Fr. 33.35
Bruttolohn	Fr. 1 305.35

13. Monatslohn mit Minimalgarantie.

Falls Unterkunft im Schülerinnenhaus, dann Abzug von Fr. 113.— (Zweierzimmer).

Bärtschi. Ich bin befriedigt.

Präsident. Es liegt eine Motion Katz vor, betreffend Vorteile und Gefahren von Kontaktlinsen, für die dringliche Behandlung gewünscht wird. Die Dringlichkeit wird bestritten; nach dem neuen Reglement stimmen wir ohne Diskussion über die Frage der Dringlichkeit ab.

Abstimmung

Für Bejahung der Dringlichkeit ..... 23 Stimmen
Dagegen ..... 36 Stimmen

Präsident. Herr Kipfer wünscht zu dieser Sache eine Erklärung abzugeben. Ich bin der Meinung, das sei nicht möglich. Zu Beginn dieser Session haben wir das Geschäftsreglement in dem Sinne abgeändert, wie es soeben gehandhabt wurde. Mir scheint, ich müsste andernfalls auch Herrn Katz die Möglichkeit zu einer Erklärung geben, und damit hätten wir eine Diskussion, was der Rat aber soeben abgelehnt hat. Deshalb gibt es nach meiner Meinung keine Erklärung, wenn der Rat die dringliche Behandlung abgelehnt hat.

Bericht der ausserparlamentarischen Kommission über die Gesamtkonzeption der Psychiatrie im Kanton Bern

Präsident. Erlauben Sie mir zunächst eine Bemerkung. Sie finden auf der heutigen Tagesordnung einen Gegenstand, der im Gesamtprogramm der Session nicht figurierte, nämlich den Bericht der ausserparlamentarischen Kommission über die Gesamtkonzeption der Psychiatrie im Kanton Bern. Das ist nicht ein Verhandlungsgegenstand des Rates, ist aber aufgeführt, weil der Herr Gesundheitsdirektor dazu eine Erklärung abzugeben wünscht. Der Bericht wurde Ihnen zugestellt, in den Fraktionen aber noch nicht behandelt. Wir werden ihn also auch hier nicht behandeln, sondern lediglich dem Herrn Gesundheitsdirektor Gelegenheit zu dieser Erklärung geben.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss vorausschicken: Die Regierung weiss, dass man es im bernischen Parlament gar nicht schätzt, wenn ein Bericht zur Kenntnis genommen werden soll, ohne dass Gelegenheit geboten wird, darüber zu diskutieren oder Beschlüsse zu fassen. Es ist eine typische Eigenart des Berner Parlaments, dass man nicht mit platonischen Erklärungen diskutieren will, sondern ein handgreifliches Resultat sehen will. Deshalb bin ich gezwungen, nicht nur eine Erklärung, sondern einen gewissen Kommentar zu geben.

Herr Grossrat Schindler hat in seiner Motion vom September 1971 eine Gesamtkonzeption der Psychiatrie im Kanton Bern verlangt. In Befolgung dieses Auftrages hat die Regierung eine Kommission von Fachleuten und Politikern einberufen, unter dem Präsidium des Herrn Grossrat Georges Morand.
Den Bericht der Kommission Morand möchte ich als ausgezeichnet und gründlich qualifizieren. Er legt nicht nur den Ist-Zustand der Psychiatrie im Kanton Bern fest, sondern stellt auch überzeugend dar, was anders und neu gemacht werden soll. Ich möchte der Kommission Morand bei dieser Gelegenheit herzlich danken.
Die Regierung hat den Bericht zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihn heute vorzulegen. Sie hat die Gesundheitsdirektion beauftragt, die vorgeschlagene Gesamtkonzeption zu überprüfen und dem Regierungsrat zur Gesamtkonzeption und den einzelnen Projekten Bericht und Antrag zu unterbreiten.
Die Regierung bringt den Bericht Ihrem Rat zur Kenntnis. Wir haben uns überlegt, ob wir ihn zur Genehmigung unterbreiten sollten, sind aber davon abgekommen. Was würde das bedeuten? Das würde heissen, dass das Parlament den starken Ausbau der ambulanten Psychiatrie genehmige; es müsste – in Abweichung von den bestehenden acht Spitalregionen – die vorgeschlagenen vier Psychiatrieregionen genehmigen; mit diesem Beschluss würde es die Regionalisierung in der Psychiatrie verankern und damit die Dezentralisation sowohl der stationären wie der ambulanten Psychiatrie.
Nun enthält der Bericht aber auch zwei Varianten, die mit ihren Folgen betragsmässig berechnet worden sind. Wenn der Grosse Rat diesen Bericht nun genehmigen wollte, müsste er sich auch zu den beiden Varianten äussern, und das ergäbe eine sehr ausgedehnte Diskussion. Aus diesen Gründen wird der Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegt.
Nun ist dieser Bericht über den Sektor Psychiatrie aber Bestandteil der bernischen Spitalplanung, und gemäss Artikel 38 des genehmigten bernischen Spitalgesetzes muss die Spitalplanung innert Jahresfrist dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden, also auch dieser Bericht. Mit andern Worten: Wir müssen also gemäss den Erfordernissen des Spitalgesetzes spätestens im November die ganze Spitalplanung – inklusive Bericht Morand und Stellungnahme des Regierungsrates dazu – dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreiten.
Da stellt sich logischerweise die Frage, was inzwischen während des Jahres 1974 bis zum November geschehen solle. Wir sind nicht der Meinung, dass einfach nichts geschehen dürfe; denn einige Dinge sehen wir als vordringlich, sie sind übrigens auch in Presseberichten in diesem Sinne geschildert worden. Da ist einmal der Bau einer Drogenklinik; wir glauben, einen solchen Bau im September oder November dem Rat als Projekt unterbreiten zu können. – Ein zweites betrifft die Einrichtung einer Therapiestation für Drogensüchtige, ein drittes die Lösung der geriatrisch-psychiatrischen Fälle zur Entflechtung der psychiatrischen Kliniken, schliesslich eine Neukonzeption der psychiatrischen Klinik in Münsingen. – Inzwischen «läuft» auch der Bau der Psychiatrischen Universitätspoliklinik in Bern.
Wir stellen uns vor, dass die Mitglieder der Kommission Morand, die sich nun sehr eingehend mit der Psychiatrie in unserem Kanton befasst haben, es begrüssen würden – wenigstens jene, die nach den Wahlen noch hier sein werden –, wenn sie über den Ablauf unserer Arbeit immer dann orientiert werden, wenn ein «Markstein» gesetzt wird. Das haben wir im Sinn.
Ich bitte den Rat, in diesem Sinne von unserem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Der Rat nimmt stillschweigend vom Bericht Kenntnis.

Nachkredite und Nachsubventionen

Siehe Nr. 12 der Beilagen

Im Laufe der Session werden die Nachkredite und Nachsubventionen für die einzelnen Direktionen, auf Antrag der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, genehmigt.
In der Sitzung Nr. 14 äussert sich Grossrat Günter zu den Nachkrediten der Militärdirektion. Ihm antwortet Militärdirektor Bauder.
In der 15. Sitzung erkundigt sich Grossrat Fankhauser über die Autoverschrottungen. Ihm antwortet Baudirektor Schneider.

Stiftung «Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Thun»; Erstellen eines Altersheimes; Finanzierung

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seite 23;
französische Beilage Seite 27

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Voisin, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Verein zur Förderung geistig Behinderter. Bau einer Sonderschule

Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seite 24;
französische Beilage Seiten 27 und 28

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Voisin, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Präsident. Es liegt eine Interpellation Guggenheim betreffend das Jurastatut vor, für die dringliche Behandlung gewünscht wird.

Abstimmung

Für Bejahung der Dringlichkeit ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Guggenheim – Jurastatut

Wortlaut der Interpellation vom 4. Februar 1974

In der Novembersession 1973 ist das Jurastatut vom Grossen Rat verabschiedet worden. Es enthält u. a. eine Reihe von Aufträgen an den Regierungsrat, dem Grossen Rat Vorschläge zu Verfassungsänderungen, Gesetzesrevisionen, Dekreten und allenfalls weitern Beschlüssen vorzulegen.
Nachdem der Regierungsrat die Abstimmung über das Juraplebiszit auf den 23. Juni 1974 festgesetzt hat, erscheint es als zweifelhaft, dass vor diesem Datum kon-

krete Angaben über die weitere Ausgestaltung des Jurastatuts vorhanden sein werden.
Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, dem Grossen Rat mitzuteilen, wie er das Zeitprogramm zur Erfüllung der im Jurastatut enthaltenen Aufträge sieht.

Guggenheim. In der Novembersession 1973 ist vom Grossen Rat das sogenannte Jurastatut verabschiedet worden. Es enthält noch keine konkreten Formulierungen, sondern eine Reihe verbindlicher Aufträge an den Regierungsrat. Ich möchte nun, ohne im einzelnen zu gewichten, davon die folgenden vier in den Vordergrund stellen:

1. Vorbereitung der Möglichkeit, Regionen zu bilden;

2. Schaffung eines jurassischen Regionalparlamentes mit eigenen Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten;

3. Wahl der jurassischen Regierungsräte mit einem qualifizierten Mehr;

4. Verfassungsmässige Sicherung des jurassischen Ständerates.

Das ist keine abschliessende Aufzählung, sondern das sind nach meiner persönlichen Meinung die vier wichtigsten Motionen, die überwiesen worden sind. Alle vier bedingen Verfassungs- und Gesetzesänderungen. Erst wenn das bernische Stimmvolk die entsprechenden Änderungen angenommen hat, darf man meines Erachtens davon sprechen, dass den Jurassiern ein Jurastatut als Alternative zur Bildung eines eigenen Kantons unterbreitet worden sei.
Deshalb bestand denn auch weit herum die Meinung, die bernische Regierung werde das Plebiszit erst anordnen, wenn konkretere Vorschläge hinsichtlich des Jurastatutes vorliegen, als dies heute der Fall ist. Der bernische Regierungsrat hatte eine andere Auffassung und hat das Plebesizit sofort angeordnet. Es soll nun am 23. Juni stattfinden. Das war sein gutes Recht und lag auch in seiner Kompetenz. Persönlich aber möchte ich meinem Bedauern über dieses Vorgehen Ausdruck geben.
Da nun aber den Jurassiern am 23. Juni 1974 keine echte Alternative in der Form eines ausgearbeiteten, konkreten Jurastatutes vorliegt, sollte dem jurassischen Stimmbürger mindestens das Zeitprogramm zur Erfüllung der im Jurastatut enthaltenen Aufträge vorgelegt werden können. Das würde ihm erlauben, zurzeit zur Bildung eines eigenen Kantons Nein zu sagen und vorläufig zuzuwarten, bis die bernische Regierung, der Grosse Rat und das Bernervolk detaillierte Vorschläge unterbreitet bzw. angenommen haben.
Persönlich bin ich nach wie vor der Ansicht, dass sich die Einheit von Jura und altem Kanton retten lässt. Trotz aller im November 1973 erlittenen Rückschläge und Niederlagen sind die Vertreter der sogenannten Dritten Kraft im Jura grösstenteils noch ungebrochenen Mutes und bereit, ihren Kampf für die Einheit des Jura und für die Einheit unter den Jurassiern weiterzuführen. Ich bin der Meinung, dass wir auch im alten Kantonsteil nichts unversucht lassen sollten, um ihnen zu helfen.
Aus diesem Grunde ersuche ich den Regierungsrat, dem Grossen Rat und der Bevölkerung im Jura ein konkretes und detailliertes Zeitprogramm vorzulegen, wie und wann er die Erfüllung der im Jurastatut enthaltenen Aufträge vorsieht.
Ich danke Ihnen, meine Herren Kollegen, dass Sie mir Gelegenheit geboten haben, dieses Anliegen vorzubringen; dem Regierungsrat danke ich dafür, dass jetzt schon mindestens eine vorläufige Antwort möglich ist.

Jaberg, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Eines muss ich vorausschicken: Ich kann Ihnen keinen nach Monaten oder Tagen detaillierten Fahrplan für die Erfüllung des von Ihnen im November gutgeheissenen Programmes bekanntgeben. Hingegen kann ich Ihnen folgende allgemeine Überlegungen unterbreiten:
Trotz des nahe bevorstehenden Plebiszites erachtet es der Regierungsrat als seine Pflicht, den Grossratsbeschlüssen der Novembersession innerhalb bestmöglicher Fristen nachzukommen. Beim gegenwärtigen Stand der Dinge sollten die in diesem Sinne unternommenen Bemühungen weder eingestellt noch verzögert werden.

Nun hat Herr Grossrat Guggenheim einige wichtige Aufträge genannt, zu denen ich kurz darlegen will, was der Regierungsrat plant:
1. Regionalisierung: Die Direktion der Gemeinden wurde, zusammen mit der Präsidialabteilung, beauftragt, die notwendigen Massnahmen, vor allem auf dem Gebiet des Finanzausgleichs, vorzubereiten und eine ausgedehnte Informationskampagne ins Auge zu fassen. Wir beabsichtigen, bei der Gemeindedirektion eine Arbeitsgruppe oder eine kleine Kommission einzusetzen, gebildet aus Leuten der Gemeinden oder Agglomerationen, die das Problem der Regionenbildung konkret zu überprüfen haben, um auch auf diese Weise dem Problem noch in allen Aspekten näherzukommen.
Sie werden festgestellt haben, dass wir bereits unserem Vortrag die Skizze für ein Gesetz sowie für eine Verfassungsbestimmung beigefügt haben. Aber wir sind der Meinung, was dort hauptsächlich auf dem Papier stehe, sei noch weiter hinauszutragen bis zum Bürger, damit er sich mit diesen Institutionen noch besser vertraut machen könne, namentlich damit auch die finanziellen Aspekte für die einzelnen Gemeinden und die Bürger besser herausgearbeitet werden können.
Ferner ist die Frage der Bildung eines jurassischen Parlamentes aufgeworfen worden. Die Regierung hat die Juradelegation beauftragt, bis Mitte März einen Vorbericht zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten. Aufgrund dieses Berichtes wird der Regierungsrat über das weitere Vorgehen entscheiden, um zu einer den politischen und rechtlichen Forderungen angemessenen Lösung zu kommen. Wir erinnern uns aus der Debatte hier im Rat, wieviele Punkte eigentlich kontrovers blieben, bei denen man sich auf eine Formulierung einigte, die noch grosse Diskussionen erfordern wird. Es kann nicht nur darum gehen, ein jurassisches Regionalparlament zu bilden; man wird das Territorium einer solchen Region umschreiben müssen, aber auch die Kompetenzen, und ferner wird zu entscheiden sein, welche Behörden – es wird ja nicht nur ein Parlament, sondern vermutlich auch andere Behörden erfordern – nötig sein werden.
Ferner hat der Herr Interpellant die Frage der Wahl jurassischer Regierungsräte aufgeworfen. Hier kann ich ganz allgemein sagen: Alle anderen Punkte, welche Verfassungsänderungen betreffen, sind der Justizdirektion zur Verwirklichung bzw. Ausarbeitung konkreter Vorlagen überwiesen worden. Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, die Präsidialabteilung und Herrn Professor Roos beizuziehen, um die Equipe, die diese Vorlagen auszuarbeiten hat, zu verstärken.

Sie ersehen auch daraus, dass uns daran gelegen ist, den uns erteilten Auftrag so rasch als möglich zu erfüllen. Ich muss allerdings eine gewisse Einschränkung anbringen: Auch der konkrete Vorschlag, wie der Auftrag zu erfüllen sei, muss noch erörtert werden; auch hier sind möglicherweise noch vorgängig Kontakte nötig.
Auch die Frage einer Sicherung des jurassischen Ständerates ist der Justizdirektion überwiesen worden. Nach unserer Meinung ist diese Frage im Zusammenhang mit der Initiative auf Volkswahl der Ständeräte zu behandeln. Bei Behandlung jener Initiative wird sich zeigen, wieweit eine gewisse Gleichstellung nötig ist. Hier ist beizufügen: Die Behandlung der Initiative wird frühestens im September dieses Jahres möglich sein. Ich glaube nicht, dass wir die Verfassungsvorlage vorher werden konkret ausarbeiten können.
Bei den übrigen Punkten wurde nicht speziell erwähnt, was man erwarte. Es geht namentlich um das doppelte Verfassungsmehr, um die mehrfachen Lesungen usw. Diese Vorlagen werden meines Erachtens materiell keine weiteren Probleme stellen, so dass wir sie wohl ziemlich rasch ausarbeiten können.
Wenn ich Ihnen einleitend gesagt habe, dass ich keinen Fahrplan nach Monaten und Tagen unterbreiten könne, so glaube ich Ihnen nun den Grund dafür aufgezeigt zu haben. Es sind vorgängig bei verschiedenen materiellen Problemen noch Nüsse zu knacken.
Ich nehme an, dass wir im Laufe dieses Sommers bereits ziemlich weit vorankommen werden; aber es wird nicht möglich sein, bis zum Zeitpunkt des Plebiszites bereits ein fertig beschlossenes Projekt des Regierungsrates zu unterbreiten.
Ich möchte noch eines betonen: Sie werden sich erinnern, dass 1949 das Parlament die Regierung beauftragte, in 16 Punkten Revisionen vorzunehmen und die bestehende Verfassung, Gesetze und die übrige Ordnung, zu ändern. Auch das wurde damals mit dem Begriff eines Jurastatutes bezeichnet. Es sei hier daran erinnert, dass damals im Verlaufe von ca. vier Jahren Regierung, Grosser Rat und Bernervolk – soweit es an ihm lag – diese Aufträge erfüllt haben. Ich kann Ihnen hier versichern – auch jenen im Jura, die eine Alternative wünschen –: Es ist unser Wille und unsere Absicht, den hier im November genehmigten Plan sukzessive zu erfüllen. Jene, die sich auf das Plebiszit hin ihre Meinung bilden wollen, dürfen in guten Treuen darauf abstellen, dass wir alles einsetzen werden, um dieses Jurastatut im erwähnten Sinne zu realisieren. Einen verbindlichen Zeitpunkt aber können wir Ihnen heute nicht nennen.
Ich wiederhole hier, was ich schon bei der Antwort auf den Vorstoss Etique gesagt hatte: Wir werden wahrscheinlich alle Verfassungsvorlagen gemeinsam unterbreiten, damit Grosser Rat und Volk einen Überblick darüber gewinnen können, was hier in bezug auf den Jura – wenigstens auf Verfassungsebene – neu geregelt werden soll und wie den Besonderheiten des Juras Rechnung getragen werden soll. Auch das bedingt, dass noch einige Zeit verstreicht, bis alles beisammen ist.

Präsident. Der Herr Interpellant ist berechtigt, zu erklären, ob er von der Antwort befriedigt sei oder nicht.

Guggenheim. Ich bin von der Antwort des Regierungspräsidenten teilweise befriedigt.

Präsident. Damit ist die Traktandenliste unserer Session erschöpft. Als kleine Rationalisierungsmassnahme haben wir die schriftlichen Antworten nicht mehr verlesen, sondern die betreffenden Ratsmitglieder konnten hier in die Liste eintragen, ob sie von der Antwort befriedigt seien oder nicht.
Damit sind wir am Ende der Legislaturperiode angelangt; für viele unter uns ist es das Ende ihrer kantonalen parlamentarischen Tätigkeit. Viele der ausscheidenden Kollegen haben wertvolle Arbeit geleistet; der Rat dankt ihnen dafür. Sie haben hier ein wenig «geistige Gymnastik» betrieben und ihre Meinung an derjenigen der anderen Kollegen gemessen. Ich bin immer noch überzeugt, dass nur im Dialog akzeptable Lösungen entstehen können. Das Prinzip des gütlichen Einvernehmens gehört zum schweizerischen Parlamentsbetrieb.
Mir bleibt noch zu danken: Einmal allen ausscheidenden Kollegen, aber auch allen Mitarbeitern des Grossen Rates, den Übersetzern – Herrn Dr. Böschenstein, Frau Neuenschwander und Fräulein Baeriswil –, den Stenographen hier vorne (den Herren Bosshard und Luyten sowie Fräulein Widmer und Aeschbach), weiter dem Kanzleipersonal und Staatsschreiber Josi, Vizestaatsschreiber Ory, Adjunkt Rentsch und den Herren Kehrli und Paillard. Weiter danke ich unseren Weibeln für die Bedienung des Rates, den Herren Mader, Matile, Rupp und Zumstein, selbstverständlich ganz besonders dem Ehepaar Albert und Marta Baumgartner und Frau Lüthi in der Garderobe. Weiter danke ich den beiden Vizepräsidenten, den Herren Kurt Meyer und Peter Gerber für ihre Hilfe. Als Präsident möchte ich Ihnen, meine Herren, danken für die gute Gefolgschaft. Hoffentlich dürfen die beiden Vizepräsidenten dann in der Leitung des Rates dasselbe Vertrauen geniessen.
Gestatten Sie mir noch eine einzige Bemerkung zum Parlamentsbetrieb: Ich bin der Meinung, die parlamentarischen Vorstösse müssten in ihrer Zahl reduziert werden. Sie ergeben eine unerträgliche Belastung für nebenamtlich tätige Politiker, aber auch eine unerträgliche Belastung für die Verwaltung. Es sind viele sachlich nicht absolut nötige Reden gehalten worden. Für mich ist der Grosse Rat dazu da, um Gesetze und Dekrete zu schaffen und die für die Verwaltung des Kantons nötigen Beschlüsse zu fassen. Er ist kein Debattierklub und auch kein Forum für die Demonstration persönlichen Ehrgeizes. Der neue Rat müsste – so scheint mir – soweit kommen, dass man eine Art Gentlemen's Agreement hätte: Kein Mitglied des Grossen Rates macht mehr als einen persönlichen Vorstoss pro Jahr! Es müsste als unfair gelten, wenn ein Kollege mehrmals im Jahr vorstösst; es müsste als unfair gelten gegenüber den 199 anderen Kollegen, wenn er es trotzdem tut. Meines Erachtens genügt ein Vorstoss pro Jahr. Wenn wirklich sachlich wichtige Dinge unbedingt zur Sprache gebracht werden müssen, soll deren «Entdecker» die persönliche Grösse aufbringen, einen Kollegen mit der Vertretung des Anliegens zu beauftragen.
Ich weiss, dass man das im Reglement nicht beschränken kann. Aber als stillschweigende Übereinkunft scheint mir eine solche Beschränkung auf einen persönlichen Vorstoss pro Jahr sinnvoll und akzeptabel zu sein. Auch wenn man den Vorschlag als «Gentlemen's Agreement» bezeichnet, bedeutet es nicht, dass das im Rat nicht angewendet werden könnte. Das faire Verhalten dem Rat und den Kollegen gegenüber ist doch sicher ein Anliegen der meisten Mitglieder des jetzi-

gen Rates und hoffentlich auch des Rates in neuer Zusammensetzung.
Damit erkläre ich Sitzung, Session und Legislatur als beendet. (Beifall)

Schluss der Sitzung und Session um 16.10 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neueingänge

In der ersten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

Motion Houriet:
Kavallerie

Motion Morand:
Recht auf Pensionierung der Regierungsräte

Interpellation Golowin:
Lagerung radioaktiver Abfälle

Interpellation Kopp:
Schwimmbadanlage Länggasse

Interpellation Guggenheim:
Jurastatut

Motion Gygi:
Bewilligungspflicht für den Abbruch, den Umbau oder Zweckänderung von Gebäuden

Motion Strahm:
Teuerungsausgleich für AHV-Rentner

Motion Christen H. R.:
Steuergesetz

Interpellation Michel (Gasel):
Sicherheit des Strafvollzuges

Motion Herrmann:
Trasseeführung N 5 in den Gemeinden Nidau und Brügg, Orpund und Anschluss an T 6

In der zweiten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

Motion Katz:
Vorteile und Gefahren von Kontaktlinsen

Schriftliche Anfrage Beutler:
Aufhebung kleiner, regionaler Gewerbeschulen

Interpellation Burkhard:
Energiesparmassnahmen in Kasernen

Interpellation Günter:
Baubeginn für den Viadukt der N 12 im Raume Weyermannshaus

Motion Zürcher:
Dekret über die Schulhausbausubventionen

Motion Herzog:
Hallenschwimmbad Lützelflüh

Postulat Kopp:
Bessere Dokumentation

Postulat Herrmann:
Offenhaltung und Überbauung des Bielerseeufers bei Wingreis

Interpellation Golowin:
Statistik als Grundlage einer volksnahen Schulpolitik

Schriftliche Anfrage Parietti:
Vergebung von Staatsaufträgen

Steuerzahlen zuhanden der Gemeindebudgets
Schriftliche Anfrage Aebi (Huttwil):

In der dritten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

Motion Bühler:
Revision der ZPO

Interpellation Beutler:
Blockierung der Beiträge an Hochschulkantone durch den Bund

Schriftliche Anfrage Etique:
Eisenbahn; Nord–Süd-Verbindung

Interpellation Moser (Trimstein):
Zentrum für Gross- und Kleintierzucht des Schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes

Interpellation Noirjean:
Einspurmarkierung für die Einfahrt in die Strasse Vauffelin–Plagne–Romont–Grenchen

Schriftliche Anfrage Golowin:
Information über ausserbiblische Religionen

Postulat Fridez:
Gemeindestrassen: Châtillon–Rossemaison–Delémont

Motion Sommer (St-Imier):
Definition und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts

Interpellation Fridez:
Depot für chemische Abfälle in Roches

Interpellation Golowin:
Auszeichnung von Werken der Volkskunst

Schriftliche Anfrage Beuchat:
Fernsehumsetzer Moutier

Motion Erard:
Ablagerung chemischer Abfälle der Firma Ciba-Geigy in der Nähe von Moutier

Motion Sommer (St-Imier):
Gesetz über die Verwaltungsorganisation

Schriftliche Anfrage Parietti:
Lehrerausbildung

Schriftliche Anfragen
Questions écrites

Schriftliche Anfragen

Schriftliche Anfrage Erard – Vertretung des Juras im Bundesrat

Wortlaut der Anfrage vom 18. September 1973

Depuis la création de notre Etat fédératif moderne, le canton de Berne a toujours été représenté à l'exécutif fédéral. C'est ainsi que depuis 1848, les conseillers fédéraux Ochsenbein (Nidau), Stämpfli (Schwanden), Schenk (Signau), Müller (Nidau), Scheurer (Erlach), Minger (Schüpfen), von Steiger (Berne), Feldmann (Berne), Wahlen (Trimstein) et Gnägi (Schwadernau) se sont succédé au gouvernement helvétique.
L'importance de la représentation du canton de Berne au sein du Conseil fédéral ne peut échapper au Conseil-exécutif. Conformément aux efforts actuellement accomplis, ce dernier est-il prêt à prendre contact avec les partis politiques du canton pour examiner selon quels critères on pourrait donner une fois satisfaction au Jura en permettant d'élire, lors d'une prochaine vacance, un représentant de la partie française du canton, étant donné que, depuis 1848, dix représentants de l'Ancien canton ont siégé d'une manière continue à l'exécutif fédéral?

Antwort des Regierungsrates vom 30. Januar 1974

Il est exact que depuis 1848, date de la création de notre Etat fédératif moderne, aucun Jurassien n'a accédé au Conseil fédéral. Ce fait peut certes retenir l'attention et le Conseil-exécutif n'en sous-estime pas la signification.
Il convient toutefois de relever que le Jura n'est pas seul à avoir été obsent du Conseil fédéral jusqu'à ce jour. L'Oberland, la Haute-Argovie et le pays de Schwarzenburg sont dans le même cas, et il se trouve même que cinq cantons et demi-cantons, à savoir Uri, Schwyz, Nidwald, Schaffhouse et Appenzell Rhodes-Intérieures, n'ont pas encore fêté leur premier conseiller fédéral.
Comme on sait, l'élection des conseillers fédéraux incombe à l'Assemblée fédérale. Celle-ci tient compte dans son choix de l'origine des candidats. Elle veille en particulier, comme le prescrit l'article 96, alinéa 1, de la Constitution fédérale, à ne pas choisir plus d'un membre du Conseil fédéral dans le même canton. Il va cependant de soi que les considérations d'origine ne sont pas seules à jouer un rôle, tant s'en faut.
Lors de l'élection, les membres de l'Assemblée fédérale votent selon leur conscience. L'article 91 de la Constitution fédérale leur interdit de recevoir des instructions. Ils demeurent donc libres de tout engagement, tant à l'égard de leur canton de résidence ou d'origine qu'a l'égard de leur parti politique.
En fait, la clé du problème est entre les mains des partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale. Ceux-ci seuls sont bien placés pour définir les modalités de leur participation aux responsabilités gouvernementales et pour régler la répartition des sièges. C'est donc d'eux que dépend la suite à donner au vœu de M. le député Erard.
Dès lors, il semblerait naturel et judicieux que M. le député Erard s'adresse à l'un des partis en question, par exemple celui dont il est membre, plutôt qu'au Conseil-exécutif, qui n'est pas un interlocuteur de l'Assemblée fédérale et que sa fonction même oblige à une grande réserve dans le domaine de la politique des partis. En ce qui le concerne, le Conseil-exécutif ne peut que décliner la suggestion qui lui est faite d'entreprendre des démarches auprès des partis politiques du canton de Berne.

Schriftliche Anfrage Lachat – Politische Rechte der Auslandschweizer

Wortlaut der Anfrage vom 12. November 1973

En vertu de l'article 45bis de la Constitution fédérale (voté en 1966), la Confédération a le droit de déterminer l'exercice des droits civiques des Suisses de l'étranger.
L'avant-projet de loi accorde aux Suisses domiciliés à l'étranger le droit d'exercer tous les droits civiques attachés à leur citoyenneté (nationalité) lorsqu'ils se trouveront en séjour dans le pays.
Dans quelques jours, soit le 15 novembre, la consultation des cantons engagée par le Département politique fédéral arrivera à échéance.
En conséquence, je demande au Conseil-exécutif:

- de renseigner le Grand Conseil et lui donner connaissance de sa réponse à la Confédération;
- d'expliciter sa position sur une éventuelle extension des droits des Suisses de l'étranger au niveau cantonal, étant bien entendu que l'avant-projet fédéral ne concerne que les droits en matière fédérale, le droit cantonal étant réservé et laissé à la discrétion de la législation des cantons.

Antwort des Regierungsrates vom 30. Januar 1974

Concernant les avant-projets d'une loi fédérale sur les droits politiques des Suisses de l'étranger et une ordonnance y relative, le Conseil-exécutif s'est prononcé de la manière suivante.

1° Aspects formels

Le 29 août 1973, la Chancellerie de la Confédération a soumis aux gouvernements cantonaux et aux partis, pour préavis, le projet d'une «loi fédérale sur les droits politiques». Celui-ci et les projets qui nous sont soumis traitent des droits politiques des citoyens suisses. Les dispositions spéciales prévues pour les Suisses de l'étranger pourraient sans plus faire l'objet d'un chapitre particulier de la loi sur les droits politiques, d'autant plus que la réalisation des droits politiques des Suisses de l'étranger n'est nullement urgente.

2º Observations quant au fond

Nous sommes heureux en principe que l'on donne aux Suisses de l'étranger les moyens de contribuer à la formation de la volonté politique en Suisse: cela ne peut que renforcer leur attachement à leur patrie.
A notre avis, il ne faut pas songer à ce qu'ils exercent leurs droits politiques lorsqu'ils se trouvent à l'étranger, mais ils devraient pouvoir le faire lorsqu'ils se trouvent en Suisse. Sur ce point, nous nous rallions pleinement aux vues émises par la commission d'étude à la page 21 de son rapport.
Cependant, il conviendrait de réexaminer tout le déroulement des opérations de vote pour les Suisses de l'étranger. Faire intervenir la commune d'origine nous paraît trop compliqué et, de surcroît, superflu. Aux termes de l'avant-projet, le Suisse de l'étranger sera, pour chaque élection ou votation, réinscrit dans le registre de sa commune d'origine. Ce réenregistrement pourrait se faire sans difficulté directement dans la commune où le Suisse de l'étranger a annoncé sa présence. La demande du Suisse de l'étranger serait transmise par notre représentation, sur formule imprimée, directement à la commune de présence, qui établirait la carte de légitimation et inscrirait le nom du requérant dans le registre des électeurs. Lorsqu'il se présenterait, le Suisse de l'étranger pourrait retirer le matériel de vote et la carte de légitimation pour exercer son droit de vote. Il serait inutile dès lors que la commune d'origine envoie à la commune de présence le matériel et la carte de légitimation et que la seconde envoie à la première le vote fait par correspondance. Le suffrage du Suisse de l'étranger serait compté dans la commune où il est présent. Cela simplifierait de façon décisive la procédure, du moins à notre avis.

3º Conclusions

Pour les raisons que nous venons d'exposer, nous nous permettons de vous recommander de réexaminer les avant-projets et de les intégrer dans la législation sur les droits politiques.
C'est seulement après l'entrée en vigueur de la loi fédérale en question et une fois les premières expériences faites qu'il sera opportun d'examiner comment poursuivre les travaux au niveau cantonal.

Schriftliche Anfrage Jardin – Berichterstattung über die Jura-Debatte

Wortlaut der Anfrage vom 28. November 1973

Le Conseil-exécutif n'estime-t-il pas qu'il serait judicieux de publier en «tirage à part» en français et en allemand tout ce qui a été dit au Grand Conseil, durant six jours, quant au rapport sur la création de régions et l'aménagement du statut du Jura? Ce document, lors de la discussion dans quelques années des textes constitutionnels et législatifs, pourrait être révélateur.

Antwort des Regierungsrates vom 30. Januar 1974

Il sera publié, au plus tard à fin avril 1974:

- un extrait du Journal du Grand Conseil, contenant dans la langue originale (français ou allemand) tout ce qui a été dit au Grand Conseil, en novembre 1973, lors du débat sur la création de régions et l'aménagement du statut du Jura;
- le même extrait du Journal du Grand Conseil, entièrement en langue française.

Schriftliche Anfrage Parietti – Telefoneintrag kantonale Verwaltung

Wortlaut der Anfrage vom 29. November 1973

On est surpris de constater que les services de l'administration cantonale, à part quelques rares exceptions, ne figurent qu'en langue allemande dans l'annuaire téléphonique de la ville de Berne.
L'usager de la langue française éprouve les plus grandes difficultés à s'y retrouver lorsqu'il est à la recherche du numéro de l'un ou de l'autre des services de l'administration avec lesquels il devrait pouvoir entrer en communication très facilement.
Est-ce là une lacune imputable aux auteurs de l'annuaire?
Le gouvernement est-il disposé à intervenir afin qu'il soit porté remède à cet état de chose au plus tôt?

Antwort des Regierungsrates vom 30. Januar 1974

Sous rubrique «Administration cantonale», de l'annuaire téléphonique 3 A, l'usager est prié de se référer à «Kant. Verwaltung» et au numéro 64 41 11. Le député Parietti est d'avis que l'usager d'expression française éprouve les plus grandes difficultés à chercher le numéro de téléphone de l'un ou l'autre des services de l'administration cantonale. Pour remédier à cet état de chose, le Conseil-exécutif est disposé à faire en sorte que les services de l'administration cantonale soient également mentionnés en français, comme c'est le cas pour l'administration fédérale. Si ce complément n'est plus possible pour les nouveaux volumes paraissant au printemps, c'est parce que la clôture de la rédaction a été fixée au mois de septembre 1973.

Schriftliche Anfrage Hennet – Nebenbeschäftigung eines Staatsbeamten

Wortlaut der Anfrage vom 18. September 1973

Il est de notoriété publique à Moutier qu'un fonctionnaire du tribunal de district abuse de son employeur, soit l'Etat, en effectuant dans son horaire de travail une activité rémunératrice, soit une soixantaine de comptabilités, des gérances d'immeubles, la fonction de secrétaire-caissier d'une commune, correspondant de plus d'une demi-douzaine de journaux, courtier en annonces. L'utilisation du téléphone du tribunal et les rendez-vous de sa clientèle à son lieu de travail sont fréquents.
Dans l'intérêt même du contribuable, n'estimez-vous pas qu'une enquête administrative se justifie?

Antwort des Regierungsrates vom 12. Dezember 1973

Dans sa question écrite du 18 septembre 1973, M. Hennet signale qu'un fonctionnaire du Tribunal de district de Moutier exerce, pendant ses heures de travail, une activité accessoire rémunératrice. M. Hennet demande si une enquête administrative ne se justifierait pas.
Pour des raisons de compétence, il a fallu requérir le préavis de la Cour suprême, qui est l'autorité de sur-

veillance des fonctionnaires engagés dans les tribunaux de première instance. La Cour suprême commence par rappeler la loi du 7 février 1954 sur les rapports de service des membres des autorités et du personnel de l'administration de l'Etat de Berne, texte dont l'article 11 règle comme suit les occupations accessoires des fonctionnaires de l'Etat:

a) il est interdit au fonctionnaire de se livrer à une occupation accessoire portant préjudice à son activité de fonctions;

b) l'exercice d'une profession accessoire de nature à faire concurrence au commerce, à l'artisanat ou aux professions libres ne lui est permis que dans des cas spéciaux et avec l'autorisation de l'autorité de surveillance.

La Cour suprême relève ensuite que l'article 22 de la même loi stipule que le fonctionnaire qui viole les devoirs de sa fonction ou de son service répond disciplinairement de ses fautes. Comme il s'agit, dans le cas présent, d'un fonctionnaire de l'administration judiciaire, la Cour suprême se déclare disposée à examiner l'affaire conformément à l'article 24, chiffre 3, lettre a, de la loi citée.

Schriftliche Anfrage Berberat – Kantonale Subventionen an den Marché-Concours in Saignelégier

Wortlaut der Anfrage vom 22. November 1973

A la suite de divers articles parus dans la presse la semaine dernière au sujet des subventions cantonales au Marché-Concours de Saignelégier, j'invite le Conseil-exécutif à répondre aux diverses questions suivantes:

- quel est à ce jour l'état des fonds en faveur du Marché-Concours déposés à la Caisse hypothécaire du Canton de Berne?
- quel a été le montant de la subvention octroyée annuellement au Marché-Concours de 1949 à 1973 et quel en est le détail?
- dans quels fonds sont prélevées les diverses subventions octroyées au Marché-Concours?

D'autre part, j'invite le Conseil-exécutif à répondre aux deux questions suivantes:

- le Concours hippique de Tramelan est-il subventionné par le canton?
- si oui, quel est le montant de cette subvention et dans quel fonds éventuel est prélevé l'argent de la subvention cantonale?

Antwort des Regierungsrates vom 9. Januar 1974

Le Conseil-exécutif a été invité à répondre aux questions suivantes relatives aux subventions cantonales allouées au Marché-Concours de Saignelégier:

- Quel est à ce jour l'état des fonds en faveur du Marché-Concours déposés à la Caisse hypothécaire du Canton de Berne?
- Quel a été le montant de la subvention octroyée annuellement au Marché-Concours de 1949 à 1973 et quel en est le détail?
- Dans quels fonds sont prélevées les diverses subventions octroyées au Marché-Concours?

Le Conseil-exécutif est en outre invité à répondre à deux autres questions, notamment:

- Le Concours hippique de Tramelan est-il subventionné par le canton?
- Si oui, quel est le montant de cette subvention et dans quel fonds éventuel est prélevé l'argent de la subvention cantonale?

1º Subventions cantonales au Marché-Concours de Saignelégier

La Direction de l'agriculture administre actuellement trois fondations dont le bénéficiaire exclusif est le Marché-Concours de Saignelégier. Le total de la fortune de ces trois fondations était, fin 1972, d'un peu plus de 90 000 francs.

Fondation Bernard

Ce fonds provient du reliquat laissé par la «Société pour l'amélioration de la race chevaline du Jura bernois» fondée en 1881. Son siège était à Bellelay. Ses statuts prévoyaient une durée d'activité de 10 ans. Cette période écoulée, la société cessa son activité, mais son actif ne fut pas liquidé. Le caissier continua de gérer le carnet d'épargne Nr. 9264 déposé à la caisse d'épargne du district de Courtelary. Au 31 décembre 1924, ce carnet se montait à 8 319.57 francs.
Les survivants de la Société convoquèrent par la Feuille officielle du Jura bernois une assemblée générale pour le 12 janvier 1926 à Delémont. Cette assemblée décida de la liquidation de la société et, avec la fortune existante, de la création d'un fonds en faveur de «L'encouragement et de l'amélioration de l'élevage chevalin au Jura». Une commission de 3 membres composée de M. le Conseiller d'Etat Stauffer, Corgémont, de M. le rédacteur Chavanne, Porrentruy et de M. le notaire Bouchat, Saignelégier, fut chargée d'exécuter les décisions de l'assemblée de liquidation.

La commission décida de remettre l'actif de la Société, qui se montait alors à 10 864.95 francs, à l'Etat de Berne aux conditions suivantes:

- cette somme serait déposée à la caisse hypothécaire du canton de Berne sous le nom de «Fonds pour l'encouragement de l'élevage du cheval du Jura»,
- la moitié des intérêts serait capitalisée jusqu'à un montant de 20 000 francs. L'autre moitié serait versée au Marché-Concours de chevaux de Saignelégier par le truchement du comité de la «Fédération des syndicats chevalins du canton de Berne» ou par son successeur légal (aujourd'hui Fédération suisse d'élevage chevalin),
- lorsque le fonds atteindrait 20 000 francs, les revenus seraient distribués intégralement au Marché-Concours de Saignelégier.

Le Conseil-exécutif accepta ces conditions par arrêté du 27 décembre 1932 (Nº 5524/32). Le 1er 1.36 le «Fonds Bernard» se montait à 12 202.95 francs. Par arrêté du 16 décembre 1936 (Nº 5544/36), le Conseil-exécutif versait 10 000 francs provenant des bénéfices de la loterie Séva à ce fonds.
Depuis 1937, le Marché-Concours national de chevaux de Saignelégier a reçu chaque année intégralement les intérêts du «Fonds Bernard». Le capital déposé à la caisse hypothécaire du canton de Berne se montait au 31 décembre 1972 à 23 282.40 francs.

Fonds de secours pour le Marché-Concours national de chevaux de Saignelégier

Un comité d'initiative pour l'érection d'un monument en l'honneur du cheval s'était constitué en 1934 aux Franches-Montagnes. Par arrêté du 15 janvier 1935 (N° 208/35), le Conseil-exécutif accordait lors de la répartition des gains de la Séva un montant de 5000 francs à ce projet. Par la suite, une polémique de presse fut déclenchée au Jura contre le projet d'un monument grandiose et coûteux. Les opposants estimaient que la période de crise ne permettait pas une telle fantaisie et proposaient d'attribuer les fonds récoltés à l'encouragement tangible de l'élevage.
Sous l'effet de ces critiques, le comité du Marché-Concours national de chevaux demandait par la suite aux autorités du canton d'instituer un «Fonds de secours pour le Marché-Concours national de chevaux à Saignelégier».
L'arrêté du Conseil-exécutif du 29 décembre 1942 (N° 5788/42) décidait ce qui suit:

a) Sous la désignation de «Fonds de secours de la Direction de l'agriculture du canton de Berne pour le Marché-Concours national de chevaux è Saignelégier» est institué un fonds spécial auprès de la caisse hypothécaire du canton de Berne.

b) Les montants suivants sont attribués à ce fonds:

aa) 15 000 francs provenant du «Fonds pour l'érection d'un monument du cheval conformément aux arrêtés du Conseil-exécutif du 27 décembre 1935 (l'arrêté N° 20/35 accordait 5000 francs, l'arrêté 5367/35 10 000 francs)

bb) 5000 francs conformément à l'arrêté du Conseil-exécutif du 12 décembre 1942 (XI al b).

Ce fonds de 20 000 francs est placé sous la surveillance de la Direction de l'agriculture et celle-ci en assumera la gérance.

Le décompte de ce fonds se présente depuis 1942 de la manière suivante:

	Recettes:	Dépenses:
1942, mise de fonds de l'Etat selon arrêté (5788/42)	20 000.—	
1943, idem	5 000.—	
1948, idem	300.—	
1951, idem	800.—	
1957, idem	5 000.—	
Intérêts du fonds de 1943 à 1972	31 752.60	
1948, Subside au Marché-Concours		4 500.—
1955, idem		6 000.—
1956, idem		2 000.—
1961, idem		2 000.—
1968, idem (pour Marché-Concours 1967) ...		5 000.—
1969, idem (pour Marché-Concours 1968) ...		5 000.—
1972, idem (pour Marché-Concours 1970) ...		5 000.—
	62 852.60	29 500.—
Capital du fonds au 31 décembre 1972		33 352.60
	62 852.60	62 852.60

Fonds Lt Col Gräub

Ce fonds a été institué par arrêté du Conseil-exécutif du 5 février 1929 (N° 515/29). Il est également déposé à la caisse hyopthécaire du canton de Berne et est géré par la Direction de l'agriculture. Les intérêts de ce fonds servent chaque année à doubler les primes cantonales des étalons et des juments poulinières de très bonne qualité, présentés au Marché-Concours sur proposition de la commission d'élevage chevalin du canton de Berne (Prix Gräub). Ne bénéficient de ce prix que des éleveurs domiciliés dans le district des Franches-Montagnes qui s'engagent à conserver le sujet primé à l'élevage pour une durée de 5 ans.

Le capital de ce fonds se montait au 31 décembre 1972 à 33 477.50 francs.

2° Concours hippique de Tramelan

Sous la dénomination de «Prix du Conseil-exécutif», le canton de Berne a, depuis 1962, accordé les sommes suivantes au Concours hippique de Tramelan; ces sommes proviennent du Fonds Sport-Toto de la Section présidentielle.

1962 - 1965 chaque année 1 750.— francs
1966 - 1973 chaque année 2 000.— francs

De ce même fonds, il a par ailleurs été accordé annuellement depuis 1971 deux montants de 1000 francs chacun au Marché-Concours de Saignelégier et au Concours hippique de Porrentruy.

Schriftliche Anfrage Bühler - Abbrennen von Bahn-, Strassen- oder andern Böschungen

Wortlaut der Anfrage vom 19. November 1973

Gemäss Artikel 47 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz ist jedes Abbrennen von Pflanzenwuchs, insbesondere auf Bahn-, Strassen- oder andern Böschungen, verboten.
Nach Auffassung verschiedener Natursachverständiger ist dieses Abbrennen, sofern es in den Wintermonaten geschieht, botanisch und entomologisch von grossem Nutzen. Solche Börter werden des zunehmenden Unrates wegen und aus andern Gründen heute nicht mehr genutzt. Es wachsen dort nur alles überwuchernde Unkräuter, die auf die angrenzenden, genutzten Wiesen übergreifen. Um dies zu verhindern, wird vermehrt Gift gespritzt, welches dem Naturschutz aus verschiedenen Gründen zuwiderläuft.
Artikel 15 Absatz 2 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 ermächtigt die Forstdirektion, in ausserordentlichen Fällen begrenzte Ausnahmen für dieses Abbrennen zu bewilligen.
Ist die Forstdirektion bereit, gestützt auf diese Kompetenz, solche Ausnahmebewilligungen vermehrt zu erteilen, sofern während der Wintermonate und unter sachkundiger Aufsicht abgebrannt wird? Wäre es nicht angebracht, entsprechende Weisungen zu erlassen, um die Verwendung giftiger Spritzmittel und die Vergandung solcher Böschungen einzudämmen?

Antwort des Regierungsrates vom 16. Januar 1974

Es hält tatsächlich immer schwerer, Interessenten für die regelmässige Nutzung von Böschungen zu finden.

Unglücklicherweise fallen die Flächen mit dürrem Gras besonders dann auf, wenn die Vegetation im Frühling ringsum bereits grünt. So wurde häufig zu einem Abbrennen im März und April geschritten, einem Zeitpunkt, wo sich das Tier- und Pflanzenleben bereits entwickelt und Schäden an Kleintieren, Junghasen und Vogelnestern unvermeidlich sind. Aus diesen Gründen ist das Verbot des Abbrennens in das Gesetz über Jagd-, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 aufgenommen worden, und eine vollständige Aufhebung dieses Verbotes wird keinenfalls in Frage kommen. Artikel 15 Absatz 2 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 wiederholt diese Vorschrift, gibt aber ergänzend die Möglichkeit zu begrenzten Ausnahmen, die von der Forstdirektion bewilligt werden können.
Das Abbrennen von dürrer Vegetation im Winter kann unter Umständen eine geeignete Massnahme zur Pflege ungenutzter Landflächen darstellen. Besonders Trokkenrasen, die oft wertvolle Orchideenbestände aufweisen, werden immer seltener gemäht. Als Folge tritt ein Überwachsen mit hohen, harten Stauden und Büschen ein, was die besonders schutzwürdigen Pflanzenarten zum Verschwinden bringt. Hier erweist sich das Abbrennen zur richtig gewählten Zeit tatsächlich als Hilfe für eine bedrohte Lebensgemeinschaft.
Wir teilen die Ansicht von Grossrat Bühler, wonach ein gezieltes Abbrennen für die Natur weniger nachteilige Folgen bringt als der Einsatz von Giften, die auf eine Verminderung der Unkräuter abzielen.
Aus diesen Gründen ist die Forstdirektion weiterhin bereit, im Sinne des Fragestellers gewisse Ausnahmen in begründeten Fällen zu gestatten. Als Aufsichtsorgane werden hierbei in erster Linie die Wildhüter eingesetzt. Wir sehen vor, die alljährlich in den Amtsblättern erscheinenden Aufrufe entsprechend zu gestalten und auf die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen hinzuweisen.

Schriftliche Anfrage Noirjean – Lotto-Anlässe

Wortlaut der Anfrage vom 12. November 1973

Depuis un certain temps, l'organisation de lotos, spécialement dans le Jura, est différente d'un district à l'autre. C'est pourquoi je demande au Conseil-exécutif de faire appliquer:

- les conditions mentionnées dans les autorisations délivrées par les préfectures, soit les chiffres 1, 2 et 6;
- d'accorder une durée plus longue d'organisation des lotos, afin que nos sociétés ne se gênent pas. Je pense surtout aux groupements à grands frais, telles que les sociétés sportives et fanfares.

Je demande donc au Conseil-exécutif de prendre des mesures sans tarder.

Antwort des Regierungsrates vom 9. Januar 1974

1) L'auteur de la question signale que l'organisation de lotos, spécialement dans le Jura, varie d'un district à l'autre et qu'il faut se rendre à l'évidence que les conditions stipulées dans les autorisations (début à 15 h.; limitation des bénéfices sur la nourriture et les boissons; interdiction de vendre au préalable des cartes et abonnements) ne sont parfois pas respectées.

Par circulaire du 24 mai 1968, la Direction de la police a donné des instructions sur les conditions qui doivent être remplies pour l'organisation de matchs au loto. Ces instructions ont été communiquées aux préfets, aux autorités de police locale et au Commandement de la police du canton de Berne. Le nécessaire a donc été fait pour assurer une organisation uniforme de ces manifestations sur tout le territoire cantonal. Aucun cas d'inobservation de ces prescriptions n'a été signalé à la Direction cantonale de la police, pas plus dans le Jura que dans le reste du canton. Si les conditions, pourtant précises, n'ont pas été appliquées, comme nous l'apprend l'auteur de la question écrite, les préfets, les autorités de police locale et les organes de la police cantonale devront être invités, par voie de circulaire, à veiller à leur stricte application et à prendre des sanctions rigoureuses (p. ex. refus de futures autorisations) à l'encontre des contrevenants.

2) L'auteur de la question écrite demande en outre qu'on étende la durée d'organisation des lotos pour éviter que les différentes sociétés organisatrices ne se portent préjudice. Comme différents milieux ont formulé des demandes analogues, la Direction de la police a consulté les préfets à ce sujet. De cette consultation, dont les résultats sont maintenant connus, il ressort que la majorité des préfets se prononcent pour le maintien du régime actuel, car il ne faut pas aggraver la sursaturation du marché dans ce domaine; il conviendrait plutôt que les sociétés locales s'entendent et, le cas échéant, introduisent un roulement. Les autres préfets préconisent l'extension de la période pendant laquelle les matchs au loto peuvent être organisés. Dans ces conditions, il faudra soumettre toute l'affaire à un examen approfondi et requérir, le cas échéant, l'avis de la Société cantonale bernoise des cafetiers, restaurateurs et hôteliers.

Schriftliche Anfrage Fleury – Untersuchungen von Alarmanlagen durch Organe des Zivilschutzes

Wortlaut der Anfrage vom 5. November 1973

Dans la journée du 30 octobre 1973, des experts inconnus de la protection civile cantonale sont descendus sur les lieux d'alarme par sirènes de certaines localités du Jura, notamment à Courroux.
Sans avertissement préalable, ils ont enclenché le système d'alarme, ont démonté les installations d'enclenchement et sont repartis sans avoir procédé à la remise en état des lieux, laissant ainsi les installations hors d'état de fonctionner.
Ce mode d'agir permet d'imaginer ce qu'il adviendrait dans le cas où un sinistre surgirait à la suite immédiate de cette aventure. Face à cet étrange comportement, le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis qu'une enquête s'impose afin de pouvoir renseigner les communes sur le processus en vigueur relatif aux contrôles périodiques du système d'alarme des localités?

Antwort des Regierungsrates vom 20. Dezember 1973

Selon les renseignements digne de foi obtenus, les faits diffèrent fortement de la version présentée dans la question écrite.
L'enquête effectuée a en effet révélé que les experts, M. Enderlin, de l'Office fédéral de la PC, et M. Schwab

de l'Office cantonal de la PC, n'ont pas procédé à une **inspection proprement dite de la sirène de Courroux.** Ils ont profité de leur passage dans la région ce jour-là pour jeter un coup d'œil au poste de commandement, dont le gros œuvre vient d'être terminé. C'est dans cette construction que le coffret de la sirène devrait être définitivement installé. Cette brève visite leur a aussi permis de vérifier le sens de rotation de la sirène par une courte impulsion électrique d'une seconde.
Contrairement au reproche formulé par le député Fleury, les experts se sont bel et bien correctement annoncés le 30 octobre 1973 vers 11 h. 25 auprès du secrétaire communal, M. Berdat. Ils se défendent énergiquement contre l'accusation selon laquelle ils auraient démonté et mis hors d'usage les installations d'alarme de Courroux et laissé du désordre avant de quitter les lieux vers midi pour se rendre à Delémont.
Il ne faut pas non plus passer sous silence le fait que la sirène, bien qu'elle soit depuis quelque temps utilisée avec de faux signaux par le service du feu, n'est pas encore reconnue en ordre. La réception officielle aura lieu ultérieurement, conformément aux «Prescriptions de l'Office fédéral de la PC pour projeter et établir les réseaux fixes des sirènes de la PC du 3 novembre 1965». Toutes les explications nécessaires et les données techniques concernant l'emploi, l'entretien et le contrôle des sirènes sont données sur place par les experts lors de la réception officielle, attestée par un procès-verbal, dont un double est remis à la commune.

En plus des contrôles périodiques des sirènes par les communes le dernier samedi du mois à 13 h., les offices fédéral et cantonal de la PC peuvent en tous temps, après un avis préalable, procéder à des inspections des systèmes d'alarme et de transmission des organismes de protection civile.

Schriftliche Anfrage Hof – Konzessionserteilung für private Kraftwerke und Stauwehre

Wortlaut der Anfrage vom 4. September 1973

Die Ende Juni durch die Hochwasser-Katastrophe im Jura verursachten Schäden waren gewaltig. Obwohl nur eine Gesamtkorrektion der Birs dauernden Schutz vor weiteren Überschwemmungen bringen kann, dürften strengere Vorschriften bei der Erteilung von Konzessionen für private Kraftwerke und Stauwehre sowie eine regelmässige Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften, vorbeugende Wirkung haben.
Ich ersuche die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist eine regelmässige Überprüfung der mit der Konzessionserteilung für private Kraftwerke und Stauwehre erlassenen Auflagen im ganzen Kanton gewährleistet?
2. Erfolgt bei Ablauf von Konzessionen jeweils eine Anpassung der Auflagen an allfällige neue Verhältnisse. Werden z. B. reglierbare Schleusen gefordert?
3. Welches sind die Massnahmen, die bei Einstellung von Betrieben mit Konzessionen angeordnet werden. Ist es überhaupt zweckmässig, solche oft verwaiste Einrichtungen weiterhin aufrecht zu erhalten?

Antwort des Regierungsrates vom 16. Januar 1974

Herr Grossrat Hof stellt unter Bezugnahme auf die Hochwasser im Jura vom Juni 1973 drei Fragen, die wir wie folgt beantworten:

1. Ist eine regelmässige Überprüfung der mit der Konzessionserteilung für private Kraftwerke und Stauwehre erlassenen Auflagen im ganzen Kanton gewährleistet?

Wegen knapper personeller Dotierung ist zur Zeit eine regelmässige Überprüfung der ca. 600 registrierten Wasserkraftwerke nur beschränkt möglich. Seit einiger Zeit sind die zuständigen Sachbearbeiter in erster Linie durch die Aufhebung verwaister Wasserkraftwerke und die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen in Anspruch genommen. Überprüfungen werden bei Übertragungen und Erneuerungen vorgenommen, oder falls Reklamationen seitens der Gemeinden oder Anstösser eintreffen. So wurden nach dem Hochwasser von Ende Juni sämtliche Kraftwerke an der Birs in der Gemeinde Laufen und Liesberg einer eingehenden Prüfung unterzogen.

2. Erfolgt bei Ablauf von Konzessionen jeweils eine Anpassung der Auflagen an allfällige neue Verhältnisse. Werden zum Beispiel regulierbare Schleusen gefordert?

Bei der Erneuerung abgelaufener Konzessionen erfolgt regelmässig eine Anpassung der Konzessionsauflagen an die neuen Erkenntnisse und Verhältnisse. In den alten Konzessionsurkunden sind nämlich Rechte und Pflichten der Konzessionäre oft nur mangelhaft festgelegt. Namentlich werden regulierbare Schleusen gefordert, sofern die Umstände dies nötig machen, was nicht immer der Fall ist. Ausserdem wird auf bestehende und zukünftige wasserbauliche Belange Rücksicht genommen. Zu diesem Zwecke werden jeweils der Kreisingenieur, die Gemeinde und allfällige Schwellenbezirke zu Augenscheinen und Stellungnahmen eingeladen. Aus dem für die Verwaltung geltenden Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich, dass nur Bedingungen und Auflagen gemacht werden dürfen, wenn sie sich als notwendig erweisen.

Im Laufental werden zum Beispiel Stauungen oft auch durch Brücken verursacht.

3. Welches sind die Massnahmen, die bei Einstellung von Betrieben mit Konzessionen angeordnet werden. Ist es überhaupt zweckmässig, solche oft verwaiste Einrichtungen weiterhin aufrecht zu erhalten?

Bei Ablauf von Konzessionen erfolgt jeweils eine Anpassung der Anlagen soweit als möglich an den ursprünglichen Zustand. In jedem Fall werden die notwendigen Sicherungsmassnahmen durch den zuständigen Kreisoberingenieur vorgeschrieben. Dabei wird in der Regel die Beseitigung der beweglichen Einrichtungen (Schützen) der Wehraufbauten sowie die Schliessung allfälliger Kanaleinläufe und -ausläufe verlangt.
Wird ein Wasserkraftwerk während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr genutzt und der Betrieb trotz Mahnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht mehr aufgenommen, so kann von Amtes wegen eine Löschung vorgenommen werden. In diesem Sinne sind durch die Wasserwirtschaftsdirektion in den letzten Jahren über 300 Wasserkraftrechte gelöscht worden. Die Nützlichkeit privater Wasserwerke kann nicht generell bestritten werden, zumal im Zeitalter drohender Energiekrisen. Indessen sind kleinere Rechte von 10 bis

20 PS zumeist wenig wirtschaftlich und behindern vielfach wasserbauliche Massnahmen.

Schriftliche Anfrage Parietti – Hafen von Bourogne

Wortlaut der Anfrage vom 18. September 1973

En 1965, le canton de Berne s'est rendu acquéreur, avec raison, d'une superficie importante de terrain dans le cadre des installations du port de Bourogne.
Les terrains devaient servir d'une manière ou de l'autre à une affectation économique, commerciale ou industrielle dont seraient avant tout bénéficiaires les régions frontières, singulièrement, du côté suisse, l'Ajoie et le reste du Jura.
On sait qu'en raison de l'équipement impressionnant qu'il s'est récemment donné, de l'accélération de la mise en état des canaux du Rhône au Rhin et vice-versa, en raison encore de l'ouverture prochaine de la route expresse A 36 et du développement spectaculaire du bassin de Belfort-Montbéliard, le port de Bourogne prend désormais une importance considérable, à laquelle notre pays est étroitement lié.
Dès lors, le Conseil-exécutif est prié de se prononcer

1) sur l'affectation qu'il entend donner à ces terrains;
2) sur les intentions relatives à l'intéressement possible et souhaitable de la Confédération suisse;
3) sur la fécondation économique, voire les incidences routières et ferroviaires qui en découlent en faveur de nos régions.

Antwort des Regierungsrates vom 16. Januar 1974

Après avoir relevé les progrès réjouissants enregistrés ces derniers temps dans l'aménagement de la zone industrielle de Bourogne, M. le député Parietti pose au Gouvernement trois questions concernant l'affectation des terrains dont l'Etat s'est rendu acquéreur en 1965. Nous y répondons comme suit:

1. Quelle affectation le Conseil-exécutif entend-il donner à ces terrains?

Réponse: Le canton de Berne a acheté quelque 8 ha de terrains dans la zone portuaire de Bourogne dans le but de mettre des parcelles à la disposition d'entreprises jurassiennes, bernoises ou suisses intéressées au transport fluvial. Cette doctrine d'utilisation reste entièrement valable. La commission suisse pour le port de Bourogne, que préside M. le préfet du district de Porrentruy, s'est chargée d'étudier l'affectation de ces terrains, de rechercher des intéressés, puis de soumettre des propositions aux autorités cantonales. A sa demande, la Chambre de commerce Jura-Bienne et l'ADIJ ont fait des premiers sondages auprès d'entreprises pouvent entrer en considération pour l'utilisation de ces terrains. En raison du retard enregistré dans l'aménagement de la voie navigable (rappelons que les autorités françaises ont donné la priorité à l'aménagement des autoroutes), ces démarches n'ont pas encore pris de forme concrète. La commission se propose de pousser ses travaux dès que l'aménagement de la voie navigable entrera dans sa phase décisive. Au moment voulu, le Conseil-exécutif prêtera son appui à la Commission suisse pour le port de Bourogne pour qu'elle puisse parachever son œuvre.

2. Est-il possible et souhaitable d'intéresser la Confédération suisse à ces terrains?

Réponse: D'une façon générale, la Confédération est intéressée par l'aménagement du port de Bourogne, puisqu'il s'agira d'une nouvelle porte de ravitaillement pour une partie du pays. Cependant, le Conseil-exécutif reste d'avis que les terrains acquis par le canton doivent demeurer réservés en priorité à des entreprises jurassiennes et bernoises.
Ce n'est que subsidiairement, au cas où l'intérêt manifesté par des entreprises du canton ne suffirait pas, qu'il faudrait chercher des débouchés au-delà de nos frontières. Nous pouvons toutefois dire à M. le député Parietti que les autorités fédérales se sont approchées de nous récemment pour nous offrir leur entremise en vue de démarches éventuelles auprès d'entreprises dépendant de la Confédération, notamment des CFF. Avant de fixer une entrevue à ce propos avec la Commission suisse pour le port de Bourogne, nous avons prié les autorités fédérales de solliciter des ministères français compétents, par la voie diplomatique, des renseignements plus précis en ce qui concerne les délais actuellement prévus pour l'aménagement (grand gabarit) de la voie navigable du Rhône au Rhin, tant en ce qui concerne le secteur nord que le secteur sud.

3. M. le député Parietti demande finalement que le Conseil-exécutif se prononce sur la fécondation économique, voire les incidences routières et ferroviaires pouvant découler pour nos régions du développement du port de Bourogne.

Etant donné l'importance du port fluvial de Bâle et des installations qui y sont aujourd'hui rattachées, il serait exagéré d'espérer que d'importantes quantités de marchandises seront déviées sur Bourogne tant que Bâle suffira. Il est par conséquent probable qu'au début, la zone de desserte du port de Bourogne se limitera essentiellement au Jura et à ses régions adjacentes. Ce n'est qu'au moment où les importateurs et exportateurs auront de la peine à acheminer leurs marchandises par Bâle que la zone d'influence de Bourogne pourra s'étendre sensiblement au-delà de ce rayon. Le trafic par Bourogne dépendera aussi dans une large mesure du genre et de l'importance des entreprises qui s'intéresseront aux terrains disponibles dans la nouvelle zone portuaire. Il nous paraît donc évident qu'un port fluvial situé à quelques kliomètres de Porrentruy devrait avoir d'heureuses incidences économiques sur l'Ajoie et le Jura en premier lieu. Une fois la mise au grand gabarit achevée, on peut prévoir l'implantation de nouveaux services de transports et de commerce, éventuellement de nouvelles industries dans la zone proche de la frontière. Qui dit nouveau commerce dit augmentation des trafics de personnes et de marchandises, entraînant une augmentation de l'activité et de la prospérité économique. On peut espérer de ces nouvelles activités une fécondation de la ligne de chemin de fer de Delle et une justification supplémentaire à la route transjurane. Il ne faut cependant pas oublier qu'en achetant les terrains de Bourogne, l'Etat a compté faire un placement à long terme. Sa justification et ses incidences économiques ne deviendront complètes qu'au moment où la voie navigable sera aménagée également en direction sud (liaison avec la Méditerranée). Nous espérons recevoir bientôt des assurances sur les délais dans lesquels le Gouvernement français entend mener à chef ces projets, assurances qui ne manqueront pas d'être déterminantes pour les

prospections de la Commission suisse pour le port de Bourogne.
Nous sommes persuadés que cette dernière, tout comme l'ADIJ et la Chambre de commerce Bienne-Jura, suivent l'évolution avec grand soin et que ces institutions nous soumettront leurs propositions en temps opportun. Il nous paraît sage de ne pas trop se hâter pour l'adjudication des parcelles: ce ne sont pas toujours les premières solutions qui sont les plus avantageuses.

Schriftliche Anfrage Golowin – Radioaktiver Abfall

Wortlaut der Anfrage vom 21. November 1973

Aus der Beantwortung der Anfrage von Dr. E. Senn über die Möglichkeit der Beheizung unserer Städte mit der Energie von Atomkraftwerken vernahmen wir, dass offenbar doch noch einige Bedenken gegenüber einer «ungefährlichen Nutzung» der wenig erforschten Naturkräfte bestehen. In einer einheimischen Zeitschrift für Umweltschutz erschien nun eine Karte, die auf den angeblich bestehenden Plan der Aufbewahrung der radioaktiven Abfälle im Berner Oberland hinweist.
Es wäre uns wichtig zu vernehmen, dass es sich hier um völlig unbegründete Gerüchte handelt – und damit kulturell und wirtschaftlich kaum sehr geförderte Gebiete nicht noch eine weitere Benachteiligung zugeschoben bekommen.

Antwort des Regierungsrates vom 16. Januar 1974

Herr Grossrat Golowin stellt die Frage, wie die radioaktiven Abfälle beseitigt werden sollen und ob tatsächlich ein Plan bestehe, die Abfälle im Berner Oberland aufzubewahren. Hierzu können wir ausführen:

Das Problem der Lagerung radioaktiver Abfälle wird gesamtschweizerisch im Rahmen der NAGRA (Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle) bearbeitet. Genossenschafter der NAGRA sind neben der Eidgenossenschaft, die für die Lagerung radioaktiver Abfälle aus Industrie und Spitälern verantwortlich ist, die Elektrizitätsgesellschaften Atel, BKW, NOK und EOS sowie die Industriegesellschaften Elektro-Watt und Motor-Columbus. Die NAGRA hat ihre Tätigkeit anfangs 1973 aufgenommen. Sie beteiligt sich insbesondere am Forschungsprogramm des Konsortiums Untertagespeicher, an dem neben ihr die Carbura, die Erdöl-Vereinigung, die Swissgas und die Rheinsalinen beteiligt sind. Die Mitglieder des Konsortiums sind übereingekommen, ihre Forschungsprogramme gemeinschaftlich durchzuführen. Einmal gefundene Lagerstätten sollen jedoch später von der jeweils am meisten interessierten Gruppe des Konsortiums gebaut und betrieben werden. Das Konsortium hat bereits an spezialisierte Firmen Forschungsaufträge erteilt. Bei der Vorprüfung der vorhandenen geologischen und geophysikalischen Unterlagen hat sich gezeigt, dass der schweizerische Untergrund bis heute nur in sehr geringem Mass untersucht worden ist. Die Suche nach Lagerstätten für Erdöl, Gas und radioaktive Abfälle setzt somit eine relativ umfangreiche Grundlagenforschung voraus. Deren Ergebnisse können erst in einigen Jahren erwartet werden. Der eigentliche Bau von Lagerstätten erfolgt anschliessend an die Forschungskampagne.
Die NAGRA bereitet zur Zeit unter Beizung von ausgewiesenen Fachleuten ein eigenes Forschungsprogramm vor, das parallel zu demjenigen des Konsortiums Untertagespeicher durchgeführt werden soll. Die beste Lagermöglichkeit für die radioaktiven Abfälle sind unterirdische Salzstöcke, in denen dichte Kavernen placiert werden können. Solche Lagerstätten sind jedoch in der Schweiz nicht bekannt und als Ersatz zur Erstellung dichter Kavernen kommen am ehesten grössere Anhydritvorkommen sowie Steinsalzvorkommen in Frage. Als langfristiges Zwischenlager für radioaktive Abfälle wird weiterhin die Kaverne des stillgelegten Versuchskernkraftwerkes Lucens in Aussicht genommen. Kavernenstandorte im Kanton Bern stehen zurzeit nicht im Vordergrund, da bis heute keine günstigen Gesteinsschichten bekannt sind. Die Untersuchungen des NAGRA-eigenen Forschungsprogramms beschränken sich deshalb zurzeit auf ausserkantonale Gebiete.
Lagerstätten für radioaktive Abfälle gelten als Atomanlagen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz von 1959. Jede Errichtung setzt Standort-, Bau- und Betriebsbewilligungen der Bundesbehörden voraus. Die Kantone werden im Bewilligungsverfahren zur Vernehmlassung eingeladen.

Schriftliche Anfrage Theiler – Bauarbeiten am Autobahnviadukt Weyermannshaus

Wortlaut der Anfrage vom 29. November 1973

Anfangs dieses Jahres hat Herr Nationalrat Bächtold das im Auftrag der Stadt Bern erstellte Gutachten abgeliefert, welches sich sehr kritisch mit dem geplanten Autobahnviadukt für die N 12 im Raume Weyermannshaus auseinandersetzt. Der Grosse Rat beschloss hierauf im Mai, dass auch die Variante Tieflage mit teilweiser Überdeckung der Autobahn nochmals gründlich zu prüfen sei.
Die Bevölkerung ist nun sehr beunruhigt über Gerüchte, wonach auf Geheiss der Verwaltung die Aufschüttungs- und Bauarbeiten für den umstrittenen Viadukt mit besonderer Eile vorangetrieben werden, offenbar um Regierung und Parlament vor vollendete Tatsachen zu stellen.

- Ist der Regierungsrat in der Lage, diese Gerüchte zu dementieren?
- Welche Aufschüttungs- und Bauarbeiten für das Autobahnviadukt Weyermannshaus wurden in der Zeit nach Ablieferung des Gutachtens Bächtold bis heute ausgeführt?
- Stimmt es insbesondere, dass die Widerlager für den Viadukt bereits in Arbeit sind?

Antwort des Regierungsrates vom 9. Januar 1974

Die Dammschüttungsarbeiten, welche mit dem Bau des Weyermannshausviaduktes zusammenhängen, sind am 19. Februar 1973 eingestellt und seitdem nicht wieder aufgenommen worden. Es wurden seitdem auch keine anderen den Entscheid über die Viadukt- oder Tunnellösung präjudizierenden Bauarbeiten ausgeführt. Insbesondere trifft es nicht zu, dass die Widerlager oder andere Brückenteile für den Viadukt bereits in Arbeit sind.

Die seit der Ablieferung des Gutachtens der Expertengruppe ausgeführten Bauarbeiten betreffen:

1. Die Anlage einer Transportpiste mit den dafür erforderlichen Erdbauarbeiten und Kiesgewinnungen zur Erschliessung der Baustellen zwischen Glasbrunnenstrasse und Neufeld;

2. Die Auffüllung der durch die Kiesausbeutung im Bereiche der Verzweigung Weyermannshaus entstandenen Gruben mit Material aus dem Aushub Neubrückstrasse. Diese Schüttungen erfolgten bis auf das Niveau der N 1, welches auch bei der Ausführung der Tunnelvariante unverändert bleiben würde.

Schriftliche Anfrage Moser (Biel) – Drogen-Aufbewahrung

Wortlaut der Anfrage vom 28. November 1973

Die zahlreichen Einbrüche in die Apotheken um Rauschgift zu erlangen, sind zum Teil darauf zurückzuführen, dass dieses zu wenig diebessicher aufbewahrt wird.
Könnte der Regierungsrat nicht veranlassen, dass Drogen nur geführt werden dürfen, insofern der Nachweis erbracht wird, dass sie unter sicherem Verschluss aufbewahrt werden. Dies würde die Einbrüche sicher illusorisch machen.

Antwort des Regierungsrates vom 9. Januar 1974

In der Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952 zum heute gültigen Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (Stand 1. Januar 1970) heisst es in Artikel 46: «Die Betäubungsmittel müssen gesondert von allen anderen Waren in den dafür amtlich genehmigten Räumen unter Verschluss aufbewahrt werden».
Aus den Inspektionsberichten des Betäubungsmittel-Inspektorates geht hervor, dass in den bernischen Apotheken diese Vorschrift immer beachtet wurde. Es wird jedoch weder in der eidgenössischen noch in der kantonalen Vollziehungsverordnung näher präzisiert, welcher Art dieser Verschluss sein soll. Es besteht auch kein Zweifel darüber, dass die herkömmlichen Betäubungsmittel-Schränke von Einbrechern meist mit Leichtigkeit geöffnet werden können. Die im Betäubungsmittel-Gesetz enthaltenen Vorschriften über Aufbewahrung und Bezeichnung haben wohl eher zum Zweck, die innerbetriebliche Organisation und Kontrolle sicherzustellen. Schutz vor Einbruch oder Überfall ist ein anderes Kapitel. Die Erfahrung bei Banken und Bijouteriegeschäften lehrt, dass selbst bei sogenannten einbruchsicheren Safes der Schutz nicht 100prozentig ist. Erst zusätzliche Alarmanlagen geben eine einigermassen genügende Garantie.
Wegen der in jüngster Zeit sich mehrenden Diebstähle in Apotheken hat das Polizeikommando des Kantons Bern am 1. August 1973 ein Merkblatt für die Sicherung von Apotheken und pharmazeutischen Betrieben gegen Einbruchdiebstahl und Sachbeschädigung herausgegeben. Die darin erwähnte Beratungsstelle für Verbrechensverhütung wird von den Apothekern eifrig konsultiert. Es würde zu weit führen, alle in diesem Merkblatt als Beispiel erwähnten Massnahmen zu wiederholen. Die im Einzelfall geeigneten und finanziell tragbaren Massnahmen muss jeder Apotheker oder Betriebsinhaber selber prüfen.
Da der medizinische Bedarf an Betäubungsmitteln in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist, empfiehlt das Betäubungsmittel-Inspektorat den Apothekern, die Vorräte möglichst klein zu halten
Es steht eine umfassende Revision des Betäubungsmittel-Gesetzes bevor. Wenn der Nationalrat in der März-Session den Gesetzesentwurf in ähnlich positivem Sinne behandelt wie der Ständerat im November 1973, kann das revidierte Gesetz in der zweiten Hälfte 1974 in Kraft gesetzt werden. Zufolge der tiefgreifenden Änderungen, namentlich auf dem Gebiete der Bestrafung des illegalen Handels und der Behandlung von Drogenabhängigen, wird auch eine Revision der kantonalen Verordnung notwendig werden. Differenzierte Bestimmungen über die Art der Aufbewahrung in dieser letzteren sind durchaus möglich und werden zu gegebener Zeit zu prüfen sein.

Schriftliche Anfrage Golowin – Erziehung zur Duldsamkeit gegenüber Minderheiten

Wortlaut der Anfrage vom 12. September 1973

Auf meine Interpellation hin erklärte sich die Zentralverwaltung freundlicherweise bereit, «die Frage der Zuteilung fester Standplätze für fahrendes Volk zu prüfen».
Als Quelle des Hauptwiderstandes gegenüber diesem Gebot der Duldsamkeit gegenüber einem andern Lebensstil vernehmen wir aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 22. August 1973: «Die Gemeinden werden wohl auch sonst auf Schwierigkeiten stossen, weil die Anwohner von solchen Lagerplätzen jeweils alles unternehmen, um eine solche Nachbarschaft loszuwerden. Hier spielt die 'nachbarliche Nächstenliebe' eine Rolle . . .»
Stichproben haben nun ergeben, dass man in unseren Schulen über die kulturgeschichtlich wichtige Minderheit der Fahrenden («Jenischen», «Zigeunern») in der Regel nichts vernimmt – und gelegentlich sogar alte Vorurteile gegen diese Sippen, die sicher seit Jahrhunderten wertvolle Bewohner unseres Landes sind, verantwortungslos aufgewärmt werden (sogar das Wort «Zigeuner» wird in Einzelfällen immer noch als Schimpfwort, sogar als Sammelname für «unordentliche» Kinder verwendet!). Wir sehen nun keine Möglichkeit, Fehleinschätzungen gegenüber andern Rassen abzubauen, wenn man sich immer noch weigert, eine sachliche Aufklärung über eine wichtige gesellschaftliche, kulturelle und ethnische Minderheit unseres Landes zu verbreiten.
Was für Schritte werden getan, um in den Schulen die geschichtliche Vielfalt der in unserem Lande seit jeher vorhandenen Lebensstile unvoreingenommen zu schildern und damit einen wichtigen Beitrag in der Richtung einer Erziehung zur Duldsamkeit zu leisten?

Antwort des Regierungsrates vom 9. Januar 1974

Herr Grossrat Golowin schreibt in seiner Schriftlichen Anfrage, dass «Stichproben . . . ergeben» hätten, «dass man in unseren Schulen über die kulturgeschichtlich wichtige Minderheit der Fahrenden («Jenischen», «Zigeuner») in der Regel nichts» vernehme – «und gelegentlich sogar alte Vorurteile gegen diese Sippen . . . verantwortungslos aufgewärmt» würden.

Herr Grossrat Golowin unterschiebt den Schulen und ihren Lehrern, dass sie somit alte Vorurteile verantwortungslos aufwärme. Der Regierungsrat muss diesen Vorwurf mit aller Entschiedenheit zurückweisen.
Nun zum Anliegen von Herrn Grossrat Golowin:

1. Es gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben der Schule, die heranwachsende Jugend zur Toleranz und Duldsamkeit gegenüber den Mitmenschen anzuleiten.
Dies ist sowohl in Artikel 1 Absatz 2 des Primar- und in Artikel 16 Absatz 3 des Mittelschulgesetzes festgelegt, indem «die Erziehung in der Schule dazu beitragen soll, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken».
Dieses elementare Bildungsziel wird von zahlreichen verantwortungsbewussten Lehrerinnen und Lehrern ernst genommen, und der Unterricht ist vielerorts vom Bemühen getragen, bei der Behandlung von Fragen des Nebeneinanderlebens verschiedener Völker und Volksgruppen auf das Verständnis gegenüber der Andersartigkeit des Mitmenschen hinzuweisen und die Jugendlichen in diesem Sinne zu erziehen.

2. Bestimmungen, dass im Unterricht derartige Probleme zur Sprache kommen sollen, finden sich unter anderem im Lehrplan für die Primarschulen im Fach Religion, wo in Ziffer 1 der Allgemeinen Bestimmungen festgehalten ist, dass der Religionsunterricht zur Erfüllung der erzieherischen Aufgabe der Schule, wie sie in Artikel 1 des Primarschulgesetzes festgelegt ist, einen wichtigen Beitrag leisten soll. In den Angaben über das Ziel des Geschichtsunterrichts heisst es, dieser zeige, wie Menschen als einzelne und in Gemeinschaft sich verhalten und handeln, während in Ziffer 4 der Allgemeinen Bestimmungen des Geographieunterrichts als Aufgabe das Kennenlernen fremder Sitten, Gebräuche und Anschauungen neben der heimatlichen Lebensart genannt wird. Ebenso bieten sich im Staatskundeunterricht der Oberstufe bei der Darstellung der Gemeinschaft und der Schilderung des einzelnen in seiner Stellung als Bürger von Gemeinde, Kanton und Bund zahlreiche Gelegenheiten, auf die Gleichberechtigung, das Verständnis, die Toleranz und die Duldsamkeit gegenüber andern Volksgruppen hinzuweisen. Dem Lehrer ist es bei der im Kanton Bern herrschenden Lehr- und Methodenfreiheit weitgehend freigestellt, dem Schüler an ausgewählten Beispielen Sitten, Gebräuche und Anschauungen anderer Rassen nahezubringen und bei ihm Achtung und Verständnis für diese zu wecken. Dass auch der Lehrer hin und wieder einen im Volksmund gebräuchlichen und seit Jahrhunderten eingebürgerten Ausdruck unachtsam, sogar oft mit scherzhaftem Ton, verwendet, zeigt höchstens, dass auch in ihm als Mensch die Überlieferung des sich in langer Zeit entwickelten gesellschaftlichen Gedankengutes und die vielzitierte Macht der Tradition wie bei jedem andern Menschen tief verwurzelt ist.
Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion möchten es bei den eben genannten Hinweisen nicht belassen. Sie wissen, dass Herr Grossrat Golowin ein grosser Kenner der Materie ist, was in seinem jüngsten Werk «Zigeuner-Magie im Alpenland» deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Um die Lehrerschaft in dem von Herrn Grossrat Golowin postulierten Sinne zu orientieren, wird die Erziehungsdirektion die Zentralstelle für Lehrerfortbildung beauftragen, in einem der nächsten Kursprogramme eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen über das fahrende Volk der Zigeuner zu organisieren. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion möchten hoffen, dass sich Herr Grossrat Golowin als Kursleiter zur Verfügung stellen wird, um die bernische Lehrerschaft möglichst objektiv über diese Minderheit zu orientieren, um damit persönlich einen wichtigen Beitrag in der Richtung einer Erziehung zur Duldsamkeit gegenüber Minderheiten zu leisten.

Schriftliche Anfrage Theiler – Kindergarten Fellergut

Wortlaut der Anfrage vom 27. November 1973

Wie dieser Tage aus der Presse zu entnehmen war, wurde am Orientierungsabend der Kirchgemeinden und Leiste von Bümpliz den Fellergut-Bewohnern mitgeteilt, dass der provisorische Kindergarten in diesem Quartier vom Kanton nicht bewilligt worden sei.

Der Regierungsrat wird angefragt

- stimmt diese Äusserung?
- wenn ja, wie kam der Kanton dazu, diesen dringend notwendigen Kindergarten nicht zu bewilligen?
- wieviele Kinder müssen nun auf den Kindergartenbesuch verzichten?
- ist die Regierung bereit, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern ihren Entscheid zu überprüfen?

Es wird Dringlichkeit verlangt. (Abgelehnt am 28. November 1973)

Antwort des Regierungsrates vom 9. Januar 1974

Auf Grund einer Ablehnung eines Antrages der städtischen Schuldirektion auf Eröffnung eines Kindergartens in Bümpliz durch die Erziehungsdirektion, stellt Herr Grossrat Theiler, gestützt auf eine Pressemitteilung, dem Regierungsrat folgende vier Fragen:

- stimmt diese Äusserung?
- wenn ja, wie kam der Kanton dazu, diesen dringend notwendigen Kindergarten nicht zu bewilligen?
- wieviele Kinder müssen nun auf den Kindergartenbesuch verzichten?
- ist die Regierung bereit, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern ihren Entscheid zu überprüfen?

Zur ersten Frage:

Es stimmt, dass die Erziehungsdirektion am 26. September 1973 die Eröffnung eines Kindergartens im Fellergut, gestützt auf den ablehnenden Antrag des zuständigen Schulinspektors, abgelehnt hat.

Zur zweiten Frage:

Die Erziehungsdirektion musste feststellen, dass die Kindergärten in Bümpliz unterdotiert sind. So waren zum Beispiel in den sechs Kindergärten des Tscharnergutes folgende Kinderzahlen festzustellen: 21, 18, 26, 26, 19 und 15.
In den vier Kindergärten des Schwabgutes, die ebenfalls erreichbar sind, konnten ebenfalls Unterbestände festgestellt werden, wenn man die fünfjährigen Kinder in Abzug brachte.

Hinzu kam, dass zum Zeitpunkt der Eingabe (10. September 1973) die Räumlichkeiten und das Mobiliar für den anbegehrten Kindergarten noch fehlten. Die verantwortlichen Behörden studierten an einem Provisorium herum, zum Beispiel den Kindergarten in einer Wohnung einzurichten, wo aus naheliegenden Gründen auch wieder nur eine beschränkte Zahl von Schülern hätte aufgenommen werden können.

Zur dritten Frage:

Gemäss den Unterlagen wurde deutlich, dass keine sechsjährigen Kinder auf den Besuch eines Kindergartens verzichten mussten – und dies bei durchschnittlichen Schülerzahlen, wenn dem Antrag der Stadt Bern nicht stattgegeben wurde.
Es ist somit immer noch möglich, fünfjährige Kinder in recht stattlicher Zahl in die Kindergärten dieser Quartiere aufzunehmen, wie die Statistik der Schuldirektion der Stadt Bern vom 28. August 1973 mit aller Deutlichkeit zeigt.

Zur vierten Frage:

Die Regierung stimmt dem ablehnenden Entscheid der Erziehungsdirektion vom 26. September 1973 zu. Wenn von der Stadt Bern nicht neue Argumente, versehen mit den dazugehörigen Angaben, eingereicht werden können, so kann auf das Geschäft nicht mehr eingetreten werden. Dies ist der Schuldirektion der Stadt Bern anlässlich der Ablehnung auch mitgeteilt worden.

Schlussendlich möchte der Regierungsrat folgendes festhalten: Wenn auch der Kanton die Bestrebungen der Gemeinden und Kindergartenvereine, Kindergärten in möglichst grosser Zahl zu eröffnen, unterstützt, so muss gleichzeitig verlangt werden, dass vor einem Gesuch um Neueröffnung, alle Möglichkeiten untersucht werden, um zu verhindern, dass Kindergärten mit Unterbeständen geführt werden. Es muss den Kindergärtnerinnen im Zeichen des Kindergärtnerinnenmangels zugemutet werden, dass sie 25 bis 30 Kinder betreuen. Es kann auch nicht angehen, dass grössere Gemeinden Kindergärten mit Unterbeständen führen, solange Landgemeinden die grösste Mühe haben, eine qualifizierte Kindergärtnerin zu finden.

Schriftliche Anfrage Anliker – Stipendienordnung an der Universität

Wortlaut der Anfrage vom 26. November 1973

Die Studentenschaft der Universität ist beunruhigt, dass durch die Sparmassnahmen des Kantons auch die Beiträge an die Universität empfindlich gekürzt werden könnten.
Besonders ist sie darüber besorgt, dass durch eine restriktive Stipendienordnung vor allem die minderbemittelten, auf Stipendien angewiesenen Studierenden hart betroffen werden. Schon die heutige Stipendienregelung ist in zahlreichen Fällen zur Ausrichtung angemessener Stipendien ungenügend. Zudem verringert die zunehmende Teuerung die Kaufkraft der Beiträge.
Die Studentenschaft will durch eine Petition den Regierungsrat ersuchen, die Stipendien zu indexieren und ihre Berechnung aufgrund des realen Einkommens der Eltern der Stipendienbezüger vorzunehmen.
Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, die sozialen Anliegen der Studentenschaft wohlwollend zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates vom 9. Januar 1974

Leider wird die Stipendienfrage immer wieder mit ungenauen Angaben in die Öffentlichkeit getragen und damit Unsicherheit und Misstrauen geschaffen. Von einer restriktiven Stipendienordnung kann nicht die Rede sein. Es stimmt vor allem nicht, dass der finanziellen Engpässe wegen auch nur ein einziger Franken an den Stipendien gekürzt oder nicht bewilligt worden ist. Im Gegenteil werden die bestehenden Möglichkeiten beständig ausgebaut. 1970 sah die IKSK (Interkantonale Stipendienbearbeiter-Kommission) vor, dass die Aufwendungen der Kantone für Stipendien in den folgenden fünf Jahren (also bis 1975) auf 20 Franken Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung gehoben werden sollte. Der Kanton Bern, damals auf einem Durchschnitt von 11,28 Franken stehend, hat dieses Ziel bereits 1972 mit 20,32 Franken erreicht. In der heutigen Stipendienordnung, die einheitlich für alle Ausbildungseinrichtungen gilt, sind die Hochschulabsolventen ohnehin bevorzugt, weil der Bund höhere Beiträge für sie erbringt als beispielsweise für Lehrlinge und berufliche Weiterbildungen. Eine Vergrösserung des Abstandes zu den Stipendien der beruflichen Ausbildung ist nicht erwünscht.
Der Teuerung wurde im Rahmen der Kompetenzen von Erziehungs- und Finanzdirektion durch Erhöhung einerseits der Berechnungsgrenze (von 25 000 Franken auf 27 000 Franken) und anderseits durch Neufestsetzung der möglichen Auszahlungen (Ledige von 9 000 Franken auf 10 000 Franken, Geschiedene von 12 000 Franken auf 13 000 Franken, Verheiratete von 16 000 Franken auf 17 500 Franken) voll Rechnung getragen. Weitere Änderungen können erst mit einem Stipendiengesetz erfolgen, das bereits im Entwurf vorliegt.

Schriftliche Anfrage Hächler – Lehrerbesoldungsgesetz und Kinderkrippen

Wortlaut der Anfrage vom 28. November 1973

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen alle Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Bern nach den Grundsätzen des Lehrerbesoldungsgesetzes entlöhnt bzw. eingestuft werden, auch die Lehrer an Anstalten und Heimen. Es scheint deshalb gerechtfertigt, Kindergärtnerinnen an Kinderkrippen in diesen Rahmen einzugliedern.
Ist der Regierungsrat ebenfalls dieser Auffassung?
Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Antwort des Regierungsrates vom 9. Januar 1974

Herr Grossrat Hächler vertritt in seiner Schriftlichen Anfrage vom 28. November 1973 die Auffassung, dass die Entschädigung der Kindergärtnerinnen an Kinderkrippen gemäss dem Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen zu erfolgen habe.
Bevor die Frage der Besoldungshöhe behandelt werden kann, ist klar festzustellen, dass die Besoldungen gemäss Lehrerbesoldungsgesetz Artikel 18, einer Lastenverteilung unterliegen. Die Kinderkrippen gelten als Fürsorgeeinrichtungen im Sinne der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen (§ 1, Ziffer 2 der Verordnung). Die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für den Betrieb solcher Einrichtungen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Lastenverteilung gemäss dem fünften Abschnitt des Fürsorgegesetzes (§ 5 der Verordnung).

Es handelt sich somit bei den Besoldungsaufwendungen für Kindergärtnerinnen an staatlich anerkannten Kindergärten um die Lastenverteilung nach dem Lehrerbesoldungsgesetz und bei denjenigen für Kindergärtnerinnen an Kinderkrippen um die Lastenverteilung nach dem Fürsorgegesetz. Während in der Lastenverteilung nach dem Lehrerbesoldungsgesetz die gesetzlichen Besoldungen und Zulagen auf den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden aufgeteilt werden, deckt der Staat bei den Kinderkrippen entweder das Betriebsdefizit oder er leistet einen festen Betriebsbeitrag.
Auch bei der Höhe der Besoldung von Kindergärtnerinnen sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

1. Die Kindergärtnerin an einem staatlich anerkannten Kindergarten wird nach dem Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen sowie gemäss der Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer vom 5. September 1973 besoldet.

2. Für die Anstellung und Besoldung von Kindergärtnerinnen an Kinderkrippen ist der rechtliche Träger der Einrichtung zuständig, bei dem es sich in der Regel um einen Verein oder um eine Stiftung handelt. Es steht somit dem Träger frei, die Kindergärtnerin an Kinderkrippen gleich zu besolden wie die vom Kanton besoldeten Kindergärtnerinnen an staatlich anerkannten Kindergärten. Sofern im Rahmen der Kinderkrippe ein Kindergarten geführt wird, der dem Reglement vom 16. November 1969/14. März 1973 für die Kindergärten im Kanton Bern entspricht, halten wir die besoldungsmässige Gleichstellung für richtig. Der Träger könnte sogar prüfen, ob nicht für allfällige zusätzliche Präsenzzeit der Kindergärtnerin im Rahmen des Hütedienstes der Krippe eine Zulage auszurichten wäre. Hingegen halten wir die Gleichstellung für den normalen Hüte- und Betreuungsdienst in der Kinderkrippe – auch wenn eine diplomierte Kindergärtnerin diese Aufgabe übernommen hätte – für nicht gerechtfertigt. Die Kindergärtnerin an staatlich anerkannten Kindergärten hat sich an den Rahmenplan zu halten und gewisse Bildungsziele zu erreichen, auch wenn der Kindergarten nicht im Sinne des gezielten Unterrichts, wie ihn die Schule verlangt, geführt wird.
Bis zum 31. März 1973 war es möglich, dass der Staat an die Besoldung der Kindergärtnerinnen in Kinderkrippen aufgrund des Dekretes vom 20. September 1965 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten Beiträge ausrichten konnte. Das schaffte aber eine unklare Rechtslage, weil die Träger solcher Kinderkrippen sowohl von der Fürsorgedirektion wie von der Erziehungsdirektion subventioniert wurden. Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 1. Juli 1973 brachte hier eine klare Trennung.
Wie oben dargelegt, erfolgt die Finanzierung der gesamten Aufwendungen für die Kinderkrippen, also mit Einschluss der Besoldungen der dort tätigen Kindergärtnerinnen, über die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

Schriftliche Anfrage Golowin – Grundlageforschung über Nutzen und Schaden des Tourismus

Wortlaut der Anfrage vom 17. September 1973

Soeben lesen wir in einem Aufruf eines in den Freibergen beheimateten «Aktionskomitees der Bauern gegen den Tourismus»: «Der Tourismus stellt für die Erhaltung der Landwirtschaft eine grosse Gefahr dar, da durch den Bau von Ferienhäusern – die dann im Jahr nur während ein paar Wochen bewohnt sind – der Boden in verstärktem Masse Spekulationswert bekommt. Seit dem Baustopp suchen nun immer mehr Bonzen alte Bauernhäuser zu kaufen, die so auch ihren landwirtschaftlichen Wert verlieren ... Ökonomisch gesehen ist es falsch, in den Berggegenden den Tourismus zu entwickeln, denn er nützt nur einigen Wenigen (Bauunternehmen, Ladeninhaber) und nicht dem Grossteil der Bevölkerung und schon gar nicht den Bergbauern, welche nebst der Bodenmisere noch verdreckte Weiden haben ...»
Wir haben schon 1971 auf ähnliche Behauptungen von Jugendbewegungen («Bärglütli» usw.) hingewiesen, denen es um die Erhaltung des heimatlichen Naturbildes und einer gesunden Umwelt geht. Man hat uns damals mit dem Fehlen von «fachmännischen» Kenntnissen bei diesen jungen Idealisten «widerlegt». Heute, da solche Gedanken offensichtlich auch immer mehr bäuerliche Kreise gewinnen, möchte ich anfragen, ob es Grundlageforschungen gibt, die überzeugend beweisen, dass ein einseitiges Vorantreiben der sogenannten «Fremdenindustrie» wirklich auf weite Sicht dem Wohle der Gesamtheit der Berggebiete dienen kann?

Antwort des Regierungsrates vom 23. Januar 1974

I. Herr Grossrat Golowin wünscht aufgrund seiner schriftlichen Anfrage vom 17. September 1973 Auskunft darüber, ob es Grundlagenforschungen gibt, die überzeugend beweisen, dass ein einseitiges Vorantreiben der sogenannten «Fremdenindustrie» wirklich auf weite Sicht dem Wohle der Gesamtheit der Berggebiete dienen kann. Einleitend zu dieser Frage wird erwähnt, dass nur einige Wenige, vor allem aber nicht die Bergbauern von der Entwicklung profitieren.
Die Fragestellung wird nur auf die Grundlagenforschung beschränkt. Das von Herrn Grossrat Golowin aufgeworfene Problem über Nutzen und Schaden des Fremdenverkehrs für die Berggebiete ist aber derart grundsätzlich, dass wir uns gestatten, in der nachstehenden Antwort nicht nur auf die Grundlagen, sondern auch auf das Problem selbst einzugehen. Zu diesem Zweck haben wir vom Forschungsinstitut für Fremdenverkehr (FIF) und vom Schweizerischen Fremdenverkehrsverband (SFV) in verdankenswerter Weise Unterlagen erhalten, so namentlich u. a. folgende, im nachstehenden teilweise zitierte Aufsätze:

a) Krippendorf Jost:
Kosten – Nutzen – Diskussion im Tourismus; Versuch eines Brückenschlages zwischen Theorie und Praxis

b) Bonorand Mario:
Einige Gedanken zur entwicklungsfördernden Funktion des Fremdenverkehrs im Berggebiet

c) Schär Urs:
Tourismus durch den Tourismus zerstören?

d) Annasohn Konrad:
Besuch im «Weissen Hochland» (Saanenland)

II. Grundlagen im Sinne des Fragestellers, die eindeutig zahlenmässig beweisen, dass der Fremdenverkehr zur Förderung bzw. zum Schaden des Berggebietes dient, gibt es kaum. Wohl stehen für die heutige Beurteilung unzählige Publikationen, wie Kommentare, Statistiken, Jahresberichte und Gutachten etc., zur Verfügung, kei-

ne aber vermag, zahlenmässig eindeutig zu beweisen, dass eine fremdenverkehrspolitische Massnahme, namentlich eine Investition, gesamtwirtschaftlich zum Wohle oder zum Schaden eines gesamten Gebietes, einer gesamten Bevölkerung, gereicht. Das Hauptproblem ist, die Auswirkungen einer touristischen Massnahme zu qualifizieren. Dabei ist nicht nur das betriebswirtschaftliche, sondern das volkswirtschaftliche «Betriebsergebnis» zu beachten. Zudem sind in das Kalkül nicht nur wirtschaftliche, sondern auch ausserwirtschaftliche Grössen einzubeziehen. Was verlangt wird, ist also eine Art Gesamtrechnung, welche die mutmasslichen positiven und negativen wirtschaftlichen und ausserwirtschaftlichen Auswirkungen einer fremdenverkehrspolitischen Massnahme aufzeigt. Eine derartige Gesamtrechnung, z. B. aufgebaut auf einer Kosten-Nutzen-Analyse oder einer Input-Output-Analyse, ist methodisch kompliziert, aufwendig und im Aussagewert nicht unproblematisch. Herr PD Krippendorf vom FIF hat im letzten Jahr namens der Schweizer Delegation im Touristikkomitee der OECD einen Vorschlag vorgebracht, nach dem eine Kosten-Nutzen-Analyse für die praktische Anwendung im Touristik-Sektor aufzustellen ist. Ausgangsbasis ist eine detaillierte Checkliste für die kosten- und nutzenmässige Betrachtung fremdenverkehrspolitischer Massnahmen. Die Kosten-Nutzen-Theorie hat zum Vorteil, dass die Auswirkungen so weit nur möglich in Zahlen ausgedrückt werden. Ebenfalls wurde die Forderung aufgestellt, die Konsequenzen in direkte, indirekte, kurzfristige und langfristige zu unterteilen. Damit wird der Evaluationsprozess sich nicht mehr im engen betriebswirtschaftlichen Rahmen, sondern im ganzheitlichen volkswirtschaftlichen Rahmen abspielen. Anhand der Checkliste soll nun der Fremdenverkehrsträger Punkt für Punkt überprüfen, welche Vor- und Nachteile, welchen Nutzen und welche Kosten eine bestimmte Handlungsalternative mit sich bringt.
Die Anwendung der Kosten-Nutzen-Analyse für touristische Zwecke ist noch nicht realisierbar, wird aber in der Zukunft sicher eindeutige Resultate bringen.

III. Aufgrund vieler verschiedener Daten lassen sich auch heute schon gewisse Schlussfolgerungen ziehen. Wie die nachfolgende Zusammenstellung über die Bevölkerungsbewegungen in einigen ausgewählten Gemeinden der Kantone Bern und Graubünden zwischen 1960 und 1970 zeigt, besteht eine ziemlich eindeutige Korrelation zwischen Fremdenverkehrsentwicklung und Bevölkerungsbewegung:

Gemeinden mit Zunahme der Wohnbevölkerung:

Silvaplana GR + 104,0 Prozent
Pontresina GR +54,9 Prozent
Laax GR +45,5 Prozent
Flims GR +34,8 Prozent
Savognin GR +29,1 Prozent
Adelobden BE +15,4 Prozent
Hasliberg BE +10,2 Prozent
Grindelwald BE +8,2 Prozent
Lauterbrunnen (ohne Isenfluh) BE +6,7 Prozent
Aeschi BE +6,3 Prozent

Bei diesen Gemeinden mit teilweise extrem hohen Bevölkerungszunahmen handelt es sich um typische Fremdenverkehrsgemeinden. Diesen Gemeinden stehen diejenigen gegenüber, in denen keine Fremdenverkehrsentwicklung stattgefunden hat. Sie verzeichnen fast durchwegs eine Abnahme der Wohnbevölkerung.

Gemeinden mit Abnahme der Wohnbevölkerung:

Ausserferrera GR —82,7 Prozent
Innerferrera GR —87,7 Prozent
Sufers GR —67,5 Prozent
Avers GR —45,6 Prozent
Vicosoprano GR —30,1 Prozent
Isenfluh (ehemalige Gemeinde) BE —27,7 Prozent
Därligen BE —17,9 Prozent
Gsteigwiler BE —16,5 Prozent
Saxeten BE —11,5 Prozent
Guttannen BE —8,4 Prozent

Auch Untersuchungen in andern Ländern haben eindeutig gezeigt, dass der Fremdenverkehr der Schrumpfung der Bevölkerung Einhalt zu bieten vermag; er begünstigt aber gleichzeitig mit seinen im Gegensatz zur Bergbauernarbeit verlockenden Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten und dem Hereinströmen städtischer Lebensart die Abwanderung aus der Berglandwirtschaft. So findet leider vielerorts ein beschleunigter Verkauf des landwirtschaftlichen Bodens für touristische Zwecke statt oder vielerorts wird – vor allem durch die Jungen – in neue touristische Berufe übergewechselt. Obwohl entsprechende Untersuchungen in der Schweiz fehlen, deuten doch gewisse Tatbestände in berühmten, vorläufig ausserkantonalen Ferienorten auf ähnliche Trends hin: der Kurverein als «Bauer», der Wiesen in Ortsnähe mäht und Heu einbringt oder die der Gemeinde gehörende Kuh- und Schafherde, die dafür zu sorgen hat, dass das Gras rund um den Kurort nicht in allen Himmel wächst.
Im Kanton Bern ist die geschilderte Situation weit besser und an den meisten Orten herrscht ein gutes Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Tourismus. An dieser Stelle kann das Beispiel der 6000 Einwohner zählenden Gemeinde Saanen aufgeführt werden. Ein grosser Teil der Bevölkerung ist in der Landwirtschaft tätig. Die Gemeinde hat keine untragbare Abwanderung der jungen Leute zu beklagen. Dies liegt nicht nur an den für die Berglandschaft relativ hohen Erträgen, sondern auch an dem Umstand, dass zwischen Landwirtschaft und Tourismus ein gutes Verhältnis besteht. Viele junge Leute finden während landwirtschaftlich wenig arbeitsreichen Zeiten eine Ausgleichsbeschäftigung und damit ein willkommenes zusätzliches Einkommen als Angestellte bei den touristischen Spezialverkehrsmitteln, als Skilehrer oder Bergführer oder in einem guten freien Gewerbe. Ferner erhalten viele Bauern erhebliche finanzielle Zuschüsse in Form von Gebühren von Durchfahrtsrechten der Seilbahnen aller Art. Die Grundeigentümer, die grösstenteils Bauern sind, beziehen jährlich etwa vier Prozent des Umsatzes der Bergbahnen. Auch für die Bauersfrau sind Nebeneinkünfte üblich, so etwa durch die Vermietung einer zweiten Wohnung oder durch Fremdenzimmer. Zu erwähnen bleibt noch, dass die Landwirtschaft durch den Absatz ihrer Produkte an Fremdenverkehrsbetriebe ebenfalls ordentlich profitiert. So liefert die Molkerei Gstaad z. B. jährlich ungefähr 20 000 kg Käse an Betriebe im Ort und in der Umgebung. Für die Produktion dieser Käsemenge wurden rund 170 000 Liter Milch benötigt!

IV. Eine wirtschaftsverändernde Funktion des Fremdenverkehrs lässt sich z. B. auch bei der Gegenüberstellung des Volkseinkommens pro Kopf der Bevölkerung oder der durchschnittlichen Wehrsteuererträge von typischen Fremdenverkehrsgemeinden und Gemeinden ohne Fremdenverkehr von Bedeutung nachweisen. Obwohl alle diese Indikatoren mehr oder weniger offenbaren, dass der Fremdenverkehr in erster Linie neue Arbeitsplätze und zusätzliche Verdienstmöglichkeiten induzieren kann, so darf dennoch nicht ohne weiteres daraus geschlossen werden, dass damit das Problem der Erhaltung der für den Fremdenverkehr äusserst wichtigen bergbäuerlichen Kulturlandschaft gelöst ist, geschweige denn, dass jede touristische Erschliessung in irgendeinem Tal oder Gebiet unseres Alpenraumes wirtschaftliches Wachstum zu schaffen vermag. Die Erfahrung hat des weitern ziemlich klar gezeigt, dass die wirtschaftsbelebende Funktion des Fremdenverkehrs erst dort grösser zu werden scheint, wo die Gemeinden bereits eine differenzierte Wirtschaftsstruktur aufweisen. Der Fremdenverkehr ist und bleibt nicht mehr als eine wirtschaftliche Entwicklungsalternative. Mit Blick auf die wirtschaftlich schwachen Gebiete in unserem Alpenraum sei deshalb festgehalten, dass der Tourismus nicht zur einzigen künftigen Existenzbasis des Berggebietes erhoben werden darf. Es ist an dieser Stelle das löbliche Beispiel Zweisimmen zu erwähnen, wo die Bevölkerung gleichmässig verteilt in vier verschiedenen Sektoren ihrer Arbeit nachgeht. Es sind dies: Landwirtschaft, Gewerbe, Fremdenverkehr und Verwaltung (Zeughaus).

Bedingt durch die Saisongebundenheit kann der Fremdenverkehr der Bergbevölkerung wenn auch lukrative, so doch vorwiegend nur komplementäre Beschäftigung vermitteln. Die Saisonbedingtheit und auch die konjunkturelle Anfälligkeit bringen es mit sich, dass der Tourismus nicht alleiniger wirtschaftlicher Rückgrat eines Gebietes sein darf.

V. Die Belebung des Fremdenverkehrs stösst im übrigen ganz allgemein an Grenzen: an diejenigen der natürlichen Gegebenheiten. So wenig jedes Dorf im Berggebiet für eine Industrialisierung prädestiniert ist, so wenig sind auch für jede Ortschaft im Berggebiet die elementaren Standortsvoraussetzungen für den Fremdenverkehr gegeben. Es ist einfach falsch zu glauben, die Eignung für einen konkurrenzfähigen Tourismus sei im schweizerischen Alpenraum grundsätzlich mehr oder weniger immer gegeben. Im Rahmen der regionalen Entwicklungskonzepte gilt es deshalb, jene Gebiete auszuscheiden, die touristisch entwicklungsfähig erscheinen. Der natürlichen landwirtschaftlichen Ausstattung kommt zweifelsohne besonderes Gewicht zu. Dort, wo günstige natürliche Standortsfaktoren bestehen, soll das abgeleitete touristische Angebot, also die vom Menschen geschaffenen Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Förderung des Fremdenverkehrs hat sich deshalb auf die Gebiete zu beschränken, in denen die natürlichen Voraussetzungen gegeben sind. In diesen aus touristischer Sicht förderungswürdigen Gebieten soll der Fremdenverkehr mithelfen, durch die Schaffung von Arbeitsplätzen zu einer tragenden Einkommensquelle für die Bevölkerung zu werden. Mit einem ausreichenden Einkommen – sei es als Sekundäreinkommen der Landwirtschaft oder aber auch als Primäreinkommen – soll die Abwanderung verhindert bzw. die gewünschten volkswirtschaftlichen und soziologischen Effekte erzielt werden.

In den Fremdenverkehrsgebieten müssen die Regional- und Kurortsplanungen vermehrt vorangetrieben werden. Dabei ist die Erarbeitung von übergeordneten Gesamtkonzepten in den Vordergrund zu stellen. Gerade die regionalen Entwicklungskonzepte für die Berggebiete sollen richtungsweisend – insbesondere auch für den Tourismus – sein. Konzept und Planung haben zu einer für die Region optimalen Wirtschaft beizutragen. Auswüchse müssen vermieden werden; der Tourismus darf sich nicht selbst zerstören. Anderseits soll und kann der Fremdenverkehr wie aufgezeigt auch zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage beitragen.

VI. Abschliessend darf festgehalten werden, dass der Tourismus in weiten Teilen unseres Berggebietes zum Wohle der Bevölkerung beigetragen hat. Grundlagen für diese Tatsache sind vorhanden und stehen in Fachbibliotheken, wie z. B. derjenigen des Forschungsinstitutes für Fremdenverkehr, zur Verfügung. Die gewünschte Gesamtrechnung aber, in der Kosten und Nutzen vollumfänglich aufgezeigt und in einem Schlussresultat dargestellt werden, fehlt vorläufig. Bis solche Methoden für die praktische Anwendung geeignet sind, gilt es, zur Vermeidung von gesamtwirtschaftlich betrachteten Fehlinvestitionen, die touristischen Handlungsalternativen nach den bisherigen, immer detaillierteren Massstäben zu beurteilen. Insbesondere sind Lenkungs- und Förderungsinstrumentarium im Sinn der regionalen Entwicklungskonzepte einzusetzen. Der Regierungsrat bekräftigt diese Ansicht übrigens im Programm zur Förderung der Wirtschaft, welches ebenfalls in der Februar-Session 1974 des Grossen Rates zur Sprache kommt.

Schriftliche Anfrage Hennet – Beschäftigung in der Uhrenindustrie

Wortlaut der Anfrage vom 5. November 1973

La presse a fait état des améliorations techniques en matière d'horlogerie, notamment de la montre à quartz absolument sans aucune pièce en mouvement comme l'Omega Time Computer.
Pourtant un problème se pose, celui de la survie de l'horlogerie suisse. Le président de la «Solid State Scientific Devices Corp.» a déclaré froidement que la montre «Solid State» (soit sans aucun mouvement) réduirait cinquante mille ouvriers suisses au chômage.
Pour éviter une situation extrême comme celle de Lip à Besançon, le gouvernement ne devrait-il pas prendre contact avec les associations patronales intéressées pour nous renseigner sur le danger de chômage encouru par les travailleurs de l'horlogerie et étudier, dans l'affirmative, les possibilités de remédier assez tôt à cette situation, qui mettrait en difficulté sérieuse des milliers d'ouvriers et d'ouvrières?

Antwort des Regierungsrates vom 23. Januar 1974

Le gouvernement bernois suit très attentivement l'évolution qui se dessine dans l'industrie horlogère. Depuis plusieurs années, il demeure en contact étroit avec les principales organisations horlogères du canton et procède avec elles à de fructueux échanges d'informations. En outre, grâce à la loi du 12 décembre 1971 sur le développement de l'économie cantonale et en parti-

culier à ses dispositions sur la politique de reconversion et de réintégration de la main-d'œuvre, notre canton est bien armé pour faire face aux modifications que son économie peut être appelée à subir.
L'article de presse auquel se réfère le député Hennet est indiscutablement tendancieux et appelle, dès lors, la mise au point suivante:

La montre «Solid State» correspond à une évolution du produit vers l'électronique pure. Son résonateur à quartz est excité par une pile qui remplace le ressort de la montre mécanique. Or si le ressort a maintenant une durée de vie quasiment illimitée grâce aux progrès de la métallographie et des alliages, on ne peut pas en dire autant de la pile qui doit être remplacée dans un délai moyen d'une année. Le quartz de la «Solid State» est aussi davantage exposé aux chocs que la micromécanique du mouvement traditionnel. Enfin, les ressources de la montre mécanique à remontoir automatique ne sont pas encore toutes exploitées. L'exemple du chronomètre mécanique et automatique, produit par centaines de milliers de pièces dans des usines telles que Rolex, Oméga, Mido, Longines, pour ne citer que les principales dans nos régions, en est une preuve éclatante.
C'est dire que la montre mécanique est loin encore d'avoir abordé sa phase de déclin. A l'appui de cette affirmation, rappelons que la fabrication des montres mécaniques a passé de 60 millions en 1952 – année où l'on annonçait l'apparition des premières montres électroniques et où les journaux spécialisés prédisaient la fin prochaine de la montre mécanique – à 160 millions de pièces en 1972, année où la production des montres électroniques à balancier, à diapason et à quartz s'est élevée à 4 - 5 millions de pièces et où justement l'on annonce la montre «Solid State» et la mort prochaine de la montre mécanique . . .

On ne saurait évidemment, en se fondant sur les chiffres qui précèdent, tirer un pronostic pour les vingt prochaines années. De l'avis même des milieux horlogers intéressés, il est certain cependant que notre industrie pourra éviter le chômage technologique qu'on lui prédit en fabriquant toujours mieux la montre mécanique et en produisant aussi elle-même la montre électronique et la montre «Solide State». La Suisse ne peut, en effet, se permettre d'être à l'arrière-garde mais se doit au contraire d'encourager la recherche, le développement et la commercialisation des nouveaux produits horlogers. A ce propos, il y a lieu de relever que notre industrie horlogère procède actuellement à de très importants travaux de recherche des diodes émissives et a mis sur pied une équipe de développement dans le domaine de l'électrochromisme. Cela témoigne pour notre pays d'une volonté et aussi d'une capacité de conserver son indépendance sur le plan de la microélectronique.
Avec l'apparition de la haute fréquence dans les échappements ancre des montres mécaniques, même bon marché, la précision s'est accrue considérablement. L'acheteur se soucie toutefois peu de savoir que sa montre varie de 10 secondes par semaine ou de 10 secondes par année, sauf pour des besoins très particuliers, où il convient alors de faire intervenir le chronomètre de haute précision, voire la montre compliquée sous forme de chronographe. La montre à quartz «Solid State» et sa haute précision ne présentent donc qu'un argument publicitaire qui a peu d'effet pratique. Soulignons encore qu'aucune entreprise horlogère dans le monde n'est aujourd'hui outillée pour fabriquer des montres électroniques pour dames. Il subsistera donc longtemps encore un secteur réservé exclusivement à la montre mécanique.
Un autre élément important: Si la précision est à l'avantage de l'électronique, en revanche, les coûts sont indiscutablement à l'actif de la montre mécanique. Il est évident, en effet, pour tous ceux qui connaissent l'horlogerie, que la valeur intrinsèque d'une montre à quartz (avec son résonateur à quartz sous vide scellé, ses circuits d'entretien, de division et de commande du moteur, son moteur et son système d'affichage) est plus élevée que le coût d'une montre mécanique automatique.
Par ailleurs, le degré d'acceptation, par le public, du système d'affichage électronique par cellule à cristaux liquides, à diodes ou électrochromiques doit encore s'affirmer. C'est ainsi que ce système a rencontré un succès initial mitigé à la Foire de Bâle, le public manifestant, après un premier mouvement de curiosité, une retenue assez nette envers ce type de montres.
A noter aussi qu'en dehors du coût et du degré d'acceptation, ce système d'affichage présente une absence évidente de souplesse dans le domaine du styling. Il est extrêmement facile de marier les formes et les couleurs avec le cadran et les aiguilles. Il est beaucoup plus difficile, sinon pratiquement impossible, dans l'état actuel de la technique, d'en faire de même avec l'affichage électronique, ce qui constitue certainement un frein à un large succès immédiat de ce système – et une raison supplémentaire de ne pas s'alarmer des sombres prédictions en provenance des Etats-Unis – prédictions qui d'ailleurs valent la peine qu'on examine comment les Américains achètent leurs montres:
Sur 100 montres vendues en 1971 aux Etats-Unis, 72 valaient au magasin moins de 20 dollars, 13 étaient vendues entre 20 et 40 dollars, 14 entre 40 et 100 dollars et une seule sur 100 au-dessus de 100 dollars. Or selon les meilleures prédictions américaines, le prix de détail futur de la «Solid State Made in USA» s'élèvera à 50 dollars! De là à éliminer la montre mécanique du marché, il y a un pas encore très grand que certains semblent un peu trop pressés de franchir . . .
Comme déjà dit, la déclaration américaine est tendancieuse. Elle fait partie d'une guerre économique et d'un arsenal d'armes destinées à démoraliser l'adversaire. En l'occurrence, il peut s'agir aussi d'une manœuvre boursière, l'annonce d'une nouveauté ne signifiant pas forcément que cette dernière sera lancée sur le marché.
Les organisations professionnelles et les entreprises horlogères ne demeurent d'ailleurs pas inactives devant le phénomène permanent qu'est devenue la restructuration de l'industrie horlogère suisse. Les efforts de formation continue qu'elles déploient se concrétisent année après année. La micromécanique et l'électronique sont couramment enseignées dans les écoles de métiers pour que le personnel porteur d'un certificat fédéral de capacité ou d'un diplôme d'ingénieur technicien soit le plus polyvalent possible, ce qui lui permet d'acquérir, en cours de carrière, les connaissances nouvelles de la technologie. Au niveau du personnel qui a suivi une formation rapide pour l'assemblage ou la fabrication des pièces détachées, l'expérience montre qu'il est relativement aisé de donner une formation diversifiée lorsque les besoins de la production l'exigent.

Vu ce qui précède, le gouvernement juge que les mesures prises par l'industrie horlogère d'une part ainsi

que les instruments dont lui-même dispose (en particulier la loi et le décret sur le développement de l'économie cantonale) d'autre part, permettent d'envisager l'avenir avec confiance.

Schriftliche Anfrage Hächler – Steuergesetzrevision; Aufwand für den Besuch von Privatschulen

Wortlaut der Anfrage vom 4. September 1973

Für die auswärtige Ausbildung von Kindern kann der entstehende zusätzliche Aufwand bei der Steuererklärung teilweise abgezogen werden; leider besteht eine Lücke bei vermehrten Aufwendungen am Wohnort selber. Es kommt häufig vor, dass Kinder aus pädagogischen, medizinischen oder psychologischen Gründen der Volksschule nicht zu folgen vermögen, jedoch die Möglichkeit hätten, eine geeignete private Schule am Wohnort der Eltern besuchen zu können. Dies ist aber oft mit fühlbaren Belastungen verbunden.
Ist der Regierungsrat bereit, diesen zusätzlichen Aufwand bei der Steuerveranlagung zu berücksichtigen?

(Zurückgezogen)

Schriftliche Anfrage Senn – Verlust der bernischen Kantonalbank aus dem Tellair-Konkurs

Wortlaut der Anfrage vom 28. November 1973

Am 18. März 1968 wurde mit einem Aktienkapital von 360 000 Franken die bernische Charterfluggesellschaft «Tellair» gegründet. Die Kantonalbank von Bern half mit einer Beteiligung von anfänglich 60 000 Franken mit. Nach der Aktienübernahme der «British Eagle» durch die Tellair wurde die bernische Kantonalbank Hauptaktionärin der Tellair mit einem Aktienpaket von 180 000 Franken.
Bereits am 31. Oktober 1969 musste die Tellair ihren Betrieb einstellen. Am 26. August 1970 wurde nach ergebnislosem Verlauf der Nachlassvertragsverhandlungen der Konkurs über die Tellair eröffnet. Der gewählte Direktor und Delegierte des Verwaltungsrates der Tellair, der Engländer John Mickie soll mit der Kasse, die an die 120 000 Franken enthielt, verschwunden sein.
Anlässlich der Beantwortung zweier mit dem Tellair-Konkurs im Zusammenhang stehenden Interpellationen konnte Finanzdirektor Moser weder sagen, ob Direktor J. Mickie tatsächlich mit der Kasse das Weite gesucht hat, noch wie gross der Verlust der Kantonalbank aus dem Tellair-Konkurs ausgefallen sei. Seither sind über drei Jahre verflossen. Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der damalige Direktor der Tellair, J. Mickie, tatsächlich mit der Kasse geflohen und wenn ja, konnte man des gestohlenen Geldes wieder habhaft werden?
2. Wie gross war der Verlust, den die Kantonalbank von Bern aus dem Konkurs der Tellair erlitten hat?

Antwort des Regierungsrates vom 23. Januar 1974

Frage 1:

«Ist der damalige Direktor der Tellair, J. Mickie, tatsächlich mit der Kasse geflohen und wenn ja, konnte man des gestohlenen Geldes wieder habhaft werden?»

Diese Frage kann eindeutig negativ beantwortet werden. Es trifft nicht zu, dass der damalige Direktor der Tellair mit der Kasse dieser Gesellschaft geflohen ist.

Frage 2:

«Wie gross war der Verlust, den die Kantonalbank von Bern aus dem Konkurs der Tellair erlitten hat?»
Die Tellair steht bekanntlich mitten im Konkursverfahren. Wie dieses Verfahren auslaufen wird, ist im Moment noch sehr unklar. Die verschiedenen Gläubiger können ihre Verluste im jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht beziffern, hängen diese doch auch noch vom Ausgang bestimmter gerichtlicher Entscheide ab.